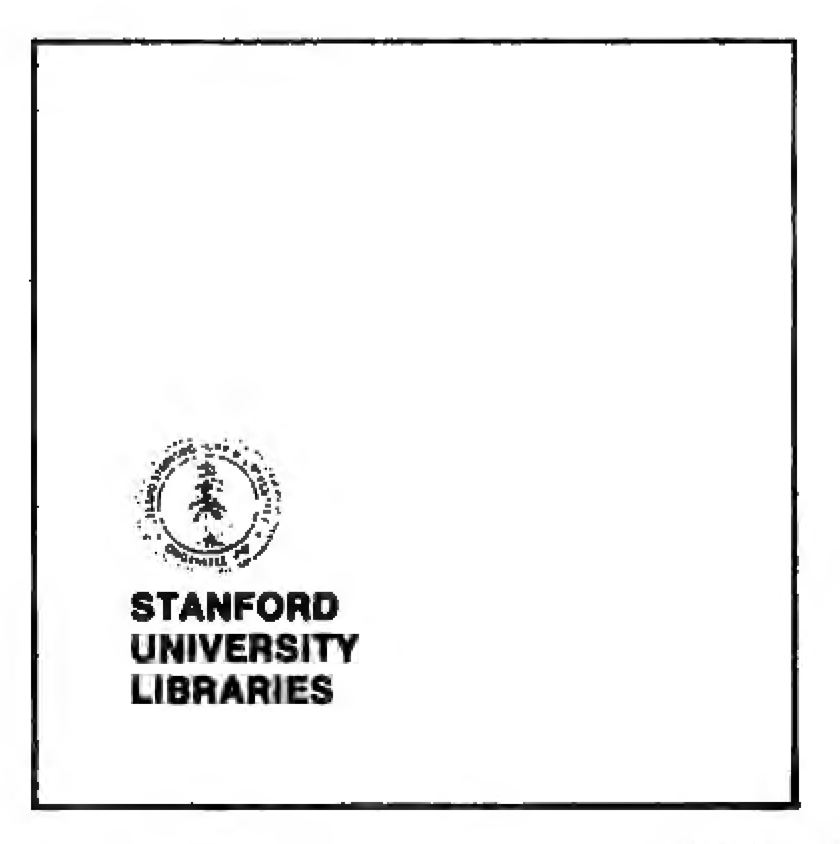


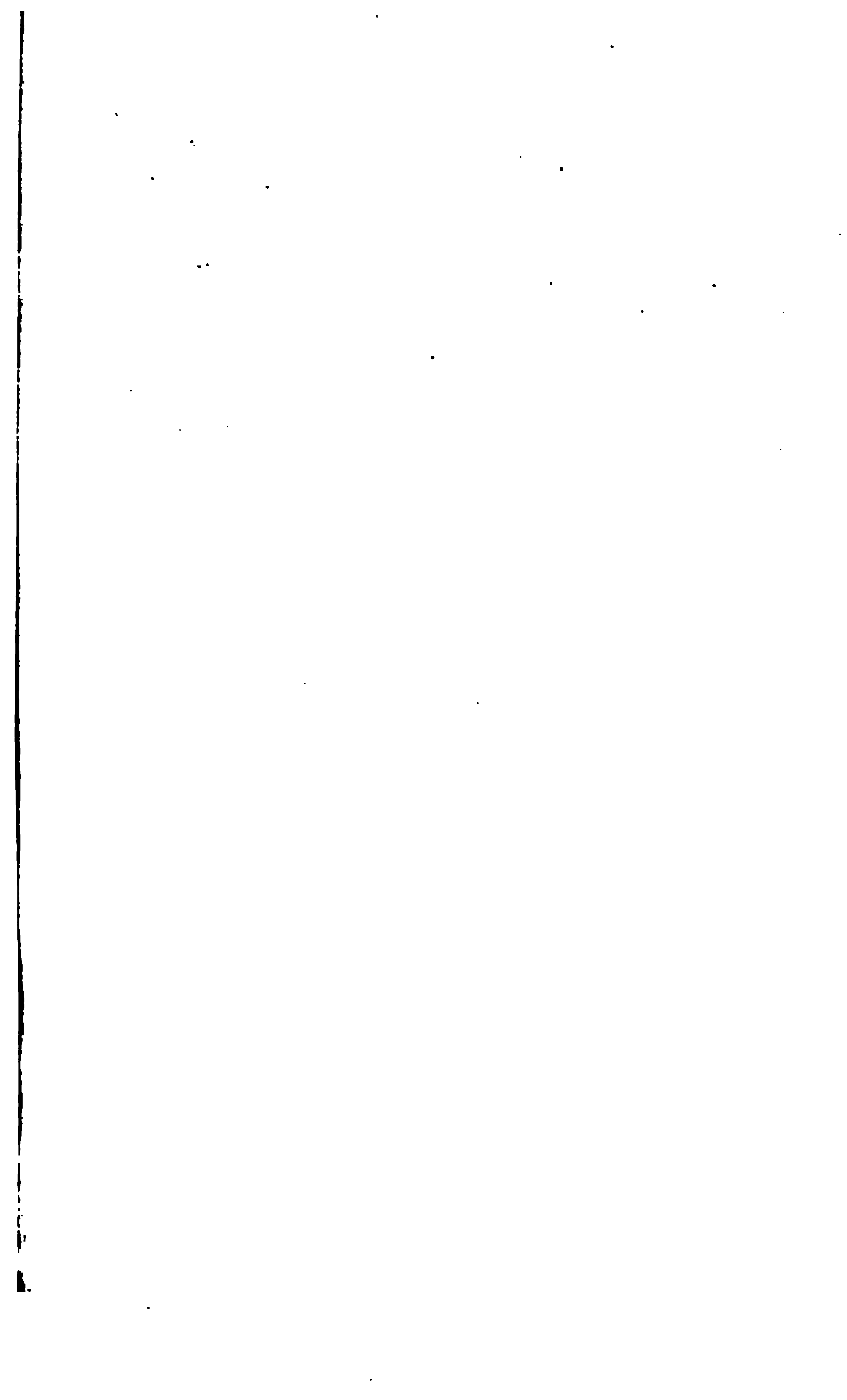



STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

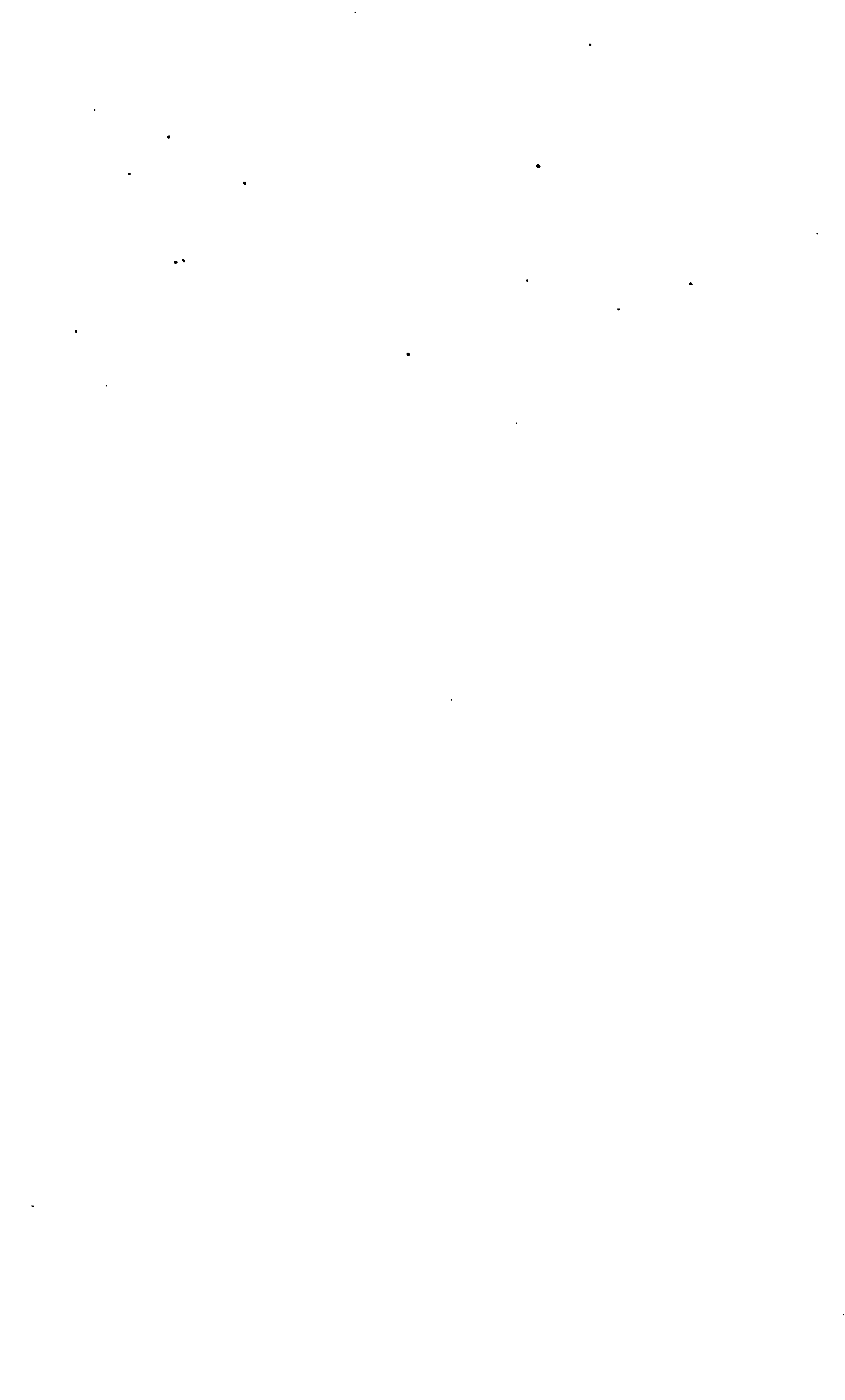









SIGMUND ANT GRAF v HOHENWART.
HEINRICH JOH v. KERENS.
GOTTFRIED CRUTZ v. CREITS.
JOHAN N. RITTER v. DANKESREITHER.
JOSEPH CHRYSOSTOMUS PAUER.
JACOB FRINT.
JOHANN MICHAEL LEONHARD.
MICHAEL JOHANN WAGNER.
ANTON ALOIS BUCHMAYER.





Geschichte
des
Bisthums St. Pölten.

Unter Mitwirkung der H. H. P. **Adalbert Dungel** O. S. B. zu Göttweig und P. **Gottfried Frieß** O. S. B. zu Seitenstetten

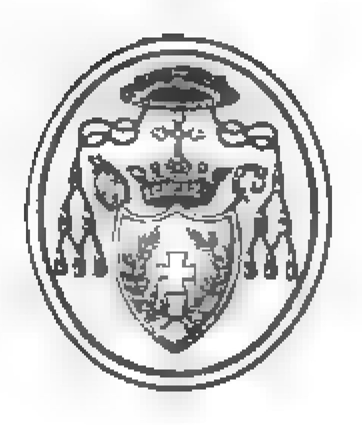
herausgegeben

von

Dr. Anton Kerschbaumer,
Ehrencanonicus von St. Pölten, Dechant und Stadtpfarrer zu Tuln.

II. Band:

Geschichte.



Mit den Stifts- und Städtewappen der Diöcese.

1876.
In Commission bei Wilhelm Braumüller, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler, Wien, am Graben.
Druck von Josef Kinzl in Krems.

II.
Sigmund Anton Graf von Hohenwart.
1794—1803.

III.
Gottfried Crüts von Creits.
1806—1815.

IV.

Johann Nep. von Dankesreither.

1816—1823.

V.

Joseph Chrysostomus Pauer.

1823—1829.

VI.

Jakob Frint.

1827—1834.

VII.

Johann Michael Leonhard.

1835—1836.

VIII.
Michael Johann Wagner.
1836—1842.

IX.
Anton Alois Buchmayer.
1843—1851.

X.
Ignaz Feigerle.
1852—1863.

XI.
Joseph Feßler.
1865—1872.

XII.

Matthäus Joseph Binder.

1873.

Beilagen.

Corrigenda.

Im I. Bande, S. 660 ist statt Theodorich Kramer zu lesen Kammerer; er war ein Sohn des Georg Kammerer zu Kammerschlag, Pflegers zu Piberstein. (Hoheneck, Generalogie III. 57. — Kirchl. Topographie N.-Oe., XII., S. 227.)

„ S. 577, Zeile 17 ist statt 1774 zu lesen 1794.

Im II. Bande, S. 66 soll statt §. 13 stehen §. 14.

„ S. 169, Zeile 2 von unten ist vor Kanzler Politzer einzuschalten: Bartholomäus Ehrlicher.

„ S. 204 soll statt §. 32 stehen §. 37.

„ S. 477 ist statt Johann Michael Wagner zu lesen: Michael Johann Wagner.

Einleitung.

Präliminarien zur Uebertragung des Bisthums Wiener-Neustadt nach St. Pölten.

§. 1.

Verhandlungen mit Bischof Kerens von Neustadt.

Bischof Kerens war über die ihm bevorstehende Trennung von dem Bischofsitze Neustadt[1]) keineswegs erfreut. In einem Schreiben an den Freiherrn Carl von Kressel, Präsidenten der geistlichen Hofcommission[2]), äußerte er sich: „Je mehr sich die Sache der Ausführung nähert, desto schwerer und härter kommt sie mir vor. Ich muß in der That aller Eigenliebe entsagen und dem Befehl des Monarchen mich blind unterwerfen. Annehmlichkeit, Ruhe und Bequemlichkeit verschwinden; Einrichtungen, die ich sowohl im geistlichen als zeitlichen Fache gemacht, und wovon ich mir nicht minder Nutzen als Ergötzung mit der Zeit versprach, mit einem Worte alles, was dem Menschen das Leben angenehm macht, muß ich fahren lassen; ungeachtet meines Alters eine neue schwere Bürde auf mich nehmen und wiederum weitaussehende Einrichtungen treffen. Doch Alles dieses scheue ich nicht aus Eifer für den Nutzen des Staates und der Religion auf mich zu nehmen, wenn nur diese Veränderung ordentlich und friedsam vor sich geht, und die Grundlage des Werkes nicht gleich am Anfange zerstört wird.“ [3]) -- In demselben Schreiben macht Kerens auch die Bemerkung, ob es nicht besser wäre, wenn bei der neuen

---

[1]) Vgl. Vorgeschichte des Bisthums St. Pölten. S. 647.

[2]) Kaiser Joseph hatte dem Baron Kressel am 3. Dec. 1783 geschrieben: „Sie werden sich selbst mit Bischof Kerens zusammensetzen, um die verschiedenen zu seiner künftigen Transferirung nach St. Pölten nöthigen Gegenstände zu berichtigen.“ Diese Berichtigung sollte zur Zufriedenheit des Bischofs K. geschehen. An diese eingeleiteten Verhandlungen knüpft obiges Schreiben an. (Cultusarchiv.)

[3]) ddo. 2. Februar 1784. Begleitungsbericht zu den an das k. k. Oeconomat eingereichten Fassionen des Bisthums und Capitels zu Neustadt in Rücksicht auf das Hofdecret vom 21. Nov. 1783. (Neustädter Acten im Consf. Archiv zu St. Pölten.)

Eintheilung der Bisthümer mehr eine Uebertragung des Neustädter Bischofsitzes nach St. Pölten als die Errichtung eines neuen Bisthums derart eingeleitet würde, daß das Neustädter Bisthum, welches das älteste in Oesterreich sei, nicht gänzlich vertilgt werde, so zwar, daß der Name bliebe und nur der Sitz verändert würde? Allein die Regierung ging auf diesen Gedanken nicht ein, sondern beauftragte den Bischof den Austausch der Realitäten und Localitäten zwischen St. Pölten und Neustadt in die Hand zu nehmen und das Uebersiedlungsgeschäft zu beschleunigen.[1])

Daß Bischof Kerens an Neustadt hing, ist begreiflich, denn er hatte für das kleine Bisthum Großes geleistet. Den baufälligen Bischofhof hatte er prachtvoll herstellen lassen und 12.000 fl. dafür verwendet, in der Hoffnung daselbst seine Tage zu beschließen. Die jetzige Cathedrale war mit prachtvollen Paramenten versehen, welche Kerens von der Kaiserin Maria Theresia nach Aufhebung der Neustädter Jesuitenkirche erhalten hatte. Erst kurz vorher[2]) war die Diöcese durch Einverleibung des von Salzburg abgetretenen Districtes bedeutend erweitert worden, so daß statt der einzigen Landpfarre Theresienfeld nun über vierzig Pfarreien zum Neustädter Bisthum gehörten. Auch war die Administration der Realitäten des Bisthums eine vortreffliche.

Indeß fügte sich Bischof Kerens dem kaiserlichen Willen, wie sich aus den folgenden Verhandlungen ergibt. Zunächst erstattete der Bischof einen ausführlichen sieben Bogen starken Bericht, wie die Uebertragung des Bisthums nach St. Pölten am besten einzuleiten wäre.[3]) Im Eingange sagt er, daß Bischof und Domherren, so beschwerlich ihnen diese Uebersiedlung falle, ohne Einwendung und eilig den allerhöchsten Willen zu erfüllen bereit seien, weil dieselbe für Staat und Religion vortheilhaft sei, und weil sie überzeugt wären, daß die Güte des Monarchen durch Ersatz dessen, was sie verlassen, ihr Schicksal mildern werde. Dann machte er folgende Vorschläge im geistlichen und zeitlichen Fache: 1. Die zur bischöflichen Residenz bestimmte Prälatur von St. Pölten müsse entsprechend adaptirt werden (mit Hauskapelle, Bibliothek). Da die zur Bestreitung der Uebersiedlungskosten allerhöchst angewiesene Summe kaum zur Ueberführung der Mobilien hinreiche, so soll diese Ausgaben das Stift St. Pölten wenigstens zum Theile tragen, weil es die so gut her-

---

[1]) 8. März 1784. Note an Se. Exellenz Herrn Bischof von Neustadt. (Neustädter Acten.)

[2]) 17. März 1783. Vgl. I. Band, S. 658.

[3]) Vorschlag Sr. Excellenz des Bischofs von Neustadt, ddo. 20. März 1784. (Bischöfl. Arch. St. Pölten.)

gestellte bischöfliche Residenz in Neustadt nunmehr beziehen wird. — 2. Für die sieben Domherren seien bequeme Wohnungen herzurichten; vielleicht könne dazu das käufliche Auerspergische Haus zu St. Pölten verwendet werden. Der Ankauf und die Einrichtung könnte durch den Verkauf der sieben Häuser, welche die Domherren zu Neustadt bisher eigenthümlich bewohnt haben, ausgeglichen werden. — 3. Ferner sei für eine so große Diöcese von etwa 400 Pfarreien eine Vermehrung des Consistorialkanzlei-Personals unumgänglich nothwendig. — 4. In dem kleinen Bisthum Neustadt sei es möglich gewesen, daß die Domherrn zugleich die Seelsorge der Pfarre versahen; das sei in einem so weitschichtigen Kirchensprengel, wo die Diöcesangeschäfte sich häufen, nicht mehr thunlich. — 5. Als Cooperatoren an der Pfarre zu St. Pölten sollten sechs Weltpriester mit dem Gehalt von 300 fl., freien Messen und freier Wohnung angestellt werden; die Verwendung von Chorherren, wie sie projectirt sei, dürfte kostspieliger ausfallen und leicht zu verdrießlichen Streitigkeiten Anlaß geben. Die Oberaufsicht über Pfarre und Kirche sei einem Domherrn anzuvertrauen. Sechs Seelsorger seien in einer solchen Stadt nicht überflüssig, eher zu wenig, wenn nicht die Domherrn, wie jetzt in Neustadt, fleißig im Beichtstuhle erscheinen würden. — 6. An einer Cathedrale gezieme es sich, daß wenigstens zwei Chorvicare für die Assistenz und für die späteren Messen angestellt werden.[1]) — 7. Ein Kloster zur Aushilfe in der Seelsorge sei in St. Pölten wünschenswerth; er bitte daher fußfällig Se. Majestät nicht alle Klöster daselbst aufzuheben. — 8. Was das Zeitliche betrifft, so müssen die jährlichen Ausgaben der eventuellen Cathedrale sicher gestellt werden (Meßner, Kirchendiener, Baureparaturen, Thurmglocken, Ornamente, Wäsche, Opferwein, Wachs u. s. w.) — 9. Die Wirthschaftsbesorgung, welche in Neustadt so leicht sei, weil alle bisthümlichen Realitäten sich in der Nähe befänden, sei im Gegentheile in St. Pölten kostspielig, indem die Aufstellung mehrerer Wirthschaftsbeamten nicht zu umgehen sein wird; es sei dies ein berücksichtigungswerther Umstand, wenn man den Tausch nach dem Maße der gleichen bisherigen Erträgnisse einrichte. — 10. Während die landesfürstlichen und herrschaftlichen Abgaben der Unterthanen des Bisthums Neustadt vollkommen geordnet seien, sollen die zu dem Stift St. Pölten gehörigen Unterthanen von den verflossenen Jahren noch große Summen schulden; vor dem Umtausche müßte daher der Modus der Erhebung der Contribution geordnet werden. — 11. Er lege ein Verzeichniß der zum Bisthum Neustadt gehörigen und in dem Neu-

[1]) Auf die Vorstellung des Bischofs wurden im December 1784 vier Chorvicare nebst vier Cooperatoren bestimmt. (Neustadt. Acten.)

städter District befindlichen Realitäten mit ihrem Erträgniß nach einem zehnjährigen Durchschnitt und Abzug der Lasten vor; ebenso von den Realitäten der Domherrn. Die 100 fl., welche die Domherrn jährlich aus der Klesel'schen Stiftung beziehen, könnten bei dem für jene bestimmten Unterhalt in Abrechnung gebracht werden. — 12. Die Choralisten und Chormusiker seien mit ihren bisherigen Besoldungen nach St. Pölten mitzunehmen; zur Uebersiedlung sei ihnen eine Beihilfe zu geben. — 13. Für das practische Seminar zur Ausbildung der jungen Geistlichen als Seelsorger sei das alljährliche Einkommen und eine Wohnung zu bestimmen. — 14. Die Ornamente und Paramente sollen in Neustadt und St. Pölten verbleiben, mit Ausnahme der 7 silbernen Leuchter sammt dem Kreuz, 2 Reliquienkästen, Canontafeln, Gefäß pro sacris liquoribus, Bischofstab, Baldachin und was sonst zum bischöfl. Pontificalamt erforderlich ist, die von Neustadt mitzunehmen wären (gegen Ersatz des Silbergewichtes aus dem Vorrath in St. Pölten an das Stift.[1]) — 15. Die projectirte Dotation für den gerade nicht nothwendigen Generalvicar wäre besser für den Unterhalt eines verständigen Kanzleidirectors und des Consistoriums zu verwenden. — 16. Die Zahl von sieben Domherren sei beizubehalten und jeder mit Inbegriff der Klesel'schen Stiftung mit 1000 fl. zu dotiren[2]); einer aus ihnen möge zum Propst erhoben werden mit der geringen Zulage von 200 fl. Das Patronat über die Domherrenstellen gebühre dem Landesfürsten (bisher übte es der Neustädter-Magistrat nur im Namen des Landesfürsten). Ein Canonicat besetzte in Neustadt von jeher der Bischof, das möge ihm auch weiters überlassen bleiben. — 17. Für die 9 Pfarreien, über welche der Bischof von Neustadt als Vogtherr das Patronatsrecht hatte, möge der Bischof dadurch entschädigt werden, daß ihm das Patronatsrecht auf ebenso viele Stiftspfarren in dem neuen Kirchensprengel übergeben werde. Diese wären dann mit Weltpriestern und die Pfarreien im Neustädter District im Erledigungsfalle mit Stiftsgeistlichen zu besetzen. — 18. Bei unverhofften Zufällen (Wetter, Krieg) solle dem Bischof nicht allein der Schaden zur Last fallen, sondern Jedem nach Maß seiner Einkünfte. — 19. Ueber den Tausch des fundus instructus (alte Mobilien, Wirthschaftsgeräthe, Horn- und Schafvieh) sollen unparteiische Personen entscheiden. — 20. Die oberste Landesstelle habe ein förmliches Decret auszustellen, durch welches das Capitel von Neustadt nach St. Pölten übe

[1]) Diese Bitte wurde nachträglich am 22. November 1784 bewilligt. Nel den obigen Gegenständen wird daselbst noch die von dem Cardinal Kollonitsch schenkte silberne Lampe erwähnt. (Neust.-Acten.)

[2]) Die Dotation von 1000 fl. aus dem vereinigten Bisthumfond für die jüngern Domherren wurde durch Hofdecret vom 18. Decemb. 1784 bewilligt.

tragen und für die Zukunft in den Rang eines wahren Domcapitels mit allen Vorzügen, welche einem solchen aus den Rechten zustehen, erhoben wird; ebenso, daß dem Bisthum das von Kaiser Friedrich III. bei Errichtung desselben verliehene Insiegel beizubehalten taxfrei gestattet werde.

Ueber diese zwanzig Puncte erstattete die geistliche Hofcommission (d. i. Baron Kressel) Vortrag an den Kaiser, worin er Einiges billigte, Anderes verwarf.[1] Der Kaiser ertheilte auf denselben folgende Antwort: „Aus diesen Berechnungen und Gegenberechnungen ist am leichtesten und sichersten zu kommen, nämlich: Ich übersetze den Bischof von Neustadt als Bischof nach St. Pölten und ernenne ihn zugleich als Abbé commendateur von dem Stifte St. Pölten, welches die weitere Administration aller ihrer und der Neustädter Güter zu übernehmen und fortzuführen hat. Dem Bischof werden jährlich 15.000 fl. ausgeworfen, so er aus diesen Einkünften zu beziehen hat. Das Gut Gutenbrunn wird ihm ebenfalls zum Genuße übergeben. Drei oder vier Domherren werden von Neustadt nach St. Pölten übersetzt, so der Bischof auszuwählen hat, und die übrige Geistlichkeit muß aus dem Stifte genommen werden, welches vermindert und nur den Bedarf beibehalten wird. Der jetzige Prälat von St. Pölten wird für seine Person nach Neustadt übersetzt und als infulirter Propst von der jetzigen Domkirche, die künftig nur eine Collegiatkirche wird, mit Beibehaltung der übrigen Domherren angestellt und sind ihm jährlich 3000 fl. aus den sämmtlichen Einkünften von Neustadt und St. Pölten, so jetzo vereinigt sind, auszuwerfen. Der Bischof bekomme die Prälatenwohnung und alles, was er brauche. Die Domherren werden im Stifte einlogirt, wo auch (oder in einem aufgehobenen Kloster) Raum für das künftige Priesterhaus sein wird. Vom Ankauf eines Hauses oder kostbarer Zurichtung komme es ab. Der Bischof erhalte dann Jus patronatus über alle Pfarren, so der Prälat vergeben, und über neue Pfarren, wie er es bisher in Neustadt ausübte.[2])

Inzwischen hatte die Regierung einen Bauriß des Stiftsgebäudes zu St. Pölten von dem dortigen Propste abgefordert und legte ihn dem Bischof Kerens mit dem Auftrage vor, sich ehestens über die daselbst herzustellenden Wohnungen des Bischofs, der Domherren, der Curaten,

---

[1]) Ueber die Nothwendigkeit eines Generalvicars äußerte sich Baron Kressel: „Diese Charge sei von gutem Nutzen, sie diene zur Controlle der manchmal willkührlichen Handlungen der Bischöfe und zum Nachzügel (Heranbilden) künftiger guter Bischöfe, sowie zur Direction der Geschäfte, wenn der Bischof erkranke oder von der Diöcese abwesend sei.“ Vortrag der geistlichen Hofcommission ddo. 28. März 1784. (Cult. Arch.)

[2]) Antwort des Kaisers ddo. 30. März 1784. (Cult. Arch.)

der Kanzleien und Kanzleiindividuen zu äußern und einen zuverlässigen Adaptirungsvorschlag vorzulegen.[1]) Der Bischof antwortete darauf, daß er aus diesem Riß sich nur einen mittelmäßigen Begriff des Gebäudes machen könne, weil der Grundriß mangle. Er sei daher jetzt nicht im Stande, den hohen Befehl zu erfüllen. Da in der Charwoche und Osterwoche seine Gegenwart in Neustadt nothwendig sei, so wolle er darnach selbst den Augenschein in St. Pölten nehmen und zwar in Gesellschaft eines verständigen Baumeisters von Wien, welcher mehr Erfahrung habe, und folglich das Geschäft mit mehr Geschwindigkeit und Sparsamkeit zu Stande bringen werde.[2])

Bevor jedoch der Bischof persönlich den Augenschein in St. Pölten vornehmen und darüber berichten konnte, erschien (so eilig betrieb man die Sache) ein Hofdecret, in welchem ihm (Bischof) die oben angeführte Resolution des Kaisers, kraft welcher das von Neustadt nach St. Pölten übersetzte Bisthum im dortigen Stiftsgebäude untergebracht werden sollte unter folgenden Modalitäten bekannt gegeben wurde: 1. Der Herr Bischof wird als Abbé commendataire vom Stift St. Pölten ernannt, die Administration aber sowohl eigener als der bischöflichen Neustädter Güter solle das Stift führen und dem Herrn Bischof jährlich zu seinem Unterhalt 15.000 fl. abreichen. Nebstdem wird dem Herrn Bischof noch der freie Genuß der Herrschaft Gutenbrunn bewilligt, nur solle er davon an das wienerische Generalseminarium 1416 fl. 40 kr. abzuführen haben. — 2. Soll der Herr Bischof drei oder vier Individua von den Neustädter Domherrn wählen, die mit ihrer jetzigen Dotation nach St. Pölten übersetzet, aus ihnen die Dignitarii mit einer ihrer Würde angemessenen Zulagen benennet werden, die übrigen Canonici, Consistorialpersonale, Cooperatoren, Chorvicarii wären aus den übrigen Stiftsgeistlichen zu wählen. — 3. Wird der jetzige Prälat von St. Pölten für seine Person als infulirter Propst der jetzigen Domkirche von Neustadt, die künftighin nur eine Collegiatkirche sein wird, mit jährlichen 3600 fl. nach Neustadt übersetzt mit Beibehaltung der übrigen Domherren und der in St. Pölten entbehrlichen Geistlichen seines Stiftes. — 4. Die Wohnung sowohl für den Herrn Bischof als auch für die Domherren und das übrige Personale soll in dem Stiftsgebäude von den Einkünften des Stiftes zugerichtet werden, so wie auch für das künftige bischöfliche Priesterhaus; sollte aber für letzteres der Raum nicht sein, so würde dazu eines von den allda

---

[1]) ddo. 30 März 1784 (Neust. Acten)
[2]) ddo. Neustadt, 2. April 1784. (Neustädt. Acten)

aufgehobenen Klöstern bestimmet werden. — 5. Ist die neue Cathedralkirche aus den vereinigten von dem Prälaten zu administrirenden Einkünften wie bisher zu unterhalten. — 6. Könnte in St. Pölten, wenn es nöthig, die zweite Pfarre bei den PP. Franziscanern, deren Zahl aus neunzehn Geistlichen bestehen soll, entweder in ihrem Kloster oder in jenem der aufgehobenen Karmeliten errichtet werden; den Unterhalt solle gleichfalls die Administration den Franziscanern reichen. — 7. Soll der Herr Bischof alle Pfarren, die der Prälat bisher vergeben hat, zu besetzen haben; nebstdem verbleibe ihm auch ferner noch das Jus Patronatus über die neun Pfarreien in der bisherigen Neustädter Diöces. — Es solle das Geschäft so beschleunigt werden, damit die Uebersiedlung und nöthigste Visitation der neuen Diöces noch diesen Sommer könnte veranlaßt werden. Auch sollten über die Neustädter- und St. Pöltner-Güter ordentliche Inventarien verfaßt und die erforderlichen Instrumente ausgefertigt werden. — Die Uebergabe der Inventarien ꝛc. an den Prälaten als zeitlichen Administrator habe in Neustadt zu geschehen; desgleichen sei die Uebernahme der Herrschaft Gutenbrunn von Seite des Bischofs zu veranstalten.[1])

Nach den Osterfeiertagen begab sich Bischof Kerens nach St. Pölten, um den Augenschein über das Locale, Reale und Personale zu nehmen, und erstattete sodann Bericht an die Regierung mit folgenden „unmaßgeblichen“ Bemerkungen:[2]) 1. Das Stiftsgebäude sei von einer unglaublichen Weitläufigkeit und man werde schwerlich daraus etwas Gutes machen können; es wäre in der That zu wünschen, daß die Hälfte davon nicht stünde. Für die bischöfliche Wohnung wird der mitgenommene Baumeister mit möglichster Rücksicht auf die Sparsamkeit einen Plan vorlegen. Pfarrer, Chorvicare und Cooperatoren können gut untergebracht werden; auch die Zöglinge aus dem Generalseminar. — 2. Die Verordnung bezüglich der Domherren habe alle diese Herrn in Verlegenheit gesetzt. Ein Jeder bittet mitzugehen, den einzigen Herrn von Heymerle ausgenommen, der wegen seines Alters und der geleisteten Dienste wegen einen Ruheort mit entsprechender Pension verdiente. Es wäre daher besser, wenn sie alle miteinander nach St. Pölten übertragen würden und den Gehalt von 1000 fl. erhielten; für ihre Wohnung könnte gesorgt werden, wenn jener große leere Theil des Stiftes, welcher an den Kirchhof anstößt, nur vier Mauern und das Dach hat, und bisher zur Binderei und als Getreide-

---

[1]) Hofdecret, ddo. 15. April 1784. (Neustädter Acten).
[2]) Note an das k. k. Oekonomat, ddo. 30. April 1784. (Bisch. Archiv).

kasten benützt wurde, zu geräumigen, standesmäßigen Wohnungen umgebaut würde, wozu man den Erlös der verkauften Domherrenhäuser von Neustadt benützen könnte.[1]) Bis dieses zu Stande käme, sollten sie eine Miethwohnung aufnehmen. — 3. Daß die ganze Wirthschaftsadministration der Neustädter- und St. Pöltner-Güter dem Herrn Propst übergeben werde, könne er nicht billigen. Se. Majestät hätten ihn ohne sein Wissen zum Abbé Commendateur des Stiftes St. Pölten ernannt; als solcher müsse er genaue Einsicht in die Verwaltung und freie Hand bei der Wirthschaft haben, in der er mehr Erfahrung besitze als der Herr Propst, nachdem er in diesem Lande bereits durch 25 Jahre sich diesem Fache widmen mußte. — 4. Die auf die vereinigten Güter des Bisthums und des Stiftes angewiesenen Lasten könne er bezüglich ihrer hinlänglichen Versicherung nicht beurtheilen, bis ihm nicht die Einsicht in die von dem Stifte eingereichte Fassion gestattet werde, um was er inständigst bitte. — 5. Da über die Erhaltung des Gebäudes und die Ausgaben für den Gottesdienst in der Cathedrale keine Meldung geschehen sei, so bitte er um eine nähere Bestimmung. Zur Erhaltung des weitläufigen Gebäudes würde weder das bischöfliche Einkommen noch die Dotation der Domherren hinreichend sein. — 6. Die Errichtung einer zweiten Pfarre in St. Pölten sei nothwendig. Er danke Sr. Majestät für die Beibehaltung der PP. Franziscaner, hoffe aber, daß das Bisthum von der so schweren und unerwarteten Last befreit bleiben werde, das Kloster und Klosterpersonale zu erhalten, nachdem auf keinem Bisthum in der ganzen Monarchie eine solche Bürde haftet.[2]) — 7. Für den Unterhalt des Priesterhauses hofft man, daß gemäß der allerh. Generalverordnung zwei Drittel des für die Passauer Diöces in Nieder-Oesterreich bestimmten Deficientenfondes angewiesen werden. — 8. Von den Kanzlei-Unkösten und dem Kanzleipersonale werde gar nichts erwähnt; es mögen daher ähnliche Bestimmungen wie für das neue Bisthum zu Linz getroffen werden. — 9. Die Verwaltungs-Abtretung der Neustädter Güter im Beisein eines l. f. Commissärs betreffend, so könne diese vor 1. November wegen der Weitläufigkeit der Berechnung und Gegenberechnung nicht geschehen; er hoffe jedoch, daß man ihm dieses Eigenthum, in dessen Besitz er durch die l. f. Regierung feierlich eingesetzt wurde, nicht abnehmen werde, da ohnehin sein Unterhalt

---

[1]) Der Verkauf wurde später nach dem approbirten Plane bewilligt. Hofdecr. 1. August 1784. (Neust. Acten.)

[2]) Diese Bitte wurde nicht bewilligt, sondern gesagt, es bleibe bei der allerhöchsten Entschließung, daß der Bischof den Betrag von 200 fl. für die systemisirten 18 Franziscaner aus dem vereinigten Fond abzureichen habe. Hofdec., 21. Febr. 1785.

darauf hafte; da nur die Verwaltung geändert werde, so sei hiezu keine feierliche Abtretung nothwendig; was das Inventarium betrifft, so fordere sein eigener Nutzen, den Körner- Wein- und Viehvorrath alldort zurückzulassen, welcher zur Fortsetzung der Wirthschaft nothwendig ist. — 10. Die Stiftskirche zu St. Pölten sei ungemein prächtig und für eine Cathedralkirche ganz angemessen. Was ihr etwa noch mangle, könne ohne Anstand von Neustadt ersetzt werden, worüber er zur Zeit der Uebersiedelung berichten werde. — 11. Er habe auch das prächtige Schloß Gutenbrunn besucht, welches Se. Majestät ihm zu schenken geruhten, für welche Gnade er danke. Sein Gewissen verursache ihm jedoch einige Unruhe, daß das Schloß ein Voluptuarium und ziemlich weit entlegen sei, so daß ein Bischof, der sonst seine Visitationspflicht erfüllen will, sich dort nicht lange wird aufhalten können. Er bitte daher, wenn diese Muthmaßung sich gegründet erweise, um die Erlaubniß, dieses Gut zu den Füßen Seiner Majestät wieder zurücklegen zu dürfen.[1]) — 12. Er bitte um Belehrung über Gehalt und Anzahl der zu ernennenden Dignitäre, daß er den Vorschlag machen könne. Das Personale des Stiftes St. Pölten sei zu klein, um daraus die Chorvikare und Seelsorger für St. Pölten und Neustadt zu entnehmen. — Außer dem Propst und dem ganz gelähmten Stiftskämmerer seien nur eilf junge, unerfahrene, aber wackere und bereitwillige Priester im Stifte. Nach seiner Meinung sollte der Stiftsdechant Eusebius als Pfarrer bei der Domkirche und der Sonntagsprediger Adam, der einige vortreffliche Predigten über das Armen-Institut drucken ließ, als Pfarrer bei den Franziskanern angestellt und beiden der Rang und Titel eines Domherrn ertheilt werden.[2]) — Vier Stiftsgeistliche sollen als Cooperatoren an der Stadtpfarre zu Neustadt eine Anstellung erhalten.[3]) Als Chorvicare könnten Exreligiosen ernannt werden, und als Cooperatoren an der Franziskanerpfarre sechs Geistliche aus dem Kloster. Die Vocalisten seien aus Neustadt nach St. Pölten zu übersetzen, denn der Chor müsse in der Cathedralkirche gehalten werden (ein Chor zu Neustadt, wenn auch Collegiatkirche, sei nicht so nothwendig).

---

[1]) In dem durchstrichenen Concepte findet sich der Passus: „Das Stift hat ohnedies in der Nähe einen Wirthschaftshof, wo man frische Luft schöpfen kann und welcher zugleich nicht so viele Reize hat, um sich länger allda aufzuhalten." Der Werth des Schlosses wurde ämtlich auf 48968 fl. 1 kr. 1 Pfg. geschätzt. Wien, ddo. 19. Dez. 1783. (Cult. Archiv.)

[2]) Die Beiden wurden als Pfarrer bestätigt mit dem Gehalte von 500 fl. aus dem Bisthumsfond. Dec. 1781. (Neustädt. Acten.)

[3]) Für Neustadt wurden 4 Cooperatoren, und für die neue Domkirche in St. Pölten 4 Chorvikare nebst den 4 Cooperatoren bestimmt. Dec. 1784. (Neustädt. Act.)

In einem Nachtrage zu den obigen Bemerkungen schreibt der Bischof an den Präses des k. k. Oeconomates, Baron von Kressel, daß er die beiden eventuellen Pfarrer von St. Pölten nur als Titulardomherren vorgeschlagen habe, um ihnen mehr Ansehen zu verschaffen, nicht als wirkliche Domherrn. — Sollte dies aber ein Hinderniß sein, daß nicht alle sechs Canonici von Neustadt nach St. Pölten übertragen werden, so ziehe er diesen Antrag ganz zurück; denn es würde ihm (Bischof) in der That sehr hart fallen, nur Einen von ihnen zurückzulassen, auch würde es für sie (Canonici) sehr empfindlich sein, nachdem sie nichts verschuldet haben, von der Würde eines Cathedraldomherrn zu einem bloßen Pfarrvicarius mit dem einzigen Namen eines Collegiatkirche-Canonicus herabgesetzt zu werden. Menschenliebe und Gerechtigkeit erfordern diese Rücksicht, und er verspreche sich daher die kräftigste Unterstützung.[1])

Hierauf erfolgte eine allerhöchste Resolution, welche die meisten Wünsche, die der Bischof ausgesprochen hatte, befriedigte, einige jedoch ganz unbeachtet ließ, besonders jene, welche sich auf die Tragung der Lasten bezogen, wie z. B. die Dotation der Geistlichen, die Erhaltung der Kirche und des Stiftsgebäudes, des Generalvicars, des Consistorial-Personales aus dem vereinigten Fonde.[2]) „Die Herstellung des Priesterhauses (heißt es in dem Erlaße) sei ihm (Bischof) unbenommen aus Eigenem zu bestreiten, wenn er solches nothwendig glaube." Dagegen wurden folgende Puncte dem Bischof zugestanden: 1. Der Bischof wird als Administrator (!) sowohl der bischöfl. Neustädter, als auch der Güter des Stiftes St. Pölten ernannt, jedoch mit der Verpflichtung seinen eigenen Unterhalt, den Gehalt von 3000 fl. für den Propst, für sämmtliche Domherrn und Cooperatoren in St. Pölten und Neustadt und für die Franziskaner gegen Einziehung ihres Vermögens zu bestreiten. Die Uebertragung der Güter-Verwaltung an den Propst werde zurück genommen. — 2. Sollten auch alle Neustädtischen Canonici Capitulares mit dem Bisthum übertragen werden. — 3. Die regulirten Chorherren zu St. Pölten seien gänzlich aufgehoben und solle einem jeden 300 fl. Pension von der Administration abgerechnet werden, sowie auch den P. P. Franziskanern

---

[1]) ddo. 11. Mai. (Bischöfl. Archiv.)

[2]) Wie durchkreuzend manchmal die Regierungsorgane in die kaiserlichen Entschließungen eingriffen, beweist folgende Schlußbemerkung der Stiftungshofbuchhaltung ddo. 21. Mai 1784: „Der kürzeste Weg, allen etwa erfolgenden Zwistigkeiten vorzubeugen, dürfte sein, das Vermögen des Bisthums Neustadt und des Stiftes St. Pölten ad fundum religionis zu übernehmen und die allseitigen Bedürfnisse davon zu bestreiten." Am Ende die übliche Clausel: „Es beruht jedoch Alles bei der Allerhöchsten Entschließung." (Cultus-Archiv.)

bei dem ehemaligen Karmeliter-Kloster zu St. Pölten, allwo die zweite Pfarrei sein wird, der Unterhalt von 200 fl. jährlich für jede Person zu reichen ist. — 4. Hat der Herr Bischof die Seelsorger sowohl zu Neustadt als auch zu St. Pölten zu bestimmen; von der Haltung des Chores in der Pfarrkirche zu Neustadt hat es abzukommen. — 5. Ueber die dem Bischof zur Verwaltung übergebenen Realitäten und Vermögen sind ordentliche Inventarien zu errichten, sowie dieser über die Verwendung des Vermögens alle Jahre ordentliche Rechnung zu legen hat. Das eventuell Erübrigte hat dem Religionsfond zu Guten zu kommen.[1]) In einem späteren Regierungsdecret wird der Bischof angewiesen, die nach St. Pölten mitzunehmenden Neustädter Domherren namentlich anzuzeigen und die Dignitäre zur höchsten Bestätigung in Vorschlag zu bringen. — Alle Rechnungen seien mit Ende Juni abzuschließen, so daß der erste Tag des Monates Juli als terminus a quo für die neue Verwaltung betrachtet werde.[2])

Ueber die letztere Bestimmung beschwerte sich der Bischof in einer Vorstellung an den Kaiser.[3]) Der Kaiser entschied noch an demselben Tage, daß der Bischof von Neustadt nicht nur in dem Besitz seiner dermaligen Güter zu verbleiben, sondern in der Folge auch die Administration jener des aufzuhebenden Stiftes St. Pölten gegen Rechnungslegung zu übernehmen habe; daher es von einer diesfälligen Uebergabe von selbst abkomme und ebensowenig sei derselbe oder das Capitel in dem freien Genuß seiner Güter und Einkünfte derzeit zu beschränken. Es verstehe sich von selbst, daß die Geistlichen auch nach Aufhebung des Stiftes St. Pölten für die kurze Zwischenzeit, bis die wirkliche Uebersetzung des Neustädter Domcapitels dahin geschieht, allda noch zu belassen seien und die Seelsorge auf dem bisherigen Fuß fortzuführen haben. — Der Terminus a quo für die Administration des Herrn Bischofs über das künftig vereinigte Vermögen und die anbefohlene Rechnungslegung habe erst dann anzufangen, wenn die wirkliche Uebersiedlung des Herrn Bischofs und des Capitels nach St. Pölten ad effectum gekommen sein werde. Einstweilen seien nur die Vorbereitungen, und zwar zur Vermeidung aller Beschwerden einverständlich mit dem Herrn Bischof und der Stiftungshofbuchhalterei zu treffen, damit sodann die Administration des Herrn Bischofs ohne Aufenthalt und Anstand den Anfang nehmen möge.[4])

---

[1]) Hofdecret vom 12. Juni 1784. (Neust. Acten.)
[2]) Regierungsdec. 19. Juni 1784. (Neust. Acten.)
[3]) ddo. 24. Juni 1784.
[4]) Regierungsdec. 28. Juni 1784. (Neust. Acten.)

Die Ueberschläge zur Adaptirung des Stiftsgebäudes für die bischöfliche Residenz und für die Wohnung der Domherren und des übrigen nöthigen Personales wurde von der Regierung mit unbedeutenden Abänderungen genehmigt und die Aufsicht über den Bau dem Bischof resp. dessen Stellvertreter gänzlich überlassen.[1])

Durch ein späteres Regierungsdecret wurde anbefohlen über alle Realitäten, sowohl des Bisthums als auch der Domherrn in Neustadt ein Inventarium zu errichten, damit alles dem Herrn Bischof als Administrator übergeben werde und zur Uebergabe die Zeit zwischen dem 7. und 15. des Monats October bestimmt, wozu bereits Regierungsrath von Matt als Commissarius ernannt worden, damit die Administration dieses vereinigten St. Pöltner und Neustädter Bisthumsfonds bis 1. November den Anfang nehme.[2]) Richtig wurden auch am 14. Octob. durch eine Hofcommission die Realitäten des Bisthums in Neustadt inventirt und dem Bischof Kerens als Administrator übergeben, damit die Administration mit 1. November anfange.

Auch die Angelegenheit der Personalien wurde größtentheils so geregelt, wie der Bischof gewünscht hatte. Als Dignitäre des neuen Domcapitels wurden auf seinen Vorschlag vom Kaiser folgende Domherren ernannt: Georg Müller als Dompropst; Franz de Paula Kopp als Domdechant; Georg Kramer als Domcustos. Die übrigen drei Neustädter Domherrn wurden als solche bestätigt. Dem ehemaligen Official von Heymerle wurde der gleiche Gehalt von 1000 fl. zugewiesen und ihm bewilligt, entweder in Neustadt oder sonst irgendwo in Ruhe zu leben.[3]) Als Generalvicar wurde der bisherige bischöfliche Kanzleidirector Peter Schuhmacher ernannt.[4])

Die weiteren Modalitäten bestimmte folgendes Regierungsdecret: „Nachdem Se. Majestät über verschiedene das neue Domcapitel zu St.

---

[1]) Den Voranschlag zu den Bauten machte Baumeister Meißel zu St. Pölten. Die Adaptirungskosten waren auf 15757 fl. veranschlagt, und zwar 9757 fl. für die Wohnung des Bischofs, Generalvicars und Consistorialkanzlers, 6000 fl. für die Herrichtung der Domherrnwohnungen. Für jeden Canonicus waren 2 Zimmer und 1 Cabinet sammt Küche angetragen. (Cult. Arch.)

[2]) ddo. 13. September. Neustädter Acten.

[3]) Leop. Heymerle war 1753 vom Kaiser zum Propst der Abtei St. Andreas bei Vissegrad in der Erzdiöcese Gran ernannt worden. Der Erzbischof von Gran Nicolaus Graf Czaky überließ dessen Benediction zum Propste dem Bischofe von Neustadt. Schreiben ddo. 27. Sept. 1753. (Neustädt. Acten.) Auf Antrag der Regierung ddo. 25. August 1785 sollte die Pension Heymerle's von 1000 fl. auf 1876 fl. 47 kr. erhöht werden, was jedoch Kaiser Joseph ddo 8. Sept. 1785 eigenhändig abschlug. (Cultus Archiv.)

[4]) Hofdecret vom 18. Juli 1784. (Neustädt. Act.)

Pölten betreffende Gegenstände, die bisher nicht vollkommen berichtiget waren, die allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet haben, so wird solche dem Herrn Bischofe mit Nachfolgendem andurch bekannt gemacht: 1. Erlauben Se. Majestät, daß die dasigen Capitularen nach dem bei den übrigen Domcapiteln bestehenden Gebrauche ein mit dem Bildnisse des Patrons der neuen Domkirche und andererseits mit der allerhöchsten Namensaufschrift geziertes Capitelzeichen sich anschaffen und tragen, auch derjenigen Chorkleidung sich bedienen mögen, welche von den Linzer Capitularen angenommen worden ist. — 2. Haben Se. Majestät dem Vicario generali und den drei Dignitarien, nämlich dem Dompropste, Domdechante und Domcustos die diesfälligen Taxen allergnädigst nachzusehen geruhet. — 3. Bewilligen Allerhöchstdieselbe den Capitularen mit Einbegriff des Generalvicars zu ihrer Umsiedlung nach St. Pölten einen Betrag von 200 fl. für einen jeden, welchen der Herr Bischof ihnen aus der vereinigten Masse abzureichen, und in die künftige Rechnung zu bringen haben wird. — 4. Hat bei der von dem Herrn Bischof angezeigten Beschaffenheit der Neustädter Magistrat die Aufsicht und Verwaltung der dasigen Pfarrkirche noch weiters wie bisher zu führen, wovon letzterer durch die n. ö. Regierung verständigt wird. — 5. Haben Se. Majestät einem jeden der drei Dignitarien einen jährlichen Gehalt von 1200 fl. bewilliget; die übrigen drei Domherren aber haben bei ihrem dermaligen Genuße zu verbleiben; und da es den Capitularen schwer fallen dürfte, ihre kleinen Realitäten in der Entfernung besorgen zu lassen, so befehlen Se. Majestät, daß der Herr Bischof deren Administration unter einem übernehme, sofort hieraus und aus den übrigen Zuflüssen, von welchen die Dotation dieser Domherren zusammengesetzt ist, einem jedem seine in dem anschlüssigen Verzeichnisse bemerkte Quotam aus der vereinigten Masse in quartaligen Raten abreichen und solche in der jährlichen Rechnung aufführen soll. — 6. Wird die Auswahl des Consistorial-Kanzlers und übrigen nöthigen Consistorial-Kanzlei-Personals dem Herrn Bischof ganz überlassen, in Absicht auf dessen Anzahl und Gehalt aber das diesfällige Verzeichniß von dem in Linz allerhöchst resolvirten Statu demselben mittelst der Beilage zur Nachachtung und in der Absicht hier mitgetheilt wird, um die nämliche Bestellung auch in St. Pölten zu treffen. Als Chorvicarien haben Se. Majestät vier Individuen, jedes mit 300 fl., mit dem Beisatze allergnädigst bewilligt, daß dieselben zugleich die Stelle der Cooperatoren bei der Dompfarre zu vertreten haben sollen. Nur ist bei deren Auswahl, welche dem Herrn Bischof ebenfalls ganz überlassen wird, vorzüglich auf pensionirte Geistliche der thunlichste Bedacht zu neh-

men. — Alle diese Ausgaben hat der Herr Bischof aus dem vereinigten Fond zu bestreiten und in die jährliche Rechnung zu bringen, sofort auch von dieser Verordnung die Capitularen, insoweit es dieselben betrifft, zu verständigen und allenthalben die nöthige Einleitung zu treffen.“ [1])

Nebstdem wurde durch ein Hofdecret dem Consistorialkanzlei-Personal der Gehalt bestimmt, als: dem Herrn Kanzler 900 fl., einem Notarius und einem Secretarius 300 fl., einem Kanzelisten 250 fl., dem Consistorialbothen 150 fl. Nebst diesen wird noch ein Heizer erwähnt, welcher aber keinen besonderen Gehalt bekomme, nachdem er ohnedies für seine Dienste beim Fond bezalt werde. Das Kanzlei-Personale zu wählen, sei dem Bischof bereits durch Hofdecret eingeräumt worden.

Bischof Kerens war jedoch mit der unerwarteten Wendung der Verhandlungen, welche ihn als bloßen Administrator der Realitäten erscheinen ließen, als wäre er nur ein Beamter der Cameralgüter-Administration, keineswegs zufrieden. Er beschwerte sich, daß diese Aenderung, welche den früheren Bestimmungen gerade entgegengesetzt sei, ihm nicht früher veröffentlicht wurde. „Bei so gestalteter Sache (schrieb er) finde er sich gezwungen zu bekennen, daß er außer Standes sei die Wirthschaft nach diesen Vorschriften zu übernehmen und sich bei diesem Geschäfte auf so eine Art brauchen zu lassen . . . Ein ehrlicher Mann belade sich nicht mit mehr Arbeit als er verrichten könne. Er wolle lieber seine Unfähigkeit dazu bekennen und seine Bemühungen bloß auf seine geistlichen Berufsgeschäfte beschränken, ohne sich weiters um die zeitlichen Einkünfte zu bekümmern. [2]) — Darauf erfolgte ein Handbillet des Kaisers folgenden Inhaltes: „Lieber Baron Kreßl! Die von Bischof Kerens übergebenen Punkte finde Ich durchgehends billig. Ich stelle ihnen daher solche mit dem Auftrage zu, daß sie auf diese Art genehmigt werden. Es scheint aber, daß man Mich unrecht verstanden hat, denn mein Wille ist, daß der Bischof von St. Pölten die Einkünfte sowohl des dasigen Stiftes als des Bisthums Neustadt vollständig genieße, alle darauf haftenden Onera trage, übrigens aber selbe cum onere et commodo übernehme, ohne davon Rechnung zu legen, noch einer Buchhalterei unterstehen zu dürfen, wenn er nur den Prälaten, die Franziskaner und Geistlichen, die darauf angewiesen sind, richtig bezahle. Joseph.“ [3])

---

[1]) ddo. Wien 11. October 1784. (Neustädt. Acten.)
[2]) ddo 1. Nov. 1784. (Cultusarchiv).
[3]) Handbillet ddo. 4. Nov. 1784. (Cultusarchiv).

Laut den von der Buchhalterei aufgenommenen Inventarien betrug der Fundus Instructus des Stiftes St. Pölten (sammt Wein, Körnern, Silber und Bargeld) 116.468 fl., der Ertrag des Neustädter Bisthums 30.145 fl. Zusammen also 153.754 fl. Davon die Bestreitung der specificirten Auslagen abgerechnet per 57.180 fl., verblieb ein Ueberschuß von 96.566 fl. Die Regierung beantragte nochmal diese Summe zum Religionsfond einzuziehen, worauf die kaiserl. Entschließung erfolgte: „Dem Bischof ist die ganze Masse zu überlassen, gegen dem, daß er die darauf haftenden Lasten gänzlich bestreite, das Vermögen nach dem verfertigten Inventar verwalte und den Ueberschuß zu des Bisthums und des Nächsten Besten verwende. Joseph." [1])

Damit schloßen die Verhandlungen über den Realbesitz des Bisthums St. Pölten, resp. über die Translation des Bisthums Neustadt, mit Bischof Kerens. Schwieriger waren die Verhandlungen mit Rom und Passau.

§. 2.

Verhandlungen mit Rom.

Während obige Präliminarien über die Uebertragung des Bisthums von Neustadt nach St. Pölten eingeleitet wurden, erhielt Bischof Kerens den kaiserlichen Befehl, daß er sich zur Ueberkommung der hierzu erforderlichen Bullen an den päpstlichen Stuhl ehestens zu wenden habe, zumal ihm (Bischof) die Grenzen seiner künftigen Diöces bereits bekannt gemacht worden seien.[2]) Dem kaiserlichen Befehle nachkommend bat Bischof Kerens den Papst um die Uebertragung des Bischofsitzes von Neustadt nach St. Pölten. Das Schreiben lautet:[3])

Beatissime Pater!

„Ignotum esse nequit Beatitudini Tuæ, quantopere et quam pie desideret Augustissimus Noster Imperator, ut Passaviensis Diœcesis, cujus limites tam ampli sunt, ut unus Præsul ei regendo quantoquanto zelo sit præditus, non par sit, in tres alias Diœceses dividatur, ut multiplicatis pastoribus supremis

[1]) ddo. Wien, 29. Sept. 1785. (Cult. Archiv). Bezüglich Gutenbrunns war schon früher eine kais. Resolution erflossen, worin dem Kameraladministrator Holzmeister gesagt wurde, daß er besser gehandelt haben würde, mit Vorwissen und Einverständniß des Bischofs von St. Pölten vorzugehen, da diesem die künftige Nutznießung Gutenbrunn's allerhöchst zugedacht worden. ddo. 22. Februar 1785. (Cult. Archiv).

[2]) Hofdecret 8. April 1784. (Neustädt. Acten)

[3]) 19. April 1784. Eppus Neostad. per literas a Rom. Pontifice petit **Bullam de sede ad S. Hippolytum transferenda. (Neustädt. Acten).**

eorum efficacior sit vigilantia, atque ita ab ovili Christi non tantum errores arceantur, sed et cultus pietasque fidelium, et eorum, quibus animarum cura commissa est, fervor nova indies capiat incrementa; et profecto si hoc Optimi Principis providentia a sæculis locum invenisset, non tot profecto ab Ecclesia devii istis in locis latitarent, non tot gliscerent errores. Vacante tandem hodie Ecclesia Passaviensi, manum operi huic admovere potuit, cumque in idem Neo — electus cum Cathedrali Capitulo consenserit, nihil amplius obstat, quominus ad felicem perducatur exitum. Hac in partitione observatum est Ecclesiæ Neostadiensis Cathedram minus opportuno loco ad fines nempe Austriæ Styriæ et Hungariæ sitam esse, disciplinæ itaque ecclesiasticæ et fidelium commodo magis expedire judicatum est, ut hæc antiquissima Austriæ Sedes Episcopalis ad Ecclesiam Sancti Hyppoliti in cognomine oppido omnium in Austria, ut communis fert opinio Ecclesiarum primam, et ubi prima fidei Catholicæ his in partibus jacta sunt fundamenta, transferatur.

Commigrabo huc, Te approbante, cum capitulo cleroque meo, est ibi conveniens Episcopo habitatio, præstans templum, omnibus ad cultum divinum necessariis instructum, proventus tum mihi tum meis in Ecclesia comministris manent iidem, quibus Neostadii fruiti sumus. Domus Clericorum erigetur, Parochialis est et fonte Baptismali instructa, oppidum ipsum amplitudine atque incolarum numero vix Neostadio cedit; nihil demum hic deesse videtur, quod pro Episcopali dignitate canones requirunt. Adscripta est huic Diœcesi pars illa Austriæ inferioris, quæ ab oriente Sylva Viennensi, et monte Manhardi, a septentrione Bohemia et Moravia, ab occidente fluvio Onaso, a meridie Styria et Austria superiore clauditur.

Ad pedes ergo Tuos, Beatissime Pater, provolutus, ea qua decet humilitate Te rogo, ut sicut Augustissimus Imperator me huc cum omnibus juribus et prærogativis temporalibus, cum Capitulo et clero meo transire desiderat, ita Tu me cum omnibus juribus et facultatibus, quibus annuente Te in Cathedra Neostadiensi fruebar, vel quibus in novo districtu Passaviensis gaudebat Episcopus, ad novam hanc Sedem me transferre, et in episcopalem erigere velis Ecclesiam Sancti Hyppoliti. Preces ad Deum fundere non cessabo pro longæva incolumitate Beatitudinis Tuæ et Sacros pedes osculans benedictionem paternam humiliter postulo.

Beatitudinis Tuæ humillimus obsequentissimusque servus et filius Henricus Joannes Episcopus Neostadiensis in Austria. Viennæ 19. Aprilis 1784."

In Folge eines weiteren hohen Auftrages der Regierung die Gränzen der künftigen Diöcese zu berichtigen und nach Rom zu befördern, wurde ein Bericht nach Rom gesendet, in welchem sowohl die Pfarren, die dem Erzbisthume Wien abzutreten als auch die von dem Bisthume Passau zu trennen und von dem Bischof von Neustadt als künftigen Bischof von St. Pölten zu übernehmen wären, benannt wurden.[1])

Am 25. August 1784 wurden von dem Bischof der inzwischen zum Generalvicar der Diöcese St. Pölten ernannte Domherr von Ruremond

---

[1]) ddo. 12. Juli 1784. (Neust. Acten.)

Peter Schuhmacher und der Neustädter Canonicus Kramer als Deputirte zum apostolischen Nuntius nach Wien gesendet, um daselbst über die Uebertragung des Neustädter Bisthums und die Person des Bischofs zu verhandeln. Der Nuntius delegirte den Canonicus und Chormeister Franz de Paula Kopp, daß er dem Bischof zu Neustadt die Professio fidei und das Juramentum abnehme.[1]) Dies geschah am 26. August in Gegenwart des Protonotars und Feldsuperiors Dr. Haidfeld, des Consistorialkanzlers Kautschitz, und des hochw. Dr. Giehl als Zeugen. Die Formel der Professio fidei und des Juramentes wurde in duplo der Wiener Nuntiatur überliefert, wo am 27. August über die Translation des Bisthumes und die Person des Bischofs in Gegenwart der bischöflichen Deputirten commissionirt wurde.[2])

In Rom verzögerte sich indeß die Errichtung des neuen Bisthums St. Pölten, sowie die Präconisirung des neuen Bischofs wohl deshalb so lange, weil der Kaiser mit rücksichtsloser Beiseitesetzung der canonischen Rechtsbestimmungen diese Angelegenheit so gewaltsam betrieb. Statt, wie sonst üblich, die neuernannten Bischöfe offiziell in eigenen Schreiben anzuzeigen, erwähnte er ihrer nur gelegentlich in einem Briefe, worüber der Papst unzufrieden war.[3]) Bei Ausfertigung der nöthigen päpstlichen Bullen gab sich Herczan, „dem der allerhöchste Dienst über Alles ging", Mühe die landesherrliche Gewalt durch das k. k. Placet sicher zu stellen, bedenkliche Ausdrücke abzuändern und angemessene dafür anzubringen.[4]) Nach langem Zögern wurde endlich die Errichtung der Diöcese St. Pölten im Consistorium vom 14. Februar 1785 von Papst Pius VI. beschlossen, und die Bulle „Inter plurimos" ausgefertigt. Am 10. März kam sie in Neustadt an und wurde sogleich wegen des Placetes an den allerhöchsten Hof ausgeliefert.[5])

---

[1]) In der Delegationsurkunde heißt es: „Cum ipse (nunc primum in cathedralem erigendam nuperrime nominatus Episcopus) ob varia negotia ad Nos personaliter accedere non possit, vicesque nostras alteri, qui ab eo fidei professionem cum juramento reciperet, delegare Nobis supplicaverit, hinc Nos instantiæ hujusmodi benigne annuentes etc. (Neust. Acten.)

[2]) Aus den Consistorialprotocollen des Bisthums Neustadt.

[3]) Schreiben Herczans an Kaunitz ddo. Rom, 10. Weinmonat 1784. (Brunner l. c. 110.)

[4]) Herczan fand in seinem Berichte die Sprache der Bulle hochtrabend und meinte, daß der Papst darin zu viele Rechte beanspruche. Insbesonders entsetzte er sich über die im Consistorialdecret eingeschlichenen Ausdrücke im 10. Abschnitt: „Placuit iusuper Sanctitati Suæ ex sua benignitate et ex Indulto Apostolico perpetuo reservare" und gab sich Mühe, deren Correctur zu veranlassen. Schreiben Herczans an Kaunitz ddo Rom 29. Dec. 1784 und 15. Jänner 1785. (Brunner, Theol. Dienerschaft. S. 117. 119.)

[5]) Die Erectionsbulle folgt in den Beilagen. Die röm. Taxnote betrug 1370 fl. 15 kr., die Translation 688 fl. (Neustädt. Acten.)

Ueber die vollzogene Thatsache des „zum Besten der Religion und der Kirche neu errichteten Bisthums“ wurde „nach nunmehr vollkommen berichtigter Eintheilung der erbländischen Diöcesen“ (nach vier Jahren!) auf Befehl des Kaisers zum ewigen Gedächtniß eine eigene Urkunde ausgefertigt, welche folgendermaßen lautet.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser u. s. w. Haben bei Antretung unserer Regierung unter anderen Staatsgeschäften das Hauptaugenmerk auf jene Gegenstände gerichtet, wodurch die christkatholische Religion in ihrer Würde erhalten und vorzüglich der ächte Unterricht in derselben sowie die Seelsorge bei unseren Völkern vermehret und auf das Beste befördert werden möge.

Hiezu fanden Wir nach unterdrückten Bisthum zu Wienerisch-Neustadt die Errichtung eines neuen Bisthums in der Stadt St. Pölten in unserem Erzherzogthum Niederösterreich allerdings nothwendig, weil es nach unserer Absicht die physische Lage und die von Uns allein abhangende Bestimmung des Umfanges der Kirchsprengel oder Diöcesen also foderte, da Wir allein das Recht haben, die äusseren Gränzen, und die darin befindliche Volksmenge jedem Oberhirten zu seiner Leitung in unseren Staaten zuzutheilen.

Da ferner nach unserem Willen ein jeder Erz- oder Bischof in seinem ihm zugetheilten Sprengel mit Ausschluß aller andern Oberhirten die geistliche Ordinariatsgerichtsbarkeit allein und privative ausüben solle, sind Wir auf Bestimmung ganz geschlossener Diöcesanbezirke bedacht gewesen und haben daher auch den Bischofsitz in obbesagte Stadt St. Pölten einzuführen verordnet, dem Bisthum selbst aber zwei Landeskreise unter dem Namen des Viertels Oberwienerwald und Obermannhardsberg als den beständigen Diöcesanumfang zugetheilt, zu dessen Ausführung der Erzbischof zu Wien und der Bischof zu Passau die in den bemeldten zwey Landeskreisen ehedem ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit, Ordinariats- und Diöcesanrechte an einen jeweiligen Bischof in St. Pölten ordentlich abgetreten und überlassen haben.

Die Benennung des ersten, so wie aller künftigen Bischöfe zu St. Pölten halten Wir als ein ohnehin landesfürstl. Recht für Uns und unsere Thronfolger bevor, befehlen zugleich, daß dieses Bisthum ein Suffraganeatus des Erzbisthums in Unserer Residenzstadt Wien seyn und bleiben, folglich ein jeweiliger Wiener Metropolit die ihm nach der hierarchischen Kirchenverfassung gebührenden Rechte (soweit solche unseren landesfürstlichen Rechten und Verordnungen nicht entgegen sind) über den Pöltner Bischof als seinen Suffraganeum auszuüben befugt seyn solle.

Zu der Dotation und den Unterhalt des Bischofs haben Wir für denselben den Genuß allerdings zureichender Eingänge von bestimmten Gütern, Realitäten und Stiftungen angewiesen, für die Dotte der aus der vorigen Pöltner Pfarr zu einer Cathedral erhobenen Kirche aber dasjenige noch ferner gelassen, was sie zu genugsamer Bedeckung der Erfordernisse ehedem gehabt hat.

Das Domkapitel ist von Uns auf drey Dignitarien, nämlich: den Dompropst, Domdechant, und Scholasticum, nebst vier andern Domherren dergestalt bestimmt worden, daß unter ihnen einer jedesmal von Uns als General-Vicar des Bischofs ernennet, von diesem die Direction der Geschäfte in Abwesenheit des Bischofes geführet, auch das Jus nominandi aller besagten Kapitularen von Uns und unseren Thronfolgern allein ausgeübt werde.

Zu ihrem Unterhalt hat der Generalvicar Dreytausend Gulden rhein., jeder der drey Dignitarier Eintausend zweyhundert Gulden rhein.; dann jeglicher der übrigen Domherren etwas über Neunhundert Gulden rhein. alljährlich zu genießen, doch muß einer der Kapitularen als Pfarrer bei der Domkirche verwendet werden.

Die Form des Amtssigils für den Bischof und die Form des Kapitelszeichens für die Domherren ist von Uns mit der ertheilten Erlaubniß vorgeschrieben worden, daß letztere das Ehrenzeichen öffentlich an der Brust tragen können. Die Zahl der Kuraten bei der Domkirche ist unter dem Nahmen Chorvikarien von Uns auf vier mit zureichender Dotation bestimmet.

Dieses ist, was Wir zu vollständiger Errichtung des Bisthums in St. Pölten gethan, worüber Wir zu dessen ewigem Gedächtniß diese Urkunde verfassen lassen, solche eigenhändig unterfertigt und zu fortwährender Beobachtung an unsern Hof- und Landesstellen die ernsthaften Befehle erheilt haben.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den achtzehnten Tag des Monates Jänner nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt im siebenzehnhundert neun und achtzigsten Jahre, unserer Reiche, des Römischen im fünf und zwanzigsten, und der Erbländischen im neunten.

Joseph m. p. (L. S.) Leopoldus Comes a Kollowrat m. p., Johann Wenzel Graf von Ugarte m. p., Johann Rudolph Graf Chotek, ad mandatum Sac. Cæs. Regiæ Majtis. Prop., Franz Joseph von Hainke m. p.[1])

§. 3.

Verhandlungen mit Passau.

Die Lostrennung der österreichischen Erblande von der uralten Passauer Diöcese war nach der am 4. Juli 1784 unterschriebenen Verzichtleistung des Fürstbischofs eine vollbrachte Thatsache.[2]) In der betreffen-

---

[1]) Urkundenbuch des Domcapitels zu St. Pölten. Mit Reg. Decret vom 26. Hornung 1789 wurde dem Bischof aufgetragen, das Exemplar dieser Urkunde in seinem Archive aufzubewahren.

[2]) Vgl. I. Band, S. 650. Wie schwer es dem Hochstift Passau fiel, die vollbrachte Thatsache anzuerkennen, ergibt sich aus dem Gutachten eines Staatsrechtsgelehrten, welches die Ueberschrift trägt: „Bemerkungen über die Trennung der Passauer-Diöcese." (Hof- und Staatsarchiv zu München. Cod. bavar. 1748.) Der Verfasser erörtert darin drei Fragen und kommt zu dem Schlußresultate: 1. Der österr. Hof konnte nach dem Carolinischen Vertrag vom Jahre 1728 nicht berechtigt sein, eine weitere Trennung der Passauer Diöcese zu fordern oder zuzulassen. 2. Die am 4. Juli 1784 geschlossene Convention hob den Carolinischen Vertrag nicht auf und demzufolge sei Oesterreich nicht im rechtmäßigen Besitz des getrennten Bisthums. (Kaiser Joseph habe die Diöcesanrechte eigenmächtig an sich gerissen, der Bischof sei hintergangen und gezwungen worden, nur durch ein deutsches Reichsgesetz könne der Carolinische Vertrag gelöst werden). 3. Die päpstliche Genehmigung ertheile der letzten traurigen Convention nicht volle Kraft; (der Papst sage nicht: Wir genehmigen oder bekräftigen die Convention, sondern „tuo (episcopi) consensui nostram accomodabimus auctoritatem"; der Papst habe von der Sache nicht vollkommen Kenntniß gehabt ꝛc.)

Ueber die vollzogene Thatsache des „zum Besten der Religion und der Kirche neu errichteten Bisthums" wurde „nach nunmehr vollkommen berechtigter Eintheilung der erbländischen Diöcesen" (nach vier Jahren!) auf Befehl des Kaisers zum ewigen Gedächtniß eine eigene Urkunde ausgefertigt, welche folgendermaßen lautet:

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser u. s. w. Haben bei Antretung unserer Regierung unter anderen Staatsgeschäften das Hauptaugenmerk auf jene Gegenstände gerichtet, wodurch die kristkatholische Religion in ihrer Würde erhalten und vorzüglich der ächte Unterricht in derselben sowie die Seelsorge bei unseren Völkern vermehret und auf das Beste befördert werden möge.

Hiezu fanden Wir nach unterdrücktem Bisthum zu Wienerisch-Neustadt die Errichtung eines neuen Bisthums in der Stadt St. Pölten in unserem Erzherzogthum Niederösterreich allerdings nothwendig, weil es nach unserer Absicht die physische Lage und die von Uns allein abhangende Bestimmung des Umfanges der Kirchsprengel oder Diöcesen also forderte, da Wir allein das Recht haben, die äusseren Gränzen, und die darin befindliche Volksmenge jedem Oberhirten zu seiner Leitung in unseren Staaten zuzutheilen.

Da ferner nach unserem Willen ein jeder Erz- oder Bischof in seinem ihm zugetheilten Sprengel mit Ausschluß aller andern Oberhirten die geistliche Ordinariatsgerichtsbarkeit allein und privative ausüben solle; sind Wir auf Bestimmung ganz geschlossener Diöcesanbezirke bedacht gewesen und haben daher auch den Bischofsitz in obbesagte Stadt St. Pölten einzuführen verordnet, dem Bisthum selbst aber zwei Landeskreise unter dem Namen des Viertels Oberwienerwald und Obermannhardsberg als den beständigen Diöcesanumfang zugetheilt, zu wessen Ausführung der Erzbischof zu Wien und der Bischof zu Passau die in den bemeldten zwey Landeskreisen ehedem ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit, Ordinariats- und Diöcesanrechte an einen jeweiligen Bischof in St. Pölten ordentlich abgetreten und überlassen haben.

Die Benennung des ersten, so wie aller künftigen Bischöfe zu St. Pölten halten Wir als ein ohnehin landesfürstl. Recht für Uns und unsere Thronfolger bevor; befehlen zugleich, daß dieses Bisthum ein Suffraganeatus des Erzbisthums in Unserer Residenzstadt Wien seyn und bleiben, folglich ein jeweiliger Wiener Metropolit die ihm nach der hierarchischen Kirchenverfassung gebührenden Rechte (soweit solche unseren landesfürstlichen Rechten und Verordnungen nicht entgegen sind) über den Pöltner Bischof als seinen Suffraganeum auszuüben befugt seyn solle.

Zu der Dotation und den Unterhalt des Bischofs haben Wir für denselben den Genuß allerdings zureichender Eingänge von bestimmten Güthern, Realitäten und Stiftungen angewiesen, für die Dotie der aus der vorigen Pöltner Pfarr zu einer Cathedral erhobenen Kirche aber dasjenige noch ferner gelassen, was sie zu genugsamer Bedeckung der Erfordernisse ehedem gehabt hat.

Das Domkapitel ist von Uns auf drey Dignitarien, nämlich: den Dompropst, Domdechant, und Scholasticum, nebst vier andern Domherren dergestalt bestimmt worden, daß unter ihnen einer jedesmal von Uns als General-Vicar des Bischofs ernennet, von diesem die Direction der Geschäfte in Abwesenheit des Bischofes geführet, auch das Jus nominandi aller besagten Kapitularen von Uns und unseren Thronfolgern allein ausgeübt werde.

Zu ihrem Unterhalt hat der Generalvicar Dreytausend Gulden rhein., jeder der drey Dignitarier Eintausend zweyhundert Gulden rhein.; dann jeglicher der übrigen Domherren etwas über Neunhundert Gulden rhein. alljährlich zu genießen, doch muß einer der Kapitularen als Pfarrer bei der Domkirche verwendet werden.

Die Form des Amtssigils für den Bischof und die Form des Kapitelszeichens für die Domherren ist von Uns mit der ertheilten Erlaubniß vorgeschrieben worden, daß letztere das Ehrenzeichen öffentlich an der Brust tragen können. Die Zahl der Kuraten bei der Domkirche ist unter dem Nahmen Chorvikarien von Uns auf vier mit zureichender Dotation bestimmet.

Dieses ist, was Wir zu vollständiger Errichtung des Bisthums in St. Pölten gethan, worüber Wir zu dessen ewigem Gedächtniß diese Urkunde verfassen lassen, solche eigenhändig unterfertigt und zu fortwährender Beobachtung an unsern Hof- und Landesstellen die ernsthaften Befehle erheilt haben.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den achtzehnten Tag des Monates Jänner nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt im siebenzehnhundert neun und achtzigsten Jahre, unserer Reiche, des Römischen im fünf und zwanzigsten, und der Erbländischen im neunten.

Joseph m. p. (L. S.) Leopoldus Comes a Kollowrat m. p., Johann Wenzel Graf von Ugarte m. p., Johann Rudolph Graf Chotek, ad mandatum Sac. Cæs. Regiæ Majtis. Prop., Franz Joseph von Hainke m. p.[1])

§. 3.

Verhandlungen mit Passau.

Die Lostrennung der österreichischen Erblande von der uralten Passauer Diöcese war nach der am 4. Juli 1784 unterschriebenen Verzichtleistung des Fürstbischofs eine vollbrachte Thatsache.[2]) In der betreffen-

[1]) Urkundenbuch des Domcapitels zu St. Pölten. Mit Reg. Decret vom 26. Hornung 1789 wurde dem Bischof aufgetragen, das Exemplar dieser Urkunde in seinem Archive aufzubewahren.

[2]) Vgl. I. Band, S. 650. Wie schwer es dem Hochstift Passau fiel, die vollbrachte Thatsache anzuerkennen, ergibt sich aus dem Gutachten eines Staatsrechtsgelehrten, welches die Ueberschrift trägt: „Bemerkungen über die Trennung der Passauer-Diöcese." (Hof- und Staatsarchiv zu München. Cod. bavar. 1748.) Der Verfasser erörtert darin drei Fragen und kommt zu dem Schlußresultate: 1. Der österr. Hof konnte nach dem Carolinischen Vertrag vom Jahre 1728 nicht berechtigt sein, eine weitere Trennung der Passauer Diöcese zu fordern oder zuzulassen. 2. Die am 4. Juli 1784 geschlossene Convention hob den Carolinischen Vertrag nicht auf und demzufolge sei Oesterreich nicht im rechtmäßigen Besitz des getrennten Bisthums. (Kaiser Joseph habe die Diöcesanrechte eigenmächtig an sich gerissen, der Bischof sei hintergangen und gezwungen worden, nur durch ein deutsches Reichsgesetz könne der Carolinische Vertrag gelöst werden). 3. Die päpstliche Genehmigung ertheile der letzten traurigen Convention nicht volle Kraft; (der Papst sage nicht: Wir genehmigen oder bekräftigen die Convention, sondern „tuo (episcopi) consensui nostram accomodabimus auctoritatem"; der Papst habe von der Sache nicht vollkommen Kenntniß gehabt ꝛc.)

den Urkunde entsagte derselbe seinen Diöcesanrechten in Oesterreich ob und unter der Enns. Es sei der Wunsch Sr. Majestät (heißt es darin), daß Ober- und Unterösterreich, von der bischöflich Passauischen Diöces „nach dem zum Besten der erbländischen Seelsorge allgemein angenommenen System" getrennt sein und ihren eigenen Bischof bekommen sollen, in dessen Folge auch die hochstiftlichen sowohl als die domcapitularischen in Oesterreich ob und unter der Enns gelegenen sämmtlichen Güter und Besitzungen von den hierzu abgeordneten k. k. Kommissarien in Beschlag genommen worden seien. Zur Behebung verschiedener Anstände habe Se. Maj. dem Hochstifte Passau den „Weg einer gütlichen Abkunft" bewilligt, welche „allerhöchste Gnade" letzteres danknehmigst verehret und sofort zur Beilegung der Sache verschiedene Vorschläge gemacht habe, die von Sr. Maj. im wesentlichen bereits angenommen wurden. Zur gänzlichen Berichtigung der Ausgleichungsanträge habe noch eine Zusammentretung am 4. Juli 1784 bei der österr. Hofkanzlei stattgefunden, im Beisein der Pass. Commissäre Jacob Marian Edler von Molitor, hochfürstl. pass. geheimen Rathes und Hofkanzlers und des Heinrich Walter Edler von Alland,[1]) hochfürstl. pass. Geheimen Rathes, wobei man sich über nachstehende Puncte vereinigte und verglich:

1. Wird der Beschlag der sämmtlichen dem Hochstifte Passau zugehörenden, in den Oesterreich ob und unter Ennsischen Landen gelegenen Güter, Besitzungen, Zehenten, Ritter- und Beutellehen, Rechten, Herrlichkeiten, und Gerechtsamen aufgehoben und werden solche Güter und Besitzungen in der nämlichen Eigenschaft, in welcher sie bisher genützt und besessen worden, dem Hochstifte zum fortwährenden ruhigen und ungestörten Besitz und Genuß auf beständig zurückgestellet.

2. In gleicher Maß werden dem hochwürdigen Domcapitel zu Passau seine eben auch in Beschlag genommenen Güter und Besitzungen und übrige Inhabungen in der bisherigen Eigenschaft in den Oesterreich ob und unter Ennsischen Landen wieder zurückgegeben und deren ruhiger und ungekränkter Besitz versichert.

3. Lassen Se. Majestät dem Hochstifte Passau sowohl als dem dasigen Domcapitel die seit dem 13. März 1783 von den in Beschlag gezogenen hochstift- und domcapitularischen Gütern, Besitzungen, Zehenten und

---

[1]) Die Regierung wollte für den Wiener Residenten des Fürstbisthums Passau Walter von Alland, der sich bei dem Geschäfte der Dismembration verdienstlich zeigte, bei dem Kaiser eine Belohnung erwirken; allein dieser entschied laconisch: „Da der Vergleich so vortheilhaft für Passau ausgefallen ist, so hat er vielmehr bei dem dortigen Bischof anstatt von ærario eine Belohnung anzusuchen, und ist er also hierorts abzuweisen. Joseph. Wien. 1. Juli 1785". (Cultus Archiv.)

allen andern Inhabungen, in mittlerweilige Verwaltung genommenen Gefälle und Einkünfte nach einer dießfalls zu verfassenden zuverlässigen Berechnung ebenmässig wiederum zurückstellen.

4. Treten Se. fürstl. Gnaden zu Passau für sich und ihre Nachfolger am Hochstifte die hochstiftlichen Diöcesanrechte und Befugnisse in den Oesterreich ob und unter der Ennsischen Landen gänzlich ab. Nur bleibt denselben die jenseits des Innstromes gelegene, dem Hochstifte angehörige Grafschaft Neuburg vorbehalten, allwo die hochstiftlich passauischen Diöcesanrechte und Befugnisse frei und unabhängig noch weiters ausgeübt werden mögen.

5. Als eine Folge dieser Abtretung werden zugleich von Sr. fürstl. Gnaden von Passau an Se. k. k. apost. Majestät die in den primis fructibus, juribus episcopalibus, portionibus canonicis und pensione alumnatica bestandenen, aus dem hochstiftlichen Kirchengebiete in den Oesterreich ob und unter der Ennsischen Landen bis nun jährlich zu beziehen gewesenen bischöfl. Einkünfte, dann ferner die Herrschaft und das Alumnat zu Gutenbrunn, wie auch das Alumnat zu Enns, sammt ihren allseitigen Vermögen und Einkünften vollkommen überlassen.

6. Se. Majestät genehmigen gnädigst den zu einiger Dotirung des Bisthums in Linz von dem Hochstifte angebotenen Capitalsbetrag von 400.000 fl. Oe. W.

7. Hat es von dem, was in den Reversalien weil. Kaisers Carl VI. Maj. vom J. 1728 wegen der Propstei Ardagger enthalten ist, abzukommen, und bleibt diese Probstei zur Verbesserung der inländischen Seelsorge noch weiters gewidmet.

8. Werden die mit dem hochstiftlich Passauischen Titulo mensæ versehenen dermalig weltgeistlichen österr. Landeskinder auf den Fall ihrer unvermögenden seelsorglichen Verrichtungen weiters vorzustehen, in die Verpflegung und Versorgung des erbländischen Religionsfondes übernommen.

9. In Gemäßheit sämmtlicher dieser Vergleichspuncte sollen demnach die Eingangs berührten, wegen der Diöces des Hochstiftes Passau, dann desselben sowohl als der domcapitlischen Güter, Zehenten 2c. in den Oesterreich ob und unter der Ennsischen Landen sich ergebenden Anstände für jetzt und immer vollkommen abgethan sein, auch zu deren mehreren Befestigung wechselseitig die diesfällige Ratification bewirkt werden.[1])

Die förmliche Entlassung der Diöcesanen an das neue Bisthum St. Pölten geschah durch folgendes Document:

[1]) Wiener Diöcesanblatt 1872. Nr. 13 und 14.

Nos Josephus, Dei Gratia Exemtus Episcopus Passaviensis et sacri Romani Imperii Princeps, ex Prosapia Sacri Romani Imperii Principum de Auersperg etc. Universis et Singulis Præpositis, Abbatibus, Decanis, Parochis, Ordinum Provincialibus, Prioribus ac Quardianis, Vicariis, Beneficiatis, Expositis, Cooperatoribus, totique Clero Sæculari et Regulari duarum Partium Diœcesis nostræ Passaviensis in Austria infra Onasum, Viertel ober Wienerwald und Viertel ober Manhartsberg nuncupatarum, Nobis in Christo dilectis Salutem in Domino et omne Bonum.

Cum Sacra Cæsarea Regiaque Majestas apud Sacram Sedem Romanam effecerit, ut ex dictis duabus partibus Diœceseos hucusque Ecclesiæ nostræ Cathedralis Passaviensis vulgo Viertel ober Wienerwald und Viertel ober Manhartsberg novus erigeretur Episcopatus, ac in Civitate ad S. Hippolytum ibidem sita Sedes ejusdem stabiliretur; hinc post transactionem cum Sacra Cæsarea Regiaque Majestate Viennæ die 4ta Julii anno 1784 super gravi hoc negotio cum assensu Venerabilis Capituli Nostri initam declaramus, quod ex debito respectu erga Sacram Cæsaream Regiamque Majestatem permoti in prædictam Episcopatus ad s. Hippolytum Erectionem sub certis in Instrumento Transactionis expressis conditionibus consenserimus.

Cedimus proinde neoerecto Episcopatui ad s. Hippolytum jam memoratas duas partes Diœcesis Nostræ in Austria infra Onasum una cum districtu immediate ad onasum sito et hucusque ad Decanatum Laureacensem supra Onasum pertinente.

Id quod Vobis hisce annunciamus et notum facimus per præsentes, absolventes Vos ab omni Jurisdictione et Subjectione, qua Nobis tamquam legitimo Ordinario hucusque subjecti fuistis; transferentes econtra omne Jus, Authoritatem et Potestatem in Reverendissimum Dominum Episcopum ad S. Hippolytum, a Kerens, a Sua Sacra Cæsarea Regiaque Majestate denominatum et a S. Sede Romana Apostolicæ Authoritatis munimine confirmatum, cui eandem obedientiam qua Nobis tamquam legitimo Ordinario vestro obstricti eratis, exhibebitis.

Valete igitur Dilectissimi in Domino, et Ecclesiæ Passaviensis, in cujus visceribus enutriti estis, nec non Ordinarii vestri, sub cujus directione in Vinea Domini laborastis, continuo estote memores, exhibentes, sicut Apostolus monet, et miserante Domino facere consuevistis, vosmetipsos exemplum bonorum operum in omni sanctitate. Id vos facturos speramus Deum orantes, ut Gratia Domini nostri Jesu Christi et Charitas Dei et communicatio S. Spiritus sit cum omnibus vobis.

Dumque omnes et quemlibet ex Vobis expansis nostri pastoralis amoris brachiis amplectimur ac dimittimus, Episcopalem et Paternam nostram Benedictionem singulis peramanter impertimur.

Dabamus Passavii ex Residentia Nostra Episcopali Die 20ma Mensis Aprilis Ao. 1785.

Josephus Eppus Passaviensis.[1])

---

[1]) Instructum Cessionis et dimissionis Passaviensis. (Original unter den Acten des Neustädter Consist.)

Die wahre Gemüthsstimmung des Fürstbischofs über die vollzogene Lostrennung des österreichischen Diöcesanantheiles vom Bisthume Passau ergibt sich aus einem in französischer Sprache abgefaßten Privatschreiben desselben an Bischof Kerens. Er bestätigt darin die Anzeige der bevorstehenden Besitzergreifung des Bisthums St. Pölten und fügt dann bei: „nouvelle accablante pour moi et rejouissant en meme temps; l'un par ces raisons résonnantes, que V. E. peut bien imaginer Elle meme; et l'autre, parceque j'ai la consolation de voir passer cette partie de mon diocèse entre les mains d'un Prelat, qui lui sera Pasteur et Père. C'est uniquement a cette reflexion, que je dois etre redevable de la force pour signer le Document de Cession, que j'ai l'honneur de joindre ici à V. E. la priant de vouloir bien regarder cet acte d'émancipation come l'instance la plus vive pour le troupeau, et surtout pour le Clergé de ce district, lesquels je lui recommande avec tout l'empressement possible“.[1])

Nach dem Tode des Kaisers Joseph II. versuchte der Fürstbischof von Passau die Wiedereinsetzung in seine Diöcesanrechte wenigstens in einem Theile des Landes Oesterreich ob der Enns zu erlangen. Kaiser Leopold II., welcher in vielen kirchlichen Dingen einlenkte, schien auch in dieser Angelegenheit nachzugeben, denn der Fürstbischof wurde aufgefordert, eine Idealkarte beizubringen, um daraus klar ersehen zu können, welchen Theil er dem Officialate einzuverleiben wünsche. Außerdem machte man dem Fürstbischof von Passau das Zugeständniß, bei jedesmaliger Erledigung des Linzer Bisthums, einen Unterthan aus den österr. Erblanden und personam gratam zu Se. Maj. allerh. Nomination zu präsentiren und unter derselben Bedingung bei jeder dritten Erledigung des Bisthums von St. Pölten, ferner solle die Propstei Ardagger für künftig an einen Passauer Capitularen überlassen und dem Bischof und Domcapitel zu Passau in Ansehung der besitzenden Temporalgüter in Oesterreich der ruhige Besitz in ihrer Eigenschaft auf beständige Zeiten versichert bleiben.[2]) Es folgten nun langwierige Verhandlungen zwischen Wien und Passau. Die Wiener Regierung wehrte sich gegen die „fremde“ Hirtengewalt in Religionssachen und berief sich mit Recht darauf, daß seit sechs Jahren keinerlei Widerspruch von Seite Passau's gegen den Vertrag vom 4. Juli 1784 geschah. Das Resultat der Verhandlungen war die Abweisung der Anforderungen Passau's mit dem einzigen Zugeständnisse des stipulirten Dotationsbeitrages von 200.000 fl.[3])

---

[1]) ddo. Passau, 28. April 1785. (Urkundenbuch des Domcapitels St. Pölten.)
[2]) Note ddo. 3. Juli 1790. (Vgl. Wien. Diöc. Blatt. 1872. S. 166.)
[3]) Entscheidung des Kaisers Franz II. v. 30. Nov. 1792. (Cult. Arch.)

Nach vollzogener Trennung wurden die auf die Diöcese St. Pölten bezüglichen Passauer Consistorial-Acten, Documente und Schriften an das bischöfl. Consistorium von St. Pölten abgegeben.[1])

§. 4.
Verhandlungen mit dem Neustädter Magistrat.

Der Magistrat und die Bürgerschaft von Neustadt mochte durch die Uebertragung des Bisthums nach St. Pölten nicht sehr erfreut sein, da sie dadurch einen jährlichen Umlauf des Geldes von beiläufig 30.000 fl. verloren.[2]) Indeß findet sich merkwürdiger Weise in den Acten nicht die mindeste Spur einer bittlichen Vorstellung bei Hof, das Bisthum in Neustadt zu erhalten. Erst als die Uebersiedlung zur Thatsache wurde, erhoben die Neustädter ihre Stimme und machten dem Bischof allerlei Schwierigkeiten.

So zunächst bei dem Verkauf der Domherrenhäuser in Neustadt, welcher am 5. August 1784 bewilligt worden war. Der Magistrat beklagte sich bei der Hofstelle, daß durch die Veräußerung dieser Häuser das Eigenthum der Stadt gekränket werde. Wenn dieselben schon verkauft werden sollten, möge man den Kaufschilling der Stadt zum Armeninstitute überlassen. Der Bischof zeigte die Ungründlichkeit dieses Vorgebens, weil die Bürger ebensowenig ein Eigenthum auf diese Häuser zeigen könnten, als auf jene Grundstücke und Einkünfte der Domherren, worauf die Stadt das Patronatsrecht erst gegen Ende des 17. Jahrhundert vom Landesfürsten, der der eigentliche Patron davon sei, erhalten habe. Was die Bitte für das Armeninstitut betreffe, wäre eben nicht so viel Eifer für solches, als nur um dadurch die landesfürstliche Verfügung zu hemmen, weil sie sich so lange der Einführung dieses Institutes widersetzet und nur erst vor acht Tagen dazu bequemet haben.[3]) Hierauf kam dem Bischof der Bescheid zu, daß er (Bischof) sich blos nach der demselben unmittelbar vom höchsten Orte zugekommenen Hofentschließung zu richten habe.[4]) Auf das weitere Begehren des Stadtmagistrates, daß die

[1]) Ein Verzeichniß davon findet sich in einem Folioband, betitelt: Protocoll über Pass. Consist. Acten bis 1. Mai 1785. Dieselben wurden in dem 1796 neu errichteten Urkunden Archiv zu St. Pölten deponirt. Im Jahre 1845 schickte das Linzer Consistorium Passauer Acten, die sich auf die Diöcese St. Pölten bezogen (4 Centner schwer.) Ein großer Theil der auf die Diöcese St. Pölten bezüglichen Pass. Acten befindet sich noch im erzbischöfl. Archiv zu Wien.

[2]) Neustädter Acten vom Jahre 1785.

[3]) ddo. 30. September 1784. (Neustädt. Acten).

[4]) ddo. 7. October 1784. (Neustädt. Acten).

Veräußerung der Domherrenhäuser mit Vorwissen der Stadt als Patrones und auf dem Rathhause vorgenommen werden sollte, antwortete der Bischof der Hofstelle: Er nehme um so weniger Anstand dieses zu vollziehen, da er dieses der Stadt schon vormals angetragen hatte; nachdem die Stadt aber schlechterdings diesen Verkauf verhindern wollte, hätte er die Bischofshofmeisterei zum Versteigerungsorte durch die Zeitung verkünden lassen.[1]) Indeß wurden doch im nächsten Monat November die Stifthäuser der Domherren auf dem Rathhause zu Neustadt im Beisein zweier Domherren und der Stadtcommissarien öffentlich ausgerufen. Schließlich forderte noch die Regierung von dem Bischof, er solle anzeigen, ob und wie der Kaufschilling der Domherren-Häuser in Neustadt ad fructificandum angelegt worden? worauf er antwortete, daß, nachdem diese Gelder zum Baue ihrer Wohnungen in St. Pölten zu verwenden bewilliget worden, nichts hievon ad fructificandum angelegt werden könne.[2]) Damit war diese Streitsache erledigt.

Bald darnach entwickelte sich ein zweiter Conflict ernsterer Natur. Der Bischof hatte durch ein Hofdecret vom 22. September 1784 die Bewilligung erhalten, die Silbergeräthschaften der Kirche von Neustadt nach St. Pölten zu überführen, weil die Kirche von Neustadt aufhöre eine Cathedrale zu sein. Doch der Magistrat verlangte in einer Vorstellung bei Hof dieselben als sein Eigenthum. Die Regierung suchte zu vermitteln, indem sie dem Bischof zumuthete, sich mit dem Magistrat zu verstehen und durch Tausch und Ueberlassung anderer zu St. Pölten etwa entbehrlicher Geräthschaften einen Vergleich zu treffen.[3]) Allein der Bischof gab nicht nach, sondern antwortete, daß diese Geräthschaften eigentlich nach der Vorschrift des Ceremoniale Romanum Episcoporum nur zur bischöflichen Kirche gehören, daß selbe wenig, größtentheils nicht von Kirchengeldern oder von Beiträgen der Stadt und Bürger, sondern theils von Bischöfen, theils von den Domherren und nur sehr wenig von Privaten der Stadt durch ihre Beiträge und vom alten Silber, welches der Herr Bischof aus der ehemaligen Jesuitenkirche von Ihrer Majestät der verstorbenen Kaiserin Maria Theresia zuwege gebracht, seien angeschafft worden; daß die Pfarrkirche von Neustadt, nachdem auf das Begehren des Bischofs alle Kirchenornate der ehemaligen Jesuitenkirche dahin seien abgegeben worden, nicht nur allein genugsam, sondern auch besser versehen sei als viele Pfarrkirchen in Wien und auch die neue Domkirche

[1]) ddo. 13. Oct. 1784. (Neustädt. Acten.)
[2]) Neust. Consist. Prot.
[3]) Hofdecr. 17. Jänner 1785. (Neust. Acten).

in St. Pölten selbst, wie das Inventarium ausweise; übrigens wäre der Bischof entschlossen, wenn in der St. Pöltner Pfarrkirche etwas überflüßig wäre, es der Kirche zu Neustadt zu überlassen; um aber allen Weitläufigkeiten vorzukommen, bitte er die Auslieferung dieser Geräthschaften durch das Kreisamt zu veranstalten.[1]) — Der Bischof behielt Recht, denn die Ueberführung der Silbergeräthe von Neustadt nach dem vorgelegten Verzeichnisse wurde durch ein Hofdecret dem Bischof nochmal zugestanden und unter Einem dem Kreishauptmann die Uebernahme und die Uebergabe an das Bisthum aufgetragen.[2])

Nun ersuchte der Bischof den Kreishauptmann, er möchte bei Gelegenheit der Reise, die er nach Neustadt[3]) aus einer anderen Ursache vorzunehmen habe, das Silber der Kirche übernehmen und den zwei Bevollmächtigten des Bisthumes, nämlich dem Bisthumshofmeister und dem Consistorial-Notarius übergeben. Der Kreishauptmann aber unterließ diesen Act, weil der Magistrat gebeten, denselben so lange zu verschieben, bis auf dessen neue Gegenvorstellung eine Entscheidung von der Hofstelle zugestellt würde. Dem Kreishauptmann wurde von der Hofstelle dieser Verschub verwiesen und die Uebernahme des Silbers von der Kirche und die Uebergabe an das Bisthum allsogleich vorzunehmen auf's neue anbefohlen.[4]) Am 30. März 1785 vollzog der Kreishauptmann den Hofbefehl. Die genannten Geräthschaften wurden nach dem vorgelegten Verzeichnisse aus den Händen des Kirchenmeisters im Beisein einiger Räthe von Neustadt übernommen, den zwei Bevollmächtigten des Bischofs übergeben und in das Bisthumsarchiv überbracht. An demselben Tage aber noch reisten der Bürgermeister und ein Rathsverwandter von Neustadt nach Wien, um die Sache zu verhindern.

Am frühen Morgen des ersten April 1785 erschienen Mehrere vom Magistrate und Einige vom Ausschuße der Stadt bei dem Kanzleidirector mit der Anfrage, ob die Geräthschaften der Kirche von Wiener-Neustadt nach St. Pölten schon wären abgeführt worden? Nachdem ihnen zur Antwort gegeben worden, daß noch alles hier wäre, begehrten sie, man möchte nur bis Mittag mit dessen Abführung inne halten, weil man bis dahin den Herrn Bürgermeister mit einem Gegenbefehl von Wien erwarte. Der Kanzleidirector verwies sie an den Bischofs-Hofmeister und Notarius, welche die Vollmacht hätten; von diesen wurde ihnen zugestanden, diese

[1]) ddo. 22. Jänner 1785. (Consist. Prot. von Neust.)

[2]) ddo. 11. Februar 1785.

[3]) Der Sitz des Kreishauptmannes U. W. W. scheint damals in Wien gewesen zu sein.

[4]) ddo. 10. März 1785. (Consist. Prot. v. Neust.)

Zeit abzuwarten; da aber der Bürgermeister nicht ankam, wurden die Bürger an den Stadthoren und der Ausschuß selbst um den Bischofshof aufgestellet, damit nicht etwa diese Geräthschaften vom Bisthume heimlich, wie sie besorgten, möchten abgeführet werden. Abends zwischen 7 und 8 Uhr kam der Bürgermeister mit den Räthen in die Bischofshofmeisterei und zeigte einen Hofbescheid vor, daß mit der Auslieferung dieser Geräthschaften nicht weiter fürgegangen werden solle; es wurde auch von den Bevollmächtigten zugestanden, daß mit der Ueberlieferung nichts weiter werde vorgenommen werden. Die Ausschußbürger aber drangen darauf, daß ihnen diese Geräthschaften müßten eingehändigt werden; desgleichen bestand der Magistrat darauf, daß der Hofbefehl auf eine vollkommene Zurückstellung auszulegen sei mit dem Beisatze, wenn das Silber nicht sogleich zurückgestellt würde, wäre ein Aufstand der Bürger, welche sich in großer Anzahl vor dem Bischofshause versammelten und in die gröbsten Schelt- und Fluchworte ausbrachen, zu fürchten, den sie zu verhindern nicht im Stande wären. Man mußte also, um aller Unordnung bei Nachtzeit vorzukommen, dem Ungestüm des eben nicht mehr nüchternen Pöbels weichen und die Geräthschaften mit aufgedrücktem beiderseitigen Sigill von den Bürgern in die Sacristei übertragen lassen.

Tags darauf wurde der ganze Vorgang dem Bischof berichtet, der die ungestüme Abforderung des Silbers von Seite der Neustädter Bürgerschaft bei der Hofstelle anzeigte.[1]) Er legte dar, daß die Neustädter kein Eigenthum der kirchlichen Silbergeräthe nachweisen können; auf der Silberlampe und den Leuchtern sei das Kollonitsch'sche Wappen gestochen; anderes Silber sei ein Geschenk der Kaiserin Maria Theresia aus der ehemaligen Jesuitenkirche, oder wurde von Bischöfen und geistlichen Beiträgen für die Kirche angeschafft, nicht von Kirchengeldern oder bürgerlichen Privatpersonen. Wenn auch wirklich etwas Weniges von Privatbürgern beigetragen worden sei, so werde dieses genugsam ersetzt durch das, was noch zurückgelassen wird, wie ein goldener Kelch von einem Domherrn, die Silbermonstranze von der Jesuitenkirche. Die Neustädter bildeten sich ein, das Patronatsrecht auf die Kirche und dadurch das Eigenthumsrecht zu besitzen; allein Patron sei der Landesfürst, und der habe diese Geräthschaften dem neuen Bisthume übergeben. Uebrigens könnte er (Bischof) wegen der ungestümen Art und Gewaltthätigkeit mit allem Rechte eine Genugthuung ansuchen.[2]) — Wirklich wurden auch Rath und Bürgermeister nach Wien berufen und eines Bessern belehrt; denn

[1]) Neustädter Acten.
[2]) ddo. 5. April 1785. (Neustädt. Acten.)

am 15. April ließen sie auf Befehl der Regierung das Silber durch ihre Leute wiederum in den Bischofhof zurückbringen, von wo es Tags darauf nach Wien abgeführt wurde und der Streit ein Ende hatte.[1])

Noch ein dritter Conflict mit dem Magistrate von Neustadt ergab sich einige Jahre später wegen Besetzung der dortigen Stadtpfarre. Wie aus den oben angeführten Verhandlungen ersichtlich ist, war dem letzten Propst des Chorherrenstiftes zu St. Pölten, Ildephons Schmidtbauer, die Stadtpfarre Wiener-Neustadt als eine Art Tausch übergeben worden. Dieser starb im März 1791 und es handelte sich um die Wiederbesetzung der Pfarre.[2]) Der Magistrat von Neustadt ersuchte, daß die Stelle mit einem Manne in gleicher Würde besetzt werden möge. Zugleich stellte er die Behauptung auf, daß ihm das Ernennungsrecht zukomme, wie er durch die einschlägigen Acten und Documente, sobald er sie gesammelt haben werde, beweisen wolle; inzwischen möge die Besetzung der Pfarre abgewartet werden. — Die Regierung wendete sich an den Bischof Kerens und forderte ihn auf sich darüber zu äußern 1. ob die Pfarrstelle wieder mit einem Propst zu besetzen sei und 2. ob dem Magistrat das Ernennungsrecht zukomme?[3]) Der Bischof antwortete: Er glaube nicht, daß die Pfarrstelle mit einem Propste zu besetzen sei; denn bei der Uebertragung des Bisthums habe er die Weisung erhalten, dem Propst Ildephons als Pfarrer zu Neustadt zu seinem Gehalte jährlich 3000 fl. zu bezahlen, und daß jene Summe, welche dadurch in Ersparung komme, indem nach Absterben desselben ein bloßer Pfarrer gesetzt werden solle, an den Religionsfond abzuliefern sei. — Auf den ersten Fragepunkt eingehend, meint der Bischof, es sei zwar angemessen, daß die Pfarre zu Neustadt gut dotirt werde, aber ein infulirter Propst sei dort nicht nothwendig, weil im Neukloster ohnehin ein infulirter Abt sei, (auch Krems, ein größerer Ort als Neustadt, habe keinen solchen). Der Magistrat werde vergebens sich bemühen aus seinen Urkunden die Besitzungen darzuthun, die ein Propst zu Neustadt innegehabt haben sollte. Kaiser Friedrich IV. habe das Bisthum gestiftet, um in seiner Burg einen ansehnlicheren Gottesdienst zu haben und habe nebst andern in dem Stiftbrief enthaltenen Schenkungen die Güter Lichtenwerth und Zilingdorf vermacht, welche bis auf den heutigen Tag die Besitzungen des Bisthums ausmachen. Uebrigens sei es ihm (Bischof) ganz eines, ob dessenungeachtet ein bloßer Pfarrer oder ein eigener Propst zu Neustadt angestellt werde, und er werde kraft des allerh. Hofdecrets

[1]) Neustädter Acten.
[2]) Klein, Gesch. des Christenthums in Oesterreich. VII. S. 85.
[3]) ddo. 8. April 1791.

vom Jahre 1784 mit aller Bereitwilligkeit die Dotation desselben übernehmen; auch wolle er jährlich 900 fl. für die drei Cooperatoren verabreichen, weil ihm in demselben Decrete aufgetragen worden sei, einige Individuen des aufgehobenen St. Pöltner Stiftes zu Neustadt als Cooperatoren zu Neustadt anzustellen. Diese drei Cooperatoren und ein Pfarrer seien zur Bestellung der Seelsorge für diese Pfarre hinlänglich (Krems habe auch nicht mehr); ferner wolle er die Stole (360 fl.) dem künftigen Pfarrer ganz überlassen und eine anständige und geräumige Wohnung, welche von den Wirthschaftsgebäuden getrennt sei, für den neuen Pfarrer herstellen, da bei dem eiligen Uebersetzungsgeschäft des Neustädter Bisthums nach St. Pölten keine Absonderung des Bisthumsgebäudes gemacht, sondern dem Propst Ildephons einstweilen die ganze Wohnung überlassen wurde. — Was den zweiten Punkt betreffe, ob dem Magistrat das Ernennungsrecht zukomme? so sei dieser Anspruch weder in den canonischen noch im bürgerlichen Rechte begründet; eher sei er (Bischof) hierzu berechtigt, da er aus dem Bisthumsfond sowohl den Unterhalt des Pfarrers und seiner Cooperatoren als auch die Erhaltung des Pfarrgebäudes zu bestreiten habe. Bei dieser Gelegenheit (meint der Bischof) könne der lang besprochene Tauschvergleich in Betreff des Patronates auf die Canonicate zu Stande kommen, wenn der Magistrat das Patonat auf die erledigte Stadtpfarre annehmen und auf das Patronat der zwei Canonicate, welches der Magistrat begehren könnte, da Se. Majestät die vier Dignitäre sich vorbehalten hat, verzichte.[1])

Inzwischen drängte das erzbischöfliche Consistorium zu Wien, zu welchem nun Neustadt gehörte, auf Besetzung der Pfarre, weil die Seelsorge daselbst nicht am besten bestellt sei. Bischof Kerens von St. Pölten gab zur Antwort, daß ihn diese Nachricht betroffen habe; doch tröste ihn das Bewußtsein, daß er sich darüber auch nicht den geringsten Vorwurf zu machen habe. Bei Uebertragung des Bisthums habe er dem Propst Ildephons als Pfarrer zu Neustadt vier Cooperatoren und zwar jene, die er begehrte, zur Aushilfe gegeben . . . „Konnte ich mir einbilden, daß, da vier starke Geistliche als Cooperatoren angestellt wurden, denen gerade keine andere Arbeit als nur die Seelsorge oblag, man noch die Kapuziner zum Predigen brauchen würde? In meinem ganzen Kirchensprengel gibt es keine Pfarre, wo nicht der Pfarrer mit zwei, höchstens mit drei Cooperatoren alle Arbeiten der Seelsorge verrichte, und doch

---

[1]) ddo. 28. April 1791. (Bisch. Archiv.)

cese in einem kurzen Hirtenbriefe Abschied und entließ ihn zugleich an die Wiener Erzdiöcese. Darin heißt es: „Inviti avellimur a Vobis, fratres dilectissimi! quos fideles in Domino adjutores nacti eramus. Non fefellistis expectationem Nostram.“ Nach einigen körnigen Ermahnungen zur Glaubenstreue und werkthätigen Nächstenliebe schließt das Schreiben mit dem Wunsche: „Dominus Jesus servet Vos propriæ alienæque salutis studiosos semperque in meliora provehat.“ [1])

Der Bischof reiste von Wiener Neustudt ab und es begann das Hirtenamt der Bischöfe von St. Pölten. [2])

---

[1]) Encyclica Episcopi Neostad. Das Concept datirt schon vom 8. October 1784. Die Publikation erfolgte erst um 21. April 1785 nach Ankunft der Bullen unmittelbar vor der Abreise des Bischofs nach St. Pölten. (Neust. Acten.)

[2]) Die sog. Neust. Acten, welche in das Consistorialarchiv von St. Pötten kamen, bestehen aus etwa 60 (manken) Urkunden über Errichtung, Besetzung und Vergrößerung des Bisthums, aus Stiftbriefen und Tischtiteln, aus einem Folio-Band Consistorialbeschlüsse, einem prächtigen Exemplar der Benedictiones Pontificales vom J. 1532, aus einer Correspondenz zwischen Card. Klesel aus Rom und seinem Generalvicar Mathias Geisler, und anderen bereits im I. Bande theilweise angeführten Manuscripten.

I.

Johann Heinrich von Kerens,

erster Bischof von St. Pölten.

1785 bis 1794.



§. 6.

Feierliche Besitzergreifung von der Diöcese.

Nachdem die für den 8. Mai 1785 anberaumte feierliche Introduction des neuen Bischofs von St. Pölten durch ein Hofdecret gebilligt worden war, wurden am Vorabend alle Glocken der Stadt von 12—1 Uhr Mittags und von 6—7 Uhr Abends geläutet. Am 8. Mai, einem Sonntag, fand die feierliche Introduction in folgender Weise statt. Um 7 Uhr früh begab sich der landesfürstliche Commissär Graf von Pergen, n.-ö. Landesmarschall und Regierungspräsident zu Wagen[1]) in die bischöfliche Residenz, wo er am Portale von den bischöflichen Officialen und bei der Stiege vom Bischof selbst empfangen wurde. Dann zog das Domcapitel in habitu chori mit dem Clerus der Cathedrale zur Franziscanerkirche, wo die Prälaten in Inful und Pluviale, die Dechante und Landpfarrer aus der Umgegend von drei Meilen sich befanden. Der Bischof folgte zu Wagen. Am Kirchenportale vom Generalvicar empfangen, zog er in die Kirche ein und wohnte auf einem Knieschemel vor dem Hochaltar einer stillen Messe bei. — Nachdem er die Pontificalkleider angezogen hatte, begann die Procession unter Glockengeläute und Choralgesang in folgender Ordnung:[2])

Zuerst gingen die Armen des Spitals. Dann folgten die Schuljugend, die Klostergeistlichen, die Pfarrer und Dechante im Rochet (über 100), die bischöfliche Dienerschaft, die Consistorialbeamten, der Clerus der Cathedrale, die infulirten Prälaten (8 an der Zahl), zuletzt der Bischof von fünf Domherren assistirt. Das Militär bildete Spalier. Bei der Cathedrale standen der Adel und die Kreisamtsbeamten. Der Generalvicar reichte das Asperges, incensirte den Bischof, stimmte das Te Deum an, und der Zug begab sich zum Hochaltar, wo die im rö-

---

[1]) von seinem nahegelegenen Schloße Pottenbrunn.
[2]) Aus den ämtlichen Protocollen des bischöflichen Consistoriums zu St. Pölten.

mischen Pontificale vorgeschriebenen Gebete verrichtet wurden.[1]) Dann begab sich der Bischof mit seiner Assistenz in die Mitte der Kirche gegenüber der Kanzel, wo für ihn ein Sitz angebracht war. Der Consistorialkanzler bestieg sofort die Kanzel und erklärte in deutscher Sprache die kaiserliche Intention bei Errichtung des Bisthums, daß nämlich zum Besten der Religion für die sämmtlichen in Niederösterreich O. W. W. und O. M. B. befindlichen Rechtgläubigen ein neuer Bischofsitz zu St. Pölten errichtet wurde, und daß Se. päpstliche Heiligkeit Pius VI. diesen wegen leichterer Beförderung des Seelenheiles annehmbaren Vertrag gutgeheißen habe. Zugleich verkündete er die Ernennung des Bischofs Heinrich Johann von Kerens. Dann verlas er in lateinischer Sprache vier Bullen, nämlich die päpstliche Erectionsbulle, die Confirmation des auf die Kirche St. Pölten transferirten Bischofs, die Bulle an das Capitel, in welcher dieses aufgefordert wird, dem Bischof Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen und die Bulle an den Clerus, die Stadt und Diöcese. Die fünfte Bulle an das Volk wurde deutsch verlesen; sie enthielt eine Ermahnung den heilsamen Ermahnungen des Bischofs, als oberstem Hirten und Vater, zu folgen, und lautete also:

„Pius rc. Heute haben wir unsern ehrwürdigen Bruder Heinrich Johann Kerens, jüngst Bischof von Neustadt, nun aber erwählter Bischof zu St. Pölten, von dem Bande, mit welchem er an die Kirche von Neustadt, der er vorstand, gebunden war, nach eingeholtem Rathe unserer ehrwürdigen Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinäle und Kraft der Fülle der apostolischen Macht losgebunden, und in die von uns neulich zum Bischofsitze erhobene und seitdem des oberhirtlichen Trostes beraubte Kirche zu St. Pölten, ebenfalls nach eingeholtem Rathe unserer ehrwürdigen Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinäle, und kraft der Fülle der apostolischen Macht übersetzt, und ihn für diese Euere Kirche zum Bischof und Hirten bestimmt, dergestalt, daß wir ihm die Sorge, Regierung und Verwaltung eben dieser Kirche zu St. Pölten, sowol in geistlichen als weltlichen Dingen vollkommen aufgetragen haben; wie alles dieses in unseren deßwegen ausgefertigten Briefen ausführlicher enthalten ist. Daher ermahnen wir Euch alle nachdrücklich und befehlen Euch mittelst dieses unseres apostolischen Schreibens, daß Ihr eben diesen Johann Heinrich Bischof als den Vater und Hirten Eurer Seelen mit Ergebenheit aufnehmen, ihm mit schuldiger Ehrenbezeugung begegnen, und dessen heilsamen Warnungen und Befehlen unterthänig gehorchen sollet; damit auf diese Weise der erwähnte Johann Heinrich Bischof an Euch Kinder der Gottseligkeit, Ihr aber an ihm einen gütigen Vater gefunden zu haben Freude haben möget. Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, in dem Jahre nach der Menschwerdung des Herrn 1785, am 14. Hornung."

---

[1]) Der l. f. Commissär wohnte in einem Oratorium der Domkirche der kirchlichen Function bei, „weil es (nach der Relation des Graf Pergen) dem l. f. Ansehen und Vorrechte zuwider gewesen wäre in der Kirche, wo der Bischof unter einem Baldachine saß, anwesend zu sein." (Cultusarchiv).

Die anderen päpstlichen Bullen (die bulla absolutionis Episcopi, si quacumque demum ratione vinculo aliquo aut censura aliqua innodatus esset, an den Metropoliten, an den Kaiser, an alle Vasallen der Kirche vor St. Pölten, an den Bischof von Passau) wurden nicht verlesen; desgleichen nicht die päpstlichen Breven, welche dem Bischof die Vollmacht ertheilten, einen vollkommenen Ablaß (zu Ostern und an einem beliebigen Tage, bei General-Communionen, bei der ersten bischöflichen Messe in der Cathedrale, bei der ersten Synode, bei der ersten Diöcesan-Visitation, bei der Absolutio generalis in articulo mortis und bei dem päpstlichen Segen nach dem bischöflichen Hochamt) zu spenden.

Nachdem die Verlesung auf der Kanzel beendigt war, bestieg der Bischof seinen Thron auf der Evangeliumseite. Die von dem Generalvicar an ihn gehaltene kurze Anrede erwiederte er mit einer Ermahnung an den Clerus mit ihm zu wirken. Dann leisteten die Prälaten, Domherren und der Clerus das Homagium durch Küssen des Ringes. Darauf folgte das vom Bischof celebrirte Pontificalamt, nach welchem er den Segen und Ablaß ertheilte, den der Kanzler verkündete. — Bei seiner Zurückkunft in die bischöfliche Residenz fand die Uebergabe der Temporalien von Seite des kaiserlichen Commissärs statt. Derselbe hob die Sorgfalt des Kaisers für Beförderung der reinen christkatholischen Religion im Staate hervor, indem er einen Bischof setzte, der unter den kaiserlichen Unterthanen wohne und als Unterthan mit gleichen Pflichten an den Landesfürsten und die Gesetze gebunden sei. Die Gesinnung des neuen Bischofs bürge dafür, daß die höchste Absicht erreicht werde, denn derselbe werde die Pflichten gegen Gott und den Landesfürsten einprägen und die der wahren christlichen Religion entgegenstehenden Mißbräuche, falls solche gegen Verhoffen sich äußern sollten, abstellen. Darauf nahm er die Uebergabe der Temporalien mittelst Uebergabe der Schlüssel und der Inventarien über das Bisthum Neustadt und der aufgelassenen Abtei St. Pölten vor. Der Bischof dankte in einer „wohlgefaßten" Antwort für die höchste Gnade und das in seine Person gesetzte Vertrauen.[1]) Die römischen Taxen für die Uebertragung des Bisthums wurden aus höchster Gnade vom Religionsfonde bestritten.[2])

---

[1]) Relation des Landmarschalls Graf Pergen ddo. 10. Mai 1785. In dem schriftlichen Reverse erklärte Bischof Kerens, daß er die weltlichen Güter und Temporalien, welche als Fundi zum Unterhalt des Bisthums und Bischofs bestimmt seien, und ihm noch sonst zur Administration anvertraut wurden, nicht veräußern werde, ddo. 8. Mai 1785. (Cult. Archiv). Bei der Tafel saß der Bischof zur linken Hand des landesfürstl. Commissärs.

[2]) Hofdecret, ddo. 17. August 1785.

An die Regierung wurde die Anzeige erstattet, daß der Bischof die Diöcese St. Pölten wirklich übernommen, und davon den sämmtlichen Clerus mittelst einer am höchsten Orte genehm gehaltenen Encyclik unter dem 1. Mai verständigt habe; daß endlich diesem zufolge die Consistorialgeschäfte in Betreff der neuen Diöcese bereits vorgenommen wurden.[1]) — Die Encyklik des ersten Bischofs von St. Pölten lautet:

„Henricus Joannes, Dei et Apostolicæ Sedis gratia episcopus Sanhippolytanus, vicarius apostolicus castrensis, sac. cæs. reg. apostol. Majestatis conciliarius actualis intimus etc.

Universo seculari æque ac regulari Clero Austriæ inferioris supra montem Meinhardi, et Silvam Viennensem Salutem in Domino.

Augustissimus Imperator noster pro ea, qua in populos sibi subjectos fertur, paterna solicitudine gratissimum sibi fore significaverat, si pars illa Diœcesis Passaviensis, quam incolitis, cathedræ Episcopali Neostadio ad S. Hippolytum translatæ adscriberetur, quo præsentior ad procurandum spirituale vestrum omnium commodum esset Episcopi oculus. Huic piissimæ Principis voluntati ut obsequeretur Passaviensis Episcopus, de Capituli sui consensu annuit, ut, quidquid spiritualis jurisdictionis in hac amplissimæ suæ Diœceseos parte de jure et facto possidebat, in Nos transferretur.

Sanctissimus vero Dominus noster Pius VI. Pontifex Maximus transactionem probavit, omnique posthac tempore firmam, ratamque haberi voluit; id quod vobis, Reverendi in Christo Fratres, litteris hisce aperimus, ut per vos populo curæ vestræ commisso innotescat. Non dubitamus, quineam Nobis obedientiam, reverentiamque lubenti animo præstituri sitis, quam per solemnem manuum impositionem in opus ministerii assumti, ad aras spopondistis, vestroque adhuc Ordinario, in cujus locum succedimus, nunquam non exhibuistis.

Ea cogitatio erigit animum Nostrum, ut arduum hoc munus impigre suscipiamus; vestra enim pietate, vestro animarum zelo; doctrina vestra confisi, onus inter nos divisum levius futurum prospicimus. Hortamur igitur vos, Fratres dilectissimi! ut eam in Nobis fiduciam collocetis, quam paternus, quo vos complectimur, animus sibi deposcit, vos ut adjutores nostros in Christo Jesu intuemur, in partem curarum vobiscum veniemus, solicitudinem Ecclesiarum vobiscum partiemur. Verum uti Nos mihil eorum, quæ solatio vobis esse possint, neglecturi sumus, ita obtestamur impense, ut unitis nobiscum viribus, ad quod vocati estis, impleatis, ut pervigiletis, quasi rationem pro animabus gregis reddituri.

Dum ipsi per Nos singula perspexerimus, nihil immutandum esse duximus; interea jurisdictionem spiritualem omnibus et singulis secundum normam concessionis factæ confirmamus, et omnia apud vos adhuc pie, sancteque instituta observari volumus.

Ad S. Hippolytum die 1ma Maji, 1785. Henricus Joannes Episcopus ad S. Hippolytum.“

---

[1]) ddo. St. Pölten, 3. Mai. (Consist. Archiv.)

§. 7.
Die Cathedralkirche.

Als Cathedrale war dem neuen Bischof die ehemalige Collegiatkirche des regulirten Chorherrnstiftes St. Pölten angewiesen. Man kann an den Bauformen derselben drei Perioden erkennen. Schon an der Hauptfaçade kommen romanische Details aus dem 12. Jahrhundert vor, und die runde Apsis an dem entgegengesetzten Ende der Kirche mit den an ihrer Aussenseite noch vollkommen erhaltenen romanischen Gliederungen beurkundet ein gleiches Alter. Diese beiden Merkmale, so wie die Grundlage der ganzen Kirche mit ihren breiten Thürmen und niederen Seitenschiffen lassen daher keinen Zweifel übrig, daß dieselbe ursprünglich im romanischen oder Rundbogen-Styl des 11. und 12. Jahrhunderts erbaut wurde. Anderseits zeigt sich in den Wölbungen der sogenannten Rosenkranz-Capelle der Spitzbogen, dessen Spuren auch im Hauptschiffe der Kirche vom Dachboden aus sichtbar sind. Diese Merkmale, sowie die Strebepfeiler an der Seitenfaçade der Kirche, deuten auf einen Um- und Ausbau im germanischen Style des 13. und 14. Jahrhunderts, und constatiren somit die zweite Bau-Periode. — Das gegenwärtige Innere dieser Kirche, so wie der Thurm mit seiner Blechspitze geben endlich Zeugniß von einer letzten im 17. und 18. Jahrhunderte vorgenommenen Umstaltung derselben im Renaissance-Style. Diese dritte Bauperiode war für die ganze Kirche von dem wesentlichsten Einfluße, indem sie ihr Inneres veränderte und die Merkmale der früheren Bauperioden beinahe gänzlich zerstörte; ein Zeichen der rücksichtslosen Energie jener Zeit, welche sich leider an so vielen anderen unserer alten Kirchen gleichfalls zu erkennen gibt.[1]) Diese Umgestaltung begann 1636, und wurde von dem prachtliebenden Propst Joh. Mich. Führer 1715—1745 beschlossen. Die außerordentlich reiche

[1]) Diese drei Bauperioden, auf welche der Character der Bauformen schließen läßt, werden durch Urkunden und Traditionen über die Schicksale des regulirten Augustiner-Chorherrnstiftes bestätigt. Bischof Engelbert von Passau weihte die Kirche 1065 ein. Feuer und Krieg zerstörten diesen ersten Bau, jedoch Propst Udalrich stellte die Stiftskirche wieder her und Bischof Conrad von Passau weihte sie am 15. Juni 1150 neuerlich ein. Des genannten Propstes Nachfolger Heinrich ließ sie sogar mit Wandmalereien durch einen Maler, den er sich aus Tegernsee verschrieb, ausschmücken. 1266 brannte das Kloster sammt Kirche neuerdings ab; langsam erhob es sich aus dem Schutte, scheint jedoch um 1285 wieder ziemlich hergestellt gewesen zu sein. 1512 mußte die Pfarre, da die Pfarrkirche niedergebrannt war, hieher versetzt werden. Von der alten Pfarrkirche sind keine Ueberreste mehr vorhanden. (Vgl. Eduard Freih. von Sacken, Kunstdenkmale des Mittelalters, Wien, 1857.)

Ausstattung des Inneren erschöpfte die Vermögenskräfte des Stiftes dermassen, daß die Vollendung der Hauptfaçade nicht zu Stande kam, später aber in Folge der Aufhebung des Stiftes (1784) gänzlich unterblieb.[1])

Die Außenseite ist außer den zwei in Nischen befindlichen Statuen des heil. Augustinus und des heil. Hippolytus, die von keinem Kunstwerthe sind, ohne alle Verzierungen. Der hohe, mit Blech gedeckte Thurm trägt ein sehr harmonischgestimmtes Geläute. — Ueberraschend und prachtvoll dagegen ist der Eintritt in das Gotteshaus selbst. Von allen Seiten fesseln prachtvolle Gegenstände die Aufmerksamkeit, in der Mehrzahl Meisterstücke der Kunst. Das Schiff der Kirche wird durch mehrere Pfeiler in drei Theile abgesondert, von welchen der mittlere höher ist als die beiden Abseiten. Wände, Pfeiler und Gesimse sind von prächtig geschliffenem, verschiedenfärbigem Gypsmarmor hergestellt. Nebst dem Hochaltar befinden sich noch sechs andere Altäre in der Kirche, auf jeder Seite drei, über jedem derselben ist eine kleine Kuppel. Das Hochaltarbild stellt in einem freundlichen Gemälde die Aufnahme Mariens in den Himmel dar. Tobias Pock hat es in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts verfertigt.

Sinnig ist die Wahl der Gegenstände, die des Künstlers Pinsel dem mit architectonischen Verzierungen, sowie mit Golderhöhungen und Blumengehängen reich geschmücktem Deckengewölbe, und zwar al fresco anvertraute. Im Presbyterium selbst ist die Anbetung des göttlichen Namens durch die in Andacht versunkenen Schaaren der Engel dargestellt, (vom Maler Daniel Gran). Die Decke des Hauptschiffes hat folgende historische Gegenstände zur gehaltvollen Darstellung: Im ersten Gemälde sieht man den Erzengel Michael, wie er die gefallenen Engel stürzt, abgebildet. Das große Mittelbild zeigt die Verklärung des heil. Hippolyt; der heilige Hippolyt schwebt auf einer Wolke in himmlischer Verklärung, ein Engel hält den Lorbeerkranz über seinem Haupte, ein anderer reicht ihm die Siegespalme, ein dritter schwingt die Glaubensfahne. Man erblickt ferner Johannes den Täufer, den h. Sebastian, den h. Johann von Nepomuk, den h. Aquilinus, den h. Erasmus, den h. Stephan und den h. Laurentius, dann die hh. Barbara, Katharina und Apollonia, sowie die vier großen Propheten. Das dritte Bild stellt den Triumph der christkatholischen Kirche über den Irr- und Unglauben vor. Auf einer Wolke thront die Kirche, eine erhabene Gestalt mit der Tiara auf dem Haupte, den Kelch mit der heiligen Hostie emporhaltend; an ihrer Seite stürzet ein Engel mit dem päpstlichen Kreuzesstab die Häresiarchen zu Boden. Ober

---

[1]) Maderna, Historia Canoniæ Sand-Hippolytanæ. Vindob. 1779, pars. II., pag. 337, 398, 431.

dem Kämpfergesimse an den Fensterpfeilern sind in Medaillons die 12 Apostel abgemalt; in den ersten und letzteren Medaillons immer zwei und zwei Apostel und zwar: auf der Epistelseite Andreas und Johannes, Simon und Thaddäus; auf der Evangeliumseite Petrus und Paulus, Philipp und Jacobus. Die anderen kommen in den Zwischen-Medaillons jeder einzeln vor. — Das Gemälde an der Chordecke rückwärts der Orgel enthält das jüngste Gericht. Christus, der Herr, sitzt auf dem Regenbogen, ein Engel mit der Posaune erweckt die Todten; eine fromme Seele wird gegen Himmel getragen, während die Bösen in den Feuerabgrund stürzen. — Ueber dem Musikchor erblickt man eine Engelgruppe, welche das göttliche Kind zur Erde trägt. Sämmtliche Fresken im Mittelschiffe sind vom M. Th. Gedon gemalt, wahre Meisterstücke. Die Rückwand der Orgel enthält die Jahreszahl der Vollendung, nämlich 1739. Das herrliche Freskogemälde in der Seitenkuppel über dem sogenannten Kreuzaltar enthält Darstellungen, welche auf das große Geheimniß der Menschenerlösung Bezug haben. Gott Vater, auf Wolken thronend, weiset auf die zu seinen Füßen befindliche Erdkugel, um welche sich die Schlange windet, und auf das von Engeln getragene Zeichen der Erlösung. Das Christkindlein blickt auf den himmlischen Vater, gleichsam Aufträge erwartend. Zwischen beiden schwebt der h. Geist. Die Engel, welche die Leidenswerkzeuge dem Christkinde zubringen und das Geheimniß der Welterlösung anbeten, schließen das sinnig gedachte und meisterhaft ausgeführte Rundgemälde. Die Kuppel über dem sogenannten Frauenaltar stellt die Auferstehung Christi und die der h. Magdalena zu Theil gewordene Erscheinung dar (von Altomonte.)

Die beiden dazu gehörigen Altäre unter diesen Kuppeln sind ein Werk des bildenden Meißels, und zwar zeigt der Altar an der Evangeliumseite Christus am Kreuze mit Maria, Johannes und Magdalena zu den Füssen des Gekreuzigten; dagegen jene in der Halle der Epistelseite die in Schmerzen versunkene Mutter des Herrn, den Leichnam des geliebten Sohnes auf dem Schooße. — Am zweiten Altar zunächst des sogenannten Frauenaltares ist das schöne Blatt von Daniel Gran, den heil. Augustin darstellend. Auch die Malerei in der Kuppel über diesem Altare war von diesem Meister; er hatte zum entsprechenden Gegenstand die Taufe des heil. Augustin gewählt. — Das dritte Altarblatt an derselben Seite und von demselben Meister zeigt die Enthauptung der h. Barbara; in der Kuppel daselbst war die h. Cäzilia, ihren Gesang durch Orgeltöne begleitend, dargestellt. Die zwei Altäre und die entsprechenden Kuppeln an der Evangeliumseite, gegenüberstehend den vorerwähnten, malte ebenfalls Daniel

Gran. — Auf dem ersten Altarblatte erhält der heil. Hippolyt die Siegespalme; in dem Kuppelgemälde war sein Martyrium dargestellt, wie er nämlich ob seiner Standhaftigkeit im Glauben von einem Pferde zu Tode geschleift wird. Das nächste und letzte Altarblatt zeigte die heil. Familie auf ihrer Flucht nach Egypten, während in der Kuppel das sanfte Hinscheiden des h. Joseph in das bessere Jenseits dargestellt war.

Die zehn großen Altargemälde oberhalb der Langengurten des Mittelschiffes und rückwärts der beiden Chorwände stellen mehrere Wunder und Thaten des Heilandes dar. Die nächsten zwei dem Hochaltare enthielten die Darstellung des göttlichen Kindes im Tempel und den zwölfjährigen Jesus unter den Schriftgelehrten (beide von Gran, die übrigen von Altomonte); auf der Evangeliumseite: die Heilung eines Besessenen; die Witwe und der Pharisäer beim Opferkasten; das Urtheil Jesu über die Zinsmünze; die Uebergabe der Schlüsselgewalt; auf der Epistelseite: die Zurechtweisung der Juden, welche Jesum steinigen wollen; die Heilung der zehn Aussätzigen.

An der Wand des nördlichen und des südlichen Seitenschiffes befinden sich zur Seite des Frauen- und Kreuzaltares zwei Klafter hohe Bilder en relief aus Stein, von welchen das erstere den Papst Gregor den Großen, und das letztere den h. Hieronymus darstellt. Eine besondere Erwähnung verdient endlich noch die Kanzel, ein wahres Meisterwerk der Holzskulptur.[1] Es war unstreitig eine würdige Cathedralkirche.

§. 8.

Der Gottesdienst in der Cathedrale.

Vor Allem fand es der erste Bischof der neuerrichteten Diöcese angemessen, in seiner Cathedrale eine neue Ordnung des Gottesdienstes zu bestimmen. Sie nahm am Pfingstsonntag (15. Mai 1785) ihren Anfang, und war folgende:[2])

An Sonn- und Feiertagen: 7 Uhr Bischöfliche Messe; ½8 Uhr Messe eines Canonicus; ½9 Uhr Terz (gesungen), dann Hochamt;[3]) 4 Uhr Litanei aller Heiligen, darnach Vesper und Com-

[1]) Hippolytus 1858 S. 231 ff. Der die Kirche umgebende Domplatz diente [illegible] als Friedhof. Im Jahre 1862 wurde der höher gelegene Domplatz, [illegible] der Kirche [illegible]

[2]) Aus den [illegible] Protokollen [illegible]

[3]) Das Hochamt ist vom Dompfarrer in Gegenwart des Bischofs zu halten.

plet. — An Wochentagen: 7 Uhr. Bischöfliche Messe. — 1/28 Uhr. Messe eines Canonicus. — 1/28 Uhr. Prim (recitirt) und Terz (gesungen). — 8 Uhr. Conventmesse von einem Chorvicar. — 4 Uhr. Vesper (gesungen) und Complet (gebetet).[1])

Die Domkirche galt zugleich als Pfarrkirche. Eusebius Uhlich, Exchorherr der aufgehobenen Canonie St. Pölten, war schon am 3. Mai 7 Uhr Früh von dem Generalvicar in der Domkirche qua Rector parochiæ canonisch investirt worden.[2])

Die Gottesdienstordnung für die Dompfarre war folgende: An Sonn- und Festtagen: 6 Uhr. Erste Messe am Hochaltar. — 1/27 Uhr. Frühpredigt. — 7 Uhr. Eine hl. Messe (von einem Canonicus.) — 1/28 Uhr. Eine hl. Messe (von einem Canonicus). — 8 Uhr. Eine hl. Messe (von einem Canonicus). — 1/29 Uhr. Eine hl. Messe. — 3/49 Uhr. Terz. — 9 Uhr. Hochamt, von zwei Chorvicaren assistirt. Sämmtlicher Clerus erscheint dabei. Beim Credo beginnt eine stille Messe am Speisealtar. — 10 Uhr. Predigt. — 1/211 Uhr. Segenmesse mit Gesang. — 3 Uhr. Christenlehre für die Kleinen, darnach für die Erwachsenen. — 4 Uhr. Litanei und Segen — Vesper und Complet. — An Werktagen. 6 Uhr. Eine hl. Messe. — 1/27 Uhr. Eine hl. Messe (im Sommer von einem Canonicus). — 7 Uhr. Eine hl. Messe (im Sommer von einem Canonicus). 1/28 Uhr. Prim und Terz.[3]) — 8 Uhr. Choralamt (von einen Curaten).[4]) — 9 Uhr. Eine hl. Messe. — 1/210 Uhr. Eine hl. Messe.[5]) — 10 Uhr. Eine hl. Messe. — 1/211 Uhr. Segenmesse. — 4 Uhr. Vesper und Complet.[6]) — 5 Uhr. Litanei und Segen.[7])

An der Domkirche waren vier Curaten mit einem Gehalte von

---

[1]) Im Winter begann der Vormittagschor um 8 Uhr und die Vesper um 3 Uhr. Später (1801) gestattete Bischof Hohenwart die Erleichterung, daß an Werktagen der Chor gebetet, statt gesungen werde.

[2]) Ein Hofbescheid vom 26. Juni 1791 erklärte, daß die Dompfarre ein jeweiliger Bischof zu verleihen habe. (Cons. Arch.) Die Nachfolger Uhlich's in der Dompfarre waren: Thaddäus Schickmayr, Exchorherr von St. Pölten, † 1795. Joh. Carl Geringer († als Pfarrer zu Gars). Nach ihm übernahm stets ein Domherr das Amt des Dompfarrers, mit welchen in der Regel die Function eines Landdechants verbunden war. Es waren folgende: Simon Werl, Joh. Maximilian Metz, Adam Oehl, P. Schuhmacher, Severin Gregor, Leopold Kuchlbacher, Franz Zenotty, Matthäus Binder, Leopold Göschl.

[3]) Inzwischen keine Messe am Hochaltar.

[4]) Im Winter 1/2 Stunde später.

[5]) Diese Messe, bei der sich wenig Menschen einfanden, hatte ein Franziskaner zu lesen, von welcher Obliegenheit der Orden befreit wurde, gegen dem, daß in der Franziskanerkirche täglich eine hl. Messe um 10 Uhr gelesen werde, so daß täglich nur Ein Conventual in der Domkirche um 10 Uhr Messe zu lesen hatte, und die Segenmesse von nun an den Curaten oblag. (Cons. 21. Juni 1794.)

[6]) Im Winter um 3 Uhr.

[7]) Im Winter um 4 Uhr.

300 fl. angestellt.[1]) Als später Priestermangel eintrat, fragte die Regierung an, ob kein Priester bei der Cathedrale zu St. Pölten überflüssig sei?[2]) Allein das Consistorium gab zur Antwort: Nein. Die Zahl der hier angestellten Priester könne ohne Nachtheil des Gottesdienstes und der Seelsorge nicht verändert werden; sie sei ohnehin schon vermindert worden. Ursprünglich seien zum Dienste der Seelsorge und des Cathedralgottesdienstes 4 Chorvicare und 4 Curaten bestimmt worden; auf Anordnung des hochw. Ordinarius seien aber seit langem nur 5 Priester, welche zugleich und gemeinschäftlich den Chor, die ganze Seelsorge, alle Predigten und Messen zu versehen haben. Der sechste davon leiste bei der Domkirche keine unmittelbaren Dienste, weil er als Katechet an der Hauptschule, bei den Englischen Fräulein und beim Gymnasium mit dem Unterricht der Kinder ohnehin beschäftigt sei.[3]) — Als Domsacristan erscheint seit dem Jahre 1795 der Exchorherr Hippolyt Mayer, welcher für den liturgischen Dienst eine besondere Vorliebe und scrupulöse Pietät hatte; sein Andenken erhielt sich lange Zeit, denn er war eine wahrhaft populäre Erscheinung. Für die Sacristeiausgaben an der Cathedrale war von der Regierung ein Pauschale von 1000 fl. angewiesen, welches nicht überschritten werden sollte.[4])

§. 9.

Errichtung einer zweiten Pfarre in St. Pölten.

Schon vor dem Antritt des Bisthums St. Pölten (1784) wurden Verhandlungen über die Errichtung einer zweiten Pfarre in St. Pölten geführt. Die Regierung forderte nämlich Bischof Kerens auf, gelegentlich des persönlichen Augenscheins von St. Pölten sich zu überzeugen, ob dort eine zweite Pfarre nothwendig sei, und ob die ehemalige Carmelitenkirche dazu tauge, weil dieselbe zu einem Militär-Erziehungshause in Aussicht genommen sei.[5]) — Der Bischof gab zur Antwort, daß er bei seinem Aufenthalte in St. Pölten die Ueberzeugung gewonnen habe, daß dort eine zweite Pfarre, zu welcher vorzüglich die herumliegenden kleinen Ortschaften könnten zugetheilt werden, höchst nothwendig sei. Da aber das Kloster und die Kirche der Franziskaner (das jetzige Alumnat) sehr nahe an der Cathedralkirche

---

[1]) Im Jahre 1804 wurde der Curatengehalt auf 360 fl. erhöht.
[2]) Hofdecret 25. Octob. 1792.
[3]) ddo. 12. Jän. 1793.
[4]) Hofdecret ddo. 28. August 1795.
[5]) Regierung an Bischof Kerens ddo. 2. April 1784. (Neust. Acten.)

gelegen sei, so wäre es am Entsprechendsten, wenn die Franziskaner, welchen die Pfarre anzuvertrauen ist, in Kirche und Kloster der aufgehobenen Carmeliter übersetzt würden, wodurch dem k. k. Militär entweder in dem Franziskanerkloster oder in dem aufgehobenen Kloster der Carmeliter-Nonnen genugsamer Raum zur Errichtung eines Militär-Erziehungshauses überlassen werden könnte, welches er jedoch der höheren Einsicht einer hohen Landesregierung anheimstelle.[1]) — Die Regierung billigte den Antrag des Bischofs, und so entstand zur größeren Bequemlichkeit der Einwohner der Stadt und Umgebung von St. Pölten die zweite Pfarre zur allerheiligsten Dreifaltigkeit. Es wurden derselben die umliegenden Dörfer die außerhalb der Stadt gelegenen Häuser und von der Stadt selbst die Häuser Nr. 123—145 und 154—159 zugetheilt.[2])

Die Pfarrkirche war zugleich Klosterkirche der Franziskaner, welche nach Aufhebung der Carmeliter in dieses Kloster versetzt worden waren. Doch wurde kein Ordenspriester, sondern ein Weltpriester als Pfarrer angestellt; den Franziskanern wurden die Cooperatorendienste zugewiesen. Diese Zwitterstellung gab jedoch zu vielen Reibereien und Klagen Anlaß, bis zuletzt die Pfarre ganz dem Orden übergeben wurde. Der erste Pfarrer daselbst hieß Adam Forstner, Exchorherr von St. Pölten.[3]) — Seine Nachfolger lösten einander schnell ab. Es waren folgende: Thaddäus Schickmaier, der 1790 Dompfarrer wurde. Joseph Egyd Ehrwart, früher Pfarrer und Dechant zu Purgstall, dann (1791) Alumnatsdirector; er trat die Pfarre an der Franziskanerkirche 1794 an, und blieb bis 1803. Ihm folgte der Regularpriester P. Thaddäus Kernöcker, der die Pfarre bis 1819 leitete. Von 1819 bis November 1820 versah provisorisch die Pfarre der Domcurat Leopold Haider[4]) und nach ihm Carl Metz bis zum Februar 1822. Der letzte Weltpriester-Pfarrer an der Franziskanerkirche war Johann Adam Mihm.[5]) Nach ihm trat nochmal Carl Metz[6]) als Provisor ein, vom April bis September 1828, wo (wie weiter unten ge-

---

[1]) Bischof an Regierung ddo. Wien, 26. April 1784. (Neust. Acten.)

[2]) Protoc. Episc. Sanhip.

[3]) Forstner, geb. zu Wien 1752, war ein vorzüglicher Prediger. Er hielt auch die Predigt beim Dankfeste der 700jährigen Dauer des Benedictinerstiftes Melk am 22. März 1789 (Fastensonntag), die zu St. Pölten gedruckt wurde. (Keiblinger, Gesch. von Melk. I. 1041.) Er gab eine in zwei Auflagen verbreitete, homiletische Bibliothek heraus. Im Jahre 1790 wurde er Pfarrer zu Oberwölbling, später Pfarrer und Dechant zu Traismauer, und starb 1820 als Pfarrer zu Matzleinsdorf bei Wien.

[4]) Starb als Pfarrer von Hollenstein 1849.

[5]) Geboren zu Fulda 1774, starb als resignirter Pfarrer von Sieghartskirchen 1851 zu St. Pölten.

[6]) Starb als Dechant und Stadtpfarrer zu Tuln 1871.

zeigt werden wird) der Orden der Franziskaner die Pastoration der Pfarre übernahm, die er noch jetzt führt.

Die sechs Franziskaner, welche in der Seelsorge als Cooperatoren angestellt waren, wurden aus den Renten der Herrschaft St. Pölten verpflegt; später jedoch wurden sie dem St. Pöltner-Kloster zugeschrieben und ihre Pension aus dem Universal-Kammeralzahlamt verabreicht.[1]) — Die Gottesdienstordnung an der Franziskaner-Pfarrkirche war so eingerichtet, das von 5 Uhr bis 10 Uhr jede halbe Stunde eine h. Messe war; um 1/6 6 Uhr täglich eine Segenmesse, und um 7 Uhr ein Choralamt. An Sonn- und Festtagen war die Frühpredigt um 6 Uhr, um 9 Uhr die Spätpredigt und darnach das Hochamt. Die Religionslehre für Erwachsene (Christenlehre) war um 2 Uhr Nachmittags, und wurde mit Litanei und Segen beschlossen. Die Jugend sollte schon Vormittags während der Predigt außer der Kirche katechisirt werden.[2])

§. 10.

Ernennung und Instruction der Dechante.

Um die große Diöcese regieren zu können, war vor allem das Einvernehmen und das Zusammenwirken mit den Dechanten unumgänglich nothwendig. Zu diesem Behufe waren die bisherigen Dechante der Passauer Diöcese, 9 an der Zahl, zu einer Conferenz am 7. Mai nach St. Pölten berufen worden, wo im Beisein des Bischofs, des Generalvicars und Kanzlers über die neue Eintheilung der Diöcese in Decanate und über die Ernennung der neuen Dechante berathen wurde. Es wurde beschlossen, daß die Diöcese in 20 Decanate eingetheilt werde, und zwar so, daß sich zehn diesseits und zehn jenseits der Donau befänden.[3]) Die bereits existirenden Dechante wurden bestätigt und eilf neue Dechante ernannt.[4])

Die Namen der früheren und jetzt neu bestätigten Dechante waren folgende: Michael Ernest Edler von Gruber, Pfarrer in Krems, für das

---

[1]) Regierung ddo. 1. April 1797.

[2]) Protoc. Episc. Sanhip.

[3]) Im Consist. Archiv befindet sich eine Idealkarte der Diöcese St. Pölten mit der projectirten neuen Decanatseintheilung.

[4]) Aus den ämtlichen Protocollen des bischöfl. Consistoriums. Fast denselben Modus hatte Bischof Kerens in Neustadt beobachtet, als er den von der Salzburger Erzdiöcese abgetrennten und der Neustädter Diöcese einverleibten District in 4 Decanate theilte. (Neust. Acten.)

Decanat Krems.[1]) — Franz de Paula Schmidt, Pfarrer in Ibs, für das Decanat Ibs. — Johann Schneider, Pfarrer in Loosdorf, für das Decanat Melk. — Franz Renner, Pfarrer in Pottenbrunn, für das Decanat Pottenbrunn. — Ludwig von Riederauer, Pfarrer in Ollersbach, für das Decanat Ollersbach. — Johann Schleicher, Pfarrer in Gerungs, für das Decanat Gerungs. — Johann Bernard, Pfarrer in Waidhofen an der Thaia, für das Decanat Waidhofen an der Thaia. — Bernard Edler von Friedenhirt, Pfarrer in Raabs, für das Decanat Raabs. — Franz Stocker, Pfarrer in Oswald, für das Decanat Oswald. — Neuernannt wurden folgende Dechante: Eusebius Uhlich, Dompfarrer in St. Pölten, für das Decanat St. Pölten. — Franz Mohr, Pfarrer in Kirchberg an der Pielach, für das Decanat Wilhelmsburg. — Anton Seewald, Pfarrer zu Waidhofen an der Ibs, für das Decanat Waidhofen an der Ibs. — Georg Glött, Pfarrer in Haag, für das Decanat Haag. — Egidius Erwarth, Pfarrer in Purgstall, für das Decanat Scheibbs. — Joseph Wilhelm Schueh, Pfarrer in Meigen, für das Decanat Eggenburg. — Caspar Gunter, Pfarrer in Allentsteig, für das Decanat Pölla. — Anton Baron von Rauber, Pfarrer in Gars, für das Decanat Horn. — Matthias Lippa, Pfarrer in Zuggers, für das Decanat Weitra. — Franz Joseph Mösle, Pfarrer in Tuln, für das Decanat Tuln. — Georg Karl, Pfarrer in Grainbrunn, für das Decanat Spitz.[2])

Weiters wurden bei dieser Conferenz die besonderen Facultäten der Dechante, die canonischen Visitationen, die Reservatfälle ꝛc. besprochen, und eine Instruction für die Dechante mündlich mitgetheilt. Alle Dechante wurden zu Consistorialräthen ernannt. Auch wurde ihnen aufgetragen, ehebaldigst den Local- und Personalzustand ihres Districtes tabellenartig einzusenden, um einen Ueberblick über die Diöcese zu gewinnen, desgleichen die Fassionen der Pfarreinkünfte.

Die den Dechanten mitgetheilte schriftliche Instruction enthielt folgende Punkte:[3]) 1. Der Dechant hat alle officiellen Angelegenheiten dem Clerus seines Districtes mitzutheilen und über deren Beobachtung zu wachen. Die von jedem Priester unterschriebenen Currenden sind an das

---

[1]) Da Dechant Gruber Alters halber nicht fungiren konnte, wurde der Stiftsdechant von Tirnstein Joh. Hoffmann als Vicedechant bestimmt.

[2]) Die Regierung, welcher die Namen der Dechante am 13. Juni bekannt gegeben wurden, mahnte daran, daß bei Auswahl der Dechante nebst der Würde und Geschicklichkeit auch auf bessere Dotation der Pfarre Bedacht zu nehmen sei. (Hofdecret, ddo. 9. Juli 1785.)

[3]) Aus den ämtlichen Protocollen des bischöfl. Consistoriums.

Consistorium einzuschicken. — 2. Alle Jahre soll er, wenn auch nicht alle so doch jene Pfarre visitiren, wo der Unterricht in Kirche und Schule mangelhaft ist oder wo Aergernisse vorkommen. Darüber ist Bericht zu erstatten, um dem Uebel zu steuern. — 3. Kein Pfarrer darf über eine Woche ohne Erlaubniß des Dechants seine Gemeinde verlassen; bei wichtigen Ursachen hat jener für einen tauglichen Stellvertreter zu sorgen. — 4. Auch für die Erhaltung der Kirchen und Paramente, sowie für die Würde und Ordnung des Gottesdienstes soll er Sorge tragen; jeder Dechant darf kirchliche Paramente weihen (jedoch nicht heil. Gefäße und Portatilien.) — 5. Er hat die Sitten des Clerus zu überwachen. — 6. Zur Oelweihe am Gründonnerstag ist ein Priester zur Cathedrale zu schicken, der die heiligen Oele dem Dechant bringt, um sie Tags darauf an die einzelnen Pfarrer zu vertheilen. — 7. Sterbenskranke Priester soll er besuchen und ihnen den letzten Beistand leisten; ferners soll er als bischöflicher Commissär bei der amtlichen Versiegelung des Nachlasses zugegen sein.[1]) — 8. Ueber jeden Sterbefall unter Geistlichen ist einläßlich mittelst eigenen Bothen an das Consistorium zu berichten, und ein passender Spiritualadministrator namentlich zu empfehlen. — 9. Ihm kommt es zu, neue Pfarrer in die Kirche einzuführen, bevor sie die pfarrlichen Geschäfte auszuüben anfangen.

Ferners wurden den Dechanten folgende besondere Facultäten ertheilt: 1. Cooperatoribus semel ad sex septimanas prorogandi jurisdictionem, si antea expiraverit, quam facilis fuerit ad Consistorium episcopale recursus. — 2. Dispensandi in impedita debiti conjugalis petitione. — 3. Absolvendi a tribus etiam peculiariter reservatis casibus, eamque potestatem parochis et cooperatoribus sui decanatus ad vices aliquot subdelegandi.[2])

Außerdem wurden die Dechante angewiesen, ihre Capitularen gelegentlich über folgende Punkte zu ermahnen: 1. Die Taufe ist stets, Winter ausgenommen, in der Kirche, und nur bei drohender Todesgefahr im Hause der Wöchnerin (ceremoniis tum omissis) vorzunehmen. — 2. Das Beichthören Gesunder soll nicht im Zimmer stattfinden (außer im Winter, bei Beichtconcursen, wenn Mehrere daneben stehen); im Beichtstuhle soll ein Gitter angebracht sein, und der beichthörende Priester im geistlichen Kleide erscheinen. — 3. Die erste Communion soll nicht leicht vor dem

---

[1]) Bei Regularpfarreien soll es bei der alten Gewohnheit belassen werden, daß der Prälat (nicht der Dechant) das Begräbniß vornimmt. (Reg. Verord. 31. Oct. 1785.) Verhandlung über Vorstellung der Stiftspfarrer durch den Dechant. 1797.

[2]) Ueber die Reservatfälle der Diöcese siehe unten.

eilften Jahre empfangen werden, ausgenommen bei Todesgefahr. Eine gemeinschaftliche Communion aller Kinder einer Pfarre an irgend einem Festtage des Jahres, sei wünschenswerth. — 4. Das Viaticum ist nicht zu wiederholen, höchstens nach 21 Tagen. — 5. Jeder Pfarrer kann von der Verkündigung der Brautleute dispensiren, wenn diese von weltlichen Richtern dispensirt wurden. — 6. Zwischen der ersten und dritten Verkündigung soll ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen sein. — 7. An den Gränzstationen dürfen Exdiöcesanpriester die Jurisdiction ausüben über hiesige Diöcesanen (annuente loci parocho). — 8. Im Nothfalle sind die Seelsorger verpflichtet, auch solchen die Sacramente zu spenden, die nicht zur Pfarre gehören. — 9. Die Predigten sollen nach dem Evangelium der Messe gehalten werden, und zwar von der Kanzel aus, besonders über Sittenlehren. — 10. Die Processionen an Bittagen sollen nicht weit geführt werden. — 11. An Kirchweih- und Patrociniumsfesten dürfen keine Mahlzeiten stattfinden, weder auf eigene Kosten des Pfarrers noch auf Kosten der Kirche. — 12. In der Fastenzeit soll den Pfarrkindern die freie Wahl des Beichtvaters nicht verweigert werden. — 13. Die Erlaubniß für Privat-Oratorien ist zu erneuern. — 14. Pfarrer und Cooperatoren dürfen nicht zugleich von der Pfarre abwesend sein.

Insbesondere sollen sie gelegentlich der canonischen Visitationen untersuchen: Ob ein Armen-Institut vorhanden sei? Welcher Kleidung sich die Seelsorger beim Gottesdienste bedienen? Ob sie der Gemeinde ein gutes Beispiel geben? Ob sie das Breviergebet nach Vorschrift und soweit es die Geschäfte erlauben, verrichten? Ob sie alle 8 Tage beichten? Ob sie die Kranken oft besuchen und trösten? Ob sie bemüht sind, die Anfänge von Feindseligkeiten besonders unter Eheleuten zu ersticken? Ob sie die Decrete des Bischofs und der Regierung protocolliren, verstehen und beobachten? Ob sie nicht zu viel Zeit und Geld beim Spiele verlieren? Wie die Sitten der Cooperatoren beschaffen seien, ob sie fleißig studiren?

Bezüglich der heil. Oele wurde, wie erwähnt, die Einrichtung getroffen, daß (wie in andern katholischen Ländern) von einem jeden Decanate ein Priester abgeordnet werde, welcher der hl. Oelweihe am Gründonnerstage beizuwohnen und gleich nach geendigter Ceremonie in sein Decanat dasselbe selbst zu überbringen habe.[1]) Es sollte dadurch dem bisher üblichen Unfuge abgeholfen werden, daß aus jedem Decanate ein Bauer das hl. Oel zu Wien übernahm, in den Wirthshäusern herum-

---

[1]) Zur Oelweihe in St. Pölten wurden 1786 30 Pfund Oel und 3 Balsam von der Kirchenkassa beigeschafft. Die Dechante erhielten jedoch das heil. Oel für die Decanate unentgeltlich. (Prot. Ep.)

schleppte und oft zu spät nach Hause brachte. Der Vorschlag wurde von den Landdechanten nach der Erörterung einiger Zweifel gutgeheißen.

In Ansehung der standesgemässen Kleidung des Clerus wurde die obige allgemein lautende Anordnung durch ein Schreiben an die Dechante näher erörtert, indem sie angewiesen wurden, unnachsichtlich über die Befolgung nachstehender Punkte zu wachen: 1. Müssen die Weltpriester in der Kirche immer lang, sonst aber wenigstens durchaus schwarz, nur mit Ausnahme eines Ueberrockes von dunkler Farbe und mit gleichfärbigen Knöpfen gekleidet, und mit der Tonsur und dem Clerikalkragen versehen erscheinen. 2. Werden ihnen die nicht aufgekrämpten Hüte, die gewichsten Stiefel, die Brustkrausen und dergleichen Tand schlechterdings verboten. Das erste Mal sei der Uebertreter zu warnen, das zweite Mal ohne Rücksicht pflichtmäßig zur schärferen Ahndung anzuzeigen. Daß die ausgesetzten Religiosen zu noch erbaulicherem und ohnehin für sie besonders vorschriftsmäßigem Anzuge zu verhalten seien, verstehe sich von selbst.[1])

§. 11.

Statistik der Curatstationen beim Beginne der Diöcese.

Die auf die beiden Viertel Ober dem Wienerwald und Ober dem Manhartsberg sich erstreckende neue Diöcese bestand aus folgenden (nach Decanaten alphabetisch geordneten) Curatstationen[2]):

Im Viertel O. W. W.

1. Haag. Aschbach, Behamberg, Erla, Ernsthofen, Haag, Haidershofen, St. Johann zu Engstetten, Kürnberg, St. Michael am Bruckbach, Oed, Oehling, St. Pantaleon, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sindelburg, Strengberg, St. Valentin, Weistrach, Wolfsbach.[3]) — 2. Melk. Aggsbach, Arnsdorf, Bischofsstetten, Gansbach, Gerolding, Hafnerbach, Haindorf, Haunoldstein, Hürm, Kilb, Kirnberg, Langegg, Loosdorf, Mank, St. Margarethen, Markersdorf, Matzleinsdorf, Mauer, Melk, Schönbüchl, Zelking. — 3. Ollersbach. Altlengbach, Anzbach, Asperhofen, Böhmkirchen, Brand, Johannesberg, Kogl,[4]) Kasten, Kristophen, Michelbach,

---

[1]) An die Dechante, ddo. St. Pölten, 27. Juli 1786. (Consf. Archiv.)
[2]) Protocol. Episcop. Sanhipol. Tom. I. pag. 34—41.
[3]) Im Jahre 1861 wurde die Pfarre Krenstetten errichtet.
[4]) Durch Hofbescheid ddo. 2. Juli 1796 aufgelassen; die Kirche blieb eine Filiale von Rappoltenkirchen.

Murstetten, Neulengbach, Ollersbach, Rappoltenkirchen, Stößing, Totzenbach, Würmla. — 4. St. Pölten: St. Georgen am Steinfeld, Gerersdorf, Grafendorf, Hain, Karlstetten, Neidling, Oberwölbling, Obritzberg, Stadt- und Dompfarre St. Pölten, Stadtpfarre St. Pölten bei den P. P. Franziskanern, Pyhra, Statzendorf, Wald, Weinburg. — 5. Pottenbrunn. St. Andrä an der Traisen, Brunnkirchen, Furth, Göttweig, Götzersdorf, Gutenbrunn, Heil. Eich, Herzogenburg, Hollenburg, Jeutendorf, Inzersdorf, Kapelln, Mautern, Nußdorf, Ponsee, Pottenbrunn, Reidling, Rossatz, Stollhofen, Traismauer, Unterbergern, Weissenkirchen. — 6. Scheibbs. St. Anton in der Jeßnitz, Frankenfels, Gaming, St. Georgen in der Leyß, St. Gotthard, Gresten, Lackenhof, Lunz, Neuhaus, Oberndorf, Puchenstuben, Purgstall, Randegg, Reinsberg, Scheibbs, Schwarzenbach an der Pielach, Texing.[1]) — 7. Tuln. Abstetten, St. Andrä vorm Hagenthale, Chorherren, Freundorf, Judenau, Königstetten, Langenlebarn, Langenrohr, Michelhausen, Ollern, Ried, Rust, Sieghartskirchen, Tulbing, Tuln, Zeiselmauer, Zwentendorf. — 8. Waidhofen an der Ybbs. Allhartsberg, Biberbach, Euratsfeld, St. Georgen in der Klaus, St. Georgen im Reuth, Göstling, Hollenstein, Konradsheim, St. Leonhard am Wald, Neuhofen, Opponitz, Sonntagberg, Ulmerfeld, Waidhofen an der Ybbs, Windhag, Winklarn, Ybbsitz, Zell.[2]) — 9. Wilhelmsburg. St. Aegyd am Neuwalde, Annaberg, Eschenau, Grünau, Hagen,[3]) Hainfeld, Hohenberg, Josephsberg, Kaumberg, Kirchberg a. d. Pielach, Kleinzell, Lehenrotte, Lilienfeld, Loich, Rabenstein, Ransau, Rohrbach, Schwarzenbach, Türnitz, St. Veit, Wilhelmsburg. — 10. Ybbs. Amstetten, Ardagger (Stift), Ardagger (Markt), Blindenmarkt, Erlauf, Ferschnitz, Großpechlarn, St. Georgen am Ybbsfeld, Kolmitzberg, St. Leonhard am Forst, St. Martin bei Ybbs, Neumarkt, Neustadl, Petzenkirchen, Ruprechtshofen, Säusenstein, Steinakirchen, Stephanshart, Viehdorf, Wieselburg, Ybbs, Zeillern.

Im Viertel O. M. B.

1. Eggenburg. Burgschleinitz, Eggenburg, Felling, Fladnitz, Hardegg, Hart, Kattau, Kühnering, Ludweis,[4]) Maigen, Neudorf unter der Wild, Obermixnitz, Pernegg, Pleißing, Reinprechtspölla, Rodingerstorf,

[1]) Im Jahre 1786 wurde die Pfarre Plankenstein errichtet.

[2]) 1787 wurde in Mendling an der Lassing eine Pfarre errichtet.

[3]) Die abgelegene Pfarre Hagen im Oetschergebiet wurde mit Hofbescheid ddo. 26. April 1788 wieder aufgelassen und die kleine Gemeinde der Lokalie Josephsberg zugewiesen. Vgl. I. B. S. 641.

[4]) Ludweis wurde 1875 dem Decanatssprengel Raabs einverleibt.

Roggendorf, Sallapulka, Theras, Trabenreith, Wolkenstein, Weitersfeld. — 2. Gerungs. Altmelon, Arbesbach, Etzen, Gerungs, Grafenschlag, Griesbach, Großgöpfritz, Großpertholz, Großschönau, Jahrings, Karlstift, Kirchberg, Langschlag, Marbach am Wald, Obernkirchen, Oberstrahlbach, Rappottenstein, Riegers, Rosenau, Schönbach, Schweiggers, Siebenlinden, Traunstein, Wurmbrand, Stadtpfarre Zwetl, Stiftpfarre Zwetl. — 3. Horn. Altenburg, St Bernhard, Blumau,[1]) Dietmannsdorf, Dreieichen, Freischling, Gars, Horn, St. Leonhard am Hornerwald, St. Marein, Messern, Modring, Neukirchen, Plank, Röhrenbach, Stockern, Strögen, Tautendorf. — 4. Krems. Brunn im Felde, Droß, Egelsee, Gfohl, Gobatsburg, Imbach, Krems, Langenlois, Lengenfeld, Loiben, Meisling, Mittelberg, Rohrendorf, Schiltern, Schonberg, Senftenberg, Stein, Stiefern, Stratzing, Theiß, Tirnstein, Weißenkirchen,[2]) Zöbing. — 5. Oswald. Aktenmarkt, Artstetten, Dorfstetten, Ebersdorf, Emmersdorf, Gottsdorf, Heiligenblut bei Mannersdorf, Kleinpechlarn, Laimbach, Marbach an der Donau, Mariataferl, Minichreit, Neukirchen, Nöchling, St. Oswald, Persenbeug, Pisching, Pöbring, Pöggstall, Weiten.[3]) — 6. Pölla. Allentsteig, Altpölla, Brand, Döllersheim, Edelbach, Exenbach, Franzen, Friedersbach, Großhaselbach, Großpoppen, Idolsberg, Kirchbach,[4]) Krumau, Neupolla, Niedergrünbach, Niedernonndorf, Oberndorf, Rastbach, Rastenfeld, Waldreichs (?).[5]) — 7. Raabs. Aigen, Dobersberg, Drosendorf, Eibenstein, Geras, Großau, Japons, Kautzen, Langau, Münchreit, Niklasberg, Obergrünbach, Oberhöflein, Raabs, Rabesreith,[6]) Reibers,[7]) Reingers,[8]) Speisendorf, Waldkirchen, Weikartschlag, Zissersdorf. — 8. Spitz. Aggsbach, Albrechtsberg, Els, Grainbrunn, St. Johann bei Heinrichsschlag, Kirchschlag, Kottes, Laach am Jauerling, Lichtenau, Martinsberg,[9]) Niederranna, Ottenschlag, Purk, Raxendorf, Reinprechts, Sallingberg, Spitz, Trandorf,[10]) Waldhausen, Weinzierl am Wald, Wosendorf.[11]) —

---

[1]) Blumau wurde 1875 dem Decanatssprengel Raabs einverleibt. (Curr 1875 Nr 1)

[2]) Weißenkirchen wurde 1874 dem Decanate Spitz zugetheilt. (Curr Nr. 6 v J 1874)

[3]) In Isper wurde im Jahre 1787 eine Localie errichtet

[4]) Jetzt dem Decanate Gerungs zugetheilt.

[5]) war nie eine selbstständige Pfarre (Vgl Hippol. 1860 S 326).

[6]) Als Pfarre wieder aufgelassen (Hofentschl. ddo. 23. März 1788)

[7]) Aufgelassen 16. Juni 1796; wieder errichtet 1823

[8]) Reingers wurde 1855 dem Decanatssprengel Waidhofen an der Thaia einverleibt. (Curr Nr 3 1875)

[9]) Martinsberg wurde 1874 dem Decanatsbezirk St. Oswald einverleibt (Curr. 6. 1874)

[10]) Aufgelassen 1805. (Hipp 1863 S 32.)

[11]) Die Pfarre Loywein wurde im Jahre 1789 errichtet.

9. Waidhofen an der Thaya. Brand im Heidenreichsteiner Walde, Buchbach, Eggern, Eisgarn, Gastern, Göpfritz an der Wild, Haugschlag, Heidenreichstein, Kirchberg an der Wild, Langegg, Litschau, Pfaffenschlag, Puch, Scheideldorf, Schrems, Schwarza, Seyfrieds, Sieghart‍s, Thaya, Vitis, Waidhofen a. d. Thaya, Windigsteig. — 10. Weitra. Dietmanns, Gmünd, Großglobnitz, Harbach, Harmanschlag, Heinreichs, Hirschbach, Hoheneich, Höhenberg, Kirchberg am Walde, St. Martin, Rottenschachen, Sallingstadt, Spital, Süßenbach, Unser Frau am Sand, Waldenstein, Weißenalbern, Weitra, St. Wolfgang, Zuggers.[1])

Zwanzig Pfarreien der Decanate Haag und Waidhofen an der Ibs gaben unschuldiger Weise erst nach Errichtung des Bisthums noch zu längeren Verhandlungen Anlaß. Durch das Uebersehen eines mechanischen Abschreibers wurden nämlich 20 Pfarreien, die in der Erectionsbulle der St. Pöltner-Diöcese aufgeführt sind, gleichzeitig auch in der Erectionsbulle der Linzer-Diöcese aufgeführt, weil dem Decanate Enns mehrere in Nieder-Oesterreich gelegene Pfarren zugetheilt waren.[2]) Dies änderte wohl nichts an der Sache, weil in der päpstlichen Bulle der Ennsflnß als Scheidelinie der beiden Diöcesen angeführt war; allein die Verhandlungen zwischen der Regierung und den Consistorien von Linz und St. Pölten waren doch nothwendig, um die betreffenden Pfarren des oberösterreichischen Ennser-Decanates (Decanatus Laureacensis), die größtentheils in Unterösterreich d. i. in der St. Pöltner Diöcese lagen, von jenem zu trennen und dieser einzuverleiben. Es waren folgende: Pantaleon, Erlakloster, Strengberg, Sindelburg, Oed, Ardagger, Amstetten, St. Georgen am Ibsfeld, Winklarn, Ulmerfeld, Neuhofen, Opponitz, Hollenstein, Reith, Göstling, St. Peter, Weistrach, Behamberg, Haag, Valentin. Diese Pfarreien wurden in zwei Decanate eingetheilt, während die nahe bei Enns gelegenen Dörfer Ennsdorf und Windpassing der Ennser-Pfarre zugetheilt wurden. Ein Hofdecret ddo. 21. April 1785 verordnete, daß der Bischof von St. Pölten sich zur Berichtigung seines Kirchensprengels mit dem Bischofe von Linz in das Vernehmen setze, um die dem obderennsischen Decanate Enns zugehörigen n. ö. Pfarreien aus diesem Decanate auszupfarren und einem n. ö. Decanate einzuverleiben. Es fordere dies die gute Ordnung nach vollkommen zu Stand gebrachten Diöcesangeschäfte;

[1]) Die Pfarre Beinhöfen wurde 1781 errichtet.
[2]) Als die Pfarrer von Haidershofen und Behamberg beim Linzer Consistorium um Erlaubniß eines Bittganges ansuchten, mußten sie vernehmen, daß sie nicht dem Linzer, sondern St. Pöltner Kirchensprengel unterstünden. (Linz. Quart. 1874 S. 350.)

über den Erfolg oder etwaige Anstände sei an die Regierung Bericht zu erstatten.[1]) Das Linzer Consistorium machte diese Pfarreien namhaft und berichtete dem Consistorium zu St. Pölten: „Da der Bezirk des Linzer Bisthums schon nach der Errichtungsbulle blos das Land ob der Enns in sich fasse, so bedürfe es von Seite des Linzer Ordinariates in Rücksicht dieser Pfarren weder einer Entlassung noch einer andern Verfügung; sondern das ganze Geschäft gehe lediglich das St. Pöltner Ordinariat an.[2]) So kamen diese in der Erectionsbulle dem Linzer Bisthum zugetheilten Pfarren an das Bisthum St. Pölten. Ein Hofdecret vom 25. Juni und 21. Sept. 1785 genehmigte obige Maßregeln.[3])

Schon vor der Errichtung des Bisthums waren durch Kaiser Joseph II. mehrere Pfarreien und Localien im Umkreis der Diöcese errichtet worden.[4]) Als jedoch ein empfindlicher Priestermangel eintrat, wurde wieder auf Verminderung verschiedener neuer Expposituren gedacht, und bei dem Ordinariate angefragt, welche der neu errichteten Curatien entbehrlich und welche unentbehrlich seien. Wahrscheinlich hatte der Bischof über diese Maßregel Bedenken geäußert, denn in dem Regierungsauftrag heißt es, „daß keineswegs die Absicht sei, die schon zu Stande gebrachte Pfarreintheilung wieder umzuändern, und damit nur Unzufriedenheit und Unwillen unter dem Volke zu veranlassen.“[5]) Nach Erwägung aller Umstände fand der Bischof, daß von den neu errichteten Curatien allenfalls 15 entbehrlich wären, nämlich: Markt Ardagger, Asperhofen, St. Gotthard, Kogl, Rust, Stephanshart, Würmla, Zeiselmauer, Heinrichs, Jahrings, Reubers, Speisendorf, Süssenbach, Unterranna, Waldreichs.[6]) Alle andern 56 wurden aus verschiedenen Ursachen als unentbehrlich bezeichnet, und zwar wegen großer Entfernung: Aggsbach, Blankenstein (70 Familien aus fünf Pfarren dahin eingepfarrt), Johannsberg, Lackenhof, Loich, Mendling, Ollern (durch den rauhen Flachberg von Freundorf getrennt), Ried; Attmelon, Beinhöfen, Brand, Buchbach, Egelsee, Grießbach, Grossau, Hermanschlag, Kirchschlag, Langschlag, Reingers, Rottenschachen, Seifritz, Scheideldorf, Schwarza; wegen größerer Seelenanzahl: Blindenmarkt (500),

---

[1]) Regier. ddo. 11. April 1785. (Neust. Acten.)

[2]) ddo. 19. Mai 1785. (Linz. Quartalschrift. 1874. S. 221.)

[3]) Neustädter-Acten, und Protocolle des bischöflichen Consistoriums zu St. Pölten. I. Band, pag. 8—57.

[4]) Vgl. I. Band, S. 640.

[5]) Wien, 26. März 1791. (Consi. Archiv.)

[6]) Nach dem Concept im Consistorialarchiv von St. Pölten. Umpfarrungen einzelner Häuser geschahen seit 1785 öfter, in neuerer Zeit leichter als früher. (Vgl. Curr. Nr. 12. 1874 und Nr. 3. 1875.)

Judenau (517 Seelen, die durch den oft anschwellenden Fluß von Abstetten getrennt sind), Konradsheim (709), Leonhard am Forst (1680), Neidling (680), Neulengbach (1282), Totzenbach (668), Kauzen (1643), Leonhard am Hornerwald (1643); wegen Raum-Beschränktheit und Priestermangel in den Nachbarkirchen: Zell; wegen Beschwerlichkeit: Egelsee, Haugschlag, Karlstift, Langegg, Martinsberg, Mittelberg, Tautendorf; wegen früheren Bestandes eines Curatbeneficiums: Stift Ardagger, Grainbrunn (1737), Neidling (bezieht von den vormals im Schlosse Goldegg bestandenen Beneficium 217 fl.); Neupölla (bezieht von Altpölla 30 fl.); wegen bisher fast gänzlichen Mangels an christlichem Unterricht: Pisching.

Im Ganzen waren 404 Curatstationen, an welcher 613 Priester förmlich angestellt waren.[1]) Der erste ämtliche Ausweis über den Personalstand der Curatgeistlichkeit in der St. Pöltner-Diöcese datirt vom Jahre 1791, und liefert folgende Ziffern:

V. O. W. W. 127 Weltpriester als Pfarrer, 98 Weltpriester als Cooperatoren, 62 Regularpfarrer, 39 Regular-Cooperatoren, 4 Beneficiaten mit der Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge (zu Burgstall, Scheibbs, Waidhofen an der Ibs, Wieselburg.)

V. O. M. B. 152 Säcularpfarrer, 89 Cooperatoren aus dem Weltpriesterstande, 65 Regularpfarrer, 25 Regular-Cooperatoren, 7 Beneficiaten und zwar: zwei zu Langenlois (einer im Spital, einer in der Filiale St. Niklas), zwei zu Stein (einer am Spital, und der andere zum h. Kreuz.)

Somit in Gesammtsumme: 297 Secular-Curatien, 187 Weltpriester als Cooperatoren. 127 Regular-Curatien, 64 Regular-Cooperatoren, 11 Beneficiaten.[2])

Die ehemals einfachen Beneficien wurden in Curatbeneficien umgeschafft, so daß sie zur Seelsorge an der Pfarre ihres Ortes verpflichtet und als gestiftete Cooperatoren zu betrachten waren. Aus dieser Rücksicht wurden sie im Orte belasseu. Es waren folgende: Burgstall, Langenlois, Stein, Krems, Waidhofen an der Thaia, Weitra, Zwetl, Gresten, Großpöchlarn, Großpertholz, Weinzierl, Scheibbs, Waidhofen an der Ibs.[3])

Einige der Cooperator-Stationen waren ebenfalls unter Kaiser Joseph II. neu creirt worden und erhielten vom Religionsfond ihre Besoldung, weshalb sie auch in ämtlichen Eingaben k. k. Cooperatoren

---

[1]) im August 1785.
[2]) Eingabe an die Regierung, ddo. St. Pölten, 12. März 1791. (Consf.-Arch.)
[3]) Aus einer Eingabe an die löbl. Staatshauptbuchhaltung in Stiftungssachen, ddo. 10. August. 1812.

genannt wurden, die laut Hofdecret ddo. 17. März 1799 weder vermehrt noch vermindert werden durften. Es waren im V. O. W. W. folgende: St. Anton in der Jeßnitz, Asperhofen, Aegyd, Gaming, Kirchberg an der Bielach, Langenrohr, Leonhard am Forst, Lunz, Neulengbach, Oberwölbling, Petzenkirchen, Randegg, Würmla, Zeillern. — Im V. O. M. B.: Döllersheim, Großgöpfritz, Kautzen, Langschlag, Leonhard am Hornerwald, Lichtenau, Martinsberg, Pöggstall, Schiltern, Tautendorf, Waidhofen an der Thaia, Waldenstein, Waldkirchen. — Als man auch diese Cooperatorenstellen zu vermindern gedachte, wurden als entbehrlich der Cooperator von Göpfritz, Tautendorf, Buch (der 82jährige Pfarrer hatte einen Cooperator ad personam), und der dritte Cooperator zu Waidhofen an der Thaia angegeben.[1])

Bezüglich des Patronates der einzelnen Pfarreien und Expposituren in der Diöcese gibt folgendes Verzeichniß die klarste Vorstellung: Landesfürstlich. Schon vor der im Jahre 1783 erfolgten Pfarrregulirung waren landesfürstlich die Pfarren: Altpölla, Amstetten, Bischofstetten, Burgschleunitz, Dobersberg, Döllersheim, Eisgarn, Friedersbach, Gars, Haselbach, Heidenreichstein, Kühnering, Litschau, Maigen, Obergrünbach, Raabs, Vitis, Waidhofen an der Thaia, Ybbs. Nach Abtrennung der Diöcese vom Bisthum Passau wurden auch die ehemals bischöflich Passauischen Collationspfarren landesfürstlich, nämlich: Ardagger (Stift), Behamberg, Gastern, Krems, Langenlois, Langenlebarn, Obritzberg, Opponitz, Stein, Thaia, Tuln, Waldenstein, Wieselburg. Später wurden noch landesfürstlich: a) aus dem Studienfonde. Eggenburg, Großgöpfritz, Großglobnitz, Lengenfeld, Marbach am Wald, Margarethen an der Prisning, Neukirchen, Riegers, Weißenalbern, Zwetl (Stadt), Localkaplanei St. Bernard. b) Aus dem Religionsfonde. Pfarren: Altmelon, Brand O. M. B., Egelsee, Erlaklofter, Freischling, Gaming, Gerolding, Grisbach, Haidershofen, Imbach, Kautzen, Kleinpöchlarn, Kirchbach, Kolmützberg, Langegg O, M. B.. Leonhard am Forst, Maria-Taferl, Martinsberg, Neulengbach, Neustadtl, Oberndorf O. W. W., Reingers, Rottenschachen, Ruprechtshofen, Sallingberg, Scheibbs, Schwarza, Steinakirchen, Stephanshart, Stiefern, Tautendorf, Texing, St. Valentin, Winklarn, Zeillern. — Localkaplaneien. Aggsbach O. W. W., St. Anton an der Jeßnitz, Ardagger (Markt), Buchbach, Beinhöfen, Egern, St. Georgen an der Leiß, Großau, Haugschlag, Harmannschlag, Heinrichs, Jahrings, Johannsberg, Kogl, Lackenhof, Loich, Mendling, Mittel-

[1]) ddo. 18. Dez. 1791 (Conf. Archiv.)

berg, Neuhaus, Neupölla, Pisching, Pöbring, Reibers, Roggendorf, Rust, Scheideldorf, Schwarzenbach, Seifrieds, Speisendorf, Süßenbach, Waldreichs, Ysper, Zell.

Das Bisthum St. Pölten hatte als Herrschaft das Patronat über Böhmkirchen, Brand O. W. W., St. Georgen im Steinfeld, Gerersdorf, Grafendorf, Hirm, Kapellen, Kasten, Kristophen, Mank, St. Pölten (Dompfarre und Franziskaner), Stössing, Weissenkirchen O. W. W. — Dann über 13 Pfarreien bei Wiener-Neustadt und über die Pfarre Rötz im V. U. M. B.

Geistliche Patronate außerhalb Oesterreichs besaßen in der neu errichteten Diöcese: Das Erzbisthum Salzburg: Arnsdorf, Oberwölbling, Traismauer. Das Bisthum Freising: Göstling, Hollenstein, Hollenburg, Konradsheim, Neuhofen, Randegg, Waidhofen an der Ybbs. Das Bisthum Passau: Heiligeneich, Petzenkirchen, Zwentendorf. Das Bisthum Regensburg: Großpöchlarn, Michelhausen. Das Bisthum Bamberg: Haag.[1])

§. 12.
Ordnung des Gottesdienstes in der Diöcese.

Nach dem Wunsche und Auftrage des Kaisers sollte in ganz Oesterreich eine möglichst gleiche Andachtsordnung eingeführt werden. Dieselbe war eigentlich schon am 25. Febr. 1783 den Bischöfen kundgemacht worden, allein auf dem Lande noch nicht in Uebung. Daher wurde der Bischof der neu creirten Diöcese St. Pölten ämtlich von der Regierung befragt, wie die für Wien projectirte Ordnung des Gottesdienstes für Landstädte, Märkte und Dörfer adoptirt werden könnte? Der Bischof machte einen Entwurf und zwar war es sein Vorhaben, daß mit Neujahr 1786 die neue Gottesdienstordnung in der ganzen Diöcese St. Pölten begonnen werden sollte.[2]) Die erbetene Regierungs-Approbation dieses Entwurfes verzögerte sich jedoch bis 6. Februar. Nun erst wurde die für Niederösterreich genehmigte gottesdienstliche Ordnung in einer gedruckten Tabelle (Großfolio) dem Bischof mit dem Auftrage zugestellt, daß dieselbe von der Kanzel verkündet und mit der Fastenzeit damit begonnen werden solle.

[1]) Verzeichniß ddo. 16. October 1786 (Cons. Archiv). Nach Aufhebung der bayerischen und deutschen Reichsstifte im Jahre 1803 fielen diese Pfarreien an das Patronat des Landesfürsten, resp. an die k. k. Staatsgüteradministration. (Reg. 2. Juli 1806.)

[2]) Eingabe an die Landesregierung, ddo. St. Pölten 3. November 1785. (Cons. Archiv.)

In einem Circulare an den Clerus schrieb der Bischof: „Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Andachtsordnung in dieser unserer Diöcese sehr ungleich, an einigen Orten überspannt, an anderen nicht auf das Erbaulichste gehalten, hier mit eigenmächtigen Zusätzen verunstaltet, dort durch willkührliche Weglassungen, besonders den Unterricht betreffend, vernachläßigt wird. Da uns nun recht sehr am Herzen liegt, daß bei den Gläubigen nicht etwa die neue Andacht durch übertriebene und zu gehäufte Ceremonien erstickt werde, und da anderseits eine verhältnißmäßige Gleichförmigkeit im Gottesdienste zur Eintracht der benachbarten Pfarrgemeinden, zur Zierde der h. Kirche und zur allgemeinen Erbauung viel beiträgt: so haben wir vermöge der beigegebenen Tabelle dem sämmtlichen Säcular- und Regularklerus unserer Diöcese eine Vorschrift mittheilen wollen, wornach sich alle und jede nach den sie betreffenden Rubriken unverbrüchlich zu halten haben. Die Herren Dechante haben über die genaueste Befolgung dieser Vorschrift pflichtmäßig zu wachen." [1]) Zu diesem Cirkulare ist nur zu bemerken, daß der Entwurf des Bischofs nicht volle Genehmigung fand, so z. B. wurde ausgelassen, daß an Samstagen und Frauentagen die lauretanische Litanei zu beten sei, auch blieb in der Rubrik Anmerkung weg, daß in Gebirgspfarren die Katecheten an Sonntagen wie bisher in entfernte Dörfer excurriren mögen, weil es für die Kinder zu ermüdend wäre, Nachmittags wieder den weiten Weg zur Kirche zurückzulegen. Aus dieser allerhöchst vorgeschriebenen Ordnung des Gottesdienstes wollen wir einige Bestimmungen, welche für die Charakteristik der Zeit und für die Tradition der Diöcese nicht ohne Interesse sind, herausheben. [2]) Es heißt darin:

Stille Messen sollen nur jede halbe Stunde, oder zu einer gewissen Stunde und immer am Hochaltare gelesen werden. Durch die Messe darf der Schulunterricht nicht gehemmt werden. — Segenmesse mit Aussetzung der Monstranze und dem Normalgesange der Orgel darf nur eine sein (an Werktagen ist das Ciborium auszusetzen). Für Dorfpfarren ist an Werktagen keine Segenmesse gestattet. — Frühpredigten mit kurzer Erklärung des Evangeliums oder der Epistel sind an Sonn- und Feiertagen vom Altare oder von der Kanzel aus zu halten, wie es für die Zuhörer besser. — Spätpredigt soll jederzeit nur durch eine halbe Stunde dauern, nach solcher die Herablesung der k. k. Verordnungen und Patente (in Frauenklöstern bei verschlossenen Kirchenthüren). — Hochamt jederzeit mit Instrumentalmusik, oder in deren Abgang choraliter ohne Aussetzung der Monstranze und ohne Segen; auch kann darunter eine stille Messe gelesen werden. Eine tägliche Choral-

---

[1]) Bisch. Circulare, den Gottesdienst auf dem Lande betreffend. (Consf. Arch.) Currende 21. Hornung 1786.)

[2]) Ein gedrucktes Großfolio-Exemplar dieser officiellen Gottesdienstordnung ist den Protocollen des bischöfl. Consistoriums zu St. Pölten beigelegt. Tom. II. pag. 4.

messe (ohne Instrumentalmusik) nur, wo ein ordentlicher Chor ist. — Christenlehre an Sonntags-Nachmittagen soll jederzeit für Erwachsene und Kinder eingerichtet sein. — Litanei an Sonn- und Feiertagen und zwar jederzeit jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebeten, dann jenes für den Landesfürsten, das allgemeine Gebet, fünf Vaterunser und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen mit dem Ciborio. An Werktagen ist die Abhaltung der Litanei nur in den Kreisstädten und Cathedralkirchen gestattet. — Vesper soll, wo ordentlicher Chor ist, an Sonn- und Feiertagen zwischen der Christenlehre und Litanei choraliter und an größeren Festtagen auch mit der Orgel, jedoch ohne Instrumentalmusik gesungen werden. Tägliche Vesper ist dort gestattet, wo ordentlicher Chor ist. In Klosterkirchen jedoch bei geschlossenen Thüren. — Außerordentliche Predigten am Christ- und Osterfeste über die thätige Liebe des Nächsten, Opfergang und nach diesem das Te Deum. — Fastenpredigten sind am Sonntage Nachmittags vor der Litanei zu halten. In größeren Städten kann auch eine Fastenpredigt unter der Woche gehalten werden. Auf dem Lande sind Fastenpredigten nur bei hinlänglicher Anzahl von Geistlichen zu halten. In Klöstern keine.

In der Rubrik Anmerkung kommt noch Folgendes vor, was für die damalige Pastoralliturgik bezeichnend ist: Wettersegen, Novennen, Kreuzgänge und was immer für Nebenandachten sind gänzlich abgestellt (§. 3.) — Die Processionen am Markustage und in der Bittwoche sind nicht über eine Viertelstunde weit um die Pfarre zu führen. Die Procession am Frohnleichnamstage hat nur an diesem Tage selbst aus der Pfarre auszugehen und mit dieser haben sich die Filialen zu vereinigen. Außer diesen hören sämmtliche Processionen auf (§. 4.) — In der Charwoche wird alles nach dem römischen Rituale gehalten, und dem zu Folge das Sanctissimum am Gründonnerstag Nachmittags in der Kapelle zur Anbetung besucht. Das heilige Grab und die Auferstehungsceremonie bleibt gänzlich weg. (§. 5.) — Beneficiaten müssen nach Anordnung des Pfarrers in der Pfarrkirche Messe lesen. (§. 10.) — Das Glockenzeichen an Samstagen zum Feierabend ist gänzlich verboten. (§. 11.)

Nachträglich erschienen noch mehrere auf den Gottesdienst bezügliche Regierungs-Verordnungen, wie z. B. die Abstellung des besonderen Gottesdienstes an abgebrachten Feiertagen (2. Febr. 1786). Höchstens wurde noch gestattet am Allerseelentag einen Umgang in der Kirche und eine Predigt zu halten, desgleichen die Mette in der Christnacht, weil (wie es im Erlaße hieß) selbe in der katholischen Kirche gebräuchlich und bisher nicht ausdrücklich abbestellt sind. Das Kirchweihfest soll in Zukunft an einem Tage gemeinschaftlich begangen werden, um dadurch den Mißbräuchen der vielen Kirchtage entgegen zu arbeiten. Das erzbischöfliche Consistorium in Wien hatte dazu den letzten Sonntag im August vorgeschlagen. Bischof Kerens, darüber von der Regierung befragt, sagte: „Warum der letzte Sonntag des Augustmonates zum allgemeinen Kirchweihfeste bestimmt werde, sehen wir nicht ein. Für diese Diöcese schlagen wir den 3. Sonntag im October dazu vor, denn dies ist das Kirchweihfest der Cathedralkirche und es ist geziemend, daß sich alle übrigen Kirchen

der Diöcese darnach fügen. Zu dem scheint es schicklicher zu sein, daß die diesfällige Gleichförmigkeit diöcesenweise beobachtet werde.[1]" So wurde auch für Oesterreich entschieden, und so blieb es bis zum heutigen Tage. Irgend ein josephinischer Spaßvogel hatte dazu den Faschingsonntag projectirt, was jedoch selbst Kaiser Joseph mißbilligte.[2]) — Sogar das kirchliche Fastengebot wurde vom Staate geregelt. Die Regierung machte den Bischöfen den Antrag, daß bei den dermal obwaltenden wichtigen Gründen das Fleischessen in der Fastenzeit bis Donnerstag vor Palmsonntag allgemein erlaubt werden möchte. Nach erfolgter Antwort genehmigten es Sr. Majestät und geruhten zu befehlen, daß die Ordinariate gewöhnlicher Massen davon in Kenntniß gesetzt werden, daß sie die unterstehende Geistlichkeit verständigen, um die diesfällige Dispensation annoch zur rechten Zeit von den Kanzeln verkündigen zu können.[3]) — Dieser Verkündigungs-Modus wiederholte sich alljährlich in gleicher Weise.

Um die Ausspendung der h. Sacramente in der Diöcese zu ordnen, wurde von Bischof Kerens die Herausgabe eines Diöcesan-Rituale beantragt. Da nämlich das bisher zum Gebrauche der Seelsorger dienende Rituale Passaviense theils aufgekauft, theils bis zur Unbrauchbarkeit abgenützt war, überdies auch mit den allerhöchsten Verordnungen unvereinbar erschien, so ließ der neue Bischof ein neues „Rituale Romanum usibus diœceseos ad S. Hippolyti accomodatum" ausarbeiten, und bat um dessen Drucklegung. In der diesbezüglichen Eingabe an die Regierung heißt es: „Ich hoffe diese Gnade mit desto mehr Grunde, weil es dem Römischen durchaus gleichförmig ist, nur daß ich die Segnungen weggelassen habe, die hier Landes entweder nie üblich waren, oder bereits abgestellt sind, und daß vieles zur mehreren Erbauung der Gläubigen in der Landessprache wird vorgetragen werden."[4]) Die Regierung bewilligte die Auflage des Rituale mit dem Beisatze, daß aus selbem die in dem IV. Hefte enthaltene, in dem römischen Rituale aber nicht befindliche „Formula impertiendi Indulgentiam plenariam in articulo mortis constitutis" wegzulassen sei.[5]) Mittelst Currende ddo. 12. Juli 1787 wurde das Rituale dem Clerus mit dem Auftrage bekannt gegeben, daß vom 1. Oct. 1787 an das alte Rituale gänzlich zu beseitigen und das neue zu gebrauchen sei.[6])

---

[1]) ddo. 25. Juni 1786. (Consf. Archiv.)
[2]) Aus dem Protocoll des bisch. Consist.
[3]) 9. Hornung 1786. (Consf. Archiv.)
[4]) ddo. Wien, 7. Nov. 1786. (Consf. Arch.)
[5]) ddo. Wien. 12. März 1787. (Consf. Arch.)
[6]) Curr. 25. August 1787. Ein gebundenes Exemplar kostete 48 Kreuzer. Das Rituale erlebte eine 2. Auflage und erhielt sich bis zum Jahre 1876.

§. 13.
Ausführung der josephinischen Reformen.

Die neue Ordnung des Gottesdienstes war von Seite der Regierung und des Bischofs, der sie acceptirte,[1]) gewiß gut gemeint, allein sie griff zu gewaltsam in alte Gewohnheiten ein, die dem Volke lieb und theuer waren, und litt an tabellenförmiger Monotonie. — Um zu zeigen, wie die neue officielle Gottesdienstordnung im Contrast mit der früheren liturgischen Praxis in der Diöcese aufgefaßt und ausgeführt wurde, möge als Beispiel die Pfarre Tuln angeführt werden. 33 Bürger beklagten sich in einer Eingabe an das Consistorium über die neue „Kirchenordonanz." Der damalige Dechant von Tuln J. Mösle äußerte sich darüber folgendermassen: Als er im J. 1785 den 20. Jänner mit zwei Cooperatoren, die er zu St. Veit aus dem Wiener erzbischöfl. Priesterhause bei sich in der Seelsorge hatte, die Stadtpfarre Tuln antrat, habe er am ersten Sonntag folgende Ordnung des Gottesdienstes in der Pfarre und in andern Kirchen gefunden: In der Pfarre war in der Früh nichts, weil nur ein Priester da war. Um 8 Uhr war die Predigt, welche ein Kapuziner hielt, und nach derselben wurde von dem bischöfl. Stadtvicar das musikalische Hochamt mit oder ohne Segen gehalten. Nachmittags war in der Pfarrkirche um 1 Uhr eine trockene Choralvesper, welche von dem Pfarrvikar in dem Chor des Presbyteriums und von dem Regenschori, seinen Cantores und Organisten auf dem Musikchor abgesungen ward, wobei notabene Niemand zugegen war als 2 bis 3 Spitalweiber. Christenlehre war im Winter keine, im Sommer öfters und hernach die obige Choralvesper, sonst nichts. — In der Minoritenkirche war dazumal um 6 Uhr die Frühpredigt (von der Zeit an als die Frühpredigten zu halten anbefohlen worden). Nach der Predigt folgte die Segenmesse und die übrigen Messen nacheinander. Einige Priester, deren 12 waren, gingen auf die Landpfarren hinaus, 2 auf die Tulnerfilialen (1 das ganze Jahr nach Fraunhofen, 1 im Winter nach Stasdorf); um 10 Uhr war öfters ein Choralamt oder eine Messe. Nachmittags 3 Uhr Choralitanei mit zwei Segen. — In der Kapuzinerkirche (es waren über 20 Priester) war die erste Messe im Sommer um halb sechs, im Winter um sechs Uhr;

---

[1]) Man hat es den österr. Bischöfen in neuerer Zeit verübelt, daß sie die landesherrliche Gottesdienstordnung ohne Widerspruch annahmen und durch die Consistorien verkündeten. Der Muth des Episcopates war eben damals tief gesunken. Uebrigens erhielt sich diese Gottesdienstordnung im Wesentlichen bis auf die neueste Zeit.

um 8 Uhr eine Segenmesse und um 10 Uhr die letzte Messe. Nachmittags 4 Uhr Frauenlitanei (lateinisch laut gebetet), ein Frauenlied, vor und darnach Segen. — In der Kirche des Frauenklosters (Dominikanerinen) war täglich 1/2 7 Uhr eine Segenmesse mit dem Rosenkranz; an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr eine Predigt und musikalisches Hochamt (von einem Dominikaner, später einem Minoriten gehalten). Nachmittags war die Rosenkranzpredigt, darnach Rosenkranz und Frauenlitanei (laut gebetet) und Segen. — Er (Mösle) habe als neuer Pfarrer nach Besprechung mit dem Magistrate die neue Gottesdienstordnung eingeführt, welche darin bestand, daß er Frühpredigt und Segenmesse aus der Minoritenkirche in die Pfarrkirche übertrug, so daß um 6 Uhr die erste Messe begann und die Predigt unter der Messe war. Eine Viertelstunde später war die Segenmesse mit dem anbefohlenen neuen Meßgesange. Um halb 9 Uhr war Pfarrpredigt und darnach musikalisches Hochamt, welches bis 10 Uhr dauerte. Nachmittags 1/2 2 Uhr war Christenlehre, Abbetung der drei göttlichen Tugenden und Segen. — Die Andachten in den andern Kirchen dauerten bis zu deren gänzlicher Aufhebung noch fort; anstatt dieser Andachten wurde um 4 Uhr in der Pfarrkirche die Allerheiligenlitanei vorgebetet, und nachmals nach erlaubter Musik, wo sie ohnehin vorhanden war, musikalisch gehalten, und mit dem Segen beschlossen. Seit 10 Jahren sei so der neue Pfarrgottesdienst zur allgemeinen Zufriedenheit (mit Ausnahme der 33 klagenden Bürger) gehalten worden.[1])

Die officielle Gottesdienstordnung wurde mit polizeilicher Strenge gehandhabt. Geistliche, welche sie übertraten, wurden sogleich zur Rechenschaft gezogen, mitunter auch disciplinarisch dafür bestraft. So z. B. ein Pfarrer, der die Glocken zu einer Nebenandacht (nach josephinischem Ausdruck „Winkelandacht") läuten ließ; ein Anderer wegen gesetzwidriger Gottesdienstabhaltung an einem abgebrachten Feiertage; ein Dritter wegen Weinweihe und

---

[1]) Eingabe des Dechants Mösle von Tuln ddo. 11. März 1795. — Mösle, ein sonst biederer Charakter, war eben auch ein Kind seiner Zeit. So rühmte er sich der in der Pfarrkirche vorgenommenen Reformationen, insbesonders, daß er ein altes Crucifixbild, welches bei den mittleren Eingang des Freythofs stand und von den Hereingehenden aus Meinung einen Ablaß zu gewinnen, recht abergläubisch angebetet wurde, weggebracht, und überhaupt die Kirche von vielen unanständigen Räumereien gesäubert habe. (Gedenkbuch der Pfarre Tuln). In ähnlicher Weise rühmte sich sein Amtscollega, der Pfarrer von Harmanschlag, daß er seine neuerrichtete landesfürstliche Localie nach l. f. und bischöflichen Verordnungen von den vielfältigen auch anstössigen Bildern, wie auch von den darin enthaltenen Seitenaltären, so nur aus hölzernen, ungereimten, mehr zum Schreck und Gelächter als zur Tugend, Auferbaulichkeit oder Zierde der Kirche dienlichen Figuren, Bildern und Statuen bestunden, gänzlich gereinigt habe, so daß nur der leere Platz zur Aufrichtung anderer auferbaulicher Altäre übrig geblieben. (Bericht an die Regierung ddo. 3. März 1787. Cons. Arch.)

Häuserräucherung; ein Vierter, weil er am Christihimmelfahrtstage eine gesetzwidrige Ceremonie gehalten; ein Fünfter, weil er eine Leiche bis zum Grabe begleitete; ein Sechster wegen der Aufstellung des Krippels mit gekleideten Figuren und Wachskerzelandächtelei; ein Siebenter wegen Abhaltung einer Segenmesse am Portiunculatage; ein Achter mußte drei Ducaten Strafe zahlen, weil er eine Wallfahrt unrechtmäßig führte; der Cooperator von Altlengbach wurde drei Stunden in den Consistorialarrest gelegt, weil er gesetzwidrig eine Procession verkündete und führte; ein Anderer wurde mit Suspension bedroht, weil er die Communion unter der Woche an eine und dieselbe Person öfter spendete, u. s. w.[1])

Manche Seelsorger beriefen sich zu ihrer Rechtfertigung auf verbriefte Stiftungen; doch sie erhielten kurze Antwort. In einer Zeit, wo die ältesten und ehrwürdigsten Klosterstiftungen mit einem Federstrich abgethan wurden, darf es nicht wundern, wenn auch die bischöflichen Consistorien mitunter laxeren Anschauungen bezüglich der Stiftungen huldigten. Wenn hie und da ein Seelsorger sich auf den Wortlaut der Stiftungen wegen Abhaltung von Lobämtern, Vespern, Rorate u. dgl. berief, erhielt er vom Consistorium zur Antwort: „Derlei Nebenandachten können nicht für Pflicht der wesentlichen Pfarrstiftung angesehen werden, weil sie mit der neuen Kirchenordnung nicht bestehen können und gesetzwidrig sind." An Viele folgte die gleichlautende Resolution: „Gestiftete Litaneien für Samstage sind auf den Sonntag bis auf weiteres zu übertragen," und zwar mit der Klausel: „daß dadurch den Stiftungen genug gethan werde." Auch der samstägige Rosenkranz und der monatliche Kreuzweg wurden in die allumfassende Sonntagslitanei aufgenommen. Der Respect vor der hohen Regierung war größer als vor dem verbrieften Rechte, denn in einem Bericht an die Regierung über eine kreisämtliche Anfrage in Betreff des Gottesdienstes, äußerte sich das Consistorium: „Nur das Wesentliche der Stiftungen sei beizubehalten, damit die festgesetzte Kirchenordnung durch so manchfältige Ausnahmen nicht wieder zerrüttet werde."[2])

Aus den unzähligen Fällen, die in den Consistorialacten aufgezeichnet sind, wollen wir nur etliche speciell anführen, welche zur Veranschaulichung genügen dürften. Am 8. Juni 1786 forderte die Regierung den Bischof auf, sich schleunigst zu äußern, ob in seinem Kirchensprengel die Auffahrts-Christi-Ceremonie wirklich abgestellt sei und feste Hand darüber gehalten werde? Unter dem 19. Juni erfolgte die Antwort von Seite des bischöfl. Consistoriums, daß diese Ceremonie nirgendswo mehr

---

[1]) Aus den Consistorialacten.
[2]) ddo. 27. Mai 1789. (Cons. Arch.)

gehalten werde. „Selbst der Pfarrer zu Pöggstall hielt sie die vorigen Jahre nicht, sondern suchte sie nur erst dieß Jahre wieder auf Ansuchen seiner Gemeinde hervor und bezog sich auf einen Grund, der ihn eben davon hätte abhalten sollen, nämlich, daß in der neuen Kirchenordnung nichts davon gemeldet wird, da es doch heißt: Alle Nebenandachten werden gänzlich abbestellt. Daß man feste Hand darüber halte, dient zum Beweise, daß wir gedachten Pfarrer sogleich nach vernommener dießfälligen Uebertretung hieher citirt, eingesperrt und durch fünf Tage mittelst scharfer Verweise und geistlicher Betrachtungen zur genauen Beobachtung der Amtspflichten aufgemuntert haben." Die Regierung replicirte darauf unterm 26. Juni, daß man es hiebei bewenden lasse.[1]) — Ein anderer Fall. Die Herrschaften Seisenegg und Hainstetten ersuchten, daß die alten und kränklichen Personen Nachmittags einen Rosenkranz in der Schloßkapelle beten dürften. Das Kreisamt unterstützte das Gesuch, weil die Pfarrkirche wohl ³/₄ Stunden entlegen sei. Allein das Consistorium ertheilte die Erlaubniß nicht, weil die angesuchte Abbetung des Rosenkranzes sicher unter die abgestellten Nebenandachten zu rechnen sei; weil die Alten und Kränklichen zu Hause beten können, und viele Gesunde von dem nachmittätigen christlichen Unterrichte abgezogen würden; weil dieses Beispiel die benachbarten Seelsorger und Gemeinden, die ohnehin zur Erfindung gesetzwidriger Vorwände sinnreich genug sind, zu allerlei Ausdehnungen mißbrauchen würden.[2]) — Ein dritter Fall. Der Pfarrer von Götzersdorf wurde von der Gemeinde verklagt, daß er die samstägige Andacht verweigere. Die Gemeinde erhielt vom Consistorium den Bescheid: „Der Pfarrer habe mit Recht die ganz freiwillige und nur genaueren Christen zugestandene Andacht des Rosenkranzes am Abende des Samstags abgeschlagen, und es solle bei dieser Verfügung so lange verbleiben, als die Gemeinde nicht genauer bei dem Anfange des Gottesdienstes an gebotenen Tagen erscheinen wird, so lang als die Wirths- und Gasthäuser nicht unter dem ganzen Gottesdienste nach kirchlichen und landesfürstlichen Gesetzen werden geschlossen sein, so lang als sich die Gemeinde in dem Gotteshause nicht christlicher, eingezogener und ehrerbietiger aufführen wird, so lang als sie nicht die Sonn- und gebotenen Feiertage mit Hintansetzung aller nicht höchst nothwendigen Arbeiten heiligen wird.[3]) — Selbst die alte ehrwürdige Eiche im Pfarrhofgarten zu Mariataferl mußte

---

[1]) Consist. Arch.
[2]) ddo. 31. August 1786. (Conf. Arch.)
[3]) ddo. 21. April 1786. (Conf. Arch.)

auf Consistorialbefehl dem grausamen Beile erliegen, weil die Wallfahrer sie in Ehren hielten und man Aberglauben besorgte.[1]) — Der Dechant zu Waidhofen an der Ybs erhielt am 16. März 1789 den Auftrag, die Tafel mit der Aufschrift „Altare privilegiatum" vom Altar zu beseitigen und dafür zu setzen: „Soli Deo gloria."

Uebrigens gingen die kirchlichen Eiferer in dem Bureau der „geistlichen Commission" dem Kaiser manchmal selbst zu weit, so daß er sie zurechtweisen mußte. Als diese den Vorschlag machten, die Messe in deutscher Sprache zu halten, resolvirte der Kaiser eigenhändig: „Von diesem nur zu Absurditäten führenden Vorschlag ist gänzlich zu präscindiren, und hat die Commission sich mit wichtigeren Gegenständen, die ich ihr aufgetragen habe, hinlänglich zu beschäftigen, und dergleichen Anträge und Hirngespistereien von der Hand zu weisen."[2]) — Und ein späteres Hofdecret vom 11. April 1787 erklärte: „Sr. Majestät sind nicht gesinnt, die Nationalsprache beim Gottesdienste einzuführen."[3])

Charakteristisch ist auch für jene Zeit, daß alle kirchlichen Verordnungen von der weltlichen Regierung ausgingen und daß der Bischof dieselben seinem Clerus als allerhöchste Befehle zur ernstgemessenen Beobachtung mittheilte. Fast in einer jeden Currende erschien eine derartige Kundmachung. So wurde verboten: die Abhaltung von Hochämtern an sogenannten Schauertagen;[4]) das Herumtragen des Klingelbeutels, außer vor der Predigt; das Aufstellen mehrerer Opferstöcke; der Opfergang bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen;[5]) das Reliquienküssen (in verschiedenen Pfarren des V. O. M. B., besonders aber zu Krems und St. Bernhard);[6]) das Ausräuchern der Häuser an dem Vorabende der Weihnachten, des neuen Jahres und des Dreikönigsfestes;[7]) der Unfug des feierlichen Gottesdienstes an abgebrachten Feiertagen;[8]) Processionen mit Fahnen und Kreuzen; Winkelandachten mit Beleuchtung von Statuen und Bildern, besonders in der Johann von Nepomukoctav;[9]) Aemter bei Trauungen und

---

[1]) ddo. 15. März 1790. (Conf. Arch.)
[2]) Brunner, Theol. Dienerschaft. S. 430.
[3]) Conf. Archiv in St. Pölten.
[4]) Currende 27. Juni 1785.
[5]) Currende 25. Juli 1785.
[6]) Currende 20. Oct. 1785.
[7]) Currende 6. Dec. 1785.
[8]) Currende 16. Hornung 1786. (Predigten hierüber sind durch den Dechant an das Consistorium zu befördern.
[9]) Currende 28. Juni 1786.

musikalische Litaneien;[1]) Abhaltung des Patrociniumsfestes unter der Woche;[2]) der Unfug mit wächsernen Opfern;[3]) die Weihe des Dreikönigswassers;[4]) das sogenannte Wenden;[5]) das Wallfahrten mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne.[6])

Wie sehr die Regierung nicht bloß in die Kirche hinein decretirte, sondern auch selbst in die kleinsten häuslichen Angelegenheiten kirchlicher Institute sich einmischte, beweist der unglaubliche Hofbescheid, daß, wenn der jetzige Hausknecht aus dem St. Pöltner Alumnat austreten wird, diese Stelle mit einem pensionirten Laienbruder zu besetzen sei.[7])

Ueberdies wurden in Rücksicht auf eine Hofentschließung vom 9. December 1789 und 24. Jänner 1790 der sämmtlichen Curatgeistlichkeit folgende Punkte vom Consistorium empfohlen: a) Die Geburts-, Trau- und Sterbebücher nicht allein genau zu führen, sondern auch rein und leserlich zu schreiben. b) Den Aeltern eine bessere Kinderzucht einzuschärfen. c) Dem Volke den Irrwahn zu benehmen, als ob an den erhängten, erstickten oder ertrunkenen Personen nicht ohne Verlust der Ehre Hand angelegt oder ihnen beigesprungen werden könnte. d) Für die Aufrechthaltung des Armeninstitutes die möglichste Sorge zu tragen, wobei jedoch kein Zwang Platz greifen solle. e) Sich in dringenden Umständen zur Dispense an Feiertagen zu arbeiten geneigt zu bezeugen.[8]) — Von allen bischöflichen Currenden mußte das Original vorerst an die Regierung zur Approbation eingesendet werden, welcher Gebrauch sich bis zum 1. Febr. 1850 erhielt, wo die Regierung mit der vierteljährigen Einsendung der gedruckten Exemplare sich begnügte.

§. 13.

Entweihung von Kirchen und Kapellen.

Was mit der angedeuteten Gottesdienstordnung nicht harmonirte, mußte fallen. So verordnete ein Regierungsdecret, daß alle bereits ge-

[1]) Currende 18. August 1786. (Gestiftete Andachten sind zur Abänderung dem Consistorium bekannt zu geben.)

[2]) Currende 30. August 1786.

[3]) Currende 13. Dec. 1787.

[4]) Currende 18. März 1787.

[5]) Currende 30. April 1780. Als herrschender Aberglaube in der Diöcese wird angeführt: a) Wenden, meistens durch Halter, indem sie dem Kranken die Hände auflegen und dazu still einige Worte sprechen. b) Das Ziehen der Kinder mit Beinbrüchen durch einen eigens hiezu gespaltenen Zwetschkenbaum. c) Das Nichteinstehenwollen der Dienstleute an Feiertagen, sondern an Dienstagen. d) Das Röseln in den h. Nächten.

[6]) Currende 25. Juli 1789.

[7]) St. Pölten Consist. Exhibit Protocoll 1789. Fol. 104.

[8]) Currende 1. Hornung 1790.

sperrten Nebenkirchen und Kapellen so bald als möglich entweiht werden sollen. In Folge dessen erging eine Weisung an die Decanate, die betreffenden Nebenkirchen und Kapellen in Gegenwart eines vom k. k. Kreisamt bestimmten Commissärs und des betreffenden Pfarrers baldmöglichst zu entweihen, oder falls eine darunter wäre, die gewiß nie consecrirt war, auch diese wenigstens durch Entfernung der Portatilien zum weltlichen Gebrauche einzuräumen. Die Kirchengeräthschaften, sowie die Kirchenschlüsseln solle indeß der Ortspfarrer sicher aufbewahren, und ohne Ordinariatsanweisung Niemanden davon etwas geben. Obligationen und Stiftbriefe seien mit sicherer Gelegenheit nach Wien an die Regierung ungesäumt zu befördern, wo die Lieferungskosten werden vergütet werden. Bezüglich der Gebäude und der dazu etwa gehörigen Grundstücke werde seiner Zeit das Nöthige verordnet werden.[1]) Als Ursache der angetragenen Entweihung der Spitalskirchen wurde angegeben, weil kein Beneficiat vorhanden sei, oder weil sie mit dem Gebäude nicht verbunden, oder weil das Spital aufgehoben worden; bei Schloßkapellen, weil sie zum eigenen Gebrauche nicht verlangt wurden, oder weil das Schloß öde sei (z. B. Hohenegg). Die Schloßkapelle zu Wolfstein wurde dem Abt von Göttweig, der darum ansuchte, zum Privatgebrauche belassen.[2])

Das bischöfliche Consistorium hatte ein Verzeichniß der nach den Directivregeln zu sperrenden Nebenkirchen und Kapellen der Regierung übergeben. Diese, damit nicht zufrieden, forderte eine genauere Consignation, welche Kirchen bereits gesperrt oder erst zu sperren seien, ob und bei wem das Kirchenvermögen sich befinde, ferners welche von diesen angezeigten Kirchen und Kapellen noch weiters zu execriren wären, oder welche zum Privatgebrauche (und wem) zu belassen seien? Das Consistorium sendete eine rubrizirte Tabelle ein, aus welcher folgendes Resultat zu ersehen ist:[3])

V. O. M. B.

Decanat Gerungs: Schloßkapelle zu Großpertholz (zum Privatgebrauche belassen). Schloßkapelle zu Schickenhof, Pfarre Rosenau (zum Privatgebrauche). Spitalkirche zum h. Martin, in der Stadt Zwetl (den Spitalgenossen belassen). Johanneskapelle in der Propstei Zwetl (dem Propste zu Zwetl). Hauskapelle in den Wirtschaftshöfen des Stiftes Zwetl (Oratorium ohne Consecration.)

Decanat Weitra: Spitalkirche zu Kirchberg am Wald (zu execriren). Schloßkapelle daselbst (dem Privatgebrauche belassen). Schloßkapelle zu Weitra (zum

---

[1]) Ex curia episcopali 28. Decemb. 1786. (Conf. Archiv.)
[2]) ddo. 18. Nov. 1786. (Conf. Archiv.)
[3]) Verzeichniß der zu entweihenden und der zum Privatgebrauche zu belassen den gesperrten Nebenkirchen und Kapellen in d. St. Pöltner Diöces. 1786. (Conf. Arch.)

Privatgebrauche) Oswaldikirche daselbst (zu exeeriren). Johanneskapelle daselbst (zu exeeriren). Schloßkapelle zu Dietmanns (dem Privatgebrauche belassen).

Decanat Waidhofen an der Thaia. Schloßkapelle zu Waidhofen (zu exeeriren). Spitalkirche daselbst (den Spitalgenossen). Schloßkapelle zu Litschau (zu exeeriren). Hieronymuskapelle nächst Sieghartts (zu exeeriren).

Decanat Oswald. Dreifaltigkeitskapelle zu Weiten (zu exeeriren). Magdalenenkapelle zu Emmerstorf (zu exeeriren). Sebastiankapelle zu Emmerstorf (zu exeeriren). Kreuzkapelle zu Dorfstätten (zu exeeriren). Schloßkapelle zu Leiben (zu exeeriren).

Decanat Spitz. Michaelskirche zu Wösendorf (ist schon exeerirt; durch Hofdecret der dortigen Pfarrkirche überlassen). Barbarakirche zu Spitz (zu exeeriren). Spitalkirche daselbst (zu exeeriren).

Decanat Krems. Bürgerspitalkirche bei St. Philipp zu Krems (den Spitalgenossen). Spitalkirche bei St. Anton zu Weinzierl (zu exeeriren). Andreaskapelle zu Krems (zu exeeriren). Berchtoldsgadnerkapelle daselbst (zu exeeriren). Frauenkapelle im Lilienfelderhof daselbst (zu exeeriren). Georgikapelle zu Weinzierl (dem Commendatarabte von Lilienfeld). Schloßkapelle zu Gobelsburg (dem Commendatarabte von Zwettl). Marienkirche am Brünnlein daselbst (zu exeeriren). Niklaskirche zu Langenlois (zu exeeriren). Spitalskirche daselbst (den Spitalsgenossen). Todtenkapelle daselbst (zu exeeriren). Schloßkapelle zu Schiltern (zu exeeriren). Schloßkapelle zu Lengenfeld (zu exeeriren). Gettweigerkapelle zu Stein (dem Stifte Gottweig). Passauische Hofkapelle zu Stein (dem Hofmeister). Kremsmünsterkapelle daselbst (dem Stifte Kremsmünster). Allerheiligen Beneficiumskapelle zu Stein (zu exeeriren). Spitalkapelle daselbst (den Spitalgenossen). Vormalige Pfarrkirche daselbst (zu exeeriren).[1])

Decanat Polla. Schloßkapelle zu Krumau (zu exeeriren). Spitalkirche zu Allentsheim (zu exeeriren). U. L. Frauenkirche in Klausendorf (zu exeeriren). Kirche in Thurnholz bei Großpoppen (zu exeeriren). Schloßkapelle zu Rastenberg (dem Privatgebrauche belassen).

Decanat Horn. Schloßkapelle zu Horn (dem Privatgebrauche belassen). Spitalkirche daselbst (den Spitalgenossen). Maria Oettingerkapelle in der Vorstadt zu Horn (zu exeeriren). Schloßkapelle zu Wildberg (dem Stifte Altenburg). Andreaskapelle zu Neukirchen (zu exeeriren). Niklaskapelle zu Riedenburg (zu exeeriren).

Decanat Raabs. Schloßkapelle zu Großau (zu exeeriren). Schloßkapelle zu Raabs (zu exeeriren). Spitalkirche zu Raabs (ist schon exeerirt). Georgskapelle im Großauerwalde zu exeeriren). Annakapelle zu Münchreith (zu exeeriren). Kirche Maria Schnee bei Drosendorf (ist schon exeerirt). Schloßkapelle zu Drosendorf (dem Privatgebrauche belassen).

Decanat Eggenburg. Schloßkapelle zu Wallenstein (dem Stifte Geras). Magdalenakirche zu Kühnring (ist schon exeerirt). Ulrichskirche zu Kattau (zu exeeriren).

V. O. W. W.

Decanat St. Pölten. Barbarakapelle zu St. Pölten (zu exeeriren). Spitalkirche daselbst (den Spitalgenossen). Schloßkapelle zu Fridau (dem Privatgebrauche belassen). Schloßkapelle zu Goldegg (dem Privatgebrauche belassen).

---

[1]) Johann Winter, Rathsmann zu Stein, kaufte die (obere) Kirche nach der Entweihung, erneuerte sie, sorgte für ihre Erhaltung und schenkte sie seinen Mitbürgern, um bei Wassergefahren den Gottesdienst zu befördern. Er starb 17. Februar 1796. (Pfarrarchiv Krems.)

Decanat Melk. Annakapelle zu Langegg (zu excriren). Peterskirche zu Gerolding (zu excriren). Spitalkirche zu Melk (zu excriren). Schloßkapelle am Grünbühel, Pf. Kilb (zu excriren). Kapelle im Edelhof zu Mazleinsdorf (zu excriren). Niklaskirche zu Aggsbach (zu excriren). Schloßkapelle zu Hohenegg (zu excriren). Frauenkapelle zu Hafnerbach (zu excriren).

Decanat Scheibbs: Schloßkapelle zu Burgstall (dem Privatgebrauche belassen). Schloßkapelle zu Scheibbs (zu excriren). Friedhofkirche Maria Loreto daselbst (zu excriren). Veitskapelle daselbst (zu excriren). Gottesackerkirche daselbst (zu excriren). Friedhofkirche zu Randegg (zu excriren).

Decanat Pottenbrunn: Schloßkapelle zu Mautern (dem Privatgebrauche belassen). Kapelle der Chorherren von St. Niclas daselbst (dem Hofmeister vom Chorherrenstifte St. Niclas). Margarethenkirche daselbst (zu excriren). Veitskapelle zu Inzersdorf (zu excriren). Schloßkapelle zu Hasendorf (zu excriren). Schloßkapelle zu Atzenbruck (dem Stifte Klosterneuburg).

Decanat Wilhelmsburg. Frauenkapelle zu Wilhelmsburg (zu excriren).

Decanat Tuln: Heil. 3 Königskapelle zu Tuln (zu excriren). Spitalkirche zu Tuln (zu excriren). St. Sigmundskirche nächst Tuln (ist schon excrirt). Frauen kirche zu Tulbing (zu excriren).

Decanat Ibs: Donatikirche zu Seisenstein (zu excriren). Peterskirche zu Pöchlarn (zu excriren). Beneficiatkirche zum heil. Johann zu Großpöchlarn (zu excriren). Kirche zum hl. Grabe daselbst (zu excriren). Spitalkirche zu Ibs (den Spitalgenossen.)

Decanat Waidhofen an der Ibs. Kalvarikirche zu Holenstein (zu excriren). Aegydkapelle zu Windhag (zu excriren). Schloßkapelle zu Ulmerfeld (zu excriren). Spitalkirche zu Waidhofen (den Spitalgenossen). Gottesackerkirche daselbst (zu excriren). Veitskirche zu Neuhofen (zu excriren).

Decanat Haag: Josephskapelle zu St. Peter in der Au (zu excriren). Barbarakapelle zu St. Pantaleon (zu excriren). Thomaskirche zu Erlakloster (zu excriren.)

Bei einigen im Volke beliebten Wallfahrt-Kapellen und Filialkirchen hatte das schon im Jahre 1783 erflossene Decret dieselben zu sperren nichts gefruchtet; erst nun, wo die Autorität der Kirche dazu trat, konnte das bereits gesprochene Todesurtheil vollzogen werden.[1]) Wie dabei zu Werk gegangen wurde, mögen einige Beispiele zeigen. Das Wallfahrtskirchlein Maria Rafing bei Windigsteig wurde im Auftrage des bischöfl. Consistoriums vom Dechant zu Waidhofen an der Thaia entweiht, indem er aus den consecrirten Altären die Reliquien herausnahm, die oberen Altarsteine dann „verruckte" und die sogenannten Apostelkreuze aus den Mauern kratzte.[2]) Im Schoppen des Pfarrhofes waren die aus

---

[1]) Die Bitten der Gemeinden, das Kirchlein zu belassen, wurden abgewiesen; „es sei dasselbe unnöthig."

[2]) Bericht ans Consist. ddo. 11. Juni 1792.

der Kirche genommenen Heiligenstatuen wie Scheiter aufgeschichtet und wurden später zu Brennholz verschnitten.[1])

Die Geräthschaften aus entweihten Kirchen wurden von dem Pfarrer des Ortes übernommen und in einem Verzeichniß dem Bischof bekannt gegeben, welcher sie an neuerrichtete und vom Religionsfonde zu unterhaltende Kirchen gegen Quittung vertheilte. Bilder, die sich für die Hofgallerie eigneten, mußten dahin abgeliefert werden.[2]) Auf solche Weise wanderten die Kirchengeräthe von ihrem Bestimmungsorte in weite Fernen. Z. B. aus der Donatikirche zu Säusenstein kamen Kanzel, Orgel und Beichtstühle nach Zell bei Waidhofen an der Ybs; aus der Magdalenenkapelle zu Emmersdorf die Orgel nach Rottenschachen und 2 Glocken nach Waldhausen; aus der Mariaöttingerkapelle zu Horn die Paramente nach Langenlebarn; aus der Propsteikapelle zu Zwetl Tabernakel und Kanzel nach Jahrings; aus der Margarethenkapelle zu Mautern verschiedene Geräthe nach Unterbergern; aus der Kreuzkapelle zu Hollenstein Glocken, Stühle und Leuchter nach Mendling; aus der Andreaskirche zu Neukirchen Beichtstühle nach Kautzen; aus der Gottesackerkirche zu Waidhofen an der Ybs das Thurmglöcklein nach Zell; aus der Andreaskirche zu Krems Altar, Orgel, Glocken nach Brand im V. O. M. B., 16 Betstühle nach Obergrunbach, ein Sakristeikasten nach Kautzen; aus der Veitskirche zu Inzersdorf zwei Thurmglocken nach Zell und eine Positivorgel nach Neuhaus; aus der Frauenkirche zu Tulbing 10 Kirchenstühle nach Plankenstein, eine Orgel nach Zell, 18 Kirchenstühle nach Aggsbach; aus der Veitskirche in Neuhofen die Kanzel nach Hohenberg, die Orgel nach Waldreichs, die Thurmglocken nach Mixnitz, Paramente nach Mendling; aus der alten Pfarrkirche in Neulengbach 2 Thurmglocken nach Kirchschlag, der Rosenkranzaltar nach Johannesberg, Orgel und Kanzel nach Lackenhof; aus der Allerheiligenkapelle zu Stein 2 Thurmglocken nach Reingers, Crucifix und Leuchter nach Tautendorf, Altar nach Sallingberg; aus der Gottesackerkapelle zu Scheibbs 2 Hängleuchter nach Schwarzenbach, Speisegitter nach Mendling, Thurmglocke nach Plankenstein; aus der Frauenkirche zu Wilhelmsburg ein Sakristeikasten nach Schwarzenbach, 2 Thurmglocken nach Haagen; aus der Peterskirche zu Großpechlarn 4 große Altarleuchter nach Statzendorf, 10 Betstüle nach

---

[1]) A. Erdinger. M. Rafing. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus und Josephinismus in Oesterreich. Oest. Viertelj. 1870. S. 251 ff. Die Kirche soll um [illegible] erstanden worden sein. Gegenwärtig stehen noch die Mauern des Presbyteriums und ein Thurm.

[2]) Regier. Decret 31. Octob. 1785.

Aggsbach; aus der hl. Grabkirche daselbst der Tabernakel sammt Hochaltar nach Aggsbach, Kanzel und Positiv nach Mendling; aus der Johanneskirche daselbst die Orgel nach Hohenberg, die Thurmglocke nach Waldreichs; aus der Spitalkirche zu Tuln eine Glocke per 80 Pfund nach Zeiselmauer; aus der Veitskirche in Gaming ein Altar aus Marmor nach Hohenberg; aus der Oswaldkirche zu Weitra Paramente nach Martinsberg rc.[1])

Die vom Stifte Seitenstetten besorgte berühmte Wallfahrtskirche am Sonntagberg wurde zwar nicht gesperrt, jedoch in Folge des Wallfahrts-Verbotes indirect geschlossen. Ein kais. Commissär hatte überdieß alle werthvollen Gefäße und Pretiosen für den Religionsfond einfach in Beschlag genommen. Am hl. Dreifaltigkeitssonntag 1786 wurde daselbst die letzte Vesper und Nachts an eben diesem Feste um 12 Uhr die letzte Mette abgesungen.[2])

§. 15.

Aufgehobene Klöster.

Schon vor der Errichtung der Diöcese St. Pölten waren in deren Territorium mehrere Klöster aufgehoben worden.[3]) Einige Klöster theilten dasselbe Schicksal, nachdem Bischof Kerens von dem Bisthum Besitz ergriffen hatte. Es waren folgende:

Dominikanerkloster zu Krems. Schon seit dem Jahre 1748 wurden keine Cleriker mehr in diesen Convent aufgenommen, so daß das Fortbestehen desselben fraglich war. Der Provinzial des Ordens wendete sich bittlich an die Regierung, allein die Antwort lautete: „unwiderrufliche Aufhebung des Klosters", und zwar sollte das Kremserkloster mit anderen gleichen Ordens nach und nach vereinigt werden.[4]) Die förmliche Aufhebung geschah jedoch erst am 20. September 1785, wo mehrere Mönche in den Convent von Retz versetzt wurden. Das Klostergebäude wurde verkauft und die große prächtige Kirche im gothischen Style profanen Händen übergeben. Ein Theil derselben (die drei Schiffe der Kirche)

---

[1]) Gesammelt aus den Consistorialacten.

[2]) Brunner, a. a. O., S. 338.

[3]) Vergl. oben I. Band, S. 601 ff. Zu diesen gehörten: Gaming, Aggsbach, Carmeliterinen zu St. Pölten, Dominikanerinen zu Tuln und Imbach, St. Andrä an der Traisen, Pernegg, Ranna, Chorherrn und Carmeliter zu St. Pölten.

[4]) Hofentschließung vom 16. Nov. 1783.

Privatgebrauche). Oswaldikirche daselbst (zu execriren). Johanneskapelle daselbst (zu execriren). Schloßkapelle zu Dietmanns (dem Privatgebrauche belassen).

Decanat Waidhofen an der Thaia. Schloßkapelle zu Waidhofen (zu execriren). Spitalkirche daselbst (den Spitalgenossen). Schloßkapelle zu Litschau (zu execriren). Hieronymuskapelle nächst Sieghartς (zu execriren).

Decanat Oswald. Dreifaltigkeitskapelle zu Weiten (zu execriren). Magdalenenkapelle zu Emmerstorf (zu execriren). Sebastianikapelle zu Emmerstorf (zu execriren). Kreuzkapelle zu Dorfstätten (zu execriren). Schloßkapelle zu Leiben (zu execriren).

Decanat Spitz. Michaelskirche zu Wösendorf (ist schon execrirt; durch Hofdecret der dortigen Pfarrkirche überlassen). Barbarakirche zu Spitz (zu execriren). Spitalkirche daselbst (zu execriren).

Decanat Krems. Bürgerspitalkirche bei St. Philipp zu Krems (den Spitalgenossen). Spitalkirche bei St. Anton zu Weinzierl (zu execriren). Andreaskapelle zu Krems (zu execriren). Perchtoldsgadnerkapelle daselbst (zu execriren). Frauenkapelle im Lilienfelderhof daselbst (zu execriren). Georgikapelle zu Weinzierl (dem Commendatarabte von Lilienfeld). Schloßkapelle zu Gobelsburg (dem Commendatarabte von Zwetl). Marienkirche am Brünnlein daselbst (zu execriren). Niklaskirche zu Langenlois (zu execriren). Spitalskirche daselbst (den Spitalsgenossen.) Todtenkapelle daselbst (zu execriren). Schloßkapelle zu Schiltern (zu execriren). Schloßkapelle zu Lengenfeld (zu execriren). Göttweigerkapelle zu Stein (dem Stifte Göttweig). Passauische Hofkapelle zu Stein (dem Hofmeister). Kremsmünsterkapelle daselbst (dem Stifte Kremsmünster). Allerheiligen-Beneficiumskapelle zu Stein (zu execriren). Spitalkapelle daselbst (den Spitalgenossen). Vormalige Pfarrkirche daselbst (zu execriren).[1]

Decanat Pölla. Schloßkapelle zu Krumau (zu execriren). Spitalkirche zu Döllersheim (zu execriren). U. L. Fraukirche in Klausendorf (zu execriren). Kirche in Thurnholz bei Großpoppen (zu execriren). Schloßkapelle zu Rastenberg (dem Privatgebrauche belassen).

Decanat Horn. Schloßkapelle zu Horn (dem Privatgebrauche belassen). Spitalkirche daselbst (den Spitalgenoßen). Maria-Oettingerkapelle in der Vorstadt zu Horn (zu execriren.) Schloßkapelle zu Wildberg (dem Stifte Altenburg). Andreaskapelle zu Neukirchen (zu execriren). Niklaskapelle zu Riedenburg (zu execriren).

Decanat Raabs. Schloßkapelle zu Großau (zu execriren). Schloßkapelle zu Raabs (zu execriren). Spitalkirche zu Raabs (ist schon execrirt). Georgskapelle im Großauerwalde zu execriren). Annakapelle zu Münchreith (zu execriren). Kirche Maria Schnee bei Drosendorf (ist schon execrirt). Schloßkapelle zu Drosendorf (dem Privatgebrauche belassen.)

Decanat Eggenburg. Schloßkapelle zu Walkenstein (dem Stifte Geras). Magdalenakirche zu Kühnring (ist schon execrirt). Ulrichskirche zu Kattau (zu execriren).

V. O. W. W.

Decanat St. Pölten. Barbarakapelle zu St. Pölten (zu execriren). Spitalkirche daselbst (den Spitalgenossen). Schloßkapelle zu Fridau (dem Privatgebrauche belassen). Schloßkapelle zu Goldegg (dem Privatgebrauche belassen.)

---

[1]) Johann Winter, Rathsmann zu Stein, kaufte die (obere) Kirche nach der Entweihung, erneuerte sie, sorgte für ihre Erhaltung und schenkte sie seinen Mitbürgern, um bei Wassergießungen den Gottesdienst zu befördern. Er starb 17. Februar 1796. (Pfarrarchiv Krems.)

Decanat Melk. Annakapelle zu Langegg (zu excriren). Peterskirche zu Gerolding (zu excriren). Spitalkirche zu Melk (zu excriren). Schloßkapelle am Grünbühel, Pf. Kilb (zu excriren). Kapelle im Edelhof zu Mazleinsdorf (zu excriren). Niklaskirche zu Aggsbach (zu excriren). Schloßkapelle zu Hohenegg (zu excriren). Frauenkapelle zu Hafnerbach (zu excriren).

Decanat Scheibbs: Schloßkapelle zu Burgstall (dem Privatgebrauche belassen). Schloßkapelle zu Scheibbs (zu excriren). Friedhofkirche Maria Loreto daselbst (zu excriren). Veitskapelle daselbst (zu excriren). Gottesackerkirche daselbst (zu excriren). Friedhofkirche zu Randegg (zu excriren).

Decanat Pottenbrunn: Schloßkapelle zu Mautern (dem Privatgebrauche belassen). Kapelle der Chorherren von St. Niclas daselbst (dem Hofmeister vom Chorherrenstifte St. Niclas). Margarethenkirche daselbst (zu excriren). Veitskapelle zu Inzersdorf (zu excriren). Schloßkapelle zu Hasendorf (zu excriren). Schloßkapelle zu Atzenbruck (dem Stifte Klosterneuburg).

Decanat Wilhelmsburg. Frauenkapelle zu Wilhelmsburg (zu excriren).

Decanat Tuln: Heil. 3 Königskapelle zu Tuln (zu excriren). Spitalkirche zu Tuln (zu excriren). St. Sigmundskirche nächst Tuln (ist schon excrirt). Frauenkirche zu Tulbing (zu excriren).

Decanat Ybs: Donatikirche zu Seisenstein (zu excriren). Peterskirche zu Pöchlarn (zu excriren). Beneficiatkirche zum heil. Johann zu Großpöchlarn (zu excriren). Kirche zum hl. Grabe daselbst (zu excriren). Spitalkirche zu Ybs (den Spitalgenossen.)

Decanat Waidhofen an der Ybs. Kalvarikirche zu Holenstein (zu excriren). Aegydkapelle zu Windhag (zu excriren). Schloßkapelle zu Ulmerfeld (zu excriren). Spitalkirche zu Waidhofen (den Spitalgenossen). Gottesackerkirche daselbst (zu excriren). Veitskirche zu Neuhofen (zu excriren).

Decanat Haag: Josephskapelle zu St. Peter in der Au (zu excriren). Barbarakapelle zu St. Pantaleon (zu excriren). Thomaskirche zu Erlakloster (zu excriren.)

Bei einigen im Volke beliebten Wallfahrt-Kapellen und Filialkirchen hatte das schon im Jahre 1783 erflossene Decret dieselben zu sperren nichts gefruchtet; erst nun, wo die Autorität der Kirche dazu trat, konnte das bereits gesprochene Todesurtheil vollzogen werden.[1]) Wie dabei zu Werk gegangen wurde, mögen einige Beispiele zeigen. Das Wallfahrtskirchlein Maria Rafing bei Windigsteig wurde im Auftrage des bischöfl. Consistoriums vom Dechant zu Waidhofen an der Thaia entweiht, indem er aus den consecrirten Altären die Reliquien herausnahm, die oberen Altarsteine dann „verruckte" und die sogenannten Apostelkreuze aus den Mauern kratzte.[2]) Im Schoppen des Pfarrhofes waren die aus

---

[1]) Die Bitten der Gemeinden, das Kirchlein zu belassen, wurden abgewiesen; „es sei dasselbe unnöthig."

[2]) Bericht ans Consist. ddo. 11. Juni 1792.

der Kirche genommenen Heiligenstatuen wie Scheiter aufgeschichtet und wurden später zu Brennholz verschnitten.[1])

Die Geräthschaften aus entweihten Kirchen wurden von dem Pfarrer des Ortes übernommen und in einem Verzeichniß dem Bischof bekannt gegeben, welcher sie an neuerrichtete und vom Religionsfonde zu unterhaltende Kirchen gegen Quittung vertheilte. Bilder, die sich für die Hofgallerie eigneten, mußten dahin abgeliefert werden.[2]) Auf solche Weise wanderten die Kirchengeräthe von ihrem Bestimmungsorte in weite Fernen. Z. B. aus der Donatikirche zu Säusenstein kamen Kanzel, Orgel und Beichtstühle nach Zell bei Waidhofen an der Ybs; aus der Magdalenenkapelle zu Emmersdorf die Orgel nach Rottenschachen und 2 Glocken nach Waldhausen; aus der Mariaöttingerkapelle zu Horn die Paramente nach Langenlebarn; aus der Propsteikapelle zu Zwetl Tabernakel und Kanzel nach Jahrings; aus der Margarethenkapelle zu Mautern verschiedene Geräthe nach Unterbergern; aus der Kreuzkapelle zu Hollenstein Glocken, Stühle und Leuchter nach Mendling; aus der Andreaskirche zu Neukirchen Beichtstühle nach Kautzen; aus der Gottesackerkirche zu Waidhofen an der Ybs das Thurmglöcklein nach Zell; aus der Andreaskirche zu Krems Altar, Orgel, Glocken nach Brand im V. O. M. B., 16 Betstühle nach Obergrünbach, ein Sakristeikasten nach Kautzen; aus der Veitskirche zu Inzersdorf zwei Thurmglocken nach Zell und eine Positivorgel nach Neuhaus; aus der Frauenkirche zu Tulbing 10 Kirchenstühle nach Plankenstein, eine Orgel nach Zell, 18 Kirchenstühle nach Aggsbach; aus der Veitskirche in Neuhofen die Kanzel nach Hohenberg, die Orgel nach Waldreichs, die Thurmglocken nach Mixnitz, Paramente nach Mendling; aus der alten Pfarrkirche in Neulengbach 2 Thurmglocken nach Kirchschlag, der Rosenkranzaltar nach Johannesberg, Orgel nnd Kanzel nach Lackenhof; aus der Allerheiligenkapelle zu Stein 2 Thurmglocken nach Reingers, Crucifix und Leuchter nach Tautendorf, Altar nach Salingberg; aus der Gottesackerkapelle zu Scheibbs 2 Hängleuchter nach Schwarzenbach, Speisegitter nach Mendling, Thurmglocke nach Plankenstein; aus der Frauenkirche zu Wilhelmsburg ein Sakristeikasten nach Schwarzenbach, 2 Thurmglocken nach Haagen; aus der Peterskirche zu Großpechlarn 4 große Altarleuchter nach Statzendorf, 10 Betstüle nach

---

[1]) A. Erdinger M. Rafing. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus und Josefinismus in Oesterreich (Oest. Viertelj. 1870. S. 251 ff). Die Kirche soll um 5 fl. erstanden worden sein. Gegenwärtig stehen noch die Ruinen des Presbyteriums und ein Thurm.

[2]) Regier.-Decret 31. Octob. 1785.

Aggsbach; aus der hl. Grabkirche daselbst der Tabernakel sammt Hochaltar nach Aggsbach, Kanzel und Positiv nach Mendling; aus der Johanneskirche daselbst die Orgel nach Hohenberg, die Thurmglocke nach Waldreichs; aus der Spitalkirche zu Tuln eine Glocke per 80 Pfund nach Zeiselmauer; aus der Veitskirche in Gaming ein Altar aus Marmor nach Hohenberg; aus der Oswaldkirche zu Weitra Paramente nach Martinsberg ꝛc.[1])

Die vom Stifte Seitenstetten besorgte berühmte Wallfahrtskirche am Sonntagberg wurde zwar nicht gesperrt, jedoch in Folge des Wallfahrts-Verbotes indirect geschlossen. Ein kais. Commissär hatte überdieß alle werthvollen Gefäße und Pretiosen für den Religionsfond einfach in Beschlag genommen. Am hl. Dreifaltigkeitssonntag 1786 wurde daselbst die letzte Vesper und Nachts an eben diesem Feste um 12 Uhr die letzte Mette abgesungen.[2])

§. 15.

Aufgehobene Klöster.

Schon vor der Errichtung der Diöcese St. Pölten waren in deren Territorium mehrere Klöster aufgehoben worden.[3]) Einige Klöster theilten dasselbe Schicksal, nachdem Bischof Kerens von dem Bisthum Besitz ergriffen hatte. Es waren folgende:

Dominikanerkloster zu Krems. Schon seit dem Jahre 1748 wurden keine Cleriker mehr in diesen Convent aufgenommen, so daß das Fortbestehen desselben fraglich war. Der Provinzial des Ordens wendete sich bittlich an die Regierung, allein die Antwort lautete: „unwiderrufliche Aufhebung des Klosters", und zwar sollte das Kremserkloster mit anderen gleichen Ordens nach und nach vereinigt werden.[4]) Die förmliche Aufhebung geschah jedoch erst am 20. September 1785, wo mehrere Mönche in den Convent von Retz versetzt wurden. Das Klostergebäude wurde verkauft und die große prächtige Kirche im gothischen Style profanen Händen übergeben. Ein Theil derselben (die drei Schiffe der Kirche)

---

[1]) Gesammelt aus den Consistorialacten.
[2]) Brunner, a. a. O., S. 338.
[3]) Vergl. oben I. Band, S. 601 ff. Zu diesen gehörten: Gaming, Aggsbach, Carmeliterinen zu St. Pölten, Dominikanerinen zu Tuln und Imbach, St. Andrä an der Traisen, Pernegg, Ranna, Chorherrn und Carmeliter zu St. Pölten.
[4]) Hofentschließung vom 16. Nov. 1783.

dient als städtisches Kornhaus, der andere Theil (das Presbyterium) als Theater.[1]) — Die innere Einrichtung der Kirche wurde an viele Pfarren vertheilt. Der Barbara-Altar kam nach Seyfrieds, der Kreuzaltar nach Haugschlag, der Frauenaltar nach Langegg, der Nepomukaltar nach Reibers, der Salvatoraltar nach Brand, der Thomasaltar und Annaaltar nach Tautendorf, der Vincenzaltar nach Mittelberg, der Armenseelenaltar nach Altmelon, der Hochaltar nach Grießbach. Die Chorstühle erhielt Heidenreichstein, weiche und harte Betstühle wanderten nach Brand und Mittelberg, die Kanzel nach der Localie Aggsbach, der Tabernakel mit dem marmornen Communicantergeländer nach Tautendorf, die große Orgel nach Mautern.[2]) Bei der Aufhebung befanden sich 26 Mönche (Priester und Laienbrüder) im Kloster. Die bestehenden Stiftungen wurden eingezogen.[3])

Das Franziskanerkloster zu Eggenburg. Schon früher als aufgehoben erklärt, wurde die Kirche gesperrt. 1785 erstand das Kloster sammt Kirche der Meistbietende um 1500 fl. W. W., welcher es in eine Kattunfabrik umwandelte. Nach dem Brande 1808 ging die Fabrik ein, doch ließ die Besitzerin das Kirchen- und Klosterdach bis auf einen kleinen Theil neu herstellen. Das Klostergebäude hatte am meisten gelitten. Die Kirche stand seitdem leer bis 1833, wo dieselbe sammt Kloster und Garten um 6200 fl. W. W. von der Congregation des heil. Erlösers (Redemptoristen) gekauft und mit großem Aufwand durch Unterstützung hoher und großmüthiger Gönner wiederhergestellt wurde, so daß die Kirche am 8. September 1833 von Bischof Frint zu Ehren der unbefleckten Empfängniß feierlich eingeweiht werden konnte. An der Stelle des wegen Gefahr des Einsturzes abgetragenen Thurmes wurde ein neuer gebaut.[4]) — Aus der Franziskanerkirche kamen der Hochaltar sammt Tabernakel, Speisgeländer, Kanzel und zwei Thurmglocken nach Scheideldorf; Seitenaltäre wanderten nach Maigen, Dietmansdorf und Rottenschachen; 34 Kirchenstühle nach Raxendorf ꝛc.[5])

---

[1]) Unter dem Presbyterium befindet sich eine Gruft, in welcher unter anderen Erzbischof Philipp von Salzburg, Prätendent von Kärnthen † 1276, und Abt Michael von Zwetl † 1429 begraben liegen. (Brunner, Predigerorden in Oesterreich, S. 54 ff.)

[2]) Cons. Arch. St. Pölten. Mautern übergab dafür eine kleine Orgel mit 8 Registern (die nach Pisching kam), und erlegte beim Kreisamte noch einen Kaufschilling von 80 fl.

[3]) Ein Generalstiftbrief 7. Dec. 1769 zählt diese Stiftungen auf. (Pass. Act. zu Krems.)

[4]) Geschichte des Ursprungs und der Schicksale des ehemaligen Franziskanerklosters zu Eggenburg. 1836. Der beliebte Calvarienberg war 1728 errichtet worden.

[5]) Cons. Arch. St. Pölten.

Das Franziskanerkloster zu Neulengbach wurde als überflüßig 1786 aufgehoben. Eigentlich wäre in Folge der seelsorgerlichen Thätigkeit des Ordens der dortige Pfarrer überflüssig gewesen, indem Neulengbach seit 1746 mit der Pfarre Anzbach vereinigt war, welch' letztere die Einkünfte von Neulengbach genoß. Nach dem neuen Pfarrregulirungssystem wurde jedoch 1784 in Neulengbach wieder ein eigener Pfarrer angestellt, und so mußten die Mönche weichen.[1]) Dem neuen Pfarrer Anton Berger (Weltpriester), der im August 1784 seine Stelle antrat, wurden zwei Franziskaner als Cooperatoren beigegeben. Da das alte Pfarrhaus und der Kirchenthurm der alten Pfarrkirche zum hl. Nicolaus einzustürzen drohten, so wurden beide niedergerissen und ein Theil des aufgehobenen Franziskanerklosters als Pfarrhof und Schule, die daranstossende schöne Klosterkirche als Pfarrkirche bestimmt; letztere mußte, weil sie auf Anordnung der diensteifrigen Commissäre bereits execrirt worden war, aufs Neue eingeweiht werden.[2]) -- Aus dem aufgehobenen Kloster kamen 20 Betstühle nach Weinzierl und eine Glocke nach Süßenbach.[3])

Das Franziscanerkloster zu Ibs wurde gleichfalls aufgehoben. Die Einrichtungsstücke der Kirche wurden weit und breit vertheilt. Pisching erhielt den Hochaltar, Windhag einen Seitenaltar, Oberndorf V. O. M. B. die Thurmglocke, Gaming die Orgel, Neumarkt die Kanzel, St. Martin 26 Kirchenstühle, Lackenhof 6 Leuchter und einen Kessel von Kupfer, Langenlebarn 1 Kelch und 6 Leuchter, Loich Monstranze und Ciborium, Totzenbach ein Ciborium und ein Gefäß für die h. Oele, Michelhausen einen Kelch, Martinsberg ein Pacificale, Plankenstein einen Kelch, Zöbing zwei Kelche, Erlauf einen Kelch rc. Ibs erhielt einen Beichtstuhl und einen blauen Ornat; das Siechenhaus zu Ibs den kleinen Seitenaltar, welcher Christus im Kerker vorstellt.[4])

Die zu dem Kloster einst gehörige Herrschaft zum h. Geist, welche in den Besitz des Nonnenklosters zu Neustift in Wien übergegangen war,[5]) wurde von dem Staate eingezogen. Das leere Kloster sammt Garten und Kirche kaufte 1789 ein Strumpffabrikant Namens Augustin

---

[1]) Memorabilienbuch der Pfarre Neulengbach und Anzbach. — Vergl. Klein, V. 140. VII. 106.

[2]) Consist. Archiv St. Pölten.

[3]) Die Gemeinde Neulengbach bat schon 1782 um einen eigenen Seelsorger, wenn mit dem dortigen Franziskanerkloster eine Aenderung geschehen sollte; der Dechant zu Ollersbach befürwortete diese Bitte, weil der Markt großen Zugang von den umliegenden Ortschaften habe und die Kirche schon vorhin eine Pfarrkirche gewesen. (Pass. Act.) Das Kloster war kurz vorher (1779) abgebrannt.

[4]) Cons. Arch. St. Pölten.

[5]) Vgl. I. Band, S. 360.

Glück um 2000 fl., welcher sie 1800 an die k. k. Innerberg'sche Hauptgewerkschaft verkaufte. Das ehemalige gräflich Zinzendorf'sche Haus besteht gegenwärtig noch als Wohnhaus.[1])

Das Kapuzinerkloster in Tuln. In der zweiten Hälfte des Jahres 1787 kam eine Regierungscommission, welche aus dem Rathe von Matt, Secretär Schilling und noch zwei anderen Herren bestand, nach Tuln, und kündigte den Kapuzinern ihre Aufhebung an. Am 28. October verließen dieselben (22) das Kloster. Der Quardian ging in das Kloster nach Krems, mehrere Patres erhielten als Cooperatoren eine Anstellung in der Seelsorge. Die Kirche wurde am 19. Februar 1788 vom Dechant zu Tuln in Gegenwart des Kreiscommissärs von Hillebrant entweiht, und deren Geräthschaften theils licitirt, theils vertheilt. Als der Magistrat von Tuln die silberne Opfertafel, welche die Bürgerschaft wegen der großen Feuersbrunst im Jahre 1752 zu dem Marienbilde in der Kapuzinerkirche ex voto geopfert hatte, zurückerhalten wollte, wurde ihm die Bitte abgeschlagen. Der Ertrag der Licitation war 19 fl. 50 kr. Die Pfarrkirche erhielt gegen Tausch ein Ciborium von Silber. Der Hochaltar kam nach Hauzendorf bei Wolkersdorf. Die unter der Kirche befindliche Gruft wurde einige Jahre später erbrochen und die Asche der daselbst Beigesetzten auf den gemeinsamen Friedhof gebracht. Unter den in der Kapuzinergruft Begrabenen befand sich auch ein Graf Johann Raimund von Lamberg, welcher am 6. April 1725 als Pfarrer von Tuln starb und im einfachen Kapuzinerhabit begraben werden wollte.[2]) Der große Grabstein aus rothem Marmor, welcher die Familiengruft der Freiherren von Werdenberg und Grafenegg schloß, kam als Pflasterstein bei der Eingangsthür zu einem Wirthshause an der Donau.[3])

Die Regierung wollte das leere Kloster zur Unterbringung der alten Pfründler und Kranken um einen billigen Schätzungspreis der Stadt überlassen. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, sondern zufolge eines Hofbescheides wurde das Kloster einem gewissen Peter Urz, Mousselinfabrikanten, um 739 fl. überlassen. Die von diesem errichtete Kattunfabrik nahm bald ein Ende. Bei der öffentlichen Licitation erstanden zwei Bürger von Tuln das ganze Gebäude um 10.220 fl.

---

[1]) Espig, Chronik der l. f. Stadt Ybs. Wien 1839. — Brunner, Mysterien rc. S. 485.

[2]) er war früher Hofrath zu Salzburg, dann Rittmeister, trat in den Kapuzinerorden und wurde zuletzt Weihbischof von Passau und Pfarrer von Tuln. (Todtenprotocoll der Pfarre Tuln von 1725—1785. S. 35.)

[3]) jetzt befindet er sich an der Westfront der Pfarrkirche eingemauert. (Kerschbaumer, Gesch. d. Stadt Tuln, S. 284.)

Bankozettel. Nun wurde der größere Theil der Kirche abgebrochen, und der übrige Theil zu einem Gasthause und Theater verwendet. Die ehemaligen Klosterzellen wurden zu wohlfeilen Zinswohnungen umgestaltet und in einem Theile des Gebäudes etablirte sich ein Rothgerber, späterhin ein Seilermeister.[1]) Von der ehemaligen Kapuzinerkirche in Tuln erhielten silberne Kelche die Pfarren Pisching, Süssenbach, Lackenhof, Martinsberg, St. Anton; die Paramente wurden an viele andere Stationen vertheilt.[2])

Kapuziner zu Waidhofen a. d. Ibs. Die Aufhebungsstunde für dieses Kloster schlug ebenfalls um diese Zeit. Gleich nach der Aufhebung bewarb sich die Gemeinde des Marktes Zell an der Ibs, wo vor Kurzem eine Localie errichtet worden war, bei der Regierung um mehrere Kirchengeräthe aus der ehemaligen Kapuzinerkirche. Die Bitte wurde sogleich bewilligt und die neue Localie erhielt die Kanzel, Kirchenstühle, Thurmglocke, Marienstatue, Taufstein, Weihbrunkessel, Monstranze, Ciborium und zwei geschnitzte Bilder.[3]) Die Pfarre Mendling erhielt einen Seitenaltar und mehrere Geräthschaften, Lackenhof den Tabernakel und ein Positiv, Beinhöfen einer silbernen Kelch und Paramente.[4]) Die Kirche blieb erhalten, und später wurde damit ein Beneficium verbunden. Im Jahre 1832 wollten die Bürger das Kloster wieder errichten, um den Wohlstand der Stadt zu heben; allein bei den höheren Stellen wurde das Bedürfniß dazu nicht anerkannt.

Kapuzinerkloster zu Waidhofen a. d. Thaia. Auch dieses kleine Kloster erlag trotz seiner segenvollen Wirksamkeit dem Aufklärungssturme. Es wurde aufgehoben und die Kirche entweiht. Der ganze Convent zählte zur Zeit der Aufhebung 20 Glieder. Für jene Gegend, wo priesterliche Aushilfe so schwer zu erlangen ist, war die Aufhebung dieses Klosters doppelt beklagenswerth.

Das Klostergebäude, ein einstöckiges regelmässiges Viereck auf einer Area von 402 □Klafter, wurde sammt den dazu gehörigen Realitäten 1785 um 2000 fl. an Johann Peter Wührer verkauft, welcher in den Räumen desselben eine Leinwand-Bandmanufactur errichtete, worin auf 72 Stühlen nach Niederländerart gearbeitet wurde.[5]) Nach Wührers Tode verkauften seine Intestaterben diese Besitzung im Jahre 1793 um

[1]) Kerschbaumer, Gesch. d. Stadt Tuln, S. 285.
[2]) Cons. Arch. St. Pölten.
[3]) Pfarrarchiv Zell.
[4]) Cons. Arch. St. Pölten.
[5]) Grübel, Hist. top. Darstell. des Dec. Waidhofen. (Manuscript.)

4923 fl. der Bürgerschaft der Stadt.[1]) Die Kirche wurde abgetragen, und das dadurch gewonnene Terrain, sowie das des Fischbehälters im Niederthale mit Hinzufügung kleiner Gartenparzellen zum Aufbau von Kleinhäusern verwendet. Ein Theil des ehemaligen Klostergartens dient jetzt als Schießstätte. In dem ehemaligen Refectorium, welches längere Zeit als Ball- Theater- und Concertsaal gebraucht wurde, befindet sich seit 1864 das Bezirks-Krankenhaus. Ein Theil der Bibliothek wurde der Pfarre Waidhofen gelassen.[2])

Das Chorherrenstift Tirnstein. Das Klostergebäude sammt Kirche und Thurm war erst in den Jahren 1720—1733 durch den berühmten Baumeister Jacob Brandauer in jener prachtvollen Gestalt erbaut worden, die es jetzt noch dem Reisenden zeigt. Allein dies hinderte nicht, daß ihm dasselbe Loos zu Theil wurde, wie so vielen anderen gleichartigen Andachtsstätten. Am 7. Jänner 1788 wurde die Canonie Tirnstein aufgehoben und die Administration dem Stifte Herzogenburg übergeben.[3]) Nach einem Inventar von 1740 gehörten zu dem Stifte: An liegenden Gütern: Fürthof mit 33 Viertel Weingarten und einem Waldl; Naglhof zu Engabrunn; Freihof zu Zöbing; Pfarre Grafenwörth mit 200 Joch Aecker, 50 Tagwerk Wiesen, 17 Joch Auen, 65 Viertl Weingärten. — Ferner 231 Unterthanen, das völlige Ufer zu Tirnstein, Zehente, Grundbücher. An Wein waren 8301 Eimer vorhanden, darunter 900 Eimer Klosterneuburger vom Jahre 1703. Schuldscheine 3071 fl., Schuldscheine hinaus 3200 fl. Bargeld 1277 fl. 24 kr. In dem Stifte befand sich eine Winter- und Sommerprälatur; in dem Maierhofe standen 12 Pferde für die Wirthschaft und 4 Pferde für den Prälatenzug.[4]) Die zum Stifte gehörige Kirche des eingegangenen Nonnenklosters (vgl. Band I. S. 361) wurde als Nebenkirche geschlossen.[5]) In Folge der Verkäufe durch die Aufhebung der Canonie kam das Langhaus der einstigen Nonnenkirche in Privathände, wurde des hohen Daches und Deckgewölbes beraubt, die Hauptmauer um neun Fuß abgetragen und die neue Dachung innerhalb der Kirchenmauer angebracht. An Stelle des Kreuzganges und der Klostergruft befinden sich dermalen Schupfen, Wagenremise, Pferde-

---

[1]) an der Gülte steht das Bürgerspital. (N. ö. Stände-Archiv.)
[2]) die Schätzung lautete auf 750 fl. (Land. Arch.)
[3]) Damit kam auch die dem Stifte incorporirte Pfarre Grafenwörth zu Herzogenburg.
[4]) Inventar vom 7. März 1740. (Land. Archiv.)
[5]) Glocken, Kanzel und Speisgitter kamen nach Freischling. (Cons. Archiv).

und Rindviehstallungen des Gastwirthes. In die unterirdischen Todtengemächer fließt die Mistjauche. — Der ehemalige Lustgarten dient gegenwärtig als Gemüsegarten des jeweiligen Pfarrers.[1])

Cisterzienserstift zu Säusenstein. Dieses an der Donau gelegene Kloster wurde bei der Aufhebung insoferne glimpflicher behandelt, indem man das Absterben des letzten Abtes Anton Schrappeneder († 1788) abwartete. Am 22. Juni 1789 Morgens erschien der kaiserl. Aufhebungscommissär de Matt mit dem Prälaten Ambros von Seitenstetten, und verkündete nach der Non den 19 Conventualen das kaiserl. Decret der Aufhebung. Der Prälat von Seitenstetten übernahm auf kaiserlichen Befehl die Administration des Stiftes, welche er bis zum Jahre 1812 führte, wo er starb. „Sic nos" (schrieb ein Conventual) „pupilli facti absque matre: quanta mentium tristitia, quanta cordium affectione affecti fuerimus, judicio relinquo prudentum condolere scientium."[2]) — Das leere Stiftsgebäude wurde 1796—1800 als Militärspital benützt. Im französischen Kriege plünderten daselbst die Feinde und verbrannten die prächtige Kirche in der Nacht vom 3. auf den 4. März 1801. Nach diesem Brande wurde die auf der Anhöhe liegende Donatikapelle (1751 vom Stifte erbaut) zur Pfarrkirche bestimmt und für die Ueberbringung der wichtigsten Grab- und Denksteine in dieselbe Sorge getragen.[3]) Das Stiftsgebäude war mit einer Ringmauer versehen, außerhalb welcher sich Maierhof und Keller, Scheuer und Taferne befanden. Der Stiftsgarten schloß sich an den an der Ostseite gelegenen Kreuzgang an, an dessen Ende der Kapitelsaal und Klosterkerker lag.[4])

Zur Stiftsherrschaft gehörten folgende Güter: 1) Zu Säusenstein 64 Joch Aecker, 19 Joch Wiesen, 7 Joch Hutweiden, 4 Viertl Weingarten, 166 Joch Waldungen, 229 unterthänige Häuser (darunter einige zu Asperhofen, Baumgarten, Inprucк im Tulnerfelde), 879 Lehen, 44 Vogtholden, Zehente an verschiedenen Orten (auch Weinzehent zu Hüttelsdorf und Murstetten); die Fischerei vom Ausfluß der Ybs bis zum Wallbach, Jagd, Urfar, Taz, Schankgerechtigkeit u. s. w. — 2) Das Gut zu Stronsdorf bei Laa im V. U. M. B.[5])

---

[1]) Die massiven Ueberreste der ehemaligen Nonnenkirche (seit 1571 mit der Canonie vereinigt) trotzen noch in ihrem Verfalle den Stürmen der Zeit. (Bielsky, Ruinen der Nonnenklosterkirche zu Dirnstein, Wien. 1860.)

[2]) Ex Protocollo paroch. Seissenstein; verfaßt 1806 vom Pfarrer Donatus.

[3]) Viele alte Grabsteine wurden als Pflastersteine verwendet.

[4]) Gesammelte Materialien zur Geschichte der Abtei Gottesthal oder Säusenstein von J. Keiblinger. (Manuscript.)

[5]) Licit. Edict v. 27. Jän. 1825. Dem Stifte incorporirt waren die Pfarren Gotsdorf, Stransdorf und Wulpeshofen. Später erhielt es auch das Patro-

Nach dem Tode des Abtes Ambros von Seitenstetten (1812) übernahm der n. ö. Religionsfond die Administration der Stiftsherrschaft, beantragte aber im Jahre 1825 den Verkauf derselben. Der Ausrufspreis für Säusenstein war 10000 fl. C.-M. und für Stronsdorf 50465 fl. Säusenstein erstand Jacob Franz Bärenklau und nach ihm Eduard Lugano, welcher die alte Hofrichterei gleich beim Thore, den an der Nordseite gelegenen Theil der Prälatur, das Presbyterium der Stiftkirche und die Essigsiederei nächst dem Pfarrhofgarten abbrechen ließ. Der nachfolgende Besitzer Freih. v. Lichtenfels brach jenen Theil der Kirche ab, welcher stehen geblieben. Gelegentlich des Baues der Westbahn (1858) wurden noch drei Seiten des ehemaligen an die Kirche anstossenden Conventgebäudes mit Saal und Thurm der Erde gleichgemacht. Nur eine Fronte des ehemaligen Stiftsgebäudes blieb stehen und der kleine Garten des Pfarrers mit seinem aus einem Thurm hergestellten Lusthause, so zwar, daß zwischen demselben und dem Schloße die Eisenbahn durchführt. Von der alten Stiftskirche erhielt sich als ehrwürdiger Rest die sog. Lorettokapelle aus dem 14. Jahrhundert, welche an die Kirche gebaut war.[1]) — Das Gut Stronsdorf wurde abgesondert verkauft. — In dem umfangreichen Uebernahms-Operat vom J. 1814 kommt eine rückständige Berichtigung des reinen Ersatzes von 9679 fl. 36 kr. vor.[2])

Cisterzienserstift Lilienfeld. Auch der romantisch gelegenen Cisterzienser-Abtei Lilienfeld, einer Stiftung des edlen Babenberger Herzogs Leopold VII. des Glorreichen (1202), war die Aufhebung zugedacht, nachdem es 600 Jahre bestanden hatte. — Am 25. März 1789 erschien der kais. Regierungsrath Baron Matt als Aufhebungscommissär und verkündete den versammelten Conventualen den letzten Stundenschlag für ihre Genossenschaft. In der bereits oben geschilderten Weise wurde nach Vorlesung des Decretes den Conventualen aufgetragen, das Ordenskleid auszuziehen und dafür das Kleid der Weltpriester zu tragen. Jeder bekam 150 fl. als Kleidungsgeld. Darnach ging es rasch an die Licitation und den Verkauf sämmtlicher Kloster- und Kircheneffecten. Die große Glocke

---

nat der Pfarre Persenbeug. Die bei dem Kloster vorhandenen 671 Stiftmessen und 4 Aemter wurden unter die 5 Patronatspfarren getheilt. Dieselben waren mit einer öffentlichen Fondsobligation von 13.000 fl. gedeckt.

[1]) Im Innern restaurirt von Freih. Karl von Kielmansegge 1855. Am Schlußstein im Gewölbe wurde statt des ursprünglich daselbst befindlichen Walsee'schen Wappens, jenes der Kielmansegge Natorp angebracht.

[2]) ddo. 19. Juni 1815. Die Administration durch Seitenstetten begann 1. Sept. 1788. In dem Ausweise kommt ein Posten vor: Abfuhr eines jährlichen Geldpauschales pr. 5850 fl. (Land.-Archiv.)

brachte die Gemeinde Vitis an sich, ohne einen Raum hiefür zu haben, und gab sie als altes Metall den Juden anheim. Der Bischof von St. Pölten wollte mit dem Hochaltar seine Cathedrale zieren, allein der Altar war zu groß und so blieb er an seinem Platze stehen. Kirchliche Geräthschaften und Paramente gelangten an 26 Pfarreien der Diöcese St. Pölten.[1]) Die weit ausgedehnte Stiftsherrschaft sammt dem Kloster kaufte der k. k. Hofrath Holzmeister, der das Refectorium zum Schafstall bestimmte, im Uebrigen aber recht zweckmäßige Anlagen schuf. Vieles wurde verkauft, gestohlen, verschleppt, ruinirt, wie z. B. der künstlerisch werthvolle Bleibrunnen im Kreuzgange.[2]) Die anderen Stiftsgüter, auf welche schon Manche speculirten, wurden gleichfalls verkauft. Türnitz erstand die Glasfabriksbesitzerin Kallmünzer, Annaberg Gigel von Tobenz; die Administration über die nicht verkauften Güter und Renten übernahm bis zur völligen Beendigung des Veräußerungsgeschäftes der Prälat Alberik von Neustadt.[3]) Die älteren Stiftsgeistlichen, welche sich von ihren lieben Bergen und Thälern nicht trennen konnten, weilten bei ihren als Pfarrer angestellten Mitbrüdern, die jüngeren traten in die Seelsorge.

Doch nach dem Tode des Kaisers Joseph II. wurde das Cisterzienserstift Lilienfeld (am 28. April 1790) wiederhergestellt. Alle Geistlichen, mit Ausname von dreien, kehrten freudig in ihr wiedererworbenes Eigenthum zurück. Der am 18. Aug. 1790 gewählte Prälat Ignaz Schwingenschlögel suchte vor allem die Klostergüter wieder zu erhalten, was nicht ohne Schwierigkeiten und Processe ging, da die letzten Besitzer große Vergütungen beanspruchten. Durch einen Machtspruch des Kaisers wurde jedoch eine Abfindungssumme bestimmt und der Gegenpartei Stillschweigen auferlegt. Das ganze Stift war ganz neu einzurichten, da Paramente, Körner, Weine, Thiere 2c. verkauft worden waren. Auch der Bibliothekssaal war leer. Der Abt kaufte die Paulaner-Bibliothek zu Wien, und jene des aufgehobenen Klosters Maria Zell in Oesterreich.[4]) — Manche Verluste ließen sich aber nicht mehr zurückbringen (so z. B. das dem Stifte gehörige Schloß Peygarten in der Pfarre Thaia, welches Abt Cornelius um 6332 fl.

---

[1]) Conf. Archiv St. Pölten.

[2]) Ambros, Gesch. Lilienfeld. S. 221. Die Bruchstücke des ein gothisches Thürmlein bildenden Brunnens wurden als altes Blei verkauft. Die Münzsammlung ging ganz verloren. (Brunner, Mysterien, S. 25.)

[3]) Uebernahme der Realitäten des aufgelassenen Stiftes Lilienfeld. Wien. 7. Mai 1789. (Land. Archiv.)

[4]) Stiftsarchiv Lilienfeld. Klein Maria Zell wurde von Lilienfeld bis 1826 verwaltet, wo jenes verkauft wurde.

gekauft hatte, und wo in der Regel ein Stiftspriester wohnte. Die Aufhebungscommission betrachtete diese Herrschaft als unnütz, weil allzu ferne von dem Stiftskörper gelegen, und verkaufte sie an drei wohlhabende Gewerbsmänner aus der Umgegend, nämlich Joseph Hirschall, Müllermeister in Thaia, Philipp Püffel und Andreas Hamböck, welche 1791 an die Gülte geschrieben wurden.[1])

Es mochte wohl selbst für einen Bischof der josephinischen Regierungsperiode nicht gar angenehm sein mit derlei allerhöchsten Beschlüssen überrascht zu werden; noch gehässiger war aber oft die Art und Weise, mit welcher dabei von den kaiserlichen Commissären vorgegangen und das Resultat dem Bischof berichtet wurde. Mit einer telegraphischen Kürze wurden z. B. dem Bischof von St. Pölten folgende allerhöchste Entschließungen zugestellt: „Die Nonnen zu Tuln sind aufzuheben" (d. h. die seit 1782 daselbst als Ursulinerinen noch domicilirenden.[2]) — „Es sei das Kloster der Dominikaner in Krems einzuziehen."[3]) — „Die Nonnenkirche zu Tuln ist zu sperren und zu entweihen."[4]) — „Die Dominikanerkirche zu Krems sei zu execriren und die noch übrigen Kirchengeräthschaften seien zu vertheilen."[5]) — „Die Franziskanerklöster zu Neulengbach und Eggenburg und die Kapuziner zu Waidhofen an der Ibs sind noch in diesem Jahre aufzuheben."[6])

Die Geistlichen der aufgehobenen Klöster hatten mitunter ein schweres Loos, wenigstens wurden sie nicht gar glimpflich behandelt. Um sie möglichst bald außer Pension zu bringen, mußten sie, wenn sie nicht offenbar untauglich waren, bei Verlust der Pension sich in der Seelsorge anstellen lassen. Daher finden sich im Necrologium der Diöcese eine auffallende Menge von Exreligiosen.[7]) So z. B. wurden die aufgehobenen Kapuziner von Waidhofen an der Ibs angewiesen, sich allenthalben ohne weiteren Entgeld oder Beitrag des Religionsfondes in der Seelsorge gebrauchen zu lassen. Die Laienbrüder aus aufgehobenen Klöstern mußten sich nach Thunlichkeit zu angemessenen Verrichtungen verwenden lassen, wie z. B. als Meßner, Kirchendiener, Krankenwärter in öffentlichen Spitälern oder als Schulmeister auf dem Lande.[8]) Manche Klostergeistliche wurden

---

[1]) Nach einem Manuscript des Dechant J. Grübel. Seit 1812 ist das Schloß mit der Herrschaft Dobersberg vereinigt.

[2]) Hofdecret 6. Juli 1785.

[3]) Hofdecret 16. August 1785.

[4]) Hofdecret 7. Novemb. 1785.

[5]) Hofdecret 16. Jänner 1786.

[6]) Hofdecret 14. Sept. 1786.

[7]) Gabler, Miseremini. Necrologium der Geistl. der St. Pöltner Diöc. 1865.

[8]) Reg. Decr. vom Jahre 1786.

säcularisirt; doch war es nicht so leicht, die Säcularisation zu erlangen, obwol der Kaiser den Bischöfen die Macht zugesprochen hatte, die in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen, die es verlangen, aus eigener Macht, ohne alle Verwendung nach Rom, von den Ordensgelübden zu befreien und in den Weltpriesterstand zu versetzen.[1]) Doch der Bischof übte diese vom Kaiser ihm zugeeignete kirchliche Macht nicht immer aus, sondern er hielt daran fest, daß jene in irgend einem Kloster ihre Pension verzehren sollten. Als z. B. ein Kapuziner bat, seine Pension in Tuln verzehren zu dürfen, wo er Beicht hören und Messe lesen wolle, erhielt er die etwas scharfe Antwort: „Er hat im Kloster zu verbleiben; man bedarf dort seiner nicht.“[2]) — Mit den aufgehobenen Klosterfrauen, die in die Welt zurückkehren mußten, ging man etwas milder um. Als sich Mehrere in ihrer Gewissenszartheit bei dem Bischof anfragten, ob sie das Brevier fortbeten und den Ordenshabit tragen sollten, lautete die Entscheidung kurz und bündig: „Die Exnonnen sind von der Verbindlichkeit, das Brevier zu beten, schlechterdings losgezählt; sie sollen die Allerheiligenlitanei beten.“ Und: „Klosterfrauen haben unter ihrer weltlichen Kleidung ein Zeichen ihres Ordens zu tragen, um sich ihrer Ordensverbindlichkeit zu erinnern.“[3]) Viele Exklosternonnen begaben sich zu ihren Verwandten und blieben ihrem Gelübde treu. An manchen Orten unterrichteten sie Mädchen in weiblichen Arbeiten.[4])

In Allem waren unter Kaiser Josephs Regierung im Umkreise der Diöcese St. Pölten 18 Manns- und 3 Frauenklöster aufgehoben worden. Beim Tode des Kaisers waren noch folgende Klöster übrig: Benedictiner zu Altenburg, Göttweig, Melk, Seitenstetten; Cistercienser zu Zwetl; regulirte Chorherren zu Herzogenburg; Prämonstratenser zu Geras; Minoriten zu Stein und Tuln; Franziskaner zu Langenlois und St. Pölten; Kapuziner zu Scheibbs; Serviten zu Jaitendorf, Langeck, Schönbüchel; Hieronymitaner zu Schönbach und Kirnberg; Piaristen zu Horn und Krems; Englische Fräulein zu Krems und St. Pölten; also 19 Manns- und 2 Frauenklöster. Auch von diesen erlagen noch später den Nachwehen der Klosteraufhebung 5 Klöster, wie weiter unten gezeigt werden wird.

---

[1]) Decret v. J. 1787.
[2]) Consist. Archiv.
[3]) Consist. Archiv.
[4]) Gesch. der Stadt Tuln. S. 269.

§. 16.

Die Commendataräbte der Diöcese.

Um die noch bestehenden Stifte, welche bisher Aebte oder Pröpste zu ersten lebenslänglichen Vorstehern hatten, zu maßregeln, kam die Regierung des Kaisers Joseph II. auf den Gedanken, bei sich ergebenden Vacaturen keine neuen Aebte mehr wählen zu lassen, sondern an die Stelle der Ordensprälaten geschickte und eifrige Weltpriester als Commendataräbte zu setzen. Dieselben sollten Ordnung und Ruhe im Stifte erhalten, die Oberaufsicht über die Oeconomie im Namen der geistlichen Hofcommission führen und auf die Beobachtung der allgemeinen landesfürstlichen Befehle sehen. Kaiser Joseph theilte diesen Plan seinem geheimen Rathe Kerens mit, der in einem weitläufigen Promemoria sich dagegen erklärte, indem er die Zwitterstellung eines solchen Vorstandes, die schwierige Wahl passender Männer und die nachtheiligen Folgen für Staat und Kirche klar und offenherzig hervorhob.[1]) Wir wollen aus demselben die für den Mann und die Sache charakteristischen Hauptgedanken anführen.

Nachdem er den Namen der Commendataräbte (a commendando) und die Ausartung dieses in seinem Ursprunge guten und oft nothwendigen Institutes (besonders mit Belegen aus Frankreich und Niederland) besprochen, fährt er fort: „Die Erfahrung lehrt, daß eine solche Verwaltung (durch Commendataräbte) zur Aufrechthaltnng der Klosterzucht sehr wenig, noch weniger aber zur Erhaltung der geistlichen Güter dieser Stifte beitrage. Diese Abbès commendataires sind mit dem Geiste der Ordensgeistlichen zu wenig bekannt, und darum der inneren Regierung der Ordensregel nicht angemessen; sie sind die meiste Zeit von ihren Abteien abwesend, ja es gibt Stifte, welche außer an dem Tage, da selbe Besitz genommen, ihren Abbè Commendataire nicht mehr gesehen haben; diese begnügen sich die Einkünfte zu beziehen und mengen sich weiter in nichts mehr ein.“ Aus diesen Erläuterungen erhelle genügsam, wie wenig vortheilhaft in Oesterreich die Aufstellung solcher Abbès Commendataires.

---

[1]) In Wienerkreisen hielt man Bischof Kerens für einen Hauptfaiseur der Commendataräbte. In einem Briefe ddo. Wien 1. April 1786 heißt es: „Die Stellen sind dieser Einrichtung sehr entgegen; werden aber wider den Kerens nichts ausrichten, es sei außerordentlich, was er vermöge.“ (Brunner, Humor in der Diplomatie. II. 303). Auch Frast behauptet in seiner Topographie von Zwetl S. 180, daß Kerens seine Idee (der Commendataräbte) — unterstützt von Graf Pergen — durchsetzte, obwol Graf Kollowrat den Kaiser davon abzubringen suchte. Nach Obigem irrig.

die man vorschlägt, sein würde; sie würden eigentlich mit jenen in Frankreich nichts als den Namen ähnlich haben, für jährliche 2000 fl. würden sie mit der so beschwerlichen und weit ausgedehnten Verwaltung der Güter beladen sein und zugleich die Oberaufsicht über das Geistliche tragen müssen. Man muß gestehen, daß es sehr hart sein würde Männer zu finden, die diesem Geschäfte gewachsen wären. Er zweifle gar nicht, daß eine unzählige Menge von Candidaten sich stellen werde, weil man insgemein gewohnt sei, auf die Einkünfte des Amtes das erste Augenmerk zu richten, und eben darum sich zu Allem fähig glaube. Dann fährt er fort: „Durchgehen wir die Eigenschaften, welche bei dem gegenwärtigen Vorhaben an einem solchen Abbé Commendataire erfordert würden, so müßte er 1. ein Mann sein, der auch gemacht wäre eine geistliche Ordensgemeinde zu regieren, der folglich den Geist der Ordensregeln ganz inne hätte; der bescheiden, klug, viele Leutseligkeit mit der nöthigen Standhaftigkeit zu vereinbaren wüßte; der selbst Wissenschaft und Gelehrsamkeit besäße, um auch der Klosterjugend davon einen Geschmack beibringen zu können. Er müßte 2. ganz uneigennützig, der wahren Wirthschaft kundig und anhaltend mühsam sein, um diese durchzusetzen; er müßte in Allen Vorsehung thun, ohne Geiz und ohne Verschwendung, alle Pracht meiden und nur den Anstand lieben, bereitwillig sein, alles Nöthige herbeizuschaffen, aber auch alles Ueberflüssige einzuziehen. Er müßte 3. ein Mann sein von mittlerem Alter, der schon für sich selbst einiges Ansehen hätte, theils wegen der Vorzüge seines Standes, theils wegen der sicheren Beweise, welche er in den Aemtern, die er schon vorher bekleidet, gegeben, daß er die erforderlichen Eigenschaften zu dem Amt besitze, zu welchem er ausersehen wird.“ Wo finde man aber solche Männer, und zwar in so großer Anzahl, als davon in Oesterreich erfordert würden? Unter seinen Domherren, gestehe er aufrichtig, würde er Mühe haben, solche zu finden. Ueberdieß habe der mindeste Domherr 1000 fl. jährlich und freie Wohnung; seine Pflichten sind ihm bekannt, er ist selben gemessen, sein Leben ist angenehm und ruhig. Wird sich wohl ein solcher, nur allein um seine Einkünfte zu verdoppeln, entschliessen, seinen Stand mit jenem eines Abbè Commendataire und allen Lasten, die mit demselben verknüpft sind, zu vertauschen? Und wenn er sich dazu entschließt, wird er darum diesem Amte gewachsen sein? Würde es nicht vielmehr ein Beweis sein, daß er die ganze Schwere dieser Pflichten nicht einsehe? Noch dazu, müssen diese Domherrn wiederum ersetzt werden, aber durch wen? Man glaube nicht, daß die Auswahl derselben so leicht sei, besonders wenn man die kleine Zahl der Domherren, die wir haben, in Betracht zieht. Endlich würden durch diese

Vorkehrung die Amtsstellen für die Weltpriester noch vermehrt werden, deren Anzahl in unseren Tagen sich ohnedies sehr vermindert und deren Nachwuchs so gering ist, daß wir in kurzer Zeit nicht wissen werden, wo wir die nöthigen Capläne für das Land hernehmen werden.

Zugestanden aber auch, daß man sie finde, so muß man weiter den Nachtheil betrachten, der aus einer Verwaltung durch Abbès Commendateures für den Staat und die Kirche entstehen wird. 1. Man klagt in unseren Tagen, daß die Zahl der Unzufriedenen in den Klöstern so groß sei und die Unterwürfigkeit allda gänzlich zu Grunde gehe. Wird aber darum diese Anzahl sich vermindern? wird die Unterwürfigkeit genauer sein? Dieses ist nicht glaubwürdig. Der größere Theil der Unzufriedenen sind meistens solche Leute, welche der klösterlichen Zucht überdrüssig sind, und unter einem scheinbaren Vorwande sich davon loszureißen trachten. Es ist zu fürchten, daß bei dieser neuen Einrichtung die bisher Guten die Zahl der Unzufriedenen vermehren werden. Allen wird es schwer fallen mit geistlicher Ergebenheit einem Obern zu gehorchen, den sie nicht erwählt haben und von dem sie urtheilen, daß er den Sinn ihrer Ordensregeln, zu welchen sie sich bekennen, nicht begreife. Man sagt wohl: sie werden einen Prior haben. Aber wenn dieser Prior allein über die Beobachtung der Ordensregeln wachen und nicht auch zugleich einen Einfluß haben soll auf verschiedene Aemter und Stellen, nach welchen zu streben auch die frömmsten Ordensgeistlichen das Recht besitzen, was für ein trauriges Amt wird er auf sich haben? und wie wenig wird er im Stande sein, die Unzufriedenen im Zaume zu halten, deren, wenn man die Schwachheit der menschlichen Natur betrachtet, jederzeit einige sein werden. Wird der Abbè Commendataire weniger fähig sein vom Vorurtheile eingenommen zu werden? wird er wider die Partheilichkeit mehr gesichert sein, als es vormals die Prälaten waren? Als ein Neuling in der Regierung eines geistlichen Hauses wird er im Gegentheile solchen Fällen nur noch mehr ausgesetzt sein und dadurch die Zahl der Unzufriedenen sich mehren; er wird glauben, daß er durch einen Machtstreich Alles durchsetzen kann; es wird ihm auch ein oder das andere Mal gelingen, aber in die Länge wird er müde und die Stellen werden mit Klagen überhäuft werden, und man wird nicht mehr wissen, auf welche Art man selben abhelfen solle. — 2. Die meisten Stifte haben ihre Güter durch das ganze Land zerstreut; die aus ihrer Mitte ausgesetzten Pfarrer oder Capläne verwalten dieselben; man würde gewungen sein, die Verwaltung diesen noch ferners zu belassen, denn sonst würden die Unkösten der Verwaltung die Einkünfte verschlingen. Werden aber diese Geistlichen, welche bis-

her diese Güter als ihre eigenen betrachteten, selbe auch noch ferners als solche ansehen? werden sie auch in Zukunft ebenso gewissenhaft und mit solcher Aufmersamkeit darüber wachen wie vormals? Und wenn sie dieses nicht thun, durch welche Mittel wird man sie dazu anhalten? — 3. Diese Ordensgeistlichen hatten jederzeit eine von Jugend auf eingesogene Vorliebe für ihr Kloster; sie suchten durch neue Anwerbungen sich fortzupflanzen. Wenn sie nun ihres Prälaten, der ein Mitglied des Ordens war, sich werden beraubt sehen, werden sie diese Vorliebe noch weiters beibehalten? Und wenn sie diese nicht beibehalten, so werden diese Stifte nach einigen Jahren in Verfall gerathen, was einen unersetzlichen Schaden für den Staat nach sich ziehen muß, indem selbe meistens in dem gebirgigen Theile Oesterreichs doch einen Umlauf des Geldes verursachen, ohne welchen die Unterthanen nicht im Stande wären, ihre Gaben zu bezahlen. Auch für die Kirche wird der Schaden nicht minder sein, weil selbe den Nachwuchs der evangelischen Arbeiter für diese rauhen Gegenden nicht mehr finden wird, den sie bisher in den Klöstern gehabt. — 4. Wenn die Vorzüge eines Ordensabtes einmal verschwunden sind, wird auch aller Geist der Wetteiferung in den Stiften bald aufhören. Es gibt deren einige, als zu Melk, Seitenstetten u. s. w., wo man stattliche junge Leute, welche viel versprechen, antrifft; sie haben alle Mittel an der Hand, um sich in den Wissenschaften vollkommen zu machen; aber alle diese Hoffnungen verschwinden, sobald sie keine Aussicht mehr haben, die sie anreizt. Es ist umsonst, wenn man sich einbildet Alles durch übernatürliche Grundsätze zu bewirken; der Mensch ist so beschaffen, daß man ihn niemals sicherer leiten kann, als wenn man auch auf dem Wege zur Tugend seine Eigenliebe mit einflechtet.

Es erfolgt nun (so schließt er) aus all diesem meine Meinung, daß der neue Vorschlag überall Abbès Commendataires aufzustellen, für den Staat und die Religion nicht so vortheilhaft sein wird, als man sich einbildet. Wird aber darum gar kein Mittel sein den Mißbräuchen abzuhelfen? Was hat denn bisher an den Ordensäbten so mißfallen? Man sagt: ihr Hochmuth, die lebenslängliche Dauer ihrer Würde. Man lasse sie unter Aufsicht der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einen Prior, Propst oder Dechant oder wie man ihn immer nennen will, erwählen, ohne daß selber geweiht oder infulirt werde. Diesen Oberen lasse man voraus wissen, daß er es nicht durch seine ganze Lebenszeit sein wird, sondern daß er in einer Zeitfrist, die man bestimmen kann, seine Bestätigung ansuchen muß. Ich bin der Meinung, daß diese Ungewißheit ihn vor dem Mißbrauch seiner Gewalt zurückhalten wird, und daß die Stifte da-

durch besser und zweckmäßiger zum Nutzen des Staates und der Kirche können regiert werden.[1])

Der Kaiser ging auf die zuletzt angeführten Vorschläge, bezüglich der Aufstellung eines „kaiserlichen Priors“ ein, ohne sich jedoch in seinem reformatorischen Lieblingsgedanken, nämlich der Aufstellung von Commendataräbten, irre machen zu lassen. Schon im Beginne des nächsten Jahres erschien eine Verordnung,[2]) vermöge welcher in sämmtlichen Stiften Oesterreichs an die Stelle der bisherigen Prälaten Commendatar-Aebte und canonischgewählte Prioren treten sollten. Die ersteren, wozu alle geschickten, rechtschaffenen Geistlichen von was immer für einem Orden,[3]) auch Weltpriester, vorgeschlagen werden konnten, sollten einen bestimmten Gehalt aus den Renten des Stiftes erhalten, in einem Theile der Prälatur wohnen, die Oberaufsicht über die Temporalverwaltung führen, und über Ruhe und Ordnung im Hause wachen, übrigens aber sich nicht in Disciplinarsachen mengen. Sie sollten weder investirt noch infulirt werden, da sie als blosse Staatsbeamte nach Umständen abgesetzt und verändert werden konnten. Zur Besorgung der Disciplin und anderer geistlichen Angelegenheiten sollten Prioren angestellt, wie vorhin die Aebte und Pröpste von dem gesammten Capitel in Gegenwart des Ordinarius (nach der für die Wahl der Aebte vorgeschriebenen Form) canonisch gewählt, und nach drei Jahren entweder in ihrem Amte bestätigt oder eine andere canonische Wahl vorgenommen werden. — In Folge weiterer Ausführung dieses Planes wurden die Prälaten ganz außer Activität gesetzt, das Amt des bisherigen Priors für erledigt erklärt, und eine neue Priorswahl angeordnet. Wo die Stelle des Prälaten nicht eben vacant war, wurde diesem erlaubt, daß er in seinem Stifte selbst die Functionen des Priors mit dem Charakter als Prälat und mit Beibehaltung der Inful versehe, oder sich in ein Kloster als Pensionist mit täglich 4 fl. aus den Stiftseinkünften begebe. Nachträglich wurde noch erklärt, daß die Abbés Commendataires installirt, aber nicht infulirt werden sollten; ferner daß sie ihre bisherige Pfründe abtreten und in ihrem neuen Amte Residenz halten sollten; das Juspatronatus, so vormals der Prälat ausgeübt, sei dem Bischof zu übertragen, der Gehalt eines Abbé Commendataire sei 1500—2000 fl. nebst gänzlicher Verpflegung.[4])

---

[1]) Vorstellung an den Kaiser, sub finem 1785. (Consist. Arch.)
[2]) ddo. 14. Jänner 1786.
[3]) laut Verord. vom 25. März 1786 nicht Mitglieder des eigenen Stiftes.
[4]) Hofdecret vom 9. Februar und 31. März 1786. (Consi. Arch.)

Der Bischof wurde nun vom Kaiser aufgefordert, für die in seiner Diöcese gelegenen Stifte Melk, Lilienfeld, Zwetl und Geras geeignete Männer als Abbés Commendataires vorzuschlagen. Kerens schlug folgende Männer vor: Für das Stift Melk: Joseph Freiherr von Rauber, k. k. Pfarrer und Dechant zu Gars (36 Jahre alt, 11 Jahre in der Seelsorge) und nach später erhaltener Erlaubniß ein Individuum aus diesem Stifte selbst wählen zu dürfen, den damaligen Prior Maximilian und den Bibliothecar P. Gregorius. — Für Lilienfeld: den P. Christian Fengler, Piarist, Superior in der Militär-Akademie zu Wr.-Neustadt und Burgpfarrer daselbst (seit 18 Jahren.) — Für Zwetl: Eusebius Uhlich, Stadtpfarrer zu St. Pölten und Dechant des St. Pöltner Districtes. — Für Geras: Joseph Edler von Gröller, Feldprediger bei der adeligen deutschen Garde zu Wien (seit 16 Jahren). — „Nach reifer Ueberlegung“ (fügte der Bischof in seiner Eingabe bei) „der zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften habe ich keine fähigeren dazu ausfinden können, und ich schlage sie mit dem reinsten Gewissen vor, weil nicht nur allein Keiner von diesen mich mittel- oder unmittelbar darum gebeten hat, sondern ich auch auf mein Ehrenwort versichern kann, daß bis auf diese Stunde Keinem aus ihnen bewußt ist, daß er von mir zu dieser Stelle vorgeschlagen worden.“ [1])

Der Kaiser modificirte theilweise diese Vorschläge, indem er die Personen vertauschte. So ernannte er ddo. 25. März den damaligen Prior von Melk P. Maximilian als Abbé Commendataire für Lilienfeld; den Stadtpfarrer zu St. Pölten Eusebius Uhlich für Zwetl; den Superior Christian Fengler für Melk und den Melkerbibliothecar P. Gregorius für Geras und wies ihnen zugleich einen Gehalt von 1000 fl. an. Da Eusebius Uhlich und Gregor Mayer die Stelle nicht annahmen, so schlug Kerens für Zwetl den Pfarrer zu Grafendorf, Ignaz Weiskopf (einen der würdigsten Exchorherrn von St. Pölten) und für Geras Isidor Peyrhuber von Melk vor. [2])

Am 1. Juni wurde in Gegenwart des Bischofs Kerens, seines Generalvicars Peter Schuhmacher und des Kanzlers Anton Kautschitz durch die Mehrheit der Wahlstimmen der Gymnasialprofessor Ulrich Petrak zum „kaiserlichen Prior“ in Melk mit dem Titel Reveren-

---

[1]) Vorschlag der Commendataräbte. (Cons. Arch.) Es ist daher irrig, was der Stiftshofmeister von Seitenstetten in Wien an seinen Prälaten ddo. 18. Jän. 1786 berichtete, daß Bischof Kerens seinen Neveu für Melk und zwei Exjesuiten für Lilienfeld und Zwetl vorgeschlagen habe, wie bei Brunner, Humor 2c. II. 303 mitgetheilt ist.

[2]) 31. Mai 1786. (Cons. Arch.)

dissimus von seinen Mitbrüdern erhoben und von dem Bischofe bestätigt und installirt. Am folgenden Tage wurde der neue Commendatarabt von dem Kreishauptmann von St. Pölten Freiherrn von Otterwolf dem Prior und Convente wie auch den Beamten und Unterthanen des Stiftes vorgestellt.[1]) Mit Genehmigung des Ordinariats wurde sogleich eine den veränderten Klosterverhältnissen und dem Zeitgeiste entsprechende Verfassung im Stifte eingeführt (z. B. die Erleichterung des beschwerlichen Chores, der tägliche Besuch des Stiftsgartens). Der gewesene Prior wurde im nämlichen Jahre zum Abbé Commendataire von Lilienfeld und der Bibliothecar Gregor Mayer zum Commendatarabt von Geras bestimmt. Letzterer nahm jedoch das ihm angetragene Amt nicht an, weshalb dasselbe dem Weltpriester Franz Mohr, Dechant und Pfarrer zu Kirchberg an der Bielach, aufgetragen wurde. Als Fengler zum Bischof von Raab in Ungarn ernannt wurde, erhielt er aus besonderer Gnade ein Mitglied des Stiftes, Isidor Payrhuber, als Nachfolger, der nach wenigen Jahren, als das Institut der Commendataräbte unter Kaiser Leopold II. aufhörte, von seinen Mitbrüdern zum Regularabt gewählt wurde.[2])

In ähnlicher Weise wurde von dem Kreishauptmann des Viertels O. M. B., Freiherr von Gudenus, der von dem Bischof in Vorschlag gebrachte Ignaz Weiskopf als Abbé Commendataire für das Stift Zwetl (am 24. August) installirt, wobei sich der Ordinarius durch den Dechant von Gerungs als Bevollmächtigten vertreten ließ. — Isidor Payrhuber resignirte auf die ihm angetragene Stelle.[3]) Somit bestanden vier Commendataräbte in der Diöcese, nämlich zu Geras, Zwetl, Melk und Lilienfeld.

Diese durchaus fremdartige und von Außen aufgedrungene Neuerung fand nirgends Anklang, sondern erzeugte nur manigfache Nachtheile in materieller und disciplinärer Hinsicht und allgemeine Unzufriedenheit.[4])

---

[1]) Am 27. Decemb. 1786 klagte der Abt von Melk, daß Niemand gehörig Respect für ihn habe, weil er kein äußeres Zeichen seiner Vollmacht und Würde trage. Darauf befal der Kaiser dem Bischof Kerens ihm ein Kreuz zu geben; dieser hing dann dem Piaristen ein glattes Mölkerisches Kreuz um, „mit dem er jetzt herumpranget, ohne Ring." (Brunner, Humor II. 306.)

[2]) ddo. 27. Oct. 1790. Vgl. Keiblinger, Gesch. des Stiftes Melk, I. B., S. 1036 ff.

[3]) Consist. Arch.

[4]) In Lilienfeld beschrieb ein Pater in caustischen Versen, die zugleich Chronographica bilden, die traurigen Zeiten jenes unfreiwilligen Interregnums. Ueber den dem Stifte gesetzten Commendatarabt aus Melk schreibt er 1786:

„Nobis vero præponitur benedictinus præstans musicus, præteraque nihil,
Max Stadler vocatus, ast pro abbatia vere non vocatus,
Melicii natus, ibique professus, exprior, sed falsus frater" etc.

Stadler kam nach drei Jahren als Commendatarabt nach Kremsmünster. — Das Stift Geras erlitt in Folge der „unvergeßlichen" Administration des Commen-

Mit Freude wurde daher die Erlaubniß des Kaisers Leopold II. begrüßt, der mittelst Hofdecret vom 17. Juli 1790 allen Stiftern die Freiheit zurückgab, ihre Prälaten für die gesammte geistliche und ökonomische Verwaltung von nun an wie vorher zu wählen. Um jedoch die Commendatar-Aebte wider alle Gehässigkeit und Verfolgung zu sichern, wurde ihnen anheimgestellt, entweder in ein anderes Stift überzutreten oder sich um eine landesfürstliche Pfarre zu bewerben; bis dahin sollten sie den Gehalt von 1000 fl. aus dem Stiftsvermögen fortbeziehen. Bischof Kerens erhielt den Auftrag die beiden Commendataräbte von Zwetl und Geras alsbald für eine l. f. Pfarre, die mit einem jährlichen Einkommen von wenigstens 1000 fl. versehen sei, in Vorschlag zu bringen.[1]) So endete das mißlungene Probe-Institut der Commendataräbte in Oesterreich.

§. 17.

Der Seelsorgeclerus.

Für die Bedürfnisse der Seelsorge war beim Beginn der Diöcese hinreichend gesorgt, indem die Geistlichen aus den aufgehobenen Klöstern sich in der Seelsorge verwenden lassen mußten, ob sie wollten oder nicht. Letztere thaten dies auch nicht ungern, weil die ihnen versprochene Pension vom Religionsfonde sehr schwer zu erlangen war und sie bei der Anstellung in der Seelsorge noch überdies einen Equipirungsbeitrag erhielten. Der jährliche Nachwuchs wurde Anfangs auf sechs Köpfe berechnet; mit den Jahren stieg aber auch das Bedürfniß. Schon im nächsten Jahre (1787) starben 18 und im darauffolgenden Jahre 29 Priester. Daß alle Theologen, auch die Religiosen, am Generalseminar zu Wien ihre Studien machen mußten, ist bereits im ersten Theile dieses Werkes erwähnt worden. Nach einem praktischen Probejahr wurden sie in der Seelsorge angestellt.[2])

Es war eine fast nothwendige Consequenz, welche durch die Zeitverhältnisse bedingt war, daß die Bischöfe der josephinischen Epoche ihrem Seelsorgsclerus im Gewissensbereiche größere Befugnisse einräumten als

---

datarabtes Franz Mohr einen Schaden von wenigstens 30000 fl. (Mohr † 1808 als Pfarrer und Dechant zu Altpölla). — Zwetl war noch erträglich daran, da Ignaz Weiskopf mit Uneigennützigkeit für das Beste des Stiftes arbeitete (zum Beweise der a. h. Zufriedenheit mit seiner Amtsführung wurde er 1804 zum kais. Rath ernannt). Frast, a. a. O., S. 184.

[1]) ddo. Wien, 5. August 1790. (Consist. Arch.)

[2]) Vgl. unten §. 18 und 19.

derselbe bisher besaß. Namentlich war dies in Ehesachen nothwendig, da die canonischen Normen durch das bürgerliche Gesetzbuch theilweise außer Kraft gesetzt wurden. So erhielten die Pfarrer und Localcapläne der Diöcese St. Pölten vom Bischof die Vollmacht, alle Brautleute „in tertio et quarto gradu simplici et mixto consanguinitatis et affinitatis“ unentgeltlich zu dispensiren.[1]) Diese ehrenvollen Befugnisse abgerechnet, wurde der Seelsorgsclerus von den bischöflichen Consistorien ziemlich wegwerfend behandelt.[2])

In der Regel war dem Pfarrer die Wahl des Cooperators freigestellt. Einem Pfarrer, der einen „kaiserlichen“ Cooperator vom Hof verlangte, wurde geantwortet: „er solle entweder selbst dafür sorgen, oder seine Pfarre resigniren.“ — Ein Exdiöcesan erhielt folgenden Consistorial-Bescheid: „Da vermöge Hofdecret vom 24. April 1784 das Consistorium einem Pfarrer keinen Cooperator aufdringen kann, so hat sich Herr Bittwerber selbst um einen Pfarrer umzusehen, der ihn als Cooperator präsentire.[3]) Erst wenn der Exdiöcesan längere Zeit zur Zufriedenheit des Ordinariates pastorirt hatte, erhielt er die Aufnahme. Ein Cooperator bekam zur Antwort: „Fällt Ihnen die Seelsorge zu A. beschwerlich, so können Sie sich um einen Pfarrer umsehen, der Sie hieher zu seinem Cooperator präsentire.“[4]) — Ein Dechant, der den Auftrag hatte, Cooperator und Pfarrer wo möglich zu versöhnen, erhielt den Auftrag denselben vorläufig anzudeuten, daß sich der Pfarrer um einen anderen Cooperator, und der Cooperator um einen anderen Pfarrer umsehen sollte.[5]) — Der den Clerus beherrschende Geist der Aufklärung wurde schon früher in einigen Beispielen geschildert.[6]) Selbst in die Klöster fand derselbe Eingang. Als z. B. die jungen Cleriker aus dem Wiener Generalseminar, wo sie die Schmähschriften gegen die Ordensgeistlichen kennen gelernt, nach Zwetl zurückkehrten, verhöhnten sie die Ordensdisciplin, wurden mißvergnügt mit ihrem Stande, conspirirten gegen ihren Prälaten, verklagten ihn wegen seines Rigorismus beim Kaiser und verlangten einen Abt, der es nicht für immer, sondern nur auf eine bestimmte Zeit sei. Die kaiserlichen Commissäre kamen am 13. Febr. 1785 wirklich nach Zwetl zur Untersuchung und das Stift wäre aufgehoben worden, wenn

[1]) ddo. 26. Jänner 1786. (Diöces. Curr.)
[2]) Die Consistorien wurden übrigens von der Regierung auch nur als Maschinen betrachtet, durch welche der von dem Staate angeordnete kirchliche Organismus bewegt wurde.
[3]) Consist. Archiv.
[4]) ddo. 3. Nov. 1785.
[5]) ddo. 7. Okt. 1788.
[6]) Vgl. I. Band, S. 585.

nicht Bischof Kerens dem Kaiser vorgestellt hätte, daß dessen Fortbestand zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendig sei. Dagegen kam unerwartet die kaiserliche Resolution, daß Commendataräbte für die Temporal-Administration eingesetzt werden sollen. Der gekränkte Abt Rainer verließ Zwetl und zog sich in das Schottenkloster zu Wien.[1]) — Indeß wäre es doch irrig anzunehmen, daß der Clerus im Allgemeinen mit den josephinischen Neuerungen sympathisirt hätte; im Gegentheile. Beleg dafür sind die vielen Bitten der Seelsorger um Ablässe für die Kirchen, um Reliquien, um priviligirte Altäre, um die Erlaubniß verbotene Bücher zu lesen, Perücken zu tragen, an Samstagen Fleisch und in der Fastenzeit Milch zu genießen &c. Allerdings kamen auch Correctionsfälle vor, in welchen zum Amtseifer, zur nachbarlichen Verträglichkeit, Uneigennützigkeit und Zufriedenheit ermahnt werden mußte. Den Verwarnungen folgte nicht selten die Strafe geistlicher Exercitien bei den Franziskanern in St. Pölten, oder wohl auch Arrest im Consistorialkerker bei Wasser und Brod auf etliche Tage und Wochen.[2])

Die ehemalige weltliche Gerichtsbarkeit der Consistorien über geistliche Personen war schon früher (1783) aufgehoben worden, so daß unadelige Geistliche den gewöhnlichen Ortsgerichten unterworfen waren. Nachträglich bestimmte eine kaisl. Verordnung bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der Curatgeistlichkeit: „Ueber geistliche Vergehen (z. B. Nachlässigkeit im Kirchendienste, Nichtbeobachtung der canonischen Vorschriften) hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, sowie auch angemessene Kirchencensuren und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf habe sich die ganze bischöfliche Strafgewalt zu beschränken, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen zurückgenommen habe. Politische oder Criminalverbrechen der Geistlichen stehen mit Ausschluß des Bischofs der politischen Behörde oder dem peinlichen Gerichte zu. Der Geistliche sei aber auch als ein Beamter des Staates in der Kirche anzusehen; woraus folge, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge zugleich der öffentlichen Verwaltung zustehe. Wenn daher geistliche Vergehen durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, oder sich auf den Staat erstrecken (z. B. bezüglich der Schule, Matrikelbücher, Befolgung l. f. Verordnungen &c.), so haben die geistlichen und politischen Behörden gemeinschaftlich zu untersuchen

---

[1]) Fraſt, Topog. v. Gerungs. S. 176 ff. Prälat Rainer † 16. Mai 1808.

[2]) (Consist. Archiv.) Zwei Pfarrer der Diöcese fanden sich in den Freimaurerlisten eingetragen.

und darüber ein Gutachten an die Landesstelle zu erstatten. Die Verhängung weltlicher Strafen (wie Absetzung von der Pfründe, Sperrung der Einkünfte) stehe lediglich der weltlichen Behörde zu.[1])

Die Dotation des Clerus war nicht bedeutend. In einer Eingabe an die Regierung bezüglich der Errichtung eines Priesterhauses, welches jedoch nicht zu Stande kam, betont der Bischof: Der Clerus sei ohnehin schwer besteuert (Fortifications-, Alumnats-, Erb-Steuer) und die Dotation gering; ferner hebt er die Verminderung der Stola, die Aufhebung der Bruderschaften und Opfer, den zunehmenden Mangel an Meßstipendien hervor.[2]) — Uebrigens bestanden bei vielen alten Pfründen Oekonomien, und es wurde den geistlichen Zehentherren Menschlichkeit und Genügen besonders bei den ärmeren Klassen ihrer Zehentholden eingebunden, indem unstreitig ein unbilliges Benehmen übles Geblüt verursachen müsse.[3]) — Ohne Zweifel ging es den Geistlichen an den neuerrichteten Curatstationen nicht am besten. So lamentirt z. B. der Localcaplan zu Plankenstein in einem Schreiben an den Bischof: „Quis magis desolatus, quam ego, misera mea in statione gemo auxilio destitutus", und trägt seine Resignation an, da er lieber als Cooperator fortdienen wolle.[4]) — Einem Anderen, der über die schlechte Einrichtung seiner Kirche betrübt den Wanderstab ergreifen wollte, schreibt das bischöfliche Consistorium in halb grollender, halb tröstender Weise: „Was würde die Regierung von Ihnen denken, daß Sie als ein Religiosus strictioris observantiæ Ihre dermalige Lage für unerträglich halten, da viele Weltpriester auf neu errichteten Curatien noch mehr Unbequemlichkeit durch zwei bis drei Jahre mit Geduld trugen?"[5]) — Dagegen nahm sich das Consistorium der Gebirgspfarrer ganz besonders an und befürwortete eine Aufbesserung ihrer Dotation, weil sie eine so beschwerliche Seelsorge haben, und alle Lebensmittel theurer bezahlen müssen.[6])

Bezüglich der Schulen stellte der Bischof dem Kaiser vor, daß für den Unterricht der Kleinen zweckmäßige Anstalten getroffen werden möchten, da an einigen Orten entweder kein Schulmeister oder kein Ort zum Schulhalten sei; an andern Orten seien die Eltern zu arm, das Schulgeld zu bezahlen, oder zu fahrlässig, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Ohne

---

[1]) ddo. 17. März 1792. Publicirt durch Currende vom 6. Juni 1792.
[2]) ddo. 16. Aug. 1785. (Consist. Archiv.)
[3]) Erlaß der Regierung in Folge einer Anzeige des Kreisamtes V. O. M. an das Consistorium, ddo. Wien, 24. Juni 1790.
[4]) Consist. Archiv.
[5]) Consist. Archiv.
[6]) Cons. Arch. Es erfolgte auch eine Aufbesserung im folgenden Jahrhundert.

Unterstützung von Seite der Ortsobrigkeit sei alles Predigen der Geistlichen über die Pflicht des Schulbesuches vergeblich.[1]) An manchen Orten versahen die aufgehobenen Waldbrüder (Eremiten), die als Tertiarier lebten, den Dienst eines Schullehrers.[2])

Die Einrichtung der Kirchen fand der neue Bischof gelegentlich der canonischen Visitationen nicht ganz entsprechend; besonders ließen die neu errichteten Curatien Vieles zu wünschen übrig. So z. B. wurde das Allerheiligste zu Zell bei Waidhofen an der Ibs in einem offenen Gange aufbewahrt. „Ueberhaupt seien im Gebirge zu wenig Seelsorger. Manche Pfarreien haben 1000—2000 Seelen, mit einer Entfernung von 2—3 Stunden in zerstreuten Häusern, und doch sei nur ein schlecht dotirter Geistlicher daselbst angestellt. Am schlimmsten stehe es um jene Pfarreien, welche früher zur Karthause Gaming gehörten, und jetzt unter Kameral-Administration stehen. Bei Aufhebung der Karthause seien alle Urkunden den Kirchen weggenommen worden; es werden keine Interessen bezahlt, die Kirchen nicht im Bauzustande erhalten, überhaupt sei Alles vernachlässigt; es möge doch diesen Gebrechen abgeholfen werden.“[3]) Als später bekannt gemacht wurde, daß die Kirchengeräthe aus den aufgehobenen Klöstern an die Pfarreien vertheilt würden, kamen von allen Seiten Bittgesuche, welche großmüthig erledigt wurden. So erklärt es sich, daß man in vielen Pfarrkirchen der Diöcese Altäre, Chorstühle, Glocken, Kanzeln, Orgeln, Beichtstühle &c. aus ehemaligen Klöstern findet. Beispielsweise möge die Erledigung des Bittgesuches der Localie Reibers erwähnt werden, für welche entbehrliche Geräthschaften aus der Kirche zu Säusenstein verlangt wurden. Das Consistorium antwortete der Regierung, daß die ehemalige Stiftskirche zu Säusenstein nunmehr wenigstens als Pfarrkirche bestehe und daher des Taufsteines und der Beichtstühle schlechterdings selbst bedürfe. Allenfalls möchte ein entbehrlicher Altar vorhanden sein, welcher aber wieder ohne Verunstaltung der Kirche selbst nicht leicht dürfte weggebracht werden können.[4])

Die Pfründen wurden nach der Vorschrift des Concils von Trient mittelst Concurs vergeben. So oft eine Pfarre erledigt war, wurde innerhalb zwei Monaten ein eigener Concurs dafür loco St. Pölten ausgeschrieben. Die Concursexaminatoren wurden am 21. Mai 1785 er-

---

[1]) ddo. 4. Mai 1786. (Conſ. Arch.)

[2]) Brunner, Mysterien der Aufklärung in Oesterreich. S. 343.

[3]) Vortrag an Se. Maj. in verschiedenen Diöcesan-Angelegenheiten ddo. 4. Nov. 1785. (Conſ. Archiv.)

[4]) ddo. 19. August 1790. (Conſ. Archiv.)

nannt, und zwar vier neue, denn die drei alten aus Neustadt erhielten ihre Bestätigung für St. Pölten.[1]) So z. B. fand für die vacanten Pfarreien Weitra, Niederrana und Heiligenblut der am 27. Juni ausgeschriebene Concurs am 19. Juli zu St. Pölten statt, wobei 17 Concurrenten erschienen. Als Examinatoren fungirten: Dompfarrer Eusebius Uhlich (aus der Dogmatik), Dompropst Müller (aus der Moral), Canonicus Dengler (aus Pastoral und Katechetik), Domcustos Krammer (aus dem Kirchenrecht). Die Concursprüfung fand in folgender Ordnung statt: Am 1. Tage Vormittags: Dogmatik und Kirchenrecht; Nachmittags: Moraltheologie; am 2. Tage Vormittags: Pastoral und Katechetik; Nachmittags: Krankenbesuch und Predigt. Am 3. Tage Vormittags: Vortrag einer Predigt und Katechese, welchen alle vier Examinatoren beiwohnten. Da jedoch dieses oftmalige Abhalten des Concurses sehr zeitraubend und bei dem „weitschichtigen" Umfange der Diöcese für die Candidaten mit vielen Umständen, Unannehmlichkeiten (namentlich für ältere Priester) und Unkosten verbunden war, so machte der Bischof bei Sr. Majestät den Vorschlag, daß der Pfarrconcurs nur zweimal im Jahre, und zwar Anfangs Mai und Ende August, für alle unter dieser Zeit erledigten Beneficien möge abgehalten werden, und daß ein solcher Concurs für diejenigen, welche die erste Klasse erhielten, auf drei Jahre (nicht blos für ein Jahr wie bisher) gelten möge; auf solche Weise könnten auch wirkliche Pfarrer, die sich um die Seelsorge schon verdient gemacht haben, ohne Concurs auf bessere Pfarreien vorgeschlagen werden.[2]) Die Regierung acceptirte theilweise den Vorschlag, und so wurde schon im nächsten Jahre der allgemeine Pfarrconcurs zweimal (Mai und August) abgehalten, bei welcher Praxis es sofort blieb.[3]) — Später wurden durch ein Hofdecret noch folgende Bestimmungen über den Pfarrconcurs beigefügt: 1. Das Bibelstudium sei ein wesentlicher Gegenstand der Concursprüfung und daher jedesmal von den Pfarrwerbern eine schriftliche Paraphrase über ein Kapitel des N. T. auszuarbeiten. 2. Auch jeder Ordensgeistliche, welcher dem Bischof für eine Pfarre vom Ordensobern vorgestellt wird, hat sich der vorgeschriebenen Concursprüfung zu unterziehen. 3. Zur Erleichterung der Capläne auf dem Lande wird die Giltigkeit der Concursprüfung auf sechs Jahre verlängert. Dagegen soll aber die Befreiung von dieser Prüfung nur selten, und bloß bei auffallenden Verdiensten des Bittstellers geschehen, in jedem Falle bei der Landesstelle angesucht und von dieser

---

[1]) Protoc. des Bisthums St. Pölten 1785.
[2]) Vortrag an Se. Maj. ddo. 4. Nov. 1785. (Conf. Archiv.)
[3]) Hofdecr. 24. Dec. 1785. Currende, 16. Hornung 1786.

ertheilt werden. 4. Die Besetzungsvorschläge sollen längstens binnen 6 Wochen von dem Tage der Erledigung an gemacht werden.[1]) — Als Beleg, auf welche Weise die Pfarrconcurs-Dispensen ertheilt wurden, genüge es einen Rathschlag der Regierung anzuführen, wo es heißt: „Dechant K. habe zum Concurs-Erlaßgesuche noch politische (!) Verdienste nachzutragen.“[2])

Zur Seelsorge untaugliche Priester erhielten vom Religionsfonde eine jährliche Pension von 200 fl.[3]) Da jedoch ein Deficientengehalt von 200 fl. für den in der Seelsorge alt gewordenen und entkräfteten Mann keine angemessene Versorgung war (auch kein Reiz für Jünglinge zur Annahme des geistlichen Standes), so wurde die früher bestandene Uebung untauglich gewordene Pfarrer lebenslänglich von ihren Pfründen zu erhalten, wieder eingeführt. Nach dem Deficienten-Normale waren dabei folgende Vorschriften zu beobachten: „Dem untauglich gewordenen Pfarrer wird ein Administrator an die Seite gesetzt, welcher die Seelsorge im Namen des Pfarrers verwaltet, und dafür 300 fl. von den Pfarreinkünften, und wenn diese nicht ausreichen, vom Religionsfonde bezieht. Dem Pfarrer bleibt die portio congrua zu seinem Genuße. Besitzer geringerer Pfarren erhalten einen Hilfspriester. In Ansehung der Localcapläne und einfacher Priester, welche vor Erhalt einer Pfründe zur Seelsorge ganz untauglich wurden, hat es bei dem Deficientengehalte von 200 fl. sein Verbleiben. — Zur Erhaltung der Deficienten-Pension sei ein ärztliches Zeugniß nothwendig. Halbuntaugliche Priester sollen auf eine andere Station übersetzt werden, wo sie noch etwas leisten können. Bei Gebrechlichkeiten von kürzerer oder längerer Dauer sollen die benachbarten Geistlichen einander aushelfen.“[4])

§. 18.

Das bischöfliche Priesterhaus.

Durch ein Hofdecret vom 16. September 1784 wurden in jeder Diöcese bischöfliche Priesterhäuser errichtet, worin die aus dem Generalseminar austretenden Alumnen bis zu ihrer Anstellung in der Seelsorge Unterstand finden sollten, um daselbst ihre erlernten Kenntnisse in der wirklichen Ausübung der Seelsorge bei der bischöflichen Cathedralkirche

---

[1]) ddo. 31. Jän. 1792. Consist. Currende, 26. März 1792 und 3. April 1792.
[2]) ddo. 3. April 1795. (Consist. Archiv.)
[3]) Deficientennormale, Curr. 12. Juli 1792.
[4]) Hofdecret, 15. März 1792.

anwenden zu lernen. Zugleich sollte dadurch dem Bischof Zeit und Gelegenheit geboten werden, seine angehenden Geistlichen kennen zu lernen und sie in Ansehung ihrer Grundsätze und Sitten zu prüfen.

Ein solches Priesterhaus war auch in der neuerrichteten Diöcese St. Pölten nothwendig. Als zweckmäßiges Gebäude dazu erschien dem Bischof das ehemalige Franziscanerkloster in der Landstraße,[1]) weil nicht weit vom Dome entfernt, und er legte daher den Plan zur Errichtung des Alumnates sammt dem Ueberschlag der Adaptirungskosten (gegen 6000 fl.) der Regierung vor. Die Zahl der Alumnen wurde vorläufig auf 20 (schon im nächsten Monat wegen der aufgehobenen Klöster auf 40) berechnet; zwei geistliche Vorstände, jeder mit einer Besoldung von 600 fl. und freier Kost und Heizung sollten das Alumnat leiten.[2])

Allein die Regierung erhob allerlei Schwierigkeiten dagegen. Einmal fragte sie den Bischof, ob im Priesterhause nicht auch das Militär-Erziehungshaus angebracht werden könnte? Ein anderesmal, ob das Priesterhaus nicht besser im ehemaligen Carmeliternonnenkloster oder im Domstifte selbst unterzubringen wäre? Der Bischof ging nicht darauf ein und meinte, daß die Militärjugend besser in dem ehemaligen Kloster der Carmeliterinen untergebracht werden könnte; im Domstifte mangle der nöthige Raum. — Durch Hofdecret vom 3. September wurde nun das Franziscanerkloster für das bischöfliche Alumnat eingeräumt.[3]) Ein späteres Hofdecret vom 20. October wies zur Herstellung des bischöflichen Alumnates gegen Verrechnung 2000 fl. und für die erste Einrichtung 1000 fl. aus dem Religionsfonde an. Sollte die Zahl der Alumnen sich mehren, so werde man auf Beischaffung der weiteren Einrichtung bedacht sein. „Im übrigen (heißt es im Decrete wörtlich weiter) werden dem Herrn Bischof die im aufgehobenen Tulner-Frauenkloster vorfindlichen Kücheneinrichtungsstücke überlassen, in soweit er solche im Priesterhaus brauchen kann.“ [4]) Für Verpflegung der sieben (aus dem Generalseminar ausgetre-

---

[1]) Dieses Ordenshaus des Franziscaner Conventes war im J. 1455 gegründet worden (vgl. I. Band. 288.) Im J. 1784 übersiedelten die Religiosen aus dem bisher innegehabten Ordenshause in das Kloster des aufgehobenen Carmeliter-Conventes derselben Stadt, das sie gegenwärtig noch bewohnen. (I. Band, S. 628.)

[2]) Protocoll des bisch. Consist. vom 30. Mai 1785 in St. Pölten, I. Band, S. 52.)

[3]) Diesem Decrete vom 3. Sept. hinkte ein Hofdecret vom 31. August nach: Der Bischof solle sich ausweisen, wie in dem Stiftsgebäude nicht hinreichender Raum sei? worauf (wie das Protocoll pag. 69 sagt) nichts geantwortet wurde, weil das Hofdecret wegen Einräumung des Franziscanerklosters später datirt war.

[4]) Wirklich wurde am 22. Nov. der Consistorialbote nach Tuln abgeschickt, um die Küchengeräthschaften aus dem aufgehobenen Nonnenkloster für das bischöfliche Alumnat zu übernehmen. (Prot. I., pag. 75.) Diesem wurden verschiedene „Kuchel-

tenen und jetzt im Alumnate unterzubringenden) Alumnen wurden 700 fl. für ein halbes Jahr aus dem Religionsfond angewiesen. In Betreff der Directionskosten wurde nichts bewilligt, weil nach der allgemeinen Regel der Generalvicar oder ein Canonicus die Aufsicht zu führen habe; auch sei bei der dermaligen Anzahl der Alumnen kein zweiter Vorsteher nöthig.[1]) Sogleich nach Empfang dieses Decretes wurden die sieben wirklichen Alumnen für diese Diöcese mit dem Auftrage einberufen, sich am 26. November im bischöflichen Alumnate zu stellen, von denen auch sechs pünktlich eintrafen.

Die Localitäten des Hauses wurden nach den Erfordernissen adaptirt. Da gleich Anfangs das ganze Gebäude mit Ausname der zu einem Militär-Magazin für Heu und Hafer benützten Kirche zu Zwecken des Priesterhauses bestimmt ward, jedoch nicht sämmtliche Räumlichkeiten desselben hiezu benöthiget wurden, so geschahen ursprünglich nur kleine Veränderungen, indem die wenigen Zöglinge mit ihrem Director ausreichende Wohnungen im zweiten Stocke fanden. Das Directorat befand sich damals im vorigen Quardianat, am Eck des zweiten Stockes gegen den Ledererbach. Im ersten Stocke wurden beim Eingange in das gewesene Oratorium an der Stiege eine Hauskapelle und einige heizbare Zimmer zugerichtet, welche letzteren die Domchoralisten bezogen. Zur ebenen Erde wurde dort, wo vordem der Eingang von der Gasse gewesen, die Wohnung für den Portier bereitet und im Speisesaal der dritte Theil mittelst einer Scheidewand für das Billard abgesondert, und von hier aus ein unmittelbarer Ausgang in den Garten hergestellt.

In den Consistorialacten findet sich die erste Alumnats-Rechnung für die Zeit vom 26. Nov. 1785 bis 16. August 1786, welche der n.-ö. Landes-Regierung vom damaligen Generalvicar Schuhmacher vorgelegt wurde. In derselben befinden sich folgende Posten:

Einnahmen:	Aus dem n.-ö. Religionsfond wurden angewiesen	
	den 7. Nov. 1785 a) auf die erste Einrichtung	1000 fl.
	b) auf den Unterhalt der 6 Alumnen .	700 fl.
	den 31. Juli 1786	600 fl.
	Summe	2300 fl.

---

geräthschaften," als Kupfer und Zinngeschirre, andere theils eiserne, theils irdene, theils messingene, auch Metallmörser, Pfannen, Häfen, Bratter und dergleichen Zeug, wie nicht weniger Tischzeug von allerhand Gattung Tischtücher und Servietten, Eßzeuge, zinnerne Löffel, Messer und Gabeln, Salzfässel, Kessel und was mehr dergleichen ist, aus dem aufgehobenen Frauenstift gegen dem Herrn Hofrichter eingelegte Quittung aus Vergünstigung des Kaisers zum Gebrauch des bisch. Priesterhauses verabfolgt. (Gedenkbuch der Pfarre Tuln.)

[1]) Prot. I., pag. 52, 55, 69, 75.

Ausgaben:	Auf die erste Einrichtung	653 fl.	2 kr.
	auf den jährlichen Unterhalt der 6 Alumnen . . .	837 fl.	26 kr.
	auf den Unterhalt des Bedienten	118 fl.	30 kr.
Bilanz:	Werden von den Einnahmen pr.	2300 fl.	— kr.
	abgezogen die Ausgaben pr.	1608 fl.	58 kr.
	so bleibt ein Rest pr. . . .	891 fl.	2 kr.

Weil der Zöglinge, wie schon erwähnt, Anfangs nur wenige waren, bewohnten sie blos den zweiten Stock des Priesterhauses; der erste war den Domchoralisten und dem Dienstpersonale eingeräumt. Die Kost wurde den Priestercandidaten aus dem in der Spitalgasse dem Alumnate nächstgelegenen Gasthause verabreicht, dessen Besitzer auf diese Rechnung auch die freie Benützung des Alumnatsgartens hatte. Der Studienplan war ein durchwegs practischer, (vgl. unten), indem nur absolvirte Theologen aus dem Generalseminar Aufnahme fanden. Die exegetisch-homiletischen Uebungen leitete Canonicus Dengler; die liturgischen Domcapitular von Eyersberg. — Erster Director des Hauses war der Exjesuit Johann Nep. Giehl bis zum Monat August 1786, in welchem Rochus Braitenhuber, Ex-provinzial des Piaristen-Ordens, das Directorat überkam. Dieser starb jedoch bereits im Juli 1790, worauf abermals J. N. Giehl zur Uebernahme der Direction berufen ward, und selbe bis zur Herstellung eines vollständigen Diöcesan-Clericalseminars führte.[1])

Die Zahl der aus dem Wiener Generalseminar hieher entlassenen Zöglinge des Priesterhauses belief sich im Jahre 1785 auf 6; nämlich: 2 Priester, 2 Diaconen und zwei Subdiaconen (von beiden letzteren war einer Ex-Carmelit); im Jahre 1786 auf 6, darunter 3 Priester und ein Subdiacon (von ersteren war 1 Ex-Paulaner und 2 Ex-Kapuziner; unter den übrigen ein Ex-Trinitarier); im Jahre 1787 auf 9, nämlich: 2 Priester (1 Ex-Hieronymitaner und 1 Ex-Kapuziner), 1 Diacon (Ex-Franziscaner) und 6 Minoristen (darunter 2 Ex-Kapuziner); im J. 1788 auf 8, nämlich: 1 Priester (Ex-Kapuziner), 1 Diacon (Ex-Hieronymitaner) und 6 Minoristen (darunter 1 Ex-Servit und 1 Ex-Paulaner); im J. 1789 auf 11, darunter 2 Priester (Ex-Kapuziner) und 7 Minoristen. Im J. 1790 beginnt ein doppeltes Verzeichniß, deren erstes die Ueberschrift trägt: „Nomina Alumnorum, qui absoluto anno practico Seminarium episcopale ad S. Hippolytum ingressi sunt.“ Dasselbe weist 10 solche Candidaten auf, nämlich: 1 Priester (Ex-Paulaner) und 9 Minoristen

---

[1]) Giehl war in früheren Jahren zu Gran, Salzburg und Wien in der Seelsorge thätig gewesen, wurde 1780 für die Neustädter Diöcese jurisdictionirt und wanderte mit Bischof Kerens nach St. Pölten.

(darunter 2 Ex-Professen des Kapuziner-Ordens und mehrere Novizen anderer religiöser Genossenschaften). Das zweite Verzeichniß desselben Jahres enthält: „Nomina Alumnorum, qui sublato Seminario generali ad annum practicum Sem. eppale ad S. Hippolytum ingressi sunt," und weist 15 Zöglinge nach, darunter 1 Priester (Ex-Franziscaner).

Die für das Priesterhaus bestimmte Tagesordnung war folgende:

An Werktagen: Morgens um 6 Uhr werden die Alumnen geweckt (Sommer um 1/26 Uhr); um 1/27 Uhr ist gemeinschaftliches Morgengebet und Betrachtung bis 7 Uhr; um 3/48 Uhr Chor in der Domkirche. Diesem wie auch dem unmittelbar daraussolgendem Choralamte müssen täglich alle beiwohnen; um 1/212 Uhr Mittagmahl. Nachmittags um 1/21 Uhr wird, so oft es die Witterung zuläßt, der Ausgang vor die Stadt hinaus gestattet bis 2 Uhr; um 3 Uhr Vesper und Complet in der Domkirche; um 1/28 Uhr das Nachtmahl; um 1/29 Uhr gemeinschaftliches Abendgebet und Gewissenserforschung. Darauf begeben sich alle zur Ruhe.[1])

Alle von den vorgeschriebenen Handlungen freie Zeit mußte unter der Oberaufsicht des Herrn Generalvicars auf die Wiederholung und nähere Anwendung der Moral- und Pastoraltheologie, der Regeln des Kirchengesanges, der Ceremonien bei der hl. Messe und Ausspendung der Sacramente, und der l. f. Verordnungen in publico ecclesiasticis, auf die Ausarbeitung der Predigten, Vorbereitung zu normalmässigen Christenlehren, und zu den heiligen Weihen, vorzüglich durch die buchstäbliche Erklärung der h. Schrift verwendet werden; worüber auch oftmalige Prüfungen sollten angestellt werden. Nebst der (schriftlichen) Prüfung pro Ordinibus stand es dem Ordinarius frei, die absolvirten Generalseminaristen aus allen theologischen Wissenschaften zu prüfen.[2])

So oft in den Schulen hier katechetisirt wird, soll immer ein Alumnus zugegen sein, der bald dem Schulkatecheten zuhöre, bald selbst katechisire. Aus den Alumnen, die schon Priester oder Diaconen sind, wird immer einer dem Domcuraten bei Taufen, Trauungen, besonders aber bei dem Krankenbesuche zur Seite sein, um die dießfällige Praxis und vor Allem die bei Behandlung der Kranken und Sterbenden jedem Seelsorger höchst nöthige Geschicklichkeit abzusehen. Die Subdiaconen und Minoristen aber werden monatliche Probepredigten zu Hause halten, wobei sie freundschaftlich werden ermahnt werden, dieß oder jenes im Vortrage zu bessern.[3])

An Sonn- und Feiertagen: Morgens um 5 Uhr werden die Alumnen geweckt; um 1/26 Uhr ist Morgengebet und Betrachtung; um 6 Uhr ist Vorbereitung zur hl. Beicht; dann deren Entrichtung und Genuß des hl. Abendmahles; um 3/49 Uhr Chor in der Domkirche, darauf das Hochamt und Predigt, wobei allezeit alle gegenwärtig sein, oft auch Levitendienste thun werden. Nachmittags um 3 Uhr haben wieder Alle in der Domkirche zu erscheinen, um dem katechetischen Unterrichte, der

---

[1]) In der vom Bischof genehmigten Sommerordnung des Jahres 1786 war 1/28—10 zum Studium, 10—11 zum Ueben im Ritus, 2—3 zu Predigtübungen bestimmt. Vor und nach dem Chor war ein Spaziergang gestattet. (Protocoll 1786 11. Mai.)

[2]) Hofdecr., 26. Febr. 1788. (Consf. Arch.)

[3]) Genehmigt durch Hofdecr. vom 20. Jän. 1786. (Prot. Episc. Sanh. II., pag. 1.)

Litanei von allen Heiligen, der Vesper und dem Complet beizuwohnen. Die Priester und Diaconen werden monatlich Frühpredigt und katechetischen Unterricht in der Domkirche halten; die übrigen aber in den umliegenden Dörfern katechisiren. Diese Einrichtung wurde bis zum Jahre 1791 beibehalten.[1])

Dieses vom Staate angeordnete Priesterseminar machte indeß dem Bischof viele Sorgen, denn er fand sich veranlaßt mancherlei Beschränkungen entgegenzutreten. Die Regierung hielt es nämlich für nothwendig, die Dauer des Aufenthaltes der Alumnen im Priesterhause auf eine kürzere Zeit zu beschränken, und ihre Beschäftigung allda näher zu bestimmen. Mit Ende des practischen Cursjahres, also mit Ende des Monats Juni, sollten die Alumnen der Generalseminarien sogleich in das Priesterhaus eintreten, jedoch nicht länger als ein halbes Jahr daselbst verbleiben, worauf ihnen der Bischof die höheren Weihen zu ertheilen habe, um in der Seelsorge verwendet zu werden. Damit jedoch die Priesterhaus-Alumnen hinreichende Beschäftigung hätten, so seien sie nebst der Assistenz bei feierlichen Kirchenfunctionen und dem Chore, auch zur Ausübung der Seelsorge nach allen ihren Theilen, folglich zum Predigen und öffentlichen Katechisiren, zum Schulunterricht, zur Verwaltung und Ausspendung der Sacramente, zu Dienstleistungen bei der Armen-Versorgungsanstalt nach Thunlichkeit zu verwenden, ferner sollen sie in der Liturgie und in dem gregorianischen Kirchengesange unterrichtet, und in den übrigen Stunden zur Lesung guter Bücher verhalten werden, weshalb für jedes Priesterhaus eine kleine zweckmäßig gewählte Sammlung von Büchern anzulegen sei; endlich sei ihnen auch der Unterricht im Kirchengesange von einem Choralisten oder Domvicar zu ertheilen.[2])

Die eigentliche Ursache der Beschränkung des einjährigen Aufenthaltes im Priesterseminar war das Sparsystem, denn in einem späteren Decrete heißt es ausdrücklich, daß der erbetene Geldvorschuß für die zweite Jahreshälfte entfalle, wenn die Alumnen schon nach einem halben Jahre in die Seelsorge ausgesetzt werden könnten.[3]) Der Bischof stellte jedoch dem Kaiser vor, daß dieser Zeitraum zu kurz sei, indem die Alumnen im bischöflichen Priesterhause nicht nur über ihre Sitten gründlich geprüft, sondern auch im Predigen, Katechisiren, Schulunterricht, Ausspendung der Sacramente, Besorgung des Armeninstitutes, Liturgie, gregorianischen Kirchengesang, practischen Ausübung der Seelsorge nach allen ihren Theilen geübt werden müssen.[4]) Von den weiteren Sorgen des Bischofs wird im folgenden Paragraphe die Rede sein.

---

[1]) Memorabil. Buch des Alumnates St. Pölten.
[2]) Hofdecr., Wien ddo. 7. Juli 1787.
[3]) Hofbescheid, ddo. 25. Oct. 1787.
[4]) ddo. 2. Nov. 1787.

§. 19.
Sorge für den clericalen Nachwuchs.

Als Bischof Kerens die Diöcese übernahm, berechnete man, daß beiläufig 600 Seelsorger unentbehrlich seien. Da von 100 Seelsorgern durchschnittlich jährlich 3 starben, so erachtete man einen jährlichen Nachwuchs von 18—19 jungen Geistlichen hinlänglich. Außerdem gab es einen Vorrath von Exreligiosen zur Besetzung der Seelsorgerstellen für die nächsten Jahre. Deshalb wurden dem Bischof durch Decret vom 21. August 1786 in dem Generalseminar 19 Plätze für Candidaten des geistlichen Standes angewiesen, wodurch das Bedürfniß an Curaten hinreichend gedeckt zu sein schien. — Allein es zeigte sich, daß man sich bei diesem Plane verrechnet hatte, denn schon in den ersten Jahren fehlte es an Candidaten für den geistlichen Stand, und der Bischof konnte mit Inbegriff aller Diöcesanstifte und Klöster nicht mehr als drei Individuen in das Generalseminar für den ersten Curs der Theologie präsentiren, und unter diesen waren zwei Ausländer, so daß die andern 16 Plätze unbesetzt blieben. Für die folgenden Jahre waren die Aussichten noch bedenklicher, weil die Zahl der Studirenden dergestalt abnahm, daß die beiden in der Diöcese befindlichen öffentlichen Gymnasien zu Krems und Melk zusammen nur noch 66 Studenten in den fünf lateinischen Klassen zählten, so daß 13 Köpfe durchschnittlich auf einen Curs zu rechnen kamen. Nun lehrte aber die Erfahrung, daß aus 10 Zöglingen kaum Einer geistlich werden wolle, so daß eine Lücke in der Besetzung der Seelsorgsstationen unvermeidlich eintreten müßte.

Dem Bischof ging dies zu Herzen, denn er besorgte, daß einerseits aus Mangel der Bewerber unwissende und übelgesittete Subjecte zum Priesterthum befördert, anderseits die neuerrichteten, ja auch mehrere alte Curatien aufgelöst werden müßten. Deshalb richtete er einen Vortrag an den Kaiser, in welchem er diese Angelegenheit mit muthiger Offenheit besprach und ihm vorstellte, wie seine guten Absichten bei Errichtung des Generalseminars und bei Vervielfältigung der Curatien dadurch vereitelt werden würden, welchen Schaden dadurch das Volk erleide, wenn es seine Seelsorger wieder in halbtagsweiten Entfernungen aufsuchen und auch dann mit wenig Erbauung und Seelentrost zurückkehren müßte. Von Amtspflicht angetrieben, bitte er Sr. Majestät unterthänigst diesem

Uebel so viel wie möglich zu steuern.[1]) Daran anknüpfend legte er nach unvorgreiflicher Meinung seinen Plan dar, wie für den so nothwendigen Nachwuchs der Seelsorger in der Diöcese gesorgt werden könne, indem er folgende Puncte hervor hob: 1. In den lateinischen und philosophischen Schulen möge der Unterricht wie vormals unentgeltlich ertheilt werden, weil es erwiesen sei, daß die Auflage des Schulgeldes sehr viel zur Herabsetzung der Studentenzahl beigetragen habe. — 2. Zu St. Pölten möge ein Gymnasium errichtet werden, ein Vorzug, dessen sich die Cathedralstädte von jeher rühmen konnten. So hätten die Kinder der dortigen Bürgerschaft und der benachbarten Beamten Gelegenheit zu studieren, deren Aeltern beinahe durchaus nicht genug Vermögen besitzen, um in einem entfernten Orte Kost, Wohnung und viele andere mit unterlaufende Auslagen für ihre Söhne zu bestreiten. — 3. Sollte überdies zu St. Pölten auch die Philosophie öffentlich gelehrt werden. Denn da dies jetzt in der ganzen Diöcese nirgendswo geschieht, so müssen alle nach vollendeter Poesie nach Wien geschickt werden. Der dreijährige Aufenthalt in Wien fordere wieder einerseits große und den Meisten unaushaltbare Kosten; anderseits verdirbt er die guten Gesinnungen der sich selbst überlassenen Jünglinge. Jedes Jahr liefere Beweise davon, daß junge Leute, die mit ernstlichem Vorsatze dem Clerus beizutreten nach Wien gegangen, nach Verlauf eines Jahres ganz anders gesinnt zurückkehren. Der Bischof schloß seine Vorstellungen mit den Worten: „Ich bin vollkommen überzeugt, daß durch diese Vorkehrungen, wo nicht hinlänglich, doch gewiß zum Theile dem Mangel an künftigen Seelsorgern vorgebeugt werden könnte. Auch bin ich der Meinung, daß dieser mein Vorschlag desto leichter und ohne Beschwerung des höchsten Aerariums in die Erfüllung zu bringen wäre, da es billig ist, daß die noch bestehenden Stifte dieser Diöcese, weil sie ohnehin keine Candidaten mehr aufbringen können und bald aufhören werden in der Seelsorge mitzuarbeiten, von dem sonst dahin zu verwendendem Gelde verhältnißmäßig so viel beisteuerten, als zur Besoldung der zu St. Pölten anzustellenden Professoren erforderlich wäre." — In einer späteren denselben Gegenstand betreffenden Vorstellung an Se. Majestät fügte der Bischof den eben angeführten Vorschlägen noch zwei neue hinzu, nämlich: daß mehrere Stipendien für die Gymnasien dieser Diöcese bestimmt würden; und daß Se. Majestät den Druck der Schmähschriften, Satyren und unerwiesenenen Beschuldigungen wider den Clerus verbieten möchten; denn wie solle ein gut denkender Jüngling einen Stand wählen, auf den Je-

---

[1]) ddo. 7. Nov. 1786. (Consf. Archiv.)

dermann ungestraft schimpfen kann, und der überdies mit vielen Beschwerden und schlechten Aussichten auf zeitlichen Lohn verbunden sei?[1]) — Wie wohl gegründet diese Zusätze waren, geht aus dem Entlassungsgesuche eines 23jährigen Alumnus hervor, worin er unter anderem als Ursache anführt: „die große Herabwürdigung des Standes, daß jeder Bube unter der Kappe eines Religionseiferes sich erdreistet, seine schwarze Galle über das Priesterthum auszuschütten, sie als Aufwiegler, Dummköpfe, Betrüger zu schelten; freilich rathe man den Geistlichen, dieses geduldig zu tragen —, aber auch der Priester sei Mensch“ u. s. w.[2]) — „Daß die staatliche Erziehung des Clerus im Generalseminar zu Wien einem katholischen Bischof nicht zusagen konnte, ist begreiflich.[3]) Es ist aber auch begreiflich, daß die Generalseminarien, anstatt (wie es im Plane lag) einen zahlreichen aufgeklärten Clerus heranzubilden, in Wahrheit nur dazu dienten, den Clerus so zu vermindern, daß man besorgen mußte in etlichen Jahren kaum genug Pfarrer, geschweige Provisoren und Cooperatoren zu bekommen.[4])

Merkwürdig ist die Resolution des Kaisers auf die oben angeführte Vorstellung des Bischofs Kerens. „Es ist nicht zu verwundern, wenn der Beruf zum geistlichen Stande sich jetzt sehr vermindert, sondern auch die gänzliche Aufliegenheit an nöthigen Subjecten sich in wenigen Jahren ganz darstellen wird. Ich will also hier das Mittel anzeigen, welches ich allein zur Verschaffung der hinlänglichen Anzahl an Geistlichen für die Erblande weiß. Der ärmste Theil der Staatseinwohner widmete sich vormals dem geistlichen Stande; die Aeltern glaubten, daß es eine sichere hinlängliche Versorgung wäre, wenn ihr Sohn statt ein Handwerksbursch oder Bauernbursch zu werden, ein Ordensgeistlicher oder Petriner wurde. Die Studien, welche dazu führten, waren gratis, und sie dachten nicht mehr auf ihn, wenn er einmal darin eingetreten war. Jetzt muß der Arme für sein Kind zahlen, er muß sich um ein Stipendium bewerben oder im Seminarium zahlen. Daher solle von nun an die Einleitung getroffen werden, daß die Hälfte aller Stipendien, sie mögen aus Fundationen oder Schulgeldern herrühren, für Aspiranten zum geistlichen Stande lediglich gewidmet und daß den Bischöfen die Auswahl der Anwerbung

---

[1]) Vorstellung an Se. Maj. wegen nöthigem Nachwuchs der Seelsorger, ddo. 2. Novemb. 1787. (Consf. Archiv.)

[2]) Entlassungsgesuch eines Alumnus C. L. ddo. 12. August 1788. (Consf. A.)

[3]) Entsetzliche Details über die staatlichen Erzieher des Clerus bringt Brunner, Theol. Dienerschaft. S. 353 ff. Desgleichen Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten.

[4]) Eingabe des Bischofs ddo. 12. Sept. 1787.

dieser Jünglinge überlassen werde. Da jedoch die Zahl der Stipendien nicht erklecklich wäre, so müsse auch den von den Bischöfen dazu Präsentirten die Gratis-Frequentation der Schulen gestattet werden. Durch diese zwei Mittel könne also die ärmste Classe wieder zum geistlichen Stande gelangen. — Ferners soll ein Unterschied zwischen einem Lehrer der Religions-Schuldigkeiten und zwischen einem bloßen Ausüber der Pflichten gemacht werden. Ein einfacher Vicär, sei es auf dem Lande oder in den Städten, brauche weder griechisch noch hebräisch, noch eine lange Historia ecclesiastica, sondern solchen Leuten genüge eine reine Dogmatique und gute Moral nebst praktischer Ausübung der heil. Sacramente und ein guter Katechismus nebst der Normal-Schulart zu erlernen; auch brauchen sie keine weitere Pastoral, als nur so viel als nöthig wäre, um bedeut vorlesen zu können, wenn sie zu predigen oder die von dem Pfarrer verfaßten Predigten vorzulesen hätten. Diese aus der mindesten Classe Menschen genommenen Leute hätten also kein anderes Perspectiv, als beständige Capläne oder Vicarien zu bleiben, höchstens als Localcapläne vorzurücken, nie aber Pfarrers, Dechante, Domherren, Bischöfe zu werden, da diese Würden blos den ganz ausgebildeten Studenten vorbehalten bleiben. Auf diese Art glaube er, würden sich hinlänglich Geistliche, sowohl an Zahl als Ausbildung vorfinden, und die Studien-Commissäre haben daher im Einverständniß mit der geistlichen Commission einen geeigneten Entwurf in diesem Sinne auszuarbeiten und vorzulegen." [1]) Welch' ein armseliger Studienplan für angehende Geistliche!

Nach dem Tode des Kaiser Josephs II. sah man sich genöthiget, die Generalseminarien gänzlich zu schließen, da die Beschwerden aller Bischöfe über die Erziehung der angehenden Geistlichen sich häuften. Kaiser Leopold II. gestattete den Bischöfen durch Hofdecret vom 4. Juli 1790 für ihre Diöcesen eigene Anstalten zur Bildung ihrer Geistlichen zu errichten. Die Stiftungen und Fonds der ehemaligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser, welche bei Errichtung der Generalseminarien zum Religionsfond eingezogen worden waren, sollten den Bischöfen zurückgestellt werden, wogegen der Religionsfond keinen Beitrag mehr zu leisten habe.

Die Errichtung der bischöflichen Seminarien und der damit verbundenen theologischen Lehranstalten dürfe jedoch nicht nach Willkür, sondern nur unter Aufsicht des Staates geschehen. Die anzustellenden Lehrer müssen früher an einer erbländischen Universität aus sämmtlichen vorgeschriebenen Lehrgegenständen geprüft und als tauglich erkannt sein; nur die

---

[1]) ddo. 22. Jänn. 1788. Vgl. Brunner, Theol. Dienerschaft. S. 377 ff.

vorgeschriebenen Lehrbücher seien zu gebrauchen; die Zöglinge derselben müssen sich auf der nächst gelegenen Universität nach geendigtem theologischen Lehrgang prüfen lassen; bis zur Anstellung tauglich befundener Lehrer müssen alle Theologen an der Universität oder dem Lyceum studiren. Die Aufnahme in ein Seminar dürfe erst nach vollendetem philosophischen Curse von dem Bischof ertheilt werden. Die Zöglinge der aufgelassenen Generalseminarien, welche ihre theologischen Studien daselbst vollendeten, haben in die bischöflichen Priesterhäuser einzutreten und dort die Anstellung in der Seelsorge von ihrem Bischof zu erwarten. Diejenigen, welche im theologischen Studienlaufe noch begriffen sind, werden entweder in das bisch. Seminar aufgenommen oder erhalten ein Stipendium von 200 fl. zur Fortsetzung ihrer Studien. Jeder aufzunehmende Diöcesangeistliche muß sich über die erlernte Pädagogik, Katechisirkunst und allgemeine Naturgeschichte mit Beziehung auf die Landwirthschaft mit Zeugnissen ausweisen.[1])

Nun war allerdings ein Weg zu besserer Erziehung des heranwachsenden Clerus gebahnt, allein die jungen Cleriker fanden sich nur spärlich ein, und der Mangel an Curatgeistlichkeit wurde immer fühlbarer, so daß der Bischof sich veranlaßt sah, seine schon öfter wiederholten Vorstellungen allerhöchsten Ortes zu erneuern.[2]) In einem dieser umfangreichen Actenstücke beruft sich der Bischof auf den allerhöchsten Befehl ddo. 1. August 1786 jährlich 19 Candidaten für die Diöcese in das Generalseminar zu präsentiren, um das Bedürfniß zu decken. Alles Strebens ungeachtet habe er aus Mangel an Candidaten des geistlichen Standes diesen Befehl nicht erfüllen können. Er habe dringende und wiederholte Vorstellungen gemacht, durch landesväterliche Vorkehrungen dem sonst unvermeidlichen Mangel an Seelsorgern vorzubeugen, leider fruchtlos. Er unterfange sich, dieselbe Vorstellung mit mehr Nachdruck zu wiederholen. — In allen Stiften und Klöstern dieser Diöcese seien nur noch 40 zur Seelsorge taugliche Priester und im Seminarium 18, auf die sich die ganze Hoffnung des Nachwuchses beschränke. — In diesem Jahre haben statt 19 nur 3 Theologen zur Aufnahme ins Seminar sich gemeldet, und unter diesen nicht ein einziger Diöcesan oder Oesterreicher. Früher seien Ausländer aufgenommen worden, obwohl gewiß Eingeborne vorzuziehen wären; aber nicht einmal vom Auslande kommen Candidaten. Auf diese Art werden nach vier Jahren kaum einige Subjecte zur Aussetzung in

---

[1]) Regierungsdecret ddo. 10. Juli 1790.
[2]) ddo. 30. August und 16. Novemb. 1791. (Consi. Arch.)

der Seelsorge da sein; und wenn auch jetzt mehrere zu studiren anfingen, so würden sie erst nach 14 Jahren zur Seelsorge brauchbar werden; eine Lücke von 10 Jahren sei daher unvermeidlich. Die Sache sei bereits so weit gekommen, daß vielleicht gar kein Mittel wirksam genug ist, dem Clerus den höchstnöthigen Nachwuchs zu verschaffen. — Es liege aber in der Macht Sr. Majestät durch Hebung der Haupthindernisse dem diesfälligen Mangel wenigstens einigermaßen zu steuern. Diese seien: Die zu geringe Anzahl der Studierenden und die Abneigung der Jugend vom Priesterstande. Ueber den letzten Punkt sagt er: „Wie muß der Muth dem Jünglinge, der sonst zum geistlichen Leben geneigt wäre, sinken, wenn er überdenkt, wie verächtlich das Priesterthum behandelt wird. Er hört Professoren, deren einige die bedenklichsten Anzüglichkeiten wider Religion und Altardiener öffentlich und auf eine so gefährliche Art vortragen, daß sie unmittelbar durch das höchste Ansehen Sr. Majestät höchstseligen Andenkens zur Mäßigung angehalten werden mußten. Er liest Broschüren, deren Verfasser die Herabsetzung des Clerus zum Hauptziele zu haben scheinen. Alle dem Clerus nachtheiligen Thatsachen, Gerüchte, Erdichtungen sind ihnen vor aller Prüfung willkommen; Wahres und Falsches wird untereinander geworfen, vergrössert, verdreht, ins Allgemeine ausgedehnt, in beißender Schreibart vorgetragen; keine wenn auch erwiesene und noch so ehrenrührige Verleumdung wird später widerrufen. Ein schadenfrohes Bestreben, so nichts weniger als reine Absichten verräth. Wird wohl ein rechtschaffen denkender Jüngling einen Stand, auf den Jedermann ungestraft schimpfen kann, wählen?" — Zum Schlusse folgen die schon öfter angegebenen Mittel, mit der Bitte, Se. Majestät wolle geruhen nach höchstdero weisesten Einsichten und bewährtem Religionseifer die wirksamsten Vorkehrungen zur Erhaltung des unumgänglich nöthigen Nachwuchses der Curatgeistlichkeit zu treffen.

Endlich wurde die Bitte erhört. Die Regierung theilte dem Bischof mit, daß Se. Majestät die lange währenden Klagen der Bischöfe über den Mangel an Nachwuchs der Geistlichen sich neuerdings habe vortragen lassen und zur Abhilfe derselben folgende Vorkehrungen anzuordnen geruhte:

I. Mittel, das Bedürfniß des Nachwuchses an Geistlichkeit zu vermindern.

1. Die Bischöfe sollen an keinem Orte mehr Priester lassen, als zur Verwaltung der Seelsorge unumgänglich nothwendig sind, die Ueberflüssigen aber nach und nach bei anderen Pfarren verwenden. Manche Pfarrer unterhielten bloß zur ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehilfen, besonders in den Städten könne ohne Nachtheil der

Seelsorge die Zahl der Hilfspriester vermindert werden, da zu ihnen keine Filialkirchen oder entfernte Dörfer gehören; auch seien durch die neue Pfarreintheilung die Pfarrbezirke auf dem Lande ohnehin beschränkt worden.

2. Die zur Seelsorge tauglichen Priester, welche gegenwärtig bloß zum Messelesen gebraucht werden, seien allsogleich bei einer Pfarre als Seelsorger anzustellen; künftighin aber seien in jeder Pfarrkirche nur so viele Messen zu bestimmten Stunden zu halten, als bei derselben Priester für die Seelsorge nothwendig und angestellt sind. Die jetzt bestehende Uebung, jede halbe Stunde eine Messe zu halten, vermehre das Bedürfniß der Priesterschaft, befördere aber nicht die dem heil. Meßopfer gebührende Ehrfurcht, entspreche auch nicht der Uebung der alten Kirche.

3. An den Wallfahrtsorten, wo eine überflüssige Menge von Geistlichen unterhalten wird, um an den Ablaß- und Wallfahrtstagen den Beichtstuhl zu versehen, seien künftig nicht mehr Priester anzustellen, als zur Verwaltung der Seelsorge ohne alle Rücksicht auf die dahin kommenden Wallfahrten nothwendig sind; die gegenwärtig daselbst überflüssigen seien an andern Orten bei der Seelsorge anzustellen und an Wallfahrtsorten alle willkührlichen Feierlichkeiten zu vermeiden.

4. Bei den bischöflichen Cathedralen werden gleichfalls viele Priester bloß zum Dienste des Bischofs und der Domherren bei dem Altare, zum Chorsingen und Messelesen verwendet. Es sei anzuzeigen, in welchem Maße ihre Zahl ohne Nachtheil der Seelsorge vermindert werden könne.

5. Neu errichtete Curatien, die zu nahe an einem andern Orte liegen, seien, jedoch ohne Aufsehen und mit Beseitigung der Unzufriedenheit des Pfarrvolkes (bei Erledigungen) einzuziehen.

II. Mittel, die Schüler der Theologie zu vermehren.

Sowie durch obige Vorkehrungen das Bedürfniß des Nachwuchses für die Curatgeistlichkeit sich merklich vermindern wird,[1]) so werden die geistlichen Candidaten sich ebenso merklich vermehren, wenn:

1. Die für angehende Geistliche gestifteten Stipendien den Schülern der Theologie außer den bischöflichen Seminarien auf die Hand gegeben und wenn sie 100 fl. übersteigen, getheilt werden; auf diese Art werden noch einmal so viel geistliche Candidaten erhalten werden, als in den bischöflichen Seminarien, wo wenigstens 200 fl. jährlich für jeden erfordert werden.

2. Die Bischöfe sollen die Schüler der Theologie mit Stipendien unterstützen, und die Theologie außer dem Seminar studiren lassen, wo der Unterricht nicht so viel kostet.

3. Die Einkünfte der Seminarien sollen lediglich zur Unterhaltung der Zöglinge und zwar dergestalt verwendet werden, daß auf einen höchstens 200 fl. gerechnet werden (incl. Dienstpersonale und Vorstand, der jedesmal ein Canonicus sein kann, um den Gehalt zu ersparen), alljährlich sei Rechnung darüber zu legen.

4. Will ein Bischof eine eigene theologische Lehranstalt in seinem Diöcesan-Seminar haben, so hat er die Lehrer aus eigenem Vermögen zu besolden.

5. Sollte durch alle diese Mittel nichts erzielt werden, so bleibe noch eines übrig, nämlich ein Stipendium von 100 fl. aus dem Religionsfond an jeden Jüng-

[1]) nach der Meinung des Hofdecretes.

ling zu verabreichen, der sich dem Studium der Theologie widmet. Doch werde diese Vorkehrung so lange noch unnöthig sein, als nicht die Exjesuiten, pensionirten Religiosen, die Mönche aus den Mendicantenorden 2c. in der Seelsorge verwendet sind.

III. Zeitliche Mittel, dem bevorstehenden Mangel an Curatgeistlichkeit zu steuern, welche vorsehungsweise und einstweilen vorzukehren sind.

1. Verwendung der überflüssigen Hilfspriester und Messeleser in den Städten, bei Gnadenorten und bischöflichen Kirchen.

2. Anstellung der Exjesuiten, deren viele mit ihren Pensionen· Hauscapläne und Jugenderzieher oder in Städten Meßleser abgeben, als auch der pensionirten Exreligiosen auf die zuerst in Erledigung kommenden Curatien.

3. Verwendung der Priester aus den zur Aufhebung bestimmten und aus den bestehenden Klöstern, zunächst aus den Mendicantenklöstern.

4. Damit aber diese nicht unter dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit der Seelsorge sich entziehen, sei sogleich eine Superabitrirung derselben vorzunehmen, und die vorgegebene Untauglichkeit mit Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen; bei Verdächtigen solle man es in Ansehung der Tauglichkeit auf die Probe ankommen lassen. Ein Verzeichniß der Tauglichen und Halbtauglichen sei binnen 3 Monaten einzusenden. Die jüngeren und stärkeren dieser Priester sollen auf beschwerliche Pfarren im Gebirg, die Aelteren und Halbtauglichen in den Städten und auf dem flachen Lande angestellt werden.

5. Das bischöfliche Consistorium wird zur gehorsamsten Befolgung dieser allerhöchsten Entschließung, resp. zu berichtlichen Aeußerungen aufgefordert.[1])

Obwohl diese Resolution so ziemlich im Geiste des seligen Kaisers Joseph II. gehalten war, und gerade einige der wichtigsten Punkte ganz ignorirte, so war sie doch insoferne ein Fortschritt, daß sie den Bischöfen die Erziehung ihres Diöcesanclerus überließ. Dazu fehlten aber wieder die nothwendigen Mittel. Daher richtete Bischof Kerens noch kurz vor seinem Tode folgende Bitte um Unterstützung der bischöflichen Seminarien an Se. Majestät: „So lange die Bischöfe nicht die Mittel haben, die erforderliche Anzahl aller Diöcesancleriker während der Zeit ihrer theologischen Studien in einem Hause zu versammeln und zu erhalten, wird der so nothwendige Endzweck, einen guten Clerus zu haben nie erreicht werden. Durch die Art, wie die Generalseminarien aufgehoben wurden, haben die Bischöfe vieles verloren, weil die Beiträge des Religionsfondes ihnen entzogen wurden, während ihnen die Last geblieben, ansehnliche Beiträge an den Religionsfond jährlich abzugeben. Auch seien die Bischöfe nicht in den vorigen Stand gesetzt worden. Man habe bei Aufhebung der Stifte und Einziehung der geistlichen Güter die Zusicherung gemacht, daß der Staat nicht nur die Ernährung der deficirenden Priester, sondern auch

---

[1]) Hofdecret 25. Oktob. 1791 und 17. Nov. 1792. (Consf. Archiv.)

die Erziehung der geistlichen Candidaten auf sich nehmen werde. — Am meisten aber sei zur Aufrechthaltung der bischöflichen Seminarien erforderlich, daß den Bischöfen die Befugniß eingeräumt werde, ihre Professoren selbst zu wählen und die Studien nach den Bedürfnissen ihres Kirchensprengels einzurichten. Ohne dieses könne kein wahres Priesterhaus nach dem Sinne des Kirchenraths von Trient bestehen und trotz aller angewandten Mittel werde man keine wahren Seelsorger bilden.[1])

Eine Frucht seiner energischen Vorstellungen war es auch, daß in St. Pölten, als am Sitze des Bischofs, ein Gymnasium errichtet resp. aus Melk auf allerh. Befehl ddo. 22. Jänner 1787 dahin übersetzt wurde. Nach dem Wortlaute des Hofdecretes sollten zur Einrichtung der Hörsäle die in Melk befindlichen Geräthschaften verwendet und die bisherigen Lehrer von Melk nach St. Pölten versetzt werden; zugleich sollten letztere ihren Unterhalt wie vormals vom Stifte Melk beziehen.[2]) Der Prior, welcher damals Präfekt des Melker Gymnasiums war, wendete jedoch ein, daß das Stift einen derartigen Mangel an Geistlichen habe, daß es höchstens drei Lehrer sammt dem Präfekten nach St. Pölten stellen könne; die übrigen zwei Lehrer mögen aus anderen Stiften genommen werden.[3]) Unter den von Melk abgegebenen Lehrern befand sich der nachmalige Abt Marian. Die zwei übrigen Lehrer wurden von Seitenstetten berufen.[4]) Das Gymnasium wurde nothdürftig in dem außer der Clausur liegenden Localitäten des Franziskanerklosters untergebracht und im September 1788 eröffnet. Die Oberaufsicht führte das Kreisamt. Das Lehrpersonal verminderte sich jedoch durch den Austritt des Präfekten und von vier Lehrern derart, daß nach einigen Jahren nur ein geistlicher Lehrer, der Piarist C. Rittmundsberger, verblieb, und so das Gymnasium gewissermassen von selbst wieder einging. Im Jahre 1804 kam die Lehranstalt wieder zum Theil nach Melk zurück, und die Bemühungen des Capitular-Generalvicars v. Creits das Gymnasium wieder nach St. Pölten zurückzubringen blieben ebenso fruchtlos als das Gesuch der Stadtgemeinde.

Daß Bischof Kerens nicht nur mit beredten Worten für den Nachwuchs des Clerus in der Diöcese sorgte, sondern auch durch die That, wird in einem späteren Paragraphe gezeigt werden.

---

[1]) ddo. 2. Nov. 1792 (Consf. Arch.)
[2]) Kreisamt, ddo. 19. Februar 1787
[3]) ddo. 15. März 1788.
[4]) Keiblinger, Geschichte des Stiftes Melk.

§. 20.
Reaction gegen die josephinische Kirchenreform und Einlenkung nach dem Tode des Kaisers Joseph II.

Die vom Kaiser Joseph so stürmisch ins Werk gesetzte Kirchenreform stieß, wie aus dem Vorhergehenden schon ersichtlich ist, auf manigfache Hinderniße, fast mehr noch im Volke als im Clerus. Zahllos waren die Aeußerungen der Unzufriedenheit und die Fälle der Widersetzlichkeit. Die Consistorialprotocolle wimmeln von Petitionen um Abänderung resp. um Erlaubniß, die gegebenen Gesetze in publico ecclesiasticis übertreten zu dürfen. So lange Kaiser Joseph lebte, getraute man sich nicht ämtlich davon abzuweichen, und alle Anfragen und Zweifel wurden mit Hinweisung auf die allerhöchst verordnete Gottesdienstordnung abgethan.

Den meisten Widerstand leisteten die an der oberösterreichischen Gränze gelegenen Pfarreien, die früher zum Ennser Decanate gehört hatten. Daher bekamen die Decanate Ibs, Haag und Waidhofen an der Ibs eine eigene Currende, in welcher die neue Kirchenordnung eingeschärft wurde. Einige Pfarrer des Haager Decanates, welche sich Gegenvorstellungen in Betreff der Leicheneinsegnung erlaubten, erhielten folgenden Bescheid:[1]) „Verordnungen, die von der Landesstelle kommen, dürfen vom Ordinariate weder abgeändert noch erklärt werden. Es sind auch keine genug wichtigen Gründe da, um eine Gegenvorstellung dahin machen zu können. Denn 1. kann das Volk dießfalls die Schuld nicht auf ihre Seelsorger legen, sobald ihm die höhere Verordnung, der der Seelsorger sowohl als das Volk gehorchen muß, vorgewiesen wird. 2. Ist's nicht begreiflich, warum gerade nur die vormals Ennsischen Decanatspfarreien entweder so übel unterrichtet oder so ungelehrig sein sollten, daß sie sich über eine gleichgiltige Verfügung dermaßen ärgerten, da sich das übrige ganze Niederösterreich darüber nicht aufhält. 3. Wer sich auf das Beispiel der Linzer-Diöcese beruft, kann durch das Beispiel der Wiener- und St. Pöltner-Diöcese gründlich widerlegt werden. Die wahre Andacht folgt nicht dem Eigendünkel, sondern nimmt Vorschriften willig an. Gehorsam ist besser als Schlachtopfer. 4. Ist die Verordnung nicht ritualwidrig. An vielen Orten, selbst in der Metropolitan zu Wien, sind die Leichen der Vornehmen von jeher nicht beim Grabe oder in der

[1]) ddo. 28. Juni 1786.

Gruft, sondern blos in der Kirche eingesegnet worden. Das Gebet ist Gott gleich gefällig, ob es hier oder dort für den Todten ausgegossen werde. Daher sind auch die Einsegnungssprüche nicht so höchst buchstäblich zu nehmen, und können ungehindert bleiben. Für das sepulcrum kann im wahren Verstande der Sarg gelten; und wenn etwas Erde von Priestern auf den Sarg hingestreut wird, so entspricht's dem Sinne der Worte: „de terra plasmasti eum" zur gottseligen Erinnerung hinreichend." [1]) — Selbst das Gesuch der Pfarrgemeinde Haag bei der Frühmesse den Rosenkranz von der hh. Dreifaltigkeit (statt des Normalliedes) beten zu dürfen, wurde abschlägig beantwortet, „weil die von der geistlichen Behörde vorgeschriebene Andachtsordnung Gott angenehmer ist als jene, die sich die Schäflein selbst nach ihrem Gutdünken wählen wollen." [2])

Viele Verordnungen wurden vom Volke geradezu ignorirt. So berichtete das Consistorium auf Grund der Eingaben der Landdechante, daß in sehr vielen Pfarren, auch wo die Seelsorger mit Beispielen und Worten dagegen eifern, an abgebrachten Feiertagen weder gearbeitet, noch die Schule gehörig besucht werde, und daß auch wenig Hoffnung sei das Gegentheil zu bewirken, so lange kein wirksamerer Beistand von den Obrigkeiten geleistet werde. [3])

Gegen Ende seines Lebens gelangte freilich Kaiser Joseph selbst zur Einsicht, daß er bei vielen Eingriffen in's Kirchenregiment zu weit gegangen sei. Er, der einst gegen die Wallfahrten und Processionen geeifert, resolvirte einen Monat vor seinem Tode: „Durch die Landesstellen ist öffentlich an die Kreisämter per Circulare bekannt zu geben, daß es mein Wille sei, dem Volke jene althergebrachten Andachtsübungen, zu welchen dasselbe nach seiner angewöhnten Denkungsart besonders Zutrauen hegt, und insoferne solche die Ordinarii mit dem reinen Begriffe unserer Religion vereinbarlich finden, fortan zu gestatten." [4]) Und eine Hofentschließung vom 7. Juni 1789 erklärte, es möge ohne Anstand den Seelsorgern auf dem Lande zugelassen werden, mit ihren Gemeinden ein öffentliches Gebet in der Kirche abzuhalten, jedoch gegen dem, daß diese Andacht dem wahren Christenthum und den allgemeinen Kirchengebräuchen angemessen sei. [5]) Zu einer so natürlichen, billigen und unschuldigen Sache als derlei Gebete (um eine bessere Witterung) sind, sei künftig keine

---

[1]) ddo. 24. Juli 1786. (Prot. Episc. Sanhip. Tom. II, Fol. 26.)

[2]) Bescheid, ddo. 12. Jänner 1788. (Cons. Arch.)

[3]) Bericht an die Landesregierung, 26. März 1786. (Cons. Arch.)

[4]) 22. Jänner 1790. (Brunner, Mysterien der Aufklärung in Oesterreich, S. 157.)

[5]) Consist. Arch. St. Pölten.

eigene Genehmigung abzuwarten.[1]) Als der Türkenkrieg ausbrach, wurden sogar von der Regierung selbst öffentliche Gebete angeordnet[2]) und als Kaiser Joseph, enttäuscht über die gehofften Resultate seiner gewaltsamen Reformen, erkrankte, mußten auf hohen Befehl eigene Bettage für ihn gehalten werden.[3])

In der That war der mit dem Volke es so gut meinende Monarch zu bedauern, daß ihm Alles mißlang, was er begann. Anstatt die Staatsgewalt durch Maßregelung der Kirche zu erweitern, machten sich allenthalben staatsgefährliche Symptome bemerklich. Nach einem fast zehnjährigen, rastlosen Wirken, mußte er den bitteren Kelch der Enttäuschung leeren und sich selbst eingestehen, daß das, was er von edlen Impulsen und verführerischen Ideen geleitet angestrebt hatte, theils in den Endzielen, theils in den Mitteln fehlgegriffen worden sei. Mit Umgehung von Swietens und Sonnenfels, seiner dämonischen Rathgeber, übertrug er dem obersten Kanzler, Grafen von Kollowrat, eine eigene Commission zu schleunigster Aenderung der Lehrsysteme aller höheren Studien aufzustellen, so daß schon im kommenden Studienjahre die Resultate zur Anwendung kommen könnten.[4]) Doch bevor noch die ersten Einleitungen zur Ausführung dieses Befehls getroffen werden konnten, überraschte den Kaiser der Tod.[5]) Er hinterließ das Reich in totaler Verwirrung, preisgegeben allen Gefahren politisch-religiöser Gährung sowohl im Inneren als nach Außen. In den Niederlanden und in Ungarn entstanden bedenkliche Unruhen, während zu gleicher Zeit der Ausbruch der Feindseligkeiten von Seite Preußens drohte und der Türke in Waffen gegen Oesterreich stand. Kaiser Joseph erlag körperlich und geistig dem Kampfe mit den überwältigenden Hindernissen seines feurigen Strebens. Er starb am 20. Februar 1790.

Für den Verstorbenen wurde in der Domkirche zu St. Pölten am 2. März Abends das Officium defunctorum gebetet, und am 3., 4. und 5. März ein feierliches Seelenamt jedesmal mit fünf Einsegnungen nach dem röm. Pontificale gehalten. Das Castrum doloris war im Presbyterium errichtet.[6])

Es folgte dem von zwei Gemahlinen kinderlosen Joseph II. sein Bruder Leopold II., Großherzog von Toscana, auf dem Throne und als

---

1) ddo 10 Juni 1789. (Consi. Arch.)
2) Curr. vom 15 Febr. 17[illegible].
3) Curr. vom 14. Febr. 1790.
4) ddo. 9. Febr. 1790.
5) Kink, Geschichte der Wiener Universität, I S. 5[illegible]4.
6) Prot. des Bisthums St. Pölten.

römisch deutschen Kaiser. Bei der Erbhuldigungsfeier in Wien hatte Kerens als Bischof von St. Pölten dieselben Functionen zu verrichten, wie früher der Bischof von Neustadt, nämlich: 1. Se. Majestät bei dem Eingang der Stephanskirche mit dem Erzbischof und Propst von Klosterneuburg als Erbkanzler zu empfangen. 2. Bei dem Amte das Evangelium und Pacem Sr. Majestät unter Vertretung des Erbkanzlers zum Küssen zu geben. 3. In der Hofkapelle das Te Deum anzustimmen und die gewöhnlichen Orationes zu beten.[1])

So viel war klar, daß sich in der Manier des sel. Kaisers Joseph nicht weiter fortregieren lasse, ohne Alles auf's Spiel zu setzen, zumal vom Westen die Revolution drohte. Kaiser Leopold II. machte dessen kein Hehl, daß er zur Beruhigung der vielfach aufgeregten Völker, die mitunter rücksichtslos eingeführten Reformen seines Bruders rückgängig machen oder doch modificiren wolle. Die Nachricht, daß er Alles wieder so herstellen wolle, wie es zur Zeit seiner Mutter Maria Theresia gewesen, wurde besonders in Rom mit Freude vernommen.[2]) Die erste einlenkende That des neuen Kaisers war, daß er sämmtliche Bischöfe der k. k. Staaten aufforderte, ihre Beschwerden in Betreff der Religion, Andachtsordnung und Ausübung des Oberhirtenamtes schriftlich anzubringen.

Deren Erledigung gewissermaßen anticipirend machte sich — als wäre der Alp von der Brust gewälzt — eine mildere Interpretation der allerhöchsten Verordnungen in publico ecclesiasticis in den Consistorial- und Regierungs-Erlässen geltend, wenn sie auch noch mit allerlei Reserven und Clauseln begleitet waren. So wurde z. B. den Seelsorgern gestattet, öffentliche Betstunden um einen fruchtbaren Regen, ja selbst einen öffentlichen Bittgang nach Art der Bittage um Abwendung der anhaltend trockenen Witterung abzuhalten; den Rosenkranz oder die Litanei an Samstagen in der Kirche zu beten — jedoch ohne Segen; die Andacht zum h. Florian mit einer Segenmesse zu begehen; Kreuzwegbilder wieder aufzurichten — aber gut gemalte, ohne Beleuchtung, ohne Aufschrift der Ablässe und ohne Einweihung; am Charfreitage und Charsamstage das heilige Grab wieder aufzurichten u. s. w.

Auch von Seite der Regierung zeigte sich ein Bestreben, das vom Kaiser Joseph eingeführte kirchliche System zu mildern, wenn man dasselbe auch im Ganzen und in der Wesenheit beibehielt. Wenigstens wurden die

[1]) Note ddo. Wien 1. April 1790. (Cons. Arch.)

[2]) Brunner, Theol. Hofdiener. S. 206. Als Großherzog von Toscana hatte er die febronianische Synode zu Pistoja (1786) begünstigt und einen reformatorischen Geist in Kirchensachen an den Tag gelegt; war jedoch bei Volk und Clerus auf Widerstand gestossen. (Vgl. Perthes, a. a. O.)

Klosteraufhebungen sistirt, die Generalseminare geschlossen[1]) und den Stiften das Recht zurückgegeben, sich selbst einen Prälaten zu wählen[2]) u. dgl. Es war eine Art Mittelweg, welchen die Regierung systematisch einschlug, indeß doch eine Halbheit, welche weder die Partei der „Aufgeklärten“, noch jene der „Obscuranten“ befriedigte.[3])

Wirklich dauerten auch die alten Grundsätze, nach welchen der Landesherr der Centralpunkt der österreichischen Nationalkirche war, fort, wenn auch die grellsten und anstössigsten Einrichtungen der josephinischen Periode abgeschafft wurden. Die Hofcanonisten nannten dieses System des Mittelweges „geläutertes“ Kirchenrecht, wobei jedoch die Kirche in totaler Abhängigkeit vom Staate erschien und nur insoferne sie als ein nützliches Werkzeug für die Bändigung des Volkes galt, respectirt wurde. Die hierarchische Gewalt der Bischöfe war sozusagen Null, denn der Bischof blieb von der Regierung dergestalt abhängig, daß er oft gezwungen war, gegen seine eigene Ansicht zu handeln. Er war in erster Linie Staatsbeamter und in zweiter Linie erst Bischof. Desgleichen wurden auch die Pfarrer, denen man allerlei Geschäfte zuwies, als Statsbeamte behandelt, und da die Kenntniß des österreichischen Kirchenrechtes sich fast auf die kaiserl. Verordnungen in publico ecclesiasticis reducirte,[4]) so hielten sich die Geistlichen im Stillen nach und nach selbst für Beamte. Dies verhinderte jedoch nicht, daß die höheren Stände, welche in der Religion nichts anderes als ein Staatsinstitut für die niederen ungebildeten Volksclassen erblickten, den Clerus mit einer gewissen Geringschätzung behandelten. Diese Geringschätzung war nirgends größer als in den Regionen der Beamten selbst. Die Regierung maßregelte die Bischöfe und erließ kirchliche Decrete, kümmerte sich aber keinen Deut um die gläubige Gesinnung ihrer Organe. Diese hatten nur die Pflicht ein gutes Beispiel zu geben d. h. zu thun, als ob sie Religion hätten. So entwickelte sich der österreichische Staatskatholicismus, der sich bei aller Gleichgiltigkeit

---

[1]) Die k. Entschließung datirte schon vom 4. Juli 1790, daß dieselben mit Ende des Schuljahres aufzuhören haben.

[2]) Kaiser Leopold ließ sich 1790 ein Verzeichniß aller seit 1780 aufgehobenen Klöster und ein Gutachten vorlegen, ob die Wiederherstellung derselben nützlich und zuträglich sei? Die Regierung antwortete jedoch, daß keine Möglichkeit sei, die Stifte (Säusenstein, Pernegg, Tirnstein) wieder aufzurichten, die Realitäten seien veräußert ꝛc. ddo. 18. Sept. 1790. (Cultusarchiv.) Den bisherigen Commendataräbten aus dem Weltpriesterstande hatten die Stifte einen Jahresgehalt von 1000 fl. bis zu ihrer anderweitigen Versorgung zu entrichten. (Hofdecr. 27. Juli 1790.)

[3]) Beidtel, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den österreichischen Staaten. (Wien. 1849, S. 123.)

[4]) Vgl. Rechberger's bis 1830 vorgeschriebenes Kirchenrecht: „Das canonische Recht gilt in Oesterreich nur noch als subsidiarisches Recht.“

in Religionssachen einredete gut katholisch zu sein. Es gab daher auch keine eigentliche Regierung der Kirche durch ihre Organe, sondern sie seufzte wie Alles in Oesterreich bis 1848 unter den schwerfälligen Formen der bureaukratischen Administration.[1])

Allein erhoben denn die Bischöfe gar keine Einrede dagegen? Viele Bischöfe glaubten, daß die Regierung nur ihre Rechte wahrnehme und daß bei dem irreligiösen Zeitgeiste der Schutz des Regenten, der es persönlich gut meine, zu einigen Opfern verpflichte; man müsse Zeiten und Umstände abwarten und inzwischen mehr die Klugheit als den Eifer walten lassen. Daß aber alle Bischöfe planlos handelten und unfähig waren,[2]) ist eine nicht zu erweisende Behauptung; wenigstens müssen wir Kerens, den ersten Bischof von St. Pölten, dagegen in Schutz nehmen. Die in den folgenden Paragraphen mitgetheilten Verhandlungen mit der Regierung liefern von selbst die beste Vertheidigung.

§. 21.

Beschwerden des Bischofs über die kirchenfeindlichen Staats-Gesetze.

An den Bischof Kerens von St. Pölten erging die Bekanntmachung des oben angeführten kaiserlichen Befehles durch den obersten Kanzler Graf von Kolowrat am 9. April 1790 mit dem Beifügen, zugleich die Mittel an die Hand zu geben, wie den etwa bestehenden Unordnungen am leichtesten abgeholfen werden könne, und zwar solle diese Anzeige längstens innerhalb zwei Monaten geschehen.[3]) Der Bischof reichte schon im nächsten Monat seine ausführlich motivirten Beschwerden ein, welche er auf folgende Punkte reducirte: 1. Gehemmte Ausübung des bischöfl. Amtes. 2. Zu Grunde gerichtete Zucht bei dem Clerus. 3. Erkalteter Amtseifer und unterdrücktes Amtsansehen der Seelsorger. 4. Mangel des clerikalen Nachwuchses. Jedem Punkte fügte er entsprechende Mittel bei, wie den Beschwerden abgeholfen werden könnte. Doch das interessante Actenstück spricht am besten für sich; es lautet:[4])

---

[1]) Beidtel a. a. O. S. 90.

[2]) Beidtel a. a. O. S. 107, 124.

[3]) Aufforderungen, die Beschwerden des Ordinariates dem obersten Kanzler vorzulegen. ddo. Wien 9. April 1790 (schwarz gerändert. Consist. Arch.)

[4]) Beschwerden des Ordinariates in publico ecclesiasticis. ddo. St. Pölten 12. Mai 1790. (Consist. Archiv). Zuerst mitgetheilt im Archiv österreich. Geschichtsquellen, 1850. IV. Band, S. 104—113.

Eure Excellenz!

Den höchsten Auftrag, den mir Eure Excellenz im Namen Sr. Majestät unter dem 9. April gemacht haben, die wesentlichen Gebrechen des geistlichen Faches und zugleich die Mittel zur Abhilfe dahin anzuzeigen, erfülle ich mit desto mehr Vergnügen, je lebhafter ich einerseits von der Schädlichkeit der dermaligen kirchlichen Verfassung, und andererseits von den religiösen Gesinnungen unsers allergnädigsten Landesfürsten überzeugt bin. Die Hauptquellen der schlimmsten Unordnungen in Beziehung auf Religion und Sitten finde ich darin, daß die Ausübung des bischöflichen Oberhirtenamtes gehemmt, die Zucht bei dem Clerus zu Grunde gerichtet, der Amtseifer und das allerdings nöthige Ansehen der Seelsorger bei dem Volke unterdrückt, und wenig Hoffnung des Nachwuchses für den Clerus übrig ist.

Die gehemmte Ausübung des bischöflichen Oberhirtenamtes betreffend: a) Die geistliche Hofcommission ist ganz entbehrlich. Denn der göttliche Stifter unserer heiligen Kirche hat die Bischöfe als Nachfolger der Apostel aufgestellt, die Kirche zu regieren. Diesen hat er das Pfand der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anvertraut, diesen die Bestimmung und Erhaltung der Kirchenzucht übertragen. b) Den Kreisämtern ist die Aufrechthaltung der Religion, und was dahin einschlägt, die Obsorge über das Schulwesen auch im katechetischen Fache und über fromme Stiftungen übertragen. (Verord. vom 24. Juni 1782.) Demzufolge massen sich die Kreishauptleute und Kreiscommissäre bei ihren Kreisbereisungen an, bei dem Volke über die Sitten und Amtsführung der Seelsorger, und noch dazu oft auf eine sehr unbescheidene Art Nachfrage zu halten, die pfarrlichen Protocolle zu untersuchen, die Kirchen zu visitiren, und was ihnen darin nicht gefällt, hinauszuschaffen, über den Gottesdienst zu entscheiden, den Pfarrern bald mündliche, bald schriftliche Verweise zu geben, die Katecheten vor sich zur Probe katechisiren zu lassen, mit einem Worte: beinahe alles das zu unternehmen, was eine canonische Visitation des Bischofs ausmacht. c) Ueber die eingeführte sogenannte sokratische Methode zu katechisiren, haben die Bischöfe gar nichts zu reden, obschon sie ungeachtet der immerwährenden Verbesserungen und Abänderungen zum Ziele gar nicht taugt, in Pedanterie ausartet und ohnehin wegen ihrer Weitschweifigkeit, besonders auf dem Lande, nicht anwendbar ist. Denn so wie einerseits den Katecheten die Anleitung gegeben wird, durch weit hergeholte Beweise den Kindern die natürliche Religion beizubringen, so wird andererseits die zum Katechisiren bestimmte Zeit so sparsam ausgemessen, daß die Lehre von den Sacramenten und überhaupt von den geoffenbarten Wahrheiten der Religion kaum obenhin berührt, und der Katechismus dabei gar nicht gebraucht wird. Alle katechetischen Anstalten hängen bloß von der Studiencommission ab, da doch dieß der wichtigste Theil des christlichen Unterrichtes ist. d) Kein Bischof darf ein Buch allgemein verbieten, so von der Wiener Censur erlaubt worden. Daher sind bereits die gefährlichsten, offenbar ärgerlichen, von Irrthümern strotzenden Bücher in den Händen der Geistlichen ungestraft. e) Kein Bischof darf ohne vorläufige Einsicht und Genehmigung der Regierung allgemeine Belehrungen, Anweisungen, Anordnungen, oder wie immer geartete Schriften an seine Pfarrer ergehen lassen. (Verord. v. 2. April 1784), ja, nicht einmal in öffentlichen Anliegen und bedrängten Umständen, wo oft Gefahr auf dem Verzuge haftet, Betstunden anordnen. (Verord. v. 13. Juli 1789). f) Der Bischof muß, ungeachtet des ihm zustehenden Urtheils über die Echtheit der christkatholischen Lehre, bei jeder landesfürstlichen Pfarrbesetzung die von den Candidaten bei dem Concurse schriftlich verfaßten Antworten der Hof- und Landesstelle, ja

sogar dem Staatsgüter-Administrator zur Beurtheilung vorlegen. g) Durch ein höchstes Patent sind alle Ehesachen ohne Rücksicht, daß die Ehe nach der katholischen Glaubenslehre ein Sacrament ist, der Gerichtsbarkeit der Bischöfe gänzlich entzogen worden. Die weltlichen Behörden erlassen das Aufgeboth, nehmen den Brautleuten den Eid der Freiheit ab, und entscheiden nicht nur über die Scheidung vom Tische und Bette, sondern auch über die Richtigkeit des Ehebandes selbst, da doch die Ehesachen . . . sogar bei den Protestanten vor die geistlichen Consistorien gehören.

Daher wären zur ungehinderten Ausübung des Oberhirtenamtes allerdings nöthig: 1. Die geistliche Commission aufzuheben. Die Kirche hat ihre von Gott bestellten Vorsteher, welche das Beste der Religion nach deren Vorschriften mit Beihilfe des Landesfürsten, als obersten Schutzherrn der Kirche, ohne weiters zu befördern im Stande sind, und der Landesfürst hat ohnedieß allenthalben seine Befehlshaber, welche für die Aufrechthaltung der Majestätsrechte wider alle widerrechtlichen Eingriffe der Kirche wachen werden. 2. Den Kreisämtern alle Macht, über Kirchenzucht und geistliche Angelegenheiten anzuordnen, zu benehmen, und dahin zu beschränken, daß sie die etwa bemerkten Gebrechen in kirchlichen Dingen den Bischöfen, und im Falle der Unthätigkeit der Letzteren der Landesstelle zur Abhilfe anzeigen sollen. 3. Den Bischöfen, die Aufsicht über die Schulen, die christliche Lehre und die Sitten betreffend, zu überlassen. 4. Den Bischöfen, die ihnen von Amtswegen wesentliche Freiheit wieder einzuräumen, daß sie ihrem Clerus die Lesung ärgerlicher und gefährlicher Bücher untersagen, und ihn durch schriftliche Belehrungen zur immer genauern Erfüllung seiner Pflichten aufmuntern mögen. 5. Es von der Verordnung wegen Abgebung der Elaborate der Pfarrconcurrenten an die weltlichen Behörden abkommen zu lassen. Uebrigens aber den zum Wohl der Kirche allgemein eingeführten Pfarrconcurs noch ferner beizubehalten; da Vernunft und Erfahrung lehrt, daß durch dieses Mittel die Geistlichkeit zum Studiren mächtig angetrieben, und die Curazien mit weit geschickteren Subjecten, als es vormals ohne Concurs geschah, besetzt werden. 6. Das allerhöchste Hofpatent vom 16. Jänner 1782 allergnädigst dahin abzuändern, daß nach dem uralten und allgemeinen Kirchengebrauche bei den bischöflichen Consistorien um die Nachsicht des Aufgebotes angelangt, die Klagen über die Giltigkeit einer zweifelhaften Ehe sowohl als über Scheidungen von Tisch und Bette entschieden werden soll.

Die zu Grunde gerichtete Zucht bei dem Clerus betreffend: a) Die Erziehung des Clerus taugt nicht. Das Generalseminarium zu Wien besteht nur als ein Civilinstitut. Den Bischöfen wird gar keine Einsicht über die Sitten, theologischen Grundsätze und Wissenschaft derer, die doch zu ihren Amtsgehilfen heranwachsen, gestattet. Den Zöglingen wird daselbst keine gründliche Anleitung zum geistlichen Leben gegeben, sondern vielmehr eine eben nicht erbauliche Freiheit zu denken, zu lesen und zu handeln gestattet. Sie kommen aus demselben mit einer Sammlung von verderblichen Büchern ausgerüstet. In dem bischöflichen Priesterhause ihnen bessere Gesinnungen beizubringen, ist die Zeit zu kurz, und wegen des tiefen Eindruckes vorgefaßter Meinungen ohnehin zu spät. Dazu kömmt noch, daß die meisten mit zerrütteter Gesundheit dort herkommen, und daß es gewiß zweckwidrig ist, angehende Seelsorger in einer volkreichen zerstreuenden Stadt zu erziehen, und ihnen so die Einsamkeit des Landlebens, wozu sie bestimmt werden, unerträglicher zu machen. b) Die Subordination des Clerus leidet ungemein dadurch, daß jeder ungehor-

same oder sonst ausschweifende Cleriker, sobald er vor seinem Ordinariate zurechtgewiesen, oder zur Strafe gezogen wird, sich der Unterwürfigkeit weigern, und an die Landes- oder Hofstelle die unverschämtesten Verläumdungen wider seine geistlichen Vorgesetzten bringen kann, wo er jederzeit gehört, und auch nach erwiesener Verläumdung niemals dafür gestraft wird. c) Alle vom Religionsfonde gestifteten Cooperatoren bekommen ihren ganzen Gehalt aus dem Cameral-Zahlamte in die Hand, und können ohne Genehmhaltung der Landesstelle weder hingestellt noch entfernt werden. Daher sehen sie sich für unabhängig vom Pfarrer an, nehmen die Kost zu geringer Erbauung des Volkes außer dem Pfarrhofe unter dem Vorwande, daß ihnen des Pfarrers Tafel zu schlecht oder zu theuer ist, lassen sich zur Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht ordnungsmäßig anhalten. Daraus entstehen immerwährende Händel und Aergernisse, die nicht auf der Stelle, wie nöthig wäre, sondern erst nach erlangter Bewilligung der Landesstelle beseitigt werden können. d) Es ist in der Diöcese kein Correctionshaus, wo den strafbaren Geistlichen Besserungsmittel beigebracht, den Unverbesserlichen aber wenigstens die fernere Gelegenheit zu Ausschweifungen und Aergernissen des Volkes verlegt werden könnte. Nach dem Normale vom 29. März 1788 werden dergleichen Pfarrer ihrer Pfründe entsetzt, allen Gnadengehaltes beraubt, und zur Schande des Priesterthums und zu ihrem eigenen Verderben zu betteln genöthigt. e) Die Ursachen der verfallenen Zucht bei den Ordensgeistlichen sind hauptsächlich diese: Ihre Neulinge treten aus dem Generalseminarium, wo sie den ganzen Curs eher vollenden müssen, in das Kloster, oft mit verderbten Herzen und unbeugsamem Sinne. Die Conventualen, da sie vom Hofe die Freiheit erhalten, sich alle drei Jahre einen Obern ohne alle Zuziehung des Ordinariates zu wählen, wählen durch Ränke oft einen Taugenichts, von dem sie nichts zu fürchten haben; allzeit aber einen von ihnen abhängigen Mann, der [illegible] nach ihrem Willen thun muß, um seines Amtes nach drei Jahren nicht wieder entsetzt zu werden. Die ausgearteten ungehorsamen Mönche finden bei Behörden immer Gehör wider ihre Obern, oft auch Schutz die aus eigener Schuld Mißvergnügten. Dadurch werden auch rechtschaffene Klostervorsteher von der Handhabung der klösterlichen Zucht abgeschreckt, um unverdienter Weise in Verdrüßlichkeiten und beschämende Untersuchungen nicht verwickelt zu werden. Allen ausgesetzten Mönchen, auch sogar den Mendicanten, die doch die strengste Armuth geschworen haben, und täglich in das Kloster zurück geschickt werden können, ist erlaubt, sich Vermögen zu erwerben, zu erben, zu testiren. Verord. v. 12. Dec. 1788.

Dem zufolge wäre es zu Wiederherstellung einer guten Zucht allerdings nöthig: 1. Das Generalseminarium ganz eingehen zu lassen, und dafür bei jedem Bischofsitze ein Seminarium zu errichten, wo die werdenden Seelsorger unter den Augen ihres Bischofs nach dem Plane des heiligen Carolus Borromäus nicht nur durch theologische Wissenschaften, sondern vorzüglich durch Seelsorgertugenden zum Dienste der Kirche, und zum Vortheile des Staates gründlich ausgebildet würden. 2. Keinen geistlichen Recurrenten bei höheren Behörden zu hören, ausgenommen, er habe über Unthätigkeit oder Unbilligkeit des Consistoriums zu klagen, und auch einen solchen, falls er der Verläumdung überwiesen würde, dafür zur Strafe ziehen zu lassen. 3. Alle vom Religionsfond gemachten Cooperatorsstiftungen den betreffenden Pfarrern zuzutheilen gegen die Verbindlichkeit, einen vom Ordinariate aufzustellenden Cooperator landesüblich zu unterhalten, und von ihm die auf so einer Stiftung haftenden Verbindlichkeiten entrichten zu lassen, worüber das Ordinariat zu wachen hätte. 4. Ein

eigenes Correctionshaus für strafbare Geistliche zu bestimmen. 5. In Ansehung der Klostergeistlichkeit zu verordnen: a) Daß die von einem Stifte oder Kloster aufgenommenen Candidaten zuerst das Noviziat, dann den theologischen Curs zu Hause, doch immer nach dem ihnen vorzulegenden Plan, vollenden. b) Daß die Klöster nach ihrer Ordensverfassung wie ehedem, oder doch wenigstens mittelst Zuziehung eines bischöflichen Commissärs mit Vorstehern versehen werden. c) Daß die bei Hofe beschwerdeführenden Religiosen zuerst an ihre geistliche Instanz gewiesen, und übrigens so behandelt werden sollen, wie sub Nr. 2, die Recurrenten betreffend, gesagt worden ist. d) Daß den ausgesetzten Religiosen die ihren Gelübden widrige Freiheit, zu erben und zu testiren, wieder benommen werden soll.

Den erkalteten Amtseifer und das unterdrückte Amtsansehen der Seelsorger betreffend: a) Die in Criminalverbrechen befangenen Geistlichen werden von dem ordentlichen Criminalrichter eingezogen, inquirirt, abgeurtheilt. (Verord. v. 19. Juni 1787.) Die politischen Verbrechen der Geistlichen werden von jener politischen Obrigkeit, wo sie angehalten werden, untersucht und bestraft. (Verord. v. 13. Sept. 1787.) Die Justizbehörde der adeligen Geistlichkeit ist das Landrecht, der unadeligen die Ortsobrigkeit. (Verord. v. 28. Juli 1783.) Daher haben beinahe alle Pfarrer den herrschaftlichen Verwalter zu ihrer ersten Instanz, eben wie die Bauern, und werden oft noch unglimpflicher behandelt als diese, wann der Richter seine Macht über seinen Seelsorger vor der Dorfgemeinde zeigen will, oder etwa wegen erhaltener Ahndung über ärgerlichen Wandel wider seinen Seelsorger aufgebracht ist. Um der Chicane auszuweichen, wird mancher Pfarrer die übelste Aufführung seinem fürchterlichen Richter nachsehen, und schweigen, wo er um des Amtes und Gewissens willen reden sollte. b) Häufige mit Bewilligung der landesfürstlichen Censur ausgegebene Broschüren, worin die Diener des Altars — die gottesdienstlichen Gebräuche — oft auch sogar die Glaubenslehren angegriffen, lächerlich gemacht, beschimpft werden, sind in den Händen auch des gemeinen Mannes. c) Wer nur immer ohne alle seine Gefahr dem Seelsorger einen schlimmen Streich spielen will, reicht bald bei dieser, bald bei jener Behörde eine, der Erfahrung zufolge meistens verläumderische, anonymische Anzeige ein, und erreicht sein boshaftes Ziel dadurch, daß er Untersuchungen und ehrenwidrige Gerüchte veranlaßt, die auch für den unschuldigsten Beklagten wenigstens bis zum Austrage der Sache beschämend sind. Ja! der kühnere Verläumder mag auch seinen Namen unter die Anzeige hinschreiben, ohne mehr als höchstens einen Verweis zu befürchten zu haben. d) Für ganz deficirende Weltpriester gibt es keinen zweckmäßigen Unterstand. Ergibt sich so ein Fall, so muß der Deficientengehalt bei Hofe angesucht werden, und wird nur erst nach einigen Monaten erhalten. Wer sollte indessen den Elenden, besonders, wenn er ein Cooperator ist, ernähren, seiner pflegen, ihm Arzeneien beischaffen? Die Unterbringung der deficirenden Weltpriester in Stiften ist eine Sache, worin die Stifte eine neue Last, und eben deßwegen auch der Deficient selbst wenig Trost findet.

Allen diesem wäre abgeholfen: 1. Wenn den Bischöfen die Personaljurisdiction über ihren Clerus nach dem alten Fuße wieder eingeräumt würde. Da es nicht ungereimt ist, daß das Militär seine eigene Behörde hat, so ist auch dieser Vorschlag nicht ordnungswidrig. Der appel comme d'abus wäre noch immer der Damm wider ungerechte Drückungen. 2. Wenn die Censur gehörig beschränket. 3. Wenn die anonymischen Anzeigen wider Seelsorger schlechterdings verworfen, die übrigen aber an

das Ordinariat gewiesen, und im Falle der erwiesenen vorsetzlichen Verläumdung, bestraft würden. 4. Wenn in der Diöces ein eigenes Deficientenhaus errichtet würde, worin Männer, die in der Seelsorge grau geworden sind, und nicht mehr arbeiten können, auf eine, ihrer Gebrechlichkeit angemessene Art versorgt werden könnten.

Mangel des Nachwachses für die Seelsorge betreffend: Es ist offenbar, daß sich der Mangel an Candidaten des geistlichen Standes bereits äußert, und von Jahr zu Jahr größer werden muß; wie ich es schon zu wiederholten Malen in einer besondern weitläufigen Schrift erwiesen habe.

Die Mittel zur Erhaltung des nöthigen Nachwachses wären folgende: 1. Müßten in Niederösterreich noch einige Gymnasien errichtet werden, z. B. zu Horn, Rötz, Neustadt. 2. Müßte die Zahlung des Schulgeldes ganz aufhören. 3. Müßten an den Gymnasien Stiftungshäuser für Studenten, dergleichen vormals bestanden, wieder errichtet, beinebens den Stiften wieder erlaubt werden ihre Sängerknaben in den niedrigen Schulen daselbst zu unterrichten. 4. Müßte die Philosophie auch noch zu St. Pölten und Horn gelehret werden. Denn itzt geschieht das in ganz Niederösterreich nirgends als zu Wien, wo der dreijährige Aufenthalt einerseits beträchtliche, und den meisten unaushaltbare Kosten fordert; andererseits die guten Gesinnungen und Sitten sich selbst überlassener Jünglinge verdirbt. 5. Müßten Vorschriften erlassen werden, wornach die Professoren zu Beispielen der Gottseligkeit, und zu mehrerer Aufsicht über die Sitten und Religionsübungen ihrer Schüler verbunden wären.

Diese sind die wesentlichsten auf Religion einen Bezug habenden Gebrechen, die ich Euer Exzellenz ganz offenherzig, und mit der zuversichtlichen Bitte aufdecke, sie vor den Thron zur höchst erwünschlichen Abhilfe zu bringen. Ich verharre mit der vollkommensten Hochachtung Euer Exzellenz ganz gehorsamster Diener Heinrich Joan. Bischof von St. Pölten m. p. St. Pölten, den 12. Mai 1790."

§. 22.

Pro-Memoria des Bischofs.

An die ämtliche Eingabe des Bischofs, die im Obigen mitgetheilt ist, reihen wir ein Pro-Memoria desselben, welches sich über denselben Gegenstand noch einläßlicher verbreitet. Da es ohne Datum ist, so war es vielleicht nur eine Privatarbeit, ein Entwurf zur ämtlichen Eingabe. Indeß sind die damaligen religiösen Zustände darin so classisch geschildert, daß wir nicht umhin können, es gleichfalls aufzunehmen. Es lautet:

Um die allerhöchsten Befehle Eurer Majestät genau zu erfüllen, will ich die Ursachen mit möglichster Kürze angeben, welche meiner Meinung nach diese unaussprechliche Verwirrung in den Sitten des Volkes und seiner Denkungsart über Religionsgegenstände und über Kirchendisciplin herbeigeführt haben. Glücklich wollte ich mich schätzen, wenn es mir eben so gut gelingen würde, die Wege anzuzeigen, um das Ganze rückgängig zu machen, und die Heilmittel dieser Uebel anzugeben, als es leicht ist, dieselben auseinander zu setzen und einzeln darzustellen.

Die erste Ursache ist, wie ich glaube, die Verachtung des Clerus, die man sich bemüht hat, unter dem Volke zu verbreiten, und die sich als nothwendige Folge auf die Religion ausgedehnt hat. Es erscheinen täglich Schmähschriften, in denen von Klostergeistlichen und Weltpriestern in den niedrigsten Ausdrücken geredet wird. Zuerst macht man gleichgiltige Ceremonien und Gebräuche lächerlich, dann greift man wichtigere Gegenstände an, so daß sich die Köpfe erhitzen. Man greift selbst Glaubenslehren an und beobachtet den nämlichen Gang, den M. Luther und die Erzketzer des 16. Jahrhunderts genommen haben, und nachdem man so, wie er, von den Ablässen gesprochen hat, wurden auch die Ohrenbeicht, der ehelose Stand der Priester und die Fasten bestritten. Man hatte Leute gedungen, welche die Kirchen in der Stadt und auf dem Lande durchliefen, und dort öffentlich aufschrieben, was die Prediger und Katecheten vortrugen. Es erschien von Zeit zu Zeit ein periodisches Blatt, in welchem die Sammler dasjenige bekannt machten, was sie in diesen Reden und Vorträgen Anstößiges gefunden zu haben glaubten, und nannten die Prediger, deren Vorträge sie gehört hatten; — oft waren es auch Unrichtigkeiten, was man ihnen zur Last legte. Dadurch richteten sie die Aufmerksamkeit des Volkes mehr darauf, den Inhalt zu kritisiren, als aus demselben Nutzen zu ziehen und sich belehren zu lassen. Man hätte leicht Gegenvorstellungen gegen einen Mißbrauch machen können, der bei keiner Religion seines Gleichen hatte; diese Kritiker waren durch die öffentliche Autorität geschützt. Mit einem Worte, die Sachen waren so gestaltet, daß man fast nicht glauben konnte, in einem Staate leben zu müssen, wo die herrschende Religion geachtet wird. Unter dem erdichteten Vorwande, die Vorurtheile des Aberglaubens auszurotten, bemerkte man nicht, daß man eben dadurch die dem Staate noch nachtheiligeren Vorurtheile der Irreligion an ihre Stelle setzte. Während diese Kinder der Finsterniß die Begriffe des Volkes verwirrten, haben verschiedene übelverstandene Verordnungen die Gährung noch vermehrt. Durch das Ehepatent wurde das Volk zu dem Glauben verleitet, daß die Ehe aufgehört habe, ein Sacrament zu sein, weil es auch mit der größten Anstrengung den feinen Unterschied zwischen dem Contracte und Sakramente nicht machen konnte. Es sah, daß man um die Dispens vom Aufgebote bei den politischen Behörden und um die Dispens in verbotenen Graden bei der Landesregierung ansuche und da den Befragungseid ablege; daß die Ehescheidungs-Streitigkeiten zwischen Eheleuten vor den weltlichen Richter gebracht werden mußten, von welchem die Scheidungsbewilligung nicht schwer zu erhalten; alle diese neuen Einrichtungen verleiteten es zu glauben, daß es sich im Irrthume befunden habe und sich auch in Hinsicht anderer Punkte noch in demselben befinden könne. Nehmen wir noch dazu die Abschaffung der Strafen für jene, welche die Pflichten der Religion verletzen; die Sünden besonders gegen das sechste Gebot, die öffentlich als Kleinigkeiten behandelt wurden, dergestalt, daß selbst der Ehebruch für kein Laster mehr gehalten wurde, welches öffentliche Züchtigung verdient; die Schmähschriften gegen den Glauben und die guten Sitten, die herausgegeben und sorgfältig verbreitet wurden — und man wird sich nicht wundern, daß das vorher so gute Volk verdorben worden ist.

Nicht weniger hat die Kirche durch die unter dem Clerus eingerissene Insubordination gelitten. Hoffnung und Furcht sind die zwei einzigen Mittel, eine Menge Menschen inner den Schranken der Pflicht zu erhalten; diese Mittel sind aber gänzlich abgeschafft worden. Man hat den Bischöfen die wirkliche Gerichtsbarkeit über den Clerus weggenommen, wodurch ihr Ansehen nicht wenig geschmälert wurde; unter

den Geistlichen selbst hat man ihren Einfluß auf persönliche Handlungen, so viel man konnte, geschwächt. Dieses alles hat sich die Regierung, die Religions-Commission angemaßt, die Kreishauptleute haben Untersuchungen über das Betragen der Seelsorger vorgenommen, mit mehr Ansehen, als sich ein Landdechant, ja! der Bischof selbst getraut hätte. Was die Pfründen betrifft, muß ich bekennen, daß Seine höchstselige Majestät ein sehr zweckmäßiges Gesetz herausgegeben hat, vermöge welchem dieselben nur durch einen Concurs verliehen werden sollten, und daß die Patrone sie nur Einem aus den Dreien verleihen konnten, welche ihnen der Bischof vorzuschlagen hatte, aber man hatte von dieser Beschränkung alle kaiserlichen Patronats-Pfarren ausgenommen, welche die besten und auch die zahlreichsten sind. Man hatte daher verordnet, daß man für diese alle in Vorschlag bringen soll, welche um dieselben eingekommen sind; daher kam es nun, daß Ränkemacher und oft die unwürdigsten Individuen dieselben erhielten. Diejenigen, welche sich unter dem Clerus durch ihre neuen und ungereimten Meinungen auszeichneten, fanden Protection, man verläumdete, machte Anzeigen gegen seine Mitbrüder, gegen seine Vorgesetzten, ohne deßwegen gestraft zu werden, daher ging auch die ganze Achtung gegen die Obern verloren. — Auf der andern Seite hat man die Weltgeistlichen in einen Zustand der Dürftigkeit versetzt, der sie in den Augen des Volkes herabwürdigt. Mit der neuen Einrichtung des äußern Gottesdienstes hat man ihnen die Arbeit vermehrt und ihre Einkünfte geschmälert. Die Stolgebühren, welche die Pfarrkinder ohne Widerrede bezahlten, wurden herabgesetzt, die freiwilligen Gaben, welche seit den ersten Jahrhunderten in der Kirche üblich waren, wurden verboten. Wenn sich dieses Verbot nur auf die gehörig dotirten Pfarren beschränkt hätte, so wäre es noch zu entschuldigen gewesen, allein, da es allgemein war, wurden viele Geistliche dahin gebracht, daß sie selbst an dem Nöthigsten Mangel leiden mußten. Und darf es befremden, wenn manche der Nothleidenden bisweilen zur Erwerbung ihres Unterhaltes Mittel anwendeten, die ihrem Charakter nicht angemessen waren? Während man die Einkünfte des Clerus schmälerte, nahmen die Forderungen an ihm kein Ende. Es ist billig, daß der Clerus, indem er den Schutz des Staates genießt, auch die Last der Abgaben gleich den übrigen Staatsbürgern trägt; aber man hat ihm noch weit mehr auferlegt. Die Erbsteuer, das Alumnatikum sind jährliche Auflagen, die nur dem Clerus aufgebürdet und ohne Rücksicht auf Verminderung gemacht werden. Man hat seit drei Jahren die Pfründner verhalten, von den Einkünften ihrer Pfründen sieben ein halb Perzent zu bezahlen, wie sie vor den durch die neuen Verordnungen erfolgten Schmälerungen geschätzt waren, und zwar unter dem Titel eines Religionsfondsbeitrages, eines Fondes, von dessen Erträgniß, Verwendung und Verwaltung der Clerus gar keine Kenntniß hat, und für den er daher auch gar nicht verantwortlich sein kann. Die Meßstipendien waren ein Beitrag zu den geringen Einkünften des Clerus. Man bemühte sich, ihm dieselben zu entziehen, indem dieser Gebrauch in Flugschriften und überdieß in einem herausgegebenen und unter öffentlicher Autorität verkauften Werk als Mißbrauch, als Betrügerei und als Beweis der Habsucht der Priester dargestellt wurde, dergestalt, daß dieser Zufluß ganz aufhörte oder doch bedeutend geschmälert worden ist. In diesem Zustande befindet sich dermalen der Clerus. Anstrengende, die Kräfte beinahe übersteigende Arbeit, ein prekärer Unterhalt der meisten Seelsorger, bei einigen sehr karg, und die Zukunft ohne Hoffnung, der größte Theil der Ehrenpfründen und einfachen Beneficien aufgehoben, keine Zuflucht für Alte und Kranke. Darf es wohl Jemand auffallen, daß wir bei diesem Zustand der Dinge jetzt schon berechnen können, daß die Zeit

nicht mehr fern ist, wo es der Kirche an Dienern fehlen wird? Oder muß es nicht vielmehr auffallen, daß man deren noch findet, die sich dem Dienste des Altars widmen? Ja wirklich, es ist sehr traurig und hart, wenn man bedenkt, alle die Hindernisse, die man herbeigeführt, alle die Mittel, die man angewendet hat, um die Jugend abzuhalten, sich dem Dienste der Kirche zu widmen. — Zuerst hat man allenthalben die untern lateinischen Schulen abgeschafft, und man findet in Oesterreich keine mehr außer in Wien, Krems und St. Pölten. Man hat verordnet, daß jeder Schüler jährlich 12 fl. C. M. Schulgeld bezahlen soll, eine Summe, die zwar an sich nicht groß ist, die aber wirklich als groß erscheint, wenn man bedenkt, daß die Landleute und Wirthschaftsbeamten, und die ganze Classe Menschen, aus der man die Subjecte für den Clerus nimmt, nebstdem auch noch ihre studierenden Söhne außer dem väterlichen Hause erhalten müssen. Man hat allen Stiftern verboten, ihre Sängerknaben, wie es früher geschah, im Latein zu unterrichten, die man daselbst zum Kirchendienst unterhielt. In den Classen selbst, die noch bestanden, wurde keine Sorge für die Pflichten der Religion getragen, es war darin kein Beicht- und Communion-Unterricht. Die ungarische Nation hat vor einiger Zeit Beschwerde darüber erhoben, und die Studien- und Religionscommission, bei der die Klage eingereicht wurde, entschied, daß ihr Begehren abgewiesen sei, und das hatte die Folge, daß dieser Mißbrauch durch die Beharrlichkeit der ungarischen Hofkanzlei in diesem Königreiche abgeändert wurde. — Man hat hier in Wien in den untern Schulen einen Protestanten als Professor angestellt. Hätte man die Lehrkanzel der Mathematik, oder einer profanen Wissenschaft einem berühmten Protestanten anvertraut, so würde Niemand etwas dagegen eingewendet haben. Allein, wenn man eine Professorstelle der untersten Classen an einen Protestanten vergibt, so will man wohl andeuten, daß die Religion kein Gegenstand der Beachtung derjenigen ist, welche den Vorsitz bei der Studiencommission führen. — Es befindet sich in ganz Nieder-Oesterreich eine einzige philosophische Lehranstalt, nämlich hier in Wien. Die Eltern sind daher gezwungen, ihre Söhne nach zurückgelegten Humanitätsclassen hieher nach Wien zu schicken, eine Last, welche die Vermögensumstände der meisten aus ihnen übersteigt. Ein solcher Sohn kostet jährlich auf's Wenigste über 200 fl., ohne daß man weiß, ob er in dieser zügellosen verderbten Stadt gegen Verführung geschützt ist. Sonst bestanden Seminarien, Convicte und Stiftungshäuser, wo die jungen Leute unter einer Aufsicht standen; die sind aber alle aufgehoben. Es ist wahr, man vertheilte einige Stipendien, aber mit welcher Parteilichkeit vertheilte man dieselben? Jene, die sich dem geistlichen Stande widmeten, erhielten eines derselben. Ich habe deßhalb Gegenvorstellungen bei Sr. allerhöchst seligen Majestät gemacht, allerhöchst welche, überzeugt von der Wahrheit meiner Klagen, angeordnet haben — es ist bereits zwei Jahre — daß man den Bischöfen ähnliche Stipendien mittheilen soll, damit sie dieselben an jene Studierenden der Philosophie vertheilen, welche sie zum geistlichen Stande für geeignet halten. Seine höchstselige Majestät haben es mir selbst gesagt, aber die Studiencommission hat dessenungeachtet diese Verordnung unterschlagen, die Wahrheit dessen kann die österreichische Hofkanzlei bestätigen. Man könnte Fälle beweisen, daß man taugliche Subjecte vom geistlichen Stand abzuhalten gesucht hat, indem man ihnen bedeutende Stipendien zusicherte, wenn sie sich auf andere Wissenschaften verwenden wollten. Man könnte deren beweisen, wo die Professoren alles aufgeboten haben, um die Schüler vom geistlichen Stande abzuhalten. — Bei allen Wissenschaften hat man die deutsche Sprache eingeführt, und sich so Mühe gegeben, die Schüler das wenige Latein vergessen zu machen, welches sie in den untern Schulen erlernt haben.

Die Bischöfe und Prälaten ließen sich deßhalb nicht entmuthigen, sie haben sich unendlich viele Mühe gegeben, Nachwuchs zu bekommen; sie erhielten zwar denselben nicht zur Genüge, aber sie haben doch einigen erhalten. Alle diese erhaltenen Candidaten waren verpflichtet, in ein Seminarium zu gehen, über welches man Niemand Einsicht gestattete als nur jenen, welche die Religions- und Studiencommission dort aufgestellt hatte. Man erzog die jungen Leute für die Kirche, ohne die Kirchenvorsteher zu Rath zu ziehen, ohne sie über ihre Fortschritte und Aufführung wachen zu lassen. Se. Majestät hatten gewiß bei der Errichtung des General-Seminars gute Absichten; das Decret ist noch vorhanden, durch welches der höchstselige Kaiser die Bischöfe aufforderte, den Plan zur Errichtung dieses Seminars zu entwerfen. Er gebot ausdrücklich, daß man denselben nach dem Plane verfertigen soll, den der h. Karl von Borromä einst gemacht hatte. Die Bischöfe ließen sich dazu herbei, aber man kam bald soweit, sie davon auszuschließen, indem man den Grundsatz aufstellte, daß dieses Haus nur eine weltliche Anstalt sei, in welcher die jungen Leute ihre ganze Freiheit bis zur Vollendung der Studien behalten sollten. Der Staat verschaffte ihnen Gelegenheit alles zu lernen, was zum geistlichen Stande nöthig war, ohne sie zum Eintritt in denselben zu verpflichten. Soviel man weiß, hat man an diese Maxime so streng gehalten, daß dieses Haus keinem Erziehungshause für den Clerus ähnlich sah. Das Verderben hat sich in demselben so weit ausgebreitet, daß, wenn man dem öffentlichen Gerede Glauben beimessen darf, dermalen eine Art der Ausgelassenheit in demselben nicht unbekannt ist. Diejenigen, welche bisher aus diesem Hause ausgetreten sind, haben aus demselben viel Eigendünkel, viel Eigenliebe, wenig Gesundheit, noch weniger Wissenschaft aus demselben mitgebracht. Man hatte in den bischöflichen Seminarien große Mühe, ihren Geist und ihr Herz für ihren Stand zu bilden. Aber eben dadurch wollte man uns in Verlegenheit setzen. Vermöge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät sollten diese jungen Leute zwei Jahre im bischöflichen Seminarium bleiben. Die Religionscommission wußte diese Entschließung unter dem Vorwande hintersteilig zu machen, daß dadurch dem Religionsfonde eine zu große Ausgabe verursacht wurde, und so wurde dieser Zeitraum durch eine neue Verordnung auf sechs Monate beschränkt. Ich habe seit drei Monaten eine Gegenvorstellung gemacht und darin den Nachtheil bewiesen, der aus dieser Anordnung für den Staat und die Kirche erwachst, und Se. Majestät, davon vollkommen überzeugt, haben befohlen mir meine Seminaristen ein ganzes Jahr zu überlassen, und noch beigefügt, daß dieses auch den andern Bischöfen bewilligt sein sollte. Allein diese anbefohlene Ausdehnung wurde von der Religionscommission unterdrückt und so sind alle Gegenvorstellungen, die ich alle Jahre zu machen die Ehre hatte, hinsichtlich der Abnahme des Clerus, der Ursachen, durch welche diese herbeigeführt, und der Mittel ihr abzuhelfen, entweder durch die Religions- oder Studiencommission vereitelt worden und ohne Erfolg geblieben.

Die zwei Commissionen haben, meiner Meinung nach, dem Staate ein allgemeines Uebel verursacht. Die gewaltsame Aufhebung der Klöster, der Mangel an Zucht und Unterwürfigkeit in jenen, die noch bestehen, der ärgerliche Verkauf der heiligen Gefäße, haben uns Wunden geschlagen, die noch lange bluten werden. Man hätte gewiß heilsame Reformen vornehmen können, sowohl in den Klöstern, in der Disciplin, als auch im äußern Gottesdienste, wenn man nur dabei mit Umsicht langsam und auf dem gewöhnlichen und gesetzlichen Wege fortgeschritten wäre, und dabei auch nicht den mindesten Anstoß und das geringste Aergerniß verursacht hätte, und

wenn die Begriffe des Volkes nicht auf einmal verwirrt worden wären. Allein durch die gewaltsame Verbesserung hat man die Grundfesten erschüttert, auf die sich der Glauben und die Gesinnung des Volkes stützte, und die ein weiser Gesetzgeber stets in Ehren hält. Die Religionscommission hat mehrere Verordnungen bewirkt, welche im Grunde der Religion selbst nachtheilig und entgegen waren, und die deßwegen auch widerrufen worden sind. Eine solche war die Einführung der Liturgie in der deutschen Sprache, die Auflösbarkeit protestantischer, in der katholischen Kirche als giltig erkannter Ehen. Ein Mitglied dieser Commission hat mündlich und schriftlich eine Ehe als giltig angesehen, die ohne übliche kirchliche Dispens im ersten Verwandtschaftsgrade geschlossen worden war. Aber nebst all diesem hat uns die Studiencommission noch das größte Uebel verursacht. Das Ansehen der Wissenschaften und Literatur wurde fürchterlich entstellt. Wenn man jeden Zweig derselben einzeln betrachtet, so sieht man nichts als Oberflächlichkeit; selten erscheint ein gediegenes Werk; die seit zehn Jahren zum Erstaunen vermehrten Druckereien sind beschäftigt Nachdrücke zu liefern, oder die Welt mit ephemeren Schriften zu überschwemmen. Und wie kann es auch anders sein? Die jungen Leute sind mit Lehrgegenständen überhäuft, und verstehen keinen; die Professoren werden ohne vorherige Untersuchung gewählt. Ist eine Lehrkanzel erledigt, so wird ein Concurs mit Nachdruck ausgeschrieben, und sehr oft weiß es die ganze Welt im voraus, wer den Sieg davon tragen wird. Der Professor der Universalgeschichte hält sich an Voltaire und sucht ihn noch zu übertreffen. Der Professor der Kirchengeschichte liest vor nach Schröckh und gibt seinen katholischen Schülern wahre und unbezweifelte Schilderungen, die ein Lutheraner von der katholischen Kirche macht. Alle weltlichen Erziehungshäuser sind aufgehoben und ein Familienvater, der Kinder hat, und den seine Dienstpflichten hindern ihre Erziehung zu besorgen, weiß nicht mehr, wem er diese Sorge mit Beruhigung überlassen soll, die so wichtig und zugleich so wesentlich ist. Man hat den höchst seligen Kaiser durch den scheinbaren Titel zu diesem Unternehmen verleitet, daß man den Stiftungsfond in kleine Stipendien verwandeln wolle, und daß auf diese Art mehrere Individuen an dieser Wohlthat Theil haben könnten; allein es scheint, daß die wahre Absicht darin bestand, durch die Verleihung dieser Stipendien (ein Vortheil, den sich die Studiencommission vorzubehalten bemüht war) sich alle Stände des Staates gewogen zu machen, und sich damit eben so viele Clienten zu machen. Man hat unterdessen nicht gesehen oder nicht sehen wollen, daß die sich selbst überlassene Jugend durch die Aufhebung dieser Anstalten ohne Erziehung blieb, ein Uebel, dessen Nachwehen die künftige Generation noch empfinden wird. Ich weiß nicht, ob man nicht auch dieser Studiencommission den Verlust der Niederlande zur Last legen soll; wenigstens ist es der Chef, welcher so schlechte Geistliche ausgesucht und die unklugen Professoren, die man dahin geschickt hat und die durch wenig erbauliches Betragen die allgemeine Klage unter Geistlichen verursacht haben, welche die erste Quelle dieser traurigen Revolution geworden ist. Wenn man hier die Blicke auf den fortwährenden Gang heftet, den die Studiencommission in ihren Verrichtungen genommen hat, so wird man sich bald zur Genüge überzeugen, daß sie den Zweck ihrer Einsetzung stets verfehlt hat. Was für einen Lärm hat sie nicht mit den Normalschulen gemacht und von dem großen Nutzen, der daraus für den Staat entstehen sollte. Man hat dazu in allen Provinzen ein besonderes Departement errichtet, in allen Kreisen einen Director mit großem Gehalte angestellt, der da immer mit Schulbauten und Classenherstellungen beläſtigt war; aber die

Schullehrer hat man in Armuth schmachten lassen. Seit einigen Jahren wird von nichts als von der sokratischen Lehrmethode gesprochen, alle Geistliche müssen dieselbe erlernen; jene, die sich in Ausübung oder durch ihre Schriften hervorthun, werden ausgezeichnet und auf alle Beneficien erhoben; und ich habe mich selbst überzeugt, daß alles nur zu oft in Pedanterie ausartet, und daß die sokratische Lehrart für die öffentlichen Schulen nicht ganz geeignet ist, aber noch am allerwenigsten für den katechetischen Unterricht; für die Glaubenslehren ist diese Methode gewiß nicht geeignet, und wenn man die evangelische Sittenlehre nach derselben vortragen wollte, so müßten Jahre dazu verwendet werden, bis man die Erklärung des Katechismus vollenden würde. Der Chef der Studiencommission hatte auch die Direction der Censur. Um zu erkennen, wie weit die Ausgelassenheit, ich will nicht sagen die Freiheit der Presse getrieben wurde, darf man nur den Inhalt der gedruckten und unter öffentlicher Autorität herausgegebenen Bücher beachten; nichts wurde geschont, die Religion wurde auf tausenderlei Art lächerlich gemacht, und wenn einige geachtete Personen ihre Stimmen gegen diesen Mißbrauch erhoben, so schrie man „Intoleranz,“ als wenn die herrschende Staatsreligion allein nicht geduldet wäre.

Das ist der Zustand, Eure Majestät! in welchen wir seit dem Tode allerhöchst ihrer seligen Mutter gerathen sind. Es war sehr leicht, die guten Anstalten umzustürzen; aber es wird bei weitem nicht ebenso leicht sein, die Denkungsart des Volkes auf jenen Punkt des Anstandes, der Unterwürfigkeit und Religiosität zurückzuführen, der das Glück der einzelnen Individuen und das Wohl des Staates ausmachte. Obgleich ich fest überzeugt bin, daß Eure Majestät durch lange Erfahrung in der Staatskunst, durch natürliche und erworbene Einsicht, die wir an Höchstihnen wahrnehmen, und durch Allerhöchstdero Weisheit tausend Mittel finden werden, die Ruhe und Wohlfahrt wieder herzustellen: so will ich es dennoch, um Allerhöchstdero Befehlen nachzukommen, wagen, dasjenige vorzutragen, was ich mit meiner geringen Einsicht und meiner Erfahrung zur Erreichung dieses Zweckes für geeignet halte.[1])

§. 23.

Erledigung der bischöflichen Beschwerden.

Alle schriftlich eingerichteten Beschwerden der Bischöfe, also auch jene des Bischofs Kerens, wurden der sogenannten „geistlichen Hofcommission“ unter dem Vorsitze des böhmisch-österreichischen Hofkanzlers Franz Carl Kressel, Freiherrn von Qualtenberg, vorgelegt und von den betreffenden Referenten begutachtet. In einer gemeinschaftlichen Sitzung am 18. December 1790 wurde berathschlagt, wie der Inhalt der eingereichten Beschwerden zu erledigen sein dürfte. Den Vorsitz dabei führte der geistl. Hofcommissionspräses Freiherr von Kressel, in Gegenwart des Baron von Heicke,

[1]) Das Original war französisch (Muttersprache des Bischofs) geschrieben. Die Uebersetzung des Schriftstückes veröffentlichte die Wiener Kirchenzeitung vom 30. März 1859; nach ihr Hippolytus, Jahrgang 1861, S. 274 ff. Eine gleichlautende Abschrift befindet sich im Consistorialarchiv zu St. Pölten.

von Fritz, von Haan, Zippe von Sonnenfels, und des Hoffecretärs Bischeldorfer. Es wurde ein aus den voluminösen Acten verfaßter Auszug vorgelegt, welcher die bischöflichen Beschwerden in folgende Hauptrubriken vertheilte: 1. Beschwerden gegen die Gottesdienstordnung; 2. in Absicht auf die Ausübung des bischöfl. Hirtenamtes; 3. in Absicht auf das Hirtenamt der Seelsorger; 4. in Absicht auf die Klostergeistlichen.[1])

Bei jedem Punkt fügte die Commission ihr unmaßgebliches Gutachten bei, welches mit einer dasselbe einleitenden Note dem Kaiser am 29. December übergeben wurde. Der Geist, welcher in dieser „allerunterthänigsten" Note weht, war der des eingefleischtesten Josephinismus. Bei Durchlesung dieser Beschwerden (heißt es darin) dringe sich von selbst die Bemerkung auf, daß die Bischöfe die Gränzen ihrer Rechte und ihres Standes überschreiten, auf die Rechte des Staates gar keine Rücksicht nehmen, und das Hirtenamt über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung auszubreiten die Absicht haben. So wollen sie den gesammten Unterricht ihrer Aufsicht und Leitung anvertraut wissen; sie fordern Abschaffung oder doch Beschränkung der Duldungsgesetze, verlangen eine Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen, wie sie in den Canonen der finsteren Zeiten vorgeschrieben ist; wollen politische Angelegenheiten, wie Ehesachen und Verwaltung des Stiftungsvermögens selbst besorgen und die äußerlichen Religionsübungen allein leiten und so die schädlichen Mißbräuche wiederherstellen (Vermehrung willkührlicher, theils spöttlicher Andachten, Processionen, Segen, Bruderschaften); auch ihr ehemaliges Verhältniß mit Rom verlangen sie wieder, als wollten sie in einer gänzlichen Unabhängigkeit von der Aufsicht und Mitwirkung der Staatsverwaltung einen eigenen Staat ausmachen. Es seien dies dieselben Forderungen, welche die Kirchenprälaten, seitdem die Grundsätze der geistlichen Hierarchie in Anmaßung einer religiösen Mitregentschaft ausgeartet sind, von jeher an die Landesfürsten gemacht haben. Dann heißt es in der Note weiter:

Ebenso bekannt seien aber die Grundsätze, die man den Bischöfen allzeit entgegengesetzt habe, und nach diesen Grundsätzen seien die jetzigen Beschwerden und Forderungen derselben zu beurtheilen. Hienach liege am Tage, daß den Bischöfen als solchen lediglich die Pflicht für die Echtheit der Religionslehre zu sorgen obliege, dagegen die Einrichtung und

---

[1]) Protocoll der geistlichen Hofcommissionssitzung vom 18. December 1790 über die von den Bischöfen der deutschen Erbländer angebrachten Beschwerden. (Archiv für Kunde öster. Geschichtsquellen. Herausg. von der kais. Academie der Wissenschaften IV. Band, S. 23—83. Wien 1859). Die Bischöfe, welche diesfällige Vorstellungen angebracht hatten, werden im Protocoll namentlich angeführt, welche Ehre Kerens nur fünf Mal zu Theil wurde.

Leitung der öffentlichen Schulen, die Wahl der Lehrer, der Lehrgegenstände und der Methode ganz außer ihrem Wirkungskreise liege; das Depositum fidei gehöre den Bischöfen, nicht aber Theologie, sonst müßte das ganze christliche Volk Theologie wissen, wenn diese zum deposito fidei gehörte; ganz ein anderes sei aber die Religion, die für jeden Christen gehört, und Theologie. Die Einrichtung des Gottesdienstes hänge allerdings von der Kirche ab; willkührliche Gebräuche und Andächteleien dagegen habe der Landesfürst das Recht und die Pflicht abzustellen, um so den Gottesdienst auf seine ursprüngliche Einrichtung zurückzuführen. Für besondere Fälle sei hier und dort allenfalls eine Ausnahme zu machen. Die Verwaltung der Stiftungen und des Religionsfonds gehöre gar nicht zum bischöflichen Amte. Es gebe nur Eine Macht im Staate, und daher könne man auf die Wiederherstellung des ehemaligen Verhältnisses der Bischöfe mit Rom nicht antragen. Was die Erledigung der Beschwerden betreffe, so wäre es nach der „unmaßgeblichen“ Meinung „dieser treu gehorsamsten Hofcommission“ das Beste, den Bischöfen jenes bekannt zu machen, was Se. Majestät im allgemeinen über ihre Beschwerden zu entscheiden geruhen werden und sie übrigens an die bestehenden Verordnungen zu weisen; ja diese Art sei bei der so außerordentlichen Verschiedenheit der bischöflichen Beschwerden, Anträge und Forderungen fast die einzig thunliche. Gerade diese Verschiedenheit beweise, wie nothwendig es sei, daß der Landesfürst die Anordnung des äußerlichen Gottesdienstes und der Kirchenzucht leite und übernehme, und daher die derzeit bestehenden allgemeinen Anordnungen in publico ecclesiasticis noch weiter belasse.[1])

Der Kaiser schrieb auf die Note seine Resolution über die von der Commission gemachten Vorschläge.[2]) Auf Grund derselben wurde den Bischöfen eine Erledigung ihrer Beschwerden bekannt gegeben, welche im Geiste der geistlichen Hofcommission abgefaßt war. Diese allerhöchste Entschließung über die Beschwerden der Bischöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Büchercensur, Toleranz, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze, wurde auch dem Bischof von St. Pölten zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Verständigung des ihm unterstehenden Clerus in Ansehung der betreffenden Artikel mitgetheilt und lautete folgendermassen:

---

[1]) Note der geistlichen Hofcommission vom 29. December 1790, unterfertigt „Kressl.“ (Mitgetheilt von Chmel im Archiv für Kunde öster. Geschichtsquellen. IV. Band, S. 7—15.)

[2]) Resolution des Kaisers. (Archiv l. c. S. 15—22).

„Seine Majestät haben sich die Beschwerden der Bischöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Büchercensur, Toleranz, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen, und nach genauer Erwägung darüber zu entschließen geruht:

In Absicht auf Religion und Sitten.—Da der Verfall der Religion und Sitten, worüber die Herren Bischöfe so häufige Klagen führen, seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichtes in der Religion und Sittenlehre haben kann, so sollen die Herren Bischöfe dafür sorgen, daß die Curatgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beibringe, solche auf die Erwachsenen in öffentlichen Predigten und Privatbelehrungen fortpflanze, und durch Aufsicht und moralische Mitwirkung unterstütze und wirksam mache, in welcher Absicht sie die gute Besetzung der Pfarrämter, und eine stets rege Wachsamkeit über die Verwaltung der Seelsorge und die Disciplin unter der Geistlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeschäfte machen sollen.

In Absicht auf den Gottesdienst.— 1. Die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll, so wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten und beobachtet werden. 2. Dieß ist insbesondere auch von den Vorschriften in Ansehung der Processionen zu verstehen. Jedoch wird den Bischöfen gestattet, in besonderen Nothfällen und allgemeinen Angelegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden, und auf vorläufige Anfrage, in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu halten. 3. Die Bischöfe sollen besonders in Städten die Erlaubniß zu Errichtung der Hauskapellen nicht so leicht ertheilen, indem diese Erlaubniß ohnehin nur reichen Personen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht besuchen, zu Theil wird, und zu andern Mißbräuchen Anlaß gibt. 4. Den Herren Bischöfen wird überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene Gebethe und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebether und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestätigung einzusenden. 5. Wird ihnen gestattet, an Sonn- und Feiertagen nach Mittag katechetische Predigten einzuführen, und die Litaneyen abhalten zu lassen, insoferne dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist. 6. Die Hochämter und Litaneyen können auch mit Instrumentalmusik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht. 7. Die Bischöfe können die samstägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen und nur mit angemessenen Gebethe und Gesange wieder einführen, so wie ihnen auch 8. gestattet wird, die Predigt und Danksagungsandacht am letzten Tage des Jahres halten zu lassen. 9. Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder und Reliquien, so wie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes steht den Herren Bischöfen allein zu; wobei ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen unabweichliche Richtschnur sein müssen, worüber dieselben bei den vorzunehmenden Visitationen ihrer Sprengel zu wachen haben. Sie können nach den Ortsumständen einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, diese dürfen aber die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen. 10. Die Bruderschaften bleiben alle abgeschafft; die der Liebe des Nächsten soll allein bestehen, oder in jeder Pfarre errichtet werden, zugleich die Stelle der Bruderschaft des hl. Altarssakraments vertreten, und das Viaticum zu den Kranken begleiten. 11. Die landes-

fürstlichen Verordnungen sollen von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche den Gemeinden kund gemacht werden.

In Absicht auf das bischöfliche Hirtenamt.—1. Ueber die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767 und 26. März 1781, welchen zufolge die päpstlichen Bullen, Brevien und Constitutionen, bevor sie angenommen und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auf alle auch vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, ohne Ausnahme dergestalt, daß jede ältere Bulle, Constitution u. s. w. sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muß, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Giltigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird. 2. Die Geistlichen müßen so wie die übrigen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen; weßwegen es bei der Verordnung vom 11. März d. Jahres, vermöge welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrate zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, sein Verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für blos geistliche Verbrechen mit blos geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen und weltliche Bestrafungen verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suspension der Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Akten zu erlassenden förmlichen Sentenz. 3. Die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden. 4. Die Macht Hilfspriester, Capläne, Cooperatoren, Vikarien von einem Orte auf einen anderen zu übersetzen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Seelsorge verlangt, hat der Bischof; gestiftete und investirte Pfarrer und Pfründner können aber von den Bischöfen ohne vorläufige Einwilligung des Patrons nicht von einer Pfarre auf die andere übersetzt werden. 5. Die Herren Bischöfe bleiben künftig wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, die sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbe damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diöces oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen. Die an die Geistlichen künftig zu erlassenden Verordnungen werden unmittelbar an die Herren Bischöfe durch die Regierung, und nicht mehr durch die Kreisämter geschehen. Den Bischöfen wird obliegen, solche durch ihre Consistorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich ohne die mindeste Aenderung, Zusatz oder Hinweglassung, und ohne Verschub zu protokolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern sollen diese Verordnungen von der Landesstelle mitgetheilt werden, aber nur zu dem Ende, daß sie dieselben protocolliren lassen und in den Stand gesetzt werden, auf geschehene Anfragen Auskünfte zu geben und die bischöfl. Consistorien zu controlliren. — 6. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen ge-

währt werden. — 7. Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt, und in der Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Personen und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilt werden. — 8. Diejenigen Bischöfe, welche geltende Beweise aufführen können, daß sie Einkünfte, die ihnen von Rechten gebühren, verloren haben, sollen solche zur Untersuchung einsenden.— 9. Um die Curatgeistlichkeit auf dem Lande nicht mit Taxen zu Gunsten der Landdechante zu beschweren, werden die Herren Bischöfe den Bedacht nehmen, die Decaneien oder Vicariate den mit größeren Einkünften versehenen Pfarrern, welche die Kosten leichter zu bestreiten im Stande sind, zuzutheilen und zu verleihen.

In Absicht auf die Verwaltung des Pfarramtes. — 1. Wo geschickte und taugliche Weltpriester da sind, sollen keine Ordens- oder Klostergeistliche die Pfarre erhalten; nur wenn Mangel an geschickten Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordensmann durch seine Fähigkeiten sich besonders auszeichnet, ist auf ihn Bedacht zu nehmen. — 2. Da es billig ist, daß die Seelsorger die Aufsicht über die Verpflegung, Kleidung u. s. w. der unehelichen Kinder haben, indem Niemand tauglicher ist, dieses Werk der Barmherzigkeit zu verrichten, als eben sie, so hat es auch bei der sich hierauf beziehenden Verordnung sein Verbleiben. Dagegen sollen 3. die Seelsorger an Sonn- und Feiertagen weder von den Richtern noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer andern Absicht vorgerufen werden. — 4. Um die Curatgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite minderer Beamten zu schützen, sollen die Länderstellen die Verordnung vom 26. Julius 1782 wieder geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirtschaftsämter anweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger zuerst bei der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beisatze, daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöfl. Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Curatgeistlichkeit mit derjenigen Mässigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben wegen seiner Nützlich- und Wichtigkeit gebührt. — 5. Den Caplänen oder Vicarien, welche ihren Unterhalt aus dem Religionsfond beziehen, soll ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hilfe leisten, mit der Verbindlichkeit zugetheilt werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf ihrem Unterhalte haftenden Verbindlichkeiten verrichten lassen, worüber die bischöfl. Ordinariate zu wachen haben. Dabei wird doch den Länderstellen obliegen, auf die Anstellung dieser Hilfspriester insoweit aufmerksam zu sein, daß die vorgeschriebene Zahl derselben weder überschritten noch vermindert werde; die Benennung der Personen aber steht dem Ordinariate zu. — Uebrigens hat es bei allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf öffentliche Lehranstalten, die Büchercensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfl. Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen, und durch die voranstehenden nicht aufgehoben oder abgeändert sind, sein unabänderliches Verbleiben." [1])

Diese Erledigung der bischöflichen Beschwerden wurde dem Clerus durch eine eigene Currende mit Hinweglassung jener Punkte, welche speciell

[1]) ddo. Wien, 17. März 1791. (Consf. Archiv.)

die Bischöfe angehen, bekannt gegeben; insbesonders wurde in derselben der §. 1 gar nicht berührt.[1])

Es war über die Eingaben und Beschwerden der Bischöfe viel Papier verschrieben worden — das Resultat war fast Null. Die Bureaucratie bemächtigte sich im Gegentheile (wo möglich) nur noch mehr aller kirchlichen Angelegenheiten und hemmte jedwede Entwicklung katholischen Lebens.[2])

§. 24.

Errichtung des bischöflichen Alumnates.

Nach Aufhebung des Generalseminars in Wien erhielten die Bischöfe die Befugniß, in ihren Diöcesen eigene Diöcesan-Clericalseminare zu errichten, in welchen alle theologischen Studienfächer gelehrt werden sollten. Von dieser Erlaubniß machte der Bischof von St. Pölten sogleich Gebrauch, zumal ihm die nöthigen Geräthschaften und Einrichtungsstücke für 40 Alumnen aus dem aufgehobenen Generalseminar überlassen und das sämmtliche Vermögen des ehemaligen Alumnates zu Gutenbrunn (48007 fl. 55 kr.) für die Erziehung seiner Diöcesangeistlichen wieder zugewiesen wurden.[3])

Zur Förderung der literarischen und moralischen Bildung der Alumnen wurde für das neu errichtete Clericalseminar eine umfassende Hausordnung vorgeschrieben, welche die Grundlage und der Hauptbestandtheil der heute noch bestehenden ist. Zum Director des Seminars wurde der Dechant und Pfarrer zu Burgstall Joseph Aegyd Ehrwart ernannt. Für die theologischen Vorlesungen wurden vier Professoren, die in Wien den vorgeschriebenen Concurs abgelegt hatten,[4]) bestellt; und zwar: für die Dogmatik Andreas Besenböck, Weltpriester und vormaliger Zögling des Alumnates zu Gutenbrunn; für die orientalischen Sprachen und Auslegungskunde des alten und neuen Bundes Anton Wohlfahrt, Zögling und Studienpräfect des Wiener Generalseminars und Cistercienser-Ordenspriester von Neustadt[5]); für die Moral- und Pastoraltheologie Mathias Bartsch,

---

[1]) Curr. vom 11. Mai 1791.

[2]) Diese Fesseln wurden der Kirche erst in unseren Tagen abgenommen, so daß sich der Josephinismus in Oesterreich am längsten erhielt, und selbst zur Stunde noch seine stillen Anhänger zählt.

[3]) Hofdecr. 29. Aug. 1790. (Cons. Prot.)

[4]) Nicht ohne Secatur. Zwei Professoren mußten den Concurs wiederholen. (Cons. Act.)

[5]) kehrte 1797 mit Ende des Schuljahres in sein Stift nach W.-Neustadt zurück.

Weltpriester und Doctor der Theologie, gleichfalls ein Zögling des Wiener Generalseminars[1]); für die Kirchengeschichte und als Correpetitor aus dem Kirchenrechte Wenceslaus Weigl, Weltpriester und vormaliger Zögling und Correpetitor des Generalseminars. Der neue Director bekam einen Jahresgehalt von 300 fl. nebst freier Wohnung und Verpflegung.[2]) Von nun an wurde auch eine eigene Küche im Hause bestellt, und deshalb der Garten zur eigenen Benützung zurückgenommen. (Vergleiche oben Seite 98). Da nunmehr eine vollständige geistliche Lehr- und Erziehungsanstalt bestand, entsendeten auch mehrere Regular-Orden des Bisthumssprengels unter Leistung entsprechender Verpflegsvergütung ihre Zöglinge in das Diöcesan-Seminar; so bereits im Jahre 1792 die Stifte Lilienfeld und Zwetl, denen nachher auch Herzogenburg, Göttweig und Altenburg folgten.

Zur Förderung der literarischen Zwecke wurde das Alumnat mit einer Bibliothek versehen. Diese enthielt ursprünglich nur jene Bücher, welche von dem ehemaligen Alumnate zu Gutenbrunn in das Generalseminar zu Wien und nach dessen Auflösung von dort zurückgekommen waren, denen durch Bestimmung des Bischofes Kerens mehrere aus der Bibliothek des vormaligen Chorherrnstiftes St. Pölten beigegeben wurden. Unter letzteren befanden sich Werke der heiligen Väter, die Bollandisten und alte Handschriften. Diese anfänglich nicht gar zu beträchtliche Büchersammlung wurde bis zum J. 1807 in dem nachmaligen Conversationszimmer aufbewahrt, dann aber in das gegenwärtige Bibliothekslocale übertragen, welches mit den stattlichen Kästen der vormaligen Stiftsbibliothek eingerichtet worden war. — Auch beträchtliche Umbauten waren bei Umwandlung des Priesterhauses in ein Clericalseminar nothwendig. Nunmehr mußten sämmtliche Zimmer des ersten und zweiten Stockes heizbar gemacht und größere Localitäten dadurch hergestellt werden, daß mehrere aneinanderstossende vormalige Klosterzellen durch Hinwegschaffung der Zwischenmauer in geräumige Lehrzimmer u. s. w. umgewandelt wurden. Im Locale der früheren Klosterbibliothek wurden drei Zimmer für den Director und aus den Zimmern der Ostfronte des ersten und zweiten Stockes die Wohnungen für die Professoren bereitet. Die übrigen beste-

---

[1]) 1797 Pfarrer zu Behamberg.

[2]) In Ermanglung der nöthigen Anzahl tauglicher Lehrer wurde 1791 erlaubt, daß Kirchengeschichte und Dogmatik, Moral und Pastoral von einem Lehrer vorgetragen werden dürfe. Das Kirchenrecht durfte wohl gelehrt, aber daraus nicht geprüft werden, daher die Zöglinge sich zur Prüfung aus dem Kirchenrechte (bis 1802) in Wien zu stellen hatten.

henden vormaligen Klosterzellen wurden Alumnen überlassen, so daß je zwei, manchmal auch drei in einer derselben wohnten.

Die feierliche Eröffnung des neu errichteten Diöcesan-Clerical-seminars wurde am 15. October 1791 durch den Bischof Kerens in Gegenwart des gesammten Stadtclerus, sowie vieler Dechante und Pfarrer der Diöcese in solenner Weise vollzogen. Der Bischof hielt nach der feierlichen Messe de spiritu sancto eine lateinische Anrede. Das bischöfliche Seminar zählte damals 27 Alumnen und zwar im vierten Jahrgange (annus practicus) 5, darunter der nachmalige Bischof Anton Buchmayer; im dritten Jahrgange 9, darunter der nachmalige inf. Prälat und Domscholaster Joseph Braud de Jollait, der nachmalige Dechant zu Krems, Georg Stöhr und drei Aspiranten für Feldcaplaneien; im zweiten Jahrgange 5, und im ersten Jahrgange 8, darunter der nachmalige Domscholaster Bartholomäus Ehrlicher und zwei Candidaten für Feldcaplaneien.[1])

Bischof Kerens ließ sich die zweckmäßige Einrichtung des Seminars sehr angelegen sein. Zunächst erließ er durch seinen Generalvicar ein Schreiben an sämmtliche Dechante des Kirchensprengels, daß sie die vermöglichen Capitularen aufmuntern möchten in ihren Vermächtnissen das Alumnat zu bedenken. Die vorhandenen Stiftungen seien schon vormals bei weitem nicht hinreichend gewesen die erforderliche Zahl der angehenden Seelsorger zu unterhalten, um so weniger jetzt, wo so viele neu errichtete Curatien dazu gekommen und die gedachten Stiftungen selbst beträchtlich verkürzt worden seien, so daß es sowohl an der Zahl als an der zweckmäßigen Ausbildung der künftigen Seelsorger aus dem Säcularclerus gebrechen werde. Der HH. Ordinarius werde mit gutem Beispiele selbst vorangehen, damit das bisch. Alumnat nach und nach förmlich und dauerhaft gegründet werde, wo so viele Alumnen, als zur Bestellung der Seelsorge in dieser Diöcese unentbehrlich sind, unentgeltlich unterhalten, zu wahrhaft katholischen Lehrern gezogen und — was für einen Seelsorger das wichtigste sei — zu einem ganz untadelhaften und erbaulichen Wandel unter den Augen ihres Bischofs angeleitet werden würden.[2])

Es lag im Charakter der damaligen Zeitrichtung mit der einen Hand zu nehmen, was die andere gegeben. Dieß zeigte sich auch bei der Verordnung vom 4. Juli 1790, welche die Errichtung der theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien genehmigt hatte, um den

---

[1]) Memorabilienbuch des bisch. Alumnates zu St. Pölten (vgl. Auszüge daraus im Hippolytus 1862.)

[2]) Schreiben des Generalvicars an sämmtliche Dechante. ddo. 20. Sept. 1790. (Consist. Arch.)

Beschwerden der Bischöfe gerecht zu werden. Bald darnach erschien nämlich eine zweite Verordnung, welche den Sinn der ersteren näher darlegte und eine allgemeine Richtschnur im Namen Sr. Maj. vorschrieb, nämlich daß jedes theologische Lehramt mit einem eigenen geprüften und tauglich befundenen Lehrer besetzt werde, welcher nach bestandener Concursprüfung binnen zwei Jahren das Doctorat der Theologie zu nehmen verbunden sei, und daß der Unterricht in dem Kirchenrecht, das nicht zur theologischen, sondern zur juridischen Lehranstalt gehöre, nicht in den bischöflichen Seminarien und Klöstern, sondern von den Zöglingen nach Vollendung der eigentlich theol. Lehrgegenstände auf der Universität oder dem Lyceum des Landes eingeholt und durch den ordentlichen juridischen Lehrer ertheilt werde.[1]) Der Bischof wendete sich an die Regierung mit dem Ersuchen, daß das Kirchenrecht gleich den übrigen theologischen Wissenschaften auch in Seminarien vorgetragen werden dürfe,[2]) und bat den Kaiser, er möge nicht zugeben, daß die bewilligte Errichtung theologischer Lehranstalten durch die gemachten Schwierigkeiten bei Anstellung der theologischen Professoren gänzlich vereitelt werde.[3]) Allein die Regierung hielt zähe an dem alten Schlendrian und antwortete dem Bischof auf diese und andere in das Fach der Theologalbildung einschlagende Vorstellungen: „Die Abweichung von der allgemeinen höchsten Vorschrift, wonach der Unterricht in dem Kirchenrechte, das nicht zur theologischen, sondern zur juridischen Lehranstalt gehöre, könne bei dem Alumnate in St. Pölten um so weniger gestattet werden, als einerseits dadurch die einmal eingeführte Verbindung der Lehranstalten ohne Noth zerrüttet würde, anderseits aber der Herr Bischof leicht Mittel und Wege finden werde, die Zöglinge (nach Vollendung der eigentlichen theologischen Gegenstände) für ein Jahr in ein hiesiges Kloster in Wohnung und Kost zu bringen, wo alsdann der für den Unterhalt eines Individuums ausgemessene Betrag vollkommen hinreichen, auch in Ansehung der Sittlichkeit, soweit solche bei Personen vom reifen Alter, die ihrem Beruf nahe sind, einer Vorsicht bedarf, weniger Gefahr vorhanden sein wird. Da Se. Majestät die fernere Einhebung des Unterrichtsgeldes wegen der in in manchem Betrachte erwiesenen Nutzbarkeit erst jüngsthin zu bestätigen geruhten, so finde dessen Abstellung bei den in der St. Pöltner Diöces vorhandenen Schulen nicht Platz. — Der Errichtung einer philosophischen Lehranstalt in St. Pölten stehe theils die Nähe von Wien, theils der Mangel der dazu erfor-

---

[1]) 28. August 1791. (Consist. Arch.)
[2]) 16. Nov. 1791. (Consist. Arch.)
[3]) 6. Februar 1792. (Consist. Arch.)

derlichen Fonds entgegen. — Die Vertheilung der Stipendien geschah in jeder Provinz, mit Ausnahme der für einen bestimmten Ort gestifteten, nach Verdienst und Dürftigkeit fähiger Schüler, ohne daß man einen vor dem andern durch die Zuwendung der Stipendien vorzüglich begünstigen könne. — Offenbare Schmähschriften gegen die Geistlichkeit, welche diesen bei Ertheilung guter Lehren und Beispiele ehrwürdigen Stand herabsetzen oder dem Volke verächtlich machen, werden nicht zum Druck, noch, wenn sie gedruckt erscheinen, zum Verkauf zugelassen. Dieses wird dem Herrn Bischof in Folge höchster Entschließung zum Bescheid auf die beigefügten zwei Vorstellungen hiermit eröffnet."[1])

In einer späteren Eingabe äußerte sich der Bischof über jene Maßregeln der Regierung, wodurch die Aufrechthaltung der eigenen bischöfl. Seminarien und theologischen Lehranstalten gar sehr erschwert würden, folgendermassen: Es möge gestattet werden das Lehramt der hebräischen Sprache, der hebräischen Alterthümer und die Einleitung in die Bücher des A. T. mit dem Lehramte des N. T. zu vereinigen. Als Gründe dafür gibt er an: Die Erlernung der hebräischen Sprache sei dem Seelsorger entbehrlich; ohnehin sei das daraus Erlernte bald wieder vergessen. Archäologie und Introduction seien nur ein Nebenstudium. Auch möge die Vereinigung der Kirchengeschichte und Dogmatik erlaubt werden,[2]) welche die nothwendigsten und ausgebreitetsten Wissenschaften für angehende Seelsorger sind. Ferner mögen jene, welche die theologische Doctorswürde erlangt haben, zu jedem Lehramt im bischöflichen Seminar ohne weitere Prüfung befähigt erklärt werden. Es möge auch bewilligt werden, daß im theologischen Seminar (nicht bloß auf der Universität) Kirchenrecht vorgetragen, und daß das Lehramt des Kirchenrechtes mit jenem der Kirchengeschichte vereinigt werde. Das Kirchenrecht gehöre mit gleichem Fug zur theologischen wie zur juridischen Lehranstalt, und die Erlernung dieser Wissenschaft sei den Theologen ebenso unentbehrlich als den Juristen. Wenn darauf bestanden würde, daß die Zöglinge nach Vollendung der theologischen Studien das Kirchenrecht durch den ordentlichen juridischen Lehrer hören sollen (auf der Universität sind dazu zwei Jahre nothwendig), so würden die bischöflichen Seminarien ganz unnütz gemacht, denn die Gefahr liegt nahe, daß die Zöglinge mit verdorbenen Sitten zurückkommen und alle an sie verwendete Mühe so vereitelt werde, abgesehen davon, daß sie ein ganzes Jahr länger als die übrigen theologischen Schulen unterhalten werden müssen, was einerseits der Mangel der nöthigen

---

[1]) Wien, 10. Februar 1792. Unterschrieben: Kreßl und J. M. Birkenstock.
[2]) wohl in Ermanglung der nöthigen Lehrkräfte.

Geistlichkeit nicht zulasse, anderseits die Seminarien zu bestreiten nicht im Stande sind.[1])

Es war dies eine der letzten Vorstellungen an die Regierung, denn noch in demselben Monate, wo er dieselbe nach Wien expedirte, starb Bischof Kerens.

§. 25.

Dotation des Alumnates.

Große Schwierigkeiten verursachte dem Bischof die Dotation des Alumnates. Die einzige Hilfsquelle zur Bestreitung aller Auslagen für öconomische Bedürfnisse war die Herrschaft Gutenbrunn im V. O. W. W., welche von dem Passauer Weihbischof Anton Marxer dem von ihm gestifteten Passauischen Alumnate testamentarisch vermacht worden war[2]) und nach Aufhebung des Wiener Generalseminariums dem Alumnate von St. Pölten zugetheilt wurde. Leider waren die Erträgnisse dieser Realität zuvor durch Hindangebung der meisten Grundstücke in Erbpacht sehr geschädigt worden. Was an Geräthschaften und Fahrnissen, welche der Religionsfond bei Gründung des Generalseminars von Wien 1783 übernommen hatte, noch vorhanden war, wurde von dem Religionsfonde dem neu zu errichtenden Alumnate zu St. Pölten zurückgegeben; nicht minder die Capitalien des ehemaligen Priesterhauses von Gutenbrunn. Nach einem ämtlichen Ausweise vom 1. September 1799 bestand folgende Alumnatsstiftung zu Gutenbrunn: Stiftungs-Capital 2000 fl., Passauische Stiftungs-Capitalien 85.160 fl., für verkaufste Fahrnisse 847 fl. 55 kr. Summe: 88.007 fl. 55 kr. Ferner hatte zu Folge Hofdecret vom 9. April 1784 die Herrschaft Gutenbrunn für dieses Alumnat jährlich 1416 fl. 40 kr. abzuführen. Außerdem leistete von jeher die Curatgeistlichkeit einen Alumnatsbeitrag, welcher zum Unterhalt der Professoren und Directoren des Priesterhauses zu Gutenbrunn verwendet wurde. Im Jahre 1791 betrug die jährliche Summe des regulirten Alumnaticums 1027 fl.

Die Einkünfte des neu zu gründenden Seminars bestanden in Interessen von Stiftungscapitalien 3238 fl. 50 kr., Erträgniß der Herrschaft Gutenbrunn 1416 fl. 40 kr., Alumnaticum 1027 fl. Zusam.: 5682 fl. 30 kr. Da diese Summe jedoch zur Einrichtung und Erhaltung eines or-

---

[1]) Vorstellung an Se. Majestät. Die Lehranstalten in den bischöfl. Seminarien betreffend, Octob. 1792. (exp. 2. Nov.)

[2]) Vgl. I. Band, S. 630.

dentlichen Seminars von 40 Zöglingen nicht ausreichte, so bat das Ordinariat dringenst um einen angemessenen Beitrag aus dem Religionsfond.[1]) Die Antwort lautete abschlägig: Der Bischof habe aus diesem Fonde keinen Beitrag zu erwarten, weil der Religionsfond den Bischöfen ihr gesammtes Vermögen zurückzustellen habe und daher von aller Verbindlichkeit irgend eines Beitrages zur Unterhaltung der Diöcesan-Seminarien losgezählt sei.[2])

Inzwischen verlangte der Erzbischof von Wien, daß ihm nach Maßgabe der durch die neue Diöcesaneintheilung entstandenen Vergrößerung der Erzdiöcese und des zur Versehung derselben erforderlichen Nachwuchses angehender Geistlichkeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Capitalien und Zuflüsse zugewendet werde, welche die ehemalige unterennsische Passauer Diöcese an den Religionsfond abgegeben hatte; und zwar verlangte er wenigstens ein Drittheil per 29.335 fl. 58 kr. — Der Bischof von St. Pölten erklärte, daß er sich in diesen Ausgleich nicht einlassen könne und führte auch die Gründe dafür an: 1. Das erzbischöfliche Priesterhaus habe eine größere Capitaliensumme (174.719 fl. 24 kr.) angewiesen erhalten. 2. Die Erzdiöcese habe um 83 Pfarreien mehr als die Diöcese St. Pölten. 3. Zur St. Pöltner Diöcese sei auch der volkreiche District zwischen der Enns, Ibs und Donau gezogen worden, der früher seine Geistlichen aus dem Priesterhause zu Enns erhielt. 4. In St. Pölten seien auch die Professoren vom Bischof zu erhalten, was in Wien nicht der Fall ist. 5. Der Neustädter Kirchensprengel komme gar nicht in Betracht, weil dieser niemals auf die Einkünfte des Alumnates zu Gutenbrunn einen Anspruch hatte. 6. Ohne Aushilfe aus dem Religionsfonde sei es unmöglich, die zur Seelsorge nöthige Zahl der Alumnen zu unterhalten.[3])

Nicht genug. Auch der Bischof von Linz verlangte 40.000 fl. davon und zwar aus dem Rechtstitel, weil das Stift Spital allein 30.000 fl. und die übrigen Stifte im Lande ob der Enns zur Errichtung des Priesterhauses zu Gutenbrunn 10.000 fl. beigetragen hätten, welche Capitalien doch offenbar zur Erziehung angehender Geistlichen für das Land ob der Enns bestimmt gewesen seien. Im Auftrage der Regierung (10. Feb. 1791) habe St. Pölten diese Summen ohneweiters dem Bischof von Linz zu überlassen. — Dagegen stellte Bischof Kerens der Regierung vor, wie schwer es ihm sei diesen Antrag, ohne daß er in dieser Sache ver-

---

[1]) 28. Sept. 1790.
[2]) ddo. 12. Nov. 1790.
[3]) ddo. 30. November 1791.

nommen worden, ohne daß ihm die betreffenden Stiftbriefe zur Einsicht mitgetheilt und die Beweise, auf welche jenes Verlangen sich gründe, bekannt gemacht worden seien, zu erfüllen. Er sei weit entfernt auf ein fremdes Vermögen Anspruch zu machen, aber er müsse doch daran erinnern, in welch' mißliche Umstände das für seine Diöcese mit 406 Curatien so nöthige Priesterhaus versetzt werde, wenn er nach Linz 40.000 und nach Wien 29.000 fl. abtreten solle.[1]) Es sei jene Summe ausschließlich eine Stiftung für die sogenannte untere (jetzt St. Pöltner) Diöcese, da für die obere Passauer Diöcese ein eigenes Priesterhaus zu Enns bestand. Vielmehr könnte er ähnlich wie der Erzbischof von Wien einen Anspruch auf ein Drittheil der Stiftungen des Priesterhauses zu Enns erheben, weil bei Zertheilung der Diöcese ein beträchtlicher District mit 49 Pfarren incl. Mariataferl und 45 Cooperaturen der Diöcese St. Pölten zugegeben wurden, welche vormals allezeit mit Zöglingen des Priesterhauses zu Enns besetzt wurden.[2]) Dem Bischof von Linz schrieb er, er möge es nicht übel nehmen, daß er via juris seine Sache behaupte, er halte dies für seine Schuldigkeit.[3])

Als jedoch aus den Acten (laut Decret 17. Juni 1791) sich herausstellte, daß jener Betrag nur in der Absicht von den obderennsischen Stiften verabreicht wurde, daß ein Priesterhaus im Lande ob der Enns errichtet werde und daß in dem Priesterhaus zu Gutenbrunn auch die Geistlichen für die Passauer Diöces des Landes ob der Enns gebildet wurden, erklärte sich Kerens bereitwillig die begehrte Summe von 40.000 fl. nach Linz abzugeben, wenn ein verhältnißmäßiger Capitalienbetrag von dem Ennsischen Alumnatsfond[4]) an das St. Pöltner Ordinariat abgegeben werde.[5]) Daß der Bischof von Linz sich an die Landesstelle wendete, um auch die Interessen seit der Aufhebung des Generalseminars für das Linzer-Priesterhaus zu erlangen, nahm Kerens kränkend auf; er habe geglaubt, als Besitzer bonæ fidei bis zur Entscheidung die Interessen zur Erhaltung seiner Alumnen rechtlich verwenden zu können.[6])

Kerens mußte nachgeben, und am 9. October 1792 von den Gutenbrunner-Capitalien an den Linzer-Alumnatsfond in Obligationen

---

[1]) ddo. 14. März 1791.
[2]) Wien, ddo. 14. März 1791.
[3]) ddo. 9. März 1791.
[4]) Der Bischof von Linz erklärte selbst, sich auf den Betrag von 2000 fl. herbei lassen zu wollen.
[5]) 17. Juli 1791 und 24. März 1792.
[6]) 18. Sept. 1792.

40.000 fl. und an Interessen 3199 fl. 60 kr. (zusammen 43.200 fl.) abliefern.

Bezüglich der Anforderungen Wiens bestimmte die Regierung eine Zusammentretung für den 12. Juli 1791 im Regierungssaale zu Wien, um über einen Ausgleich zu verhandeln, bei welcher der Generalvicar von St. Pölten und ein Domherr als Bevollmächtigter erschienen. Es wurde der gütliche Vergleich getroffen, daß der Bischof von St. Pölten von den (nach Abzug der dem Bisthum Linz zuerkannten 40.000 fl. noch übrig bleibenden) Alumnatscapitalien pr. 48.007 fl. 55 kr. an den Cardinalerzbischof von Wien eine Summe von 12.000 fl. sammt den Interessen vom Tage des Empfanges aus dem Religionsfond zu übergeben habe.[1])

Diese doppelte Schmälerung des Alumnatsvermögens veranlaßte den Bischof zu einem neuen Gesuche an den Kaiser wegen Unterstützung des St. Pöltner Alumnates aus dem Religionsfonde. Er habe zwar aus eigenen Mitteln das ganze Gebäude für die Wohnungen der Alumnen hergerichtet, einen Director und vier Professoren aufgenommen; aber die Mittel sie zu ernähren, mangeln. Das ganze Jahreseinkommen des St. Pöltner Alumnates sei dermalen von Gutenbrunn 1416 fl. 40 kr.; von Capitalien á 4% 18.100 fl., das Interesse 724 fl.; von Capitalien á 3% 16.600 fl., das Interesse 581 fl.; Alumnaticum 817 fl. Zusammen 3538 fl. 40 kr. Mit diesen Einkünften sei es rein unmöglich das Gebäude, die Vorgesetzten, die Dienerschaft, die Professoren und die Alumnen zu unterhalten. Und doch seien jährlich 15—20 Priester nothwendig, um den Abgang der durch Tod oder Krankheit für die Diöcese verloren gehenden Geistlichkeit zu ersetzen. Es seien im Bisthum seit 1784 nebst den 38 Regular-Expposituren 73 Pfarren und Localcaplaneien und 47 Cooperaturen, zusammen also 120 neue Curatstellen errichtet worden, und er sei daher gezwungen, um eine Hilfe aus dem Religionsfond demüthigst und inständigst zu bitten. Bei Aufhebung der Klöster und Einziehung der geistlichen Güter sei ja versprochen worden, daß der Staat sowohl die Erziehung der geistlichen Candidaten, als auch die Ernährung der Deficienten in Zukunft auf sich nehmen werde. — Die Güter, welche im St. Pöltner Bisthum eingezogen worden, seien namhaft; es seien dies die Stifte Tirnstein, Seissenstein, St. Andrä, Pernegg, Gaming, Aggsbach, Ardagger, die Nonnenklöster zu Imbach und Tuln, das Erlakloster, das Kloster der Carmeliterinen zu St. Pölten und jenes

[1]) Genehmigt 24. Aug. 1791.

der Pauliner zu Rana. Kraft Hofdecret vom 21. Juni 1786 sei der Nachwuchs der Curatgeistlichkeit zur nöthigen Bedeckung der Seelsorge für die St. Pöltner Diöcese jährlich auf 19 Candidaten festgesetzt worden; der theologische Curs aber umfaße 4 Jahre; daher eine Summe von 76 Alumnen zu erhalten sei, was bei dem Kostenausmaß für einen Alumnus pr. 200 fl. jährlich 15.200 fl. erfordert; nicht zu rechnen die anderen Ausgaben. Dessenungeachtet, wenn man von dieser Summe 15.200 fl. die Summe pr. 3538 fl. 40 kr. abziehe, so gehen immer noch 11.661 fl. 20 kr. ab, ohne welche der allerhöchste Hof selbst erkannt habe, daß es nicht möglich sei, den Nachwuchs der nöthigen Curatgeistlichkeit in der St. Pöltner Diöcese hinlänglich zu decken. Er bitte daher um eine hinlängliche Unterstützung, z. B. die Bewilligung der kleinen Realität St. Andrä, das mit Gutenbrunn vermischt sei.[1]) Darauf erfloß die Hofentschließung, daß es die Umstände des Religionsfondes nicht gestatten, von der allgemeinen Regel zu Gunsten des Bisthums St. Pölten abzuweichen.[2])

Ueberzeugt, daß von der Regierung für das bischöfliche Seminar wenig zu erwarten sei, legte Bischof Kerens selbst einen soliden Grundstein für die Dotation desselben und bestätigte dadurch in großherziger Weise seine Worte. In seinem Testamente vermachte er nämlich dem Alumnate 40.000 fl. als Stiftungscapital, von dessen Zinsen solche Alumnen erhalten werden sollten, welche den theologischen Studien im Seminar oder auf der Universität zur Ersetzung der Curatgeistlichkeit obliegen. Der jeweilige Bischof von St. Pölten habe die Zahl dieser Alumnen zu bestimmen und die Stipendien zu vergeben.[3]) Durch diese großmüthige Schenkung wurde er nicht nur der Hauptwohlthäter des St. Pöltner Alumnates, sondern gab zugleich auch das schönste Beispiel seinen Nachfolgern und allen Priestern der Diöcese, so daß gegenwärtig — Dank der großen vom Diöcesanclerus stammenden Stiftungen — das St. Pöltner Alumnat zu den bestdotirten in Oesterreich gehört, obwohl es noch nicht hundert Jahre steht.[4])

---

[1]) 7. Nov. 1791.

[2]) ddo. 21. Febr. 1792.

[3]) Diese Alumnen heißen in den Acten die „Kerensischen Alumnen." Im Jahre 1793 bat das Ordinariat um Befreiung dieses Capitals von der Erbsteuer.

[4]) Von den großmüthigen Stiftungen für das bischöfl. Alumnat zu St. Pölten, besonders von Seite des Diöcesanclerus, wird noch weiter unten die Rede sein. (Vgl. §. 72.)

§. 26.

Die kirchliche Gesinnung des Bischofs Kerens.

Man hat Bischof Kerens mitunter hart beurtheilt und ihn einen Erzjosephiner, eine Hofcreatur 2c. gescholten.[1]) Mit Unrecht. Man muß jeden Menschen aus seiner Zeit beurtheilen, und wenn man diesen Maßstab anlegt, so kann man dem Bischof Kerens eine gewisse Bewunderung nicht versagen, wie er seine kirchliche Gesinnung trotz der ungünstigsten Zeitverhältnisse kund gab. Allerdings spielte weltliche Klugheit eine große Rolle in seinem Charakter. Wenn Kerens mit irgend einer kaiserlichen Verordnung nicht einverstanden war, veröffentlichte er sie, weil es ihm befohlen war, ohne deren Beobachtung dem Clerus, wie sonst gewöhnlich, zu empfehlen. So that er es z. B. mit dem Hofdecret wegen gemeinschaftlicher Beerdigung der tolerirten Glaubensgenossen neben den Katholiken, in welchem sich der Passus fand: „wenn in der rechten Zeit der akatholische Geistliche nicht herbei geholt werden kann, so müsse die an dem Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten.“[2]) Aber er konnte auch offen auftreten.

Um zu zeigen, daß Kerens kein gemeiner Handlanger aller josephinischen Kirchenreformen war, sondern seiner kirchlichen Pflicht als Bischof eingedenk blieb, wenn man ihm zu viel zumuthete, wollen wir zwei interessante Actenstücke mittheilen, aus welchen Muth und kirchliche Treue spricht. Das erste Actenstück ist eine Vorstellung an den Monarchen, die ihm zugemuthete Abstellung der Ablässe per modum suffragii betreffend. Seiner apostolischen Lehrgewalt wohlbewußt, schreibt der Bischof an den Kaiser: „Eure Majestät! Es ist mir das Hofdecret vom 26. Mai, daß künftig in den Kalendern, Dicectorien, Brevieren, Gebetbüchern und Ankündigungen die Erwähnung aller Abläße, wobei die Wirkung sich auf die Seelen im Fegefeuer erstrecken soll, zu untersagen, und diese ungegründete Lehre auch aus dem Normalkatechismus wegzulassen sei, mit dem Auftrage zugestellt worden, daß ich den mir unterstehenden Clerus davon verständigen müsse. Erlauben mir Euer Majestät dagegen allerunterthänigst vorzustellen: 1. Daß es im ersterwähnten Decrete bloß um einen Lehrsatz

---

[1]) Vgl. Wurzbach, Biograph. Lexicon.
[2]) Curr. 1. Octob. 1788.

zu thun ist; was immer für ein Lehrsatz, läßt sich nicht durch Befehle, sondern nur allein durch innerliche Ueberzeugung entscheiden. Es kömmt daher nicht auf Ansehen, sondern auf Gründe an. Da ich die toleranten Gesinnungen Eurer Majestät kenne, vermöge welcher Höchstdieselben jene Zeiten verabscheuen, da man aus übel verstandenem Religionseifer statt eines überzeugendeu Unterrichtes das Schwert brauchte und den Verstand durch äußerliche Zwangsmittel bejochen wollte: so kann ich mich unmöglich überführen, daß Eure Majestät die Meinung, daß der Ablaß auf die Seelen im Fegefeuer gar nicht wirken könne, schlechterdings zum Gegenstande eines Decretes haben machen wollen. 2. Daß ich mich durch die Publicirung des mir gemachten Auftrages beim Clerus lächerlich machen und doch nichts bewirken würde. Was hälfe es, wenn ich durch einen Machtspruch entschiede: die Lehre, von der die Rede ist, sei ungegründet. Jeder, der anders gesinnt ist und seine Freiheit in dieser nicht dogmatischen Sache zu denken kennt, wird des Befehles lachen, und künftighin hierüber mit den Theologen anderer katholischer Reiche ebenso denken, wie er bisher gedacht hat. 3. Daßnich durch die Befolgung des gedachten Auftrages meiner eigenen Ueberzeugung gerade zuwider handeln müßte. Wie sollte ich die Meinung, daß der den noch lebenden Gläubigen ertheilte Ablaß nicht fürbittweise den Seelen im Fegefeuer zugedacht werden möge, unter die ungegründeten und verwerflichen zählen? eine Meinung, die, obschon sie kein entschiedener Glaubensſatz ist, wenigstens durch recht sehr wahrscheinliche Folgerungen aus zwei unläugbaren Glaubensſätzen abgezogen wird: nämlich daß es eine Gemeinschaft der Heiligen, die hier sind, mit jenen, die jenseits des Grabes von den Ueberbleibseln ihrer Sünden gereiniget werden, gibt, und daß durch das Meßopfer, unsere Gebete und was immer für gute Werke überhaupt den Seelen im Fegefeuer geholfen werden kann. (Conc. Trid. Sess. XXII. can. 3. und Sess. XXV. de decreto de purgator.); eine Meinung, welche die unstreitig aufgeklärtesten Gottesgelehrten Gerson und Veronius für gründlich angaben, Bossuet nicht verwirft; eine Meinung, welche von keiner katholischen Universität mißbilligt, von vielen nachdrücklich vertheidigt wird; eine Meinung, welche in jeden katholischen Katechismus eingerückt ist, und in der ganzen katholischen Kirche seit Jahrhunderten besteht und ausgeübt wird. Ich mache mich anheischig im Erforderungsfalle, alle diese Beweise bis zur Ueberzeugung auseinander zu setzen." [1])

[1]) Vorstellung an Se. Maj. ddo. Wien, 2. Nov. 1787. (Consist. Arch.)

Der Kaiser war nicht so sehr über die bischöfliche Eingabe als über die geistliche Commission erbittert, welche durch ihre zu weit getriebenen Maßregeln dieselbe veranlaßt hatte. In der darauf ertheilten Resolution bedauert der Kaiser, daß sich die geistliche Commission mit so unnützen und unbedeutenden scholastischen Fragen abgebe, und Anstände, Zweifel, Gewissensängsten und viele Rederei verursache, während die Sache nicht einen Heller weder für die Religion als den Staat werth sei. Ob ein Ablaß für die armen Seelen im Fegefeuer applicirt werden kann oder nicht, dieses könne kein Mensch sicher wissen, und es schade auch keinem zu glauben oder nicht zu glauben, ob dieser Wechsel im Himmel acceptirt oder protestirt werde. Er sehe mit Mißvergnügen, daß man sich neuerdings mit scholastischen Fragen der Theologie beschäftige; er wolle dieses Unwesen auf einmal aufheben und solle sich die geistliche Commission mit keinen in dergleichen mystische Sachen einschlagenden Verordnungen mehr einzulassen gelüsten.[1])

Die Regierung steckte diese Zurechtweisung ein, kehrte aber die Spitze gegen den Bischof, indem sie ihm erwiederte, daß der Ordinarius jene höchste Verordnung mißverstanden habe; es sei lediglich anbefohlen worden von einer Sache, die der Bischof selbst für eine bloße Meinung und nicht für einen entschiedenen Glaubenssatz halte, keine Erwähnung zu machen. Die daraus gezogene Consequenz, als habe man einen Lehrsatz durch Ansehen, Befehl und Machtspruch entscheiden wollen, falle also ganz weg, weil lediglich das Stillschweigen über diese Meinung geboten, übrigens aber Jedermann sein Begriff hievon belassen werde. Der Herr Bischof dürfte also jene Verordnung ganz gegründet finden, und seine Furcht, sich bei dem Clerus lächerlich zu machen, lassen, um so mehr als demselben aus der Geschichte bekannt sein werde, was für gefährliche und schädliche practische Folgen für die Kirche und den Staat daraus entstanden sind, wenn man theologische Schulmeinungen zu Religionslehren hat erwachsen lassen. Es habe somit bei der diesfälligen Verordnung sein unabänderliches Verbleiben.[2]) — Auf solche Art wurden die Intentionen des Kaisers ausgeführt, daß oft gerade das Gegentheil von dem geschah, was er beabsichtigte. Die Bureaucratie beherrschte den Kaiser, und der Kaiser glaubte seine Zeit zu beherrschen, obwohl er nur dem Zeitgeist diente.

Wo möglich noch ärger war die Zumuthung an den Bischof, die Auflösung des Ehebandes zwischen Protestanten auch dann anzuerkennen, wenn der eine Theil zur katholischen Religion übergetreten sei,

---

[1]) Resolution des Kaisers ddo. 2. Jän. 1788; mitgetheilt von Brunner, Theol. Dienerschaft. S. 377.

[2]) ddo. Wien, 17. Febr. 1788. (Conf. Arch.)

so daß Beide zur neuen Ehe schreiten können. Der Bischof wendete sich aus Gewissenspflicht in einer ausführlichen Vorstellung an den Monarchen, auf dessen Gerechtigkeit und Billigkeit sich berufend. „Mein Stillschweigen (so schrieb er) würde das Ansehen haben, als ob ich etwas der katholischen Lehre Widriges billige, da mir als Bischof das Unterpfand des Glaubens zu bewahren von Amtswegen obliegt. Die katholische Kirche lehrt, daß das Band jeder giltig geschlossenen und vollbrachten Ehe schlechterdings unauflöslich ist, wenn sie auch nicht als Sacrament, sondern blos als ein Vertrag betrachtet wird." Nun beruft er sich auf die Lehren des Heilandes bei Matth. 19, 3—13, des Apostels 1. Cor. 7, 10, 11, und des Kirchenrathes von Trient, Sess. 24. Jeder Pfarrer müße sich ein Gewissen machen, die sacramentalische Einsegnung einer solchen Ehe vorzunehmen. Deshalb bitte er (Bischof) Se. Majestät, wenn es von jener der katholischen Lehre widrigscheinenden Verordnung nicht abkommen könne, doch wenigstens zu erlauben, daß die Pfarrer bei der Trauung solcher Brautleute die sacramentale Segnung weglassen mögen, damit der katholische Clerus nicht gezwungen sei, durch seinen Einfluß zu einer nach den Grundsätzen der Kirche unerlaubten Handlung mitzuwirken, welches der von Sr. Majestät in Religionssachen gestatteten Toleranz zuwider liefe. Interessant ist der Eingang zu dieser Vorstellung an den Kaiser, wo der Bischof schreibt: „Seit acht Jahren habe ich allen von Euer Majestät in publico ecclesiasticis erlassenen Verordnungen nicht nur den schuldigsten Gehorsam geleistet, sondern auch mir alle mögliche Mühe gegeben sie durch meine Diöcese in die Erfüllung zu bringen; worüber ich mich auf das Zeugniß der Landesstelle zuversichtlich berufe und nicht zweifle, daß dieselbe versichern wird, die Beobachtung der höchsten Decrete werde vorzüglich in der St. Pöltner Diöcese betrieben. Nun aber" u. s. w.[1])

Dießmal fand die Regierung keinen Ausweg; sie gab nach, aber nicht decretaliter, sondern in einer „Note" machte sie dem Bischof bekannt, Se. Majestät hätten zu entschließen sich bewogen gesehen, daß, da die Fälle selten und es lediglich res partium sei, welche in das Allgemeine keinen Einfluß habe, ohne eigens das schon publicirte diesfällige Gesetz zu widerrufen, die Regierung die hierländigen Herren Ordinarios im Geheim verständigen solle, daß diesem Gesetz bis auf weitere aller-

[1]) Vorstellung an den Monarchen, die Ehescheidung der Protestanten betreffend. ddo. Wien, 4. November 1788. (Consist. Arch.)

höchste Anordnungen die Kraft benommen sei und alles in Statu quo zu verbleiben habe.[1])

Hätten wir auch keine anderen Belege für die kirchliche Gesinnung des Bischofs Kerens, so würden die angeführten zwei Fälle allein genügen uns eine bessere Meinung von ihm beizubringen, als die eines „elenden“ Josephiners. Doch wir haben noch einen deutlicheren Beweis zur Hand, welcher keines Commentares bedarf, und zugleich der beredteste Apologet des Bischofes ist. Wir theilen ihn im folgenden Paragraphe mit.

§. 27.

Zweites Pro-Memoria des Bischofs.

Da die von den Bischöfen eingereichten Beschwerden, wie aus Obigem erhellt, nicht sonderlich beachtet wurden, so wagte es Bischof Kerens ein zweites Pro-Memoria an den Kaiser zu richten, in welchem er schreibt:

„Euere Majestät haben durch ein Ministerialschreiben des Herrn Oberstkanzlers vom 9. April 1790 den Auftrag an alle Bischöfe ergehen zu lassen geruhet, vermöge dessen jeder aus ihnen insbesondere die wesentlichen Gebrechen des geistlichen Faches und zugleich die Mittel zur Abhilfe binnen zween Monaten anzeigen, und zum höchsten Throne Eurer Majestät bringen soll. Diese allgemeine Aufforderung sogleich beim Antritte der Regierung mußte jeden überführen, daß Eure Majestät von der Wirklichkeit vieler und wichtiger Gebrechen in Kirchensachen lebhaft überzeugt und zu derer Verbesserung fest entschlossen wären. Dieß hat mich und alle übrigen Bischöfe mit Vergnügen und Zuversicht erfüllt, den höchsten Auftrag recht sehr offenherzig und ungesäumt zu befolgen.

Allein welch ein Schmerz, welch ein Staunen befiel mich nicht, als mir nach Verlauf von eilf Monaten die Erledigung über die von mir am allerhöchsten Orte eingereichten Beschwerden durch ein Decret der Landesstelle vom 11. Mai zugestellt wurde, weil ich daraus ersehen mußte, daß dadurch gar keiner wesentlichen Beschwerde abgeholfen, ja sogar in die Gewährungspunkte neuer Stoff zu gegründeten Beschwerden gelegt worden ist, welches bei Gegeneinanderhaltung der Beschwerdeschrift und der darauf erfolgten Erledigung erhellt, und selbst in den öffentlichen Zeitungen des protestantischen Deutschlands behauptet wird, daß Eure Majestät den Bischöfen nur in unwichtigen Punkten gewillfahret haben, um sie nicht ganz unbefriedigt zu lassen. Der Zeitungsschreiber legt zwar diesen eben so unvermutheten als unbedeutenden Erfolg, kraft eines aus Wien erhaltenen Schreibens, der Unbescheidenheit der Bischöfe

---

[1]) Unterdrückung des Gesetzes vom 2. Juli 1788. Die zweite Ehe eines geschiedenen Protestanten nach der Bekehrung betreffend. Note der Regierung ddo. 23. April 1789. (Conf. Arch.) Ein Hofdecret vom 14. Juli 1803 erneuerte abermals im Geheimen diesen Befehl, falls er in Vergessenheit gekommen sein sollte. Das Wort „geheim“ war im Regierungserlasse unterstrichen.

zur Last, von denen ungeheure Stösse von Vorstellungen einliefen, daß nichts so unanständig ist, als was die Herren zusammengenommen von dem Monarchen verlangt haben, dem sie kaum das Recht, die Auflagen einzuheben, lassen. (Politisch. Journal von Hamburg, M. Mai 1791. S. 540.) Diese mit so vieler Dreistigkeit hingeworfene Behauptung ist so verläumderisch und für den bischöfl. Stand so beleidigend, daß ich, als einer der Aeltesten unter den betroffenen Bischöfen, sie Eurer Majestät anzeigen muß. Ich bin vergewißt, daß Eurer Majestät angeborne Milde und Religiosität nicht zulassen wird, daß alle jene, die in Höchstderselben Staaten der katholischen Kirche als Nachfolger der Apostel vorstehen, durch eine so schwere Verläumdung beschämt bleiben. — Der kürzeste Weg zur Rechtfertigung wäre: wenn den Bischöfen erlaubt würde, ihre an Eure Majestät dießfalls gebrachte Vorstellungen mittels des Druckes dem Urtheil des Publikum zu überlassen. Denn obschon sie in einigen Punkten von einander abgehen, welches in Rücksicht auf die Localumstände der Provinzen und Stationen und auf die natürlicherweise unvermeidliche Verschiedenheit der Begriffe so vieler Bischöfe nicht anders sein konnte, so ist es doch sicher, daß sie alle in wesentlichen Stücken einstimmig sind. Es war daher eben so betrübt als unerwartet zu vernehmen, daß nicht einmal in den wesentlichen und von den Bischöfen einstimmig angesuchten Stücken etwas bewirkt worden ist. Es hätten wenigstens jene Punkte, wogegen die Bischöfe, ohne vorläufiges Einverständniß, einhellig, dringend ihre aufgeforderten Stimmen erhoben haben, wichtig und der Aufmerksamkeit werth scheinen sollen.

Daß die minder wichtigen und nur von wenigen Bischöfen geäußerten Wünsche nicht sind befriediget worden, dürfte man auf sich beruhen lassen; daß aber all jenes, was die gesammten Bischöfe als kirchenzuchtwidrig und der Religion schädlich angeführet haben, beim Alten gelassen worden, läßt sich fürwahr mit der Absicht der allgemein veranlaßten Aufforderung der Bischöfe mit dem allergnädigst geäußerten Vorsatze Eurer Majestät Abhilfe zu schaffen, nicht zusammenreimen. In diese Klasse gehören alle nachstehenden Punkte: 1. Haben sich alle Bischöfe über die Einmengung der weltlichen Stellen in geistliche Gegenstände und über die Eingriffe in das bisch. Hirtenamt überhaupt beschwert. Der Grund dieser Beschwerde ist nicht gehoben, da die geistliche Hofcommission noch immer, und zwar mit ebenderselben Wirksamkeit besteht, und die Kreisämter bis diese Stunde noch fortfahren, über die Sitten und Amtsführung der Seelsorger Nachfrage zu halten, die pfarrlichen Protocolle und Kirchen zu untersuchen, und sich eine Art canonischer Visitation anzumassen. Wie auffallend ist es nicht, daß in der Erledigung der Beschwerden den Bischöfen sogar verbothen wird, bei der samstägigen Litaney den Segen ertheilen zn lassen? — 2. Haben alle Bischöfe über die ihnen entzogene Aufsicht über die Glaubens- und Sittenlehren Klage geführt. Dessen ungeachtet geschieht in der Erledigung der Beschwerden gar keine Meldung von einer Abänderung des höchsten Normals, vermöge dessen die Bischöfe bei jeder l. f. Pfarrbesetzung die von den Candidaten bei dem Concurse schriftlich verfaßten Antworten der Hof- und Landesstelle zur Beurtheilung vorlegen müssen. Was ihre Aufsicht über die Schulen in Ansehung der christlichen Lehre und Sitten betrifft, wird zwar in der Erledigung den Bischöfen aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, daß die Curatgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beibringe, weil der Verfall der Religion und Sitten seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des christlichen Unterrichtes haben könne. Allein, wie sollen wohl die Bi-

schöfe dafür sorgen, da sie über die eingeführte zweckwidrige, weitschweifige, größtentheils unanwendbare Methode zu katechisiren gar nichts zu reden haben, und alle katechetischen Anstalten bloß von der Studiencommission und den Schulkreiscommissären auch noch künftighin abhängen sollen? — 3. Auf die allgemeine Klage der Bischöfe, daß viele mit Bewilligung der k. k. Censur ausgegebene Broschüren, worin die Diener des Altars, die gottesdienstlichen Gebräuche, oft auch sogar die Glaubenslehre angegriffen, lächerlich gemacht, beschimpft werden, in den Händen auch des gemeinen Mannes sind; ja daß die Bischöfe, die kein von der Wienercensur erlaubtes Buch verbieten dürfen, selbst in den Händen der Geistlichen die gefährlichsten, offenbar ärgerlichen, von Irrthümern strotzenden Bücher ungestraft lassen müssen — auf diese allgemeine Klage, sage ich, ist gar keine Antwort erfolgt. — 4. Eben so ist bisher über die Beschwerde aller Bischöfe wegen des Gebrauches der deutschen Sprache bei den höheren Facultäten, und der Vernachlässigung der lateinischen Sprache noch nichts veranlaßt worden, um diese für den Clerus in so mancher Rücksicht allerdings nöthige Sprache wieder in Aufnahme zu bringen. — 5. Alle Bischöfe haben sich über das Verboth beschwert, ohne vorläufige Einsicht und Genehmhaltung der Regierung allgemeine Belehrungen, Anweisungen, Anordnungen, oder wie immer geartete Schriften an ihre Pfarrer ergehen zu lassen. Dessen ungeachtet soll es bei dem gedachten Verbothe sein Verbleiben haben. — 6. Alle Bischöfe haben beschwersam vorgestellt, daß alle Ehesachen ohne Rücksicht, daß die Ehe nach der katholischen Glaubenslehre ein Sacrament ist, ihrer Gerichtsbarkeit gänzlich entzogen, und den weltlichen Behörden das Befugniß eingeräumt worden, das Aufgeboth zu erlassen, den Brautleuten den Eid der Freiheit abzunehmen, über die Scheidung von Tisch und Bett, ja sogar über die Richtigkeit des Ehebandes zu entscheiden, da doch die Ehesachen von jeher nicht nur in andern katholischen Ländern, sondern auch sogar bei den Protestanten vor die geistlichen Consistorien gehören. Von diesem so wichtigen Punkte geschieht in der Erledigung nicht einmal die geringste Erwähnung! Da Eure Majestät in Hungarn und den Niederlanden all diese der Kirche nachtheiligen Verordnungen aufgehoben haben, warum sollten Allerhöchst dero deutschen Länder sich nicht einer gleichen Begünstigung zu erfreuen haben und sowohl in diesen als so vielen andern so wichtigen Geschäften unter dem nämlichen allerhöchsten Oberherrn nicht auch das nämliche Verfahren in der Kirchendisciplin zu sehen sein? — 7. Alle Bischöfe haben Eure Majestät gebethen, ihnen die Personalgerichtsbarkeit über den Clerus nach dem alten Fusse wieder einzuräumen, um die Priester vor Herabwürdigung und Chicane zu verwahren; welches eben so wenig für ordnungswidrig könnte angesehen werden, als daß das Militär durchaus seine eigene Behörde hat. — Hierüber haben Eure Majestät zwar zu verfügen geruhet, daß die Geistlichen nicht mehr dem Ortsgerichte, sondern dem Magistrate der nächstgelegenen Stadt unterstehen sollen. Allein durch diese scheinbare Begünstigung hat der Clerus im Grunde verloren, weil die Glaser, Schornsteinfeger, Wirthe u. dgl., die in Landstädtchen im unorganisirten Rathe sitzen, den herrschaftlichen Justizverwaltern weder an Ansehen noch an Richterklugheit gleichkommen. Dieser neuen Verfügung zu Folge muß ich die Herabsetzung dulden, daß von derlei niedrigen Leuten sogar mein Domcapitel und die übrige in der Cathedral befindliche Geistlichkeit unter meinen Augen vorgefordert und gerichtet wird. — Damit ich mich aber außer allen Verdacht des Eigennutzes setze; so verlange ich nicht, und eben so wenig werden es andere uneigennützige Bischöfe verlangen, daß die Verlassenschaftsabhandlungen wieder zu den Consistorien gezogen werden. Nein! wann der Cleriker todt ist,

mag sein Vermögen was immer für eine Behörde behandeln, und die Gebühren davon ziehen. Ich verlange nur, daß zur Erhaltung des Ansehens der Seelsorger und der Subordination die Geistlichen, so lange sie bei Leben sind, ganz dem Bischofe unterstehen sollen. — 8. Alle Bischöfe haben sich über die Generalseminarien, und die dadurch ihnen entzogene Einsicht in die Bildung der Cleriker beklagt; und daher alleruntertḣänigst gebethen, statt der Generalseminarien bei jedem Bischofssitze ein Alumnat errichten zu lassen, wo die werdenden Seelsorger unter den Augen ihrer Bischöfe nicht nur durch theologische Wissenschaften, sondern vorzüglich durch Seelsorgerstugenden zum Dienste der Kirche und zum Vortheile des Staates gründlich ausgebildet würden. Demzufolge sind zwar die Generalseminarien durch ein besonderes höchstes Decret vom 4. Julius 1790 aufgehoben, aber zugleich alle Erziehungsanstalten für die Zöglinge des geistlichen Standes, statt sie zweckmäßiger zu machen, schlechterdings zu Grunde gerichtet worden; weil kraft ebendesselben Hofdecrets alle vom Religionsfonde für die Generalseminarien geleisteten Beiträge für die Zukunft entzogen, und damit vielen Bischöfen die Möglichkeit ein Seminarium an der Cathedral zu errichten und über die moralische Bildung der Alumnen zu wachen, entrissen worden ist. Es heißt zwar in dem ersterwähnten höchsten Hofdecrete, daß die Bischöfe durch die bloße Zurückgabe der vor Errichtung des Generalseminarium bestandenen Alumnatsstiftungen in den vorigen Stand zurückgesetzt, folglich klaglos gestellt werden. Allein es sei mir erlaubt dagegen allergehorsamst vorzustellen, daß sich dieß mit Grunde nicht sagen läßt. Denn die Diöcesanalumnate befinden sich dermalen in Ansehung ihres sowohl moralischen als oekonomischen Zustandes in einer weit schlimmern Lage, als sie sich vor Errichtung der Generalseminarien befunden hatten. In Ansehung des moralischen Zustandes: Vormals stand den Bischöfen von Amtswegen zu, nach Einsicht und Gewissen theologische Grundsätze und Bücher den angehenden Seelsorgern vorzulegen, die Alumnatsprofessoren nach eigenem Gutbefinden aufzustellen, die Schüler nur durch die von ihnen gewählten Stellvertreter prüfen zu lassen. Nun aber sollen sie dem Zwange unterliegen, den Alumnen nur jene Bücher in die Hände zu geben, die, ohne vorher die Bischöfe zur Einrichtung der theologischen Studien zugezogen zu haben, von der Studiencommission dazu bestimmt worden sind, dem Zwange, die Alumnatsprofessoren und nachher doch wieder jeden Schüler an der Universität von Fremden prüfen zu lassen. In Ansehung des oekonomischen Zustandes: Dieß rührt von dem eingetretenen Bedürfnisse her, mehrere Alumnen, und auf eine kostspielige Weise zu erziehen. Seit dem Jahre 1784 sind so viele neue Pfarren, Local-Caplaneien, Cooperaturen errichtet worden, daß man nun um ein Fünftheil mehr Alumnen, als vormals, nur zur Besetzung der neuen Secularexposituren braucht; zu geschweigen, daß auch noch dazu die Regularexposituren schon itzt, aus Mangel an Stiftsgeistlichen, zum Theile mit Mendicanten und Weltpriestern besetzt werden müßen. Vormals haben so viele studierende Cleriker in den weltlichen Seminarien an Universitäten und Lyceen unentgeldlich ihr Auskommen gefunden. Mit der Auflassung aller derlei Seminarien hat dieser Vortheil für den Nachwuchs zur Seelsorge ganz aufgehört. Vormals wurde von dem größten Theile der angehenden Seelsorger nichts als die Kenntnisse der Moraltheologie gefordert, die sich jeder längstens binnen zwei Jahren leicht beilegte, und dabei noch Nebenstunden genug fand, um durch Instructionen sich Nahrung und Kleidung zu erwerben. Jetzt hingegen darf Niemand, wie billig, zum Priesterthume und zur Seelsorge zugelassen werden, der nicht ehe durch volle vier Jahre den ganzen theologischen Curs zurückgelegt, mit so einer Verwen-

dung zurückgelegt, daß ihm keine Zeit zu Instructionen, zum hinreichenden Nebenverdienste übrig bleiben konnte. Es müssen demnach itzt alle vom Hause nicht bemittelten Candidaten des geistlichen Standes — wie es unter vielen kaum einer ist — ganz auf Alumnatskosten, und zwar durch vier ganze Jahre unterhalten werden. Vormals war aus den Klöstern leicht Aushilfe in der Seelsorge zu haben. Itzt aber, da viele Klöster bereits aufgehoben und aus den noch bestehenden die brauchbaren Subjecte schon ausgesetzt sind, macht der Mangel der klösterlichen Aushilfe mehrere stäte Cooperatoren, folglich zahlreichern Nachwachs für den Sekularclerus nöthig. Daraus geruhen, Eure Majestät, allergnädigst zu ersehen, daß sich die Alumnate aus so mancherlei Rücksichten in einem weit schlimmeren Zustande befinden, als sie vor Errichtung des Generalseminarium waren. — Hiezu kommt noch, daß itzt zufolge einer allerhöchsten Hofentschließung das canonische Recht nicht in den bischöflichen Seminarien, sondern zu Wien an der hohen Schule soll gelehret werden. Daher da bei der Weihung der Alumnen das Zeugniß über den Fortgang in der Kenntniß dieses Rechtes unumgänglich erfordert wird, so müssen diese abermal nach Vollendung des ganzes theologischen Curses nach Wien geschickt werden. Von wem, oder wie werden sie dort ernähret werden? Dieß berechtiget mich, Eure Majestät, um allergnädigste Unterstützung von Seite des Religionsfonds und um Hebung des neu eingeführten Zwanges die Prüfungen der Alumnatsprofessoren und der Alumnen an der Universität betreffend, desto zuversichtlicher zu bitten, weil es dem Staate gewiß nicht gleichgiltig sein kann, daß es an hinreichenden, gut unterwiesenen und erbaulichen Seelsorgern gebreche. Welches doch sicher erfolgen wird, wenn wegen Unzulänglichkeit der Alumnatsstiftungen, und wegen so vieler abschreckender Beschränkungen die einen Candidaten des geistlichen Standes aus Mangel des Unterhaltes oder aus Unlust ihren Beruf aufgeben müßten, die andern aber an der Universität, sich selbst überlassen, ohne Zucht, ohne Ordinariatsaufsicht, frey dahin lebten. — 9. Endlich haben eilf Bischöfe Eurer Majestät allerunterthänigst vorgestellt, daß sich der Mangel an Candidaten des geistlichen Standes schon offenbar äußert, und von Jahr zu Jahr grösser werden muß und zugleich, um ungesäumt diesem Uebel zuvorzukommen, gutächtlich eingerathen, die Schulgelder abzustellen, mehrere Gymnasien und philosophische Lehrkanzeln zu errichten, Stiftungshäuser für Studenten, dergleichen vormals bestanden, herzustellen, den Stiften zu erlauben, ihre Sängerknaben zu Hause zu unterrichten u. s. f. Auch hierüber haben Eure Majestät noch gar keine Vorkehrung zu treffen befohlen.

Da alle diese von mir Eurer Majestät nur in Kürze vorgelegten Punkte zur Ueberzeugung eine weit gründlichere Auseinandersetzung fordern, so erkühne ich mich allerunterthänigst zu bitten, daß Eure Majestät zu diesem Ende eine gemeinschaftliche Zusammentretung mehrerer Bischöfe in Allerhöchstderselben oder des Erzherzogs Franz königl. Hoheit Gegenwart allergnädigst anzuordnen geruhen. Eine allerhöchste Gnade, die Eure Majestät auch ihren getreuesten N. Oe. Landesstanden in Rücksicht auf die von ihnen vorgebrachten Beschwerden allermildest zugestanden haben. Eine allerhöchste Gnade, um die ich desto nachdrücklicher bitte, weil mir nur dadurch Gelegenheit an die Hand gegeben würde, Eurer Majestät die Billigkeit der von allen Bischöfen einhellig vorgebrachten Beschwerdepunkte im wahren Lichte zu zeigen, und deßwegen auf die allergnädigste Gewährung rechnen zu dürfen."[1])

[1]) Gravamina ab Episcopo S. Hippol. proposita Imperatori Leopoldo II. anno 1791. (Cons. Arch.)

Dieser in dem letzten Absatze des Pro-Memoria ausgesprochene Wunsch des Bischofs kam jedoch nicht zur Ausführung. Sowohl Kaiser Leopold II. als Bischof Kerens segneten früher das Zeitliche.

§. 28.

Rückblick auf Kerens' bischöfliche Wirksamkeit.

Der erste Bischof von St. Pölten steht bis zur Stunde im gesegneten Andenken.[1]) Sein Hauptverdienst ist, daß er die neu errichtete Diöcese zweckmäßig organisirte und in der damals so ungünstigen Zeitströmung des Josephinismus ein eigenes Priesterseminar für die Diöcese begründete. Er starb leider zu früh. Aus den Acten gewinnt man über ihn das Bild eines imponirenden, consequent fortschreitenden, dem Staatsgesetze unterthänigen, aber auch der Kirche gehorsamen Oberhirten.

Man muß einen jeden Menschen nach der Zeit beurtheilen, in der er lebte und wirkte. Bischof Kerens stand in der Mannesblüthe, als die kirchlichen Reformen unter Maria Theresia begannen. Kaiser Joseph war ihm persönlich geneigt. In der wohlwollenden Absicht kirchliche Mißbräuche abzustellen, mochten sich ihre Gemüther begegnen, und Kerens dürfte wohl vielleicht unter jene frommen und weisen Männer aus dem geistlichen Stande zu zählen sein, welche Kaiser Joseph bei seinen Verordnungen in Kirchensachen zu Rathe zog. Als Beleg seiner aufgeklärten Gesinnung beruft man sich auf einen verfänglichen lateinischen Hirtenbrief, den er noch als Bischof von Neustadt erließ, und worin er die Segnungen der Kirche verbot, die Votivtafeln und Opfer aus Wachs und Silber an Gnadenorten abschaffte.[2]) Es ist auch wahr, daß er die josephinischen Verordnungen in Schutz nahm und auszuführen sich befließ. Dessenungeachtet aber ist er nicht in ganz gleiche Linie mit den Erz-Josephinern seiner Zeit zu setzen und in Bausch und Bogen zu verurtheilen. Die oben mitgetheilten Pro-Memoria's sind genug Beweise, daß er kein eingefleischter Febronianer war und die Kirche nicht blos als polizeiliche Anstalt betrachtete. Nicht servile Convenienz ermuthigte ihn zu den Vorstellungen an den Kaiser, welche actenmäßig vorliegen, sondern das Pflichtgefühl seines apostolischen Hirtenamtes. Als er vor der abschüssigen Bahn zurückschreckte, in welche er die Kirchenangelegenheiten in Folge der jo-

---

[1]) Ueber seine frühere Lebensperiode vgl. I. B. S. 671 u. II. B. S. 158. 159.
[2]) ddo. 27. Juni 1781. Vgl. Brunner, Theol. Dienerschaft, S. 333.

sephinischen Reformen hinabgleiten sah, kehrte er um, und gab dadurch ein Beispiel von weittragenden Folgen.

Als Bischof Kerens nach St. Pölten kam, traf er eigentlich nichts als leere Räume. Alles war erst einzurichten, und es wurde oben erzählt, wie er solches im Kampfe mit den Hindernissen des Zeitgeistes zu bewerkstelligen suchte. Es erübrigt noch seine bischöfliche Thätigkeit einläßlicher zu besprechen.

Vor Allem verdient erwähnt zu werden, daß Bischof Kerens die Ordinationen gerne in den von der katholischen Kirche dafür bestimmten Quatembertagen vornahm. So ertheilte er am 24. Sept. 1785 die erste Ordination zu St. Pölten in der dortigen Domkirche, indem er 10 Priester, 1 Diacon und 5 Subdiaconen weihte, (zwei darunter waren Weltpriester). Die minderen Weihen und die Tonsur ertheilte er in seiner Hauskapelle zum hl. Kreuze. Da Anfangs noch kein eigenes Clerical-Seminar bestand, und in Folge der Aufhebung der Klöster ein Ueberfluß an disponiblen Priestern vorhanden war, so erklärt es sich, daß die Ordination an so Wenigen stattfand. Die letzte Ordination nahm er am 8. Juli 1792 an zwei Priestern vor.

Von anderen Benedictionen, die der neue Bischof selbst vollzog, ist in den Protocollen noch die Weihe des Propstes von Ardagger, Dominik Michael Mayer verzeichnet (4. Sept. 1785 in der Domkirche) und die Consecration der Kirche von Herzogenburg (am 2. Oct. 1785.[1])

Die neue Kirchenordnung, welche die Regierung vorschrieb, nahm er wohl in Schutz und suchte sie aufrecht zu erhalten gegenüber den Bitten und Protesten des Volkes und Clerus. Es mag ihm gewiß selbst manchen schweren Kampf gekostet haben, dem Buchstaben des weltlichen Gesetzes mehr zu folgen als dem des römischen Rituales. Daß er kirchlich dachte, läßt sich (außer den schon früher angeführten Belegen) auch aus einem Bescheide an einen Pfarrer entnehmen, der eine verbesserte Allerheiligenlitanei approbiren lassen wollte. Die Approbation wurde verweigert mit dem Beisatze: „daß der H. H. Ordinarius sich zur Regel gemacht habe, das römische Rituale in allen Stücken, so viel als möglich, beizubehalten."[2]) Seine kirchliche Gesinnung bestätigte er ohne Scheu in der Eingabe an den Kaiser bezüglich der projectirten Commendataräbte, die er als zerstörende Eingriffe in das kirchliche Recht und Eigenthum, und in die innere Freiheit der klösterlichen Corporationen

[1]) Sammlung sämmtlicher Protocolle des Bisthums St. Pölten im Consistorialarchiv zu St. Pölten.
[2]) Protocoll des bischöfl. Consistoriums.

bezeichnete.[1]) Wohl hatte er keine Conflicte mit weltlichen Behörden wie andere Bischöfe seiner Zeit; wahrscheinlich befürchtete man seinen persönlichen Einfluß beim Kaiser, dessen geheimer Rath er war. Als einst die Regierung sich beschwerte, daß der von Sr. Majestät zu einer Pfarre Empfohlene dieselbe nicht erhalten habe, antwortete der Bischof: „Eine Empfehlung sei kein Befehl."[2]) — In wichtigen Angelegenheiten wendete er sich stets unmittelbar an den Kaiser, wie die vielen Vorstellungen an Se. Majestät beweisen, die im Concepte noch vorhanden sind.

Mit Rom verkehrte er nur durch die Regierung, wie es dazumal Sitte war. So wurden die Altersdispensen für die zu jungen Alumnen nach Rom geleitet, auch Ehedispensen im 1. und 2. Grade. Selbst der den Bischöfen aufgetragene Befehl der Relation ad sacra limina über die Visitation der Diöcese wurde von ihm treu eingehalten, nämlich 1786 und 1790. In der letzteren Relation vom 14. Juni 1790 sagt er: „Tempus rediit, quo me de statu ecclesiæ mihi creditæ occassione visitationis sacrorum liminum ad Senatum amplissimum referre oporteret. Cum vero res eodem loco sint, quo illas conspectui Vestræ, Eminentissimi ac Reverendissimi Domini, anno 1786 exhibueram, eandem prorsus relationem repetendam haud esse censui, sed meo hac in parte muneri me satisfacturum confido, si in Diœcesi mea inde ex quadriennio nihil, quod magni momenti sit, mutatum, hisce affirmem. Quare nihil superest, quam ut fausta omnia Vobis ex animo precer, ac me ecclesiamque meam auspiciis Vestris commitens summa observantia perseverem Eminentissimorum ac Reverendissimorum Dominorum servus humillimus Henricus Joannes Episcopus S. Hippolyti. Data ad S. Hippolytum in Austria, 14. Junii 1790."[3])

Auf seine thätige Verwendung wurde im August 1787 durch l. f. Befehl in St. Pölten ein Gymnasium errichtet, theils um der neuen Bischofstadt größeren Glanz und verschiedene Vortheile zu verschaffen, theils um den Candidaten des geistlichen Standes das Studium zu erleichtern.[4])

Gleich im Beginne seiner Regierung war Kerens bestrebt, seine Diöcese mit eigenen Augen kennen zu lernen. Daher unternahm er noch

---

[1]) Vgl. oben S. 82.

[2]) Consist. Archiv.

[3]) Relatio Romana Emin. ac. Rever. D. Dnis. S. R. E. Cardinalibus Congregationis S. Concilii Tridentini Præfectis Romæ. (Consist. Arch.) Die Antwort der Congregation auf seine erste Relation datirt vom 13. November 1786.

[4]) Eigentlich wurde nur das Gymnasium von Melk nach St. Pölten übertragen. (Keiblinger, Geschichte von Melk, S. 1038. Note.)

in dem ersten Jahre sechs **Visitationsreisen**. Die Dechante wurden aufgefordert einen Reiseplan für das betreffende Decanat einzusenden und die größeren Raststationen zu bezeichnen.[1] Das Visitiren ging relativ schnell vor sich, indem die Seelsorger von den kleineren Stationen der Umgegend an der Hauptstation der Visitation zu erscheinen hatten. Offenbar war dem Bischof darum zu thun, zunächst in allgemeinen Umrissen die Diöcesanverhältnisse kennen zu lernen. Die Stationen an der Fahrstraße wurden im Vorbeifahren besucht, so daß an einem Tage zwei bis drei Pfarreien abgefertigt wurden. An den Haltstationen wurde gefirmt und mit den Geistlichen das Examen pro cura von dem begleitenden Canonicus vorgenommen, worauf sie bestätigt wurden, auch in Stiften. Auf alle Visitationen begleitete ihn sein geistlicher Neffe Gottfried Joseph von Creits, der im Feldconsistorium eine Anstellung hatte (Kerens war zugleich Feldbischof), ferner ein Canonicus, abwechselnd der Generalvicar, Eyersperg, Dengler, Kramer und sein Secretär Joh. Giehl.[2] Die erste canonische Visitation geschah im Stifte Melk (22. und 23. Mai), am 24. wurde Matzleinsdorf und am 25. auf dem Rückweg nach St. Pölten Losdorf visitirt. — Am 20. Juni fand die Visitation im Benedictinerstifte Göttweig statt; am 21. in Krems und Stein, und auf dem Rückweg nach Göttweig in Mautern. Auf der Heimreise nach St. Pölten besah man Statzendorf und Hain. — Länger dauerte die Visitation im Decanate Pottenbrunn und Tuln (14.—29. Juli). Im ersteren Decanate wurden visitirt: Herzogenburg, St. Andrä, Traismauer und Stollhofen, Nußdorf, Reidling und Bodensee, Getzersdorf und Inzersdorf. Das Nachtlager wurde jedesmal in Gutenbrunn genommen, in der Regel auch das Mittagmahl. Am 25. Juli wurde ein Ausflug nach Tuln unternommen und am Rückwege Kapelln und Pottenbrunn visitirt.[3] Eine vierte Visitation (3., 4. und 9. August) galt Teutendorf, Weissenkirchen und Zwentendorf. — Beschwerlicher war die Visitation in den Decanaten Ybs, Haag, Waidhofen an der Ybs und Scheibbs (16.—30. August.) Auf dieser Route wurden folgende Stationen besucht: Säusenstein, Ybs, (Neu-

[1]) Der Dechant von Waidhofen an der Ybs schrieb 16. Juni 1788: „In diesem Decanate werden wenige zu firmen sein, weil 1781 allhier vom Fürstbischof zu Freising auch halbjährige Kinder sind gefirmt worden." (Consist. Arch.)

[2]) Niclas Giehl, ein pensionirter Exjesuit, geb. zu Ehrenbreitstein, wurde wegen sehr empfehlender Zeugnisse Hauscaplan bei Kerens in Neustadt, sonderte bei Uebertragung des Bisthums die Neustädter Urkunden und verfaßte ein Protokoll darüber. 1791 besorgte er die erste Einrichtung des Alumnates und handhabte unentgeltlich durch 20 Monate die Oeconomie und Ordnung des Hauses. Nach dem Tode Kerens' wurde er Beichtvater des englischen Fräuleininstitutes zu St. Pölten. (Consist. Zeugniß ddo. 22. Juli 1800.)

[3]) Der Bischof fuhr mit 4 Pferden. (Pfarrarchiv Tuln.)

markt, Blindenmarkt), Strengberg, Haag (St. Johann nur von außen besehen, weil gerade Predigt war), St. Peter, Seitenstetten, Sonntagberg, Waidhofen an der Ybs (Zell und Spitalkirche), Amstetten (Petzenkirchen), Steinakirchen (hic maximus accursus), Scheibbs, Purgstall (Altar consecrirt), Wieselburg. Am 13. September wurde Sieghartskirchen allein visitirt.

In den folgenden Jahren wurden die canonischen Visitationen derart fortgesetzt und eingerichtet, daß der neue Bischof fast seine ganze Diöcese kennen lernte. (Manche Stationen wurden selbst zweimal visitirt). So besuchte er im Viertel Ober-Manhartsberg: Gföhl, Zwetl, Gmünd, Waidhofen an der Thaya, Altenburg, Horn, Geras, Burgschleinitz, Gars, Gobatsburg, Tirnstein, Maria-Taferl und Kleinpöchlarn im Frühling 1786. — Im Jahre 1787 wurde das Wilhelmsburger Decanat visitirt mit den Stationen: Lilienfeld, Türnitz, Annaberg, Hainfeld, Wilhelmsburg (21. bis 24. Mai), und im Ollersbacher Decanat die Stationen Böhmkirchen, Kasten, Ollersbach, Christophen (29.—31. Mai); im August des Jahres 1788 Langenlois, Burgschleinitz, Eggenburg; im August 1789 Altenburg, Gars, Altpölla, Dreieichen; im Mai 1790 Melk, Ybs, Scheibbs, Haag, Waidhofen an der Ybs, Steinakirchen, Gresten, Seitenstetten, Sindelburg; im Jahre 1791 Lilienfeld (Juli), Weissenkirchen, Wösendorf, Spitz, Aggsbach (August). Von seinem Lieblingsaufenthalt Gutenbrunn aus visitirte er im Jahre 1787 die Pfarren Würmla, Murstetten, Heiligeneich; auch firmte er daselbst 6.—8. Juli 1788 die Firmlinge der Decanate Pottenbrunn, Ollersbach und Tuln.

Nach dem Tode des Canonicus Schuhmacher ernannte er seinen Neffen Gottfried von Creits, Propst von Dornau und Auditor des k. Feldconsistoriums, zu seinem Generalvicar in spiritualibus.[1])

Kerens stand auch bei Kaiser Leopold II. in Ansehen, und trug durch seine ruhigen und klaren Vorstellungen nicht wenig dazu bei, daß verschiedene gewaltthätige Verordnungen aufgehoben wurden, wenn auch das bureaucratische Hineinregieren in die Kirche systematisch fortgesetzt wurde, und die ominöse „geistliche Hofcommission“, für deren Aufhebung Bischof Kerens sich ausgesprochen hatte, auch den Kaiser Leopold II., der schon am 4. März 1792 das Zeitliche segnete, überlebte.

Für den jungen Kaiser Franz hielt Kerens noch das Dankfest seiner Krönung als römisch deutscher Kaiser in der Cathedrale zu St. Pöl-

---

[1]) Curr. 25. Juli 1789: „probitate, scientia et prudentia conspicuum“ heißt es daselbst. Der Kaiser bewilligte diese Ernennung ddo Laxenburg 7. Juni 1789. (Cultusarchiv).

ten. Dann begab er sich nach Wien, wo er als Armeebischof den Winter zuzubringen pflegte. Er consultirte die Aerzte, um seine geschwächte Gesundheit wieder herzustellen, allein vergebens. Sonntags den 18. November sprach er noch sehr eifrig mit dem Kaiser von kirchlichen Dingen, Mittwochs darauf stieß ihm unter Anhörung der hl. Messe eine Ohnmacht zu, dazu kam noch eine heftige Entzündung des Blutes, die den Schlag und innerlichen Brand nach sich zog.[1]) Mit den hl. Sacramenten versehen starb er am 25. November 1792, 11 Uhr Nachts, erst 68 Jahre alt, nachdem er das Bisthum durch sieben Jahre regiert und 23 Jahre die bischöfliche Würde bekleidet hatte.

Am 27. November Nachmittags vor vier Uhr brachte eine Estaffette die unvermuthete Nachricht von dem Tode des Bischofs nach St. Pölten. Sogleich wurde in der Cathedrale der Thronhimmel abgenommen und der Ort mit schwarzem Tuche bedeckt. Die Trauer um den Bischof war eine aufrichtige. Am 28. November um 11 Uhr Morgens kam die Leiche in einem vierspännigen Wagen an und wurde sogleich in der bischöflichen Kapelle aufgebahrt. Die Kapelle war mit schwarzem Tuche behangen und mit dem Wappen des Bischofs geziert. Das Paradebett stand auf zwei Stufen und war 7 Schuh hoch. Der Leichnam war nach dem Ceremoniale Episcoporum mit den bischöflichen Ornamenten angethan; ringsherum brannten 54 Kerzen. Zu den Füssen stand ein schwarzbedeckter Tisch mit den bischöflichen Insignien und dem grünen Bischofshut. In der Kapelle wurden Messen gelesen und von zwei Geistlichen unausgesetzt die Betstunden gehalten. Von 12—1 Uhr wurden alle Glocken geläutet. Dem Clerus wurde durch eine Currende die Todesnachricht mitgetheilt und die näheren Pfarrer, wie die Dechante von Pottenbrunn, Loosdorf, Ibs, Tuln und Wilhelmsburg wurden brieflich zu dem Leichenbegängniß eingeladen.

Am 29. November Nachmittags 3 Uhr versammelte sich das Domcapitel in dem Wohnzimmer des Domdechants und wählte einstimmig den Domcapitular und Generalvicar Gottfried Joseph von Creits zum Capitular-Generalvicar für die Zeit des erledigten bischöflichen Stuhles in Gegenwart des Consistorialkanzlers.

Das Leichenbegängniß wurde am 30. Nov. halb fünf Uhr Nachmittags in folgender Weise abgehalten. In der bischöflichen Kapelle betete der Clerus die Vesperæ defunctorum, dann begann der Zug in folgender Ordnung: Zuerst gingen die Armen und Spitäler; dann folg-

---

[1]) Denis, Kurze Lebensbeschreibung des Bischofs Kerens.

ten die Normalschüler, das Gymnasium, die Franziskaner, die bischöflichen Bedienten, die Trauermusik, die bischöflichen Beamten, die Sänger, der Clerus. Der Leiche folgten der Adel, der Magistrat und die Bürgerschaft, zuletzt die Schulmädchen und das Frauenvolk. Neben dem Sarge gingen die Bezirksdechante, welche das Bahrtuch hielten. Die Fackeln wurden von 8 Alumnen getragen. Als Pontificant fungirte der Generalvicar. Der Zug bewegte sich durch die Kremsergasse auf den breiten Markt, um die dortige Säule und von da nächst dem Rathhause durch die Landstraße in die Cathedrale. Das ganze Presbyterium war mit schwarzem Tuch und den bischöflichen Wappen behangen und mit Spiegelleuchtern geziert. Der Sarg wurde unter den Stufen des Chores aufgestellt. Nach dem Officium defunctorum wurde die Leiche bei dem Hochaltar an der Epistelseite in eine neu ausgemauerte Gruft versenkt und eingesegnet. Am 1., 3. und 4. December folgte das feierliche Requiem mit den fünf Absolutionen.

Als kaiserliche Commissäre bei der Aufnahme der Sperr und Inventur fungirten Graf Kuefstein, Regierungsrath, Baron Heinke, Regierungssecretär, und Aineder, Concipist. Zu Administratoren des Bisthumsfondes wurden ernannt: Domcapitular Anton Kautschitz und Wirthschaftsdirector Joseph Schmucker.[1])

In seinem Vermächtnisse hatte Kerens für die Ruhe seiner Seele 900 Messen legirt, welche von den geringer dotirten Seelsorgern gelesen werden sollten. Die Vertheilung dieser Messen geschah am 17. December derart, daß je 20 Messen 36 Pfarreien zugewiesen wurden; Harbach, Allentsteig und Martinsberg erhielten 40, Hohenberg und Lackenhof 30 Messen.[2]) Seinen Kirchenornat[3]) und seine treffliche Bibliothek vermachte er dem Bisthume.[4]) Außerdem machte er drei große Stiftungen, nämlich a) Für das Alumnat zu St. Pölten 40.000 fl. zur Erziehung und zum Unterhalt der Candidaten des geistlichen Standes für die Diöcese, welche Kerens'sche Alumnen heißen sollen. b) Zur Abhaltung eines Jahrtages 5000 fl. c) Zur jährlichen Vertheilung zweier Schul-

---

[1]) Aus dem Protocoll des bischöflichen Consist.

[2]) Protoc. Episc. Sanhip.

[3]) Darunter ein Meßkleid, welches er von der Kaiserin Maria Theresia als Geschenk erhielt und auf welchem der kaiserliche Adler, die Buchstaben M. T. und die Jahreszahl 1777 gestickt sind.

[4]) Ueber die Kerens'sche Bibliothek wurde 1794 ein Catalog verfaßt, der bei Erledigungen des Bisthums gleich andern Inventargegenständen revidirt wurde. Im Jahre 1825 ging die Hofkanzlei über den Abgang von Büchern hinaus, weil der Zuwachs seit 1795 bedeutender als jener Abgang war, ein Beweis, daß die Bischöfe für Erhaltung der Bibliothek immerhin Sorge trugen. (Reg. 5. Febr. 1825.)

prämien für einen Knaben und ein Mädchen, die sich in der Volksschule zu St. Pölten auszeichnen, 5000 fl [1])

Der damalige Nuntius zu Wien schickte dem Domcapitel zu St. Pölten folgendes für den Verstorbenen ehrenvolles Condolenz-Schreiben: „Illustrissimi Domini! Doloris acerbitatem experti in morte Episcopi Sanhippolitani. cui pluribus abhinc annis sincero cordis affectu peculiarium suorum meritorum, singulariumque animi dotum ergo adstrictus fui, verbo explicare nullo modo mihi possibile est. Silebo ergo potius, et moerorem meum omnipotenti Deo offerendo, animam ejus suffragari non desinam. Viennæ 1. Decemb. 1792. J. B. Cardinal. Casovara." [2])

Nach dem Tode des Bischofs hatte dessen Universalerbe, Generalvikar von Creits, mehrjährige Verhandlungen über Forderungen und Gegenforderungen, theils mit dem Alumnatsfond wegen der Herrschaft Gutenbrunn, theils mit dem Religionsfond wegen Absonderung der Particular-Verlassenschaft von dem Vermögen des aufgelassenen Stiftes St. Pölten, dann des ehemaligen Neustädter Bisthums und Capitels. [3]) Endlich kam ein Vergleich am 1. Dec. 1798 zu Stande, worin der Erbe 5000 fl. in 4perc. Staatsobligationen dem Religionsfond als Eigenthum abtrat, wogegen alle Forderungen des Religionsfondes ein für allemal und für immer abgethan sein sollten. [4])

Zur Erinnerung an den Verewigten ließ sein Neffe Creits im Presbyterium des Domes zu St. Pölten von dem berühmten Fischer ein prächtiges Grabmal errichten, unstreitig das hervorragendste Denkmal der Kirche vom Standpunkte der Kunst. Es besteht aus einem Granitwürfel, an dessen Seite die Religion und der (nackte) Genius der Menschheit aus Erz gegossen sich befinden, die Büste des Verblichenen tragend. Die Inschrift mit Lapidar-Buchstaben enthält Namen und Titel und die huldigenden Worte: „Pietas, scientia, prudentia, vigilantia. beneficentia, facundia, suavitas morum, dignitas oris Antistitem effinxere. qualem quodvis sæculum suum esse voluisset."

Bischof Kerens stammte aus einer Patrizierfamilie und war geboren zu Mastricht 1725. Er war seit 1754 Lehrer am Theresianum zu

---

[1]) Die Stiftbriefe im Consist. Archiv datiren vom 22. Jänner 1794. Das Testament ist datirt vom 22. Juli 1790.
[2]) Consist. Archiv.
[3]) Für das Musikpersonal bei der Pfarrkirche von Wiener Neustadt mußten aus dem Kerens'schen Nachlaß 3624 fl. 43½ kr. vom 1. Mai 1785 bis 26. Nov. 1792 (für ein Jahr 478 fl. 45 kr.) bezahlt werden. (Reg. Wien, 12. Juli 1794).
[4]) Absolutorium des bisch. Kerens. Universalerben, ddo. Wien, 26. Jän. 1799.

Wien, und wurde später dessen Rector, Präsident des k. k. Militärconsistoriums, Feldbischof und wirklicher geheimer Rath. Als apostolischer Feldvicar suchte er Kaiser Joseph zur Einführung von Kasernenschulen zu gewinnen und befahl allen Feldcaplänen der in Wien garnisonirenden Regimenter den Vorlesungen über Katechetik an der Normalschule zu Wien beizuwohnen.[1]) Er war gelehrt in des Wortes bester Bedeutung und hätte als Schriftsteller gewiß eine ersprießliche Thätigkeit entfaltet, wenn ihm seine Stellung die gehörige Muße gestattet hätte. Im Drucke erschien von ihm: „Discours historique sur ce qui s'est passé en Europe depuis 1450 jusqu'à 1500." (Vienne, 1762), wovon Joseph von Retzer eine deutsche Uebersetzung 1776 veranstaltete, und: „Instruktion oder Vorschrift für seine Mitarbeiter nebst der Tagesordnung des Hauses" (Tyrnau). Der berühmte Dichter Denis, den er als Lehrer in das Theresianum berief und der den Bischof öfter in St. Pölten besuchte, schrieb eine Biographie Kerens' in lateinischer Sprache.[2]) Sein Porträt zeigt ebenso intelligente als wohlwollende Züge.[3]) Von dem Umfange seiner Kenntnisse zeugt die noch bestehende Kerens'sche Bibliothek, welche sich anfangs in einem eigens dazu bestimmten Zimmer nächst der Hauptstiege befand, später aber (von Bischof Buchmayer) in dem Locale aufgestellt wurde, das seit dem Bisthumsantritt als Archiv diente. Der sel. Domscholaster Leopold Bruckner ordnete im Auftrage Buchmayers die (vereinigte) Bisthums-Bibliothek und vervollständigte die Cataloge, welche der h. Landesstelle vorgelegt und von ihr approbirt wurden.[4])

§. 29.

Das Domcapitel.

Mit der Uebertragung des Bisthums von Wiener-Neustadt nach St. Pölten kam auch das Domcapitel dahin, und zwar wurde es den Domherren freigestellt nach St. Pölten zu ziehen oder in Neustadt zu

---

[1]) Helfert, Oester. Volksschule. I. 605, 610.

[2]) Wurzbach, Biographisches Lexicon des Kaiserthums Oesterreich. XI. Theil. S. 175.

[3]) Folgende Anecdote characterisirt den ganzen Mann. Einst hatte ihn ein Pfarrer in der Residenz zum Zorn gereizt und als dieser ihn mitten in der Rede verließ, rief der Bischof dem Pfarrer ins Vorzimmer nach: „Hör' er!" Pfarrer: „„Euer Excellenz, er ist schon fort."" Bischof: „Wer?" Pfarrer: „„Der Kammerdiener."" Dies gefiel dem Bischof und er söhnte sich noch im Vorzimmer mit dem Pfarrer aus. (Mihm, Denkw. der Pfarre Sieghartskirchen, II. 352).

[4]) ddo. 29. November 1845.

bleiben. Mit Ausnahme eines Einzigen begleiteten alle den Bischof. Kraft einer durch die päpstliche Bulle bestätigten kais. Verordnung sollte das neue Domcapitel aus sieben Individuen, worunter drei Dignitäre, bestehen. Der Zurückgebliebene war der alte Official v. Heimerle, der einen Ruhegehalt erhielt. (S. 12.) An seine Stelle wurde Petrus Schuhmacher, Auditor des Feldconsistoriums, zum Generalvicar ernannt.

Die ersten Domcapitularen von St. Pölten waren:[1])

Petrus Schuhmacher, Licent. der Theol., Canonicus von Ruremond, Auditor des Feldconsistoriums, erster Generalvicar von St. Pölten.[2])

Georg Müller, geb. 1729 zu Echingen in Schwaben, Doctor der Theologie, seit 1762 Canonicus in Neustadt, wurde bei der Uebersiedlung der erste Dompropst.[3])

Franz de Paula Kopp, geb. 1736 zu Neustadt, Doctor der Theol., Exjesuit, seit 1773 Canonicus zu Neustadt, erster Domdechant, Präfect der Cathedrale.[4])

Georg Kramer, geb. zu Mödling, Doctor der Theologie, Exjesuit, erster und einziger Domcustos.[5])

Franz de Paula Dengler, geb. zu Neustadt, Doctor der Theologie, Exjesuit, nach dem Tode Kramers der erste Domscholaster.[6])

Georg Funk, geb. zu Grafenberg in Oesterreich.[7])

Franz Xav. v. Eyersperg, geb. zu Neustadt, Doctor der Theologie, Exjesuit.[8])

Nach dem Tode des Generalvicars Schuhmacher (1789) ernannte Kerens seinen Neffen Gottfried Crüts von Creits zum Generalvicar, und erbat sich vom Kaiser die Gnade, daß das erledigte Canonicat dem Consistorialkanzler Anton Kautschitz verliehen werde, was durch Decret vom 18. April 1790 zugestanden wurde. Nach dem Tode des Domcustos

---

[1]) Protoc. Episc. Sanhip. 1785, pag. 4. Vier derselben und Kanzler Kautschitz hatten einst der aufgehobenen Gesellschaft Jesu angehört.

[2]) starb 5. Juni 1789.

[3]) starb 16. Mai 1801.

[4]) starb 9. Febr. 1803.

[5]) starb 17. Febr. 1790 zu Wien.

[6]) starb 26. Juli 1813 als Dompropst.

[7]) tauschte 1795 mit dem Stadtpfarrer von Waidhofen an der Thaia.

[8]) Die Familie Eyersperg war in Neustadt heimisch. Im Jahre 1666 verlieh Kaiser Leopold dem Stadtrichter Eyerl in Ansehung seiner treuen Dienste in den vorzüglichsten Stadtämtern, besonders zur Zeit der Türkengefahr in den Jahren 1663 und 1664, das adelige Prädicat „von Eyersperg" und den kaiserlichen Rathstitel. (Böheim. Chronik von Wr.-Neustadt, 2. Aufl., S. 241.) Franz X. Eyersperg starb, 92 Jahre alt, als Dompropst zu St. Pölten am 24. Mai 1842.

Georg Kramer (1790) wurde durch Hofdecret vom 18. April 1790 die Domcustodie in eine Domscholasterie umgeändert und dem älteren Canonicus Franz Dengler verliehen. Die später ernannten Dignitäre mußten die übliche Hoftaxe zahlen, nämlich der jeweilige neue Dompropst 200 fl., der neue Domdechant 100 fl., der neue Domscholaster 300 fl.[1])

Das Domcapitel von Wr.-Neustadt hatte nebst Capitalien eine dem Wechsel der Zeit minder unterworfene sehr bedeutende Realdotation besessen, bestehend aus Urbarial-Gefällen, Zehenten und Diensten, Aeckern, Wiesen und Weingärten. Durch das vom Kaiser Joseph erlassene Normale wurde bei der Translation des Domcapitels nach St. Pölten Alles zu dem vereinigten Bisthumsfond einbezogen. Dafür erhielt jeder Domherr den baaren Gehalt von 1000 fl. ohne alle Beschwerung als Congrua; jeder Dignitär 1200 fl. Seit dieser Zeit zahlte auch der Religionsfond das Erbsteueräquivalent für das Domcapitel und das Fortificatorium.[2]) Weil in Neustadt jeder Canonicus ein Stifthaus zur Wohnung angewiesen hatte, so erhielt auch jeder Domherr von St. Pölten seine freie Wohnung. Der Generalvicar hatte ein fixes Einkommen von 3000 fl. Die Verabfolgung der Besoldung für das Domcapitel mit jährlich 9600 fl. geschah aus dem Religionsfond.[3])

Durch eine bischöfliche Verordnung vom 12. Mai 1785 wurde jedem Canonicus aufgetragen, wöchentlich ad intentionem fundatorum drei Messen zu lesen, damit alle jene Stiftungen erfüllet würden, mit welchen der vereinigte Neustädter und St. Pöltner Bisthumsfond beschwert ist.[4]) Jeder der sieben Capitularen hatte jährlich 156 Messen zu lesen; insbesonders 12 Messen für den verstorbenen Cardinal Melchior Klesel, welcher dem Bisthum und Domcapitel zu Neustadt ein Capital von 50.000 fl. ohne alle Verbindlichkeit testamentarisch hinterlassen hatte, wofür in Neustadt monatlich aus freiem Willen das Officium defunctorum mit einem Seelenamt gehalten wurde. Das Domcapitel von St. Pölten beschloß einhellig, die Dankbarkeit gegen den wohlthätigen Testator durch den Jahrestag zu verewigen.[5]) Im Jahre 1788 wurde die Entrichtung

[1]) Prot. Episc. 1801.

[2]) Bericht des Domcapitels ddo. 15. Dec. 1798 in Betreff der Vermögensfassion.

[3]) Hofbescheid ddo. 20. März 1797. Als einzige Realität des Domcapitels wurde 1866 die Eisgrube erklärt, weil sie ein integrirender Bestandtheil der Domherrenwohnungen ist; sie ist verpachtet.

[4]) pro Wolfgango Gotthard sacerd. hatte der Generalvicar 7 Messen jährlich zu lesen. (W. Gotthard, † als Canonicus zu Neustadt 18. Oct. 1708; geb. zu Pulkau).

[5]) Die Nachfolger blieben gleicher Gesinnung, selbst im Jahre 1810, wo das damals bestandene Domcapitel Gelegenheit erhielt von der Messenverbindlichkeit enthoben zu werden. (Aus einer Darstellung des Bischofs Buchmayer im Consist. 11.

der 6 Stiftungen den Curaten an der Pfarrkirche zu Neustadt übertragen mit 147 Messen, wodurch die Zah der Stiftungen, welche von dem Domcapitel zu St. Pölten zu persolviren waren, vermindert wurde, so daß jeder Domherr nicht mehr als 124 Stiftmessen jährlich zu lesen verpflichtet war.

Ueber das Patronatsrecht auf das Domcapitel zu St. Pölten entspann sich ein langwieriger Streit mit dem Magistrate von Wiener-Neustadt. Mit dem von Neustadt nach St. Pölten übertragenen Domcapitel hatte es nämlich folgende Bewandtniß. Der Bischof von Neustadt hatte von jeher das Recht, auf ein Canonicat ohne Jemandens Zuziehung zu benennen. Für die übrigen sechs aber wurden die Candidaten blos als Beneficiaten von dem dortigen Stadtmagistrate dem Bischofe präsentirt, ohne daß jemals eine Urkunde, die den Magistrat dazu berechtigte, vorhanden gewesen wäre. Dieß Vorrecht des Magistrates gründete sich lediglich auf die alte hergebrachte Gewohnheit; denn die Einkünfte der Pfründner bestanden größtentheils aus Donationen und Stiftungen der Privaten. War die Präsentation annehmbar, so benannte der Bischof den vom Magistrate als Beneficiaten Präsentirten auch zum Canonicus und installirte ihn.[1]) Uebrigens war keine Urkunde da, welche besagte Beneficiaten als Domcapitularen anerkannte; kein landesfürstliches Decret, kein päpstliches Breve machte dessen Erwähnung.[2])

Nun behauptete aber der Magistrat von Neustadt, daß ihm das Präsentationsrecht zu den Canonicaten in St. Pölten gehöre, und wendete sich in dieser Angelegenheit an den Kaiser. Kaiser Joseph II. gab dem Bischof einen Verweis und bestätigte das dem Wr.-Neustädter-Magistrat „unläugbar zustehende Recht“ der Präsentation zu den Canonicaten in St. Pölten. Mit einem andern Federstrich verordnete er aber zugleich, daß die Custodie bei der nächsten Erledigung in eine Scholasterie verwandelt

März 1844.) Das Klesel'sche Capital von 50.000 fl. war in Banco angelegt, wovon die Domherren, Musiker, Kirchendiener 2c. ein gewisses Geld bezogen, insbesonders jeder Domherr jährlich 100 fl. Kerens machte der Regierung den Vorschlag, diese Summe bei dem für die Domherren bestimmten Unterhalt in Abrechnung zu bringen. (ddo. 20. März 1794.)

[1]) In Neustadt bestanden folgende 7 Beneficien: S. Spiritus, trium Regum, Erasmi, Georgii, Joannes et Leop., B. M. V. in Cœmeterio, B. M. V. ad ara S. Andreæ.

[2]) Kerens an die Regierung, 5. Mai 1787. (Cons. Arch.) In einem Original-Attestat von 1760 heißt es, daß die Canonici in Neustadt ad benefic. simpl. nach der Präsentation der Stadt vom Ordinarius simultanee mit den Commissarien der Stadt in dem Stadt-Beneficio installirt werden, nach welchem Acte sie um Conferirung der Präbenda Canonicalis und Cooperatur an der Stadtpfarre beim Herrn Bischof einkommen und alsdann privative mit Ausschließung der Stadtcommissarien vom Bischof in selbe installirt werden. (Cons. Archiv.)

werde, welche der l. f. Benennung vorbehalten bleibe, (sammt der damit verbundenen Canonicatspfründe). Die übrigen zwei Dignitarien, dann der Generalvicar, welche von Sr. Majestät erst creirt worden und ohnehin gewöhnlich aus dem Schooße des Capitels genommen zu werden pflegen, sollten ebenfalls von der höchsten Benennung abhängen. Das Ernennungsrecht, welches der St. Pöltner Herr Bischof bisher auf ein dortiges Canonicat gehabt, sei auch in Hinkunft demselben zu belassen.[1]) So blieb dem Neustädter Magistrat das Präsentationsrecht nur auf fünf Canonicate in bisheriger Weise.

Gegen diese allerhöchste Resolution erlaubte sich Bischof Kerens sein Befremden zu äußern, denn, meinte er, es müsse erst bestimmt werden, wem das Patronatsrecht auf die Canonicate in St. Pölten gebühre. Der Neustädter-Magistrat könne keine demselben günstige Urkunde vorbringen; er (Bischof) berufe sich auf die alte Tradition und den ununterbrochenen Gebrauch, daß die Bischöfe von Neustadt ausschließlich die dortigen Canonicate seit ihrer Errichtung vergaben, und daß der Magistrat daselbst das Patronatsrecht nur über die beneficia simplicia ausübte. Dieß habe von jeher zu vielen Unordnungen und Streitigkeiten zwischen Bischof und Magistrat Anlaß gegeben. Durch die allerhöchste Entschließung sei nun dem durch die Uebersetzung des Bisthums von allen Patronatslasten losgezählten Neustädter Magistrat das erweiterte, ja uneingeschränkte Recht nicht blos Beneficiaten wie bisher, sondern eigentliche Domherren an der Cathedralkirche zu St. Pölten zu ernennen, eingeräumt worden. Diese allerhöchste Begünstigung stehe in keinem Verhältniß zu den bisherigen Leistungen des Neustädter Magistrates und zu den durch die Uebertragung des Bisthums entstandenen Bedürfnissen. Von der Dotation des Domcapitels stamme kaum ein Drittheil aus den ehemaligen Einkünften der neustädtischen Beneficien; der Diöcesan-Clerus werde dadurch beeinträchtigt ꝛc. Ein St. Pöltner Domherr habe mehr Wissenschaft, Erfahrung und Klugheit nöthig, als vorher zu Neustadt, wo die ganze Diöcese nur zwei Pfarren in sich schloß. Die Domherren seien Räthe des Bischofs und bestellen sein Consistorium, haben auch sonst großen Einfluß auf die Disciplin und Leitung der Diöcese, und diese soll nun künftighin der Magistrat von Neustadt bestellen, der die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht kennt, und Fremde ernennen kann, die weder Personal- noch Localverhältnisse, noch Voracten kennen; der Bischof aber

[1]) Hofdec. ddo. 10. März 1788. (Consf. Arch.)

müsse eine solche Wahl genehmigen! Kurz, die Folgen davon seien der Diöcese sehr nachtheilig, was gewiß nicht im Willen Sr. Majestät liege.

An diese Auseinandersetzung schloß der Bischof einen Vorschlag zum Vergleiche an, indem er schrieb: „Dieß macht mir Muth mich dem Thron Euer Majestät zu nähern, und um des Besten meiner Kirche willen um die Abänderung der erwähnten Verordnung vom 23. Hornung 1788 allerunterthänigst zu bitten. Um durch einen gewiß annehmlichen Tausch den Magistrat von Neustadt über seine Forderung bis zum Ueberfluße zufrieden zu stellen, bin ich bereitwillig, demselben für das ihm von Euer Majestät auf fünf St. Pöltner Canonicate eingeräumte Präsentationsrecht das mir unstreitig gebührende Patronatsrecht auf die Pfarren Weikersdorf, St. Aegyd, Fischau, Piesting und Grünbach abzutreten.“ Schließlich bat er den Kaiser, diesen nach wechselseitiger Vergütung zielenden Vorschlag genehm zu halten und mittelst eines höchsten Ausspruches zu bestätigen. So würde unausbleiblichen Irrungen vorgebeugt und der Neustädter-Magistrat befriedigt, denn dessen bisheriges Recht auf fünf beneficia simplicia zu präsentiren, würde durch das übertragene Patronatsrecht auf fünf Curatpfründen mit Vortheil ersetzt. Schließlich erklärte er sich außerdem noch bereit, alle auf den abzutretenden 5 Pfarren haftenden Patronatslasten beizubehalten, wenn es Sr. Majestät befehle; nur die Unterhaltung der Pfarrerswohnung solle dem Magistrate verbleiben, weil ihm auch vormals die Unterhaltung der 5 Beneficiatenhäuser oblag. Er thue dieß aus der Ueberzeugung, daß von diesem Tausche das Beste des Kirchensprengels und Domcapitels abhänge.[1])

Doch der Neustädter Magistrat wollte nicht auf den angebotenen Tausch eingehen, so daß weitere Vorschläge zur Ausgleichung durch die Regierung abverlangt wurden.[2]) Der Bischof wiederholte, daß der projectirte Tausch für die Bürger von Neustadt, welche ihre Söhne mit nahe an der Vaterstadt gelegenen Pfründen versehen können, ein Gewinn und kein Verlust sei.[3]) Auf solche Art müsse diese Streitigkeit noch viele Jahre unentschieden bleiben; denn der Magistrat wiederhole immer eben dieselben Behauptungen, die entweder zur Sache nicht gehören oder schon längst widerlegt seien. Auf seine (des Bischofs) Vorstellungen habe der Magistrat keine Antwort ertheilt; nun mache er sogar auf sechs Canonicate Anspruch, da doch das hierüber erlassene Hofdecret nur von fünf Meldung thue und der Bischof von jeher nicht nur ein Canonicat, son-

---

[1]) Vorstellung an Se. Majestät, ddo. Wien, 4. Nov. 1788. (Consf. Arch.)
[2]) ddo. 12. November 1789.
[3]) ddo. 15. Decem. 1789. (Consist. Arch.)

dern auch das Officialat zu vergeben gehabt habe. Für die Ruhe und das Beste seiner Kirche Alles aufzuopfern bereit, erkläre er hiermit, daß er dem Magistrat nicht allein das Patronat auf die genannten 5 Pfarren, sondern auch noch dazu jenes zu Eggendorf und Zillingdorf überlasse, überdieß auch noch alle Patronatslasten, welchen Namen sie immer haben mögen, auf besagten sieben Pfarren künftighin zu tragen bereit sei, ja selbst noch Mehreres nach dem höchsten Ausspruche einzuräumen; nur bitte er eine hohe Landesstelle inständigst, diesem so verdrießlichen Geschäfte durch ihr hohes Fürwort ein Ende zu machen.[1])

Kein Unparteiischer wird in Abrede stellen, daß das opfervolle Entgegenkommen des Bischofs zum Besten seiner Diöcese ein freundliches und aller Berücksichtigung werthes war. Nichts destoweniger wurde — trotz der ausführlichen Recapitulation aller Gründe von Seite des Bischofs — dem Magistrate von Neustadt, der seine Gönner in Wien hatte, das Patronatsrecht auf die St. Pöltner Canonicate factisch zuerkannt. Denn als durch ein Regierungsdecret vom 15. Mai 1790 dem Bischof erlaubt wurde, das an der Cathedrale erledigte Canonicat dem Kanzler Anton Kautschitz zu verleihen, geschah es mit dem für den Bischof empfindlichen Zusatze, „daß diese Gnade dem von der Justizstelle dem Magistrate von Neustadt zuerkannten Patronatsrechte nicht schaden sollte.“

Dieß veranlaßte Kerens zu einer neuen (dritten) Vorstellung an den Kaiser, worin er sich dagegen verwahrte, als wolle er auf ein vom Neustädter Magistrat in Rechtssachen behauptetes Recht Anspruch machen; man habe Sr. Majestät die Sache nicht im wahren Lichte dargestellt, und er bitte daher, sie aufs neue zu untersuchen. Man habe immer sein Gesuch für eine rechtskräftigen Sprüchen widrige Behauptung angesehen. Das sei nicht der Fall. Er habe niemals das Patronat auf die fünf beneficia, die den ersten Grund der Canonicate zu Neustadt ausmachten, dem Neustädter Magistrat streitig machen wollen, sondern was er behauptete, sei dieses: Da die Cathedrale von Neustadt in eine Pfarre verwandelt, da alle Canonicate von Neustadt durch landesfürstliche Verordnungen und placetirte päpstliche Bullen ausdrücklich und auf das feierlichste für unterdrückt und erloschen (suppressæ et extinctæ) erklärt, sowohl durch landesfürstliche Verordnungen als päpstliche Bullen ganz neue und wahre Canonicate zu St. Pölten, und nicht lediglich Seelsorgestellen, was die Canonici zu Neustat eigentlich waren, errichtet worden sind: so sei hiedurch das Patronatsrecht, welches der Neustädter Magistrat auf

[1]) Bericht an die Regierung, ddo. Wien, 6. April 1790.

die unterdrückten 5 Beneficien hatte, gänzlich erloschen, weil es kein Patronat auf ein nicht existirendes Beneficium geben kann. Daraus folgt, daß das Patronat auf die neu errichteten Canonicate zu St. Pölten entweder dem Landesfürsten, oder wenn das allgemeine canonische Recht gelten soll, ihm als Bischof zukomme.[1])

Um diese Behauptung zu beweisen, schreibt er weiter: „Diese meine Behauptung gründet sich auf landesfürstliche Verordnungen. Denn bei der Ausführung dieser Veränderung war es kraft eines Hofdecretes vom 19. Juni 1784 den zu Neustadt anwesenden Domherrn freigelassen, ob sie als Seelsorger zu Neustadt zurückbleiben, oder mit nach St. Pölten gehen wollten, wie denn auch wirklich einer aus ihnen zu Neustadt zurückgeblieben sei. Mir aber wurde aufgetragen, den Generalvicar, die Dignitarien und die Subjecte für die übrigen Canonicate ohne alle Zuziehung des Magistrates vorzuschlagen. — Diesen höchsten Auftrag befolgte ich, und mein privative gemachter Vorschlag wurde durch ein Hofdecret vom 18. Julius 1784 ohneweiters genehmigt; durch ein Hofdecret vom 11. October 1784 der um viel erhöhte Gehalt der Dignitarien, durch ein anderes vom 18. December die Benennung und beträchtliche Verbesserung des Gehaltes der drei andern Domherren festgesetzt. Zugleich wurde den Neuernannten bedeutet, daß sie ihre Anstellungshofdecrete gegen Erlegung aller gewöhnlichen Taxen erheben sollen. Sie haben dieß befolgt; und nur nachher wurden sie auf eine von mir gemachte Vorstellung in Rücksicht auf die beträchtlichen Uebersiedlungskosten für damals von der großen Taxe losgezählt; die kleinen Taxen mußten sie unnachsichtlich zahlen. Alles dieses sei geschehen, ohne daß der Neustädter Magistrat darum befragt worden wäre oder sich darüber beschwert hätte. Erweise dieser Hergang nicht sonnenklar, daß die neue von den beiden allerhöchsten Häuptern des Staates sowohl als der Kirche getroffene Einrichtung den St. Pöltner Canonicaten eine ganz neue Beschaffenheit gegeben habe?" — „Das Einzige, (heißt es weiter), was der Neustädter Magistrat zur Behauptung seines vermeintlichen Rechtes dawider einwenden könne, ist dieses, daß die Realitäten und Capitalien, welche den Beneficien zu Neustadt gehörten, dem bischöflichen Fond einverleibt worden seien. — Dieß sei ohne sein (des Bischofs) Zuthun durch eine allerhöchste Verordnung vom 11. October 1784 und zwar aus der Ursache geschehen, damit die Verwaltungskosten dieser kleinen Besitzungen durch deren Einverleibung in den bischöflichen Fond vermindert würden. Allein zum Ersatze sei ihm aufge-

[1]) Vorstellung an Se. Majestät ddo. St. Pölten, 5. Juni 1790. (Consf. Arch.)

tragen worden, jährlich 42.000 fl. zum Unterhalte der fünf anstatt der vorigen Beneficiaten zu Neustadt angestellten Seelsorger hinauszuzahlen, und ihre Wohnungen bei Bau zu erhalten, welche Auslage dem eingezogenen Realitätengenuße der fünf gewesenen Beneficien nicht allein gleichkommt, sondern ihn noch merklich übersteigt. — Daher lasse sich daraus höchstens folgern, daß der Neustädter Magistrat auf die Benennung des dortigen Stadtpfarrers und seiner vier Cooperatoren Anspruch machen könne, weil diese an die Stelle der Canoniker, die vormals die einzigen Seelsorger in Neustadt waren, getreten sind. Was er bisher angeführt habe, beweise sattsam, daß der Neustädter Magistrat gar kein Recht die Canonicate zu St. Pölten zu vergeben habe. Er wolle nur noch in Kürze beifügen, wie ungereimt und schädlich es seiner Kirche wäre, wenn der fremde Magistrat von Neustadt dem Bischof von St. Pölten seine Domherren d. i. seine Räthe, seine Amtsgehilfen wählte, und auf diese Art der Clerus der St. Pöltner Diöcese von dieser für verdienstvolle Seelsorger ausgesteckten Belohnung auf immer ausgeschlossen würde."

Schließlich wiederholte der Bischof fast wörtlich die schon in den früheren Eingaben geltend gemachten Gründe, und daß er aus Liebe zur Eintracht und zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten aus freien Stücken sich erbiete, dem Neustädter Magistrat zum Ersatze seines obschon erwiesenermaßen rechtskräftig erloschenen Rechtes das ihm (Bischof) bisher gebührende Patronatsrecht auf die bei Neustadt, folglich den Patronis bequemer gelegenen Pfarren Weikersdorf, Grünbach, Zillingdorf, St. Egyd, Fischau, Piesting und Eggendorf abzutreten und noch dazu alle Patronatslasten auf besagten 7 Pfarren auch noch künftighin zu tragen, folglich dem Magistrate, der doch ehedem seine Beneficiatenhäuser bei Bau zu erhalten verpflichtet war, nur die Vortheile des Patronats zu überlassen. Da dieser dem Magistrat so günstige Antrag bei demselben kein Gehör gefunden, so bitte er Se. Majestät inständigst, den Neustädter Magistrat auch wider seinen Willen zur Annahme des angebotenen Tausches verhalten zu lassen, ein Recht, wozu Se. Majestät als Vormünder derlei Gemeinden unstreitig befugt sei.[1])

Auch auf diese Vorstellung folgte eine dem Bischof ungünstige Resolution, daß nämlich der Magistrat von Neustadt durch die Uebersetzung des Bisthums nach St. Pölten sein Präsentationsrecht als Stifter dieser Pfründen keineswegs verloren habe; daß Se. Maj. weit entfernt sei, denselben in seinem Rechte zu kränken oder gar durch einen Machtspruch

---

[1]) ddo. 5. Juni 1790. (Consf. Arch.)

einen Vergleich zu Stande zu bringen, sondern solchen lediglich der Willkühr und dem freiwilligen Uebereinkommen der transigirenden Theile überlasse.[1]) — Wirklich verlangte auch nun der Neustädter Magistrat die Bekanntgebung der seit der Transferirung des Bisthums erledigten Canonicatspfründen, widrigenfalls er zur Handhabung seiner Gerechtsame weitere Vorkehrungen zu machen sich genöthigt sehen müsse.[2]) Eine noch schärfere Anfrage folgte nach einigen Monaten, da der Magistrat mit der ausweichenden Antwort des Bischofs (ddo. 6. Sept.) nicht zufrieden war.[3])

Der Streit wickelte sich noch länger fort, wie weiter unten bei dessen Beendigung (§. 46) gezeigt werden wird.

§. 30.
Die Consistorialkanzlei.

Bischof Kerens nahm sein Kanzleipersonale von Wiener-Neustadt mit nach St. Pölten. Für den Kanzler, der die rechte Hand des Bischofs war, wurde eine eigene Wohnung im Tracte der bischöflichen Residenz hergerichtet. Der erste Kanzler des bischöflichen Consistoriums zu St. Pölten war Anton Kautschitz, ein im Kanzleigeschäfte erprobter Mann, der das volle Vertrauen des Bischofs besaß. Neben ihm verschwand gewißermassen der Generalvicar, da auf dem Wege der Kanzlei die Diöcese regiert wurde. Mit dem Aufhören des Generalvicariates stieg Macht und Ansehen des Consistorialkanzlers noch höher, da er nicht nur Kanzleidirector des Consistoriums, sondern factisch der Mandatar des Bischofs wurde, wenn er auch nicht den Namen hatte.

Kautschitz war ein energischer klarer Kopf. Seine Concepte zeichnen sich durch Bündigkeit aus. Um die Organisirung der Diöcese hat er unstreitig große Verdienste sich erworben.[4]) Er legte mit musterhafter Ordnung das ämtliche „Protocollum Episcopale San-hipolytanum“ an, in welches alle Acte kurz eingetragen wurden, und zwar in sechs Abtheilungen: 1. Protocollum Episcopatus. 2. Prot. Exhibitorum. 3. Prot. Expeditorum. 4. Prot. Gratiosorum. 5. Prot. Correctionum. 6. Prot. Mortuorum. Der erste Jahrgang (ein Folioband) beginnt mit 1. Mai

[1]) ddo. Wien, 22. Juni 1790. (Consist. Arch.)

[2]) ddo. Wiener-Neustadt 25. August 1790. (Consist. Arch.)

[3]) Wiederholtes Schreiben des Neustädter Magistrates, ddo. 24. Sept. 1790. (Consist. Arch.)

[4]) 1790 wurde Kautschitz auf Vorschlag des Bischofs vom Kaiser als erster Canonicus zu St. Pölten ernannt, im J. 1805 wurde er Weihbischof in Wien und 1806 Fürstbischof von Laibach, wo er starb.

1785 und endigt mit letztem December. Das Exhibit weiset 730 Nummern auf.[1]) Am 3. Juni steht die Bemerkung: „Nichts eingekommen.“ Am öftesten kommen Dispensen, Concessionen für Oratorien, Besetzungen von Curatstationen, Säcularisationen, Auspfarrungen, Stiftungen &c. vor. — Die erste gedruckte Currende datirte vom 5. Juni 1785 und mußte nach der Publication der Regierung vorgelegt werden.[2]) In Dispensangelegenheiten war die Kanzlei an den k. k. Hofagenten Brunati in Rom angewiesen.[3])

Nach der Ernennung des Kanzlers Kautschitz zum Canonicus wurde vom Bischof zu dessen Nachfolger bestimmt: Franz Uhlich, bisheriger Dompfarrer und Dechant des St. Pöltner Bezirkes. Er legte als Kanzler den Eid in der bischöflichen Hauskapelle ab (1. Mai 1790.) In der diesfälligen Anzeige an die Regierung sagte der Bischof, es sei diese Anstellung eines eigenen Kanzlers nothwendig gewesen, denn das Domcapitel bestehe ohnehin nur aus 7 Personen, die zur Besorgung der Geschäfte in einer Diöcese von 406 Curatien verwendet werden müßten.[4]) Am 8. April 1791 wurde dem Ordinariatskanzler Uhlich die Würde eines Titulardomherrn bewilligt, und im Jahre 1794 erhielt er die Stadtpfarre Krems.[5]) Nun übernahm der facherprobte Canonicus Kautschitz das Kanzleramt aufs Neue, und führte es bis zur Erhebung des Bischofs Hohenwart zum Erzbischof von Wien fort, wo er vom Kaiser (zugleich mit der Ernennung des Erzbischofs am 29. April 1803) „wegen seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit“ als Generalvicar der Wiener Erzdiöcese mit jährlichen 3000 fl. ernannt wurde. Als seinen Nachfolger im Kanzleramte empfahl Kautschitz Anton Buchmayer, l. f. Pfarrer von Erla, welcher am 16. Mai 1803 den Amtseid ablegte und bis 1817 im Amte blieb.[6]) Ihm folgten Mathias Pollitzer,[7]) Joseph Schmonn,[8]) Joseph Zehengruber.[9])

---

[1]) Das Exhibit im J. 1800 zählte schon 2067 Nummern.
[2]) Regierungsbescheid 8. August 1785.
[3]) Hofdecret 15. Mai 1785 und 1. Juli 1786. (Consf. Arch.)
[4]) ddo. St. Pölten 29. Mai 1790. (Consf. Arch.)
[5]) Das Protocoll erwähnt: „Als er den Wagen besteigen wollte, um nach Krems zu fahren, um von der Pfarre Besitz zu nehmen, halb 2 Uhr 6. Febr. 1794, war ein sehr merkliches aber unschädliches Erdbeben in St. Pölten.“
[6]) Er gieng 1817 als Pfarrer nach Raabs, wurde 1823 n.-ö. Regierungsrath und Referent in geistl. Angelegenheiten, 1835 Weihbischof von Wien, 1843 Bischof von St. Pölten.
[7]) Kam 1832 als Regierungsrath nach Wien, und starb als Weihbischof 1850.
[8]) War 25 Jahre Kanzler, erhielt 1855 den Leopoldsorden und starb als Domprobst 1860 zu St. Pölten.
[9]) Seit 1871 Hausprälat Sr. Heiligkeit, und seit 1873 Domscholaster.

Beim Beginne des Bisthums bestand das Kanzleipersonale des bischöflichen Consistoriums (nebst dem Kanzler) aus folgenden Individuen: Jacob Greth, Notar, geb. zu Neustadt, angestellt seit 1773, und zu St. Pölten seit 24. April 1785. Ledig. — Johann Mayrhofer, Secretär. Priester. — Franz Moser, Kanzellist. — Caspar Ritz, Accessist. — Joseph Haffner, Cursor. — Michael Haas, Consistorialbote.

Das Consistorialpersonale bezog jährlich an Gehalt 2150 fl.[1]) und einen Vorschuß für Kanzleierfordernisse von 150 fl. Der Notar hatte einen jährlichen Gehalt von 350 fl., der Secretär 300 fl., der Kanzellist 250 fl., der Cursor 200 fl. Einige hatten freies Quartier.[2]) — Die Pflichten des Consistorial-Cursors finden sich in einer eigenen Instruction verzeichnet, und waren dazumal folgende: 1. Kanzlei öffnen, sperren, räuchern, kehren, in Amtsstunden gegenwärtig sein („und was ihm vorgelegt wird, abschreiben." Zusatz des Bischofs). 2. Die Post besorgen. 3. Alles Erforderliche herrichten bei Consistorialsitzungen, Concursprüfungen, Investituren. 4. Geistliche auf Befehl in Verhaft nehmen, und während ihres Arrestes besorgen. 5. Ohne Erlaubniß des Herrn Kanzlers sich nicht über Land begeben. 6. Bei Processionen und Kirchengängen das Capitelkreuz vortragen. 7. Für Beheizung der Kanzlei sorgen. 8. Tinte. 9. Expeditionen und Unterschriften. 10. Packete einpacken helfen und dem Consistorialboten zur Bestellung einhändigen. 11. Currenden austragen. 12. Aufträge des Kanzleipersonales in Amtsachen sich angelegen sein lassen. 13. Höflichkeit gegen Geistliche. 14. Stillschweigen über alle Amtssachen. 15. Kein Geschenk von Geistlichen fordern.[3])

Deßgleichen hatte der Consistorialbote seine eigene Instruction, welche in ihrer Art interessant ist, daher sie auszüglich mitgetheilt werden soll. 1. Der Consistorialbot darf sich von der Stadt ohne des Hrn. Kanzlers Vorwissen niemals entfernen, damit er in dringenden Fällen sogleich gefunden werden könne. — 2. Hat er mit den Currenden diesen Weg zu nehmen: Von St. Pölten nach Krems, wo das Packet abzugeben ist für

[1]) Schon im Jahre 1789 baten die Consistorialbeamten um Erhöhung ihres Gehaltes, die ihnen aber erst 1851 zu Theil wurde. Im Jahre 1851 wurde dem Kanzler Schmonn ein Adjunct mit dem Gehalte von 450 fl. (Hälfte des Kanzlergehaltes) in der Person des H. H. Leopold Mich. Kuchlbacher († als Propst zu Eisgarn) beigegeben, dem die Wohnung des ehemaligen Kanzlers angewiesen wurde, die viele Jahre leer stand. Im Jahre 1853 wurde noch ein Diurnist angestellt und 1864 zwei Revisoren.

[2]) J. Scheidel, Consistorialkanzellist, stellte 1828 einen Revers aus, worin er sich verpflichtete, die ihm aus Gnade verliehene Canonikatswohnung, die durch den Tod des Choralisten Gregor Dietrich leer geworden ist, auf jedesmalige Aufkündigung gereinigt und ohne Widerrede abtreten zu wollen.

[3]) ddo. 1. Nov. 1791. (Cons. Arch.)

den Dechant zu Raabs (bei Kaufmann Vital), für Gerungs und Grainbrunn (bei Hr. Köchel), für Waidhofen an der Thaia (beim Rösselwirth in der Vorstadt), für Allentsteig (bei Hrn. Blauensteiner, Wirthschafter im Dechanthof), für Zöbing (beim Capitelboten des Kremserdecanates). — Von Krems über Thürnstein. Hier ist die Donau zu übersetzen. Nach Loosdorf und Ybs zum Hrn. Dechant. Ueber die Donau nach Persenbeug, wo beim Hrn. Pfarrer das Packet für Hrn. Dechant zu Oswald abzugeben. Von dort zurück nach Kemmelbach und weiter hinein nach Burgstall zum Hrn. Dechant. Von da zurück auf der Poststraße bis Amstetten (im Posthaus ist das Packet für Waidhofen an der Ybs mit der Bitte der weitern Bestellung abzulegen). Dann gerade fort auf der Poststraße bis Strengberg (im Posthause das Packet für Haag abzugeben und der Hr. Postmeister zu ersuchen, dasselbe dem Haager Boten mitzugeben). Von dort nach Hause.[1]) — 3. Hat derselbe sich zwar nicht unnützer Weise zu übereilen, aber auch nicht durch Seitenwege die Bestellungen zu verzögern. — 4. Sorgfältigst Acht zu geben, daß ihm nichts von den mitgegebenen Schriften verloren gehe oder naß werde; weßwegen es allerdings nöthig ist, sich vor dem übermäßigen Trunke allezeit zu hüten und bei einfallendem heftigen Regenwetter irgendwo einen Unterstand zu suchen. — 5. Allen H. H. Dechanten und Pfarrern höflich und falls sie einige Schriften zurück an das Consistorium mitgeben wollten, dienstfertig zu begegnen. — 6. Wird demselben, da er ohnehin hinreichend besoldet ist, bei Verlust des Dienstes von irgend einem H. Dechant oder Pfarrer auch nur die mindeste Belohnung oder Trinkgeld zu fordern verboten.[2])

Wir fügen zur Illustration der damaligen Verhältnisse aus den Acten noch folgenden Casus bei: Der Consistorialbote Michael Haas, der durch fünf Jahre treu seinen Dienst versah, hatte einigen Unterthanen der Bisthumsherrschaft St. Pölten eine Bittschrift an Se. Majestät aufgesetzt, ohne Uebles davon zu besorgen. Dafür wurde er wegen Hetzerei und Winkelschreiberei von dem Kreisamte nebst dem härtesten Verweis zu dreitägigem Arrest bei Wasser und Brot verurtheilt und vom Bischof seines Dienstes entlassen. In einem unterthänigsten Pro-Memoria an Se. Excellenz den Bischof bat er um Nachsicht und Gnade, da er bisher durch fünf ganze Jahre die beschwerlichsten Märsche, sowohl Winter- als Sommerszeit, bei ungünstigster Witterung, zu Wasser und zu Land treulich voll-

[1]) Der Consistorialbote erhielt für den Gang von jedem Pfarrer 9 kr., und wenn die Entfernung mehr als eine Stunde betrug 15 kr. (Hofdecret 29. Nov. 1785.)

[2]) Ex Curia episcopali, 28. Mai 1790. (Consf. Archiv.) Der Consistorialbote durchwanderte also mit jeder Currende fast die ganze Diöcese.

zogen habe. Drei aufeinander folgende Strafen für Einen Fehler seien doch vor Gott und der Welt einmal zu viel, zumal er ohnehin ein der Armuth immer unterworfener Mann sein muß, und von aller Hilfe verlassen sei. O trauriges Schicksal unüberleglichen Wesens 2c."[1]) Ob ihm die Strafe nachgelassen wurde, ist aus den Acten nicht zu ersehen.

Das ämtliche Siegel der Consistorialkanzlei stimmt, die Umschrift abgerechnet, mit dem Siegelwappen des Bisthums überein. Dieses zeigt den Buchstaben Y d. i. das Wappen des ehemaligen Chorherrenstiftes zum h. Hippolytus in St. Pölten. Das neu creirte Bisthum St. Pölten behielt nämlich dieses Siegel bei, weil die Cathedralkirche dem h. Hippolytus geweiht ist. Auch das Domcapitel bedient sich desselben Siegels nur mit der veränderten Umschrift: „Sigill. Capituli Eccl. Cath. S. Hipp." Der jeweilige Bischof von St. Pölten führt sein eigenes Wappen.

---

[1]) Eingabe vom 10. Juni 1790. (Conf. Archiv.)

II.

Sigmund Anton Graf von Hohenwart,

zweiter Bischof von St. Pölten.

1794 bis 1803.





§. 31.

Wiederbesetzung des Bisthums.

Nach dem Tode des Bischofs Kerens leitete sein Neffe Gottfried Crüts von Creits als Capitular-Generalvicar die Diöcese. Er besaß das volle Vertrauen seines seligen Onkels, der ihn schon 1789 zum Generalvicar ernannt hatte.[1]) Die Sedisvacanz dauerte mehr als ein Jahr. Da der sel. Bischof Kerens für den Fall seines Hinscheidens keine Dimissorialien ausgestellt hatte, so mußte sich der Generalvicar nach Rom wenden, um die Ordination der absolvirten Theologen zu ermöglichen. Am 14. Februar 1793 kam die Erlaubniß von Rom sede vacante den sieben Ordinanden die Dimissorien zu den höheren Weihen zu ertheilen; fünf darunter waren Alumnen. Einen weihte der Bischof von Linz, die anderen vier wurden vom Weihbischof zu Wien ordinirt.[2]) Am 10. Jänner 1794 endlich erfolgte die Ernennung des zweiten Bischofs von St. Pölten in der Person des Sigismund Anton Graf von Hohenwart, bisherigen Bischofs von Triest.

Derselbe war am 2. Mai 1730 auf dem gräflichen Familienschloß zu Gerlachstein[3]) in Krain geboren. Zehn Jahre alt, erhielt er einen Geistlichen als Hofmeister und Lehrer. Im 16. Lebensjahre wurde er in Laibach in den Orden der Jesuiten aufgenommen und nach Wien in das Noviciat zu St. Anna geschickt, wo er zwei Jahre blieb. 1748 legte er die Ordensgelübde ab, studirte zu Graz Philosophie und Theologie und versah dann zu Triest und Laibach selbst das Lehramt. Zum

---

[1]) Vgl. oben S. 155.

[2]) Bericht an Regierung ddo. 10. Jänner 1794. Einer der ordinirten Ordensprofeßen war Altmann Arriegler, später Abt zu Göttweig.

[3]) Die altadelige Familie kam aus Bayern nach Oesterreich. Ein Georg Herr von Hohenwart war um 1560 Weihbischof zu Basel und wohnte dem Concil von Trient bei. Um jene Zeit erwarb ein Zweig dieser Familie in Krain Besitzthum und schrieb sich von einem Gute „von Gerlachstein." 1768 wurde die Familie in den Grafenstand erhoben. (Vaterland 1874, Beil. zu Nr. 349.)

Priester wurde er erst 1759 im 29. Lebensjahre geweiht, nachdem er 1752 zu Triest die Minoren empfangen hatte. Seine Primiz hielt er am 4. October zu Laibach, in Gegenwurt der zahlreich versammelten krainischen Stände und Verwandten. Zugleich mit ihm primizirten seine zwei Brüder Anton und Johann, gleichfalls Jesuiten; einem ministrirte ein weltlicher Bruder, dem Sigismund ein Bruder Bernardin, auch Jesuit, aber noch nicht Priester. Sigismund wollte zu den indischen Missionen verwendet werden, aber die Ordensobern, welche seine hervorragenden Talente erkannten, hielten ihn zurück. Nachdem er sich bei etlichen Volksmissionen im gebirgigen Steiermark betheiligt hatte, wurde ihm die wissenschaftliche Laufbahn zugewiesen, und zwar zunächst als Präfect im Theresianum (1761) und später als Lehrer der Universalgeschichte in dieser Ritteracademie (1764). Kurz vor Auflösung der Gesellschaft Jesu wurde er als Regens des nordischen Stiftes in Linz angestellt und blieb auch noch später an der Spitze dieses Institutes.[1]) Kaiserin Maria Theresia bestimmte ihn als Lehrer der Religion und Geschichte für die vier ältesten Prinzen des Großherzogs Leopold von Toscana, und so wurde er Erzieher des nachmaligen Kaisers Franz I. 1778 reiste er nach Florenz, wo er mit deutschen Gelehrten und reisenden Künstlern im freundschaftlichen Verkehr stand. Diesen zwölfjährigen Aufenthalt in dem reizenden Florenz rechnete er zur schönsten Epoche seines Lebens. Nach der Abreise der großherzoglichen Familie nach Wien verließ er auch Florenz, kam nach Wien, miethete sich in der sogenannten Piaristenschule eine Wohnung, besuchte täglich das geheime Hof- und Staatsarchiv, um seine Lieblingsarbeit, die Geschichte des Hauses Lothringen, weiter zu fördern. Allein dieses „otium cum dignitate" dauerte nicht lange. Obwohl er alle geistlichen Würden abzuwehren suchte, wurde er doch von Kaiser Franz, der Hohenwart's herrliche Eigenschaften erkannte, zum Bischof von Triest ernannt. Er empfing in Wien die Weihe zum Bischof im Jahre 1792 und eilte auf seinen Bischofsitz in Triest, wo er dritthalb Jahre zubrachte, bis er zum Bischof von St. Pölten ernannt wurde. Seine Abschiedspredigt hielt er daselbst am 15. Aug. 1794.[2])

Das Domcapitel beglückwünschte den neuernannten Bischof in einem lateinischen Schreiben, worin es heißt: „Quod a morte Excellentissimi nostri Præsulis bonis omnibus unice in votis erat, quodque ipsi anno in-

---

[1]) Wien, Zeit. 1820. Vaterl. Blätt. für d. österr. Kaiserstaat. 13. Sept. 1820. I. Band. Intelligenzblatt Nr. 74.

[2]) Noch in Triest wurd er als Magnat in Ungarn aufgenommen und zum Feldbischof (an Stelle des sel. Kerens) ernannt.

tegro et amplius assiduis a Deo precibus efflagitare conabamur, ut is nempe ecclesiæ nostræ Antistes præficeretur, in cujus virtute, integritate ac sapientia Clerus omnis populusque late patentis hujus diœceseos calamitoso præsertim hoc tempore tuto confidere ac omnino acquiescere possit, id nunc, propitio numine et Augustissimi voluntate evenisse comperimus. Te enim Episcopum singularibus hisce dotibus ornatissimum e Tergestina sede, quam insigni cum laude et omnium ordinum comendatione in annum tertium obtines, ad capessendum orbatæ ecclesiæ Hippolytanæ regimen vocatum esse, certissimus æque ac optatissimus nuncius nuperrime attulit. Qui Principis benignissimi Vocatus quam jucundus nobis acciderit, quantum lætitiæ universo Clero populoque hujus diœceseos attulerit, et quantopere cum Tibi, tum nobismetipsis omnes gratulemur, hisce literis significare Capituli Cathedralis potissimum esse duximus." [1])

Doch verzögerte sich die Präconisation des neuen Bischofs und zwar in Folge der Umänderung der Dotation des Bisthums. In Rom drang man nämlich darauf, daß der Bischof (wie bisher) mit Realitäten dotirt bleibe, während die Regierung alle Bisthumsrealitäten zum Religionsfonde einziehen und dafür dem Bischof jährlich 15.000 fl. im Baaren bezahlen wollte. Im Auftrage des Nuntius in Wien mußte der neue Bischof selbst bei Hof um die Realdotation ansuchen, wiewohl vergeblich. Deshalb wurde der Informations-Proceß des Bischofs bei der Nuntiatur so lange verschoben, bis endlich im päpstlichen Consistorium zu Rom am 12. Sept. die Präconisation vor sich ging. Am 12. October kamen die Bullen in die Hände des zu Wien sich aufhaltenden Bischofs, der sie der Regierung zur Placetirung einhändigte. [2])

Am 16. November fand die feierliche Introduction des zweiten Bischofs von St. Pölten bei Schneegestöber statt. Das Ceremoniell war dasselbe wie bei der Introduction des ersten Bischofs, nur mit dem Unterschiede, daß sich der Zug bei dem englischen Fräuleinstifte vorbei durch die obere Wienerstraße über den Herrenplatz zur Domkirche bewegte. Da keine Temporalien dem Bischofe zu übergeben waren, so erschienen auch keine landesfürstlichen Commissäre, sondern der Bischof zeigte schriftlich der Regierung an, daß er von dem Bisthum Besitz ergriffen habe. Die päpstliche Bulle an das Volk wurde dem Magistrat von St. Pölten zur Aufbewahrung im Archiv zugestellt. [3])

---

[1]) ddo. 20. Jän. 1794.
[2]) Cons. Arch.
[3]) Prot. Episc. Sanhip.

Die bischöfliche Antrittsencyklica wurde nach erhaltenem Placet in St. Pölten in 450 Exemplaren gedruckt, so daß jedem Pfarrer, Localcaplan und Kloster ein Exemplar mitgetheilt werden konnte. Sie lautete wie folgt:

„Sigismundus Antonius, Dei et Apostolicæ Sedis gratia Episcopus San Hippolytanus, Vicarius apostolicus castrensis, Magnas Indigena Hungariæ etc. etc. Divinæ providentiæ cui placuit, nos nihil cogitantes, quam in assignata statione mori, transferre ad Sedem S. Hippolyti, primum publice, et in vestra corona gratias agimus quod a grege dilecto ablatos, clero perinde religiosissimo, populo piissimo, provinciæ ordinatissimæ præfecerit, tum vos omnes ut filios, fratres, socios, amicos, dum coram liceat, his amoris, et unionis literis amplectimur: denique studia, societatem, operam animum omnium, et singulorum vestrum in communem nobis vocationem primis et maximis precibus imploramus. Id vobis vel in aditu ad Episcopatum persuasum omnino volumus, nos ita hanc Sedem adire, ut constitutum habeamus, omnes vires, consilia omnia, industriam omnem impendere, quo cum muneri nostro satisfacere, tum omnibus universim, et unicuique singillatim, quantum in nobis fuerit, et pro rerum conditione commodare et prodesse queamus. Non committemus profecto, ut a propensa voluntate desideretis aliquid amplius, quam impendere statuimus. A vobis vero petimus fratres dilectissimi, ut una nobiscum opus a Numine nobis commissum et a piissimo Principe commendatum, ut fecistis hucusque, sancta contentione, favoreque apostolico agere pergatis. Nil potius nos habere oportet, quam ita religionis conservationi et incrementis studere, ut ei reverentiam, amoremque verbo et moribus conciliemus. Noverint nobis commissi, nos id præcipue velle, noverint eis nos vivere, eorum res præ nostris curare, nil agere, nil meditari, nisi quæ eorum temporalia, præcipue vero spiritualia commoda certa reddere atque promovere valeant. Quod jam ad rem pertinet, volumus, ut in universa Diœcesi inductus ordo, instituta omnia, legesque datæ eadem fide et cura ut sub Prædecessore nostro Episcopo Henrico Joanne beatæ memoriæ observentur. Ea mente jurisdictionem quoque spiritualem omnibus et singulis, secundum normam concessionis factæ, eo usque duraturam confirmamus, donec aperte et distinctis verbis aliter disponere in Domino visum fuerit. Datum ad S. Hippolytum, die 25ta Octobris, 1794. Sigismundus Antonius, Episcopus."

Als sogenannter Fundus instructus wurde dem Bischof am 1. Mai 1795 die Summe von 5000 fl. übergeben als ein Aequivalent für 1000 Eimer Wein, welche Bischof Kerens dem Bisthum vermacht hatte und die Bischof Hohenwart in Gemäßheit der h. Entschließung vom 7. Jän. 1794 hätte fordern können. Allein er zog das Geld dem Weine vor, welcher zum Religionsfond verkauft wurde.[1]) Diese Summe wurde fortan als ein unverzinslicher Geldbeitrag für jeden neuen Bischof betrachtet, welchen er jedoch bei dem etwa erfolgenden Austritt aus dem Bisthum oder nach dem Tode aus der Verlassenschaftsmasse dem Bisthumsfonde zu vergüten habe, worüber ein Revers auszustellen war.[2])

[1]) Vergleich mit der Regierung auf 5000 fl. im J. 1795. (Consist. Archiv).
[2]) Allerhöchste Entscheidung ddo. 3. Jänner 1795.

§. 32.
Canonische Visitationen.

Eine außerordentliche Thätigkeit entwickelte Bischof Hohenwart in der Abhaltung canonischer Visitationen, indem er alle, selbst die abgelegensten Pfarren der Diöcese besuchte. Manchmal verweilte er ununterbrochen über zwei Monate auf Visitationen, indem er zwei bis drei Decanate nach einander vornahm. Charakterisirend für den Bischof und die Visitation selbst sind die Erinnerungen, welche vor der Visitation durch die betreffenden Dechante den einzelnen Pfarrern bekannt gegeben wurden, und folgendermassen lauteten:[1])

a) Die canonische Visitation wird den sonntäglichen Gottesdienst nicht stören. b) Die bischöfliche Messe ist zwischen der Visitation der Kirche und der Firmung. Etwaigen Communicanten wird der HH. Bischof das hl. Abendbrod reichen. Vor der Firmung will er das Volk aus der Christenlehre prüfen. In allen Pfarren wird Vor- und Nachmittags gefirmt. c) Die pfarrlichen Tauf- und Trauacte, sowie nahe Versehgänge will der HH. Bischof selbst vornehmen, wenn Muße dazu sein wird, und kränkliche Kinder im Hause firmen. d) Hochdieselben sind in Speis und Trank nicht häkelig und lieben weder das eine noch das andere. Daher wird ihnen derjenige die größte Gefälligkeit erweisen, der ihnen nur fünf gemeine Speisen und seinen gewöhnlichen Tischwein aufsetzen wird. Alles Mehrere macht sie unlustig. Abends nehmen sie nichts als eine Suppe oder grüne Speise. e) Der Landkutscher muß sich und seine Pferde selbst verköstem und ist dafür bezahlt; folglich soll ihm von Niemand ohne Bezahlung etwas gereicht werden. f) Das ganze Geleit des HH. Ordinarius wird bestehen aus dem Herrn Bezirks-Dechant, einem Actuarius, einem Kammerdiener und zwei Bedienten. Den Leuten des Bischofs ist bei Dienstesverlust verboten, etwas anzunehmen. g) Wer etwas zum bischöfllichen Amte Gehöriges anzusuchen haben dürfte, soll es schriftlich bereit halten, und so zum Behufe des Gedächtnisses einreichen. h) Der H. Ordinarius wird überall zuerst beim Pfarrhofe absteigen und nachher erst in die Kirche ziehen. i) Hochdieselben verbieten allen Ernstes das Schießen bei ihrer Ankunft und während ihres Dortseins, weil es gefährlich und verordnungswidrig ist.[2])

---

[1]) Aus den Consistorial-Protocollen.
[2]) Letzter Punkt wurde 1798 beigefügt.

Zuerst visitirte er das Gerungser Decanat, 9.—21. Juni 1795 (auf dem Wege dahin firmte er zu Krems). Im Monate Juli desselben Jahres folgte das Raabser Decanat. Im nächsten Jahre 1796 nahm er die canonische Visitation in drei Decanaten vor, und zwar ununterbrochen im Decanate Pölla, Waidhofen an der Thaya und Weitra vom 12. Juni bis 17. Juli, wobei er die Kirchen zu Sieghارts und Arbesbach consecrirte. Außerdem unternahm er in demselben Jahre noch eine Firmungsreise nach Haag, Seitenstetten, Gaming und Burgstall vor. In Gaming sah er mit Empörung den Vandalismus in der Fürstengruft der aufgehobenen Karthause und berichtete darüber an den Kaiser Franz.[1]) Im Jahre 1797 fand die canonische Visitation im Decanate Oswald (2.—14. Mai) und Spitz (14.—27. Mai) statt. An jedem Tage wurden zwei Stationen visitirt, an allen gefirmt. In Wösendorf wurde die Kirche consecrirt. (25. Mai). Noch in demselben Jahre visitirte er die Decanate Ybs, Scheibbs und Wilhelmsburg ohne Unterbrechung, so daß er vom 19. Juni bis 2. August auf der Visitationsreise ausblieb. Auch auf dieser Reise wurden alle Pfarreien besucht. In Hollenstein wurde die Kirche consecrirt (2. Juli) und in Gaming wurden die herzoglichen Gebeine feierlich in die Pfarrkirche übertragen (8. Juli). — Im Jahre 1798 kamen die Decanate Eggenburg (16.—27. Juni), Horn (27. Juni bis 8. Juli) und Ollersbach (19.—27. August) an die Reihe. Am 28. Augnst consecrirte er den Hochaltar zu Asperhofen. — Im Jahre 1799 visitirte er die Decanate Krems (25. April bis 8. Mai), Haag (26. Mai bis 8. Juni), Ybs (9.—19. Juni) und nach kurzer Ruhe noch das Tulner Decanat (27.—26. August). Am 27. August wurde der Hochaltar zu Michelhausen consecrirt. — Im Jahre 1800 folgten das Pottenbrunner Decanat (17. April bis 1. Mai), bei welcher Gelgenheit der Hochaltar zu Heiligeneich consecrirt wurde, und das Melker Decanat (5.—17. Mai), bei welcher Gelegenheit der Bischof die Servitenkirche zu Langegg und den Hochaltar daselbst consecrirte. — Das kleine St. Pöltner Decanat wurde an verschiedenen Tagen des Monats Juni und Juli desselben Jahres visitirt; die Dompfarre am 3. August. Außerdem consecrirte er noch die Kirche und den Hochalter zu Brand im V. O. W. W. (24. Juni), dann Kirche und Altar zu Haunoldstein (6. August). — Im Jahre 1701 fand noch die canonische Visitation zu Schönbach und Weitra statt. — In den zwei folgenden Jahren unternahm er nur Firmungsrei-

---

[1]) Brunner, Mysterien der Aufklärung S. 228. ff.

sen und zwar in die Decanate Raabs, Waidhofen an der Thaya und Pölla, nach Tirnitz, Waidhofen an der Ybs, Ybsitz und Maria-Taferl.

Eine Frucht dieser vielen canonischen Visitationen war ein Circularschreiben an die Seelsorger, in welchem der Bischof über einige Andachtsübungen, welche die Diöcesanen dringend verlangten, sich aussprach in der Hoffnung, daß sie auf minder erbauliche verzichten werden. Er sagte darin: „Eigene und lange Erfahrung habe ihn belehrt, daß bei jenen Processionen oder Bittgängen wenig gottgefällige Andacht zu sein pflege, welche einzelne Gemeinden oder Pfarren bei gewissen zufälligen Gelegenheiten vorzunehmen wünschen. Solche hätten daher zu unterbleiben. Dagegen erlaube er gerne bei dringenden Nöthen eine Privat-Andacht in der Kirche mit gemeinschaftlichem Gebete. Mehrere gute und fromme Gemeinden hätten gebeten daß an Samstagabenden nach Sonnenuntergang in der Kirche der Rosenkranz und die Frauenlitanei gebetet werde. Er gestatte dies, wenn 20 Personen dabei erscheinen; der Seelsorger dürfe aber dabei nicht vorbeten und seien höchstens zwei Kerzen auf Kosten der Gemeinde dabei anzuzünden. — An Sonn- und Feiertagen werde auch beim Frühgottesdienste ein Segen cum Ciborio gestattet, und auf vieles und wiederholtes Anhalten der Gläubigen der Segen cum Ciborio, wenn beiläufig 20 Communicanten auf einmal abgespeist werden in der Voraussetzung, daß dieser Umstand höchstens zweimal an demselben Morgen eintreffen könnte. — Nach der Messe oder Predigt seien höchstens 5 Vaterunser zu beten, damit die Gemeinde nicht zu lang aufgehalten werde. — Nach 10 Uhr Morgens soll künftighin auf dem Lande keine Ehe mehr eingesegnet werden, um die geziemende Nüchternheit bei einer so heiligen Handlung zu erzielen. — Eigensinnige oder halsstärrige Glieder der Gemeinde seien dem Bischofe anzuzeigen, damit er ihnen so begegne, wie ein Hirt den Schäflein, die seine Stimme nicht hören wollen.[1]) Die Regierung, welcher das Circulare zur Placetirung vorgelegt wurde, belobte bei dieser Gelegenheit den Bischof über seinen rastlosen Eifer in Beförderung der wahren Andacht, mit Hintanhaltung alles dessen, so der Heiligkeit der Religion nicht minder als dem Wohl des Staates wie immer nachtheilig sein kann.[2])

In der That verdient die Rührigkeit des in Jahren schon vorgerückten Bischofs aus gräflichem Geblüte alle Anerkennung, denn während seiner neunjährigen Thätigkeit als Bischof von St. Pölten besuchte er jede Pfarre und Localie, predigte daselbst, prüfte die Jugend über ihren

---

[1]) 26. October 1795 im Drucke, im Concept 9. Octob.
[2]) Regierung, 17. October 1795.

christlichen Unterricht, versah Kranke mit den heil. Sacramenten, traute und taufte viele, und spendete in jeder Pfarre und Localie das Sacrament der Firmung.[1]) Ja selbst auf die benachbarte Steiermark dehnte sich seine Thätigkeit aus, indem er auf Ansuchen der betreffenden Behörden zu Maria-Zell firmte und in Leoben ordinirte.[2]) Ein Beweis seiner pastoralen Sorgfalt ist auch, daß ihm in St. Pölten jeden zweiten Tag von den Pfarrern der Stadt referirt werden mußte, wer schwer krank darniederliege und mit den Sterbsacramenten versehen wurde.[3])

§. 33.

Diöcesan-Statuten.

In der Absicht die kirchliche Ordnung und den erforderlichen Anstand aufrecht zu erhalten, entwarf Bischof Hohenwart eine Encyclik für den Clerus, in welcher er theils ältere Vorschriften ins Gedächtniß rief, theils wichtige neue demselben empfahl. Er legte den Entwurf der hohen Landesstelle zur Approbation vor, worauf diese erklärte, daß die bischöf. Encyclik, in welcher durch eine zweckmäßige Belehrung die St. Pöltner Diöcesan-Geistlichkeit zu einem erbaulichen und amtspflichtigen Betragen aufgefordert wird, ohne Bedenken erlassen und kund gemacht werden könne.[4]) Der Bischof theilte sofort dieselbe seinem Consistorium mit, damit dasselbe eine Form und Regel besitze bei Beurtheilung von kirchlichen Disciplinarfällen.[5]) Es solle über die Beobachtung dieser Punkte wachen, ein jeder Priester solle eine Abschrift davon besitzen, und Niemand dürfe von nun an zum Priesterthum zugelassen werden, der nicht eine solche Abschrift vorgewiesen habe.[6]) Die Instruction lautete, wie folgt:

---

[1]) An einem Sonntag 1798 visitirte Bischof Hohenwart die Pfarre Freischling. Er wurde um 8 Uhr empfangen, las eine Segenmesse, welcher 12 Priester assistirten, predigte darauf mit enthusiastischem Eifer über die Früchte, die eine bischöfl. Visitation bei den Pfarrkindern hervorbringen soll, und hielt das Libera für die Verstorbenen und die Untersuchung der Kirche. Nun katechisirte der unermüdete Greis durch fast eine Stunde und firmte 436 Firmlinge (200 aus der Wiener Erzdiöcese), mit unvergleichlicher Geduld bis nach 1 Uhr Nachmittags. „Wir ermüdeten fast, und von ihm hörte man nicht den Laut einer Klage.“ (Gedenkbuch der Pfarre Freischling).

[2]) Prot. Episc. 1803.

[3]) Decret an den Dompfarrer, 5. Jänner 1797.

[4]) Regierung, 16. Decemb. 1797.

[5]) 10. Jänner 1798. „Sit norma et regula consistorio meo in sententiis ferendis aut explicandis utque ejus custodiæ et executioni invigilet.“

[6]) Consist. 23. Jänner 1798 an die Alumnatsdirection.

„Dem sämmtlichen Secular- und Regularclerus der Diöces von St. Pölten Unseren bischöflichen Segen.

Von der genaueren und ausgebreiteteren Einsicht in die Geschäfte unseres Kirchensprengels geleitet, finden wir theils nothwendig, theils nützlich folgende Vorschriften der Geistlichkeit unserer Diöcese ins Gedächtniß und zur Nachachtung zu bringen. Sie sind nicht neu, sie sind meistens alte Verordnungen der Kirche, der Synoden der Diöcese. Wir legen sie unserer Diöcesangeistlichkeit gesammelt vor, um die Beobachtung derselben desto sicherer zu erzielen, ohne damit anderen schon bestehenden Vorschriften oder Gesetzen von ihrer Bindungskraft etwas zu benehmen.

1. Die Dechante sollen ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Ordinariates niemals länger als durch 8 Tage außer ihrem Dechantsbezirke abwesend sein, die Pfarrer, welche einen Cooperator haben, nicht länger als 4 Tage, die anderen Pfarrer, Localcapläne und Vicarien bei Expposituren dürfen sich ohne Erlaubniß des Dechants, welcher in wichtigen Fällen nur 3 Tage nach den bestehenden Vorschriften erlauben kann, niemals länger als 2 Tage von ihren Posten entfernen, und auch mit so einer Erlaubniß müssen sie Anstalt treffen, daß für alle Fälle ein Priester für ihre Stelle bestimmt sei; die öftere längere Abwesenheit sollen die Dechante früher an das Consistorium anzeigen.

2. Die Hilfsgeistlichen oder Cooperatoren müssen jedesmal ihrem Pfarrer melden, wo sie anzutreffen sind. Ohne die Einwilligung ihres Pfarrers soll keiner über Nacht ausbleiben, und ohne Erlaubniß unseres Consistoriums soll kein Cooperator länger als 24 Stunden außer der Diöcese sich aufhalten dürfen. Es wird daher allen Pfarrern aufgetragen, fleißig aufzuzeichnen, wie oft der Hilfspriester mit oder ohne Erlaubniß über Nacht von seinem Posten ausgeblieben, oder nach der vorgeschriebenen Stunde nach Hause gekommen sei. Diese Listen sollen versiegelt alle halbe Jahre an die Bezirksdechante, und so versiegelt von denselben hierher damals gesendet werden, wann sie die heiligen Oele abholen lassen. — Nebstdem sollen die Pfarrer dieser Liste eine vollkommene Nachricht über die Aufführung und über die Genauigkeit in dem Dienste der ihnen zugegebenen Cooperatoren beirücken. Eben so eine Liste werden die H. H. Dechante von den ihnen vertrauten mit oder ohne ihrer Erlaubniß von ihren Posten auf länger als 2 Tage verreisten Pfarrern einschicken, und zugleich melden, wenn etwa an den Pfarrern etwas zu ahnden wäre.

3. Da es zur Auferbauung gehört, daß die Gemeinde ihre Geistlichkeit zu Hause, und frühe zu Hause wisse, so sollen die Pfarrer besorgt sein, daß Winters längstens um 8 Uhr Abends, und im Sommer um 9½ sie und alles zu Hause, und das Pfarrhaus um 10 Uhr wenigstens gesperrt sei. Die späte Zurückkunft der Geistlichkeit in das Pfarrhaus ist der Gemeinde sehr anstößig. Ueber die Beobachtung und Uebertretung dieser Vorschrift sollen die Herrn Dechante dem Consistorium frühzeitig Nachricht geben.

4. Schon von jeher war es in dieser und fast in allen Diöcesen für Geistliche verbothen, bei öffentlichen Tänzen zu erscheinen, noch mehr mitzutanzen; die dem Stande nothwendige Achtung, Eingezogenheit und Ernsthaftigkeit, die allgemeine Meinung der Unanständigkeit für geistliche Personen, die entscheidenden Grundsätze der Kirche, klare Aussprüche vieler Kirchenlehrer, und benanntlich des hl. Carl Borromäus geben dazu den klaren Grund, daher soll es den Geistlichen schwer verbothen sein, nicht nur in ihrer eigenen Wohnung Tänze zuzulassen, sondern auch in fremden Häusern bei Tänzen sich einzufinden.

5. Da man den Pfarrern jüngere oder noch nicht ganz geübte Geistliche zuschickt, so ist es Pflicht der Dechante und Pfarrer, sie als Väter und Freunde zu leiten, zu ermahnen, zu Pflicht und Sitten anzuhalten, damit aber die Fehler nicht zu unverbesserlichen Gewohnheiten erwachsen mögen, sollen die Dechante und Pfarrer zu den Mängeln derselben nicht schweigen, sie nicht ertragen, sondern nach unfruchtbar gemachten väterlichen und brüderlichen Ermahnungen frühe das Consistorium über dieselbigen aufmerksam machen, damit die Fehler nicht durch Nachsicht und Unthätigkeit der Dechante und Pfarrer unheilbar und zum Aergernisse des Volkes, ja zum Schaden des Fehlenden erwachsen mögen. Die Dechante und Pfarrer würden sich sonst durch so eine pflichtwidrige Nachsicht schwer verantwortlich machen.

6. Es wird den Pfarrern nachdrücklich zum Wohle der jüngeren Geistlichen empfohlen, daß sie dieselben auch künftighin wie bisher durch Beispiele und Aufsicht weit halten vom Gebrauche der starken und geistigen Getränke, das ist von gebranntem Wein, Kirschengeiste, Rattafia, Rosoglio, starken Weinen u. s. w. besonders zu Früheſtunden; wenn doch jemals so einem Mißbrauche durch sie nicht genug könnte gesteuert werden, auch das Consistorium zur Hilfe auffordern; dieses zur Vorsorge, nicht zur Heilung des Uebels.

7. Die Cooperatoren sind Hilfspriester der Pfarrer, sie hangen daher in der Ordnung der geistlichen Verrichtungen, in der Aufsicht auf Sitten, von den Pfarrern ab; die Pfarrer sollen hingegen mit ihnen als Väter handeln, als Brüder die Arbeiten theilen, und für dieselben die gebührende Achtung bei den Pfarrdienstleuten und Gemeinden fordern und erhalten.

8. Die Pfarrer sollen die Protocolle sowol der politischen als Diöcesangesetze ihren Hilfspriestern genau mittheilen, so wie Obere der Stifter und Klöster den Untergebenen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit der Vorschriften entschuldigen könne. Ueber die Befolgung dieser alten Verordnung haben sich die Dechante bei ihren Visitationen genau zu erkundigen, und die fahrlässigen Vorgesetzten hier anzuzeigen.

9. Wenn Untergebene und Cooperatoren bemerken, daß die Pfarrer oder Vorgesetzten gegen die landesfürstlichen oder Diöcesangesetze handeln, oder sonst auffallend fehlen, sollen sie es bei den Dechanten oder bei dem Consistorium frühzeitig melden; sonst wird man ihre Verschwiegenheit oder Hinlässigkeit schwer ahnden und nach Umständen bestrafen.

10. Alles ohne Ausname, was von der Kanzel verkündet wird, soll wörtlich in das Verkündbüchlein eingeschrieben werden, welches künftighin bei allen Pfarren Localien und Vicariaten soll gehalten, und bei den canonischen Visitationen vorgelegt werden, und dahin gehörige fliegende Blätter wegbleiben, damit man sich in dem Verkündbüchlein ordentlich ersehen möge, wenn Zweifel entstehen. Man verlangt, daß die wirkliche Verkündigung von der Kanzel wörtlich mit der eingeschriebenen gleich laute.

11. Ausser der Pfarr- oder Localkirche, oder zur Winterszeit ausser der Wohnung des Seelsorgers soll das hl. Sacrament der Taufe (die Nothtaufe ausgenommen) von der Geistlichkeit, keinem ohne Ausname ohne unserer ganz besonderen Erlaubniß, verliehen werden. Der Priester soll aber bei allen vorkommenden Taufen sorgsamst bedacht sein, die Handlung ohne den mindesten Aufschub vorzunehmen, und dabei jene Vorschriften zu gebrauchen, welche für den Winter von den landesfürstlichen Gesetzen und von uns sind vorgeschrieben worden. Eben so sollen die Seelsorger

auf alle mögliche Art sorgen, daß das hl. Sakrament der Ehe ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß nur in den Gotteshäusern und nach der Vorschrift vom 26. October 1795, nicht später als um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werde. Die sogenannte Vorsegnung der Wöchnerinen soll nach der Vorschrift des Rituals nirgendwo, als in der öffentlichen Kirche vorgenommen werden, indem alle dabei vorkommenden Kirchengebete voraussetzen, daß die Handlung in der Kirche vor sich gehe und dieses freiwillige Andachtswerk zur Erbauung dienen soll.

12. Die Kleidung der Priester sowohl auf Reisen, als im Hause soll dem Stande und den Gesetzen der Kirche angemessen sein. Daher sollen auch bei Ueberröcken die sogenannten schreienden Farben und sonst alle übertriebenen weltlichen Stücke der Kleidung verbothen sein; niemals aber soll in unserem Kirchensprengel, oder einem Priester desselben unter schwerer Ahndung erlaubt sein, so gekleidet aufzutreten, daß an ihm nichts Geistliches erscheine, daher soll man auf die Tonsur und auf das Colar, oder den Clerikal-Kragen allezeit genau sehen; gefärbte Strümpfe, Westen und Beinkleider sollen allezeit scharf verbothen bleiben; die Kleidung soll der Person, und die Person der Kleidung Achtung bringen. Die Herren Dechante und Pfarrer sollen sich die Beobachtung dieses Gesetzes nachdrücklichst empfohlen sein lassen, und die Uebertretung frühzeitig hermelden, weil die bisherige Duldung zu weit geht.

13. Die Schlüsseln zu dem Tabernakel, zum Taufwasser, zu den h. Oelen und der den Pfarrern anvertraute Schlüssel zur Kirchenlade sollen künftighin nur bei den Geistlichen, und niemals bei Layen aufbewahrt werden, worüber die Dechante wachen sollen.

14. In allen öffentlichtn Religionshandlungen sollen sich die Priester des Talars oder Halbtalars bedienen, welch letzterer bei jeder Kirche vorräthig sein soll; sogar Reisende sollen ohne den halben Talar nicht zu dem Altare zugelassen werden. Nur wenn weit über Land das Hochwürdigste zu einem Kranken muß getragen werden, kann man von dieser Vorschrift abweichen.

15. Die Trau-, Tauf- und Sterbebücher sollen nicht den Schullehrern oder Meßnern überlassen, sondern immer bei den Pfarrern aufbehalten und von der Geistlichkeit ohne Aufschub sammt dem vorgeschriebenen Dupplicat eingeschrieben werden. Die Dechante sollen bei jeder Gelegenheit darauf sehen, und jeden Fehler bei diesem höchst wichtigem Geschäfte hieher melden.

16. Jeder Seelsorger soll auf der Kanzel oder bei öffentlichen Anreden geflissentlich alle Sticheleien, Spötteleien u. s. w. vermeiden, damit sie sich und die Wahrheit, die sie predigen, nicht verhaßt machen. Man soll mit allem Ernste und sorgsamst darauf halten.

17. Spiele, zahlreiche Zusammenkünfte der Geistlichkeit in den Gast- oder Wirthshäusern sollen vermieden werden, sowie das Zanken, Schmähen, Murren u. s. w. zu Hause oder in den Wirthshäusern, mit und unter den Bauern zechen, spielen u. s. w.

18. Die Hülfsgeistlichen sollen sich ja hüthen, daß sie die Gemeinde auf keine Art gegen ihren Pfarrer, und die Pfarrer gegen ihre Mitpfarrer aufbringen, aufhetzen, daß sie bei denselben die Achtung für ihre und fremde Pfarrer nicht schwächen, daß sie Mißvergnügen und Mißtrauen zwischen Pfarrer und Pfarrkindern nicht anzetteln. Sollen sie etwas an dem Pfarrer, oder dieser an seinem Nachbar bemerken, was gesetzwidrig und unanständig ist, so steht es ihnen zu, nach vorläufiger, anstän-

diger, brüderlicher Ermahnung, und nicht erfolgter Besserung ohne sonstige Vorbereitung solches bei der Behörde früher anzuzeigen; nicht aber nach langem Stillschweigen gerade bei dem Ausbruche der Gehäßigkeiten zu melden.

19. Jenes, was von der Kirche und der Diöcese von dem Alter, guten Ruf und Umgang der weiblichen Dienstbothen vorgeschrieben ist, soll auch künftighin genau gehalten werden, sowie das schon vor vielen Jahren gegebene Diöcesangesetz, daß ein Geistlicher niemals mit einem Frauenzimmer allein (Mutter, ältere Schwestern und Muhmen ausgenommen) reise oder herumfahre. Man wird mit Ernst auf die Beobachtung dieser alten Vorschrift halten.

20. Da oft die guten, verdienten und geschickten Seelsorger, deren Frömmigkeit, Klugheit und Geschicklichkeit den Nachkömmlingen zum Unterricht, Beispiel und Richtschnur dienen könnte, unbekannt bleiben und der Diöcese mit ihrer Beerdigung zu Grunde gehen, so wünschen wir, daß alle Geistlichen unseres Kirchensprengels, wenn sie von dem Tode eines unserer Priester hören, hieher einberichten, was sie etwa besonders Lobwürdiges, Erbauliches und Unterrichtendes an den Verstorbenen in Bezug auf die Seelsorge, persönliche Frömmigkeit, Wissenschaften, Oekonomie u. s. w. bemerkt haben, damit man zu einer Zeit lehrreiche Biographien würdiger Seelsorger verfassen könne.

21. So eben wünschen wir, daß besonders schöne, erbauende, nützliche Thaten der Pfarrkinder an uns berichtet werden, damit man dieselben zum Nacheifer der übrigen mit der Zeit in die Welt bringen möge, indem die Beispiele einen kräftigen Eindruck machen, und den practischen Weg zu löblichen Thaten zeigen.

22. Man will nachdrücklichst allen Seelsorgern empfohlen haben, daß sie den Privatunterricht der Verehelichten und die Prüfung der ledigen Erwachsenen im Christenthume um die österliche Zeit, wie es von jeher gebräuchlich war, nachdrücklichst auch in unserem Nahmen ihren Gemeinden empfehlen, selben mit allem Eifer halten, künftig fleißig fortsetzen, selbem, wo er im Verfalle wäre, auf alle Art aufhelfen, den Gebrauch mit allen gelinden Mitteln erleichtern, da die Wichtigkeit dieses Unterrichtes einem jeden der Sachkundigen einleuchtend ist. Wir werden die Nachlässigkeit der Seelsorger über diesen Punkt schwer ahnden, wie wir es schon gethan haben, und bei Vorschlägen zu Pfründen in besondere Betrachtung ziehen.

23. Nachdrücklichst empfehlen wir, daß jeder Seelsorger ein genaues, leserliches Verzeichniß nach der sonst gegebenen Vorschrift über die empfangenen und entrichteten Meßstipendien halte, damit sich dabei jederzeit Ordnung und Sicherheit klar zeige.

St. Pölten, 2. Jänner 1798."[1])

§. 34.

Weitere Diöcesan-Gesetze und Gebräuche.

Außer den eben angeführten Diöcesan-Statuten, welche mehr die Disciplin des Clerus betrafen, erließ Bischof Hohenwart noch mehrere

[1]) Oben mitgetheilte Encyclik mußte jeder Alumnus vor der Ordination eigenhändig abschreiben, unterschreiben und der Direction vorweisen.

Diöcesan-Gesetze, welche sich auf die Seelsorge bezogen und sich bis auf die Gegenwart in Uebung erhielten. Die wichtigsten sind:

a) Fixirung der bischöflichen Reservatfälle. Beim Beginn der Diöcese waren von dem ersten Bischof die bisher in der Passauer-Diöcese üblichen Reservatfälle angenommen worden.[1])

1. Eucharistiæ in nefarios usus adhibitio. 2. Formalis blasphemia in Deum vel Sanctos. 3. Incestus in primo et secundo consanquinitatis et affinitatis gradu. 4. Perfecta bestialitas, et proprie talis sodomia. 5. Homicidium voluntarie commissum vel propinatione veneni, aut procuratione abortus, effectu licet non sequuto, attentatum. 6. Violenta manuum injectio in parentes vel clericos. 7. Oppressio infantum in lecto detentorum. 8. Sollicitatio poenitentis a Confess. attentata. 9. Facta per calumniam de sollicitatione denunciatio. 10. Ausus Confessarii complicem in peccato turpi absolventis.[2])

Jeder approbirte Beichtvater durfte davon an folgenden Tagen absolviren: Neujahr, Epiphania, österliche Zeit, Pfingsten, Marienfeste de precepto, St. Peter und Paul, St. Joseph, am Feste des heil. Johannes des Täufers, am Patroziniumsfeste, Portiuncula, an den drei Tagen vor Aschermittwoch. Nur von der Sollicitatio ad turpia, Absolutio complicis, und calumniosa denuntiatio Confessarii konnten die einfachen Priester nicht absolviren. Dagegen besaßen die Dechante die Vollmacht auch von diesen Reservatfällen zu absolviren und diese Vollmacht Pfarrern und Cooperatoren ihres Districtes zu subdelegiren; doch mußten sie alljährlich dem Bischof berichten, wie oft sie von dieser Vollmacht vel per se, vel per alios Gebrauch gemacht hatten.

Bischof Hohenwart beschränkte nach Erwägung der Schwierigkeiten, welche die Vorbehaltung vieler Gewissensfälle nach sich ziehen, die Zahl derselben auf folgende zwei: 1. „Incestus in primo consanquinitatis et affinitatis gradu. 2. Homicidium voluntarie commissum, vel propinatione veneni aut periculo abortus, quamvis effectu non sequuto, attentatum. Huc quoque referenda infantum in lecto detentorum oppressio ex culpa lethali." Auch von diesen zwei Reservatfällen soll jeder jurisdictionirte Priester loszusprechen die Macht haben: a) Am Feste der Beschneidung. b) Der Erscheinung des Herrn. c) An den gebotenen Festtagen der Gottesgebärerin. d) Während der österlichen Beichtzeit. e) Am Pfingstsonntag. f) Am Feste der Apostelfürsten. g) Am

---

[1]) Prot. Epis. Sanhip. I., S. 47.

[2]) Als Notabene steht bei diesem Casus: „Ob bullam non receptam pœnitens ad denuntiandum moneri quidem, non tantum cogi potest negando absolutionem — Bulla quoad absolutionem complicis est quidem recepta, quod non sit valida ejusmodi absolutio, sed non quoad excommunicationem papæ reservatam."

Kirchweihtag. h) Bei Gelegenheit des vollkommenen Ablasses am 2. August. Zu anderen Zeiten aber blieb dem Hr. Bezirks-Dechant die Befugniß wie bisher eingeräumt, auf Ansuchen diese Macht unter gehörigen Vorsichten zu subdelegiren.[1]) — Eine spätere Currende enthielt folgende bischöfliche Erklärung: „Ut dubiis ac defectibus nonullorum ocurratur, Rev. ac Ill. Dominus Ordinarius declarat, se, cum casus decimi reservationem, quæ per diœcesim Passaviensem nunquam fuit papalis, decreto 17. Decemb. 1794 promulgato sublatam voluit, nunquam intendisse Constitutioni Benedicti XIV. „Sacramentum Pœnitentiæ" 1. Juni 1741 editæ, qua sui parte ab episcopo Passaviensi recepta fuit, derogare. Quare nulla atque irrita omnino est etiamnum, eritque posthac absolutio sacramentalis personæ complicis in peccato turpi."[2]) Obige Reservatfälle haben mit geringen Abänderungen noch zur heutigen Stunde ihre volle Geltung.[3])

b) Ordnung der Pfarrarchive. Der Bischof motivirte diese wichtige Bestimmung mit folgenden Worten: „Wenn man den Ursachen nachspürt, warum mehrere vormals reichlich dotirte Kirchen und Pfründen nun dem Seelsorger nur einen schmal ausgemessenen Unterhalt gewähren, andere wohl gar ihrer Armuth wegen eingegangen sind, so finde man und zwar an wirklich frischen Beispielen, daß die dahin gehörigen Urkunden nicht nur durch unruhige Zeitläufe und Feuersbrünste, sondern auch durch Anmaßung habsüchtiger Nachbarn, durch Fahrlässigkeit oder unüberlegte Gefälligkeit einiger Herren Pfarrer selbst, die wichtigsten brieflichen Urkunden vernichtet oder unterschlagen worden sind. Dadurch werden die Nachfolger außer Stand gesetzt die Besitzungen und Rechte ihrer Kirchen und Pfründen aufrecht zu erhalten oder bei vorfallenden Streitigkeiten zu erweisen. Dadurch wird der Zustand der Kirchen und Beneficien zur Uebervortheilung der Stifter, zur Herabsetzung des Gottesdienstes, zum Schaden der Seelsorger immer mehr verschlimmert. — Um diesem Uebel für die Zukunft vorzubeugen, sollen alle Urbarien, Stiftungen, Schenkungsbriefe, Verträge und alle zur Sicherstellung der Dotation gehörige Schriften der nicht bloß vom Religionsfond dotirten Secularpfarren und Kirchen in vidimirten Abschriften in dem St. Pöltner Consistorial-Archiv hinterlegt werden, damit sie in jedem Falle eines Verstoßes, Zweifels oder herzustellenden Beweises von hieraus zur Einsicht oder Abschrift eines in dem Pfarrhof oder in der Kirchenlade etwa

[1]) Currende 17. Dez. 1794.
[2]) Currende 22. August 1799.
[3]) Currende 1873. Nr. 5 u. 8.

in Verlust gerathenen Documentes auf ewige Zeiten vor Schaden bewahrt werden könnten.[1])

Eine andere Verordnung ähnlichen Inhalts befahl, daß vom 1. Jänner 1797 an die Tauf-, Trauungs- und Sterb-Protocolle in duplo geführt werden sollten, weil die traurige Erfahrung lehrte, daß sehr oft bei Feuersbrünsten diese dem Staate, der Kirche und jedem Bürger so wichtigen Actenstücke zu sehr grossen Nachtheil sowohl ganzer Familien als einzelner Personen ein Raub der Flammen wurden. Die Einsendung des Dupplicates an das Consistorium habe alljährlich durch den Dechant zu geschehen und zwar mit jenem Priester, der die h. Oele in St. Pölten abholt.[2])

c) Vorsegnung der Wöchnerinen. Diese auf das sociale Wohl der Diöcesanen Bedacht nehmende Verfügung lautet: „Da seit einiger Zeit viele Kindbetterinen auf dem Lande aus Eigensinn, Gewinnsucht und nicht selten durch den ungeheuren Zwang hartherziger Ehemänner verleitet, die von jeher bestimmte Zeit, binnen welcher sie sich zu Hause halten sollen, so wenig beobachten, daß sie öfters schon die ersten Tage nach ihrer Entbindung ausgehen und ihre Arbeit verrichten, hierdurch aber, wie die traurige Erfahrung lehrt, nicht allein sich selbst, sondern auch ihren zarten Säuglingen tödtliche Krankheiten zuziehen, so wird um diesen Unglücksfällen möglichst Einhalt zu thun, verordnet, daß keiner Kindbetterin erlaubt sein soll, vor dem 15. Tage ihrer Entbindung auszugehen. Daher wird allen Seelsorgern empfohlen, keine Kindbetterin unter was immer für einem Vorwande vor dem 15. Tage vorzusegnen.“[3])

d) Einführung des Diöcesan-Schematismus. Bisher bestand in der Diöcese St. Pölten kein sogenannter Schematismus der Curatien und des Clerus. Zwar hatte sich im Jahre 1796 der Buchhändler von Krems Franz Mößl um die Erlaubniß zur Herausgabe eines geistlichen Diöcesan-Schematismus beworben, und das Consistorium empfahl denselben auch dem gesammten Clerus.[4]) Später übernahm jedoch die Consistorialkanzlei die Herausgabe des Schematismus und bereitete das erste Verzeichniß des Diöcesanclerus für den Druck vor. Vier Exemplare davon mußten zum Amtsgebrauche an die Regierung zu Wien eingeschickt werden.[5]) Die erste Einsendung von dem „Verzeichniß über den geistlichen

---

[1]) Currende 28. Jänner 1796. Die Einsendung sollte binnen drei Monaten gegen Empfangsschein stattfinden.
[2]) Currende 22. Nov. 1796.
[3]) Currende 18. März 1799.
[4]) Gesuch ddo. 14. Jänner 1796.
[5]) Reg. ddo. 7. Juni 1808.

Personalstand der St. Pöltner Diöcese" findet sich im Jahre 1807 vor.[1]) Auch dieser Gebrauch der Herausgabe des jährlichen Personalstandes der Secular- und Regular-Geisteichkeit der Diöcese St. Pölten von Seite der bischöflichen Consistorial-Kanzlei hat sich bis auf unsere Tage erhalten.[2])

§. 35.

Milderung und Widerspruch der josephinischen Reformen.

Der durch die josephinische Kirchenreform begründete Geist hatte innerhalb anderthalb Decennien tiefe Wurzeln gefaßt und beherrschte nicht nur die weltlichen, sondern auch die geistlichen Kanzleien. Die oben bereits angedeutete Reaction hatte daher mit vielen Hindernissen zu kämpfen. Merkwürdiger Weise hielt das katholische Volk zäher an den althergebrachten kirchlichen Gebräuchen als die Geistlichkeit, und unter dieser, der niedere Clerus mehr als der vom Hofe beeinflußte sogenannte höhere Clerus. Ein Einlenken war indeß auch in diesen Kreisen nicht zu verkennen. So wurde z. B. gestattet, beim nachmittägigen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen den Segen mit der Monstranze dort zu geben, wo das von der Geistlichkeit noch nicht hinreichend belehrte Volk, den Segen mit der Monstranze vorzieht. „Wenn nun" (heißt es in einem Consistorialbescheide) dieß der Fall in der Stadtpfarre Krems ist, so wird bewilligt, daß der Segen nur am Ende der Litanei gegeben werde, denn im Hofbescheide vom 14. Juni 1793 befehlen Se. Majestät ausdrücklich, daß der Segen nur einmal und zwar zum Beschluß der Andacht gegeben werden soll."[3])

Den nahe aneinander gelegenen Pfarren wurde auf dringendes Ansuchen und Anführung guter Gründe gestattet, die Frohnleichnamsprocession an dem, dem Feste nächstfolgenden Sonntage zu halten (zunächst in Stein,[4]) dann in St. Gotthard, Zell, Furt rc. Roraten wurden an Sonntagen gestattet; ebenso das Johannesfest, jedoch an einem Sonntage und ohne Octav. — Sogar die Seligsprechungsfeier des Kapuziners Bernard von Offida wurde für einen Sonntag mit Segenmesse und Pre-

[1]) 26. Jänner 1807. Consist. Arch.

[2]) Seit. 1857 sind dem Diöcesan-Schematismus kurze historische Notizen über die Bischöfe und Klöster beigegeben.

[3]) Pfarrarchiv Krems.

[4]) 17. Oct. 1795.

digt den Kapuzinern (in Und) und die Seligsprechungsfeier des Leonard a Portu Maurizio den Franziskanern in St. Pölten bewilligt.[1]) Zur Erbauung der katholischen Missionskirchen im türkischen Reiche wurden, indem die Beiträge der Propaganda aus Rom ganz aufgehört hatten, Sammlungen angeordnet,[2]) und für den gefangenen Papst an vier Sonntagen nacheinander Betstunden gehalten.[3]) Auch das so beliebte heilige Grab in der Charwoche kam wieder zu Ehren, indem gestattet wurde, statt des bisherigen Gründonnerstages das hochwürdigste Gut, wie es in vorigen Zeiten geschah, am Charfreitag und Charsamstag zur Anbetung auszusetzen, jedoch ohne alle Veränderung des Aufputzes des dazu gewidmeten Altars.[4])

Am meisten zeigte sich der Bruch mit den josephinischen Reformen darin, daß Kaiser Franz in der Bedrängniß des Krieges den Papst um Anordnung eines Jubileums bat. In dem apostolischen Sendschreiben an alle Bischöfe der österreichischen Staaten heißt es: „Es habe die ausnehmende Gottseligkeit des Kaisers schon seit langem über die Bedrängnisse der Zeit und den für alle seine Provinzen empfindlichen Druck des verderblichsten Krieges innigst gerührt, nun aber noch weit heftiger betroffen, den heiligen Entschluß gefaßt, durch öffentliche Gebete die besondere göttliche Hilfe zu erflehen, und daher das Ansuchen bei dem römischen Stuhle gemacht, daß für ihn und alle in seinen Erbstaaten befindlichen Gläubigen der dem Oberhaupte der Kirche anvertraute Schatz himmlischer Gaben eröffnet werden möchte. Es habe dieser fromme Fürst rühmlichst eingesehen, daß das Gebet weiter reicht als das Gewehr; daß die Heiligkeit mehr Vertheidiger von Oben erhält, als die Bosheit der Feinde hier auf Erden ihr entgegen stellen kann. Die Bischöfe sollen Sorge tragen, daß die Völker durch ihre Seelsorger vorzüglich über schuldige Treue und Gehorsam gegen ihren rechtmässigen Landesfürsten unterrichtet werden.“[5]) Die Bedingungen zur Gewinnung des Jubileumsablasses waren: a) Der Besuch von vier (oder nach dem Ermessen der Bischöfe auch weniger) Kirchen 15mal. b) Fasten an einem Freitag und Samstag. c) Empfang der heil. Sakramente. d) Almosen für die Armen nach Maßgabe der Andacht. e) Theilnahme an einem feierlichen Bittgange am Anfang oder

---

[1]) im Jahre 1798.
[2]) Hofdecret, 5. Juli 1798.
[3]) im Jahre 1798.
[4]) Curr. 30. März 1798. Von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends in Städten; auf dem Lande nur durch einige Stunden Vor- oder Nachmittags.
[5]) Curr. 30. März 1795.

Schluße des Jubileums, weil das gemeinschaftliche Gebet viel wirksamer sei und Gott gleichsam Gewalt anthue.[1])

Auf die Scrupel des Consistoriums, ob ein feierlicher Bittgang nicht etwa gesetzwidrig sei, antwortete die Regierung, es sei dies zuverläßlich einer jener Fälle, in welchem dem Ordinariate kraft h. Verordnung ddo. 17. März 1791 Bittgänge zu erlauben, die Vollmacht eingeräumt worden ist; und mit dem Hofdecret vom 18. Jänner dieses Jahres sei es so gemeint, daß nur dann Litaneien und Processionen für gesetzwidrige Handlungen anzusehen sind, wenn sie von der Gemeinde und ihren Seelsorgern nicht begehrt, sondern ihnen wieder ihren Willen durch irgend ein Consistorium aufgedrungen werden.[2]) Im darauffolgenden Jahre ordnete die Regierung sogar eine besondere Andacht in den gesammten Erbstaaten zur Erbittung der göttlichen Hilfe an. In allen Pfarrkirchen solle das Hochwürdigste von Früh bis Abends ausgesetzt und das Volk in Predigten zur Andacht und eifrigem Gebete angemahnt werden, um den göttlichen Segen für die höchsten landesväterlichen Vorkehrungen zu erbitten. Für Unterösterreich wurde dazu der 14. und 15. August bestimmt.[3])

Dieses Einlenken geschah jedoch nur stufenweise, schüchtern und mit einer gewissen Halbheit, die mit der einen Hand wieder zu nehmen bereit war, was sie mit der andern gegeben. Das Regieren in die Kirche hinein durch die Kanzleien hatte sich bereits derart festgesetzt, daß eine Consistorial-Currende mittheilte: „Es sei nach Hof die Anzeige erstattet worden, daß hin und wieder Abänderungen der bestehenden Gottesdienstordnung geschehen, weshalb Se. Majestät mittelst höchsten Hofbescheides vom 14. Juni 1793 beschlossen habe, daß es bei der mit gutem Erfolg und ohne Klagen (?) des Volkes bisher beobachteten Kirchenandacht im Allgemeinen sein unabänderliches Verbleiben haben solle, und die Regierung habe mit aller Genauigkeit darauf zu sehen, daß außer der in der Gottesdienstordnung bestimmten keine andere Nachmittagsandacht gehalten, und hierüber nichts der Willkühr der Pfarrer eingeräumt werde; auch sei ernstlich darob zu halten, daß nicht, wie es schon hin und wieder geschehen, die alten Processionen und Wallfahrten wieder eingeführt werden, welche im

---

[1]) In der St. Pöltner-Diöcese wurde die Jubileumszeit vom 2. Sonntage nach Ostern bis auf den hl. Dreifaltigkeitssonntag festgesetzt. Die Predigt bei den ersten Bittage sollte über die wahre Buße, die Predigt beim Schluße über die Pflichten gegen den Landesfürsten gehalten werden. Nachträglich wurde bestimmt, daß Jene welche den zwei Pfarrprocessionen beiwohnen, von dem 15maligen Kirchenbesuch enthoben werden (7. April 1795.)

[2]) ddo. 7. März 1795. (Mittheilung an das Linzer Consist.)

[3]) Curr. 9. August 1796.

Ganzen so nachtheilige Folgen nach sich ziehen.[1]) Dieses Abschaffen des Wallfahrtens solle jedoch allmählig geschehen. Se. Majestät befehle, daß die Wallfahrter nie mit Strenge angehalten und zurückgeschickt, sondern bei schicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorstellungen belehrt werden sollen, damit dieser tief eingewurzelte Mißbrauch geschwächt und nach und nach vertilgt werde.[2]) — Nach vier Jahren variirte eine Currende dasselbe Thema: „Neuerdings wurde durch Hofbescheid vom 2. Juni 1797 dem Consistorium aufgetragen, die Geistlichkeit an die schon so oft erlassenen Verordnungen anzuweisen, daß sie das Volk durch Belehrung und Beispiel zur wahren Andacht anleiten, von den gesetzwidrigen, mit manchem Unfug verbundenen und im Ganzen sehr nachtheilige Folgen nach sich ziehenden Processionen mittelst gründlicher Vorstellungen und insbesonders mittelst Einschärfung des schuldigen Gehorsams abhalten und sich überhaupt an die wegen der Andachtsordnung bestehenden Verordnungen bei eigener Dafürhaltung streng halten sollen.“[3])

Ein anderer Beleg für das schrittweise Einlenken von den josephinischen Dragonaden in eine mildere Praxis ist auch folgender. Schon im Jahre 1791 wurde von der hohen Landesstelle den Pfarrern zu wissen gemacht, daß nur jene höchsten Verordnungen dem Volke von der Kanzel kundgemacht werden sollen, wo solches ausdrücklich befohlen wird, nicht jedoch solche, welche hiezu nicht geeignet seien.[4]) — Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, wurde obiges Hofdecret noch dahin abgeändert, daß die landesfürstlichen Verordnungen künftig nach vollendetem Gottesdienst in der Gemeinstube in Gegenwart des Pfarrers von dem Ortsrichter oder Schulmeister (in Städten auf dem Rathhause von dem Syndicus) kundgemacht werden sollen. Nach vollzogener Kundmachung seien die Verordnungen an die Kirchenthüren anzuschlagen. Eine Consistorialcurrende erinnerte noch dazu die Curatgeistlichkeit, diesen Verkündigungen beizuwohnen und das Volk zur jedesmaligen Erscheinung bei denselben von Zeit zu Zeit zu ermahnen.[5]) Da dessenungeachtet aber hie und da ganz profane Gegenstände, wie Versteigerungen, Grundbuchsbesitzungen u. dgl. von der Kanzel verkündet wurden, so wurden mit Genehmhaltung der

---

[1]) Curr. 25. Juli 1793.
[2]) Hofdecr. vom 29. Nov. 1794. (Beidtel, Kirchl. Zustände in Oest. Staat Wien, 1849. Beil 28, S. 300.)
[3]) Curr. 2. August 1797.
[4]) Curr. vom 23. März 1791.
[5]) Curr. vom 16. December 1791.

hohen Landesstelle derlei Verkündigungen ausdrücklich verboten, weil sie den Gottesdienst verzögern und die Andacht der Gläubigen stören.[1])

Mitunter widersprachen sich die alten und neuen staatskirchlichen Verordnungen in wahrhaft naiver Weise, so daß es den Bischöfen schwer sein mochte, den zweischneidigen Befehlen zu gehorchen. Ein Beispiel. Eine hohe Verordnung sagte: „Die Bischöfe können die samstägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen und nur mit einem angemessenen Gebet und Gesange wieder einführen. Ueberhaupt stehe die Anordnung des Gottesdienstes den Bischöfen allein zu, wobei ihnen jedoch die hohen Verordnungen unabweichliche Richtschnur sein müssen. Sie können nach den Ortsumständen einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, diese dürfen aber die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen.[2]) Ohne daß diese Verordnung irgendwie widerrufen worden wäre, machte ein Hofdecret dem Ordinariate bekannt, daß die von einem Consistorium erlaubte Abhaltung einer wöchentlichen Litanei am Sonnabend für eine gesetzwidrige Handlung angesehen werde. Zugleich wurde der Regierung befohlen über alle Consistorien zu wachen, daß sie künftighin von den bestehenden landesfürstlichen Verordnungen nicht eigenmächtig und ohne vorher ordnungsmäßig erhaltene landesfürstliche Bewilligung abgehen.[3]) Durch den Widerspruch des Inhaltes der beiden Verordnungen verdutzt, wendete sich das Consistorium an die Regierung mit folgender Vorstellung: „Diese höchsten Befehle gegeneinander gehalten, so weiß dies Consistorium nicht, woran es sei, und bittet daher um Belehrung, ob die erst angeführte höchste Verordnung vom 17. März 1791 am höchsten Orte wieder zurückgenommen, ob sie nur in Ansehung der samstägigen Litanei, oder ob sie durchaus auch in Ansehung der übrigen darin enthaltenen Begünstigungen entkräftigt sei, und um eine bestimmte diesfällige Richtschnur, an die es sich ohne gegründete Besorgniß eigener Verantwortung halten, und gegen den Unwillen zudringlicher Gemeinden decken könne.“[4])

Ein anderes Beispiel. Kraft Normales ddo. 15. März 1792 sollte kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeits halber von seiner Pfründe entfernt werden, sondern eine Administration erhalten. Ein Hofbescheid vom 16. Juni 1795 sagte anläßlich eines solchen Falles gerade das Wider-

---

[1]) Currende vom 20. September 1804.
[2]) ddo. 17. März 1791.
[3]) 16. Jänner 1795.
[4]) 23. Febr. 1795.

spiel, nämlich: „Wenn ein Pfarrer untauglich ist, so werde seine Pfarre einem andern verliehen.“ Das Consistorium bemerkte dazu: „Dem zu Folge bestünden für denselben Fall zwei einander widersprechende Vorschriften, die eine uns mitgetheilte und auch dem Clerus auf höchsten Befehl kundgemachte, und die andere uns unbekannte; die erste verbietet, was die zweite befiehlt; folglich müßte immer eine davon nothwendiger Weise übertreten werden. Daher bittet das Consistorium um Belehrung, woran es sich künftighin zu halten habe.“ [1])

Bei der Fügsamkeit der Bischöfe der damaligen Zeit ist es wohlthuend, auch Beweise ihres apostolischen Selbstbewußtseins anführen zu können. Ein Anonymus hatte bei der hohen Landesstelle die Anzeige gemacht, daß auf dem Lande bei Leichenbegängnissen vor dem Hause des Todten, ehe der Priester zu beten anfängt, alberne deutsche Todtenlieder, die nichts weniger als Meisterstücke der Poesie seien, gesungen werden, und durch eine klägliche Melodie unterstützt auf die schon tief betrübten und durch Krankenwarten, Wachen, Mangel und Noth geschwächten Verwandten einen so widrigen Eindruck machen, daß sie vor Betrübniß in das Krankenbett sinken, oder bei Epidemien durch diese herzerschütternden unmittelbar vor ihrem Krankenlager geächzeten Gesänge oft vollends getödtet werden. Weßwegen nichts sehnlicher gewünscht werde, als daß diese bizarren Elegien abgeschafft und dafür während des Leichenzuges das Miserere, wenn es doch etwas Trauriges sein muß, gesungen werden möchte. — Das Consistorium, aufgefordert sich darüber zu äußern, ob dieser Gebrauch bestehe, und falls es wäre, nicht als ein Mißbrauch abzustellen sei? antwortete: „Es habe seine Richtigkeit, daß der angezeigte christliche Gebrauch hier und anderwärts bestehe (der sogenannte grimmige Tod), und durch hohe Verordnungen ddo. 16. März 1782 und 27. Jänner 1781 ausdrücklich erlaubt sei. Die Sache für sich sei also verordnungsmäßig, folglich kein Mißbrauch. Sie sei es aber nicht in Ansehung ihrer Nebenumstände z. B. des Inhaltes, des Standortes u. s. w. Daß das Todtenlied keinen Unsinn oder Aberglauben enthalte, sondern moralischen Werth habe, darüber habe der dabei gegenwärtige Seelsorger zu wachen. Meisterstücke der Poesie seien es freilich nicht, aber was liegt dem Volke daran? Die Angehörigen, welche den Todeskampf sahen, den Leichnam durch 48 Stunden vor den Augen hatten, die Todtenglocke vertrugen, ohne daß es ihnen schadete, werden wohl über ein solches Lied nicht in den Tod stürzen. Das Landvolk wisse nichts von einer solchen

---

[1]) 29. März 1795.

Empfindelei; es betrachte das Todtenlied als die letzte dem Todten zu erweisende Ehre und wäre trostlos, wenn es unterbliebe. Wenn es um die Verminderung der Mortalität zu thun sei, so gebe es weit größeren Unfug, der abzustellen wäre. So mangeln an vielen Orten gehörig unterrichtete Hebammen und geschickte Wundärzte; bei Epidemien sei für Absonderung und Pflege so schlecht gesorgt, daß den Kranken die Speisen durch das Fenster gereicht werden. Das wären wichtigere Gegenstände der Reform als die Todtenlieder. — Die Ausstellung der Aufklärer an dieser althergebrachten Uebung sei zu unerheblich, als daß man sie abstellen sollte. Die Todtenlieder rühren die Leichenbegleiter zu Thränen, und erregen oft in ihnen jene Traurigkeit, welche Buße zur Seligkeit wirkt und hätten bei den Todtenmahlen so mancher Unordnung schon vorgebeugt. Wenn aber auch das alles nicht wäre, so hänge doch das Landvolk einmal so daran, daß die Abstellung bedenkliche Gährungen und Unruhen veranlassen dürfte. Man rathe daher, den unpolitischen und unstatthaften Vorschlag des Anzeigers zu verwerfen. Sollte er aber doch genehmigt werden, so wird gebeten, dessen Kundmachung und Durchsetzung nicht durch die Pfarrer, sondern mittelst der k. k. Kreisämter den Orts-Obrigkeiten zu übertragen. Denn geschähe es durch die Seelsorger, so müßten diese einerseits die Ueberbleibsel ihres Amtszutrauens dadurch noch mehr geschmälert sehen und anderseits doch die Widersetzlichen bei ihrem alten Gebrauche lassen.[1] — Die Regierung gab darauf den Bescheid, daß es von der beantragten Abstellung der gedachten Todtenlieder abzukommen habe.[2]

Noch ein anderer Beleg. Der Bürgermeister von St. Pölten hatte an der Domkirche ein Decret anschlagen lassen, daß laut kreisämtlicher Eröffnung Se. Majestät die Bitte des Cardinal Erzbischofs um die Erlaubniß der Aussetzung des Hochwürdigsten am Charfreitag und Charsamstag, wie es in vorigen Zeiten geschah, genehmigt und zu entschließen geruht habe, daß auch dem St. Pöltner Ordinariat die Anleitung gegeben werden solle, in seinem Kirchensprengel eine gleiche Verfügung zu treffen, um nicht in dem nämlichen Lande eine so große Verschiedenheit des Cultus übrig zu lassen.[3] Ueber diese allgemeine Kundmachung einer gottesdienstlichen Handlung von Seite des Kreisamtes war der Bischof sehr ungehalten und beschwerte sich bei der Regierung in folgender Weise: „Dadurch wird das Ordinariat nur lächerlich und die von hier aus zu erlassende Publication

[1] Bericht ddo. 21. März 1800.
[2] ddo. 14. Juni 1800.
[3] Vom Magistrat der landesfürstl. Stadt St. Pölten. 27. März 1798.

ganz überflüssig gemacht, geschweige, daß auf dem Lande Verwirrung und unter den Seelsorgern und Beamten Zwist und Collision daraus entsteht. Kraft höchsten Hofdecrets vom 17. März 1791 §. 2 Nr. 9 stehe die Anordnung des Gottesdienstes den Bischöfen allein zu, und das Decret vom 21. März 1792 sage ausdrücklich: Das Ordinariat solle diese Verfügung treffen. Mir gilt es gleich viel, wer die Verkündigung auf sich nehme. Nur wissen muß ich, wem sie gebühre. Darum bitte ich um die allerdings nöthige Entscheidung darüber, und falls das höchste obenangeführte Normale vom 17. März 1791 noch besteht, so bitte ich die k. k. Kreisämter ein für allemal mittelst einer nochmaligen nachdrücklichen und demselben faßlichen Belehrung auf ihren Wirkungskreis zu beschränken, und ihnen einzubinden, daß sie die den Gottesdienst betreffenden Verordnungen immer mit dem ausdrücklichen Beisatze den Beamten mittheilen sollen: Dieß geschehe nicht zur Kundmachung, sondern blos zur Wissenschaft." [1]) Die Regierung stellte dem Kreisamte die ordnungswidrig kundgemachte allerhöchste Entschließung aus, befahl die Abnehmung der diesfalls affigirten Edicte und ertheilte beiden Kreisämtern die nöthige Belehrung für die Zukunft. [2])

Wie sehr die Bischöfe mitunter in die Klemme kamen, um sowohl den Anordnungen des Staates als auch dem Geiste der Kirchengesetze zu gehorchen, beweiset schließlich folgender Fall in der Diöcese. Papst Pius VI. war gestorben, und es fragte sich nun ein Dechant beim Consistorium an, ob keine Exequien für das Oberhaupt der Kirche stattfänden, und fügte die Bemerkung bei, daß in der benachbarten Erzdiöcese solche Exequien abgehalten worden seien, und daß die Pfarrgemeinden sagen, die Geistlichkeit trage selbst keine besondere Verehrung gegen das Oberhaupt der Kirche mehr im Herzen. Nachdem der Consistorialkanzler den Fall im Consistorium vorgetragen hatte, (der Bischof war eben in Wien), gab er folgende Rückantwort: „Das willkürliche und verordnungswidrige Benehmen der Erzdiöcesan-Pfarrer sei wohl unangenehm für die Grenzpfarrer der St. Pöltner Diöcese, welche Achtung für Ordnung und Gesetz zeigen; doch berechtige ihr Beispiel uns nicht zur gleichmäßigen Uebertretung. Warum werden nicht einmal in Wien Exequien für den verewigten Papst gehalten? seien doch unter der Kaiserin Maria Theresia für Clemens XIII. und XIV. auch keine gehalten worden! Ich kann Eur. Hw. nur so viel im Vertrauen versichern, daß uns in dem Hofdecret vom

[1]) ddo. 29. März 1798.
[2]) ddo. Wien, 30. März 1798.

15. October d. J. ausdrücklich verboten worden ist, etwas in Ansehung des sel. Pius VI. vorzukehren, oder auch nur eine Erwähnung davon zu machen. Wir dürfen also nicht dawider handeln.“ [1]) — Ex unque leonem!

Trotz so vieler Gesetze, mit welchen die Regierung die katholische Kirche maßregelte, fühlte sich jene noch nicht vollkommen sicher, sondern forderte von allen Geistlichen der Diöcese, von welchem Range oder Haltung sie auch sein mochten, einen eidlichen Revers, daß sie dermalen mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten seien (oder falls sie es wären, daß sie sich all- sogleich davon los machen), noch fürs Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, sich mehr einlassen werden. [2])

In manchen Stücken fühlte die Regierung indeß sogar eine Art von Gewissensbissen. Der n.-ö. Religionsfond hatte nämlich von den aufgehobenen Stiften und Klöstern, sowie von den eingegangenen einfachen Beneficien und gesperrten Kirchen und Kapellen eine Anzahl von 82.118 Messen zur Vertheilung unter die von dort neu dotirte Curatgeistlichkeit übernommen. Nun war inzwischen großer Priestermangel eingetreten, so daß viele der neu errichteten Stationen wieder aufgelassen werden mußten; überdieß erklärten viele Geistliche, daß sie bei der großen Theuerung solche Messen nicht mehr unentgeldlich in partem congruæ persolviren könnten. Da der Religionsfond auch zur nothwendigen Dotirung der bischöflichen Priesterhäuser in Anspruch genommen war, so wendete sich die Regierung an die Bischöfe, um eine angemessene Reduction der Dotationsmessen mitzubewirken. [3]) Bischof Hohenwart antwortete, daß er die angeführten Gründe billige, jedoch ohne Erlaubniß des päpstlichen Stuhles in dieser Sache nichts entscheiden könne, wobei er sich auf Trid. sess. XXV. cap. 4 de ref. berief. Nach von dort erhaltener Vollmacht sei er bereit zur beabsichtigten Reduction der Stiftmessen mitzuwirken. [4]) Rom ertheilte die erbetene Licenz, und nun erschien der allerh. Befehl, daß den aus dem Religionsfond dotirten Seelsorgern die unentgeldlichen Religionsfondmessen auf 30 von 100 beschränkt und hiernach die Bedeckungsbögen der betreffenden Seelsorger dergestalt abgeändert werden sollen, daß der neue Pfarrer 180, der Localcaplan 105, dann der Cooperator nur 75 Religionsfondmessen erhalte. [5])

---

[1]) ddo. 19. Nov. 1799.

[2]) Hofdecret vom 27. April 1801. Curr. vom 11. Mai 1801. Diese eidlichen Reverse in Betreff geheimer Gesellschaften wurden 1848 aufgehoben.

[3]) Reg. 20. Dec. 1800.

[4]) ddo. 15. Jänner 1801.

[5]) Reg. ddo. 2. April 1802.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die „geistliche Hofcommission“ und deren Filiale bei der Regierung, welche die josephinischen Verordnungen in Kirchensachen so zähe aufrecht hielt, nach der Pensionirung ihres Präsidenten, des Hofkanzlers Freiherrn von Kressel, von Kaiser Franz 1792 aufgelöst wurde, indem er die Geschäfte der Hofcommission den Länderreferenten bei der Hofkanzlei zuwies und bei der Landesregierung in Wien eigene geistliche Räthe als Referenten in Kirchensachen aufstellte.[1]) Im Jahre 1802 wurde auch bei der Hofkanzlei und beim Staats- und Conferenzrathe das Referat in Kirchensachen einem eigenen geistlichen Hofrathe und Staatsrathe übergeben.[2])

§. 36.

Vergeblicher Kampf gegen Processionen und Wallfahrten.

Die Processionen machten, wie aus der bisherigen Darstellung erhellt, in der Uebergangsperiode von dem grellen Extrem des nivellirenden Josephinismus zu einer milderen Praxis viel zu schaffen. Wir wollen daher noch ausführlicher darüber reden.

Das Consistorium beklagte sich bei der Regierung, daß die Landleute von den Pfarren des Haager-, Waidhofner- und Ibser-Decanates nicht zufrieden damit, daß man durch die Finger sehe, wenn sie für sich schaarenweise auf Wallfahrten umherziehen, sogar alles wieder auf den alten Fuß herstellen wollen, wie sie es dem Pfarrer zu Haidershofen aufrichtig gestanden haben; sie fordern, daß der Pfarrer die Fahnen aus der Kirche herausgebe, daß er die Procession begleite, oder doch bei der Rückkehr feierlich empfange, daß er den Auszug durch das Geläute verherrliche; sie lassen sich neue Fahnen machen, schimpfen über die Seelsorger und treiben allerlei Unfug. Die herrschaftlichen Beamten sehen dabei zu; weshalb schleunige und wirksame Gegenvorkehrungen zu treffen seien, damit

[1]) Geistliche Referenten bei der Regierung zu Wien waren: Martin Lorenz, früher Vicedirector des Generalseminars zu Wien bis 1802 (wo er Staatsrath wurde bis 1828); Augustin Gruber, vorher Katechet bei St. Anna bis 1806; Mathias Steindl, vorher Alumnatsdirector bis 1816; Augustin Braig, vorher Vicedirector des theol. Studiums bis 1821; Anton Buchmayer, vorher Consistorialkanzler zu St. Pölten bis 1832; Mathias Pollitzer, ebenso Kanzler zu St. Pölten bis 1843; Wenzel Reichel.

[2]) Geistliche Hofräthe zu Wien waren: Johann Dankesreither, später Bischof zu St. Pölten, bis 1806; Augustin Gruber bis 1816; Joseph Alois Jüstel bis 1830, wo er Staatsrath wurde; Franz Anton Gindel, später Bischof zu Brünn bis 1832; Anton Buchmayer, später Bischof von St. Pölten, bis 1835; Andreas Meschutar, † 1865 als pension. Sectionschef; J. Kutschker, Weihbischof zu Wien und wirklicher geheimer Rath.

die Gährung nicht weiter noch um sich greife und die höchsten Generalien aufrecht erhalten werden. Auch wäre zu wünschen, daß auch in Oberösterreich mehr Gleichförmigkeit in publico ecclesiasticis eingeführt würde.[1]) Die Regierung beruhigte das Consistorium, daß sie das Nöthige veranlassen werde, daß dasselbe in seinen für Religion, Staat und Volk gleich heilsamen und wohlthätigen Anordnungen und Bemühungen nicht mehr beirrt werden möge. Uebrigens bleibe dem Ordinariat in Gemäßheit der h. Entschließung vom 17. Mai 1794 unbenommen, in besonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegen Processionen den darum bittenden Gemeinden nach Gutbefinden zu gestatten oder nicht zu gestatten.[2])

Auf obige Anzeige vom 9. Mai erfolgte im Juni noch eine specielle Weisung in Betreff der Processionen und Gottesdienstordnung, worin es hieß: „Es sei an das Linzer-Ordinariat die gehörige Verfügung ergangen, daß die wegen Procession und Andachtsordnung bestehenden Verordnungen beobachtet, und die dem Hrn. Bischof in der Verordnung vom Jahre 1791 wegen Abhaltung der Processionen in außerordentlichen Nothfällen eingeräumten Befugnisse nicht weiter mehr überschritten werden. Zugleich wird aber auch dem St. Pöltner-Ordinariat erinnert, daß solches in Fällen, wo derlei Unfüge geschehen, allemal sogleich dem Kreisamt oder der Regierung die specielle Anzeige mache, und sich nicht erst nach der Hand mit generalen Angaben begnügen soll, damit die Irregeführten zurecht gewiesen, und nach Beschaffenheit der Sache diejenigen, die hievon Schuld tragen, bestraft werden können. Vorzüglich aber sei die Geistlichkeit anzuweisen, durch Belehrung, Unterricht und Beispiele das Volk von der Andacht zu überzeugen und solches von derlei Nebensachen und Begriffen nach und nach abzuleiten.“ [3])

Die Regierung konnte dabei auf gefügige Handlanger unter dem Clerus selbst zählen, von dem ein ziemlicher Theil bereits aus der Aufklärungsepoche datirte. So machte ein Pfarrer voll Amtseifer die Anzeige, daß am 3. Sept. Abends eine große Masse Wallfahrer aus Proßnitz in Mähren zu Mariataferl angekommen sei, welche Tags darauf in einer feierlichen Procession von dort wegzog und die Reise nach Mariazell fortsetzte. Den Zug führte ein Mann in Pilgerskleidung mit einem Bruderschaftsstabe; diesem folgte ein Kreuzträger und ein Dritter mit einer Fahne. Nach dem Mannesvolke kam ein Paukenschläger mit vier Trompetern, hierauf ein Priester mit Chorrock, Stole und Pluvial angethan,

[1]) Anzeige über gesetzwidrige Andachtsübungen an die Reg. 9. Mai 1797.
[2]) ddo. 15. Mai 1797.
[3]) Reg. ddo. Wien. 24. Juni 1797.

dann noch zwei kleinere Fahnen, und endlich das Weibsvolk. Dieses gesetzwidrige Benehmen müsse neuerdings nachtheilige Eindrücke bei dem nach verbotenen Processionen so lüsternen Landvolke machen.[1])

Das katholische Volk ließ sich aber seine Lieblingsandachten nicht so schnell nehmen, sondern pilgerte fort, trotz Regierung und Clerus. Einen wahrhaft caustischen Eindruck aber macht es aus den Acten zu erfahren, daß die Regierung selbst die Wallfahrten als zweckdienlich zu erklären sich veranlaßt fand. Ein Decret brachte dem Consistorium zur Wissenschaft, daß in Rücksicht der ausserordentlichen Gnaden und Wohlthaten, welche Gott auf Fürbitte der allersel. Jungfrau Maria dem Monarchen, dem ganzen Lande und besonders der Kaiserstadt bei der wunderbaren Abwendung der so nahen Feindesgefahren, zur Danksagung eine Processionsandacht der Wiener nach Maria-Zell in Steiermark für den 11. August in Begleitung zweier Priester erlaubt wurde. Allerdings enthielt das Decret den Beisatz: „ohne hieraus der bestehenden Andachts- und Gottesdienstordnung entgegen eine Folge auf andere Jahre, andere Processionen und andere Pfarrgemeinden zu ziehen."[2]) Indeß die Bresche war einmal geschossen. Die Wiener Procession nach Maria-Zell kam wieder in Flor, ja gab sogar Anlaß zu einem interessanten Collisionsfalle. Einige Bürger der genannten allerhöchst gestatteten Procession beklagten sich nämlich in Wien, daß die Geistlichkeit am Sonntagberg und zu Mariataferl alle Andacht dergestalt verweigert habe, daß man nicht einmal eine Kerze am Altar anzündete, viel weniger einen Segen ertheilte, sondern die Kirchenthür fast vor den Augen sperrte. Der Bischof, um Berichterstattung darüber angegangen, berief sich auf den Wortlaut des Regierungsdecretes, das nur eine Wallfahrt nach Maria-Zell erlaubte, nicht nach Sonntagberg oder Mariataferl. Diese Erlaubniß für Wien habe das Verlangen der Landleute nach den Processionen so angeregt, daß das Ordinariat die anbefohlene Gottesdienstordnung schwer handhaben könne. Um allen ungestümen Forderungen vorzubeugen, sei es rathsam, alle, wo immer her auf den Sonntagberg oder nach Mariataferl kommenden Wallfahrer gleich zu behandeln, also einen Segen mit Litanei (wie dies für Mariataferl bereits am 24. Juni 1797 erlaubt worden sei, und in Maria-Zell seit vielen Jahren geschehe) und eine Segenmesse oder Hochamt an Werktagen zu gestatten. Aller übrige Prunk solle auch noch ferner gesetzwidrig bleiben.[3]) Die Regierung ging darauf ein, und ertheilte für die Wallfahrer aus

---

[1]) Anzeige über eine gesetzwidrige Procession, ddo 14. Sept. 1798.
[2]) ddo. 27. Mai 1797.
[3]) ddo. 14. Juli 1799.

Wien, welche ihren Rückzug über Sonntagberg und Mariataferl nehmen würden, die verlangte Erlaubniß.[1] So drängte die Noth der Zeit die Regierung, ihren eigenen Gesetzen untreu zu werden.

Wir fügen hier noch einen interessanten Brief des Bischofs Hohenwart bei, welcher dessen rigorose Privatansicht über die Processionen enthält, zugleich aber auch die kirchliche Strömung jener Zeit sehr gut characterisirt.

Ein Hofrath Edler von Zwerens aus Wien, der mit seiner Gattin auf dem Sonntagberg war und dort eine große Anzahl frommer Wallfahrer traf, entsetzte sich darüber, daß daselbst kein Nachmittagssegen, keine Segenmesse, ja selbst am Dreifaltigkeits- und St. Michael-Feiertage keine gesungene Litanei gehalten wurde, und ersuchte brieflich den Bischof um Gewährung dieser Andachten, er bürge dafür, daß Se. Majestät der Kaiser eine derartige Maßregel zur Aufnahme der in dem gegenwärtig verderbten philosophischen Zeitalter so sehr herabgesunkenen Religion gewiß mit Wohlgefallen aufnehmen werde.[2] — Der Bischof antwortete mit vertraulicher Offenheit. Zunächst citirte er die landesfürstl. Verordnungen über die allgemein vorgeschriebene Gottesdienstordnung und fügte bei, daß in jüngster Zeit auf Ansuchen des Ordinariates von der Landesstelle bewilligt worden sei, in Mariataferl und Sonntagberg für die Wallfahrer eine Abendandacht mit Segen und Litanei zu halten. So weit erstrecke sich seine Macht. Er wolle sich nicht darüber erklären, ob jene Vorschriften über den öffentlichen Gottesdienst nicht ganz oder zum Theil hätten wegbleiben können; aber nachdem sie einmal da sind, so mache jede für einzelne Orte gemachte Neuerung Unordnung. Aus jedem Winkel fordert und klagt man: „Sind wir denn andere Katholiken als die zu Mariataferl und Sonntagberg? sind wir Verbrecher?“ Nachdem er mehr als zwei Drittel des Kirchensprengels bereiset, habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß neue Feiertage und Localandachten weder nothwendig noch ersprießlich seien. Dem verderbten philosophischen Zeitalter, der herabgesunkenen Religion, und er füge bei — dem Verfalle der Sitten, müsse mit wirksameren und ausgebreiteteren Mitteln entgegen gearbeitet werden. Segenmessen, Litaneien, Processionen u. s. w. haben die zahlreichen Wallfahrer der heurigen Wienerprocessionen nicht gehindert, beim Durchzug durch meinen Kirchensprengel an gebotenen Fasttagen Fleisch zu speisen und alle Huhnlein, die nur zu haben waren, aufzuzehren — zu nicht geringem Aergerniß der Ortseinwohner. Er sei ein alter Mann, der sich so

[1] ddo. 30. Juli 1799.
[2] ddo 11. September 1798.

äußert wie er denkt, und so denkt, wie er's durch Beobachtung, Erfahrung, Untersuchung und Prüfung gelernt habe; der genau gehorcht, so lange es ihm sein Gewissen erlaube; der nahe an seinem Rechenschaftstage nicht heucheln, sich nicht verstellen könne; der aber voll Hochachtung und Verehrung gegen den besten Souverain und für die großen Verdienste des Hofrathes um Religion und Vaterland die Ehre habe &c.[1])

Wie ernst Bischof Hohenwart diese seine Ansicht über Processionen und Wallfahrten in seiner Diöcese praktisch geltend zu machen suchte, ergibt sich aus zahlreichen Vorfällen, von denen nur ein Paar erwähnt werden mögen. — Ein Caplan wurde beim Consistorium angezeigt, daß er eine Procession begleitet habe. Derselbe erhielt den Bescheid, daß er am künftigen Montag als am 15. Mai Vormittags um zehn Uhr unter Bedrohung der Suspension vor diesem Consistorium zu erscheinen und sich durch den Cursor melden zu lassen habe.[2]) — Ein Pfarrer an einer sogenannten Wallfahrtskirche, welcher verklagt wurde, daß er Wallfahrer mit Geläute empfange, sie begleite und segne, schmutzigen Handel mit wächsernen Ochsen und Kühen treibe, erhielt von dem Bischof folgende Rüge: „Kaum sind Sie Pfarrer geworden, als ich schon zu meinem Erstaunen zuverläßlich hören muß, daß Sie sich ohne Scheu über die Gesetze hinwegsetzen, gottesdienstlichen Unfug treiben, und dadurch andern rechtschaffenen Seelsorgern böses Beispiel machen. Für diesmal geht Ihnen dieses freundschaftliche Abmahnungsschreiben zu. Sollte aber künftighin noch eine derlei Anzeige hier vorkommen, so würde ohne weiters eine gründliche Localuntersuchung daselbst angeordnet und Sie nach Befund zur verdienten Strafe gezogen werden.“[3])

Mit welcher Sorgfalt alles vermieden wurde, was eventuell zu einer außerordentlichen Andacht hätte Anlaß geben können, beweiset folgender Vorfall. In der Pfarre H. hatte ein Müller auf einem Hügel an der Straße ein neues Kreuz an Stelle eines alten vermoderten setzen lassen. Der Pfarrer (zugleich Dechant), welcher Mißbrauch, Aberglauben und nächtliche Zusammenkünfte besorgte, fragte sich beim Consistorium an, wie er sich bei dieser Sache zu verhalten habe? Darauf kam die kategorische Antwort: „Der Müller ist zu seinem Unternehmen nicht befugt. Daher muß er zuerst von E. Hochw. gütlich darüber angegangen werden. Weicht er nicht, so muß die Obrigkeit des Ortes um ihre Einschreitung ersucht werden. Sollte diese unthätig bleiben, so wird es nöthig sein, die Anzeige über den Vorgang dem Consistorium vorzulegen. Dieses wird sich

---

[1]) ddo. 18. September 1798. (Cons. Arch.)
[2]) Cons. ddo. 8. Mai 1797.
[3]) ddo. 15. Juni 1779.

dann, da wir selbst keine Zwangsmittel in Händen haben, unverweilt an das k. k. Kreisamt um Beistand wenden.[1]

Ein anderer Fall ereignete sich zu Krems. In einer kleinen Kapelle bei Krems, auf der sogenannten [illegible] an der Straße nach Imbach, befand sich schon seit langer Zeit eine hölzerne Statue der schmerzhaften Mutter Gottes. Im Sommer 1800 (?) begann sich allmählich eine besondere Andacht des Volkes und ein ungewöhnlicher Zulauf zu derselben [illegible]. Die Sache wurde ruchbar. Da ließ der Dechant von Krems, um allen weiteren Unordnungen zuvorzukommen und das Volk möglichst zu schonen, im geheimen Einverständnis und im Beisein des Kreishauptmannes „ganz unerwartet und ohne alles Zusammenläuten“, wie er dem Bischof berichtete, die Statue in die Spitalkirche zu Krems übertragen und auf dem dortigen Altar aufstellen. Es wurden dabei 20 silberne Opfer gefunden; an den behaupteten Wundern, berichtet er weiter, habe man nichts Wahrscheinliches und Außerordentliches entdecken können. Der Bischof beruhigte die staatsgefährliche Unruhe besorgende Regierung, versicherte, daß an den verbreiteten Wundern nichts Wahrhaftes sei; gestattete jedoch, zwei Kerzen bei der Statue zu brennen, wenn solche von Andächtigen geopfert würden und wenn keine Feuersgefahr dabei sei; dagegen sei das Anmachen der Rosenkränze und Bilder an der Statue, das Küssen derselben, das Bestreichen und Überfahren von derselben auf keine Art zu gestatten; der Dechant solle Aufsicht pflegen, daß keine Unordnung, keine falschen oder verdächtigen Wunderwerke, keine frommen Betrügereien u. dgl., was die heilige Religion herabwürdigen könnte, entstehen mögen.[2] Die Spitalkapelle wurde seitdem fleißiger besucht und [illegible] jetzt eine beliebte Statue der Andacht. — Bald darauf mußte sich der Dechant von Krems verantworten, daß er eine [illegible] mit Fahnen und feierlichem Umgange halte; er berief sich [illegible] auf einen Gebrauch, der [illegible] habe, worauf eine günstige Erledigung folgte.[3]

§. 12.

Zustände im josephinisch geschulten Clerus.

[illegible] sich jetzt in den Reihen des [illegible]

—

[1] [illegible] 1790 (?).

[2] [illegible] 15. Dez. 1801 [illegible]

[3] [illegible] 25. Dez. 17[illegible].

des Bischofs die clericale Disciplin zu regeln beabsichtigt; allein sie schien dem aufgeklärten Clerus nicht zu munden, so daß Bischof Hohenwart darüber manchen Verdruß erlebte. Wir wollen einige aus den Original-Acten des bischöflichen Consistoriums geschöpfte Vorfälle als Beleg dafür mittheilen.

Eine Currende schärfte das immerwährende Tragen des Colars, als wesentliches Unterscheidungszeichen im Anzuge der Weltpriester, ein. Aus häufigen Anzeigen gehe nämlich hervor, daß mehrere Priester sich eigenmächtig über diese Vorschrift ganz hinaussetzen, und sogar bei geistlichen Functionen eine schwarze Halsbinde nach Art der Cantoren tragen. Dieser schlechterdings nicht zu duldende Unfug werde hiermit nochmals unter Bedrohung strengerer Ahndung untersagt, und allen Priestern ohne Ausnahme scharf befohlen, niemals öffentlich ohne priesterlichen Colar zu erscheinen.[1])

Wie strenge die von Hohenwart herausgegebenen Diöcesan-Statuten gehandhabt wurden, beweisen die Correctionsprotokolle aus jener Zeit. So wurde z. B. ein Alumnatspriester mit dreitägigem Consistorialarrest bestraft, weil er ohne Erlaubniß eine Reise nach Salzburg unternommen hatte. Wenn die kirchliche Strafe nicht ausreichte, so wurde dem Betreffenden mit der Anzeige beim Kaiser gedroht, daß er die Verordnungen nicht halte. Das war das non plus ultra.

Das Spionier- und Denuntiationswesen scheint in einer unheimlichen Blüthe gestanden zu sein. Welche Motive dabei oft mitwirkten, wer weiß es? Eines Tages erhielt ein Pfarrer vom Consistorium ein Warnungsschreiben wegen Besuch der Freischießen. Dies zieme sich nicht, widerspreche seiner vorgeblichen Gewissenhaftigkeit, zeige daß ein Cooperator dort nicht nöthig sei, wo der Pfarrer auf so lange Zeit sich entferne 2c. In seinem Antwortschreiben wundert sich der Pfarrer, daß er so viele Feinde habe und man allen Schwätzereien glaube. Er sei zu seiner Mutter mit Erlaubniß des Dechants gereist und habe für seinen Schwager ein für ihn gekauftes Scheibenrohr mitgenommen. Er habe an kein Freischießen gedacht, sei ohnehin ein elender Schütze und habe seit mehr als einem Jahre keine Schießstätte gesehen.[2]) — In den Conduitberichten war ein weites Feld eröffnet, um irgend eine Makel diesem oder jenem anzuhängen, wenn nicht unparteiische Gewissenhaftigkeit die Feder lenkte. Und selbst dann — semper aliquid haeret. Der Eine wurde verklagt,

---

[1]) Curr. vom 8. Juli 1802. Eine Mode der Geistlichen war damals eine schwarze Weste mit gelbseidenen Streifen durchwebt. Ganz passend für k. k. Cooperatoren.
[2]) ddo. 21. Juli 1799.

daß er Bilder benedicirt; der Andere, daß er sich in den Tisch lehnt; der Dritte, daß er das Glas aufstoßt; der Vierte, daß er keinen Talar bei Tisch tragt; der Fünfte, daß er ein Bürgerhaus besucht; der Sechste, daß er spazieren gehe &c.

Wohl am ärgsten trieben es die ehemaligen Generalseminaristen. Der Dechant von Allentsteig klagte in einem Briefe an den Kanzler: „Einige unserer jungen Geistlichen lesen Messe zum Aergerniß des Volkes. Die Schleuderer scheinen eine Schnellkraft in ihren Füssen zu haben, so geschwind prellen sie in die Höhe. Ein Bauer soll gesagt haben, für eine solche Messe zahle er nicht 5 kr. Eine Messe von 8–12 Minuten ist in meinen Augen keine Verehrung, sondern eine Verspottung des höchsten Wesens. Und aus solcher Schnelle machen sich die Schleuderer einen Ruhm und Ehre.“ [1]) — Der Dechant von Ybs bat um einen Cooperator, motivirte aber sein Gesuch in einem Briefe an den Kanzler folgendermassen [2]): „Euer Gnaden werden es nicht übel aufnehmen, wenn ich ganz aufrichtig bekenne, daß ich keinen als Hilfspriester aufnehmen werde, der mich nicht wenigstens schriftlich darum ersucht. Denn so ein Priester, der blos vom Ordinariate einem Pfarrer zugestellt wird, nimmt keine Leitung, noch Ermahnungen, will Alles so gut und seiner Vermuthung nach viel besser als der Pfarrer verstehen; wie es leider in dieser Diöces den Pfarrern die Erfahrung lehrt und wovon das hochwürdigste Consistorium vielleicht die traurigen Folgen fühlen wird. Diese Herren, welche aus dem Generalseminar ausgetreten sind, scheinen viel geschickter zu sein die französische Constitution unter den Gemeinden zu verbreiten als das Gesetz Jesu Christi, davon sie nicht gründlich unterrichtet und folglich in ihrem Herzen nicht überzeugt sind. Ich wenigstens wünsche nichts mehr als in den wenigen Tagen meines Lebens von der Gemeinschaft dieser Volkslehrer, die ihre Predigten aus lutherischen und calvinischen Büchern zusammenstoppeln, entfernt zu sein.“ [3]) — Ein anderer Pfarrer bat um einen solchen Cooperator, der vermöge seiner Grundsätze noch nicht verdorben worden ist. „Hätte ich den bisherigen Cooperatoren alles angehen lassen, so wäre in der Pfarre kein Rosenkranz mehr zu finden, Bildnisse und Statuen wären aus der Kirche und vielleicht einige Sacramente ausgestrichen“ [4]). — Was Wunder, wenn in den Eingaben an das Consistorium die Bittgesuche um einen Cooperator mit der stereotypen Formel begleitet

[1]) [illegible]

[2]) [illegible] . . . gehen“

[3]) [illegible]

[4]) [illegible]

waren: „Nur keinen Generalseminaristen, eher einen Klostergeistlichen, am liebsten einen Alumnus." — Ein Pfarrer erlaubte sich die biblische Anspielung: „ab homine iniquo et doloso erue me." — Ein Anderer klagte über die itzt mehr als je arbeitsscheuen jungen Leute, wobei er die Cooperatoren meinte ꝛc. Wer möchte solche Zeiten sich zurückwünschen?

Ueber die canonischen Satzungen setzten sich nicht. Wenige aus dem Clerus ohne alle Scrupel hinaus. Die Gewissenhafteren suchten doch um Dispens an; die Laxeren bekümmerten sich auch um diese nicht. Bischof Hohenwart trat diesem bedenklichen Indifferentismus mit ascetischem Ernst entgegen. So erhielt ein Pfarrer, der um Fleischlicenz an Fasttagen angesucht hatte, folgenden Bescheid: „Da es so viele Hämorrhoidisten und Hipochondristen gibt, die dessenungeachtet das Kirchengebot der Enthaltung vom Fleische gewissenhaft beobachten; da der Seelsorger vorzüglich verpflichtet ist, gutes Beispiel zu geben, besonders derzeit, wo so viele dies Gebot ungescheut übertreten: könne der Ordinarius dem Bittwerber um so weniger willfahren, da dieser von so starkem Körperbau und noch so jung sei, daß dessen Fleischgenuß an Fasttagen ohne Zweifel dem Volke Anlaß zu argen Zumuthungen an die Hand geben würde. Daher werde nur der Genuß der Fleischbrühe allein demselben hiemit erlaubt, übrigens aber Auswahl minder einwirkender Fastenspeisen und auch derselben mäßiger Genuß empfohlen, wodurch das vorhandene Uebel immer mehr gedämpft werden dürfte" — Einem anderen Pfarrer wurde auf sein gleichinhaltliches Gesuch hin gerathen, sich mit Grün- und Eierspeisen zu behelfen und das Sitzen durch Versehgänge und Krankenbesuche zu unterbrechen.[1]) — Ein anderer Pfarrer bat um die Erlaubniß, vor der Messe Gaismilch trinken zu dürfen und vom Breviergebet wegen schwacher Augen dispensirt zu werden. Der Consistorialkanzler erledigte: „Ordinarius ist über den ersten Punkt des Gesuches sehr aufgebracht worden, weil der Bittwerber als Theolog und Seelsorger wissen sollte, wie streng die Kirche über dem Gebote der gänzlichen Nüchternheit vor dem Genuße des h. Abendmales von jeher gehalten habe; kein Bischof habe das Recht, davon zu dispensiren; die unverzeihliche, eigenmächtige Uebertretung desselben wird dem Bittsteller als eine unstreitig pflichtwidrige Handlung auf das Schärfste verwiesen. Bezüglich des zweiten Punktes, so sei die Anstrengung der Augen bei Abbetung der meisten so oft vorkommenden Psalmen nicht so groß; die Hälfte der Priesterschaft könnte sich damit ausreden; die Dispens werde nicht bewilligt."[2]) — Ein An-

[1]) Consist. Prot. vom Jahre 1799.
[2]) [illegible] a. 20. Aug. 1800.

derer bekam jedoch zur Antwort: „Dem Bittwerber wird hiermit zug
standen, statt des Breviers fünf Absätze des Rosenkranzes zu beten. Do
soll diese Dispens nur für jene Tage gelten, an welchen derselbe ni
mehr als 1/2 Maß Weines zur möglichsten Schonung seiner Augen wi
getrunken haben." [1])

Wie tief der Clerus unter dem Joche des Josephinismus erniedri
wurde resp. sich selbst erniedrigte,[2]) geht aus einer wohlgemeint
Vorstellung des Bischofs Hohenwart an die Regierung hervor, in welc
er sich über die „gemeinnützige" Besetzung der Privatpatronats-Pfarr
aussprach. „Er fühle sich (so schreibt er) im Interesse der Kirche u
des Staates gedrängt auf den nachtheiligen Gang der dermaligen Au
übung der Privatpatronatsrechte und die daraus entstehenden üblen Fo
gen aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu bitten, um so mehr, a
die Staatsgüter veräußert werden sollen. Die Privatpatrone halten s
an keinen Ternavorschlag des Consistoriums, welches doch die Seelsorg
am besten kennen müsse, sondern sie wählen aus dem Verzeichniß d
Bewerber oft solche, die mit allen Gründen zurückgesetzt werden sollt
und könnten. Seit 15. Sept. 1790 seien 38 Pfarren und 5 Localie
deren Patronate Privaten gehören, erledigt werden; die mühsamen u
mageren Localien wurden den vom Ordinariat vorzüglich empfohlen
Diöcesanpriestern zu Theil, nicht so die Pfarren. Neun dieser Pfarrer e
hielten Exdiöcesanen; niemals hielten sich die Patrone an die Empfehlu
des Ordinariates; jüngere Diöcesanpriester wurden älteren und verdien
ren vorgezogen; manche Bewerber steckten sich hinter die Verwalter, Dien
frauen und Kindeswärterinen, um dem Patron empfohlen zu werde
manche Patrone pactiren mit dem ausersehenem Pfründner, daß er a
Reparaturen der Pfarrhofgebäude auf sich zu nehmen habe, daß er kei
Ansprüche auf Beiträge machen, daß er emsig Gesellschaft leisten werde
Auf solche Weise können Seelsorger im Gebirge, die von allen Bekann
schaften der Privatpatrone und derselben Anhang entfernt sind, fast n
bei solchen unterkommen, und die einheimische Diöcesangeistlichkeit wer
durch die beständige Nachsetzung mißvergnügt, dagegen schleichen sich Frem
ein, die das Volk gar nicht kennen. — Um diesen Uebeln vorzubau
würde es zuträglich sein, wenn 1. kein Exdiöcesan vorgeschlagen wer
der nicht wenigstens zwei Jahre in der Seelsorge der Diöcese diente, w
dies auch früher geschah, wo dieser Kirchensprengel noch mit Passau v
einigt war; 2. wenn kein Priester bei Privatpatronen vorgeschlagen wer

[1]) ddo. 19. Jänner 1798.

[2]) die Bezeichnung „niederer Klerus" ist in der josephinischen Periode
funden worden.

der nicht schon volle 6 Jahre in der Seelsorge diente (oder 4 Jahre im Gebirg); 3. präsentirte Erzdiöcesanen sollen zwei Jahre provisorisch die Pfarre versehen und dann erst investirt werden, wenn sie unter den Augen des Ordinariates Beweise ihrer Würdigkeit gegeben; 4. die Privatpatrone sollen den Vorschlagsrang mehr berücksichtigen, da sonst die josephinische Terna wieder nothwendig werden könnte. Er mache diese Anzeige und bitte um Abhilfe mit dem Bewußtsein, das Seinige geleistet zu haben.[1])

Die Seelsorger führten mitunter eine sehr selbstbewußte Sprache ihrer geistlichen Behörde gegenüber. So bat irgend ein Cooperator um Pfarr-Concursdispens und motivirte seine Bitte damit, daß der vorgeschriebene Pfarrconcurs ein Glückstopf sei, eine Litanei unnützer Fragen und Antworten, ein kostspieliges und zweckwidriges Mittel; er sei schon 42 Jahre alt und sein Gedächtniß geschwächt; er habe schon 12 Prüfungen ausgestanden und wider allerlei Mißbräuche geeifert 2c. — Das Consistorium ging in die Widerlegung der Motive ein und antwortete dem vorlauten Bittwerber: Es lohne sich nicht der Mühe diese schiefe, falsche und anzügliche Schilderung zu widerlegen, denn die Vortheile, die der Concurs zur besseren Bestellung der Seelsorger hervorgebracht, seien handgreiflich. Wenn die Entschuldigung des Alters einmal gälte, würde sie jeder vorwenden, den Eigensinn oder Unwissenheit vom Concurs zurückschreckt. Das Consistorium quäle weder mit unnützen Aufgaben die Concurrenten, noch beurtheile es die Elaborate zu streng. Es mag sein, daß er schon 12 Prüfungen ausgestanden; wolle er aber anders Pfarrer werden, so sei es unumgänglich nothwendig, daß er sich auch noch der 13. unterziehe. Die Begünstigung der Befreiung sei nicht Cooperatoren, sondern nur ausgezeichnet verdienstvollen Pfarrern verheißen. Das Eifern gegen Mißbräuche sei immerhin einiges Verdienst, aber bei weitem noch nicht hinreichend. Es werde daher schlechterdings auf die Abweisung eingerathen.[2]) — Ein Anderer erhielt den fast noch weniger tröstlichen Bescheid: „Erfüllte Pflicht sei noch kein auffallendes Verdienst; er habe sich zwar nichts zu Schulden kommen lassen, aber auch nicht besonders ausgezeichnet; er habe wohl schon zweimal die Concursprüfung bestanden, aber dessenungeachtet sei sein Gesuch zu voreilig, weil er erst 43 Jahre alt sei.“[3])

---

[1]) ddo. 7. März 1798.
[2]) ddo. 13. Jänner 1794.
[3]) vom Jahre 1795.

§. 38.
Priestermangel.

Der von Kerens vorausgesehene Priestermangel stellte sich mit jede Jahre greller heraus. Von allen Seiten kamen Bitten um Seelsorg und der Bischof konnte sie nicht erfüllen. Die Verlegenheit in jener Z ergibt sich am anschaulichsten aus den Acten. Der Stadtpfarrer von Stei erhielt folgenden Bescheid: „Dem Hrn. Bittsteller wird hiermit zum vie ten Mal und nachdrücklich bedeutet, daß bei dem gegenwärtigen Mang an Nachwachs die Stadtpfarre Stein nicht geeignet ist, einen zweit Cooperator zu haben. Da es schon Pfarren gibt, wo über 2000 un zwar zerstreut wohnende Seelen vom Pfarrer mit einem einzigen Geh fen versehen werden müssen, so wäre es unbillig, wenn der Pfarre Stei die nicht mehr als 126. gedrängt an einander wohnende Seelen zäh ein zweiter Cooperator beigegeben würde. Da der Hr. Pfarrer noch sell arbeiten kann und muß, so braucht er keinen Cooperator, der sonst g wöhnlich da war, um ihn größtentheils zu überheben. Uebrigens bleibe dem Herrn Pfarrer sowohl als den übrigen Beschwerdeführern unbenomme sich deßwegen an eine höhere Behörde zu wenden, wo sich das Consist rium standhaft zu verantworten wissen wird."[1])

An die Pfarre Altpölla, welche um baldige Wiederbeigebung e nes Cooperators gebeten hatte, erging folgende Antwort: „Der Mang an Cooperatoren ist itzt so groß, daß man nicht einmal dem 86jährig Herrn Pfarrer zu Puch einen geben konnte. Sobald ein anderswo nic ganz unentbehrlicher Priester sich vorfinde, wird man denselben nach schicken."[2]) — Nach Petzenkirchen: „Die Pfarrgemeinde zu Petze kirchen hat in Geduld zu stehen, bis die Reihe an sie kömmt, d. i. b man einen Geistlichen auffindet, der nicht anderswo noch unentbehrlich als zu P. ist."[3]) — Auf das Gesuch der Pfarre Weitra um ein zweiten Cooperator folgte der Bescheid: „Von der Stiftung eines zweit Cooperators in Weitra weiß dies Consistorium nichts, findet in den Act nichts, und müsse erst davon rechtskräftig überzeugt werden. An Alum natikum zahlt die Pfarre W. jährlich 12 fl. Da nun ein Alumnus 200

---

[1]) ddo. 20. Juni 1795.
[2]) ddo. 22. Sept. 1795.
[3]) im Jahre 1795.

und darüber, folglich in den vier Jahren des theologischen Curses wenigstens 800 fl. kostet, so hätte die Pfarre W. erst nach Verlauf von 66 Jahren auf einen und erst nach 132 Jahren auf den zweiten Cooperator einen Anspruch zu machen." [1]) — Die Wallfahrtspfarre Grainbrunn hatte um einen Cooperator angehalten, wurde aber abgewiesen, wie folgt: „Der Mangel an Cooperatoren ist so groß, daß man dermalen keinen brauchbaren nach G. stellen kann, desto mehr, weil dort bloß wegen des Beichthörens ein zweiter Geistlicher erforderlich ist. Der Bittsteller mag den benachbarten Geistlichen N. N. zu sich nehmen, für den Beichtstuhl taugt er noch immer." [2])

Der Pfarrer von Gföhl wollte in ein Bad reisen, um seine Gesundheit zu stärken, und bat deshalb um eine Aushilfe, bekam jedoch die wenig tröstliche Antwort: „Sie werden einen Cooperator bekommen, sobald einer vorkommt; indeß müssen Sie in Geduld stehen. Wenn sich kein Aushilfspriester aus einer benachbarten Pfarre findet, so muß sich Bittsteller in loco ein künstliches Schwefelbad machen lassen und damit den Versuch zur Herstellung seiner Gesundheit machen." [3])

Manchmal lautete der Bescheid des Consistoriums kurz und bündig: „Hier hat man keinen entbehrlichen Geistlichen." — Manchmal ging begreiflicher Weise bei so vielen Anfragen der Faden der Geduld aus, indem es z. B. im Bescheide hieß: „Es sei nichts leichter als Cooperatoren fordern; man müsse aber zugleich anzeigen, woher sie nehmen?" [4]) — Wegen des Priestermangels wurden auch Entlassungen aus der Diöcese nur sehr ungern ertheilt. Einem Bittsteller wurde geantwortet: „Die Entlassung aus der Diöcese werde nur jenen bewilligt, welche entweder eine Pfründe anderswo erlangen, oder wegen schlechter Aufführung nicht zu dulden sind. Da bei dem Bittwerber keiner dieser Fälle dermalen eintritt, so hat dessen Gesuch desto weniger statt, weil seine Erziehung dem Alumnate viel gekostet hat." [5])

Eine mißliche Folge des Priestermangels war auch, daß fremde Priester d. i. Exdiöcesanen, die man nicht weiter kannte, aufgenommen werden mußten, welche hintennach zu allerlei Klagen und Unannehmlichkeiten Anlaß gaben. [6]) — Die Kunde von dem Priestermangel in Oester-

[1]) ddo. 9. December 1796.
[2]) ddo. 10. April 1795.
[3]) Vom Jahre 1797.
[4]) Im Jahre 1795.
[5]) ddo. 18. März 1799.
[6]) An den Landgraf Friedrich von Fürstenberg zu Würzburg, der einen Augustinermönch zur Aufnahme empfohlen hatte, schrieb der Bischof zurück: „Ne vous

reich war bis über die deutsche Reichsgränze gedrungen. Der Seminarregens und Stadtpfarrer zu Fulda J. Schmitt schickte durch mehrere Jahre 4—6 theologische Candidaten, was um so mehr mit Dank aufgenommen wurde, als Letztere sich durch Fleiß und Sitten zu empfehlen wußten. In einem Dankschreiben an den Rector für die gütige Vorsorge durch Auswahl von sechs neuen tüchtigen Subjecten heißt es unter Anderem: „Es sei falsch, daß Ausländer in diesem Bisthum selten zu einer Pfarrstelle befördert werden (nur bei Bayern übe der Hof Repressalien). Es werde bei Beförderungsvorschlägen ohne Rücksicht auf das Vaterland der Candidaten blos auf Sitten, Verdienste und Dienstjahre gesehen. So geschwind geschehe es freilich nicht; übrigens sei in Oesterreich das Zuwarten leichter, weil die Cooperatoren besser als anderswo verpflegt und besoldet werden.“ [1])

In den Jahren 1790—1805 wurden in die Diöcese St. Pölten 77 Individuen aus dem Auslande als Priester oder Priesterthums-Candidaten aufgenommen und zwar 23 aus Fulda, 12 aus Würzburg, 12 aus bayrischen Diöcesen, 6 aus preußisch-Schlesien, 5 aus Straßburg, 5 aus Trier, 4 aus Mainz, 3 aus Frankreich. Die Hälfte (40) widmete sich dem Weltpriesterstande. In allen Stiften traf man damals Ausländer. Lilienfeld zählte 8, Melk und Zwetl je 4, Seitenstetten und Geras je 2. Auch in den Klöstern der Franziskaner, Kapuziner und Serviten waren Ausländer aufgenommen worden, mit denen man zufrieden war. [2]) Doch ein Hofdecret vom 3. Mai 1805 verbot ausdrücklich, Fremde in das Alumnat oder in Ordenshäuser aufzunehmen.

Nun lebten allerdings in der Diöcese noch viele Exreligiosen und seit dem Ausbruch der französischen Revolution viele Emigranten aus Italien, aus der Schweiz, aus Elsaß und Luxemburg, allein Erstere waren geistiger oder körperlicher Gebrechen wegen, Letztere wegen Unkenntniß der Sprache zur Seelsorge untauglich. [3])

---

fachez pas, Mons. le Landgrave, contre ces precautions publiques; on les a préscrit en consequence des experiences facheuses, qu'on a fait depuis quelques années vis à vis des prêtres etrangéres et domestiques, sur tout les religieux malcontents.“ (27. Sept. 1797.)

[1]) ddo. 5. August 1801.

[2]) der letzte Fuldaer starb 1863, nämlich Franz Adam Kreisler, Pfarrer zu Friedersbach, geb. zu Marbach im Fulda'schen 1784.

[3]) Nach einem Verzeichniß vom 28. Mai 1796 lebten in der Diöcese beiläufig 100 Priester, die keine Anstellung hatten, wovon die Hälfte Exreligiosen. Im Jahre 1797 lebten in Krems allein 18 Flamänder oder Franzosen, darunter der exilirte Domdechant von Ruremond Heinrich Vincenz Dillen, Ehrencanonicus zu Lüttich, apost. Protonot., Ritter des päpstl. Christusordens, geb. 1758 in den österr. Niederlanden, ordinirt 1782, einst Professor der Exegese am Generalseminar zu Löwen,

In dieser Verlegenheit wendete sich der Bischof mit eindringlichen Bitten um Abhilfe des Priestermangels an die Regierung.[1]) Da alle (so schrieb er) zur Erzielung des unentbehrlichen Nachwachses für den Weltpriesterstand von hier seit zwölf Jahren bereits gemachten Vorstellungen leider fruchtlos geblieben seien, so sei er genöthigt seine Bitten um Unterstützung beim allerhöchsten Throne zu wiederholen. In der Eingabe heißt es: „Das Bedürfniß der Säcularpfarren sei weit größer und dringender als das der Regularpfarren. In der Diöcese St. Pölten gebe es 123 Regularpfarrer und 47 Regular-Cooperatoren, zusammen 170, während man 279 Säcularpfarren und 185 Säcularcooperaturen, zusammen 464 zähle. Die Zahl der Säcularseelsorgerstationen sei also beinahe dreimal so groß als jene der Regularen, und doch sei der Nachwachs der Stifte beträchtlicher als jener der Weltpriester, (seit fünf Jahren wurden 41 zu Ordenspriestern und nur 29 zu Weltpriestern geweiht), so daß der Mangel an Nachwachs für die Säcularpfarren mit jedem Jahre fühlbarer und bedenklicher werde. Der Abgang habe sich seit zehn Jahren im Durchschnitt jährlich auf 15, der Zuwachs aber nur auf 7 Köpfe belaufen; das jährliche Bedürfniß fordere auf 434 Weltpriester 15 neue Subjecte. Seit zehn Jahren seien bereits 68 nöthige Säcularcuratstellen aufgelassen worden, weil die Subjecte zu deren Besetzung fehlten. Alte und kranke Pfarrer müssen oft ohne Stellvertreter, erledigte Pfründen halbe Jahre lang und wohl noch länger ohne Provisor gelassen werden. Dieser Mangel an Nachwachs habe schlimme Folgen. Minder eifrige Seelsorger begnügen sich mit einer oberflächlichen Erfüllung ihrer Pflichten, wobei die Sittlichkeit, der christliche Unterricht und die Erbauung des Volkes leide. Besonders eifrige Seelsorger richten ihre Gesundheit vor der Zeit zu Grunde und fallen so dem Religionsfond zur Last. Alle werden mißmuthig, wenn sie für die Zeit einer Krankheit oder des hohen Alters sich nicht einmal mit der Hoffnung eines Hilfspriesters trösten können. Noch mißvergnügter seien die Gemeinden, weil sie sich nicht nur der ihnen bei der Pfarreinrichtung 1784 zugedachten, sondern auch der hie und da schon lange vorher genoßenen Vortheile und Erleichterungen in der Religionspflege wider alles Vermuthen

---

ein entschiedener Vertheidiger der josephinischen Maßregeln. Am 15. Juli 1800 erhielt er die Meßlicenz für Krems mit der Clausel: quamdiu eidem cum permissu potestatis politicae ibi commorari licebit. (C. A.) Er starb als Jubilarius zu Krems 1845 und stiftete ein Beneficium an der vom Kaiser Joseph execrirten Antonikirche.

[1]) an die Regierung ddo. 21. Juni 1799.

beraubt sehen. Es sei hohe Zeit dawider Rath zu schaffen, wenigstens damit die Lücke nicht noch größer werde."

Dann heißt es weiter: „Die zwei Haupthindernisse seien, daß sich zu wenig Candidaten des Weltpriesterstandes melden, und daß der Alumnatsfond zum Unterhalte der erforderlichen geistlichen Zöglinge nicht hinlänglich ist. — Es stehe in der Macht Sr. Majestät beide Hindernisse zu heben. Das Erste betreffend, wiederholt der Bischof dieselben Gründe wie sein Vorfahrer: Erleichterung des Studierens der ärmeren Volksclasse durch Stipendien für einheimische Studenten (gegenwärtig seien 12 Ausländer im Alumnate); Errichtung einer philosophischen Lehranstalt in der Diöcese, damit die Studenten nicht in die verführerische Hauptstadt geschickt werden müssen. Das zweite Hinderniß betreffend, so betragen die jährlichen Einkünfte des Alumnates 5700 fl., wovon bei genauer Sparsamkeit nur 28 Zöglinge unterhalten werden könnten, deren es doch 60 geben sollte, damit jährlich 15 in die Seelsorge treten könnten. Der Alumnatsfond sei stark geschmälert worden durch die Hinauszahlungen nach Wien und Linz; die Einkünfte der Alumnatsherrschaft Gutenbrunn seien um 2000 fl. vermindert worden, so daß trotz der zugewachsenen Vermächtnisse von 55.813 fl. die Alumnatscapitalien nur um 5813 fl. vermehrt wurden. Daher komme es, daß der Bischof und sein Generalvicar, nebstdem, daß sie die vier Alumnatsprofessoren besolden, auch noch für den Unterhalt einiger Alumnen jährlich beträchtliche Summen aus ihrem Säckel zuschießen müssen,[1] um keinen würdigen Bewerber abzuweisen und den Subjectenmangel nicht noch drückender zu machen. Die wirksamsten und zweckmäßigsten Vorkehrungen zur Verhütung des bevorstehenden gänzlichen Verfalles des Weltpriesterstandes wären: a) unentgeltlicher Unterricht in den Schulen für jene Schüler, deren Eltern ein Einkommen von nicht 1000 fl. haben. b) Einführung des Studiums der Philosophie in einem Ort dieser Diöcese. c) Unterstützung vom Religionsfond, bis etwa neue fromme Vermächtnisse diesen Beitrag entbehrlich machen. Man hoffe von der Einsicht und dem Religionseifer Sr. Majestät die Gewährung dieser Bitte, denn das Bedürfniß des Nachwachses und der guten Erziehung des Säcularclerus sei weit größer noch und dringender als in Ansehung des Regularclerus."

Doch der Bischof hatte vergeblich so klar und eindringlich gesprochen; denn nach zwei Jahren mußte er dieselbe Bitte, fast mit denselben Gründen wiederholt vorlegen. Bei der herrschenden Theuerung kostete jeder

[1] Laut Alumnatsrechnung vom Jahre 1798 im Betrag von 1328 fl. 38 kr.

Alumnus (47 an der Zahl) 250 fl., zusammen also bei 11.700 fl. Da aber der Alumnatsfond nur 5707 fl. 53 kr. abwerfe, so ergebe sich ein Deficit von 6000 fl. Diese Summe möge der Alumnatsdirection auf Verrechnung für das eingehende Schuljahr bei dem Religionsfond aus höchster Gnade angewiesen werden.[1])

Inzwischen hatte die Bitte endlich doch Erhörung gefunden, denn es wurde eine Summe von 6000 fl. in halbjährigen Raten gegen Verrechnung und möglichste Erwirthschaftung durch alle daselbst thunliche Sparsamkeit aus dem Religionsfond bewilligt, und Bischof und Generalvicar gelobt, daß sie seit 7 Jahren nebst der Erhaltung der Professoren blos zur Erhaltung der Alumnen 4665 fl. verwendet hatten.[2]) Gleichsam als hätte die Regierung über die Erhörung der Bitte Reue empfunden, forderte sie von dem Bischof ein Gutachten ab, ob nicht etwa zur Erleichterung des Religionsfondes die einträglicheren Pfründen der Diöcese zu einem höheren Alumnatsbeitrage, als sie dermalen entrichten, verhältnißmäßig zu verhalten wären.[3])

Der Bischof antwortete: Er finde das ganz billig, und zwar sollten auch die Regularpfarren diesfalls in das Mitleid gezogen werden, wie es in der Diöcese Linz bereits geschehen sei, und auch zur Zeit des Generalseminars der Fall war; selbst der Kirchenrath von Trient sess. XXIII. c. 18. de Ref. entscheide dafür. Diese Erhöhung des Alumnaticums müßte aber nur die mit Realitäten dotirten Pfarren treffen, weil diese den Druck der theuren Zeiten nicht fühlen, und auch unter diesen nur jene, welche über 600 fl. fatirt sind. Wenn alle über 1000 fl. fatirten Wirthschaftspfarren zu 1% beitrügen, so mache der Zuwachs 549 fl.; und wenn alle über 600 fl. zu ½ %, so mache der Zuwachs 168 fl., zusammen 717 fl. Blieben aber die Regularpfarren ganz weg, so beträge der Zuwachs nicht mehr als 545 fl. — Da aber dieser Zuwachs eben nicht sehr beträchtlich wäre, so schlage er vor, daß das beneficium simplex O. O. Sanctorum zu Stein, welches laut Fassion jährlich 928 fl. trägt, nach dem Tode des bereits 86jährigen Beneficiaten zum Alumnatsfonde gezogen werde. Weiters erkläre er in die Reduction so vieler Religionsfondmessen à 30 kr. zu willigen, als die Zinsen jenes Stammvermögens abwerfen würden, welches der Religionsfond in öffentlichen Schuldscheinen ihm zur Bedeckung der Alumnatserfordernisse übergeben würde. Auf diese Art könnte das Alumnat ohne alle Beschwerung des

[1]) Gesuch ddo. 18. August 1801.
[2]) ddo. 9. Jänner 1801.
[3]) Hofdecret 7. Jänner 1803.

Religionsfondes bedeckt sein.[1]) Inwiefern diesen Bitten willfahrt wurde, wird im Verlaufe der Geschichte des Bisthums (§. 52) gezeigt werden.

Die andere Bitte des Bischofs um geeignete Verfügungen zur Steuerung des gegenwärtigen Mangels und Verfalles des Säcular- und Regularclerus wurde endlich durch ein kais. Handbillet erfüllt, worin folgende Mittel zur „Emporbringung der katholischen Geistlichkeit" nach reifer Ueberlegung der bischöflichen Beschwerden zugestanden wurden:

1. Sollen, um die Jünglinge vor den Zerstreuungen der Hauptstädte zu verwahren, und deren Unterhalt den Eltern zu erleichtern, hie und da, besonders wo ein Gymnasium und Alumnat zugleich besteht, zweijährige philosophische Studien, in lateinischer Sprache, wie auch die ehemals bestandenen Convicte und Studentenseminarien errichtet werden, und außer den Hauptstädten die Entrichtung des Schulgeldes aufhören, sobald die schon jetzt damit betheiligten Studenten austreten werden. — 2. Soll nicht nur den Stiften und Klöstern, sondern auch den Landdechanten und Pfarrern erlaubt sein, hoffnungsvolle und zum Studieren besonders geeignete Jünglinge aus ihren Gemeinden in den Grammatikalklassen zu unterrichten und sie nur bei ihrer nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt daselbst ordentlich (aber allemal unentgeltlich) über die erlernten Gegenstände prüfen zu lassen. Jenen Pfarrern, die sich dieß Geschäft mehr werden angelegen sein lassen, wird die vorzüglichste Bedachtnehmung auf ihre Beförderung zu einträglicheren Pfründen zugesichert. — 3. Da die neu dotirten Seelsorger überhaupt mit unentgeltlichen Religionsfondmessen zu sehr überladen sind, so soll in Hinsicht der obwaltenden Theuerung die Anzahl derselben vom 1. Januar 1803 an dergestalt beschränkt werden, daß der mit 600 fl. dotirte Seelsorger jährlich 180 Messen, der mit 400 fl. nur 120, der mit 350 fl. nur 105, der mit 300 fl. nur 90, der mit 250 fl. nur 75, der mit 200 fl. nur 60 Messen für den Religionsfond unentgeltlich zu entrichten verpflichtet sei, wie es seinerzeit die neuen Bedeckungsbogen ausweisen werden: für die übrigen Freimessen sollen sie das landesübliche Stipendium aus dem Religionsfond erhalten, wenn sie es nicht von ihren Gemeinden bekommen und dessen nach dem Zeugnisse ihres Bischofes wirklich bedürfen. Dadurch werden die neudotirten Seelsorger einstweilen beträchtlich erleichtert, bis die Zugänglichkeit des Religionsfonds ordentlich ausgewiesen sein wird, um die Congrua selbst verhältnißmäßig erhöhen zu können. — 4. Dem etwas gesunkenen Ansehen der Geistlichkeit müsse ihrerseits durch gründliche

[1]) ddo. 19. Februar 1803.

Kenntniß, zweckmäßige Verbreitung und beruhigende Ueberzeugung von den Religionswahrheiten und Pflichten, durch thätigen Eifer für das Menschenwohl, durch Tugend und musterhaftes Betragen, und durch persönliche Vorzüge, die bei Jedermann Hochachtung und Ehrfurcht erwecken, aufgeholfen werden. — 5. Insoweit die ehemaligen Flugschriften, Broschüren und Kritiken, und die Jurisdiction der Magistrate quoad forum über die Geistlichen zur Herabwürdigung ihres Standes mögen beigetragen haben, werde dem Unfuge der Erstern durch die neuesten Censurgesetze gesteuert; der zweite Anstand aber dadurch gehoben, daß die Jurisdiction über den gesammten unadeligen katholischen Clerus den Magistraten abgenommen und vom 1. November d. J. an an die Landrechte übertragen sein wird.[1])

Im kaiserl. Handbillet war außerdem noch ein Mittel angegeben, die minder nothwendigen (neuerrichteten) Seelsorgerstationen nach und nach, so wie sie erledigt werden, wieder eingehen zu lassen und ihre Gemeinden der alten Mutter- oder nach Umständen auch anderen Pfarren zuzutheilen, denn die Erfahrung lehre, daß durch die einzelnen neuen Pfarren, Localien und Expposituren weder die Religions- noch die politischen Anstalten gewonnen, dagegen Wohlstand, Ansehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit des isolirt angestellten, meistens unerfahrenen, jüngeren Säcular- und Regularclerus wesentlich verloren haben. — Das Hereinholen Geistlicher vom Auslande werde nur unter der Bedingung erlaubt, wenn sie alle Eigenschaften und Erfordernisse nach den bestehenden Normalverordnungen vom 8. und 27. Sept. und 13. Dec. 1798 besitzen; es wäre aber zur Steuerung des zeitlichen Mangels besser und zweckmäßiger die unbeschäftigten Pensionisten und halbbeschäftigten Deficientenpriester, nach Maßgabe ihrer Geistes- und Leibeskräfte zu verwenden; weshalb dieselben ohne Rücksicht auf das von einem Arzte beigebrachte Untauglichkeitszeugniß in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Oct. 1792 auf das genaueste zu untersuchen sind.[2]) — Wie verächtlich war doch die Behandlung der Priester selbst auch nach Kaiser Joseph!

§. 39.

Sorge für das Clericalseminar.

Das Alumnat war der Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit des Bischofs Hohenwart und zugleich seine Freude. In welch reger und

[1]) Handbillet ddo. 25. März 1802; auszugsweise mitgetheilt in Curr. vom 20. Mai 1802.

[2]) Siehe den Wortlaut des Handbillets bei Beidtel a. a. O. Beil. 32. S. 306.

nachdrücklicher Weise er für eine zweckmäßige und ersprießliche Einrichtung desselben sorgte, erhellt aus nachstehender Anrede, welche er bald nach Antritt des Bisthums an die Diöcesan-Alumnen und deren Professoren und Hausvorstände bei der Visitation des Clericalseminars in feierlicher Weise richtete:

„Da ich heute das erste Mal die Zöglinge des Priesterhauses meines Kirchensprengels hier beisammen sehe und begrüße, muß ich Ihnen erinnern, was Sie schon wissen, daß eine aus den ersten Pflichten des bischöflichen Amtes sei, für die Erziehung frommer und gutunterrichteter Diener der Religion zu sorgen. Diese Sorge empfiehlt den Bischöfen die Kirche besonders in ihren allgemeinen Versammlungen und in den Bestätigungsbullen ihrer Oberhirten, diese Sorge empfiehlt ihnen der Staat, diese empfahl mir ganz nachdrücklich und eifrig unser beste Monarch. Diesen vielfältigen Aufträgen zufolge erkläre ich mich, daß ich entschlossen sei, alles Mögliche mit allem Ernste und standhaft beizutragen, um, soviel es an mir ist, meinem Kirchensprengel fromme und wohlunterrichtete Priester und Seelsorger zu verschaffen.

Ich hatte Gelegenheit, geistliche Erziehungshäuser in verschiedenen Diöcesen zu sehen, zu bemerken, ihre Vorzüge und Gebrechen zu untersuchen. Ich habe die Urtheile weiser Männer und des Volkes in mehreren Gegenden über diesen Gegenstand gesammelt, und manche traurige und angenehme Bemerkung gemacht. Wie oft dachte ich: Wie soll das Volk zur Religion und Sittlichkeit leiten, wer selbst noch einen Leiter dazu braucht? wie soll der Nüchternheit, Verträglichkeit, Arbeitsamkeit predigen, der selbst dem Trunke, dem Spiele, dem Zanke, dem Zorne unterworfen ist? Mit diesen Gesinnungen bestätige ich die in diesem geistlichen Erziehungshause schon bestehenden Gesetze ganz, und behalte mir vor, jene nachzutragen, welche mir die Erfahrung und Beobachtung anrathen werden. Die Gesetze des Hauses sollen jedem, der in dasselbe zu treten verlangt, vorgelegt werden, damit er wisse, zu was er verpflichtet sei, wenn er in dasselbe will aufgenommen werden; folglich damit es ihm freistehe, in dasselbe zu treten, oder es ehestens zu verlassen.

Sie wissen, daß zu einem nützlichen Geistlichen berufmäßige Kenntniße und fromme Sitten erfordert werden. In diesem Hause haben Sie Muße, Gelegenheit, Mittel, Lehrer, Alles, um sich in jenen Wissenschaften zu unterrichten, die zu Ihrem Berufe nothwendig sind. Schmeicheln Sie sich nicht, daß Sie in der Folge jenes lernen werden, was Sie etwa hier versäumen. Sie werden die hier gefaßten Kenntniße ausbreiten, erweitern, vervollständigen können; aber wenn sie hier nicht den Grund dazu gelegt, wenn Sie die Linien nicht ordentlich gezogen, das Gebäude im Grundrisse und im Zusammenhange nicht begriffen haben, so werden Sie niemals mehr ordentlich, rein und klar etwas lernen. Schmeicheln Sie sich nie mit der Zukunft; Sie werden in der Hauptsache nur von den hier gesammelten Schätzen leben müssen; Sie werden selbe in Ihrem künftigen Leben vermehren können, wenn sie hier wirklich gesammelt haben; wenn sie aber ohne Vorrath davon ziehen, so kommen Sie, glauben Sie meiner Erfahrung, zu nichts Wesentlichem mehr. Zudem, was Sie nun lernen, das lernen Sie für die Völker, die von Ihnen und durch Sie müssen unterrichtet werden. In dieser Absicht haben die Stifter, Wohlthäter und Fürsten Alles angewendet, um die Lehrer der Völker zuerst zu belehren. Es ist eine heilige, unauflösliche Pflicht, auf die Erfüllung dieses Willens zu sehen. Ich empfehle daher

inständigst und nachdrücklichst dem Herrn Director und den Herren Professoren, genau zu sorgen, damit die Zöglinge ihre Zeit, ihr Alter, ihre Stunden, die Ausgaben der Stifter nicht unnütz und zweckwidrig versplittern. Es ist besser, löblicher, bei Zeiten, bei allem Anfang einen Nachlässigen, Trägen zu einem andern Berufe zu weisen, als ihn lang zu nähren und aufzuhalten, wenn er sich und dem geistlichen Stande unnütz fortwandelt. Ich bemerke dieses, nicht als wenn es geschehe und geschehen wäre, sondern damit es nicht geschehe.

Eben aus dieser Vorsorge habe ich erstens die Professoren zu ersuchen, mir monatlich von der Verwendung und von dem Fortgange eines jeden der Alumnen zu melden und schriftlichen Bericht zu geben. Zweitens fordere ich von den Obrigkeiten mit ganzem Ernste, daß sie zu den Stunden, welche zu den Studien bestimmt sind, alle Zimmer und Oerter besuchen und darob seien, daß man die Zeit heilig, und ohne alle Ausnahme darauf wende. Ich setze voraus, daß in diesem Hause das Gesetz oder der gesetzliche Gebrauch sei, wie in allen wohlgeordneten Häusern, daß kein Gemach jemals den Obrigkeiten unzugänglich oder gesperrt sein könne. Besteht ein solches Gesetz nicht, so geb ich es heute und will es beobachtet wissen. Drittens ist eine Folge von so einer Einrichtung die Ordnung, daß ohne einem außerordentlichen und höchst seltenen Fall zu Studierstunden keine Besuche weder empfangen noch gegeben werden können, daß keine andere Beschäftigung zu dieser Zeit gegönnt werde, daß ich das Gewissen der Obrigkeiten auffordere, zu sehen, daß die Zeit nicht mit Lesen der Bücher, welche zu dem Berufe nicht gehören, verloren gehe. Ich empfehle hier ein Stück, was eigentlich zum Fache der Wissenschaften gehört: das ist der Gebrauch und die Uebung des Latein. Wir Deutsche besaßen das Latein zur Bewunderung der Italiener und zur Erbauung der Akatholischen. Nun sind wir so herabgefallen in so kurzer Zeit, daß wir bald kaum die Liturgie und die Väter verstehen werden. Kaiser Joseph II. hat in seinen Papieren hinterlassen: „Man muß dem Latein aufhelfen. Ich finde kaum Jemanden, der mir einen lateinischen Brief verfasse.“ Ich bitte den Herrn Director und die Lehrer, darauf zu sehen, daß sich unsere Zöglinge in dieser Sprache üben, und wünsche, daß ein oder anderer Tag bestimmt werde, wo man sich dieser Sprache den ganzen Tag hindurch bediene. Mir wenigstens soll ein Alumnus bei übrigens gleichen Kenntnissen vorzüglich empfohlen sein, wenn ich ihn im Latein fertig finden werde.

Allein, meine Besten, die Wissenschaften, die Kenntnisse bei einem Priester ohne Sitten, ohne eine dem Geistlichen anständige Aufführung sind noch nicht das, was die Kirche und der Staat erwarten. Ein tugendhafter, auferbaulicher Lebenwandel ist bei dem Priester hauptsächlich jenes, was bei der guten Lehre, bei dem Unterrichte bewegt, einladet, anzieht. Die Sitten, die Tugend, eine der dermaligen Welt angemessene Artigkeit ist jenes, was ich von den hiesigen Alumnen vorzüglich fordere, mit aller Entschlossenheit fordere, und was ich dem Herrn Director derselben und den Herren Professoren eifrigst, nachdrücklichst empfehle. Ueberzeugt von der Wichtigkeit der Sitten bei diesem heiligen Stande, und gerührt von Jenen, die meine und Ihre Herren sind, erkläre ich mich, daß ich mit ruhigerem Gewissen in meinem ganzen Kirchensprengel nur fünfzig fromme Geistliche sehen werde, als Tausende, die zum Aegerniß, zum Verderben der Sitten, zum Untergange der Religion, zur Schande des Standes herumwandeln. Auf dem Todtenbette werde ich ruhig hören, daß ein frommer Priester zwanzig dermalige Pfarren, wie ein Missionär in Amerika oder Ostindien, wechselweise alle vier bis sechs Monate besuche, unterrichte, mit den heil.

Sakramente versehe, als wenn ich mir damals vorwerfen müßte, zwanzig ärgerliche, fehlervolle, unnütze, schädliche, sich und anderen lästige Geistliche in einer einzigen Pfarre zu haben. In dem ersten Falle ist es Sache Gottes, von Menschen hängt sie nicht ab; der Allmächtige wird aus Steinen Söhne Abrahams, würdige Diener seiner Religion bilden. Schädliche und unnütze Priester aber zu weihen, in den Weinberg des Herrn zu schicken, wäre nur eine Sünde. Gottlob, es fehlt aber dermalen nicht mehr an trefflichen Jünglingen, die sich dem geistlichen Stande zu widmen verlangen. — Bei dieser Denkungsart sehen Sie also selbst, daß ich gar nicht sorgfältig bin, viele Geistliche, viele Alumnen für den Stand zu haben. Ja viele, aber gute; aber auch wenige, aber gute und fromme! Für das Uebrige wird Gott sorgen, der seine Gläubigen, seine Kirche nicht verlassen wird. . . . . — Ich fordere also unumgänglich bei Zöglingen für den geistlichen Stand die demselben entsprechende Tugend und Sitten, Biegsamkeit, Nüchternheit, Eingezogenheit, Ordnung, Lebensart. Der Herr Director wird vorzüglich darauf sehen, und wenn dagegen Fehler, wiederholte Uebertretungen nach väterlichen und ernstlichen Ermahnungen vorgehen sollten und keine Hoffnung eintritt, solches melden, damit man unverzüglich einen solchen entlasse. Ich schmeichle mir, daß Niemand aus den Gegenwärtigen in dem Falle sein wird; ich erkläre mich aber entscheidend, daß ich hierüber steif halten will. Wenn ich glaube, recht zu handeln, so will ich der ganzen Welt Rechenschaft geben. Aus diesem Grunde wird jeder Entlassene in seinem Entlassungsbriefe die Ursache seiner Entlassung mit sich nehmen, damit jeder Leser urtheilen möge und niemand betrogen werde. — In eben dieser Absicht bitte ich den Herrn Director, mir von Monat zu Monat eine schriftliche Nachricht von der Aufführung und den Sitten eines jeden Alumnus in besagtem Monate zu geben. Ich liebe väterlich Alle, und Gott gebe mir Kräfte, dieses werkthätig zu zeigen; aber für Sitten und Religion bin ich Gott, der Kirche und dem Monarchen strenge Rechenschaft schuldig.

Eine Hauptsache für die Sitten ist die genaue Beobachtung der Hausordnung Diese ist meistens in den allgemeinen Regeln dieses Alumnats von meinem seligen Herrn Vorfahrer bestimmt worden. . . . Da die meisten Alumnen Fremde sind, finde ich eben keine Ursache, daß sie hier in der Stadt Bekanntschaft machen. Ohne Erlaubniß aus dem Hause zu gehen, unter was immer für einem Vorwande, gehört unter die Fehler, welche Entlassung aus dem Hause verdienen.

Ich füge einige Anmerkungen bei, die vielleicht dermalen dieses Haus nicht betreffen, die ich aber . . . von diesem entfernt will. Von den öffentlichen Andachts- und Erbauungsübungen soll Niemand ausgenommen sein, Niemand ausbleiben. Ich will, daß man mir in dem monatlichen Berichte auch dieses bemerke. Ich würde es nicht leiden was ich anderswo bemerkt habe, daß man in geheim schmause und trinke, und so etwas einschwärze. Es wird Anstalt gemacht werden, wenn Jemand so etwas außerordentlicher Weise nothwendig hätte, daß er anständig bei dem Herrn Director Hilfe finde. — Ich besuchte einstens ein . . . Seminarium, und fand zu meinem Erstaunen in einem Gemache drei Zöglinge bei einer Bitsche Bier mitten in einem dicken Dunste von Tabak, den sie schmauchten. Mein Führer merkte es, und erklärte mir, es wären rohe Leute, die man erst zu einer gesitteten und dem Lande angemessenen Lebensart bringen müsse. Ich empfehle die Artigkeit in allen Auftritten, und bitte, ja sich als Söhne des Hauses, nicht als Handwerksgesellen eines Meisters aufzuführen. Murren, Sticheln u. s. w. sind weit von gesitteten und wohlerzogenen Familien. Als Söhne, als liebe, werthe Söhne sollen Sie erzogen, geleitet, besorgt

werden, und Wir als Vater einer guten, gesitteten Familie mit Ihnen umgehen. Aber vergessen Sie nicht die genauen Pflichten rechtschaffener, wohlerzogener, gesitteter Söhne. Auch empfehle ich nachdrücklich die Genauigkeit und anständige Eingezogenheit in der Kirche bei dem Gottesdienste. Ich werde selbst darüber Aufsicht führen. So sehr ich eine anständige Reinlichkeit und Kleidungsart wünsche, eben so sehr ist eine übertriebene und außerordentliche lächerlich. Das Außerordentliche steht keinem Menschen schlechter, als dem Geistlichen. Endlich empfehle ich Ihnen aufs wärmste Ihren Beruf, den Endzweck ihres Daseins. — Ich habe nichts vor Augen, als meine Pflicht, das Wohl der Kirche und ihren Nutzen Wenn diese gerettet sind, so bin ich ganz für Sie und Ihre Vortheile; aber meine Pflicht bin ich entschlossen auf alle Art zu erfüllen." [1])

Außer den durch die bereits bestandene Hausordnung schon früher festgesetzten und in der vorstehenden oberhirtlichen Rede neu angeordneten Bestimmungen wurden im Jahre 1797 speciell für die Practiker noch folgende Vorschriften erlassen:

„Die Practiker sollen sich tief zu Herzen nehmen und als ganz entschieden wissen, daß sie an alle Hausgesetze, an alle Ordnung enger und genauer gebunden seien, als jeder Jüngere des Hauses; indem man von den Jüngern viel Besserung zu erwarten hat, von ihnen weniger, wenn sie bis nun sich an Ordnung, an die Beobachtung der Gesetze, an Biegsamkeit nicht gewöhnt haben. Sie sollen den später Gekommenen sogar zum Muster und Beispiel dienen, wie Jene sein sollen, die nahe an der Priesterweihe sind. Daher wird es dem Herrn Director nachdrücklichst auf sein Gewissen gegeben und aufgetragen, sie genau zu beobachten, und auf sie vorzüglich zu sehen. Ich erkläre mich, daß ich die Unachtsamen und Uebertreter der Gesetze ungeachtet aller angehofften Dispensation oder Volljährigkeit bis zu einer ernstlichen Besserung von dem Priesterthume aufschieben, und jene, die mich nicht überweisen werden, daß sie gute, erbauliche, biegsame Geistliche werden wollen, lieber vor der Auflegung der Hände entlassen will, indem ich fest entschlossen bin, eher Alles anzuwenden, als schlechte, unbiegsame, unordentliche Geistliche in die Kirche zu setzen. Ich verspreche mir, daß Sie mich nicht zwingen werden zu Entschließungen, die mir doch allezeit sehr hart fallen. Sie sollen alle an Sonntagen, Mittwochen und Freitagen dem Chor mit den Domherren beiwohnen. Mit der ersten Hälfte eines jeden Monats wird ihnen ein Pastoral und Moralfall vorgelegt werden, für dessen Entscheidung sie sich vorbereiten werden. Die Erörterung und Entscheidung wird Jener aus ihnen machen, den ich von ihnen bei der Sitzung selbst dazu benennen werde. Die Sitzung aber zu diesem Ende wird am letzten Sonntage jedes Monats um 5 Uhr Abends gehalten werden, und zwar in dem Zimmer, wo die halbjährigen Prüfungen vorgenommen werden.

Alle Monate wird ein jeder von ihnen eine Predigt ausarbeiten und sie zur Bemängelung dem Domherrn von Enersberg in den letzten drei Tagen des Monates übergeben. Man empfiehlt ihnen ganz besonders die Wiederholung der Dogmatik, die Lesung der heil. Schrift mit der Erklärung derselben, die Fortsetzung des hebräischen und griechischen Textes, um die Kenntnisse auszubreiten, und um nicht zu vergessen, was sie mit Mühe gelernet haben. Außer dem letzten Sonntag des Monats

[1]) 22. Nov. 1794. Aus dem Memorabilienbuche des Alumnates.

wird sich jeder aus ihnen für eine Katechese bereit machen, die jener, den ich dazu benennen werde, halten wird. Diese Uebung wird eben den 1., 2. und 3. Sonntag des Monats um 5 Uhr Abends in dem Prüfungszimmer gehalten werden. Die Kateches soll nicht kürzer als ½ Stunde und nicht länger als 1¼ Stunde dauern. Sie sollen über die 12 Glaubensartikeln gehalten werden, und zwar so, daß, wo man den ersten Sonntag geendet hat, man an dem nächsten fortfahre. Wenn ein Hinderniß vorfällt, so wird man es andeuten; auch ich will zu meinem Trost dabei erscheinen." [1])

Wie sehr dem Bischof diese Worte Wahrheit waren, bewies er durch folgende That. Es handelte sich um die Besetzung der Lehrkanzel für die Kirchengeschichte, für welche ein junger talentvoller Mann, Procop G., nach damaligen Gesetzen zu Wien den Concurs zu bestehen hatte. Dort gab man dem Candidaten, der zwischen Hammer und Ambos schwebte, sehr verfängliche Fragen, welche derselbe in pastoralkluger Würdigung des Rufes der Wiener Facultät liberaler beantwortete als er dachte. Die Fragen lauteten: „1. Wie ist die Subordination unter den Lehrern der Christen entstanden? 2. Unterschied zwischen der Lehre der Sabellianer und Arianer, der nicänischen und vornicänischen Väter. 3. Ist das Concil von Trient ein öcumenisches Concil?" — Bei Beantwortung der 1. Frage verhaspelte sich der Candidat, indem er behauptete, daß ursprünglich alle Apostel gleiche Macht und Gewalt vom Stifter der christlichen Religion erhalten hatten, und daß folglich auch ihre Nachfolger, die Bischöfe, einander anfangs gleich waren, und nur ein Aufsichtsrecht über die Aeltesten hatten, wie man aus der h. Schrift sehe. Die Beantwortung der 3. Frage begann mit dem noch verfänglicheren Satze: „dieß sei schwer zu beweisen." — Das Gutachten der Wiener Facultät lautete dahin, daß dem Candidaten Fähigkeit und Wissen nicht abzusprechen sei, warf ihm Unbestimmtheit und Mangel an Bescheidenheit vor, und sendete die Prüfungsarbeit dem Ordinarius mit der Frage, ob er diesen Mann als Lehrer der Kirchengeschichte in seinem Priesterhause anzustellen verlange? [2]) — Der Bischof antwortete: „Er werde denselben als Professor nicht zulassen, denn er sei für den gründlichen und katholischen Unterricht seiner Alumnen zu besorgt, als daß er es wagen sollte, sie einem unzuverläßigen Lehrer anzuvertrauen. [3]) — Den Candidaten forderte er energisch auf, seine Rechtgläubigkeit durch eine bestimmte Erklärung zu beweisen und folgende Fragen zu beantworten: 1. Ueber den Primat. 2. Ueber die göttliche Einsetzung der Bischöfe. 3. Ueber die Superiorität der Bischöfe. 4. Ueber die Oecumenicität des trientinischen Kirchenrathes. 5. Ueber die

---

[1]) Vgl. Hippolytus. 1862. S. 33 ff.
[2]) ddo. 14. Oct. 1797.
[3]) ddo. 6. Nov. 1797.

Gottheit des Sohnes Gottes. 6. Ob er der Lehre der katholischen Kirche ohne Rückhalt beipflichte.[1]) Der Candidat beantwortete alle Fragen zur Beruhigung des Consistoriums und fügte in seinem Schreiben bei: „Sein Gewissen werfe ihm nicht Heterodoxie vor; man habe seine unbestimmten Aeußerungen in Wien leider auf die schlimmste Art ausgelegt, da sie doch gewiß eine mildere Auslegung zugelaßen hätten."[2]) Er wurde jedoch nicht als Professor angestellt, sondern bekam seine Jurisdiction als Cooperator nach B.[3])

§. 40.

Herstellung der Klosterzucht.

Die aus der Zeit der Klosteraufhebung noch übrig gebliebenen Stifte und Klöster bedurften unstreitig einer kirchlichen Reform. In Folge der josephinischen Verordnungen, welche die Beachtung der Ordensregeln geradezu unmöglich machten, hatte die klösterliche Disciplin empfindlich gelitten. Es erging daher an die Bischöfe eine Aufforderung, sich darüber gutächtlich zu äußern, wie die noch bestehenden Klöster zum Besten der Religion und des Staates benützt werden könnten. Jeder Bischof solle Auskünfte und Aufklärungen von den Vorstehern der Stifte und Ordensprovinziale abfordern, und sie der abzuhaltenden Commission vorlegen.[4])

Der Bischof von St. Pölten vollzog den ihm gewordenen Auftrag und legte in einer übersichtlichen Tabelle den Stand der Stifte und Klöster in seiner Diöcese vor. In seiner eigenen gutächtlichen Eingabe trug er auf Erhaltung der noch bestehenden Stifte und Klöster desto mehr an, je wichtigere Dienste sie der Kirche und dem Staate zu leisten im Stande seien, so lange es ihnen an erbaulicher Zucht, an berufsmäßigem Unterricht, an gehöriger Subordination nicht gebreche. Da Seelsorge die Hauptbestimmung des Priesterstandes sei, so halte er es nicht für gut, wenn künftighin die Ordensgeistlichen in der Seelsorge nur zeitlich zur unentbehrlichsten Aushilfe gebraucht werden und dafür ein blos beschauliches Leben führen sollten.[5])

---

[1]) ddo. 8. Nov. 1797.
[2]) ddo. 22. Nov. 1797.
[3]) ddo. 6. Dec. 1797. G. wurde später Pfarrer zu Weistrach und starb 1832 hochgeachtet als Dechant von Tuln.
[4]) Hofdecret 6. Mai 1799.
[5]) ddo. 21. Juni 1799. Wie wenig Respect der Bischof vor der damaligen Klosterzucht hatte, geht aus einer Antwort an einen Cooperator hervor, welcher dem

Der damalige Status aller in der Diöcese noch existirenden Stifter und Klöster ergibt sich am besten aus der folgenden übersichtlichen Tabelle:

Nr.	Stift oder Kloster	Einnahmen	Ausgaben	Personalstand	Davon außer d. Stifte angestellt.	Einverleibte Pfarreien
1	Melk	124.646	125.368	71	42	28
2	Geras	21.488	21.445	32	19	17
3	Altenburg	16.678	16.640	29	13	10
4	Zwetl	30.988	28.306	35	18	14
5	Göttweig	70.000	70.000	64	40	33
6	Herzogenburg	24.259	30.796	30	20	16
7	Lilienfeld	30.414	30.377	41	24	17
8	Seitenstetten	36.000	36.000	51	25	12
9	St. Pölten (Franciskaner)	200 fl. pr. Kopf	200 fl. pr. Kopf	14	9	—
10	Scheibbs (Kapuziner)	200 fl. pr. Kopf	200 fl. pr. Kopf	12	—	—
11	Krems (Piaristen)	2231	2200	17	—	—
12	Horn (Piaristen)	3271	3218	15	1	—
13	Schönbach (Hieronymitaner)	2264	2264	8	1	1
14	Kirnberg (Hospitium)	860	860	4	1	1
15	Tuln (Minoriten)	1988	1986	5	1	—
16	Jeutendorf (Serviten)	3346	3346	11	—	1
17	Langegg	4894	4894	12	1	1
18	Schönbüchel	1662	1662	6	1	—

Als Ursache der Außerachtlaßung der Ordensstatuten wurden in den betreffenden Eingaben der verschiedenen geistlichen Vorsteher angeführt: Die kleine Zahl der Stiftsgeistlichen; Abschaffung aller Klosterstatuten durch ein Hofdecret von 1786; die ehedem zwischen Prior und Commenthur getheilte Regierung; herrschender Zeitgeist; lächerlich gemachtes Klosterleben; dermalige Erziehung der Jugend; Studium außer dem

---

Consistorium damit drohte, in ein Kloster zu gehen: „Nun wird dies Niemand gestattet, als den Sitten oder des Arztes Zeugniß zur Seelsorge ganz unbrauchbar machen.“ (ddo. 24. Febr. 1796.)

Kloster; Verachtung des geistlichen Standes; Besorgniß wegen Aufhebung der Stifte; gehemmter Einfluß des Provinzials durch die l. f. Verordnungen; Mangel an Nachwuchs; Selbstwahl der Obrigkeiten; Unterlassung der jährlichen Visitation. Als Mittel zur Wiedereinführung der Beobachtung der Ordensstatuten: Bessere Anleitung der Schuljugend zur Ordnung, Gottesfurcht und Sittlichkeit; bessere Erziehung der Jugend; Zusicherung der Fortdauer der Stifte; Erleichterung des Studierens; Vermehrung der Stiftsgeistlichen; Klosterstudien; Erlaubniß die Prioren zu wählen nach vormaligem Gebrauche; jährliche Visitation aller Klöster durch den Provinzial.[1])

Die Regierung acceptirte theilweise die gemachten Vorschläge, indem sie um die seit zwanzig Jahren verfallene Klosterzucht wieder herzustellen und dem Verfalle des Regularclerus zu steuern, folgende Vorschriften[2]) erließ: 1. Keines der noch bestehenden Klöster, wenn es auch bei der letzten Regulirung überflüssig befunden worden ist, darf aufgehoben, oder mit einem andern gleichen Ordens vereinigt werden, es wäre denn, daß die Seelsorger von demselben weder im Beichtstuhl noch am Krankenbette eine Aushilfe mehr erwarten könnten. — 2. Den Klöstern, welche sich mit Erziehung und Bildung der Jugend abgeben wollen, wird gestattet so viele Candidaten aufzunehmen, als sie bedürfen und leicht erhalten können. — 3. In Ansehung der anderen Klöster sei der numerus fixus zu belassen. — 4. Desgleichen bei den vom Religionsfond dotirten Kapuziner- und Franziskanerklöstern; in den übrigen Klöstern seien 10—12 Priester zu belassen. Die Laienbrüder haben insoweit abzusterben, daß künftig in einem Kloster von 8—18 Priestern nur 4 brauchbare und gesunde Laienbrüder aufgenommen werden können. — 5. Klöster, welche den Religionsfondsteuerbeitrag nicht entrichten können, dürfen um die Nachsicht desselben ersuchen. — 6. Die Ablegung der feierlichrn Ordensgelübde wird nach vollendetem 21. Altersjahre Jenen gestattet, welche durch drei Jahre Beweise eines wahren geistlichen Berufes und guter Verwendung in den Studien an den Tag gelegt haben. Jene aber, welche diese drei Probejahre ehevor als sie 24 Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde wie bisher nur nach erreichtem 24. Jahre ablegen. — 7. Jedem Orden werden theologische Hausstudien nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan erlaubt. Die (vier) Lehrer müssen jedoch an der Universität ordentlich geprüft und approbirt sein. —

---

[1]) Die Einführung der Handarbeit, des Chorgesanges und Entfernung von der Seelsorge, wie es die ursprünglichen Statuten fordern, wurde als nicht rathsam bezeichnet.

[2]) Hofdecret vom 2. April 1802 (zufolge Handbillets vom 25. März in Rücksicht auf die Emporbringung der Regulargeistlichkeit.)

8. Die Ordensstatuten müssen künftighin genau beobachtet werden, so daß die Klosterindividuen Muster der christlichen Vollkommenheit darstellen. An die ursprüngliche Bestimmung der für Staat und Religion so nützlichen Orden habe sich die außerordentliche Hilfe in der Seelsorge und der öffentliche Unterricht der Jugend zeitgemäß anzuschließen. — 9. Da zum Verfall der innern Klosterzucht und Ordnung vorzüglich die mit den Ordensstatuten in Widerspruch stehende (am 30. Nov. 1784 jedem Kloster eingeräumte) Befugniß seine unmittelbar ersten Vorsteher selbst zu wählen, und die dem Provinzial beschränkte canonische Visitation der ihm untergeordneten Klöster viel beigetragen habe, so sei jene von nun an aufgehoben, und diese den Provinzialen wie vormals erweitert. Statt der auswärtigen Generale bleiben jedoch die Provinzobern an ihre Ordinariate angewiesen, und diesen die Rechte und Pflichten, welche die jedem Orden eigenen Statuten dem General beilegten, ferner übertragen. — 10. Die künftigen Provinzial- und Ordenscapitel, bestehend aus dem Provinzial, dem ersten Vorsteher jedes Klosters der Provinz und den ehemaligen Definitoren, haben die Wahl der Obern vorzunehmen, und diese erhält erst Kraft und Giltigkeit durch die Bestätigung des Ordinarius und Landesfürsten. — Die Provinzialen haben die untergeordneten Klöster zu visitiren, die darin entdeckten Unordnungen zu heben und über die nöthig befundenen Abänderungen an den Ordinarius zu berichten. Jeder Ordensmann hat das Recht an den Ordinarius (nicht an die politische Behörde) zu appelliren. — 12. Ausgezeichneten Klostervorstehern können nach ihrem Austritte die Vorzüge, die sie einstens hatten, nachher aber aufgehoben wurden, zur Belohnung und Aufmunterung der Nachfolger in ihren Aemtern wieder zugestanden werden. — 13. Da die Canones den Regularclerus vom Besitze der Säcular-Pfründen ausschließen, und die Klöster sich niemals erholen könnten, wenn die besseren Mitglieder durch Beförderung auf Säcular-Beneficien allmählig entzogen würden, so darf von nun an keinem Ordensgeistlichen mehr eine derlei Pfründe zu Theil werden. — Ordensgeistliche sind nur zur Aushilfe auf Säcularpfründen zu verwenden, und es steht dem Obern frei, seine nur zeitlich ausgesetzten Geistlichen in das Kloster zurückzuberufen und ihre Stelle durch ein anderes taugliches Subject zu ersetzen. — 15. Jeder Ordensgeistliche hat das Ordenskleid zu tragen; nur auf einer Reise und in der Seelsorge ist ein kürzerer Habit und darüber allenfalls ein Caputrock von dunkler Farbe erlaubt. Der in einigen Klöstern eingeschlichene, der häuslichen Zucht und Ordnung äußerst nachtheilige Unfug, daß sich die Geistlichen den für sie fatirten Unterhaltungsbetrag auf die Hand geben lassen, und

damit alle ihre Bedürfnisse als Kleidung, Kost, Heizung u. s. w. selbst bestreiten, darf nicht länger geduldet werden. — 16. Der öffentliche Gottesdienst in den Klosterkirchen darf wie vormals statthaben; doch darf dadurch der Pfarrgottesdienst keineswegs gestört werden. — 17. Das Ordinariat, welches keine eigenen Häuser für incorrigible und deficirende Weltpriester hat, ist angewiesen, die Erstern in Klöstern unterzubringen, wo auch die Zweiten Platz finden werden, wenn sie freiwillig dahin gehen wollen.[1]) — Im Handbillet des Kaisers waren noch zwei Punkte berührt, welche die Currende überging; nämlich daß auf Klosterpfarreien zum wenigsten drei Geistliche sein sollen, um auf diese Weise eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken. Ferner, daß die Ordensvorsteher wenigstens vier Monate des Jahres im Stifte zubringen und für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand machen sollen.[2])

Im Jahre 1793 wurde in Folge hohen Regierungsauftrages eine Superabitrirung aller in der Diöcese befindlichen unangestellten Exjesuiten und Exreligiosenpriester sowohl bei dem Kreisamte Krems als bei jenem zu St. Pölten im Beisein eines bischöflichen Commissärs vorgenommen, um ihre Tauglichkeit zur Seelsorge zu constatiren. Das Resultat war folgendes: Im V. O. W. W.: ein Exjesuit zu St. Pölten; Exchorherren zu Melk, Waidhofen an der Ibs; Exbenedictiner zu Steinakirchen; Excisterzienser zu Wallsee, Gottsdorf, Seissenstein (18); ein Exprämonstratenser zu Hollenburg; Excarthäuser zu Sooß, Aggsbach, Arnsdorf, Gaming; Exhieronymitaner zu Kürnberg; Excarmeliter zu St. Pölten. Im V. O. M. B.: Exjesuiten zu Krems (7), Eggenburg, Langenlois; Exprämonstratenser zu Krems; Exchorherren zu Dirnstein; Expauliner zu Spitz; Exdominikaner zu Krems. — Davon wurden 5 tauglich, 7 halbtauglich und 26 untauglich befunden. Ueber die Exreligiosen mußte alljährlich an die Regierung Bericht erstattet werden.[3]) Die anbefolene ämtliche Einsendung der vierteljährigen Ausweise der tauglichen und untauglichen Exjesuiten wurde durch h. Entschließung vom 16. August 1793 eingestellt.[4])

Die Commission fügte die Bemerkung bei, daß die Exreligiosen, welche sie halbtauglich befunden habe, in den Gegenden, wo sie sich aufhalten, von gutem Nutzen seien, indem sie in Fällen, wo ein einzelner Seelsorger plötzlich erkrankt und die Gemeinde eine Zeit lang alles geistlichen Trostes beraubt wäre, nach ihren Kräften zur Aushilfe dienen;

---

[1]) Vgl. Curr. 20. Mai 1802.
[2]) Siehe den Wortlaut bei Beidtel, a. a. O., Beil. 83. S. 210.
[3]) Kreisamtsnote ddo. 30. April 1794.
[4]) Consist. Arch.

daß hingegen, wenn sie den Pfarrern als ordentliche Hilfspriester beigegeben würden, mit ihrer Dienstleistung weder den Pfarrern noch der Gemeinde selbst geholfen sein würde.

§. 41.
Auflösung mehrerer Klöster.

Trotz der oben angeführten Bestrebungen der Regierung die noch bestehenden Klöster zu erhalten und deren Disciplin zu verbessern, erlagen noch einige dem tragischen Schicksale ihres theils selbstverschuldeten, theils durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Unterganges. Der gewaltige Schlag der Klosteraufhebungen blieb nämlich nicht ohne folgenreiche Rückwirkung auf die noch bestehenden Klöster. Die schmähliche Behandlung der Ordenspersonen, noch mehr aber die bei Gelegenheit der Klosteraufhebungen wider sie verbreiteten herabsetzenden Schriften und Reden erzeugten eine solche Geringschätzung des vormals hochgeachteten Klosterstandes, daß fast kein junger Mann sich entschließen wollte, Ordensgeistlicher zu werden. Die Folge davon war, daß die Zahl der Mitglieder bedeutend abnahm. Besonders traf dieses Loos die Klöster derjenigen Orden, die durch ihr geringes Stiftungsvermögen, oder durch ihre armselige oder sonderbare Kleidungsart in desto größere Verachtung geriethen. Die Klöster selbst sahen ihr unvermeidliches Ende herannahen und fanden sich außer Standes demselben vorzubeugen. So lösten sich mehrere Klöster gewissermassen selbst auf, und die Regierung gab höchstens den Impuls zur schnelleren Auflösung, indem sie — rücksichtsvoller als unter Kaiser Joseph — früher die Bischöfe befragte.

Eine eigens zu diesem Behufe eingesetzte Commission hatte jene Klöster zu bezeichnen, welche ohne Nutzen seien. Im Umfang der Diöcese St. Pölten wurden als solche zur Auflösung empfohlen: das Kapuzinerkloster zu Und bei Krems, das Minoritenkloster zu Stein, das Franciskanerkloster zu Langenlois, das Servitenkloster zu Schönbichl und das Kapuzinerkloster zu Scheibbs.[1]) Die beiden letzteren entgingen der Aufhebung, indem sich der Bischof für sie verwendete, die drei anderen erlagen dem Verhängniß, nämlich:

---

[1]) Commiss. ddo. 6. April 1793. Nach Schönbichl sollte schon 1783 ein Pfarrer von Melk gestellt werden. (Keiblinger, Gesch. Melk. I. 1031. Note.) Um den Fortbestand des Klosters zu Scheibbs baten 1783 der dortige Magistrat und 15 benachbarte Pfarrer. (Annal. convent. Scheibbs.)

Das Kapuzinerkloster zu Und bei Krems.

Eine kaisl. Commission, welche unter 14 Priestern nur 1 tauglichen und 1 halbtauglichen fand, empfahl dieses Kloster zur Aufhebung.[1]) Bischof Kerens hatte noch vor drei Jahren in einem eigenen Promemoria beim Kaiser sich verwendet und bemerkt, daß die Mönche daselbst „zur Aushilfe“ nöthig wären.[2]) Nun machte selbst die Bürgerschaft von Krems Schritte, um das Fortbestehen des Klosters zu erwirken, allein alle Vorstellungen blieben unberücksichtigt. Besonders empfand das Landvolk diesen Gewaltact schmerzlich, da es zu den Patres ein großes Vertrauen hatte. Namentlich an Ordensfesten war stets ein so großer Zulauf zu dem Kloster, daß von den Geschäftsleuten beider Städte auf dem Communalplatze ein förmlicher Markt gehalten wurde.[3]) — Der marmorne Altar der Klosterkirche wurde auf Ansuchen des Dechants der Pfarrkirche Krems überlassen, und zwar „zur Beruhigung der Gemüther, die den Verlust der Kapuzinerkirche allgemein sehr schmerzlich fühlen; sie würden sodann den Gegenstand ihres Zutrauens und ihrer Andacht wieder in der Mutterkirche finden.“[4]) Im Jahre 1801 wurde auch das Liebfrauenbild aus der Kirche zu Und in die Pfarrkirche übertragen. Die leeren Räume wurden zu einem Militärspital eingerichtet, welchem Zwecke sie noch gegenwärtig dienen.

Das Minoritenkloster in Stein.

Aus Anlaß des Gesuches des Provinzials der Minoriten zu Tuln um Enthebung von der Kriegssteuer, verlangte die Regierung von dem Ordinariat eine Aeußerung, ob dieses Kloster noch ferner zu belassen oder aufzuheben oder mit jenem zu Stein zu vereinigen sei? Das Consistorium berichtete darauf, daß sich in dem Convente zu Tuln nur 3 alte Priester befänden, die ein Einkommen von 1244 fl. 28 kr. haben. In dem Convente zu Stein befänden sich 5 nur mehr halbbrauchbare Priester mit einem Einkommen von 1348 fl. Beide Klöster seien wegen Unbrauchbarkeit der Subjecte entbehrlich und wegen des schmalen Unterhaltes sich selbst zur Last. Es wäre eine Erleichterung, wenn beide Klöster vereinigt würden und zwar zu Tuln, weil die Minoriten zu Stein entbehrlicher

---

[1]) 6. April 1793.
[2]) Pro-Memoria ddo. 12. Mai 1790. (Conf. Arch.)
[3]) Kinzl, Chronik v. Krems. S. 317.
[4]) ddo. 26. Nov. 1796. (Kremf. Pfarr-Arch.)

seien und das Kloster zu Tuln sich im guten Bauzustande befinde.[1]) Die Regierung handelte nach dem Einrathen des Bischofs und das Minoritenkloster zu Stein wurde aufgehoben.[2])

Nach einer Fassion vom 30. December 1778 besaß das Kloster nebst vielen Obligationen auf Stiftungen ein kleines Zuhäusl beim Kloster (gestiftet von König Andreas von Ungarn), 27½ Viertl Weingärten und 33 Tagwerk Wiesen. Das jährliche Einkommen betrug 3157 fl. 41 kr., die Ausgaben beliefen sich auf 2161 fl. 14 kr. Eine beim Kloster bestehende Bruderschaft zu Ehren der hh. Franciscus und Antonius besaß ein Capital von 2800 fl.[3]) — In den leeren Räumen des Klosters wurde eine Tabaksniederlage errichtet. Gegenwärtig befindet sich daselbst das k. k. Kameral-Gefällenamt.[4])

Das Franziskanerkloster zu Langenlois.

Dieses Kloster, zu Ehren des h. Bernardin v. Siena, wurde 1455 gelegentlich der Anwesenheit des h. Johann von Capistran durch freiwillige Beiträge gegründet. Der Markt gab den Platz dazu her. Ein Bürger Namens Christoph Denkendorfer vermachte einen bedeutenden Erbtheil (1486).[5]) Außerdem waren besonders Schuster und Fleischhauer, laut Grabsteinen in der Kirche, Wohlthäter des Klosters. Die Kirche wurde 1458 vollendet. Ober dem Hauptthore war der h. Capistran mit Kreuzfahrern gemalt, und daneben die Inschrift: Hoc monasterium per eleemosynam benefactorum B. Pater Capistranus ædificavit.[6]) Das Kloster litt durch die Wuth der Tartaren, Böhmen und Schweden, so daß die Conventualen fliehen mußten, ohne etwas als ihr Leben zu retten. 1665 wurde das Kloster neugebaut, die Kirche aber mit 9 Altären 1728 von Bischof Johann Dominicus Graf von Lamberg consecrirt.

Die Aufhebung dieses Klosters wurde gleichfalls jetzt ins Werk gesetzt. Magistrat und Pfarrer übernahmen einstweilen die Aufsicht über Kirche und Kloster. Die Kirche wurde am 6. October 1796 vom Dechant zu Krems entweiht.[7]) Die Bürger von Langenlois bewarben sich bei der Regierung, daß das Franciscaner-Klostergebäude den Piaristen zur Er-

[1]) ddo. 8. Juni 1796.
[2]) 26. Oct. 1798.
[3]) Archiv des Minoritenklosters zu Wien.
[4]) Topog. N.-Oe. VI. Heft. S. 360.
[5]) Land. Archiv. Vgl. I. Band, S. 288.
[6]) Klein, a. a. O. III. 160. Herzog, Cosmograph. Francisc. 364.
[7]) Auftrag vom bisch. Consist. ddo. 30. Sept. 1796.

richtung einer Hauptschule unentgeltlich eingeräumt oder aber dem Magistrate zur Unterbringung der dortigen Spitalpfründler um den Schätzungswerth von 3000 fl. überlassen werde; sie wurden aber mit ihrem Gesuche „ein für allemal" abgewiesen.[1]) Desgleichen ihre Bitte, daß die Kirche zur zweiten Pfarre erhoben werde. Dagegen kam der Befehl, das Klostergebäude sammt Kirche, Garten und den daselbst noch befindlichen Geräthschaften öffentlich zu versteigern.[2])

Laut Licitationsbedingnissen vom 20. Dec. 1796 war das Kloster mit Inbegriff der Kirche auf 2200 fl., der 2000□ Klf. fassende Garten auf 500 fl., der abseits gelegene Keller auf 300 fl. geschätzt. Der Markt Langenlois erstand die Gebäude um 3000 fl. und eine Aufgabe von 6% über die Schätzung mit 180 fl., also um die Summe von 3180 fl. Die Regierung genehmigte den Verkauf gegen dem, daß der Kaufschilling sogleich baar erlegt werde und der Markt sich verbinde, dieses Gebäude zu keinem andern Gebrauche als zur Errichtung der angetragenen Quasikaserne zu verwenden.[3])

Die wenigen Fahrnisse, welche die Franziskaner in den Zimmern, Gängen rc. zurückgelassen hatten, wurden auf 83 fl. 28 kr. geschätzt und licitando um 129 fl. 25 kr. verkauft. Die Orgel und zwei Seitenaltäre wurden der neuen Pfarrkirche Drösing V. U. M. B. überlassen mit der Motivirung: „Man hat der neuerbauten Pfarrkirche zu Drösing die in der gesperrten Kirche zu Langenlois befindliche Orgel nebst zwei Seitenaltären, wenn sie für die Kirche passend sind, unentgeltlich bewilligt."[4]) Desgleichen wurden der Kirche zu Drösing 709 Stück Kehlheimerplatten aus dem aufgehobenen Kloster geschenkt und 420 dem Bürgerspitale zu Langenlois. Später kam von der Regierung noch eine Anweisung von Pflastersteinen für die Kirche zu Deinzendorf; da jedoch dieselben schon gänzlich vertheilt waren, berichtete der Verwalter: „es sei nicht möglich dieser Verordnung nachzuleben."[5]) Die Stiftmessen wurden von der Staatshofbuchhaltung dem Kloster Zisterstorf zugetheilt.

Da überdies während des französischen Krieges das Gebäude als Feldspital benützt und in vielfacher Hinsicht „deteriorirt" worden war,

---

[1]) Hofbescheid ddo. 4. Sept. 1796.

[2]) Reg.-Befehl ddo. 17. Sept. 1796.

[3]) Kaufcontract ddo. 7. Aug. 1797. Gefertigt von Karl Freih. vor Lühr, k. k. Kämmerer und n.-ö. Reg.-Rath; Joh. Paul Huebner, Verwalter der Herrschaft Lengenfeld; Anton von Gurtner, Amtsschreiber; Franz Anton Richter, Bürgermeister; Joh. Schitt, Magistratsrath; Joh. Grünwirth und Franz Möhringer, bürgerl. Ausschüsse. (L. A.)

[4]) Reg. Wien 24. Sept. 1796.

[5]) ddo. 22. Mai 1797.

so kostete die Herstellung bedeutende Auslagen. Das Klostergebäude dient noch gegenwärtig als Kaserne.

§. 42.
Patriotische Opfer des Clerus zur Kriegszeit.

Der frevelhafte Aufruhr in Frankreich gegen die rechtliche Ordnung blieb nicht ohne Rückwirkung auf Deutschland und Oesterreich. Bald nach dem Tode des Kaisers Leopold brach der große französische Krieg aus, der durch 23 Jahre dauerte und nach den Friedensschlüßen von Campoformio, Luneville, Presburg und Wien immer nur durch eine kurze Ruhe der Waffen unterbrochen war. Wir wollen die Kriegsbegebenheiten dieser Jahre, insofern sie das Territorium der Diöcese betrafen, in Kürze und an dem geeigneten Orte erwähnen.

Der Krieg forderte viele Opfer auch von Seiten des Clerus. In der Wienerzeitung[1]) wurde bekannt gemacht, daß Se. Majestät zur wirksamen Fortsetzung des Krieges ein inländisches, ganz ungezwungenes, patriotisches Darlehen an ungemünzten Gold und Silber unter vortheilhaften Bedingungen zu eröffnen geruhte. Die hohe Landesstelle verständigte diesfalls das Consistorium, daß hiebei besonders das häufig todtliegende Kirchensilber eine Erwähnung verdiene; doch dürfe nicht der entfernteste Schein eines Zwanges eintreten.[2]) Das Consistorium führte dem Clerus zu Gemüthe, daß bei dieser Gelegenheit die Kirchen und geistlichen Communitäten von dem unnütz liegenden Gold und Silber sich einen beträchtlichen, bisher ganz vermißten Fruchtgenuß, ohne Abbruch der zum Gottesdienste nach dem vorgeschriebenen Kirchenritus gehörigen Gefäße, verschaffen können; denn die Kirche und geistlichen Communitäten hätten vorzüglich Ursache, den Staat in diesem kostspieligen Kriege zu unterstützen, da er von einer Nation abgedrungen worden, die nach ihren nun zu Tage tretenden Grundsätzen nur die Vernichtung der Religion, die Beraubung der Kirchen und die Mißhandlung der Geistlichen beabsichtige; mit der Vertheidigung des politischen Staates sei also auch die Vertheidigung der Religion und ihrer Diener auf das engste verbunden.[3])

Ein Schreiben vom 21. Juni 1793 forderte die Dechante auf, dem Beispiele der n. ö. Landesstände und Bürgerschaft zu folgen und patrio-

[1]) Vom 3. April 1793.
[2]) Hofdecret 3. April 1793.
[3]) Curr. 1. Mai 1793.

tische Geschenke zur Fortsetzung des Krieges mit Frankreich dem Monarchen zu bringen; es solle dabei kein Zwang stattfinden, sondern die gute Gesinnung des Clerus zum Besten des Staates und der Religion nach Kräften beizutragen, solle allein entscheiden. Der Aufruf fand Anklang, denn der Capitular-Generalvicar Gottfried von Creits überreichte Sr. Majestät 7906 fl. 25 kr. als patriotisches Geschenk sämmtlicher Diöcesangeistlichen als freiwilligen Kriegsbeitrag. Die Beiträge vertheilten sich folgendermassen:[1])

	fl.	kr.		fl.	kr.
Vom Decanate Eggenburg . . .	435	—	Vom Decanate Scheibbs . . .	332	—
„ Gerungs	421	37	„ Spitz	180	—
„ Haag	523	20	„ Tuln	278	2
„ Horn	349	26	„ Waidhofen a. d. Th.	556	40
„ Krems	225	43	„ Waidhof. a. d. Ybs	433	22
„ Melk	455	41	„ Weitra	267	18
„ Ollersbach . . .	245	—	„ Wilhelmsburg .	142	6
„ Oswald	177	2	„ Ybs	469	28
„ Pottenbrunn . .	532	—	Vom Domcapitel	203	50
„ Pölla	395	44	Vom Generalvicar	800	—
„ St. Pölten . . .	167	—	Summe .	7906	25
„ Raabs	312	6			

Ein specielles Schreiben erging an die Prälaten von Melk, Göttweig, Seitenstetten, Lilienfeld, Herzogenburg, Altenburg, an den Abbé zu Zwetl und an den Stiftsadministrator zu Geras. Das Stift Melk lieferte 546 Mark Kirchensilber im Werthe von 10531 fl. gegen Empfang einer Schuldverschreibung an das Hauptmünzamt in Wien;[2]) — Das Stift Seitenstetten 119 Mark Silber, und von der Kirche am Sonntagberg 64 Mark.[3]) Alle Stifte der Diöcese reichten ihre Kriegsbeiträge unmittelbar ein.

Im Jahre 1794 erfolgte ein neues Kriegsdarlehen. Jeder Geistliche hatte von seinen Nebeneinkünften 12 fl. von jedem Hundert als unentgeltliche Kriegsbeisteuer (300 fl. als Congrua ausgenommen) zu entrichten.[4]) — Nachträglich wurden alle, auch noch so kleinen baaren Deputatszuflüsse jener Pfarrer, die größtentheils von Realitäten lebten, mit der Kriegssteuer belegt, nur mit Abzug der nicht gestifteten Meßstipendien und des Unterhaltes nothwendiger Cooperatoren.[5]) Die zahlreichen Durchmärsche der Heere veranlaßten selbstverständlich viele Unannehmlichkeiten, Lieferun-

[1]) Exhibitprot. des Consist. 1793.
[2]) Keiblinger, Gesch. von Melk. I. 1051.
[3]) Archiv Seitenstetten.
[4]) Curr. 28. Febr. 1794.
[5]) Curr. 17. Dec. 1794.

gen ꝛc.; an mehreren Orten wurden kaiserliche Feldspitäler errichtet, w
zu Melk, Säusenstein, Ibs, Altenburg ꝛc.

Im Jahre 1797 drang der siegestrunkene Feind in die Steierma
ein und bedrohte das Erzherzogthum Oesterreich, somit auch die Diöce
St. Pölten. Es wurde ein Aufgebot auf dem Lande veranstaltet, ein so
Landsturm, um die Gränze zu vertheidigen. Es gab eigene Sammelplä
für die ausziehenden Aufgebotsmänner, deren Waffen Spieße, Sense
Flinten, Heugabeln, Schaufel und Krampen, auch Beile und Axten ware
Auf eigenen Wägen wurden sie über Türnitz nach Maria Zell abgefüh
kamen jedoch nur bis Seewiesen, so daß sie nach einer Woche schon wi
der zurückkehrten, weil es zu keinem Gefechte kam, indem am 7. Apr
ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde, welchem am 7. Oct. 1797 d
Friede von Campoformio folgte.

Unter den Geistlichen, welche das Volk zur Theilnahme am Au
gebot ermunterten, zeichnete sich besonders der damalige Pfarrer vo
Gresten Achaz von Stiebar aus, der die aufgebotene Mannschaft sein
Pfarre bis zum Sammelplatz an der steiermärkischen Gränze begleite
und ihren Muth belebte.[1]) Als Andenken erhielten im Herbste darauf al
Theilnehmer die silberne Aufgebotsmedaille.

Der Kaiser erkannte die große Opferwilligkeit seiner Völker m
Dankbarkeit und verordnete eine Aufgebotsfeierlichkeit am 17. April jed
Jahres. Im Regierungserlasse hieß es: „Se. k. k. Majestät haben im Apr
1797, diesem für Oesterreich ewig merkwürdigen Monat, mit Rührun
die neuen Beweise von Treue und Ergebenheit gesehen, welche das g
sammte Landvolk bewies, da es muthig und unerschrocken zur Vertheid
gung der Religion, des Landesfürsten und des Vaterlandes die Waff
ergriff, und weder Ungemach noch Gefahr scheuend an die Gränze hi
eilte, und schon damals befohlen, daß ein ihrem Herzen so schätzbares A
denken jährlich gefeiert werden solle. Daher habe die n. ö. Landesregi
rung bestimmt, daß am 17. April in jeder Pfarre, des Werktages ung
achtet, ein Hochamt sammt Predigt gehalten werden solle, um Gott, d
die Herzen des Volkes ihrer Pflicht getreu erhalten und für die bewiese
Treue das Land vor den Drangsalen des Krieges bewahrt hat, zu dan
ken, und von ihm die fortdauernde Erhaltung in den Gesinnungen dies
Treue und seinen allmächtigen Schutz auch für die Zukunft zu erbitte

[1]) Kreisämtl. Zeugniß, worin Stiebar's Patriotismus und kluges Benehm
gelobt wird. Achaz von Stiebar wurde Propst zu Eisgarn, feierte daselbst sein 75jä
riges Priesterjubiläum und starb 100 Jahre alt 1855.

Bei dieser Andacht können alle zu derselben Pfarre gehörigen Gemeinden in Procession nach ihrer Pfarrkirche ziehen."[1])

Der zweite französische Krieg (1799) führte die mit Oesterreich verbündeten Russen in die Umgebung von St. Pölten, in welcher sie vom Jänner bis März 1799 vertheilt lagen, wo sie nach Italien abzogen. Die Ankunft des Feindes wurde wohl allgemein befürchtet, denn nach der Schlacht von Hohenlinden (3. December 1800) drang er durch Bayern in Oesterreich ein, rückte jedoch nur bis an die Erlauf vor, da in dem Waffenstillstand von Steyer (25. December) dieser Fluß zur Grenze beider Heere bestimmt war. Die Oesterreicher waren im vollsten Rückzuge begriffen und lagerten mit ihren Geschützen bei Melk. Erzherzog Karl mit seinem Generalstab logirte in Loosdorf. Mit Schrecken vernahm man, daß die Franzosen bereits in Ibs und Kemelbach wären; der abgeschlossene Friede von Luneville (9. Febr. 1801) entfernte die drohende Gefahr, doch der Nachtrab der Kaiserlichen blieb in der Umgegend bis zum Mai stehen. Das in Melk etablirte Militärspital wurde am 28. December 1800 nach Tuln übertragen, so daß in Melk nur ein Filialspital bis zum 30. April 1801 blieb.[2]) Auch das Stift Seitenstetten, wo Darbois mathematische Instrumente, Bücher und Edelsteine plünderte, wurde als Spital benützt. Am 24. Dec. 1800 kam der Feind an; das Standquartier dauerte 93 Tage. Von St. Peter, Haag und Strengberg zogen alle feindlichen Soldaten am 19. März in drei Brigaden ab.[3])

Der obgenannte Friede zu Luneville verschaffte den erschöpften Ländern wohl einige Jahre der Erholung, heischte aber auch von der Kirche Deutschlands nicht geringe Opfer, die nicht ohne Rückwirkung auf die Diöcese St. Pölten blieben. Vermöge dieses Friedens mußten nämlich alle jenseits des Rheines gelegenen Länder an Frankreich abgetreten werden und um die weltlichen deutschen Fürsten, welche durch diese Abtretung etwas verloren, zu entschädigen, wurden die Gebiete, Besitzungen und Einkünfte sämmtlicher Bisthümer, Abteien, Propsteien, Domcapitel u. s. w. säcularisirt.[4]) Durch diese Bestimmung verlor auch das Bisthum Passau seine unmittelbaren Besitzungen; die Kameralherrschaften, die es damals

---

[1]) Curr. vom 3. April 1798. Dieses Aufgebotsfest erhielt sich bis 1806.

[2]) Keiblinger, a. a. O. I., 1054.

[3]) Archiv Seitenstetten. „Es war mehr ein Gewühl zerlumpter, schmutziger und halbverzweifelter Menschen, deren Tornister von Raub strotzte. Im Dechantshofe zu Haag, wo für die Officiere der Tisch gedeckt war, tanzten diese mit den weiblichen Dienstboten, welche übrigens so galant behandelt wurden, als ob sie Fräuleins wären." (Gedenkbuch der Pfarre Haag).

[4]) Entschädigungsbeschluß der Reichsrathsdeputation vom 25. Febr. 1803, bestätigt vom Kaiser 27. April.

noch in Oesterreich besaß,[1]) wurden Oesterreich zugesprochen und von diesem dem Religionsfonde einverleibt. Das Patronat der Bischof-Passauischen Pfarren in Oesterreich wurde dadurch landesfürstlich.

§. 43.
Abschied des Bischofs Hohenwart und Sedisvacanz.

Im Jahre 1803 wurde Bischof Anton Sigismund Graf von Hohenwart in Ansehung der wichtigen und ausgezeichneten Verdienste sowohl, welche sich derselbe durch so viele Jahre um Religion und Staat, und auch unmittelbar um Se. Majestät und höchst deren Brüder erworben, als auch nicht minder in Anbetracht der ihm noch bei seinem höheren Alter eigenen Thätigkeit und seines sich immer gleich bleibenden Eifers in allen bischöflichen Amtsverrichtungen, zum Erzbischof von Wien ernannt.[2]) Einer Tradition zufolge soll Kaiser Franz dem einstigen Lehrer im Audienzzimmer dessen Porträt gezeigt und dabei gesagt haben: „Kennen sie den?" Und als der Befragte antwortete: „Ich glaube der Bischof von St. Pölten," habe der Kaiser berichtigend erwiedert: „Sie irren, es ist dies der Fürsterzbischof von Wien."[3]) Am 6. Mai kam die officielle Kenntniß der allerhöchsten Ernennung nach St. Pölten.

Nachdem die nöthigen Facultäten von Rom am 12. Juli angekommen waren, wurde Gottfried von Creits am 13. Juli zum Capitular-Generalvicar gewählt, und am 30. Juli reiste der Bischof nach Wien ab. In einem lateinisch geschriebenen Hirtenbriefe nahm er Abschied von dem Clerus der Diöcese. Es heißt darin: „Placuit Numini supremo me nihil cogitantem, et inter vos mori paratum ad Archiepiscopalem sedem Viennensem transferre. Nequeo verbis satis explicare, quam mihi difficile accidat post novem muneris mei pastoralis hujatis beate transactos annos a vobis apostolicorum laborum charis Sociis, a pii gregis, usque mei, ovibus divelli. Vestro debeo constanti zelo, quæcunque feliciter et e re Ecclesiæ Romano-catholicæ intra hoc meum novennium in hac Diœcesi evenere. Vos studio in me vestro me confirmastis, vos operam mihi vestram comodastis, vos volentem populi sancta comoda consilio, diligentia, industria prævenistis, vos

---

[1]) In der St. Pöltner Diöcese: Ybbs, Stein und Krems, Königstetten. 1800 wurden bei dem Anrücken des Feindes die fürstl. und hochstiftl. Schätze nach Königstetten und Stockerau geschickt. (Buchinger, a. a. O. II. 477.)

[2]) Hofdecret 29. April 1803.

[3]) Brunner, Clemens Maria Hofbauer und seine Zeit. S. 6. Vgl. Vaterland 1874. Beil. zu Nr. 349.

opportuna suadentem et jubentem exactissime audivistis, vos comitate, benevolentia, officiis usque ad extremas has horas me prosecuti estis, verbo obsequentissimi et piissimi filii me affectu et annis Patrem, charitate Fratrem, animo Amicum, ut olim in ingressu ad hunc Episcopatum optaveram, suspexistis et coluistis.“ Er dankt weiter dem Clerus und nimmt Abschied von ihm mit frommen Segenswünschen. Besonders ermahnt er noch zum fleißigen Unterricht der Jugend und zum eifrigen Abhalten der Christenlehre an Erwachsene zur österlichen Zeit, wodurch oft mehr Nutzen gestiftet werde als durch Predigten. Schließlich empfiehlt er sich dem Gebete.

Am 14. August hielt Hohenwart, 74 Jahre alt, seinen feierlichen Einzug in Wien, wo ihm das Vertrauen des Kaisers den Vorsitz bei der k. k. Hofcommission in deutschen Schulsachen übertrug (1806) und ihn zum Ordensprälaten und Großkreuz des kais. Leopoldsordens ernannte (1808). Der rüstige Greis regierte durch fast volle 17 Jahre die Erzdiöcese und weihte in dieser Zeit 430 Priester und consecrirte 14 Bischöfe. Die Zahl der Gefirmten überstieg Hunderttausende. Eine seiner größten Freuden war, daß er Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Rudolf, Cardinal und Fürsterzbischof zu Olmütz, die Priesterweihe und die Weihe zum Bischof ertheilen konnte. Unter ihm wurde das erzbischöfliche Alumnat um ein Stockwerk erhöht und besser dotirt; in den bischöflichen Visitationen war er ebenso unermüdet wie in St. Pölten, so daß er in allen Pfarrkirchen katechisirte und predigte. Sein Eifer in der Ausübung seines oberhirtlichen Amtes kannte keine Grenzen. Wahre Frömmigkeit, lebhaftes Gefühl für Recht und Unrecht, innige Anhänglichkeit an das Regentenhaus, Liebe zur Wissenschaft, Frugalität und Einfachheit in häuslichen Einrichtungen, Wohlthätigkeit und Würde waren die Hauptzüge seines verehrungswürdigen Charakters. Er starb unter allgemeiner Theilnahme im 91. Jahre seines Alters zu Wien am 30. Juni 1820.[1])

Nach dem Abschiede Hohenwarts trat eine längere Sedisvacanz ein. Dompropst Gottfried Crüts von Creits bekleidete die Würde eines Capitel-Generalvicars nun zum zweiten Mal, denn auch nach dem Tode seines Onkels, des Bischof Kerens, war er dazu gewählt worden. Diesmal jedoch dauerte sein Vertrauensamt länger, denn das Bisthum blieb drei Jahre vacant. Wir benutzen diesen längeren Zeitraum, um drei Thatsachen zu besprechen, welche in diesem Zeitraum stattfanden und für die Diöcese von

---

[1]) Wien. Zeit. vom 29. Aug. 1820. Es ist daher irrig, daß Erzbischof Hohenwart 1820 allen seinen Würden entsagte, um in Rom als einfacher Jesuit seine Tage zu beschließen. (Die Revolution und die Jesuiten, von C. Bläser. Linz, 1876, S. 57.)

Wichtigkeit sind, nämlich: den Rechtsbesitz des Schloßes Ozenburg, die erste französische Invasion und den Streit wegen des Patronates über die Canonicate.

§. 44.
Das bischöfliche Gut Ozenburg.

In der Nähe von St. Pölten befindet sich am westlichen Bergabhange ein kleines Gut, das einst zum Chorherrenstifte St. Pölten gehörte.[1]) Mit der Uebernahme des Religionsfondsgutes St. Pölten kam auch das Schloß Ozenburg an den ersten Bischof Kerens, welcher dasselbe wohnlich einrichten ließ.

Der zweite Bischof erhielt einen fixen Gehalt von 15.000 fl. C. M. aus dem Religionsfonde, und damit entfiel das Gütchen Ozenburg. Als jedoch Bischof Hohenwart die Anzeige der allerhöchsten Ernennung empfing, fand er den Beisatz: „Wenn der Herr Bischof zur Unterhaltung den Genuß des nahe gelegenen Gutes Ozenburg verlangen sollte, so könne demselben solches nach vorläufiger Abschätzung und gegen Abzug der Erträgniß von der baaren Dotation (15,000 fl. aus dem Religionsfond) überlassen werden."[2]) Bischof Hohenwart machte von dieser kaiserlichen Huld Gebrauch und so wurde von der Staatsgüteradministration das Inventarium des Schlosses aufgenommen, das Erträgniß berechnet und die Uebergabe vollzogen.

Laut den Protokollen befanden sich bei diesem Gute: An Gebäuden: ein wohlgebautes Schloß, zwei Stock hoch, mit einer Kapelle und Ziergärten; ein gutgebauter Maierhof (Viehställe nicht gewölbt); eine Scheuer, Wagenschupfe, Fischbehälter, Kalkofen; ein Fischerhaus am Fuß des Berges (an Zinspartheien verlassen); ein Maierhof Gaisrigl (3 Stunden weit entfernt). An Gründen gehörten hierzu: 57 Joch Aecker, 55 Joch Wiesen, 35 Joch Auen, 12 Joch Waiden, 107 Joch Waldungen, 51 Joch Wiesen, Waiden, Gestrüpp (zum Maierhof Gaisrigl). — An Unterthanen: 50 Häuser. Die Einnahmen betrugen nach der bis-

[1]) Ozenburg (Offenburg, Ochsenburg) wurde 1386 vom Stifte St. Pölten gekauft um 1500 Pf. Pfg., eine damals bedeutende Summe. In der Geldnoth des 16. Jahrhunderts mußte das Gut verkauft werden; es kam 1530 in die Hände lutherischer Besitzer, aber 1694 wieder an das Chorherrenstift St. Pölten zurück. (Fraſt, Topog. St. Pölten. S. 209. Hippol. 1861. S. 49. 205 ꝛc.)

[2]) 18. Jänner 1794.

[illegible] die
[illegible] der
[illegible] hohen
[illegible]
[illegible] des
[illegible] mit dem
[illegible] Lenken
[illegible] der Donau
[illegible] in Verbin-
[illegible] Schmidt in Krems
[illegible] Mann über die

Oxenburg, wofür er als ganzjährigen Pachtschilling 584 fl. 14 kr. zu bezahlen hatte.[1])

Nach vielem Hin- und Herschreiben kam endlich eine Ausgleichung zwischen der Staatsherrschaft St. Pölten und Bischof Hohenwart zu Stande, welche folgende Punkte enthielt: a) Der Bischof ist an den Fond zu ersetzen schuldig 1339 fl. 49¾ kr. b) Der Fond hat dem Bischof von den im Militärjahre 1795 eingehobenen Renten (nach Abzug der hievon bestrittenen Ausgaben) zu vergüten 1200 fl. 20 kr. Somit habe der Bischof an Baarem abzuführen 139 fl. 29¾ kr.[2])

Statt des bisherigen Pachtschillings von 584 fl. 14¼ kr., hatte Hohenwart vom 1. August 1797 an jährlich 699 fl. 2¼ kr. zu entrichten.[3]) Dieser Pachtzins von 699 fl. 2¼ kr. wurde von allen Nachfolgern Hohenwarts für den Genuß des Gütchens Oxenburg entrichtet, bis es dem Bischof Dankesreiter (1817) zum freien Genuße überlassen wurde.[4]) Er bat nämlich den Kaiser, daß das Gütchen Oxenburg als kleiner Bestandtheil der Dotationsherrschaft zur eigenen Verwaltung und für Benützung ihm übergeben werde, da es ein unentbehrliches Bedürfniß für das Bisthum sei, um ferner wenigstens einige Naturalien daher beziehen zu können, und endlich zur Erholung der Gesundheit einen ländlichen mit Besorgung der Amtsgeschäfte vollkommen vereinbarlichen Aufenthalt in der Nähe zu haben. Er zeigte, daß er jährlich den 7½percent. Religionsfondsbeitrag mit 1125 fl., dann Erbsteuer-Aequivalent von 277 fl. 30 kr. bezahle; wenn daher der entrichtete Pachtzins pro 699 fl. 2¼ kr. von der Dotationssumme abgezogen werden sollte, so würden ihm nicht volle 13000 fl. als Dotation übrig bleiben. Der freie Genuß des Gütchens ohne Einrechnung in die Dotationssumme (15000 fl.) sei also gerechtfertigt.

Sofort blieben alle Bischöfe im unentgeltlichen Fruchtgenuße von Oxenburg, mit Ausnahme der Bischöfe Paur und Leonhard. Dem eilften Bischof von St. Pölten, Joseph Feßler, wollte die Regierung nur gegen Entrichtung eines bedeutenden Pachtschillings den Genuß des Gutes belassen. Feßler leitete jedoch Verhandlungen ein, welche zu dem Resultate

---

[1]) Regier. 18. April 1795.

[2]) Quittung des Bischofs über 139 fl. ddo. 26. Nov. 1795. Das Erträgniß des Gutes war nicht gering. Laut der ämtlichen Getreidefechsungs-Consignation der Winter- und Sommerfrüchte 1807 an Eigenbau und an Feldzehent trug es 148 Metzen Waitzen, 452 Mandl Korn, 11 Metzen Gerste, 243 M. Linsfutter, 110 Metzen Hafer, 2 Metzen Erbsen (ddo. 30. Sept. 1807).

[3]) Reg. ddo. 25. Juli 1797.

[4]) ddo. 7. März 1817.

führten, daß sämmtliche zu dem n. ö. Religionsfondgute Ozenburg gehörigen Realitäten gegen dem zur Realdotation des Bisthums St. Pölten gewidmet wurden, daß der jeweilige Bischof von St. Pölten an baarem Gelde nur mehr 15.000 fl. österr. W. in jedem Jahre aus dem n. ö. Religionsfonde zu beziehen und alle auf das Gut entfallenden Steuern, Umlagen und Abgaben zu bezahlen habe.[1]) Die ämtliche Uebergabe resp. Uebernahme erfolgte am 25. April 1866. Seit diesem Tage bezieht der jeweilige Bischof von St. Pölten an baarer Dotation aus dem n.-ö. Religionsfonde anstatt der früheren 15.000 fl. C. M. oder 15.750 fl. Oe. W. nur mehr einen Betrag jährlicher 15.000 fl. Oe. W. Auf Grund weiterer Verhandlungen kam die Einverleibung der Herrschaft Ozenburg zur Realdotation des Bisthums St. Pölten in der n.-ö. Landtafel zum förmlichen Abschluß.[2])

§. 45.

Die erste französische Invasion.

Der leidenschaftliche Thatendurst und die allem Völkerrechte hohnsprechende Eroberungslust Napoleons zwang den friedliebenden Kaiser Franz zum Kampfe für Europas Freiheit und die Sicherheit der Throne und der Völker. Oesterreich hatte 1805 den Kaiser von Rußland als Bundesgenossen. In einem Kriegsmanifest vom 28. October 1805 appellirte Kaiser Franz an die Vaterlandsliebe seiner Unterthanen und ermahnte sie zur Eintracht und Opferwilligkeit, um den übermüthigen Feind zu besiegen. Das Kriegsglück war Oesterreich allerdings nicht günstig, aber desto herrlicher strahlte der Patriotismus seiner Völker und die pietätvolle Anhänglichkeit an den Monarchen. Der Feind drang nach der Capitulation von Ulm so rasch über die Gränze, daß die in Folge hohen Präsidialdecretes vom 16. October vom bischöflichen Consistorium hinausgegebene Anordnung allgemeiner Kriegsgebete[3]) an manchen Pfarren des Haager-, Waidhofner-, Scheibbser- und Oswalder-Decanates mit dem Feinde zugleich oder doch während seines Aufenthaltes eintraf. Lenken wir unsere Aufmerksamkeit zunächst auf das linke Ufer der Donau.

Anfangs October rückte der russische General Kutusow in Verbindung mit dem österreichischen Feldmarschall-Lieutenant Schmidt in Krems ein, um mit ihren Truppen in der Stärke von 25.000 Mann über die

[1]) Allerh. Entschl. vom 16. März 1866.
[2]) Aus den Acten im bisch. Consist.-Archiv St. Pölten.
[3]) ddo. 19. Oct. 1805.

Donau zu gehen und in forcirten Märschen der bedrängten Festung zu Hilfe zu kommen. Bei Braunau erfuhren sie, daß Napoleon den österr. General Mack am 15. October bei Elchingen geschlagen und die Festung Ulm am 17. October capitulirt habe.[1]) Kutusow ordnete nun den Rückzug der russisch-kaiserlichen Armee an und kam am 6. Nov. nach Melk und am 7. mit dem Hauptquartier nach St. Pölten. General Kutusow hatte sein Quartier daselbst beim goldenen Löwen und der ihm beigegebene k. k. General Strauch in der Wohnung des Generalvicars. Die französischen Truppen unter Prinz Murat folgten ihm auf dem Fuße nach. Am 8. November blieb die Armee nach Ordre de Bataille über dem Calvarienberg bis gegen Hain und Gerersdorf ausgedehnt aufgestellt. Der österreichische General Strauch brach 1 Uhr Mittags nach Krems auf. Die russische Armee verließ in der Nacht ihre Stellung. Kutusow kam am 9. November über Mautern nach Krems, ließ aber, um vor den am rechten Ufer der Donau nach Wien vorrückenden Franzosen Ruhe zu haben, die Brücke in Brand stecken, und schlug das Hauptquartier in Krems auf. — Die russische Hauptmacht lagerte sich hinter Krems zwischen Weinzierl und Rohrendorf; bei Droß und Gföhl stand das russische Hußaren-Regiment unterstützt durch vier österreichische Schwadronen; bei Stratzing und Gneixendorf lagerte die Division Bagration; gegen Egelsee war das Bataillon Brober aufgestellt. Auf den Strassen der Stadt campirten die Kosaken, die alles nahmen, was sie fanden. Der Exercierplatz vor der Stadt war ein großes Bivouak.

Während Napoleon mit dem Gros der Armee auf dem rechten Donauufer gegen Wien vorrückte, commandirte er den General Mortier mit einem Corps von 12.000 Mann Infanterie und 2400 Mann Cavallerie bei Linz an das linke Ufer, um gleichen Schrittes mit der französischen Hauptmacht jeden Flankenangriff auf dieselbe verhütend auf diesem Wege Krems resp. Wien zu gewinnen. In Eilmärschen zog Mortier von Linz abwärts nach Spitz, wo er am 9. November ankam.

Der österreichische General-Quartiermeister Feldmarschall-Lieutenant Schmidt entwarf jedoch in Krems den Plan, dieses Corps in der Front und durch eine Umgehung über das Plateau gegen Weissenkirchen in der Flanke anzugreifen, und es in diesem Defilé, wo ihm jede Bewegungsfähigkeit mangle, mit einem Schlage zu vernichten. Ein Jäger, Namens Bayer, machte den Führer der Umgehungscolonne, welche am 11. Nov.

---

[1]) Der unglückliche General Mack, der bei Ulm capitulirte, wurde cassirt, erhielt aber 1819 Rang und Würde zurück und starb 76 Jahre alt in St. Pölten 1828.

nach Mitternacht von Krems aufbrach und über Egelsee und Scheibenhof zur Donau vordrang, wo sie am 11. Nov. Nachmittags drei Uhr beim sogenannten Wattstein zum Schreck der Franzosen eintraf.[1])

Mortier hatte sich in eine Mausfalle gewagt. Nichts ahnend von der List der Russen besetzte er am 10. Nov. das Städtchen Tirnstein, rückte am 11. Nov. bis Loiben vor, wo er alsbald vom Kanonendonner der von Krems heranmarschierenden Oesterreicher und Russen empfangen wurde. Es entspann sich ein furchtbarer Kampf. Die Russen stürzten sich mit unvergleichlicher Bravour auf den Feind, wurden aber gleich den heranstürmenden Oesterreichern von den Franzosen zurückgeworfen. Das Dorf Loiben wurde dreimal genommen und dreimal verloren. Schon retirirten die Alliirten und die französischen Truppen spielten Siegesmärsche, als zum Entsetzen der überraschten Franzosen der über die Berge herabkommende Generallieutenant Dochtorow mit seiner Division und der Brigade Maltitz, zusammen 9000 Mann, in die Schlacht eingriff. Eine unbeschreibliche Verwirrung riß unter den Franzosen ein, alle Bande des Gehorsams lösten sich, das Gefühl einer totalen Niederlage lähmte die Kraft, jeder Einzelne dachte fortan blos auf die eigene Rettung. Die Schlacht entschied sich zum Nachtheil der Franzosen und Marschall Mortier wäre mit seinem Corps verloren gewesen, wenn nicht bei einbrechendem Abend seine Nachhut, schwere Cavallerie, eingetroffen wäre und die Russen im Rücken attaquirt hätte. Mortier rettete sich mit einem kleinen Gefolge von 100 Mann auf Schiffen hinüber nach Rossatz; General Gazan entkam mit ungefähr 400 Mann über die unbesetzten Berge; die Truppen des Generals Graind'orge schlugen sich mit etwa 1000 Mann zum Donaugestade durch, warfen sich in drei große Schiffe, von denen eines bei Stein gefangen wurde, eines von den Russen beschossen versank, und nur das dritte wohlbehalten bei Mautern landete. — Der Verlust der Franzosen wird auf 7000 Mann berechnet, während der russische Verlust gleichfalls nicht unter 4000 Mann betrug. Leider war der errungene Vortheil dieses Tages mit dem Tode des österreichischen Feldmarschall-lieutenants Schmidt, der Abends durch eine Kugel fiel, theuer erkauft.[2])

Während dieser schrecklichen Katastrophe litten die Ortsbewohner namenlose Todesangst. Viele verkrochen sich in einem Keller des Pfarrhofes. Freund und Feind wüthete auf gleiche Weise, ja die alliirten

---

[1]) Rüstow, der Krieg von 1805. S. 269—279.

[2]) Kaiser Franz ließ ihm vor der Stadt Krems ein Monument setzen. Vgl. Kinzl, Chronik von Krems. S. 328. Französische Berichte nennen das Gefecht von Tirnstein „une journée de massacre.“ (22. Bulletin de la Grande-Armée.)

Russen waren noch fürchterlicher als die Franzosen. Jene berauschten sich nicht nur im Weine, sondern zerschlugen die Weinfässer und ließen den Wein auslaufen auf die Erde. Wie wüthende Bestien fielen sie über die Franzosen her, ja plünderten selbst den Pfarrer, weil sie ihn für einen Franzosenfreund hielten. Unterloiben steckten sie an drei Stellen in Brand, mißhandelten die Einwohner und tödteten mehrere, die zu löschen versuchten. Der Schaden des damals wohlhabenden Ortes belief sich auf 190.000 fl. — Kaum von den Russen befreit, rückten 20.000 Franzosen in Loiben ein, unter welchen sich (besonders bei der Division Dupont) sehr viele calvinistische Holländer befanden. Diese entweihten das Gotteshaus in schmählicher Weise, indem sie den Tabernakel sprengten, die heil. Hostien zerstreuten und zertraten, die Gefässe zerschlugen und mitnahmen, die Paramente zerfetzten, den Hochaltar verunehrten und die Kirche als Pferdestall benützten. Auf gleiche Weise hatten sie in Tirnstein gehaust, wo sie die Armenlade erbrachen und das darin befindliche Geld hinwegnahmen. Die Bewohner von Loiben waren dem Hungertode nahe, daher von Krems ganze Wägen voll Proviant hinaufgeführt wurden.[1])

Groß war die Freude der beiden Städte Krems und Stein über den bei Loiben erfochtenen Sieg, aber noch größer der Schrecken, als in der Nacht vom 12. auf den 13. November die Nachricht eintraf, daß die Brücke bei Wien nicht zerstört worden und daß die französische Hauptarmee über den Strom gesetzt sei und gegen Stockerau vorrücke. Der Lärm, die Verwirrung war fürchterlich. Kutusow, wüthend vor Zorn, hielt Kriegsrath, eilte mit den russischen Truppen gegen Znaim und schloß sich nach einem bei Hollabrunn bestandenen siegreichen Gefechte an die bei Austerlitz stehende Armee an. Krems blieb nicht verschont von der französischen Invasion, wie sich weiter unten zeigen wird. Doch vorher müssen wir, des Zusammenhanges wegen, unser Augenmerk auf das rechte Ufer der Donau lenken.

Kaum waren die russisch-österreichischen Truppen von St. Pölten nach Krems abgezogen, als schon die französische Feindesmacht sich der Stadt näherte. Auf der Reichsstraße zwischen Oed und Amstetten schlugen sich durch zehn Stunden die Franzosen mit den Russen, welche jedoch der Uebermacht wichen. Der Feind zog rasch vorwärts und schon am 9. November fünf Uhr Morgens ritten die ersten französischen Chasseurs in die Stadt St. Pölten ein. Ihnen folgte ein Piquet von ungefähr zehn Mann,

[1]) Sämmtliche Dominien und Ortsobrigkeiten des V. O. M. B. wurden vom Kreisamte zur Sammlung milder Beiträge für Unterloiben aufgefordert. (Kreisämtl. Schreib. ddo. 11. März 1806).

wovon drei auf dem Rathhause Brandschatzung forderten, während die übrigen von etlichen Bewohnern Geld, Uhren, Wäsche, Getränke 2c. verlangten. Vor sechs Uhr hörte man einige Schüsse. Auf Verlangen des Magistrats verfügte sich eine Deputation des Domcapitels (Franz X. von Eyersberg und Anton Buchmayer) auf das Rathhaus, wo der Bürgermeister, der Syndicus und etliche Bürger mit zwei Chasseurs unterhandelten; letztere gaben sich mit 20 Ducaten zufrieden. Indeß mehrten sich die gewaltsamen Erpressungen in verschiedenen Häusern der Stadt. Der Bürgermeister und Kreishauptmann wurden vor das Linzerthor citirt, wo ausserhalb des Militärspitals auf dem Steinfeld ein Chasseur-Regiment aufgestellt war. Man forderte 10.000 Carolins. Gegen halb neun Uhr ritt der französische General Sebastiani in die Stadt, begehrte zwei Reitpferde, sprengte gegen das Kremserthor und sagte auf dem Rathhause für den Prinzen Murat und für Marschall Lannes Quartier an, sicherte übrigens der Stadt allen Schutz zu, der ihr auch wiederfahren ist. — Um 9 Uhr war die Armee in ihrem vollen Durchmarsch. Niemand wurde jedoch belästigt; erst gegen Abend requirirten die Infanteristen Schuhe, weil sie Mangel daran hatten. Prinz Murat wurde bei dem damaligen Kreishauptmann Freiherrn von Werner, Marschall Lannes beim Generalvicar einquartirt. — Am folgenden Morgen rückte Marschall Soult in diese Wohnung ein, dessen Gefolge schwer zu befriedigen war. Zum Glück zogen sie schon am nächsten Morgen ab.

Am 11. November Mittags 1 Uhr fuhr Kaiser Napoleon in St. Pölten ein. Er beritt die Gegend um die Stadt, und gab dem Clerus eine Audienz, wobei er sich äußerst gnädig zeigte. Noch um ½9 Uhr Abends soll er ausgeritten sein, gegen Krems zu; es war derselbe Tag, wo bei Dirnstein die wichtige Action zwischen den Russen und dem Corps des Generals Mortier vorfiel. Am 13. reiste der Kaiser nach Wien ab. — Die Truppenmärsche dauerten fort bis zum 15., dann nahmen sie beträchtlich ab, doch gab es fort und fort Einquartirung, weil die Marschirenden in den Dörfern keine Unterkunft fanden. Die bischöfliche Residenz sollte zum Spital eingerichtet werden, wovon man jedoch auf die gemachten Gegenvorstellungen hin wieder abging. — Am 28. November forderte der Magistrat einen Zwangsbeitrag von allen Zinspartheien, unter die er auch den Clerus rechnete, selbst das Alumnat. Die Domherren gaben 150 fl., die anderen Geistlichen verhältnißmässig.[1])

[1]) Bei Besorgung der dem Bisthum zugetheilten Quartierlast ersparte der damalige Sakristeidirector Hippolyt Mayer durch seine geschickte Verwendung dem

Ein Theil der französischen Armee marschirte von St. Pölten nach
rems, um dem bedrängten General Mortier zu Hilfe zu kommen. Auf
Wege dahin erhielt auch das Stift Göttweig Besuche des Feindes.
zelne berittene Vorposten kamen schon am 9. November um Mitter-
in das Stift und machten Forderungen an Geld, Brod und Wein.
folgenden Tage, es war ein Sonntag, zeigten sie sich in größerer
ahl, forderten Heu und Hafer und ließen es durch Stiftspferde fort-
en. Ein Capitän verlangte 60.000 Livre als Brandschatzung, begnügte
aber mit 4150 fl. in Gold und Silber. Am 11. November erschie-
mehrere angesehene Offiziere mit Bedeckung, darunter der brutale
ions-General Cambaceres, der auf Befehl des Prinzen Murat
Brandschatzung von 30.000 Francs verlangte, widrigenfalls er das
zu plündern und dann an allen vier Ecken anzünden zu lassen
e; doch begnügte er sich zuletzt mit 12.000 fl. Abends traf General
garon und Tags darauf (am 12.) Marschall Soult mit einer Wache
120 Grenadieren ein, die alle im Stifte einquartirt werden mußten.
Commissär des Soult'schen Corps verlangte fast unerschwingliche Re-
ionen an Victualien, (3000 Rationen Brod à 3 Pfund, 15.000
uteillen Wein, 20 Ochsen und überdieß 2000 Rationen Brod für die
firten vom Corps Mortier's im Spitale zu Mautern). Bei 190 Ei-
mer Wein wurden vertheilt. Marschall Soult ließ bei seinem Abschied am
13. November eine gesiegelte Sauvegarde für das Stift zurück. Am
15. November erschien noch ein Artilleriepark unter dem Obersten Nava-
let, der eine volle Woche im Stifte blieb, so daß alle Tage eine Anzahl
von 60 bis 80 Mann abzuspeisen war. Im Keller zu Furth (am Fuße
des Berges) thaten sich die bayrischen Dragoner gütlich. Nach dem 22.
November kam noch ein bayrisches Corps Dragoner von Herzogenburg
her nach Göttweig und marschirte nach einem Tagesaufenthalt gegen Krems
weiter. Von nun an kamen bloß einzelne Offiziere aus Neugierde nach
Göttweig. Die unfreiwillige Einquartierung hatte also 13 Tage gedauert.
Im Ganzen wurden die Geistlichen von dem Feinde mit Achtung und
Höflichkeit behandelt, ebenso blieb auch in der Kirche, wo der Gottesdienst
ungestört fortgehalten wurde, alles unangetastet. Nur einige ausgezeichnete
Gemälde wurden von Marschall Soult und dem Artillerieoberst Navalet
mitgenommen.[1])

Religionsfond einige tausend Gulden. Ebenso verdient machte er sich durch Besorgung von Charpie, Fatschen und Fußsäckel für die verwundeten Krieger (Eingabe vom 29. März 1810 wegen Erhöhung seiner Pension auf 450 fl.)

[1]) Schilderung des Benehmens der französischen Truppen in Göttweig im Jahre 1805 von dem Augenzeugen P. Amand Wolf, Stiftscapitular, in Kinzls Chronik von Krems, S. 331.

Die Franzosen sammelten sich gegenüber von Krems und fingen am 13. November diese Stadt zu beschießen an. Eine Deputation des Magistrates und der Bürgerschaft fuhr sogleich über die Donau und bat, die Stadt zu verschonen, weil die Russen bereits abgezogen wären. Hierauf rückte eine Abtheilung des Corps Bernadotte in Krems ein, nahm alle Magazine in Beschlag und erklärte die zurückgebliebenen blessirten Russen als Kriegsgefangene. Man fing sogleich an, eine Schiffbrücke zu bauen und setzte während des Baues Truppen auf Schiffen über. Am dritten Tage marschirte das ganze Corps Bernadotte, 60.000 Mann stark, über die Schiffbrücke und eilte ohne sich aufzuhalten zur blutigen (für Oesterreich leider unglücklichen) Schlacht von Austerlitz. In Krems blieb der französische General le Clerc mit wenigen Truppen und mehreren Verpflegsbeamten. Er betrug sich zwar ruhig und bescheiden, schrieb aber viele Requisitionen an Tuch, Leder, Schuhen 2c. aus. Erst am Aschermittwoch des folgenden Jahres räumten die Franzosen die Stadt.[1])

Inzwischen wurde der Friede von Preßburg (26. Dec.) geschlossen, um mit Schnelligkeit die Leiden und Gefahren zu entfernen, welchen die Staaten und selbst das Herz der Monarchie, die Haupt- und Residenzstadt, preisgegeben war.[2])

Napoleon kehrte von Wien nach Frankreich zurück. Als er am 27. December durch St. Pölten reiste, trug er dem Stadtcommandanten auf, die Abschließung des Friedens sogleich dem Magistrate anzudeuten. Letzterer publizirte ihn am folgenden Tage auf allen Plätzen der Stadt, und der Clerus hielt ein feierliches Te Deum. wobei aber die Autoritäten zu erscheinen verhindert waren.[3]) Am 26. Jänner 1806 brach die Arrièregarde der französischen Armee von der St. Pöltner-Gegend auf und räumte zufolge abgeschlossenen Friedens das ganze Kreisviertel O. W. W., so daß am 30. Jänner die letzten Truppen über die Enns zogen. Zur Danksagung wurde verordnet, daß an einem Sonntage ein feierliches Hochamt und Nachmittags eine Betstunde abgehalten werde. Die von vielen Ge-

---

[1]) Kinzl, a. a. O. S. 343.

[2]) Als Napoleon von St. Pölten nach Wien vorrückend im Pfarrhofe zu Sieghartskirchen sein Hauptquartier aufschlug, kam am 12. November in den Pfarrhof eine Deputation aus Wien, bestehend aus dem Landesmarschall Landgraf Fürstenberg, dem Erzbischof von Wien, dem Probst von Klosterneuburg, Fürst Zinzendorf, Grafen Breuner und Trautmansdorf, dem Vicebürgermeister und Magistratsräthen, um den Kaiser um Schonung der Stadt zu bitten, welche auch zugesichert wurde. — Nach der Schlacht bei Austerlitz wurden viele kampfunfähige Russen von den Franzosen in der Pfarrkirche zu Sieghartskirchen eingesperrt, was den Pfarrer Honas veranlaßte, später im Stillen eine Reconciliation vorzunehmen. (Memorab. Siegh.)

[3]) Consi. Arch.

meinden angesuchten Wallfahrten zur Danksagung für den überstandenen Krieg wurden jedoch nicht gestattet, sie seien durch das Gesetz verboten.[1])

Da einige Pfarrer und Priester der Diöcese bei der feindlichen Invasion viel gelitten hatten, manche Kirchen erbrochen und beraubt und Pfarrhöfe geplündert wurden, so forderte das Consistorium von den betreffenden Pfarrern einen Bericht über die erlittenen Unfälle.[2]) Wir theilen im folgenden Einiges aus den ämtlichen Berichten mit.

Der Pfarrer von Sindelburg schrieb, daß er große Auslagen bei Verpflegung von Menschen und Vieh gehabt habe. Am 6. Nov. 1805 brauchte er in einer Nacht 10 Schweine, einen halben Ochsen, 60 Metz. Hafer, Schmalz, Mehl, Salz, Brod, Heu, Stroh nicht zu berechnen.[3]) — Der Pfarrer von Oed: Durch den feindlichen Einfall sei er um Alles gekommen, so daß der Schaden sich auf 1067 fl. belaufe. Er blieb auf der Station, obwohl die Pfarrgemeinde davon lief, trug durch vier Wochen die Last der Einquartirung und Verköstigung allein, und verhütete durch seine Fürsprache bei der französischen Generalität die Plünderung des Gotteshauses und die Zerstörung des Ortes.[4]) — Der Pfarrer von Neumarkt bei Ybs: „Das Elend, in welches ihn die Kriegsumstände versetzten, sei unbeschreiblich. Seit 10 Tagen haben alle hiesigen Einwohner ihre Häuser verlassen und so sei die ganze unerschwingliche Einquartirungslast auf sein Haus gefallen. Wolle er nicht verhungern, so sei er gezwungen, gleichfalls das Pfarrhaus zu verlassen, denn der ganze Vorrath an Lebensmitteln bestehe in einem halben Bäckerbrod, wenigen Erdäpfeln und einigen Pfund Rindfleisch; für das Vieh sei höchstens noch auf 8—10 Tage Futter vorhanden; alles übrige sei aufgezehrt und vernichtet. Alle Scheuern sind rein ausgeplündert; die ungedroschenen Waizen- und Korngarben wurden den Pferden unterstreut und zum Koch- und Wärmfeuer gebraucht. Oefters waren 40—50 Officiere im Pfarrhof einquartirt, so daß er ganze Nächte im Vorhaus oder in der Kirche sich aufhalten mußte, wodurch seine Gesundheit gelitten. Er berechnete den Schaden auf 1082 fl.[5]) — Der Pfarrer und Dechant Joh. Schneider von Loosdorf: „Mit dem bei ihm einquartirten französischen Stabs-

[1]) Curr. vom 6. Mai 1806.
[2]) Curr. vom 26. Febr. 1806.
[3]) ddo. Sindelburg 12. Jänner 1806.
[4]) ddo. Oed, 16. Hornung 1806.
[5]) ddo. Neumarkt Nov. 1805. Als Anerkennung erhielt der Pfarrer Mandelli von der Regierung das Versprechen, daß auf seine Beförderung zu einer besseren Pfarre Bedacht genommen werde. Dieß dauerte indeß so lange, daß der von Schuldenlast Gedrückte das Consistorium um eine Cooperatorsstelle bat. 1809 erhielt er endlich die Pfarre Kühnering (Reg. ddo. 9. Juni 1809.)

offizieren sei er sehr gut ausgekommen; aber nach ihrer Abreise fand sich das Raubgesindel in mehreren Abtheilungen ein und plünderte ihn und die meisten Pfarrkinder rein aus. Manches Haus wurde gewiß hundertmal durchsucht. Die Offiziere sahen durch die Finger. Er tröste sich mit Job: Dominus dedit etc. und übertrage sein Schicksal mit Standhaftigkeit. Am Empfindlichsten sei ihm, daß der Keller, worin sich 105 Eimer Wein vom Jahre 1783/84 befanden, ganz ausgeleert wurde.[1]) — Der Pfarrer zu Aggsbach an der Donau, Excarthäuser Burchard Hanselius, wurde beim Durchmarsche der Franzosen geplündert, seines Geldes (103 fl.), seiner sämmtlichen Lebensmittel, Wäsche und Kleidungsstücke beraubt, so daß ihm die Leute später Kleider leihen mußten, um zum Gottesdienst in die Kirche zu gehen.[2]) — Die Umgegend von Seitenstetten litt vom 5. Nov. durch feindliche Contributionen an Fleisch, Brod, Wein, Schuhen, Schweine, Kühe, Schafe und Pferde, Wägen und Geld. Binnen fünf Tagen zogen 80.000 Mann durch Seitenstetten. Die Abtheilungen von Davoust und Bernadotte lagerten (7. u. 8. Nov.) bei Gleiß am Fuße des Sonntagberges. Die nachfolgenden Marodeurs raubten und plünderten entsetzlich. Der Schaden des Stiftes durch Erpressung und Plünderung auf den Pfarreien und anderen Besitzungen des Stiftes betrug ohne Einquartierung 30.000 Gulden.[3]) — Ueber Melk sind folgende Notaten von Zeitgenossen der Geschichte aufbewahrt worden. Am 7. Nov. kam der Vortrab der Franzosen unter Prinz Murat nach Melk und übernachtete mit dem Reichsmarschall Lannes und dem zahlreichen Generalstab im Stifte. Sowohl er, als der am 8. November ihm folgende Marschall Soult verlangten starke Lieferungen an Brod, Wein, Hafer, Heu und Ochsen. Tags darauf besetzte die kaiserliche Garde das Klostergebände, in welches am 10. November Kaiser Napoleon unter dem Geläute aller Glocken in einem achtspännigen Wagen einzog. Der Prior empfing ihn an der Haupttreppe an der Spitze sämmtlicher Conventualen, und las dann eine stille Messe, welcher Napoleon beiwohnte. Am 11. November Vormittags reiste er nach St. Pölten fort, nachdem er 300 Livres zur Vertheilung unter die Dienerschaft des Hauses zurückgelassen hatte. — Täglich folgten neue Truppenabtheilungen.[4]) Die meisten Einwohner waren entflohen, alle Ortschaften der Um-

[1]) ddo. Loosdorf 21. Nov. 1805.

[2]) Als Entschädigung erhielt er von der Regierung 150 Religionsfondsmessen und als zeitliche Aushilfe ein für allemal 50 fl. aus dem Religionsfond. (Reg. 4. März 1806.)

[3]) Archiv Seitenstetten.

[4]) Das Corps des Marschalls Bernadotte, bei welchem sich auch holländische und bayrische Truppen befanden, erhielt auf dem Marsch den Befehl, nach Mautern umzuwenden, wohin es sich von Mitterau aus, am 15. November, durch den Wolfsteingraben begab.

gegend geplündert, daher die Requisitionen von selbst aufhörten. Im Stifte wurde auf Befehl Napoleons ein stabiles Feldspital errichtet, in welches am 14. November 400 bei Tirnstein verwundete Franzosen gelegt wurden. Die Unvorsichtigkeit der französischen Soldaten verursachte mehrere Feuersbrünste in Melk und in der Umgegend. Von den kriegsgefangenen Russen erstickten anderthalbhundert in dem hohlen Raum der nördlichen Bastei, wo sie der französische Platzcommandant eingepfercht hatte. — Nach abgeschlossenem Preßburgerfrieden (26. December) eilte Napoleon durch Melk nach München. Der Rückzug der französischen Truppen dauerte jedoch einschließlich des Spitales noch bis zum 2. Februar 1806, bei welchem sie fast mehr Excesse verübten als bei dem Einmarsche. Außer der Weinlieferung hatte jedoch das Stift keine andere Contribution gleich anderen Stiften zu leisten; es lasteten übrigens große Schulden auf demselben.[1]) — Selbst das abgelegene Gebirg blieb vom Feinde nicht verschont. Die Marschälle Davoust und Bernadotte verfolgten das Corps des F. M. L. Merveld über Waidhofen an der Ibs, das sie am 7. Nov. brandschatzten, in die Langau bis in die Defiléen von Neuhaus, so daß sich die Kaiserlichen über Maria Zell zurückziehen mußten. Davoust dagegen stellte seine Verbindung mit der Hauptarmee wieder her, indem er über Annaberg und Tirnitz nach Lilienfeld vorrückte, wo er am 10. Nov. sein Hauptquartier aufschlug, nach drei Tagen aber wieder abzog.[2])

Zur Unterstützung der durch den Feind vorzüglich Verunglückten veranlaßte Graf Berchthold eine Sammlung. Zufolge h. Regierungsauftrages legte auch das Consistorium der Regierung ein Verzeichniß jener Seelsorger vor, welche durch die letzten Kriegsunfälle am meisten gelitten hatten, indem sie ihres Habes ganz oder größtentheils beraubt worden waren. In diesem ämtlichen Verzeichniß werden folgende Pfarren angeführt: Im V. O. W. W.: Arnstorf, Aggsbach, Gerersdorf, Gaming, Gutenbrunn, Loosdorf, Neuhaus, Neumarkt, Oed, Ollern, Ollersbach, Zeilern. — Im V. O. M. B.: Unterloiben, wo am 11. November die Action zwischen Russen und Franzosen vorgefallen, der Ort durch beide Theile geplündert und angezündet worden war, so daß durch Plünderung und Feuer alles verloren ging; Nöchling; Haugschlag.[3])

[1]) Keiblinger, Gesch. von Melk, 1. B. S. 1057—1065.

[2]) Becker, der Oetscher und sein Gebiet. II. S. 165. — Topographie von Lilienfeld. S. 243.

[3]) Eingabe vom 4. März und 13. Mai 1806. Das sog. Waldviertel mußte fast unerschwingliche Contributionen zur Verpflegung der feindlichen Truppen leisten. In Waidhofen an der Thaia, wo am Neujahrstage 1806 ein französ. Wachtmeister

Außerdem veranlaßte das Consistorium bei jenen Geistlichen, welchen ein besseres Geschick zu Theil geworden war, eine eigene Sammlung in der Diöcese zur Unterstützung der durch die Kriegsdrangsale vorzüglich getroffenen und in die größte Dürftigkeit versetzten Diöcesanpriester.[1]) Es gingen 1554 fl. beim Consistorium ein, welche Summe folgendermassen vertheilt wurde: An die Pfarre zu Zeillern 200 fl., Oed 150 fl., Aggsbach 75 fl., Ollern 100 fl., Gutenbrunn 150 fl., Neumarkt 200 fl., Unterloiben 100 fl., Nöchling 150 fl., Haugschlag 75 fl., Conradsheim 25 fl., Rust 20 fl., Heiligeneich 104 fl. — An die Cooperatoren von Arnsdorf 50 fl., von Heiligenreich 25 fl., an den Beneficiaten von Gresten 50 fl.[2])

Um die ausserordentlichen Kriegsauslagen zu decken, erschien am 18. December 1805 ein Zwangsdarlehenspatent, vermöge welchem der niederöster. Clerus 300.000 fl. beizutragen hatte. Sogleich wurden Currenden an alle Decanate geschrieben, und am 25. December mit Post expedirt. Die Currende sagte, daß die öffentlichen Cassen vollkommen erschöpft seien, und daß auch der gesammte Clerus als solcher zur Eröffnung des Zwangsdarlehens ins Mitleid gezogen werde. Die Summe von 300.000 fl. habe der gesammte Clerus der beiden Diöcesen in N.-Oest. in solidum aufzubringen. Die Abfuhr geschehe an die eigens dazu in St. Pölten errichtete Cassa. Alle einzelnen Geistlichen seien verpflichtet, ihr baares Geld oder Bankozettel von Belang an die erwähnte Casse oder kleinere Beträge ans Consistorium abzuführen, wogegen Interimsscheine ausgestellt würden; das Darlehen sei in zwei Jahren zahlbar und zu 6 Procent verinteressirt.[3]) Schon nach Verlauf eines Monates konnte ein Theil der eingegangenen Zwangsdarlehensbeiträge durch den Consistorialkanzler Anton Buchmayer nach Wien gebracht werden.[4]) Die Gesammtsumme des Zwangsdarlehens von Seite des Clerus der St. Pöltner Diöcese betrug 57.145 fl.[5])

Nicht geringe Verdienste um die Diöcese hatte sich in der französischen Invasionszeit der damalige Consistorialkanzler Anton Buchmayer erworben. Zu jener Zeit waren nämlich das Bisthum, die Dom-

---

unweit der Brücke verwundet worden war, nahmen sie den Stadtsyndicus und Stadtpfarrer Funk als Geißeln bis Zlabings mit, wo ein Lösegeld von 3300 fl. entrichtet werden mußte. (Gedenkbuch Waidhofen.)

[1]) Currende vom 2. April 1806.

[2]) Consistorialbeschluß ddo. 17. Juni 1806.

[3]) Curr. vom 24. Dec. 1805.

[4]) am 26. Jänner 1806. Als er nach Wien reiste, standen die Häuser an der Strasse noch leer, in viele zogen die geflüchteten Bewohner ein. (Consf. Prot.)

[5]) Consist. Acten. Die Ducaten wurden auf der Börse zu Wien um 7 fl. verkauft.

propstei und zwei Canonicate unbesetzt. Der damalige Capitular-General-vicar von Creits war als Vicarius apostolicus castrensis mit der k. k. Armee nach Ungarn gezogen. Nebst drei Domherren war nur der Kanzler Anton Buchmayer auf dem Platze, von dessen Leitung und Geschäftsführung in dieser gefahrvollen Lage alles abhing. Es gelang seinem standhaften Benehmen und thätigen Bestreben nicht nur mehrere auf die Flucht bedachte Seelsorger bei ihren Gemeinden und in der Ausübung ihrer Berufspflichten, sondern auch die Alumnen und deren Professoren, welche das Haus ebenfalls verlassen wollten, in dem Alumnatsgebäude zu erhalten und dadurch dieses Haus vor der Verwendung zu einem Spital zu retten. Nebstdem war er so glücklich den Betrag von 30.000 fl., welchen er in ämtlicher Verwahrung hatte, dem Feinde verborgen zu halten, obwohl dieser alle Gebäude des Bisthums in Besitz genommen hatte.[1]) In weiser Vorsicht hatte er beim Herannahen des Feindes auch allen Stiften, Klöstern und Kirchenvorstehern den Auftrag gegeben, die Schätze und Kostbarkeiten sicher zu stellen.[2])

Der Tag der Rückkehr des Kaisers zu den Bewohnern Wiens nach einem zwar unglücklichen, aber durch die entscheidensten Beweise von Standhaftigkeit und Unterthanstreue verherrlichten Zeitpunkt wurde durch ein Dankfest gefeiert, und zwar sollte für immer zugleich das Aufgebotsfest am 16. Jänner damit vereinigt werden, jedoch blos in den Städten, wo ein Kreisamt sich befindet.[3])

§. 46.

Beendigung des Streites wegen des Patronates über die Canonicate. Aenderungen im Domcapitel.

Der langwierige Streit wegen Besetzung der Canonicatsbeneficien wachte bei jedem Todesfalle eines Canonicus auf. Auf Bitte des Bischofs Kerens war den im J. 1790 erledigtes Canonicat vom Kaiser dem Consistorialkanzler A. Kautschitz mit dem ausdrücklichen Vorbehalt verliehen worden, daß die erste Benennung auf das unter dem Patronatsrechte des Bischofs stehende Bischof Geißler'sche Canonicatsbeneficium B. M. V.

[1]) Aus einer Eingabe des Bischofs Dankesreither an die Regierung, worin er B. für die Titularpropstei Ardagger empfal, ddo. 20. Febr. 1820. (Cons. Arch.)
[2]) ddo. 1. Nov. 1805.
[3]) Note vom 14. Jänner 1807.

in Cemeterio dem Magistrat von Neustadt das Recht zustehen solle.[1]) Als jedoch im Jahre 1801 Dompropst Müller starb und der Magistrat seine Patronatsrechte geltend machen wollte, ließ Bischof Hohenwart antworten, daß dadurch nur eine der Dignitäten des Domcapitels erledigt worden sei, über welche der Landesfürst sich die Ernennung vorbehalten habe. Sobald ein einfaches Canonicat vacant werde, werde die Anzeige pünktlich erfolgen. Dieß geschah auch, als durch Beförderung des älteren Domherrn Franz von Eyersberg zum Domscholaster die Canonicatspfründe erledigt wurde. Der Magistrat von Neustadt wurde eingeladen ein annehmbares Subject zu präsentiren, das dem höchsten Normal vom 25. Oct. 1792 zu Folge die Direction des Alumnates zu übernehmen habe.[2]) — Der Magistrat präsentirte den M. Schredl auf ein Beneficium, das nur respective ein Canonicat sei; forderte die Installation nach der alten Neustädter Ordnung neben dem Magistrat simultanee, und verlangte die Anzeige jeder Vorrückung im Domkapitel.[3])

Der Bischof antwortete, daß er mit vieler Befremdung diese Punkte gelesen habe. Er kenne nur eigentliche und förmliche Domcanonicate an seiner Cathedrale. An der geistlichen Investitur habe der Magistrat nie einen mitwirkenden Antheil gehabt, konnte keinen haben; Temporalieninstallation könne dort nicht stattfinden, wo keine Realitäten verliehen werden. Die Verleihung der Dignitäten, in welche Domherren vorrücken, habe sich der Landesfürst vorbehalten, folglich haben sie keinen Bezug auf das Neustädter Patronat. Künftig werde er keine Präsentation mehr annehmen, welche nicht gehörig belegt sei; diesmal thue er es nur aus Achtung gegen den löbl. Magistrat und den präsentirten Herrn Schredl, dessen verbürgte Würdigkeit ihm durch andere Wege bekannt geworden sei.[4])

Um den unerquicklichen Streit zu endigen, machte das Ordinariat einen neuen Vorschlag zu einer Transaction mit dem Neustädter-Magistrat rücksichtlich der Präsentation auf die Canonicate von St. Pölten. Der Bischof hob darin hervor, wie ungereimt und schädlich es der Diöcese sei, daß der fremde Magistrat von Neustadt dem Bischof zu St. Pölten seine Domherren d. i. seine Räthe wähle, und auf solche Art der Clerus der St. Pöltner Diöcese gewissermassen ausgeschlossen werde; denn der fremde Magistrat werde auf eines fremden Bischofs Empfehlungen wenig

[1]) Als dieses Bischof Geißler'sche Canonicatsbeneficium vacant wurde, welches liberæ collationis war, wurde der Magistrat auch wirklich angegangen, dafür einen geeigneten Weltpriester zu präsentiren. (Reg. 27. März 1806.)

[2]) Anzeige an Stadtmagistr. zu Wien. Neust. ddo. 16. Oct. 1801.

[3]) ddo. 6. Novemb. 1801.

[4]) ddo. 20. Febr. 1802.

Rücksicht nehmen. Allerhöchsten Ortes habe man diese nachtheiligen Folgen nicht in Abrede gestellt, und obwohl das Patronat dem Neustädter Magistrat erhalten wurde, die Abschließung eines Vergleiches den transigirenden Theilen überlassen. Sein Vorfahrer, der 24 Pfarren zu vertheilen hatte, hätte einen solchen Vergleich durch einen Pfründentausch wahrscheinlich bewirkt, wäre nicht der Tod inzwischen getreten. Er (Bischof) könne dem Magistrat für die Abtretung der Canonicate nichts zum Ersatze anbieten, nachdem im Jahre 1791 mit dem St. Pöltner Bisthumsfond auch alle bischöflichen Collationspfarreien zum Religionsfond gezogen wurden. Die Mittel zu einem Vergleiche lägen aber ganz in der Macht Sr. Majestät. Er bitte daher, daß Höchstdieselbe die Canonicate von St. Pölten zur landesfürstlichen Verleihung übernehmen möchte, wozu zwei Wege ohne Kränkung des dem Neustädter Magistrat darauf zu stehenden Rechtes offen stünden. a) Wenn Se. Majestät diesen Wunsch dem Magistrat von Neustadt eröffnete und zum Ersatze für die 5 Canonicate das Patronatsrecht auf 5 einträgliche l. f. Pfarren anböte. Sollte der Magistrat wider alles Vermuthen sich dem nicht fügen wollen, so solle b) Alles in den vorigen Stand gesetzt werden, d. h. die Stiftmessen und Einkünfte jener 6 Beneficien, worauf der Magistrat zu Neustadt als Stifter vor der Uebersetzung des dortigen Bisthums nach St. Pölten das Patronat inne gehabt hatte, vom Religionsfond wieder excindirt und dem Neustädter Magistrat zurückgestellt werden, damit er die Subjecte darauf präsentiren möge, welche als förmliche Curatbeneficiaten zu investiren wären und die Seelsorge an der Hauptpfarre unter Leitung des Propstes auszuüben hätten, wie es die vormaligen Domherren daselbst zu thun verbunden waren; (die vom Bischof Klesel herrührende Stiftung und das von Bischöfen stammende Tafeläquivalent zur anständigen Subsistenz der Domherren wäre damit natürlich nicht inbegriffen.) Auf solche Weise würde der Magistrat für die Ueberlassung seines Patronates entweder ganz zufrieden oder klaglos gestellt und unausbleiblichen Irrungen zwischen den Bischöfen von St. Pölten und dem Magistrat von Neustadt vorgebeugt.[1])

Um diese Angelegenheit mit erschöpfender Auseinandersetzung der hohen Hofstelle vorlegen zu können, wurde durch ein kaiserliches Handbillet vom 17. Juni 1802 eine Commission für den 28. Juli im Rathsaale der Regierung in Wien angeordnet, bei welcher der Bischof von St. Pölten oder sein Generalvicar, zwei Mitglieder des Neustädter Magistra-

[1]) ddo. 29. April 1802.

tes, der Hofkammerprocuratur, der Staatsgüteradministration und der Stiftungsbuchhaltung zu erscheinen hätten. Bei dieser Zusammentretung kam es jedoch zu keinem stichhältigen Resultate; denn der Streit ruhte durch mehrere Jahre, bis eine neue Regierungscommission am 4. Feb. 1805 im Gebäude der n. ö. Regierung in Wien zusammen berufen wurde. Bei derselben Landesregierung machten die Deputirten von Wr.-Neustadt das Präsentationsrecht des Magistrates auf das zunächst in Erledigung kommende Canonicat liberæ collationis geltend, weil das zuletzt besetzte Canonicat von Bischof Kerens mit Genehmigung Sr. Majestät dem damaligen Consistorialkanzler Kautschitz verliehen worden war. Als ihnen jedoch vorgestellt wurde, daß Se. Majestät die Einleitung des projectirten Tausches anbefohlen habe, und es wider den Sinn des hohen Auftrages wäre, wenn der Magistrat sich die Ausübung dieses Rechtes für diesen Fall vorbehielte, so entsagte dieser seinem vorbehaltenen Rechte.[1]) Als daher nach dem Tode des Canonicus J. Bernard am 15. März 1805 der Vorschlag zur Besetzung des erledigten Canonicates erstattet werden sollte, beantragte der Capitular-Generalvicar mit der Besetzung des Canonicates bis zur Besetzung des bischöflichen Stuhles zu warten, weil dem zukünftigen Bischof das Präsentationsrecht zu diesem Canonicate zurückgefallen sei.[2])

Endlich kam die Transaction wirklich zu Stande, welche dem langwierigen Streite über die Besetzung der Canonicate auf eine für beide Theile vortheilhafte Weise ein Ende machte. In einem Hofdecrete vom 10. Mai 1806 räumte der Kaiser dem Magistrate von Neustadt das Präsentationsrecht über die 6 landesfürstlichen Pfarren Lichtenwörth, Fischau am Steinfeld, Kirchschlag, Weikersdorf am Steinfeld, Hörnstein und Pernitz ohne Aufbürdung der Patronatslasten gegen dem ein, daß ihm dafür das vom Magistrate bisher ausgeübte Benennungsrecht zu den 6 St. Pöltner Canonicaten vorbehalten und überlassen bleibe. Alle Patronatslasten dieser Pfarren in Hinsicht der Kirchen, Pfarrhöfe und Schulbaulichkeiten habe der Religionsfond zu tragen. Zum Beweise des höchsten Wohlgefallens über die in dieser Angelegenheit bewiesene Willfährigkeit des Magistrates wurde der Gehalt der fünf Cooperatoren bei der Neustädter Hauptpfarre auf 300 fl. erhöht, und eine weitere Erhöhung, ohne Beitrag der Stadt in Aussicht gestellt, wenn im Laufe der Zeit 300 fl. zu dem nöthigen Lebensunterhalte nicht mehr erkleken sollten. Auch seien

[1]) Cons. Archiv.

[2]) Aus einer Eingabe an die Regierung über den Todesfall des Domherrn J. Bernard, ddo. 14. April 1805.

die Cooperatoren von Neustadt mit anderen Seelsorgern auf landesfürstl. Patronatsbeneficien hinsichtlich der Beförderung gleichgestellt. Um endlich den Magistrat gänzlich zufrieden zu stellen, genehmigten Se. Majestät auch, daß die zu der Kapuzinerkirche in Neustadt gemachten und seit der Dotirung der Kapuziner ein Eigenthum des Religionsfondes gewordenen Stiftungen, wenn das Kapuzinerkloster eingehen sollte, der Hauptpfarrkirche zu Neustadt dergestalt zugewendet werden, daß die Kapuziner, so lange sie noch in Neustadt existiren, die Interessen zu genießen und die Stiftungsverbindlichkeiten zu erfüllen haben, bei Erlöschung ihres Neustädter Klosters aber dieser Stiftungsgenuß der Hauptpfarrkirche zufalle in welcher auch die Stiftungsverbindlichkeiten von der Pfarrgeistlichkeit genau zu entrichten sein würden. Dem bischöfl. Ordinariat zu St. Pölten wurde diese höchste Entschließung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß für die künftighin in Erledigung kommenden Canonicate der Vorschlag an die kaiserl. Regierung zu erstatten sei.[1])

Eine andere wichtige Veränderung in der Zusammenstellung und Dotation des Domcapitels geschah durch die in diese Zeit fallende Aufhebung des Generalvicariates. Es sollten nämlich der allgemeinen Verordnung vom Jahre 1797 zufolge die Generalvicare keine Dotation mehr aus dem Religionsfond erhalten, sondern es wurde den Bischöfen überlassen ihren Generalvicar aus dem Domcapitel oder allenfalls auch aus der übrigen Diöcesangeistlichkeit ohne Beschwerung des Religionsfondes frei zu wählen. Die Absicht dabei sei nicht, das Capitel um ein Mitglied zu vermindern, sondern wo ein siebentes Canonicat sich mit dem nun auf Kosten des Religiosfondes nicht mehr bestehenden Generalvicariat verbunden war, habe dasselbe auch für die Zukunft zu verbleiben.[2]) Als daher der Capitular-Generalvicar Gottfried Crüts von Creits zum apostolischen Vicar der k. k. Heere ernannt wurde, wurde die Dotation des Generalvicars mit 3000 fl. eingezogen und die ehemalige (Neustädter) Officialsdotation mit dem Beneficium S. Spiritus im Ertrage von 1876 fl., welche bei der Regulirung des Domcapitels von St. Pölten zur Dotation des dortigen Generalvicars bestimmt worden war, dem Religionsfonde zugewiesen.[3]) Auf Antrag resp. Bitte des später auf den Bischofstuhl erhobenen Gottfried von Creits bewilligte der Kaiser, daß dafür ein siebentes Canonicat mit dem Gehalte von 1000 fl errichtet

1) Reg. Wien, 15. Mai [illegible].

2) Reg. 20. August 1802.

3) 19. August 1803. Bischof Kerens bezog für das Feldvicariat eine Besoldung von 6000 fl.; seine Nachfolger erhielten nur die Hälfte, nämlich 3000 fl.

werde,[1]) und von den jährlichen 876 fl. jedem der sieben Domherren 100 fl. zugelegt werden sollen; der Rest aber dem Diöcesan-Schulenoberaufseher zu verbleiben habe.[2]) Später folgte noch eine Aufbesserung von je 100 fl. in Folge einer Stiftung des Domherrn Michael Perschi, die er noch bei Lebzeiten mit 15.000 fl. errichtete, und zwar in der Art, daß jedem wirklichen Mitgliede des Domcapitels, wenn es vollzählig ist, jährlich 100 fl. C. M., wenn aber das eine oder andere Canonicat leer wäre, jedem der vorhandenen Domcapitularen ein solcher Betrag zukommen soll, der die entfallende Interessensumme per 700 fl. ganz erschöpft, und nur die darüber entfallenden 50 fl. C. M. zur Bestreitung aller Kirchenauslagen für Abhaltung eines Jahrtages zurückläßt. Bei diesem Jahrtage seien die Domherren verpflichtet anwesend zu sein und für den Stifter die hl. Messe zu appliciren.[3]) Es bestanden somit in der neu errichteten Diöcese nur zwei Generalvicare, nämlich: Peter Schuhmacher, der von Neustadt kam und 1789 in St. Pölten starb, und der Neffe des Bischofs Kerens, Gottfried Crüts von Creits, der 1806 Bischof von St. Pölten wurde.

Schon im Jahre 1788 war dem Bischof gestattet worden sechs Ehrendomherren zur allerhöchsten Bestätigung vorzuschlagen, welche wenigstens zehn Jahre mit vorzüglicher Verwendung die Seelsorge übten.[4]) Die aus dem Domcapitel tretenden wirklichen Mitglieder blieben in der Regel Ehrenmitglieder desselben. Als der gewesene Domscholaster Mathias Gittelberger als Stadtpfarrer nach Krems kam, ertheilte ihm Bischof Creits, um ihm einen öffentlichen Beweis seiner Zufriedenheit für die rühmlichst geführte Alumnatsdirection zu geben, das Recht den Titel eines Domherrn zu führen und die damit verbundenen Insignien zu tragen, jedoch ohne alle Consequenz in ähnlichen Fällen.[5]) Und als später Mathias Politzer im Jahre 1833 als Regierungsrath nach Wien kam und um die Erlaubniß bat den Domherrentitel und den eines Consistorialrathes sammt den Capitularinsignien beibehalten zu dürfen, ertheilte ihm dieselbe der Bischof mit Vergnügen als einen Beweis der dankbaren Anerkennung seiner Verdienste um die Diöcese.[6]) Der Umstand, daß die Bischöfe von St. Pölten in der Regel Feldbischöfe der kaiserlichen Armee waren, brachte es

[1]) ddo. 9. Jänner 1807.
[2]) ddo. 22. April 1807.
[3]) Pletz, Theol. Zeitschrift 1832. I. B. S. 372. Dort sind auch die anderen Stiftungen dieses edlen Mannes angeführt.
[4]) ddo. 8. Dec. 1788. (100 fl. Taxe).
[5]) ddo. 12. Sept. 1810.
[6]) ddo. 14. Oct. 1832.

mit sich, daß die Ehrencanonicate meistentheils an Feldsuperioren und verdiente Feldgeistliche vergeben wurden. Bischof Feigerle machte jedoch seiner Zeit geltend, daß die Feldsuperioren der St. Pöltner Diöcese nicht angehören, daß es auch andere bischöfliche Kirchen gebe, und daß bereits seit längerer Zeit unter den Ehrendomherren der St. Pöltner Diöcese Feldsuperioren sich befanden; weshalb der Wunsch nicht unbillig sein dürfte, daß nun die Feldsuperioren auf andere bischöfliche Kirchen der Provinz ihr Augenmerk richten, damit es nicht den Anschein habe, als ob der eigenen Diöcese würdige Candidaten für eine solche Auszeichnung mangeln.[1])

---

[1]) ddo. 20. Aug. 1852. Die Reihenfolge der wirklichen und Ehrendomherren der Diöcese St. Pölten folgt in den Beilagen.

III.

Gottfried Crüts von Creits,

dritter Bischof von St. Pölten.

1806 bis 1815.





§. 47.

Antritt des Bisthums.

Am 14. März 1806 wurde der Dompropst Gottfried Crüts von Creits, nachdem er das Amt eines Capitular-Generalvicars durch fast drei Jahre verwaltet hatte, von dem Kaiser Franz I. zum Bischof von St. Pölten ernannt. Die Acten gingen am 8. April zur Bestätigung der Ernennung nach Rom, blieben jedoch ziemlich lange aus; denn erst am 25. September ertheilte die Regierung den päpstlichen Bullen die Placetirung. Die Freude über seine Ernennung war in der Diöcese allgemein; denn die hohe Achtung, welche der sel. Onkel Kerens besaß, war auf dessen Neffen übergegangen, der auch sonst eine außerordentlich liebenswürdige Persönlichkeit war. Selbst das gebrochene Deutsch, das er sprach, stand ihm sehr gut an[1]). Er war freundlich und gefällig gegen Jedermann. Als er am 17. März 1806 als ernannter Bischof in St. Pölten ankam, wurde er vom Domclerus, von den Alumnen und vom Consistorialkanzleipersonale an der Hauptstiege der bischöflichen Residenz empfangen, wo ihm der Stadtmagistrat und die herrschaftlichen Staatsbeamten ꝛc. die Aufwartung machten.[2])

Mit seinem Antritt brachte er der Diöcese ein schätzbares Angebinde, denn noch vor seiner Installation wurde ämtlich bekannt, daß der Kaiser das Patronatsrecht auf die Canonicate der Diöcese St. Pölten gegen Entschädigung des Wienerneustädter Magistrates übernommen habe, was allenthalben einen wohlthuenden Eindruck hervorbrachte, indem dadurch dem wohlverdienten Diöcesanclerus die Aussicht auf Domherrnstellen eröffnet wurde, welche bisher größtentheils Neustädter Cooperatoren oder dem dortigen Magistrate bekannten aber der Diöcese fremden Priestern zugänglich waren.[3]) Am 14. April nahm er die feierliche Installation der drei neuen Dignitäre (Dengler als Dompropst, Eyersperg als Domdechant, Schredl als Domscholaster) und der zwei neuen Domherren Anton Buch-

---

[1]) So katechisirte er z. B. „Was ist die Tuf?" (Taufe.)

[2]) Als Generalvicar bewohnte er jenen Tract, wo jetzt die Dompfarre untergebracht ist, welchen B. Kerens eigens für seinen Neffen hatte herrichten lassen.

[3]) Vgl. oben §. 46.

mayer und Mathias Gittelberger vor, während er den noch vom Wienerneustädter Magistrat präsentirten Curaten von Neustadt, Alois Partsch, später (am 22. April) investirte.

Die bischöfliche Consecration fand erst am 5. October in der Metropolitankirche zu Wien durch den Fürsterzbischof Sigismund Anton Graf von Hohenwart unter Assistenz des Bischofs zu Königgrätz Thaddäus Graf von Trautmansdorf und des Weihbischofs von Wien Anton Kautschitz statt. Vom Capitel waren dabei zugegen Dömpropst Dengler und Consistorialkanzler Buchmayer. Die feierliche Introduction wurde am 19. October ganz so wie in den zwei früheren Fällen gehalten. Der Consistorialkanzler verkündete die Besitzergreifung des neuen Bischofs dem Volke von der Kanzel mit den ämtlichen Worten: „Se. k. k. Majestät Franz II. haben unter dem 14. März d. J. den hochw. wohlgeb. Herrn Herrn Gottfried Joseph Crüts von Creits, General- und Capitularvicar von St. Pölten, apostol. Vicar für die k. k. Heere, Propst zu Dornau, zum Bischof von St. Pölten allergnädigst zu ernennen geruht. Se. päpstl. Heiligkeit Pius VII. haben diese Ernennung gutgeheißen und bestätigt. Dieß erhellet aus den Bullen, welche von dem römischen Stuhle hieher gelangt und an den Hochw. Herrn Bischof, an das Domcapitel, an den Clerus und an das Volk der Diöcese von St. Pölten gerichtet sind, und worüber auf allerh. Befehl bereits das Placetum regium, insoweit der Inhalt den l. f. Rechten und Verordnungen nicht entgegen steht, ertheilt worden ist. Sie sind folgenden Inhalts." Und nun las er folgende päpstliche Bullen vor: 1. Confirmatoria ad Episcopum data. 2. Ad Capitulum. 3. Ad Clerum. 4. Ad Populum (deutsch).[1])

In seiner ersten Encyclica an den Clerus berief sich der neue Bischof auf das durch 17 Jahre ihm als Generalvicar bewiesene Vertrauen und ermahnte ihn besonders zur treuen Pflichterfüllung in der Schule. Sie lautet:

„Salutem in Domino. Per nominationem Augustissimi Imperatoris nostri ad S. Hippolyti sedem promoti arduum hoc munus vestra pietate et doctrina, vestro zelo plurimum confisi impigre suscipimus; ab annis enim septemdecim, quibus Vicarii generalis munus in hac diœcesi administravimus, vestrum apostolicum fervorem in institutione populi, et laborem indefessum in vinea Domini, præclaras animorum vestrorum dotes adprime observavimus. Fratres dilectissimi! per integrum hujus temporis decursum nos magna comitate, benevolentia, singulari fiducia prosecuti, nostra monita et mandata alacri animo executi estis.

Horum officiorum grata memoria animum nostrum erigit, spem nostram confirmat, vos fiduciam vestram erga nos jam Antistitem indies aucturos, et qua fideles adjutores nobis omnem operam esse dicaturos.

---

[1]) Aus den Consistorialprotocollen.

Hortamur igitur vos, et enixe obsecramus: Vigilate, ministerium vestrum unitis nobiscum viribus implete, in omnibus vos præbete exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, ut fideles vobis concreditos in vitæ morumque pietate verbo et exemplo confirmare pergatis.

Curate toto pectore instructionem juventutis, ut juxta methodum, quam piissimus fervor Optimi Principis severissime præcipit, debita sacræ religionis cognitione et bonis artibus rite instituatur, atque ad alias scientias, et artes pro suo statu et genio colendas in primis scholis vestræ curæ subditis formetur.

Jurisdictionem spiritualem a nobis et Prædecessore nostro datam hisce confirmamus, et omnia in hac Diœcesi pie et sancte constituta exacte observari volumus.

Dat. ad S. Hippolytum die 6ta Octobris 1806. Godefridus Josephus, Episcopus ad S. Hippolytum."

Gottfried Crüts von Creits war gleich seinem Onkel Kerens ein Niederländer, geboren zu Mastricht am 11. März 1755. Zuerst Canonicus im freien Reichs- und Collegiatstifte zum h. Gervasius in seiner Geburtsstadt, dann 1784 als Auditor causarum von seinem Oheim im Feldconsistorium nach Wien berufen,[1]) erhielt er den Titel eines Propstes von Dornau mit dem Indigenat von Ungarn[2]) und übersiedelte mit nach St. Pölten, wo er 1789 nach dem Tode des ersten perpetuirlichen Generalvicars das Amt eines Generalvicars der Diöcese übernahm und bis zu seiner eigenen Erhebung auf den bischöflichen Stuhl bekleidete. Im Jahre 1803 war ihm bereits das apostolische Vicariat der k. k. Heere übertragen worden, welches Amt er auch als Bischof von St. Pölten gleich seinem Oheim beibehielt.[3])

§. 48.

Die Früchte des Josephinismus.

Obgleich man nach dem Tode des Kaisers Joseph II. von den gewaltsamen Kirchenreformen abzulenken suchte, so erhielt sich doch die einmal eingeschlagene Geistesrichtung in den Kanzleien, so daß die Früchte des Josephinismus jetzt in voller Reife zu Tage traten. Das Hineinregieren in die Kirche war den am Ruder sitzenden Regierungsmännern dergestalt zur süßen Gewohnheit geworden, daß sie sich — gleichsam wie selbstverständlich — in alles Kirchliche mengten, ja selbst in das eigentliche

---

[1]) Als Kerens ihn dem Kaiser Joseph vorstellte, ergriff dieser den jugendlich blühenden Mann bei der Hand und sagte: „Ich wünsche Ihnen Glück, daß Sie in die Schule dieses Mannes (Kerens) kommen." (Fraſt, Topogr. St. Pölten, S. 248.)

[2]) ddo. 7. Febr. 1787. Die Propstei Dornau liegt in der Diöcese Waizen.

[3]) Vgl. oben S. 155.

Gebiet des katholischen Lehr- und Priesteramtes. Anderseits hatte sich der Clerus an die bureaukratische Bevormundung dergestalt gewöhnt, daß er sie mit echt österreichischer Behaglichkeit nicht nur duldete, sondern sogar lobenswerth fand. Die eigene Kanzlei des Bischofs regierte fast mehr als er selbst.[1]) Doch wir wollen aus den Acten interessante und bisher unbekannte Belege dafür beibringen.

Der „Gleichförmigkeit wegen" stellte die Regierung das Verlangen, den Gottesdienst der Christnacht auf die Morgenstunden des Christtages zu übertragen, wie solcher in der Wiener Erzdiöcese seit 1787 eingeführt sei, weil unanständige Begebenheiten vorgefallen seien. Das St. Pöltner Consistorium darüber befragt, gab jedoch das Gutachten ab, daß mit Ausnahme der Jahre 1800 und 1805, wo der Feind im Lande anwesend war, der Gottesdienst in der Christnacht von jeher um zwölf Uhr Nachts feierlich gehalten worden sei. Die Ursachen, warum der nächtliche Gottesdienst in einigen Diöcesen aufgehoben wurde, nämlich Unordnung abergläubische Zusammenkünfte, unwürdige Vorbereitung rc. hätten seit mehreren Jahren sich vermindert; auch würde das Volk die Aufhebung dieser Andacht nicht gleichgiltig hinnehmen. Die Uebertragung auf die Morgenstunden würde nur dann weniger widrigen Eindruck auf das Volk machen, wenn sie in allen angränzenden Diöcesen (Wien, Brünn, Budweis, Linz, Leoben) allgemein eingeführt würde.[2]) Die Regierung überließ es diesmal dem Bischof, in dieser Sache dasjenige „fürzukehren", was er am zuträglichsten für die wahre Andacht und Sittlichkeit bei seiner Heerde finde.[3])

Die Processionen wurden wie ehedem streng überwacht resp. verboten. Sämmtliche Wallfahrtsorte mußten alljährlich eine specificirte Rechnung über die eingehenden Opfer und Meßgelder und ihre Verwendung dem Staate legen.[4]) Die besuchteren Wallfahrtsorte in der Diöcese waren Mariataferl und Sonntagberg. Auf eine Anfrage des Kreisamtes Krems, ob es außer den vier Wallfahrtsorten (Taferl, Krems, Dreieichen, Hoheneich) noch welche anderswo im Viertel gebe, antwortete das Consistorium: es sei ihm nicht bekannt.[5])

---

[1]) Ein Pfarrer bat um die Weihe der Glocken. Die Kanzlei antwortete: „Die feierliche Glockenweihe ist nicht nothwendig. Es ist genug, wenn ein Paar Gebete darüber gesprochen und sie mit Weihwasser besprengt und dann ohneweiters in den Thurm aufgezogen werden." (Cons. Acten vom J. 1802.)

[2]) Gutachten, ddo. 28. Juli 1808.

[3]) Reg. 18. Febr. 1810.

[4]) Reg. 26. Dezemb. 1806.

[5]) ddo. 13. Febr. 1807.

Der Bischof einer Provinz wendete sich an die Regierung mit der Bitte, daß am Allerseelentag und am Charfreitag Vormittags wieder eine Predigt wie einstens abgehalten werden dürfe. Darüber befragt, äußerte sich das Consistorium von St. Pölten: „Es sei allgemein auf dem Lande üblich, daß die Gläubigen an diesen Tagen zur Kirche kommen, sonst aber wie an anderen Wochentagen arbeiten. Eine zweckmäßige Predigt, welche überdies nach der bestimmten Gottesdienstordnung nicht über eine halbe Stunde sein soll, würde sehr geeignet sein, gute und heilsame Eindrücke hervorzubringen und man sei daher für die Erlaubniß einer Predigt an diesen Tagen, jedoch halte man es für entsprechender, wenn die Allerseelenpredigt am Nachmittag des Allerheiligenfestes und zwar in der Kirche, nicht am Friedhof, wie es bei Aufhebung dieser Predigt hie und da üblich war, gehalten würde.“[1]) Wahrscheinlich hatte sich jedoch die Mehrzahl der Ordinariate doch anders ausgesprochen, denn der Kaiser bewilligte die Abhaltung der angesuchten Predigt am Vormittag.[2])

Selbst in die Fastendisciplin mischte sich die Regierung ein. Bei Beginn des Bisthums war das Fleischessen vom Donnerstag nach Aschermittwoch bis Freitag vor Palmsonntag erlaubt, und zwar Sonntags zweimal, Montags, Dienstags und Donnerstags nur zu Mittag; den Weltlichen konnte der Pfarrer Dispens ertheilen; den Geistlichen ein Consistorialrath; alle Milchgetränke außer der Mahlzeit waren verboten.[3]) Zur Kriegszeit wurde die Dispens auch auf alle Wochentage mit Ausnahme Freitags und Samstags, dann der Charwoche ausgedehnt.[4]) Später wurde auf Bitte der vom Kaiser eigens aufgestellten Wohlfeilheitscommission, um die stets steigenden Preise (von Schmalz, Butter und Eier) durch Verminderung der Verzehrung herabzubringen und dem drohenden Mangel dieser Artikel vorzubeugen, vom Ordinariate erlaubt, daß von nun an auch an Samstagen bis ausschließlich zur Mittwoche vor Ostern von Jedermann Fleischspeisen genossen werden dürften.[5]) Letztere Erlaubniß wurde jedoch schon im nächsten Jahre wieder als erloschen erklärt, weil bei günstigerer Jahreszeit und selteneren Fasttagen (in der Sommerszeit) jene Vorsicht nicht mehr nöthig sei.[6])

---

[1]) ddo. 29. Jänner 1813. Die Regierung hatte am 16. Jänner diesen Antrag gestellt.
[2]) Reg. ddo. 2. Juli 1813.
[3]) Curr. vom 26. Jän. 1786.
[4]) Curr. vom 7. Febr. 1801.
[5]) Curr. vom 9. Nov. 1801.
[6]) Curr. vom 14. April 1802.

Allein die Regierung war anderer Ansicht und wendete sich an die Ordinariate mit dem Antrag, den Samstag als Enthaltungstag vom Fleischspeisen aufzuheben.[1]) Das Consistorium wehrte sich anfangs dagegen und schrieb: „Das Fastengebot habe an seinem Ansehen seit einiger Zeit her verloren, da man oftmalige Abweichungen, ja selbst leichtsinnige Uebertretungen antreffe, was dem Ansehen des Gesetzgebers sehr nachtheilig sei. Die Ursache davon sei die freie Denkungsart, das böse Beispiel, körperliche Schwäche. Indeß halte man doch die Aufhebung des Samstages in religiöser Hinsicht nicht für räthlich. Auf dem Lande mache man von der bereits gestatteten Dispens keinen Gebrauch. Gebe man den Samstag auf, so würde man dasselbe auch bald für den Freitag und die übrigen Fasttage verlangen. Die Fasttage sollen an Selbstverleugnung und Selbstbeherrschung mahnen. Es sei daher das Kirchengebot aufrecht zu erhalten."[2]) Indeß wurde doch wegen der außerordentlichen Höhe der Fruchtpreise und der daraus entstandenen Theuerung des Mehles und Brodes vom Ordinariate erlaubt bis Ende October 1805 an Samstagen Fleisch zu genießen.[3])

Anläßlich der zweiten französischen Invasion im Jahre 1809 erneuerte die Regierung mit Berufung auf die dermaligen Zeitverhältniße ihren Antrag, worauf das Ordinariat antwortete: „Die letzte feindliche Invasion und beinahe achtmonatliche Anwesenheit des Feindes veranlaßte, daß theils wegen Abgang der Eier, Butter und des Schmalzes, theils wegen außerordentlich gestiegenen Preises der Fastengerichte, theils und vorzüglich aber auch, weil Quartierhalter an Fasttagen nicht Fast- und Fleischspeisen herschaffen konnten, beinahe allgemein auch an Freitagen und Samstagen Fleischspeisen genossen wurden. Nun sei zwar Ordnung und Ruhe eingetreten; allein eine achtmonatliche Gewohnheit, das Beispiel der Hauptstadt und benachbarter Diöcesen, die immer allgemeiner werdende Meinung, daß Fastenspeisen der Gesundheit weniger zuträglich seien als Fleischspeisen, lassen keine andere Aussicht übrig, als daß entweder häufig Dispensen angesucht, oder daß ein großer Theil sich eigenmächtig den Genuß der Fleischspeisen erlauben wird, wie es leider geschieht. Man beantrage daher, daß vom Fastengebot dispensirt und der Genuß der Fleischspeisen an Samstagen allgemein erlaubt werde."[4]) Diese bis auf

---

[1]) 2. Juli 1803.
[2]) ddo. 18. August 1803.
[3]) Curr. 19. Juni 1805.
[4]) 18. Jän. 1810.

Widerruf giltige Dispens, an Samstagen Fleischspeisen zu genießen, wurde dem Seelsorgsclerus zur Verkündigung mitgetheilt.[1])

Als der Entwurf der diesfälligen Currende im folgenden Jahre der Regierung zur Genehmigung vorgelegt wurde, schrieb diese: „Es unterliege keinem Anstande, daß das bischöfliche Ordinariat von St. Pölten die Currende in Betreff der Fastendispens, da solche im Wesentlichen mit jener für die Wiener Erzdiöcese übereinstimme, kundmachen lasse. Nur muß im Eingange anstatt „durch die widrigen Ereignisse des vorigen Jahres" gesetzt werden: „In Ansehung der noch immer fortwährenden Theuerung der zu den Fastengeboten erforderlichen Nahrungsmittel findet sich" 2c.[2]) — Für Aufrechthaltung des Kirchengebotes stand der Polizeistaat wenigstens auf dem Papiere ein. In einem Regierungserlasse heißt es: „Se. Majestät haben mißfällig vernommen, daß das Fastengebot häufig übertreten, dann der Unfug in den Gasthöfen fortgetrieben werde, daß denen, welche dieses Gebot halten wollen, keine Fastenspeisen abgereicht werden. Es sei durch die Polizeibehörde darüber gehörig zu wachen."[3]) — Das Verbot der Milchgetränke außer den Mahlzeiten wurde jedoch aufrecht erhalten.[4]) Auf die Anfrage eines Dechantes über die Auslegung des Fastenmandates bezüglich des Abbruches Abends in der Fasten, erfolgte die alle Zweifel beseitigende Antwort: „daß durch die Fastendispens weder die Erlaubniß Fleischbrühe Abends zu genießen beschränkt, noch der Genuß des Fleisches verboten ist, nur solle Jeder sich hierin an dem Genuße des Fleisches Abends Abbruch thun, um so mehr, da die zweimalige Sättigung im Tage während dieser Zeit nicht erlaubt sei."[5])

Ueberhaupt ging Alles vom Staate aus; sogar die alten liturgischen Bücher standen unter seiner strengen Bevormundung. Im Jahre 1804 wurden die Bischöfe von der Regierung beauftragt, sich über eine vorzunehmende Aenderung und Verbesserung des lateinischen Missale, Breviers und der römischen Chorbücher zu äußern. Es führte jedoch zu keinem Resultate; denn nach drei Jahren erfolgte die Erledigung, daß es von einer Abänderung dieser Bücher einstweilen abzukommen habe, da sich aus den vorgelegten Aeußerungen der Ordinariate eine

---

[1]) Curr. 26. Jänner 1810.

[2]) ddo. Wien 4. Februar 1811. Dieser Passus erhielt sich seit der Consistorial-Currende vom 18. Februar 1811 bis in die neuere Zeit.

[3]) Reg. 5. März 1809. Curr. 17. April 1809.

[4]) bis zum Jahre 1840.

[5]) ddo. 8. Febr. 1804. In der Fastendispens vom J. 1803 wurden die Geistlichen durch die ganze Charwoche zu Fastenspeisen verpflichtet, die Laien nur durch die drei letzten Tage in der Charwoche. Curr. 5. Febr. 1803.

große Verschiedenheit ihrer Ansichten und Gesinnungen offenbarte.[1]) Wie für alle Bücher, so bestand auch für die theologischen eine Staatscensur neben der kirchlichen Censurbehörde. Da sich manchmal zwischen beiden Censurbehörden Collisionen ergaben, indem jene ein Erbauungsbuch anstößig, diese zuläßig fand, so erhielt die weltliche Censur den Auftrag die von den Bischöfen gemachten Bemerkungen und Einwendungen Sr. Majestät zur Entscheidung vorzulegen.[2]) Die theologische Literatur war übrigens (außer Gebetbüchern) ohnehin schwach vertreten. Als unter der Leitung der Polizeihofstelle „Vaterländische Blätter" zum Zweck allgemeiner Belehrung und höherer wissenschaftlicher Ausbildung erschienen, wurde der Clerus zu Beiträgen von Staatswegen aufgefordert. In den Acten findet sich jedoch nur eine einzige Eingabe.[3])

Natürlich war auch eine Verbindung mit Rom nur durch die Vermittlung des Staates erlaubt. Als einige Fälle bekannt wurden, daß mehrere inländische Bischöfe und Domcapitel statt des eigens für sie von Sr. Majestät aufgestellten Agenten[4]) einiger in Rom befindlichen Privatsachverwalter sich bedienten, wurde bekannt gemacht, daß für den Fall, als sie ihr Geschäft doch durch einen Privatsachverwalter besorgen lassen würden, dieses nie ohne Einwilligung und Einsichtnahme des aufgestellten k. k. Agenten in die erwirkten Bullen oder Breven geschehen könne, und daß unnachsichtlich jeder Bulle und jedem Breve das Exequatur regium verweigert werden würde, welches nicht entweder durch die k. k. Agentie in Rom erwirkt, oder mit dem Vidi derselben ordnungsmäßig versehen sein würde.[5]) Dieß hinderte jedoch nicht, daß der Kaiser dem Papste in seinen schweren Prüfungen die aufrichtigste Theilnahme schenkte. Als dieser nach der Besiegung Napoleons wieder nach Rom zurückkehren konnte, erließ die Regierung an die Bischöfe ein Decret, in welchem es hieß, daß Se. Majestät die Befreiung des Oberhauptes der Kirche als einen der glücklichsten Erfolge des gegenwärtigen für das Glück und die Ruhe Europas unternommenen Krieges ansehe. Nach jahrelangem Leiden sei der Papst endlich nun in dem Augenblick freigelassen worden, als kein Theil Frankreichs mehr übrig blieb, welcher ihm füglich zum sichern Aufenthaltsorte hätte dienen können. Se. Majestät haben daher befohlen, daß unverzüglich in allen Kirchen ein feierliches Dankfest zur

---

[1]) Reg. 25. Juni 1807.
[2]) Wien, 11. August 1814.
[3]) ddo. 11. Nov. 1814 über sog. Steinöl bei St. Anton.
[4]) Carl Andreoli ddo. 24. Mai 1807 nach dem Tode Brunati's.
[5]) 27. August 1807.

Feier der Befreiung des Oberhauptes der Kirche begangen werden solle, welchem die sämmtlichen weltlichen Autoritäten beizuwohnen haben werden.[1])

Die Staatsreligion stand in der Blüthe. So wurde allen Beamten gottesfürchtiges und tugendhaftes Betragen empfohlen, weil dasselbe auf die Unterthanen, besonders auf das Landvolk, einen tiefen und heilsamen Eindruck mache. Wer sich etwas zu Schulden kommen lasse, oder zweideutig zeige und nach erhaltener ernstlicher Mahnung und Warnung sich nicht bessere, sei zu bestrafen, und bei bewiesener Unverbesserlichkeit vom Amte zu entfernen. Auch wurde allen Beamten vom Kaiser befohlen, an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre an eigens dazu bestellten Plätzen mit Andacht und Erbauung beizuwohnen. Die Kreishauptleute sollen den Magistrats- und herrschaftlichen Beamten mit gutem Beispiele vorangehen. Ueber den genauen Vollzug dieses allerhöchsten Entschlußes habe der Bischof gelegentlich der canonischen Visitation zu wachen.[2]) Ein späterer Regierungserlaß wiederholte den Befehl in einer fast noch schärferen Form, des Inhaltes: „Se. Majestät habe mit großem Mißfallen die Bemerkung geäußert, daß unter andern Ursachen, die das eingerissene feinere Sittenverderbniß unter dem Volke herbeigeführt haben, besonders das eigene üble Beispiel mancher Staatsdiener, Beamten und obrigkeitlicher Personen aus allen Ständen, das immer nachtheilig auf die Untergebenen wirkt, dazu beigetragen haben möge. Allerhöchstdieselben versehen sich daher bestens zu den Hof- und Länderstellen und ihren Vorstehern, wie nicht minder zu den Kreisämtern und Dominien, besonders aber zu den Ordinariaten und Seelsorgern, daß sie insgesammt mit vereinten Kräften gegen den unter jeder Volksklasse einreißenden Strom der Irreligion und Sittenlosigkeit ohne Unterlaß arbeiten, dazu alle ihnen zu Gebote stehenden zum Zweck führenden Mittel anwenden und dabei mit eigenem guten Beispiele vorangehen, weil ohne dem die Bemühungen, Belehrungen und Ermahnungen vorzüglich von Seite der Seelsorger nicht nur nicht gedeihen können, sondern durch das ihren Untergebenen verursachte Aergerniß das Uebel nothwendig sich verschlimmern muß.“[3]) Das Ordinariat theilte den Erlaß allen Dechanten zur Mittheilung an die Pfarrer mit, damit sie sehen, wie sehr Sr. Majestät am Herzen liege, daß von Seite der Obrigkeiten, Seelsorger und Priester durch ein gutes Beispiel dem Volke Gottesfurcht

---

[1]) Wien, 18. April 1814.

[2]) Wien, 4. August 1808. Bisher mußte ein Kreisamtsbeamter den Bischof auf seiner Visitation begleiten; jetzt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bischofs.

[3]) Reg. 24. Jän. 1814.

und reine Sittlichkeit bei allen Gelegenheiten gelehrt und selbes von Irreligion und Sittenlosigkeit abgezogen werde.[1])

Bezüglich der bischöflichen Visitation verlangte der Kaiser, daß die Bischöfe jedesmal einen Bericht unmittelbar an ihn selbst einsenden sollten. Die in dem Bericht aufzunehmenden Gegenstände waren speciell vorgeschrieben, unter anderm auch: ob die Verordnungen in publico ecclesiasticis richtig befolgt, ob die Gottesdienstordnung überall genau beobachtet werde, ob die frommen Vermächtnisse nach dem Willen der Stifter ordentlich persolvirt werden, ob die Ortsobrigkeiten und Pfarrpatrone ihre Obliegenheiten erfüllen, wie die Denkart, Religiosität und Moralität der Seelsorger, Beamten und des Volkes beschaffen sei.[2])

Wenn es dem Staate Vortheil brachte, so kamen selbst die canonischen Gesetze, die sonst nicht viel galten, zum Ansehen. So wurde den Bischöfen aufgetragen, daß sie durch väterliche Ermahnungen und Vorstellungen es dahin zu bringen suchen sollten, daß das Vermögen, welches sich die Seelsorger erwerben, nach den canonischen Satzungen nicht ihr Eigenthum sei, sondern der Kirche, ihren bedürftigen Dienern und den Armen zugehöre; daß die Pfarrer weiterhin nach und nach den nöthigen fundus instructus für ihre Nachfolger überall selber stiften sollten, besonders diejenigen, die ihren Unterhalt vom Betrieb der Landwirthschaft beziehen, also ihrem Nachfolger den nöthigen Viehstand, die Wirthschaftsgeräthe, Früchte für das Vieh, Hausgeräthe wie Betten, Sessel, Tische, Küchengeschirr hinterlassen sollen.[3]) Diesem Regierungs-Winke entsprechend forderte der Bischof die Pfarrer der Diöcese auf, einen fundus instructus dort zu stiften, wo bisher noch keiner vorhanden.[4])

Sonst galten jedoch die kirchlichen Canones im österreichischen Kirchenrechte blutwenig, da größtentheils an deren Stelle landesherrliche Verordnungen getreten waren. Eine Sammlung dieser Gesetze und der noch giltigen Bestimmungen des canonischen Rechtes veranstaltete im Jahre 1807 Georg Rechberger, bischöflicher Consistorialkanzler zu Linz, welche wegen ihrer practischen Brauchbarkeit vielen Beifall fand und 1810 ausdrücklich als Lehrbuch für Juristen und Theologen vorgeschrieben wurde. Dieses „Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes," aus welchem eine Generation studierte,[5]) brachte der Geistlichkeit die Ueberzeugung bei,

---

[1]) Consist. 7. Febr. 1814.
[2]) Reg. 29. Sept. 1804.
[3]) Hofdecr. 13. Mai 1808.
[4]) Cur. 14. Nov. 1808.
[5]) 1833 wurde das Lehrbuch verboten.

daß in der Kirche Alles, einige Weihungen ausgenommen, durch Staatsgesetze geordnet sei und der Geistliche in die Klasse der Staatsbeamten gehöre. Consequent sahen auch die Consistorien mit der Pünktlichkeit einer Regierungsbehörde auf das gehörige Einlangen periodischer Berichte, auf die Form der Berichte, auf die Normalienbücher und die Registraturen bei den Pfarreien; wer in diesen Beziehungen befriedigte, galt viel, und wurde auf Kosten der Wenigen, welche noch in etwas auf den wahren Geist der Seelsorge sahen, hervorgehoben.[1])

Auch auf die Beobachtung der Ordensregeln erstreckte sich die Sorgfalt der Regierung. Als sie in Erfahrung brachte, daß in einigen Klöstern Novizen Theologie studieren, erschien sogleich eine allerh. Entschließung, daß der Uebung einiger Stifte, ihre Novizen schon in dem Probejahr mit dem Studium des theologischen Curses zu beschäftigen, nicht statt gegeben werden dürfe. Das Probejahr solle zu dem eigentlichen Zwecke desselben, zur moralisch religiösen Bildung der neuen Glieder, zur Bekanntmachung der Ordensverfassung und der von ihr geforderten Pflichten und zur Angewöhnung an dieselben vorzüglich benützt, und die davon übrige Zeit auf Wiederholung der Humanitätsstudien, auf classische Literatur, Studium der so wichtigen Psychologie und der orientalischen Dialecte verwendet werden.[2])

Halb, wie hier, wo im Noviziat die classische Literatur erlaubt, aber das Studium der Theologie verboten wurde, waren die meisten Verordnungen des Staates, welche das Gebiet der Kirche berührten. Man wollte die katholische Religion schützen und aufrecht halten, aber nur unter der Bedingung, daß sie Staatszweck sei; daher eignete sich der Staat in allen Dingen das entscheidende Wort zu, die Kirche hatte zu folgen. Und sie folgte in Oesterreich wie anderwärts.

In diese Zeit fällt auch die Kundmachung des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.[3]) Das zweite Hauptstück des ersten Theiles handelte vom Eherecht und unterschied sich in manchen Stücken von dem 1783 erlassenen Ehepatente. Die Bischöfe acceptirten es und verpflichteten die Seelsorger zu dessen Befolgung. Damit sie davon eine volle Kenntniß hätten, wurde das zweite Hauptstück separat in 5000 Abdrücken für den Clerus aufgelegt und vertheilt, obwohl die Regierung es früher nicht gestatten wollte, weil die bürgerlichen Gesetze ohnehin Alle zum Gehorsam verpflichten.[4])

---

[1]) Beidtel, Kirchl. Zustände in den öster. Staaten. (Wien 1849, S. 171.
[2]) Reg. 12. Mai 1813.
[3]) Patent vom 1. Juni 1811. Beginn der Geltung vom 1. Jänner 1812.
[4]) Curr. 27. Febr. 1812.

Kirchlicherseits hatte man sich bereits in das Monopol der Staatsregierung hineingelebt und befand sich leidlich wohl dabei. Insbesondere galt die Diöcese St. Pölten als eine der im josephinischen Geiste bestregierten Diöcesen. Das Consistorium war der getreueste Executor aller Regierungsbefehle und that sich darauf etwas zu gute. So wurde z. B. neuerdings das Abhalten von Hochämtern bei Trauungen und Leichen mit Hinweisung auf die josephinische Gottesdienstordnung streng untersagt. Sollte ein Fall der Uebertretung vorkommen, so würde eine unliebsame, aber strenge Ahndung den Ungehorsamen treffen.[1]) — Den Stiften wurde die Tragung des Ordenskleides mit Hinweisung auf die Ordensregel, canonischen Satzungen, Diöcesanvorschriften und Handbillet des Kaisers nachdrücklich empfolen.[2]) — Sogar das Gesuch der Gemeinde Unterloiben um Erlaubniß zur Abhaltung eines feierlichen Hochamtes sammt Predigt am 11. October, als am Jahrestage der erlittenen schweren Kriegesdrangsale, wurde mit Berufung auf die bestehende Gottesdienstordnung abweislich beschieden; das Eine wurde gestattet, daß am nächstdarauffolgenden Sonntage diese Feierlichkeit begangen und am Tage selbst eine Segenmesse nebst Betstunde bei ausgesetztem höchstem Gute abgehalten werde.[3]) — Dagegen durften zweimal im Jahre Impfpredigten ohne Beanstandung gehalten werden.[4]) — Als daher trotzalledem einst dem Consistorium ein Mißfallen zu erkennen gegeben wurde, daß es seit geraumer Zeit die Befolgung der sehr nützlichen Regierungsverordnung vom 4. Hornung 1785 ganz ohne Erfüllung gelassen habe, fühlte sich dasselbe mit Recht gekränkt und antwortete: „Es müsse der Regierung geziemend vorstellen, daß es bei seinem durch so viele Jahre bewiesenen Bestreben das Wohlgefallen der hohen Landesstelle durch genaue Befolgung aller Aufträge zu verdienen, und seinen bei manchen Gelegenheiten schon anerkannten Eifer nützliche und heilsame Anstalten mit aller Thätigkeit zu befördern, gar nicht begreifen könne, wie es zu der für selbes eben darum um so mehr kränkenden Mißfallensbezeugung gekommen sei. Als Beweis dafür lege es die Original-Currenden seit zehn Jahren bei, woraus ersichtlich, daß es seine Pflicht nicht unterlassen habe, was jedenfalls eine geraume Zeit sei; übrigens könnte der Ausweis auch auf die früheren Jahre ausgedehnt werden, wenn es die hohe Landesstelle wünsche.“[5]) Diese

---

[1]) St. Pölten 18. Juni 1812.
[2]) St. Pölten 17. April 1812.
[3]) 5. October 1806.
[4]) Curr. vom 6. Decemb. 1808.
[5]) ddo. 10. März 1810.

Ergebenheit hinderte jedoch nicht, daß der Bischof manch bittere Erfahrungen machen mußte, wie sich weiter unten zeigen wird.

Auch als Sittenwächter spielte der Staat die tonangebende Rolle. Ein allerh. Cabinetsschreiben forderte die Polizei auf, der überhand nehmenden Sittenlosigkeit Gränzen zu setzen. In Folge dessen wendete sich der Vicepräsident der Polizeihofstelle an die Statthalterei und diese an die Ordinariate, klagend: „Während der verhängnißvollen sieben Monate der feindlichen Besetzung Wiens sei das Sittenverderbniß in aller Beziehung zu einer nie gekommenen Höhe gestiegen. Was Verführung, Brutalität und ein planmäßiges System der Demoralisirung von der einen Seite unternahmen, wurde von der andern Seite zum Theil durch Mangel und Noth befördert. Die Polizeiberichte seien der niederschlagendsten Art. Zur Abwendung weiterer nachtheiliger Folgen habe Se. Majestät befohlen alles Thunliche zu veranlassen. Bereits seien die öffentlichen Häuser der Wollust und des Spieles geschlossen worden; gegen Eingriffe in fremdes Eigenthum werde die Aufsicht verdoppelt; gegen religions-, sitten- und staatsgefährliche Schriften werde von Seite der Censur Alles vorgekehrt, was im Reiche der Möglichkeit liegt. Allein der Zweck Sr. Majestät könne nur dann nach seinen Hauptmomenten erreicht werden, wenn besonders von der Kanzel, im Beichtstuhle und in den Katechisationen auf denselben hingewirkt werde. Insbesondere solle in den Schulen der Grund des Besseren gelegt werden." [1]) — In der Zuschrift an den Bischof, welche diesem Lamento beilag, fügte der Statthalter Graf Saurau bei: „Er sei überzeugt, daß der Bischof mit jenem Eifer, der ihm die allgemeine Verehrung erworben habe, unaufhörlich besorgt sei, die seiner Aufsicht anvertraute Zahl der Gläubigen auf dem Wege der Gottesfurcht und Tugend zu erhalten und die Verirrten auf denselben zurückzuführen. Er (Statthalter) werde mit den Bemühungen des Bischofs die seinigen vereinigen, um Aergernisse und Sittenlosigkeit zu verbannen." [2])

Die bisher geschilderten Früchte des Josephinismus erhalten ihre rechte Beleuchtung erst, wenn man den Clerus näher betrachtet, welcher in der josephinischen Schule herangewachsen war. Dies soll im folgenden Paragraphe geschehen.

---

[1]) Poliz. 28. Dezb. 1809.
[2]) Reg. 2. Jän. 1810.

§. 49.

Clericale Zustände.

Der so empfindliche Priestermangel schien in der Zeit schon sich heben zu wollen; wenn auch noch Manches zu wünschen übrig blieb. Mit den Kriegsstürmen waren nämlich ein paar Priester aus dem deutschen Reich, Frankreich, von der Mosel und vom Rhein nach Oesterreich gekommen, wo sie theils von eigenen Mitteln, theils von Meßstipendien oder als Privaterzieher der adeligen Jugend lebten, theils suchten sie Aufnahme in Klöstern und in der Seelsorge. Die Regierung besorgte, daß sie dem Aerar früher oder später zur Last fallen dürften, und empfahl den Ordinariaten sich zu überzeugen, ob sie im Falle der Deficienz ein Einkommen von 200 fl. nachweisen können.[1] Im Jahre 1804 waren 15 fremde Priester in der Diöcese angestellt. Aus einer vergleichenden Tabelle des Personalstandes des Säcularclerus von 1802—1806 ergibt sich im Ganzen eine erfreuliche Zunahme der thätigen Seelsorger, wogegen die Zahl der unangestellten Priester aus den aufgehobenen Klöstern sich minderte. Während sich am 1. Nov. 1802 in der Diöcese 297 Seelsorger, 23 Deficienten, 116 aus aufgelassenen Stiften oder Orden (davon 26 ohne Anstellung), 15 eingewanderte Priester, 46 Cleriker befanden, zeigte sich mit 1. Nov. 1805 eine Zunahme von 13 Priestern.[2] Eine statistische Uebersicht vom Jahre 1808 weiset 396 Pfarrer, 190 Cooperatoren, 19 Beneficiaten, zusammen 605 wirklich in der Seelsorge Dienende (inclusive den Regularclerus?) auf. Die Seelenanzahl betrug in demselben Jahre im V. O. W. W. 200.787 (wovon 573 Akatholiken), und im V. O. M. B. 201.986.[3] In Folge der langwierigen Kriege entstand jedoch abermals Priestermangel. Aus Abgang von Seelsorgern waren am 1. Jänner 1815 über 50 Cooperaturen unbesetzt, und als die Regierung einen eigenen Pastoralprofessor anstellen wollte, bat das Consistorium, man möge den Priestermangel berücksichtigen.[4]

Die Zwitterverhältnisse zwischen Pfarrern und Cooperatoren dauerten fort. So bat ein Pfarrer um Gotteswillen, man möge ihn

[1] 31. März 1804.
[2] Verz. ddo. 25. Mai 1806.
[3] Uebers. Tab. ddo. 4. Mai 1808.
[4] 9. März 1816.

von einem solchen Unholden (Cooperator) ehestens befreien. — Ein anderer Pfarrer verklagte seinen Cooperator, daß er bei der Ausspendung der Communion die lateinische Sprache gebrauche. — Ein Dritter, daß sein Cooperator spöttelnd bemerkte, ob denn die Ceremonien am Palmsonntag zur Seligkeit nothwendig seien? — Ein Vierter machte die Anzeige, daß er einen jungen Geistlichen bei einem Spaziergang gesehen habe, der einen leibfarbenen Spenser mit langen derleifärbigen Beinkleidern trug, eine Pfeife im Mund und einen gestickten Tabakbeutl am Arm. Er könne solches Benehmen gegen den Pfarrer mit seiner zwar nicht mönchisch ascetischen, aber doch etwas altmodischen Theologie nicht zusammenreimen.[1]) Dagegen fehlte es nicht an Klagen der Cooperatoren, daß sie von den Herren Pfarrern wie Hausknechte behandelt würden. Ein Cooperator, der vom Consistorium ein Frühstück verlangte, erhielt von diesem die kurzangebundene Antwort: „Ehrw. Herr! In dieser Diöcese ist es nicht üblich, daß die Cooperatoren das Frühstück von den Pfarrern haben. Außer einer anständigen Kost, Holz, Licht und gewöhnlichem Salarium ist keiner etwas zu fordern berechtigt. Wenn Sie auch in dieser Diöcese den Ruf der Ungenügsamkeit sich erwerben wollen, so muß ich ihnen anzeigen, daß man dies nicht dulden, und Ihrer Freiheit weiter zu gehen, keine Hindernisse im Weg legen wird. Sie können nun wählen."[2])

Uebrigens hielt Bischof Creits auf gute Sitte beim Curatclerus. Unter anderm wurde demselben das gemeinsame Frühstücken und Speisen mit weiblichen Dienstleuten untersagt.[3]) Die Cooperatoren wurden angewiesen ihre Kost im Pfarrhause zu nehmen, und zwar mit Berufung auf das kaiserliche Mißfallen, daß mehrere von den aus dem Religionsfond dotirten Hilfspriestern, ungeachtet der bestehenden Verordnungen, bei ihrem Pfarrer die unentgeltliche Wohnung und die Kost um einen den Zeitumständen angemessenen Preis zu haben, dennoch in Privat- und sogar auch in Wirthshäusern zu Tische gehen . . . Dieser mit dem Amte und der guten Ordnung eines Seelsorgers nicht zu vereinbarende auswärtige Tischbesuch habe somit zu unterbleiben.[4]) In der gleichen Absicht theilte er den Dechanten einige auf das Wohl der Diöcese Bezug habende Bemerkungen sub rosa mit, weil sie nicht zur Publicität geeignet seien. In denselben heißt es: 1. Es seien etliche Fälle in den letzten Jahren vorgekommen,

[1]) Eingaben vom Jahre 1805.
[2]) Schreiben des Kanzlers Buchmaier, ddo. 14 April 1804.
[3]) 16. April 1812
[4]) 23 Octob. 1802

daß Pfarrer in ihrem Testamente die Wirthschafterinen zu Universalerben eines beträchtlichen Nachlasses einsetzten. Getreue Leistungen der Dienstboten seien immerhin zu belohnen; aber auch die Gesetze der Kirche in Betreff des Vermögens, das aus Beneficiateinkünften gesammelt wird, zu befolgen. — 2. Die angeordnete Bedachtnahme auf Errichtung eines fundus instructus und die Empfehlung einer besseren Dotirung des Alumnates werde vielfach vergessen. Nach dem Ableben des Pfarrers komme der Nachfolger fast mehr in ein geplündertes als geräumtes Haus, da doch selbst bei den Bauern der Grundsatz: „was niet und nagelfest ist, bleibt beim Hause" angenommen sei. — 3. Sehr zu wünschen wäre, daß auch in dieser Diöcese für würdige aber arme Priester gesorgt werde. — 4. Die Stoltaxen mögen dort, wo Armuth und Dürftigkeit herrscht, mit Schonung abverlangt werden und das, was gestattet ist, (nämlich die Stola in der Valuta der Einlösungsscheine im fünffachen B. Z. Betrage einzuheben) sei nicht als Befehl anzusehen; ebenso in Hinsicht der Meßstipendien, um nicht hart und habsüchtig zu erscheinen.[1])

Das Tragen des Clericalkragens (Colar) wurde mit Hinweisung auf die Encyclik vom 2. Jänner 1798 eingeschärft. Mit Mißfallen wurde bemerkt, daß mehrere Priester sogar bei geistlichen Functionen statt desselben nur eine schwarze Halsbinde trugen,[2]) und daß Geistliche der Diöcese in Wien ohne alle Kennzeichen ihres Standes (nach einer Mittheilung des dortigen Erzbischofs) ungescheut herumgehen. Eine solche Außerachtlassung der diesfälligen Diöcesan- und vom höchsten Hofe selbst erlassenen Verordnungen werde streng geahndet werden; insbesondere dürfe ein Ordensmann nie sein Ordenskleid oder Habit ablegen.[3])

Die materielle Existenz des Clerus war im Ganzen keineswegs eine glänzende, denn derselbe war, abgesehen von der Kriegsinvasion, zu folgenden besonderen Abgaben verpflichtet: Fortificatorium zur Unterhaltung der Festungen an den türkischen Gränzen;[4]) Erbsteueräquivalent, welches jährlich mit zwei vom Hundert entrichtet wurde;[5]) Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer zur besseren Bestreitung der dem Religionsfonde auferlegten mannigfaltigen Abgaben;[6]) das Alumnaticum, zum Behufe der Diöcesan-Seminarien. Viele ehemals für gut gehaltene Pfründen waren

[1]) 5. April 1811.
[2]) Curr. 21. Oct. 1806.
[3]) Curr. 4. Mai 1812.
[4]) Diese alte Steuer stammte aus jenen Zeiten, wo noch die Türken für den Erbfeind der Christenheit galten.
[5]) [illegible] Kaiserin Maria Theresia.
[6]) [illegible] unter Kaiser Joseph II., weil man damals officiell behauptete, daß der Religionsfond durch die eingezogenen Kirchengüter nicht im Stande wären, die Ausgaben desselben zu decken.

es nicht mehr. Wahre Noth machte sich unter einem Theile des Clerus in Folge der Kriege bemerkbar. Bischof Creits bewilligte daher für ein Manual-Meßstipendium einen Gulden in Bankozettel oder Kupfermünze, verbot aber zugleich das eigenmächtige Erhöhen desselben. Bisher waren 30 kr. in Conventionsgeld für eine Currentmesse zu bezahlen.[1]) Die Regierung dagegen bewilligte eine Theuerungszulage von 25 Percent für den im Baaren aus dem Religionsfond dotirten Clerus, mit 20 Percent für die Pensionisten, Deficienten und Exreligiosen. Letzteren wurde sie für die Zeit der Theuerung vom 10. Nov. 1810 an auf 30 Percent erhöht.[2]) Noch schlimmere Folgen brachte das Jahr 1811, wovon weiter unten (§. 58) die Rede sein wird.

Die Diöcesan-Observanz bezüglich der Investitur auf Beneficien (wo die Temporalinstallation nicht bei der Landesstelle geschah) ergibt sich aus folgender Eingabe an die Regierung. Laut derselben wurden alle Pfarrer, Localcapläne und Beneficiaten in spiritualibus bei dem Consistorium durch einen bischöflichen Commissär in Gegenwart von Zeugen investirt. Nur bei Pfarrvicaren oder Expondituren, wenn gleich eine selbstständige Seelsorge damit verbunden war, fand keine Investitur statt, weil dieselbe auch vor der Pfarregulirung nicht gewöhnlich war; sie erhielten einfach die Jurisdictions-Urkunde. An einem Sonntag, ehe der Seelsorger seine Geschäfte zu üben anfing, wurde er von dem Dechant in der Predigt öffentlich vorgestellt, der neue Pfarrer hielt das Hochamt, übernahm darnach die Kircheninventarien 2c. Beneficiaten wurden dem Volke nicht vorgestellt. Für die Installation erhielt der Dechant 1 Ducaten.[3]) Für die Spiritual-Investitur wurde nichts angenommen.

Eine eigene Temporalien-Installation fand bei jenen Pfründen statt, die l. f. Kameralpatronates waren, und bei einigen reicher dotirten Privatbeneficien. Bei Beneficiaten, die mit Baarem dotirt waren aber nur kleine Realitäten hatten, unterblieb sie gewöhnlich. Bei Privatpatronatsbeneficien wurde sie nach der kirchlichen Installation im Pfarrhof vorgenommen, wo der Patronatsbeamte dem neuen Beneficiaten die Hausschlüssel, Pfarrurbarium, Grundbuch, Inventarium 2c. übergab, ebenso bei Kameralpatronatspfarren. Bei l. f. Patronatspfarren geschah die Temporal-Installation bei dem Kreisamte gleich nach geschehener Spiritualinvestitur.[4])

---

[1]) Curr. v. 10. Febr. 1810.
[2]) Curr. v. 14. und 28. Dec. 1810.
[3]) Nach dem Hofdecret vom 16. November 1784.
[4]) Instruction im Consist. Arch.

Das Inventarium der Pfarre und Kirche übernahm der neue Pfründenbesitzer aus den Händen des Provisors noch vor der Installation. Der Provisor erhielt sie vom Dechant, der nach dem Tode des Beneficiaten alle geistlichen und auf das Beneficium bezughabenden Schriften übernahm und die Mitsperre anlegte.[1]) Dieser Modus wurde von der Regierung mit dem Beisatze gutgeheißen, daß wo eine Introduction stattfindet, dieselbe sogleich am ersten Feiertage nach dem Pfarrantritt, und ohne beschwerliche Auslagen (Gastereien) für den neuen Pfründner vorgenommen werde; daß der wahre gegenwärtige Stand der Pfarre in das Inventarium aufgenommen, nicht blos das alte ohne Prüfung übergeben werde; und daß in jedem Falle dem neuen Seelsorger der Stand des Kirchenvermögens und der Schlüssel zur Mitsperre der Kirchenlade zu übergeben sei.[2])

§. 50.

Selbstauflösung einiger Klöster.

Charakteristisch für die Zustände im Clerus damaliger Zeit ist es auch, daß einige gering dotirte Mönchsklöster aus Mangel an Candidaten sich selbst auflösten. Der Unterschied zwischen der josephinischen Aufhebungsmethode und der im 19. Jahrhundert bestand einzig darin, daß man jetzt die Bischöfe früher befragte. So hatte sich der Bischof von St. Pölten zu äußern, welches von den drei in der Diöcese befindlichen Servitenklöstern zur Erhaltung der übrigen Klöster des gleichen Ordens ohne Beeinträchtigung der Seelsorge aufgehoben werden könne? Das Consistorium antwortete darauf, daß jedes der drei Servitenklöster von entschiedenem Nutzen sei, da in denselben mehrere Beichtväter zu finden seien und bei jedem eine Pfarre bestehe. Unter allen das unentbehrlichste sei Langegg, wo in Sommermonaten ein großer Zusammenfluß von Wallfahrern sei; Schönbichl sei zu gering dotirt; Jeutendorf besitze jedoch Capitalien, von denen sich am ehesten für die übrigen Ordensklöster etwas erübrigen lasse.[3]) Auf solche Weise entgingen sie glücklich alle drei dem Schicksale der Aufhebung.

Dagegen ersuchte 1814 der Senior der Hieronymitaner-Provinz selbst die Regierung um Auflösung, weil der Personalstand so herabge-

[1]) Gutachten über die Investitur und Installation, 29. Oct. 1807.
[2]) ddo. 16. Februar 1812.
[3]) 27. Juli 1813.

kommen sei, daß die Ordenshäuser nicht mehr besetzt werden könnten. Das Consistorium darüber befragt, ertheilte die Auskunft, daß der Orden in Allem nur mehr 6 alte Priester (3 zu Kirnberg, 3 zu Schönbach) zähle, die der Seelsorge kaum länger mehr würden vorstehen können. Nachwachs sei nicht zu hoffen, und so stehe wohl die gänzliche Auflösung des Ordens bevor. Das Consistorium sei jedoch nicht für die gänzliche Auflösung, sondern die 6 Priester sollten in einem Kloster vereinigt leben und nach Thunlichkeit Seelsorge üben; es schlage Schönbach vor, weil die Stiftung daselbst besser sei; dafür müsse aber Kirnberg als Pfarre belaßen werden, weil es eine beschwerliche, mehr als 700 Seelen zählende Gebirgspfarre sei. So geschah es auch.[1]) — Da die Hieronymitaner zu Schönbach nach dem unter Kaiser Joseph II. erlassenen Befehle keine Novizen mehr aufnehmen durften, hörte der fernere Bestand des Klosters ohnehin durch sich selbst auf. Die alten Mönche blieben in den Klosterräumen, bis sie zur Ausübung der Seelsorge völlig untauglich wurden, so daß ihnen deshalb im Jahre 1823 ein Weltpriester als Pfarrprovisor und Temporalienadministrator zugetheilt werden mußte. Der letzte Hieronymitaner starb 1828 im Alter von 85 Jahren zu Schönbach.[2])

In ähnlicher Weise erging es dem Minoritenkloster zu Tuln, wohin die Mönche des aufgehobenen Minoritenklosters von Stein versetzt worden waren. Aus Mangel an Nachwuchs löste sich der Convent im Jahre 1807 von selbst auf. Das Kloster hatte alljährlich seit undenklichen Zeiten ein Salzdeputat aus den kaiserlichen Salinen bezogen, welches jedoch von der Regierung in einen Jahresbetrag von 3 fl. umgewandelt worden war. Dieser Betrag für das „Gottesheilsalz" wurde sofort natürlich eingestellt.[3]) Ein großer Theil der Paramente kam in das arme Johannes-Kirchlein an der großen Taborbrücke in Wien, zwei Meßkleider wanderten sogar nach der unter dem höchsten Patronate stehenden Pfarrkirche Röchling.[4]) Das leerstehende Klostergebäude wurde sammt den Einrichtungsstücken verkauft. Lange Zeit stand das Klostergebäude leer; später wurde darin eine Kesselfabrik errichtet, die aber bald wieder einging. Darnach (1818) kaufte es auf dem Wege öffentlicher Licitation ein Tulner Fleischhauer, Namens Franz Schmidt, um 12.000 fl. W. W. Von

---

[1]) Die Auflassung Kirnbergs erfolgte 1816. Ein Pater starb im nahen St. Leonhard, der zweite bei den Franziscanern zu St. Pölten, der dritte Vincenz Glatz blieb im Pfarrhofe zu Kirnberg, und starb 91 Jahre alt am 16. Febr. 1824 im Rufe der Heiligkeit. (Memorabil. Kirnberg. Darnach ist die Note im I. Bande S. 554 zu berichtigen.)

[2]) Der erste Weltpriester-Pfarrer daselbst wurde am 24. April 1837 investirt. (Hippol. 1861. S. 387.)

[3]) ddo. 23. Sept. 1808.

[4]) Cultus-Archiv.

Schmidt erkaufte das Kloster am 3. December 1827 um 14.000 fl. C. M. der k. k. Hofkriegsrath, um es zu einer Unterrichtsanstalt für das k. k. Pioniercorps errichten zu lassen, welches von Korneuburg nach Tuln versetzt wurde. Gegenwärtig dient es als Kaserne für das in Tuln garnisonirende Militär. — Den zum Minoritenkloster gehörigen Wald bei Königstetten kaufte die Frau Gräfin O'Reilly, und von dieser 1816 die Fürstin von Lothringen. Die schöne Minoritenkirche wurde von der Regierung der Stadt als Eigenthum überlassen und gestattet, daß der öffentliche Gottesdienst darin von der Pfarre aus besorgt werde. Seit dem Jahre 1840 befindet sich jedoch an der Kirche ein Curat-Beneficium, welches von der Tulner Syndicuswitwe Franziska Verhonig „zur Erhaltung des Gottesdienstes in der ehemaligen Minoritenkirche“ gestiftet wurde.[1])

§. 51.

Umbau des Alumnatsgebäudes.

Mit der Zunahme der Alumnen stellte sich die Erweiterung des Alumnatsgebäudes als dringende Nothwendigkeit heraus. Es wurde daher vom Consistorium der Antrag gestellt, die neben dem Alumnat befindliche ehemalige Franziscanerkirche, welche seit der Uebersiedlung der Franziscaner in das Kloster des aufgehobenen Carmeliterconventes als ärarisches Magazin verwendet worden war, zu Wohnungen umzubauen.[2])

Der Antrag wurde von der Regierung genehmigt, ebenso der Ueberschlag der Baukosten mit 7413 fl. 42 kr. und die Herbeischaffung des benöthigten Bauholzes aus den Waldungen der Herrschaft Gutenbrunn.[3]) Auf Wunsch des Kaisers wurde der Bau dem k. k. Hofarchitecten J. Montoyer übertragen,[4]) welcher den größten Theil der Kirchenräumlichkeiten zu gemeinschaftlichen Dormitorien und zur Bibliothek zubereitete, während das ehemalige Presbyterium zur Hauskapelle bestimmt wurde. Durch den französischen Krieg im Jahre 1805 wurde jedoch der Bau unterbrochen, indem sich französische Soldaten im Alumnate einquartirten; doch am 9. August 1806 wurde der Bau durch den von Montoyer delegirten Architecten Wagner fortgesetzt. Da inzwischen alle Artikel theurer geworden waren, mußte der Voranschlag überschritten

[1]) Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tuln. S. 277. In der Gruft der Kirche zeigt man noch eine mit Muscheln gezierte Einsiedelei, welche ein Klosterbruder eingerichtet und bewohnt haben soll.

[2]) 12. Mai 1804.

[3]) Hofdecret 28. Sept. 1804.

[4]) 25. April 1805.

werden.[1]) Montoyer vollendete den Bau im Spätsommer 1806, welcher einen Kostenaufwand von 11974 fl. erforderte. Zur Berichtigung der noch rückständigen Conten gab die hochlöbl. Landesregierung noch 4505 fl.[2]) Laut Rechnung wurden von der vorgestreckten Summe nach Vollendung des Baues 663 fl. 39 kr. erübrigt, welche von dem Alumnatsdirector zur Zurückerstattung in der Consistorialkanzlei deponirt wurden.[3]) Ueberdieß lieferte die Regierung auch den verlangten Betrag von 3182 fl. 54 kr. zur Anschaffung und Verbesserung der Alumnatseinrichtung, welche durch die beträchtliche Vergrößerung des Alumnates sich als nothwendig herausstellte.[4])

Die vollkommene Einrichtung der Hauskapelle verzögerte sich indeß durch mehrere Jahre, obwohl sie ein sehnlicher Wunsch des Bischofs war; denn bisher hatte ein verhältnißmäßig kleines Nothlocale dazu herhalten müssen. Bei Errichtung des Alumnates hatte man nämlich im ersten Stocke zunächst an der Stiege bei dem Eingange in das Oratorium der vormaligen Kirche eine kleine Kapelle zugerichtet,[5]) und den Altar mit dem Bildnisse des sterbenden heil. Joseph aus dem Krankenzimmer des aufgehobenen Gutenbrunner Alumnates in dieselbe übersetzt. Weil aber diese die ungleich größere Zahl, zu welcher die Alumnen nach mehreren Jahren anwuchsen, nicht fassen konnte, kam der Altar im September 1797 in das gerade oberhalb im zweiten Stocke befindliche Bibliothekszimmer, welches dann zugleich bis zum Jahre 1807 die Hauskapelle blieb. Bei dem Umbau der vormaligen Kirche wurden im Presbyterium neue Fenster ausgebrochen und der kleine Altar aus dem seitherigen Bibliothekszimmer hieher übertragen; mehr aber geschah damals nicht. Erst im Jahre 1811 begann durch die Freigebigkeit des Bischofes von Creits die dermalige Einrichtung der Kapelle. Noch vor den Herbstferien wurden die Tumba des neuen Altares und dessen Verkleidung mit dem Altarblatte (Martyrium S. S. Apostolorum Petri et Pauli[6]), die Kanzel und Beichtstühle aufgerichtet, und in den Ferien selbst die architectonische Verzierung des Altares ausgeführt.[7]) Die sämmtlichen Kosten und die Herbeischaffung der übrigen Altareinrichtung bestritt der Bischof, wie die über der Thür von

[1]) Note des Bischofs an den Hofarchitecten Montoyer, 20. Decemb. 1806.
[2]) ddo. 17. August 1808.
[3]) ddo. 21. April 1812.
[4]) Ansuchen ddo. 1. April 1807 und 17. August 1808.
[5]) Vgl. oben S. 97.
[6]) Gemalt von Joh. Schindler, Zeichenmeister an der Realschule in Wien, einem gebornen St. Pöltner.
[7]) ebenfalls von Joh. Schindler.

innen angebrachte Aufschrift beweiset: „Munificentia Godefredi Josephi Episcopi Sanhippolytani sacellum hoc exornavit, MDCCCXI.

Zur Vollendung des schönen einfachen Ganzen mangelten nur noch harmonirende Betstühle, welche vom Bischof im Jahre 1814 angeschafft wurden. Das auf einer der Credenzen neben dem Altare stehende, in Hinsicht der Arbeit sehr schätzbare mit Perlenmutter eingelegte Crucifix ist auch ein Geschenk des nämlichen hohen Wohlthäters aus der Verlassenschaft seines sel. Onkels von Kerens, welches demselben die hiesigen Franziscaner beim Antritte dieses Bisthums zum Offert gemacht hatten. Das rückwärts am Eingange[1]) hangende Bild des Gekreuzigten ward im Jahre 1812 aus dem Schloße zu Gutenbrunn hieher überbracht. Der vorhandene silberne und vergoldete Kelch ist auch aus dem ehemaligen Alumnate daselbst. Die Paramente wurden größtentheils von Wohlthätern gespendet.[2])

Der Kirchthurm vor dem Alumnatsgebäude mußte später wegen Gefahr des Herabstürzens nach dem Antrage des Kreisingenieurs unverzüglich abgetragen werden.[3]) Die Thurmuhr des Alumnates lag lange Zeit unbenützt und wurde nach dem Brande der gegenüber liegenden Spitalkirche mit Bewilligung der Regierung verkauft.[4])

Auf späteres dringendes Bitten um Erweiterung des Alumnates, damit mehr Raum für 60 Alumnen (besonders Dormitorien) gewonnen würden, wurde der westliche Tract des Gebäudes verlängert und gleich den übrigen Tracten mit einem zweiten Stockwerk versehen.[5])

Bei dem großen Brande, welcher die Stadt St. Pölten im Jahre 1834 traf, drohte auch dem Alumnatsgebäude das Verderben, doch wurde es durch das wackere Zusammenhelfen aller Alumnen gerettet und damit zugleich jener Theil der Stadt, welcher zwischen dem Alumnat und dem Wienerthore gegen Süden liegt.

Im Jahre 1851 wurde zum Zwecke immerwährender Aufbewahrung des Sanctissimum in der Hauskapelle ein Tabernakel beigestellt und bei den in diesem Jahre abgehaltenen ersten Priesterexercitien mit der repositio Sanctissimi begonnen. Gleichzeitig wurde das große Bild der Immaculata[6]) angeschafft. Im Jahre 1853 fand die Aufstellung einer Orgel mit 6

---

[1]) jetzt oberhalb der Kanzel.
[2]) Aus dem Memorabilienbuch des Alumnates.
[3]) ddo. 5. Sept. 1820. Der in der Kapelle stehen gelasse Thurmsockel wurde erst 1870 entfernt und dadurch die Kapelle von einem unästhetischen Ecke befreit.
[4]) ddo. 26. September 1835.
[5]) Kostenüberschlag 6027 fl. ddo. 2. Juli 1821.
[6]) Von dem Künstler Ludwig Schnorr von Carolsfeld.

Registern statt, deren Vorderfronte die Bildnisse des königlichen Sängers David, des heil. Papstes Gregorius und des heil. Ambrosius schmücken.

§. 52.

Oeconomische Sorgen des Alumnates.

Das bischöfliche Alumnat besaß, wie S. 137 dargestellt wurde, die Herrschaft Gutenbrunn, ein eigenthümliches Capital von 36.000 fl., die Stiftung des sel. Bischofs Kerens und das Alumnaticum. Allein diese Einkünfte reichten nicht aus, um die Auslagen zu decken. Die Erträgnisse der Herrschaft waren durch die schon früher erfolgte Hintangebung der meisten Grundstücke in Erbpacht so geschmälert, daß schon im Jahre 1802 der Verkauf der Herrschaft angesucht wurde, den jedoch die Regierung nicht bewilligte.[1])

Um dem Alumnate einigermassen aufzuhelfen, wurde schon von Bischof Hohenwart 1803 beantragt das Beneficium Allerheiligen in Stein[2]) einzuziehen und dem Alumnate einzuverleiben, welcher Antrag 1806 von der Regierung genehmigt wurde. Ein päpstliches Breve ddo. 23. Jänner 1807 und 29. Dec. 1808 bestätigte die Einverleibung mit dem Beifügen, daß die Stiftungsverbindlichkeit auf wöchentlich 1 Messe, sonach auf jährlich 52 Messen, (unbeschadet der 2 Jahrgänge für die Stifter in der Stadt Stein) reducirt werde. Der Alumnatsdirector las die 52 Messen in der Alumnatskapelle, wofür er das Stipendium von 30 kr. W. W. bezog. Von den Stiftungsrealitäten wurden die zu Stein befindlichen 2 Stiftungshäuser, dann der Garten verkauft und der Erlös fructificirt.[3]) Die Interessen davon sowie der jährliche Ertrag der noch vorhandenen Gefälle betrugen im Durchschnitte jährlich 500 fl. C. M. Die Einkünfte des genannten Beneficiums bestanden in Weingärten, in Körner- und Weinzehent und in jährlichen 315 fl. 39 kr. Beneficien-Interessen, einigem Grunddienst und einigen Unterthansgefällen. Die Weingärten waren in zeitlichen Pacht gegeben, so auch der Körnerzehent. In Betreff des Weinzehents ward am 24. April 1807 von dem Bischof und dem Abte zu Göttweig Leonhard folgender mündlicher Vertrag geschlossen: „Dieses Stift liefert jährlich 60 Eimer alten Wein dem Alumnate;

---

[1]) 27. August 1802.

[2]) Dieses Beneficium wurde 1487 gestiftet und es lasteten auf demselben ursprünglich wöchentlich 5 heilige Messen auf die Meinung des Stifters; 1753 stiftete Leopold Hielmayer noch ein Gärtchen dazu, wofür jährlich 12 Messen zu lesen waren.

[3]) Reg. Bewillig. 28. Juni 1808.

dagegen überläßt dieses jenem den zur Allerheiligen-Stiftung in Stein gehörigen halben Weinzehent zu Zeisselberg zur beliebigen Benützung."[1]) Da jedoch die Regie fortwährend Schwierigkeiten machte, so wurden später die zerstreuten Entitäten verkauft.[2])

Alljährlich zeigte sich in der Alumnatsrechnung ein Deficit von etlichen Tausend Gulden, um dessen Deckung der Bischof den Religionsfond bitten mußte. Die Kriegswirren und die Vertheuerung der Lebensmittel trugen die Schuld daran. Um dem Religionsfond diese Last zu erleichtern, wurde der Bischof zu einer gemeinschaftlichen Commission nach Wien eingeladen und aufgefordert, zweckdienliche Vorschläge zu machen. Der Bischof unterzog sich dieser Arbeit und legte der Commission, welche am 17. November 1807 zu Wien stattfand, einen ausführlichen Plan zur künftigen Dotirung des Alumnates vor, worin er sagte:

Die Zahl von 15 angehenden Priestern jährlich fordere 60 Zöglinge in dem Alumnat, da der theologische Lehrcurs 4 Jahre dauern soll. Bei Dotirung des Alumnates müsse daher gesehen werden: 1. auf den Unterhalt von 60 Zöglingen; 2. jenen der vier theologischen Professoren; 3. des Alumnatsdirectors; 4. auf die Erhaltung der Gebäude. Wenn für die Unterhaltung jedes Kopfes nur 250 fl. veranschlagt werden, so gebe dies für 60 erforderliche Zöglinge 15.000 fl.; für die Erhaltung der vier theol. Professoren 2400 fl., für den Alumnatsdirector, der zugleich Domherr sei und unentgeltlich sein Amt versehe, 400 fl.; für die Erhaltung der Gebäude, weil sie ohnehin erst hergestellt und eingerichtet wurden, 200 fl. Somit sei die Gesammtsumme von 18.000 fl. zur Bestreitung aller Auslagen nothwendig. Nun besitze das Alumnat jährlich folgende Einkünfte:

a) Interessen von öffentlichen Fonds-Obligationen	fl.	2322 . 23
b) Interessen der Bischof Kerens Stiftung	fl.	1600 . —
c) Durchschnittlicher Ertrag der Herrschaft Gutenbrunn	fl.	2000 . —
d) Ertrag des Beneficium Allerheiligen zu Stein	fl.	900 . —
e) Bisheriges Alumnaticum	fl.	815 . —
Zusammen .	fl.	7637 . 23

Es zeige sich also ein Mangel von 10.362 fl. 37 kr. Zur Deckung dieses Abganges sei vom allerh. Hof angetragen worden: 1. Das Alumnaticum zu erhöhen; 2. mehrere Religionsfondmessen zur Stiftung des Alumnates zu reduciren. Bezüglich der Erhöhung des Alumnaticums schlage

---

[1]) Vgl. Hippolytus, 1864, S. 76.

[2]) Reg. Bewill. 29. Oct. 1837. Bei der Licitation am 25. Jänner 1838 bot das höchste Offert der Prälat von Zwetl, nämlich 20.550 fl. C. M. (Ratification des Kaufes ddo. 11. Mai 1838.)

er eine gleichere Vertheilung vor, da sehr gute Pfarren oft weniger bezahlen als mittelmäßige; als Maßstab solle die letzte Fassion vom Jahre 1801 zu Grunde gelegt werden. Auch die neu errichteten Pfarren, welche bisher kein Alumnaticum abzuführen hatten, sollen dazu verhalten werden (Localien mit 1 fl.) Da die Naturalleistungen wegen Entfernung beschwerlich und kostspielig seien, schlage er die Einzahlung nach dem mittleren Marktpreis des Getreidemarktes zu St. Pölten um Maria Lichtmeß vor. Dadurch würde das Alumnaticum von 815 fl. auf 1462 fl. 15 kr. folglich um 647 fl. 15 kr. erhöht werden. Indessen blieben noch immer 9715 fl. 22 kr. (bei dem Abgang von 10.362 fl. 37 kr.) unbedeckt. Weiter habe er nichts gegen Reducirung mehrerer gestifteter Messen (beiläufig 8000 fl.) zum Besten des Alumnates, wozu er (Bischof) auf sein Ansuchen die päpstliche Erlaubniß erhalten habe; jedoch stelle er zu diesem Behufe einige Grundsätze auf, damit dem Verdacht der Vernichtung der Stiftungen vorgebeugt werden könne. Es blieben dann höchstens mehr 3715 fl. 22 kr. vom Religionsfonde zu bezahlen übrig.[1])

Die Regierung acceptirte größtentheils die gemachten Vorschläge wie aus folgender Resolution erhellt: 1. Die gemachten Anträge zur Bedeckung des auf 10.362 fl. 37 kr. berechneten Abganges mittelst Erhöhung des Alumnaticums[2]) werden in der Art genehmigt, daß a) bei den nach der Fassion vom Jahre 1801 und 1802 nicht über 600 fl. dotirten Seelsorgern das alte Alumnaticum beibehalten und nur dort, wo bisher kein Alumnaticum bezahlt wurde, für einen Pfarrer mit 1 fl. 30 kr. und für einen Localkaplan oder einen andern Beneficiaten mit 1 fl. bemessen; b) bei den über 600—1000 fl. dotirten Seelsorgern mit einem $\frac{1}{2}$% der Einkünfte, und bei den über 1000 fl. mit 1% festgesetzt und c) dabei bestimmt werde, daß die Pfarrer, welche ihre Einkünfte zum Theile aus Zehenten (also nicht aus der Oeconomie oder aus Naturaldeputaten) beziehen, das Alumnaticum nach obigen Verhältnissen aber in natura, den Metzen Korn zu 1 fl. 30 kr. gerechnet, oder in einem dem Currentpreise dieser Naturalien (zu St. Pölten der Marktpreis zur Lichtmeßzeit) angemessenen Geldbetrage zu entrichten haben; d) endlich können zwar die Regularpfründen ebenfalls belegt werden, um den berechneten Betrag von 285 fl. 30 kr. oder in Korn 107$\frac{1}{3}$ Metzen und außerdem im Baaren 124 fl. 45 kr. zu erzielen; hiebei wird jedoch die ausdrückliche Bedingung festgesetzt, daß die Stifte den Alumnatsbeitrag nicht in ihren zur Bemessung der Religionsfondbeiträge abzugebenden Fassionen in Ab-

---

[1]) dto. 3. Mai 1807.
[2]) Ueber Regulirung des Alumnaticums vgl. Curr. 1848, 1859 u. 1862.

zug bringen dürfen, weil eigentlich diesen Betrag nicht das Stift aus seinem Einkommen, sondern der auf den Regularpfründen exponirte Geistliche aus seinen jährlichen Genüssen zu leisten hat. Die Befreiung der Stifte von dem zu leistenden Ersatze an das Alumnat, wenn sie einen darin gebildeten Zögling aufnehmen, kann zwar zugegeben werden, jedoch nur unter der Vorsicht, daß ein Stift, welches einen im Alumnat gebildeten Theologen aufnimmt, einen zweiten ähnlichen Zögling so lange nicht ohne Ersatz aufnehmen darf, bis die Kosten, welche der erste dem Alumnat verursacht hat, durch die von den Regularpfarrern dieses Stiftes eingehenden Alumnatsbeiträge ganz vergütet sein werden, weil sonst leicht der Fall sein könnte, daß die Stifte zum Nachtheil des Religions- oder Alumnatsfondes aus dieser Einrichtung Gewinn zögen. — 2. Die angesuchte Unterstützung pr. 8000 fl. aus dem Religionsfond zur vollen Dotirung des Alumnates gegen Reducirung von 10.000 Messen wird genehmigt; jedoch sind zur Bedeckung dieser jährlichen 8000 fl., welche dem Seminar für die vom Religionsfond zu übernehmenden zur Reduction wirklich geeigneten 10.000 Messen aus eben diesem Fonde zugewiesen werden, lediglich öffentliche Fondsobligationen zu 5% im Betrage von 16.000 fl. auszustellen, um so über die nach der Disposition des Bischofs reducirten Messen einen ordentlichen Stiftbrief zu errichten. Schließlich befehlen Se. Majestät, daß die Beneficiaten aufgefordert werden sollen, bei Errichtung letztwilliger Dispositionen das Alumnat zu bedenken, und zwar nach der für Mähren bestehenden höchsten Vorschrift als das Geringste, was auch bei Intestatfällen abgenommen wird, nämlich daß ein Beneficiat 1 fl., ein Localcaplan 1 fl. 30 kr., ein Pfarrer 3 fl., ein Domherr 6 fl. und ein Generalvicar 12 fl. dem Alumnate zu hinterlassen habe.[1])

In Folge hohen Hofdecretes vom 6. April 1809 Z. 5487 wurden zur Dotation des bischöflichen Alumnates in St. Pölten aus dem n. ö. Religionsfonde die k. k. Hofkammer-Obligation Nr. 76632 vom 1. Juli 1809 und die n. ö. stand. Obligation Nr. 8172 vom 1. Juni 1809 ausgeschieden, auf welchen beiden Capitalien jedoch eine sehr beträchtliche Zahl von Stiftmessen haftete. — Nachdem hierauf in Folge des a. h. Finanzpatentes vom Jahre 1811 die Interessen dieses Stiftungscapitales auf die Hälfte herabgesetzt worden waren, diese sonach für die Bedürfnisse des Hauses nicht mehr ausreichten, so wurde zur Ergänzung der Alum-

---

[1]) Hofdecret 18. Juli 1808. Curr. 6. Decemb. 1808. Mitgetheilt im Wiener Diöcesanblatte. Diese Verordnung wurde durch allerhöchste Entschließung vom 22. Febr. 1842 außer Kraft gesetzt.

natsdotation zu Folge Hofdecret vom 10. Decemb. 1812 demselben ein Stiftungscapital mit einem jährlichen auf die Hälfte gesetzten Interessenertrage von 110 fl. 30 kr. zugetheilt und der weitere Abgang anfangs in vierteljährigen Raten aus dem Religionsfonde ersetzt. Später wurde durch Hofdecret vom 34. Jänner 1817 eine 2½ % Hofkammerobligation Nr. 81093 vom 1. Nov. 1817 per 238.578 fl. aus dem n. ö. Religionsfonde ausgeschieden und dem Alumnate zugewiesen, wodurch dasselbe vorderhand gedeckt war. Auch auf diesem Capitale lastete jedoch eine große Zahl von heil. Stiftmessen. — Für diese beiden Messenstiftungscapitalien wurde die Reduction von 7952 jährlichen Stiftmessen, die darauf hafteten, gefordert. Wegen der von 1809—1813 aus dem Religionsfonde, außer den obberührten Capitalien erhaltenen Vergütungen der bei dem Alumnate ausgewiesenen jährlichen Rechnungsabgänge, wurden ferner 69340 Messen zur Reducirung oder Persolvirung zugewiesen. — Da die diesfälligen Vergütungsempfänge, das Stipendium zu 45 kr. berechnet, nur 34.853 gestiftete Messen zur Reduction geeignet erkennen ließen, so wurden die übrigen 34,487 Messen, da sie ohne Bedeckung und ohne Reduction verblieben, zur unentgeltlichen Persolvirung übernommen. Der Clerus der Diöcese erhielt dieserwegen von Zeit zu Zeit eine Aufforderung derlei h. Messen für die Gutthäter des Alumnates gratis zu persolviren, und der Erfolg davon erwies sich so günstig, daß binnen 3—4 Jahren die ganze Zahl der 34.487 Stiftmessen unentgeltlich gelesen wurde.[1])

Die Vollmacht zur Reducirung jener Stiftmessen, deren Capitalien zur Alumnatsdotation gezogen wurden, wurde bereits 1806, als die ersten Verhandlungen über die Alumnatsdotation begannen, bei dem heil. Stuhle zu Rom angesucht und mittelst Breve ddo. 23. Jänner 1807 dem bischöflichen Ordinariate ertheilt. Kraft dieser Facultät wurden sonach

für das Capital per 160.000 fl. . 10.667 } jährliche
für das Capital per 238.578 fl. . 7952 } Messen

und für die Geldempfänge aus dem Religionsfonde 1809—1813 . 34.853 hl. Messen, im Ganzen also 53.472 Stift-Messen reducirt[2]) und dafür folgende fromme Ersatzwerke substituirt, welche der Bischof vorgeschlagen hatte: 1. sollen wöchentlich zwei Messen im Alumnat pro defunctis benefactoribus applicirt werden. 2. solle jeder Neugeweihte durch vier Jahre alle Monat eine hl. Messe lesen, folglich zwölf im Jahre pro

---

[1]) Note an Consist. v. Linz 7. Juni 1831.

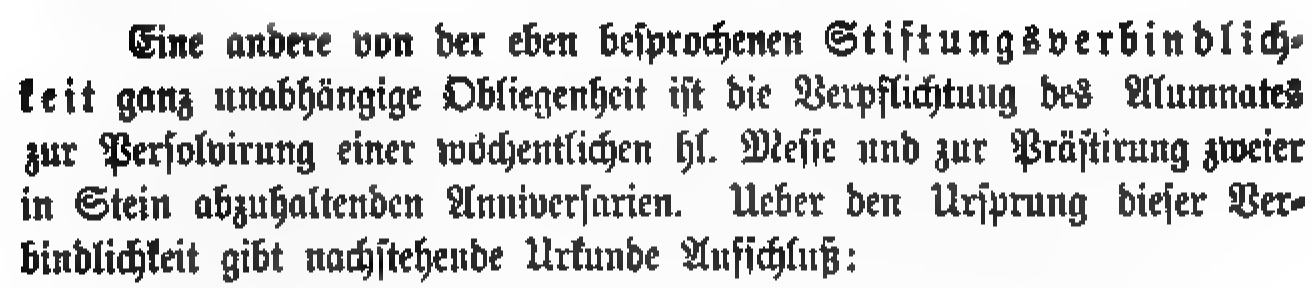
[2]) Nach dem Entwurf zur angetragenen Stiftmessen-Reducirung vom 3. Octob. 1824. (Cons. Archiv.)

def. benefactoribus, weil er darin durch vier Jahre den Unterhalt genossen; 3. solle ein Officium def. und Seelenamt sammt Libera in der Domkirche pro def. benef. während der Allerseelenoctav im Beisein der Alumnen gehalten werden; 4. sollen die Alumnen bei ihrem Morgen- und Abendgebet den Psalm de profundis mit der gehörigen Oration beten und alle Quatemberzeiten das off. defunct. für die Stifter.[1]) Ueberdies übernahm das bischöfl. Ordinariat unter Einem die Verpflichtung, in dem Falle, wenn die volle Anzahl der Alumnen nicht vorhanden sei, die Umstände der Theuerung keine höheren Auslagen erfordern, oder wenn das Alumnatsvermögen sich vermehren sollte, die gestifteten Messen nach der strengsten Möglichkeit auf die gestiftete Anzahl zu setzen und sie durch den Diöcesanclerus persolviren zu lassen.[2])

Die Verpflichtung zur seinerzeitigen Revivíscirung der heiligen Stiftmessen wurde vom bischöflichen Ordinariate stiftbriefmäßig dahin übernommen, die ursprüngliche Stiftungsverbindlichkeit, soweit aus den Einkünften des Alumnates ein etwaiger alljährlicher Ueberschuß erzielt werden würde, nach Möglichkeit annäherungsweise in Erfüllung zu bringen, daß von Seite des Ordinariates die Persolvirung der auf den Dotationscapitalien haftenden Stiftmessen durch Verabfolgung des systemisirten Betrages für ein Currentstipendium alljährlich nach Maßgabe des jeweiligen Ueberschusses eingeleitet werde.[3]) Da jedoch die in Rede stehende Stiftungsverbindlichkeit keineswegs auf dem Gesammteinkommen des Alumnates, sondern ausschließlich auf den obenerwähnten drei Dotationscapitalien, welche aus dem Religionsfonde excindirt wurden, haften, so wurden schließlich für den Fall eines factisch eintretenden baaren Activrestes bestimmt, daß zu Stiftmeß-Stipendien nicht der gesammte Baarüberschuß zu verwenden, sondern nur jene Quote des baaren Restes auszuscheiden sei, welche unter Zugrundlegung des Interessen-Gesammtbetrages jedes einzelnen Jahres auf die von den belasteten drei Dotationscapitalien eingeflossenen Interessen entfällt. Die andere Quote des allfälligen Ueberschusses, welche den Jahres-Interessen der übrigen, unbelasteten Capitalien entspricht, hat dem Alumnate frei zu verbleiben und nach Maßgabe der Umstände fructificirt zu werden.[4])

---

[1]) Eingabe vom 3. Mai 1807.
[2]) Reg. 26. Mai 1817.
[3]) Memorabilienbuch des Alumnates.
[4]) Hippolytus 1864, S. 84. Im Jahre 1863 wurde der Cassarest zu 11347 Meßstipendien verwendet.



Eine andere von der eben besprochenen **Stiftungsverbindlichkeit** ganz unabhängige Obliegenheit ist die Verpflichtung des Alumnates zur Persolvirung einer wöchentlichen hl. Messe und zur Prästirung zweier in Stein abzuhaltenden Anniversarien. Ueber den Ursprung dieser Verbindlichkeit gibt nachstehende Urkunde Aufschluß:

„Godefridus Josephus Dei et Apostolicæ Sedis gratia Episcopus ad S. Hippolytum, Vicarius Apostolicus Castrensis etc. etc. Cum facultates a sacrosancto Concilio Tridentino sess. 23. cap. 18. Episcopis locorum ordinariis pro erectione Seminariorum episcopalium severissime ab illo præcepta concessas mutato rerum statu pro congrua Seminarii nostri episcopalis dotatione insufficientes judicaremus, a Sancta Sede Romana ampliorem facultatem imploravimus. Precibus nostris Summus Pontifex Pius VII. benigne inclinans, ad nos 23. Januarii anni 1807 Breve direxit ... (folgt der Wortlaut desselben) ... Post obtentam hanc a Nobis Apostolicam facultatem, placito regio munitam, Augustissimus Princeps Franciscus II hæreditarius Austriæ Imperator Beneficium simplex Omnium Sanctorum dictum in diœcesis Nostræ civitate Stein fundatum, per obitum Ferdinandi Fritz rectore suo viduatum, juxta normam Sacrosancti Tridentini Concilii Seminario Nostro episcopali cum omnibus fructibus et reditibus in perpetuum uniri et incorporari clementissime mandavit per Decretum cæsareum dd. 7. exped. 18. Feb. 1817 Nr. 5123. Et cum vi hujus altissimi decreti Director Seminarii Nostri episcopalis actualem et realem possessionem omnium bonorum dicti beneficii ceperit, Nos tam auctoritate ordinaria tam speciali Nobis a Sede Apostolica delegata prædictum beneficium OO. Sanctorum ac omnia bona, reditus et proventus ejusdem Seminario Nostro episcopali in perpetuum unimus, incorporamus et applicamus, simulque vi prædicti Brevis onus quinque Missarum per hebdomadam beneficio huic in erectione adnexum, et superaditum onus duodecim Missarum per annum ob fundationem Leopoldi Hierlmayr anno 1757 erectam scilicet 6 Missarum pro Leopoldo et 6 pro Francisca uxore illius, imminuimus et ad unam missam per hebdomadam, scilicet 52 per annum reducimus (manentibus duobus Anniversariis pro fundatore in civitate Stein ut ante persolvendis) quarum exactæ persolutioni Director Seminarii Nostri episcopalis invigilabit. In horum fidem literas has propria manu signavimus et a duobus Canonicis, scilicet Cancellario Nostro et a Canonico Directore Seminarii subscribi mandavimus. Datum in Residentia Nostra episcopali die 29. Decemb. anno 1808."[1])

Um sich von den öconomischen **Sorgen** eines damaligen Alumnatsdirectors eine Vorstellung zu machen, wollen wir das Bittgesuch des Directors Seelhammer um Enthebung von diesem Amte anführen. Er schreibt darin: „Es seien zwölf volle Jahre, daß er auf den zweimaligen Ruf des sel. Bischofs von Creits die Alumnatsdirection übernommen habe. Durch die ersten vier Jahre habe er, wie alle seine Vorfahrer, das Amt eines Studienpräfecten, Oeconomen und Spirituals bei 40—50 Alumnen

[1]) Consf. Archiv St. Pölten. Diese Verbindlichkeit wird noch bis zur Stunde in Stein und St. Pölten erfüllt.

verwaltet und außerdem noch Casuistik und Liturgik vorgetragen. Diese vielfachen Geschäfte, deren fast jedes einen eigenen Mann für sich forderte, reiben seine körperlichen und geistigen Kräfte auf. In den Jahren der Theuerung sei die Sorge für die Oeconomie mit Zentnerlast auf ihm gelegen,[1]) wozu noch andere Kränkungen kamen. Er habe sich oft nach Erlösung von der drückenden Bürde gesehnt und nur aus Pflichteifer habe er ausgedauert. Nun müsse er aber bitten, seines Amtes enthoben zu werden; dies gebiete die schuldige Sorge für sein eigenes Leben."[2]) Der Bischof war verlegen über die Wahl eines geeigneten Nachfolgers und suchte den vorzüglichen Mann in seiner Stellung zu erhalten. Seelhammer versprach auch zu bleiben, wenn ihm die lästige Besorgung der Oeconomie abgenommen, und ein eigener Oeconom angestellt würde. Er bat daher um die Bewilligung der Anstellung eines Oeconomen mit dem Gehalte von 500 fl., wozu er den Pfarrprovisor von Kasten Anton Litschauer, einen kräftigen, sachverständigen Priester vorschlug, und berief sich auf das Beispiel in Wien, wo auch die Direction von Besorgung der öconomischen Geschäfte gänzlich getrennt sei. Sollte diese Anstellung nicht permanent werden können, so möge sie es provisorisch werden, mit freier Verköstigung und Zusicherung einer Remuneration von 250 fl. aus dem Religionsfonde. Die anderen 250 fl. wolle er selbst ergänzen."[3]) Auf die Bitte des Bischofs wurde die provisorische Anstellung Litschauers als Alumnatsöconom von der Regierung bewilligt,[4]) nach einigen Jahren jedoch wieder aufgegeben.

Seitdem hat sich der Cassastand des Alumnates dergestalt gebessert, daß es nicht nur sämmtliche vom Religionsfond geleisteten Vorschüße zurückersetzte (1857—1860), sondern auch einen jährlichen Cassaüberschuß ausweiset, welcher theils zu Meßstipendien verwendet, theils zum Besten des sog. Hausfondes fructificirt wird.[5]) Seit dem Bestande des Alumnates wurden (bis incl. 1875) 1061 Alumnen zu Priestern geweiht; ausgetreten sind 220, verstorben 31.[6])

---

[1]) Die Fleisch- und Körnerpreise stiegen 1816 mit jedem Monat und das Alumnat konnte fast nirgends Credit finden.

[2]) ddo. 2. Sept. 1822.

[3]) Gesuch vom 11. Novemb. 1822.

[4]) ddo. 30. November 1822. Litschauer starb 1866 als Dechant zu Altpölla.

[5]) im J. 1866 wurde die Gasbeleuchtung im ganzen Hause eingeführt.

[6]) Memorab. Buch des Alumnates.

§. 53.

Theologische Diöcesan-Lehranstalt.

Ein kais. Handschreiben vom 25. März 1802 räumte allen Diöcesanbischöfen das Recht ein, das Studium der Theologie und des Kirchenrechtes für Zöglinge ihrer Diöcese (jedem Stifte und Orden oder mehreren Ordenshäusern des nämlichen Institutes zusammen) einzurichten. Auch in St. Pölten machte man von dieser Erlaubniß Gebrauch. Da Anfangs nur vier Professoren an der theologischen Diöcesanlehranstalt angestellt waren, so wurden die theologischen Lehrgegenstände in folgender Ordnung vorgetragen. Im 1. Jahrgange wurde die Kirchengeschichte gelehrt und das Bibelstudium des alten oder neuen Testamentes abwechselnd, so daß in dem einen Jahre der A. B. und im nächsten der N. B. gemeinschaftlich für die Theologen des ersten und zweiten Jahrganges behandelt wurde; im 2. Jahrgange das Bibelstudium des N. oder A. B. nach der eben angeführten Wechselordnung, und die Dogmatik; im 3. Jahrgange die Moraltheologie vor Ostern und die Pastoral nach Ostern; im 4. Jahrgange das Kirchenrecht,[1]) und die Katechetik sammt Pädagogik.[2]) Den fähigeren Köpfen wurde in Anbetracht des Priester- und Dotationsmangels gestattet, die Theologie binnen drei Jahren zu vollenden, in welchem Falle sie im zweiten Jahre nebst dem Bibelstudium und der Dogmatik auch das Kirchenrecht hörten.[3])

Nachdem aber in Folge Studienhofcommissionsdecretes vom 17. September 1813 und 31. August 1814 die theologischen Studien in derselben Ordnung tradirt werden sollten wie in Wien, wo damals im 1. Jahre die hebräische Sprache, die biblische Archäologie, die Exegese über die Bücher des A. T. und die Einleitung in selbe, ferner die Kirchengeschichte, im 2. Jahre die griechische Sprache, Exegese des neuen Testamentes, nebst Einleitungskunde und Hermeneutik und im zweiten Se-

[1]) ein eigener Professor des Kirchenrechtes wurde erst 1802 bewilligt; 1815 erhielt er für die 3 Lehrstunden eine Remuneration von 300 fl.

[2]) Die Pädagogik wurde durch ein Regierungsdecret vom 18. Nov. 1814 vorgeschrieben; sie könne füglich durch einen Professor, mit dessen Fach sie zusammenhängt (besonders Pastoral), vorgetragen werden und zwar durch 6 Monate (wöchentlich 2 Stunden), wofür der Religionsfond eine Remuneration von 200 fl. gab. Nach achtjähriger Unterbrechung (1850—1858) wurden die abgestellten Vorträge wieder eingeführt, mit einer Remuneration von 100 fl.

[3]) ddo. 27. März 1806.

mester Kirchenrecht, im 3. Jahre Dogmatik und Moral, im 4. Jahre Pastoral und Katechetik nebst Pädagogik gelehrt wurden: mußte in St. Pölten, um allmälig in die mit einem Jahre nicht zu realisirende neue Studienordnung überzuleiten, für das Jahr 1813 eine übermittelnde Vertheilung der Lehrgegenstände vorgenommen werden.

Da außerdem nach hoher Verordnung an allen bischöflichen Seminarien während der vier Jahre des theologischen Studiums die ganze heil. Schrift mit practischen Anmerkungen unter Vermeidung des kritischen Apparates von den Alumnen unter Leitung eines Priesters durchgenommen werden sollte (cursorische Bibellesung), so wurden im Nov. 1813 diese practischen Bibellesungen auch hier begonnen und anfangs nur an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme der Communiontage) von 10½ bis 11½ Uhr abgehalten. Mit dem nachfolgenden Schuljahre wurden jedoch wöchentlich zwei Stunden (Sonntag und Donnerstag) zu diesen Bibellesungen ausgeschieden und diese fortan von dem jeweiligen Spiritual abgehalten.[1])

Um der vorgeschriebenen Lehrordnung der theologischen Studien im Schuljahre 1814/5 nach Thunlichkeit näher zu kommen, wurden selbe in folgender Ordnung vorgetragen; im 1. Jahrgange: Kirchengeschichte und hebräische Sprache nebst den übrigen A. T. Bibelfächern; im 2. Jahrgange: Kirchenrecht und gemeinschaftlich mit dem ersten Jahrgange die hebräische Sprache sammt N. T. Bibelfächern;[2]) im 3. Jahrgange: Moraltheologie und gemeinschaftlich mit dem zweiten Jahrgange das Kirchenrecht; im 4. Jahrgange: Pastoraltheologie und Katechetik sammt Pädagogik. Somit entfiel dieses Schuljahr die Dogmatik, weil die Theologen dieselbe bereits früher gehört hatten, und der Professor der Dogmatik, Mathias Pollitzer, übernahm das neuerrichtete Spiritualat. — Später wurde auch die Landwirthschaftskunde als neuer Lehrgegenstand für die Zöglinge des vierten Jahrganges mit wöchentlich fünf Stunden eingeführt.[3]) Noch später begannen die außerordentlichen Vorlesungen aus den orientalischen Dialecten in wöchentlich zwei Stunden.[4]) Für die Vorlesungen wurde folgende Collegienordnung festgesetzt:[5])

---

[1]) Vor Anstellung des Spirituals besorgte die Bibellesung der Katechetikprofessor Adam Oehl.

[2]) Die Anstellung eines zweiten Lehrers aus dem Bibelfache wurde aufgetragen 2. Jänner 1814.

[3]) Studien Hofcommiss. ddo. 12. Sept. 1817. Für diese Vorlesungen war ein eigener weltlicher Professor, Namens König, mit 1000 fl. W. W. angestellt.

[4]) seit 1. November 1821.

[5]) Fix wurde diese Ordnung erst im Schuljahre 1816—1817.

Kirchengeschichte:	8—9	Uhr Vormittags und 2—3 Uhr Nachmittags.
A. T. Bibelstudium:	9—10	„ „ „ 3—4 „ „
N. T. Bibelstudium:	8—9	„ „ „ 2—3 „ „
Dogmatik:	9—10	„ „ „ 3—4 „ „
Moral:	8—9	„ „ „ 2—3 „ „
Kirchenrecht:	½11—½12	„ „
Pastoral:	9—10	„ „ „ 3—4 „ „
Katechetik:	½11—½12	„ „ in den Wintermonaten.
Erziehungskunde:	3—4	„ Nachmittags, wöchentlich 2 mal.
Oeconomie:	1—2	„ „ „ 5 „

Die Ferialtage der Theologen wurden öfter geändert. Im Jahre 1811 wurden folgende Ferien festgesetzt: a) vom September bis 3. November, b) Sylvesterabend, c) die drei Faschingstage, d) vom Palmsonntag bis Donnerstag nach Ostern inclus. (weil zu Weihnachten keine Ferien sind), e) Pfingstdienstag. Im Jahre 1822 wurden die zwei Weihnachtsfeiertage frei gegeben.— Das sogenannte Externiren scheint manchmal vorgekommen zu sein, denn ein späterer Bischof verordnete: „Es ist mein Wille, daß der sämmtliche Nachwuchs des Curatclerus im bischöflichen Seminar gebildet und erzogen werde. Das Studium der Theologie außer dem Seminar auf längere oder kürzere Zeit (sog. Externiren) sei nicht zu gestatten, außer in höchst seltenen Fällen und bei besonderen Verhältnissen nur für die zwei ersten Jahrgänge." [1])

Einen tieferen Einblick in das Innere der theologischen Lehranstalt gewinnt man durch die landesfürstlichen und bischöfl. Verordnungen, welche die theologischen Lehranstalten im Allgemeinen und insbesondere jene von St. Pölten betreffen. Alle Gegenstände mußten mit Ausnahme der Pastoral und Katechetik lateinisch vorgetragen werden. [2]) Jeder Professor mußte am Schlusse des Schuljahres Thesen in duplo über die Hauptlehrsätze seines Gegenstandes zur öffentlichen Disputation aufsetzen und drucken lassen. [3]) Strenge bei der Classificirung der Schüler wurde anläßlich zu vieler Eminentisten empfohlen, denn wenn das Wort Eminenz im wahren und gewissenhaften Sinne genommen werde, so lasse sich eine so große Anzahl von Eminenten nicht leicht vermuthen; es sei also wahrscheinlich, daß Unfug bei dieser Classificirung vorgehe, welche die bösesten Folgen nach sich ziehen könne, und daher als ahndungswürdig abzustellen. [4]) Die Vorlesungen sollen vorzüglich practisch eingerichtet, und die eigent-

[1]) ddo. 24. März 1825.
[2]) Landesreg. 21. März 1805.
[3]) Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802. Die Drucklegung wurde später (1811) nachgesehen.
[4]) Allerh. Handschreiben 24. Juni 1808.

liche theologische Gelehrsamkeit vielmehr angezeigt als erschöpfend dargestellt werden. Der Pastoralprofessor hat auch die canonischen Vorschriften am rechten Orte in den Vorlesungen zu berücksichtigen, z. B. über Einweihung der Kirchen, Altäre rc.[1]) An den höheren Facultäten darf nur eine Jahresprüfung gehörig vorgenommen werden,[2]) jedoch sind Semestralprüfungen über jene Lehrzweige, welche in einem halben Jahre beendigt werden, erlaubt.[3]) Bei Besetzungsvorschlägen für erledigte Lehrkanzeln ist dem Doctor der Theologie der Vorzug zu geben.[4]) Ein Professor kann nicht zugleich Domherr sein.[5]) Um den theologischen Lehrämtern mehr Reiz zu geben und die Professoren länger bei denselben zu erhalten, können in Zukunft verdiente Professoren zu Ehrenstellen, deren Obliegenheiten das Lehramt nicht wesentlich beeinträchtigen, in Antrag gebracht werden und Gehaltszulagen ad personam erhalten.[6]) Die Vorschriften für den Professoren-Concurs wurden verschärft; namentlich mußte die Probevorlesung in Gegenwart des ganzen Lehrkörpers gehalten werden.[7]) Nach zehnjähriger Dienstleistung haben die Professoren Anspruch zur Beförderung auf ein Canonicat.[8]) Bei allen speculativen Gegenständen sollen an die schwächeren Schüler der Theologie keine besonderen Forderungen gemacht werden; es bleibe dies der klugen Beurtheilung der Professoren überlassen.[9]) Später hieß es: Davon habe es abzukommen; doch werde die Ausscheidung der Materien für schwächere Theologen genehmigt.[10]) Es sollen neue Lehrbücher verfaßt werden, in welchen die wesentlich nothwendige Materie von der mehr zur gelehrten Bildung führenden durch die Art des Druckes mit verschiedenen Lettern oder durch Anmerkungen zu unterscheiden sei.[11])

Für die bewilligten theologischen Hauslehranstalten erschien eine eigene Regierungsinstruction, deren erster Paragraph lautete, daß dieselben der Aufsicht und Oberleitung des Staates unterstehen. In sechs Abschnitten werden dann ausführliche Vorschriften mitgetheilt, über deren unfehlbaren Vollzug die Ordinariate zu wachen haben. 1. Jeder Candidat

---

[1]) Landesreg. 9. Juli 1813. Auch über die Gebahrung des Kirchenvermögens (Reg. 1. Juli 1830.)
[2]) Reg. Präsidialnote 14. Dec. 1822.
[3]) 23. Dec. 1826.
[4]) Reg. 7. Feb. 1834.
[5]) Reg. 19. März 1837.
[6]) Stud. Hofcommiss. 15. Octob. 1816.
[7]) Reg. 6. Mai 1825.
[8]) Hofdec. 11. April 1804.
[9]) Hofdec. 23. März 1807.
[10]) Entschliess. 13. Dec. 1819.
[11]) Reg. 2. August 1820.

eines theol. Lehramtes ist zuerst der Landesstelle vorzuschlagen; nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages hat er sich nach der bei öffentlichen Concursen üblichen Art schriftlich und mündlich einer Prüfung an der Universität zu unterziehen; es sei Pflicht der Ordinariate für geschickte Lehramtscandidaten vorzusorgen. Die Schüler eines provisorischen Professors sind an der Universität zu prüfen. — 2. Kein Candidat des weltgeistlichen Standes darf die Diöcesan-Lehranstalt seines Bischofs umgehen. Die Vorlesungen müssen nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan und den diesfälligen Lehrbüchern eingerichtet werden, die an der Universität genehmigt sind. — 3. Kein Lehrer darf mehr als zwei Lehrämter und der Lehrer der Dogmatik darf nur das Lehramt dieses Faches allein besorgen. Die zwei Lehrämter, die ein Mann in sich vereinigt, müssen miteinander in naher Verbindung sein. Provisorische Lehrer dürfen kein giltiges Zeugniß ausstellen; für das biblische Studium, als das wichtigste, sind täglich drei Stunden zu widmen. — 4. Die Lehrer sollen zum gemeinsamen Zwecke der Lehranstalt zusammenwirken, so daß Dogmatik und christliche Sittenlehre als Mittelpunkt des ganzen theologischen Studiums betrachtet werden. — 5. Die Prüfungen sollen sowohl im Collegium als am Ende des Semesters mit einer Art von Feierlichkeit gehalten werden. Niemand darf zu höheren Weihen befördert werden, der sich nicht aus dem Kirchenrechte, Moral und Pastoraltheologie, dann Katechetik und Pädagogik die erste Klasse erworben hat. — 6. Zur Evidenzhaltung dieser Vorschriften sind Kataloge der Schüler in duplo nach geendigter Semesterprüfung vorzulegen; ebenso in duplo die Thesen der Lehrer über die Hauptlehrsätze des behandelten Gegenstandes, um das Systematische, Gründliche und Vollständige des Vortrages entnehmen zu können.[1])

Für die Benedictiner wurde in Göttweig auf kaiserl. Befehl eine theologische Hauslehranstalt errichtet (Benedictineum), wohin sich im November 1813 die studierenden Cleriker von Melk, Seitenstetten, Altenburg, Kremsmünster, Lambach und Raiggern begaben. Doch hatte die Anstalt keine Dauer, sondern löste sich schon nach vier Jahren auf. Im Jahre 1816 besuchten die Cleriker von Melk die theologischen Vorlesungen im bischöfl. Seminar zu St. Pölten, und wohnten im Franziskanerkloster daselbst unter Aufsicht eines eigenen Directors aus dem Stifte. Diese Einrichtung dauerte bis August 1822.[2])

---

[1]) Instruct. 8. Febr. 1811.
[2]) Keiblinger, Gesch. von Melk. S. 1087.

Natürlich waren auch die Lehrbücher für die theologischen Lehranstalten der deutschen Erbstaaten von der Regierung vorgeschrieben. Es waren folgende: Reyberger, Institutiones ethicæ christianæ seu theologia moralis, Viennæ 1808. Reichenberger, Pastoralanweisung 1812. Rechberger, Handbuch des österreich. Kirchenrechtes. Klüpfel, Institutiones theologiæ dogmaticæ. 1804. Tannemayer, Institutiones historiæ eccles. 1806. Für die Exegese wurden benützt: Jahn, Hirzel, Gesenius, Rosenmüller, Schütz, Michaelis.[1])

Bezüglich der theologischen Prüfungen schrieb die Regierung vor, daß solche nur am Ende des Schuljahres öffentlich gehalten werden sollten. Das Ordinariat erlaubte sich wohl dagegen vorzustellen, daß dadurch die literarische Bildung nicht gefördert werde; denn die fähigeren Köpfe würden unter dem Jahr für ihre Berufsstudien weniger thun, die schwächeren Schüler zurückbleiben; in religiös-moralischer Hinsicht würde nach zurückgelegter Semestralprüfung bei den dreitägigen Osterexercitien mehr Geistessammlung und Gemüthsruhe sein; selbst in öconomischer Hinsicht sei die Beibehaltung der Semestralprüfungen wünschenswerth. Allein die Hofcommission gestattete keine Ausnahme von der allgemein eingeführten Vorschrift.[2])

Anläßlich dieser Prüfungen wurde Bischof Creits in unangenehme Streitigkeiten mit der Regierung verwickelt, welche einen tiefen Blick in die Zustände der damaligen „Staatskirche" gewähren. Um sich zu überzeugen, daß die theologischen Studien nach dem vorgeschriebenen Plane betrieben und von Professoren und Schülern alles geleistet werde, was Religion und Staat von ihnen erwarten, befahl nämlich der Kaiser, daß zu den Semestralprüfungen der theologische Vicedirector[3]) sich zu begeben habe. Der Bischof habe sich über den Tag der abzuhaltenden Prüfung mit letzterem ins Einvernehmen zu setzen.[4]) Der Bischof, welcher sich durch diese Ueberwachung von Seite eines Abtes gekränkt fühlen mochte, erlaubte sich dagegen Vorstellungen zu machen. Diese Untersuchung werde (so schrieb er an den Kaiser) großes Aufsehen in der ganzen Diöcese machen und dadurch das Ansehen des Bischofs

---

[1]) Die Anführung der protestantischen Autoren in der Rubrik Lehrbücher (jährlich wurde eine Uebersichtstabelle des theologischen Studiums an die Regierung eingesendet) wurde von der Studien-Hofcommission gerügt und anbefohlen, daß die Anführung derselben als Hilfsbücher wegzulassen sei. (Wien, 31. Mai 1816.)

[2]) 10. März 1823.

[3]) Der Schottenprälat in Wien. Zur Gehaltsersparung wurde stets ein Prälat des Landes zum theologischen Vicedirector von der Regierung ernannt.

[4]) Reg. 10. März 1813.

herabsetzen, indem die Muthmassung, daß er das Vertrauen Sr. Majestät verloren und der Verdacht über seine religiöse Denkungsart entstehen müsse, da seit Errichtung des Alumnates eine solche Controlle nicht bestanden. Seit 1790 habe er sich die Bildung des jungen Clerus stets angelegen sein lassen, und er dürfe sich schmeicheln eines der besten und geordnetsten Priesterhäuser zu haben, wofür ihm auch zu verschiedenen Malen eine allerhöchste Belobung durch die Hofkanzlei zu Theil geworden sei. Nie sei die geringste Klage wider sein Priesterhaus vorgekommen, und darum habe ihn jene Resolution, wovon er keinen Grund vermuthen könne, gekränkt. Bei seiner gerechten Handlungsweise scheue er keine Untersuchung, allein schmerzen müsse es ihn, wenn selbe ohne Veranlassung und mit Herabsetzung seines Ansehens geschehen soll. Ueberdieß sehe er keinen Nutzen dieser Maßregel ein. Den Bischöfen sei aufgetragen, nach der bei den Universitäten vorgeschriebenen Art zu lehren; um die Hofstelle von der Befolgung dieses Gesetzes zu überzeugen, werden die Professoren strenge vorher geprüft, lesen nach den Schulbüchern der Universität, und senden die Thesen über die vorgetragene Lehre jährlich ein. Er bitte daher ihn von der anbefohlenen, seinem Ansehen so nachtheiligen und unnützen Untersuchung gnädigst zu befreien. [1])

Die von Wien aus datirte Vorstellung fand jedoch nicht die vom Bischof gehoffte Erledigung, im Gegentheile wurde er angewiesen, (ohne daß jene Gründe Beachtung fanden) den Termin zur Abhaltung der ersten Semestralprüfung an der theol. Lehranstalt zu St. Pölten nach den Osterfeiertagen zu verlegen, weil der Vicedirector durch die Prüfungen im Gymnasium, denen er beiwohnen will, ämtlich verhindert sei früher zu erscheinen, oder eine doppelte Reise machen müßte, um auch den Prüfungen in den Stiften beizuwohnen. Es stehe übrigens dem Bischof das Recht zu, den Tag selbst zu bestimmen. [2]) — Was blieb übrig? Die Prüfung fand im Beisein des Bischofs statt; doch das Aergere kam erst. Durch ein Decret der k. k. Studienhofcommission wurden Letzterem über die letzte Semestralprüfung erst mehrere Personalbemerkungen über die Professoren ausgestellt, daß dabei der Mangel an Fertigkeit in der lateinischen Sprache beobachtet und einigen Schülern sogar die Prüfung in deutscher Sprache zugestanden wurde; daß nicht jedem Gegenstande die vorgeschriebene Zeit gewidmet wurde; daß man im Classifiziren eine zu große Nachsicht bemerkte. Schließlich wurde beigefügt, man rechne auf

---

[1]) Wien 10. März 1813.
[2]) Reg. 29. März 1813.

die bekannte Thätigkeit des Herrn Bischofs, daß er diese Gebrechen an seiner Lehranstalt abstellen und derselben durch persönliche Aufsicht die gewünschte Vollkommenheit verschaffen werde, um seine Diöcesanlehranstalt zum vorleuchtenden Muster für die Lehranstalten der Stifte zu machen.[1])

Auf diese Bemerkungen erwiederte der Bischof: „Als ein erklärter Feind vom bloßen Auswendiglernen der vom Professor behandelten Materien und als ein vorzüglicher Eiferer für gründliches Studium, fände er sich bisweilen in die Nothwendigkeit versetzt, jenen Schülern die Beantwortung der Frage in deutscher Sprache zu erlauben, welche mit zu geringer Fähigkeit in der lateinischen Sprache sich auszudrücken, in das Alumnat gekommen seien; es war diese Erlaubniß eine nöthige Maßregel, um Jenen das Studium der Theologie zu erleichtern, welche außer der Fertigkeit im Latein sich auszudrücken, alle Eigenschaften hoffnungsvoller einstmaliger Seelsorger besitzen. — Die Aufsicht über die Studien des Alumnates führe der Alumnatsdirector (A. Seelhammer). Er selbst (Bischof) lasse sich von Zeit zu Zeit vom Director und den Professoren Bericht geben, besuche die Alumnen in ihren Museen während des Studiums, ermuntere sie zum Fleiße und guter Verwendung, sitze den Semestralprüfungen bei, zu denen er auch die Domherren beiziehe, damit auch sie zur Kenntniß der Professoren und ihrer Schüler kommen. Er sei sich gewiß, daß er dadurch ganz seiner aufhabenden Pflicht „zu wachen über die Lehre," die ihm von Gott, der Kirche und dem Staate übertragen worden, Genüge leiste, glaube aber auch, daß dieß bei seinen Diöcesanen allgemein erkannt werde. Als Beweise, daß das Alumnatsstudium gut eingerichtet und Gelegenheit zur Ausbildung in theologischer Wissenschaft für jeden vorhanden sei, könne er anführen, daß an der Universität geprüfte Schüler dieses Alumnates die erste Vorzugsclasse erhielten; daß die für eine Lehrkanzel daselbst Geprüften allzeit tauglich zum Lehramte befunden wurden; daß die an den klösterlichen Hauslehranstalten gegenwärtig docirenden und bei den strengen Prüfungen approbirten Professoren im hiesigen Alumnate gebildet worden, wie Gregor Seyfried, Philipp Stipal, Johann Grousche, Friedrich Blumberger, Odilo Klama, Heinrich Kattinger, Ambros Haslinger, und noch andere. Schließlich bitte er, daß von nun an statt dem dreijährigen in einem vierjährigen Curs die Theologie gelehrt werden dürfe, und daß von der für die Hauslehranstalten in Stiften gegebenen Anordnung, daß der Vicedirector (von Wien) jährlich einmal den Prüfungen beizuwohnen habe, bei dem

---

[1]) Reg. 4. Octob. 1813.

Alumnate eine Ausnahme gemacht werde, indem diese Anwesenheit des Vicedirectors nicht ohne Beeinträchtigung des bischöflichen Ansehens geschehe."[1])

Doch auch diese Vorstellung blieb ohne Berücksichtigung, denn nach einigen Monaten erfolgte die laconische Antwort: Se. Majestät haben durch allerh. Handschreiben vom 29. April l. J. über eine Vorstellung des Bischofs von St. Pölten vom 30. Octob. v. J. zu entschliessen geruht, der Bischof soll auf die genaue Befolgung aller in Hinsicht des theologischen Studiums erlassenen Anordnungen gewiesen werden, und es sei darüber zu wachen, daß dieselben von ihm pünktlich erfüllt werden.[2]) Und dabei blieb es. Erst nach einem Decennium wurde die Verordnung dahin abgeändert, daß der Vicedirector der theologischen Studien zu Wien die theologische Lehranstalt zu St. Pölten nicht mehr zur Zeit der Prüfungen, sondern zur beliebigen Zeit zu visitiren habe.[3])

Bedarf es wohl eines Commentars zu dieser actenmäßigen Darstellung? Nein, die Acten sprechen es laut aus, daß der Bischof der erste Staatsbeamte im Diöcesanclerus war.[4])

§. 54.

Die theologischen Professoren.

Bei Errichtung des Alumnates im Jahre 1791 hatte es Bischof Kerens zufolge der damaligen Verordnung auf sich genommen, den Unterhalt der theologischen Professoren aus Eigenem zu bestreiten. Nachdem aber durch das kais. Handbillet vom 25. März 1802 das Verbot aufgehoben worden war, die Professoren aus den Einkünften des Priesterhauses zu erhalten und somit die Auslage für Professoren in Rechnung gestellt werden durfte, so machte das Consistorium der Regierung einen etwas kühnen Vorschlag. Die Erhaltung eigener vier Professoren fordere jährlich 2400 fl., da man für Besoldung, Kost, Holz, Licht pr. Kopf

---

[1]) Eingabe ddo. 30. Octob. 1813.

[2]) Reg. 2. Juli 1814.

[3]) Reg. 7. Juni 1824.

[4]) Ein „Beamter" zu sein, galt als die höchste Ehre. Als die Alumnatsprofessoren um Erhaltung der von Sr. Maj. den öffentlichen Fondsbeamten bewilligten Gratisgage ersuchten, motivirten sie ihr Gesuch dadurch, daß sie nicht als Beneficiaten, sondern wie der Katechetikprofessor, der diese Gage schon beziehe, als Beamte zu betrachten seien. (ddo. 11. Febr. 1815.)

600 fl. rechnen müsse. Dieser Betrag könnte von den überflüssigen Einkünften der Kirche zu Maria-Taferl beigegeben werden, bis diese Aushilfe nicht mehr nöthig sei; denn diese Kirche gehöre zu dem l. f. Patronate, sei reich dotirt, so daß jährlich ein Ueberschuß von 5000 fl. nach Abzug der Ausgaben bleibe. Eine derartige Verwendung eines Theiles des Ueberschusses sei selbst dem Willen der Stifter entsprechend, denn durch eine gute Erziehung im Priesterhause könne die Wallfahrtskirche mit den erforderlichen Priestern versehen werden.[1]) Der Vorschlag kam jedoch nicht zur Ausführung, denn die Regierung setzte den Betrag von 2400 fl. fest, so daß ein jeder der vier Professoren 600 fl. erhalten sollte.[2])

Die Professoren bewohnten im Alumnate einige Zellen des ehemaligen Franciscanerklosters, und es war Gepflogenheit, daß das Haus einem jeden der vier Professoren den vollständigen Unterhalt sammt Bett, Beheizung, Licht, Bedienung, nöthiger Zimmereinrichtung gegen dem verabreichte, daß das Haus von dem jährlichen Gehalte des einzelnen Professors pr. 600 fl W. W. 400 fl. zurückbehielt und nur den Rest pr. 200 fl. im Baarem verabfolgte. Als zu Folge hoh. Studienhofcommissionsdecrets vom 17. Sept. 1813 das theologische Studium nach dem Vorbild der Universität organisirt werden sollte, wurden noch zwei Professoren, jeder gleichfalls mit 600 fl. Gehalt angestellt (Neuer Bund und Pastoral.)

Im Jahre 1816 stellte das Consistorium den Antrag an die Regierung eine Gehaltsabstufung der Professoren derart zu genehmigen, daß die zwei ältesten 800 fl., die zunächst folgenden 700 fl. und die zwei jüngsten 600 fl. erhalten, um ihren Eifer und Muth zu beleben, sie länger beim Lehramte zu erhalten und fähige Köpfe zum theologischen Lehramte aufzumuntern.[3]) — Auf diesen Vorschlag ging jedoch die Regierung nicht ein; sondern Se. Maj. beschloßen, daß verdiente und lang dienende Professoren zu Ehrenstellen in Antrag gebracht und Gehaltszulagen ad personam erhalten können.[4]) Auch wurde den sechs Professoren eine Zulage von 200 fl. vom 1. November 1815 angefangen auf so lange bewilligt, als den Staatsbeamten die Procentenzuschüsse zu Theil werden.[5]) Der Professor des Kirchenrechtes erhielt (wie oben erwähnt) eine Remuneration von 300 fl. und der Professor der Erziehungskunde von 200 fl.[6])

---

[1]) Nachträgliche Vorstellung zur Dotirung des Alumnates ddo. 24. Nov. 1804.
[2]) Reg. 18. Juli 1808.
[3]) St. Pölten, 3. September 1816.
[4]) 15. Octob. 1816.
[5]) 30. November 1816.
[6]) Reg. 18. September 1816. Das canonische Recht wurde von einem geistlichen Professor vorgetragen, während an der Hochschule dies nur von einem weltlichen Professor geschah, um (wie Kaiser Franz sich ausdrückte) keinen Geistlichen zu compromittiren. (Meynert, Kaiser Franz I. S. 230.)

Der Professor der Landwirthschaftskunde, welches Studium übrigens als ein freies erklärt wurde, von dem der Alumnatsdirector dispensiren könne, erhielt 1000 fl.[1]), auch wurden ihm 150 fl. aus dem Studienfond zu chemischen Versuchen und Modellen bewilligt.[2]) — Das bischöfl. Consistorium fand sich jedoch bald veranlaßt anzuzeigen, daß die anderen Berufsstudien dadurch leiden, der practische Nutzen wenig, die Neigung zur Frequentation trotz aller Ueberredung noch geringer, und die Geldauslage verhältnißmäßig zu groß sei. Da sich von fünf Zuhörern in zwei Jahren ein einziger Candidat zur Prüfung meldete, so beschloß die Regierung, diese Professur wieder aufzulassen und nicht mehr zu besetzen.[3]) In dem abgeforderten Verzeichniß der landwirthschaftlichen Lehrmittel befanden sich Modelle von Pflügen, Hacken, Rechen, Walzen; chemische Apparate, wie Säuren und Reagentien, Gläser mit Salzen, Harzen; Requisiten wie Samen, Erdarten, Gypssorten, Gartenmesser, Alkoholmeter 2c.[4])

Im Jahre 1811 wurde den Professoren gestattet, ihren Gehalt im fünffachen Bankozettelbetrage zu erheben. Da sie aber nach den Bedingungen, unter welchen die Nationalbank die Verwechslung des Papiergeldes bewerkstelligte, einen Schaden von 40 fl. C. M. (bei einer Zulage von 200 fl. W. W.) hatten und selbst Localcapläne und Cooperatoren aus dem Religionsfond in Conv. Geld ihren Gehalt bezogen, so baten sie, daß ihnen der ursprünglich zugewiese Gehalt von 200 fl. wieder in Conv. Münze ausbezahlt werde.[5]) Allein der damalige Alumnatsdirector A. Seelhammer bewies in seiner Eingabe, daß die Alumnatscassa sich gegenwärtig ohne besonderer Bewilligung und resp. Unterstützung der h. Landesregierung außer Stand befinde, diesen Wunsch zu erfüllen, da deren Einkünfte zur Deckung der Bedürfnisse kaum hinreichen. — Die jährlichen Verpflegskosten eines jeden Professors seien auf 400 fl. berechnet; allein dieser Vergütungsbeitrag reiche nicht aus, sondern die Kosten übersteigen wenigstens bei jedem 130 fl., denn es betrage: Kost sammt Semmel zum Frühstück täglich à 1 fl., jährlich 300 fl.; Wein täglich 1 Maß à 32 kr. zus. 160 fl.; Unschlittkerzen jährlich 12 Pfd. à 40 kr., zus. 8 fl.; weiches Brennholz 3 Klafter à 12 fl. zus. 36 fl.; Bett, sammt Bett- und Tischwäsche wie Handtücher 10 fl.; Bedienung 8 fl.; Reinigung und Reparirung der Wohnungen 8 fl. Summa 530 fl. Es seien also 600 fl. aufzubringen. —

[1]) Reg. 20. Jänner 1817. Vgl. oben S. 292.
[2]) Reg. 29. April 1818 (nicht 300 fl., wie er beantragte.)
[3]) 26. Juni 1824. Prof. König wurde nach Linz versetzt.
[4]) Die Modelle kamen nach Wien, die Kisten wurden auf Befehl der Regierung ddo. 28. Febr. 1825 licitirt.
[5]) 18. Mai 1820.

Er läugne nicht die Billigkeit des Gesuches und sei der Ansicht, daß die Gewährung desselben die eifrige Amtsführung der Professoren ausdauernder machen werde.[1]) — Das Consistorium legte 1820 das Gesuch wiederholt vor, daß den Professoren ihr ursprünglich besessener Gehalt von 200 fl, (im Jahre 1791 bestand kein Curs) wieder in Conv. Münze bewilligt werde, da auch die Professoren an der Universität und an Lyceen ihre Besoldung in Conv. Münze beziehen. Das Gesuch wurde endlich bewilligt, so daß jedem Professor zu dem bisherigen Gehalte in Papiergeld eine Zulage von jährlich 100 fl. W. W. aus dem n. ö. Religionsfond und zwar vom 1. November 1820 angefangen in so lange angewiesen wurde, bis das Alumnat selbst im Stande sein wird, ihnen den ursprünglichen Gehalt in Conv. Münze anzuweisen.[2])

Später (1824) fragte die Regierung an, wie hoch sich der Werth der Naturalbezüge der Professoren belaufe? Das Consistorium antwortete: Die Professoren seien auf ihren Gehalt von 900 fl. W. W. oder 360 fl. C. M. beschränkt, den sie von dem Seminar mit 800 fl. W. W. und aus dem Religionsfond laut h. Regierungsdecret vom 3. März 1821 mit einer Zulage von 100 fl., zusammen 900 fl. beziehen. Davon lassen sie 400 fl. (160 fl. C. M.) für ihre Verpflegung im Hause zurück, so daß ihnen auf der Hand nur 500 fl. (200 fl. C. M.) bleiben; sie beziehen daher nichts unentgeltlich im Hause. Gegen die theol. Professoren an anderen bischöfl. Lehranstalten, welche in der Regel 600 fl. C. M. aus dem Religionsfond beziehen (eigentlich nur 360), stehen sie also um 240 fl. zurück. Es folgt daher die Bitte, die Professoren im Gehalt mit den Professoren anderer Lehranstalten gleich zu stellen, nämlich mit 600 fl. C. M., um diese bei dem Lehramt zu ihrer weiteren Ausbildung länger erhalten zu können."[3]) Die Regierung bewilligte die Bitte, und es wurden die theologischen Professoren zu St. Pölten am Gehalte den Professoren anderer bischöfl. Lehranstalten gleich gehalten und denselben auch unentgeltliche Wohnungen in dem Seminar so lange eingeräumt, als letzteres diese Wohnungen zu keinem anderen Zwecke bedarf. Um diese allerhöchste Willensmeinung zu erfüllen, ohne die eigentlichen Interessen des bischöflichen Seminars zu verletzen, seien Verpflegskosten der Professoren nach den veränderten Preisen der Artikel jedes Jahr zu berechnen und jedesmal speciell in Ausgabe zu stellen.[4]) Seitdem wurde der systemisirte

---

[1]) 28. Mai 1820.
[2]) Reg. 3. März 1821.
[3]) 11. December 1824.
[4]) Hofdec. 29. December 1825.

Gehalt von 600 fl. C. M. in monatlichen Raten den Professoren verabfolgt und sie bezogen vom Hause gegen Entgeld nur Mittags= und Abendkost nebst Beheizung.[1])

In einer Eingabe an die Regierung sind die Naturalbezüge der Professoren genau angegeben. Darin heißt es: „Der neu eintretende Professor erhält die nöthigen Möbeln und Bettwäsche, wie sie die Alumnen haben, auf kurze Zeit vom Hause zum Gebrauche, bis er sich damit selbst versehen hat. — Für Bedienung, welche bloß im Aufbetten, Reinigung der Schuhe und Stiefel, Auskehren der Wohnung zweimal in der Woche besteht, leisten sie dem Hausdiener eine monatliche Zahlung und ein Neujahrsgeschenk. Ausreiben der Wohnung, Beglasung der Fenster besorgen sie selbst; auch ärztliche Hilfe und Medicamente bezahlen sie selbst. Vom Hause erhalten sie 1. die Kost, täglich à 54 kr. berechnet (wie für den Alumnatsdirector), was für 304 Tage (große Ferien abgerechnet) zusammen 273 fl. 36 kr. W. W. ausmacht. 2. Herdholz. Da zum Kochen jährlich 115 Klafter hartes Holz verbraucht werden, so entfällt auf einen Professor 1 1/3 Klafter, welches in Geld zu 13 fl. berechnet, beträgt 17 fl. 20 kr. 3. Wein. Früher, wo der Wein billig war, erhielten sie den Wein zu jeder Mahlzeit in natura; jetzt dafür eine monatliche Geldrelution von 10 fl. 4. Licht und zwar jeder bei 20 Pf. Unschlittkerzen à 30 kr. 5. Heizung. Für einen Ofen in den zwei kleinen Zimmern ihrer Wohnung reichen 3 Klft. weiche Scheiter aus à 9 fl. 30 kr. 6. Tischwäsche: 2 fl. 12 kr. Die sämmtlichen Verpflegungskosten eines Professors belaufen sich also auf 451 fl. 28 kr.[2]) — Ueber das Vortheilhafte des Zusammenwohnens der Professoren im Alumnate äusserte sich das Consistorium: „Das Beisammenwohnen der Professoren und Schüler im Hause macht einen heilsamen Eindruck auf die Stadtbewohner und geistlichen Zöglinge. Die Schüler haben Gelegenheit auch außer den Collegien um nähere Aufklärung des Vorgetragenen zu ersuchen, und die Aufsicht über Zöglinge wird dadurch vermehrt.“[3])

Das Ordinariat übte ein wachsames Auge über die Professoren. So wurde der Alumnatsdirector beauftragt über die theologischen Hauptstudien „die zunächste Aufsicht“ zu führen, und nicht nur über die ordentliche Abhaltung der Collegien zu wachen, sondern auch sich von dem Fortschreiten der Alumnen in den vorgetragenen Wissenschaften zu überzeugen, daher den Prüfungen, welche materienweise oder wöchentlich von

[1]) Auch dem Katechetikprofessor wurde 1825 eine eigene Wohnung angewiesen.
[2]) 10. Juli 1825.
[3]) Eingabe vom Jahre 1825.

den Professoren abgehalten werden, öfters beizuwohnen; ferner wurde den Professoren empfohlen, die Alumnen an Ferialtagen zu rufen oder in die Museen zu kommen, sich mit ihnen über die vorgetragenen Materien zu besprechen und vorzüglich zu erforschen, ob sie auch andere Autoren und Hilfsquellen, auf die sich bei dem Vortrag einer Materie berufen wird, nachlesen und aus selben schöpfen.[1]) Monatlich hatte ein jeder Professor über Fleiß und Verwendung seiner Schüler das Consistorium zu informiren.[2]) Die Unterlassung der Vorlesungen auf einen oder zwei Tage sei vorläufig dem Alumnatsdirector, auf mehrere Tage aber dem Bischofe anzuzeigen.[3]) — Obige Maßregeln gaben zu einigen Mißhelligkeiten zwischen Alumnatsdirector und Professoren Anlaß, wobei letztere zu einem dem Hauptzwecke zusagenden Betragen verwiesen wurden.[4])

Ueber den Prüfungsmodus erließ Bischof Creits folgenden Erlaß an die Professoren: „In der Diöcese fängt die Meinung um sich zu greifen an, daß die Herren Professoren bei den öffentlichen Prüfungen den Alumnen den Gegenstand, aus welchem jeder geprüft wird, bekannt machen, damit sich dieser um so besser vorbereiten kann. Da so eine Meinung dem Ansehen der Herren Professoren nachtheilig wäre und für die Lehranstalt unangenehme Folgen haben müßte, so sehen wir uns bewogen anzuordnen, daß in Zukunft jeder Herr Professor einen Prüfungsauszug der während des Semesters abgehandelten Materien vor der Prüfung nebst einem Catalog seiner Schüler vorlege, wornach wir den zu prüfenden Schüler aufrufen und die Materie, aus der er geprüft werden soll, bestimmen werden; der Herr Alumnatsdirector hat diese Anordnung jedem Herrn Professor sogleich mitzutheilen.“[5])

Die Namen der theologischen Professoren am Seminar zu St. Pölten finden sich in den Beilagen.

§. 55.

Schulorganisation.

Um das deutsche Schulwesen zu reorganisiren, wurde auf Befehl des Kaisers, dem das Schulwesen sehr am Herzen lag, eine Regierungs-

[1]) St. Pölten 1. Juli 1811.
[2]) 24. Juli 1815.
[3]) 23. December 1822.
[4]) 22. April 1816.
[5]) 29. Decemb. 1808. Des Zusammenhanges wegen mußte in diesem Paragraph über die Regierungsperiode des Bischofs Creits etwas hinausgeschritten werden.

commission eingesetzt,[1]) aus deren Verhandlungen die bis in unsere Zeiten herein giltige „politische Verfassung der deutschen Volksschule" hervorging.[2]) Nach dem Entwurfe sollte der Ortsseelsorger die erste und unmittelbare Aufsicht über die Schule, der Bezirksdechant über die Schulen des ganzen Bezirkes führen. Zu diesem Behufe verlangte die Regierung vom Consistorium eine genaue Angabe, ob die Dechante die nöthigen Eigenschaften besäßen, um ihnen die Schulaufsicht ihres Districtes anvertrauen zu können, und welche Verdienste sie sich um das Schulwesen gesammelt haben.[3]) — Das Consistorium antwortete: Die Wenigsten könnten wohl ein Zeugniß über Katechetik und Pädagogik vorweisen, weil zur Zeit ihrer Studienjahre und Beförderung zur Pfarre das katechetische und pädagogische Studium nicht den allgemeinen vorgeschriebenen Gegenständen zugezählt wurde. Allein Alle übten bei ihrer vieljährigen Seelsorge das Amt eines Katecheten sowohl als auch jenes eines Aufsehers der Ortsschule aus, und legten sich so viele theoretische und practische Kenntniß des Zustandes einer guten Schule bei, daß man auf die genaueste und eifrigste Befolgung der die Schulaufsicht betreffenden Instructionen rechnen könne. Ueberdies würde es auch dermalen schwer sein, um das Schulwesen verdiente Pfarrer als Vicedechante vorzuschlagen und ihnen die Aufsicht der Districtschulen zu übertragen, da in manchen Decanaten kaum zwei seien, die einen Cooperator haben oder eine geeignete Pfründe besäßen, um weite und kostspielige Reisen machen zu können. Dieses Hinderniß falle bei den dermaligen Dechanten weg, die gelegentlich der jährlichen Pfarrvisitation zugleich die Schulvisitation vornehmen könnten.[4])

In dem beigegebenen Verzeichniß werden als besonders verdient um das deutsche Schulwesen angeführt: a) Der Dechant von Haag, welcher aus Eigenem ein geräumiges Haus kaufte und zur Marktschule bestimmte. d) Mehrere Dechante, welche Filialschulen errichteten. c) Von einigen Dechanten wird hervorgehoben, daß sie in Ermanglung eines Schullehrers mehrere Jahre hindurch die Wochenschule besorgten, oder das Schulwesen sonst in Aufnahme brachten.

Da der mit 11. August 1805 genehmigte Organisationsentwurf des deutschen Schulwesens in seiner Ausführung sich verzögerte und erst vom 1. April 1806 an in Ausführung gebracht werden sollte ,so ver-

---

[1]) Hofdecret 10. Feb. 1804. Vgl. Meyert, Kaiser Franz I. Zur Gesch. seiner Regierung und s. Zeit. 1872. S. 220.
[2]) Mayer, Schulwesen. Top. von Nied. Oester. 8. Heft S. 451.
[3]) Reg. 21. April 1804.
[4]) Vorschlag 28. Mai 1804.

langte die Regierung einen neuen Vorschlag derjenigen Seelsorger, welche zu Schuldistrictsaufsehern für die Decanate der Diöcese geeignet wären, und sprach den Wunsch aus, daß alten, wenn gleich übrigens sehr würdigen Dechanten, ein anderer geschickter Mann beigegeben werden möge.[1]) Das Consistorium legte ein Verzeichniß derjenigen Seelsorger vor, welche es sowohl in Hinsicht ihrer Kenntnisse als erforderlichen Thätigkeit zur Besorgung der Schuldistrictsaufseher-Geschäfte ganz geeignet hielt. Die Vorgeschlagenen waren die damaligen Dechante, mit Ausnahme der Decanate Scheibbs, Waidhofen an der Ibs und Altpölla, wo Pfarrer als Vicedechante empfohlen wurden, theils weil die Dechante daselbst in Hinsicht ihres Alters nicht mehr mit der nöthigen Thätigkeit diesem Amte vorstehen könnten, theils weil ein Decanatssitz eben unbesetzt war.[2])

Die Bestätigung derselben erfolgte am 10. April 1806, und mit 1. Juni wurde der Anfang zur Ausführung des neuen deutschen Schulplanes gemacht. Jedem Seelsorger wurde ein Exemplar der „politischen Verfassung der deutschen Schulen in den deutschen Erbstaaten" zum Amtsgebrauche übergeben. Die Oberaufsicht über alle Schulen der Diöcese wurde dem Domscholaster[3]) und zugleich die unmittelbare Districtsaufsicht über die in der Stadt St. Pölten befindlichen Schulen übertragen, und den Seelsorgern die Ausübung der laut Instruction ihnen übertragenen Amtspflichten empfohlen.[4]) Dem Schuldistrictsaufseher wurde für die Visitation jeder Schule als Reisevergütung die Taxe von 5 fl. aus dem Kirchenvermögen bewilligt.[5]) In Gemäßheit der späteren Finanzbestimmungen vom Jahre 1811 fand man dieselbe auf den Betrag von 3 fl. in Einlösscheinen herabzusetzen.

Ueber den Zustand der Volksschulen lassen sich folgende statistische Daten aus dieser Zeit feststellen. Bei jeder Pfarre befand sich eine Schule mit Ausnahme der Pfarreien Josephsberg, St. Georgen in der Klaus, St. Johann in Engstetten, St. Michael am Brukbach, Markt Zell.[6]) Viele Schulen wurden erweitert oder neugebaut. Filialschulen existirten 54.[7]) Die Zahl der Sonntagsschüler nahm mit den Jahren zu. Für solche Lehrer, welche sich den Unterricht in der Sonntagsschule angelegen sein ließen, wurde eine Belohnung von 30 fl. beantragt.[8])

---

[1]) 23. Jänner 1805.
[2]) 24. Febr. 1806.
[3]) damals Michael Schredl.
[4]) Curr. 19. Mai 1806.
[5]) Hofdecret 25. März 1806.
[6]) Verzeichniß vom 6. August 1811.
[7]) Begleitungsbericht des Schuloberaufsehers v. 21. Octob. 1811.
[8]) Consf. 15. Mai 1813.

Strenge Maßregeln für Schulversäumnisse fand man nicht an der Zeit.[1]) Während des Kriegsjahres 1809 wurde der Schulbesuch unterbrochen und hie und da ganz aufgehoben.[2]) Der Eifer der Seelsorger für Emporbringung der Schule wurde von Seite der Regierung anerkannt. Dessenungeachtet besuchten über 10.000 schulfähige Kinder in Niederösterreich noch immer keine Schule.[3]) Auf Antrag der Bischöfe wurde bei allen deutschen Schulen (auf dem Lande) das tägliche Messehören und fünfmalige gemeinschaftliche Beicht und Communion im Jahre angeordnet.[4])

Von der Regierung wurden folgende zur Förderung des Schulbesuches gemachten Anträge genehmigt: Erbauung und Vervielfältigung der Schulen, Katechisation auf dem Lande, Schulpredigten, (keine Verschärfung der Strafen für unterlassenen Schulbesuch), Collecte für Unterstützung armer Kinder vorzüglich auf Kleidung, Einführung und eifrige Abhaltung der Sonntagsschulen.[5]) Außerdem ertheilte die Regierung folgende Ermahnungen: Die Seelsorger sollen die Schulgehilfen zur Vervollkommung in ihrem Berufe anleiten. Der Religionsunterricht soll herzlicher, eifriger, (nicht philosophisch, oberflächlich kalt) ertheilt werden; die Sittenvorschriften seien durch die eigentliche Glaubenslehre mehr zu beleben. Uebung im Lesen, Schreiben und Rechnen sei für das Landvolk heilsamer als blosses Lernen von Regeln. Die Sonntagsschulen müssen eifriger betrieben werden.[6]) Die Beschäftigung eines Schullehrers mit einem Gewerbe wird als nicht zulässig befunden, damit er seinen Pflichten als Schulmann und als Pfarrmeßner nicht entzogen werde.[7])

Ein Hauptübelstand bei dem reorganisirten Schulwesen war die schlechte Dotation der Schullehrer. Es wurde daher dem Bischof auch die Frage vorgelegt, wie das Schicksal der Schullehrer und ihrer Gehilfen verbessert werden könne, ohne den Schulfond mit neuen Aus-

---

[1]) Reg. 20. Jänner 1814.
[2]) Cons. 10. Mai 1810.
[3]) Reg. 21. Sept. 1815.
[4]) Curr. 4. December 1806.
[5]) Curr. 3. December 1811. Hie und da fanden sich edle Wohlthäter der Schule durch Errichtung von Stipendien. So stiftete 1814 ein Weltpriester Johann Pollak für einen dürftigen fähigen Kremserknaben, der etwa zum geistlichen Stande Beruf und Anlage hat, 2200 fl., für ein armes wohlgesittetes Mädchen 1500 fl.; der gewesene Universitätsprofessor und Director des k. k. Antikencabinetes Franz Neumann legirte die Interessen von 8000 fl. für die Schuljugend seiner Vaterstadt Krems. (Testament v. 1. Jän. 1814); Gerstl bestimmte (1818) 500 fl. zur Anschaffung von Schulrequisiten für die ärmsten Kinder in der Filialschule Weinzierl u. s. w. Ueber die Kerens-Creits'sche Schulstiftung vgl. unten §. 60.
[6]) Schulberichtserledigung ddo. 18. Octob. 1816.
[7]) Wien, 16. Nov. 1816.

lagen zu beschweren. Auf Grundlage der eingeholten Gutachten der Districtsschulaufseher äußerte sich das Consistorium, daß die Verbesserung des Schicksales der Schullehrer mit jedem Tage dringender werde, da sie dermalen weit unter der Classe der Taglöhner in Rücksicht ihres Unterhaltes bei dem systemisirten Gehalte von 130 fl. und 70 fl. stehen. Da aber eine Verbesserung des Gehaltes durch Auflage auf jedes steuerbare Haus und Gewerbe so bald nicht zu Stande kommen könne, so dürfte darauf angetragen werden, auf ein Jahr dem Schullehrer aus dem Schulfonde eine ergiebige Aushilfe zu verschaffen.[1]) — Daß sich das Consistorium die Aufbesserung der materiellen Lage der Lehrer und ihrer Gehilfen angelegen sein ließ, ergibt sich aus mehrfachen Eingaben an die Regierung. So heißt es z. B.: „Die Unzulänglichkeit des Salariums von 70 fl. für einen Gehilfen sei ein Haupthinderniß des Excurrirens derselben in Filialschulen. Dieses Hinderniß wurde seit langer Zeit her schon anerkannt und wächst in dem Grade, als die Preise der Kleidungsstoffe, der Lebensmittel steigen. Es liege die Unmöglichkeit sich mit 70 fl. zu nähren und zu kleiden zu sehr am Tage, als daß es nothwendig wäre, selbe näher darzustellen; genug daß es dahin gekommen sei, daß der Gehilfengehalt per 70 fl. nicht einmal mehr erklecklich ist, Schuhe und Strümpfe für ein Jahr anzuschaffen.“ Aehnlich wird die Dürftigkeit und Armuth der Schullehrer auf dem Lande geschildert: „Ihr Lebensunterhalt ist so bestellt, daß Viele darben müssen; die aufgetragene Pflicht einen Gehilfen gegen Empfang von 70 fl. jährlich, die Kost und einen Lohn zu geben, sei geradezu unausführbar. Gelegentlich der bischöflichen Visitation habe man die allgemeine Klagestimme der im Baaren dotirten Lehrer gehört: „Wir sind doch die unglücklichsten Leute. Wie sollen wir uns mit dem Gehalt sammt Weib und Kindern nähren können?“ Die meisten dieser Bedauernswürdigen suchen daher andere Erwerbsquellen auf, sie verrichten Taglöhnerdienste, gehen Handarbeiten nach und lernen sie, um sich und ihren Kindern Brod zu erwerben und Hungerqualen zu stillen. Wäre nicht die Befreiung vom Militärstande, so würde sich kaum ein fähiger junger Mensch zum Lehrstande unter solchen Verhältnissen entschließen, da ein Taglöhner, Handwerker, Bauer ein besseres Auskommen findet.[2])

In einem Bericht des Schulenoberaufsehers über die deutschen Schulen in der Diöcese St. Pölten, schreibt derselbe an die Regierung:

---

[1]) 12. Mai 1810.
[2]) 21. Oct. 1811.

„Unter den Ursachen, welche den Schulbesuch der Kinder hindern, ist bei den gegenwärtigen Umständen wohl eine der wesentlichsten die Dürftigkeit der Lehrer und die Mittellosigkeit mancher Aeltern. Erstere verhindert, daß mancher Schullehrer dem Schulunterricht sich ganz widme; sie werden durch Nahrungssorgen angetrieben, andern Broderwerb zu suchen, der ihnen Kraft und Muth nimmt das Schulgeschäft als ihre einzige und eigentliche Bestimmung zu besorgen. Der gemeine Mann sehe die Entrichtung des Schulgeldes als eine lästige Sache an, und lasse seine Kinder lieber zu Hause, um diese Auslagen zu ersparen. Eine allgemeine Abstellung des Schulgeldes wäre vielleicht das Beste." [1]) Dieselbe Klage wiederholt er in dem darauffolgenden Jahre mit den Worten: „Durch die Verordnung, daß die Beiträge zur Unterhaltung des Schullehrers und Gehilfen von den eingeschulten Gemeinden zu leisten seien, kam ein großer Theil der Lehrer in die höchst traurige Lage, daß sie ihren Gehalt nicht zur Zeit, nicht ganz oder gar nicht erhielten, weil sich die Gemeinden entweder nicht bereitwillig finden lassen, den Betrag zu leisten, oder zu arm und gedrückt sind ihn zu leisten. Es möge der Schulfond durch jährliche Zuschüsse in Stand gesetzt werden, den Schullehrern und Gehilfen ihren Gehalt zu bezahlen." [2])

Auch sonst nahm sich das Consistorium um die so willkührlich behandelten Schulgehilfen an. Als trotz der Befreiung der Lehrer vom Militärdienste im Jahre 1813 mehrere von der Assentirungscommission vorgefordert und zum Militär behalten wurden, wendete sich das Consistorium an den Prälaten und Domscholaster Spendou zu Wien, der als Regierungsrath Beisitzer der hohen Hofcommission in Angelegenheit des deutschen Schulwesens war, und bat um Abhilfe und Weisungen. Dieser antwortete: „Nach der politischen Schulweisung dürfe kein Gehilfe, der zum Schuldienste nothwendig sei, zum Militär gezwungen werden. Er rathe an, daß der gewaltsam ausgehobene Gehilfe sogleich beim Kreisamt reclamirt und nöthigenfalls an die Regierung und Hofstelle vom Consistorium recurrirt werde. Bei der ärmlichen noch nicht verbesserten Dotation der Schullehrer sei die Befreiung der nothwendigen Gehilfen vom Militärdienste das Einzige, was uns ordentliche, brauchbare Leute zuführe. Wenn wir uns demnach nicht von Fall zu Fall gegen die Verletzung dieser Begünstigung mit Ernst setzen, so sei das Schulwesen verloren und der Schade nicht so bald zu ersetzen." [3]) Später äußerte sich

---

[1]) 29. April 1812.
[2]) 20. Jänner 1813.
[3]) 22. December 1813.

das Consistorium: „Gehilfen seien allerdings schlechter salarirt als ein Pferdeknecht, und mancher Schullehrer, der bedeutendere Einkünfte hat, könnte ihn schon besser halten; allein man kann ihn nicht dazu zwingen, wenn er den Gehilfen unter so geringen Bedingungen in Dienste genommen. Nur die Regierung könne durch Aufbesserung des Gehilfengehaltes (auf 130 fl.) deren Schicksal erträglicher machen.“ [1])

Nicht genug der bisherigen Schreibereien machte die Regierung neue Vorschläge zur Hebung des Schulwesens und verlangte von dem Consistorium einläßliche Gutachten darüber, insbesondere a) über die Verbesserung des Schicksales der Volkslehrer. b) über die Versorgung ihrer Witwen und Waisen. c) über die Errichtung neuer Volksschulen durch Aufstellung ambulirender (excurrirender) Schulgehilfen. d) über Errichtung eigener pädagogischer Seminarien. [2]) Das Consistorium ließ es sich angelegen sein, die Ansichten der Schuldistrictsaufseher in der Diöcese zu vernehmen und erstattete darüber einen ausführlichen Bericht, in welchem es sagte: Es schlage die Creirung eines Schullehrerwitwenfondes vor, dessen Stammvermögen durch Unterstützung des Staates, Beiträge der Hauseigenthümer und freiwillige Beiträge geistlicher und weltlicher Wohlthäter gegründet werden könnte; auch jeder Lehrer solle nach Maß seiner Einkünfte 5—10 fl. beitragen zu diesem für sie so heilsamen Werke. Jede Witwe soll 100 fl. und jedes Kind bis nach dem 16. Jahresalter 30 fl. jährlich erhalten. Die Errichtung von Schullehrer-Seminarien sei auf eine glücklichere Zeit hinaus zu schieben, wo das Geld einen bestimmten Werth angenommen und die Existenz der Lehrer sich verbessert habe, da jetzt nur Furcht vor dem Militärstande fähige dazu bestimmt; jedenfalls solle der Präparanden-Curs verlängert werden. Vor allem müssen die bestehenden Schulen hinlänglich dotirt werden, ehe auf eine Vermehrung derselben angetragen werden könne, denn es würden sich bald die Fälle ergeben, daß aus Mangel der Subjecte viele Schuldienste nicht besetzt werden können. [3])

Die Regierung forderte auch die Gemeinden auf, durch angemessene zeitweilige Beiträge an Geld und Naturalien das Schicksal der Lehrer insolange zu erleichtern, bis die ohnehin nächstens zugesagte Genehmigung eines neuen Dotationssystemes dem Schulstande ein günstiges Loos bereiten werde. [4]) Es meldeten sich aber nur zwei Gemeinden (Wö-

---

[1]) Aeusserung des Consistoriums an die Reg. 20. Jänner 1816.
[2]) Reg. 27. Aug. 1814.
[3]) Cons. 29. April 1815.
[4]) Reg. 28. Aug. 1815.

senborf und Brand. V. O. W. W.), von denen erstere ihrem Schullehrer auf ein Jahr 75 fl., letztere 8 Metzen Korn beilegten. Das Consistorium entschuldigte die Gemeinden durch die Last der Ueberschwemmung, Mißwachs, Einquartirung, Vorspann, Steuern und Lieferungen.[1])

Endlich wurde mit vielen Clauseln für den Schullehrer die Dotation mit 250 fl. und für den Gehilfen mit 120 fl. provisorisch festgesetzt.[2]) In höchst überflüssiger Weise forderte noch die Regierung von dem Consistorium ein Gutachten darüber, ob dieses Minimum für den Schullehrer genüge, oder ob nach den individuellen Localverhältnissen zur Subsistenz eines Lehrers auch ein geringerer Betrag zureiche; ferner möge das Consistorium sich darüber äußern, wie der zu geringen Theilnahme des Adels und der Dominien an der Volksbildung abgeholfen werden könne.[3])

Um den Schulbesuch zu fördern, forderte das Consistorium die Seelsorger und Katecheten wiederholt zur eifrigen Mitwirkung auf, wobei als ein Hauptmotiv angeführt wurde, daß die jährlichen Eingaben des Schulbezirksaufsehers nach Hof gelangen.[4]) Ebenso lauteten die dringenden Aufforderungen von Seite der Landesstelle an die Seelsorger, ihre Anstrengungen und Kräfte zu verdoppeln und hauptsächlich den fleißigen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder zu beaufsichtigen. Nachlässige Eltern seien unnachsichtlich zu bestrafen und laue Dominien der Regierung anzuzeigen.[5])

Noch einen anderen Vorschlag brachte die Regierung beim Consistorium vor, nämlich inwiefern allenfalls die Stifte geeignet wären Schullehrer-Seminarien in ihren Stiften zu errichten, da sie das nöthige Personal und Local dazu besäßen.[6]) Das Consistorium antwortete aber ganz richtig: „Bevor nicht die Lehrer den drückenden Nahrungssorgen entrissen würden, können nicht wohl Schullehrerseminarien errichtet werden." Die Stifte in dieser Angelegenheit um ihre Ansicht befragt, gaben eine ausweichende Antwort.[7])

An Schreibereien fehlte es also gewiß nicht, aber die Dotation wurde nicht im Geringsten verbessert, oder was geschah, war kaum der Rede werth. So verordnete ein Decret der Hofkanzlei, daß um dem so wichtigen Stande der Schullehrer durch eine mehr ausgezeichnete Behand-

[1]) 11. Jänner 1816.
[2]) 13. Juli 1816.
[3]) Reg. 17. August 1815 und 27. Sept. 1815.
[4]) Curr. 28. Jänner 1811.
[5]) An sämmtliche Schuldistrictsaufseher 7. Sept. 1815.
[6]) Reg. 7. Jänner 1816.
[7]) 30. April 1816.

lung ihrer Witwen und Waisen, denen die Unterstützung bisher immer mit den übrigen Armen der Gemeinde und unter denselben Namen wie diesen abgereicht wurde, mehr Achtung und Aufmunterung zu verschaffen, jede Schullehrerwitwe und jedes Kind bis zum vollendeten 15. Jahre von den Gemeinden eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Seelsorgers oder Beamten monatlich oder vierteljährig nach dem Geiste des im Jahre 1784 eingeführten Armeninstitutes erhalten solle. Habe der Mann unter zehn Jahren gedient, so erhalte die Witwe die Dreiviertel-Portion (6 Kreuzer) und jedes Kind eine Viertelportion (2 Kreuzer.) Sei die Gemeinde unvermögend, so werde der Schuldistrictsaufseher bei dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bei der Landesstelle die weiters nöthige Unterstützung entweder aus einem Fonde oder auf eine andere Art bewirke.[1])

Mit dem Schuldienste war fast überall der Meßnerdienst verbunden, ja die Regierung drang sogar darauf. Nur an einigen größeren Orten (St. Pölten, Waidhofen, Krems, Maria-Taferl, Sonntagberg, Dreieichen, Stein, Scheibbs, Annaberg, Ibs, Amstetten, Pöchlarn und in den Stiften) wurde ein eigener Meßner belassen, damit der Schullehrer nicht zu sehr durch Meßnerdienste von der Schule abgezogen werde. Eine Vereinigung mit dem Meßnerdienste an diesen Orten, hieß es, sei nicht ausführbar, weil die Einkünfte der Meßnerdienste nicht zureichen einen Gehilfen, der dann nothwendig wäre, zu unterhalten. Die Meßner können nur bestehen, wenn sie ein Nebengeschäft (Schneiderei rc.) treiben. Daß Lehrer auf Kosten des kirchlich dotirten Meßners von seinen Einkünften betheilt werden, sei nicht ausführbar, weil diese zu gering seien, um daraus einen nothwendig werdenden Gehilfen zu erhalten. Wo die Vereinigung des Meßner- und Schullehrerdienstes möglich war, sei sie bereits geschehen.[2])

Wie sehr die Regierung Kirche und Schule miteinander in enge Beziehungen brachte, ergibt sich auch daraus, daß die Schulvisitationsgebühr von 3 fl. C. M. für jede Schule aufgehoben und befohlen wurde, daß die Visitation der Schule der Dechant und Schuldistrictsaufseher unter einem mit der jährlichen Visitation der Pfarre vornehmen solle, wodurch demnach dem Visitator keine besonderen Auslagen zuwachsen. Der Normalschulfond sei daher nicht weiter mit Beiträgen der berührten Art

---

[1]) Hofkanzlei 7. Aug. 1810. Curr. 20. Oct. 1810. — In einem späteren Gutachten des Consist. wird vorgeschlagen, von jeder Tanzmusik und von jeder Hochzeit 1 fl. zum Schulfonde abzufordern, was in der Diöcese 2000 fl. abwerfe. (17. April 1820.)

[2]) Consist. 20. Jänner 1816.

in Anspruch zu nehmen, und es habe von dem Einschreiten des Consistoriums um die Anweisung dieser Gebühren sein Abkommen für immer.[1])

Bezüglich des Religionsunterrichtes an den Schulen wurde eine eigene Commission unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Wien eingesetzt, welche zu erörtern hatte, wie der Religionsunterricht an deutschen und lateinischen Schulanstalten verbessert werden könnte. Ueber das Resultat der Berathschlagung erfolgte eine allerhöchste Entschließung,[2]) daß für die Schüler der Philosophie ein eigener Katechet angestellt werde, welcher Unterricht in der Religion mit genauer Befolgung der Instruction zu ertheilen habe. Sonntags habe er eine Exhortation für das Herz zu halten, während der Unterricht mehr den Verstand berücksichtigen solle. — Ebenso sei ein eigener Katechet am Gymnasium anzustellen.[3]) Dieser neu einzuführende Religionsunterricht habe in den Provinzen mit dem Schuljahre 1805 anzufangen. Als Katechet für die Schüler der Philosophie ernannte Se. Majestät den Hofcaplan Jakob Frint[4]) und für die Academie der bildenden Künste den schon angestellten Katecheten Vincenz Milde.[5]) Da noch kein eigenes Buch vorhanden war (später verfertigte Frint ein solches), so wurden einstweilen als Religionsbücher die durch Hofverord. vom 1. August 1772 vorgeschriebenen gebraucht. — Für den Katecheten an der Hauptschule zu St. Pölten war die Regierung besonders bedacht. Er bekam einen Gehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung und wurde der Curatendienste enthoben. Auch an der Schule der Englischen Fräulein wurde ein eigener Katechet angestellt.[6]) Dem Bischofe wurde endlich die unmittelbare Aufsicht über die Gymnasien und die neu errichteten philosophischen Lyceen der Diöcese anvertraut und zwar sowohl in Hinsicht des literarischen als religiösen Unterrichtes.[7])

§. 56.

Die zweite französische Invasion.

Um das Land gegen den Feind zu schützen, wurde eine Landwehr errichtet, welche nur zur eigenen Sicherheit der Unterthanen und zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens, nicht so sehr zum Militär-

---

[1]) Curr. 3. Mai 1827.
[2]) 3. Febr. 1804. Die philos. Lehranstalt trat am 12. Juli 1801 ins Leben.
[3]) Es bestanden Gymnasien zu Melk, Seitenstetten, Krems und Horn.
[4]) später Bischof zu St. Pölten.
[5]) später Erzbischof von Wien.
[6]) Hofdecret 11. Juli 1806.
[7]) Cabinetsschreiben 9. Juli 1808.

dienste verwendet werden sollte. Die Seelsorger bekamen den Auftrag, das Volk darüber in Kanzelreden zu belehren und mit Beseitigung alles Aufsehens gegen boshafte Einstreuungen zu verwahren.[1]) — Nach dem Vorschlage der Organisirungs-Commission sollte ein Bataillons-Priester bei jedem Landwehrbataillon als Feldcaplan angestellt werden und zwar schlug die Commission dazu die Pfarrer der größeren Orte des Bataillonsbezirkes vor, wogegen das Consistorium einwendete, daß die Pfarrer bei ihren Gemeinden zu verbleiben hätten und daher minder geeignet zu diesem Felddienste seien. Jedenfalls seien die Landwehrbataillone bestimmt, bei Annäherung des Feindes die Gebirge und Pässe zu besetzen resp. der Armee sich anzuschließen. Die Aufgabe des Landwehrbataillons-Priesters sei durch Wort und Beispiel die Landwehr zu ermuthigen, also mit auszurücken, wozu nicht nur ein moralischer Charakter, sondern auch Muth, Entschlossenheit und Gesundheit gehören. Die Pfarrer seien in der Regel ältere Männer, auch sei ihre Gegenwart in der Gemeinde gerade in den Zeiten der Gefahr nothwendig, sie seien sogar verpflichtet da zu bleiben; die Erfahrung bei der feindlichen Invasion 1805 habe gelehrt, daß viele Gemeinden der Anwesenheit ihres Pfarrers, seinem Rath, seiner Ermuthigung und Verwendung vieles zu danken hatten. Bei dem Aufgebot 1797 hätten mehrere Gemeinden ihre Seelsorger gebeten, bei den Ihrigen zu Hause zu bleiben, damit sie einigen Trost hätten. Deshalb habe man Cooperatoren des Bezirkes vorgeschlagen, weil sie geeigneter seien und auch leichter versetzt werden können; auch dürfte die Zahl der Landwehrpriester vermindert werden können, indem wie bei einem ganzen Infanterie-Regiment nur ein Feldcaplan angestellt ist, so auch für zwei Bataillone ein Feldcaplan angestellt werde.[2]) Die Regierung ging darauf ein, und so wurden in Folge der Aufforderung[3]) von den sich meldenden acht Cooperatoren für jeden Kreis zwei Landwehrbataillonspriester bestellt, nämlich für V. O. W. W. Joseph Brunmühler, Domcurat, und Ambros Becziczka, Coop. zu Tirnitz; für V. O. M. B. Valentin Timpel, Coop. zu Altpölla, und Michael Tischler, Coop. zu Waidhofen an der Thaia.[4])

Der französische Kaiser ging in seinem Uebermuthe, mit welchem er andere Länder gewaltsam wegnahm, immer weiter, so daß der neue Ausbruch des Krieges mit Oesterreich unvermeidlich war. Mit dem Jahre 1809 begann die vierte Periode des großen Kampfes zwischen Oesterreich

---

[1]) Wien 15. September 1808.
[2]) St. Pölten 30. Octob. 1808.
[3]) Curr. 14. August 1808.
[4]) 4. Mai 1809.

und Frankreich.—Auf Anordnung des Bischofs wurden in allen Stadt- und größeren Marktpfarrkirchen durch drei Tage öffentliche Betstunden von 7 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten, in Landpfarrkirchen durch drei Stunden gehalten, um von Gott die Erhaltung des Kaiserhauses und Staates und Beistand für die Feldherren und Kriegsheere zu erflehen, ferner sollten täglich nach der Segenmesse fünf Vaterunser und Ave Maria laut gebetet werden, und an allen Sonn- und Feiertagen Nachmittags eine Betstunde stattfinden.[1])

Leider war auch diesmal das Kriegsglück auf Seite des Feindes. Ein vortrefflich organisirtes Heer rückte im Monat April gegen Frankreich aus, wurde aber bei Regensburg geschlagen und in zwei Theile getheilt. Die Hauptarmee unter dem Commando des Erzherzogs Carl ging durch Böhmen über Weitra, Zwetl, Horn und stellte sich im Marchfelde auf. Zwei Corps unter dem Befehle des Generals Hiller retirirten unter beständiger Verfolgung durch die französische Hauptarmee über Braunau, Wels, Ebersberg nach St. Pölten. Hier wendete es sich gegen die Donau, um den Uebergang bei Wien zu gewinnen. Inzwischen überschritten die Franzosen, vereinigt mit den Völkern des Rheinbundes, die österreichische Grenze, und rückten auf dem rechten Ufer der Donau gegen Wien vor. Am 4. Mai war Napoleons Hauptquartier zu Enns, am 5. erschien der Vortrab unter dem Herzoge von Montebello (Lannes) zu Amstetten, in dessen Nähe General Colbert einige hundert Uhlanen und der Herzog von Rivoli (Maßena) am folgenden Tage ungefähr ebensoviel österreichische Krieger gefangen nahm.

Die Franzosen folgten dem sich retirirenden Armeecorps unmittelbar auf dem Fuße, so daß schon am 7. Mai Abends Napoleon unter dem Geläute aller Glocken mit dem Marschall Prinzen Berthier, Herzog von Neufschatel, in Melk einzog und im Stifte Quartier nahm. Am 8. Mai ritt er nach St. Pölten. In der bischöflichen Residenz befand sich das Hauptquartier des feindlichen Armeecorps, welches während der ganzen Zeit der Anwesenheit des Feindes vom Bischof verköstigt wurde, ohne daß wie anderwärts eine Requisition vom Kaiser geschah.[2]) Einquartirt waren der Kaiser Napoleon mit seiner Suite, Marschall Davoust, Divisionsgeneral Morande, Divisionsgeneral Vandame durch zwei Wochen, Prinz von Pontecorvo, Bernadotte durch vier Wochen, der bayerische

[1]) Curr. vom 17. April 1809.

[2]) Alle Dechante und Oberbeamten waren nach St. Pölten einberufen worden; die wenigsten kamen. Der ordentliche Gang der Decanatsgeschäfte war fast ganz gehemmt. (Pfarrarchiv Haag.)

Divisionsgeneral von Wrede, Divisionsgeneral Royes, Divisionsgeneral St. Sulpice Krasensky, Cural Waltes, alle von der kaiserlichen Garde, Marschall Oudinot, Divisionsgeneral und Commandant en chéf der Artillerie Rochonbeau und Divisionsgeneral Monbrunn mit ihrer Suite. Zum Diner à la fourchette war eine ordentliche Tafel von 40 und zum Mittagsessen von 50 Gedecken gerichtet, außerdem noch für die Dienstleute. Die Unköſten, welche die Einkünfte des Bisthums auf mehrere Jahre verschangen, bezahlte der Bischof aus seinem Privatvermögen.[1]) In Anerkennung der patriotischen Opfer erhielt Bischof Creits später das Commandeurkreuz des kais. öster. St. Leopoldordens. In dem betreffenden Diplome werden seine ausgezeichneten Verdienste um Staat und Kirche überhaupt hervorgehoben, insbesonders aber die durch seine thätige Verwendung zu Stand gebrachte vortreffliche geographische Karte der Diöcese, dann die bei der letzten feindlichen Invasion im Jahre 1809 bewiesene Anhänglichkeit an den Monarchen und die Verfassung des Vaterlandes, endlich die thätigen und erfolgreichen Bemühungen, wodurch nicht nur die Stadt St. Pölten von feindlicher Brandschatzung frei blieb, sondern auch Ordnung in der Einquartirung und Verpflegung der feindlichen Truppen hergestellt wurde und der Plünderung und Mißhandlung auf dem Lande möglichst Einhalt geschah.[2])

Der Feind betrug sich diesmal weit ärger als bei der vorigen Invasion im Jahre 1805. Viele wehrlose Menschen wurden (besonders von Schwaben und Bayern) mißhandelt und ermordet, viele Ortschaften geplündert und verbrannt, viele Kirchen beraubt, verwüstet, geschändet. Die aufgelegten Lieferungen und Zahlungen waren beinahe unerschwinglich, die Erpressungen und Prellereien Einzelner gerade zu schändlich.

Im Dechantshofe zu Haag waren bei dem dreimaligen Ueberfalle des Feindes 300 Officiere, 900 Gemeine und 1000 Pferde einquartirt; 90 Eimer Wein wurden verzehrt; der Schaden betrug 9000 fl. Ueberall wurde geraubt. Viele flohen in den Wald, um Neckereien und Mißhandlungen zu entgehen.[3]) Auf dem Sonntagberge bei Seitenstetten hausten sie vom 6. Mai angefangen entsetzlich. Nachdem sie alles Geld erpreßt hatten, mißhandelten sie die Geistlichen, drangen in die Kirche, beraubten die Schatzkammer, erbrachen den Tabernakel, rißen die Mon-

---

[1]) Aeußerung des Bischofs über seinen eigenen Schaden in einer Eingabe an die Regierung mit dem Schlußwort: „Er müsse daher vermuthen, daß bei der ihm abgeforderten Religionsfondsteuer für das Jahr 1809 ein Verstoß obwalte."

[2]) Diplom ddo. Wien 20. Mai 1811. (Originaldiplom auf Pergament im Conf. Arch.)

[3]) Gedenkbuch Haag.

strauze und das Ciborium heraus, zerstreuten die h. Hostien und traten sie mit Füßen.[1]) Vom Stift Ardagger sah man in der Nähe in einer Nacht 16 angelegte Feuersbrünste.[2]) Relativ besser erging es noch dem Stifte Melk. Aus Besorgniß von einem Ueberfalle der Oesterreicher, welche noch in dem Besitze des Landes jenseits der Donau waren, wurde Melk befestigt. Die Schanzarbeiten begannen im Juni und wurden eifrig betrieben, wobei größtentheils viele Landleute aus Oberösterreich verwendet wurden. Das gegenüber liegende Emmersdorf wurde in Brand geschossen, wobei 41 Häuser eingeäschert wurden. Die Bewohner waren geflohen und kehrten erst zurück, als zwei Tage darnach (16. Mai) der österreichische General von Reinwald die Franzosen aus dem Markte vertrieb. Das kaiserliche Lustschloß Luberek wurde ebenfalls beschoßen und ausgeplündert.

Im Stifte Melk wurde ein Feldspital errichtet, während in der Pfarrkirche des Marktes die gefangenen Oesterreicher aufbewahrt wurden. Am 16. Juni wurde das Kloster der Serviten zu Schönbüchl ausgeraubt, und die mißhandelten Priester flüchteten sich in die Wälder. Nach den Schlachten von Aspern und Wagram (21. und 22. Mai) brachte man eine große Anzahl Verwundeter nach Melk. Nach abgeschlossenem Frieden (14. Oct.) wurden die Befestigungen auf Kosten des Stiftes wieder demolirt. Der Schaden des Stiftes war diesmal größer und empfindlicher als im Jahre 1805.[3]) In Grafendorf wurde das Allerheiligste buchstäblich mit Füßen getreten und Feuer in der Kirche gelegt, das nur mit Mühe gelöscht werden konnte. In Pottenbrunn wurden alle Altarsteine herausgerissen und zerschmettert, die consecrirten Hostien aus dem Tabernakel hinausgeworfen und aus der Kirche allerlei fortgeschleppt. Ein ähnlicher Vandalismus fand in der Kirche zu Aggsbach statt.[4]) Das Prachtgebäude zu Wurstetten (die sog. Goldburg) wurde sammt der Kirche in Asche gelegt. Stift Lilienfeld wurde vom Feinde systematisch geplündert.[5]) Tirnitz verdankte seine Rettung (es sollte in Brand gesteckt werden) der Fürbitte seines in französischer Sprache fürbittenden Pfarrers Ladislaus Pyrker.[6])

Das Stift Göttweig hatte vom 8. Mai an viel durch Einquartirungen und Requisitionen zu leiden. Auf Befehl Napoleons wurden

---

[1]) Archiv von Seitenstetten.
[2]) Arch. Ardagger.
[3]) Keiblinger, Geschichte von Melk.
[4]) Hippolytus, 1861. S. 423.
[5]) Topogr. Lilienfeld. S. 246.
[6]) Oetscherbuch II. 168.

daselbst Verschanzungen aufgeworfen, wozu man 300 Arbeiter von allen umliegenden Dominien in Anspruch nahm. Am 18. Juni kamen drei achtpfünder Kanonen sammt Kugeln an. Viele Bäume wurden niedergehauen. Am 6. Juli berannten einige tausend österreichische Truppen das Stift ohne Erfolg. Alle Geistlichen bis auf 5 mußten das Stift verlassen und hielten sich in Furth bis 21. Juli auf. Am 8. September besichtigte Napoleon die Schanzarbeiten und reiste dann nach Krems. Gegen das dahin zu verlegende Spital wurde der Mangel des Wassers geltend gemacht. General Vandame erklärte auch, daß nur für den Fall ein Spital hier werden müßte, wenn in der Gegend eine Affaire sich zutragen sollte. Uebrigens gab es stets Kranke und Blessirte im Stift; das eigentliche Spital aber wurde in Herzogenburg und St. Andrä an der Traisen etablirt. Der Gottesdienst wurde ganz still, bei verschloßenen Thüren, ohne Gesang gehalten. Der Schaden des Stiftes wurde auf 1,008.000 fl. im Requisitions- und 25.000 fl. im Plünderungswege angegeben.[1])

Doch verfolgen wir die kriegerischen Ereignisse auf dem Territorium der Diöcese weiter. Zwei österreichische Corps unter dem Befehle des Generals Hiller wendeten sich von St. Pölten gegen die Donau, um den Uebergang bei Stein zu gewinnen. Am 7. Mai marschirte Hiller durch die Städte Stein und Krems, nachdem er zwei Joch der hölzernen Brücke hatte abwerfen lassen und eilte dann der bedrängten Residenzstadt Wien zu Hilfe. Ein Corps von 10.000 Mann blieb in Krems zurück. Am 8. Mai zeigte sich bereits ein kleines Detachement französischer Cavallerie auf den Höhen von Göttweig, und am 10. Mai eilf Uhr Mittags wurden beide Städte von dem Feinde beschossen (beiläufig 40 Schüsse). Am 13. Mai folgte die zweite Beschießung, aber auch dießmal ohne bedeutenden Schaden. (An demselben Tage erhielt Kaiser Franz in Göpfritz die traurige Nachricht von der Uebergabe der Residenzstadt an die Franzosen.) Am 31. Mai wurde Krems zum dritten Male von Würtembergern mit 14pfündigen Granaten durch drei Stunden heftig beschossen. Eine Granate fiel in den Thurm der Pfarrkirche, zerschmetterte einen Theil desselben, aber ohne zu zünden. Die österreichische Artillerie antwortete dem Feinde so richtig, daß der würtembergische Commandant getödtet und die meisten feindlichen Geschütze demontirt wurden.

Nach der Schlacht bei Wagram marschirte jedoch das österreichische Corps zum Schrecken aller Einwohner plötzlich ab, und am 9. Juli for-

---

[1]) Kinzl, Chronik von Krems. S. 355. Tagebuch eines Stiftsgeistlichen.

derte der Feind unter Beschießung beider Städte zur Uebergabe auf. Abends fuhren würtembergische Truppen über die Donau und nahmen die Stadt Stein in Besitz. Am 9. Juli kam ein Detachement von 300 berittenen französischen Grenadiren über Rohrendorf nach Krems. Beide Städte mußten eine Brandschatzung von mehreren tausend Gulden erlegen und viele Requisitionen befriedigen. Eine fliegende Brücke über die Donau wurde schleunigst hergestellt. Am 15. Juli rückten Bayern und bald darauf das ganze Corps des Marschalls Marmont ein, deren Erhaltung der Stadt eine Schuldenlast von 550.000 fl. verursachte. Am 15. August kam Napoleon von Göttweiz über die fliegende Donaubrücke nach Krems und besichtigte das Lager bei Rohrendorf. Erst am 15. October brach das ganze Corps gegen Mähren auf, aber die Einquartirung der französischen Truppen des Marschalls Massena dauerte noch durch volle zwei Monate. Am 15. Jänner 1810 erfolgte endlich der Abmarsch des Feindes.[1])

Auch jenseits der Donau dauerten die Kriegsdrangsale selbst nach Abschluß des Friedens zu Wien (am 14. Oct. 1809) fort, indem es bis zum Ende des Monates Jänner 1810 währte, bis das Land ganz vom Feinde geräumt war.[2])

Da viele Leute ihre Wohnungen verlassen und sich mit ihren Habseligkeiten geflüchtet hatten, so ermahnte der Bischof alle Seelsorger und Pfarrkinder in die Heimat wieder zurückzukehren und ihren Beruf fortzusetzen. Eine ähnliche Mahnung war schon am 18. Mai 1809, wo die Dechante und Beamten des V. O. W. W. in der bischöfl. Residenz versammelt waren, ergangen mit dem Beifügen, auch Andere dazu zu ermuntern. Viele Pfarrer waren auf ihrem Posten geblieben, nur die nahe an der Hauptstrasse liegenden Pfarrer sahen sich genöthigt ihre Wohnung öfters zu verlassen und den Gottesdienst einzustellen.[3])

Das Consistorium verlangte von jeder Pfarre eine zuverläßige Geschichte über die bei dem letzten feindlichen Einfalle erlittenen Personal-Mißhandlungen der Geistlichen, verübten Schaden an Kirchen, Pfarrhöfen und Schulen, Auslagen an Quartierlasten, Requisitionen, edle Handlungen u. s. w., da solches für jede Pfarre von bleibendem Interesse sei.[4])

---

[1]) Kinzl, Chronik von Krems. S. 348 ff.

[2]) Das tiefer gelegene Waldviertel wurde durch allerlei Requisitionen für den Feind stark mitgenommen Der Pfarrer von Heidenreichstein hatte täglich 14—20 Offiziere und 12—14 Gemeine, 16—20 Pferde zu verpflegen, was ihm einen Kostenaufwand von 9000 fl. verursachte. Die Pfarre Gastern hatte einen Schaden von 18966 fl. u. s. w. (Pfarrarchiv Gastern.)

[3]) Bericht vom 20. Juli 1809.

[4]) Curr. vom 26. Jänner 1810. Diese Berichte habe ich leider im Consistorialarchiv zu St. Pölten nicht vorgefunden.

Außerdem wurden alle Pfarreien zur Herstellung, Berichtigung oder Ergänzung der während der feindlichen Invasion zu Grunde gegangenen oder beschädigten Pfarrmatrikeln angewiesen.[1])

Die traurigen Folgen der feindlichen Invasion schildert folgender authentischer Bericht des Bischofs an den Kaiser. Darin heißt es: „Die an der Reichsstraße von Enns bis Wien liegenden oder in deren Nähe befindlichen Kirchen wurden mit Ausnahme der Stiftskirche in Melk und der beiden Kirchen in St. Pölten geplündert und zwar besonders von den sächsischen Truppen. Durch die Thätigkeit der Pfarrer und durch milde Beiträge seien die nöthigen Ornate, Kirchenwäsche, Kirchengebäude wiederhergestellt worden; doch mangle noch an manchen die Orgel und die Kanzel, die Glocken, wie zu Blindenmarkt, St. Martin, Hirm. — In Abstetten sei die Schule abgebrannt. — Der Zustand der Geistlichen, welche bloß mit einem baaren Gehalt dotirt sind, sei ein wahrhaft trauriger gewesen, da sie alle mit feindlichen Einquartirungen beladen, bloß vom geborgten Gelde oder fremden Unterstützungen leben mußten, und täglich groben Mißhandlungen ausgesetzt waren, da sie außer Stande waren, den Forderungen ihrer lästigen Gäste zu genügen. Die Denkart und Religiösität der Beamten und des Volkes sei im Allgemeinen gut und es sei kein öffentliches Aergerniß bekannt geworden. Der Schulbesuch sei schlecht, da die Kinder von den Eltern zur Arbeit zu Hause behalten werden, die Lehrer und Gehilfen von ihrem Gehalte nicht mehr leben können, und daher um eine Nebenarbeit sich bekümmern müssen. Die Seelsorger haben ihre Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den Monarchen während des feindlichen Einfalles glänzend bewiesen, so daß selbst der Feind sie bewundern mußte. Viele haben dadurch sich große Mißhandlungen zugezogen und selbst augenscheinlicher Todesgefahr sich ausgesetzt. — Etliche wurden mit Bajonnetstichen verwundet, andere erkrankten in Folge des Schreckens. Sie verblieben auf ihren Stationen, spendeten den kranken Pfarrkindern, die oft in Wäldern versteckt waren, mit großen Gefahren die hl. Sacramente. Diejenigen, welche Realitäten besaßen, erleichterten in vielfacher Hinsicht das Schicksal ihrer Pfarrkinder, nahmen sich der hinterlassenen Weiber und Kinder an. Die Herstellung der Bauten gehe äußerst langsam vor sich. Die Moralität des Volkes habe sehr gelitten. Die Begriffe von Recht und Unrecht haben sich verwirrt, Eigennutz und Habsucht nehmen zu, und mit ihnen Leichtsinn und Speculationsgeist.[2])

---

[1]) Curr. vom 20. Octob. 1810.
[2]) Bischöfl. Visitationsbericht v. Jahre 1811.

Der Kaiser bezeugte über diesen Bericht dem Bischof seine Zufriedenheit. Auf die Verbesserung des Unterhaltes für die Schullehrer werde im Allgemeinen der möglichste Bedacht ehestens genommen werden. Das Uebel der hie und da vermißten Volksmoralität und Religiösität könne vorzüglich nur durch die Mittel und Wege, die den Geistlichen und Seelsorgern zu Gebote stehen, allmählich gehoben werden; welche sohin zur strengen Erfüllung der ihnen deshalb obliegenden Pflichten, wie bisher, durch bischöfl. Ermahnungen und Belehrungen fortan aufzumuntern seien.[1])

Doch Napoleon gab keine Ruhe. Nach seinem unglücklichen Winter-Feldzuge in Rußland rüstete er sich aufs Neue gegen die Aliirten. In der Nacht vom 23. auf den 24. Juni 1813 brachte eine Staffette ein Schreiben des Statthalters Saurau an den Bischof, worin er ihn ersuchte, die Gemeinden durch die Seelsorger von der Kanzel auf schickliche Art zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Monarchen und das Vaterland aufzufordern. Der Kaiser habe die Einberufung aller Beurlaubten und die Stellung der Reserven angeordnet. Dieselben seien also auf die ihrem Landesfürsten beschwornen Pflichten aufmerksam zu machen, vermöge welcher sie sogleich bei ihrem Regimente oder Corps einrücken sollen. — Auf Befehl der h. Hofkanzlei wurden wegen des neuerdings ausgebrochenen Krieges, Kriegsgebete angeordnet, um Gott um Segen für Oesterreichs Waffen, Erhaltung des durchlauchtigsten Kaiserhauses und Abwendung der Kriegesübel anzuflehen, und zwar sollen am nächsten Sonntage Betstunden von 6—6 Uhr gehalten werden, überdies habe jeden Sonntag Nachmittags eine Betstunde stattzufinden.[2])

Endlich wendete sich das Kriegsglück gegen Napoleon und die aliirten Armeen erfochten in den denkwürdigen Tagen am 16., 18., 19. October den glorreichen Sieg bei Leipzig. In Folge dieses so wichtigen Sieges wurde auf Befehl der Regierung in allen Pfarrkirchen der Diöcese ein Hochamt und Te Deum abgehalten.[3]) Anläßlich dieses Siegesfestes hatte das Consistorium eine Sammlung zum Besten der verwundeten Krieger der k. k. Armee eingeleitet und wurden 2517 fl. W. W. und 10 fl. 43 kr. C. M. an den Hofkriegsrath eingesendet;[4]) mehrere Pfarrer hatten die Beiträge durch die Dominien an das Kreisamt abgegeben,

[1]) ddo. 24. März 1812.
[2]) Curr. 30. Aug. 1813.
[3]) Curr. 30. October 1813.
[4]) ddo. 26. Novemb. 1813.

und nach einigen Monaten noch die Summe von 2141 fl. 46 kr. abgeliefert.[1])

Doch erst im Jahre 1814, nachdem Napoleon der Kaiserkrone entsagt und auf die Insel Elba (später Helena) verbannt worden war, kehrte der lang ersehnte Friede dauernd wieder. Die allgemein angeordnete Kriegsandacht wurde eingestellt und ein feierliches Hochamt und Te Deum in jeder Pfarrkirche angeordnet, um Gott für die unschätzbare Wohlthat des wieder gegebenen Friedens zu danken.[2])

Nach dem Einzuge der Aliirten in Paris kehrte Kaiser Franz im Triumphe nach Oesterreich zurück, überall auf das herzlichste empfangen. Am 15. Juni zog er durch St. Pölten. Ueber die daselbst vom bischöfl. Alumnate veranstalteten Feierlichkeiten findet sich folgendes aufgezeichnet: Beim Alumnate war ein auf zwei Säulen ruhender bei 7 Klafter hoher Triumphbogen errichtet, auf dem der kaiserlich österreichische Adler sich befand. Von dessen Wölbung hiengen Blumenguirlanden und in ihrer Mitte das Chronographicum seMInarII CLerICaLIs piæ DeVotIonIs sIgna. An der Seite des Triumphbogens war über der Pforte eine Tribune errichtet, auf der sich beim Durchzuge des Kaisers die Musik, ganz nur von Alumnen besetzt, befand. Vor dem Hause standen die übrigen Alumnen in zwei Reihen mit ihren Professoren und dem Director zum Empfang bereitet. Als der Monarch langsam durch die Landstraße herabfuhr, ertönte ein dreifacher Trompeten- und Paukenschall, und das Volkslied: „Gott erhalte Franz den Kaiser." Der H. H. Bischof war bis zum Triumphbogen gegangen, wo Se. Majestät zu halten befahl. Professor Schabl überreichte dem Landesfürsten auf einem Polster eine von einem Alumnus zierlich geschriebene Anrede, betitelt: „Empfindungen bei der Rückkehr des besten Landesvaters Franz des I." Mit Freundlichkeit und sichtbarer Rührung dankte der Monarch und fuhr unter dem tausendstimmigen Lebehoch durch den Triumphbogen. Die Kosten des ganzen Apparates wurden durch die Beiträge des Herrn Bischofs bestritten. Bei der allgemeinen Beleuchtung der Stadt am 19. Juni aus Anlaß des Friedensfestes war auf der Hauptfront des Alumnates die transparente Aufschrift zu lesen: „Post nubila Phœbus."[3])

---

[1]) ddo. 19. Jänner 1814.
[2]) Curr. 18. Juni 1814.
[3]) Aus dem Memorabilienbuche des Alumnates.

§. 57.
Ablieferung des Kirchensilbers.

Zur Bezahlung der von dem französischen Gouvernement dem Lande Niederösterreich auferlegten Kriegscontribution von 25 Millionen Francs wurde von dem ständischen Ausschußcollegium ein Anlehen eröffnet. Der Bischof erließ eine Currende, worin es hieß: „Obgleich es nur zu bekannt sei, daß Manche aus dem Clerus in ihrem Vermögensstande weit herabgekommen und Manche so tief gesunken seien, daß sie nun selbst Hilfe bedürfen, da sie doch vor kurzer Zeit Andere zu unterstützen im Stande waren, so fordere doch der Landmarschall-Amtsverweser bei dem Drange der Unterstützung den Clerus zur Theilnahme an diesem Anlehen auf, besonders Jene aus dem Clerus, welche in ihrem Vermögensstande glücklich erhalten wurden.“ [1])

Da nur eine verhälnißmäßig geringe Summe (4500 fl.) gezeichnet wurde, so wurde von der Regierung angefragt, warum die Beiträge nicht ergiebiger ausgefallen seien? worauf das Consistorium dem Landmarschall-Amtsverweser Graf Dietrichstein antwortete: „Die meisten Eingaben der Pfarrer enthielten ein trauriges Bild der Verheerung, welche bei dem feindlichen Einfall an Kirchen und Pfarrhöfen angerichtet wurden. Von der Enns abwärts wurden in diesem Viertel auf dem ganzen Heereszug die Kirchen außer der des Stiftes Melk mehrmals erbrochen, beraubt und geplündert, und beinahe alle Pfarren erfuhren das gleiche Schicksal in Hinsicht der Plünderung. Viele müssen selbst Unterstützung suchen. Eine weitere Ursache, welche die Aufbringung erwünschter Beischüsse zum Anlehen erschwerte, sei die kostspielige Einquartirung, die Requisition an Naturalien und Geld, welche von den Kreisämtern abgefordert werden. Man habe aus den Eingaben ersehen, daß Pfarrer 500—1000 fl. zur Kreiscassa, nebst der Lieferung an Naturalien abgaben. Der Religionsfond zahle seit Mai (an 39 Pfarren, 18 Vicarien, 72 Localien) nichts, so daß die Quelle ihrer Einkünfte ertrockne. Letzterer Umstand treffe auch den Bischof und das Domcapitel; überdieß müsse der Bischof sein eigenes Vermögen für Erhaltung des Alumnates verwenden, da die Interessen vom Religionsfonde nicht zu haben seien.“ [2])

---

[1]) Curr. 14. August 1809.
[2]) ddo. 22. Sept. 1809.

Doch der unglückliche Ausgang des Krieges nöthigte zu noch herberen Maßregeln, indem der Staat das Kirchenvermögen in Anspruch nahm. In dem betreffenden Regierungserlasse hieß es nämlich: „Um die der französischen Regierung in Folge des Friedenstractates zu zahlende Contribution gänzlich berichtigen zu können, sah sich der Kaiser genöthigt, außerordentliche Mittel anzuwenden, so schwer es ihm fiel, von den Unterthanen nach einem unglücklichen Kriege neue Opfer zu verlangen. Eines dieser Mittel war auch die Ablieferung alles entbehrlichen Silbers der Kirchen, Bisthümer, Stifte und geistlichen Corporationen ohne Ausnahme, binnen der Frist von zwei Monaten gegen zu 3 von 100 in Conventionsgeld verzinslichen Hofkammer-Obligationen nach 10 Jahren in Jahresfristen rückzahlbar. Man sei überzeugt, daß die Geistlichkeit der deutschen Erblande, welche bei jeder Gelegenheit die größten Beweise von Anhänglichkeit für Sr. Majestät Person und Vaterlandsliebe gegeben habe, sich bestreben werde, diese Anordnungen so schleunig als pünctlich zu befolgen." [1])

Eine nachträgliche Verordnung der Regierung forderte, damit die Bedingungen des Friedensschlußes erfüllt werden könnten, daß schon vor Ablauf des Termins alles entbehrliche Gold und Silbergeräthe auf der Stelle an die Münz- und Einlösungsämter abzuführen sei. Man erwarte diese Bereitwilligkeit von der Geistlichkeit um so zuversichtlicher, als von ihrem guten Beispiele in der eiligen Befolgung des allerhöchsten Befehles auch die Nachfolge der übrigen getreuen Unterthanen sich versprechen lasse, auf welche sie auch aus Gründen des schuldigen Gehorsams, der Religionspflicht und des wohlthätigen Zweckes einwirken sollen. Als Einlösungsämter wurde St. Pölten für den Kreis O. W. W. und Horn für den Kreis O. M. B. bestimmt. [2])

Von Seite des bischöflichen Consistoriums wurde dem Befehle allsogleich Folge geleistet. Indessen erlaubte sich der Bischof, durch die Verhältniße veranlaßt, doch einige Wünsche und Bitten der hohen Landesstelle vorzulegen. Mehreren Gemeinden vom Lande fiel nämlich die Abgabe aller zur Abhaltung des Gottesdienstes nothwendigen silbernen Gefäße, vorzüglich der Kelche, Ciborien, Monstranzen, äußerst hart; besonders wünschten solche Gemeinden jene Gefäße zu erhalten, welche von ihren Vorfahren oder von ihnen selbst aus Eigenem geschafft wurden, um so mehr als diese Kir-

---

[1]) Regierungsbefehl ddo. 23. December 1809.

[2]) Entschl. ddo. 1. Jänner 1810. Waidhofen an der Thaia lieferte in Horn Kirchensilber im Werthe von 1334 fl. 19¼ kr. C. M. ab, und erhielt dafür eine Hofkammerobligation pr. 1210 fl. W. W. (Gesch. v. Altenburg S. 186.)

chengeräthe mit vieler Mühe und Gefahr bei zweimal feindlichen Einfällen gerettet und wohl auch als schon geraubte wieder abgenommen worden waren. Einige Gemeinden seien eigens nach St. Pölten gekommen mit der Bitte, sich für deren Erhaltung höheren Ortes zu verwenden oder wenigstens zu bewirken, daß den Privaten erlaubt werde, durch Erlegung des Werthes im Conventionsgelde das Stück, auf welches sie besonderen Werth legen, von der Einlieferung zu befreien.[1])

Auf diese und andere bei der Hofstelle gemachten Anfragen erfolgte eine schnelle und weitläufige Antwort.[2]) Befreit von der Einlieferung seien die unentbehrlichen Kirchensilbergeräthe, also die Melchisedeche der Monstranzen, Patenen und die oberen Theile der Kuppe, ferners die unentbehrlichen Kelche, Ciborien und Gefäße für das h. Oel. Demnach seien die unteren Theile der Kelche, Ciborien, Oelgefäße, die Kannen, Tassen, Glöckchen, Weihrauchbüchsen, Schüsseln, Rauchfäßer, Monstranzen, Ampeln, Leuchter, Bischofsstäbe, Beschläge der kirchlichen Kleidungsstücke, Bilder, Opferstöcke und Tafeln, Altäre, alles Schatzsilber, mit einem Worte alle Geräthe und Verzierungen von weißem oder vergoldeten Silber oder von Gold ohneweiters zur Einlieferung zu bringen. Ein Stück Kelch, Monstranze und Rauchfaß werde in so lange jedoch gestattet, bis neue Gefäße von unedlem Metalle herbeigeschafft seien, worüber die Landesstelle zu entscheiden habe; nur wenn die Anschaffung gleicher Geräthe von unedlem Metalle theurer zu stehen käme, dürfen jene bei ganz armen Kirchen behalten werden. Eine Befreiung von der Einlieferung sei wie den Privaten auch den Kirchen und geistlichen Corporationen gestattet, allein nur mit Conventionsgeld oder mit von der Ablieferung befreiten Parteisilber, als Löffeln, Petschaften u. dgl., keinesfalls aber mit Kirchensilber und somit auch nicht mit geistlichen Medaillen oder Pfennigen. Die Einsendung der Kirchengeräthe (und Inventarien) habe durch die Dechante an die Einlösungsämter oder an die Kreiscassa zu geschehen.[3])

Die anbefohlene Ablieferung ging jedoch nur langsam vor sich. In einer Note beklagte sich das Kreisamt, daß die Einlieferung des Kirchensilbers so langsam und unbedeutend von statten gehe und ersuchte das Consistorium, Maßregeln zur Beschleunigung zu treffen.[4]) — Manche Pfarrer glaubten sich auf liturgische Vorschriften berufen zu dürfen und säumten daher mit der Ablieferung. Deshalb ermahnte die hohe Hofkanz-

---

[1]) Eingabe an Reg. 30. Jänner 1810.
[2]) ddo. 7. Febr. 1810.
[3]) Curr. 20. Hornung 1810.
[4]) 13. Febr. 1810.

lei: „Man ist in die Kenntniß gekommen, daß manche Pfarrer in dem Irrwahne stehen, als ob die Kirchengefäße nach den canonischen Satzungen von Silber sein müssen und sich durch diese Meinung veranlaßt finden, die Ablieferung derselben insolange zurückzuhalten, bis sie diesfalls eine nähere Weisung von ihrem Consistorium erhalten würden. Es seien daher die Ordinariate anzuweisen, daß sie dem Curatclerus mittelst eines eigenen Circulars den allenfalls hie und da bestehenden Irrthum, als müßten die Kirchengefäße von Silber sein, zu benehmen, und in diesem Geiste alle an sie gelangenden Anfragen über die Pflicht der Ablieferung zu beantworten hätten." [1]) — Das Consistorium forderte die Pfarrer auf, einen Ausweis des noch rückständigen Kirchensilbers vorzulegen und sich zu verantworten. Manche Eingaben der Pfarrer sind fast komisch. So sollte der Pfarrer von Brand zwei Füsse der Kelche und Monstranzen einliefern, hatte aber kein Geld, um neue von unedlem Metall anzuschaffen; er sei, so schrieb er dem Consistorium, bereit, sogleich jeden Befehl zu vollziehen, nur möge man, im Falle Fußgestelle zu dem Kelche und einer Monstranze von unedlem Metalle anzuschaffen sind, ihm bedeuten, wo das Geld dazu zu erheben sei, indem die Arbeitsleute eine Drangabe wegen sicherer Abnahme und eine schriftliche Sicherheit von irgend einer Behörde verlangen. [2])

Manche Kirchengeräthe wurden durch mühsam erbetteltes Silbergeld eingelöst. Einigen armen Kirchen ließ man die Silbergeräthe, weil die Anschaffung neuer zu kostspielig war. Wie viel eingeliefert wurde, läßt sich nicht bestimmen. Von der Stadt Krems allein wurde Kirchensilber im Rohgewichte von 200 Mark und 5 Loth, und das zweite Mal 6 Mark 7½ Loth abgegeben. [3]) — Vom Stifte Melk 6 grosse Leuchter, 1 großes Crucifix, 1 große Lampe, 22 Kelche, 1 Speisekelch, 1 Ostensorium, 1 großes Waschbecken sammt Kanne, 1 Capitelkreuz, auch das kunstreiche Reliquiarium mit der Lanze des h. Mauritius 2c., nur das Eisen wurde zurückbehalten. [4]) Aehnlich vom Stifte Altenburg [5]) 2c.

Daß man im Volk diese Maßregeln nicht ohne große Besorgniß und Verstimmung aufnahm, ist begreiflich. Ein Präsidialschreiben forderte daher die Bischöfe auf, das Volk durch die Seelsorger zu belehren, daß es bei den gegenwärtigen Finanzvorkehrungen sich durch Gerüchte, welche Habsucht und Leichtgläubigkeit zu erregen weiß, nicht möge beirren lassen;

---

[1]) Hofkanzleidecr. 26. März. Reg.-Decr. 5. April 1810
[2]) 11. Juli 1811.
[3]) Dechant von Krems ans Consist. 10. Juli 1811
[4]) Keiblinger, Gesch. v. Melk, I. Band. S. 1074.
[5]) Burger, Gesch. Altenburg. S. 115.

indem es die einzige Absicht Sr. Majestät sei, alle Unterthanen zu beglücken, so möge man nur unbegrenzt vertrauen.[1]) — Der Bischof mahnte demgemäß die Seelsorgsgeistlichkeit, die Gemüther zu beruhigen und eine gute Stimmung in den Gemeinden zu erhalten sich angelegen sein zu lassen.[2])

So wanderte das Kirchensilber mit unverantwortlicher Geringschätzung alter Kunst in das k. k. Münzamt zu Wien, und kehrte nicht wieder. Eine Entschädigung wurde wohl versprochen, allein wie aus den Erklärungen der Seelsorger sich ergibt, hatte seit 23. August 1814 keine Vorschußleistung aus Staatskosten für das abgegebene Kirchensilber stattgefunden.[3]) — Erst später wurden sog. Kirchensilber-Obligationen in W. W. den betreffenden Kirchen eingehändigt, deren 3% Interessen noch bis zur Stunde von der Staatsschuldencassa jährlich ausbezahlt werden.

Viele Kirchen waren auf das Aermste eingerichtet, wie sich der Bischof gelegentlich der Visitationen selbst überzeugte. In einem Bericht an die Regierung hebt nämlich derselbe hervor, daß an mehreren Orten die Füsse der Kelche und Ciborien seit anbefolener Ablieferung des Silbers aus Holz verfertigt seien, was einen traurigen Anblick gewähre; die Gürtler seien so mit Arbeit überhäuft, daß keine aus unedlem Metalle zu erhalten seien; doch sei den Pfarrern aufgetragen, sich die Anschaffung der Füsse aus unedlem Metalle angelegen sein zu lassen.[4])

Die Ablieferung des Kirchensilbers war indeß nur der Vorbote von anderen noch viel tiefer einschneidenden Maßregeln gegen das Kirchenvermögen. Das im Jahre 1810 versammelte Finanzcomité hatte nämlich zur Tilgung der Staatsschuld die Veräußerung der Kirchengüter beantragt und ein Zehntel von allem Eigenthume in Anspruch genommen.[5]) Von diesem Projecte ging zwar die Regierung ab, weil der Erfolg unsicher war, da nach diesem am 26. Februar 1810 verkündeten neuen Finanzsysteme alle Realitäten plötzlich um ein Drittel ihres Werthes gefallen waren. Dagegen traf das ganze Land und somit auch die Kirchen der Diöcese St. Pölten eine andere nicht minder empfindliche Maßregel, nämlich das ominöse Finanzpatent vom Jahre 1811.

---

[1]) ddo. 24. Sept. 1810.
[2]) Curr. 20. Octob. 1810.
[3]) ddo. 20. Aug. 1816.
[4]) Bisch. Visitat. Bericht v. Jahre 1811.
[5]) Geistliche Güter-Localisirungsacten im Landesarchiv. Es wurde eine eigene ambulirende Commission eingesetzt, welche die reinen Ueberschüsse ausmitteln und an die Finanzbehörde abführen sollte. Mit Melk sollte begonnen werden.

§. 58.

Das Finanzpatent vom Jahre 1811.

Der Zustand der österr. Finanzen war schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts bedenklich und die Zerrüttung nahm in Folge der fortwährenden Kriege von Jahr zu Jahr zu. Da die Zwangsanlehen nicht mehr ausreichten, griff man zur Vermehrung des Papiergeldes, das vom Jahre 1799 an in seinem Werthe zu sinken begann. Das Silbergeld war schon seit der Einführung des Zwangscurses im Jahre 1796 verschwunden, und für den Kleinverkehr mußten Kupfermünzen zu 30 und 15 Kreuzern bis zu 300 Millionen ausgeprägt werden. Im Jahre 1810 waren über 1000 Millionen Gulden in Bankozettel im Umlauf. Der Curs des Papiergeldes verschlimmerte sich mit jedem Jahre. Während man 1799 für 100 fl. Silber 103 fl. in Papier bekam, erhielt man 1805 nur 133 fl., 1809 nur 221 fl. und 1810 gar nur 469 fl. in Papier, so daß 4 fl. Papier 1 fl. Silber gleichkamen.

In Folge der Ueberfluthung des Papiergeldes gingen die Preise aller Lebensmittel in die Höhe, das Capital wurde vertheuert, und Wucher und Schwindel nahmen überhand. Um der Finanznoth abzuhelfen, sollten laut Patent vom 26. Febr. 1810 die Bankozettel gegen Einlösungsscheine eingezogen werden (300 fl. in Bankozetteln gegen 100 fl. in Einlösungsscheinen.) Dadurch wurde jedoch der Credit so vernichtet, daß das Agio am 4. December auf 1240 stand. Die gänzliche Entwerthung des Papiergeldes ließ die Katastrophe eines offenen Bankerottes befürchten, welcher endlich im Jahre 1811 auch wirklich eintrat. Am 20. Februar 1811 wurde das Finanzpatent unterzeichnet, welches der Papiernoth mit einem Schlag ein Ende machen sollte. Die Bankozettel wurden auf ein Fünftel ihres Nennwerthes herabgesetzt und gegen Einlösungsscheine (sog. Wiener Währung) umgewechselt; alle Abgaben an die öffentlichen Cassen sollten vom 15. März an in Einlösungsscheinen oder mit dem fünffachen Betrage in Bankozetteln entrichtet werden und letztere mit 1. Februar 1812 ganz außer Curs treten. Die Kupfermünzen galten von nun an nur ein Fünftel ihres Nennwerthes, die 30 Kreuzerstücke 6 kr., die 15 Kreuzerstücke 3 kr. Die Interessen aller öffentlichen Schuldscheine wurden auf die Hälfte herabgesetzt, dagegen die 1810 ausgeschriebenen Steuern auf das Vermögen aufgehoben.

Das Finanzpatent machte in allen Kreisen einen ungeheuren, wahrhaft betäubenden Eindruck; eine so gewaltsam einschneidende Maßregel hatte Niemand erwartet. Wer 5 fl. besaß, hatte nur 1 fl.; 60.000 fl. Stiftungsgelder waren nun auf 12.000 fl. gesunken. Das verhaßte Finanzpatent wurde allgemein verdammt, und zwar um so mehr, als das Deficit, die Theuerung, der Geldmangel und die Staatsschuld verblieben.[1])

Das in alle Provinzen gesiegelt versendete Finanzpatent sollte an allen Orten am 15. März zu derselben Stunde kundgemacht werden. Dem Consistorium zu St. Pölten wurde dasselbe am 15. März Morgens 5 Uhr vom Kreisamte zugestellt.[2]) Mit Beziehung auf dasselbe erhielt das Consistorium noch folgende Weisungen. 1. Die aus dem Religions- und Studienfond dotirten Geistlichen erhalten vom 16. März an ihren Gehalt in der Valuta der Einlösungsscheine (oder den 5 fachen Betrag derselben in Bankozetteln), dafür haben alle bisherigen Theuerungsbeiträge und Procentenzuschüsse ganz aufzuhören. — 2. Stolgebühren sind in der Valuta der Einlösungsscheine abzunehmen. — 3. Die Meßstipendien sind auf 30 kr. in Einlösungsscheinen bestimmt; die Erhöhung auf 1 fl. vom 26. Aug. 1810 habe aufzuhören.[3])

Der Bischof bewilligte in Berücksichtigung dessen, daß der Nennwerth der Bankozettel verändert, und der Betrag auf den 5. Theil herabgesetzt wurde, und somit die früher eingegangenen Meßstipendien à 30 Kreuzer, jetzt nur mehr 6 kr. W. W. galten, daß für zwei eingenommene Stipendien à 30 Kreuzer eine Messe ad Int. dantium gelesen werden dürfe.[4])

Eine weitere Folge war die Reduction der Stiftungen. Da durch das allerhöchste Finanzpatent die jährlichen Zinsen der in öffentlichen Fonden anliegenden Stiftungscapitalien auf die Hälfte in W. W. herabgesetzt worden und daher viele der bestehenden Stiftungen nicht mehr so viele Zinsen jährlich abwarfen, als das gewöhnliche Currentstipendium für eine stille Messe oder ein gesungenes Amt nach der Wienerwährung betrug, so beschloß der Bischof die Obliegenheit dieser Stiftungen in Verhältniß der herabgesetzten Zinsen zu reduciren. Eine Currende machte bekannt, daß alle Pfarrer und Beneficiaten die Reduction derselben ansuchen können.[5])

---

[1]) Wolf, Oester. Gesch. für das Volk. 1866. H. 205.
[2]) Empfangsbestätigung ddo. 15. März 1811.
[3]) Mitgetheilt in der Curr. 26. März 1811.
[4]) 23. März 1811.
[5]) Curr. 1. Juni 1811.

Desgleichen wurden alle Pfarrer und Beneficiaten, die durch die Herabsetzung der Interessen auf die Hälfte mit der Congrua nicht bedeckt waren, aufgefordert, einen Ausweis ihrer Einkünfte einzusenden. — Es stellte sich heraus, daß durch die Herabsetzung der Interessen acht Curatstationen (Karlstift, Mödring, Franzen, Dietmanns, Haugschlag, Harbach, Ibolsberg, Schwarzenbach) und zwei Curatbeneficien (Gresten, Weitra) an ihrer Dotation verkürzt wurden. — Um dem gering besoldeten und so hart getroffenen Clerus in etwas wenigstens aufzuhelfen, damit er bei der stets zunehmenden Theurung der Lebensmittel doch seinem Stande gemäß leben könne, wollte der Landesvater demselben eine Zulage bewilligen und ließ sich von der k. k. Central-Finanz-Hofcommission Vorschläge machen. Solche Vorschläge waren nicht leicht zu machen. Bei dem ohnehin schon erschöpften Vermögen des Religionsfondes und bei der Unzulässigkeit das für die Staatsfinanzen schon in Anspruch genommene Vermögen des Regularclerus zu den obigen Zwecken zu benützen, stellte sich als dringend heraus, auf andere Hilfsmittel zu denken. Besagte Central-Finanz-Hofcommission wies auf das größtentheils ganz unverhältnißmäßige Einkommen der mit Realeinkünften versehenen geistlichen Pfründen hin, welches mit ausgiebigen jährlichen Beiträgen in das Mitleid zu ziehen wäre, allenfalls bei jenen Pfarren, deren Einkünfte eine Summe von 1500 fl. übersteigen. Falls diese Hilfsquelle nicht genug ergiebig wäre, könnte eine Collecte von Naturalien bei Herrschaften und Gemeinden veranstaltet werden. Ueber diese neuen Dotationsquellen und die in Zukunft für die Seelsorger nach ihren Amtscategorien festzusetzenden Congrua-Erhöhungs- und Ergänzungsbeiträge seien die Ordinariate einzuvernehmen.[1])

Am 22. Oct. wurde in Wien eine Commission abgehalten, bei welcher wohl Wien, aber St. Pölten nicht vertreten war, weil die Zeit der Einladung zu kurz gewesen. Das Resultat der Commission war folgendes: Eine Gehaltsergänzung für jene Seelsorger, die durch die Herabsetzung der Interessen einen Abgang in der Congrua leiden, sei unausweichlich nothwendig. In Rücksicht der Gehaltserhöhung dürfte auf 300 fl. für die Cooperatoren, und für die Localcapläne auf 450 fl. angetragen werden. Da jedoch manche Gemeinden freiwillige Sustentationsbeiträge liefern, so solle früher ein buchhalterischer Ausweis aller jener Gemeindebeiträge an Geld und Naturalien, welche seit 1801 bestehen, vorgelegt wer-

---

[1]) Hofdecret ddo. 3. Octob. 1811. Es scheint, daß man auch an die Aufhebung etlicher Stifte dachte, weil eine kaiserl. Entschließung vom 12. Nov. 1811 der Commission kundthat, daß kein Stift in Nied.-Oesterreich aufzulassen sei. (Land. Arch.)

den. Der Wiener Weihbischof suchte zu beweisen, daß gar keine Besteuerung der einträglicheren Säcularpfründen statthaben könne, und theilte mit, daß der Erzbischof sich sein Votum nach erfolgter Mittheilung des Commissionsprotocolls vorbehalte. Eine Collectirung bei den Gemeinden und Dominien sei vorderhand nicht angezeigt.[1])

Da der Bischof von St. Pölten bei der Commission nicht vertreten war, so wurde ihm das Commissionsprotokoll zur Einsicht übermittelt, worüber er seine freimüthige Aeußerung in folgender Weise kund gab: Eine Abforderung des Ueberschußes von den alten Pfarreien bis auf einen Betrag von 1500 fl. sei weder mit der Gerechtigkeit, noch mit dem Besten der Seelsorge, die einen so wichtigen Einfluß auf alle politischen Anstalten habe, vereinbar. Eine Verschiedenheit in den Einkünften der Pfarren sei nothwendig, damit auch geschickte junge Leute sich dem beschwerlichen Seelsorgerstande widmen. Wie abschreckend müsse es für diese sein, wenn sie bei allem Eifer es höchstens zu einem Einkommen von 1500 fl. bringen könnten, während seine weniger fähigen Mitschüler bei geringerer Mühe und leichtsinniger Aufführung im Civilstande ein weit größeres Einkommen frei genießen können? In jeder menschlichen Gesellschaft bestehe ein Unterschied des Vermögens. Ein Beweis dafür sei Frankreich. Kaiser Napoleon habe vor zwei Jahren zu ihm (Bischof) sich geäußert, daß er die geschehene Umwälzung bedauere und den Befehl ertheilt habe, die Bisthümer, Capitel und Seminarien mit Realitäten zu dotiren, und daß er mit der Zeit auch den Seelsorgern auf dem Lande wieder Realitäten verschaffen wolle. Die Einkünfte der Pfarrpfründen seien nicht so beträchtlich; er getraue sich zu beweisen, daß keine einzige Pfarre in der Diöcese St. Pölten nach Abschlag der Verwaltungs- und Wirthschaftskosten 3000 fl. C. M. rein ertrage, wovon der Pfarrer sich und seine Cooperatoren erhalten und die Landeskosten zu zahlen habe. Gewöhnlich müsse der Pfarrer beim Antritt der Pfarre große Schulden machen, welche sammt den Zinsen abzuzahlen seien. Die Einkünfte rühren von Stiftungen her, auf diese Einkünfte sei der Pfarrer investirt; er habe daher beträchtliche Taxen bezahlt, wobei ihm von Seite der Staatsverwaltung der lebenslängliche Genuß derselben zugesichert wurde; mit welchem Rechte könne man ihm den eine bestimmte Summe von 1500 fl. übersteigenden Betrag wegnehmen? Auf solche Weise wäre er nur Verwalter für Fremde, und oft schlechter daran als auf einer neuerrichteten Pfarre, da ihn Unglücksfälle, Mißwachs ꝛc. treffen können. Eine solche Depauperation sei selbst unter der

---

[1]) Commissions-Protoc. ddo. 23. Octob. 1811.

Regierung des höchstsel. Kaiser Joseph nicht beantragt worden. Eine Collection von Naturalien bei Herrschaften und Gemeinden sei noch unpassender. Man habe die Sammlung der Mendicanten abgeschafft; weit unschicklicher und entehrender wäre selbe für den Seelsorger; denn der Bauer verachtet jeden, der von ihm eine Unterstützung verlangt. Aus diesem Grunde habe er bei Erledigung der neuerrichteten Localien nie eine Unterstützung an Naturalien von den Gemeinden verlangt, sondern diese haben sich freiwillig dazu antragen resp. verbinden müssen, um nur nicht den Seelsorger einer nachtheiligen Abhängigkeit von der Gemeinde preiszugeben. Die Congrua der Seelsorger möge bleiben, wie sie ist, da man nicht zweifeln dürfe, daß die Einlösungsscheine in einem Jahre (?) mit dem Conventionsgelde al pari sein werden, auch sei der gegenwärtige Zeitpunkt am allerwenigsten zur Bestimmung einer neuen Congrua wegen der unbestimmten Preise der Lebensmittel geeignet; wohl aber könnte die Anzahl der Messen, welche die Seelsorger unentgeltlich lesen müssen, um ein Drittel vermindert werden. Nur bei jenen alten Pfarren und Beneficien, welche durch das Finanzpatent unter die Congrua gesetzt werden, habe der Religionsfond eine Ergänzung zu leisten, im Ganzen höchstens 1600 fl. jährlich, weil die Anzahl derselben in der Diöcese sehr gering sei. Die zur Ergänzung des Religionsfondes nöthige Summe sei am besten aus dem eingezogenen Vermögen des Regularclerus zu nehmen, da sowohl Kaiser Joseph II. als Leopold II. und Franz I. dieses als Eigenthum des Religionsfondes erklärten. Es möge nur das Vermögen des Religionsfondes nicht, wie schon geschehen, zu fremden Zwecken verwendet und der Realbesitz desselben gut verwaltet werden, so zweifle er nicht, daß derselbe auch nach dem Finanzpatent hinreiche, die ihm nach seiner Natur obliegenden Lasten zu bestreiten. Er bitte daher den Bischöfen eine Einsicht in die Verwaltung des Religionsfondes zu bewilligen, welche bisher verweigert worden.[1]) Er empfehle diese Auseinandersetzung der Regierung und rathe mit allen weiteren Verfügungen lediglich inne zu halten; er (Bischof) könne sich keineswegs mit denselben vereinigen.[2])

---

[1]) Die Bischöfe erhielten auf ihre Bitte in die Gebahrung des Religionsfondes, welchen Kaiser Joseph als den allgemeinen Schatz oder die allgemeine Cassa der Kirche und der Geistlichkeit ansah, Einsicht und Einfluß zu nehmen, unter Leopold II. (Hofdecret 17. März 1791) den Bescheid: „Die Verwaltung des Religionsfondes kann den Bischöfen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilt werden." (Aus einer Note des Erzb. Sigismund an den Landespräsidenten in Angelegenheit des Stephansthurmbaues ddo. 10. Septemb. 1811)

[2]) Aeusserung ddo. 30. Nov. 1811.

Die Regierung erklärte die Vorstellung des Bischofs zum allfälligen Gebrauche aufbehalten zu wollen; fand es aber für nothwendig den Bischof zu erinnern, daß seinem Verlangen Einsicht in die Verwaltung des Religionsfondes zu bewilligen, nicht stattgegeben werden könne, theils weil eine derlei Einsicht, wie der Herr Bischof selbst bemerkt, den Bischöfen bereits unter der Regierung weiland des Kaisers Leopold Majestät abgeschlagen worden, theils weil der Religionsfond ohnehin liquidirt sei. Mit den Vorarbeiten könne nicht inne gehalten werden; dagegen werde der Antrag des Bischofes genehmigt, den neugestifteten Caplänen und Pfarrern durch die Reduction der für den Religionsfond unentgeldlich zu persolvirenden Messen eine Erleichterung zu verschaffen.[1])

Am meisten wurden durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 Jene betroffen, deren Einkommen aus einem fixen Gehalte bestand. Dies war auch bei dem Domcapitel der Fall. Dieses hatte schon früher um Aushilfe mit einigen hundert Gulden in Anbetracht der Theuerung aller Lebensmittel und des Mißverhältnißes der Bankozettel zur Conv.-Münze gebeten. In der betreffenden Eingabe an die Regierung heißt es: „Bei der Uebersetzung des Bisthums wurde jeder Canonicus mit 1000 fl. (ein Dignitär mit 1200 fl.) dotirt und die Realitäten des Neustädter Domcapitels wurden zu dem vereinigten Bisthumsfonde eingezogen. Diese Dotation, welche für die damalige Zeit ausreichend war, genüge nicht mehr für die Bedürfnisse der Gegenwart, um der Würde eines Domherrn gemäß zu leben. Da der Curs der Bankozettel jetzt so niedrig sei, so erhalte ein Dignitär statt 1200 fl. nur 300 fl. und ein Domcapitular statt 1000 fl. nur 250 fl., so daß er nicht einmal die systemisirte Congrua eines Localcaplanes habe. Dies veranlasse sie um eine Erleichterung mittelst gnädiger Zuwendung einer dem Geldcurse und Preisen der Lebensmittel angemessenen Aushilfe zu bitten. Besondere Gründe: Sie erhielten keinen Theuerungszuschuß und keine Vergütung, wie alle andern Staatsbeamten, obwohl sie zweimal feindliche Einquartirung mit Offizieren hatten; sie mußten die drückende Abgabe von 50 Gulden Personalsteuer bezahlen, ungeachtet der gemachten geziemenden Vorstellungen; der vereinigte Bisthumsfond, der die Realitäten der Neustädter Canonicate übernommen, beziehe jetzt höhere Einnahmen aus denselben; auf jedem Canonicate lasten jährlich 150 unentgeldliche Messen; in St. Pölten sei es wegen der Nähe der Hauptstadt theuer zu leben.“[2])

---

[1]) Reg. 12. Decemb. 1811.
[2]) ddo. 5. Febr. 1810.

Der Bischof befürwortete die Bitte des Domcapitels und beantragte für jeden Domcapitular eine jährliche Zulage von 900 fl., so lange die Theuerung anhalte. Der Kaiser genehmigte die Vorstellung des Bischofs, so daß die Dotation der Dignitäre für die Zeit der Theuerung von 1300 auf 2200 fl. jene der einfachen Canonici dagegen von 1100 fl. auf 2000 fl. bemessen wurde, jedoch so, daß sie an einem weiteren Procentenzuschuß keinen Antheil zu nehmen hätten, da sie diese Erhöhung als ein Aequivalent für ihre an den Religionsfond gezogene ursprüngliche Realdotation erhalten.[1]) Diese Dotationserhöhung hörte jedoch mit der Erscheinung des Finanzpatentes 1811 auf;[2]) ja der Bischof mußte sich sogar verwenden, daß die nach Auflassung des Generalvicariates beschlossene Aufbesserung (daß jeder Canonicus statt 1000 fl. um 100 fl. mehr bekomme) aufrecht erhalten werde; man hätte diese 100 fl. sistirt, als wären selbe eine bloße Theuerungszulage gewesen.[3]) Ein Hofkanzleidecret befahl, daß vom 16. März 1811 an die volle Dotation zu verabfolgen sei, nämlich für die Dignitäre 1300 fl., für die übrigen Domherren 1100 fl.[4]) Erst im Jahre 1815 wurde die erneuerte Bitte des Domcapitels um Bewilligung der 1810 angewiesenen Dotationserhöhung, da alle Lebensmittel fünfmal theurer geworden seien, bewilligt, so daß jeder Dignitär 2200 fl. und jeder einfache Canonicus 2000 fl. erhielt.[5]) Diese Aufbesserung dauerte jedoch nur etliche Jahre.[6])

Durch das Finanzpatent von 1811 verlor die Kirche in Oesterreich vier Fünftel von ihrem Vermögen, die Hälfte der Capitalinteressen. Ueberhaupt hatten die Bischöfe (vor, wie nach 1811) über das Kirchenvermögen gar keine Rechte, indem alles Zeitliche der Kirche in Oesterreich von den Kreisämtern, Vogteicommissären, Provinzialbuchhaltungen 2c. besorgt wurde. Alle öffentlichen Steuern auf Kirchen und Pfründen kamen von politischen Behörden. Der Bischof hatte nur eine oberflächliche Kenntniß von dem Vermögen der untergeordneten Kirchen, insofern dieses bei Visitationen vorkam oder in Inventaren enthalten war.

---

[1]) Reg. 16. Decemb. 1810.

[2]) Reg. 3. Octob. 1811.

[3]) Reg. 28. Novemb. 1811. Vgl. oben S. 256.

[4]) Hofkanzl. 1. Febr. 1812.

[5]) Resolution auf die Bitte vom 20. Mai 1815. ddo. Wien, 18. Aug. 1815.

[6]) Als der Geldwerth sich verminderte und die Theurung aller Lebensbedürfnisse sich steigerte, bat später Bischof Feigerle die Regierung um eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der Dotation des Domcapitels, und zwar wie 1810 für einen Domcapitular 2000 fl. und für einen Dignitär 2200 fl. aus dem Religionsfond, indem die Canonicate mit dieser geringen Dotation nicht mehr als Belohnung für vieljährige seelsorgerliche Dienste erscheinen, sondern die fähigsten Canonici eine Pfarrpräbende dem Canonicate vorziehen (ddo. 4. Nov. 1855.) Es erfolgte jedoch keine entscheidende Erledigung.

Eine andere Folge der traurigen Finanzlage war, daß viele Staatsherrschaften, die einst geistliches Gut waren, zum Verkaufe angeboten und früher oder später hintangegeben wurden. So z. B. das Dominium der ehemaligen Frauenklöster Tuln und Imbach, die Propstei Ardagger (1811); die Karthause Gaming (1825); das Stift Säusenstein (1825). Pechlarn, einstmaliges Lehen vom Bisthum Regensburg, erstand 1823 der ausländische Ritter von Borsch A. C. um 86.000 fl.[1]) u. s. w.

§. 59.
Zur Characteristik des Bischofs.

Wie aus der bisherigen Darstellung erhellt, war Bischof Gottfried von Creits ein würdiger Nachfolger seines sel. Oheim Kerens. Wie bei diesem, so darf man auch bei jenem die Zeit nicht aus dem Auge verlieren, in welcher sie ihre Jugend verlebten. Der josephinische Aufklärungsgeist hatte auch ihn erfaßt. Als ihm in Folge hoh. Regierungsauftrages eine Aeußerung in Betreff einer vorzunehmenden Aenderung des römischen Breviers und Missales abverlangt wurde, antwortete er: „Es sei eine allherrschende Meinung, daß das vor mehreren Jahrhunderten zusammengesetzte römische Brevier der Denkungsart der jetzigen Zeit nicht mehr anpassend sei, und diese allgemeine Meinung wirke so stark auf den Geist der jüngeren Geistlichkeit, daß sie dasselbe entweder gar nicht bete oder nur mit Kaltsinn und Gleichgiltigkeit, und daß man beinahe behaupten könne, eine Abänderung desselben sei ein Bedürfniß. In Frankreich besitze man bereits ein neues Brevier, welches von der gelehrten Benedictiner-Congregation von St. Maurus herausgegeben wurde, und von deutschen Schriftstellern, wie Schenkel, Schwarzel gerühmt wird, indem es eine wahre Lust zum Gebet erwecke. Eine Einführung desselben wäre daher sehr zu empfehlen. Das Missale benöthige nicht so sehr einer Abänderung und könne leicht dem Brevier angepaßt werden. Da übrigens jede Neuerung in Kirchensachen Widerspruch finde und die Anschaffung eines neuen Breviers Vielen zu kostspielig sein dürfte, so müßte es frei gelassen bleiben, das alte Brevier außer dem Chor zu beten."[2])

Um zu zeigen, daß Bischof Creits kein gewöhnlicher „Josephiner," sondern seiner bischöflichen Würde und Pflicht bei aller Treue und Er-

---

[1]) 24. Febr. 1823. Ausrufspreis 71518 fl. C. M., berechnet nach der baaren Abfuhr von 1810—1819. (Vgl. I. Band §. 59 und 60. II. Band S. 78.)

[2]) ddo. 10. April 1804. Im Jahre 1807 war der Bedarf der (im Inlande aufgelegten) Missalien 50 Stücke (4. Decemb. 1807).

gebenheit gegen die Regierung eingedenk war, wollen wir noch Einiges zusammenstellen, was seine bischöfliche Wirksamkeit betrifft und zur Beurtheilung seiner kirchlichen Gesinnung beiträgt.

Von seinen Visitationsreisen wird in den Protocollen sehr wenig erwähnt, was wohl durch die Kriegszeiten erklärlich ist.[1]) Im Jahre 1807 ordinirte er auf Ansuchen die Alumnen der Linzer-Diöcese, nachdem sie die Dimissorien vorgewiesen hatten mit Dispens der Interstitien am 6., 7. und 8. September (16 Weltpriester und 6 Ordensgeistliche). Sie wohnten vom 4. September an bei den Franziscanern in St. Pölten.

Vor Allem ist der Muth anzuerkennen, mit dem er manchmal für die kirchlichen Rechte und Gesetze gegenüber der Regierung einstand. Nebst den schon beigebrachten Belegen seien noch folgende Fälle erwähnt. Wohlhabende Leute der Diöcese hatten dreimal ein Ehedispensgesuch eingereicht, und wendeten sich an die Landesregierung um Erwirkung der stets abgeschlagenen Dispens. Obwohl das Gesuch von der Regierung zu wiederholten Malen dem Bischof zur Erwirkung der kirchlichen Dispens im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft empfohlen wurde und der Gesuchsteller 600 fl. dem Findelhause zugesagt hatte, wurde das Gesuch vom Bischof wegen Mangel hinreichend wichtiger Gründe abgewiesen, weil sonst die Leute glauben würden, mit 600 fl. die Dispens erkaufen zu können. Seit dem Antritte des Bisthums bestrebe er sich, diese Ehedispensen so viel wie möglich zu verhindern, da die Gesuche um Dispensen so häufig werden, daß bereits mehrere Stiefväter ihre Stieftöchter heirathen wollen, und bald wöchentlich Dispensen in den verbotenen Graden, oft nur damit das Vermögen beisammen bleibe, angesucht werden. Er rathe daher an, den Bittsteller mit dem wiederholten Gesuch abzuweisen.[2]) Was auch geschah.

Im Drange der Kriegsumstände wurden etliche 30 Erziehungsknaben des Kerpen'schen Regimentes im Franziskanerkloster zu St. Pölten einquartirt. Nun wollte man finden, daß zu wenig Raum für so viele Knaben daselbst sei, indem die Betten der Knaben so dicht aneinander gedrängt wären, daß für die Gesundheit derselben Besorgnisse entstehen, während die wenigen Franciscanermönche des so geräumigen Refectoriums nicht bedürften; es möge daher dieses zu einem Dormitorium

---

[1]) Nach einer Reiseliste visitirte er in sechs Tagen mehr als ein Decanat; jede Visitation dauerte sammt Firmung je einen halben Tag. (Gedenkbuch der Pfarre Pleissing.)

[2]) Eingabe 30. Juli 1807.

einstweilen überlassen werden, wogegen die Franziscaner sich ein anderes Speisezimmer wählen könnten, wozu bei den vielen im Hause unbewohnten Zellen hinlänglicher Raum vorhanden sei.[1]) Der Kreishauptmann hatte darüber mit dem Bischof Rücksprache zu pflegen. Auf das wiederholt mündlich gestellte Ansuchen des Kreishauptmannes machte der Bischof eine Gegenvorstellung, welche er an den Statthalter gelangen zu lassen bat. In derselben äußerte er sich folgendermaßen: „Als Bischof, dem die Handhabung der klösterlichen Zucht, Ordnung und Erhaltung der Zufriedenheit der geistlichen Ordensgemeinden von Amtswegen zustehe, wie es ihm auch von Sr. Majestät bei mehreren Gelegenheiten aufgetragen worden sei, müsse er nicht nur gegen diese Verfügung Vorstellung machen, sondern auch bitten, daß die drückende Last der Einquartirung dem Kloster ganz abgenommen werde. Es seien zumeist bejahrte Männer (zwischen 56 und 82 Jahren); außer den 14 Franziskanern[2]) speisen auch ein pensionirter Priester und der Feldcaplan im Kloster; das Refectorium sei unmittelbar neben der Küche; während der Ordinationszeit seien im Kloster die Ordinanden aus den Stiften einquartirt, so daß das Refectorium in solcher Zeit, so geräumig es ist, gar nicht zu groß sei. Er gedenke, daß die Vorkehrung, wodurch die Candidaten des Priesterstandes vor allen Zerstreuungen abgezogen mit gehöriger Geistessammlung auf ihren so wichtigen Beruf sich vorbereiten, ganz nach der Gesinnung Sr. Majestät sei, und hoffe, daß auch Se. Excellenz der Statthalter sie billigen werde. Daher er ersuche, das Refectorium bei seinem bisherigen Bestande zu belassen, für die Knaben könnten etwa einige Zimmer mehr abgetreten werden.“[3])

Die Hofkammer beantragte in einer Note an den Erzbischof[4]) eine Vertheilung der Reparationskosten des Stephansthurmes zu Wien in der Weise, daß nicht nur der Landesfürst als Patron der Stephanskirche dazu beitrage, sondern auch jede reichere Pfründe des ganzen Kirchensprengels mit Inbegriff der St. Pöltner Diöcese, weil der Erzbischof Seelenhirt und Metropolit des ganzen Kirchensprengels sei. Als besonders reiche Pfründen der St. Pöltner Diöcese wurden Mariataferl, Waidhofen an der Thaia, Weistrach und Großhaselbach bezeichnet. Der Bischof beantwortete die Note in folgender Weise: „Das Kirchenvermögen in Oesterreich bestehe aus Geschenken wohlthätiger Gläubigen, welche sie

[1]) Präsid. Dec. Wien. 9. Juni 1811.
[2]) 6 Patres und 8 Fratres.
[3]) 29. Juni 1811.
[4]) ddo. 8. August 1811.

blos dieser oder jener Kirche gegeben mit dem Willen, daß sie für dieselbe angewendet werden. Se. Majestät habe auch den Bischöfen aufgetragen, über die Erfüllung der Stiftungen nach dem Willen der Stifter zu wachen. Da die hochlöbl. Hofkammer selbst sage, daß die Oblata eines jeden Kirchensprengels eine eigene Massa ausmachten, so könne er (Bischof) nicht einsehen, wie selbe zur Erbauung des Thurmes der Metropolitankirche zu Wien das Vermögen der St. Pöltner Diöcese in Anspruch nehme. Es sei dies eine eigene Diöcese und nur 1786 dem Erzbischof von Wien als Suffragan zugetheilt worden. Selbst in den finsteren Zeiten habe es nie zu den Rechten des Metropoliten gehört, das Vermögen der Diöcesankirchen wegzunehmen, um die Metropolitankirche zu bauen oder zu repariren. Diese Wegnahme müßte auch die übelsten Folgen haben. Was würden die Privatpatrone, was das Publicum dazu sagen? Ueberdies seien durch das Finanzpatent vom 20. Febr. d. J. die Interessen der Fondsobligationen auf die Hälfte reducirt worden. Zu Mariataferl werde gerade so viel erspart, um die Baureparaturen zu bestreiten; zu Waidhofen reiche das Kirchenvermögen nicht hin, um den durch Blitz getroffenen abgebrannten Thurm herzustellen; zu Weistrach sei die für die Gemeinde zu kleine Kirche zu erweitern; zu Haselbach sei die Dotation des Pfarrers so kümmerlich, daß er aus dem Kirchenvermögen eine Zulage bedürfe. Kurz er könne sich gar keinen Grund einer Verpflichtung denken, und hoffe daher von allen Beiträgen zur Erbauung des Stephansthurmes befreit zu bleiben."[1]) — An den Erzbischof äußerte er sich: „Ich hoffe, daß unsere vereinten Vorstellungen die hohe Hofkammer von der Unausführbarkeit ihrer Anträge überzeugen werden."[2])

Auch die Klöster nahm er nach Kräften in Schutz. Die Regierung verlangte nämlich verläßliche Auskunft über Nothwendigkeit und Werth der Stifter und Klöster in Absicht auf Seelsorge und öffentlichen Unterricht. Aus der Eingabe des Bischofs möge folgendes kurz herausgehoben werden: „In der Diöcese bestehen dermalen Klöster der Kapuziner zu Scheibbs; der Franziscaner zu St. Pölten; der Hieronymitaner zu Schönbach und Kirnberg; der Serviten zu Jeutendorf, Schönbichl und Langegg; der Piaristen zu Krems und Horn. Alle helfen in der Seelsorge, versehen Pfarren, Gymnasien und Normalschulen, alle seien schwach dotirt. Stifte bestünden dermalen nur mehr acht. Alle haben Pfarreien und Cooperaturen in und außer der Diöcese zu besetzen. Ihre ursprüng-

---

[1]) 6. Sept. 1811.
[2]) 12. Septemb. 1811.

liche Verfassung, nach welcher sie sich größtentheils einem contemplativen Leben widmeten, sei unter der Regierung Josephs II. dahin abgeändert worden, daß sie sich hauptsächlich der thätigen Seelsorge widmen und sich zu wissenschaftlichen Lehrfächern vorbereiten sollen. Die Anzahl der Individuen, welche vom allerhöchsten Hof festgesetzt ist, dürfe nicht überschritten werden. In Melk sei ein Gymnasium; Lilienfeld und Zwetl helfen das Gymnasium zu Neustadt besetzen, sowie die theologische Lehranstalt in Heiligenkreuz; Seitenstetten, Göttweig, Herzogenburg, Altenburg und Geras seien in der Seelsorge thätig."[1])

§. 60.

Sein Tod und sein Testament.

Der jugendlich frische Bischof schien, menschlicher Berechnung nach, noch viele Jahre der von ihm geliebten Diöcese als Bischof vorstehen zu sollen, als die kalte Hand des Todes plötzlich seinen Lebensfaden entzwei schnitt. Am 5. April 1815 befiel ihn 1½ Uhr Nachmittags ein Schlagfluß, welcher ihn sogleich aller Besinnung beraubte, so daß er nur mehr das Sacrament der letzten Oelung empfangen konnte. Vor 4 Uhr starb er, erst 58 Jahre alt.[2])

Auf Ansuchen des Domcapitels wurde an der Leiche am 6. April die pathologische Section vorgenommen. Laut Sectionsbefund stellte sich die Gehirnmasse schön und in natürlichem Zustand, aber dessen Gefäß sehr strotzend von Blut dar. Alle andern Theile waren im normalen Zustande und nicht im mindesten mit krankhaften Fehlern behaftet.[3])

Der Erzbischof von Wien, Graf Hohenwart, welchen das Domcapitel um die Einsegnung der Leiche ersuchte, antwortete diesem: „Ungeachtet es mir traurig fällt, Sie, meine alten Freunde und Amtsbrüder, bei dieser Veranlassung persönlich zu begrüßen, so erheischt doch meine Verehrung und Liebe zu meinem verstorbenen herzlichen Freunde und Mitbruder, dessen Todfall Sie mir gemeldet haben, Ihrer Einladung

---

[1]) 26. August 1810.

[2]) Der Tod trat 3½ Uhr ein. „Da der Hochwürdigste sogleich alle Besinnung verloren hat, so wurde ihm nur die letzte Oelung gereicht." (Todes-Anzeige an den Erzbischof von Wien durch Canon. v. Eyersberg.)

[3]) Obductionsbericht ddo. 7. April 1815; unterschrieben vom Stadtphysikus Dr. Strohmayer und zwei Aerzten. (Consi. Archiv.)

zu entsprechen und das letzte Achtungs- und Liebeswerk, seine Einsegnung, anzunehmen." [1]) Die Einsegnung fand am 8. April Nachmittags statt.

Von der hohen Achtung gegen den Verstorbenen gibt auch das Condolenzschreiben des apostol. Nuntius in Wien Zeugniß, worin er unter anderm sagt: „Ita enim morte Præsulis vestri afficior, ut non solum de ea Vobis ex animo condoleam, sed mœrorem etiam sentiam mœrori Vestro æqualem. Sed quo præclarior is erat, eo facilius etiam divinæ providentiæ adquiescendum est, quæ maturum satis invenit, ut ad meritorum præmia vocaretur. Flagitandum modo id unum ab eadem providentia restat, ut gregi orphano de successore prospiciat æque digno." [2])

In seinem Testamente vermachte Bischof Creits 1000 fl. W.-W., damit 500 Messen gleich nach seinem Tode für seine Seelenruhe gelesen würden (die Stipendien à 2 fl. wurden an Cooperatoren und Localcapläne am 12. April versendet); ferner 10.000 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Jahrtages. [3]) Ueberhaupt gibt der Inhalt des Testamentes ein würdiges Zeugniß seines edlen Charakters und seiner apostolischen Hirtensorge, besonders für die armen und dürftigen Priester der Diöcese.

Nebst den Legaten für Geschwister und Verwandte, einem Vitalitium für den Kammerdiener und 2—8fachen Jahresgehalt seiner Dienstleute bestimmte er zu frommen Zwecken: 20000 fl. zur Unterstützung des um Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend hochverdienten Institutes der Englischen Fräulein zu St. Pölten. 9000 fl. zur Ergänzung der in Folge des Finanzpatentes herabgesetzten Interessen des Stiftungscapitales, welches sein hochsel. Oheim Heinrich Johann von Kerens, Bischof zu St. Pölten, für zwei Schulprämien zu 100 fl. und zur Abhaltung eines Jahrestages mit 200 fl. jährlich gewidmet hatte. 2000 fl. zur Anschaffung auf Papier und Bücher für Knaben an der Hauptschule zu St. Pölten. Als Universalerben setzte er die dürftigen Geistlichen des Weltpriesterstandes der Diöcese ein, welche in der Seelsorge dienen oder gedient haben, so zwar, daß die Zinsen des Capitals nach dem Gutbefinden des Bischofs, Dompropstes und Kanzlers unter diese Geistlichen alljährlich verschenkt werden, ohne daß darüber die geringste Rechnung oder ein Ausweis an wen immer gelegt werde,

---

1) Wien, 6 April 1815.
2) ddo. 17 April 1815.
3) Testamentsauszug in Curr Nr. 6. 1815

da er die Vertheilung bloß ihrem Gewissen freilasse. Dem Bisthum blieben alle Bücher und ein Theil der Einrichtungsstücke.[1])

Am 7. April versammelte sich das Capitel in der Wohnung des Dombechantes Buchmayer, um die Wahl eines Capitular-Generalvicars vorzunehmen. Dompropst Eyersberg nahm zuerst das Wort und stellte den Antrag, daß die Geschäfte wie bisher consistorialiter zu erledigen und daher wöchentlich eine Sitzung zu halten sei; in Hinsicht der Person eines Capitularvicars gebe er seine Stimme dem Dombechant **Buchmayer**, der die Geschäftsführung zur Zufriedenheit des seligen Bischofs und zum Nutzen der Diöcese bisher geleitet habe. Die anderen Capitularen schloßen sich einmüthig an. Buchmayer dankte für das ihm bezeugte Zutrauen und bat Alle um Mitwirkung, Rath und Unterstützung.[2]) Die Regierung stellte Buchmayer auch (nebst dem Dompropst) als Temporalien-administrator des Religionsfondgutes Oxenburg auf, das dem Bischof gegen einen mäßigen Pachtzins überlassen gewesen war.[3])

Die Alumnen wurden zur Ertheilung der Weihen nach Wien geschickt, wohin sie der Bischof unterm 17. Jänner namentlich angeführt entlassen hatte.

Das Bisthum wurde bald besetzt, denn der Kaiser ernannte schon am 7. Juli 1815 den Pristiner Bischof und Domherrn zu Salzburg **Ernst Johann Franz Fürsten von Schwarzenberg** zum Bischof von St. Pölten.[4]) Das Domcapitel beglückwünschte ihn am darauffolgenden Tage. In dem Antwortschreiben dankte der Fürst für die ausgesprochenen Wünsche, ließ aber durchleuchten, daß er nicht so schnell seine Würde antreten werde, denn er sagte: „In aditu Episcopatus, quem interim gravibus ex momentis differre cogor, id mihi singulari erat solatio, Venerabile Collegium Vestrum tales numerare viros, qui ex consilii gravitate et agendi dexteritate muneris Episcopalis pondus sublevent.“[5]) Er resignirte auch wirklich das Bisthum, und der Kaiser nahm die Resignation am 16. Mai 1816 an,[6]) so daß das Bisthum

---

[1]) Curr. 3. Juni 1815.

[2]) Protocoll 7. April 1815.

[3]) 21. April 1815. Nach Rechnungs Ausweis trug Oxenburg jährlich 369 fl. 34 kr. W. W. nach einem Durchschnitt von 5 Jahren. Der selige Bischof verwendete viel für Brücken- und Gebäudeunterhalt (Bericht v. 16. Decemb. 1815.)

[4]) aus dem Hoflager zu Manheim 26. Juni 1815. (Cultusarchiv.) In der Candidatenliste waren vorgeschlagen: Dankesreither, Spendou, Pauer, Buchmayer, Wohlfart, Steindl, Füstl, Gruber, „als Männer, welche solche Gesinnung in ihrem Wirkungskreise beweisen, welche der Gesetzgebung in publico ecclesiasticis entsprechen.“ (Cultus-Archiv.)

[5]) 9. Sept. 1815.

[6]) Ernest Fürst von Schwarzenberg, Herzog von Krumau, war 1773 zu Wien geboren und erhielt, neun Jahre alt, die Tonsur und ein Canonicat zu Köln. 1792

abermals erledigt war, bis im nächsten Monat dem Weihbischof von Wien, Johann Nepomuk Ritter von Dankesreither, in Rücksicht seiner ausgezeichneten Verdienste und besonderen Eigenschaften dasselbe verliehen wurde.[1])

Am Piedestall aus Marmor auf dem Grabmale, das Bischof Creits seinem sel. Oheim Kerens in der Domkirche zu St. Pölten setzen ließ, befindet sich das sprechend ähnliche Brustbild des Bischofs Creits als Basrelief auf vergoldetem Metall, von dem Sinnbild der Unsterblichkeit, einer Schlange, umschlossen, und zu beiden Seiten des Brustbildes auf zwei Metallplatten eine Aufschrift mit Lapidarbuchstaben, welche der Verdienste des seligen Bischofs lobend gedenkt.[2])

---

wurde er Canonicus zu Lüttich, 1795 zu Salzburg und 1797 zu Passau. In Folge der französischen Kriege verlor er jedoch alle vier Canonicate. Nun ließ er sich 1807 in Salzburg, wo er zwölf Jahre gelebt hatte, zum Diacon und Priester weihen. 1808 erhielt er ein Canonicat zu Gran, lernte ungarisch und Kirchenrecht zu Tyrnau, predigte zu Tyrnau und visitirte zwei Jahre das Archidiaconat Sassvar. Am 6. August 1818 ernannte ihn Kaiser Franz zum Bischof von Raab; die bischöfliche Weihe ertheilte ihm am 14. März 1819 Erzbischof Graf Hohenwart zu Wien. Fürst Ernest von Schwarzenberg war allgemein geachtet und geliebt. Als Bischof von Raab regierte er nur 2 Jahre und 7 Monate, denn er starb schon am 14. März 1821 im Schwarzenberg'schen Palais zu Wien, wohin er sich auf Besuch begeben hatte. (Supplementum ad syllabum Præsulum Jaurinensium. Jaurini 1822, pag. 39.)

[1]) Hofkanzlei ddo. 30. Juni 1816. „ob vitæ morumque probitatem aliasque præclaras animi dotes et qualitates" heißt es in dem nach Rom geleiteten Präsentationsschreiben ddo. 1. August 1816. In dem Ernennungsschreiben ddo. Salzburg 10. Juni 1816 heißt es: „wenn ihm (Dankesreither) seine Gesundheit gestatte, die mit diesem Amte verbundenen Pflichten vollständig zu erfüllen." (Cultusarchiv.)

[2]) Frast, Topographie von St. Pölten. S. 228.

IV.

Johann Nep. von Dankesreither,

vierter Bischof von St. Pölten.

1816 bis 1823.





§. 61.
Antritt des Bisthums.

Johann Nepomuk Ritter von Dankesreither, geboren zu Wien am 22. Jänner 1750, war ursprünglich Ordensproceß des Benedictinerstiftes B. V. M. de monte Serrato (Schwarzspanier) zu Wien, widmete sich dem Lehrfache und bekleidete nach erlangtem theologischen Doctorgrade mehrere Lehrstellen, zuletzt 1779 die Professur der Dogmatik und Polemik am Lyceum zu Linz. Nach Aufhebung seines Ordenshauses wurde er zum zweiten Vicerector des Generalseminars zu Wien ernannt, und sodann (1785) als erster Vicerector in das mährisch-schlesische Generalseminar zu Olmütz geschickt mit dem Auftrage, es wie das Wienerische einzurichten. Auf Verwendung des Bischofs von Brünn erhielt er 1786 eine Domherrenstelle zu Brünn, welche er zu Ende des Schuljahres 1787 antrat. Zum Archidiacon des dortigen Domcapitels vorgerückt, ernannte ihn Kaiser Franz 1802 als ersten geistlichen Hofrath bei der kaiserlichen Hofkanzlei und übertrug ihm das Referat in Kirchensachen beim Staats- und Conferenzrathe.[1]) 1806 wurde er Dompropst von Wien, Generalvicar und Weihbischof daselbst mit dem Titel eines Bischofs von Pella i. p.

Am 12. September 1816 wurde er im päpstlichen Consistorium zum Bischof von St. Pölten präconisirt,[2]) und am 24. Nov. hielt er seinen feierlichen Einzug in die dortige Domkirche. Bezeichnend für die kirchlichen Anschauungen der damaligen Zeit und die bureaucratische Maßregelung der Bischöfe sind die Verhandlungen über die Ablegung des Eides, welcher vom Papste in üblicher Weise gefordert wurde. Als am 17. November die Originalbullen ankamen, schrieb die Regierung an den Bischof: „die Bulle ad imperatorem, welche ohnehin hieher gehört und die Bulle „ad

---

[1]) Das Staats- und Conferenzministerium wurde von Kaiser Franz am 31. August 1801 errichtet.

[2]) Die Taxen in Rom betrugen 2085 fl. C. M. (Eing. an die Reg. 14. Dec. 1816.)

Vasalos", welche blos einen weltlichen Gegenstand betrifft, und ihm (Bischof) daher zu keinem Gebrauch dienen kann, seien bei der Hofkanzlei zurückbehalten worden. Bezüglich des päpstlichen Eides, den er in die Hände eines (freizuwählenden) apostolischen Kirchenvorstehers abzulegen habe, werde ihm erinnert, daß es seinem eigenen Urtheile überlassen bleibe, inwieweit er die Ablegung des päpstlichen Eides mit dem Eide der Treue, welche er dem allerhöchst. Landesfürsten am 25. Juli d. J. abgelegt habe, mit den Pflichten, die ihm als Bürger des Staates und als Unterthan Sr. Majestät obliegen, dann endlich mit der im Placeto regio enthaltenen Beschränkung, über welche sich die Wirksamkeit des päpstlichen Eides keineswegs ausdehnen kann, vereinbarlich finde. Uebrigens sei der Kirchenvorsteher, welcher dem Bischof den päpstlichen Eid abgenommen habe, der Regierung namhaft zu machen.[1])

Es waren schwierige Zeitverhältnisse, in welchen der im Alter bereits vorgerückte Bischof die Regierung der Diöcese St. Pölten antrat. Die französische Kriegsinvasion hatte dem österreichischen Volke in physischer und moralischer Hinsicht tiefe Wunden geschlagen. Darauf wies er auch in seiner (lateinischen) A n t r i t t s r e d e hin, indem er sagte: es erfaße ihn eine gewisse Bangigkeit, wenn er sein Alter bedenke (sein verstorbener Vorgänger im Bisthum sei an Jahren jünger und an Kraft stärker gewesen) und die böse Richtung des jetzigen Zeitgeistes („cum depravatus et sentiendi et agendi modus, qui aevo nostro in summum tum patriae tum Ecclesiae detrimentum invaluit") Doch tröste ihn das Vertrauen auf Gott, der seinem guten Willen das Vollbringen geben wird, und die Hoffnung auf das treue Mitwirken des Clerus, von dem er Viele aus der Studienzeit her oder aus anderen Veranlassungen persönlich kenne.[2])

Auch die allgemeine Geldcalamität verursachte dem neuen Bischof Schwierigkeiten. Als er nämlich seinen Anspruch auf 5000 fl. aus dem Religionsfond als ein unverzinsliches Darlehen mit der Zurückzahlungsverbindlichkeit nach dem Tode geltend machte,[3]) wurde ihm diese Summe in W. W. verabfolgt, weil nach dem Finanzpatent vom 20. Februar 1811 alle vor dem Jahre 1799 eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten, welche nicht auf bestimmte Zahlmünzsorten lauten, in Wiener Währung zu berichtigen kämen.[4])

---

[1]) Landesreg. 8. Nov. 1816. In Abwesenheit Sr. Exc. Freih. v. Werner unterschrieben von Steindl (geistl. Regierungsrath, Nachfolger Dankesreithers als Weihbischof von Wien).

[2]) Encyclic ddo. 4. Nov. 1816.

[3]) Vgl. oben S. 178.

[4]) Landesreg. 11. Nov. 1816.

§. 62.
Staatskirchliche Regierung.

Hand in Hand gingen Kirche und Staat miteinander, oder eigentlich die Kirche ging in Oesterreich dorthin, wohin der Staat sie führte. Es war eine Art patriarchalische Regierung, eine Mischung von Gemüthlichkeit und Despotismus, bei welcher sich die Bischöfe als kirchliche Staatsdiener so ziemlich behaglich fühlten. Letztere waren nur Executivorgane des allerhöchsten Staatswillens. Die josephinische Willkürschaft hatte allerdings einer milderen Praxis Platz gemacht, dagegen hatte sich die josephinische Gesinnung in dem Nachwuchs des Clerus immer mehr eingenistet. Bürgerliche Gesetzparagraphe galten mehr als kirchliche Decrete und päpstliche Bullen. Der Staat regierte bis in das Innerste der Kirche hinein, aber die kirchlichen Oberhirten schienen es nicht zu fühlen — waren sie ja doch die ersten Vertrauensmänner der Regierung. Für diese gemüthliche Gegenseitigkeit, wobei die Kirche unstreitig den kürzeren Theil zog, lassen sich viele Belege anführen.

Die Beamten wurden vom Staate zur Beobachtung der Kirchengebote angehalten. Es seien (so hieß es in einem Regierungserlasse) von mehreren Seiten der Regierung Anzeigen zugekommen, daß von vielen Beamten die Verordnung vom 9. Juli 1808 das „Beiwohnen beim öffentlichen Gottesdienst in der Hauptpfarrkirche betreffend," theils gar nicht, theils ohne alle Andacht mehr zum Aergerniß als zur Erbauung des Volkes befolgt werde. Es werde daher diese Anordnung neuerdings kund gemacht und ihre genaue Befolgung auf das nachdrucksamste eingeschärft. Die Ordinariate werden angewiesen, die Seelsorger zu beauftragen, daß falls von Seite der Ortsobrigkeit und Beamten die Befolgung der allerhöchsten Anordnung außer Acht gelassen und dem öffentlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche gar nicht oder nicht mit gehörigem Anstand und der schuldigen Ehrerbietigkeit beigewohnt würde, die Seelsorger hierüber an die Landesstelle die Anzeige machen sollen, wo sodann die weitere Amtshandlung der Regierung eintreten werde.[1])

Die Abhaltung öffentlicher Andachten ging jederzeit zuerst von der Regierung aus, und wurde den Bischöfen von dieser förmlich aufgetragen. Die Beamten hatten laut allerhöchstem Befehl dabei zu erscheinen. So

---

[1]) Reg. 2. April 1822. Curr. 1822. Nr. 4.

wurden gelegentlich des Hungerjahres 1817 zur Erlangung einer gesegneten Ernte von Sr. Majestät öffentliche Gebete oder Bittgänge anbefohlen.[1]) Desgleichen wurden zur Wiederherstellung der Ruhe in Neapel und um Erflehung des göttlichen Beistandes zur Erhaltung des Friedens von der Regierung Betstunden angeordnet.[2]) In St. Pölten wurden sie am Ostermontag folgendermassen abgehalten:

7—8 Die Zunft der Schlosser, Zeug- und Nagelschmiede, Tischler, Schuster und Schneider.
8—9 Riemer, Sattler, Hafner, Weber, Seifensieder.
9—10 Hochamt und Predigt.
10—11 Goldschmiede, Uhrmacher, Glaserer, Tuchscherer.
11—12 Bräuer, Fleischhacker und Siechenhäusler.
12—1 Kupferschmied, Zimmerleut und Bürgerspitäler.
1—2 Färber, Maurer und Schulkinder der Englischen Fräulein.
2—3 Gast- und Bierwirthe, Hauptschule und Militär-Erziehungshaus.
3—4 Müller und Bäcker.
4—5 Schmiede, Wagner, Binder, Hutterer.
5—6 Domcapitel, Domclerus, Consistorialkanzlei, Kreisamt und Magistrat.

Die damals vorgeschriebenen fünf Vaterunser um den Frieden nach jeder Segenmesse[3]) erhielten sich, da sie nicht abbefohlen wurden, bis nach 1848.

Die schon oben berührte Ingerenz des Staates in die Fastendisciplin erlebte eine neue Auflage. Bis zum Jahre 1816 war in der ganzen Diöcese St. Pölten der Samstag während der Fastenzeit von der Erlaubniß Fleisch zu essen, ausgenommen gewesen. In Folge der so großen Noth und drückenden Theuerung der unentbehrlichsten Bedürfnisse,[4]) wurde 1817 die Dispens auch auf die Samstage ausgedehnt. Da jedoch darnach die Umstände sich änderten, und die Theuerung — Dank der gesegneten Ernte — verschwand, so wollte der Bischof die frühere Observanz wieder einführen. Doch wünschte er gleichförmig mit der Wiener Erzdiöcese vorzugehen, und fragte sich daher (nicht bei dem Erzbischofe, sondern) bei der Regierung an und bat „um gütige Belehrung", ob der Herr Fürsterzbischof den Genuß der Fleischspeisen an den Samstagen der Fastenzeit zu gestatten finde oder nicht.[5]) Da in der Wiener Erzdiöcese die Dispens fortdauerte, so accomodirte sich der Bischof der dortigen Praxis und gestattete die in den vorigen Jahren zugestandene Milderung

[1]) Betstunden von 6—11 und von 2—6 Uhr vor ausgesetztem Hochwürdigsten am 25. März. (Reg. ddo. 17. März 1817.)
[2]) Aufforderung der Regierung ddo. 9. April 1821.
[3]) Currende Nr. 4 vom 13. April 1821.
[4]) im Jahre 1816 kostete im Gebirg der Metzen Waizen 50 fl., Korn 40 fl., Gerste 32 fl. W. W.
[5]) ddo. 14. Jänner 1820.

in billiger Berücksichtigung der noch fortwährenden die Mehrzahl der Gläubigen drückenden Umstände, und legte den Entwurf der Fastendispens, wie üblich, der Regierung zur hohen Einsicht und Genehmigung vor.[1]) Mit Beistimmung der hohen Landesstelle wurde dann das Fastenmandat kund gemacht.[2])

Als Gegendienst von Seite des Staates an die Kirche befahl die Regierung, daß kein Kalender ohne vorläufige Einsicht und Approbation des Ordinariates zum Drucke befördert werde. Anlaß dazu gab, daß in einem Kalender unter der Aufschrift „Namen der Heiligen“ Johann Huß (am 6. Juli) als Heiliger und Patron eingeschaltet erschien. Die für die Protestanten bestimmte Spalte könne wohl profane Personen und selbstgeschaffene Namen wie Traugott, Gottlieb ꝛc. enthalten, jedoch nicht solche, welche Katholiken anstößig wären, wie z. B. Martin Luther, denn in Oesterreich sei die katholische Religion herrschend, und die untere Volksclasse würde daran Aergerniß nehmen.[3])

Auch die Taxen für geistliche Functionen und Dispensen überwachte die Regierung und verlangte zu ihrer diesfälligen Information von dem Bischof Aufschluß. Dieser antwortete: „Für geistliche Functionen werde in dieser Diöcese keine Taxe gefordert, wenn eine solche nach dem höchsten Stolpatent nicht erlaubt sei; wohl aber würden bei Taufen, Vorsegnungen und Trauungen dona gratuita verabreicht, welche anzunehmen erlaubt sei; auch für Abholung der Leichen von entfernteren Orten pflege eine besondere Discretion gegeben zu werden.[4]) Und bezüglich der Dispensen: „Die Bischöfe von St. Pölten haben nur äußerst selten Ehedispensen in verbotenen Graden zugesichert und in Rom angesucht; auf ein Jahr werden nicht über drei Fälle kommen, wofür 70—80 Scudi bezahlt wurden. Alters=Erlaß zum Empfang der Priesterweihe sei seit dem Bestande des Bisthums nur in vier Fällen nachgesucht worden, wofür 30 Scudi zu bezahlen waren.[5])

Die josephinischen Gesetze in publico ecclesiasticis wurden noch immer sorgsamst beobachtet. Als das Consistorium erfuhr, daß Kreuze an der Straße ohne vorläufige Ordinariatsbewilligung aufgestellt worden seien, wurde allsogleich im Einverständniße mit dem Kreisamte beschlossen, „diese eigenmächtig aufgestellten Kreuze in der Art wegzuschaffen, daß von Seite der politischen Obrigkeit dieselben ausgegraben und

[1]) ddo. 18. Jänner 1820.
[2]) Curr. 3. Feb. 1820.
[3]) ddo. 30. Nov. 1821.
[4]) ddo. 10. März 1823.
[5]) Eingabe des Bischofs an die Reg. ddo. 14. Dec. 1816.

auf den Friedhof überführt würden, wenn auf letzterem keines sei. Der Pfarrer habe den Ort im Friedhofe zu bestimmen und die angeheftete Ablaßverkündigung und sonstige Aufschrift außer J. N. R. J. wegzunehmen, und über den Vollzug genau zu berichten." Vier Pfarrer (Gerersdorf, Loosdorf, Pottenbrunn, Melk) berichteten, daß die heimlich aufgestellten Kreuze an einen schicklichen Ort im Kirchhofe gebracht, und die unschicklich angeheftete Aufschrift in der ersten Nacht schon abgenommen und vertilgt worden sei, ohne daß eine widrige Stimmung oder Ursache dawider beobachtet worden wäre. — Dieses getreue Befolgen der kirchlich-politischen Gesetze wird in ämtlichen Ordinariatszeugnissen als „Amtseifer, musterhafte Amtstreue, geläuterte Orthodoxie" bezeichnet.[1]) — Auch die *Wallfahrten* machten noch immer Sorgen. Eine Präsidialnote forderte den Bischof auf, den Pfarrern an der Gränzscheide des V. U. W. W. die Begleitung der Processionen zu einem Marienbild auf dem Hermanskogel zu untersagen. Man habe bereits veranlaßt, daß, um allen Unfügen ein Ende zu machen, jenes Bild von der Buche abgenommen und in die Kirche nach Weidling gebracht wurde. Der Bischof kam sogleich dem Befehle nach, verbot allen Gränzpfarrern die Begleitung derlei Processionen aufs Strengste und trug ihnen auf, das Volk durch Belehrung von dem Besuche dieser Buche fernzuhalten.[2])

Vor allen außerordentlichen Feierlichkeiten trug man fast eine heilige Scheu. Ein Pfarrer, der beinahe 48 Jahre ununterbrochen in der Seelsorge wirkte, bat das Consistorium um Erlaubniß, sein 50jähriges *Priesterjubiläum* an einem Wochentage mit feierlichem Amt und Predigt halten zu dürfen, weil die Geistlichen an einem Sonntag demselben beizuwohnen verhindert wären.[3]) Das Consistorium fragte sich bei der Regierung an, welche die Weisung gab: „das bischöfliche Consistorium habe dem Bittsteller zu bedeuten, daß seinem der bestehenden, keine Ausnahme gestattenden Gottesdienstordnung zuwider laufenden Gesuche nicht willfahrt werden könne." Das Consistorium theilte den Erlaß dem Betreffenden mit, mit dem stereotypen Anfang: „In Folge hohen Regierungsentscheides ꝛc." und am Schluße: „Wovon derselbe zur Darnachhaltung hiermit verständigt wird.[4])

Wie wenig man überhaupt den Werth der *Sacramentalien* beachtete, ergibt sich aus der caustischen Antwort an einen Pfarrer, der

---

[1]) Ordinariatszeugniß vom Jahre 1821
[2]) ddo. 12. Nov. 1817.
[3]) ddo. 31 Aug 1817. (Es war Leopold Unterberger Pfarrer zu Markt Ardagger.)
[4]) ddo. 23. Sept. 1817.

um die Erlaubniß eingekommen war, eine umgegossene Glocke weihen zu dürfen. Das Consistorium erledigte das Gesuch: „Die Glockenweihe ist eine derjenigen bischöflichen Functionen, bei welcher die sacra unctio angewendet wird, und welche daher nicht delegirt werden kann; die Glocke muß folglich zur Weihe hieher gebracht werden; doch stehe es frei, dieselbe ohne Weihe im Thurm aufzumachen.“ [1])

Desto strenger wurde auf Beobachtung der Gesetze über das Impfen gesehen. So wurde das Consistorium aufgefordert, dem Pfarrer von F., in dessen Pfarre 15 Blatternkranke und 42 ungeimpfte Kinder vorgefunden wurden, einen scharfen Verweis über die Unterlassung der ihm in Betreff der Impfung obliegenden Pflichten mit dem Beisatze zu ertheilen, daß sich die Regierung von ihm versehe, er werde in Zukunft sich die Belehrung seiner Gemeinde über den Nutzen der Impfung und über die nachtheiligen Folgen der natürlichen Blattern mit mehr Thätigkeit angelegen sein lassen, und niemals ein Kind, das an natürlichen Blattern starb, selbst begraben oder mit einem Geläute einsegnen. [2])

Die Gesetze wurden jetzt zwar nicht mehr wie früher von der Kanzel verkündet, und man trug auch kirchlicher Seits nach Wiedereinführung dieser traurigen Praxis kein Verlangen. Ein Doctor Eppinger hatte um diese Zeit einen Auszug aus dem bürgerlichen Strafgesetzbuche der Regierung mit dem Antrag vorgelegt, daß nach diesem Auszuge das Volk von der Kanzel über Verbrechen und die auf Begehung derselben festgesetzten Strafen unterrichtet werde. Der Bischof hatte sich darüber zu äußern. Er that es in einer Weise, welche diesen Vorschlag als unausführbar bezeichnete, weil er dem beabsichtigten Endzweck nicht entspreche. Ein bloßes Ablesen dieses Auszuges habe gar keinen Zweck und sei auch kein Unterricht. Jeder Zuhörer müsse sich sagen: „zur Kirche bin ich in einer ganz anderen Absicht gegangen.“ Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Verlesung der l. f. Verordnungen von der Kanzel den beabsichtigten Endzweck nicht erreichte und daher abgestellt worden sei. Auf eine Erklärung des bürgerlichen Strafgesetzbuches könne sich der Seelsorger nicht einlassen, denn das sei nicht sein Beruf, andere daraus entstehende Folgen nicht zu erwähnen. Ob die ignorantia juris durch diesen Auszug allein gehoben werde, mögen die Gerichtsstellen beurtheilen. Der Erfahrung zufolge werden die meisten Verbrechen nicht in entfernten Gegenden begangen, wie der Verfasser voraussetzt, der übrigens von dem Unterricht in der Schule und in Kirchenkatechesen, wo doch auch vor Verbrechen ge-

[1]) ddo. 10. März 1818.
[2]) ddo. 6. Oct. 1817. Vgl. Curr. 10. Nov. 1817 und 21. Mai 1821.

bischöflichen Consistorium in Wien, welche bereits die Druckbewilligung erhalten hatte.[1]) Die Anschlagung des Sendschreibens sammt der Excommunicationsbulle an den Kirchenthüren unterblieb, weil dieselbe auch in der Wiener Erzdiöcese nicht vorgenommen wurde. Man wählte in der Kundmachung die Form eines Ordinariats-Sendschreibens an den Clerus, und durch diesen an das Volk, weil, wie der Weihbischof von Wien mittheilte, das allerhöchste Handschreiben es so anordne und weil die Seelsorger so weniger durch minder gelungene Darstellung den beabsichtigten Eindruck auf das Volk verfehlen würden.[2]) Das Pastoralschreiben setzte in populärer Sprache die gefährlichen Tendenzen der gottlosen Carbonarisecte auseinander und betonte, daß Papst Pius VII. allen Gläubigen auf das Strengste verbot, auf was immer für eine Art und unter was immer für einem Vorwande daran theilzunehmen. Um recht deutlich zu zeigen, wie verabscheuungswerth ihre Lehren und wie gefährlich auch für das Seelenheil ihre Anschlage seien, habe der heilige Vater erklärt, daß nicht nur die Mitglieder dieser heillosen Secte, sondern auch Alle, die wie immer daran theilnehmen wurden, als öffentliche und verstockte Sünder angesehen werden, und als solche von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen werden sollen. Er hege das volle Vertrauen, daß alle Gläubigen der Diöcese, so wie sie in zeitlichen Angelegenheiten dem allerhöchsten Landesfürsten gehorchen, so auch Sr. Heiligkeit dem Papste, als dem sichtbaren Oberhaupt der Kirche gehorchen werden.[3]) Die Excommunicationsbulle wurde in deutscher Uebersetzung mitgetheilt.

Der Kaiser erwies sich dem Papste dafür dankbar. Als dieser erkrankte, befahl er in allen Diöcesen für die gänzliche baldige Herstellung des heiligen Vaters sogleich öffentliche Gebete zu veranstalten, und die Regierung beeilte sich dem Bischof diese allerhöchste Entscheidung mitzutheilen, jedoch mit dem Beisatze, daß er die Art und Weise, wie diese öffentlichen Gebete in sämmtlichen Kirchen gehalten werden, der Regierung anzuzeigen habe. Und als Papst Pius VII. bald darauf starb,[4]) wurden vom Kaiser rücksichtlich der großen Verdienste des Verstorbenen feierliche Exequien angeordnet und öffentliche Gebete für einen glücklichen Ausgang des Conclaves ausgeschrieben.[5]) Für die glücklich vollbrachte Wahl des

---

[1]) ddo. 8. Mai 1822.
[2]) Schreiben des Weihbischofs ddo. 17. April 1822.
[3]) Bischöfliches Pastoralschreiben vom 1. Mai 1822.
[4]) 24. Juli 1823.
[5]) ddo. 12. Sept. 1823.

neuen Papstes Leo XII. durfte sogar ein feierliches Te Deum an einem Sonntag stattfinden.[1]) Ein theilweises Einlenken von den starren Maßregeln unter Kaiser Joseph II. ist hier nicht zu verkennen.

§. 63.

Vorschläge und Mittel gegen den Priestermangel.

Der Priestermangel machte sich besonders wieder durch die geringe Zahl des clericalen Nachwuchses fühlbar. Nach einem summarischen Ausweis über den Abgang und Zuwachs des Säcularclerus in dem Decennium von 1808—1818 zeigte sich ein Abgang von 167 und ein Zuwachs von 104 Neugeweihten, somit ein Deficit von 63 Priestern. Im Jahre 1817 waren 45 Cooperaturen unbesetzt. Eine Vermehrung der Alumnen (von 44 auf 60) erschien unbedingt nothwendig, denn das Bedürfniß war jährlich 15 Neugeweihte.[2])

Die Regierung ging mit dem Gedanken um, einige Pfarreien zu vereinigen, und wiederholte daher die Anfrage: ob es bei dem sich äußernden Mangel des Clerus nicht rathsam wäre, mehrere der neu errichteten Pfarreien, Localien und Expposituren bei sich ergebenden Erledigungsfällen eingehen zu lassen, und die dießfälligen in Ersparung kommenden Dotationen zur besseren Dotation der erübrigenden für die Seelsorge absolut nothwendigen Stationen zu verwenden?[3]) Das Consistorium äußerte sich darüber: „Es seien in Befolgung eines allerhöchsten Handschreibens vom 25. März 1802 bereits neun Localien in der Diöcese aufgelassen worden, und einige dürften noch dazu in Erledigungsfällen geeignet sein. Mehr Pfründen aber noch eingehen zu lassen, sei wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Seelsorge nicht thunlich. Dem Mangel des Clerus würde auch dadurch nicht gesteuert werden, indem der benachbarten Pfarre, welcher die aufgelassene Pfarre zugetheilt würde, wegen der dadurch vergrößerten Seelsorge und wegen Besorgung zweier Schulen ein Cooperator auf Kosten des Religionsfondes beigegeben werden müßte.“[4])

Die Regierung würdigte diese Gründe und lenkte den Vorschlag in eine andere Bahn. Von der Verminderung gestifteter Pfarreien könne

---

[1]) ddo. 30. Oct. 1823.
[2]) ddo. 15. Juli 1818.
[3]) Reg. 3. Jänner 1819.
[4]) ddo. 9. Jänner 1819. Vgl. oben S. 50 ff.

ohnehin keine Rede sein; ebensowenig solle eine Verminderung der neu errichteten Pfarreien, Localien und Expposituren in der Absicht geschehen, um die alten Seelsorgestationen besser zu dotiren; sondern sie solle bei deren Erledigung nur da Statt haben, wo die neuerrichteten nicht nothwendig sind, und sie durch den Mangel an Seelsorgern nicht besetzt oder nur durch junge Geistliche besetzt werden können. Wo es dann besser wäre, insoweit es ohne Nachstand (Schaden) der Seelsorge geschehen könne, solle man den alten Pfarreien diese jungen Geistlichen als Capläne beigeben, und die Seelsorge in den neuen Stationen von den alten Pfarreien aus, denen sie zugetheilt werden, besorgen, damit so die jungen Geistlichen unter Aufsicht der Pfarrer gehörig ausgebildet und vor allen Gefahren, bis sie zu einem reiferen Alter gelangen, geschützt werden.[1])

Ein anderes Mal schrieb die Regierung an den Bischof: „Man höre, daß die geringe Dotation des Curatclerus die Ursache des Mangels desselben sein solle. Der Bischof möge sich äußern, ob und inwiefern eine Erhöhung der Dotation wünschenswerth und nothwendig sei, wie hoch sich diese belaufe und aus welcher Quelle diese Auslage mit möglichster Schonung des Religionsfondes und Staatsschatzes bestritten werden könne?“[2]) Der Bischof antwortete durch sein Consistorium: „Die geringe Dotation des Curatclerus sei wohl nicht die einzige Ursache des Mangels an Clerus, aber eine vorzügliche. Nur ein kleiner Theil der Geistlichen sei über die Nahrungssorgen hinweggesetzt; der weit größere Theil lebe kummervoll. Es sei daher natürlich, daß Jünglinge sich schwer zu dem geistlichen Stande entschließen. Nur die Pfarrer, welche baar 600 fl. beziehen, seien gegenwärtig für gewöhnliche Bedürfnisse gedeckt. Die Stolgebühren seien bei dem allgemeinen Geldmangel geringe. Er beantrage Steuerbefreiung und Ausbezahlung des fixen Gehaltes in C.-M.[3]) Den auf 350 fl. fixirten Localcaplänen sei eine Zulage von 100 fl. als Entschädigung zu geben, da die Zeitumstände sich seitdem wesentlich veränderten. Da es 43 Localien gebe, so betrage die Gesammtsumme dieser Dotationsverbesserung 4300 fl. Bei Privatpatronaten treffe die Auslage die Patrone; bei den andern Beneficien bleibe wohl nichts übrig als den Religionsfond oder Staatsschatz in Anspruch zu nehmen; denn würde man die besseren geistlichen Beneficien, die ohnehin schon durch die Grund-Urbarial- und Alumnatssteuer so sehr

---

[1]) Reg. 16. Febr. 1820.
[2]) Reg. 13. Febr. 1822.
[3]) Die Bezahlung in Conventionsmünze sollte vom 1. Nov. 1818 an stattfinden. (Curr. vom 7. Jän. und 27. Aug. 1819.)

belastet sind, ins Mitleid ziehen, so würden diese ebenfalls in die Classe jener Beneficien herabgedrückt werden, welche einer Unterstützung bedürfen und es bleibe keine Pfründe zur Belohnung besonderer Verdienste der Curatgeistlichkeit übrig." [1])

Die oben angeregte Steuerbefreiung des Clerus ist eine Anspielung auf das neue Steuergesetz, wodurch sowohl Grund und Boden als Zehente und Urbarialgefälle des Clerus mit Steuer belegt wurden. Schon damals machte der Bischof eine Vorstellung an den Landeschef, worin er das Drückende dieser Maßregel hervorhob, indem er sagte: „Das neue Steuer-Regulirungs-Provisorium habe allgemeine Bestürzung unter den mit Realitäten dotirten Seelsorgern hervorgerufen, da manche in ihrer Existenz bedroht seien. Er (Bischof) sehe sich daher veranlaßt, um Abhilfe zu bitten. Der geistliche Stand sei wohl wie jeder andere Stand verpflichtet, die gleiche Last mit den übrigen Staatsbürgern zu tragen; daher richte sich seine Vorstellung nicht gegen die Steuern selbst, sondern nur gegen die Folgen, welche aus der neuen Besteuerungsart für die mit Realitäten, Zehent und Urbarialgefällen dotirten Pfarrer hervorgehen. Bisher war die pfarrliche Congrua allgemein von Steuern frei gelassen, und nur die Einkünfte, welche die Congrua überstiegen, wurden besteuert. Nach der neu eingeführten Besteuerungsart der Realitäten und Gefälle falle diese Begünstigung gänzlich hinweg und es treffe sie ein Steuerbetrag, auf welchen sie sich niemals vorgesehen hatten und der Vielen unerschwinglich sei. So entfalle z. B. auf die Pfarre Kühnering eine Steuer von 227 fl. C. M., die bisher nur 21 fl. zahlte; auf Dobersberg 450 fl. statt 99 fl. Sei diese Steuer selbst den besser dotirten Pfründen beschwerlich, so noch mehr jenen, deren Einkünfte nur auf die pfarrliche Congrua beschränkt sind, oder diese nicht erreichen. Es sei begreiflich, daß jetzt gut dotirte Pfarrer auf neu errichtete Pfarren mit baaren 600 fl. übersetzt zu werden wünschen, um ihren Lebensunterhalt sicher zu stellen. Der Pfarrer könne durch die bezahlten Hände nicht so viel reinen Nutzen aus der Wirthschaft ziehen wie der Bauer, der sein Feld selbst bearbeite, abgesehen von anderen Auslagen, die ihm zufallen. Es scheine nicht in der Absicht Sr. Majestät zu liegen, die Begünstigung der steuerfreien Congrua dem Clerus entziehen zu wollen und er (Bischof) bitte daher diese von bischöflicher Amtspflicht abgedrungene Vorstellung bei Sr. Majestät kräftigst zu unterstützen." [2])

[1]) ddo. 16. März 1822.
[2]) ddo. 1. Mai 1821.

Die Regierung entschied inzwischen, daß der Curatclerus in den
Fällen, wo die ihm gesetzlich bemessene Congrua durch die Entrichtung
er Grundsteuer geschmälert werde, zu entschädigen und die executive Be-
eibung der Steuer von den Betreffenden einstweilen zu sistiren sei.[1]
r Bischof dankte für diese trostreiche Eröffnung im Namen der Seel-
rger,[2] und forderte den Curatclerus auf, daß er binnen drei Monaten
n Abgang nachweise, den derselbe durch die Bezahlung der dermaligen
euerquote an der gesetzlichen Congrua leide.[3] — Im Jahre 1825 er-
gte endlich die Entscheidung, daß die Curatgeistlichkeit hinsichtlich der
euern ohne Schmälerung ihrer Congrua zu behandeln sei.[4]

Ueberhaupt nahm sich der Bischof um die materielle Verbes-
rung des Seelsorgsclerus an. Da sich bei der Temporalien-Admini-
ung der geistlichen Pfründen zur Zeit ihrer Erledigung hie und da
lei Gebrechen ergaben, so wendete er sich an die Regierung, um solche
beseitigen. „Der Provisorsgehalt von monatlich 25 fl. W. W.[5] sei
i den so hoch gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse zu geringe.
r Provisor komme in der Regel in ein leeres Haus, da alles Vor-
andene der Massa gehöre und von den Erben veräußert werde. Die
Veräußerung der Verlassenschaft gleich nach dem Ableben eines Seelsor-
gers sei auch für den neuen Pfarrer äußerst schwer, weil ihm bei dem
Antritt der Pfarre alle Lebens-, Wirthschaft- und Haushaltungsbedürfnisse
mangeln. Oft sei der Spiritualprovisor übler daran als ein Cooperator.
Diesem Gebrechen würde durch Verpachtung am allerwenigsten abgeholfen,
weil der Bestandnehmer nur seinen Vortheil im Auge habe. Geeignete
Mittel zur Abhilfe der genannten Gebrechen wären: Erhöhung des Ge-
haltes und freie Beziehung der eingehenden Stolgebühren; Fortsetzung
des Wirthschaftsbetriebes nach dem Ableben eines Geistlichen bis zum
Eintritt des neuen Pfarrers und erst spätere Veräußerung aller Fahrnisse;
Verwendung tauglicher Priester zur Administrirung erledigter Pfründen
zugleich in spiritualibus und temporalibus"; (bisher war nämlich die Ad-
ministration der Temporalien dem Spiritualprovisor in vielen Fällen ent-
zogen.[6])

Ein Hauptmittel zur Hebung des Seelsorgermangels schuf endlich
der Clerus selbst durch Gründung der Diöcesan-Stipendien. Der

[1]) Reg. 7. Mai 1821
[2]) ddo. 17. Mai 1821.
[3]) Vgl. Curr. 21. Mai 1821.
[4]) Curr. vom 15. April 1825.
[5]) bestimmt durch Decret vom 24. Dez. 1785.
[6]) ddo. 28. Febr. 1818.

erste Vorschlag zur Unterstützung armer Studierender der Diöcese ging vom damaligen Canonicus und Kanzler Anton Buchmayer im Jahre 1816 aus, und zwar wurde am Introductionstage des Bischofs Dankesreither das Unternehmen begonnen. Die Absicht dabei war, mehreren Knaben der ärmeren Volksklasse, unter denen nicht selten die fähigsten Köpfe sich finden und noch am meisten Neigung zum geistlichen Stande herrscht, das Studieren zu ermöglichen und dadurch dem fühlbaren Mangel an Geistlichen abzuhelfen. Der Plan wurde den Prälaten und Dechanten mündlich mitgetheilt und die Diöcesangeistlichkeit zu freiwilligen Beiträgen schriftlich aufgefordert. Der Erfolg war glänzend. Die Prälaten zu Melk und Seitenstetten erklärten in ihren Convicten einen armen Studierenden der Diöcese unentgeltlich aufzunehmen, und die Geldbeiträge flossen so reichlich, daß schon 1817 aus dem hieraus entstandenen Fonde drei Stipendien auf immerwährende Zeiten creirt werden konnten, eines zu jährlich 75 fl. C. M., das andere zu 100 fl. W. W., und das dritte zu 60 fl. W. W. Bald folgte ein viertes und fünftes Stipendium mit 50 fl. C. M. Außerdem wurden einzelne Studierende mit einem jährlichen Betrage von 20—25 fl. unterstützt, so daß in fünf Schuljahren zusammen 3115 fl. C. M. an Studierende vertheilt wurden. — Mit Befriedigung und Freude gab der Bischof dem Clerus davon öffentliche Nachricht und theilte demselben den Beifall der hohen Landesstelle über die für den Clerus so rühmliche Stipendienanstalt mit, und sprach den Wunsch aus, daß derselben auch für die Zukunft ein blühender Bestand gesichert werde. Es sei dieselbe eine Zierde der Diöcese und ein Trost des oberhirtlichen Amtes.[1])

Eine vorzügliche Frucht dieser Anstalt war, daß eine viel größere Zahl von Candidaten des geistlichen Standes sich meldete, und so mancher würdige Seelsorger erinnerte sich später dankbar der in seinen Studienjahren aus dieser Diöcesan-Anstalt genossenen Unterstützung.[2]) Noch in seinem Testamente gedachte der Bischof dieses wohlthätigen Diöcesan-Institutes, indem er daselbst schrieb: „Zur Beförderung der so wohlthätigen Stipendienanstalt, welche während meiner bischöflichen Amtsführung gegründet worden ist, stifte ich noch zwei neue Stipendien, jedes von jährlich 50 fl. C. M., mit einem Bedeckungscapital von 4000 fl. in Obligationen." Als vorzüglich geeignet dafür erklärte er die Sängerknaben an der Domkirche, bis zum Eintritt in ein öffentliches Gymnasium; das Besetzungsrecht des einen überließ er dem Bischof, des andern dem Domcapitel.[3])

---

[1]) Curr. 3. April 1818.
[2]) Diese Stipendien werden auch jetzt noch an würdige Individuen vertheilt.
[3]) Testament ddo. 13. März 1823. §. 15.

§. 64.

Disciplinar-Vorschriften für Weltpriester und Ordensgeistliche.

Die josephinische Aufklarungsperiode hatte, wie bereits früher gezeigt wurde, einen nicht geringen Einfluß auf die Relaxation der kirchlichen Disciplin sowohl im Saecular- als Regularclerus ausgeübt. Weil man den Geistlichen in Wort und Schrift so häufig Unwissenheit, Aberglauben und verfinsterten Geist vorwarf, und weil die Beförderung der Aufklärung damals das Schiboleth der Zeit war, so waren manche Geistliche, besonders jüngere, bestrebt, diesen Vorwurf von sich abzuwälzen und auch als aufgeklärt zu erscheinen, nahmen sie freiere Sitten an und redeten freier über Religionssachen, als sie vielleicht dachten. Selbst Klostergeistliche betrachteten Ordensregel und Gelübde als eine Nebensache und richteten ihren Geist auf das Irdische, um sich der Welt mehr gleichzustellen. Es fanden sich Novizenmeister, welche, statt ihre Zöglinge in den Geist der Ordensregel einzuweihen und auf das Göttliche und Ewige hinzuleiten, mit ihnen die alten und neuen Classiker lasen, und ihnen, um sie mit der Welt in gehörige Bekanntschaft zu setzen, die Tagesblätter und Zeitschriften über Mode und Theater in die Hände gaben.[1])

So kam nach und nach ein total veränderter Geist in die Klöster, aber auch in den Weltclerus, so daß sich der Bischof genöthigt sah, dagegen einzuschreiten. Schon 1817 wurden jene Geistlichen der Diöcese, welche als Weltpriester so gerne das wesentliche Unterscheidungszeichen, das Colar, und als Ordensgeistliche ihren Ordenshabit ablegten, durch eine Ordinariatsverordnung väterlich ermahnt und zur genauen Befolgung der diesfalls von Zeit zu Zeit erlassenen Diöcesan- und bekannt gemachten k. k. Verordnungen (bischöfl. Encycl. 2. Jänner 1798, Curr. 8. Juli 1802, 31. Oct. 1806, 4. Mai 1812, höchstes Handbillet 25. März 1802) angewiesen.[2]) Allein die Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben; denn noch im selben Jahre schrieb der Bischof an einige Klostervorsteher, er habe in Erfahrung gebracht, daß bei einigen Stiftsgeistlichen eine Art Modesucht in der Ordenskleidung einzuschleichen beginne, indem einige Halstücher tragen statt des Colars, andere zwischen der Oeffnung des Scapuliers auf der Brust eine Gattung Jabots oder

---

[1]) Klein, Gesch. des Christenthums in Oesterreich. VII. S. 120.
[2]) Curr. 27. Febr. 1817.

Chemisettes hervorstehen lassen. Dies verrathe profanen Sinn und Hang zur Eitelkeit, was für einen gesetzten Ordensmann unanständig und selbst in den Augen der Welt tadelnswürdig erscheine. Dieser Uebelstand müsse gehoben werden, denn er widerspreche den älteren Kirchenvorschriften und den neueren wiederholt erflossenen landesfürstlichen und Diöcesan-Verordnungen.[1])

Auch das Verbot des Tanzens fand sich der Bischof veranlaßt wiederholt einzuschärfen. Mit gerechten und sehr großem Mißfallen habe er in Erfahrung gebracht, daß diesem Verbote in gewissen Gegenden ungescheut entgegengehandelt und dadurch die Würde des Priesterstandes bei Kirchtagen, Hochzeiten und anderen Gelegenheitsmusiken öffentlich gebrandmarkt werde. Er verbiete daher ausdrücklich in geistlichen Häusern Tänze zuzulassen, oder in andern Häusern an Tänzen theilzunehmen, oder sich auch nur dabei einzufinden; jede Uebertretung werde streng geahndet werden. Die Pfarrer haben über ihre Cooperatoren, die Dechante über sämmtliche Säcular- und Regularpriester ihres Decanates genau zu wachen und jeden Uebertretungsfall unnachsichtlich anzuzeigen.[2])

Als die bischöflichen Ermahnungen nicht wirkten, machte der Staat seine Autorität geltend, was dem Bischof Veranlassung zu folgendem die damalige Zeit scharf charakterisirenden Hirtenschreiben gab:

„Dem sämmtlichen Säcular- und Regularclerus der Diöcese von St. Pölten Meinen Gruß und bischöflichen Segen.

Durch das hohe Präsidium der k. k. n. ö. Landesregierung wurde mir folgendes unmittelbar von Sr. k. k. Majestät an den Herrn Minister des Innern und obersten Kanzler am 4. d. erlassene Kabinetschreiben am 14. d. eröffnet: „Es ist mein Wille, daß mit Ernst und Strenge darüber gehalten werde, daß alle Ordensgeistlichen meiner deutschen Staaten und des lombardisch-venezianischen Königreiches, sich stets der vorgeschriebenen Ordenskleider bedienen, und nicht in Fracken und einer Kleidung herumgehen, welche es zweifelhaft lassen, zu welcher Klasse von Menschen sie gehören." -- „Ebenso ist in den Stiftern und Klöstern die statutenmäßige Clausur herzustellen, und in Hinsicht des Ausgehens alles genau zu beobachten, was die Satzungen eines jeden Ordens vorschreiben."

Der Bekanntmachung dieses allerhöchsten Befehls haben Se. Excellenz der Herr oberste Kanzler die sehr gegründete Bemerkung beigefügt, „daß es die Befolgung des gleich erwähnten Allerhöchsten Befehls sehr erschweren würde, wenn Mitglieder des Säcular Clerus durch eine ganz profane Kleidung, welche es zweifelhaft läßt, zu welcher Klasse von Menschen sie gehören, das entgegengesetzte Beispiel gäben."

[1]) 9. Decemb. 1817.
[2]) Curr. 3. Febr. 1820.

§. 64.

Disciplinar-Vorschriften für Weltpriester und Ordensgeistliche.

Die josephinische Aufklärungsperiode hatte, wie bereits früher gezeigt wurde, einen nicht geringen Einfluß auf die Relaxation der kirchlichen Disciplin sowohl im Säcular- als Regularclerus ausgeübt. Weil man den Geistlichen in Wort und Schrift so häufig Unwissenheit, Aberglauben und verfinsterten Geist vorwarf, und weil die Beförderung der Aufklärung damals das Schiboleth der Zeit war, so waren manche Geistliche, besonders jüngere, bestrebt, diesen Vorwurf von sich abzuwälzen. Um auch als aufgeklärt zu erscheinen, nahmen sie freiere Sitten an und redeten freier über Religionssachen, als sie vielleicht dachten. Selbst Klostergeistliche betrachteten Ordensregel und Gelübde als eine Nebensache und richteten ihren Geist auf das Irdische, um sich der Welt mehr gleichzustellen. Es fanden sich Novizenmeister, welche, statt ihre Zöglinge in den Geist der Ordensregel einzuweihen und auf das Göttliche und Ewige hinzuleiten, mit ihnen die alten und neuen Classiker lasen, und ihnen, um sie mit der Welt in gehörige Bekanntschaft zu setzen, die Tagesblätter und Zeitschriften über Mode und Theater in die Hände gaben.[1])

So kam nach und nach ein total veränderter Geist in die Klöster, aber auch in den Weltclerus, so daß sich der Bischof genöthigt sah, dagegen einzuschreiten. Schon 1817 wurden jene Geistlichen der Diöcese, welche als Weltpriester so gerne das wesentliche Unterscheidungszeichen, das Colar, und als Ordensgeistliche ihren Ordenshabit ablegten, durch eine Ordinariatsverordnung väterlich ermahnt und zur genauen Befolgung der diesfalls von Zeit zu Zeit erlassenen Diöcesan- und bekannt gemachten l. f. Verordnungen (bischöfl. Encycl. 2. Jänner 1798, Curr. 8. Juli 1802, 31. Oct. 1806, 4. Mai 1812, höchstes Handbillet 25. März 1802) angewiesen.[2]) Allein die Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben; denn noch im selben Jahre schrieb der Bischof an einige Klostervorsteher, er habe in Erfahrung gebracht, daß bei einigen Stiftsgeistlichen eine Art Modesucht in der Ordenskleidung einzuschleichen beginne, indem einige Halstücher tragen statt des Colars, andere zwischen der Oeffnung des Scapuliers auf der Brust eine Gattung Jabots oder

---

[1]) Klein, Gesch. des Christenthums in Oesterreich. VII. S. 120.
[2]) Curr. 27. Febr. 1817.

Chemisettes hervorstehen lassen. Dies verrathe profanen Sinn und Hang zur Eitelkeit, was für einen gesetzten Ordensmann unanständig und selbst in den Augen der Welt tadelnswürdig erscheine. Dieser Uebelstand müsse gehoben werden, denn er widerspreche den älteren Kirchenvorschriften und den neueren wiederholt erflossenen landesfürstlichen und Diöcesan-Verordnungen.[1])

Auch das Verbot des Tanzens fand sich der Bischof veranlaßt wiederholt einzuschärfen. Mit gerechten und sehr großem Mißfallen habe er in Erfahrung gebracht, daß diesem Verbote in gewissen Gegenden ungescheut entgegengehandelt und dadurch die Würde des Priesterstandes bei Kirchtagen, Hochzeiten und anderen Gelegenheitsmusiken öffentlich gebrandmarkt werde. Er verbiete daher ausdrücklich in geistlichen Häusern Tänze zuzulassen, oder in andern Häusern an Tänzen theilzunehmen, oder sich auch nur dabei einzufinden; jede Uebertretung werde streng geahndet werden. Die Pfarrer haben über ihre Cooperatoren, die Dechante über sämmtliche Säcular- und Regularpriester ihres Decanates genau zu wachen und jeden Uebertretungsfall unnachsichtlich anzuzeigen.[2])

Als die bischöflichen Ermahnungen nicht wirkten, machte der Staat seine Autorität geltend, was dem Bischof Veranlassung zu folgendem die damalige Zeit scharf charakterisirenden Hirtenschreiben gab:

„Dem sämmtlichen Säcular- und Regularclerus der Diöcese von St. Pölten Meinen Gruß und bischöflichen Segen.

Durch das hohe Präsidium der k. k. n. ö. Landesregierung wurde mir folgendes unmittelbar von Sr. k. k. Majestät an den Herrn Minister des Innern und obersten Kanzler am 4. d. erlassene Kabinetschreiben am 14. d. eröffnet: „Es ist mein Wille, daß mit Ernst und Strenge darüber gehalten werde, daß alle Ordensgeistlichen meiner deutschen Staaten und des lombardisch-venezianischen Königreiches, sich stets der vorgeschriebenen Ordenskleider bedienen, und nicht in Fracken und einer Kleidung herumgehen, welche es zweifelhaft lassen, zu welcher Klasse von Menschen sie gehören." -- „Ebenso ist in den Stiftern und Klöstern die statutenmäßige Clausur herzustellen, und in Hinsicht des Ausgehens alles genau zu beobachten, was die Satzungen eines jeden Ordens vorschreiben."

Der Bekanntmachung dieses allerhöchsten Befehls haben Se. Excellenz der Herr oberste Kanzler die sehr gegründete Bemerkung beigefügt, „daß es die Befolgung des gleich erwähnten Allerhöchsten Befehls sehr erschweren würde, wenn Mitglieder des Säcular Clerus durch eine ganz profane Kleidung, welche es zweifelhaft läßt, zu welcher Klasse von Menschen sie gehören, das entgegengesetzte Beispiel gäben."

[1]) 9. Decemb. 1817.
[2]) Curr. 3. Febr. 1820.

Es sind bereits über fünf Jahre verflossen, daß ich als Bischof die mir anvertraute Leitung der St. Pöltner Diöcese angetreten habe, und eben so lang ist es, daß ich dem höchst anstößigen Unfuge, welcher durch Abweichung von der standesmäßigen Kleidung sowohl bei dem Regular- als Säcular-Clerus so sehr über Hand genommen hat, aus allen Kräften entgegen arbeite, ohne daß mir bisher der oberhirtliche Trost zu Theil geworden wäre, diesen, allen gut Gesinnten ärgerlichen, die Würde des Priesterthums, des Seelsorgeramtes, und der Ordensstände so sehr entehrenden Mißbrauch in meiner Diöcese allgemein abzustellen, und die Befolgung einer von jeher bestandenen, niemals aufgehobenen, durch wiederholte landesfürstliche Verordnungen, und insbesondere durch das allerhöchste Handbillet vom 25. März 1802 eingeschärften Kirchenvorschrift bei allen mir untergeordneten Mitgliedern des Regulare und Säcular-Clerus erwirkt zu haben.

Dermal, da Se. Majestät unser allergnädigster für die Aufrechthaltung unserer heiligen Religion, und für die Entfernung alles dessen, wodurch die ihr gebührende hohe Achtung beeinträchtigt wird, unermüdet besorgte Landesfürst seinen Willen neuerdings und mit solchem Nachdrucke aussprechen, wird es mir zur desto strengeren Amtspflicht, alle mir zu Gebothe stehenden Mittel aufzubiethen, damit dem allerhöchsten, die kirchlichen Vorschriften schützenden Befehle von jedem meiner Gerichtsbarkeit untergeordneten Mitgliede des geistlichen Standes von nun an die unverbrüchlichste Folge geleistet werde.

Da ich nun den im Eingange wörtlich angeführten allerhöchsten Befehl meinem gesammten Diöcesan-Clerus hiermit pflichtmäßig bekannt mache, lege ich jedem, der demselben bisher entgegen gehandelt hat, väterlich an das Herz, in reife Erwägung zu ziehen, in welchen Widerspruch er mit sich selbst gerathe, und welcher Geringschätzung er sich bei Andern Preis gebe, wenn er in seinem äußeren Anzuge jenen Stand verläugnet, welchen er vor kürzerer oder längerer Zeit selbst gewählet, eifrig gesucht, bei Ablegung der Ordens-Profession, oder bei der höheren Weihe feierlich, und für die ganze Dauer seines Lebens unwiderruflich angenommen, und dem er seinen ganzen Lebensunterhalt zu verdanken hat. So wahr es ist, daß das Kleid den Mann nicht mache, wenn er jene Eigenschaften nicht besitzt, welche er vermöge seiner Standes- und Amts-Verhältnisse besitzen soll, so unläugbar ist es im Gegentheil, daß ein Priester, der an seiner ganzen Außenseite nur das Gepräge des Weltmenschen vor Augen legt und kein kennbares Merkmal des Ordens- oder Weltpriesterstandes, dem er angehört, auch innerlich ein ganz profaner Mensch, ohne allen religiösen Sinn, ohne Achtung und Ehrgefühl für seinen Stand, folglich kein würdiges Mitglied desselben, kein nützlicher Diener der Religion, der Kirche, des Staates sei; er möge nun schon in der Seelsorge oder bei was immer für einem Lehramte, oder in einer andern Eigenschaft Dienste leisten. Jeder solche Priester ladet sogar den gegründeten Verdacht auf sich, daß er unerlaubte Absichten im Schilde führe, so oft er die herkömmlichen Zeichen seines Ordens oder Weltpriester-Standes ablegt und sich unter die Maske eines Weltmenschen verbirgt.

Diese väterliche Gesinnung vorausgesetzt, erneuere ich daher, zur mir pflichtmäßig obliegenden Handhabung des von Sr. Majestät so bestimmt und nachdrücklich erklärten allerhöchsten Willens in Hinsicht auf die Kleidung der Ordensgeistlichen meine Verordnung, welche ich in den mir untergeordneten Stiftern bei der von mir vorgenommenen Visitation, und bei jeder vorgefallenen Veranlassung ausgesprochen habe. Dieser Anordnung gemäß sind:

1. alle Ordensgeistlichen verpflichtet, zu Hause, in ihren Stiftern, Klöstern und Ordenshäusern die ihnen vorgeschriebene lange Ordenskleidung, wie es schon in dem allerhöchsten Kabinetschreiben vom 25. März 1802 befohlen worden, und wie es dermal größtentheils wieder eingeführt ist, ohne irgend eine Ausnahme, und ohne einzelne Abweichung des Einen oder des Andern von der vorgeschriebenen Form jederzeit zu tragen;

2. Eben dieses lange Ordenskleid ist auch bei allen Ausgängen in die Städte, Märkte oder Dörfer, in oder bei welchen sich jedes Ordenshaus, Kloster oder Stift befindet und in den näheren Umgebungen derselben bei allen Verrichtungen, Geschäften oder Besuchen immer und unerläßlich beizubehalten. Nur im Winter, oder bei Regenwetter soll es gestattet sein, sich eines tüchernen Mantels von anständiger Form und Farbe über das ganze Ordenskleid, niemals aber, und unter keinem Vorwande mit Beseitigung desselben zu bedienen.

3. Alle außer ihren Stiftern, Klöstern oder Ordenshäusern in der Seelsorge oder in was immer für einer andern Bestimmung angestellten, wie auch alle reisenden, oder sich sonst vom Hause weiter entfernenden Ordensgeistlichen in meiner Diöcese haben sich in Hinsicht auf die jedem Ordens-Institute eigene Kleidung von nun an genau und unabweichlich an jene herkömmliche Observanz zu halten, welche vor der in den letzten zwei Decennien des vorigen Jahrhunderts entstandenen, die Achtung des geistlichen Standes so sehr herabwürdigenden Ausartung in der Kleidung von keinem Ordensgeistlichen außer Acht gesetzt worden ist. Zur Wiedereinführung dieser zuvor niemals v rletzten Observanz wurde schon durch das allerhöchste Kabinetschreiben vom 25. März 1802 erkläret, „daß nur auf einer Reise, und in der Seelsorge, oder bei einer andern Beschäftigung auf dem Lande der Obere befugt sei, seinen untergeordneten Geistlichen einen kürzeren Habit, und darüber allenfalls einen Kaputrock von dunkler Farbe zu erlauben." Allein die dreiste Unfolgsamkeit gegen die seitdem so oft wiederholten Zurechtweisungen des Ordinariats hat endlich bis zu einer so auffallenden, so profanen Ausartung in der Kleidung über Hand genommen, daß es derlei Ordensgeistliche nach dem wörtlichen Ausdrucke Sr. Majestät „zweifelhaft lassen, zu welcher Klasse von Menschen sie gehören." Von nun an wird sich daher kein Ordensgeistlicher mehr beigehen lassen, ohne charakteristische Kleidung seines Ordens wo immer zu erscheinen. Diese characteristische Kleidung ist für die regulirten Chorherren des heil. Augustin Weste und Beinkleid von schwarzer Farbe, und anständiger Form, mit dem diesen Orden eigenen Collar und Saräckl; für die Prämonstratenser-Chorherren der bei ihnen gewöhnliche kürzere Habit von ihrer weißen Ordensfarbe, mit dem Collar; für die Benedictiner und Zisterzienser der jedem dieser zwei Orden gestattete kürzere Habit mit dem Collar; für die Piaristen das ihnen ebenfalls zugestandene kürzere Ordenskleid von schwarzer Farbe mit dem bei ihnen üblichen stehenden Kragen, aber mit Beseitigung der aus dem Putzgewölbe weltlicher Eitelkeit später entlehnten dicken weißen Halsbinden. Ueber diese die Kennbarkeit eines jeden Ordensgeistlichen sichernde innere Kleidung ist es eben hier benannten ausgesetzten oder sich in weiterer Entfernung vom Hause befindenden Regularen gestattet, einen Ueberrock von dunkler Farbe, und anständiger Form zu tragen.

4. Für die unverbrüchliche Befolgung dieser Vorschrift haben zunächst sämmtliche Oberen für alle ihnen unterstehenden Mitglieder ihres Stiftes oder Ordens, dann in Hinsicht auf die als Cooperatoren angestellten Stiftspriester, die denselben unmittelbar vorgesetzten Pfarrer, welche durch eigene Abweichung von ihrer vorgeschriebenen Ordenskleidung doppelt strafbar sein würden, zu haften.

Sämmtliche Oberen und Vorgesetzte haben unter ihrer eigenen schweren Verantwortlichkeit jedes ihnen zu Geboth stehende auch strenge Mittel anzuwenden, damit das eingerissene Uebel aus dem Grunde gehoben werde, und sie haben jene Uebertreter, welche sie selbst zu bessern nicht vermögend sein sollten, dem Ordinariate zuverläßig und ungesäumt anzuzeigen.

5. Sämmtlichen Herren Bezirksdechanten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Kleidung der in ihren Decanatsbezirken befindlichen Ordensgeistlichen alle mögliche Aufmerksamkeit zu richten, jede bemerkte Uebertretung der gegenwärtigen Vorschrift nicht nur allein selbst gebührend zu ahnden, sondern auch den vorgesetzten Oberen des Stiftes oder Ordenshauses sogleich zu eröffnen, jeden dadurch nicht gebesserten Uebertreter aber dem Ordinariate zuverläßig anzuzeigen.

6. Wenn auch Cleriker, die noch nicht Profeß sind, wie es bisher nicht selten geschehen ist, sich erdreisten sollten, die Ordenskleidung, so oft es ihnen beliebt, zu beseitigen, so werden die Stifts- und Ordens-Oberen in Zukunft ihr Amt zu handeln wissen und einen so leichtsinnigen jungen Menschen, dem das Ordenskleid schon gleichgültig, lästig oder verächtlich wird, bevor er noch das Recht erworben hat, es lebenslänglich zu tragen, für unwürdig erkennen, als bleibendes Mitglied jenes Standes angenommen zu werden, dessen Geringschätzung er so offenbar zu erkennen gibt.

7. Jenen Profeß-Clerikern aber, welche von ähnlichem Weltgeiste beherrscht, ihre vorschriftmäßige Ordenskleidung auch in Zukunft noch ablegen sollten, erkläre ich hiermit feierlich, daß ich keinem derselben die Hände zur Verleihung der heiligen Weihen auflegen, noch zum Empfang derselben von einem andern Herrn Bischofe meine Ordinariatsbewilligung ertheilen werde, bis er nicht befriedigende Beweise eines religiösen Sinnes und ungeheuchelter Achtung für seinen Ordensstand an den Tag gelegt haben wird. Zu diesem Ende haben die Stifts- und Ordens-Obern, so oft sie einen ihrer untergebenen Cleriker mir zur Ertheilung der Weihen präsentiren, in einem jedesmal beizubringenden Sittenzeugniße, welches entweder auf ihre eigene Ueberzeugung, oder auf das Zeugniß der Vorgesetzten jener Lehranstalt, an welcher der präsentirte Cleriker seine Studien zurücklegte, gegründet sein muß, gewissenhaft und ausdrücklich zu bestätigen, daß der präsentirte Cleriker seit dem Zeitpunkte dieser republizirten Kleidungs-Vorschrift sich niemals eine Uebertretung derselben habe zu Schulden kommen lassen.

8. Was hier von der unnachsichtlichen Verbindlichkeit des Regular-Clerus zur Ordenskleidung im Allgemeinen verordnet worden, hat auch der sämmtliche Säcular-Clerus meiner Diöcese in Hinsicht auf die dem Weltpriesterstande von der Kirche vorgeschriebene, und von dem Staate geforderte geistliche Kleidung auf sich anzuwenden und unabweichlich zu beobachten. Für alle Amtsverrichtungen in der Kirche ist der lange Talar, oder die lange Clerik die strengste Vorschrift. Außer der Kirche soll der Weltpriester, so oft es Ehrerbietung gegen Vorgesetzte, Achtung gegen ansehnliche und höhere Personen oder der Anstand überhaupt erfordert, niemals anders als in schwarzer, auch der Form nach für einen gesetzten Mann passender Kleidung erscheinen, und es ist ein nicht zu entschuldigender Uebelstand, wenn einige schon durch mehrere Jahre in der Seelsorge angestellte Weltpriester noch nicht bedacht waren, sich die ganze standesmäßige Kleidung von schwarzer Farbe anzuschaffen, da sie sich doch mit gefarbten Kleidern, oft von nur zu stutzerischen Schnitte zu versehen Mittel fanden. Zum gewöhnlichen Gebrauche im gemeinen Leben bleibt es jedem Weltpriester unbenommen, sich eines Ueberrocks von dunkler Farbe und die

Ehrwürdigkeit seines Standes nicht beiliegender Form zu bedienen, dabei sind aber Collar, schwarzes Beinkleid und schwarze Weste, beide von schicklicher Form, jene charakteristischen Kleidungsstücke, welche niemals, unter keinem Vorwande, und von keinem Mitgliede des Säcular-Clerus vermisset, oder entstellet werden dürfen. Jede Abweichung von dieser Vorschrift, jeder sich äußernde Hang zur Modesucht wird an dem Weltgeistlichen eben so streng als an dem Ordensgeistlichen geahndet werden; die Herren Bezirksdechante und mit Cooperatoren versehenen Pfarrer haben über die genaue Befolgung bei jenem und bei diesen mit unermüdeter Sorgfalt zu wachen und diejenigen, welche sie durch ihre Zurechtweisung zu bessern nicht vermögen, bei auffallender Ausartung in der Kleidung dem Ordinariate unverzüglich anzuzeigen, außerdem aber in ihren jährlich hieher zu überreichenden Conduits-Tabellen die genaue Beobachtung dieser Vorschrift bei jedem ihnen untergeordneten Priester gewissenhaft anzugeben; indem man hierauf, wenn es sich um Beförderung des Einen oder des Andern handelt, jederzeit Rücksicht nehmen wird.

9. Hieher gehört auch ein von mehreren Mitgliedern sowohl des Säcular- als Regular-Clerus in den letzteren Jahren angenommener, den geistlichen Stand herabwürdigender Mißbrauch, welcher wesentlich zu dem Zweifel beiträgt, in welche Klasse von Menschen man diesen oder jenen Geistlichen setzen soll. Die von der Kirche vorgeschriebene Tonsur ist bei den Meisten verschwunden, an ihre Stelle ist bei Mehreren ein unanständiges Gewühl von Haaren gekommen; und bei nicht wenigen verunstaltet ein übelauffallender Backenbart das Gesicht des Priesters, in welchem sich Frömmigkeit, Eingezogenheit Sanftmuth und Ehrwürdigkeit aussprechen soll. Zur Abstellung dieses Unfuges finde ich nothwendig, in meiner Diöcese jedem, sowohl Säcular- als Regular-Geistlichen die Backenbärte von nun an allgemein zu untersagen und einen anständigen Haarschnitt zu empfehlen, zugleich aber bestimmt anzuordnen, daß die Clerical-Tonsur, wie sie den Weltgeistlichen, regulirten Chorherren und Piaristen zur Ausscheidung von Personen des weltlichen Standes, von der Kirche vorgeschrieben und niemals widerrufen worden ist, bei allen diesen unfehlbar wieder in Uebung gesetzt werde. Von anderen Ordensgeistlichen, deren klösterliche Tonsur herkömmlich ein scharfer Haarschnitt war, will ich die Zurückführung dieser ehemaligen, den gegenwärtigen Verhältnissen minder zusagenden Observanz nicht fordern, sondern denselben lediglich auftragen, jede für ihren Stand unschickliche Gestaltung der Haare zu vermeiden. Die genaue Handhabung dieser der Achtung des geistlichen Standes nachhelfenden Disciplinarverfügung wird ebenfalls den unmittelbaren Vorgesetzten des Säcular- und Regular-Clerus zur erneuerten nicht außer Acht zu lassenden Pflicht gemacht.

10. Jedermann, der nicht bei dem trockenen Buchstaben stehen bleibt, sondern in den Geist der alten kirchlichen von dem Ordinariate so oft wiederholten und dermal von Sr. Majestät so kraftvoll erneuerten Vorschrift in Bezug auf die standesmäßige Kleidung der gesammten Geistlichkeit eingeht, wird es leicht einsehen, daß nicht die bloße Außenseite des Welt- und Ordensgeistlichen der eigentliche Zweck dieser Vorschrift sei, sondern daß ein höherer Zweck beabsichtiget werde, wozu diese Regulirung der Außenseite als unentbehrliches Mittel erforderlich ist. Dieser wahre und oberste Zweck ist, durch die Reinigung des Aeußeren von den eingerissenen Mißbräuchen wesentlich dahin zu wirken, daß auch der innere Weltpriester und Ordensmann wirklich also beschaffen sei, wie er seinem Stande gemäß beschaffen sein soll; daß er nämlich einen reinen moralischen Charakter und religiösen Sinn besitze, seine erhabene Bestimmung fühle und schätze, die seinem Stande gebührende Achtung vor der Welt

behaupte und verdiene, folglich in seinem Ganzen der Würde seines heiligen Berufes entspreche. Nach diesem Zwecke strebt die gegenwärtige Vorschrift. Der Welt- und Ordensgeistliche muß durch characteristische Unterscheidung in seinem Anzuge sich selbst und der Welt jederzeit unverkennbar sein; — sich selbst, damit ihm seine geistliche Kleidung die Würde und Verpflichtungen seines Standes fortwährend vor Augen halte, ihn gegen Gefahren warne, gegen Fehltritte bewahre, nicht nur allein von allem, was dem weltlichen Stande verbothen, sondern auch von allem, was für den Weltmann erlaubt und passend, dem geistlichen Stande aber untersagt und unanständig ist, zurückhalte; — der Welt, damit von Jedermann die Würde seines Standes beachtet und er gegen allenfällige Verunglimpfung oder Mißhandlung geschützt werde, welcher er in einem maskirten Anzuge bei mancher Gelegenheit ausgesetzt sein könnte. Je wichtiger es für Staat und Kirche ist, würdige, allgemein achtbare Diener der Religion zu haben, desto mehr liegt beiden daran, daß kein Mitglied des Säcular- und Regular-Clerus sich auch in dem äußeren Anzuge und in der ganzen äußeren Gestalt eine Abweichung von den dießfälligen so ehrwürdigen Vorschriften erlaube.

11. Einen anderen tödtlichen Stoß hat der in die geistlichen Ordensgemeinden mit Uebermacht eingedrungene Weltgeist der regulären Disciplin beigebracht, da er in den meisten Stiftern, Klöstern und Ordenshäusern die heilige Pforte der ehedem unverletzlich bewahrten Clausur aufsprengte, und auch Personen des andern Geschlechtes liberalen Zutritt gestattete. Auf die Abstellung dieses Unfuges habe ich bereits in meinen Visitationen der Stifter und bei andern vorgefallenen Gelegenheiten gedrungen. Dermal ist die Herstellung der statutenmäßigen Clausur in den Stiftern und Klöstern selbst von Sr. Majestät bestimmt befohlen. Die Clausur ist daher in jenen Stiftern, Klöstern und Ordenshäusern, in welchem sie bereits wieder verfassungsmäßig besteht, desto unverletzlicher zu erhalten; wo aber meine hierüber erlassene Anordnung etwa wieder in Vergessenheit gerathen sein sollte, ist selbe alsogleich wieder herzustellen und fortwährend unverbrüchlich zu beobachten; worüber den Oberen die pflichtmäßige genaue Wachsamkeit neuerdings auf das nachdrücklichste aufgetragen wird.

12. Endlich haben Se. Majestät in dem Eingangs wörtlich angeführten allerhöchsten Cabinetschreiben in Hinsicht des Ausgehens ebenfalls befohlen, daß alles genau zu beobachten sei, was die Satzungen eines jeden Ordens vorschreiben. Zur schuldigsten Handhabung dieses allerhöchsten Befehls wiederholte daher auch ich meine den regulären Ordensgemeinden ertheilte Anordnung, daß außer den Amtsverrichtungen der Seelsorger und Officialen, zu jedem Privatausgange die Erlaubniß des zur Ertheilung derselben befugten Oberen, oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geziemend einzuholen und niemals über die in der Hausordnung festgesetzte Stunde auszubleiben sei.

Gegeben zu St. Pölten in der bischöflichen Residenz, den 1. Mai 1822."[1])

Zur obigen bischöflichen Disciplinar-Vorschrift erschien nachträglich noch eine Verordnung in Absicht des Tragens der geistlichen Ordenskleidung. Die Veranlassung dazu gab ein hohes Hofkanzleidecret,[2]) in welchem das Mitwirken der Civilbehörden (Polizei) in Anspruch genommen wird, damit den in Bezug auf die Clausur der Ordenshäuser und das Ausge-

---

[1]) Curr. 1822. Nr. 2.
[2]) vom 4. Sept. 1822.

hen der Regulargeistlichen im Ordenskleide bestehenden Anordnungen allgemein Folge geleistet werde, da die Aufsicht von Seite des Ordinariates nicht mehr hinreiche. Das Consistorium als unmittelbare geistliche Behörde wird dafür strenge verantwortlich gemacht. Auch habe Se. Majestät allergnädigst befohlen, daß die Klosterdisciplin hergestellt, und das statutenmäßige gemeinschaftliche Chorgebet, allenfalls nach Modalitäten, die die veränderten Verhältnisse erfordern, wieder eingeführt werde.[1]) Der Bischof erkannte es als seine oberhirtliche Amtspflicht diesen von Seite des „für die Beförderung der Religiösität väterlich und unablässig besorgten allergnädigsten Landesfürsten" so nachdrücklich erneuerten Befehl dem gesammten Regularclerus der Diöcese bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß er allgemein befolgt werde. Zu diesem Ende hob er folgende Punkte hervor:

1. Die unverbrüchliche Befolgung früherer diesfälliger Vorschriften wird allen Prälaten, Klostervorständen und untergeordneten Ordensgeistlichen ans Herz gelegt. Die Dechante haben über die genaue Handhabung derselben zu wachen.
2. Einer begünstigenden Ausdehnung hinsichtlich der Kleidung außer dem Hause bei weiten Spaziergängen und schlechtem Wetter darf nach dem dermaligen a. h. Befehle nicht Platz gegeben werden, sondern es ist sich diesfalls strenge an den Wortlaut des a. h. Cabinetschreibens vom 25. März 1802 zu halten, der einen kürzeren Habit mit einem dunklen Ueberrock nur auf einer Reise und in der Seelsorge, oder bei einer anderen Beschäftigung auf dem Lande zuläst.
3. Diese Verordnung ist in jedem Kloster gehörig zu publiciren. Bei dem ersten Versuche einer Abweichung von der regulären Ordenskleidung hat der Obere alle zu tragen verbotenen Kleidungsstücke den nach standeswidriger Kleidung lüsternen Ordensindividuen abnehmen zu lassen. Jede Uebertretung wird strenge geahndet werden.
4. Die mehr oder weniger in den Ordenshäusern außer Uebung gekommene Clausur sei auf Befehl Sr. Majestät strengstens einzuführen und es dürfe keinerlei Entschuldigung jenes Unfuges Statt gegeben werden.
5. Es gereiche ihm (Bischof) zum Troste, daß das gemeinschaftliche Chorgebet in den meisten Stiftsgemeinden theilweise bereits wiedereingeführt worden sei. Dieses lobwürdige Beispiel stelle er den wenigen regulären Gemeinden, welche sich ihres geringen Personalstandes wegen vom Chorgebete loszählen, zur Nachahmung auf. Die Mitglieder des Piaristenordens werden verpflichtet, bei dem statutenmäßigen gemeinschaftlichen Früh- und Abendgebete im Oratorium zu erscheinen.
6. Alle drei Monate ist über Vollzug oder Uebertretung der zwei erwähnten Disciplinar-Gegenstände von den Ordensoberen an den Bischof gewissenhaft zu berichten.[2])

---

[1]) Ein Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820 verordnete, daß die Wahl der Stiftsäbte zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten, welche aus der Verzögerung derselben entstehen, künftig möglichst beschleunigt werde, jedoch ohne Nachtheil der landesfürstlichen und der Ordinariatsrechte. (Cons. Arch.)

[2]) Curr. 11. Nov. 1822.

Es war sicher an der Zeit, daß der Bischof zur Herstellung der ensdisciplin energischer auftrat. Daß er es auf allerhöchsten Befehl r, muß der Geist der damaligen Zeit entschuldigen. Der Staat regierte n in der Kirche Oesterreichs. Die österreichischen Stifte erschienen fast wie Staatsdomänen, deren Fruchtgenuß die Klostergeistlichen hatten. einem Regierungserlasse heißt es ausdrücklich, daß die Vorsteher der er und Klöster nicht als Eigenthümer, sondern lediglich als Nutz-eßer und verantwortliche Verwalter des dazu gehörigen Vermögens betrachten seien; und mit Berufung auf eine Verordnung von 1791 1792 wurde allen Klöstern befohlen, ein getreues und verläßliches ventar über alle Pretiosen und Kirchenschätze der Landesstelle zu über-chen, von denen ein solches Inventar bis jetzt der Regierung fehle.[1] brigens gestattete 1821 Kaiser Franz, daß die Ordenscleriker schon h vollendetem 21. Jahr oder nach dreijährigem Aufenthalt im Stifte e Gelübde ablegen durften, weil die Zahl der Candidaten für das Or-nsleben noch immer sehr gering war.

Alle Stifte mußten ferner einen jährlichen Pauschalbetrag zum Re-ionsfond entrichten (Melk 2500 fl., die andern je 1000 fl. oder mehr), wobei hatten sie alle öffentlichen Lasten zu tragen und auf ihre Kosten ffentliche Anstalten zu unterhalten. So mußten Altenburg und Herzogenburg zur Erhaltung der philosophischen Lehranstalt in Krems, Zwetl zur Erhaltung des Gymnasiums in Wiener-Neustadt Beiträge geben. Melk und Seitenstetten versahen ein Gymnasium und Convict. Da übrigens auch die Stifter die veränderten Zeitverhältnisse empfanden, so verwendete sich der Bischof für sie bei der Regierung, daß sie von der Religionsfondsteuer befreit würden.[2])

Ein für jene Zeit fast staunenswerthes Ereigniß ist die Einführung der ehrw. Congregation der Redemtoristen in Oesterreich auf allerhöchsten Befehl vom 19. April 1820. Der sel. Clemens Maria Hofbauer, welcher unter den ungünstigsten polizeilichen Verhältnissen den Gottesdienst an der italienischen Kirche in Wien besorgte, übte einen segensvollen Einfluß auf hochgestellte und niedere Personen und brachte im Verein mit dem durch seine originellen Predigten berühmten Zacharias Werner eine Anzahl studierender und gebildeter junger Leute zu dem Entschlusse, ihre Kräfte der katholischen Kirche zu widmen und in den geistlichen Stand zu treten. Der Sturz Napoleons und die Erlösung Europas

---

[1]) 13. Mai 1822.
[2]) 10. April 1820.

von dem drückenden Joche seiner Eroberungsgelüste rührte viele Herzen und stimmte sie für das Göttliche. Seinen und seiner Gönner unablässigen Bemühungen gelang es, die Anerkennung der Congregation — trotz vieler Hindernisse zu erlangen.[1]) Die Regierung theilte dem Consistorium den Zweck dieser Congregation mit, nämlich: Bearbeitung des Seelenheiles der Ordensglieder; Beförderung der Religiosität, der Sittlichkeit und einer echt menschenbeglückenden wissenschaftlichen Bildung; Besorgung des Religionsunterrichtes und des Beichtstuhles in den ihr anvertrauten Kirchen; Aushilfsleistung in allen Zweigen des Seelsorgerdienstes, wenn sie von der Landesbehörde oder dem Ordinariat hiezu aufgefordert würden; Uebernahme von Personen männlichen Geschlechtes zu freiwilligen geistigen Uebungen und von Geistlichen zur Correction gegen eine entsprechende Entschädigung.[2]) P. Passerat wurde als oberster Vorsteher der Congregation unter der Bedingung anerkannt, daß er in allen Puncten genau nach den in der Monarchie für die Ordensobern und geistlichen Congregationen bestehenden Vorschriften sich benehme,[3]) und ihm eine Sammlung zum Behufe der Herstellung eines Congregationshauses bewilligt unter der Bedingung, daß solche nicht öffentlich und von Haus zu Haus geschehe.[4]) Die Congregation etablirte sich in dem sogenannten Passauerhof neben der Kirche Maria Stiegen in Wien.[5]) — Als ein kirchliches Lebenszeichen ist auch das Erscheinen der kirchlichen Zeitschrift „Oelzweige" zu erwähnen, an der sich die Redemptoristen P. Veith, P. Passy u. a. betheiligten und welche fünf Jahrgänge zählte (1819 bis 1823.)

§. 65.

Project einer geistlichen Correctionsanstalt.

Die mancherlei Uebertretungen der kirchlichen Disciplin von einzelnen Individuen des Clerus weckten das Bedürfniß nach einer Besserungsanstalt für strafbar gewordene Weltpriester an einem eigens dazu bestimm-

---

[1]) Brunner, Clemens Maria Hofbauer.
[2]) 29. Nov. 1820.
[3]) 28. Mai 1822.
[4]) 14. Juni 1822.
[5]) Nach der Trennung Oesterreichs von der Passauer Diöcese und der hiedurch bewirkten Entfernung des Passauer Officialates, das daselbst residirte, stand die Kirche leer (wurde jedoch nicht execrirt.) 1809 wurde sie von den Franzosen als Fruchtmagazin verwendet und am 24. Dec. 1820 daher neugeweiht.

ten Orte. Auf Anregung der Regierung[1]) schlug das erzbischöfliche Consistorium zu Wien ein gut disciplinirtes Mendicantenkloster vor.

Das Consistorium von St. Pölten, um sein Gutachten darüber befragt, äußerte sich: „Ein eigenes Correctionshaus für Priester bestehe in der Diöcese nicht. Bisher wurden corrigible Priester in die Klöster der Regularen in Verwahrung und in Uebung zur Sammlung des Geistes gegeben. Vermöge ihrer dermaligen Personalverhältnisse entsprechen aber benannte Klöster diesem Zwecke nicht mehr. Stifte seien zu diesem Zwecke gar nicht geeignet und ließen sich noch weniger dazu herbei. Eine zweckmäßige Correctionsanstalt für den Clerus sei daher ein dringendes Bedürfniß; vielleicht ließe sich für die Diöcese Wien und St. Pölten ein gemeinschaftliches Correctionshaus errichten, bei welchem ein dazu vollkommen geeigneter Spiritual anzustellen wäre. Ein aufgehobenes Kloster könnte allenfalls dazu benützt werden; man schlage dazu Pernegg im V. O. M. B. vor."[2]) — In einem anderen Berichte über diese Angelegenheit aber heißt es: Ein aufgehobenes Kloster (Pernegg?) eigne sich dazu weniger als ein noch bestehendes. Das Franziscanerkloster zu St. Pölten und das der Kapuziner zu Scheibs entspreche nicht vermöge der dermaligen Personenverhältnisse. Eher ließen sich Jeutendorf, Langegg und Schönbüchel dazu herrichten, weil in denselben die Ordensdisciplin noch mehr hergehalten werde. Jeutendorf sei aber zu klein. Langegg dagegen sei groß und empfehle sich durch seine isolirte Lage. Sehr wichtig sei die Wahl des Spirituals für die zu bessernden Corrigenden. Natürlich müßte das Kloster entschädigt werden.[3]) Als Unterhaltungsbetrag für einen geistlichen Corrigenden wurden täglich 20 kr. C. M. für das betreffende Kloster bestimmt; in Fällen größerer Sträflichkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, 15 kr.[4])

Bevor noch diese Bestimmung getroffen wurde, hatte sich die Congregation der Redemtoristen in Oesterreich niedergelassen und da dieselbe in den von der Regierung bestätigten Statuten (§. 7) sich als erbötig erklärt hatte, zur Correction geeignete Geistliche gegen eine entsprechende Entschädigung zu übernehmen, so fragte sich der Bischof an, ob er zur Unterbringung eines solchen Individuums der St. Pöltner Diöcese bei den Redemptoristen sich unmittelbar an den obersten Vorsteher dieser Congregation zu wenden habe? worauf die Regierung antwor-

---

[1]) ddo. 5. Jänner 1819.
[2]) ddo. 27. Februar 1819.
[3]) ddo. 3. December 1819.
[4]) Reg. 19. October 1821.

tete: Das Ordinariat habe sich mit dem Vorsteher der Congregation unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen, und wenn es wirklich ein Individuum dafür bestimme, selbes der Regierung namhaft zu machen.[1]) — Das Consistorium wendete sich auch in einem Falle an die Congregation; allein es stellte sich heraus, daß das Noviciathaus der Congregation zu Weinhaus, weil zu klein, sich nicht zur Uebernahme von Corrigenden eignete, abgesehen von dem bösen Beispiele für die Novizen und dem schädlichen Rufe der Congregation, wenn solche Individuen in dem kleinen Orte ausarten würden. Die Uebernahme von Corrigenden könne erst stattfinden, wenn die Congregation über eine der klösterlichen Ordnung und strengen Aufsicht fähige Ubication zu verfügen habe.[2])

Endlich gelangte die allerhöchste Entschließung ddo. Venedig 1. Aug. herab, daß für jede Kirchenprovinz eine Besserungsanstalt für solche straffällige Geistliche errichtet werde, bei welchen moralische Unordnung fast zum Bedürfniß geworden sei; und zwar wurde für Nieder- und Oberösterreich das Servitenkloster zu Gutenstein dazu bestimmt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß eine zweite Anstalt, wenn es das Bedürfniß insbesondere wegen Entfernung der Linzer Diöcese erheischen sollte, in der Folge auch zu Langegg errichtet werde. Das Consistorium habe die Statuten zur Organisirung der bewilligten Anstalt zu prüfen. Geringe Fehler und Unordnungen einzelner Priester in der Residenz, in Klöstern oder bei Pfarrern zu bestrafen, bleibe unbedenklich wie bisher dem Ordinariate überlassen.[3])

Das Consistorium von St. Pölten sprach sich bezüglich des Statutenentwurfes dahin aus, daß die Besserung der Hauptzweck, die Bestrafung der untergeordnete und Mittelzweck sein solle. Zwischen den Verbesserlichen und Unverbesserlichen müsse man noch eine Mittelklasse einschieben, nämlich die auf einige Zeit für unverbesserlich Anerkannten; denn manche in der Jugend Leichtsinnige bessern sich im Alter; diesen mächtigen Sporn der Besserung möge man nicht ignoriren. Das Belegen der schuldigen Priester mit eisernen Fesseln könne man nicht billigen; ebensowenig als die körperliche Züchtigung mit Ruthen.[4])

Als später (wir greifen hier in der Geschichte etwas vor) der Gedanke in Langegg eine Correctionsanstalt für strafbare Priester zu errichten wieder aufgenommen wurde, hatte sich Manches verändert. Die

---

[1]) 20. April 1823.
[2]) Schreiben Passerats ddo. Wien 31. März 1824.
[3]) Reg. 26. Sept. 1825.
[4]) 20. October 1825.

Zimmer des herabgekommenen Klosters befanden sich in einem schlechten und nicht bewohnbaren Zustande, und noch schwieriger war es aus den Ordensmitgliedern einen für die Anstalt geeigneten Spiritual herauszufinden. Mit Recht hatte auch der Prior von Langegg auf den bedenklichen Umstand aufmerksam gemacht, daß Langegg ein besuchter Wallfahrtsort sei, wohin vom April bis Spätherbst fast täglich Wallfahrer kommen, was für die Ueberwachung der Corrigenden nicht ganz zuträglich sei; deßhalb beantragte das Consistorium Langegg aufzugeben und die fragliche Anstalt für diese Diöcese dem Franziscanerkloster zu St. Pölten zu überlassen, indem für die Linzer-Diöcese in einem der dortigen Klöster ebenfalls ein geeigneter Platz zu diesem Zwecke ausgemittelt werden könnte.[1])

Da gegen die Belassung der Besserungsanstalt in dem Servitenkloster zu Gutenstein das erzbischöfliche Ordinariat in Wien Bedenken erhob, so wurden über ein hiezu geeignetes Kloster neue Verhandlungen eingeleitet und inzwischen bis zur definitiven Entscheidung das Servitenkloster zu Wien und das Franziskanerkloster zu Lanzendorf zur Correction geistlicher Individuen bestimmt.[2]) Der zweite Nachfolger Dankesreithers im Bisthum St. Pölten machte auf das aufgelassene Franziskanerkloster zu Eggenburg aufmerksam; aber inzwischen wurde von der Regierung auf Anregung des Bischofs Gregor Thomas von Linz die Errichtung einer gemeinschaftlichen geistlichen Correctionsanstalt für Oesterreich zu Münzbach im Mühlviertel vorgeschlagen, wo ein ehemaliges Dominikaner-Klostergebäude dazu in Aussicht genommen war. Das Consistorium fand die Wahl des Ortes an der Gränze beider Diöcesen und die Gemeinsamkeit für Oesterreich aus Sparsamkeitsrücksichten für den Religionsfond vortheilhaft und wünschenswerth.[3]) Allein auch Münzbach wurde unmöglich, indem die oberösterreichische Regierung in diese leeren Räume das Siechenhaus von Freistadt verlegte. In einem Visitationsbericht machte der Bischof nochmals seine Bitte geltend. Er habe als Bedingung der Aufnahme der Redemptoristen-Congregation in Eggenburg gestellt, daß sie die Corrigenden der Diöcese überwache; allein die Adaptirung des Klosters gehe so langsam, daß er sich genöthigt sehe, um eine Correctionsanstalt für fehlerhafte Priester Vorsorge zu treffen.[4])

Die schon so oft aufgenommenen und wieder abgebrochenen Verhandlungen begannen aufs Neue im Jahre 1834. Als passende Localität zur

---

[1]) 18. April 1830.
[2]) Reg. 23. Mai 1831.
[3]) 23. Februar 1832.
[4]) Visit.-Bericht ddo. 9. December 1833.

Unterbringung einer geistlichen Correctionsanstalt für die Diöcese St. Pölten wurde von der Regierung das Schloß Kreisbach bei Wilhelmsburg vorgeschlagen. Das Consistorium machte geltend, daß das Schloß dem Stifte Lilienfeld angehöre und mit Ausnahme eines Seitengebäudes, welches zur Amtirung der Beamten reservirt sei, sich alle übrigen Gebäude in solchem Zustande befänden, daß sie nur mit dem größten Kostenaufwande bewohnbar gemacht werden könnten. Von Pernegg bei Geras gelte dasselbe. Das Schloßgebäude zu Gurhof, Stift Göttweig gehörig, sei zwar im besseren Bauzustande, allein die Adaptirung würde bedeutende Auslagen verursachen, und der Prälat scheine nicht geneigt, es zum besagten Zweck willig überlaßen zu wollen.[1])

Nichts destoweniger wurde auf Verlangen der Regierung in Kreisbach eine eigene commissionelle Verhandlung wegen Abtretung dieses Gebäudes zur Unterbringung einer geistlichen Correctionsanstalt für die Wiener- und St. Pöltner Diöcese am 24. September 1836 gepflogen. Man war mit der isolirten Lage in einem anmuthigen Seitenthale zufrieden und das Stift erklärte sich bereit, den ganzen westlichen Tract mit drei Stockwerken und einem daranstoßenden Garten ohne alle Verzinsung abzutreten. Man fand Platz für 12 Corrigenden, 2 Vorsteher, Dienerschaft, Kapellen und Speisezimmer; nur die Wohnung des Pförtners und eine Gartenmauer wäre herzurichten; der ganze Tract könne clausurmäßig von den andern Schloßtheilen abgesperrt werden. Hauptmauern und Dach seien in einem guten Zustande, doch der innere Baustand an Scheidemauern, Oefen, Fenstern, Thüren, Böden, Decken 2c. wurde durchwegs schlecht befunden, so daß man die Adaptirungskosten auf 3000 fl. C. M. berechnete.[2]) Der Antrag wurde von dem Erzbischofe in Wien und von der Regierung genehmigt, und die Organisation der Prager Anstalt als Muster anempfohlen.[3]) Da jedoch weiter nichts geschah, so sah das bischöfliche Ordinariat nach etlichen Jahren sich veranlaßt, die Regierung um Errichtung der als nothwendig erkannten geistlichen Correctionsanstalt zu Kreisbach zu ersuchen. Motivirt wurde das Gesuch durch die gemachten bitteren Erfahrungen, daß durch physischen Zwang zwar neuer Scandal verhütet, aber keine eigentliche Besserung der Gesinnung und des Wandels erzielt werde; ferner durch die mehrfachen Verlegenheiten, daß sowohl der Convent der barmherzigen Brüder zu Wien sich gegen die Aufnahme von Corrigenden wiederholt sträubte, als auch die Klöster der

---

[1]) 20. August 1835.
[2]) Bericht des Ordinariats-Commissärs Canonicus Fierlinger ddo. 25. Spt. 1836.
[3]) Reg. 7. Juni 1837.

Diöcese, inclusive der Redemptoristen zu Eggenburg, um jede Berührung der Novizen mit derlei gesunkenen Priestern, für deren Verpflegung täglich nur 20 kr. aus dem Religionsfond verabreicht werden, zu vermeiden.[1])

Indeß kam die Errichtung nicht zu Stande, denn es ereignete sich ein unverhoffter Zwischenfall. Ein Fräulein von Lopetz zu Linz hatte nämlich ein Capital von 30.000 fl. C. M. zum Behufe der Errichtung einer geistlichen Correctionsanstalt für die dortige Diöcese gestiftet, und Se. kais. Hoheit Erzherzog Maximilian trat das Schloß Mitternberg bei Schwanenstadt zu diesem Zwecke unentgeltlich ab. Diesen Anlaß benützte die Regierung, um zu Mitternberg eine gemeinsame Correctionsanstalt für die ganze Kirchenprovinz zu beantragen, und trat deßhalb mit der oberennsichen Regierung und dem Bischof von Linz in ämtliche Verhandlungen, welche insoferne zu einem günstigen Resultate führten, daß der zu diesem Zwecke nothwendige Schloßzubau (nach dem Voranschlage 4568 fl. 55 kr. C. M. kostend) vom Religionsfonde bezahlt werde.[2])

Das St. Pöltner Ordinariat, darüber um seine Meinung befragt, erklärte sich damit einverstanden, zumal die Adaptirungskosten in Kreisbach auf 10.279 fl. C. M. veranschlagt waren; nur äußerte es sein Bedenken, daß Mitternberg nahe an der vielbefahrenen Heerstraße vor aller Augen offen situirt, sonach ein fast täglicher Gegenstand der Besprechung sei; daß kein Hausgarten mit dem Schloße verbunden sei, der doch für Corrigenden nothwendig; und daß der Ort von St. Pölten und Wien weit entfernt sei, was viele Auslagen zur Folge haben dürfte.[3]) Inzwischen kam ein neues Hinderniß. Erzherzog Maximilian gestattete nicht, daß in seinem Schloße Mitternberg auch die geistlichen Corrigenden von Wien und St. Pölten untergebracht würden, daher die Verhandlungen wegen Errichtung einer abgesonderten Correctionsanstalt für Niederösterreich wieder aufgenommen wurden. Die Regierung beantragte inzwischen, daß von dem Projecte Kreisbach abzugehen sei, weil die sehr bedeutenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten auf eine fremde Realität verwendet würden. Einstweilen mögen die geistlichen Corrigenden im Servitenkloster zu Wien oder im Franziskanerkloster zu Lanzendorf untergebracht werden.[4])

Da kein passender Ort ausfindig gemacht werden konnte und alle Projecte scheiterten, wurden schließlich die Verhandlungen einstweilen sistirt

---

[1]) 7. Mai 1839.
[2]) 11. Februar 1842
[3]) 4. April 1842.
[4]) Reg. 2. Jänner 1844.

und die weniger gravirten Corrigenden an das Congregationshaus der Redemptoristen zu Eggenburg, die geringeren an den Alumnatsspiritual resp. an das Franziskanerkloster zu St. Pölten angewiesen.[1]) Dabei blieb es bis auf die Gegenwart.

§. 66.

Anstellung eines Spirituales im Alumnate.

Bisher hatte der jeweilige Director des bischöflichen Seminars zugleich die Aufgabe, die jungen Theologen auch in ascetischer Hinsicht für den Priesterstand heranzubilden, und sie in die liturgischen Gebräuche der Kirche einzuführen. Je mehr man jedoch von der streng josephinischen Bahn abwich, desto mehr wurde das Bedürfniß eines eigenen Spirituals für die theologischen Seminarien anerkannt, und die Anstellung eines solchen mit einer Besoldung von 500 fl. von der hohen Regierung sogar anbefohlen.[2])

Da beim Beginne des Schuljahres 1815 der Professor der Dogmatik Math. Politzer in Folge der neuen Studienordnung keine Schüler hatte, so wurde ihm die Supplirung der Spiritualsstelle übertragen, und in Ermanglung eines zum Amte des Spirituals geeigneten Priesters demselben auch später das Spiritualat neben seinem Lehramte mit einer Remuneration von 200 fl. belassen. Erst mit Beginn des Schuljahres 1822[3]) wurde Joseph Salzbacher, nachdem er den dreijährigen Curs in der höhern weltpriesterlichen Bildungsanstalt zum h. Augustin in Wien beschloßen hatte, als erster wirklicher Spiritual angestellt mit der eventuellen Bestimmung, das Lehrfach des Bibelstudiums des alten Bundes im Seminar zu übernehmen. Der Bischof bat für ihn um Bewilligung des systemisirten Gehaltes von 500 fl. C. M. aus dem Religionsfond,[4]) weil das Alumnat bei der bisherigen Unzulänglichkeit seiner Einkünfte noch immer der hilfreichen Unterstützung bedürfe. Der Gehalt wurde bewilligt. Nach dem Willen des Bischofs war er als zweiter Vorsteher des Alumnates zu betrachten.[5])

---

[1]) Reg. 13. Mai 1845.
[2]) 7. Juli 1814.
[3]) 1. Nov. 1821.
[4]) 25. Sept. 1821.
[5]) 27. Oct. 1821.

Laut der ihm ertheilten Instruction hatte der jeweilige Spiritual zunächst die *religiöse Bildung* der Alumnen zu besorgen, und zwar: 1. alle Religionsübungen, mithin täglich, außer Sonn- und Feiertags, die heil. Messe zu lesen; bei dem Morgen- und Abendgebet die Aufsicht zu führen; durch eine geistliche Lesung die Alumnen jedesmal zur h. Beicht vorzubereiten; die Beichten derer, die sich ihm anvertrauen wollen, zu hören; die jährlichen Exercitien in der Charwoche, wie auch jene für die Ordinanden zu halten. 2. Die von den Hausgesetzen für die Communiontage vorgeschriebenen Conferenzreden über die guten Priestern und Seelsorgern unentbehrlichen Tugenden den Alumnen vorzutragen. 3. Aus diesen und den Predigten, welche sie in der Domkirche hören, bald von diesem bald von jenem kurze Auszüge abzufordern und zu berichtigen. 4. Die wöchentlichen practisch-exegetischen Bibellesungen zu halten. 5. Die Hausbibliothek zu verwalten.[1])

In einer allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1814 war die Lesung der ganzen h. *Schrift* nach der Vulgata von Seite des Spirituals dem Bischofe zur Pflicht gemacht worden. Der supplirende Spiritual (Politzer) erhielt dafür jedoch nur für die Zeit während der Erledigung des bischöflichen Sitzes (nach dem Tode des Bischofs Creits), nicht für die folgende übrige Zeit eine Remuneration von 200 fl. Als der Bischof nun die weitere Ausbezahlung des Spirituals von der Regierung verlangte, weigerte sich dieselbe, indem sie aus dem Wortlaut der obigen Verordnung folgerte, daß es Sache der Bischöfe sei, diese Priester für ihre Mühe zu belohnen. Auf seine diesfällige Bitte erhielt der Bischof zur Antwort, daß die Regierung außer Stande sei, diesem Wunsche zu entsprechen, nachdem Se. bisch. Hochwürden die vollständigen Einkünfte ihrer Herren Vorfahrer und zugleich eine perc. Dotationszulage von 10.000 fl. beziehen.[2]) Doch ließ sich die Regierung endlich herbei, dem Spiritual den systemisirten Gehalt von 500 fl. C. M. aus dem n. ö. Religionsfond anzuweisen, und bewilligte auch, daß demselben, da er vermöge der ihm obliegenden Pflichten immer um die Alumnen sein soll, die *Verköstigung* mit dem Alumnatsdirector verabreicht werde.[3])

Bischof Dankesreither *verbesserte* die materielle Stellung des Spirituals, indem er testamentarisch Folgendes anordnete: „In der vollen Ueberzeugung, daß Priester und Seelsorger dem Verfall der Religion und dem Verderbniße der Sitten nur dann fruchtbringend ent-

---

[1]) Instruction vom 26. Nov. 1814.
[2]) ddo. 23. Aug. 1818.
[3]) ddo. 25. Sept. 1821.

gegenwirken können, wenn sie selbst zu würdigen Priestern und Seelsorgern gebildet, und nicht nur allein in ihren Berufsgeschäften gründlich unterrichtet sind, sondern auch einen echt religiösen Sinn in ihrem Innersten nähren und durch untadelhafte Sitten äußerlich bewähren, wünsche ich zur Beförderung dieser religiös-moralischen Bildung des jungen Clerus einen kleinen bleibenden Beitrag zu stiften. Da nun diese berufsmäßige Herzensbildung der geistlichen Zöglinge vorzüglich das Geschäft des zu diesem Ende in den Alumnaten angestellten Spirituals ist: so bestimme ich dem jeweiligen Spiritual des hiesigen Diöcesan-Seminariums zu seinem systemisirten Gehalte per 500 fl. in Conv.-Mz., eine in diesen Gehalt niemals einzurechnende Zulage von jährlichen 100 fl. in C. M., welche auf immerwährende Zeiten stiftungsmäßig sicher zu stellen sind. Dadurch wünsche ich den Spiritual zur getreuen und zweckmäßigen Erfüllung seiner höchst wichtigen und folgenreichen Amtspflichten desto mehr aufzumuntern, und verlange nur, daß er zur Erinnerung an mich als Stifter dieser Zulage in jedem Monate eine heilige Messe für mich und meine selige Freundschaft in der Alumnatskapelle lese." [1])

Zu den bisherigen Geschäften des Spirituals gesellten sich später noch andere, wie sich aus einer Eingabe des Spirituals Franz Pötsch ergibt. [2]) Dieser erweiterte Wirkungskreis wurde von Bischof Frint in einer neuen Instruction für den Alumnatsspiritual sanctionirt. In derselben heißt es: „Der Spiritual der Alumnen, dem die moralische Bildung derselben obliegt, hat 1. alle Religionsübungen derselben zu besorgen, mithin: zu Anfang des Studienjahres die dreitägigen Exercitien der Alumnen; die dreitägigen Exercitien in der Charwoche mittelst sechs entsprechender Vorträge; die Vorbereitung zu den Weihen; Bestimmung der täglich vorzunehmenden geistlichen Lesung bei der Morgen- und Abendandacht; an Sonn- und Festtagen eine Exhorte; eine Anrede vor jeder monatlichen Beicht, und eine Conferenzrede am Communiontage; Durchsehung der Predigtauszüge; Beaufsichtigung der Alumnen in der Domkirche. 2. Die allerh. vorgeschriebene practisch-exegetische Bibellesung nach der Vulgata, wöchentlich zweimal. 3. Unterricht der Alumnen des vierten Jahres über Liturgik, practische Uebung im Messelesen, Taufen und anderen liturgischen Functionen, Führung der Protocolle, Breviergebet und Psalmenerklärung, practische Uebung im Beichthören per confessiones

[1]) Testament ddo. 13. Mai 1822 §. 16. Stiftbrief ddo. 5. Mai 1825.
[2]) ddo. 31. Juli 1830.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

sicht allen übrigen Domcapiteln nach. — 2. Durch den gänzlichen Mangel einer infulirten Dignität leide die Würde der Domkirche und des öffentlichen Gottesdienstes in derselben, z. B. wenn der Bischof krank oder alt, oder das Bisthum erledigt sei, oder an höheren Festtagen. Dieser Uebelstand falle hier darum besonders auf, weil die hiesige Diöcese die meisten Prälaturen zähle, so daß in vielen Stiftskirchen an hohen Festtagen der Gottesdienst mit mehr Feierlichkeit gehalten werde als in der Cathedrale. — 3. Die Gewährung dieser Auszeichnung habe nicht die geringste neue Belastung des Religionsfondes zur Folge, indem jeder Dignitar dermalen schon um 200 fl. höher dotirt sei als die übrigen Canonici des Domcapitels. — 4. Diese allerhöchste Gnade könne nie auf einen minder würdigen Priester fallen, weil alle drei Dignitäten und sechs Canonicate von der Verleihung Sr. Majestät abhängen. — 5. Die dermaligen drei Dignitarien seien Männer von vorzüglichen Verdiensten (v. Eyersberg, 69 Jahre alt, bereits 41 Jahre Domherr; F. Kiderle, 67 Jahre alt; S. Werl, 54 Jahre alt.)[1])

Der Kaiser gestattete allen drei Dignitarien des Domcapitels aus besonderer Gnade ad personam den Gebrauch der Ehreninsel und der Pontificalien mit Nachsicht der Taxen.[2])

Der Bischof theilte die allerh. Entschließung resp. Erfüllung seines Wunsches dem Domcapitel in einem eigenem Erlasse zur erfreulichen Wissenschaft mit und fügte den aufrichtigen Glückwunsch zu der so rühmlich als wohlverdienten Auszeichnung bei: „Das Domcapitel möge diese Auszeichnung als ein Merkmal seiner ausgezeichneten Hochachtung gegen dasselbe betrachten.“[3]) Am Schutzengelfeste vor dem Hochamte schmückte der Bischof die drei Dignitarien mit den Pontifical-Insignien, nachdem er in einer würdevollen Rede den erhabenen Zweck dieser Auszeichnung zur allgemeinen Erbauung der Gläubigen ausgesprochen hatte.[4])

Die drei Dignitäre benützten seitdem Inful und Stab ad personam durch die allerhöchste Gnade Sr. Majestät als eine Auszeichnung ad personam. Von einer Benediction oder Investitur derselben war nie eine Rede, und in der damaligen Zeit nahm auch Niemand Anstoß daran. So blieb es bis in die neueste Zeit, welche in derlei Dingen kirchlicher dachte, und in der bisherigen Praxis einen „abusus“ erblickte. Bischof Feigerle wendete sich daher nach Rom, daß der Gebrauch der Pontifi-

---

[1]) ddo. 18. Februar 1819.
[2]) Hofkanzlei ddo. 22. Juli 1820.
[3]) ddo. 21. August 1820.
[4]) Curr. 15. Sept. 1820.

calien für die drei Dignitäten der Cathedrale für immerwährende Zeiten durch eine kirchliche Sanction gesichert werde. Der hl. Vater gewährte die Bitte und zwar nach dem Wortlaut des Breve: „ut ipsi ex nunc in perpetuum inter propriam ecclesiam absente tamen Episcopo vel sede episcopali S. Hippolyti vacante in ecclesiasticis functionibus obeundis mitra et Pontificalibus uti libere et licite possint et valeant.“ [1])

Die Frage über den rechtlichen Gebrauch der Pontificalien war somit wohl durch apostolische Autorität entschieden. Allein der limitirende Beisatz „absente tamen Episcopo“ beschränkte den Gebrauch der Pontificalien gar sehr, da nämlich bisher die Dignitäre an vielen höheren Festtagen infulirte Hochämter hielten oder bei den bischoflichen Functionen mit Infel assistirten. Das Volk war daran gewöhnt. Es wäre also nichts übrig geblieben, als daß der Bischof derlei infulirten Hochämtern an Festtagen oder Anniversarien nicht beigewohnt hätte, was jedoch Bischof Feigerle nicht wollte. Daher wendete er sich an den damaligen apostolischen Nuntius Viala Prela in Wien mit der Bitte, daß er die Angelegenheit dem hl. Stuhle vorlegen möge.[2]) Durch ein Rescript der S. Rituum Congregatio vom 22. Sept. 1853 erhielt der limitirende Beisatz insofern eine durchaus günstige Erklärung, indem dem Bischof das Recht zu dispensiren eingeräumt wurde, daß ein jeder der drei Dignitarien auch in Gegenwart ihres hochwürdigsten Herrn Bischofs die Pontificalien gebrauchen könne.[3]) Das Tragen der violetten Birreten wurde in ähnlicher Weise anläßlich des ersten Quarternalberichtes des Bischofs Feigerle durch eine päpstliche Bulle für wirkliche Domherren der Cathedrale zu St. Pölten und für Ehrendomherren für ewige Zeiten legalisirt.[4])

§. 68.

Rückblick auf seine bischöfliche Wirksamkeit. Stiftungen.

Als Bischof Dankesreither die Regierung des Bisthums antrat, war er bereits in Jahren vorgerückt und seit längerer Zeit kränklich. Dessenungeachtet widmete er sich doch seinen Amtspflichten mit stiller Thätigkeit

[1]) Apost. Breve vom 20. Juli 1853.
[2]) ddo. 23. Aug. 1853.
[3]) Mittheilung an das Domcapitel ddo. 12. Octob. 1853.
[4]) Ordin. Erlaß vom J. 1860 Nr. 6128. Der Gebrauch, daß bei jeder Messe eines Domherrn vier Kerzen brannten, wurde 1862 von dem Domcapitel freiwillig aufgegeben.

und bereiste selbst die rauhesten Gegenden, um die Pfarren zu visitiren und das heil. Sacrament der Firmung zu spenden. Bezüglich der Firmlinge forderte er, daß sie über 7 Jahre alt seien und den Firmungsunterricht erhalten haben. Es bleibe indeß wie bisher unbeschränkt, die Firmlinge in der Pfingstwoche nach Wien zu führen.[1]) Zur Handhabung der Ordnung bei der hl. Firmung erließ er eine eigene Vorschrift. An einem Tag sollen höchstens 1000—1200 Firmlinge zugelassen werden; jeder dritte Tag sei als nothwendiger Erholungstag freizulassen. Weil seine schwachen Kräfte der Unordnung unterliegen würden, so bitte er alle überflüßigen Gastereien hintanzuhalten und dafür zu sorgen, daß das Schießen an allen Orten unterbleibe.[2])

Während seiner bischöflichen Regierung wurden zwei Diöcesanpriester durch eine hohe Beförderung fast zu gleicher Zeit ausgezeichnet. Anton Buchmayer, Pfarrer und Dechant zu Raabs (früher Domherr zu St. Pölten) wurde nämlich am 3. März 1823 zum k. k. n. ö. wirklichen Regierungsrathe und Referenten in geistlichen Angelegenheiten, und am 24. April desselben Jahres der Stadtpfarrer und Dechant von Krems, Vincenz Eduard Milde, k. k. Hofcaplan, zum Bischof von Leitmeritz ernannt.[3]) Letzterer wurde bekanntlich später Erzbischof von Wien, und ersterer Bischof von St. Pölten, nachdem er längere Zeit Milde's Weihbischof und Generalvicar in Wien gewesen. Milde's Consecration zum Bischof fand in der Pfarrkirche zu Krems statt.

Man mag über Dankesreither's josephinische Antecedentien wie immer denken, für die Diöcese hat er nur Gutes gewirkt. Von seiner energischen Thätigkeit zur Verbesserung der clericalen Disciplin war oben ohnehin ausführlich die Rede; ebenso von der zeitgemäßen Stiftung von Diöcesanstipendien für arme Studierende, um dem Priestermangel abzuhelfen, und von der Aufbesserung des Alumnatsspirituals. Er gedachte weiterhin auch seiner Cathedrale. In einer Eingabe an die Regierung schrieb er: „Mehrere Landkirchen in der Diöcese seien verhältnißmäßig an Paramenten besser bestellt als die Domkirche. Bei dieser sei auch nicht ein einziger vollständiger Pontificalornat mit 3 Pluvialen und 6 Dalmatiken von einerlei Stoff vorhanden, sondern so oft er das Hochamt halte, müssen zwei Ornate von verschiedenen ganz unähnlichen Stoffen zusammen genommen werden. Die bekannte Unzulänglichkeit des Religionsfondes habe ihn bis jetzt immer zurückgehalten um Anschaffung neuer Paramente

[1]) ddo. 17. April 1817.

[2]) ddo. 21. April 1817 und 3. Juli 1821. Aus Altersschwäche ertheilte er manchmal sitzend die h. Firmung.

[3]) Curr. vom 28. Mai 1823.

zu bitten. Da aber die Abnützung mit jedem Tage merkbarer und das Bedürfniß immer dringender werde, so müße endlich der Abgang ersetzt werden.[1])

Da von der Regierung nichts geschah, so vermachte er in seinem Testamente der Domkirche seinen silbernen Kelch, seine eigenthümlichen Meßkleider, Alben, Rochetten und Altargeräthschaften, ferner seine Infeln, wovon die drei gestickten dem Gebrauche der Herren Dignitäre vorzüglich gewidmet sein sollen. Die für die Domkirche entfallende Hälfte seines Gesammtvermögens an baarem Gelde und Obligationen solle wahres Eigenthum derselben und ausschließend dazu bestimmt sein, daß dadurch dem so gar ärmlichen Zustande der Paramente, wie sie die Würde einer Domkirche erfordert, doch einigermassen nachgeholfen werde. Es solle daher von diesem der Domkirche zufallenden Vermögen ein Theil zu Capital gemacht und das jährliche Interesse davon fortwährend zur allmähligen Nachhilfe an Paramenten verwendet werden. Der andere Theil der Baarschaft aber sei zu eben diesem Zwecke allsogleich zu verwenden, sobald die Erbschaft beiden Universalerben eingeantwortet sein werde. Dafür setzte er als ausdrückliche Bedingung unabweichlich fest, daß Verwaltung und Verwendung dieses Vermächtnisses lediglich dem jeweiligen Bischof und Domcapitel nach ihrem besten Wissen und Gewissen ohne Verrechnung an irgend eine weltliche Behörde und ohne alle Abhängigkeit von der k. k. Staatsgüter-Administration oder von irgend einer k. k. Staatsbuchhaltung überlassen bleibe. Es sei übrigens dabei keineswegs seine Absicht, durch sein Vermächtniß die Religionsfondsherrschaft St. Pölten von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Beischaffung aller Domkirchen-Erfordernisse zu entheben, sondern er habe nur der Domkirche einen kleinen Nebenfond verschaffen wollen, welcher zur anständigen Feier des Gottesdienstes ohne weltliche Dazwischenkunft bestimmt sein soll.[2]) Von dem der Domkirche für diese Paramentenstiftung zugefallenen Erbtheil wurden 4537 fl. 8¼ kr. C. M. zu Herbeischaffung von Paramenten sogleich verwendet und 10294 fl. fruchtbringend angelegt.[3])

Selbst die schmale Existenz der fünf Domchoralisten entging nicht seiner Aufmerksamkeit. So lange das Bisthum sich in Wiener-Neustadt befand, hatten diese nebst einem baaren Gehalt auch zureichende Naturaldeputate an Waizen, Korn, Wein, Holz und Naturalwohnung. Bei Uebersetzung des Bisthums nach St. Pölten wurden diese Naturalbezüge in

---

[1]) im Jahre 1818.
[2]) Testament ddo. 13. März 1822.
[3]) Stiftbrief ddo. 28. Nov. 1829. (Archiv der Dompfarre.)

Geld reluirt und jedem derselben im Ganzen 230 fl. (damals Conv. Geld) und 60 fl. Quartiergeld bemessen, was zur Erhaltung einer ganzen Familie nicht hinreichte. Im Jahre 1815 erhielten sie den 100% Zuschuß, bezogen ihn aber nur 14 Monate und mußten ihn dann zurückersetzen. Das Consistorium nahm sich ihrer bedrängten Lage in einer Eingabe an die Regierung an, und stellte deren Unentbehrlichkeit zur Abhaltung der Figuralämter und des Chores dar. [1]) Doch die Bittsteller wurden abgewiesen. Nun verpfändeten oder veräußerten diese ihre Habseligkeiten und flehten alle Prälaten, Dechante und vermöglichen Pfarrer um Geldunterstützung an, damit sie wenigstens ihr Leben fristen könnten. Da verwendete sich der Bischof bei dem hohen Präsidium der n. ö. Landesregierung und bat, daß die Domchoralisten von der allgemeinen Begünstigung der Gehaltsbezahlung in Conv. Münze nicht ausgeschlossen werden möchten; wurde jedoch abgewiesen.[2]) Der Bischof machte eine neue Vorstellung, worin er alle Gründe recapitulirte und hinzufügte, daß in St. Pölten keine Gelegenheit zu Nebenverdiensten wie in Wien sei.[3]) Wenigstens hatte er die Aufbesserung der Choralisten angeregt, wenn auch die Erhörung der Bitte erst später erfolgte.

Seine Kräfte nahmen in seinen letzten Lebensjahren zusehends ab. Als er zur Installation des neuen Erzbischofes von Wien, Leopold Maximilian Graf von Firmian, eingeladen wurde, entschuldigte er sich mit seiner sehr geschwächten Gesundheit, anhaltend körperlichem Leiden und empfindlicher Entkräftung.[4]) Indeß erlebte er doch noch das folgende Jahr. Im Monate Mai 1823 wurden für den an zunehmender Schwäche darniederliegenden Bischof Betstunden angeordnet, und am 10. Juni entschlief er ruhig in dem Herrn, 1½ Uhr Morgens, im 74. Lebensjahre an einem Auszehrungsfieber nach empfangenen hl. Sterbsacramenten.[5])

Das Begräbniß erfolgte am 13. Juni Nachmittags 4 Uhr, und da der Erzbischof von Wien durch eine canonische Visitation verhindert war, nahm der Dompropst Franz X. von Eyersperg die feierliche Einsegnung vor. — Bischof Gruber von Laibach, welchem der Tod mitgetheilt worden war, schrieb in seinem Condolenzschreiben an das Domcapitel: „Er halte Dankesreither als seinen Vicedirector und Gewissensrath stets in Ehren.“ — Der apostolische Nuntius von Wien äußerte sich über ihn: „Fuit cordi meo vere amara valde notitia emigrationis de hac in

---

[1]) ddo. 8. Jänner 1816.
[2]) 27. Aug. 1819.
[3]) 28. Aug. 1820.
[4]) ddo. 28. Mai 1822.
[5]) Curr. Nr. 6, 1823.

almam vitam meritissimi Praesulis.... Dolore proculdubio verum Pastorem ac Patrem perdidit Sanhippolytana Dioecesis, quem [illegible] et carissimumque filium et benevolum ipsam et S. S. dies perdidit."[1])

Zum Universalerben seines Vermögens setzte er das Alumnat und die Domkirche zu gleichen Theilen ein. Er stiftete für sich selbst einen Jahrtag in der Domkirche mit einem Capital von 2100 fl. in k. k. Staatsschuldverschreibungen zu 5%, und gründete zwei Stipendien für Sängerknaben an der Domkirche à 50 fl. mit einem Bedeckungscapitale in 2½% Obligationen von 4000 fl., ferner die Gehaltszulage für den Alumnats-Spiritual von 100 fl. mit einem Capital von 2½% Obligationen im Nominalwerth von 4000 fl.[2])

Nach dem Tode des Bischofs erhob sich ein Rechtsstreit zwischen dem Dompropst Spendou[3]) zu Wien als Besitzer der Herrschaft Kirnberg V. O. W. W. und dem Domcapitel zu St. Pölten als Repräsentanten der testamentarischen Erben der v. Dankesreither'schen Verlassenschaft. Der Verwalter der dortigen Herrschaft, deren Nutznießung dem jeweiligen Dompropst zu Wien zusteht, hatte sich während der Zeit, als Dankesreither als unmittelbarer Vorgänger Spendou's noch im Genusse Kirnbergs war, einige Veruntreuungen an Waisengeldern zu Schulden kommen lassen. Erst nach dem Tode Dankesreithers erhob Spendou Entschädigungsansprüche für geleistete Vergütungen an die Dankesreither'sche Verlassenschaft. Nach längerem Hin- und Herschreiben durch Vermittlung der Regierung erklärte das Domcapitel einen Abfindungs- und Ausgleichungsbetrag von 5500 fl. W. W. (2200 fl. C. M.) bezahlen zu wollen. Der Vergleich wurde angenommen, die Summe aus der Verlassenschaftsmassa ausgeschieden und dem Waisenamte der Dompropsteiherrschaft Kirnberg zugesendet, womit die bestandene Streitigkeit für immer geendigt war.[4])

Das Capitular-Vicariat führte bis zur neuen Besetzung des bischöflichen Stuhles der Domprobst Franz Xaver von Eyersberg.

[1]) 30. Juni 1823.
[2]) Testament ddo. 13. März 1823.
[3]) Spendou, geboren 1757 zu [illegible] in Krain, studirte zu Wien, wurde 1785 Vicedirector im Generalseminar, [illegible] 1816 Dompropst zu Wien; starb zu Kirnberg am 16. Jänner 1840.
[4]) ddo. Wien 23. Juni 18[illegible].

V.

Joseph Chrysostomus Pauer,

fünfter Bischof von St. Pölten.

1823 bis 1826.





§. 69.

Der neuernannte Bischof.

Nach dem so sehnlich erwarteten Friedensschluße im Jahre 1815 erwartete man von der h. Allianz, also auch von dem katholischen Oesterreich, daß es die religiösen Principien wieder zum obersten Grundsatz der europäischen Staatsverwaltung erheben werde. Allein es geschah nichts, sondern der Staat behielt die Suprematie in Kirchensachen wie ehedem und das österreichische Kirchenrecht konnte sich, begünstigt von einem langjährigen Frieden, nun erst recht zum stabilen System cristallisiren.

Am meisten zeigte sich dies bei der Ernennung der Bischöfe. Man fragte bei Besetzung eines bischöflichen Stuhles nicht nach der kirchlichen Gesinnung des zu Ernennenden oder wohl gar um die Stimmung in der Diöcese oder um die Wünsche und Vorschläge des Domcapitels, noch weniger um Wissenschaft und Gelehrsamkeit des Candidaten, sondern es genügte, wenn er ein gewöhnlich rechtschaffener und der Regierung anhänglicher Mann war, der die bestehenden Gesetze pünctlich beobachtet. Fast in der Regel führte der Weg zum Bischofstuhle durch die Kanzlei.[1]) Es ist characterisirend, daß gerade die geistlichen Referenten bei der Regierung als sogenannte „gemäßigte Männer des Mittelweges" für Bischofstühle in Vorschlag kamen, weil man von ihnen voraussetzte, daß sie in der bewährten Richtung fortwirken und mit Neuerungen den Behörden nicht lästig fallen werden. Den letzten Ausschlag gab dabei wohl die Hofgunst, welche indeß für die Diöcese St. Pölten stets relativ gute Wahlen zu Stande brachte.

Dies war auch nach dem Tode des Bischofs Dankesreither der Fall, wo der zwar im Alter schon vorgerückte aber als Beichtvater bei Hof bekannte und beliebte Joseph Chrysostomus Pauer vom Kaiser zum Bischof von St. Pölten ernannt wurde.[2])

---

[1]) Beidtel, a. a. O. S. 174.
[2]) 16. Nov. 1823.

Der neue Bischof Pauer war am 29. Juni 1756 zu Wien geboren, trat frühzeitig in den Orden der Gesellschaft Jesu und vollendete das erste Jahr des Noviziates. Nach der Aufhebung dieses Ordens ließ er sich 1774 dem Orden der Barnabiten zu Wien einverleiben, legte hier die feierlichen Gelübde ab, und empfing 1779 die Priesterweihe. Anfangs wollte er sich einer theologischen Professur widmen, trat aber dann in die Seelsorge, in welcher er zehn Jahre auf den Pfarren seines Ordens wirkte. 1794 wurde er Caplan der adeligen deutschen Leibgarde in Wien, trat als solcher aus dem Orden der Barnabiten und bewarb sich um die Aufnahme als säcularisirter Weltpriester in die Diöcese St. Pölten, welche er 1802 erhielt.[1] Seine Geschäftsgewandtheit brachte ihn bald in höhere Wirkungskreise, so daß er 1796 Feldsuperior und 1806 Director des k. k. Feldconsistoriums in Wien wurde mit dem Titel eines Probstes von Altbunzlau. Am 24. April 1815 erhob ihn der Kaiser zum k. k. apostolischen Vicar der österreichischen Armee (Feldbischof) mit dem Titel von Dulma i. p. und zum Canonicus der Metropolitankirche zu Gran.[2] Er war ein beliebter Beichtvater in den Kreisen des höheren Adels. Als er zum Bischof von St. Pölten ernannt wurde, behielt er das Feldvicariat der kaiserl. Armee bei.

Nachdem die Bestätigung vom römischen Stuhle angekommen war, hielt er am 13. Juni 1824 seinen feierlichen Einzug in St. Pölten.

§. 70.
Fortdauer der Bevormundung der Kirche.

In Oesterreich stand damals die sogenannte Staatskirche in vollster Blüthe. Die Regierung war eine wohlwollende Vormünderin der katholischen Kirche, und die Bischöfe ließen sich gutwillig regieren, überzeugt daß es die Regierung gut mit ihnen meine. Das Wort „Bevormundung" läßt sich durch viele Belege rechtfertigen.

Die Kirchenmusik war allenthalben sehr verweltlicht. Nicht der Bischof, sondern der Kaiser suchte zu verhindern, daß die Kirchenmusik weniger zur Beförderung der Andacht als zur Zerstreuung und Unterhaltung diene,

---

[1] Gesuch an die Regierung um das Placet für das Säcularisationsbreve ddo 8. Oct. 1802. (Cons. Arch.) Er war auch Ehrencanonicus von St. Pölten.

[2] Auf das Canonicat zu Gran mußte Chrysostomus Pauer bei seiner Erhebung zum Bischof von St. Pölten resigniren (1824).

und befahl daher dem Bischof, der gesammten Geistlichkeit zur Pflicht zu machen, daß zu Kirchenmusiken nirgends Frauenzimmer verwendet oder zugelassen werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die vermöge ihres Standes dazu verbunden seien, wie die Frauen, Töchter und Schwestern von Chorregenten, Schulmeistern u. s. w., und daß auch keine solchen Stücke producirt werden, die mehr für ein Theater als für die Kirche componirt sind. Die Seelsorger wurden vom Bischof zur genauen Beobachtung und Handhabung der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung nachdrücklich angewiesen.[1])

Ein anderes Decret befahl die bessere Heiligung der Sonn- und Feiertage. Es sei zur Kenntniß Sr. Majestät gelangt, daß mehrere Gewerbsleute und Handwerker die Sonn- und Feiertage nicht heiligen, sondern ihre Arbeiten fortsetzen. Da Se. Majestät die bestehenden bestimmten Vorschriften genau beobachtet wissen wollen, so weise der Bischof in Folge des von der hohen Landesregierung erhaltenen Auftrages die Seelsorger an, das Volk wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage in entsprechenden Kanzelreden nachdrücklichst zu ermahnen.[2])

Auch die Anregung zur Errichtung von Pfarr- und Decanatsbibliotheken ging von dem Staate aus. Se. Majestät der Kaiser ließ nämlich die Bischöfe auffordern, daß sie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Ansehens, Bibliotheken für Seelsorger zu creiren trachten sollen. Wo es bereits gestiftete Pfarrbibliotheken gebe, könnten diese, ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Decanatsbibliotheken nicht umgeschaffen werden; Decanatsbibliotheken hätten indeß jedenfalls Vorzüge vor Pfarrbibliotheken. Diese Bibliotheken sollen durch freiwillige Beiträge gegründet werden, ohne einen öffentlichen Fond in Anspruch zu nehmen. Die Wahl der anzuschaffenden Bücher stehe den Ordinariaten zu; es verstehe sich von selbst, daß nur von der Censur genehmigte Bücher angeschafft werden dürfen.[3]) — Der Gedanke fand Anklang und das Project erwies sich als practisch. Ueber das Gedeihen dieser Anstalten mußte dem Kaiser von drei zu drei Jahren ein Bericht in tabellarischer Form vorgelegt werden.[4])

---

[1]) Curr. 17. März 1825.

[2]) Curr. vom 15. April 1825.

[3]) Curr. vom 17. Oct. 1825.

[4]) Curr. vom 19. Mai 1826. Die erste Anregung zu den Pfarrbibliotheken geschah übrigens schon im J. 1818. Es blieb aber beim Projecte. Nach einem von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüften und richtig gestellten Ausweise vom J. 1847 befanden sich in den Pfarr- und Decanatsbibliotheken 34877 Bände, 3124 Hefte, 4 Atlas, 2 Globus. Der Vermögensstand sämmtlicher Bibliotheken betrug 1200 fl. an Obligationen und 79 fl. 8½ kr. (Wien, 1. Juli 1849.)

Dagegen fand es die Regierung angezeigt, gegen die abergläubischen Bücher des P. Cochem zu Felde zu ziehen. Es hatte sich nämlich der Fall ereignet, daß eine Weibsperson durch die Vorlesung einer in dem (ohnehin streng verbotenen) Exempelbuche des P. Martin Cochem enthaltene Geschichte durch irrige Anwendung verleitet wurde, ihr uneheliches Kind unmittelbar nach der verheimlichten Geburt in der Zuversicht zu tödten, daß sie durch eine strenge Buße dieses Verbrechen tilgen könne. Die k. k. Hofkanzlei nahm daraus Anlaß, auf das sehr Schädliche derlei abergläubischer Lectüren aufmerksam zu machen und die Wegnahme dieses Buches, wo es znm Vorschein kommt, anzubefehlen. In Gemäßheit eines hohen Regierungsdecretes wurde den Seelsorgern vom Ordinariat aufgetragen, die Einziehung des erwähnten Buches auf eine angemessene Art zu erwirken, und überhaupt die Gelegenheit wahrzunehmen, dem abergläubischen Streben dieses Buches durch belehrenden Vortrag im Geiste des göttlichen Stifters unserer Religion entgegen zu wirken und die Gemüther gegen ähnliche höchst nachtheilige Irrthümer zu schirmen, dagegen aber die Neigung zum Lesen guter, belehrender und echt sittlicher Bücher bei den anvertrauten Pfarrkindern zu beleben.[1])

Der Verkauf der Kreuzpartikel und Reliquien, sowie auch deren Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschaftsfällen, dann die Uebertragung derselben an Akatholiken als Erben wurde durch ein hohes Regierungs-Circulare verboten. In allen diesen Fällen sei mit Zuziehung des katholischen Ortsseelsorgers der Kreuzpartikel oder die Reliquie von der Fassung zu trennen und wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an den Ortsseelsorger resp. das Consistorium zu übergeben, welches sie mit dem Reliquiarium der Domkirche verbinden wird.[2]) — Das Consistorium erlaubte sich den Vorschlag zu machen, daß auf Ansuchen frommer Familien, bei welchen sich ein dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche angemessener Gebrauch mit Grund erwarten lasse, derlei Reliquien unentgeltlich vertheilt werden, was die Regierung genehmigte.[3])

Im Auftrage der Regierung sollte sich das bischöfliche Consistorium darüber äußern, ob in der Diöcese die Kreuzwegandacht, welche unter die abgestellten Andachten gehöre, noch bestehe oder wieder eingeführt worden sei und ob die Einführung dieser Andacht im Allgemeinen zulässig und wünschenswerth sei?[4]) — Das Consistorium antwortete,

---

[1]) Curr. 10. Febr. 1826.
[2]) Curr. 14. Febr. 1827.
[3]) Curr. 22. Febr. 1827.
[4]) Reg. 5. März 1824.

daß diese Andacht höchstens hie und da von Einigen aus der Pfarrgemeinde mehr privat als öffentlich und ohne alles Zuthun der Seelsorger an Sonntagen in der Fastenzeit nach dem nachmittägigen Gottesdienste verrichtet werde. Die Abbetung des Kreuzweges unter Leitung der Seelsorger erscheine (unmaßgeblich) nicht räthlich, weil zu besorgen stünde, daß manche zu Nebensachen mehr geneigte Christen den vorgeschriebenen nachmittägigen Gottesdienst vernachlässigen würden, und weil die Seelsorger an Sonntagen ohnehin sehr angestrengt seien.[1]) In Folge dieses Berichtes wurde eine Kreuzwegandacht-Stiftung nicht gestattet.[2])

Als ein beachtenswerthes Ereigniß erscheint für jene Zeit, die doch an den josephinischen Reformen so zäh festhielt, daß zur Herstellung der abgebrannten St. Paulskirche in Rom freiwillige Beiträge gesammelt werden durften.[3]) Von der Diöcese St. Pölten wurden als Beiträge zur Herstellung der St. Pauluskirche in Rom 2700 fl. C. M., ein Ducaten und ein Ring gesammelt, und durch die Regierung nach Rom gesendet.[4])

Wie eng Staat und Kirche miteinander verschmolzen waren, beweist die Feier des außerordentlichen Jubileums im Jahre 1826. Leo XII. hatte für das Jahr 1825 das übliche Jahresjubileum ausgeschrieben. Die Indictionsbulle wurde in deutscher Uebersetzung dem Curatclerus mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe am nächsten Sonntag vor dem Gottesdienste von der Kanzel dem Volke wörtlich sammt der derselben vorstehenden a. h. Anordnung zu publiziren.[5]) Am Schluße des Jahres erließ derselbe Papst eine Bulle, in welcher er das im Jahre 1825 in Rom gefeierte Jubileum auf die sämmtliche Christenheit ausdehnte, weil bei der Zeit nur wenige die fromme Reise nach Rom antreten könnten, um des Jubileumsablasses theilhaftig zu werden. Auch diese Bulle wurde ihrem wesentlichen Inhalt nach dem Clerus in deutscher Uebersetzung mitgetheilt, nachdem die Regierung ihre Genehmigung mit dem Beisatz dazu gegeben hatte: „insoferne diese Urkunden nichts den landesfürstlichen Gerechtsamen und Verordnungen entgegen laufendes enthalten.“[6])

Ein charakteristisches Intermezzo muß eigens hier erwähnt werden. Der Bischof hatte den Entwurf zur Verkündigung und Anordnung des

---

[1]) 22. Juni 1824.

[2]) 4. Sept. 1824.

[3]) Curr. 21. Jänner 1826.

[4]) Regierungsbestätigung v. 9. April 1826. Ein Beleg für die herrschende Stagnation im kirchlichen Leben ist wohl auch, daß von 1782 bis 1821 in der ganzen Diöcese kein Kirchenbau stattfand.

[5]) Curr. 29. Juni 1825.

[6]) Reg. 14. Febr. 1826. Curr. 6. März 1826.

Jubileums zur hohen Genehmigung vorgelegt. Unter andern Bedingungen zur Gewinnung des Jubelablasses hatte der Bischof auch angeordnet, daß nebst der eigenen Pfarrkirche noch drei andere Kirchen zu besuchen seien, weil in der päpstlichen Bulle der Besuch von vier Kirchen zur Gewinnung des Jubelablasses vorgeschrieben wurde.[1]) Die Regierung fand es nöthig diesen Punkt zu bemängeln. Sie verlangte von dem Bischof eine Erklärung darüber, ob er den Kirchenbesuch auf dem Lande nicht auf zwei Kirchen beschränken wolle, da die processionale Herumführung in drei Kirchen nebst der eigenen Pfarrkirche auf dem Lande hie und da mit so vielen Schwierigkeiten verbunden sei, daß sie nicht an einem Vormittage, im Gebirge nicht an einem Tage vollendet werden könne. Auch das erzbischöfliche Ordinariat habe außer Wien für keine Pfarre mehr als zwei Kirchen, sowohl für die Processionen als für den Privatbesuch angetragen.[2]) Der Bischof fügte sich gehorsam und antwortete, er sehe die Schwierigkeiten des Besuches von drei anderen Kirchen nebst der Pfarrkirche auf dem Lande ein, und da auch das Wiener erzbischöfliche Ordinariat nur auf den Besuch von zwei Kirchen angetragen habe, so sei es demselben ganz erwünschlich, auch für hiesige Diöcese nur zwei Kirchen für die Processionen und für den Privatbesuch zu bestimmen.[3]) — Das Jubileum wurde am Ostermontag von der Kanzel verkündigt und dauerte vom weißen Sonntage bis zum 20. Sonntage nach Pfingsten (2. April bis 1. October). In St. Pölten fanden die zwei Processionen am Beginne und am Schluße des Jubileums statt. Vor dem Auszuge der Procession war eine Predigt vorgeschrieben. Wer der Procession nicht beiwohnte, hatte die Kirche 15mal zu besuchen; wer nur bei einer dieser Processionen erschien, hatte die angewiesenen Kirchen 7mal zu besuchen.[4])

Der Staat förderte die Andacht des Volkes während der Jubileumszeit. In Anbetracht nämlich, daß die öffentlichen Lustbarkeiten mit der Kirchenfeierlichkeit der Veranstaltung öffentlicher Bußandachten nicht vereinbarlich seien, ordnete die Polizeihofstelle an, daß an dem Tage des Anfangs und an jenem des Schlußes des Jubileums, an welchen beiden Tagen die Hauptprocessionen gehalten werden, alle wie immer gearteten öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt, die Theater geschlossen bleiben, und somit diese Tage als kirchliche Normatage behandelt werden sollen.[5]) Diese Vorschrift wurde (auf Wunsch des Erzbischofes von Wien)

---

[1]) 18. Febr. 1826.
[2]) 21. Febr. 1826.
[3]) 23. Febr. 1826.
[4]) Curr. 6. März 1826.
[5]) Reg. 26. März 1826.

später auch auf jene zwei Sonntage ausgedehnt, an welchen auf dem Lande die Pfarrgemeinden ihre Jubileumsprocession abhielten.[1])

Die genaue Handhabung der bestehenden Impfvorschriften wurde oft und oft den Seelsorgern eingeschärft, vorzüglich, daß sie durch zeitweise Kanzelreden und durch Belehrungen die dagegen herrschenden Vorurtheile ausrotten sollten.[2]) Einmal hatte sich das Consistorium über den Vorschlag einer Patrimonialherrschaft zu äußern, daß zur Hintanhaltung der Impfrenitenten die Brautleute bei der Trauung eidlich geloben sollen, ihre Kinder impfen zu lassen. Das Consistorium gab die passende Antwort, daß die Geistlichen wohl durch Unterricht, aber nicht durch Zwangsmittel die Wohlthat der Impfungssache dem Volke erörtern können. Dem Vorschlage könne man übrigens schon deshalb nicht beistimmen, weil hiedurch die Eide nur vervielfältigt und die Schranken zum Meineide erweitert würden. Zu einem bloßen Versuche sei der Eid doch zu sehr erhaben.[3])

Die Klosterdisciplin ließ trotz oft erlassener allerhöchster Anordnungen so Manches zu wünschen übrig; wie hätte auch ein frisches Leben in den gegen alle traditionelle Ordnung bureaukratisch gemaßregelten Klostergemeinden ersprossen sollen?[4]) Ein kaiserliches Cabinetschreiben beauftragte daher neuerlich die Bischöfe, um die hin und wieder in den geistlichen Stiften und Klöstern sehr verfallene Disciplin wieder herzustellen und um zu verhindern, daß nicht noch mehrere Beispiele folgen, daß ein Stift- oder Klostervorsteher durch ungebührlichen Aufwand und Schuldenmachen das Stift oder Kloster zu Grunde richten könne, jedes Stift und Kloster wenigstens alle drei Jahre einmal unvermuthet canonisch zu visitiren und dabei auch auf die Gebahrung mit den Temporalien Rücksicht zu nehmen. Ueber das Resultat der Visitation sei an die Regierung zu berichten.[5])

Als ein bescheidenes Signal einer sich ändernden Zeitanschauung verdient erwähnt zu werden, daß die Regierung erklärte, die Errichtung oder Stiftung von Klöstern, die blos den contemplativen Zweck

[1]) ddo. Wien, 21. April 1826.
[2]) Curr. 30. Juni 1824.
[3]) 19. August 1824.
[4]) Buß, Oesterreichs Umbau. I. 118.
[5]) 19. August 1824. Bemerkenswerth ist, daß sich in den Stiften Altenburg, Geras und Zwetl die Uebung erhielt, ihre Todten innerhalb der Klostermauern „mit Beobachtung der Sanitätsvorschriften" zu begraben. (Antwort des Consist. an die Regierung ddo. 9. Sept. 1820 anläßlich einer diesbezüglichen Anzeige.)

oder die Verrichtung von Gebeten und guten Werke zum Zwecke haben, unterliege keinem Anstande, wenn dies ohne Kosten von Seite des Staates oder öffentlichen Fondes geschehe.[1])

§. 71.

Unterrichtspflege in Volks- und Mittelschulen.

Die fortwährenden Kriege hatten für die Pflege des Unterrichtes schlimme Folgen. Insbesonders geschah der Besuch der Wochenschule noch immer nicht so allgemein und so ununterbrochen, wie es sein sollte. Als Hauptursachen wurden nebst der weiten Entfernung mancher Kinder vom Schulorte bezeichnet: die Kriegsjahre, das Schulgeld, die Verwendung der Kinder zu häuslichen Beschäftigungen, die Anwesenheit der Wölfe und Bären im Bezirke von Waidhofen und Lilienfeld, Armuth der Eltern, besonders im Gebirg, wo manche Familien nicht einmal mit Haferbrod sich hinlänglich sättigen konnten.[2])

Einige Dominien hatten, um das Volksschulwesen zu fördern, eingerathen, den Schulbesuch auf dem Lande frei zu geben, so daß es der Wahl der Eltern überlassen bleibe, ihre Kinder in irgend eine Schule zu schicken und sie nicht gezwungen wären, ihre Kinder in die oft entlegene oder schlecht bestellte Pfarrschule zu schicken; dadurch würden zugleich die Lehrer mehr zum Fleiße und zur Thätigkeit aufgemuntert. Allein das Consistorium, von der Regierung darüber befragt, wies diese blendenden Gründe als unhaltbar zurück, 1. weil die Eltern auf dem Lande darüber kein richtiges Urtheil haben, wo ein geschickterer Lehrer oder Katechet sei, ja viele sogar den Unterricht als eine Hemmung ihrer häuslichen Wirthschaft ansehen, trotz alljährlicher Schulpredigten; 2. weil dadurch nur Haß, Neid, Verläumdung unter den Lehrern und schimpfliche Abhängigkeit derselben von den Bauern entstehen würde; 3. weil Ausschulungen zu weit entfernter Kinder ohnehin gesetzlich stattfinden können. Die gleichfalls von Einigen projectirte Trennung des Meßner- und Schullehrerdienstes sei nicht räthlich; sonst müßte erst ein eigener Sustentationsfond für Meßner errichtet werden.[3])

---

[1]) Reg. 12. Janner 1827. Damals bestanden in Oesterreich solche Klöster zu Prag, Salzburg, Brixen und eines in Vorarlberg

[2]) ddo. 4. April 1817.

[3]) ddo. 7. März 1825.

Die Vorschriften zur Beförderung des Schulbesuches wurden daher von der hohen Landesstelle (bei Erledigung der Jahresberichte über den Zustand der Volksschulen) öfter erneuert. So z. B., daß Armuth von dem Schulbesuche nicht enthebe; daß die Ortsseelsorger nachlässige Schulbesucher der Ortsobrigkeit oder, wenn von dieser Seite kein Erfolg sich zeigen würde, durch den Schuldistrictsaufseher dem Kreisamte anzeigen; daß sie den Kindern das Viehhüten, worüber besonders im V. O. M. B. geklagt wurde, nicht dulden sollen.[1]) Die Zahl der schulbesuchenden Kinder betrug im Jahre 1815 beiläufig 36000. Die Namen der verdienstvollen Beförderer des Schulwesens wurden auf Befehl der Studienhofcommission in der amtlichen Wienerzeitung bekannt gegeben und dem bischöflichen Consistorium wiederholt das allerhöchste Wohlgefallen ausgedrückt.[2])

Leider wurde auch in Schulangelegenheiten mehr geschrieben als gethan. Allerlei Anträge der Revisionscommission zur Verbesserung des Unterrichtes der Volksschulen wurden gestellt und genehmigt,[3]) scheiterten jedoch in der Ausführung. So ermahnte die Regierung das bischöfliche Consistorium, daß es mit dem Kreisamte gemeinschaftlich auf die wohlthätige Einführung des ganztägigen Unterrichtes nach Kräften hinwirke. Das Consistorium erklärte den ganztägigen Unterricht als sehr wünschenswerth, doch solle man bei Einführung desselben successive und mit Schonung der Bauinteressenten zu Werke gehen; im V. O. W. W. allein fehle ein zweites Lehrzimmer in 45 Schulen.[4])

Ueberhaupt war das Interesse für allgemeine Volksbildung noch viel zu wenig rege, auch mochte es hie und da an der rechten Methode der Vollzugsorgane fehlen. Als Beleg hiefür darf wohl das Curiosum einer anonymen Anzeige an die Regierung gelten, welche von dieser dem Consistorium zu St. Pölten mitgetheilt wurde, und unter andern folgende Sätze über die damaligen Schäden der Schule enthielt: „Heutzutage

---

[1]) Curr. 19. Juni 1820.

[2]) Studienhofcommission 25. April 1818. Reg. 16. August 1819.

[3]) Studienhofcommission 28. Sept. 1819.

[4]) ddo. 16. Nov. 1820. „Die damalige innere Politik Oesterreichs erstickte wie alle Verhältnisse, so auch jene im Bereiche der Schule. Nur sehr wenig Eltern und Lehrer waren sich des eigentlichen Interesses und Zweckes der Schule bewußt. Es fehlte an eingreifender Wirksamkeit der Behörden und an dem guten Willen mancher Patrone; die Stabilität der Schulgesetze wie der unmethodischen Lehrbücher und die gänzliche Ignorirung des Anschauungsunterrichtes rief einen drückenden Schul- und Lehrmechanismus hervor; die Lehrer, welche . . . nur einen mangelhaften Unterricht erhielten, waren nebenbei so geringe besoldet, daß sie ohne willfährige Beiträge von Seite der Eltern nicht leben konnten, was in Verbindung mit der Abhängigkeit ihrer Anstellung nicht geeignet war, sie in der Achtung zu heben." (Mayer, Top. N.-Oe. S. 452).

werden die Kinder immer aufgeklärter und zwar so, daß sie beim Austritte aus der Schule nicht einmal die zehn Gebote Gottes und die fünf Gebote der Kirche herzusagen wissen. Die bürgerlichen Gesetze können nicht alles verhindern, sie erstrecken sich nicht bis in die Einsamkeit. Man will wohl Religion, aber keinen Aberglauben. Schön, sehr schön, aber wenn das Volk die Vorurtheile und Irrthümer einsieht und verwirft, bekommt es dadurch die wahre Religion.? Alles wird jetzt übertrieben. Schon den Kleinen wird die Religion verhaßt gemacht, sie werden mit Lernen so überhäuft, daß sie einen Eckel davon bekommen müssen, und warum? Daß der Katechet und Schullehrer Belobungsdecrete erhalten. Der Lehrer verschwende mit der Malerei bei der Fracturschrift die beste Zeit, und wenn der Bub aus der Schule tritt, kann er nicht leserlich und ohne Linien schreiben. Es sei doch besser, daß man den Menschen durch Vorurtheile regiere, als daß man ihn gar nicht regieren könne. Wenn das so fort gehe, und den Schäden in der Schule nicht abgeholfen werde, so müße früher oder später der Staat erschüttert werden."[1])

Ein Haupthinderniß der Hebung der Schule blieb die schlechte Dotirung der Schullehrer. Alle Bemühungen des Consistoriums, deren Lage zu verbessern, blieben fruchtlos, wie aus folgender vertraulicher Mittheilung an dasselbe erhellt: „Die Regierung verkenne nicht die drückende Lage der auf die provisorische Dotation im Gelde beschränkten Schullehrer; es sei aber jetzt nicht möglich eine Abhilfe zu verschaffen, und jede Vorstellung dagegen sei daher ganz ohne Zweck. Eine Erhöhung der Schullehrerdotation müßte dann allgemein (nicht bloß in Oesterreich) vorgenommen werden, was die Staatsfinanzen nur dann tragen könnten, wenn wieder neue Steuern ausgeschrieben würden. Es fehle mit Einem Worte gegenwärtig an den nothwendigen Geldmitteln. Wo also nicht ganz außerordentliche Gründe sprechen, seien alle Aushilfsgesuche für Schullehrer abzuweisen, um unfruchtbare Schreibereien zu ersparen."[2]) Das Einzige, was die Regierung in dieser Hinsicht that, war, daß für die ganze Diöcese drei Stipendien für Präparanden zu St. Pölten, Krems und Horn angewiesen wurden, welche die Verpflichtung auf sich nahmen, ein Jahr bei der Hauptschule zu verbleiben, um sich in den theoretischen Kenntnissen und in der Lehrmethode zu vervollkommnen.[3]) Die Bitte des Consistoriums, daß die Schulvisitationsgebühr der Dechante von 3 fl. W. W. in C. M. umgesetzt werde, wurde als nicht dringlich

---

[1]) Vom Jahre 1823. (Cons. Arch.)
[2]) ddo. 11. März 1817.
[3]) Reg. 9. Nov. 1819 und 20. Febr. 1820

abgewiesen, weil die Schulvisitation sich mit der canonischen Visitation in Verbindung bringen lasse, und weil die Kirchenkassen, woraus jene Gebühren berichtigt werden müssen, einer schonenden Berücksichtigung bedürfen.[1])

Ein Fortschritt der Unterrichtspflege war wohl die Einführung der sogenannten Sonntags- oder Wiederholungsschulen für die der Schule entwachsene Jugend, sowohl Knaben als Mädchen. Dieser Unterricht sollte nicht nur aus einer bloßen Wiederholung des bereits Erlernten bestehen, sondern auch eine verhältnißmäßige Fortbildung verschaffen. „Die Religionslehre habe dabei keine eigentliche Stelle, weil sie in der ordentlichen Christenlehre ohnehin behandelt werde; aber man setze voraus, daß der vernünftige und eifrige Seelsorger die Gelegenheit des Wiederholungsunterrichtes benützen werde, um die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf die Beschäftigungen im menschlichen Leben anzuwenden, und dadurch eine wahre und thätige Religiosität in der heranwachsenden Jugend zu begründen. Die Entscheidung der Frage, ob der erwähnte Unterricht an den Sonnabenden oder Sonntagen, ob er Vor- oder Nachmittags, ob er durch zwei Stunden oder eine kürzere Zeit ertheilt werden solle, werde den Ortsseelsorgern im Einverständniß mit den Localobrigkeiten überlassen. Verpflichtet dazu sei die Jugend vom 12. bis zum vollendeten 15. Jahre. Die Geschlechter seien beim Unterrichte zu trennen. Ohne Zeugniß über den vorschriftsmäßigen Besuch der Wiederholungsschule dürfe kein Junge bei den Zünften unter einer Strafe von 50 Reichsth. frei gesprochen werden.[2]) Vernachlässigung des Besuches während eines ganzen Semesters sei mit 2—4 fl. an das Armeninstitut oder mit einem eintägigen Arreste zu bestrafen. Die Seelsorger sind wohl nicht zu verpflichten, aber aufzufordern, beim Unterricht jedesmal zugegen zu sein, um ihn zu fördern. Lehrer, die sich vorzüglich und mit hervorragendem Erfolge für diese Anstalt verwenden, erhalten als Belohnung eine fixe Zulage von 25—30 fl.“[3]) Ueber diese bei jeder Pfarre neu eingeführten Sonntagsschulen konnte das Consistorium erfreulich berichten, daß nach den Eingaben der Dechante ein warmer Sinn für diese Anstalt sowohl Seelsorger als Lehrer durchglühe und der Unterricht nicht nur allgemein im Gange sei, sondern auch mit regem Eifer betrieben werde.[4])

Was speciell den Religionsunterricht betrifft, so war jeder Seelsorger vermöge der politischen Verfassung der deutschen Schulen ver-

[1]) Reg., 28. Februar 1821.
[2]) Diese Vorschrift bestand schon bezüglich des Besuches der Christenlehre.
[3]) Curr. 21. Nov. 1816.
[4]) ddo. 31. März. 1817.

pflichtet, denselben bei der Pfarrschule in jeder Klasse wöchentlich durch zwei Stunden zu ertheilen, und bei der größeren Abtheilung eine Stunde für Erklärung des Evangeliums zuzusetzen. In Betreff der Filialschulen verordnete das Consistorium, daß in denselben wöchentlich zweimal der Religionsunterricht ertheilt werden solle.[1]) Ueber die Methode des Religionsunterrichtes wurde in den genehmigten Anträgen der Revisionscommission zur Verbesserung des Unterrichtes in den Volks- und Gymnasialschulen festgestellt, daß der Religionsunterricht so zu ertheilen sei, daß die Schüler die Glaubens- und Sittenlehren nach der Anleitung des Katechismus gut verstehen und im Gedächtniß behalten, daß sie die Geschichte des alten Bundes und das Leben Jesu wissen und im Stande seien, die Evangelien, sofern es ihre schwache Fassungskraft zuläßt, zu verstehen und die darin liegenden Glaubens- und Sittenlehren heraus zu ziehen. Es sei darauf zu sehen, daß die Schüler den ihnen erklärten Katechismus auswendig lernen und daß im Vortrage von der Ordnung des vorgeschriebenen Katechismus nicht abgewichen werde.[2])

Zur Beförderung der Volksbildung ließ sich die Regierung angelegen sein, zweckmäßige religiöse Werke allgemein auf dem Lande einzuführen, weil noch hie und da alte geschmacklose und höchst alberne Bücher verbreitet seien, die dann doch an Sonn- und Feiertagen in müssigen Stunden fleißig gelesen würden, obwol sie mehr Dummheit, Aberglauben und Vorurtheile als die reine christliche Religiosität zu befördern geeignet seien. Solche gute Bücher sollen als katechetische Prämien zur Belohnung und Aufmunterung der Sonntagsschüler vertheilt werden, um jene schädlichen Bücher um so bälder zu verdrängen. Als ein solches Buch bezeichnete man die „Stunden der Andacht“, welche die menschlichen Leidenschaften bekämpfen und allenthalben den Geist der christlichen Liebe athmen. Da dieses Buch rein christliche Grundsätze enthalte und mit allen Erfordernissen der Censur in Wien erschienen sei, so müsse es auch die ächt katholische Religion befördern (!) Ein Auszug daraus für das Landvolk bearbeitet, wäre gewiß sehr erwünscht und Dechant Milde in Krems, auf dessen bewährtes Urtheil die Landesstelle besonderes Vertrauen setzte, wurde angegangen, einen solchen zu verfassen oder einen passenden Mann dazu vorzuschlagen.[3]) Alljährlich wurden auch viele dieser gemeinnützigen Prämienbücher bei den Prüfungen vertheilt.

---

[1]) Curr. 16. Febr. 1821.
[2]) Studienhofcommission 28. Sept. 1819
[3]) Reg. 7. Sept. 1817.

Ueber den Zustand der deutschen Volksschulen in der Diöcese St. Pölten gibt die summarische Uebersichtstabelle vom Schuljahre 1824 folgende statistische Daten:

A. Die Zahl der schulfähigen Kinder
im V. O. W. W. 26573
im V. O. M. B. 28618
= 55191

Die Zahl der schulbesuchenden Kinder
im V. O. W. W. 24343
im V. O. M. B. 27084
= 51427

Folglich schulfähige als schulbesuchende Kinder mehr . . 3764

Im Vergleich mit dem vorigen Jahre
weniger schulbesuchende Kinder im V. O. M. B. 155
mehr „ „ „ V. O. W. W. 110
Im Ganzen daher weniger 45

B. Wiederholungsschüler waren
Verpflichtete: im V. O. W. W. . . . . 9383; im V. O. M. B. . . . . 11926 = 21309
Schulbesuchende: im V. O. W. W. . . . . 8588; im V. O. M. B. . . . . 10708 = 19296
sohin mehr Verpflichtete als Schulbesuchende 2013

Im Vergleiche mit dem vorigen Jahre
mehr Schulbesuchende: im V. O. W. W. . . . . 215; im V. O. M. B. 58
Daher im Ganzen mehr 273

Aus den Berichten der Schuldistrictsaufseher geht hervor, daß die meisten Seelsorger und Katecheten mit Fleiß und Eifer den Schulbesuch förderten und zum Gedeihen des Unterrichtes mitwirkten. Als unthätig und saumselig werden nur 10 Seelsorger und 11 Katecheten verzeichnet; Alter und Gebrechlichkeit diene bei mehreren als Entschuldigung; die Consistorialermahnungen hätten wohlthätig gewirkt.[1])

Laut ämtlichem Consistorialbericht zeigte der größte Theil der Lehrer Berufseifer und Fleiß und berechtigte zu der schönen Hoffnung eines bedeutenden Nachwuchses tauglicher Lehrer. Die Anzahl der schwachen Lehrer habe sich um 14 vermindert und bestehe in 44 Männern, die alt, kränklich, mit einem Defecte behaftet sind, oder denen früher es an Fähigkeit und Gelegenheit zur Erwerbung einer besseren Lehrmethode fehlte.[2]) Der Zustand des deutschen Schulwesens in der Diöcese habe daher im Allgemeinen Fortschritte gemacht und gewähre eine bessere Aussicht für die Zukunft. Die Differenz von 3764 Kindern, welche zwischen

[1]) Bericht des Consistoriums vom Jahre 1824.

[2]) Aus dem Bericht des Domscholasters und Diöcesan-Schulenoberaufsehers zu St. Pölten im Schuljahre 1824 an die Regierung ddo. 30. Nov. 1824.

den schulfähigen und die Schule wirklich besuchenden Kindern statt habe, erkläre sich durch weite Entfernung der in gebirgigen Gegenden zerstreut liegenden Häuser, durch ungangbare Wege, durch Schwächlichkeit der sechsjährigen Kinder, durch die hie und da grassirende Blatternseuche, weniger durch Mangel und Armuth, aber desto mehr durch Gleichgiltigkeit und Eigennutz mancher Eltern und durch die relativ wenige Theilnahme und Mitwirkung der Beamten. Eine Hauptursache des oftmaligen Ausbleibens der Kinder aus der Schule sei die frühzeitige Verwendung derselben zur Arbeit und das nicht mit der nöthigen Strenge besorgte Eintreiben der Strafgelder. — Bezüglich der Sonntagsschulen, heißt es in dem ämtlichen Berichte weiter, daß dieselben allenthalben bei allen Pfarrschulen eingeführt seien, und daß auch die Schüler aus Filialschulen an Sonn- und Feiertagen vorschriftsmäßig dahin geführt werden. Es sei zu bedauern, daß die Zahl der zur Wiederholungsschule verpflichteten Jugend beiderlei Geschlechtes die Zahl derjenigen übersteige, welche dieselbe wirklich und fleißig besuchen. — Ursache davon sei nebst weiter Entfernung, schlechter Witterung und Gleichgiltigkeit der Eltern und Vorgesetzten, die Abneigung junger Leute gegen Geistesbeschäftigung, Hang zur Unterhaltung und Zerstreuung, im V. O. M. B. noch insbesondere das übliche Viehhüten. Irgend eine Art Zwangsmittel durch die betreffenden Beamten zum fleißigen Besuche wäre nicht zu verschmähen.

Geistliche und Lehrer, welche sich um die Bildung der Jugend besondere Verdienste erworben hatten, wurden vom Consistorium zur ämtlichen Belobung empfohlen; ebenso die Beförderer des deutschen Schulwesens geistlichen und weltlichen Standes.

Der größte Theil der Schulgebäude befand sich in einem wünschenswerthen Zustande, viele wurden ausgebessert, manche zur Beförderung des Unterrichtes mit einem zweiten Lehrzimmer versehen.

An den etlichen vierzig (theils bestätigten, theils geduldeten) Filialschulen waren mitunter nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden, da manche 1—2 Stunden vom Pfarrorte entfernt waren. Es wurde daher in Vorschlag gebracht, die Schüler in der Woche zweimal zur Pfarrschule behufs des Religionsunterrichtes zu schicken, oder daß der Seelsorger wenigstens für den Winter ein Reitpferd aus irgend einem Fonde angewiesen erhalte; überdies sollten die ortsherrschaftlichen Beamten die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Herstellung besserer Wege und zur Bemüssigung saumseliger Eltern anwenden.[1]) — Privat-Erziehungsin-

[1]) Bericht des Diöcesan-Schulenoberaufsehers an die Reg. ddo. 30. Nov. 1824.

stitute gab es zu Klasterbrunn bei Wilhelmsburg und zu Plankenberg bei Tuln; im letzteren befanden sich keine katholischen Zöglinge, die den deutschen Schulunterricht erhielten.

Die Aufsicht über das selbstständige Volksschulwesen der Akatholiken wurde von jenem der Katholiken abgesondert behandelt.[1]) Es war der Wunsch der Regierung, daß, wo nur immer möglich, katholische Schulen errichtet würden; wo es jedoch nicht anders sein könne, als daß katholische Kinder akatholische Schulen besuchen, werde den Seelsorgern von Sr. Majestät dringend ans Herz gelegt, die katholischen Kinder mit besonderer Sorgfalt zu unterrichten; sollten sie dies auch in den andern Schulgegenständen thun, so werde es ihnen zum besonderen Verdienste angerechnet werden. Von dieser Verordnung sei jedoch auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät keine öffentliche Kundmachung zu veranlassen.[2])

An den Mittelschulen war die Unterrichtspflege in Oesterreich im Vergleiche mit anderen deutschen Ländern weit zurückgeblieben. Die unter Leopold II. von der Studien-Einrichtungs-Commission gemachten und am 4. October 1790 publizirten Vorschläge, so wohlwollend sie waren, kamen eigentlich nie recht zur Geltung, weil das josephinische System (wenn auch in temperirter Form) die Oberhand behielt. Der Studienplan für Gymnasien wurde etliche Male (1802, 1819, 1837, 1841) geändert resp. verbessert, allein die gänzliche Auflassung des Unterrichtes in der Naturgeschichte, Naturlehre und Algebra, sowie die Einführung der Classenlehrer und der lateinischen Sprache für die alte Geographie und Geschichte kann wohl kaum eine Verbesserung genannt werden.[3]) Die philosophischen Studien, welche dem Gymnasium folgten, hatten allerdings den Zweck eine höhere Geistesbildung anzubahnen, konnten aber in jener pedantisch-bureaucratischen Zeit denselben nur theilweise erreichen, zumal es nicht an Gegnern fehlte, welchen diese Anforderungen an die Studierenden sogar zu hoch erschienen. Den bedeutendsten Einfluß auf Studien und Professoren hatte der Studiendirector und dessen Stellvertreter (Vicedirector), welcher die Professoren in moralischer und literarischer Hinsicht beaufsichtigte und die wiedereingeführten Semestralprüfungen controllirte.[4])

Es gab Gymnasien zu Melk, Seitenstetten, Horn und Krems. Das im Jahre 1804 von St. Pölten nach Melk zurückversetzte Gymnasium

---

[1]) Curr. 19. Juni 1820.
[2]) Reg. 22. Febr. 1827.
[3]) Die Schwäche des Lehrplanes wurde in der Praxis durch tüchtige Fachlehrer meist paralysirt. (Mayer, Topogr. N. Oe. S. 461, 462.)
[4]) Kink, Gesch. der Wiener Universität, I. S. 591, 598, 602.

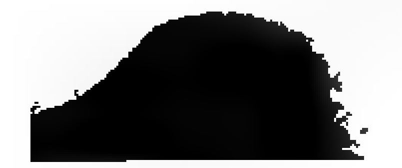
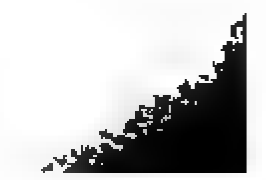
bestand nach dem „neuorganisirten" Studienplan aus drei Grammatical- und zwei Humanitätsclassen. Das Gymnasium zu Seitenstetten wurde 1814 vom Abt Columban mit kais. Bewilligung dem „neuen" Studienplan gemäß in ein öffentliches mit sechs Classen umgewandelt. In Horn und Krems lehrten Piaristen. An letztgenanntem Orte befand sich auch eine philosophische Lehranstalt, die einzige in der ganzen Diöcese.

Der Regierung war die zu starke Vermehrung der Gymnasiasten durchaus nicht angenehm; sie besorgte, daß die zu vielen Studierenden, wenn Kirche und Staat ihrer nicht bedürfen, verzweifeln oder ihr Brod auf bedenklichen Wegen suchen werden. Von dieser Ansicht ausgehend beantragte sie im Jahre 1826, daß das Gymnasium zu Melk und Seitenstetten aufgelassen werden und an deren Stelle ein von beiden Stiften in St. Pölten zu unterhaltendes Gymnasium treten solle. Unter den Gründen der starken Vermehrung der Gymnasialschüler führte die Kreisbehörde (gleichsam tadelnd) an, „daß die geistlichen Stifte, wo Gymnasien bestehen, durch ihre Großmuth, wodurch einer großen Anzahl armer Studenten die Nahrung abgereicht werde, zur Vermehrung derselben viel beigetragen haben."[1]) Als die Regierung außerdem auch die philosophische Lehranstalt zu Krems aufheben wollte, äußerte sich das Consistorium dahin, daß es durchaus darauf nicht einrathen könne, ohne die ganze Diöcese in Rücksicht des unentbehrlichen Nachwuchses an wissenschaftlich gebildeten und wohlgesitteten Geistlichen in die mißlichste Lage zu versetzen; jene Lehranstalt sei geradezu ein Bedürfniß für die Diöcese. Wie armselig sei der Nachwuchs der Geistlichen in früherer Zeit gewesen, bevor die Anstalt bestand, so daß die Geistlichen aus weiter Ferne (Fulda) eigens verschrieben wurden, um für die schreiendste Noth gedeckt zu sein.[2])

Wahrlich, die Geistlichkeit allein trägt nicht die Schuld daran, wenn in Oesterreich die Unterrichtspflege zurückblieb. Man machte wohl im Laufe der Jahre etliche Anläufe zu einem wissenschaftlichen Betrieb des öffentlichen Unterrichtes, aber keine der beantragten Reformen kam vor 1848 zur Ausführung.[3])

Dies hinderte jedoch nicht, daß der Staat, der die Schulen als sein Monopol betrachtete, in erster Linie die Dienste der Kirche beanspruchte. So war es z. B. der Wille des Kaisers, daß Convicte d. i. Erziehungs-

[1]) G. Frieß, Wirken der Benedictiner in Oesterreich.
[2]) 28. Febr. 1826.
[3]) Kink, a. a. O. II. S. 630. Als ein Ereigniß ist jedoch hervorzuheben, daß auf Ansuchen des Königs Ludwig I. von Bayern österreichische Benedictiner das Lyceum zu Augsburg übernahmen, um den Orden des hl. Benedikt in Bayern wiederherstellen zu helfen.

häuser in den Klöstern für die studierende Jugend errichtet würden, wo diese von Zerstreuung und vielen Gefahren bewahrt, zur Ordnung, Sittlichkeit und Religiösität gewöhnt und dadurch sowohl als durch den Vorrath an literarischen Hilfsmitteln auch ihr Fortgang befördert werden könnte. Sofort wurden die Consistorien durch die Regierung angewiesen, die in ihrem Sprengel liegenden Klöster, in denen nicht etwa schon Convicte bestehen und deren Vermögensverhältnisse die Errichtung einer Erziehungsanstalt gestatten, hiezu aufzufordern.[1]) Der Bischof antwortete, daß es dermalen unthunlich sei, Convicte für studierende Jugend in allen Klöstern und Stiften zu errichten, denn der Personalstand sei in den meisten Stiften und Klöstern tief herabgekommen, auch fehle es an den hiezu erforderlichen Vermögensumständen, an tauglichen Individuen zum Unterricht und auch an Raum. Die zwei Stifte Melk und Seitenstetten hätten seit mehreren Jahren schon Convicte errichtet. Es mangle den Stiften nicht an Bereitwilligkeit dem allerh. Wunsche zu entsprechen, was sich durch die seit langer Zeit in den Stiften Herzogenburg, Göttweig, Zwetl und Lilienfeld bestehenden Unterrichtsanstalten in den Grammaticalklassen für eine wohl kleine Anzahl Schüler beurkunde.[2])

Wie sehr der Staat auf das religiöse Staatsbekenntniß hielt, beweist seine Vorsichtsmaßregel bei Besetzung der Lehranstalten. Ein allerh. Cabinetsschreiben befahl, daß bei Vorschlägen wegen Besetzung der Lehrerstellen nicht nur Wissen und Kenntnisse der Bewerber, sondern auch die Denkart, Sittlichkeit und Religiösität derselben zu würdigen sei.[3]) — Und abermals: „Es sei bei Besetzungsvorschlägen für erledigte Professoren- und Lehrerstellen mit der größten Vorsicht vorzugehen, durchaus kein in einer geheimen Gesellschaft befindliches oder vormals zu einer solchen gehöriges Individuum in den Vorschlag aufzunehmen; ferner sei eben so sehr auf religiöse und politische Grundsätze und untadelhaften Wandel als auf Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu sehen.[4])

Ueber die confessionelle Correctheit des Unterrichtes hatten im Auftrage des Staates die Bischöfe zu wachen. „Es sei der allerhöchste Wille, daß die Bischöfe über die Reinheit der christkatholischen Lehre in allen Unterrichtsanstalten der Diöcese nach Thunlichkeit und Vermögen wachen, und Abweichungen und Gebrechen, welche sie in besagter Hinsicht

---

[1]) Reg. 20. Mai 1821.
[2]) 10. Sept. 1821. Aus diesen stillen Klosterconvicten für Stifts- und Sängerknaben ging eine große Anzahl von Priestern und Beamten hervor.
[3]) Cabinetsschreiben ddo. 23. April 1821.
[4]) 19. Jänner 1822.

bemerken, den betreffenden Behörden ohne Zeitverlust anzeigen." [1]) Dies wurde dem Dechant Milde zu Krems als Localdirector der philosophischen Lehranstalt und dem Rector der Piaristen zu Krems und Horn mitgetheilt. Als Ordinariatscommissär wurde bei dem Gymnasium zu Horn der Dechant zu Gars, für deutsche Hauptschulen Dechant Buchmayer zu Raabs und für das Gymnasium zu Seitenstetten der Vicedechant zu Weistrach ernannt. Sie hatten der Religionsprüfung nach jedem Semester und von Zeit zu Zeit der Exhorte und dem Religionsunterrichte beizuwohnen. [2]) Bezüglich der Gymnasien wurde überdies verordnet, daß der Religionslehrer kein Classenlehrer sein dürfe, und daß die bisher vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beichten dahin beschränkt werden, daß sich jeder Schüler fünf Mal des Jahres (Anfang und Ende des Schuljahres, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten) mit einem Beichtzettel innerhalb 14 Tage ausweisen solle.

Werfen wir noch einen Blick auf die höheren Lehranstalten, insbesonders die theologische Facultät, so darf es bei solchen Verhältnissen und Anschauungen nicht wundern, wenn der alte magere Studienplan nicht die geringste Abänderung erfuhr und die Wissenschaft nur spärlich gepflegt wurde. „Practische Routine" war die Hauptsache. Consequent verordnete daher ein Hofdecret, daß von der hebräischen und griechischen Sprache nur die Hauptgrundsätze gelehrt und den Schwächeren die Prüfung aus diesen Gegenständen nachgesehen werden solle. [3]) Eine andere Verordnung der Studienhofcommission befahl ausdrücklich, daß in den theologischen Lehranstalten das blos Gelehrte nur kurz berührt, mehr angedeutet als ausführlich behandelt und mehr auf practisch nützliche Materien im Vortrag und bei Prüfungen gesehen werden solle. [4]) In einer Revue über die Literatur des österreichischen Kaiserstaates wird die damalige Sterilität der Theologie durch die vielen Hindernisse entschuldigt, mit denen sie zu kämpfen habe, als da sind Mangel an Seelsorgern, überhäufte Berufsgeschäfte, schlechte Stellung der Professoren. [5]) Man könnte aber füglich die Geringschätzung derselben von Oben noch dazu anführen, denn gelehrte „Schreibereien" wurden sehr abfällig beurtheilt, abgesehen von der doppelten Censur eines auf die Religion Bezug habenden

---

[1]) Cabinetsschreiben ddo. 24. Juni 1821.

[2]) 27. Juli 1822.

[3]) Hofdecret v. J. 1824.

[4]) Studienhofcommission ddo. 14. Okt. 1820. Ueber jene Lehrzweige, welche in einem halben Jahre beendigt wurden, durfte auch sogleich die Semestralprüfung abgehalten werden. (Reg. ddo. 23. September 1826.

[5]) Vaterländische Blätter für den österr. Kaiserstaat, Jahrg. 1816, Nr. 89, S. 522.



Manuscriptes von Seite der weltlichen und geistlichen Behörde. Ueber einen schriftstellernden Priester dee Diöcese St. Pölten heißt es in den Acten: „er gehört nicht unter die besonders verdienten Seelsorger, indem er als Schriftsteller gelten will, in dieser Hinsicht von sich zu sehr eingenommen ist, sehr viele Zeit auf seine Schriftstellerei verwendet, die sich mit seinen Finanzen auch nicht vertrage.“ Mit hoffnungsvollem Vertrauen durfte man daher auf das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut zum hl. Augustin in Wien blicken, das um diese Zeit auf Anregung des Burgpfarrers Frint von Kaiser Franz ins Leben gerufen wurde.[1])

§. 72.

Stiftungen zum Alumnate.

Als eine wahre Wohlthat für die Diöcese müssen die Stiftungen von Seite des Clerus für das bischöfliche Alumnat betrachtet werden, welche die Zwecke dieser Anstalt förderten, obwohl die Capitalien nach dem Willen der Stifter nicht in den Dotationsfond einbezogen werden durften. Wir wollen die vorzüglicheren Stiftungen, welche unter den Bischöfen Dankesreither und Pauer gemacht wurden, hier zusammen stellen. Den ersten Platz verdient unstreitig:

1. Die Michael Perschi'sche Stiftung. Der am 27. December 1820 in St. Pölten verstorbene Domherr Michael Perschi[2]) hat ein wahrhaft gesegnetes Andenken für immerwährende Zeiten durch seine großartigen Stiftungen hinterlassen. Schon bei Lebzeiten machte er zu dem Alumnatsfonde in den drückenden Theuerungsjahren 1815—1817 Vorschüsse von mehreren tausend Gulden und beschenkte einzelne Alumnen mit Geld und Büchern. In seinem Testamente setzte er das bischöfl. Alumnat zum Universalerben seines bedeutenden Vermögens ein; seine letztwillige Anordnung enthält nämlich folgendes: „Endlich setze ich zu meinem Uni-

---

[1]) Gegründet 1816. Vgl. unten §. 76.

[2]) Perschi, ein Exjesuit, war früher Pfarrer zu Haag und competirte 1813 wegen Schwerhörigkeit (71 Jahre alt) um das erledigte (Dengler'sche) Canonicat. Mit ihm bewarben sich Adam Oehl, 39 Jahre alt, Professor der Katechetik; Carl Geringer, 60 Jahre alt, Dechant in Gars u. emerit. Dompfarrer; Math. Partsch, 51 Jahre alt, Pfarrer zu Behamberg und emerit. Moralprofessor. Das Consistorium setzte Oehl primo loco, worauf die Hofkanzlei den Bischof aufforderte sich über Perschi's angebliche Unfähigkeit zu äußern und auf das Doctorat der Theologie zu reflectiren. (Wien, 21. Oct. 1813.) Nun wurde Perschi Domherr, Adam Oehl dagegen erhielt später das durch Perschi's Tod erledigte Canonicat. (Cons. Acten.)

verfalerben diejenigen Alumnen des bischoflichen Alumnates in St.
ten ein, welche in jedem Jahre zu Priestern geweiht werden und
Seelsorge austreten. Der hochwürdigste Herr Bischof von St. Pölt
alles, was derselbe an Betten, Bett- und Tischwäsche (die Bett
Dienstboten ausgenommen) in meinem Hause für das Alumnat t
findet, in selbes hineinnehmen, alles übrige aber wie immer zu Gel
chen. Von den Interessen der ganzen Erbschaft wäre mein Wunsch
in so weit als selbes hinreichen wird, denjenigen Alumnen, we
einem Jahre zu Priestern geweiht werden und in die Seelsorge a
ten, niemals das Geld auf die Hände gegeben, sondern in natura,
darüber an Jemanden eine Rechenschaft zu geben, zur Ausstaffirun
Abfertigung angeschafft werden: 1. Ein ganzes Brevier oder eine
heilige Schrift, oder wenn es möglich, beide zugleich; 2. vier ge
Halskrägelchen; 3. damit sie besser lernen, bei ihren Vorgesetzten
in Gesellschaft in einer anständigen geistlichen Kleidung zu erscheine
ganz kurzes geistliches Kleid, d. i. Rock, Weste und kurzes Beinkle
gutem schwarzen Tuch mit Tamas oder anderem guten Futter; 4
die Seelsorge eine neue Clerik von einem etwas besseren Zeug S
nicht wissen kann, wie hoch dieses Capital ausfallen wird, so soll
Einsicht und dem Ermessen des hochwürdigsten Herrn Bischofes v
Pölten anheimgestellt sein, wie weit das Interesse hinreichen wird.
soll alsdann entweder nur den Aermeren dieser austretenden Pries
benannten Stücke reichen, oder aber Allen von diesen Stücken nur
nigen anschaffen, zu welchen das Interesse hinreichen wird. Sollte
in einem Jahre etwas übrig bleiben, so soll der Ueberschuß zu
brauche und Nutzen des Hauswesens im Alumnate verwendet werd
Demgemäß kommt die Perschy'sche Stiftung vorerst den Neomyst
der testamentarisch festgesetzten Weise, und in zweiter Linie dem Ha
sen zu Gute. Die im Punkte 3 angeordnete geistliche Staatskle
welche den Alumnen bis Anfang der Fünfziger Jahre verabreicht
fand schon damals etliche Tadler, als wäre sie eine Art geistlicher
form, so daß die damalige theologisch-practische Linzer Monatschrift
jene Tadler in die Schranken trat und das Testament vertheidigte.[2]

---

[1]) Pletz, Theol. Zeitschrift. 1832. I. B. S. 368.

[2]) Theolog. praktisch. Monatschrift 15. Jahrgang. 2. Band, S. 136 ff.
Jene, welche auch die Ausstaffirung mit einem Brevier tadelten, heißt es i
„Das Brevier sei Pflicht fur jeden Geistlichen; wenn es auch seit etwa drei De
ziemlich außer Uebung gebracht worden sei, wie die Tadler meinen, so sei d
pflichtung dazu von den Bischöfen doch immer aufrecht erhalten worden, w
die Dispensen davon beweisen. Die Verpflichtung steht jetzt so fest als sie sonst

2. Die J. M. Metz'sche Stiftung. Laut Stiftsbriefes vom 2. Mai 1825 traf der Domcapitular Joseph Maximilian Metz (früher Pfarrer zu Steinakirchen) in seinem Testamente nachstehende Verfügung: „Endlich setze ich das hiesige bischöfliche Alumnat zum Universalerben ein, doch auf folgende Art: daß nämlich die abfallenden Interessen für einen, zween oder drei arme fleißige und besonders sittliche Alumnen nach Vorschlag des hochw. Alumnatsdirectors und Bestätigung des hochwürdigsten Herrn Bischofes zu Bedürfnissen, die das Alumnatshaus nicht bestreiten kann und darf, ungehindert und ohne Verrechnung verwendet werden sollen. Sollte einmal das Alumnat nicht mehr bestehen, so wären diese Interessen dem hiesigen Armeninstitute zuzuwenden." [1])

3. Die bischöfliche Pauer'sche Stiftung. Eine höchst dankenswerthe Stiftung errichtete Bischof Joseph Chrysostomus Pauer, indem er testamentarisch bestimmte: „Zum Universalerben meiner Verlassenschaft setze ich ein und benenne ich zu gleichen Theilen das bischöfliche Alumnat zu St. Pölten und das Armeninstitut daselbst in der Art, daß für jeden ausgeweihten und in die Seelsorge tretenden Alumnus erbauliche und für die Seelsorge nützliche Hilfsbücher nach der Bestimmung des Bischofes und des Consistoriums jedes Jahr angeschafft, der überbleibende Theil aber für besonders sittliche und religiöse Alumnen ohne alle Verrechnung vor irgend einer Behörde verwendet werde." [2])

4. Anderweitige Wohlthäter. Außer den Gründern obiger Stiftungen haben auch noch andere Wohlthäter theils durch Schenkungen zu Lebzeiten, theils mittelst testamentarischer Verfügungen dem Alumnate Beiträge zugewendet, deren jährliche Erträgnisse entweder zum Besten der Neomysten oder zur Unterstützung der Alumnen überhaupt stiftbriefmäßig verwendet werden sollten. Die Namen dieser Wohlthäter sind: Joseph Kullmer, Pfarrer zu Traismauer 1796, (legirte 800 fl. zu dem Alumnatsfonde); Anton Seewald, 1795 Pfarrer zu Waidhofen a. d. Ybs (3000 fl.); Anton Kisl, Pfarrer zu St. Valentin (225 fl.); Joh. B. Bernhard, Domherr, (500 fl.); Jos. Ehrwart, Pfarrer an der Franziskanerkirche (150 fl.); Paul Untertrifällner, Pfarrer zu Gerersdorf (354 fl.); Anton Dengler, Dompropst (3000 fl.); Ignaz Skilian, Pfarrer zu Waldenstein (1005 fl.); Franz Schönkern, Pfarrer zu Kleinpechlarn (1210 fl.). Ferners: Joseph Alexander Galle, Weltpriester; Valentin von Stetten, Consistorialrath, emeritirter Dechant und Pfarrer zu Burgschleinitz (1811); Anton Gruber, (1817)

[1]) Testament 20. Juli 1821. §. 8.
[2]) Testament 15. Dec. 1826. §. 22.

Dechant und Pfarrer zu Raabs (1000 fl. W. W.); Joseph Anton Weissenhorn, (1808) Pfarrer zu Heidenreichstein; Joh. Nep. Giehl, Exjesuit (1802); Joh. Markovitz, (1808) Pfarrer zu Margerethen u. a. Aus der Verlassenschaft des Philipp Kirschenhofer, Pfarrers zu Friedersbach, (früher durch zwölf Jahre Professor der Kirchengeschichte zu St. Pölten,) erhielt das Alumnat (1819) Bücher, das Eßgeschirr zum Hausgebrauche und ein Vermögen von 3380 fl. (Die Eßlöffel von Silber mit der Signatur P. K. dienen jetzt noch den Professoren.) Mit der speciellen Bestimmung, daß ein gut qualificirter Lilienfelder Unterthan den Vorzug vor anderen Collegen haben solle, vermachte Barbara Schörgenhuber ein Legat zur jährlichen Betheilung eines Neomysten.[1]) Später kamen noch einige Stiftungen dazu, wie von Director Fierlinger, Adam Mihm, Dompropst Werner, Bischof Feßler u. a.

5. Die Ziegenhain'sche Professoren-Stiftung. Joseph Johann Ziegenhain, Dechant und Pfarrer zu Bohmkirchen, früher (1794 bis 1801) Alumnatsdirector, hatte Nachstehendes angeordnet: „Mein Erbe soll gehalten sein, das reine Resultat meiner Erbschaft im ganzen Betrage auf fünf pro Cento fruchtbringend zu machen, und die jährlich ausfallenden Interessen so lange wieder à fünf pro Cento als Capital anzulegen, bis der Ertrag aller Interessen so viel Capital ausmacht, daß von dessen jährlichen fünfpercentigen Zinsen alle Jahre einem zeitlichen Alumnatsdirector vierzig und jedem der zeitlichen Professoren dreißig Gulden als Zulage zu ihrem Gehalte, den sie jetzt vom Alumnate beziehen, ohne Verminderung desselben, abgereicht werden können. Diese Zulage sollen sie auch als eine ewige Stiftung jährlich an meinem Sterbetag aus der Hand des Herrn Ordinarius, den ich darum bitte, empfangen, und meiner am Altare Gottes beim heiligen Meßopfer gedenken. Hätte ich in meiner Lage mehr zurücklassen können, so würde sowohl dieser Betrag als die ganze Erbschaft ergiebiger ausgefallen sein. — Es ist aber möglich, daß die Zahl der Professoren einst vermehrt oder vermindert wird. Im ersten Falle tritt ein neu hiezugekommener Professor nach der ancienneté der Anstellung im Alumnate in den Genuß dieser Zulage, den der ausgetretene alte verloren hat. Im zweiten Falle wachst die erledigte Portion der Zulage den wenigeren wirklich angestellten Professoren in gleicher Eintheilung zu, wird aber wieder als Portion hergestellt, wenn wieder vier Professoren sind.[2])

[1]) Vgl. Pletz, Theol. Zeitschr. 1832. I. S. 374 ff.

[2]) Testament v. 20. April 1808. § 5. Gegenwartig bezieht jeder der vier älteren Professoren des Alumnates circa 40 fl. ö. W. am 8. Mai als am Sterbetage Ziegenhains, wofür er bei der hl. Messe dieses Tages für den Stifter ein Memento zu machen hat.



6. **Alumnats-Bibliothek.** Die Büchersammlung des Alumnates enthielt ursprünglich nur die Bücher, welche von dem ehemaligen Alumnate zu Gutenbrunn in das Generalseminarium zu Wien, und nach dessen Auflösung von dort nach St. Pölten gekommen waren, zu welchen vom Bischofe Kerens mehrere aus der vormaligen Stiftsbibliothek von St. Pölten gegeben wurden, unter welchen viele Werke von heiligen Vätern, die Bollandisten und sehr alte Handschriften „als die schätzbarsten" sich befanden. Diese Büchersammlung wurde bis zum Jahre 1807 in dem Zimmer, welches vorhin zugleich die Hauskapelle war, aufbewahrt, dann aber in das viel geräumigere Zimmer im ersten Stocke des ehemaligen Kirchengebäudes übertragen, welche aus der gewesenen Stiftsbibliothek mit kostbaren Kästen eingerichtet worden war. Diese in ihrem ersten Entstehen so kleine Büchersammlung erhielt aber mit den Jahren theils durch Geschenke von Lebenden, größtentheils aber durch letztwillige Vermächtnisse aus den zurückgelassenen Bibliotheken verstorbener Geistlichen reichlichen Zuwachs. Unter den Wohlthätern, welche die Bibliothek durch Schenkungen inter vivos bereicherten, werden namentlich angeführt: Anselm, Abt von Göttweig; Albert Tschik, Dechant und Pfarrer zu Burgschleinitz; Polykarp Schilcher, Pfarrer zu Döllersheim; Exjesuit Scheffel, Präfect des Gymnasiums zu St. Pölten; Joseph Aegid Ehrenwarth, Pfarrer bei den P. P. Franziskanern und vormaliger Alumnatsdirector. — Durch testamentarische Verfügungen bedachten die Alumnatsbibliothek: Dompropst Georg Müller; Alumnatsdirector Joh. Nep. Giehl; Joh. Jos. Ziegenhain, Pfarrer zu Böhmkirchen; Valentin von Stetten, Pfarrer und Dechant zu Burgschleinitz; Joh. Nep. Ritter von Dankesreither, Bischof von St. Pölten; Nep. Hiebl, Pfarrer zu Rust rc.[1])

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß das bischöfliche Alumnat zu St. Pölten nach den so schweren Jahren der Sorge sich eines solideren Daseins erfreute, ja daß die Theologen des St. Pöltner Alumnates besser daran waren als irgendwo. Jeder Zögling erhielt vom Hause an Kleidung: eine Clerik, ein Kollar, ein paar Schuhe, vier paar Strümpfe (zwei schwarzwollene, zwei weiß zwirnerne), zwei Schlafhauben. In früherer Zeit erhielt auch jeder Zögling ein Beinkleid, eine Weste, zwei Hemden, einen Hut und noch zwei paar Schuhe (reluirt auf 14 fl. W. W.) An Wäsche: einen Clericatmantel, zwei Servietten, zwei Handtücher beim Eintritt in das Haus, jedoch nur zum Gebrauche während des Aufenthaltes im Seminar. An Büchern: die Schulbücher nur zum

---

[1]) Memoralienbuch des Alumnates.

Schulgebrauch.[1]) Kaum erfuhr jedoch die Regierung, daß das Alumnat zu St. Pölten sich der obgenannten Stiftungen erfreue, so verlangte sie, daß die Seminaristen ein Kostgeld bezahlen sollen, um den Religionsfond zu schonen, außer wenn sie ganz zahlungsunfähig wären.[2]) Das Consistorium nahm sich jedoch der Alumnen an, und wies nach, daß die Vermögensumstände der Zöglinge größtentheils der Art wären, daß sie als zahlungsunfähig zu betrachten seien, und erinnerte daran, was die Bischöfe von St. Pölten bereits für das Alumnat gespendet hätten.[3])

In Folge glücklicher Verloosungen hob sich der Alumnatshaus- und Unterstützungsfond so beträchtlich, daß er mit Ende December 1871 nachstehende Ziffern auswies:[4])

			fl
Alumnats-Hausfond			697653
Bischof	Pauer'sche	Unterstützungsfond	64700
Domherr	Perschi'sche	"	53745
"	Metz'sche	"	4900
"	Galle'sche	"	400
Beneficiat	Stroß'sche	"	220
"	Schönkern'sche	"	1020
Pfarrer	Mihm'sche	"	100
Frau	Schargenhuber'sche	"	540
Dechant	Gruber'sche	"	1200
Pfarrer	Weißenhorn'sche	"	4070
Domherr	Fierlinger'sche	"	2500

§. 73.

Sorge für kranke und Deficienten-Priester

Die Subsistenz der meisten Seelsorger war eine sehr prekare, ganz besonders aber jene der kranken oder alten Priester. Wie konnte nur, selbst in den damaligen Zeiten, ein Priester mit 200 fl. leben, geschweige die Auslagen für seine Krankheit bestreiten! Zudem war der Deficientengehalt eines Priesters schwer zu erlangen und wurde nur gänzlich untauglichen Priestern ertheilt. Halbtaugliche Priester mußten ihre Kräfte bis zur völligen Untauglichkeit im Dienste des Herrn verzehren. Es blutet einem das Herz, wenn man die theilweise noch aufbewahrten Briefe jener Zeit durchliest, in welchen so mancher in der Seelsorge ergraute

[1]) 13. August 1825.
[2]) 12. October 1825.
[3]) 21. December 1825.
[4]) Mittheilung des emerit. hochw. Hrn Alumnatsdirectors Dr. Leop. Göschl.

und mit allerlei Gebrechen behaftete Diöcesan-Priester seine bittere Lage schildert und fußfällig seinen Bischof um Hilfe und Unterstützung bittet. Wenn es viel war, so bekam er aus allerhöchster Gnade eine Zulage von 50—100 fl. aus dem Religionsfonde, denn (so lautete der kalte Buchstabe des Gesetzes) „Deficienten seien selten so gebrechlich, daß ihnen das tägliche Meßstipendium entginge.“ [1]) Solche Priester lebten buchstäblich, wie ein alter Pfarrer in seinem Briefe sagt, gleich Bettlern von einem Tage auf den anderen.

Aus vielen Hunderten von Briefen soll nur ein einziger hier mitgetheilt werden, der zugleich als Beweis dienen kann, daß die guten alten Zeiten doch nicht allwegs gar so preiswürdig und wünschenswerth seien als Mancher heutzutage meint, der seine Zeit und den segenvollen Fortschritt derselben zu wenig erfaßt. Joh. Nep. Siberer, Weltpriester und Pensionist zu Mariataferl, ein Greis von 76 Jahren, befand sich seit längerer Zeit im äußersten Elende. Laut Bericht des Vogteicommissärs und des (neuen) Pfarrers war er seit drei Jahren an's Bett geheftet, fast erblindet und derart ohne Wartung und Pflege, daß er vor Unreinigkeit und Ungeziefer beinahe verderben mußte. Das Consistorium stellte an die Regierung den Antrag: entweder den besagten alten Greis in das Siechenhaus zu Ibs zu bringen, wiewohl die Hinwegbringung tödtlich werden dürfte und auch der Kranke es nicht wolle, oder dem Pfarrer (zur Ehre des Priesterstandes) zu erlauben, daß er die nöthigen Auslagen zur Säuberung dieses Elenden und des Zimmers, zur Anschaffung eines besseren Bettes und Holzes für den Winter, gegen Zulage zu seiner dermaligen Pension von 250 fl. in vollkommene Versorgung nehmen dürfe. Zur Unterstützung dieses Vorschlages führte es folgende Gründe an: 1. Der besagte Priester habe über 20 Jahre bei der l. f. Kirche zu Mariataferl eifrig gedient und verdiene es in einem so mühseligen Alter von 76 Jahren den Trost zu haben, bei dieser Kirche seine Lebenstage zu beschließen. 2. Sein Betragen war so gut, daß ihm vor vier Jahren zu seiner Pension von 200 fl. eine Zulage von 50 fl. bewilligt wurde. 3. Seit drei Jahren sei er außer Stand Messe zu lesen, und sein Gehalt reiche in diesen theuren Zeiten nicht hin für Nahrung, Wartung und Pflege. 4. Bestehe in der Diöcese kein Kranken- oder Deficientenhaus, wo alte, mühselige Priester untergebracht und ver-

---

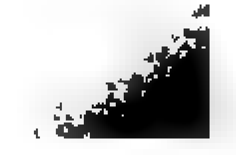
[1]) Hofdecret vom 2. April 1802. (Beidtel a. a. O. S. 308). Obige Voraussetzung war auch irrig, weil seit 1785 die Meßstipendien um vieles seltener geworden.

pflegt werden können.[1]) Welch' eine Erleichterung dem alten Lazarus geworden, fand Schreiber dieses nicht aufgezeichnet. Vielleicht hat ihn der barmherzige Tod von seinem Leiden früher erlöst, als ihm eine Hilfe actenmäßig zu Theil wurde.[2])

Noch ein zweites Beispiel. Leopold Lakner, Pfarrer zu Lassing bei Mendling, war 67 Jahre alt, diente 41 Jahre in der Seelsorge und die meiste Zeit davon seit der Entstehung des Bisthums. Die Theuerung versetzte ihn bei seinem kargen systemisirten Gehalte in eine so bittere Verlegenheit, daß er, wie er sich im Bittgesuch ausdrückte, nicht mehr haushalten konnte. Er bat daher in den Pensionsstand versetzt zu werden, weil er leichter durchzukommen hoffe, wenn er für die Aushilfe bei einem Pfarrer gratis Kost und Trunk bekäme; denn er sei noch keineswegs untüchtig. Würde Jemand sein Elend sehen, so würde man den alten Priester bedauern, daß so was der Lohn seiner geleisteten Dienste sei. Und wenn auch nichts anderes wäre, so verdiene dies ein Augenmerk: Cura animarum onus etiam angelicis humeris formidandum, et tamen per tot annos humanis humeris portatum. Mit Kurzem das Ganze ausgedrückt: Nichts im Hause, nichts am Leib, nichts in der Tasche. Man wolle ihm diese Jeremniade vergeben.[3]) Dem Bittsteller wurde vom Consistorium erwiedert, daß ihm die allerhöchst bewilligten 50 Procente als Localcaplan vom 1. Nov. v. J. an als Zulage zu seinem Gehalte zukommen werden. Pensionen würden erst dann bewilligt, wenn ein Seelsorger sich durch ärztliches Zeugniß über seine volle Deficienz ausweisen kann.[4])

Ohne Zweifel war es die Ueberzeugung von dem großen Elende so mancher Priester jener Zeit, welche schon Bischof Creits bewog, in seinem Testamente der armen Priester der Diöcese zu gedenken. Gewiß Viele haben ihn für die aus dem Creits'schen Fonde erhaltene Unterstützung dankbarst gesegnet! — Doch woher das Brod nehmen für so Viele, die darnach schmachten? Das edle Beispiel des Bischofs fand edle Nachahmer. Als Domherr Perschi am 1. Mai 1820 sein fünfzigjähriges Priesterjubileum feierte, gab er 1000 fl. zu dem Creits'schen Fond für dürftige Priester.[5]) — Der aus Neustadt nach St. Pölten mit dem Bisthum versetzte Domherr Eyersberg ernannte den Diöcesanfond für arme Priester und kranke Seelsorger zum Universalerben seines Vermögens, von

[1]) An Reg. 19. Juli 1805.
[2]) Joh. Sieberer † 8. Nov. 1811. (Gabler Necrologium, S. 68).
[3]) ddo. 1. Juni 1815.
[4]) ddo. 1. Juli 1815.
[5]) Linzer Theol. pract. Monatschrift. 15. Jahrgang 2. B. S. 141. Note.

welchem nach Abzug der Legate 3787 fl. verblieben. Vorzüglich sollen die Interessen davon jenen Seelsorgern zugewendet werden, welche einer längeren und kostspieligeren Curart (Operation, Gebrauch der Bäder, Gesundbrunnen ꝛc.) zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit bedürfen, solche aber von ihren geringen Einkünften zu bestreiten nicht im Stande sind. Die Verwendung solle ausschließlich dem Bischof und dem hochw. Consistorium zustehen, ohne irgend einer Behörde verantwortlich zu sein oder Rechenschaft geben zu müssen.[1]) — Bischof Buchmayer endlich legirte im Geiste des Bischofs Creits, unter dem er Kanzler war, in seinem Testamente 20.000 fl., deren Interessen jährlich an die armen Diöcesangeistlichen so vertheilt werden sollen, wie es der HH. Bischof Creits angeordnet habe.[2])

Es war daher gewiß ein zeitgemäßer Gedanke, daß man in Wien ein sog. Priester-Krankeninstitut errichtete, dessen Wirkungskreis im Jahre 1825 auch für Deficientenpriester der Diöcese St. Pölten erweitert wurde.[3])

§. 74.

Vereinigung der n.-ö. Franciscanerordens-Provinz mit jener der Capistraner in Ungarn.

Unter den Klöstern, die aus Mangel an Mitgliedern einzugehen drohten, befand sich auch jenes der Franziscaner in St. Pölten. Die n.-ö. Provinz sah sich daher genöthigt ein Hofgesuch einzureichen, daß dieselbe mit einer andern Provinz des nämlichen Ordens vereinigt werde, um die nöthigen Priester zu bekommen. Das Consistorium darüber befragt, äußerte sich: „Das einzige Kloster dieses Ordens in St. Pölten sei unentbehrlich schon als Pfarre mit 19 zugewiesenen Dörfern, zwei Schulen und 2700 Seelen; aber auch oft wegen der augenblicklich vorzukehrenden Aushilfe in der Seelsorge, besonders im Beichtstuhl. — Eine Vereinigung der n.-ö. Franciscaner-Provinz mit einer anderen benachbar-

---

[1]) Curr. 29. Febr. 1844.

[2]) Testament. 28. Juli. 1851. §. 12.

[3]) Der erste Plan zu einem Krankenhause für Priester ging 1782 von einigen eifrigen Geistlichen in Wien aus, an der Spitze der Exjesuit P. Muska. Der Erzbischof und die Regierung bestätigten den Plan 1784 und im Jahre 1789 wurden zwei Häuser in der Ungergasse angekauft, wo das Priester-Deficienten-Institut noch jetzt besteht. Jedes Mitglied bezahlte jährlich 4 fl., ein Director leitete die Anstalt. Das Institut hat sich seitdem sehr gehoben. (Vgl. Jahresberichte des Institutes. Curr. 1825. Nr. 10.)

ten Provinz sei sehr wünschenswerth, weil sie aus der vaterländischen Jugend keine Fortpflanzung zu erwarten habe und so dem Erlöschen sich nähere. Jedoch müßten es wahre Ordensmänner sein, sonst würde jede Vereinigung eher schädlich als nützlich sein. Ungarn erscheine als zweckmäßige Provinz, wie auch die hierländige Kapuzinerprovinz Oesterreich und Ungarn begreife; weniger passend erscheine die vom Provinzial der Franciskaner vorgeschlagene Krainer Provinz." [1])

Während der Verhandlungen starb der Pfarrer an der Franciscanerkirche, welche seit Beginn des Bisthums stets einem Weltpriester anvertraut war. Man dachte daran, die Pfarre ganz dem Orden zu übergeben. Da jedoch dieser mit keinem zu dem pfarrlichen Amte vorschriftsmäßig geeigneten Ordenspriester versehen war, so wurde die erledigte Pfarre nochmal für Weltpriester mit dem Gehalt von 600 fl. C. M. ausgeschrieben und dem Bischof die Besetzung überlassen; jedoch solle die Wiederbesetzung dieser Pfarre dem Franciscanerorden vorbehalten werden, wenn derselbe mit der Zeit wieder in den Stand kommen sollte, diese Pfarre mit einer zur pfarrlichen Amtsführung geeigneten Ordensperson besetzen zu können. [2])

Die Verhandlungen dauerten einige Jahre. Da der Kaiser den Franciscanerorden in Niederösterreich zu erhalten wünschte, so gestattete er endlich die Vereinigung der n.-ö. Franciscanerprovinz mit der ungarischen Capistranerprovinz mit dem Bedeuten, daß die Glieder der ersteren, welche sich nicht mit dem letzteren zu vereinigen wünschen, in einem der n.-ö. Klöster zu vereinigen seien, die sodann vereinigte Provinz aber die übrigen Klöster in Niederösterreich zu besetzen habe. [3]) Der Bischof begab sich mit dem Consistorial-Kanzler in das Franciscanerkloster zu St. Pölten und fragte jeden Einzelnen um seine Erklärung, ob er freiwillig und ohne Zwang mit der ungarischen Capistranerprovinz sich vereinigen, dem neuen Obern gehorchen und die Satzungen befolgen wolle? Alle, mit Ausnahme von zwei, antworteten zustimmend. [4])

Aehnlich geschah es in den andern drei Klöstern des gedachten Ordens in Niederösterreich. So vollzog sich die Vereinigung der n.-ö. Franciscanerordensprovinz mit jener der Capistraner in Ungarn, und die sämmtlichen vier Klöster des gedachten Ordens wurden der ungarischen Capistranerprovinz übergeben. Sofort wurden auch die mit den gedachten

---

[1]) ddo. 9. Dec. 1819.
[2]) Curr. 13. Nov. 1821.
[3]) 20. Febr. 1825.
[4]) Protokoll ddo. 15. Juni 1825.

Klöstern verbundenen Pfarren mit Ordenspriestern besetzt und das Pfarramt mit dem Quardianat vereinigt, nachdem der P. Quardian die vorgeschriebene Pfarrconcursprüfung gut bestanden hatte.[1] — Dem neuen Quardian wurde bei Einführung der Ordensglieder aus der Capistranerprovinz noch nachdrücklich aufgetragen, die Klosterpforte beständig zu sperren und den täglichen Chor und die tägliche Betrachtung nach der Uebung der Capistranerprovinz unverbrüchlich zu halten, wenn auch nur zwei Priester dabei erscheinen könnten.[2]

§. 75.

Tod des Bischofs Pauer.

Dem Bischof Pauer war keine lange Wirksamkeit als Bischof beschieden. Seine tüchtige Geschäftspraxis im Kanzleifache kam ihm bei Führung seines bischöflichen Amtes sehr zu Statten. Wie er selbst ein Muster genauer Amtsführung war, forderte er eine solche auch streng von allen seinen Untergebenen. Dabei lebte er einfach wie ein Ordensmann. Er sparte, um nach allen Seiten hin Wohlthaten spenden zu können. Der sprechendste Beleg dafür ist sein Testament.

Im Herbste 1826 nahm seine anhaltende Kränklichkeit eine bedenkliche Wendung. Es wurde die Collecte „pro infirmo episcopo" und im Monate December auch eine öffentliche Betstunde angeordnet. Er starb in seiner feldbischöflichen Wohnung zu Wien am 19. December 1826, 5 Uhr Morgens im 72. Lebensjahre an den Folgen eines Aneurysma nach empfangenen h. Sterbesacramenten.

Der entseelte Leichnam wurde bei der Pfarrkirche zu den Schotten in Wien eingesegnet, dann nach St. Pölten überbracht und am 23. December in der Domkirche abermals eingesegnet und feierlich beigesetzt. Die Exequien wurden am 27., 28., 29. December gehalten. Die Einsegnung nahm der vom Erzbischof abgeordnete Weihbischof Mathias Staindl vor.

Der apostolische Nuntius Peter Ostini zu Wien drückte dem Domcapitel sein Beileid aus und fügte hinzu: „Optandum enixe est, ut novus huic sedi proponatur Episcopus qui defuncti Præsulis virtutes æmuletur. Quod ab S. Cæsareæ Regiæ Apostolicæ Majestatis zelo erga nostram religionem non solum sperandum, sed etiam pro certo tenendum est."[3]

---

[1]) Reg. 7. Oct. 1825.
[2]) 20. März 1827.
[3]) 21. Dec. 1826.

Als Capitular-Generalvicar wurde Dompropst Eyersberg gewählt, obwohl er sein vorgerücktes Alter vorschützte. Er gab jedoch den bittlichen Vorstellungen des Capitels nach, und hielt wöchentliche Consistorien. Das erledigte Feldvicariat wurde dem Feldconsistorialrath, Director und Ehrendomherrn von St. Pölten, Joh. Schachtner verliehen.[1])

Das Monument in der Domkirche, welches vom Bildhauer Baumgartner zu St. Pölten verfertigt wurde, kostete 1100 fl. C. M., wurde aber erst im Jahre 1832 vollendet, weil man nicht einig werden konnte, ob dazu Granit, dessen Polirung mit manchen Schwierigkeiten verbunden sei, oder Marmor von Ranna, der eine schöne Politur annehme und weit wohlfeiler zu stehen komme, verwendet werden solle. Sogar der Entwurf der Inschrift auf das Denkmal mußte der Regierung gutächtlich vorgelegt werden.[2])

Eine besondere Sorgfalt hatte Bischof Pauer dem Bisthumsgarten zugewendet. Er ließ ein Ananashaus neu herstellen und scheute keine Kosten diese Frucht zu erhalten.[3]) Auch setzte er eine große Zahl Fruchtbäume von guter Gattung und verwandelte den sogenannten Capitelgarten in einen Gemüsegarten.

---

[1]) 4. August 1827. Der Umstand, daß die Bischöfe von St. Pölten in der Regel zugleich Feldbischöfe waren, brachte es mit sich, daß der Feldsuperior gewöhnlich Ehrencanonicus von St. Pölten wurde.

[2]) 22. August 1828.

[3]) Nach seinem Tode ging sie zu Grunde; die Regierung interpellirte den nachfolgenden Bischof über die „abgängigen Ananas." (19. Febr. 1828.)



VI.

Jacob Frint,

sechster Bischof von St. Pölten.

1827 bis 1834.





§. 76.

Frint's Vorleben.

Jacob Frint, geboren am 4. December 1766, war der Sohn schlichter frommer Bürgersleute im böhmischen Städtchen Kamnitz bei Leitmeritz. Seinen musikalischen Kenntnissen verdankte der fähige Knabe die Möglichkeit des Studierens, indem er den erledigten Platz eines Chorstiftlings in Klagenfurt erhielt, wo er das Gymnasium absolvirte. Nachdem er in Laibach durch zwei Jahre die Studien mit Auszeichnung fortgesetzt hatte, reiste er 1788 nach Wien, widmete sich zunächst den juridischen Studien und nach Aufhebung der Generalseminarien der Theologie. Als Alumnus des erzbischöflichen Alumnates wurde er mit Milde, dem späteren Erzbischof von Wien, befreundet. 1795 zum Priester geweiht, primizirte er in seiner Vaterstadt und wurde dann Cooperator zu Pillichsdorf in der Wiener Erzdiöcese, wo er sechs Jahre wirkte und durch seine Christenlehren die Aufmerksamkeit auf sich lenkte. 1801 wurde er zum Hofcaplan und bald darauf zum Spiritual bei den Theologen am neuerrichteten k. k. Convict zu Wien ernannt. Kaiser Franz ordnete die Anstellung eigener Religionslehrer an, welche die religiös-christliche Bildung mit der fortschreitenden Intelligenz bei der akademischen Jugend vermitteln sollten und übertrug Frint 1804 die neu errichtete Lehrkanzel der Religionswissenschaft bei den philosophischen Jahrgängen an der Wiener-Universität, die Abfassung eines Lehrbuches ihm überlassend. Frint widmete dem letzteren seine Zeit und Kraft und veröffentlichte dasselbe 1806—1808 in sechs Bänden. Man tadelte an demselben wohl dessen Weitschweifigkeit und die darin vorgebrachten Einwendungen gegen das Christenthum und die Kirche; allein Frint hatte dabei die gute Absicht, seine Zuhörer zum Selbstdenken anzuleiten, indem er dieselben zu einem Auszuge nöthigte und vom blos mechanischen Auswendiglernen entwöhnen wollte;[1]) zugleich ging er von der Ansicht aus, daß vorgesehene Pfeile weniger treffen.

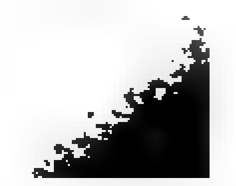
[1]) später verfaßte Frint selbst einen Auszug.

Da Frint zu kränkeln begann, bewarb er sich 1808 um die k. k. Pfarre Laa an der Thaia, wo er die französische Invasion zu dulden hatte, und widmete sich mit vollem Eifer der Seelsorge. Allein schon im Jahre 1810 berief ihn Kaiser Franz als Hof- und Burgpfarrer in seine nächste Nähe. Frint erfaßte seine neue Stellung mit dem besten Willen, Gutes zu wirken. Zunächst führte er mit Bewilligung des Kaisers Nachmittagspredigten an den Sonntagen vom Advent bis Ostern ein, welche allgemeinen Anklang fanden und welchen der Kaiser stets beiwohnte.[1]) — Seine freie Zeit widmete er der homiletisch-ascetischen Literatur, indem er eine große Zahl von Schriften durch den Druck veröffentlichte,[2]) und 1813 eine theologische Zeitschrift gründete, welche er durch 13 Jahre unermüdet fortsetzte.[3])

Die Schriften Frints fanden seiner Zeit großen Anklang, so daß mehrere öfter aufgelegt wurden. Begeistert für das Christenthum und die so abträglich beurtheilte katholische Kirche war er bemüht, die Wahrheit und das Recht der christlichen Ueberzeugtheit gegen Deisten und Freidenker zu erweisen. Speculative Tiefe ist bei ihm wohl nicht zu suchen, dafür aber muß man ihm einen sicheren methodischen Gang, Wärme und Lebendigkeit eines beredten Vortrages und eine große Klarheit und Unbefangenheit des Urtheils als schriftstellerische Vorzüge zugestehen.[4])

In der seiner Zeit vielbesprochenen Angelegenheit des Prager Professors Bolzano spielte Frint eine hervorragende Rolle, indem er vom Kaiser mit der Mission beauftragt war, die angeblich staatsgefährlichen Tendenzen dieses Mannes zu untersuchen. Frint begab sich im Jahre 1820 nach Prag und Leitmeritz und führte die Untersuchung gegen den vermeintlich hochverrätherischen „Tugendbund" unter den Theologen und Professoren mit aller Strenge. Mehrere Professoren wurden vom Lehramte enthoben, mußten einen vierwöchentlichen Arrest bestehen, sich einer strengen Prufung unterziehen und die professio fidei ablegen. Einer der Professoren (Fesl) wurde als des Hochverraths und der Häresie schuldig in einem Schubwagen nach Wien abgeführt, wo er bis 1824 sich in klösterlicher Haft befand. Bischof Hurdalek wurde zur Resignation auf das Bisthum Leitmeritz veranlaßt. Dieser übergroße Eifer wurde Frint von Vielen übelge-

[1]) Diese Predigten werden alljährlich noch gehalten.
[2]) Beiträge zur Belehrung und Veredlung des Menschen; praktische Vorträge zur Befestigung des Glaubens, der Tugend und Zufriedenheit; die Feier der Menschenerlösung in Form eines Erbauungsbuches 2c.
[3]) Später übernahm Pletz die Redaction.
[4]) Carl Werner, Geschichte der katholischen Theologie, seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart. München, 1866 S. 374.

nommen und man suchte sich denselben dadurch zu erklären, daß er seine Orthodoxie Rom gegenüber glänzend rechtfertigen wollte (sein Religionshandbuch, sowie der von Leonhard zum leichteren Schulgebrauch verfaßte Auszug war nämlich auf den Index gesetzt worden, was Frint veranlaßte, sämmtliche Exemplare aufzukaufen, zu vernichten und sich augenblicklich dem Urtheile Rom's zu unterwerfen).[1]) Dem sei, wie immer; gewiß ist, daß Bolzano, obschon übrigens ein gläubiger Katholik, einer abstract rationalisirenden Denkrichtung huldigte. Man kann wohl mit ebenso viel Grund auch annehmen, daß der „philosophirende" Frint den denkgläubigen katholischen Jugendlehrer vielleicht gerettet haben würde, wenn nicht die aus der Untersuchung sich ergebenden Indicien oder Bolzano's vorurtheilsvolle Befangenheit eine schonende Ausgleichung unmöglich gemacht hätten.[2])

Besonders lag Frint die Bildung des heranwachsenden Clerus am Herzen und seinen Vorstellungen beim Kaiser gelang es, daß das höhere Bildungsinstitut für Weltpriester zum h. Augustin in Wien 1816 zu Stande kam.[3]) Der Zweck desselben war, junge fähige Geistliche aus allen Diöcesen der Monarchie unter Aufsicht einiger Studiendirectoren und eines Spirituals zur Ablegung der strengen Prüfungen aus der Theologie resp. zur Erwerbung des theologischen Doctorgrades anzuleiten und für höhere kirchliche Geschäfte und Aemter zu befähigen. Der Kaiser wies in seiner Munificenz dem Institute das seiner Auflösung nahe Kloster der unbeschuhten Augustiner neben der kaiserlichen Burg an, wo es sich noch befindet, ein wahres Stück Altösterreich, wo ein wirklich einigendes und ausgleichendes Band die allen Nationalitäten des Kaiserstaates angehörenden Institutspriester umschlingt.[4]) — Frint übernahm selbst die Errichtung und Oberleitung und führte dieselbe bis 1827, wo er als Bischof nach St. Pölten kam. Rastlos bemüht, die dahin geschickten jungen Priester aus allen Theilen der Monarchie mit einem kirchlichen Geiste zu erfüllen und sie zur geistigen Thätigkeit anzuregen, ging er denselben mit gutem Beispiele in jeder Hinsicht voran. In der That ist durch dieses Institut viel Segen in Oesterreich verbreitet worden. Während sei-

---

[1]) Wiedemann, Biogr. Skizze von Anton Krombholz. (Oester. Viertelj. für kath. Theol. 1870. S. 584.)

[2]) Werner a. a. O. S. 377.

[3]) Es wurde in der Regel nach ihm Frintaneum genannt; er hatte den Plan dazu in einer eigenen Schrift (Darstellung der höh. Bildungsanstalt für Weltpriester zum h. Augustin in Wien, 1817), die sich über die religiösen Zustände Oesterreichs mit Offenheit verbreitete, gerechtfertigt.

[4]) Wiener Kirchenzeit. 1871, Nr. 21.

ne[illegible] 122 [illegible] Der Kaiser hatte ihm 1818 [illegible] von Ragrann in Ungarn ver[illegible] [illegible]. Die Erträge dieser [illegible] bei seiner Abreise nach St. Pölten 2[illegible] [illegible]erhöhung des jeweiligen [illegible].

So [illegible] des Kaisers beiaß, so sehr wurde auch [illegible] sein priesterlicher [illegible] den [illegible], seine für jene Zeit [illegible] lare kirchliche [illegible] Wenigen zu einem Gegen[illegible] des Anstoßes und [illegible]. Seine Beförderung auf den Bisch[illegible] von St. Pölten war [illegible] als promotio. [illegible] soll sie Frint selbst [illegible] und keineswegs erwünscht gekomme[illegible] denn so schnell war [illegible] Besetzung des Bisthums gewes[illegible] diesmal. Schon 14 Tage nach dem Tode des Bischofs Pauer am [illegible] ner 1827 erfolgte die Ernennung des neuen Bischofs von St. [illegible] in der Person des Jacob Frint. Am Pfingstmontag (4. Juni) [illegible] in der k. k. Hof-Burgkapelle vom Fürsterzbischof in Wien Leop[illegible] milian aus dem Hause der Grafen Firmian im Beisein des [illegible] ses consecrirt.

Frint reiste am 5. Juli 1827 von Wien ab und fu[illegible] Poststraße nach St. Pölten. Der Weisung des Consistorium[illegible] empfing ihn an der ersten Station der Diöcese, Ried, der [illegible] Tuln. Der Bischof stieg ab und begab sich in Begleitung [illegible] von Ried und des Pfarrvolkes unter dem Geläute der Glocken [illegible] wo das hochwürdigste Gut zur Anbetung ausgesetzt und da[illegible] gegeben wurde. Ebenso geschah es in den an der Postst[illegible] Pfarrorten Sieghartskirchen, Abstetten und Kapellen. Ueb[illegible] das zahlreich versammelte Volk mit kraftvollen Worten vo[illegible] an. Man erzählt, daß er gelegentlich seiner Antrittsreise auf dem Riederberge, welcher die Gränzscheide zwischen Wien und St. Pölten bildet, sich gegen Wien gewend[illegible] Worten: „Wien sieht mich nicht mehr.“ Und er soll [illegible] haben. Am Feste der divisio Apostolorum [2]) hielt er [illegible] zug in St. Pölten.

[1]) Bis zum Jahre 1876 zählte man [illegible] bischöfliche Würde erlangten, darunter [illegible] ein Mitglied des Institutes [illegible] in St. Pölten zum Bisch[illegible]

[2]) 15. Juli 182[illegible]

...big unterschreiben zu lassen, selbst
...ch dieses, von allen Judi
... Alle Jahre soll
...Capitel oder
...rium

...ch
die
Ein-
... und
...en bi
...mit die
... Klöster
erlangen,
Staat und
...rstehern zur
...obachtung der
...ihnen mit Zu
...llerhöchsten Ab
...ischöflichen Resi-

...ster gibt ein ab-
...r Diöcese bestan-
...er 1, Benedictiner 4,
nämlich 3 der Ser-
der Hieronymitaner.
...n dem Unterricht der
...der weniger umfassende
...ssen keine eigene Curatie.
...8 Novizen, größtentheils
wenig Neigung unter der
...aner zu St. Pölten ver-
...Pfarre kein zum Pfarramte
...eshalb ein Weltpriester daselbst
...mit der Capistraner Provinz,
Mangel litt, wurde dem Be-

dener Probezeit müssen die Cleriker die theologischen Studien ordentlich vollenden — 6. Die Ordensgeistlichen haben das Ordenskleid zu ehren und zu gebrauchen. Selbst in dem Falle, wo nach den Statuten ein Civilkleid erlaubt ist, muß immer noch der Ordensgeistliche kenntlich sein. Nur auf Reisen und bei der Seelsorge auf dem Lande soll es den Regularen erlaubt sein einen Kaputrock zu tragen; jedoch immer mit dem kurzen Habit, damit der Ordensmann kenntlich sei. 7. Die Clausur muß wieder hergestellt werden. Der Pfarrer des Klosters soll außer der Clausur sein Arbeitszimmer haben, und für die im Kloster wohnenden Professoren und Pfarrcooperatoren ist ein eigenes Sprachzimmer außer der Clausur einzurichten. 8. Für das Chorgebet und die ascetischen Klosterübungen soll Vorsorge getroffen werden, damit der Ordensgeist nicht erstarre. — 9 Auch die Beobachtung des Gelübdes der Armuth sei wieder herzustellen. Alles soll von dem Orden in natura gereicht werden, insbesondere die Ordenskleidung, nur die Weinrelution möge zur Beförderung der Mäßigkeit im Trunke auch fernerhin noch bestehen. Kein in der Communitat lebender Ordensgeistlicher soll ein Separatvermögen besitzen, außer etwas Weniges zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse und zur Unterstützung der Armen. Auf Stift- und Klosterpfarren ist ein gehöriger fundus instructus zu erhalten, doch soll die Zimmereinrichtung nicht prunkvoll sein. — 10. Ein Prior oder Quardian, der offenbar seine Pflicht nicht erfüllt und für die Aufrechthaltung der Disciplin nicht sorgt, ist auf Verlangen des Ordinariats von seiner Stelle zu entfernen. Ein derartiger Prälat, der auch mit dem Stiftsvermögen willkührlich gebahrt, ist der Regierung ungesäumt anzuzeigen 11. Als Prälat soll der Würdigste gewählt werden. Die Wahl eines erweislich leichtsinnigen, verschwenderischen oder unmoralischen Mannes kann von den Wahlcommissären sogleich als illegal erklärt werden, und wenn auch die neue Wahl schlecht ausfallen sollte, so verwirkt das Capitel auf ein Jahr das Wahlrecht und das Stift wird administrirt. — 12 Klöster desselben Ordens können nothigenfalls auch zusammengezogen werden, um die Beobachtung der Ordensstatuten und die Aufnahme der Bildung neuer Candidaten zur Erhaltung des Ordens möglich zu machen. — 13 Die Ordensvorsteher haben die ungehorsamen und widerspenstigen Ordensglieder den gesetzlichen Disciplinarstrafen zu unterwerfen und wo dieses nicht hinreichen sollte, nach vorher beim Ordinariate gepflogener Untersuchung, in das Correctionshaus zu verweisen.[1]

Wie kräftig der neue Bischof entschlossen war, diese allerhöchsten Bestimmungen auszuführen und darauf hinzuwirken, damit der projectirte heilsame Erfolg sicher erzielt werde, beweisen folgende Ermahnungen, mit welchen er das Gesetz in der Currende publizirte:

„Diese allerhöchste Entschließung mache ich mit dem Beisatze bekannt, daß ich mit aller Strenge und Gewissenhaftigkeit, über die genaue und vollkommene Durchführung dieser heilsamen Anordnung wachen und mit Beharrlichkeit alle mir zu Gebote stehenden Mittel ergreifen werde, um die treue Beobachtung der feierlichen Ordensgelübde der Keuschheit, der Armuth, und des Gehorsames zu erzielen. — Ich fordere daher alle Herren Prälaten, Pröpste, alle P. P. Provinziale, Rectoren und Quardiane auf, diese allerhöchste Anordnung beständig im Auge zu behalten, sie allen Ordensbrüdern bekannt zu machen, sie von jedem einzelnen Gliede des Stiftes oder

[1]) Allerhöchst. Verfügung vom 27. Juli 1827.



Klosters auf einem anzuheftenden Bogen eigenhändig unterschreiben zu lassen, selbst von denjenigen, welche in der Seelsorge exponirt sind, und dieses, von allen Individuen unterschriebene Exemplar, an das Consistorium einzusenden. — Alle Jahre soll diese allerhöchste Anordnung in der heil. Charwoche dem versammelten Capitel oder Convente republizirt werden, und daß es wirklich geschehen sei, an das Cosistorium berichtet werden. — Jedem Ordens-Cleriker ist diese allerhöchste Anordnung vor der Ablegung seiner feierlichen Ordens-Profession vorzulesen, und er hat einen Revers auszustellen, daß dieses geschehen sei, welchen er, wenn er das Subdiaconat erhalten soll, bei dem Cosistorium zu deponiren hat.

Für die genaue Ausführung dieser allerhöchsten Vorschrift werden die Stifts- und Klostervorsteher strenge verantwortlich gemacht; sie haben binnen 6 Wochen an das Ordinariat zu berichten, in welchem Maße alle die allerhöchst angeordneten einzelnen Puncte schon wirklich in Ausübung gesetzt worden sind, und wo es etwa noch nicht geschehen sein sollte, ungesäumt die obwaltenden Hindernisse zu beseitigen, die etwa widerspenstigen Ordensglieder anher anzuzeigen, damit das Ordinariat im Einklange mit den Ordensvorstehern die geeigneten Mittel ergreife, um Ordnung und Gehorsam herzustellen. — Diese Erklärungen der Ordensvorsteher werden bei den bischöflichen Visitationen der Stifte und Klöster sorgfältig controllirt werden, damit die heilsamen Absichten der Kirche und des Staates erreichet und die Stifte und Klöster jenen Glanz an Tugend, Frömmigkeit und gediegener Gelehrsamkeit wieder erlangen, deren sie sich durch so viele Jahrhunderte erfreuten, und wodurch sie für Staat und Kirche so heilsam geworden sind. Ich sichere allen Stifts- und Klostervorstehern zur Herstellung und Aufrechthaltung der Disciplin, und zur genauen Beobachtung der feierlichen Ordensgelübde, allen möglichen Beistand zu, sowie ich von ihnen mit Zuversicht erwarte, daß sie kein Mittel unversucht lassen werden, den allerhöchsten Absichten genau zu entsprechen. — Gegeben zu St. Pölten in meiner bischöflichen Residenz, den 16. August 1827. Jacob Frint, Bischof."[1])

Ueber den damaligen Stand der Stifte und Klöster gibt ein abverlangter Bericht an die Regierung Aufschluß. In der Diöcese bestandenen 8 Stifte (regul. Chorherrn 1, Prämonstratenser 1, Benedictiner 4, Cistercienser 2, Piaristen-Collegien 2. — 6 Klöster, nämlich 3 der Serviten, 1 der Franziscaner, 1 der Kapuziner, 1 der Hieronymitaner. Die Piaristen-Collegien beschäftigten sich mit dem Unterricht der Jugend; alle übrigen Klöster leisteten mehr oder weniger umfassende Dienste in der Seelsorge. Die Kapuziner besassen keine eigene Curatie. Zu Scheibbs befanden sich 3 Priester mit 8 Novizen, größtentheils aus Ungarn, „weil hierlands für diesen Orden wenig Neigung unter der studirenden Jugend herrsche." Die Franziscaner zu St. Pölten vermochten bei der 1821 erledigten einzigen Pfarre kein zum Pfarramte geeignetes Ordensindividuum aufzubringen, weshalb ein Weltpriester daselbst angestellt wurde. Durch die Vereinigung mit der Capistraner-Provinz, welche an jungen Ordensgeistlichen keinen Mangel litt, wurde dem Be-

[1]) Curr. vom 16. August 1827.

dürfnisse des Klosters abgeholfen, weil die Zahl der Ordenspriester auf 6 erhöht wurde, wovon 2 als Cooperatoren an der dem Kloster eigenthümlichen Pfarre in der Seelsorge dienten. Die Hieronymitaner zu Kirnberg waren im Aussterben begriffen. Es lebten nur noch 2 Priester, wovon einer im 81., der andere im 78. Lebensjahre sich befand. An eine Bildung eines etwaigen Nachwuchses war unter solchen Umständen nicht zu denken. Ein Weltpriester leitete als Provisor die dortige Pfarre und führte die Temporaladministration. Die Serviten hatten auch keinen starken Nachwuchs, und es schienen sich nur solche dem Orden zu widmen, die sonst keinen Ausweg zu irgend einer Versorgung fanden. In jedem Kloster lebten ein oder zwei sehr alte zum Seelsorgsdienste völlig unbrauchbare Männer. Alle übrigen Stifte leisteten wichtige Dienste für die Seelsorge, denn jedem derselben waren namhaft viele Pfarren incorporirt, welche sie mit ihren Ordensindividuen besetzten und bei welchen sie die erforderlichen Cooperatoren aus ihrer Mitte anstellten; außerdem leisteten sie außerordentliche Aushilfe auf Säcularstationen. „Ueber etwaigen Mangel an Nachwuchs habe dermal keines Ursache zu klagen, denn bei jedem Stifte meldete sich eine beträchtliche Anzahl Candidaten. Die Aushilfe auf Säcularstationen werde in wenigen Jahren beinahe ganz aufhören, da die Zahl der bischöflichen Alumnen den Bedarf decken werde.“ [1])

Bezüglich der Beobachtung der allerhöchsten Disciplinar-Vorschriften in Stiften und Klöstern konnte der Bischof an die Regierung nach einiger Zeit berichten, daß die in der a. h. Disciplinar-Verordnung enthaltenen Verfügungen und Weisungen allenthalben ausgeführt und mit Bezug auf die Ordensstatuten beobachtet würden; jeder Versuch einer Abweichung oder Verletzung sei sogleich mit Ernst geahndet worden. Wo sich etwa eine Unordnung bezüglich des Tragens des Ordenskleides und der Beobachtung der Clausur durch die bischöflichen Visitationen entdecken ließ, wurde das Nöthige zur Abstellung derselben mit gutem Erfolge veranlaßt. Wünschenswerth sei die Beischaffung und Herhaltung der Fundus instructus-Stücke auf den den Stiften incorporirten Curatien und selbst auch die Vertheilung der erforderlichen Zimmereinrichtung für die Ordensglieder im Stifte, damit nicht der Hang zum Besitze eines Eigenthums oder eines Separatvermögens genährt werde, was mit dem Gelübde der Armuth nicht vereinbar sei. Er werde daher seine bisherige Aufmerksamkeit verdoppeln,

[1]) Bericht an die Regierung v. 31. März 1827.



um mit der Zeit einen echt religiösen Geist in alle klösterlichen Institute zu verpflanzen.[1])

Mit dem Stifte Seitenstetten war der Bischof in religiöser, disciplinärer und öconomischer Beziehung bei der vorgenommenen canonischen Visitation am meisten zufrieden. Auf seinen diesfälligen Bericht an den Kaiser erfolgte ein Handbillet, worin dieses Resultat zur beruhigenden Wissenschaft genommen wurde. Er (der Kaiser) erwarte von dem bekannten Eifer des Bischofs für die Beförderung eines regulären Geistes in den Stiften und Klöstern, daß er nach Kräften diesen allseitig guten Zustand des Stiftes zu erhalten und zu nähren bemüht sein werde; auch beauftrage er ihn, dem Abte über seine genaue Pflichterfüllung das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben.[2]) Der Bischof erfüllte diesen hohen Auftrag mit wahrem Vergnügen.[3])

Nicht so gut sah es im Stifte Zwetl aus, wo der Abt Berthold Gamerieth mit dem Vermögen des Stiftes schlechten Haushalt hielt. Er mußte seine Resignation einreichen und sich in ein anderes Kloster seines Ordens (Lilienfeld) begeben, wo er kränkelnd mit einem Gehalte von 800 fl. seit 6. Juli 1829 lebte. Später bat er um eine Zwetler Pfarre, um dort den Rest seiner Tage zu vollbringen. Allein es wurde ihm mündlich gesagt, daß nichts veranlaßt werden könne. In seiner Bitte an den Bischof, sein Gesuch beim Kaiser zu unterstützen, appellirte er an das Muster Gottes, „qui percutit et sanat, qui deducit ad inferos et reducit.“[4]) Endlich wurde ihm auf wiederholte Bitte[5]) mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1833 die Uebersetzung nach Zistersdorf bewilligt, wo er am 28. August 1834 starb.

Auch Geras war in öconomischer Hinsicht tief gesunken und wurde vom Prälaten von Melk in temporalibus administrirt, der sich alle Mühe gab das Stift vom Untergange zu retten. Ein furchtbarer Schauer fügte überdies den Klostergütern großen Schaden zu, so daß man genöthigt war den Kaiser um eine Unterstützung anzuflehen, welche Bitte der Bischof unterstützte.[6]) Es wurde ein Darlehen von 6000 fl. C. M. bewilligt.[7])

Beklagenswerth erschien der Zustand der Serviten. Alle drei Klöster des Ordens waren so schwach besetzt, daß das gemeinschaftliche Chorgebet aus Mangel einer zureichenden Zahl von Priestern völlig unter-

[1]) ddo. 2. Jänner 1830.
[2]) ddo. 12. März 1830.
[3]) ddo. 17. März 1830.
[4]) ddo. 25. August 1829.
[5]) ddo. 6. Nov. 1832.
[6]) ddo. 28. August 1830.
[7]) ddo. 8. Februar 1831. Die Administration dauerte bis 1849.

blieb. Der Bischof dachte sogar daran, die bei diesen drei Klöstern bestehenden Pfarreien von Weltpriestern versehen zu lassen.[1] Der Servitenprovinzial, welcher die Auflösung des Ordens befürchtete, wendete sich an die Ordinariate Wien und St. Pölten um Gewährung der Ablegung des **Bartes** zu bitten, indem er vorstellte, daß der Orden täglich mehr an Mitgliedern abnehme und der nothwendige Nachwuchs nicht erhalten werden könne, weil die meisten Candidaten, und darunter gerade die hoffnungsvollsten und brauchbarsten, durch die Tragung des Bartes von dem Orden zurückgeschreckt würden; daß ferner der Bart keineswegs dem Servitenorden wesentlich angehöre, sondern nur durch den ersten österreichischen Provinzial P. Jos. M. Barelli aus besonderer Vorliebe eingeführt worden sei.[2] Die Ordinariate, welche die Nützlichkeit des Servitenordens für die Seelsorge zugaben, ließen sich herbei die Bitte zu gewähren, um dem Orden aufzuhelfen, zumal dadurch keine Erschütterung der Ordensdisciplin zu besorgen sei.[3] — Charakteristisch selbst für jene Zeit ist, daß die Bischöfe sich nicht getrauten dazu Erlaubniß zu geben, sondern die Bartfrage bis zum Kaiser kam, welcher laut eines hohen Hofkanzleidecretes vom 18. November allergnädigst die Ablegung der Bärte bei den Serviten nach dem Antrage der Regierung zu bewilligen geruhte.[4]

Am meisten machte die Herstellung der Ordensdisciplin in dem **Piaristenorden** zu schaffen. Die Ordensstatuten, welche seit ihrer Revision im Jahre 1781 liberalere Grundsätze athmeten als sie in dem ursprünglichen Geiste des Ordens lagen, wurden nicht beobachtet. In einem Berichte an die Regierung klagte der Bischof, daß einzelne Ordenspriester zu Krems und Horn Bürgerhäuser besuchen und der Eintritt weiblicher Verwandten der Studierenden in die Clausur gestattet werde.[5] Frint rieth den aufgehobenen Verband mit dem Ordensgeneral wieder herzustellen, damit er seinen Einfluß auf Handhabung der Disciplin geltend mache, oder einen Vicarius desselben für alle Provinzen der österreichischen Monarchie mit der erforderlichen kirchlichen Autorität aufzustellen, denn die nach wenigen Jahren wieder abtretenden Provinziale seien zu schwach dazu.[6] Er beklagte, daß die Piaristen in den profanen Wissenschaften gut bewandert seien, aber die Wissenschaft des Heiles vernachlässigen;

---

1) Bericht an Reg. 2. Jänner 18[illegible]
2) dto. 14. Mai 18[illegible]
3) St. Pölten 26. Mai 1831.
4) Reg. 29. Nov. 18[illegible]
5) dto. 2. [illegible] 1[illegible]
6) dto. 21. Dec. 1831.

sie seien wohl Lehrer der Profangegenstände, aber keine Priester der katholischen Kirche, keine Ordensmänner; sie besäßen nur eine äußere Uebung der Frömmigkeit ohne Herzensbildung. Nach vorgenommener bischöfl. Visitation wurden auf seinen Antrag zwei Individuen des Piaristenhauses zu Krems von dem Lehrfach entfernt, weil ihm ihre Grundsätze in Bezug auf Religion und Kirche für die Jugend höchst gefährlich schienen.[1])

§. 78.

Religiös-moralische Volkszustände.

Der Zustand der Religiösität und Sittlichkeit bei dem Landvolke war trotz aller Invigilanz der josephinischen Staatskirche tief gesunken. Man schrieb dieß verschiedenen Umständen zu, ganz vorzüglich dem schädlichen Einfluße ausländischer Akatholiken in den Fabriken; dem demoralisirenden Beispiele der auf dem Lande vertheilten Findelkinder; der Straflosigkeit der Ausschweifungen, welche nicht in die Classe der Verbrecher oder schweren Polizeiübertretungen gehören;[2]) der Nichtbeobachtung der bestehenden Vorschriften von Seite der Wirthshausbesitzer, besonders der Pächter herrschaftlicher Tafernen. — Die Regierung erhielt daher den Auftrag den Sachverhalt genau zu erheben und darüber nach ihrem Wirkungskreise Amt zu handeln resp. die erforderlichen Abhilfsmittel in Antrag zu bringen. Die Regierung wendete sich an die Bischöfe, und forderte von ihnen einen Bericht über die gesunkene Moralität, die Ursachen davon und die Abhilfsmittel dagegen.[3])

Das bischöfliche Consistorium von St. Pölten wendete sich an die Dechante und beauftragte sie, ihre diesfälligen Wahrnehmungen nach Einvernehmung unbefangener und kluger Seelsorger mitzutheilen.[4]) Nachdem die abverlangten Wahrnehmungen nicht schnell genug der Regierung vor-

---

[1]) Daß Frint nicht zu scharf in diesem Falle vorging, läßt sich daraus entnehmen, daß Milde als Dechant zu Krems wiederholt bat, von der ihm übertragenen Aufsicht des Klosters, die er eine unerträgliche Last nannte, enthoben zu werden. (4. Juni 1820). Als er am 11. Nov. 1822 den Piaristen die Disciplinar-Vorschriften vorgelesen hatte, fügte er bei: „Zwingen Sie mich nicht von den unangenehmen Mitteln Gebrauch zu machen, die mir angewiesen sind . . . . Ich kenne die Grenzen der Geduld und Nachsicht, aber wenn diese überschritten sind, bin ich fest und unerschütterlich. Ersparen Sie mir diesen meinem Herzen schweren aber pflichtmäßigen Schritt." (Ingedenkbuch der Pfarre Krems.)

[2]) nach dem neuen Strafgesetz vom Jahre 1803.

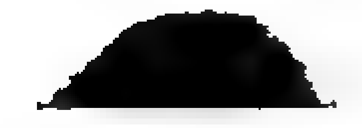
[3]) Reg. 27. Jänner 1827.

[4]) ddo. 14. Februar 1827.

gelegt wurden, erging ein peremptorischer Auftrag an das bischöfl. Consistorium den Bericht zuverläßlich bis zum 12. April einzusenden, widrigenfalls die Regierung sich in die unangenehme Lage gesetzt sähe, mit dem Zwangsmittel der Gehaltssperre gegen den Schuldtragenden sogleich vorgehen zu müssen.[1]) — Das Consistorium antwortete gehorsamst, daß kein Termin zur Vorlegung des betreffenden Berichtes vorgeschrieben worden sei; daß man in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache die Dechante einvernommen habe, die in der gegenwärtigen Fastenzeit mehr als gewöhnlich von Amtswegen beschäftigt seien; daß man übrigens sicher hoffe, vor Ablauf des nun gesetzten Termines den fraglichen Bericht pflichtschuldigst erstatten zu können.[2]) Endlich liefen die interessanten Actenconvolute der Dechante beim Consistorium ein, und dieses erstattete einen „gewissenhaften und standhältigen" Gesammtbericht an die Regierung, aus welchem wir Einiges herausheben.

Die meisten Decanatsäußerungen stimmten in dem Hauptsatze überein, daß die Religiösität und Sittlichkeit des Landvolkes im Allgemeinen nicht zugenommen, sondern eher traurige Rückschritte gemacht habe, je nachdem die Ursachen dieser schmerzlichen Erscheinungen mehr oder weniger um sich gegriffen haben. — Die erste Ursache: „verführerisches Beispiel der Akatholiken in Fabriken" finde auf den Umkreis der Diöcese fast keine Anwendung, da es in beiden Vierteln nur wenige Fabriken und außer den angesiedelten Akatholiken bei der Hübmerschen Holzschwemme auf dem Traisenflusse nur wenige Akatholiken gebe. Wünschenswerth dagegen sei es, daß die katholischen Fabriksvorsteher mit mehr Ernst auf die Sittlichkeit und Beobachtung der Kirchengebote bei ihrem Arbeitspersonale sähen und kein Individuum zur Arbeit aufnähmen, das sich nicht durch ein empfehlenswerthes Zeugniß des vorigen Dienstgebers, unterschrieben vom Ortsvorstande, ausweisen könne. Doch werde auch diese Vorsicht nicht genügen, so lange die sogenannten Honoratioren in manchen Landgemeinden nicht aufhören, sich über die ehrwürdigsten Gegenstände der Religion z. B. Beicht, Fasten, Kirchenbesuch lustig zu machen, und selbst Beamte beim öffentlichen Gottesdienste sich so unehrerbietig und unanständig betragen, daß es besser wäre, sie würden dabei gar nicht gesehen. Zwar könnte und sollte der Seelsorger Solche anzeigen, allein das scheue ein Jeder aus leicht begreiflichen Gründen. Das Kreisamt könnte hier am ehesten noch mit einigem Erfolge einschreiten, denn dem Beispiele der Beamten conformiren sich gewöhnlich die Honoratioren.

[1]) Reg. 27. März 1827.
[2]) 31. März 1827.




Gegründeter sei die zweite Ursache, nämlich der nachtheilige Einfluß der Findelanstalt. Wie die Erfahrung und die pfarrlichen Protocolle außer Zweifel setzen, nehme der unerlaubte Umgang beider Geschlechter auffallend zu, weil die Folgen dieser Ausschweifungen auf eine so leichte und wohlfeile Art beseitigt und für die Urheber desselben unschädlich gemacht werden können. Allgemein sei die Vorstellung verbreitet, daß man uneheliche Kinder um eine geringe Aufnahmstaxe oder auch ganz umsonst in das Findelhaus bringen dürfe, und daß dabei nicht nur der Vater unbekannt bleibe, sondern auch die Mutter ihren wahren Familiennamen verleugnen könne. Abgesehen von der möglichen Folge, daß so wahre Geschwister mit der Zeit einander ehelichen können, werde dadurch Gleichgiltigkeit gegen diese moralische Verirrung erzeugt, ja dem verbotenen Umgange lediger Personen beiderlei Geschlechtes sogar Vorschub geleistet. Es sei in einigen Gegenden so weit gekommen, daß der vom Findelhaus bezahlten Verpflegsgebühr zuliebe Speculation mit Findlingen getrieben werde, indem derlei ledigen Personen, die nahe daran sind Mutter zu werden, von solchen Speculanten die Aufnahmsgebühr in die Findelanstalt zugesichert wird, nur um des Kindes oder vielmehr des Verpflegsbetrages für dasselbe habhaft zu werden. Die uneheliche Mutter dagegen, welche bei der Verpflegspartei (oft bei Verwandten) im Dienste sei, verlange dafür bessere Behandlung und Besoldung, so daß also die Ausschweifung, auf welche ehedem Tadel und Schande folgte, nun Vortheile bringt, was natürlich das Laster nur mächtig fördere. Nicht wenig tragen zur Förderung des Lasters die Militärbeurlaubten und Verabschiedeten bei, welche die Resultate ihrer Kasernenconversation und die erlernten Künste der feineren und gröberen Buhlerei in ihre Heimat mitbringen; ebenso die Fragner, Hausirer und Händler, welche alle Mittel kennen, die Folgen der Ausschweifungen unschädlich zu machen, und das Landvolk darin geschäftig unterrichten; endlich das schaarenweise Hinziehen des jungen Volkes beiderlei Geschlechtes mit jedem Frühjahr in die sogenannte „grüne Arbeit“ nach Wien und die dortige Umgebung (besonders aus dem V. O. M. B.), von wo sie Ausgelassenheit und Frechheit im Spätherbste mit nach Hause bringen. Als Gegenmittel schlage man vor: a) Nicht jedes uneheliche Kind vom Lande in das Findelhaus aufzunehmen, sondern nur von sehr armen unehelichen Eltern, die keine Heirath schliessen können; b) Erhöhung der Aufnahms- und Verpflegsgebühr; c) Angabe des wahren Namens der Mutter des Kindes im Taufscheine; d) die Controlle der beurlaubten Soldaten, der Hausirer und der in die grüne Arbeit Gehenden durch die Ortsvorsteher, indem sie Zeugnisse des Wohlverhaltens über Benannte ausstellen.

Auch die dritte Ursache: Nichtachtung der Ausschweifungen von Seite der Behörden wird hervorgehoben, besonders an Orten, wo die Herrschaft von ihren Unterthanen weiter entlegen ist, oder wo junge leichtsinnige Beamte angestellt sind. Eine ernste Rüge von Seite der weltlichen Obrigkeit, die mit der vollziehenden Strafgewalt ausgerüstet ist, wirke auf den gemeinen Mann mehr als die Ermahnung des Seelsorgers. Das wirksame Einschreiten der weltlichen Obrigkeit hatte zu geschehen, wenn a) eine unverehlichte Person und besonders wenn sie schon wiederholt Mutter geworden ist; (das unter dem Schutz der Herrschaft errichtete Sittengericht der Gemeinde belehre sie und den Verführer über die Schändlichkeit ihres Wandels, und verhalte letzteren zu den Alimentations- und Entschädigungskosten;) b) um das übliche Nachtschwärmen der jungen Bursche auf dem Lande an Samstagen und Sonntagen abzustellen; (die unmittelbaren Gemeindevorsteher seien zu schwach dazu, denn oft seien Dienstboten nur unter der ausdrücklichen Bedingniß zu bekommen, daß ihnen nächtliche Schwärmereien gestattet werden;) c) um die Freitänze zu beschränken, die physisch und moralisch schädlich sind, da sie oft zwei Tage hindurch dauern und die Schamhaftigkeit ertödten (Derlei Tänze sollten nicht länger als bis 10 Uhr Nachts gestattet werden und zwei verläßliche Männer der Gemeinde sollten dabei beständig anwesend sein, um jeden Unfug zu verhüten. Aehnlichkeit mit den Freitänzen in Hinsicht ihrer bedenklichen Folgen hätten die in einigen Gegenden des V. O. M. B. üblichen Spinn- und Rockenstuben, indem bis 10 Uhr Nachts in einem eigens gewählten Hause unter unflättigen Reden und Scherzen gesponnen wird, worauf jeder Bursche seine Dirne nach Hause begleitet und den übrigen Theil der Nacht bei ihr zubringt. Nur strenge Aufsicht der Ortspolizei, der Hausväter und Dienstgeber könne da abhelfen.) Auch das Viehhalten durch Personen beiderlei Geschlechtes erweise sich als ein abzustellender Unfug.

In Ansehung der vierten Ursache: Frequenz der Wirthshäuser wird beklagt, daß sie an Sonn- und Feiertagen auch während des öffentlichen Gottesdienstes offen stehen, daß sie nicht zur bestimmten Zeit gesperrt werden, daß an gebotenen Fasttagen fast durchgängig, besonders in größeren Orten und an der Hauptstrasse nur Fleischgerichte in Bereitschaft gehalten werden, so daß es schwer fällt, Fastenspeisen zu bekommen. Die herrschaftlichen Beamten und, wo diese entfernt wohnen, die Richter und Geschwornen sollten die polizeilichen Vorschriften energischer handhaben (ein Wirth tauge daher gar nicht als Ortsrichter.)

Außerdem führt das Consistorium noch als Ursachen der abnehmenden Sittlichkeit und Religiösität an: Die längere Anwesenheit der



feindlichen Truppen, welche Verführung jeder Art verbreiteten und verderbliche Grundsätze zurückließen; die Geldarmuth des größten Theils des Landvolkes, das an Wohlleben bei den früheren hohen Preisen der Naturalproducte gewohnt war und nun kaum die Abgaben erübrigen kann, mit den traurigen Consequenzen: Schulden, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Neid, Betrug, Zügellosigkeit, Diebstahl und von Seite des weiblichen Geschlechtes, welches der früher gepflegten Putzsucht nicht mehr genügen kann, aber auch nicht entsagen will, Unzucht und Ehebruch nach dem bekannten „paupertas meretrix." Schließlich wird betont, daß eine Abhilfe nur durch ein streng harmonisches Zusammenwirken von Seite der weltlichen und geistlichen Vorsteher des Volkes zu erzielen sei.[1])

Das Sittenverderben gab sich insbesonders durch das Ueberhandnehmen der unehelichen Geburten kund. In Folge einer Aufforderung der Regierung erstattete das Consistorium einen Bericht über das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten von 1817—1827; und über die Mittel zur Verminderung der ersteren. Laut der übersichtlichen Tabelle war 1817 die Zahl der ehelichen Geburten 12024 (im V. O. W. W. 5885, im V. O. M. B 6139); die Zahl der unehelichen Geburten 1657 (im V. O. W. W. 1050, im V. O. M. B. 607). Im Jahre 1827 betrug die Zahl der ehelichen Geburten in beiden Kreisen 12249 (im V. O. W. W. 5858, im V. O. M. B. 6391), die der unehelichen 1991 (im V. O. W. W. 1191, im V. O. M. B. 800).

Aus der detaillirten tabellarischen Uebersicht ergibt sich das progressive Zunehmen der unehelichen Geburten seit 1817 im V. O. W. W. approximativ wie 2:11, im V. O. M. B. wie 1:10, und in der ganzen Diöcese zusammen wie 1:7. Im Jahre 1819 verschlimmerte sich das Verhältniß wie 1:6, den ungünstigsten Standpunkt erreichte es 1820, wo es sich im V. O. W. W., wie 2:9, im V. O. M. B. wie 2:15 und in der ganzen Diöcese wie 2:11 auswies. Das Jahr 1827 zeigt einige Verbesserung nämlich in beiden Vierteln zusammen wie 1:6. Die Vergleichung der Geburten dieser beiden Jahre zeigt eine Vermehrung derselben im Jahre 1827 der Ziffer nach um 225 eheliche und um 334 uneheliche Geburten, so daß die Zunahme der unehelichen Geburten jene der ehelichen noch um 109 überstieg.

In einzelnen Decanaten stellte sich das Verhältniß für die öffentliche Sittlichkeit noch nachtheiliger heraus, vorzüglich in den Gebirgs-De-

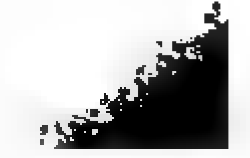
[1]) Bericht über das Sinken der Religiösität und Sittlichkeit des Landvolkes in einigen Gegenden des Landes unter der Enns ddo. 6. April 1827.

canaten des V. O. W. W. So ist dieses Verhältniß bei dem Decanate Wilhelmsburg im Durchschnitte aller Jahre von 1817 -1827 incl. wie 1 : 3, im Decanate Ybs und Scheibbs wie 1 : 4, während in anderen Decanaten dieses Viertels, welche in mehr geschlossenen Ortschaften bestehen und weniger im Gebirge liegen, das Verhältniß wie 1 : 5, wie 1 : 7, ja selbst wie 1 : 8 sich zeigt. Derselbe Unterschied des Durchschnittsverhältnisses zeigte sich auch bei den einzelnen Decanaten des V. O. M. B. Bei zwei Decanaten ist es wie 1 : 10, bei dreien wie 1 : 9, bei dem Oswalder Decanate wie 1 : 5. Bei einzelnen Pfarren der Gebirgsdecanate erreichte sogar in gewissen Jahren die Zahl der unehelichen Geburten beinahe oder ganz die Hälfte der ehelichen oder überschritt sie, so z. B in Markt Ardagger, Erlauf, Neumarkt, Neuhaus, Lackenhof, Josephsberg, Rohrbach, Tirnitz. Traurige aber gewiß unzweideutige Beweise der sinkenden Moralität.[1])

Als Ursachen dieser betrübenden Erscheinung werden aufgeführt: 1. Die zerstreute Lage der Bauernhöfe, Gewerke oder Fabriken. 2. Das nächtliche Herumschwärmen der jungen Burschen. 3. Die bürgerliche Straflosigkeit für den Verführer. 4. Die zu weit gehende Humanität gegen gefallene Weibspersonen, welche macht, daß derlei Personen aus ihrem Falle weder Schande noch Nachtheil (eher Nutzen) zu erwarten haben. Um dieser um sich greifenden Entartung Einhalt zu thun, sei wohl vor Allem die Wirksamkeit der Seelsorger in Anspruch zu nehmen; allein diese reiche nicht hin, wenn sie nicht von Außen her kräftigst unterstützt werde. — In dieser Hinsicht werden beantragt: 1. Strengere Beaufsichtigung der weiblichen Dienstboten und Arbeiterinen resp. Bestrafung der Hausväter, wenn sie es an Wachsamkeit über die guten Sitten der Hausangehörigen mangeln lassen. 2. Abstellung des nächtlichen Herumschwärmens von Seite der Ortsvorsteher und Herrschaften. 3. Bestrafung der Verführer. 4. Erhöhung der Einlage für ein Findelkind und Verminderung des jährlichen Verpflegsbetrages, besonders berücksichtigungswürdige Umstände ausgenommen. 5. Versetzung des Findelkindes in eine andere Gegend, als es geboren ist, anstatt es den Großmüttern oder nächsten Anverwandten der unehelichen Mutter zur Verpflegung zu überlassen.[2])

In der Ausführung der besprochenen Maßregeln zeigte sich jedoch bald eine gewisse **Halbheit**. Es wurde nämlich der Regierung angezeigt, daß im Eifer gegen die allenthalben verbreitete Unsittlichkeit einige Seelsorger gegen gefallene Personen mit harten Vorwürfen und Schmäh-

[1]) Bericht ddo. 30. Nov. 1828.
[2]) Bericht ddo. 30. Nov. 1828.

ungen vorgingen und das Begehren etwelcher Personen um ein Zeugniß zur Uebernahme von Findlingen zurückwiesen. Die Regierung veranlaßte daher das bischöfliche Consistorium die Seelsorger vor solch' liebloser Härte zu warnen. Derlei verunglückte Personen seien mit heiligem Ernste, jedoch liebevoll zu belehren und zur Reue und Besserung ihrer begangenen Fehltritte zu bewegen, wodurch die Seelsorger der Unsittlichkeit erfolgreicher entgegenarbeiten werden, als durch bloße Vorwürfe und durch ein abstoßendes Benehmen.[1]) Als jedoch die unehelichen Geburten gar zu sehr zunahmen, fand sich die Regierung doch veranlaßt, die Gemeindevorsteher, Hausväter und Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung, Zucht und Sittlichkeit in den Familien und Gemeinden abermals zu ermahnen. Das Consistorium setzte davon die Seelsorger mit dem Beisatze in Kenntniß, daß sie sowohl in ihren öffentlichen Vorträgen als auch dort, wo sich immer eine schickliche Veranlassung hiezu darbiete, wie im Beichtstuhl, bei der Prüfung der Brautleute u. s. w., die Hausväter und Gemeindevorsteher ermahnen sollen, eine sorgsame Aufsicht über ihre Angehörigen und die ihrer Leitung Unterstehenden zu pflegen, damit Zucht, Ordnung und Sittlichkeit in den Familien und Gemeinden wieder mehr einheimisch werden und alles unterbleibe, was sich mit der Sittenreinheit wahrer Christen nicht verträgt.[2]) — Ferners wurden bezüglich des nächtlichen Herumschwärmens der jungen Burschen die Seelsorger von der Regierung angewiesen, die Anzeige bei dem Kreisamte und nöthigenfalls bei der Landesstelle zu machen, wenn derlei Unordnungen durch die betreffende Behörde nicht Schranken gesetzt würden. — Das Consistorium hinwiederum fügte dieser Weisung mildernd bei, daß die Seelsorger allembevor den betreffenden Beamten auf den wahrgenommenen Uebelstand und auf die Pflicht der Abstellung desselben freundschaftlich aufmerksam machen und wenn dies ohne Erfolg bleibe, durch den Bezirksdechant erinnern sollen.[3]) So standen wohl die besten Gesetze auf dem Papier, aber in der Wirklichkeit wurden sie wenig beachtet. Hic inde lacrymæ!

Ein Haupthebel zur religiös-sittlichen Bildung, nämlich die Schule, wurde offenbar zu wenig beachtet und benützt. Alljährlich kehrten die Klagen über schlechten Schulbesuch wieder und die Aufforderung an die Seelsorger, zur thätigen Beförderung des Schulbesuches und zur möglichsten Beseitigung der Hindernisse desselben mitzuwirken. Man suchte nach allerlei Mitteln, begnügte sich aber mit Palliativen. So wurde als

[1]) Curr. 20. Febr. 1830.
[2]) Curr. 25. Juni 1834.
[3]) Curr. 7. Juli 1831.

eines der wirksamsten Beförderungsmittel des Schulbesuches die rücksichtslose Anzeige der nachlassigen Wochen- oder Sonntagsschüler bei der Ortsobrigkeit in den vorgeschriebenen halbjährigen Extracten anempfohlen.[1]) Ein anderes allerdings zweckmäßigeres Mittel war die Errichtung von Nothschulen, besonders in Gebirgsgegenden. Der Religionsunterricht sollte in der Pfarrschule, oder gelegentlich eines Besuches in der Nothschule ertheilt werden[2].) Auch die gesetzliche Abstellung des einzelnen Viehhütens durch Einführung des halbtägigen Unterrichtes war gutgemeint, aber war eben auch nur eine Halbheit.[3])

Zur Ertheilung des Schulunterrichtes wurde wenig gefordert. Die Präparanden für die Volksschule wurden an den Hauptschulen zu St. Pölten, Krems und Horn gebildet; der Curs dauerte nur 3 Monate. Das Consistorium war von jeher der Meinung, daß der dreimonatliche Praparanden-Curs zur Bildung tauglicher und geschickter Trivialschullehrer unzureichend wäre, und Domscholaster Simon Werl machte in seinen Schulberichten von 1819, 1820 und 1828 der hohen Landesstelle den Vorschlag den Präparendencurs wenigstens auf sechs Monate auszudehnen. Lehrcandidaten für Normalschulen mögen einen ganzjährigen Curs durchmachen; bei Lehrcandidaten fur Trivialschulen scheine dies deshalb nicht zweckmäßig, weil dieselben fast alle sehr arm und nicht im Stande seien auf eigene Kosten zu leben. Gutherzige Bürger zu St. Pölten, Krems und Horn verpflegen sie ein halbes Jahr umsonst, ein ganzes Jahr würde ihnen gewiß zu lästig fallen. Anstatt die große Anzahl der jährlichen Präparanden dadurch zu mindern, dürfte für die Zukunft so eher ein Mangel zu besorgen sein.[4]) Der Drang von Lehramts-Candidaten, die vom Militärdienste befreit waren und mit leichter Mühe sich die Qualification zum Lehramte verschaffen konnten, war so übermäßig, daß die Regierung sich endlich veranlaßt sah, Maßregeln zur Beseitigung des schädlichen Ueberflußes und zur Erzielung eines besseren Lehrerstandes für das Volksschulwesen zu ergreifen. Unter andern wurde auch der Präparanden-Curs von 3 auf 6 Monate verlängert.[5]) Später wurde noch verordnet, deß keinem Lehrer das Bestätigungsdecret bewilligt werde, der nicht wenigstens drei Jahre in allen Beziehungen zu voller Zufriedenheit gedient habe.[6])

---

[1]) Curr. 28. April 1832.
[2]) Curr. 10. Juli 1832.
[3]) Curr. 12. Dec. 1833.
[4]) Bericht an Reg. 22. Oct. 1828.
[5]) Curr. 12. Mai 1832.
[6]) Curr. 2. April 1833.




So verstrichen die einlullenden Friedensjahre, in welchen sich Oesterreich allerdings von seinen ausgestandenen Drangsalen erholte, in welchen aber offenbar für die Hebung des materiellen und geistigen Fortschrittes zu wenig geschah. Man klagte und hörte klagen über Demoralisation des Volkes, aber man ließ es beim Klagen und hatte nicht den Muth zur That, die Quellen dieser Klagen zu verstopfen. Die Religion sollte als Polizei-Mittel bis zu einem gewissen Ziele für Staatszwecke dienen. Nicht zu wundern, wenn sie das nicht leistete, was man ihr zumuthete. Eine bevormundete Kirche kann nie frei handeln.

§. 79.

Frint's kirchliche Gesinnung.

Frint war ein treuer Sohn der katholischen Kirche, für deren Wahrheit er zu einer Zeit mit Kraft zu streiten begann, wo gar Vielen noch der Muth fehlte, für dieselbe offen aufzutreten. Er war der Erste, welcher die Abhängigkeit von der Regierung bitter fühlte und sich von der josephinischen Zwangsjacke losmachen wollte. Allein er stand vereinzelt da im Kampfe, seine Klagen verhallten an den Bureaupforten der josephinisch-gesinnten Minister. Indeß ist sein Beispiel und Wirken in Oesterreich nicht spurlos vorüber gegangen. Mit zarter Gewissenhaftigkeit befolgte er alle kirchlichen Gebote und hatte eine hohe Achtung vor den Gebräuchen der katholischen Kirche. Selbst während seiner Krankheit ließ er sich schwer von dem Arzt dazu bestimmen, an den Fasttagen eine Fleischbrühe zu genießen.

Die geistlichen Exercitien führte er insoferne ein, indem er alle Priester und Cleriker der Diöcese während der h. Fastenzeit dazu verpflichtete: „jeder Priester habe in einem eigenen Berichte darüber jährlich zu melden, an welchem Tage er sie verrichtete, und welche ascetische Bücher er dabei benützte.“ [1])

In der Vorrede zu einem seiner Bücher schrieb er: „Uebrigens will ich hier ein für allemal offen und freimüthig bekennen, daß ich alle meine Ansichten und Aeußerungen mit dem vollkommensten Gehorsam jener Kirche unterwerfe, welche Jesus auf einen unerschütterlichen Felsen so fest gebaut hat, daß alle Macht der Hölle sie nicht überwältigen kann, und die über alle Gefahr des Irrthums erhaben als eine unerschütterliche

[1]) Diese Curr. v. Jahre 1828 ist noch in Uebung.

Säule und Grundfeste dasteht. Daraus ergibt sich nun von sel
ich jeden von der Lehre der katholischen Kirche abweichenden Si
man irgendwo meinen Worten unterlegt, durchaus mißbillige u
werfe" rc.[1]) So dachte er auch als Bischof.

Ein Hauptbeleg für seine kirchliche Gesinnung ist sein of
Bestreben mit Rom in enger Verbindung zu bleiben. Der Ver
Bischöfe mit Rom war damals nur möglich durch Vermittlu
Regierung und hatte seine Schwierigkeiten. So versäumte es Fri
frühzeitig um die Erneuerung jener geistlichen Facultäten zu ersuc
er zur Regierung der Diöcese für zweckmäßig erachtete. Den be
Gesetzen gemäß bat er zuvor die Regierung, sich bezuglich der Ern
einiger Facultäten nach Rom wenden zu dürfen. Interessant
Motivirung des bischöflichen Gesuches: „Nach der Natur der Sa
nach seiner innigsten Ueberzeugung sei wie bei dem Presbyterate,
beim Episcopat die potestas ordinis unterschieden von der potesta
dictionis, welche in der Dauer und in den Objecten beschränkt
kann und auch wirklich beschränkt wird. Die geistliche Jurisdic
den Bischof könne nur von dem Oberhaupt der Kirche erfolge
die Provincialsynoden seien außer Uebung gekommen und das M
litansystem habe seine frühere Wirksamkeit verloren. Weil er
nun sein bischöfliches Amt auf eine ganz gesetzliche und seinem
zusagende Weise erfüllen wolle, ohne die dazu erforderliche Jur
von dem Oberhaupt der Kirche aber nicht konne, weil er diese Ermä
auch nur auf legalem Wege ansuchen wolle, so bitte er um die Er
sich an das Oberhaupt der Kirche wenden zu dürfen, um die Ern
einiger eben jetzt nothwendigen Facultaten zu erhalten."[2]) Die R
verlangte jedoch, daß der Bischof vorerst bestimmt angebe,
Concessionen er vom h. Vater zu erhalten wünsche? Der Bisc
wortete: daß es sich lediglich um jene Facultäten handle, welch
Bischof gleich bei seiner Confirmation mitgegeben werden, wovo
perpetuirlich, andere auf gewisse Jahre beschränkt sind, näml
auf 3, andere auf 5, und einige auf 7 Jahre. Zur Beruhigun
Gewissens wunsche er jene, welche auf 3 Jahre beschränkt sind,
zu haben, nämlich: 1. Stiftmessen zu reduciren; 2. gestiftete M
einer andern Zeit, bei einem andern Altar, oder in einer andere

[1]) Vorrede zum 8. Bandchen, Sammlung praktischer Vortrage Wie
1825. Man hatte ihn einst der Heterodoxie beschuldigt.
[2]) ddo. 18. Jänner 1830.

lesen zu lassen; 3. zwölf judices synodales nach Trid. sess. 25, cap. 10 zu ernennen, obwol diese Facultät in unsern Verhältnissen kaum eine Anwendung leide.[1]) Die Bitte wurde im Wege der Behörden gewährt.[2]) In einem eigenen Cabinetsschreiben äußert sich der Kaiser an den Bischof: „Da Sie rücksichtlich der dritten Facultät selbst bemerken, daß selbe bei den bestehenden Verhältnissen kaum eine Anwendung finden dürfte, so haben Sie mir, wenn Sie dieselben demungeachtet bei dem heil. Vater anzusuchen wünschen, die Gründe anzugeben, welche Sie dazu bestimmen."[3]) Das Gesuch ging durch die geheime Hof- und Staatskanzlei nach Rom, wo dem Bischof zwei Facultäten: Messen zu reduciren und zu transferiren auf drei Jahre am 28. Juni 1831 ausgestellt wurden. Sodann folgte die Bewilligung von Seite der h. Hofkanzlei, von den vorgelegten Facultäten Gebrauch zu machen.[4])

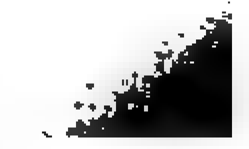
Frint's streng kirchliche Ansicht spricht auch aus einer Aeußerung an das Präsidium der vereinigten Hofkanzlei über das Abstinenzgebot an Samstagen. Es hatte sich nämlich seit etwa 30 Jahren mit bischöflicher Dispens in einigen Diöcesen die Uebung festgesetzt, an Samstagen Fleischspeisen zu gebrauchen. Die Regierung fragte nun an, ob nicht der Gleichförmigkeit wegen bei dem h. Stuhle um allgemeine Dispens angesucht werden sollte, da kaum mehr an die Herstellung der alten Kirchendisciplin an Samstagen gedacht werden könne? — Der Bischof antwortete: „Der nothwendigen Einheit unbeschadet gebe es in Disciplinarsachen Abweichungen und Verschiedenheiten in einzelnen Diöcesen und Ländern, weil dabei auf die besonderen Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht genommen werde. Es sei indeß wünschenswerth, daß die Gläubigen eines Landes in dem Fastengebote sich an dieselbe Disciplin halten möchten. An eine gänzliche Aufhebung des Abstinenzgebotes an Samstagen sei in den altösterreichischen Provinzen nicht zu denken, theils weil es sehr alt ist, theils weil sich der h. Vater dazu schwerlich herbeilassen würde, da die Selbstverleugnung eine Grundbedingung aller echten Tugend sei. Die Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der alten Disciplin seien allerdings nicht zu verkennen, doch sei daran nicht gänzlich zu zweifeln, wenn man mit Pastoralklugheit stufenweise vorgehe, und die Gemüther so allmählig darauf vorbereite. Solche Schritte wären: Verpflichtung zu einem Gebet an den dispensirten Tagen, Herstellung des

[1]) ddo. 15. April 1830.
[2]) Allerhöchst. Entschließung ddo. 30. Dec. 1830.
[3]) ddo. 31. Dec. 1830.
[4]) ddo. 2. August 1831.

Samstages in der Fasten- und Adventzeit als Abstinenz- und Fasttag, Verpflichtung aller Priester, den Samstag das ganze Jahr hindurch als Abstinenztag zu beobachten. — Bei den Landbewohnern habe die Sache keine Schwierigkeit, wohl aber in den Städten, an den Hauptstrassen und bei Jenen, die freisinnigen Grundsätzen ergeben sind. Allein sowie man auf der Festhaltung des 6. und 7. Gebotes bestehe, ungeachtet der zahlreichen Uebertretungen, ebenso müsse es auch bei dem Abstinenzgebote geschehen, besonders wenn die politische Gewalt die Kirche unterstützt, um frevelhafte Verletzungen der Kirchengebote hintanzuhalten. Hoffentlich werden alle Ordinariate bereitwillig zur alten Disciplin zurückkehren, um der herrschenden Sinnlichkeit, Ungebundenheit und schrankenlosen Freisinnigkeit durch die unentbehrliche Uebung in der Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung kräftig entgegen zu arbeiten. Jedoch mußten die Ordinariate mit einander in Einklang handeln; er (Bischof) würde keinen Anstand nehmen, sich einer anderen Meinung zu fügen, nur damit Gleichförmigkeit herrsche. Eine bleibende Dispens von dem samstägigen Abstinenzgebot könne jedoch ohne Genehmigung des apostol. Stuhles nicht geschehen, weil es sich um ein allgemeines Kirchengebot handle; er glaube nicht, daß sich der apost. Stuhl dazu herbeilassen werde, und glaube auch nicht, daß es die Verhältnisse nothwendig erheischen." [1])

Der kirchliche Sinn Frints ist ganz vorzüglich aus einer Eingabe an Se. Excellenz den Freiherrn von Talatzko, Präsidenten der k. k. n. ö. Landesregierung, zu entnehmen. Im Auftrage des Kaisers war nämlich den Bischöfen der deutschen Provinzen der Monarchie ein Gutachten abgefordert worden, ob die Wiedereinführung der 1780 aufgehobenen Bruderschaften erwünscht sei, und wenn — mit welchen Modificationen diese Wiedereinführung stattfinden sollte? Darüber äußerte sich Bischof Frint folgendermassen: „Die Bruderschaften gehören wohl nicht zum Wesen der christlichen Religion, doch könne die Verfassung der apostolischen Kirche als ein Vorbild der späteren Bruderschaften angesehen werden. (Apostolg. 4, 32 ff.) Die besseren und eifrigeren Christen schlossen sich in kleineren Bezirken zur Erreichung besonderer religiöser Zwecke aneinander an, um mit vereinigten Kräften diese Zwecke um so sicherer und vollständiger zu erreichen, und sich durch gegenseitige Erbauung gegen das Zeitverderben zu sichern und im Guten zu befestigen. Die Kirche beschützte diese gute Tendenz und ertheilte diesen religiösen Vereinen für bestimmte religiöse Uebungen und gute Werke mehrere Ablässe. Allerdings hatten die

[1]) ddo. 30. Mai 1830.

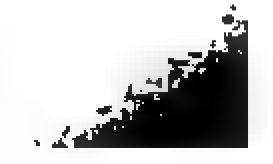



Bruderschaften manche Eigenheiten (z. B. in der Kleidung, das Herumtragen der gezierten Statue des Patrones), allein diese Ceremonien förderten den tugendhaften Sinn, indem keine verdächtige Person zur öffentlichen Auszeichnung, die Statue der h. Jungfrau oder des h. Josephs zu tragen, zugelassen worden wäre. Auch die Zwecke waren an sich ehrbar, nämlich durch bestimmte ascetische Mittel vom Bösen abzuhalten und in der Tugend zu befestigen, so daß unwürdige Glieder sogar von der Bruderschaft gänzlich ausgeschlossen wurden. Bezüglich der Mißbräuche könne man wohl auch hier sagen: Tollatur abusus, maneat usus. — In neuerer Zeit werde für den religiösen Unterricht des Volkes wohl mehr als in früheren Zeiten geleistet, allein dessen ungeachtet herrschte vor einem halben Jahrhundert unter dem Volke weit mehr Andacht, Glaube und Frömmigkeit. Die Ursache davon sei das einseitige Verfahren beim Religionsunterricht, indem man nur die Aufklärung des Volkes im Auge habe, in der falschen Meinung, daß der Mensch folgerecht in dem Maße gut, tugendhaft und pflichteifrig werden müsse, in welchem er durch Unterricht zu Verständigkeit gebracht wurde. Wer den traurigen Erfolg in religiöser, bürgerlicher und häuslicher Hinsicht läugnen wollte, müßte die Tagesgeschichte leugnen. Man dürfe deshalb nicht zum Obscurantismus zurückkehren, aber es sei nothwendig, die einseitige Verstandesbildung aufzugeben und die Wahrheit so darzustellen, daß auch der Wille dafür gewonnen werde, trotz der sich entgegenstemmenden sinnlichen Neigungen; mit anderen Worten: Die Wahrheit muß als annehmbar und liebenswürdig erscheinen. — Das habe die katholische Kirche von jeher mit psychologischer Richtigkeit gethan, indem sie sich der Ceremonien bediente, um dadurch auf das Gefühl, und durch das Gefühl auf den Willen einzuwirken, und so den ganzen Menschen für die Wahrheit zu gewinnen. Die neuere Zeit wollte aber in der Behandlung und Veredlung der Menschen klüger sein; sie ging einzig und allein auf Belehren, Unterrichten und Aufklären, und vernachlässigte die früher so zweckmäßig angewendeten Mittel zur Besserung und Veredlung der Menschen, ja schaffte sie geradezu ab, wie z. B. die religiösen Gebräuche und Ceremonien. Man wollte das Volk fast zwingen, das als leeres Vorurtheil zu betrachten, woran es bisher religiöse Freude empfand und oftmalige Aufmunterung zum Guten empfangen hatte; Kirchen wurden in Theater verwandelt (z. B. in Krems). Das Schicksal der Aufhebung traf auch sämmtliche Bruderschaften, wodurch man das religiöse Gefühl der Gläubigen verletzte, das Vertrauen schwächte, und viele wirksame Mittel zur Beförderung eines religiösen Sinnes und Ausübung guter Werke vernichtete. Man habe die Menschen seitdem wohl

verständiger, raffinirter, aber keineswegs religiöser, frömmer, tugendhafter und pflichttreuer gemacht. Es dürfte daher an der Zeit sein, nach dieser vieljährigen Erfahrung wieder einzulenken und den Menschen nach seiner Totalität aufzufassen, somit nicht bloß die menschliche Intelligenz unermüdet durch Unterricht zu bearbeiten, sondern auch auf den Willen, das Herz und Gefühl die gehörige Rücksicht zu nehmen. Dazu aber könne die Wiedereinführung einiger Bruderschaften sehr wirksam beitragen, besonders der Bruderschaft Corporis Christi, der Christenlehre, einer Bruderschaft zur Verehrung der seligsten Jungfrau und allenfalls einer Bruderschaft, welche sich mit der Vorbereitung auf einen seligen Tod beschäftigt, sie mag was immer für einen Namen tragen. — Es verstehe sich von selbst, daß sie dem gemeinschaftlichen Gottesdienste keinen Eintrag machen dürften und daß die Statuten dem Oberhaupte der Kirche zur Approbation vorzulegen wären, um den Ablässen ihre Giltigkeit zu verschaffen. Allerdings würde die Wiedereinführung nur langsam vor sich gehen, aber diese Schwierigkeiten dürften sich nach und nach verlieren." [1])

Für seine kirchliche Gesinnung sprechen ferner viele kirchliche Anordnungen in der Diöcese. So wurde den Seelsorgern aufgetragen, daß sie alle bei ihren Kirchen befindlichen Portatilien, an welchen der Stein gebrochen oder das Sigill des Sepulcrum wie immer verletzt, oder das Sepulcrum mit einem andern als einem bischöfl. Ordinariatssigill verschlossen ist, oder endlich die Reliquien selbst herausgenommen seien, nach St. Pölten einsenden, damit solche schadhafte und zur Feier des hl. Meßopfers unbrauchbar gewordene Portatilien mit neu consecrirten ersetzt würden.[2]) — Die Dechante wurden an die pünktliche Einreichung der Conduitslisten über alle ihre Capitularen (nicht blos die Cooperatoren), wie solche durch die bischöfl. Encyclik vom 2. Jänner 1798 vorgeschrieben war, erinnert.[3]) — Das Beichthören im Zimmer (sine rationabile causa) wurde als Mißbrauch neuerdings verboten und zwar mit Androhung der Suspension.[4]) — Das Proprium Sanctorum der Diöcese St. Pölten war seit mehreren Jahren ganz vergriffen, so daß die Nothwendigkeit einer neuen Auflage eintrat. Diese wurde im Jahre 1834 fertig und an die Seelsorger (das Exemplar zu 30 kr. C. M.) von der Consistorialkanzlei versendet.[5]) — An der Cathedralkirche ernannte er im Sinne des Kirchen-

[1]) ddo. 1. Nov 1832.
[2]) Curr. 22. Nov. 1827.
[3]) Curr. 19. Mai 1828.
[4]) Curr. 19. Mai 1828.
[5]) Curr. 9. Sept. 1830 und 18. März 1834.

rathes von Trient einen Domherrn zum Canonicus Pœn tentiarius (den Dompfarrer) und im diesfälligen Decrete sagte er: „Quum legibus ecclesiasticis sancitum sit, ut in qualibet ecclesia cathedrali Canonicus Pœnitentiarius constituatur, Te . . . Canonicum Pœnitentiarium hisce denominamus et constituimus, concedendo Tibi falcultates a Sede apostolica nobis communicatas, quibus pro foro conscientiæ sed in actu sacramentalis confessionis duntaxat etiam habitualiter quamdiu in hoc munere fueris, uti valeas.“ [1])

In seinen Eingaben an die weltlichen Behörden war er mitunter etwas scharf, was diese nicht gewohnt waren, und wodurch er sich viele Gegner machte. So schrieb er einst an die Staatsherrschaft St. Pölten: „Die Fenster in der Domkirche sind so beschmutzt, daß es schon wahrlich wider das Decorum ist, und bald an gehörigem Lichte fehlen wird; daher diese Fenster unverschieblich geputzt werden müssen.“ [2])—Als die Staatsgüteradministration forderte, daß künftig für die Domkirche von dem Dompfarrer als dem ersten und eigentlichen Kirchenvorsteher, dem die Aufsicht und die Gebahrung mit dem Kirchenvermögen zusteht, Rechnung gelegt werde, und daß dieselbe von dem Sacristeidirector, Vogteicommissär und zwei Kirchenvätern unterfertigt werde, ließ Bischof Frint durch das Consistorium antworten: „daß der Bischof bei seiner Cathedralkirche der eigentliche Pfarrer und erster eigentlicher Kirchenvorsteher sei; der Dompfarrer sei nur sein Pfarrvicar, daher auch nicht investirt; die Aufsicht über die Domkirche sei von jeher dem Domdechant des Capitels übertragen, welchem daher die Mitfertigung zu übertragen wäre, wenn von der bisherigen Observanz der Rechnungslegung, welche bisher Vogteicommissär und Sacristeidirector als Rechnungsleger fertigten, abgegangen werden sollte. Kirchenväter bestünden bei der Domkirche nicht, seien auch überflüssig, da die Bedürfnisse der Domkirche aus den Renten der Religionsfondherrschaft St. Pölten bestritten werden müssen und ohnehin keine Auslagen ohne Bewilligung der hohen Landesstelle geschehen dürfen. [3])—Der Kreishauptmann zu Krems, Graf Constantin Wickenburg, hatte für das Geburtsfestfest des Kaisers (12. Febr.) einen Ball veranstaltet, zu welchem er auch die Pfarrgeistlichkeit lud. Diese frug sich beim Bischof an, welcher auf das Diöcesanverbot hinwies, Bälle zu besuchen. Der Kreishauptmann, welcher sich auf die Praxis in der Wienererzdiöcese berief, wo die höchsten geistlichen Würdenträger auf Hofbällen als Zuseher erscheinen,

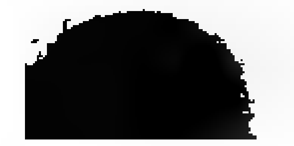
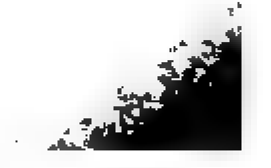
[1]) ddo. 1. Dec. 1829.
[2]) Note an die Staatsherrschaft St. Pölten, ddo. 17. August 1827.
[3]) ddo. 31. Juli 1827.

nahm das Wegbleiben des Clerus vom Balle sehr übel und schrieb dem Bischof eigenhändig, daß der von dem Bischof ertheilte höhere Wink in dem dermaligen Falle Jedermann sehr unerwartet gewesen sei, und daß er den Clerus bedauerte, an der allgemeinen Freude des Tages keinen Antheil nehmen zu dürfen.[1]) — So machte sich Frint viele Gegner. Sein kirchlich strenger Standpunkt paßte den Leuten nicht, die in das Staatskirchenthum sich hineingelebt hatten. Er übersah jedoch seine Zeit, und das ist der Ruhm, den ihm die Nachwelt zollen muß.

§. 80.
Abschwächung des Josephinismus.

Hatte es schon Kaiser Leopold II. als eine nothwendige Maßregel der Staatsklugheit erkannt, einen Theil der josephinischen Verordnungen und kirchlichen Reformen als die hauptsächlichste Quelle des allgemeinen Mißvergnügens wegzuräumen, so mußte Kaiser Franz, der den Umsturz aller religiösen Verhältnisse in Frankreich und die darauf folgende entsetzliche Verwilderung und Barbarei miterlebte, noch mehr auf Erhaltung und Wiederherstellung der Religiösität bedacht sein. Er war daher bemüht, das gesunkene Ansehen des geistlichen Standes zu heben, weil er sich von demselben die beste Einwirkung auf den Glauben und die Moral des Volkes versprach. In der That geschah auch Manches, was geeignet schien die Unzufriedenheit des Clerus zu beseitigen, wie z. B. die Heranbildung von Geistlichen, die Regulirung der Studienanstalten, die Befreiung der Pfründen von der Religionsfondsteuer, die Zuweisung der Gerichtsbarkeit über den gesammten Clerus an die Landrechte u. s. w. Im Wesentlichen aber blieb es bei den Reformen Josephs II., wenn auch die Handhabung der diesfälligen Gesetze nach und nach eine mildere wurde. Insbesonders duldete es Kaiser Franz nicht, daß von den bischöflichen Consistorien die weltlichen Behörden und Landesstellen übergangen wurden und die Geistlichkeit sich in Staatssachen mische. Alle Hirtenbriefe und Circularien der Bischöfe an ihren Diöcesan-Clerus unterlagen wie ehedem der Approbation von Seite weltlicher Regierungsorgane.[2]) Indeß dachte doch Kaiser Franz kirchlicher als seine josephinisch geschulten Beamten, und er durchschnitt nicht selten mit einem Machtwort den gordischen Knoten, den die zähe Bureaukratie geschlungen hatte.

[1]) ddo. 11. Febr. 1828.
[2]) Oesterr. Gesch. f. d. Volk. Wien. XIV. S. 305. XV. S. 235.

Wie sehr der Staat noch immer seine Rechte resp. Eingriffe circa sacra geltend machte, beweist folgender Fall. Bischof Frint wollte die von ihm gehaltenen Fastenpredigten drucken lassen und sendete sie deshalb vorschriftmäßig zur Censur ein. Darauf machte ihm der Regierungspräsident in einer Note bekannt, daß er die vorgelegten sechs Fastenpredigten zur Erlangung des Imprimatur an den Präsidenten der k. k. Polizei- und Censurhofstelle als einen in Hochdessen Wirkungskreis gehörigen Gegenstand abgetreten habe, und er (Bischof) möge hievon auch den Canonicus und Professor Joseph Pletz verständigen, damit er um diese Druckbewilligung bei der k. k. Censur- und Polizeihofstelle sich anzumelden wisse.[1])

Indeß ist doch ein Einlenken oder besser gesagt Nachgeben auch von Seite des Staates nicht zu verkennen. Um nur ein Beispiel anzuführen, so fand es die Regierung noch im Jahre 1833 für angemessen, sich um den Klingelbeutel zu bekümmern. Dieser dürfe nach einer Verordnung vom Jahre 1785 nie während der Messe, sondern nur nach der Predigt herumgetragen werden. Die Bischöfe mögen daher ihre Ansicht in Beziehung auf den Zeitpunkt der Absammlung mit dem Klingelbeutel während des Gottesdienstes der Regierung mittheilen und ihre Anträge zur Genehmigung überreichen. — Sofort wurden alle Bezirksdechante über diesen Gegenstand schriftlich vernommen, bei denen sich jedoch eine große Meinungsverschiedenheit zeigte. Das Consistorium erachtete es als das Zweckmäßigste und Schicklichste, wenn die Sammlung beim Offertorium beginne, denn dies erinnere an die alte Kirchenpraxis; und wenn sie bei der Wandlung nicht geendigt werde, so möge sie nach der Communion fortgesetzt werden.[2]) Die Regierung nahm dies zur Nachricht und überließ es dem Bischof, hiernach die weiteren Einleitungen zu treffen.[3])

Als die Choleraepidemie drohte, wurden die Wallfahrten nach Mariazell wegen der damit verbundenen Erkrankungsgefahr von Seite der Regierung wohl widerrathen, aber nicht mehr schlechterdings verboten, sondern im Gegentheile erhielten die Seelsorger den Auftrag, das Volk zu belehren, daß Se. Majestät dem frommen Andachtstriebe und dem Bußeifer, welcher den Processionen oder Wallfahrten immer zu Grunde liegen soll, keinen Eintrag thun wolle und daher gestatte, daß statt der Wallfahrt in die entfernte Gnadenkirche in der Pfarrkirche eine Betstunde gehalten werde, wozu die Leute gemeindenweise, wenn sie es wünschen, processionaliter kommen können.[4])

---

[1]) ddo. 13. Nov. 1828.
[2]) ddo. 30. März 1834.
[3]) Vgl. Curr. 12. August 1834.
[4]) Curr. 28. Juli 1832.

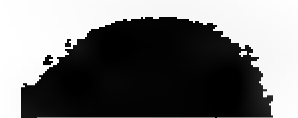
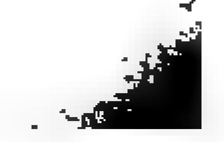
Als die päpstlichen Facultäten des Bischofs pro foro conscientiæ absolvendi sc. a pluribus pœnis et censuris ecclesiasticis mit 13. April 1832 erloschen und Frint um Erneuerung derselben bat, „ne aut conscientia mea oneretur, aut salus gregis curæ meæ concrediti alicui exponatur periculo“, [1]) erhielt er vom Kaiser Franz zur Antwort: „Lieber Bischof Frint. Da vermög bestehender Vorschriften die das forum internum in materia spirituali betreffenden Urkunden der päpstlichen Pönitentarie des placeti regii nicht bedürfen, so überlasse ich es Ihnen, sich mit Ihrer Bitte vom 14. November unmittelbar an die röm. Pönitentiarie zu wenden. Franz m. p.“ [2])

Als einen theilweisen Bruch mit dem josephinischen Kirchenrechte kann man wohl auch anführen, daß das berüchtigte Kirchenrecht Rechberger's, das bisher als Vorlesebuch bei den theologischen Studien vorgeschrieben war, außer Gebrauch gesetzt wurde. [3])

Aber auch die Bischöfe fingen an, sich wieder mehr als Apostel zu fühlen und nicht bloß dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, sondern auch Gott zu geben, was Gottes ist. Auf allerhöchsten Befehl mußte, ähnlich wie im Jahre 1821 vor der Secte der Carbonari, jetzt auch öffentlich von der Kanzel vor der nicht minder staatsgefährlichen Secte „Giovine Italia“ (das junge Italien) gewarnt werden, welche den Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung mit Anwendung der schlechtesten Mittel beabsichtigte. [4]) — In der Belehrung, welche der Bischof bezüglich der Kundmachung des Regierungs-Circulars erließ, sagte er, er setze zwar in alle Diocesanen das feste Vertrauen, daß sie bei ihrer treuen Anhänglichkeit an die heiligen Grundsätze des Evangeliums dergleichen gottlose Gesellschaften verabscheuen und daß sie die Ermahnung des h. Paulus an die Römer 13, 1 5 niemals aus ihrem Andenken verlieren. Dieser Lehre getreu werde das gläubige Volk aus Gehorsam gegen Gott auch seinen Stellvertretern auf Erden, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, sowohl in guten als schlimmen Zeiten, strengen Gehorsam erweisen und alle Secten, Gesellschaften, Verbindungen von ganzer Seele verabscheuen, welche Staat und Kirche zugleich in Verwirrung setzen und das zeitliche und ewige Wohl der Völker zu Grunde richten. Das getreue österreichische Volk kenne die frommen und väterlichen Gesinnungen seines von allen Monarchen geehrten und

---

[1]) An die Pönitent. 14. Nov. 1831.
[2]) Wien, 18. Nov. 1831.
[3]) 25. Febr. 1834.
[4]) Circular der Landesreg. 21. Juli 1833.

von seinen Unterthanen innig geliebten Landesfürsten, und es sei daher mit aller Zuversicht zu erwarten, daß es alle landesfürstlichen Anordnungen gewissenhaft erfüllen werde, welche für die Aufrechthaltung des allgemeinen Wohles erlassen werden. Diese Erinnerungen des Ordinariates seien dem gläubigen Volke als Einleitung zu dem Circulare vorzulesen.[1])

Ein weiteres bedeutsames Zeichen des kirchlichen Umschwunges jener Zeit ist die Gründung eines Gebetsvereines, also einer Art Bruderschaft, zur Unterstützung der Missionäre in America, welche auf Anregung der österreichischen Regierung in einem weitläufigen Erlaße von dem Consistorium dem gläubigen Volke bekannt gemacht und empfohlen wurde. Es bestehe daselbst (hieß es darin) ein einziges Bisthum zu Cincinati mit 40.000 katholischen Christen, die in dem weiten Lande zerstreut leben. Ein Speisgang fordere oft eine Reise von 60—80 Meilen. Es mangle an Kirchen und Schulen. In Anbetracht dieser armseligen Zustände erlaube Se. Majestät, daß zur Ausbreitung des Glaubens im nördlichen America sich ein Verein zur Unterstützung der Missionäre bilde und zwar unter dem Namen der Leopoldinen-Stiftung unter dem Schutzpatrone des heil. österr. Markgrafen Leopold und zum frommen Andenken an die sel. Kaiserin von Brasilien, Erzherzogin von Oesterreich und Tochter Sr. Majestät des Kaisers. Die Statuten des Vereines seien vom Papst Leo XII. bestätigt und den Mitgliedern Abläße verliehen worden. Das Almosen, welches die Theilnehmer beisteuern, bestehe in 1 kr. C. M. für jede Woche. Die Seelsorger mögen daher die Gläubigen zum zahlreichen Beitritt zu diesem frommen Vereine ermuntern.[2]) Da diese Form der Almosensammlung (ein Kreuzer für jede Woche von je 10 Theilnehmern an den Pfarrer zu überbringen) mancherlei Schwierigkeiten mit sich brachte, so wurde gestattet, daß die Beiträge auch mittelst Sammlungen oder Opfergängen gesammelt werden dürften, jedoch unbeschadet der vorgeschriebenen Opfergänge für die Armen.[3])

Als der Culminationspunkt des Umschwunges muß jedoch die Einführung der Redemptoristen-Congregation bezeichnet werden, also die Gründung eines neuen Klosters in der Diöcese, in deren Umkreis so viele Klöster früher waren aufgehoben worden. Die Regierung zeigte dem Bischof an, daß das ehemalige Franciscanerkloster in Eggenburg der genannten Congregation übergeben werde, und fragte ihn, ob er damit ein-

[1]) Curr. 27. Juli 1833.
[2]) Curr. 6. August 1829.
[3]) Curr. 24. Jänner 1831.

verstanden sei?[1]) — In seinem Bericht an die Regierung stellte Bischof Frint als Bedingung ihrer Aufnahme, daß sich die Congregation zur Uebernahme einer Correctionsanstalt für Geistliche herbeilasse, weil man den Ort Eggenburg für geeignet halte (an der Gränze zweier Diöcesen) und weil bei der Adaptirung des Klosters darauf Rücksicht genommen werden könnte und es der Congregation an einem tauglichen Spirituale für dieselben nicht fehlen dürfte.[2])

Ein Wendepunct im Josephinismus — eine Art Erwachen aus dem Todesschlummer – dämmerte jedenfalls heran. Trotz aller Censur fanden katholische Ideen Eingang und brachten eine frische Strömung in die stagnirenden geistigen Zustände. Die Sehnsucht nach etwas Besserem durchzog alle Stände in Oesterreich, allein es dauerte noch etliche Jahrzehnte, bis die Sonnenstrahlen einer neuen Zeit in die weltlichen und geistlichen Kanzleiräume drangen und ein Aufschwung des kirchlichen Lebens erfolgte.

§. 81.

Frint's Industrieschule.

An die Stadtschule zu St. Pölten waren mehrere benachbarte Dorfschaften mit ihrer Jugend gewiesen. Damit diese auch Nachmittags die Schule besuchen konnte, wies ihr Bischof Frint für die Mittagszeit einen eigenen Aufenthaltsort an, ließ sie überwachen und reichte den ärmeren Kindern die Kost. — Es zeigte sich aber, daß auch die Stadtkinder der ärmeren Klassen in den schulfreien Stunden aus Mangel an Beschäftigung herumliefen und sich an Nichtsthun, Betteln 2c. gewöhnten. Um diesem Uebel zu begegnen, gründete er eine Industrieschule für arme Mädchen und ließ sie in einem eigens dazu gemietheten Hause in solchen weiblichen Arbeiten unterrichten, welche im gewöhnlichen Leben auch an Dienstboten gesucht und belohnt werden. Er besoldete eine Lehrerin und stellte einen eigenen Katecheten für den Religionsunterricht auf.

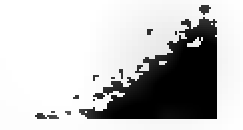
Das Institut erwies sich als lebenskräftig und lieferte in kurzer Zeit solche Resultate, daß der damalige Kreishauptmann von Hohenau



[1]) 2. August 1831. Schon früher (1827) hatte der Kaiser den aus Rußland vertriebenen und in Galizien sich niederlassenden Jesuiten den freien Verkehr mit ihrem General in Rom zugestanden. Im Jahre 1831 wurden die ersten barmherzigen Schwestern nach Wien (Gumpendorf) berufen.

[2]) 13. September 1831.





sich veranlaßt sah, über den regen Eifer des Bischofs für das Wohl der dortigen armen Schuljugend, und über die bedeutenden Opfer, die er für die bessere Erziehung der weiblichen Jugend bereits gemacht habe, an die Regierung zu berichten. Die Regierung belobte den Bischof über seine menschenfreundlichen Bemühungen für die Bildung und Sittlichkeit der Jugend und gab den Wunsch zu erkennen, daß in der Wiener Zeitung dieses nachahmungswürdige Unternehmen dem Publikum bekannt gemacht und der Name des Gründers jener Anstalt angeführt werde.[1]) Der Bischof bat jedoch in seinem Antwortschreiben an den Regierungspräsidenten, daß diese Bekanntmachung vorderhand nicht geschehen möchte. Obschon er das Vergnügen habe zu sehen, daß die Mädchen der ärmsten Eltern, die meistens auf der Gasse herumtreiben, zum Theile sich aufs Betteln verlegten und der Verwilderung entgegenreiften, seit den drei Monaten mehr Lust und Liebe zur Arbeit erhalten, und mehrere schon viel besser geworden seien: so halte er das Ganze doch nur für einen Versuch, welcher sich durch die Länge der Zeit erst recht erproben und fest begründen müsse. Noch sei das Locale zu klein, als daß alle Mädchen, welche an der Anstalt theilzunehmen wünschen, untergebracht werden könnten, da außer den 30, die schon fleißig arbeiten, wenigstens noch 20 Aufnahme suchen. Diese Erweiterung werde im Frühjahre möglich werden. Da diese Mädchen von der ärmsten Klasse seien, welche bei ihren Eltern gar keine Nachhilfe haben, so müsse in der Folge noch eine Vorkehrung getroffen werden, daß sie wenigstens an den Recreationstagen in den Schulgegenständen durch einen Gehilfen Vorschub erhalten, wie denn auch der Katechet an der Mädchenschule, Domcurat Michael Schuhmacher, diesen Kindern in der Religionslehre nachhelfe, der überhaupt an der Arbeitsschule den lebhaftesten Antheil nehme und als die eigentliche Seele der Anstalt zu betrachten sei. Eine Hauptschwierigkeit, welche wohl nur Zeit und Erfahrung werden lösen können, sei der Absatz der von den Kindern verfertigten Arbeiten; jetzt werde der von ihnen erworbene Arbeitslohn in der Sparkassa angelegt. Er wäre daher der unvorgreiflichen Meinung, daß die Anstalt wenigstens die Probe von einem ganzen Jahre bestehen sollte, um zu sehen, ob dieselbe in dieser Ausdehnung und unter welchen Modificationen, Dauer und Fortbestand verspreche. — Er werde nicht ermangeln, diese armen und verwahrlosten Kinder dem Verderben zu entreißen, und empfehle Sr. Excellenz diese kleine Rettungsanstalt zu schützen.[2])

[1]) Reg. 24. Jänner 1830.
[2]) 16. Februar 1830.

Gegen Jahresschluß war der Bischof in der Lage über das Gedeihen der weiblichen Arbeitsschule zu St. Pölten ausführlicher zu berichten. Er beginnt mit der Veranlassung zur Errichtung derselben. — Er wollte die Kinder der armen Volksklassen, besonders der Taglöhner, welche oft den ganzen Tag hindurch sich selbst überlassen bleiben und ohne Erziehung heranwachsen, in eine Arbeitsschule vereinigen, wo sie unter einer verläßlichen Aufsicht die Stunden außer der Schule, zweckmäßig beschäftigt, zubringen könnten. Eine solche verläßliche christliche Person, welche die weiblichen Arbeiten versteht, wurde gefunden, und der erste Versuch in ihrer Wohnung gemacht, wo nur wenige Mädchen Platz hatten. Da anfangs nur die ärmsten und verwahrlosten Kinder in diese Schule zusammengebracht wurden, so gewann die Sache bei manchen Eltern und Kindern das Ansehen einer Straf- und Correctionsanstalt. Dieser nachtheiligen Ansicht wurde entgegengewirkt, daß man den Kindern zugleich einen Vortheil zuwendete (täglich ein Jausenbrod, Schuhe, Materiale für die Arbeiten, Arbeitslohn für die verfertigten Stücke, Belohnung) so daß man sehr bald das Wohlthätige der Anstalt anerkannte, und Eltern und Kinder sich um Aufnahme in die Arbeitsschule bewarben. Es wurde ein größeres Locale für 50 arme Mädchen zugerichtet; 31 ließen sich vormerken, sobald ein Platz eröffnet werde. Bezüglich der inneren Einrichtung, kamen die Kinder täglich nach Vollendung des öffentlichen Schulunterrichtes in die Arbeitsschule, wo ein geprüfter Lehrer mit ihnen die Schulgegenstände je nach Bedürfniß wiederholte, während die andern ruhig arbeiteten; ebenso kamen sie wieder nach Vollendung der nachmittägigen Schule, wo sie ein Vesperbrod erhielten und bis auf den Abend fortarbeiteten. Zum Mittagessen werden die Kinder nach Hause entlassen. An den Recreationstagen bringen die Kinder den Vor- und Nachmittag in der Arbeitsschule zu. Mit Ende eines jeden Monats werden die verfertigten Arbeiten dem Bischof vorgewiesen, der fünf brave Kinder beschenkt, und rügt, was zu rügen ist; der gewonnene Arbeitslohn wird in die Sparkassa gelegt. Bei den Arbeiten wird der stufenweise Gang von dem Leichteren zum Schwereren beobachtet. Die ersten Arbeiten machen sie für sich selbst oder für ihre kleineren Geschwister; später benützen sie die sogenannten Formbänder beim Stricken, die sie in der Arbeitsschule bei den Englischen Fräulein lernten, und erhalten Unterricht im Nähen und Märken. Man hoffe, daß es vielleicht noch ausführbar werde, daß sie auch noch Kleidermachen, Waschen, Bügeln und eine ordentliche Hausmannskost bereiten lernen, damit die Mädchen als taugliche Dienstboten ein ehrliches Fortkommen finden, zumal sie durch mehrere Jahre an Arbeit,



Sparsamkeit, Tugend und Rechtschaffenheit gewöhnt wurden. — Die bisherigen Wirkungen der Anstalt seien erfreulich. Viele verwahrloste Mädchen hätten sich sichtbar gebessert, keines wagt es mehr betteln zu gehen, fast alle haben Lust und Liebe zur Arbeit, besuchen fleißig die Schule, das Herumlaufen auf den Gässen entfalle von selbst, in diesem Jahre seien für sie bereits 241 fl. 13 kr. C. M. in der Sparkassa angelegt worden. Es wäre nun zu wünschen, daß auch für die Knaben eine ähnliche Anstalt getroffen werden könnte. Bisher habe er dafür gesorgt, daß die Landknaben, welche über Mittag in der Stadt bleiben müssen und die Knaben der ärmeren Stadtbewohner durch einen Stipendisten gegen eine monatliche Remuneration einen Wiederholungsunterricht erhalten, bei dem jedoch das Zeichnen sehr wünschenswerth wäre. Allein er müsse sich nur auf die Mädchenarbeitsschule beschränken, um sie für die Dauer zu begründen. Wenn davon etwas in der Zeitung erscheinen sollte, damit auch anderwärts Versuche zur Rettung armer Kinder gemacht werden, so bitte er, von ihm (Bischof) so wenig als möglich zu sagen, damit es ihm nicht als Eitelkeit zugerechnet werde, dagegen aber jene zu erwähnen, welche ihm bei Errichtung und Ausführung der Anstalt hilfreiche Hand geleistet haben und noch leisten.[1])

Die Regierung gab dem Bischof ihr Wohlgefallen an den Fortschritten der Arbeitsschule zu erkennen und überließ ihm die Entwerfung des diesfälligen Aufsatzes für die öffentlichen Blätter. Der Bischof entsprach diesem Wunsche und überreichte einen Entwurf zur beliebigen Bekanntmachung, der größtentheils die oben angeführten Gedanken entwickelte.[2])

Das junge Institut entfaltete sich so lebenskräftig, daß Frint über die günstigen Resultate später berichtete: „Die armen Kinder besuchen die Schule mit Liebe und Fleiß und die Eltern überzeugen sich immer mehr von der Nützlichkeit derselben. Mehrere Mädchen haben sich sichtbar in ihrem Betragen gebessert, einige sich bis zu den Ausgezeichneten in der Schule erschwungen; allerdings mußten einige Mädchen wegen Unverbesserlichkeit aus der Arbeitsschule entfernt werden, damit nicht etwa die übrigen einigen Schaden leiden, doch mache das seinen Muth nicht wankend. Im letzten Jahre haben sich die Kleinen nebst den Arbeiten, die sie für ihren eigenen Gebrauch verfertigten, 356 fl. C. M. verdient.[3])

---

[1]) 16. December 1830.
[2]) 15. Jänner 1831.
[3]) 19. März 1832.

Die Regierung bezeugte abermals ihre besondere Zufriedenheit über den guten Fortgang der Arbeitsschule und belobte die Einsicht, rastlose Bemühung und die mit nicht unbedeutenden Geldopfern verbundenen zweckmäßigen Anordnungen. Zugleich bedauerte die Regierung, daß durch die grobe Fahrlässigkeit des Zeitungscomptoirs der schon früher abgegebene Bericht über die Errichtung der neugeschaffenen Wart- und Bildungsanstalt zu St. Pölten bisher noch nicht in dem historischen Blatte der Wiener-Zeitung eingeschaltet worden sei. Der Bischof möge daher einen ganz neuen Kundmachungsentwurf (da der alte in Verlust gerathen sei) verfassen und der Regierung überreichen, in welchem die Resultate von beiden Jahren 1830 und 1831 ersichtlich gemacht werden.[1]) — Der Bischof that es mit dem erneuerten Wunsche, daß die Bekanntmachung desselben nirgends als eine eitle Ostentation, sondern nur als eine Aufmunterung zu ähnlichen Versuchen angesehen werden möge.[2])

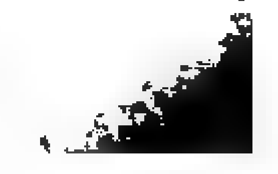
So sehr war ihm die Anstalt am Herzen gelegen, daß er den Mann, der ihm bei Gründung derselben am meisten behilflich gewesen, auf eclatante Weise mit Hintansetzung der öffentlichen Meinung zu belohnen beschloß. Durch die Ernennung des Canonicus und Consistorialkanzlers Math. Pollitzer zum Regierungsrath war nämlich das von der bischöflichen Collation abhängige Canonicat vacant geworden. Es meldeten sich in der gesetzlichen Bewerbefrist 7 Competenten, nämlich: Caspar Bayer, Pfarrvicar zu Freundorf, 48 Jahre alt; Joseph Bertrand, Pfarrer zu Böhmkirchen, 68 Jahre alt; Joh. Durcheinander, Pfarrer zu Oberwölbling, 47 Jahre alt; Ignaz Kaßler, Pfarrer zu Dorfstetten; Johann Kastl, Pfarrer zu Reingers, 44 Jahre alt, (früher Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes); Jos. Reich, Pastoralprofessor, 43 Jahr alt; und Michael Schuhmacher, Domcurat und Katechet bei den Schulen der Englischen Fräulein, 36 Jahre alt.

Frint folgte dem Zuge seines Herzens und wählte unter allen Competenten den jüngsten, nämlich Michael Schuhmacher.

In der Collationsurkunde hob er eigens hervor, daß derselbe bei Errichtung, Emporbringung und Leitung der Arbeitsschule für arme Mädchen ihm (Bischof) wesentliche und erfolgreiche Dienste geleistet habe, und da er (Bischof) bei seinem vorgerückten Alter nicht wisse, ob er eine andere passende Gelegenheit erleben werde, seine um die Jugendbildung erworbenen Verdienste zu belohnen und ihn eben dadurch aufzumuntern,



[1]) 11. April 1832.
[2]) 7. Mai 1832.

sich auch fernerhin das Heil der Kinder angelegen sein zu lassen, so habe er ihm das erledigte Canonicat kraft des ihm zustehenden Collationsrechtes verliehen. Doch habe er das Katechetenamt noch so lange beizubehalten, bis ein ganz geeigneter Nachfolger angestellt werde.[1]) Unter demselben Datum machte er die Ernennung den sämmtlichen Domcapitularen in einem eigenhändig geschriebenen Briefe bekannt, worin er sagte: „Er habe diese Ernennung nach reifer Ueberlegung vollzogen und hoffe, daß der Ernannte dem Domcapitel gewiß keine Unehre machen werde, weswegen er ihn auch ihrem Wohlwollen empfehle. Er mache ihnen die getroffene Wahl unmittelbar bekannt, damit sie dieselbe, zum Beweise seiner Achtung, nicht erst hintennach vernehmen." Am 13. Dec. folgte die Installation. Natürlich verursachte die Ernennung großes Aufsehen in St. Pölten und in der Diöcese; aber Bischof Frint kehrte sich nicht daran. Dagegen hatte Schuhmacher lange Zeit zu kämpfen, bis er sich in seiner neuen Würde heimisch fühlte.[2])

Auf seinem Krankenbett machte dem Bischof das zweifelhafte Schicksal der Industrieanstalt, die er geschaffen, Unruhe und Sorgen, weil er dieselbe nicht dauernd begründet und für die Zukunft gesichert sah, da sein Vermögen allein nicht ausreichte. Es war ihm daher ein großer Trost, als ihm Feldbischof Wagner 4000 fl. C. M. von der Hand einer hohen ungenannten Wohlthäterin als Beitrag für seine Schöpfung einhändigte. Sogleich veranstaltete er den Kauf eines für die Anstalt geeigneten Hauses, in welchem dieselbe noch gegenwärtig sich befindet. In seinem Testamente setzte er die Arbeitsschule für arme Mädchen in der Stadt St. Pölten als Universalerben ein, wodurch ihr eine Summe von mehr als 28.000 fl. C. M. zufiel und ihre Fortdauer gesichert war.

Obwohl Frint für die Arbeitsschule so viele Opfer gebracht hatte und diese nach seinem ausdrücklichen Willen ununterbrochen fortgesetzt werden sollte, wäre sie nach seinem Tode bald gänzlich eingegangen, indem es an Geldmitteln gebrach. Die Abhandlung der Frint'schen Verlassenschaft zog sich nämlich in die Länge, die Interessen wurden sehr unregelmäßig ausbezahlt, so daß zur Erhaltung der Anstalt Darlehen gemacht werden mußten. Da diese Geldverlegenheiten bereits über zwei Jahre dauerten, sah sich das Consistorium verpflichtet, die Regierung um endliche Realisirung des vom Stifter beabsichtigten guten Werkes und um pünktliche Ausfolgung der Interessen von dem Stiftungscapital pr. 11.100 fl.

[1]) Ex Residentia, 6. Dec. 1832.
[2]) Er wurde Dompfarrer, ging 1812 auf die Pfarre Raabs, wo er (1853) starb.

zu bitten.[1]) Nachdem die Interessen erfolgten und noch andere Wohlthäter sich fanden,[2]) war das weitere Bestehen des Institutes gesichert. Im Jahre 1869 wurde die Leitung der Anstalt den ehrw. Schulschwestern aus dem Mutterhause zu Judenau übertragen.

§. 82.

Rückblick auf Frint's bischöfliche Wirksamkeit.

Sogleich bei der Uebernahme seines Hirtenamtes kündigte Frint öffentlich an, daß er es für seine wesentliche Pflicht halte, zu wachen, daß den seiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen die Lehre Jesu, wie sie im Schoße der katholischen Kirche bewahrt wird, in ihrer Lauterkeit mit einem heiligen Eifer, zur Beförderung des ewigen Heiles von den untergeordneten Hirten vorgetragen werde. So viel es sein Alter, seine abnehmenden Kräfte und seine übrigen Geschäfte gestatten, werde er an der Verkündigung des göttlichen Wortes selbst theilnehmen und daher sowohl bei den Bereisungen der Diöcese in den einzelnen Gemeinden als auch in der Domkirche predigen. Am Feste des heil. Hippolytus, des Patrones der Diöcese (13. August), hielt er seine erste Predigt über die gegenseitigen Pflichten des Bischofs und der Gläubigen. Alle Sonn- und Feiertage von Allerheiligen an bis Ostern hielt er (wie einst als Cooperator zu Pillichsdorf und als Burgpfarrer zu Wien) katechetische Predigten, auf welche er sich stets gewissenhaft vorbereitete. Ebenso predigte er an jedem größeren Kirchenfeste und während der heiligen Fastenzeit. Ueberdies hielt er noch in der Charwoche den Alumnen und Priestern der Stadt St. Pölten im Seminare statt des Spirituals eine Art geistlicher Exercitien.[3]) Frint hatte einen lebendigen Vortrag, voll Begeisterung. Auge, Mund, Stimme, Ton, Accent, Haltung und Geberde, Alles bezeugte die heilige Glut des Herzens, aus dem seine Worte kamen. Das Volk drängte sich stets zahlreich zu seinen Vorträgen, in welchen keine Bildungsstufe des Auditoriums übersehen wurde.

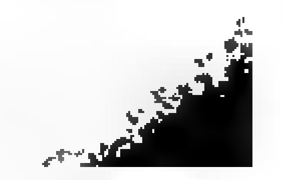
---

[1]) am 11. Nov. 1836.

[2]) besonders Franz Strohmayer, Doctor der Medizin, † 20. August 1848 zu St. Pölten, 79 Jahre alt.

[3]) Sechs Jahrgänge der Fastenpredigten an das Volk und geistliche Uebungen an den Clerus zu St. Pölten, gedruckt bei Franz Wimmer. (Das Unbehagliche des Lesens derselben empfanden die Hörer nicht.)





In guter Absicht ließ er seine Predigten drucken, und jedem Seelsorger ein Exemplar überschicken, um es in seiner Gemeinde am nächsten Sonntag nach Empfang statt der Predigt zu lesen, damit die ganze Diöcese seine Stimme vernehme und dadurch zur Tugend und Pflichterfüllung ermuntert werde, und er so allen ihm anvertrauten Schäflein nütze. Jeder Seelsorger solle nach vollendeter Vorlesung mit einigen Worten seine Gemeinde aufmuntern den vorgetragenen Unterricht des Oberhirten zu ehren, zu beherzigen und zu befolgen, damit derselbe, wenn er selbst in die Gemeinde komme, den Trost habe, eine wohlgeordnete, fromme und wahrhaft christlich gesinnte Gemeinde zu finden. — Auch die gedruckten Fastenpredigten sendete er den Seelsorgern unentgeltlich zu. Allein da dieses Vorlesen sich in der Folge bei einzelnen Gemeinden als zu mechanisch und für die Gläubigen zu wenig ansprechend erwies, so rieth er den Seelsorgern sich aus denselben kürzere Auszüge zu machen, und sie frei aus dem Gedächtnisse vorzutragen. Diese Zusendung der Predigten mit einem Vorwort war ein Ersatz für die damals noch seltenen Hirtenbriefe. Er ermahnte darin den Clerus, daß sie mit einem lebendigen Beispiele jenen Reden zur Seite gehen sollen, um dadurch träges Herkommen, Indolenz und moralischen Kaltsinn zu verscheuchen, daß sie für das Seelenheil der Gläubigen wirken, den Schulbesuch fördern sollen u. s. w.

Strenge forderte er die Fortsetzung der theologischen Studien zum Behufe des Pfarrconcurses von allen Geistlichen. Als einst die Regierung ihm eine Aeußerung abverlangte, ob die Regularen, wenn sie einmal eine gute Pfarrconcursprüfung abgelegt haben, von der Wiederholung lebenslänglich befreit sein sollen? antwortete er: „Nein, sondern sie sollen ganz wie die Weltpriester in dieser Hinsicht behandelt werden; sowohl die Natur der Sache, als die gemachten Beobachtungen sprächen gegen eine solche Ausnahme; denn 1. würden die Studien von den Klostergeistlichen nicht fleißiger betrieben als von den Weltgeistlichen, eher umgekehrt; 2. sie verrichten dieselben seelsorgerlichen Geschäfte, wenn gleich sie nicht investirt werden und haben sich daher dem Concurse zu unterziehen. 3. Der Zweck des Pfarrconcurses sei offenbar die jungen Geistlichen in der Seelsorge zum Fortsetzen der Studien anzuspornen; dies gelte für den Regularclerus ebensogut wie für den Säcularclerus. 4. Die Erfahrung lehre, daß die Ordensgeistlichen in Führung der Protocolle und in Ehesachen leichter etwas übersehen als der Säcularclerus. 5. Das Ordinariat würde sonst genöthigt sein mit den Ordensgeistlichen bei ihrer Uebersetzung auf eine andere Pfarre eine eigene Jurisdictionsprüfung vorzunehmen, was

dem Regularclerus nur noch lästiger fallen würde. 6. Würdige und verdiente Ordensgeistliche hätten ebenso gut Anspruch auf Nachsicht eines neuen Concurses wie der Säcularclerus.“ [1])

Bei den Bereisungen der Diöcese unterwarf sich Bischof Frint den Entbehrungen und Beschwerlichkeiten derselben mit einer Geduld und Resignation, die aus tiefem Pflichtgefühl stammte. Ueberall predigte, katechisirte, firmte er, bis bei anbrechendem Abend seine Kräfte sanken. Die Firmlinge fragte er oft um Bedeutung und Zweck der heiligen Handlung, bei welchen Gelegenheiten sie sich an die Firmungsgnade erinnern sollen &c. und vertheilte an sie gedruckte Gedenkzettel. Er war selbst ein ausgezeichneter Katechet und großer Jugendfreund. Der sonst so ernste Bischof wurde im Kreise der Kleinen heiter, redselig, witzig, so daß die blödesten Dorfkinder bald Muth und Vertrauen faßten. Aus der Schule war er kaum fort zu bringen.

Man soll es Frint seiner Zeit übel gedeutet haben, daß er in seinen Literis pastoralibus an den Clerus gesagt hatte: „Si qui essent, qui commoditati suæ indulgentes in vinea Domini starent otiosi, aut opus Dei tractarent negligenter, ut hi non haberent [illegible] quem pigeat latrare aut ubi opus fuerit mordere“ etc. Allein wenn es daran kam, das Strafamt wirklich auszuüben, so zeigte er eine kaum erwartete Milde und Schonung. Er suchte durch gute Worte den Fehlenden zur Erkenntniß seines Unrechtes zu bringen und wenn dieser bewegt schien, ließ er sich von ihm die Hand reichen, daß er in Zukunft sich bessern werde. Diese wehmüthige Besorgniß des guten Hirten über ein verirrtes Schäflein spricht sich in einem Warnungsschreiben an einen Pfarrer aus, der ein Aergerniß gegeben hatte. Der Bischof schreibt: „Nicht als Richter will ich diesmal mit Ihnen reden, nicht als solcher gegen Sie verfahren, sondern als ein mitleidiger Freund, als ein tief betrübter Vater will ich Ihnen die Hand reichen zur Rettung wie einem verlorenen Sohne; ein verirrtes Schaf will ich aufsuchen, um es auf meinen Schultern in den Schafstall zurücktragen. Ach, armer Mann, sie sind tief gesunken. Sie haben mein Herz zerrissen, es mit Kummer und Schmerz erfüllt. Nur Sie können meinen Schmerz wieder stillen, meinen Kummer aufheben und meine Wunden heilen, wenn Sie von wahrer Reue durchdrungen und wahrhaft gebessert zu mir als Ihrem Oberhirten, wieder zurückkehren, mit dem redlichen Willen, das gegebene Aergerniß wieder gut machen. Ich habe Ihnen einen Theil meiner Schäflein anvertraut,

[1]) 23. August 1827.

in der Hoffnung an Ihnen einen treuen Hirten zu haben, vertrauend auf Ihr gegebenes Wort, daß, wenn Sie selbstständig sein werden, Sie auch zeigen wollen, daß Sie ein redlicher Priester seien. Ach Gott, wie sehr haben Sie mich getäuscht, wie schändlich Ihr Wort gebrochen! Anstatt die Gemeinde zu erbauen, haben Sie selbe geärgert; anstatt Seelen zu retten, haben Sie selbe irregeleitet; anstatt die Wölfe abzutreiben, haben Sie selbst Lämmer zerrissen. Welch ein Schmerz für mich! Setzen Sie sich in meine Lage, was würden Sie als Bischof in einem solchem Falle thun? Doch ich will den noch glimmenden Docht nicht auslöschen und das zerknickte Rohr nicht gänzlich abbrechen. Ich will es versuchen, den verlornen Sohn mit väterlicher Theilnahme zurück zu rufen, das verlorne Schaf wieder zu finden. Mit dem Beistande Gottes soll es gelingen, wenn Sie meine Hand, die ich Ihnen zur Rettung darreiche, nicht zurückstossen .... Ist es Ihnen damit Ernst, so leisten Sie Ihrem Bischofe jenen Gehorsam, welchen Sie bei der Priesterweihe feierlich gelobt haben, und wenden Sie zu Ihrer vollständigen Besserung die Mittel an, welche ich Ihnen nun mit Liebe, Erbauung und Vertrauen vorzeichnen will.... Ach ich bitte und beschwöre Sie, retten Sie sich selbst für Zeit und Ewigkeit. Ersparen Sie mir weiteren Kummer und Schmerz, den ich gewiß um Sie nicht verdient habe.... Machen Sie mir die Freude, den innigen Trost, einen verlornen Sohn ganz und standhaft gebessert wieder gefunden zu haben."[1])

Die Heranbildung des jüngeren Clerus lag ihm sehr am Herzen. Schon bei der Aufnahme der Candidaten in das priesterliche Seminar war er äußerst vorsichtig. Bei dem Beginn des Schuljahres hielt er an die Aufgenommenen eigene Exhorten, leitete während der Charwoche ihre Exercitien, wohnte ihren Prüfungen bei und bot Alles auf, ihren Beruf zu stärken und zu erhöhen. Die von ihm ertheilte Ordination gehörte zu den ergreifendsten und erbaulichsten Functionen seines bischöflichen Amtes, indem sich das Apostolische seines Characters hiebei in Wort und Handlung aussprach. Nach Ertheilung jeder Weihe hielt er noch eine eigene Anrede an die Neugeweihten, um ihnen den Empfang der Weihe unvergeßlich zu machen.

Für die geistige Bildung des Clerus sorgte er nicht minder als für die ascetische. Damals entstanden gerade mehrere katholische theologische Zeitschriften. Frint empfahl sie seinem Clerus. Zur Anschaffung (besonders für Decanatsbibliotheken) wurden folgende katholische theo-

[1]) ddo. 1. März 1833.

logische Zeitschriften empfohlen, als: Pletz, Neue theologische Zeitschrift (Wien); Weis, der Katholik, (Speier); Koberle, Magazin für katholische Geistliche, (Landshut); Benkert, Religionsfreund, (Würzburg); Benkert, Athanasia &c.[1]) Mit dem Jahre 1831/2 wurden eigene liturgische und casuistische Vorlesungen für die Alumnen des 3. und 4. Jahrganges, und patrologische und patristische Lesungen für sämmtliche Alumnen vorgeschrieben, und erstere wechselweise von den Professoren der Pastoral und Moral je eine Stunde an Sonn- und Feiertagen, letztere aber gleichfalls je eine Stunde an Dienst- und Donnerstagen wechselweise von den Professoren der Kirchengeschichte und Dogmatik abgehalten. Vom Schuljahre 1833 angefangen wurden die schon seit einiger Zeit üblichen Ablesungen schriftlicher Elaborate der Alumnen während des Mittagstisches dahin geregelt, daß diese Elaborate nicht abgelesen, sondern frei vorgetragen wurden. Im Schuljahre 1837/38 hatte es jedoch von diesen außerordentlichen Vorlesungen sein Abkommen und wurde verfügt, daß die betreffenden Professoren da, wo es Noth thut, manchmal ihren ordentlichen Vorlesungen eine halbe Stunde zusetzen, um ihre Schüler mit den wesentlichen Grundzügen der Patrologie bekannt zu machen, in das Wesen der Liturgik tiefer einzuführen und sie in practischen Fällen mehr und öfter zu üben.

Es war ein gutes Vorzeichen, daß die theologischen Diöcesan-Lehranstalten, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung ihrer Bischöfe standen, laut h. Entschließung[2]) von nun an nicht weiter durch den theologischen Vicedirector zu untersuchen waren.[3]) Frint lag besonders am Herzen durch den moralischen und wissenschaftlichen Einfluß der theologischen Professoren auf den heranwachsenden Clerus einzuwirken; daher besetzte er die in dem höheren weltpriesterlichen Bildungsinstitute zu Wien offenen Stellen jederzeit sogleich mit passenden Individuen. In einem Berichte an Se. Majestät über die aus dem Priesterinstitut im Augustineum zu Wien ausgetretenen Diöcesanpriester, dankte er dem Kaiser für die dem Clerus eröffnete Gelegenheit sich zum Besten der Kirche und des Staates zweckmäßig ausbilden zu können.[4]) In einer späteren Eingabe bittet er für einen anderen Priester der Diöcese, damit er das gleiche Glück genieße, die theologische Bildung in dem Institute fortzusetzen und sich auf ein theologisches Lehramt vorzubereiten, um für

[1]) Curr. 19. Mai 1828.
[2]) vom 21. Jänner 1840.
[3]) Reg. 2. April 1840. Vgl. oben S. 29.
[4]) vom 3. Nov. 1827.

den Fall der Erledigung einer theologischen Lehrkanzel ein wohlvorbereitetes Individium zur Wiederbesetzung zu haben, woran ihm (Bischof) zur Bildung guter Seelsorger sehr viel gelegen sei.[1])

Der erste Diöcesanpriester, der in das weltpriesterliche Bildungsinstitut aufgenommen wurde, war Joseph Salzbacher.[2]) Seine Nachfolger im Institute wurden: Pruckner Leopold[3]) und Severin Gregor.[4]) Unter Bischof Frint wurden für das Institut bestimmt: Steger Johann,[5]) König Franz,[6]) Franz Xav. Werner.[7])

Frints Privatleben war musterhaft. Jeden Tag las und hörte er eine h. Messe, dann ging er an die Erledigung der eingelaufenen Geschäfte. Besuchenden war er leicht zugänglich und Priester vom Lande lud er zu seinem frugalem Mittagsmale um zwei Uhr Nachmittags. Nach dem Essen spazierte er gewöhnlich im Hausgarten oder spielte einige Parthien Billard, was ihm die Aerzte zum Behufe täglicher leiblicher Bewegung angerathen hatten. Täglich wohnte er dem Nachmittagssegen in der Domkirche bei, und in den freien Stunden durchsah er die vorzüglichsten neuen Producte der theologischen Literatur, besonders der practisch-theologischen.

Seine Wohlthätigkeit war groß, besonders gegen verschämte Arme. Seine Haltung war männlich, edel und würdevoll, voll des Bewußtseins der Erhabenheit seines Berufes. Oft mißverstanden und einseitig beurtheilt, empfand er mitunter die Reizbarkeit seines durch die Krankheit geschwächten Organismus und hegte trübe Ansichten über die Zukunft. Getäuscht von vielen seiner Zeitgenoßen wendete er sich mit Vorliebe der hoffnungsreichen Jugend zu, die er im Sommer öfters auf sein liebes Oxenburg einlud, um sie daselbst wie ein Vater zu bewirthen. An seinen Tod dachte er schon beim Antritt seines Bisthums, indem er frühzeitig die „dimissio Alumnorum et Clericorum regularium ad suscipiendos ordines pro casu mortis“ ausfertigte.[8])

---

[1]) v. 11. August 1831.

[2]) Im Jahre 1818; 1824 wurde er Studiendirector im Augustineum, dann Domherr bei St. Stephan; starb 1867.

[3]) starb 1851 als Domscholaster zu St. Pölten.

[4]) starb 1858 als Domdechant.

[5]) starb 1874 als Pfarrer zu Kautzen.

[6]) pensionirter Pfarrer von Loosdorf.

[7]) starb 1866 als Domprobst zu St. Pölten. Die Namen der später in das Frintaneum eingetretenen Weltpriester der Diöcese St. Pölten lauten: Bayr Mathias, Werner Carl, Biehl Friedrich († 1858), Wilvonseder Franz, Kerschbaumer Anton, Widhalm Michael († 1852), Göschl Leopold, Pilz Anton, Lux Franz, Schmidl Michael, Nettenmoser Simon, Nader Carl, Scheicher Joseph, Gruber Joseph.

[8]) ddo. 19. Mai 1828.

§. [illegible]

Frint's Tod.

D[illegible] Jahre [illegible] Seine [illegible] letzten Lebens. Im Jahre 18[illegible] Winter[illegible] im [illegible] so daß er [illegible] auch Cholerafälle in der Nähe der [illegible] Unpäßlichkeit [illegible] Arbeiten und Pflichten, bis er so [illegible] daß für seine Wiederherstellung öffentliche Gebete in allen Pfarrkirchen der Diöcese gehalten wurden. Als er sich etwas erholte, dankte er [illegible] für die bezeigte Theilnahme und arbeitete wieder gleich einem Gesunden, was eine Verschlimmerung der Krankheit zur Folge hatte.

Das Siechthum der Lungen- und Brustwassersucht stellte sich mit all seinen physischen und geistigen Qualen ein. Vor dem ärztlichen Consilium ließ er sich feierlich versehen. Der damalige Dompfarrer von St. Stephan in Wien, Dr. Emanuel Veith, stand ihm als Arzt und Priester bei, und hohe Besuche empfing er an seinem Krankenlager, darunter der Kronprinz Ferdinand, die Erzherzoge Franz Carl und Carl, der gefeierte Held, der Erzbischof von Wien Vincenz Eduard Milde, sein Jugendfreund, der Bischof Ziegler von Linz, Weihbischof Leonhard, Feldbischof Wagner. Letzterer ertheilte statt des kranken Bischofs das h. Sacrament der Firmung und die höheren Weihen in St. Pölten *).

So lange seine Kräfte es gestatteten, betete er das Brevier, und in den letzten drei Tagen ließ er sich dasselbe vorbeten. In den Augenblicken höchster Beklemmung sprach er die Gebete seiner Kindheit mit einer die Umstehenden ergreifenden Inbrunst. Das hohe priesterliche Gebet bei Joh. XVII. sagte er aus dem Gedächtnisse langsam mit den Worten der Vulgata und betete noch in seinen letzten Stunden für seine Heerde. Im Augenblicke des Scheidens machte er mit letzter Kraftanstrengung das Zeichen des h. Kreuzes, horchte auf die Worte des vorbetenden Priesters, richtete seine Augen empor, athmete tief auf und starb, 68 Jahre alt. Es war um die Mittagsstunde des 11. October 1834. Sein Sterben war, wie die Umstehenden bezeugten, wie das eines Heiligen.

*) [illegible] Mai 1834. Der Bischof von Linz firmte zu Karlstetten, Haag und Seitenstetten.

Am 14. October fand das feierliche Begräbniß statt, welches sein Nachfolger im Amte, Weihbischof Leonhard, vornahm. Als Capitular-Generalvicar fungirte Simon Werl.

Ein kleines und einfaches Denkmal in der Domkirche, bestehend aus einer Kellheimer-Platte mit einer messingenen und vergoldeten Rahme, erinnert an den „sechsten Bischof von St. Pölten" mit der von Frint im Testamente bestimmten Bitte: „Er empfielt sich der frommen Fürbitte Aller, welche dieses lesen." [1])

Wie sehr Bischof Frint bei hervorragenden Zeitgenossen in Ansehen stand, beweisen die Condolenzschreiben an das Domcapitel. So schrieb Feldbischof Wagner: „So traurig für mich seit längerer Zeit die Gewißheit war, daß der H. H. Bischof Frint sein segenvolles Leben nicht lange mehr fortsetzen werde, so hat mich gleichwol die Nachricht von dem eingetretenen Verluste dieses wahrhaft apostolischen Mannes tief erschüttert und ich darf behaupten, daß ich mehr als viele Andere den gerechten Schmerz der H. H. Domcapitularen über dieses Ereigniß mitempfinden könne, weil es auch mir durch eine Reihe von 8—9 Jahren vergönnt war, an der Seite dieses verehrungswürdigen Kämpfers für die heilige Sache der katholischen Kirche zu leben. Innige, nie zu schwächende Verehrung hat mir der Hochselige eingeflößt. [2])" — Bischof Gregor Ziegler von Linz schrieb: „Der harte Schlag, welcher die benachbarte Diöcese getroffen hat, war wohl seit längerer Zeit voraus zu sehen; indeß bleibt der Verlust eines solchen Oberhirten für seine Heerde immerhin schmerzlich. Ich fühle und weiß es gut, wer und was uns verlassen hat. Acht Tage vor dem wirklich erfolgten Tode las ich täglich für den Sterbenden die h. Messe, also auch am Tage des Hinscheidens. Gerne hätte ich der Leiche meines Mitbruders (wir trafen einander auf dem Wege der Wahrheit vor 30 Jahren) persönlich beigewohnt, wenn ich nach erhaltener Kunde der weiten Entfernung wegen das Begängniß noch hätte erreichen können. Dafür betete ich heute in der hiesigen Seminariumskirche mit allen Alumnen ein Offic. defunctorum, auf welches die Missa de Requie folgte." [3]) — Bischof Roman Zengerle von Graz schrieb: „Ueber den Verlust des hochverehrten Oberhirten vermag ich mich nur in dem heiligsten Willen der göttlichen Vorsehung und in der Zuversicht zu trösten, daß der Hochselige nun den ewigen Lohn seines angestrengten Eifers ärnten werde, womit er in seinem thatenreichen Leben die christkatholische Lehre zu ver-

[1]) §. 19. Pletz Zeitschrift. IX. 210.
[2]) ddo. 15. October 1834.
[3]) ddo. 16. October 1834.

breiten durch Wort und Beispiel beflissen war."[1]) — Fürsterzbischof von Salzburg, Augustin Gruber, nennt ihn einen „unvergleichlich eifrigen Hirten."[2]) — Der apostolische Nuntius von Wien sagte von dem Verstorbenen: „Quem et maxime diligebam et plurimi profecto æstimabam."

Daß Bischof Frint in seinem Testament besonders der von ihm gestifteten Industrieschule gedachte, ist bereits oben S. 453 erwähnt worden. Seine reichhaltige Bibliothek hinterließ er dem Clerus der Stadt St. Pölten, und zwar sollte nach seinem Willen ein Domcurat darüber die Aufsicht führen. Sein Nachfolger, Bischof Leonhard, ließ sie in das Locale der ehemaligen Stiftsbibliothek schaffen, wo sie seitdem aufgestellt ist und wo auch der spärliche Rest der ehemaligen Stiftsbibliothek aufbewahrt wird. Seine Kirchengeräthe und Paramente blieben der bischöflichen Kapelle.

§. 84.
Cholera.

Im Sommer des Jahres 1831 verbreitete sich die verderbliche Seuche der Cholera-Krankheit von Rußland und Polen nach Ungarn und Oesterreich. Trotz der aufgestellten Sanitätscordone drang die Epidemie stets weiter vor. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers wurden um Abwendung und Befreiung von diesem Uebel überall öffentliche Gebete angeordnet.[3]) Ferner erging an alle Seelsorger und Schullehrer eine Anweisung zur Belehrung und Beruhigung des Volkes hinsichtlich der Epidemie. Um den Ausbruch der Krankheit zu verhindern, sei besonders die Reinlichkeit in der Leibeskleidung, sowie die öftere Lüftung und Säuberung der Wohnstuben zu empfehlen; vor dem Genuße des unreifen Obstes zu warnen; Mäßigkeit im Genuße der Speisen und Getränke ans Herz zu legen; die Geistlichen sollen die Gemüther durch die Trostgründe der Religion beruhigen und sie vor Angst, übertriebener Furchtsamkeit, Kleinmuth und Niedergeschlagenheit, welche nur die Krankheit befördern würden, verwahren.[4]) Weiters wurden die Seelsorger zum kräftigen Mitwirken bei den Sammlungen aufgefordert, welche zum Behufe der nothwendigen Vorkehrungen wegen der Gefahr der Ansteckung auf höhere Anordnung von den Ortsherrschaften veranstaltet wurden.[5]) Die

[1]) v. 18. October 1834.
[2]) 18. October 1834.
[3]) Curr. 7. Juli 1831.
[4]) 15. Juli 1831.
[5]) Curr. 10. August 1831.




Wallfahrten nach Maria-Zell wurden auf h. Regierungsbefehl für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse (auch für Einzelne) eingestellt, jedoch auf Vorstellung der hoh. Central-Sanitäts-Hof-Commission noch in demselben Monat als erlaubt erklärt (aus Wien und Niederösterreich.)[1] Wie in diesem Falle widersprachen sich auch in anderer Hinsicht die ertheilten Vorsichtsmaßregeln und Instructionen.

Mit Ueberspringung des galizischen Cordons brach die Epidemie plötzlich am 15. September mit solcher Wuth aus, daß an einem halben Tage mehr als 100 Opfer fielen. Es wurde die anbefohlene Absperrung der Häuser und Ortschaften, als für den Zweck der Abhaltung der Cholera nicht zureichend, abgeschafft; die Contumazfrist an dem Cordon von 20 auf 10 Tage herabgesetzt und die Absperrung der Nachbarprovinzen von der Provinz Niederösterreich wieder aufgehoben. Es war dies auch deshalb nothwendig, weil aller Verkehr stockte und alle gesellschaftlichen Bande sich zu lösen drohten. Die Seelsorger sollten darüber das Volk belehren, daß die Krankheit auf einem bis jetzt noch unbekannten Wege sich verbreitete und die unnütze Absperrung nur Angst und Schrecken verursache, was für die Krankheit erst recht empfänglich mache und den wirklich Erkrankten die schleunige Mittelanwendung entziehe.[2] Auch die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen wurde wie jene der an andern Krankheiten Verstorbenen wieder vorgenommen und das Pestreglement außer Wirksamkeit gesetzt.[3]

Die Regierung fragte sich an, wie der geistliche Dienst in Spitälern der Cholerakranken in Städten und auf dem Lande versehen werden könne? Das Consistorium antwortete: Bei dem bekannten rühmlichen Eifer der Seelsorger auf dem Lande dürfe man erwarten, daß sie alles Mögliche aufbieten werden, um ihren durch diese ansteckende Krankheit vermehrten und erschwerten Pflichten zu entsprechen. Für jene Städte und volkreicheren Märkte aber, wo die zu errichtenden Spitäler einen eigenen Seelsorger fordern dürften, sei die Aushilfsleistung der Stifte und Klöster in Anspruch zu nehmen, auch jene der Piaristen, da der Schulunterricht ohnehin ausgesetzt werden mußte. Es möge ferner erlaubt werden, die Alumnen und Profeßcleriker, insofern sie das erforderliche Alter haben, noch vor vollendetem Schuljahre im Nothfalle zu Priestern

---

[1]) Curr. 24. August 1831.

[2]) Curr. 1. Oct. 1831. Als ein vornehmer Herr zu Bischof Frint sagte, es sei an der Zeit das Wienerthor zu sperren, da die Cholera schon herauf bis Sieghartskirchen gekommen sei, antwortete Frint: „Lassen wir das gut sein, denn sie kommt nicht von unten herauf, sondern (gegen Himmel zeigend) von Oben herab."

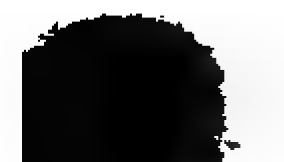
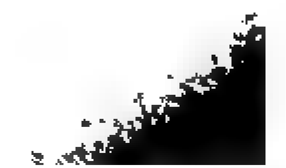
[3]) v. 31. October 1831.

zu weihen und in der Seelsorge anzustellen.[1]) Die Regierung erklärte sich nicht abgeneigt, die letztere Bitte zu bewilligen und trug allen Stiften und Klöstern auf, den Anforderungen des Ordinariates zur Aushilfe in der Seelsorge unbedingt und ohne Verzug Hilfe zu leisten.[2])

Hinsichtlich des Versehens und des Läutens der Sterbeglocke in den von der Cholera ergriffenen Ortschaften wurde verfügt, daß das Versehen mit den h. Sterbesacramenten nicht öffentlich, sondern in der Stille geschehe, daß die Sterbglocke für alle des Tags über Verstorbenen nur Einmal, allenfalls Morgens oder Abends, geläutet werde, und daß eine passende Beschränkung in dem Geläute bei den Leichenbegängnissen bis zum Erlöschen der Epidemie vorgenommen werde, weil dieses Läuten durch den tiefen Eindruck auf die Gemüther dem Gesundheitszustande schädlich sei, indem dadurch Angst und Furcht verbreitet werde.[3]) Im Fasching wurde den Seelsorgern in Folge hohen Regierungsbefehles aufgetragen, von der Kanzel und bei andern geeigneten Veranlassungen das Pfarrvolk vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken u. dgl. zur Beseitigung der Empfänglichkeit für die noch nicht ganz erloschene Epidemie zu warnen.[4])

Zur Danksagung für die Abwendung der Choleragefahr und als Bittandacht um den ferneren Schutz Gottes wurde am 18. Juni 1832 (Dreifaltigkeitssonntag) in allen Pfarrkirchen eine Betstunde mit Te Deum gehalten.[5])

[1]) 10. August 1831.
[2]) Reg 12. August 1831.
[3]) Curr. 20. August 1832.
[4]) Curr. 3. Februar 1832.
[5]) Im Jahre 1835 brach die Epidemie wieder aus und richtete große Verheerungen an.

VII.

Johann Michael Leonhard,

siebenter Bischof von St. Pölten.

1835 bis 1836.



§. 85.

Leonhard's Vorleben.

Leonhard war zu Grafenwörth, einem kleinen Marktflecken an der Donau im V. U. M. B., im Jahre 1782 geboren. Der Sohn braver, aber unbemittelter Jägersleute, hatte Schwierigkeiten zu den Studien zu gelangen, welche er zu Krems mit ausgezeichnetem Erfolg zurücklegte. Im Schmiedhause außer dem Wienerthore genoß er bei einem Schulcollegen unentgeltlich Kost und Wohnung. Sein außerordentlicher Fleiß und seine kindliche Frömmigkeit fiel besonders dem alten P. Ambros, einem treuherzigen Piaristen auf, der auch damals schon dem schlichten Knaben eine große Zukunft voraussagte. Von Krems aus trat Leonhard in das Benedictinerstift zu Melk, wo ihm jedoch das Klima nicht zusagte, daher er sich in das Clerikalseminar nach Wien begab, wo er im Jahre 1806 die Priesterweihe empfing und zu Hausleuthen als Cooperator angestellt wurde. Nach dreijähriger Wirksamkeit erhielt er den Ruf als Spiritual in das fürsterzbischöfliche Alumnat zu Wien, in welcher Stellung er aber nicht lange verblieb, denn schon 1810 treffen wir ihn als Pfarrer zu Achau bei Laxenburg.

Ein Muster priesterlicher Thätigkeit genoß er überall die allgemeine Achtung, aber seine Kränklichkeit, die sich besonders in Folge des pastoralen Eifers in letzterer Pfarrstation entwickelte, machte solche Fortschritte, daß seine Freunde und Gönner darüber erschracken. Burgpfarrer F r i n t, für dessen practisch-theologische Zeitschrift Leonhard fleißig mitarbeitete, wollte eine so rührige und verläßliche Kraft dem Staate und der Kirche noch länger erhalten, und verschaffte diesem eine vacante Hofcaplanstelle, damit er seine angegriffene Gesundheit in stiller Zurückgezogenheit wieder herstellen könne. So resignirte Leonhard auf seine Pfarre, zog 1812 nach Wien als Hofcaplan, und wurde 1816 Spiritual in dem neu errichteten höheren weltpriesterlichen Bildungsinstitute zum heil. Augustin in Wien.

Als nach der glücklich überstandenen Kriegsepoche besonders eine Restauration der Volksschulen noth that, erhielt Leonhard von Kaiser Franz den Auftrag, für die deutschen Volksschulen Oesterreichs ein Lesebuch zu verfassen. Dieses kam zur allgemeinen Zufriedenheit zu Stande und wurde durch ein halbes Jahrhundert in den Schulen gebraucht. Auch ein Katechismus und eine Erklärung der sonntäglichen Evangelien, die in den Schulen eingeführt wurde, stammten aus Leonhard's unermüdlicher Feder. Kaiser Franz durchschaute das practisch-theologische Talent des schlichten und anspruchslosen Leonhard, und ernannte ihn 1817 zum Domscholaster und Oberaufseher der deutschen Schulen zu Wien, hierauf zugleich zum k. k. Regierungsrath und Referenten des deutschen Schulwesens bei der k. k. Hofstudien-Commission. In dieser hohen und wichtigen Stellung verblieb er über zehn Jahre, denn 1828 wurde Leonhard Generalvicar und Weihbischof des Wiener Erzbisthums mit dem Diöcesantitel von Alalia in part.[1])

Doch noch höhere Würden standen dem einfachen Diener Gottes bevor; es ist fast, als ob sie ihn, je mehr er sie floh, suchten. Nach dem Tode des seligen Bischofs Frint wurde Leonhard durch des Kaisers Gnade am 17. December 1834 auf den bischöflichen Stuhl von St. Pölten erhoben.

§. 86.

Berechtigte Hoffnungen.

Die Diöcese St. Pölten mochte sich freuen einen so würdigen Nachfolger des sel. Bischofs Frint zu erhalten, denn die Antecedentien Leonhard's berechtigten zu den besten Hoffnungen. In einem Schreiben an das Domcapitel von St. Pölten setzte Leonhard dasselbe von der allerhöchsten Ernennung in Kenntniß. Dieses Schreiben, so demüthig und herzlich abgefaßt, charakterisirt den ganzen Mann. Er sagt darin unter andern: „So schwer es ihm werde, von der Wiener-Diöcese sich zu trennen, so könne er doch nicht anders als mit Demuth und Ergebung dem Rufe der göttlichen Vorsehung folgen, und er finde nur darin Trost und Beruhigung, daß er zu einer Diöcese berufen werde, wo das Domcapitel vom besten Geiste beseelt sei, wo alle geistlichen Geschäfte bestens geordnet und geregelt sind, und wo er einem Bischof nachfolge, der ihm Va-

[1]) Hippolytus, 1863, Diöcesan Chronik, S. 25.



ter, Führer und innigster Freund war. Gott möge ihm nur die Gnade geben, daß er würdig sei seinen Fußstapfen zu folgen, das fortzusetzen und zu vollführen, was der Hochselige mit so vieler Anstrengung zu erreichen suchte. Er rechne auf die kräftige Unterstützung des Domcapitels und empfehle sich dessen frommen Gebete, damit ihn Gott in seinen guten Vorsätzen stärke und befestigen möge." — Dann fügte er die Bitte bei, es möge sich kein Mitglied des Domcapitels bei dieser rauhen Jahreszeit einer beschwerlichen Reise aussetzen, um ihm persönlich zur allerh. Ernennung Glück zu wünschen; er nehme die wohlwollende Absicht für That selbst an. Es sei ihm der angenehmste Beweis herzlichen Wohlwollens, wenn das Domcapitel mittelst eines Schreibens diese Glückwünsche darbringen wollte.[1])

Am 14. Mai 1835 hielt er den feierlichen Einzug in St. Pölten. Seine apostolische Einfachheit, sein gerades Wesen und seine natürliche Frömmigkeit machten auf Alle den wohlthuendsten Eindruck. Sein lateinisch geschriebener Hirtenbrief an den Clerus enthält eine mit herrlichen Bibel- und Väterstellen geschmückte Pastoralanweisung. Er redet darin zu seinem Domcapitel, zu den Dechanten und Pfarrern, zu den religiösen Ordenspersonen, alle ermahnt er in väterlicher Weise zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zum Brevier-Gebete, zur Betrachtung, zum häufigen Empfang des Sacramentes der Buße, zur andächtigen Feier des heil. Meßopfers, zur eifrigen Verwaltung der Seelsorge durch die Predigt und Katechese, durch Beichtstuhl und Krankenbesuch. Selbst der Kirchenschmuck wird darin nicht vergessen.[2])

Auch der heil. Vater zu Rom hegte von dem neuen Bischof die besten Hoffnungen, wie sich aus dem Rescript der Congregatio legum Trid. interpr. ergibt, in welchem der Quaternalbericht des sel. Bischofs Frint in einer für letzteren sehr ehrenvollen Weise beantwortet wurde. Es heißt nämlich darin:

„Singularis sensu voluptatis affecta est s. Congregatio Tridentinarum legum Interpres ob istius Diœcesis prosperitatem, de qua, ut pastorale postulat munus, ad hanc Apostolicam Sedem plenas officii ac religionis litteras Ampl. Tuæ Decessor exaravit, quem deinde Gregi suo morte præreptum merito ingemuit. Cujus sane doloris non modicum levamen accepit, ubi Te in ejusdem locum fuisse suffectum intellexit, rata illum s. Hippolyti Ecclesiæ Episcopum contigisse, qui demortui zelum ac virtutes æquaret. Quid enim est, quod in sui Gregis utilitatem non gesserit? Assiduis curis Ecclesiastici ordinis disciplinam servavit, cujus sanctitate ac doctrina Gregi suo viam salutis munire conniteba-

[1]) ddo. 2. Jänner 1835.
[2]) ddo. Wien, 2. Sonntag nach Ostern, 1835.

tur; piis exercitationibus Religionem fovebat, pulsis quoad fieri potuit, sacrarum concionum ope vitiorum sordibus. Ipsa assiduitate Pastoris voce quadragesimali tempore sacro virtutis amore Fideles incendebantur, quos Dioecesim peragrans quos monitis, quos exemplo ad pravas sensuum voluptates declinandas castosque mores instituendos adegit. Sedulo curabat, ne Parochos sui muneris teneret oblivio, ut quamque in hebdomada sacris Religionis nostræ mysteriis puerilis ætas imbueretur, cujusvis conditionis hominibus festis diebus Evangelii explanatio non deesset. Severiorem ac propriis institutis magis consentaneam in religiosis utriusque sexus familiis vitam instaurare nixus est. Sacræ denique supellectilis decus, in templis splendorem, ac divinis laudibus persolvendis diligentiam nunquam intermisso studio promovit. Gratum vero præ ceteris ac jucundum Eminentissimis Patribus extitit, quod inquirebat, sanctissimam nostram religionem in conspectu isthic hæreticorum triumphantem incedere, ita ut trium annorum spatio nemo unus ex tot hominum millibus ab recta fide discesserit, plerique acatholicorum, licet tam exiguo numero sint, eidem nomen dederint. Hinc mirum videri non debet, si maximum exinde gaudium S. Congregatio perceperit atque ineluctabile ejus laudum argumentum desumpserit. Hæc vero licet magna sint, abs Te tamen majora sibi pollicetur. Perge itaque ut cœpisti, factamque de Te expectationem alacriter sustineto."[1])

§. 87.

Leonhard's kirchliche Gesinnung und Thätigkeit.

Bischof Leonhard leitete die Diöcese zwar nur ein Jahr, aber in dieser kurzen Zeit gewann er mit seinem practischen Blicke eine richtige Einsicht in die seelsorgerlichen Verhältnisse derselben. Seine Kränklichkeit erlaubte ihm wohl nicht die Diöcese zu visitiren,[2]) aber er war der fleißigste Arbeiter in allen Parthien der Consistorialkanzlei, indem er die meisten Erlaße in fließender Sprache selbst concipirte.

Als Schulmann veranlaßte er, daß die Normalhauptschule zu St. Pölten eine vierte Klasse erhielt, was schon lange ein dringendes Bedürfniß war.

Seine kirchliche Gesinnung läßt sich aus den Amtshandlungen und Verordnungen, die in seine kurze Regierungsperiode fallen, entnehmen.

[1]) ddo. Rom, 25. Mai 1845. An diesen Eingang reihen sich die Wünsche der Congregation, nämlich für eine sorgfältige Pflege der kirchlichen Disciplin im Diöcesanseminar, Errichtung eines Knabenseminars im Sinne des Concils von Trient, Visitation der Diöcese in unoquoque biennio, Besuch ad limina apostolorum saltem per procuratorem, Chor- und Conventmesse, Matrikelbücher, öffentliche Disputationen über Moral und Liturgik, Klosterclausur, Wechsel der Klosterbeichtväter nach drei Jahren, außerordentliche Beichtväter, Spitäler, mons pietatis etc.

[2]) er visitirte nur das beschwerliche Decanat Waidhofen an der Thaia.

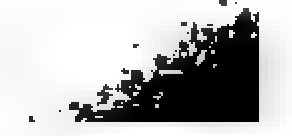
Einst fragte die Regierung an, ob in Betreff der kirchlichen Beerdigung solcher Menschen, welche zum öffentlichen Aergerniß jahrelang außer aller Gemeinschaft mit der Kirche gelebt und dieselbe bis zu ihrem Tode halsstärrig zurückgewiesen haben, eine neue Anordnung zu erlassen sei? — Diesem Auftrage entsprechend, antwortete der Bischof in einem weitläufigen Schriftstück, worin er zuerst diejenigen Personen angibt, welche nach dem gemeinen Kirchenrechte von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen, somit außer dem geweihten Gottesacker beerdigt werden sollten. Dann führt er jene politischen Verordnungen an, welche hierin eine Ausnahme und Veränderung herbeigeführt haben, bezüglich der ohne heil. Taufe verstorbenen Kinder christlicher Eltern und jener Akatholiken, die keine eigenen Friedhöfe haben. Hingegen seien auch nach dem österreichischen Strafgesetze Selbstmörder, Duellanten und Hingerichtete auf einem außer dem Friedhofe gelegenen Orte durch gerichtliche Diener einzuscharren. Da in Oesterreich, vermöge Hofverordnung vom 29. August 1768, Kirchencensuren wegen der damit verbundenen bürgerlichen Wirkungen ohne landesfürstliche Genehmigung nicht vollzogen werden dürfen, so geschehe es, daß auch solche Personen, welche zum öffentlichen Aergernisse jahrelang außer aller Kirchengemeinschaft gelebt und dieselbe bis zu ihrem Tode halsstärrig zurückgewiesen haben, dennoch des kirchlichen Begräbnisses nicht beraubt werden. Diese bestehenden politischen Anordnungen werden in der hiesigen Diöcese genau gehalten. Eine Ausnahme geschehe nur mit jenen Selbstmördern, welche im Anfalle einer Geistesverwirrung sich selbst entleibt haben, worüber der vom Arzte ausgestellte Beschauzettel für den katholischen Seelsorger die Weisung enthält, wie der Unglückliche anzusehen und zu beerdigen sei. Eine Abänderung oder neue Verordnung in dieser Hinsicht erscheine ihm nicht nothwendig, weil solche Fälle nicht leicht in dieser Diöcese eintreffen und ein solches Gesetz daher nur Aufsehen erregen würde; aber auch nicht räthlich, weil es in jedem einzelnen Falle schwer zu bestimmen sei, ob diese öffentliche Ausschließung vom kirchlichen Begräbnisse anwendbar sei oder nicht; weil sehr leicht persönliche Leidenschaftlichkeit Einfluß auf die Beurtheilung haben könnte; weil nicht mehr jene religiöse Gesinnung unter dem Volke herrschend sei, daß man sich davon eine abschreckende Wirkung versprechen könnte, und weil endlich in einem Staate, wo fremde Religionsgenossen mit den Katholiken vermischt leben, von einem solchen Gesetze mehr Nachtheil als Nutzen zu befürchten wäre. Der Zweck der Kirche würde also durch ein solches Gesetz heutzutage nicht erreicht werden. Nur das sei zu wünschen, daß diejenigen Selbstmörder und Duellanten, von denen durch die Um-

stände ihres Todes ihre Besinnung bei dem Selbstmorde klar erwiesen ist, von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen und nicht (wie so oft geschieht) alle solche Unglückliche unter die Klasse derjenigen gesetzt werden, die in Wahnsinn oder in Geistesverwirrung sich das Leben genommen haben.[1])

Im Namen Sr. Majestät wurden die Weltgeistlichen erinnert, daß sie den zum anständigen Lebensunterhalt nicht erforderlichen Theil ihres Einkommens nach kirchlichen Vorschriften ad pias causas verwenden sollen. Wie viel zum anständigen Unterhalte und wie viel ad causas pias verwendet werden solle, habe wohl die Kirche nicht ausgesprochen, sondern dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Ganz vorzüglich gehörten die bischoflichen Seminarien zu diesen causis piis, und das Trienter-Concil habe ausdrücklich erklärt, daß ein Theil des Einkommens von allem geistlichen Vermögen zur Gründung und Erhaltung dieser Anstalten verwendet werden dürfe. Da diese Bestimmungen den kirchlichen Vorschriften ganz entsprachen, fügte der Bischof dieser Bekanntgebung des allerh. Willens an den Clerus hinzu, daß derselbe bei seinen letztwilligen Anordnungen auf die bessere Dotation des Diöcesan-Seminariums Rücksicht nehmen und dasselbe nach Pflicht und Gewissen bedenken möge.[2]) In einer eigenen Eingabe an die Regierung äußerte er sich jedoch, daß er zur Ehre der St. Pöltner Diöcese bemerken müsse, daß zu eben diesem Zwecke, nämlich zur besseren Dotirung des Seminars und zur Anschaffung der nothwendigsten Erfordernisse für die in die Seelsorge austretenden jungen Priester, vielleicht in keiner andern Diöcese von Seite der Bischöfe, der Domcapitularen und des Diöcesanclerus so viel geschehen sei und so viele fromme Stiftungen gemacht werden als eben in St. Pölten. Dieses gebe die erfreuliche Hoffnung, daß auch in Zukunft dieser fromme Geist in dem St. Pöltner-Clerus fortleben und fortwirken und wohlthätige Früchte bringen werde.[3]) In Folge obiger Aufforderung erklärte sich jeder Domcapitular bereit, jährlich 10 fl. C. M., d. i. ein Percent von dem systemisirten Gehalte per 1000 fl. als Alumnaticum zu zahlen, und der Bischof, da er ohnehin jährlich 1125 fl. als Religionsfondsbeitrag zu leisten hatte, noch 50 fl., was die Regierung wohlgefällig zur Kenntniß nahm.[4])

---

[1]) ddo. 13. Aug. 1835
[2]) Curr. 18. Juli 1835.
[3]) ddo. 25. Juli 1835.
[4]) ddo. 27. Dec. 1835.



Als eine weitere Concession an die kirchlichere Strömung der Zeit verdient noch hervorgehoben zu werden, daß einige josephinische Gesetze, die jeder nicht paragraphirten Andacht abhold waren, gemildert wurden. Es wurden nämlich die Abendandachten an Samstagen dahin abgeändert, daß dieselben auch mit Segen gehalten werden können, wenn und wo es der Bischof für gut finde; [1]) auch wurden die Kreuzwegandachten unter der Bedingung erlaubt, daß dadurch weder die Gottesdienstordnung noch der Unterricht beeinträchtigt, und dem Curatclerus keine ungebührliche Last dabei auferlegt werde. [2]) Selbst eine neue Kirche wurde durch mildthätige Beiträge erbaut, nämlich zu Harth im V. O. M. B., wo es seit 1783 (in diesem Jahre wurde Harth zur Pfarre erhoben) an einer Pfarrkirche fehlte. Bischof Leonhard hatte die Freude am 22. September 1835 die neugebaute Kirche zu consecriren. [3])

Ein für die verbesserte Klosterdisciplin sprechendes Zeugniß ist endlich die Berufung österreichischer Benedictiner nach Augsburg, um an der dortigen Benedictiner-Abtei St. Stephan zeitweilige Aushilfe zu leisten. Kaiser Franz gab dazu die Erlaubniß, und da sich anfangs Niemand meldete, so wurde das Ansuchen unter Kaiser Ferdinand erneuert. Es erklärten sich aus vier Stiften acht Individuen bereit nach Augsburg zu gehen, nämlich: aus Altenburg: P. Gregor Wittmann; aus Göttweig: P. Isidor Hauk und P. Roman Heneis; aus Melk: P. Jacob Gruber und Beda Dadletz; aus Seitenstetten: Amand Nekheim, Maximilian Sasser und Paul Rath. [4])

§. 88.

Resignation des Bischofs Leonhard.

Das rauhe Klima von St. Pölten sagte seinem schwächlichen Körper gar nicht zu weßhalb er den Kaiser bat, das Bisthum an den päpstlichen Stuhl resigniren zu dürfen. Der Kaiser gestattete am 19. De-

[1]) Reg. 26. Juni 1835.

[2]) Reg. 20. Octob. 1837 als Antwort auf eine Eingabe vom 4. Dec. 1834.

[3]) Ein besonderer Förderer dieses Kirchenbaues war Hr. Manussi. Zu Wald (bei St Pölten) wurde auf Veranlassung des Regierungspräsidenten Freih. v. Pillersdorf, welcher 1822 die Herrschaft gekauft hatte, eine Kirche (und Schule) erbaut, (Hofdecr. 18. März 1837), welche Leonhards Nachfolger am 22. Juli 1838 consecrirte. Am 24. März 1840 wurde die Localie Wald zur Pfarre erhoben.

[4]) ddo. 11. Juli 1835. Vgl. Frieß, Wirken der Benedictiner in Oesterreich.

tober 1835 die Bitte in Rücksicht der schwächlichen Gesundheit und Brustleiden des Bischofs und erhob auf den bischöflichen Stuhl von St. Pölten den apostolischen Feldvicar, Hof- und Burgpfarrer Michael Johann Wagner.[1]) Zugleich verlieh der Kaiser dem resignirenden Bischof Leonhard das apostolische Feldvicariat der k. k. Heere, auf welches Wagner verzichtet hatte, in der Zuversicht, daß Rom diesen allerhöchsten Verfügungen seine Zustimmung nicht verweigern werde.[2]) — Dem bischöflichen Consistorium wurde von der Regierung noch in demselben Monat die Anzeige gemacht, und dieses setzte den Seelsorgeclerus durch die erste Currende des Jahres 1836 davon in Kenntniß.[3])

---

[1]) Dieser Tausch mit Bischof Wagner war brieflich am 19. September 1835 vorher besprochen worden. (Cultusarchiv.)

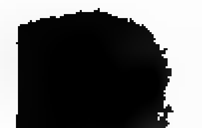
[2]) Reg. 14. Nov. 1835.

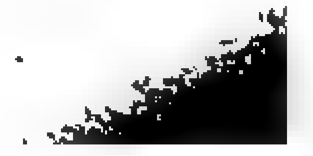
[3]) Wir fügen hier die weiteren Lebensschicksale und großherzigen Thaten des Bischofs Leonhard an. Feldbischof Leonhard erhielt den Diöcesantitel von Diocletianopel in part. und widmete sich seit 1836 mit unermüdlicher Thätigkeit seinem neuen hohen Berufe, was Se. Majestät Kaiser Franz Joseph durch Verleihung des Ordens der eisernen Krone erster Klasse und der Geheimrathswürde huldvollst anerkannte.

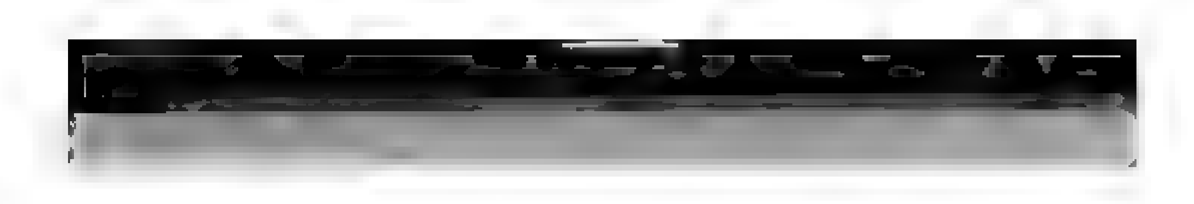
Leonhard blieb seinem schlichten Wesen bis zum Tode treu. Niemand hätte in ihm den Bischof und eine Excellenz vermuthet. Desto großartiger war seine Wirksamkeit und Wohlthätigkeit im Stillen. Die Ersparnisse seiner schriftstellerischen Thätigkeit und die Revenuen seines Amtes verwendete er größtentheils noch bei Lebzeiten für fromme Stiftungen, deren größte ein Erziehungsinstitut für Töchter österreichischer Unteroffiziere zu Szathmar in Ungarn sein dürfte. Viele der edlen Gaben wurden heimlich ohne Nennung seines Namens gespendet. So z. B. erhielt die Diöcese St. Pölten im Laufe des Jahres 1862 die Summe von 20 000 Gulden öst. W. mit der Bestimmung für die ärmsten Armen-Institute, jedoch, was ausdrücklich beigefügt war — ohne den Wohlthäter namhaft zu machen. Auch der Inhalt seines Testamentes beweist dieselbe hochherzige Gesinnung, indem er den ganzen Rest seines Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmte.

Bei dem feierlichen Leichenbegängniße, welches Se. Eminenz der Cardinal Fürsterzbischof von Wien, Ritter von Rauscher, abhielt, betheiligte sich die hohe Generalität in großer Anzahl und bewies dem Verblichenen die Hochachtung, mit welcher die k. k. Armee seinen hohen Verdiensten huldigte. Ordengeschmückte Feldcapläne umgaben die Todtenbahre, welche Unteroffiziere trugen. Die Diöcese St. Pölten war bei dem Leichenbegängniß durch zwei Domherren der St. Pöltner Cathedrale vertreten und durch den ehrwürdigen Abt des Benedictinerstiftes Melk, Wilhelm Eder, der ein langjähriger Haus- und Studienfreund Leonhard's gewesen war.

Leonhard starb wie er lebte: still und zurückgezogen, fromm und voll Vertrauen. In den letzten Wochen seiner Krankheit ließ er Niemanden mehr vorkommen.







Das Domcapitel gratulirte dem neuen Bischof mit folgenden Worten: „So betrübend die Resignation des verehrungswürdigen und in der ganzen Diöcese beliebten Bischofs Leonhard sei, so aufrichtend und beruhigend sei die neue Wahl und zugleich ein Beweis der besonderen Fürsorge Gottes für dieses Bisthum seit dessen Entstehen, indem er demselben stets Oberhirten gab, stark in der Liebe, erprobt im Vertrauen auf dessen Gnade, ausgerüstet mit christlicher Weisheit und Tugend. Es sei daher nicht sowohl Sr. bischöflichen Gnaden zur Ernennung zum Oberhirten dieser Diöcese, sondern vielmehr dieser selbst Glück zu wünschen, da diese Wahl die Bürgschaft der schönsten Erwartungen in sich enthalte." [1])

---

um sich ganz für die Ewigkeit vorzubereiten, empfing aber öfter die h. Sacramente, um sich auf die letzte Reise zu stärken. Er starb an Altersschwäche im 82. Jahre, den 19. Jänner 1863.

Er war ein edler Mensch, der im Verborgenen Gutes that, selbst auf die Gefahr hin, daß ihn die Oeffentlichkeit ignorirte und verkannte; er war ein Mann des Berufes, der in einer jeden Stellung mit unermüdlichem Fleiße wirkte: er war ein treuer Sohn der Kirche in Wort und That; er war ein Bischof nach dem Herzen Gottes, der an die apostolischen Zeiten erinnerte. (Hippolytus 1863.)

[1]) ddo. 26. Nov. 1835.

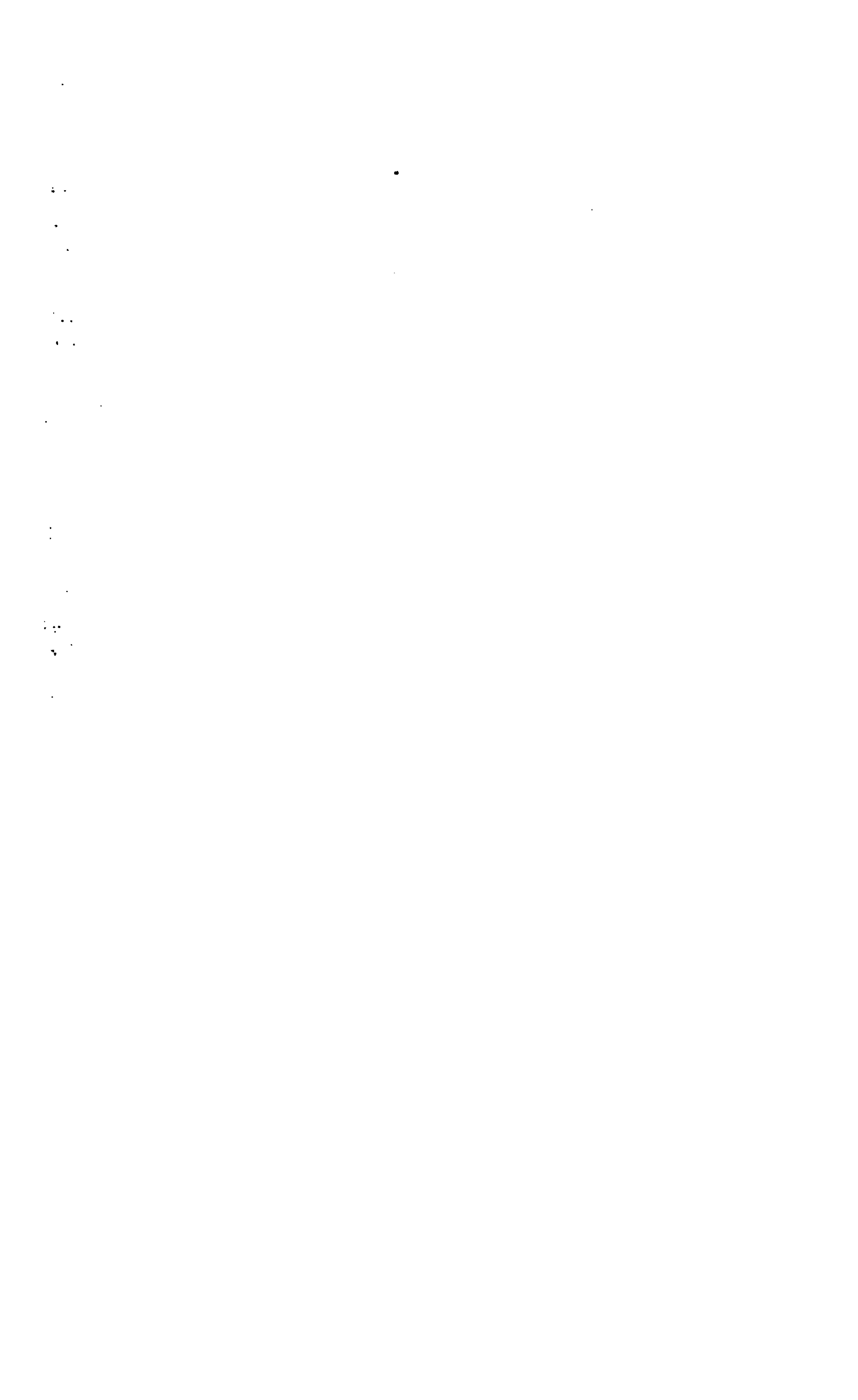


VIII.

Johann Michael Wagner,

achter Bischof von St. Pölten.

1836 bis 1842.



§. 89.

Das Sinken des Josephinismus.

Bischof Wagner hielt am 24. April 1836 seinen feierlichen Einzug in St. Pölten. Seine jugendkräftige Persönlichkeit gewann schnell alle Herzen. Mit ihm zog auch ein jugendlicher Geist in alle Zweige der geistlichen Regierung im Umkreis der Diöcese ein; es war der Uebergang zu einer neuen Zeitperiode, in welcher der Kampf der Principien in den Vordergrund trat.

Die österreichische Regierung verlangte sich allerdings keine Neuerung, sondern hielt mit Zähigkeit an der mit dem Staat verquickten Kirchenorganisation wie an einem unantastbaren Heiligthume fest; allein die Blüthezeit der josephinischen Kirchenregierung ging zu Ende. Zwar fehlte es nicht an allerlei Chikanen, welche die geistliche Bureaukratie gegen die Bischöfe ausübte, als wäre die Kirche eine dem Staate untergeordnete Polizeianstalt; aber es war doch eine andere Zeit herangebrochen und die Wellenbewegung des Kölner-Ereignisses im Jahre 1837 pflanzte sich durch das ganze deutsche Reich fort und ließ Oesterreich nicht unberührt. Im Interesse des Staates und wohl zumeist aus besonderer Gnade des persönlich frommen und gewissenhaften Kaisers Franz ward der Kirche sogar in einzelnen untergeordneten Dingen eine freiere Bewegung gestattet, allerdings nur unter engherziger Bevormundung der Regierung. Im Wesentlichen blieb es so bis zum Jahre 1848 und zwar nicht ohne Rückwirkung auf das Familienleben, in welchem der religiöse Indifferentismus stets tiefere Wurzeln faßte.

Schon Bischof Frint und noch mehr Bischof Wagner fand bei aller Ergebenheit gegen die Regierung sich veranlaßt derselben — gestützt auf eine höhere Sendung — mit würdevollem Selbstbewußtsein entgegenzutreten. Wir wollen einige Belege anführen.

[illegible]

[illegible] wirksam [illegible] einer politisch-religiösen [illegible] sei, möge dem unmittelbaren Vorstande [illegible] größeren Strafen, [illegible] zum Militärstande, gegeben werden; [illegible] des [illegible], die [illegible] demagogische [illegible] unter strenge Aufsicht zu stellen. [illegible] dürfte es daher kaum zu bereuen haben, wenn sie [illegible] Universitäten, Lyceen und Gymnasien [illegible] der Studierenden einräumte, welche sie in früherer Zeit [illegible] hatten, [illegible] daß nur schwere Polizeiübertretungen und Verbrechen der Studierenden den gewöhnlichen Gerichten zugewiesen wurden, andere Vergehen jedoch von den Vorständen der Lehranstalt selbst geahndet werden konnten."[1]

Wie gegen politische Vereine, fahndete die Regierung auch gegen kirchliche Vereine, als wären sie staatsgefährlich. So wurde dem Bischof ein Präsidialschreiben in Betreff einer geheimen Gesellschaft unter dem Namen „Rose" mitgetheilt, welche allen Ernstes lang und breit auseinandersetzte: „Es sei angezeigt worden, daß in dem Kreise U. W. W., insbesondere in den Orten Neudorf und Mödling eine geheime Ge-

[1]) ddo. 8. Juli 1837.

sellschaft unter dem Namen „Rose“ bestehe, deren Zweck jedoch ein blos pietistischer sei. Urheber und Verbreiter des Vereines seien herumziehende Individuen der gemeinen Classe, welche es sich zur Aufgabe machen, minder gebildete Leute (unter dem Vorgeben, daß der überhandnehmende Verfall des Christenthums und die Wiederbelebung echter Frömmigkeit die Bildung solcher Vereine nothwendig mache) dahin zu bewegen, dieser unter dem Namen „Rose“ bestehenden Coalition beizutreten. Was die innere Organisation dieses Vereines anbelange, so bilden 15 Personen eine „Rose“, die monatlich unter sich einen Vorsteher wählt; 11 Rosen machen einen Rosenstock und wählen einen Rath, unter dem die Vorsteher der Rosen stehen, endlich werden 15 Rosenstöcke mit dem Namen „Rosengarten“ bezeichnet. Den Vorstehern dieser Gesellschaft liege es ob, eine Broschüre („Regeln des lebendigen Rosenkranzes“, gedruckt in Graz), welche nebst den Regeln dieser Gesellschaft noch mehrere Gebete an die allerhöchste Jungfrau und den Sohn Gottes enthält, an die Gläubigen zu vertheilen; nebstdem werden denselben auch sog. Geheimnisse d. i. kleine viereckige Täfelchen, auf welchen religiös-mystische Bemerkungen gedruckt sind, eingehändigt und selbe von Zeit zu Zeit gewechselt. — Da es nicht unwahrscheinlich sei, daß sich dieser, wenngleich wegen seiner religiösen Tendenz nicht staatsgefährliche, dennoch aber nach den bestehenden Gesetzen als eine der höheren Sanction entbehrende geheime Gesellschaft unzuläßige Verein, auch auf die Diöcese St. Pölten ausdehnen dürfte, so möge der Bischof die ihm unterstehende Geistlichkeit, welche in derlei Fällen am meisten wirken könne, anweisen, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit und mit gehöriger Umsicht das Entstehen und die Verbreitung sowohl dieses als auch aller anderen ähnlichen Vereine, so viel als in ihren Kräften steht, zu verhindern, um so mehr, als die Erfahrung lehre, daß derlei geheime Conventikel, wenn sie auch anfangs unschädlich zu sein scheinen, dennoch in der Folge leicht ausarten und zu anderen gemeinschädlichen Zwecken benützt werden.[1])

Der Bischof antwortete: Er glaube der Absicht des Regierungspräsidenten (Talatzko) zu entsprechen, wenn er eine bloß allgemein lautende Weisung an den Diöcesanclerus erlasse und denselben auffordere die anvertrauten Gemeinden sorgfältig zu überwachen, und bei einer allfälligen Wahrnehmung, daß sich ein Verein in religiöser Beziehung im Geheimen bilde, dieses unverweilt zur Kenntniß des Ordinariates zu bringen, damit zweckdienliche Maßregeln dagegen ergriffen werden können.[2])

[1]) Wien, 14. Mai 1840.
[2]) 29. Mai 1840.

Er gab auch dem Clerus eine maßvolle, ganz allgemein lautende Anweisung zur genauen Ueberwachung der Pfarrgemeinden hinsichtlich geheimer Verbindungen, deren Tendenz pietistischer Natur sei.[1])

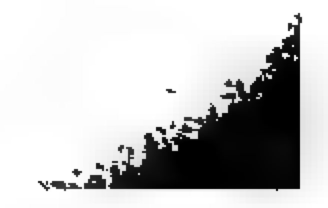
Unglaublich, aber vollkommen wahr ist folgende concrete Thatsache, die in einigen diesbezüglichen Actenstücken über den besprochenen Gegenstand zum ewigen Andenken aufbewahrt ist. Das Kreisamt hatte — weiß Gott wie — Kenntniß erhalten, daß sich zu Gresten ein Verein vom Herz Jesu und Maria gebildet habe, und forderte den dortigen Pfarrer auf, sich darüber zu rechtfertigen. Der Pfarrer berichtete, daß aus Anlaß von zwei der Pfarrkirche (aus Wien von unbekannten Wohlthäterinen) geschenkten Bildern, die das Herz Jesu und das Herz Maria vorstellen, die Bedeutung derselben in einer Predigt erklärt wurde, ohne jedoch einer Bruderschaft zu erwähnen; wohl aber sei in einer Predigt die Andacht des lebendigen Rosenkranzes, wie selbe von Papst Gregor XVI. bestätigt wurde, genannt worden. Ohne irgend einer Aufforderung hätten sich nach dieser Predigt 15 Personen entschlossen, die uralte Andacht des heil. Rosenkranzgebetes neu zu beleben und die Ausübung derselben auf die vom heil. Vater gutgeheißene Art sich zu erleichtern. Nach und nach vereinigten sich 12 mal 15 Personen zum lebendigen Rosenkranz, welche Andacht ganz verschieden sei von der Herz Jesu Bruderschaft, ohne jedoch vereint in der Kirche diese Andacht zu persolviren, ohne sich untereinander zu kennen, auch ohne Geldbeiträge zu irgend einem Zwecke zu geben. Der Cooperator leite insoferne die Andacht, als die Vorsteher sich monatlich einmal im Pfarrhof Raths erholen, damit kein Unfug und Mißbrauch geschehe.[2])

Die Regierung, welcher darüber berichtet wurde, entschied: Dieser Verein sei laut Schreiben vom 20. September 1840 von den hohen Hofstellen als ein ungesetzlicher erklärt worden, und man ersuche den Bischof, jene weitere Verfügung treffen zu wollen, welche nach seinem weisen Ermessen als geeignet erscheine, dem Bestande dieses Vereines und dessen allfälliger weiterer Verbreitung wirksam zu begegnen. Folgt ein Tadel des Cooperators, weil er von der Kanzel die Andacht als das wirksamste Mittel empfahl, dem überhand nehmenden Unglauben und Sittenverfalle zu steuern.[3]) — So strenge verfuhr man gegen den an sich unschuldigen Gebetsverein.

---

[1]) Curr. 9. Juni 1840.
[2]) ddo. 14. September 1841.
[3]) ddo. 7. November 1841.





Der Josephinismus leuchtete ferner noch aus so manchen Regierungsbeschlüssen heraus, aber er litt offenbar an Altersschwäche und hatte seine imponirende Schwerkraft verloren. So wurde z. B. die Abhaltung der Canonisationsfeier des h. Alphons von Liguori wohl genehmigt, jedoch angeordnet, hiebei jeden überflüßigen Pomp und alles das, was der Erbauung abträglich und der wahren Andacht nicht förderlich wäre, zu vermeiden, sohin auch die Procession, auf welche die Redemptoristen-Congregation bei dem Beginne und der Beendigung der Feier angetragen hatte, zu unterlassen.[1])

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein im Auslande seinen Sitz habender Ordensgeneral während seines Aufenthaltes in Wien ein Kloster seines Ordens visitirte, die Ordensprofeß aus Abgang der Affiliation als irregulär vorgab und den Ordensprovinzial zum General-Commissär ernannte, erschien ein Hofkanzleidecret, welches daran erinnerte, daß nach den bestehenden Vorschriften die Ordensgeistlichen blos von inländischen Provinzialen unter der Aufsicht der Bischöfe und Landesstelle regiert werden sollen, und nicht einmal der Provinzial mit dem General, wenn dieser nicht seinen beständigen Sitz in den k. k. Staaten habe, einen andern Nexus als jenen quoad suffragia et preces behalten dürfe. Das Ordinariat habe darüber zu wachen, daß jeder fremdartige Einfluß auf den Regularclerus beseitigt und die bestehende Vorschrift genau gehandhabt werde.[2])

Selbst in dem Concepte der bischöflichen Relation nach Rom wurde von der Regierung eine Stelle bemängelt, wo der Bischof von den Unkeuschheitssünden im Volke sagte: „quæ (vitia) impune committuntur." Das könnte (so urtheilte — wohl nicht ohne logische Consequenz — die Regierung) ein schiefes Licht auf den pflichtmäßigen Vorgang der Behörden werfen. Der Bischof antwortete mit stiller Resignation, daß er alle Ausdrücke sorgfältig abgewogen habe und nur zu zahlreiche Beweise für seine Behauptung anführen könnte; doch wolle er in Befolgung des hohen Auftrages die Stelle mildern und anstatt „impune," „majori cum libertate" setzen.[3]) Nachdem die so modificirte Stelle der Regierung nochmal zur Einsicht vorgelegt worden war, wurde von derselben dem Bischof mitgetheilt, daß die Relation nach Rom befördert werde.[4])

---

[1]) ddo. 28. October 1839.
[2]) Reg. 21. Jänner 1840
[3]) ddo. 28. Juni 1840.
[4]) ddo. 11. Juli 1840.

In derlei kleinen Secaturen war die Bureaukratie groß. Unter dem Schimmer einer josephinischen Verordnung ließen sich solche Nergeleien sogar mit einer Art patriotischen Gewissenhaftigkeit verrichten; aber dieser falsche Schimmer war im Erbleichen.

So wurde auch der Regierung zur Pflicht gemacht, die Hofverordnung vom 17. März 1791 hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinarien an den Clerus zu erlassenden Verordnungen gehörig handzuhaben, d. h. die Censur-Vorschriften nicht außer Acht zu lassen. In Folge dessen wurde dem Ordinariate zu St. Pölten bemerkt, daß das bisher beobachtete Verfahren, nach welchem die im Manuscript entworfenen Currenden immer nur von dem Ordinariate approbirt und mit dem Imprimatur versehen, nicht aber der k. k. Censursbehörde zur Erlangung der Druckbewilligung vorgelegt wurden, mit den allgemeinen a. h. Censurgesetzen sich nicht im Einklang darstelle; daher dem Ordinariate die genaue Befolgung zur Pflicht gemacht und demselben zugleich aufgetragen werde, die Druckbewilligung in Ansehung der Consistorial-Currenden ebenso wie es bei den in Druck zu legenden Büchern religiösen Inhaltes vorgeschrieben sei, und wirklich geschehe, jedesmal gehörig erwirken zu lassen.[1]) Doch könne die Druckbewilligung für die Currenden bei der in Loco bestehenden hiezu ermächtigten k. k. Behörde (Kreisamt) erwirkt werden.[2])

In einer Aeußerung an die k. k. Hofkanzlei ddo. 2. Nov. 1837 äußerte sich darüber der Bischof mit einer bewundernswerthen Ruhe: „Seit einer Reihe von Jahren seien die Consistorial-Currenden vor ihrer Ausgabe und Kundmachung an die Diöcese, ungeachtet des Bestandes der Hofverordnung vom 17. März 1791, keiner politischen Censur und Genehmigung unterzogen, sondern erst nachträglich (nach geschehener Circulation bei dem Clerus) periodisch der hohen Einsicht der Landesstelle unterlegt worden. Wie immer demüthigend es für das Ordinariat sein mag, so werde man von nun an keine Currende ohne vorhergegangene Genehmigung des k. k. Kreisamtes durch den Druck bei dem Clerus circuliren lassen, um den Gehorsam gegen höhere Anordnungen durch die That zu beweisen.“[3]) Indeß mochte den Bischof derlei Kleinigkeitskrämerei oft in die Seele hinein schmerzen, und da es ihm endlich doch zu arg wurde, kam es zum Kampfe, wie im folgenden Paragraphe gezeigt werden soll.

---

[1]) ddo. 5. Februar 1837.
[2]) ddo. 22. März 1837.
[3]) ddo. 2. Nov. 1837. Erst im 1. Febr. 1850 hörte die Vorlage der Originalcurrenden auf, und genügte die (vierteljährige) Vorlage der gedruckten Exemplare.

§. 90.

Kampf mit der Bureaukratie.

Als die Regierung den Kampf ordentlich herausforderte, nahm ihn der Bischof muthig auf. In einem Decrete sprach die Regierung ihr Befremden aus, daß schon seit längerer Zeit die Berichte des bischöflichen Consistoriums von St. Pölten mit Ausnahme von solchen, die sich das bischöfliche Ordinariat vorbehalten zu haben scheine, der Unterschrift des Bischofs ermangeln, da doch das Regierungs-Circulare vom 23. Jänner 1782, welches auch dem damals bestandenen bischöfl. Neustädter Consistorium zugefertigt wurde, diese Unterfertigung verlange. Jeder Bischof von St. Pölten habe sich auch darnach als Präses seines Consistoriums nach Ausweis der Regierungsacten immer benommen. Es sei daher eine Aufklärung zu erstatten, warum das bischöfliche Ordinariat sich von der oberwähnten allerh. Vorschrift abweichen zu sollen für berechtigt halten konnte.[1])

Der Bischof entsprach diesem Auftrage, indem er sich folgendermaßen äußerte: „Er müsse der Wahrheit gemäß bekennen, daß ihm das angezogene Circulare bis nun völlig unbekannt war; er habe im Consistorialarchiv darnach forschen lassen, allein es sei nicht gefunden worden. Obwohl er einstweilen das hohe Decret, welches ihn über die nicht vollkommene Beobachtung jener Verordnung zur Rechenschaft ziehe, als Ersatz des vermißten Decretes ansehe, so könne er den Wunsch nicht unterdrücken, jenes Circulare in der hierortigen Sammlung der Verordnungen in publico ecclesiasticis für alle Zukunft zu besitzen, und bitte daher um ein Exemplar jenes Circulares im Original oder beglaubigter Abschrift. In den von seinen Vorfahrern hinterlassenen Concepten sei unschwer ein Unterschied zwischen Ordinariats- und Consistorialgegenständen zu erkennen, sowie auch die hohe Landesstelle in ihren Decreten stets zwischen Ordinariat und Consistorium unterscheide. Dies sei der wahre Grund, warum bis jetzt nur einige Berichte von ihm selbst gefertigt der h. Regierung unterbreitet wurden. Er hoffe von der hohen Einsicht und Gerechtigkeitsliebe der Regierung, daß sie ihm auch für die Zukunft nicht zumuthen werde, alle Berichte eigenhändig zu unterschreiben, denn eine so weit ausgedehnte Forderung sei erstens n e u. In jener Zeit, wo er das geistliche

---

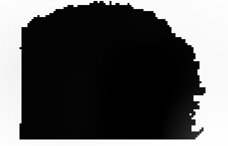
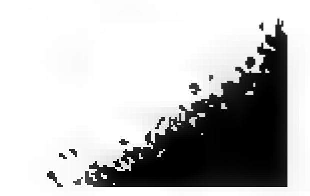
[1]) Wien 1. October 1837.

Referat im Staatsrathe provisorisch zu versehen berufen war, habe er viele an die Behörden, sogar an Se. Majestät erstattete Berichte eingesehen, welche nur von den betreffenden Consistorien unterfertigt waren, ohne daß von irgend einer Seite eine Mißbilligung dieserwegen erfolgt wäre. Zweitens: unausführbar. Der Bischof müsse einen beträchtlichen Theil seiner Zeit auf canonische Visitationen, Prüfungen, Audienzen, Verfassung der Concepte verwenden, so daß kaum eine oder die andere Stunde des Tages frei bleibe. Würde er nun jeden Bericht selbst unterfertigen müssen, so würde dies unnütze und weitwendige Schreibereien, kostspielige Versendungen und mißfällige Verzögerungen zur Folge haben. Er glaube in seinen früheren Aufstellungen bewiesen zu haben, daß er den Vorwurf der Arbeitsscheue nicht verdiene und berufe sich mit Ruhe auch in seiner dermaligen Stellung auf die Wahrnehmungen einer hohen Landesstelle. So lang ihm Gott Gesundheit und Kraft verleihe, werde er nicht nur alle Geschäftsverhandlungen und Aufsätze des Consistorial-Kanzlers und Schulenoberaufsehers (der einzigen hierortigen Referenten) revidiren, sondern auch wie bisher Ordinariats- und Consistorial-Geschäftsstücke selbst bearbeiten. Nur möge eine hochlöbliche Regierung gnädig erwägen, daß ein Diöcesanbischof nicht blos ein Beamter und als solcher Präses seines Consistoriums sei, sondern zahlreiche anderweitige und schwere Pflichten zu erfüllen habe, welche in dem Begriffe eines ämtlichen Vorstehers nicht enthalten seien. — Obige Forderung sei endlich drittens nicht *nothwendig*, weil der Bischof für die Handlungen seines Consistoriums allein verantwortlich bleibt. Uebrigens werde er, nachdem er von dem Bestande einer allerhöchsten Vorschrift in Beziehung auf die Unterschriften der an höhere Behörden gelangenden Berichte in Kenntniß gesetzt sei, bemüht sein, derselben nach Thunlichkeit als treuer Unterthan Sr. Majestät zu entsprechen"[1]) — Die Regierung nahm die Eingabe zur Nachricht mit dem Beifügen, daß in Fällen, wo der Herr Ordinarius wirklich verhindert oder abwesend sein sollte, dieses am Ende des Berichtes anzuführen sei und der erste dienstleistende Würdenträger des Capitels die Unterschrift beizusetzen habe; zugleich übersendete sie ein gedrucktes Exemplar des angesuchten Regierungs Circulares.[2])

Allein Bischof Wagner gab sich damit nicht zufrieden. Dankend für die Uebersendung bat er um gnädige Mittheilung einer Abschrift des hohen Erlasses, mit welchem jenes Circulare dem damals bestandenen bi-

---

[1]) ddo. 17. October 1837
[2]) ddo. 3. November 1837.

schöflichen Neustädter-Consistorium als Richtschnur zugefertigt worden sein soll. Er (Bischof) habe sich nämlich nach aufmerksamer Lesung jenes Circulares und Formulares nicht überzeugen können, daß die strenge Forderung an die Ordinarien, alle Berichte an die hohe Landesstelle eigenhändig zu unterfertigen und nur in Fällen wirklicher Verhinderung oder Abwesenheit derselben durch den ältesten diensttuenden Dignitär unterschreiben zu lassen, in dem Circulare wirklich begründet sei, indem kein Merkmal, daß die aufgestellten Regeln auch auf die Ordinariate und Consistorien angewendet und ausgedehnt worden seien, darin aufgefunden werden könne. Aus dem Texte sei dies nicht ersichtlich, und die Praxis spreche dagegen, indem z. B. in Wien alle Berichte an die Hofkanzlei vom Weihbischof und Kanzleidirector, aber nicht auch vom Erzbischof unterfertigt werden. Der Beisatz: „In Anwesenheit des Präsidenten" scheine auf jene Behörden zu passen, bei welchen eine collegialische Verfassung bestehe, nicht auf die Ordinariate, wo viele Geschäfte ohne Rathssitzung abgethan werden und die Räthe kein Recht der Entscheidung haben, weil nach den Grundsätzen der katholischen Hierarchie nicht die Consistorien, sondern die Bischöfe vom heiligen Geiste bestellt sind, die Kirche zu regieren. Die bloße Zufertigung eines Circulares, deren jährlich eine beträchtliche Zahl dem Consistorium zukomme, die dieses in gar keiner Beziehung berühren, sei noch kein Beweis, daß der Inhalt des zugestellten Circulars für jede Person oder Behörde eine Regel des Handelns und Verfahrens enthalte. Man wiederhole daher die Bitte um eine Abschrift jenes Regierungs-Decretes, womit dem damals bestandenen Neustädter Consistorium das obgedachte Circular als Norm zugestellt worden sei.[1]) — Indem die Regierung eine Abschrift des Circulars, mit welchem das Regierungs-Circular dem ehemaligen Neustädter Consistorium zugefertigt wurde, übermittelte, fügte sie die Bemerkung bei, daß über den Sinn und die Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung bezüglich der Berichtsunterschriften durch die Bischöfe kaum irgend ein Zweifel übrig zu bleiben scheine.[2])

Noch ärgerlicher war folgender Collisionsfall. Der Bischof hatte bei Gelegenheit der canonischen Visitation in Erfahrung gebracht, daß von einigen Priestern ein geringeres Meßstipendium als 1 fl. (festgesetzt durch Curr. vom 10. Febr. 1810) abverlangt wurde, und verbot daher

[1]) 28. November 1837.
[2]) 26. December 1837.

dem Diöcesanclerus ein geringeres Meßstipendium als per 1 fl. W. W. abzunehmen.[1]) Der Bischof war da offenbar in seinem vollsten Rechte. — Allein die Regierung benützte die eingelaufene Klage des Piaristen-Rectors zu Krems wegen Mangels an Manualmessen à 30 kr., wie selbe bisher acceptirt wurden, indem sie den Bischof einlud, diese Verfügung zu modificiren resp. zurückzunehmen.[2]) Daraus entwickelte sich folgender Actenstreit, der mit dem Sieg des Bischofs endigte

Der Bischof antwortete nämlich darauf: „Er habe aus verschiedenen Punkten der Diöcese über die Wirkungen jener Anordnung Erkundigungen eingezogen und das Resultat vernommen, daß der größte Theil der Seelsorger sich darüber zufrieden geäußert habe, und daß im Volke gegen jene Priester, welche ein Stipendium per 30 kr. W. W. annehmen, das Mißtrauen bestehe, als ob sie mehrere Intentionen in Eine heilige Messe zusammen nähmen. Man werde ihm daher wohl nicht zumuthen, wegen einer einzigen Beschwerde die erlassene Verordnung zu modificiren. Der Gegenstand betreffe theils das Dogma, theils den Gottesdienst und die Disciplin der Priester. In der einen, wie in der andern Beziehung stehe es dem Bischof nach den österreichischen und canonischen Gesetzen zu, Mißbräuche abzustellen oder ihnen vorzubeugen und das Geeignete zu verfügen, damit von dem Clerus jeder Verdacht des Wuchers, der Simonie, des Geizes und ähnlicher Sünden ferngehalten werde. Der festgesetzte Stipendienbetrag sei so billig bemessen, daß er nicht einmal den seit ältesten Zeiten üblichen Betrag von 30 kr. C. M. erreiche. Nur durch Gleichförmigkeit in Gemäßheit einer Diöcesanvorschrift könne der Irrthum der Gläubigen, als ob die heilige Messe ein Gegenstand des Handels sei, indem sie in dieser Pfarre mehr in jener weniger koste, beseitigt werden. Eine Zurücknahme der seit einem Jahre bestehenden Verordnung würde das Ansehen der geistlichen Behörde auf eine auffallende Weise compromittiren. Man habe auch von keiner Seite noch die Klage vernommen, daß der geforderte Betrag für eine heilige Messe zu hoch sei. Es sei für sein Gemüth eine betrübende Wahrnehmung, daß er und sein Consistorium bei dieser und anderen Verfügungen zur Verantwortung gezogen werde, die zur geistlichen Wirkungssphäre gehörig, in bester Absicht und aus guten Gründen getroffen wurden.“[3])

Doch die Regierung wollte nicht nachgeben. Mit Berufung auf mehrere Hofverordnungen, gegen welche die besprochene Verfügung ver-

[1]) Curr. 19. September 1836.
[2]) Präs. Schreib. 7. Juli 1837
[3]) ddo. 2. September 1837.



stoße, befahl sie die Zurücknahme derselben, indem sie die Art und Weise der Zurücknahme dem Ermessen des Bischofes überließ, aber binnen drei Monaten den Ausweis gewärtigte, daß sie geschehen sei.[1])

Durch diese Anordnung der Regierung fühlte sich der Bischof so tief verletzt, daß er im Interesse seiner Stellung und Wirksamkeit bei der höheren Behörde die Aufhebung jener hohen Regierungsverordnung oder die nachträgliche Genehmigung der in Frage stehenden Consistorial-Verfügung nachsuchte. In dem fünf Bogen starken Gesuche an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei setzte er den Thatbestand auseinander und die Gründe, welche ihn zu jener Verfügung veranlaßten. Einige charakteristische Stellen verdienen gewiß hier angeführt zu werden: „Wenn überhaupt die Existenz einer Kirchengewalt nicht schlechterdings in Abrede gestellt werden will, wenn die Ordinariate, da sie sich in ihrer eigenen rein kirchlichen Sphäre bewegen, des Uebergreifens in das Gebiet der weltlichen Macht mit Recht nicht beschuldigt werden können, wenn es Gottlob unter dem milden Scepter der katholischen Regenten des österreichischen Kaiserstaates nicht wie anderwärts dahin kommen wird, daß der Clerus nur von dem Staate und dessen Vorschriften in religiösen Gegenständen regiert und geleitet werde: so konnte das Ordinariat auch nicht von ferne ahnen, daß es durch die gedachte Verfügung auf irgend eine Weise die Schranken seiner Gewalt überschritten zu haben beschuldigt werden würde, und daß eine heilsame, billige, von der größten Zahl der Priester seit Jahren schon factisch befolgte Anordnung mehrfachen Anfechtungen von Seite der k. k. n. ö. Regierung unterliegen würde. Da die weltliche und geistliche Gewalt, beide göttlichen Ursprunges, sich wechselseitig zu unterstützen bestimmt sind, so kann es vom Standpunkte einer Staatspolitik nur im hohen Grade erwünschlich erscheinen, daß diese beiden Gewalten in Harmonie wirken, da ja eine allein nicht lange in Festigkeit bestehen kann, wenn die andere erschüttert worden ist. Der gegenwärtige Zeitpunkt, wo des Gährungsstoffes ohnehin nur allzuviel unter den Menschen ausgestreut ist, wo alle Bande der menschlichen Gesellschaft auf eine beweinenswerthe Weise gelockert sind, scheint am wenigsten derjenige zu sein, der die Schwächung der kirchlichen Autorität als gleichgiltig erscheinen läßt. . . Durch die oft erwähnte Verfügung erleide die Wohlfahrt des Staates und der einzelnen Gläubigen in keiner Weise einen Abbruch. Niemand sei schuldig, ein Stipendium einem Priester zu geben. Wenn einzelne Gläubige für sich oder Andere das heilige Meß-

[1]) ddo. 27. September 1837.

opfer entrichten lassen wollen, so entrichten sie freiwillig zur Unterstützung des die Messe lesenden Priesters den herkömmlichen Geldbetrag, der an die Stelle der in der älteren Kirche gewöhnlich gewesenen Gaben in natura getreten ist. Niemand habe bis jetzt (außer dem Piaristenrector) darüber Beschwerde geführt; es fehlte also an der Veranlassung, das Ordinariat eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt zu zeihen; nur eine solche würde das hemmende, verletzende und compromittirende Einschreiten der hohen Staatsgewalt in die Amtssphäre der geistlichen Behorde rechtfertigen. . . Bei diesem Sachverhalte dürfe das Ordinariat, wenn es auch den Buchstaben eines antiquirten Gesetzes nicht fur sich habe, der Hoffnung Raum geben, eine hohe k. k. Hofkanzlei werde gnädigst den Geist und die Zeit des Ursprunges jener hohen Anordnungen in Erwägung ziehen und dann den Maßstab zur Beurtheilung des vorliegenden Falles zu finden geruhen." [1])

Inzwischen verlangte die Regierung, bevor über diesen Collisionsfall meritorisch entschieden werde, von dem Ordinariat eine nähere Bezeichnung der Meßstipendiengattung, welche in jenem Circulare gemeint seien. [2])

Das Ordinariat erklärte, daß es nur stille Current- oder Manualmessen, und weder alte Stiftungsmessen, welche um einen geringeren Betrag in großer Zahl noch jetzt persolvirt werden müßten, noch erst neu zu stiftende Messen, für welche 45 kr. festgesetzt seien, im Auge hatte; ein neuer Beweis, daß die Ordinariatsanordnung mit dem Geiste der Verordnungen der hohen Behörden nicht im Widerspruche sei. [3])

Endlich wurde der Hofrecurs gegen die Regierungsentscheidung erledigt und zwar in einer Weise, daß der Bischof Recht behielt, wenn auch nebenbei einige Seitenhiebe auf ihn fielen. In dem Actenstücke heißt es nämlich: „Die Verpönung eines niederen als des festgestellten Manual-Meßstipendiums in der St. Pöltner-Diöcese erscheine allerdings etwas hart, sei aber doch wegen der Competenz der anordnenden Behörde rechtmäßig. Da nun aus den neuerlichen Erhebungen hervorgehe, daß das St. Pöltner Ordinariat nur die Manual-Meßstipendien reguliren wollte, so habe sich dasselbe in seinem eigenen Wirkungskreise bewegt und den Stipendienbetrag mit Rücksicht auf die Nachbardiocesen Wien und Linz nicht eben überspannt, obwohl es zu wünschen gewesen wäre, daß dabei auf die ärmeren Gebirgsbewohner Rücksicht genommen worden wäre."

---

[1]) 2. November 1837.
[2]) 4. Februar 1838.
[3]) 12. Februar 1838.

In der Intimation des Hofbescheides an den Bischof fügte die Regierung die hier ohne Frage total überflüssige Bemerkung bei: „daß übrigens die hohe Hofkanzlei bei diesem Anlasse ausdrücklich befohlen habe, dem Ordinariate aufzutragen, alle Anordnungen, mit welchen dasselbe die ganze Diöcese oder einen Theil derselben zu etwas verpflichten wolle, dem landesfürstlichen Placet directivmäßig zu unterziehen.“ [1]) — Ein späteres Regierungsdecret erklärte im Auftrage der Hofkanzlei, daß für legirte Currentmessen von nun an die Gebühr von 30 kr. C. M. zu gelten habe, und daß es bezüglich der Manualmessen bei der bisherigen Uebung belassen werde, wobei es den Bischöfen nicht verwehrt werden könne, diesfalls Anordnungen zu treffen, falls sie es in canonischer Beziehung nothwendig finden. [2])

Ueberhaupt vergab Bischof Wagner nie etwas seiner bischöflichen Würde, im Gegentheile hob er sie gerade den Behörden gegenüber um so selbstbewußter hervor. — Als ihm in Betreff der Intercalarrechnung von dem Gute Oxenburg für 1836 von der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung eine ungebührende Zumuthung gemacht worden war, äußerte er sich in einer Rückantwort: er fordere um so mehr die Berücksichtigung seiner gegründeten Bemerkungen, als er ganz ohne Schuld an dem Umstande sei, daß erst nach erfolgter Prüfung der Intercalar-Rechnung diese ihm im November 1838 zu Gesicht gekommen sei und nicht er, sondern das Verwaltungsamt der Herrschaft St. Pölten zur Rechnungslegung berufen war. Dann fährt er fort: „Ich will — davor soll mich Gott behüten — nicht unrechtes Gut an mich ziehen, bin es aber auch mir selbst schuldig, Forderungen gegen Gerechtigkeit und Billigkeit, die an mich gemacht werden, zurückzuweisen, auch in dem Falle, wenn ich nicht in der Lage bin, die Formalitäten, welche die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nun mir vorschreiben will, zu liefern (ordentliche Wirthschaftsrechnung in Absicht auf die Grund-, Zehent-, Fischerei-, Jägerei- und Forsterträgnisse und der correlativen Ausgabsrubriken für das Verwaltungsjahr 1836). Eine reine Fiction einer Behörde vorzulegen, gestatte ihm nicht sein natürliches Rechtsgefühl und seine Würde.“ [3])

Dieses Bewußtsein kirchlicher Würde dehnte er auch auf sein Consistorium aus, das bisher als Aschenbrödel der Regierung galt. So erhob er gegen eine Entscheidung der k. k. Hofkanzlei wegen geschmälerter

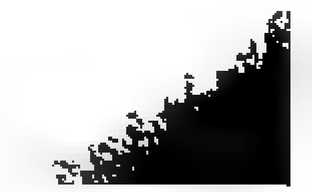
---

[1]) 19. März 1839.
[2]) 14. Juni 1841.
[3]) 31. Jänner 1840.

Gehaltsdotation eines Consistorialbeamten[1]) folgende Vorstellung: „Diese hohe Entscheidung sei dem bischöflichen Consistorium ebenso unerwartet als im hohen Grade betrübend erschienen. Unerwartet, weil sie im offenbaren Widerspruche mit den früheren Entscheidungen in ähnlichen Fällen sei; betrübend, weil sie einen entmuthigenden Beweis liefere, wie wenig die Amtsverrichtungen der Consistorien und ihres ohnehin sehr beschränkten Beamtenpersonals sich der Würdigung der hohen und höchsten Behörden zu erfreuen haben, und wie wenig der geistlichen Behörde mehr ein Recht zugestanden werden will, ein Wort in Beziehung auf die Verwendung des Kirchengutes (und als solches ist doch der Religionsfond unbestritten anzusehen) mitzusprechen, indem die ohnehin karg bemessenen Besoldungen und Pensionen der Diener und Beamten der Kirche nicht nur mittelst weitwendigen Schreibereien und vielfältigen Nachweisungen von den Consistorien mühsam erbeten werden müssen, sondern, wie im gegenwärtigen Falle, selbst systemisirte Bezüge verringert werden. Deshalb halte es das Consistorium für seine Pflicht gegen die erfloßene Entscheidung eine ehrerbietige Vorstellung zu erheben, weil der Grund, auf welchem sie beruht, nicht richtig, und die Bemessung des Gehaltes unbillig sei." Folgt eine ausführliche Darstellung.[2]) — Allerdings behielt zuletzt der Bischof Recht, allein wie viel Papier wurde unnütz verschrieben, wie viel Aerger hinabgeschluckt!

Anderseits credenzte manchmal auch der Bischof den Beamten der Regierung eine bitterschmeckende Dosis. Als eine Disciplinar-Norm für die Uebertritte zum Protestantismus, welche dem Kreisamt angemeldet werden sollten, erschien, wünschte die Regierung keine öffentliche Kundmachung an den Clerus. Das Consistorium fragte sich nun an, wie die Bekanntmachung an den Clerus geschehen solle, wenn nicht durch die Currende, da doch zwei Consistorialbeamten, über die St. Pölten verfüge, unmöglich zugemuthet werden könne, 400 Exemplare jener Disciplinar-Norm zur Verständigung sämmtlicher Pfarrer abzuschreiben.[3]) — Nach diesem schriftlichen Intermezzo durfte die öffentliche Bekanntmachung durch die Currende erfolgen,[4]) wo sich allerdings der Passus der allerhöchsten Entschließung: „Diese Disciplinar-Norm ist ohne eine öffentliche Kundmachung zu veranlassen," etwas sonderbar ausnahm.

[1]) es sollte demselben nämlich der Gehalt als Choralist zugleich als Gehalt für seine Anstellung als Consistorial-Beamter gerechnet werden.
[2]) 20. Mai 1837.
[3]) 21. August 1841.
[4]) Curr. 1. September 1841.



Doch der Kampf der Bischöfe gegen die Bureaukratie sollte sich in Bälde nicht nur auf „antiquirte" Gesetzesparagraphe beschränken, sondern ein principieller werden. Den Anlaß dazu gaben die gemischten Ehen, welche am Rhein das so bedeutungsschwere Kölner-Ereigniß hervorriefen. In Oesterreich, wo der gerechtigkeitliebende Kaiser Ferdinand die Zügel der Regierung führte, kam es allerdings nicht von Ferne zu einer ähnlichen Katastrophe.

§. 91.
Streit über die gemischten Ehen.

Den größten Sieg nicht nur für die Diöcese St. Pölten, sondern für das ganze deutsche Oesterreich erfocht Bischof Wagner gegen die Regierung in der damals auftretenden Streitfrage über die gemischten Ehen.

Obgleich die Zahl der Akatholiken im Vergleich mit anderen Diöcesen hier minder bedeutend war, so wollte Bischof Wagner doch sein Gewissen für alle Fälle salviren und daher die nothwendigen Facultäten vom apostolischen Stuhle zur Einsegnung gemischter Ehen erlangen. Den josephinischen Gesetzen gemäß schritt er zunächst bei der Regierung um die Bewilligung ein, sich nach Rom wenden zu dürfen. In der Eingabe bemerkte er, daß zwar das österreichische Toleranzpatent der katholischen Kirche unverkennbar einen Vorzug bei Schließung der gemischten Ehen einräume, daß aber die Vollmacht, gemischte Ehen zu schließen nach den Kirchengesetzen den Bischöfen nicht zukomme,[1]) sondern dem Oberhaupte der katholischen Kirche vorbehalten sei. Ohne Besitz der dazu unerläßlichen Facultät könne er den Seelsorgern die sacramentale Einsegnung gemischter Ehen nicht gestatten, da ja niemand anderer zu geben vermag, was er selbst nicht rechtmäßig besitze. Nur in und mit dieser unentbehrlichen Ermächtigung von Seite des apostolischen Stuhles vermöge er seine Gewissensruhe zu sichern und jeden unliebsamen Conflict mit den Akatholiken und mit den Behörden, wie er sehnlichst wünsche, zu vermeiden. Die Bestimmung des Toleranzgesetzes, daß die Trauung gemischter Ehen im Beisein des katholischen Seelsorgers vorzunehmen sei, schließe gewiß nicht die Vorschrift in sich, daß er selbe ohne Rücksicht auf kirchliche Gesetze trauen müsse, da es vielmehr den Bischöfen gestattet sei, sich um Dispens in blos canonischen Ehehindernissen, so oft sie es

---

[1]) insbesonders citirte er Benedict XIV. de synodo diœc. L. 9. c. 3.

zur Beruhigung der Gewissen der Partheien nothwendig erachten, an den päpstlichen Stuhl zu wenden. Dieses Einschreiten verstoße gegen kein politisches Gesetz und sei von dem aufrichtigem Streben geboten, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott und der Kirche zu geben, was Gottes und der Kirche ist.[1])

Gelegentlich der Anwesenheit der Dechante in der Charwoche ermahnte er dieselben an der unwandelbaren Lehre und Disciplin der Kirche in Ansehung der gemischten Ehen festzuhalten und jeden Fall sogleich ihm anzuzeigen, wenn eine derartige Ehe im Zuge sei, wo die katholische Erziehung sämmtlicher anzuhoffender Kinder nicht außer allem Zweifel gestellt wäre, welcher Fall dann stattfinden konnte, wenn der Bräutigam einer akatholischen Confession angehört.[2])

Inzwischen erhielt er durch die Post den Abdruck der Encyclik des Papstes Gregor XVI. Da jedoch nach den bestehenden landesfürstlichen Verordnungen den österreichischen Bischöfen nicht gestattet war, von einem Erlasse des apostolischen Stuhles Gebrauch zu machen, wenn derselbe nicht mit dem Placet versehen war, so bat der Bischof um Ertheilung oder Erwirkung desselben, da ein Bischof durch Pflicht und Eid verbunden sei, den Anordnungen des Oberhauptes der Kirche Folge zu leisten. — Mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 24. August 1841 ertheilte Se. Majestät der vom Papste an die Bischöfe Oesterreichs (in foederatis Germaniae partibus) erlassenen Instruction über die gemischten Ehen das Placetum regium und ermächtigte die Bischöfe, davon den geeigneten Gebrauch zu machen. Die Instruction enthielt die Anordnung jener Maßregeln, nach welchen sich der katholische Curatclerus bei Eingehung gemischter Ehen in diesen Provinzen zu benehmen habe, und gestattete die vom katholischen Seelsorger zu leistende passive Assistenz, falls die Erziehung aller Kinder einer solchen Ehe in der katholischen Religion nicht zugesagt wurde. Dem Bischof von St. Pölten wurde von der Regierung ein mit dem Placetum regium versehenes Exemplar der gedachten Instruction zugesendet.[4])

Der Bischof begrüßte den päpstlichen Erlaß mit desto größerer Freude, als derselbe den bisherigen Wirren und Schwierigkeiten, die bezüglich der Schließung der sogenannten gemischten Ehen bei dem theil-

---

[1]) 7. Februar 1839.
[2]) Instruction an die Dechante, die in der Charwoche nicht erschienen waren.
[3]) 17. November 1840.
[4]) 13. September 1841. Der Kaiser hatte in dieser Angelegenheit den [illegible] von Czanad, Lonovicz, und den Staatskanzleirath Jarcke nach Rom gesendet.

weisen Widerstreite der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung obwalteten, durch das erhaltene Placetum regium ein Ziel setzte. — Doch wünschte er über eine wichtige Frage eine Beruhigung durch authentische Erklärung, nämlich ob die von einem akatholischen Manne freiwillig vor Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin übernommene Verpflichtung, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, auf gesetzlichen Schutz Anspruch habe und rechtskräftige Verbindlichkeit für ihn nach sich ziehe? Er wendete sich daher an die Regierung und setzte ihr auseinander, daß die bloße Zusage nicht genügen könne, indem der päpstliche Erlaß ausdrücklich Sicherstellung (cautiones) jener Bedingungen verlange. Ohne gesetzlichen Schutz für die Reverse sei die katholische Kirche unzähligen Täuschungen und listigen Uebervortheilungen preisgegeben, da die Wortbrüchigkeitsfälle sich nur allzuoft wiederholen würden.[1])

Die Regierung antwortete, daß die verlangte Erklärung nicht nothwendig erscheine, einmal, weil kein fraglicher Fall zu solcher Besorgniß vorliege und dann, weil das Ordinariat zu Wien keine Erklärung ähnlicher Art gefordert habe. Man überlasse es daher dem Bischof, diese Angelegenheit nach Befund selbst allerhöchsten Ortes in Anregung zu bringen.[2]) — Letzteres that auch Bischof Wagner, indem er an Se. Majestät die Bitte um Erlassung einer authentischen Erklärung über die Rechtskraft der Reverse richtete. Er wiederholte darin die bereits in der Eingabe an die Regierung vorgebrachten Gründe, hob jedoch besonders hervor, daß Se. Majestät die katholische Religion, welche die Religion des Staates (herrschende) sei, als das kostbarste Erbgut von den Vorfahren überkommen habe, ja selbst mit dem ganzen Herrscherhause aus ganzer Seele derselben ergeben sei, während die Akatholiken nach dem Wortlaute der politischen Gesetze als geduldete oder tolerirte Confessionen erklärt werden. Die Duldung dürfe (was leider nicht immer gehörig unterschieden werde) nicht mit positiver Beförderung und Begünstigung des Irrthums und der Irrenden oder Andersgläubigen vermengt werden. Solches würde aber offenbar eintreten und die katholische Kirche gegenüber den tolerirten Confessionen in unleugbarem Nachtheile sein, wenn sie ohne Schutz der hohen Staatsverwaltung sich die Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit protestantischer Ehemänner, ungeachtet diese sich freiwillig des ihnen durch das Toleranzpatent eingeräumten Rechtes begeben haben, be-

---

[1]) 7. October 1841.

[2]) 12. October 1841. In der Erzdiöcese Wien und im Bisthum Linz erfolgte die Publicirung der päpstl. Instruction ohne weitere Vorstellung.

züglich der Erziehung eines Theiles der Kinder gefallen lassen müßte und dagegen diese Männer ungestraft das gegebene Wort brechen dürften. Diese auffallende Begünstigung der Protestanten und Zurücksetzung der katholischen Kirche sei dem natürlichem Rechtsgefühle zu augenfällig entgegen, als daß sie unter dem allerhöchsten Wahlspruch „Recta tueri" Platz greifen könnte. Den protestantischen Ehegatten geschehe durch den erflehten Schutz kein Unrecht, da es in ihrer Willkür stehe, einen derlei Revers vor Einsegnung der Ehe mit einer Katholikin auszustellen oder nicht, und selbst im Weigerungsfalle nun der Schließung einer solchen Ehe kein kirchliches Hinderniß entgegen stehe. Volenti non fit injuria.[1])

Der Bischof reussirte. — Mit allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1842 wurde bezüglich der Reverse angeordnet, daß in dem Falle, wo der protestantische Vater an seinem Versprechen wortbrüchig handelte, ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten haben.[2])

Nun erst machte der Bischof dem Seelsorgeclerus die päpstliche Instruction zur Schließung von gemischten Ehen, zugleich mit der Vorschrift zur Sicherstellung des abgegebenen Reverses bezüglich der katholischen Kindererziehung, bekannt.[3])

Es war die letzte Currende, die unter Bischof Wagner erfloß mit diesem Siege stieg er einen Monat später in's Grab.

Das energische und fachmännische Vorgehen Wagner's bei der Streitfrage über die gemischten Ehen wird dadurch begreiflich, wenn man erwägt, daß er in Gemeinschaft mit Bischof Lonovicz unter der Regierung des sel. Kaisers Franz an den Vorarbeiten theilnahm, welche ein Uebereinkommen mit dem heiligen Stuhl zu Rom anbahnen sollten, wovon weiter unten noch die Rede sein wird. In den verschiedenen Bureaux des Regierungsgebäudes, wo man mit aller Zähigkeit an den Verordnungen in publico ecclesiasticis aus der Zeit des Kaisers Joseph II. festhielt als wären sie ein unantastbares Heiligthum, klang die freimüthige Sprache Wagner's neu und unverständlich. Das eminente persönliche Vertrauen,

---

[1]) 20. October 1841.
[2]) Reg. 16. Juli 1842.
[3]) Curr. 18. September 1842. Nach dem Jahre 1848 wurden einige dieser Bestimmungen allerdings wieder abgeändert, respective aufgehoben, wie die Verordnung in Bezug auf die Trauung gemischter Ehen von Seite des evangelischen Seelsorgers 2c. (Curr. 14. März und 5. Mai 1850.)

womit Kaiser Franz ihn ausgezeichnet hatte, schützte ihn wohl vor Verdächtigungen, aber nicht vor Feinden und Neidern, welche ihm nach dem Tode des Kaisers, da sie nicht anders konnten, ihre bureaukratische Rache mit allerlei kleinlichen Nergeleien fühlen ließen.

§. 92.

Aufrechthaltung der Ordens-Disciplin.

Kirchliche Gesinnung und Energie entwickelte Bischof Wagner auch gegenüber den Stiften und Klöstern der Diöcese. Gleich im Beginne seines Hirtenamtes zeigte er sie den Aebten. Er verordnete nämlich, daß in Zukunft jeder neue Pfarrer aus dem Regularclerus vom Ruraldechant ebenso wie die Pfarrer aus dem Säcularclerus feierlich installirt werden, welche Installation sich jedoch nur auf die Vorstellung des neu angestellten Pfarrers an das Pfarrvolk, auf die Uebergabe der Pfarrschriften und Pfarrdocumente, sowie eines Schlüssels zur Kirchen- und Armenlade zu beziehen habe. Motivirt war die Verordnung dadurch, daß die Regularpfarrer unmittelbar vom Bischof die ordentliche pfarrliche Jurisdiction erhalten und ihm in dieser Beziehung auch unmittelbar unterstehen, daher es entsprechend erscheine, daß sie ihrer Gemeinde gehörig vorgestellt werden.[1])

Die Prälaten fühlten sich jedoch durch diese Verordnung in ihren Rechten verletzt, da eigentlich sie die Pfarrer seien, und baten in einer Collectiveingabe um Aufhebung derselben. Acht Prälaten, die in der Diöcese Pfarren besaßen, waren unterschrieben.[2])

Bischof Wagner ließ nicht lange auf Antwort warten. In einem Erlaß an den Abt von Melk, als Primas des n. ö. Prälatenstandes, erwiderte er zur Belehrung und Beruhigung der Herren Bittsteller Folgendes: „Sowie es unbestrittenes Recht eines Oberhirten einer Diöcese sei, jene Anordnungen zu treffen, welche er zum besseren Gedeihen der seelsorglichen Wirksamkeit zweckmäßig erachtet, ebenso dürfe er auch von seinen Mitarbeitern im Weinberge des Herrn erwarten, daß sie mit willigem Gehorsam jede in dieser Absicht erlassene Verfügung gewissenhaft befolgen werden. Ob irgend eine bestimmte Maßregel wirklich den beabsichtigten Zwecken entspreche oder nicht, unterliege der Beurtheilung des Oberhirten

[1]) 1. August 1836.
[2]) ddo. Wien, 27. September 1836.

und seiner Rathgeber. Wo allenfalls die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes den Untergebenen nicht einleuchtend sei, hätten diese einstweilen die innere Güte und Zweckmäßigkeit desselben vertrauensvoll vorauszusetzen. Dieses Vertrauen habe das Ordinariat, seines vollen Rechtes und der besten Absicht sich bewußt, nur höchst ungern in der Vorstellung der Herren Prälaten vermißt. Die geäußerte Furcht, daß durch die angeordnete Maßregel das Band, welches den Religiosen an seinen Vorsteher knüpft, gelockert werde, zeige sich bei näherer Betrachtung als höchst unbegründet. Die Installation eines neu eintretenden Pfarrvicärs mache ihn nicht zu einem amoviblen Pfründner, sowie überhaupt dadurch das Verhältniß des Stiftspriesters zu seinem Prälaten, dem er stets Gehorsam schuldig sei, nicht im Mindesten geändert werde, denn es bleibe dem Stiftsvorsteher immer unbenommen, einen als Pfarrer exponirten Priester abzuberufen, und kein Stiftsvorsteher werde von der bischöflichen Behörde voraussetzen wollen, als würde sie jemals unzufriedene und gegen die Anordnungen ihrer Vorgesetzten sich auflehnende Religiosen gegen die Letzteren in Schutz nehmen. Das Ordinariat nähre aber hinwieder das begründete Vertrauen zu den Herren Prälaten, daß sie öftere Veränderungen der Pfarrer nur bei wichtigen Gründen vornehmen und dadurch auch das ehrwürdige Band zwischen Seelsorger und Gemeinde befestigen werden. — Die angeordnete Einführung des Regularpriesters in das pfarrliche Amt bestehe auch anderwärts (z. B. in der Linzer Diöcese) seit langer Zeit, ohne daß irgend ein Abt oder Probst sich veranlaßt gefunden hätte, über die Beeinträchtigung seiner Rechte zu klagen. Es könne aber auch von einer Rechtsverletzung gar keine Rede sein. — Die Vorstellung eines neu eintretenden Säcularpfarrers bei seiner Gemeinde geschehe bekanntlich durch einen bischöflichen Commissär, gewöhnlich den Bezirksdechant. Dieser, nicht der eintretende Pfarrer, erklärt der Gemeinde im Namen des Ordinariates, daß der betreffende Priester ihr Pfarrer sei, dem sie Liebe, Ehrerbietung, Vertrauen, Gehorsam 2c. zu erweisen haben. Wenn also auch die Herren Prälaten in einem gewißen Sinne als Pfarrer aller dem Stifte incorporirten Pfründen angesehen werden mögen, so folge daraus keineswegs, daß sie sich auch als Bevollmächtigte des Ordinariates betrachten und den Gemeinden ihre Stiftspriester als Pfarrverweser vorstellen dürfen, weil kein Pfarrer, also auch kein Prälat als Pfarrer sich selbst introducirt, noch sich selbst das Attribut eines Ordinariats-Commissärs beilegen könne. Die Stiftsvorsteher präsentiren wohl dem Ordinariate die Individuen zur Besetzung der Pfarren, aber dies thun auch die Patrone der Säcularpfründen, ohne daß ihnen die Befug-

niß zukäme, die Präsentirten der Gemeinde als Pfarrer vorzustellen. Den Prälaten stehe zwar unbestreitbar das Recht zu, die vom Ordinariate approbirten Stiftspriester in die Temporalien zu installiren, aber nicht in spiritualibus. denn die Gewalt des Pfarrverwesers die heiligen Sacramente zu spenden rc. gehe nicht von dem Stiftsvorsteher aus, sondern könne nach göttlichem Rechte nur von dem Oberhirten verliehen werden, welchem auch das ausschließliche Recht zustehe, den einzelnen Gemeinden die Hirten zu senden und den Priestern ihre Heerden anzuweisen. Consequent könne das Recht, den neueintretenden Pfarrer oder Pfarrverweser zu installiren nur demjenigen zukommen, welcher hiezu von dem Ordinariate ermächtigt ist. Die Herren Prälaten können daher nur im uneigentlichen Sinne Pfarrer der incorporirten Pfründen genannt werden nach dem alten Rechtsspruche: „Beneficium est propter officium. Accessorium sequitur principale." Ob die Verleihung der Gewalt, eine Gemeinde selbstständig zu pastoriren mittelst Ausstellung der Jurisdictionsurkunde allein erfolgen oder zugleich die Gemeinde von der geschehenen Verleihung der pfarrlichen Jurisdiction an den Regular-Pfarrverweser in Kenntniß gesetzt werden solle, hierüber habe das Ordinariat zu entscheiden. Es erscheine auch der natürlichen Ordnung angemessen, daß die Installation des neuen Pfarrverwesers wie eines Säcularpfarrers durch den Dechant geschehe, da er diesem unterstehe, von ihm überwacht, nöthigenfalls ermahnt und zurechtgewiesen werde; auch erfahre dadurch die Gemeinde, wo sie in seelsorgerlichen Fällen Rath oder Hilfe zu suchen habe. Eine noch so alte gegentheilige Gewohnheit könne dies Recht des Ordinariates nicht alteriren; selbst die seiner Zeit exempt gewesenen Stifte unterlagen in allen seelsorgerlichen Beziehungen der Oberleitung des Bischofs. — Da nun durch die gedachte Ordinariatsverfügung weder zu gegründeten Besorgnissen ein Anlaß gegeben, noch irgend eine persönliche Beeinträchtigung der Herrn Stiftsvorsteher eingetreten sei, so erwarte das Ordinariat mit Zuversicht, daß die Herren Bittsteller die getroffene Maßregel nach ihren Kräften bereitwillig unterstützen werden. Sollte übrigens in einzelnen Fällen ein Herr Prälat wünschen, den angehenden Stiftspfarrer feierlich dem Pfarrvolke selbst vorzustellen, so werde das Ordinariat über Ansuchen hiezu demselben ausnahmsweise die Ermächtigung ertheilen." [1])

Damit war die Sache abgethan. — Größere Sorgen bereiteten dem Bischof einige Orden, die in der Disciplin nachgelassen hatten, besonders die Piaristen und Serviten.

[1]) Ex Consist. episc. St. Pölten, 13. October 1836.

Zum Behufe der allerhöchst angeordneten Revision der
und Constitutionen der österreichischen Piaristen-Ordensprovi
eine Capitelversammlung am 22. August 1836 zu Wien abgel
welcher das St. Pöltner-Ordinariat den Domherrn A. Fier
Commissär schickte. In der demselben schriftlich ertheilten I
wurden von dem Bischofe folgende Gesichtspuncte hervorgehob
bei der Berathung geltend zu machen wären. Da das Ordin
der Erhaltung des Piaristenordens in seiner von der Kirche ur
sanctionirten Verfassung das Wort zu führen vermöge, so könn
Bestimmung keiner wesentlichen Abänderung der Statuten un
tutionen geben, eine solche möge bis nun stattgefunden haben
sucht werden wollen, und zwar um so weniger, als nach sein
zeugung kein Bischof ermächtigt sei, die von dem Oberhaupte d
genehmigte Verfassung eines geistlichen Ordens zu modificiren.
gleichwol mit Rücksicht auf die Anforderungen der gegenwärtiger
zwecke und auf die leider unleugbare Einwirkung des herrschen
geistes auf viele Ordensglieder eine wesentliche Abänderung der
lichen Statuten und Constitutionen höheren Ortes nothwendig
wünschlich erachtet werden, so müßte dieselbe der Prüfung u
heißung des apostolischen Stuhles unterzogen werden. Zur
Leitung des Ordens sei kein Bischof, sondern der Ordensgenera
der mit der Verfassung der Gesellschaft innig vertraut und mit
lichen Sendung ausgestattet sei, daher Kenntniß und Vollmc
die einzelnen Ordenscollegien in den verschiedenen Ländern
Geiste des Ordens zu dem vorgesteckten Ziele hinzulenken.
dinariat erachte es daher an der Zeit, an dieses seit den Achtz
des vorigen Jahrhunderts abolirte, aber durch die rein politi
fügung, wodurch der Wirkungskreis der Ordensgenerale auf di
übertragen wurde, keineswegs genügend compensirte Statut
zu lassen.[1])

Mit den im Provinzialcapitel der Piaristen österr. Provinz
ten provisorischen Anordnungen erklärte sich der Bischof einv
weil er die Ueberzeugung theile, daß manche Puncte der ursp
Ordensstatuten gegenwärtig nicht mehr ausführbar seien; auch
ganz dem Herrn Erzbischof bei, daß die Bestätigung der vorzun
Abänderungen von Seite des römischen Stuhles erst dann n
werde, wenn die Frage über die Verbindung der österreichischen

---

[1]) 26. Juli 1863.

collegien mit dem Ordensgenerale allerhöchsten Ortes ihre Lösung erhalten haben wird. Eine besondere Beachtung scheine ihm übrigens der Wunsch des Provinzialcapitels zu verdienen, daß nämlich der Wirkungskreis eines k. k. Vicedirectors der Gymnasial-Studien in Unterösterreich auf den jeweiligen P. Provinzial des Piaristenordens übertragen werden wolle, weil es der Ordensdisciplin und dem Subordinationsverhältnisse gar sehr zuwiderlaufe, wenn, wie dermalen der Fall sei, ein untergeordneter Piarist die Stellung eines k. k. Staatsbeamten einnehmend, in trotziger Opposition gegen seinen Provinzial, mit Ordensmitgliedern zu verfügen in die Lage und Versuchung kommen könne.[1])

Da die Regierung schon im Jahre 1832 den Gedanken angeregt hatte, eine Weltpriester-Congregation zur religiösen Bildung der Jugend in Convicten und Gymnasien einzuführen und darüber das Gutachten der Bischöfe abforderte, gab Bischof Wagner Anfangs keine Antwort. Als die Regierung eine solche von ihm verlangte, entschuldigte er die Unterlassung durch den Mangel eines Bedürfnisses nach einer solchen Congregation. Eine Nothwendigkeit der Bildung von Weltpriestervereinen zur Uebernahme und Leitung der Lehr- und Erziehungsanstalten in dieser Diöcese sei nicht vorhanden. In Melk und Seitenstetten bestünden ohnehin Convicte unter Leitung der Benedictiner. Sollte der Piaristenorden nicht entsprechend gefunden werden, so wäre die Zuweisung der in Krems befindlichen Bildungsanstalt an diejenigen Stifte, welche einen bedeutenden Theil der Dotation des dortigen Piaristencollegiums zu leisten haben, eine leichter ausführbare Maßregel als die Bildung eines Weltpriestervereines und dessen Verwendung bei den Anstalten zu Krems und Horn.[2]) — Die Regierung ließ indeß selbst den Plan fallen, weil sich durch Nachwachs neuer Kräfte die inneren Verhältnisse des Piaristenordens besserten.

Schlimmer stand es noch immer mit den Serviten, die einst wegen ihrer Frömmigkeit ein hohes Ansehen genossen hatten. Die oben (S. 428) angeführte Erlaubniß den Bart abzulegen, beschleunigte nur den Verfall der Ordensdisciplin, statt ihn aufzuhalten, und führte mancherlei Ausartungen herbei. Der Ordensgeist war so tief gesunken, daß Bischof Wagner daran dachte die drei Convente der Diöcese, in welchen zusammen nur 8 Individuen lebten, in Ein Kloster und zwar zu Schönbüchel zu concentriren, wo unter Aufsicht eines ordnungsliebenden Vorstandes

[1]) Rückschreiben an den Fürsterzbischof, 13. März 1837.
[2]) 30. Jänner 1838.

die Statuten und Constitutionen genau beobachtet werden, die beiden andern Klöster Langegg und Jeutendorf sollten indeß einem andern geregelten und erbaulichen Orden übergeben werden, bis die Serviten wieder eine hinreichende Zahl frommer Glieder zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten besitzen würden. Bischof Wagner berichtete darüber an den Erzbischof Milde in Wien und fragte ihn um seine Meinung.[1])

Dieser äußerte einfach sein Bedauern, da der Orden noch vor vierzig Jahren durch seinen frommen klösterlichen Sinn ausgezeichnet war.[2]) Am 12. Juni legte der Bischof seinen motivirten Antrag der Regierung vor. Diese vernahm den Provinzial der Serviten, welcher Hebung der Zucht und Ordnung versprach und die Zusammenziehung zu Schönbüchel als unthunlich bezeichnete, da der Besitz von Jeutendorf und Langegg eine Lebensfrage für die ganze Servitenordensprovinz sei und Schönbüchel nicht die hinreichende Bedeckung zum nöthigen Lebensunterhalte von 15 Ordensindividuen liefere. Die Regierung sprach überdies den Zweifel aus, ob sich ein geregelter Orden zur einstweiligen Uebernahme der Klöster und Kirchen zu Jeutendorf und Langegg ohne Klosterdotation finden werde. Das Ordinariat möge daher seinen Antrag einer reiflichen Würdigung unterziehen.[3]) — Bischof Wagner ließ einen längeren Zeitraum vorübergehen, bis er darauf mit einer kleinen Modificirung des gestellten Antrages antwortete, nämlich, daß die zeitweilige Besetzung der Pfarre Langegg (oder Jeutendorf) durch Weltpriester geschehen möge, so daß zwar der Pfarrer 600 fl. und die zwei Cooperatoren jeder 2[illegible] fl. Gehalt aus den Renten des von den Serviten zu räumenden Conventes empfangen sollten, die Priester und Laienbrüder des Ordens aber in die zwei anderen Convente zu vertheilen kämen.[4])

Nochmals versicherte der Provinzial, allen Anforderungen des Ordinariates entsprechen zu wollen, und die Regierung empfahl dem Bischof, es auf eine Probe ankommen zu lassen.[5]) Doch das Ordinariat erklärte, bei seinem Antrage beharren zu müssen, weil es von dessen Nothwendigkeit überzeugt sei.[6]) Derselbe kam jedoch nicht zur Ausführung, sondern dem Provinzial wurde auf a. h. Befehl ein Zeitpunkt von fünf Jahren bestimmt, binnen welchem die Ordensprovinz auf eine zufriedenstellende Vermehrung des Personalstandes und Verbesserung der Ordensdisciplin kräftigst hinzu-

[1]) 4. Mai 1840.
[2]) 3. Juni 1840.
[3]) 26. October 1840.
[4]) 24. Februar 1841.
[5]) 23. August 1841.
[6]) 2[illegible]. September 1841.

wirken und die gemachten Zusicherungen verläßlich zu erfüllen habe, widrigenfalls die vom St. Pöltner Ordinariate beantragte Zusammenziehung unnachsichtlich eintreten müßte. Damit war die Sache abgethan.[1])

Mit Segen wirkte dagegen die neugegründete Congregation der Redemtoristen zu Eggenburg. So sehr Bischof Wagner sich darüber freute, so ernst wehrte er sich gegen die allerhöchste Entschließung, daß die aus der Congregation der Redemtoristen austretenden oder entlassenen Priester ihrer betreffenden Geburtsdiöcese angehören sollten. — In einer längeren Eingabe an die hohe Landesregierung wies er auf die bedenklichen Folgen dieser Maßregel für die anvertraute Diöcese hin, indem auf solche Weise nicht freiwillig aus der Congregation austretende, sondern auch von der Congregation wegen intellectueller, moralischer oder doch disciplinärer Gebrechen ausgestossene, unfähige und unwürdige Individuen, welche der Bischof ihrer Geburtsdiöcese ursprünglich nicht angenommen haben würde, demselben zugewiesen und aufgedrungen werden könnten. Dies beeinträchtige das natürliche Recht der Bischöfe und deren bis jetzt stets geachtete Freiheit, die Mitarbeiter im Weinberge des Herrn selbst zu wählen. Wie habe die Diöcese die bittere Züchtigung verdient, daß man sie nöthige, selbst den Auswurf der Congregation aufnehmen zu müssen? Unter dem seligen Kaiser Franz sei einem ähnlichen Auftrage keine Folge gegeben worden. Um die bedenklichen Folgen derartiger Gefahren von der Diöcese ferne zu halten, halte sich das Ordinariat im Gewissen verpflichtet, von nun an keinem Diöcesan die Entlassung aus der Diöcese zum Behufe des Eintrittes in die Congregation der Redemtoristen zu ertheilen, und die Aufnahme der Candidaten dieser Congregation in das Noviziat zu Eggenburg nur jenen Individuen zu gestatten, deren Ordinariate erklären, daß sie die etwa Austretenden oder Entlassenen auch nach erlangter Priesterweihe in ihre Geburtsdiöcese aufzunehmen bereit seien. — Er bitte, diese aus Nothwehr gegen die der Diöcese drohenden Nachtheile hervorgerufenen Bemerkungen der höchsten Hofkanzlei vorzulegen; der Zweck derselben sei keine Apologie zu Gunsten der genannten Congregation, sondern für das Beste seiner Diöcese nach Kräften zu sorgen.[2])

Auf diesen markigen Protest, welchen die Regierung dem Wunsche des Bischofs gemäß der hohen Hofkanzlei vorlegen sollte, erfolgte jedoch

---

[1]) Regierung, 30. September 1842.
[2]) 1. August 1837.

der kurze Bescheid, daß man sich nicht bestimmt finde, dem ausgesprochenen Begehren zu willfahren [1]).

Ein weiterer Beleg für das theilweise Aufgeben josephinischer Anschauungen über das Klosterleben und das Heraufdämmern einer bessern kirchlichen Gesinnung ist die mit allerhöchster Erlaubniß vollzogene Stiftung eines Ordenshauses der **Redemptoristinen**, welche sich dem beschaulichen Leben widmeten.[2] Diese kamen aus dem Mutterhause zu Wien nach Stein an der Donau, und zwar sechs Chor- und zwei Laienschwestern. Anfangs wohnten sie in dem gemietheten Göttweigerhof zu Stein, bis sie in das vom Grunde aus neugebaute Kloster im Jahre 184[illegible] übersiedelten. Diese Klosterfrauen hatten zwar Anfangs viele Gegner, doch ihr stilles frommes Leben und die von den an der Kirche angestellten Priestern der Congregation abgehaltenen Nachmittagspredigten wirkten segensvoll auf die beiden Städte Krems und Stein und die ganze Umgegend [3].

§. 93.

Diöcesan-Verordnungen und Studienpläne.

Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Bischofs war die Empfehlung der neuen **Bibelübersetzung** von Allioli. Es sei dem Diöcesanclerus bekannt, daß unter den bisherigen Uebersetzungen der Vulgata gar manche gefunden wurden, welche nicht ganz im Geiste der katholischen Kirche, sondern oft nach dem Geschmacke der von uns getrennten Secten verfaßt sind. Eine mit Gutheißung des Oberhauptes der Kirche dargebotene Uebersetzung sei daher für jeden Seelsorger um so erfreulicher, weil er sich sowol für sich selbst als für die zum Lesen der heiligen Schrift gehörig vorbereiteten Laien einer solchen mit der Ueberzeugung bedienen kann, daß darin nur reines, unverfälschtes Wort Gottes enthalten sei [4].

Bezüglich der **Firmung** verordnete er, daß in Zukunft nur solche Kinder zugelassen werden sollen, welche das elfte Jahr ihres Alters bereits erreicht haben. Er habe nämlich die Erfahrung gemacht, daß nicht selten die Kinder nach erhaltener Firmung von den Eltern der Schule

[1]) 20. September 18[illegible].
[2]) Allerh. Entschließung vom 10. Juni 18[illegible].
[3]) Im Jahre 1848 mußten die Schwestern [illegible]
[4]) Curr. 27. October 18[illegible].

entzogen wurden.[1]) Auch ließ er bekannt machen, daß er in jedem Jahre, wo es immer nothwendig sein dürfte, gewisse Firmungsstationen zu halten gedenke, um den Eltern eine Erleichterung zu verschaffen.[2])

Da das St. Pöltner Diöcesan-Rituale keine Vorschrift über die von Sterbenden oft sehnlich gewünschte Generalabsolution oder apostolische Benediction enthielt und viele Seelsorger sich anfragten, ob sie berechtigt seien, die erwähnte Generalabsolution den Sterbenden zu ertheilen, so ermächtigte er dazu alle zum Beichthören befähigten Diöcesanpriester.[3])

Er unterließ auch nicht den Clerus auf die katholische Literatur aufmerksam zu machen. So z. B. auf Pletz's Abhandlung über die gemischten Ehen von dem kathol. kirchlichen Standpunkte.[4]) Ebenso empfahl er Seelhammers „Liturgik", die von der zu St. Pölten bestehenden Buchhandlung des Johann N. Passy oder vom bischöflichen Alumnate à 40 kr. zu beziehen sei;[5]) Schlörs Geistesübungen nach der Weise des h. Ignatius von Loyola für Priester, als geeigneten Stoff zu Betrachtungen ꝛc.[6])

Für die Pfarrconcursprüfung traf er die Abänderung, daß zur Prüfung der Concurrenten aus der practischen Katechetik eine angemessene Zahl von Schülern der k. k. Hauptschule durch den Schulenoberaufseher in den Prüfungssaal berufen wurde, an welche die Concurrenten ihre Fragen zu richten hatten. Ferner sollte in Zukunft keine besondere Frage über den Krankenbesuch gegeben werden, da die Theorie des Krankenbesuches ohnehin ein Theil der Pastoraltheologie ist. Erstere Maßregel wurde jedoch in späterer Zeit wieder aufgehoben.[7])

Sehr willkommen erschien dem Bischof die von der Regierung gegebene Erlaubniß, daß Seelsorger auf dem Lande ermächtigt wurden an einzelne, talentvolle und arme Knaben ihrer Gemeinde den Privatunterricht in den Gymnasial- (resp. Grammatical-) Classen zu ertheilen.[8]) Wie viele Kinder armer Eltern wurden dadurch den Studien und speciell dem geistlichen Stande gewonnen!

---

[1]) Curr. 2. Juli 1837.
[2]) Curr. 2. Juli 1836.
[3]) Curr. 19. October 1836 und 16. Februar 1839.
[4]) Curr. 9. Februar 1838.
[5]) Curr. 23. April 1838.
[6]) Curr. 8. März 1840.
[7]) 1. April 1837.
[8]) Curr. 20. April 1841 und 4. November 1841.

Mit Freude begrüßte er auch die allerhöchst gestatteten Sammlungen zur Unterstützung der katholischen Maroniten im Oriente, deren Klöster, Kirchen und fromme Institute bei den dort vorgefallenen politischen Umwälzungen zerstört worden waren. Er constatirte es als einen Beweis der wohlthätigen Gesinnung des glaubigen Volkes und des lobenswürdigen Eifers des Clerus in der Forderung kirchlicher Zwecke, daß der Betrag von 4900 fl. C. M. in der Diöcese zu Stande kam.[1]) — Desgleichen forderte er auch den Clerus auf, die allerhöchst gestattete Sammlung zur Unterstützung der Missionen am heiligen Grabe zu Jerusalem mittelst einer passenden Predigt zu fordern und alljährlich einen Opfergang dafür zu veranstalten.[2]) Leider erlebte er nicht mehr die Wiederaufrichtung des vormals (vor Kaiser Joseph II.) bestandenen Commissariates der heiligen Länder in Wien.[3])

Endlich ist auch die Ankundigung des allgemeinen Jubileums, welches Gregor XVI. anläßlich der Bedrängnisse der katholischen Kirche in Spanien erlassen hatte, unter die außerordentlichen Ereignisse jener Zeit zu zählen, da es nicht wenig beitrug, den kirchlichen Sinn in Volk und Clerus anzuregen und zu fördern. Es wurde durch drei Wochen gehalten (13.—16. Sonntag nach Pfingsten.)[4])

Auch der Bildung der Geistlichen widmete er seine Sorgfalt und seine Verbesserungspläne. Die Regierung hatte von allen Bischöfen ein Gutachten über die etwa in dem dermaligen Studienplan wahrgenommenen Mängel und erwünschlichen Verbesserungen in demselben verlangt zur Erzielung einer geeigneten Grundlage für Verbesserung des theologischen Studienplanes. Bischof Wagner, der selbst theologischer Professor zu (Linz und) Wien gewesen und als Rector Magnificus der Wiener Universität einen tieferen Einblick in die Verhältnisse gewonnen hatte, ging gerne an die Antwort. Gleich im Eingange druckte er seine Freude darüber aus, daß in der allerhöchsten Entschließung die Ueberzeugung unzweideutig ausgesprochen wird, daß eine geeignete Grundlage für Verbesserung des theologischen Studienplanes nur durch Einvernehmung der bischöflichen Ordinariate und durch Beachtung der dießfalligen Bemerkungen und Anträge erzielt werden könne; denn an der Heranbildung des jungen Clerus müsse den Kirchenvorstehern ohne Vergleich mehr gelegen sein als

---

[1]) Curr. 10. Jänner und 24. März 1841.
[2]) Curr. 4. April 1842.
[3]) Die Wiedererrichtung geschah am 13 Juni 1843 (Vgl Curr 3 Jann 1844.)
[4]) Curr. 28. Juli 1842.

der Staatsverwaltung, und ihnen komme vorzugsweise das Recht und die Pflicht zu, diejenigen in das heilige Amt anzuweisen, welche sie sich zu ihren Mitarbeitern an dem apostolischen Berufe gewählt haben; hingegen werden die Bischöfe stets die Wünsche und Anordnungen der Staatsverwaltung mit Ehrerbietung vernehmen und befolgen, sowie sie den ihnen zumal in Oesterreich zu Theil werdenden Schutz dankbar erkennen. Zur Sache übergehend, bemerkt er dann weiter: Bei manchen unverkennbaren Vorzügen leide der theologische Lehrplan in Oesterreich an mancherlei Gebrechen, besonders wenn man ihn auf den eigentlichen Zweck der katholisch-theologischen Studien und insbesondere auf den Zweck der practischen Seelsorge bezieht. 1. Die Tendenz des ganzen theologischen Lehrplanes sei mit dem katholischen Glaubenssysteme nicht im vollen Einklange. Es werde zwar dem Bibelstudium und dessen Hilfswissenschaften eine große Aufmerksamkeit und ein Zeitraum von zwei Jahren gewidmet, dagegen geschehe fast gar nichts für die Kenntniß der Tradition, der kirchlichen Alterthümer, der Werke und des Geistes der heiligen Väter, Patrologie und Patristik seien vielen absolvirten Theologen blos dem Namen nach bekannt, und es dürfe daher nicht befremden, wenn katholische Prediger, ohne es zu ahnen, die Gläubigen im Sinne der Protestanten unterrichten und katholische Unterscheidungslehren gänzlich mit Stillschweigen übergehen. — 2. Das eigentlich practische Bedürfniß sei allzu dürftig beachtet, obwol die überwiegende Mehrzahl der Theologen für die practische Seelsorge gebildet werden soll. Der auch minder Talentirte lerne die orientalischen Sprachen, Hermeneutik, Archäologie, Einleitung in das alte und neue Testament, ohne sich später darin weiter fortbilden zu können; dagegen geschehe zu wenig für die practische Schriftauslegung, für populäre Paraphrasen über einzelne schwer verständliche Abschnitte u. s. w. Die angeordnete cursorische Bibellesung sei nur ein unvollkommener Ersatz, weil die eigentliche Exegese nur selten damit in Verbindung gesetzt wird und dieselbe auf wenige Stunden beschränkt sei. — 3. Es treten bei dem gegenwärtigen theologischen Studienplane manche unnütze Wiederholungen ein; so z. B. trage der Professor der Pastoral und der Lehrer der Katechetik die allgemeine und specielle Didactik vor; die Doctrin von der Authentie und Integrität der heiligen Schriften, von dem Canon der Bibel, der Verfassung der Kirche 2c. werde von mehreren Professoren (und zwar von jedem möglichst erschöpfend) behandelt. — 4. Es fehle bis zur Stunde an geeigneten in echt katholischem Geiste verfaßten, die Fortschritte der Wissenschaft gehörig berücksichtigenden Lehr- oder Schulbüchern, weshalb das leidige Dictiren noch immer nicht mit Kraft ab-

gestellt werden konnte. — 3. Die Ordnung, in welcher die theologischen Wissenschaften aufeinander folgen, sei nicht zu verwerfen; doch scheine das Studium der eigentlichen Theologie, d. i. Dogmatik und Moral in Einem Jahre nicht zuträglich, hingegen eine Encyclopädie der theologischen Wissenschaften für Anfänger in der Theologie zum Behufe des richtigen Verständnisses der Hauptaufgabe und der abgeleiteten Zwecke der theologischen Disciplinen und des Verhältnisses der einzelnen Lehrfächer zu dem Hauptzweck und untereinander als wünschenswerth.

Die Verbesserungen würden sich daher auf folgende Puncte beziehen: 1. Errichtung einer eigenen Lehrkanzel der Patrologie an jeder theologischen Lehranstalt. Der Professor dieses Faches hätte die Schüler mit dem richtigen Sinne classischer Beweisstellen aus den heiligen Vätern, aus den Entscheidungen allgemeiner Concilien, aus den Liturgien der ältesten Kirchen ꝛc. für die wichtigsten Dogmen vertraut zu machen, damit sie ebenso aus der Tradition wie aus dem geschriebenen Worte Gottes die für die Dogmatik und andere Disciplinen erforderliche Vorbildung mitbringen. — 2. Das Bibelstudium sei bei der regen Thätigkeit der Protestanten in derlei Forschungen allerdings nothwendiger als je; allein die Hilfswissenschaften zum Bibelstudium sollten im Vortrage mehr zusammengezogen und durch practische Beispiele und Uebungen die Theorie der katholischen Auslegungskunde anschaulich gemacht werden, damit der angehende Seelsorger von den gesammelten Kenntnissen leichter als bisher in Unterweisung der Gläubigen Gebrauch machen könne. Unter 100 Alumnen beschäftigen sich nach der Ordination kaum 4—6 mit den semitischen Sprachen, daher die Zugrundlegung der Vulgata für die angehenden Seelsorger genüge und nur die Talentirteren zum eigentlichen Sprachenstudium von den Ordinarien und Directoren dazu bestimmt werden sollten. — Ebenso wären für den Vortrag des Kirchenrechtes mehr Stunden (wöchentlich 9) anzuweisen, damit die angehenden Seelsorger in diesem für Kirche und Staat wichtigen Lehrzweige eine umfassendere Kenntniß erlangen. — 3. Katechetik und Methodik wären mit der Lehrkanzel der Pastoraltheologie zu verbinden, und die Fürsorge den Ordinarien zu überlassen, daß die Theologen eine Anweisung in der practischen Katechisirkunst wie auch in der deutschen Lehrart erhalten und vor ihrer Anstellung in der Seelsorge einige Proben ihrer Geschicklichkeit bestanden haben. — 4. Gute Vorlesebücher könnten durch Festsetzung angemessener Preise (ähnlich wie bei Stapfs Moraltheologie) erzielt werden. Nur in Ansehung eines Vorlesebuches über das Kirchenrecht dürfte dieser Weg vergeblich eingeschlagen werden,

solange die wesentlichen Differenzen, welche zwischen den Lehren der Kirche und den Normen und Grundsätzen, welche in den zwei letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts in Oesterreichs Schulen und Gesetzsammlung Eingang gefunden, fortbestehen, die nur durch Uebereinkunft Sr. Majestät mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche ausgeglichen werden können. Ohne diese vorausgegangene Uebereinkunft vermöge kein Theologe oder Jurist ohne Gefahr gegen die eine oder andere Gewalt zu verstossen, als Schriftsteller im Kirchenrechte aufzutreten. Seitdem das früher allgemein benützte Handbuch von Rechberger verboten worden, bestehe eigentlich gar nichts, so daß dieser wichtige Zweig des theologischen Studiums ganz der Willkür jedes einzelnen Professors preisgegeben sei. Wenigstens möge provisorisch ein Leitfaden (ein Elenchus im Sinne des seligen Kaisers Franz) als Grundlage der Vorlesungen den Professoren an die Hand gegeben werden, in welchem nur die katholischen Grundsätze mit Ausschliessung aller unnützen Streitfragen dargelegt und die von dem canonischen Rechte abweichenden Gesetze etwa als Anmerkung beigefügt werden.[1]) — 5. Die Ordnung betreffend, so hätten natürlich die Encyklopädie der theologischen Wissenschaften, das Bibelstudium, die Patrologie dem Vortrage der eigentlichen Theologie und die Kirchengeschichte dem Kirchenrechte voraus zu gehen. Die Theologen des letzten Jahres seien nicht so sehr mit dem Besuche der Collegien zu beschweren, damit sie mehr Zeit gewinnen für practische Uebungen im Predigen, Katechisiren, im methodischen Verfahren beim Unterricht, Liturgie rc. — Schließlich spricht er den Wunsch aus, daß der verbesserte Studienplan auch in jenen Ländern des Kaiserreiches, wo es noch an geregelten theologischen Studienanstalten gebricht, eingeführt werde, was (z. B. in Italien und Ungarn) um so leichter zu bewerkstelligen sein dürfte, wenn die Bischöfe an der Orthodoxie der Lehrbücher nicht mehr zu zweifeln Grund finden, wenn ihnen auf die Leitung der theologischen Studien der ihnen nach göttlichem und kirchlichem Rechte gebührende Einfluß gestattet wird und wenn sie überdieß eine beruhigende Ueberzeugung erlangen, daß Lehrplan und Vorlesebücher der Gutheißung des heiligen apostolischen Stuhles nicht ermangeln.[2])

---

[1]) Einen ähnlichen Wunsch hatte bereits sein Vorgänger Bischof Leonhard ausgesprochen, nämlich die Bearbeitung zweckmäßiger Lehrbücher für das Lehrfach der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, desgleichen für die biblische Hermeneutik und Einleitung in die Bücher des neuen Testaments und für eine Revision der Pastoraltheologie Reichenbergers. 27. November 1835.

[2]) ddo. St. Pölten, 11. Juni 1836. Gezeichnet Michael Johann, Bischof.

Aber auch auf die Volksschulen richtete sich sein scharfer Blick, und es war einer seiner Lieblingsplane den neuen Augsburger Katechismus, der durch Bemühung des dortigen vortrefflichen Bischofs zu Stande gekommen war, in Oesterreich einzuführen. Er wandte sich zunächst an den Bischof Gregor Thomas zu Linz. „Es sei eine allbekannte Thatsache, schreibt er ihm, daß zum sichtbaren Nachtheile der kirchlichen Gesinnung nach Beseitigung des alten kirchlich approbirten Katechismus in neuerer Zeit eine so große Verschiedenheit der Katechismen und Religionshandbücher eintrat, daß beinahe jede Diöcese und hier und dort sogar die einzelnen Katecheten von einander verschiedene Bücher als Leitfaden bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule benützen. Der sel. Kaiser Franz habe mehrere weise Verfügungen getroffen, um wo nicht Einheit, doch eine größere Gleichförmigkeit im Gebrauche der Katechismen wenigstens in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates zu erzielen; doch die diesfalls gepflogenen weitläufigen Verhandlungen führten zu keinem Resultate, weil die Ordinariate selbst weder in der Wahl der vorhandenen Katechismen sich vereinigten, noch auch dem vom sel. Weihbischof Steindl in Wien aus Anlaß jener Verhandlungen verfaßten Katechismus ihren Beifall schenkten. Der gefertigte Ordinarius, welcher in seiner vorherigen Stellung in die erwähnten Verhandlungen Einsicht zu nehmen berufen war, wurde in der Ueberzeugung bestärkt, daß die in dieser Beziehung höchst erwünschte Einigkeit nur auf einem einzigen Wege erwirkt werden könne, nämlich durch Einführung eines vom Oberhaupt der Kirche genehmigten Katechismus in deutscher Sprache, welcher mehr als der alte Canisius den Forderungen einer [illegible] Katechetik angemessen wäre. Da nun durch die edlen Bemühungen des verstorbenen Bischofs von Augsburg ein neuer Katechismus zu Stande gekommen sei, welcher sich der sichersten Bürgschaft — des Beifalls des apostolischen Stuhles — erfreue, so scheine die Möglichkeit eingetreten zu sein, jenem verderblichen Liberalismus zu steuern, wenn die Bischöfe in den österr. Erbländern sich einmüthig für die Wahl jenes in der Augsburger Diöcese auch bereits eingeführten Katechismus erklären würden. Er (Bischof) habe diesen sehnsüchtig erwarteten Katechismus aufmerksam gelesen und geprüft, und sei der Ansicht, daß derselbe den Anforderungen der Katechetik vollkommener als irgend eines der zahlreichen Werke ähnlichen Zweckes entspreche. Weil jedoch das Urtheil des Einzelnen in einer so wichtigen Angelegenheit nicht entscheiden dürfe, so stelle er die Anfrage, ob es dem Linzer Ordinariate gefällig sei, die zweckdienlich scheinenden Schritte zur Erwirkung der höheren Ermächtigung, den gedachten Katechismus in den

Schulen der Diöcese vorzuschreiben, vereint mit dem St. Pöltner Ordinariate, zu machen? Er sei nach erlangter Berechtigung bereit mit dem Erzbischof von Wien als Metropoliten sich in weiteres Einvernehmen zu setzen.[1]) Ueber die weiteren Verhandlungen war in den St. Pöltner Consistorialacten nichts zu finden; so daß man wohl sagen darf: In magnis voluisse sat est.

§. 94.

Kirchliche Entschiedenheit.

Obgleich aus der bisherigen Darstellung die kirchliche Entschiedenheit des Bischofs Wagner auf eine für jene Zeit wirklich bewunderns=werthe Weise sich ergibt, so wollen wir doch noch einige interessante Belege dafür beibringen.

Zu Wilhelmsburg, nahe bei St. Pölten, sollte ein evangelischer Gottesdienst für die Glaubensgenossen der Augsburger-Confession abgehalten werden. Der Bischof antwortete der Regierung, die ihn darüber befragte, kurzweg: „Es möge dem Ansuchen keine Folge gegeben werden. Es sei nur einmal im Monat Juni 1833 zu Friedau für helvetische Glaubensgenossen unter ausdrücklich erwähnten Beschränkungen Gottesdienst gehalten worden. Im Umkreise seien nur 55 Protestanten Augsburger-Confession zerstreut (nicht 100), und diese könnten ein oder zweimal im Jahre ihr entferntes Bethaus in Mitternbach besuchen, gleichwie viele Katholiken jährlich eine Wallfahrt nach einem entfernten Orte unternehmen, um ihre Andacht zu befriedigen; auch fehle es in Wilhelmsburg an einem anständigen Locale für den Gottesdienst, da die dortigen Protestanten Kleinhäusler oder Inwohner sind: endlich sei die Gefahr der indirecten Proselytenmacherei nicht außer Acht zu lassen.“[2])

Auf eine andere Anfrage der Regierung bei dem Bischof, ob und wie die öffentliche Ankündigung in den Zeitungen zur Subscription oder zum Verkauf der Bibelübersetzung des Martin Luther zu beschränken sei? antwortete er: „Das bischöfliche Ordinariat unterscheide zwischen einer öffentlichen Subscription und zwischen einer bloßen Ankündigung zum Verkauf der Bibelübersetzung des Martin Luther. Erstere dürfte und sollte in den Zeitungsblättern nicht bewilligt werden, weil dieses in einem

[1]) Note an das bischöfliche Ordinariat in Linz 14. September 1835.
[2]) ddo. 20. Februar 1836.

Staate wie Oesterreich, wo der größte Theil der Bewohner sich zur katholischen Religion bekennt, nicht nothwendig sei und unnöthiger Weise bei den Zeitungslesern Aufsehen errege und manche Katholiken leicht irre machen könnte. Letztere sei zulässig, wenn die zum Verkauf angekündigte Bibel die ordentliche Büchercensur passirt und das Admittur erhalten habe, wenn auf dem Titelblatt ausdrücklich beigesetzt werde, daß die Bibelübersetzung von Martin Luther und zum Gebrauche der Augsburger- und Helvetischen-Confession bestimmt sei und dieß auch in der Ankündigung geschehe, damit katholische Christen nicht durch verblümte Titel angelockt und irregeführt würden." [1])

Ein anderes Mal forderte die Regierung von ihm einen gutächtlichen Bericht über die Abhaltung musikalischer Akademien an kirchlichen Normatagen. Der Bischof antwortete: „Gegen die ausnahmsweise Gestattung musikalischer Akademien zu frommen oder wohlthätigen Zwecken an sonstigen kirchlichen Normatagen habe er als Ordinarius nichts einzuwenden, und stimme den von dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizeihofstelle mit erschöpfender Umsicht und zarter Berücksichtigung des kirchlichen Sinnes und Lebens gestellten Anträgen um so williger bei, da in der Diöcese St. Pölten derlei Akademien bis nun nur in den Städten St. Pölten und Krems und selbst hier nur selten stattgefunden haben, und hiezu die Zustimmung des bischöflichen Ordinariates als Bedingung eigens festgestellt sei. — Wesentliche Gründe sprächen dafür, daß auch der Allerheiligentag unter die kirchlichen Normatage gezählt werde, an welchem nicht nur die Theater geschlossen und Tanzmusiken verboten seien, sondern auch keine sonstige öffentliche Production zu was immer für einem Zweck gestattet werden solle. Die katholische Kirche bekenne in den zwei unmittelbar auf einander folgenden Tagen Allerheiligen und Allerseelen ihre auf göttliche Offenbarung beruhende Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen oder von der über Tod und Grab hinausreichenden Verbindung der noch im Lande des Streites pilgernden Gläubigen mit den vollendet Verklärten im Himmel und mit den leidenden Seelen im Fegefeuer. Sie widme schon die Abendandacht am Festtage Allerheiligen größtentheils der frommen Fürbitte u. s. w. . . Das katholische kirchliche Leben offenbare sich in einer ernsten Stimmung, in liebevollem Andenken an die Verstorbenen, in eifrigem Gebete für die Seelenruhe derselben und insbesondere für bereits entschlummerte Eltern, Gatten, Kinder, Verwandte, Wohlthäter und Freunde kaum im Laufe des Jahres so lebhaft

---

[1]) 5. März 1836.

und deutlich, wie an den zwei erwähnten Tagen. Während andere hohe Festtage in unseren Tagen an zahlreichen Katholiken wenig erhebenden Eindruck hervorzubringen scheinen, stimme dieses Doppelfest die Gemüther der gottlob größeren Zahl der Christen zur Andacht, zu guten Werken und zu einem ungewöhnlichen Ernste. Er berufe sich auf die Analogie, daß selbst an den Vigilien der Sterbgedächtnißtage weiland Ihrer Majestäten der Kaiser und Kaiserinnen die Theater zu Wien geschlossen seien. — Nicht ebenso unbedingt könne er für die gänzliche Abstellung des Leopoldsfestes als Normatag stimmen. Es seien allerdings an diesem Festtage des Landespatrones von Oesterreich keine öffentlichen Schauproductionen oder gar Tanzmusiken zuzulassen, denn eine derlei Gestattung dürfte das religiöse Gefühl der katholischen Bewohner schwächen, zu mancherlei sittlichen Verirrungen Gelegenheit darbieten und den eifrigeren Christen zum Anstoße dienen, zumal in einer Zeit, in der ohnehin Viele durch unbegränzte Genuß- und Zerstreuungssucht zur Nichtachtung der kirchlichen Gebote und Profanirung der Sonn- und Feiertage so gern fortgerissen werden. Doch erachte er die Schließung der Theater, deren Besuch in großen Städten zum Bedürfnisse geworden und an sich mit weniger Gefahren für die Sittlichkeit verknüpft sei, aus kirchlichen Gründen und Rücksichten an dem gedachten Festtage ebenso wenig für nothwendig, als das Verbot musikalischer Akademien unter den oben angedeuteten Beschränkungen.[1])

Auf ähnliche Art sprach er sich in einem von dem Landespräsidium abgeforderten Gutachten darüber aus, ob die Erlaubniß der Abhaltung der Tanzmusiken und Bälle während der Carnevalszeit auch an Samstagen in den Abendstunden bis zur Stunde der Mitternacht, auch auf die Ortschaften des flachen Landes ausgedehnt werden dürfe?[2]) Die Antwort lautete entschieden: Nein! Gründe: Die Samstage gelten in der katholischen Kirche wie die Feiertage des Andenkens an den Tod und Begräbniß des Heilandes als Tage der stillen Trauer, des heilsamen Ernstes, der Selbstverleugnung und Buße, daher auch an Samstagen der Genuß von Fleischspeisen untersagt und nur auf unbestimmte Zeit von diesem Abstinenzgebote dispensirt sei. Ferner waren seit den ältesten Zeiten die Samstage ganz besonders der Verehrung der seligsten Jungfrau und Gottesgebärerin gewidmet. Endlich seien sie die Tage der Vorbereitung zur würdigen Feier der Sonntage; es werde noch in vielen Haushaltungen des unverderbten Landvolkes an Samstagen der gemeinschaftliche Rosen-

[1]) 19. Mai 1836.
[2]) 12. Jänner 1837.

kranz gebetet, was auch den Vortheil habe, daß dadurch vielerlei nächtliche Schwärmereien und Ausschweifungen verhindert werden. Die Gestattung der Tänze und Bälle an Samstagen auch zur Carnevalszeit würde daher die religiösen Ansichten des frommen Landvolkes in hohem Grade verletzen, um so mehr als an den letzten Tagen der Woche nie Hochzeiten gehalten werden, obschon mit denselben fast immer Tanzmusiken verbunden zu sein pflegen. Die verderblichen Folgen einer derartigen Bewilligung würden bei Leichtsinnigen nicht ausbleiben und der stille Samstag gar bald zu einem Tage der geräuschvollen Genußsucht und unzähliger moralischer Unordnungen werden, und die ohnehin beweinenswerthe Entsittlichung der jungen Generation nur noch größere Fortschritte machen.[1])

In einer späteren Eingabe an die Regierung beklagte der Bischof den Unfug, daß Schulkinder von den Eltern in Wirthshäuser, zu Hochzeiten und Tanzmusiken mitgenommen und oft bis in die Nacht hinein behalten werden. Die eifrigste Verwendung der Seelsorger und Katecheten sei ungenügend, wenn nicht auch von Seite der politischen Obrigkeiten diesem verderblichen Uebelstande das gebührende Augenmerk zugewendet werde. Man bitte daher, daß durch eine geeignete Verordnung (nach dem Muster des Prager Guberniums vom 4. Jänner 1831) heilsame Schranken gesetzt werden.[2]) Bischof Wagner mochte dies vom Staate um so mehr fordern, als letzterer auch die Einwirkung der Seelsorger forderte zur Hintanhaltung der Selbstmorde, Veruntreuungen und Betrügereien.[3])

Am meisten erhellt seine kirchliche Gesinnung aus der ausführlichen Relation nach Rom, die er über seine bischöfliche Amtsführung erstattete und welche von der geheimen Hof- und Staatskanzlei nach Rom befördert wurde. — Die Relation beginnt mit den Worten: „Beatissime Pater! Ad finem vergente quadriennio, ex quo divina ita disponente providentia diœceseos Sanhippolytanæ regimen sum auspicatus, memor obligationis vi juramenti mihi impositæ omni humilitate ac devotione ad pedes Sanctitatis provolutus, quod mihi per indigentias diœceseos mihi concreditæ ac temporum circumstantias personaliter præstare haud licet, scriptotenus facio relationem super statum Ecclesiæ et Diœcesis meæ ea, qua par est obedientia ac sinceritate, hisce substerno."

[1]) 27. Jänner 1837.
[2]) 8. November 1838.
[3]) Curr. 20. März 1835.

In der Relation selbst werden folgende Puncte hervorgehoben: 1. Die jetzige Domkirche, einst einem Chorherrenstifte gehörig, sei ganz zweckentsprechend, bedürfe aber einer Restauration, die er bereits bei der Regierung eingeleitet habe. — 2. Der Dompfarrer sei zugleich Canonicus Pœnitentiarius. Das Amt eines Canonicus Theologus erfülle factisch der Alumnatsdirector als Prodirector; dem Domscholaster obliege nach österreichischer Praxis die Oberaufsicht über alle Elementarschulen. — Die Zahl der Theologen betrage beiläufig 60, welche für die Bedürfnisse der Diöcese genügen; alle werden im Seminar verpflegt und von 7 approbirten Professoren unterrichtet; für die ascetische Bildung bestehe ein eigener Spiritual. — Alle Priester seien verpflichtet in der Fastenzeit dreitägige Exercitien zu halten. Die Klösterlichen haben eigene Hausstudien. — 3. In der Diöcese bestehen 19 Klöster und zwar 16 männliche und 3 weibliche. Von den Serviten wird bemerkt, daß sie den Namen „Conventus Religiosorum" kaum verdienen. — 4. Die verkehrten Principien aus den zwei letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts hätten allerdings auf den Glauben und die Sitten des Clerus einen bösen Einfluß ausgeübt, doch der jüngere Clerus berechtige zu guten Hoffnungen, er werde vor dem Irrwahne einer falschen Philosophie verwahrt und in der Anhänglichkeit an den heiligen apostolischen Stuhl befestigt. Der weit größere Theil der Seelsorger erfülle treu seine Pflichten. Am meisten habe durch den Zeitgeist die klösterliche Disciplin gelitten, doch habe sich auch hier viel gebessert, was besonders den Verordnungen des seligen Kaisers Franz zu danken sei. — Das Volk sei religiös; doch kommen Vergehen gegen die Keuschheit besonders im Gebirge häufig vor. In den Städten herrschen die gewöhnlichen Fehler größerer Orte. — Er (Bischof) habe einmal die Fastenpredigten und einmal die geistlichen Exercitien im Seminar selbst gehalten und predige in allen Pfarrkirchen bei Gelegenheit der canonischen Visitation. — Das Fastengebot werde sehr milde interpretirt. — 5. In der Diöcese leben höchstens tausend Protestanten, größtentheils Arbeiter. Apostasien kommen fast nie vor, dagegen alljährlich einige Conversionen zur katholischen Kirche.

Ueber seine eigene Thätigkeit beginnt er mit den schönen Worten: „Deus misericordissimus, in quo est unica spes mea, dabit mihi gratiam, ut aliquando coram judice supremo rationem villicationis meæ cum aliqua spe reddere valeam. Singulis diebus sentio ac contremisco, magnum humeris meis debilibus impositum esse onus dignitatis episcopalis, et luce meridiana clarius perspicio, omni jure viros doctrina et vita sacerdotali insignes, quibus omni titulo me inferio-

rem profiteri cogor, hoc honoris fastigium fugisse. Quotidie pondus gravissimum responsionis perpendo, quod Episcopo injunctum est. Faxit Deus, ne dum aliis prædicavero, ipsemet reprobus efficiar." Bisher habe er alle Klöster und sieben Decanate, deren jedes bei 20 Pfarren zählt, visitirt, über 40000 gefirmt und eine Kirche consecrirt. Schließlich bittet er um den päpstlichen Segen.[1])

Es ist diese Relation nicht nur interessant bezüglich der damaligen kirchlichen Zustände der Diöcese, sondern auch wegen der kirchlichen Gesinnung des Bischofs, der mit kindlicher Ergebenheit dem Nachfolger des heil. Petrus zu Rom in einer Zeit huldigte, wo der Verkehr der Bischofe mit Rom in so vielfacher Weise gehemmt war.

Die kirchliche Gesinnung Wagner's sollte sich aber noch eclatanter erproben. Als Kaiser Franz 1819 in Rom war, übergab ihm Papst Pius VII. eine Art von Memoire über die österreichischen Kirchenverhaltnisse und trug auf Reformen an. Nach Wien zurückgekehrt, verlangte auch der Kaiser über mehrere Gegenstände z. B. Eherecht, Amortisation 2c. Gutachten von seiner Gesetzgebungscommission. Da jedoch diese Commission aus Männern bestand, welche in den Ideen des josephinischen Kirchenrechtes lebten und die Berichterstattung meistens durch Dollner, Professor des Kirchenrechtes an der Wiener Universität, welcher sich zum Jansenismus hinneigte, geschah, so war das Resultat gewöhnlich, daß es beim Alten blieb und dann die kirchlichen Fragen wieder auf einige Jahre ruhten. — Später (1830) wurde die Idee einer Veränderung der österreichischen Kirchenzustände wieder aufgenommen, und Burgpfarrer Wagner, welcher das volle Vertrauen des Kaisers besaß, beschäftigte sich sogar in aller Stille mit den Vorarbeiten zu einem Concordat mit dem päpstlichen Stuhle. Zu Rom beeilte man sich zur Reorganisirung der österreichischen Kirchenangelegenheiten die Hand zu bieten (1830—1834); allein es fehlte an der für den Abschluß des Concordates passenden Grundlage. Wagner glaubte auf Grundlage des bestehenden Zustandes könne das Concordat geschlossen werden, worauf jedoch Rom nicht einging, und so zerschlugen sich zum Verdruße des Kaisers die kaum eröffneten Verhandlungen. Viele einflußreiche Männer in Oesterreich waren gegen ein Concordat, weil die öffentliche Meinung demselben nicht günstig wäre, und meinten, daß eine bloße Revision der Staatsgesetzgebung in Kirchensachen genüge. So dauerte der unbefriedigende Zustand der kirchlichen Verhältnisse fort wie ehedem.[2])

---

[1]) ddo. 9. April 1840. Nach Rom befördert 28. Juni 1840.
[2]) Beidtel a. a. O. S. 181—188.

Noch auf dem Sterbebett legte der Kaiser seinem Nachfolger die Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit Rom in Betreff eines Concordates ans Herz.[1]) Der in diese Angelegenheiten eingeweihte ungarische Bischof Lonovicz schreibt über den weiteren Verlauf: „Der letzte Wille des sterbenden Kaisers ist nicht ohne alle Wirkung verhallt und sein Nachfolger Se. Maj. Kaiser Ferdinand nahm, theils den Eingebungen seines eigenen Religionseifers, theils dem Drängen Papst Gregor XVI. nachgebend, die Angelegenheit wieder auf, und trug dem seligen Bischof von St. Pölten, Wagner, und zwei demselben zu diesem Zwecke beigeordneten Staatsräthen auf, zweckmäßige Vorschläge in dieser Hinsicht zu unterbreiten. Die Stelle des verstorbenen vortrefflichen Wagner bei der Hofcommission wurde in Folge einer allerh. Anordnung von einem ungarischen Bischof (Lonovicz) eingenommen und nachdem Pius IX. gleich nach seiner Thronbesteigung seine Stimme für die unverjährbaren Ansprüche des apostolischen Stuhles kräftig erhob, so wäre auf Grundlage des nach den sorgfältigsten Verhandlungen ausgearbeiteten Operats und bei der nicht genug zu lobenden Bereitwilligkeit des guten Kaisers und bei dem Eifer, mit welchem der Staatskanzler (Fürst Metternich) diese Angelegenheit, die er als eine Ehren- und Gewissenssache für seine Person betrachtete, zum Ziele zu führen strebte, wäre, sagen wir, der beste Erfolg zu hoffen gewesen, wenn die Zaghaftigkeit von Einigen nicht zum Aufschube ihre Zuflucht genommen hätte, und wenn die Märzereignisse nicht dazwischen gekommen wären.“[2])

§. 95.

Verhandlungen über die Realdotation des Bisthums.

Aus der Darstellung der Translation des Bisthums ist ersichtlich, daß der erste Bischof von St. Pölten, Kerens, mit Realitäten dotirt war,

[1]) Wetzer Kirchenlexicon XI. 1065. — Ein Correspondent der Histor. polit. Blätter (1874, Juliheft) sagt: „Ein Codicill zum kais. Testament gab davon (Abschließung eines Concordates mit dem heil. Stuhl) Zeugniß; jenes Codicill wurde in die Hände eines österr. Bischofs gelegt, der bald nach dem Kaiser starb und dieses Codicill ward nicht weiter gesehen.“ Bischof Wagner urgirte öfters von St. Pölten aus die Erfüllung des kais. Codicilles; er starb 1842.

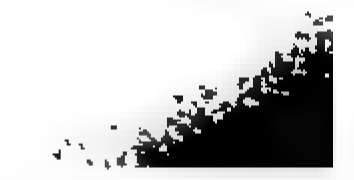
[2]) Lonovicz, der Josephinismus 1851. S. 47. Anhang. VI. S. 129 ff. — An den diesfälligen Vorarbeiten betheiligte sich seit 1835 der damalige Director der orientalischen Akademie, Jos. v. Rauscher, dessen Grundsätzen jedoch Staatsrath Pilgram nicht beistimmte. (Heller, Cardinal Rauscher, 1875, S. 8.)

daß jedoch zugleich mit der Ernennung des zweiten Bischofs, Hohenwart, alle Bisthumsrealitäten zum Religionsfond eingezogen und dafür dem Bischof jährlich 15.000 fl. in Barem ausgemessen wurden, wovon aber der Genuß erst vom Tage seiner Introduction anzufangen habe. Nach dem Tode des dritten Bischofs wurden die Verhandlungen über die Realdotation des Bisthums wieder aufgenommen. Inzwischen bewilligte der Kaiser dem neuernannten Bischof Dankesreither eine provisorische Dotationsvermehrung von jährlich 10.000 fl., ohne diese mit der 7½ percentigen Religionsfondsteuer belegen zu lassen, nebst dem unentgeltlichen Genuß des Gütchens Ozenburg für die Zeit als die Beamten die Percentenzuschüsse genießen würden.[1]) Die neue Dotation betrug also 25.000 fl. Zur stabilen besseren Dotation des Bisthums gestattete Kaiser Franz, daß demselben Realitäten des Religionsfondes, welche nach einem zehnjährigen Durchschnitte (der von dem Jahre, als Conventionsmünze bestand, gezogen werden müsse) ein reines Erträgniß von 15.000 fl. abwerfen, übergeben werden dürfen, wie es das Bisthum Neustadt einst beilaufig hatte, und wie es als Dotation im Jahre 1784 auch bestimmt worden war. Es sei sich daher mit der Staatsgüter-Administration ins Einvernehmen zu setzen, um solche Religionsfondgüter auszumitteln und in Vorschlag zu bringen, welche der Oeconomie des jeweiligen Bischofs bequemer liegen, als jene Realitäten, welche einst das Neustädter Bisthum im V. U. W. W. besaß.[2])

Von Seite der Regierung wurde die Religionsfondsherrschaft St. Pölten sammt den incorporirten Gütern Hirm, Kasten, Schweig- und Harthof zur Dotirung des Bisthums am geeignetsten befunden, und der Bischof um seine Zustimmung angegangen.[3])

Um in einer für alle Nachfolger so wichtigen Sache gründlich vorzugehen, bat der damalige Bischof Dankesreither, daß ihm nebst dem zugesendeten Erträgnißausweis dieser Herrschaft nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitte von 1796—1798 auch die Rechnungen über die drei letzten Jahre 1814—1816 mitgetheilt würden, weil sich seit jenen Jahren sehr viel geändert habe.[4]) Dies geschah, die Verhandlungen dehnten sich jedoch in die Länge. Der Bischof unterzog die Erträgnißausweise und Voranschläge einer eingehenden Prüfung und legte seine Anträge und Be-

[1]) Allerh. Entschl. 30. Mai 1816.
[2]) ddo. 16. März 1816.
[3]) Reg. 17. Jänner 1817.
[4]) ddo. 27. Mai 1817.

merkungen der Regierungsbehörde vor, nachdem er das Domcapitel davon in Kenntniß gesetzt hatte.[1]) Nach dem summarischen Ausweis trugen die Domänen des Stiftes St. Pölten nach Abschlag der nöthigen Wirthschaftsausgaben (nach der zehnjährigen Durchschnittsrechnung 1772—1781) jährlich: 38.376 fl. 20 kr., die jährlichen Auslagen: 19.693 fl. 32 kr., so daß ein jährlicher Ueberschuß von: 19.682 fl. 47 kr. angenommen wurde. Zur Religionsfondherrschaft St. Pölten und den dazu incorporirten Gütern gehörten 14 Patronatspfarren, und zwar zur Herrschaft St. Pölten: die Pfarren Brand, Gerersdorf, Weißenkirchen, Christophen, Kapellen, Grafendorf, Böheimkirchen. — Zum Gute Kasten: die Pfarren Kasten und Stessing. — Zum Gute Harthof: die Localie St. Georgen am Steinfeld. — Außerdem gehörten in der Wiener Erzdiöcese zur Herrschaft St. Pölten: die Pfarren Bruck an der Leitha, Wifleinsdorf und die Filiale Arbesthal.[2])

Der alte Bischof Dankesreither hatte jedoch keine Sehnsucht nach dem Besitz der genannten Herrschaft, sondern äußerte sich, daß es für ihn keine mehr erwünschliche allerhöchste Gnade gebe, als wenn ihm für seine Person und mit Vorbehalt der Realdotirung für seine künftigen Nachfolger der reine, sichere und ruhige Bezug der bemessenen vollen Dotation per 15.000 fl. in C. M. aus dem Religionsfonde mit dem Genusse des Gutes Oxenburg zu Theil werden könnte. — Die Staatsgüter-Administration habe sich wohl[3]) zu einer bedeutenden Milderung des früheren Ertragsanschlages und zu erleichternden Modificationen herbeigelassen, wodurch der anfänglich auf 18.799 fl. (mit Ausschluß von Oxenburg) berechnete Erträgniß-Anschlag der Herrschaft St. Pölten und der jährlich an den Religionsfond abzuführende Ueberschuß per 3799 fl. C. M. nun mit Einschluß von Oxenburg auf 16.351 fl. herabgesetzt werde. Allein auch bei diesem günstigen Antrage der Behörde drängen sich ihm noch wichtige Betrachtungen auf. 1. Bezüglich seiner Person und der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, wo der Werth der Naturalproducte unsicher und der Curs des Papiergeldes wandelbar und alle Zustände schwankend seien. Ein weit günstigerer Zeitpunkt dürfte für seine Nachfolger zur Uebernahme der Herrschaft als Realdotation vorhanden sein, da nach glücklich errungenem Frieden allmälig Alles wieder festen Fuß fasse. — Er sei volle 69 Jahre alt und fühle sich nicht kräftig genug, die mit

[1]) ddo. 27. December 1817.
[2]) Verzeichniß vom Jahre 1818.
[3]) ddo. 27. Juli 1817.

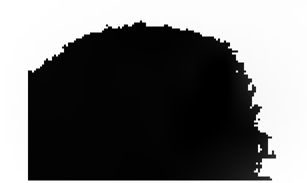
dem ersten Antritt der Selbstverwaltung dieser Herrschaft verbundenen großen Beschwerden und Sorgen auf sich zu nehmen, und bitte daher ihm 15 000 fl. C. M. statt 25.000 fl. W. W. als provisorische Sustentation und Ozenburg zu freiem Genusse zu überlassen (als ein kleiner Bestandtheil der Dotationsherrschaft.) — 2. Bezüglich der Nachfolger im Bisthume sei ebenfalls die Differenz des Papiergeldes zu berücksichtigen, daher wenigstens die jährlichen Religionsfondsteuerbeiträge von 1125 fl. zu entfallen hätten, bis das Papiergeld der C. M. gleich oder sehr nahe komme. - 3. Die Uebernahme der 14 Pfarrpatronate sei eine der allerschwersten und gefahrvollsten Bedingungen, wenn auch der Religionsfond die Realdotationssumme der Seelsorger übernehme und dem Bisthume zur Bestreitung der übrigen Patronatslasten die runde Summe von 3000 fl. zu Gutem zurechne. Er getraue sich für seine Nachfolger diese kostspielige Pflicht nicht zu übernehmen; die Einäscherung, ein einziges außerordentliches Elementarereigniß eines Pfarrortes, könnte die ganzjährige Dotation des Bisthums erschöpfen. — 4. Die Herbeischaffung des zu Kerens Zeiten bestandenen fundus instructus sei zum Beginne des Wirthschaftsbetriebes unumgänglich nothwendig, denn jeder Nachfolger wäre in der großen Verlegenheit sich auf eigene Kosten einen größeren fundus instructus anzuschaffen und mit Schulden zu belasten.[1]) Dieselben Aeußerungen wiederholte Dankesreither in der über die Realdotirung anberaumten Convocation bei der n.-ö. Landesregierung zu Wien am 14. November 1818.[2])

Im folgenden Jahre schrieb Bischof Dankesreither an den Regierungs-Präsidenten: „So sehr er die von Sr. Majestät allerhöchst beabsichtigte Realdotirung des Bisthums seinen künftigen Nachfolgern mittelst der Religionsfondherrschaft St. Pölten auf immerwährende Zeiten gesichert zu wissen wünsche, so sehnlich sei doch auch sein Wunsch, daß die Ausführung der Realdotirung, nämlich die wirkliche Uebergabe und Uebernahme der benannten Herrschaft erst bei dem Eintritte seines künftigen Nachfolgers statthaben möchte.[3]) Mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1819 wurde dem Bischof die fernere Dotation von jährlich 15000 fl. C. M. aus dem Religionsfonde nebst dem unentgeltlichen Genuß des Gütchens

[1]) ddo. 17 December 1817

[2]) In dieser Commission führte den Vorsitz: Regierungspräsident Freiherr v. Reichmann, gegenwärtig waren außer dem St Pöltner Bischof und Regierungsrath Braig als Referent, Hofrath Baron v Werner, Regierungsrath v Pichler, Regierungsrath und Staatsgüteradministrator v Moser, Regierungssecretär v. Hacker, Vicebuchhalter Streß, Rechnungs-Official Bukovsky, Regierungs-Concipist v. Sala als Actuar.

[3]) ddo. 9. April 1819.



Ozenburg ad personam bewilligt und zugleich angeordnet, daß, da in Hinkunft das Bisthum St. Pölten mit Realitäten dotirt werden solle, die diesfällige Ausarbeitung einzuleiten und zu beenden sei, damit die hiezu geeigneten Güter in der Zwischenzeit nicht veräußert würden.[1]) — Der Bischof hatte über diese Entschließung große Freude und sprach gerührt seinen Dank an den Landeschef aus.

Indeß wurden doch von der Regierung neue Erhebungen angeordnet, wie mit Rücksicht auf die inzwischen geänderten Sachverhältnisse die Realdotation des Bisthums einzuleiten und die Beseitigung der diesfalls früher vorgekommenen Anstände zu erreichen wäre, um so diesen wichtigen Gegenstand nach reiflicher und allseitiger Erwägung der k. k. Hofkammer zur hohen Entscheidung vorlegen zu können.[2]) — Doch der Gang der diesfälligen Verhandlung wurde durch das Ableben des Bischofs unterbrochen. Da der Kaiser wünschte, daß der neue Bischof von St. Pölten mit Realitäten dotirt werde, so wurden nach Besetzung des Bisthums die Verhandlungen wegen Ausmittlung der zukünftigen Dotation des Bisthums aufs Neue angeknüpft, um sie zu beendigen.[3])

Es kam jedoch zu keinem vollkommen gegründeten Resultate, denn Bischof Pauer entschuldigte sich gleichfalls mit seinem hohen Alter (69 Jahre), mit dem Mangel aller öconomischen Kenntniße und an Vermögen. Er habe mit der kirchlichen Verwaltung der St. Pöltner Diöcese und der ganzen k. k. Armee genug zu schaffen, so daß ihm für den seinem Beruf und ihm ganz unbekannten Geschäftszweig, wie die Oeconomie und Herrschaftsverwaltung sei, weder Zeit noch Kraft übrig bleibe. Er bitte daher für seine Person um die gnädige Erwirkung der jährlichen Gelddotation von 15000 fl. aus dem Religionsfond sammt der Nutznießung von dem Gute Ozenburg, damit er den Rest seiner Kräfte ohne Trübsal und öconomische Beklemmung ungetheilt seinen geistlichen Amtspflichten widmen könne. Uebrigens bestätige er die von seinem Vorgänger bei der am 14. November 1818 über diesen Gegenstand abgehaltenen Commission zur Sprache gebrachten Ansichten, d. h. er lehnte wie sein Vorfahrer wegen Unzulänglichkeit des Aequivalentes ab.[4])

Als Bischof Frint das Bisthum übernahm, wurden ihm die gepflogenen Verhandlungen mit der Aufforderung zugestellt, seine Be-

[1]) Reg. 13. August 1819.
[2]) ddo. 6. Juni 1821.
[3]) 20. Juni 1824.
[4]) ddo. 6. Juli 1824. Verhandlungen wegen der Uebernahme der Herrschaft St. Pölten. (Cons. Arch. St. Pölten.)

merkungen und allfälligen Gegenanträge auszusprechen. Er gab folgende entschiedene Erklärung ab: „Obschon er den Werth einer Realdotation anerkenne und sie zum Besten des Bisthums wünsche, so sei doch die Annahme dieser so modificirten Dotation unter den angegebenen Bedingungen für ihn und seine Nachfolger unmöglich. Zwar seien einige dieser Bedingungen dem Scheine nach sehr billig; allein diese Billigkeit sei eben nur scheinbar. Unmöglich machen die Uebernahme der Güter Jedem, der nicht ein Opfer von 80.000 fl. C. M. darbringen könne und wolle, folgende Umstände. 1. Alle Elementar-Ereignisse sollen den Bischof treffen, der die Güter übernimmt, so daß der Religionsfond aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben bleibe. Diese Bedingung sei unbillig, denn der Bischof sei nicht vollkommen Eigenthümer der Realitäten, sondern nur Nutznießer. Die Güter von St. Pölten und Neustadt seien mit großen Baulichkeiten belastet. Eine Feuersbrunst in St. Pölten allein würde die Einkünfte mehrerer Jahre in Anspruch nehmen, um diesen Elementarschaden wieder gut zu machen. 2. Der Zustand der Gebäude, besonders der Wirthschaftsgebäude in St. Pölten (und in Neustadt wird es nicht besser aussehen, weil es nach denselben Grundsätzen behandelt wurde) sei sehr bedenklich. Man scheute die kleinen Reparationen und so entstanden aus kleinen Schäden unverbesserliche Gebrechen. Bevor sämmtliche vorhandenen Gebäude nicht in einen wirklich (nicht blos scheinbar) guten Zustand hergestellt werden, könne er für sich und seine Nachfolger die in Antrag gebrachten Herrschaften nicht übernehmen, denn man werde ihm nicht zumuthen, Bauschäden zu verbessern, die etwa ein halbes Jahrhundert erzeugt hat. 3. Von beiden Herrschaften sei das Beste losgerissen und veräußert worden, was diesen Herrschaften einen Werth gab. So wurde in St. Pölten der schönste Keller, wie man sagt, um 600 fl. W. W. verkauft, der jetzt kaum um 6000 fl. hergegeben würde; gleichfalls seien die besten Wiesen in der Nähe von St. Pölten für immer verloren. Die lästigen Patronate habe man St. Pölten und Neustadt gelassen, das Nützliche und Werthvolle aber weggegeben, weil es Käufer fand. 4. Zum wirklichen Betriebe der noch übrigen Oeconomie fehlen ein gehöriger fundus instructus und die nothwendigen Wirthschaftsgebäude. Die Herstellung derselben fordere aber ein eigenes Capital, welches er nicht habe und kein Anderer, dem es ernst sei seinem Berufe zu leben und die schweren Pflichten eines Bischofs zu erfüllen. 5. Zur Ausmittlung der Erträgnisse seien zwei sehr theure Jahre miteinbezogen, deren Wiederkehr wahrlich nicht zu wünschen sei. Wenn die Bedingungen nicht in oben angegebener Weise modificirt würden, halte er eine Real-



dotation, ohne sich selbst und das Bisthum für immer zu ruiniren, nicht für möglich." [1])

Die Angelegenheit zog sich in die Länge. Im folgenden Jahre sollten mehrere Gründe, die zur Herrschaft St. Pölten gehörten (Schweighof), verpachtet werden. Der Bischof schrieb an die Staatsgüter-Administration, daß nach seiner Ueberzeugung Verpachtungen für die Realität und für die künftige Ertragsfähigkeit verderblich seien, ungeachtet eines scheinbaren Gewinnes an der augenblicklichen Revenue. Weil indeß die Uebernahme der Realdotation unter den aufgestellten Bedingungen für ihn unmöglich sei, so stelle er diese Angelegenheit dem Ermessen der hohen Staatsgüter-Administration anheim. [2])

Die Verhandlungen schleppten sich fort und hielten sich nie frei von Animosität auf beiden Seiten.

Neuerdings von der Regierung zur Aeußerung aufgefordert, [3]) erklärte Frint, daß es ihm absolut unmöglich sei, die unter diesen Verhältnissen angetragene Realdotation zu übernehmen. Er sei beauftragt gewesen seine Meinung auszusprechen, und er habe nur seine Ansicht und Ueberzeugung dargelegt. Er sei weit entfernt die Administration anklagen zu wollen, weil er wisse, daß die Zeitverhältnisse manches verursacht haben, was ihr vielleicht nicht zur Last gelegt werden könne. [4]) Er könne aber doch nicht gezwungen werden einer fremden Ueberzeugung zu folgen und das für gut zu halten, was ihm als nicht gut erscheine, zumal die Sache nicht blos für ihn, sondern für alle seine Nachfolger wichtig sei. Uebrigens wolle er durch seine Erklärung seinen Nachfolgern die Befugniß nicht nehmen, unter besseren Umständen und annehmbareren Bedingnissen sich eine Realdotation zu erbitten; auch sei er bereit zu dieser Realdotation den Anfang zu machen und die Herrschaft Rötz als einen Theil der Dotation in Realität zu übernehmen, wenn es unter billigen Bedingungen geschehen könne. Er bitte diese Erklärung zu Kenntniß Sr. Majestät zu bringen, damit der unangenehmen Verhandlung ein Ziel gesetzt werde, die auf diesem Wege unmöglich zu einem gedeihlichen Ausgang komme, und ihm seine Pflichterfüllung gewiß nicht versüßen und erleichtern könne. [5]) — Darauf

---

[1]) ddo. 10. October 1827.

[2]) 13. Juni 1828.

[3]) Reg. 29. September 1828.

[4]) In seinen Eingaben hatte er unter anderm über unkluge Wirthschaft geklagt, z. B. daß man den Weinzehent in der Wachau beibehalten, aber Preßhaus und Keller verkauft habe; nun müsse der Maisch nach St. Pölten geführt werden, wo kein Preßhaus sei, oder man müsse den Zehent um ein Bagatell verpachten.

[5]) ddo. 4. October 1828.

erfolgte keine Antwort, höchstens konnte man aus dem inzwischen erfolgten Verkauf der Herrschaft Röz den Schluß ziehen, daß der Antrag Frint's nicht genehmigt wurde.

Sein Nachfolger im Bisthum, Bischof Wagner, erkundigte sich bei der Regierung, ob die im Jahre 1828 gepflogene Verhandlung über die Realdotation des Bisthums eine und welche Erledigung erhalten habe? Er entschuldigte seine Anfrage mit der Besorgniß, daß bei den in jedem Jahre mehr fortschreitenden Verkauf der k. k. Staats- und Fondsherrschaften auch die beiden zur Realdotation des Bisthums St. Pölten bestimmten Herrschaften Wiener Neustadt und St. Pölten zur Veräußerung gebracht werden dürften, was ihm als zeitweiligen Bischof nicht gleichgiltig sein könne.[1]) — Die Regierung gab zur Antwort, daß die 1828 gepflogene Verhandlung bisher keine allerhöchste Entschließung erhalten habe[2]); nahm jedoch die Verhandlungen zufolge hoher Hofkanzleiverordnung vom 15. April 1838 wieder auf und theilte dem Bischof sämmtliche Verhandlungsacten zur Einsicht mit dem Beisatze mit, er möge seine gutächtliche Erklärung wegen Uebernahme der Herrschaften St. Pölten und Wiener-Neustadt abgeben.[3])

Um diese für die Zukunft so hochwichtige Angelegenheit einer bleibenden Realdotation zu Stande zu bringen, wendete sich der Bischof an die Staatsherrschaften St. Pölten und Wiener-Neustadt und ersuchte um die Beantwortung nachfolgender Fragepuncte:

1. Welche Geldbeträge von der Herrschaft in jedem der letzten zehn Jahre nach Bestreitung sämmtlicher Steuern, Besoldungen, Patronats- und anderer Lasten als reines Erträgniß an den n. ö. Religionsfond wirklich abgeführt wurden, und zu welchem durchschnittlichen Erträgniß sonach die Herrschaft veranschlagt werden könnte?

2. In welchem Baustande sich die Gebäude befinden?

3. Welche Bauherstellungen und Reparaturen seit 1828 vorgenommen worden?

4. Ob solche aus den Renten der Herrschaft oder aus dem Religionsfond bestritten, und welche Kosten gedeckt wurden?

5. Welche Gebäude assecurirt seien?

6. Welche Reparationen in neuester Zeit als dringend erkannt wurden?

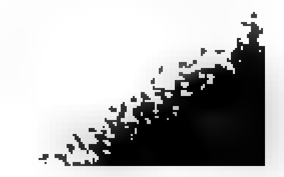
7. Welche Wirthschaftsgebäude im Laufe der Zeit verkauft oder abgetragen wurden, und welche als entbehrlich vom herrschaftlichen Besitzthum weggekommen seien?

8. Wie hoch sich die landesfürstlichen Steuern belaufen?

9. Welche Besoldungen, Pensionen und ähnliche Lasten aus den Renten zu leisten seien.[4])

---

[1]) ddo. 19. März 1838.
[2]) 22. März 1838.
[3]) 26. April 1838.
[4]) ddo. 8. Mai 1838.

Der Bischof bat wiederholt um Fristerstreckung zur Erstattung der abverlangten Aeußerung und motivirte seine Bitte theils mit Ueberhäufung von Geschäften, theils damit, daß noch mehrere wichtige Notizen über die allseitige Beschaffenheit der Herrschaften St. Pölten und Wiener Neustadt zu sammeln seien. Nachdem er in der Lage war, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, erklärte er Folgendes[1]): Er würdige dankbar die preiswürdige Absicht Sr. Majestät den standesmäßigen Unterhalt des jeweiligen Bischofs zu St. Pölten durch Zuweisung einer ausreichenden Realdotation für alle kommenden Zeiten sicher zu stellen. Hätte er nur seine eigene Person zu berücksichtigen bei dieser folgenreichen Verhandlung, so würde er mit größerer Beruhigung seine Aeußerung erstatten; allein da er auch auf die Nachfolger im Bisthum zu sehen habe, so müsse er sich ehrerbietig die Aufzählung aller einzelnen Schwierigkeiten und Hindernisse erlauben, die noch heute in Betreff der Uebernahme der beantragten Realdotation unleugbar bestehen und auch für seine Nachfolger im Amte bleiben werden. Er sei zwar nicht vorgerückten Alters wie Dankesreither, Paur und Frint, dessenungeachtet aber räume er für seine Person einer Gelddotation den Vorzug ein vor der beantragten Realdotation und zwar aus folgenden Gründen: 1. Die Belastung mit so vielen Patronaten. — 2. Die kostspielige Erhaltung so vieler Gebäude inclusive der Domkirche und der Domherrnwohnungen. — 3. Die Realdotation finde sich nicht mehr in jener Integrität des Zustandes vor, wie selbe der erste Bischof Kerens gefunden und genossen habe; so sei z. B. die Herrschaft Rötz, um welche Frint ausdrücklich bat, ohne Rücksprache mit dem Bischof von St. Pölten verkauft worden; aber auch bei den zwei Herrschaften St. Pölten und Wiener Neustadt werde jene Integrität des Zustandes sowohl in Beziehung auf Grundstücke als auf die zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude in fühlbarer Weise vermißt.[2]) —

[1]) Bericht an das hohe Landespräsidium ddo. 15. October 1838.

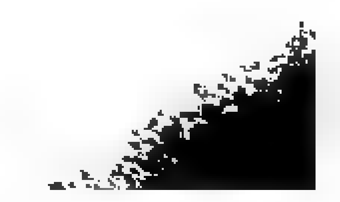
[2]) Verzeichniß über die Wirthschaftsgebäude bei der Religionsfond-Herrschaft **St. Pölten,** welche in Folge der eingetretenen Verpachtung als entbehrlich verkauft oder abgetragen wurden zum nicht geringen Nachtheil der Herrschaft: 1793 Schüttkasten und Keller zu Hirm. 1798 Stadl vor dem Kremserthore zu St. Pölten. 1799 sogenannter Fuchsenkeller außerhalb des Kremserthores zu St. Pölten. 1800 Preßstadl zu Mauternbach. 1807 Löshof zu Joching. 1816 Löshof in Königstetten. 1829 ein kleines altes Inleuthaus zu Hirm. Veräußerte Grundstücke: Die sogenannte Organistenau, Wiese zwischen Fabrik und Hammerschmiede, Wiese beim Schweighof, 80 Viertel Weingärten zu Loiben, wie auch Gärten, Wald, Aecker, Wiesen und Weingärten zu Joching V. O. M. B., 35½ Viertel auf Leibgeding verpachtete Weingärten zu Königstetten 2c. Aehnliches dürfte bei dem Besitzthum der Herrschaft **Wiener-Neustadt** der Fall sein. (Verwaltungsamt St. Pölten, 29. Mai 1838.)

4. Der größtentheils schlechte Zustand der zahlreichen (18) Patronats-, Herrschafts- und Wirthschaftsgebäude. 5. Die kostspielige Erhaltung der Domkirche, die überdieß einer Restauration im Innern bedarf, und der übrigen Patronatskirchen. — Er verkenne keineswegs die von den hohen Behörden mehrfach zugestandenen Begünstigungen, um die Realdotation zu verwirklichen; könne dagegen aber nicht verschweigen, daß die k. k. Staatsgüteradministration allerlei Schwierigkeiten erhoben habe, an welchen der Vollzug scheiterte.

Obwohl er für seine Person (heißt es in der Eingabe weiter) die längere Fortdauer der Gelddotation wünsche, um sich ungetheilten Herzens seinem schweren bischöflichen Berufe widmen zu können, so erachte er es doch für seine Pflicht auch mit einigen Opfern dem Bisthume eine Realdotation zu sichern, vorausgesetzt, daß die hohen Behörden bei Feststellung der Bedingnisse und Modalitäten, unter denen die Realdotation ausgemittelt werden solle, die Billigkeit gegen ihn, der zuerst die Herrschaft zu übernehmen habe, walten lassen. Er erklare sich demnach bereit, die beiden noch zur Verfügung stehenden Herrschaften St. Pölten und Wiener Neustadt als Realdotation des Bisthums St. Pölten zu übernehmen unter fünf Bedingungen, die er speciell anführt, worunter die Anstellung eines Wirthschafts-Directors mit einem Gehalte von 2000 fl. (wie zu Kerens Zeit) als neu erscheint. Dagegen verzichte er auf jede Vergütung der bereits verkauften Realitaten, sowie auf einen Beitrag zur Wiederherstellung der nothwendig erachteten, aber verkauften oder abgetragenen Wirthschaftsgebäude aus dem Religionsfonde, um den Vollzug zu erleichtern. Man möge bedenken, daß der Bischof nur zeitweiliger Nutznießer, nicht Eigenthümer der Herrschaft sei, und mehr als irgend ein anderer Herrschaftsbesitzer durch Werke der Mildthätigkeit in Anspruch genommen werde. Schließlich wünsche er zum Besten seiner Nachfolger, daß das Gut Ozenburg bleibend mit der Herrschaft St. Pölten vereinigt und auf immerwährende Zeiten dem Bischof zum Genuß belassen werde.

Auf Befehl der Regierung[1], wurde von der Provinzial-Staatsbuchhaltung der Durchschnittsbetrag der beiden Herrschaften St. Pölten und Wiener Neustadt nach dem letzten Decennium 1827—1837 berechnet und mit der Aeußerung der Cameral-Gefällen-Verwaltung dem Bischof zur Einsicht vorgelegt, damit er bei der zu veranlassenden Commission eine gehörig vorbereitete und begründete Erklarung abgebe, welche der höchsten Schlußfassung unaufgehalten unterzogen werden könne.

[1]) ddo. 31. Mai 1839.

Der Bischof beantragte den 9. und 10. August 1839 als die Tage, an welchen die gedachte Commission abgehalten werden könnte. Zugleich sprach er jedoch sein großes Befremden aus, daß im auffallenden Widerspruche mit der Ertrags- und Abfuhrsberechnung ddo. 31. December 1838 die Herrschaft St. Pölten nunmehr um 2459 fl. 49 kr. und die Herrschaft Wiener Neustadt um 1086 fl. 6 kr. mehr ertragen solle;[1]) er müsse daher vorläufig in Abrede stellen, daß das Jahr 1838 einen sicheren Anhaltspunkt zur Berechnung des durchschnittlichen Ertrages der Herrschaft St. Pölten darbiete.[2]) — Die Regierung bestimmte den 9. August als den Tag der Commission im Rathssaale der k. k. n. ö. Landesregierung in Wien, wozu der Bischof zum Behuf der Ausgleichung der obschwebenden Differenzen bezüglich der Uebernahms-Bedingungen eingeladen wurde.[3]) — Der Bischof machte dabei die Beweggründe für den Unterhalt eines Wirthschafts-Inspectors per 2000 fl. und die Bedürfnisse der Cathedrale geltend. Die Commission gestand als billig zu, daß die Gebäude im guten Zustand übergeben werden sollen, daß Elementarschäden nicht der Bischof als wahrer Nutznießer, sondern der Religionsfond als wahrer Eigenthümer zu tragen habe. Dagegen erklärte der Bischof die 2000 fl. an den Inspector zu bezahlen, wenn Se. Majestät dieser gerechten Bitte nicht Folge geben sollte.

In Folge der bei der Commission gegen den zehnjährigen Durchschnittsertrag erhobenen Bedenken wurde von der Provinzial-Staatsbuchhaltung eine Umarbeitung respective Berichtigung vorgenommen, nach welcher sich ein höheres jährliches Reinerträgniß von mehr als 2000 fl. herausstellte, so zwar, daß das jährliche Erträgniß der Herrschaft St. Pölten 9121 fl. 26 kr. und jenes der Herrschaft Wiener Neustadt 12.066 fl., also zusammen 21.187 fl. 26 kr. C. M. betrug. — Die Regierung sendete

---

[1]) Die Abfuhr an Renten Ueberschußgeldern von der Herrschaft **St. Pölten** 1828—1837 betrug 88613 fl., somit als zehnjähriger Durchschnitt 8864 fl. Davon entfallen die Auslagen für die Domkirche; Besoldung und Bestallung der Geistlichen, Kirchendiener, Choralisten, Sänger, Amtspersonal mit 13826 fl. 2 kr. (u. zwar Domkirche 1400 fl.; Besoldung der Geistlichen 5990 fl.; Besoldung der Kirchendiener und Sänger 2496 fl.; Amtspersonale 3653 fl. 39 kr.; Bestallungs-Deputat 286 fl. 23 kr.) Von **Wiener-Neustadt** wurden von 1828—1837 incl. nach Bestreitung sämmtlicher Auslagen bar aus den Renten abgeführt 106750 fl. (im Jahre 1834, wo der große Brand war, nichts); an Baukosten bestritten 28990 fl., mithin ein Reinerträgniß von 135740 fl., aus welchem sich ein Jahresdurchschnitt von 13574 fl. ergibt. (Religionsfondausweis der Herrschaft Wiener-Neustadt ddo. 22. Mai 1838.)

[2]) 24. Juli 1839.

[3]) 31. Juli 1839.

diese Umarbeitung dem Bischof zu und forderte ihn auf, sich zu erklären, ob er bei dem Umstande, daß die gegenwärtige Berechnung eine um 2000 fl. höhere Betragssumme ausweise, auch nach dieser höheren Ertragsberechnung jene Herrschaften als Dotation des Bisthums gegen die hiedurch entstehende hohere jährliche Abfuhr von 6000 fl. C. M. an den Religionsfond zu übernehmen gesonnen sei und ob er die sämmtlichen obrigkeitlichen und Patronatsgebäude beider Herrschaften in dem gegenwärtigen Zustand durchaus nicht übernehmen und auf jede Entschädigung für Elementarzufälle verzichten könne und wolle, da doch der wirkliche Ertrag sich höher bringen lasse, als die buchhalterische Nachweisung entziffere.[1])

Nicht ohne Grund antwortete der Bischof: Er sei durch diese höhere Bezifferung und das Verlangen einer Abfuhr an den Religionsfond unangenehm überrascht worden. Er sei trotz dieser dem Bisthum im hohen Grade ungünstigen Berechnung bereit, die Herrschaft zu übernehmen; doch müsse er bemerken, daß nur dann jährlich 6000 fl. vom Bisthum an den Religionsfond abzuführen sein werden, wenn Se. Majestät die 2000 fl. für den Wirthschaftsinspector nicht genehmigt und das Drittel der für die Bedürfnisse der Cathedrale bestimmten jährl. 1400 fl. nicht dürfe in Abzug gebracht werden. Es sei ihm fast unbegreiflich, wie man dem Bisthum trotzdem für immerwährende Zeiten noch weitere Lasten zumuthen könne, auch in den Fällen des Mißwachses, der Viehseuche, Verminderung der Getreidepreise, da doch in der Commissionssitzung am 9 August die vom Bischof gestellte Bedingung als billig zugestanden wurde. Ebenso wenig könne er die Gebäude in dem gegenwärtigen Zustande nicht übernehmen ohne vorhergegangener genauer Untersuchung von Sachverständigen, und noch weniger auf die Entschädigung von Elementarunfällen für sich und seine Nachfolger verzichten (er wies auf das Brandunglück in Wiener-Neustadt 1834 hin.) Er würde sich schwer gegen das Bisthum versündigen, wenn er sich zu Bedingungen anheischig machte, welche weder mit den finanziellen Kräften des Bischofs, noch mit der strengen Gerechtigkeit in Einklang stehen. Bei dem Bewußtsein, das ihm vernünftiger Weise Mögliche zur Realisirung der allerhöchst angeordneten Realdotation gethan und sich genähert zu haben, harre er dem endlichen Ausgang dieser schon mit drei seiner Vorfahrer verhandelten Angelegenheit ruhig entgegen.[2])

---

[1]) 14. August 1839.
[2]) 2. September 1839.

Nun gestattete die Regierung, in den Wunsch des Bischofs eingehend, daß auf Kosten des Religionsfondes von den Kreisingenieuren der Zustand der Gebäude und insbesondere der an denselben befindlichen Schadhaftigkeiten untersucht und die Pläne und Kostenüberschläge über die vorzunehmenden Herstellungen entworfen würden. Dem Bischof wurde freigestellt, einen seines Vertrauens würdigen Mann zur Einvernehmung abzusenden.[1]) Der Bischof wählte als seinen Bevollmächtigten zur Untersuchung des Bauzustandes der Herrschaft St. Pölten den durch seine technischen Kenntnisse bekannten Stiftspriester aus Göttweig Coloman Wiest, Pfarrer zu Kilb,[2]) und für die Untersuchung der herrschaftlichen Gebäude in Wiener-Neustadt den Verwalter der Stiftsherrschaft Neukloster Carl Berthold.[3]) Der Tag zur Erhebung des Bauzustandes wurde bestimmt und noch viel Papier verschrieben.

Nach zwei Jahren endlich erfolgte eine Interims-Entscheidung, in welcher durch allerhöchste Entschließung vom 2. April 1842 zur Realdotation des Bisthums St. Pölten die Herrschaft St. Pölten nebst dem Gute Oxenburg bestimmt wurde. Die Patronatsauslagen für die Domkirche zu St. Pölten habe der Religionsfond zu übernehmen: alle anderen Patronatslasten haben von dem Zeitpuncte der Uebergabe auf das Bisthum zu übergehen. Ehe Se. Majestät den Betrag bestimme, mit welchem das Einkommen von dieser Realdotation an der bisherigen baaren Dotation des Bischofs abzurechnen sei, sei zuvor zu erheben: a) mit welchem Betrage die Auslagen für die Domkirche zu St. Pölten in den Durchschnittsertrag einbezogen wurden; b) ob von der Herrschaft St. Pölten einige Entien mittlerweile veräußert wurden; c) welche Summen vom Religionsfonde zur Beischaffung des fundus instructus (Gegenstände zu specificiren) aufzuwenden kommen; d) ob und welche Veränderung sich seit 1839 über den Baustand der herrschaftlichen Wirthschafts- und Patronatsgebäude ergeben habe, und welche Auslagen diesfalls dem Religionsfonde noch bevorstehen.[4]) Während diese Verhandlungen gepflogen wurden, starb Bischof Wagner und in Folge hohen Regierungserlasses wurden sämmtliche Acten in Betreff der Realdotation des Bisthums zurückgefordert.[5])

Unter Wagner's Nachfolger, Bischof Buchmayer, wurden die Verhandlungen abermals aufgenommen und die inzwischen gepflogenen Erhe-

---

[1]) 5. September 1839.
[2]) 20. September 1839.
[3]) 4. October 1839.
[4]) Reg. 14. April 1842.
[5]) 28. November 1842.

bungen der Kameral-Gefällenverwaltung und der Provinzial-Staatsbuchhaltung dem Bischof zur Würdigung und Aeußerung vorgelegt, in welchem Betrage der Gutsertrag anzunehmen sei. — Buchmayer schrieb seine weitläufigen Bemerkungen darüber nieder, aus welchen wir Folgendes herausheben. Er fand die vorliegenden Behelfe nicht vollständig genug, um mit einiger Sicherheit beurtheilen zu können, ob mit den gemachten Anträgen das auf 15.000 fl. angesetzte Einkommen des Bisthums gedeckt sei oder nicht; bezüglich des kleinen Gutes Ozenburg, welches auch früher dem Bisthum gratis zum Genuße gegeben wurde, sei er der Meinung, daß diese kleine Besitzung auch in Zukunft ohne Einrechnung in die Dotation bei dem Bisthum zu bleiben hätte. Das Patronat über die Kirchen und Pfarren solle, wie er höre, bei dem Religionsfond bleiben, was er für einen Gewinn des Bisthums halte; aber er wünsche, daß dem Bischof das Präsentationsrecht für die Pfarren gegeben würde, damit er gediente Männer belohnen könne. Das Capital zur Anschaffung des fundus instructus wäre so lange zum Genuße des Bisthums zu hinterlegen, bis der fundus instructus wirklich angeschafft werde.[1])

Ob diese Bemerkungen an die Regierung abgesendet wurden, ist aus den vorliegenden Acten nicht ersichtlich. — Es scheint fast nicht, weil die Regierung sich veranlaßt fand, ein dreimaliges Urgens an den Bischof gelangen zu lassen, indem der bereits wiederholt verlängerte Termin verstrichen sei, seine Aeußerung in Betreff der Realdotation des Bisthums der Regierung einzusenden, um dieselbe der hohen Hofkanzlei vorzulegen.[2])

Inzwischen kam das Jahr 1848 und machte den Verhandlungen ein trauriges Ende.[3])

§. 96.

Verkauf der Alumnatsherrschaft Gutenbrunn.

Bei Errichtung des Bisthums St. Pölten war der Genuß der Herrschaft Gutenbrunn dem künftigen Bischof von St. Pölten mit dem Bei-

[1]) 26. Mai 1844.

[2]) 24. August 1845.

[3]) Beim Bau der Kaiserin Elisabeth Westbahn wurden 1856—1858 mehrere zum Religionsfondgute St. Pölten gehörige Grundstücke abgetreten. Der sogenannte Teichthurm wurde 1870 dem Verschönerungverein zur Demolirung überlassen. Mehrere Patronatsauslagen, die früher auf dem Fondgute St. Pölten hafteten, wurden vom 1. Juni 1870 an dem n.-ö. Religionsfond überwiesen, weil er die Grundentlastungsobligationen (im Werthe von 443090 fl. und 198520 fl.) bereits 1861 eingezogen hatte. Ueber den Verkauf einzelner Objecte (z. B. Kornerkasten in Kasten, Lichtenwörth, Zillingdorf 2c., über die Adaptirung des großen Schuttkasten zu St. Pölten zum Schwurgerichtssaale, Etablirung des Kreisgerichtes 2c. wurden noch 1860 Verhandlungen gepflogen.

satze überlassen worden, daß er davon einen jährlichen Betrag von 1416 fl. 10 kr. zum Generalseminarium leisten solle.[1]) Diese Nutznießung begann mit der Inthronisation des Bischofs am 8. Mai 1785. Der Ertrag der ganzen Herrschaft betrug damals 1258 fl. Es war also nur ein Voluptarium. Als dem Bischof zugemuthet wurde, den Verwalter des Gutes aus Eigenem zu bezahlen, remonstrirte er und bewies, daß er auf diese Art noch 274 fl. darauf zahlen müsse; worauf diese Zumuthung zurückgenommen wurde.

Mit Aufhebung des Generalseminars wurde die Herrschaft Gutenbrunn als ein von Bischof Marxer für das Priesterhaus gestiftetes Eigenthum dem Alumnate von St. Pölten zurückgegeben, und Kerens übernahm dessen Aufsicht und Leitung.[2]) Aus den Acten ergibt sich, daß Bischof Kerens die Erträgnisse des Gutes, das er zugleich als Sommeraufenthalt benützte, für das bischöfliche Alumnat verwendete. Nach dem Tode des Bischofs Kerens wurde in Folge einer Verordnung vom 18. Jänner 1799 ein Vergleich wegen der Herrschaft zwischen der k. k. Hof- und Kammerprocuratur in Vertretung des k. k. Religions- und Alumnatsfondes einestheils und dem Generalvicar des St. Pöltner Bisthums Creits als Erben des verstorbenen Bischofs anderseits abgeschlossen.[3])

Der Nutzen dieser Herrschaft für das Alumnat war jedoch so gering, daß schon im Jahre 1802 vom Verkauf die Rede war. Im Jahre 1804 wurden noch 2251 fl. 22 kr. an das Alumnat abgeführt und der Verwalter angewiesen, die Reste (1884 fl. 30 kr.) einzutreiben, damit dem Alumnat ein größerer Vortheil zugehe.[4]) Laut eines aus den Alumnatsrechnungen gezogenen Ausweises über die von der Herrschaft Gutenbrunn von 1819—1829 an das Alumnat zu St. Pölten gemachten Abfuhren betrug die Summe des zehnjährigen Ertrages 7748 fl. 11 kr. W. W. Baares Geld wurde in keinem Jahre abgeführt. An Naturalien bezog das Alumnat Korn, Waizen, Erdäpfel, Stroh, Rindschmalz, Kälber, Rehe, Hasen, Rebhühner, Fasanen, Schnepfen, als jährliches Reinerträgniß von 537 fl. 41 1/2 kr. W. W. oder 215 fl. 4 3/4 kr. C. M. — In den Jahren 1824 und 1825 wurden auch keine Naturalien abgeliefert, weil die Einnahmen der Herrschaft zur Deckung der Auslagen nicht zureichten.[5])

---

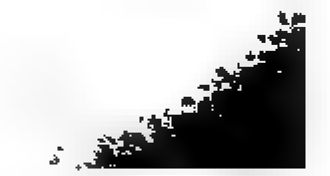
[1]) Hofdecret 9. April 1784.
[2]) Verordnung 31. Juli 1790. (Vgl. oben S. 137).
[3]) ddo. 15. Mai 1799.
[4]) Regierung 24. Juli 1806. Der Brutto-Ertrag von 1804 war 12262 fl. 16 kr.
[5]) 19. November 1829.

Um sich keiner weiteren Verantwortung auszusetzen, fand sich Bischof Frint nothgedrungen veranlaßt an die Regierung zu berichten: 1. Daß das Alumnat aus den Renten dieser Herrschaft seit mehreren Jahren weder etwas an Geld noch im Solarjahre 1825 etwas an Naturalien bezogen habe, indem die im gedachten Jahre in das Alumnat gelieferten Naturalien aus der Alumnatscassa zur Bestreitung und Deckung der Auslagen in Geld wieder zurückbezahlt werden mußten, weil die bei der Herrschaft vorfindigen Reste nicht eingebracht werden konnten. 2. Daß sowohl bei dem Herrschaftsgebäude als auch bei der Kirche und dem Pfarrhofe zu Gutenbrunn dringende Reparaturen vorgenommen werden müssen, welche über 2000 fl. C. M. dem Rentamte kosten werden, daß aber das Rentamt diesen Kostenaufwand zu bestreiten gänzlich außer Stande sei. 3. Daß der Herrschaft bevorstehe, das Schulgebäude daselbst erweitern zu müssen. Man erbitte sich daher diesfällige Weisung oder Verfügung.[1])

Von der Regierung wurde dem Consistorium aufgetragen einen Plan vorzulegen, auf welche Art die Alumnatsherrschaft Gutenbrunn zu einem besseren Erträgniß gebracht werden könnte?[2]) Das Consistorium vernahm darüber den Verwalter, welcher in seinem Berichte darlegte, daß die Revenuen dieser Herrschaft durch den im Jahre 1785 eingeführten emphiteutischen Grundpacht und das Naturalrobot-Abolitionssystem sehr beschränkt worden seien, indem die Herrschaft sich in den ersten zwanzig Jahren mit einem jährlichen Pachtzins von 3 fl. per Joch und einem mit der vorherigen Naturalrobot in gar keinem Verhältniß stehenden Robotgeld begnügen mußte; daß zwar für die folgende zwanzigjährige Periode (bis 1825) sich nach dem aufgestellten Maßstabe des Durchschnittspreises des Kornes der verflossenen zwanzig Jahre ein höherer Ertrag des Pachtzinses ergab, der aber dem wirklich bestandenen Preise des Kornes nicht gleichkam, sondern weit unter demselben zurückblieb, und dieser einigermaßen gesteigerte Ertrag des Pachtzinses und der Robotreluition sich wieder durch das allerh. Finanzpatent v. J. 1811 und durch die 1805—1815 bestandenen Kriegslasten verlor. Ferner mußte die Herrschaft aus ihren Renten Bauauslagen für Herstellung der Straße über den Weichselberg, für das Schulgebäude und für den Unterhalt der herrschaftlichen Gebäude bestreiten und die Steuern (1100 fl. C. M.) bezahlen. Es sei daher in den letzten Jahren keine baare Geldabfuhr oder Lieferung an das Alumnat

---

[1]) 5. April 1826.
[2]) ddo. 9. September 1827.



möglich gewesen, sondern die Herrschaft war genöthigt noch um einen Vorschuß bei dem verstorbenen Bischof anzusuchen in der Hoffnung, daß dieser Vorschuß durch die im Jahre 1825 neu eintretende Regulirung des Erbpachtzinses und des Robotgeldes der Unterthanen allmählig wieder getilgt werden könne. Nach dieser bereits eingetretenen neuen Regulirung für die künftige zwanzigjährige Periode gingen nun an Robotgeld, statt der vorhin bezahlten 774 fl. W. W. und 6 fl. C. M. jährlich ein 1717 fl. und 8 fl. C. M., folglich um 942 fl. W. W. und 2 fl. C. M. mehr; an Erbpachtzins statt der vorhin bezahlten 653 fl. W. W., nun jährlich 1008 fl, sohin mehr um 355 fl. Zusammen also mehr 1298 fl. W. W. und 2 fl. C. M. Andere Quellen, diese Herrschaft zu einem besseren Erträgniß zu bringen, seien dermalen nicht vorhanden; auch sei der noch restliche Vorschuß des verstorbenen Bischofs von 579 fl. C. M. und 1500 fl. W. W. zu tilgen.[1])

Nachdem Bischof Frint die herrschaftlichen Gebäude persönlich in Augenschein nahm und die dringend nothwendigen Reparationen bemerkte, stellte er das Ansuchen an die Regierung, daß diese Gebäude baldmöglichst durch einen Ingenieur untersucht werden möchten, damit die hohe Landesstelle entnehme, ob und auf welche Art die Baugebrechen aus den herrschaftlichen Renten bestritten werden können oder was diesfalls zum Besten des Alumnats mit dieser Herrschaft zu geschehen habe.[2])

Indeß wurde durch die fortwährend nothwendigen und kostspieligen Reparaturen zur Erhaltung des Schlosses das Erträgniß der Herrschaft derart geschmälert, daß das Alumnat davon fast gar keinen Nutzen mehr zog. Dies bewog Bischof Frint, der Regierung anheim zu stellen, ob es für das Beste des Alumnates nicht zuträglicher wäre, wenn diese Herrschaft zum Verkaufe ausgeboten und der eingehende Erlös für das Alumnat fruchtbringend angelegt würde, indem auf diese Weise das Alumnat einen namhaft größeren und weit zuverläßigeren Nutzen in den jährlich entfallenden Interessen des Kaufschillings als aus dem, einem vielfachen Zufalle ausgesetzten und durch nothwendige Reparaturen auf lange Jahre geschmälerten Ertrage der Herrschaft ziehen könnte.[3])

Die Regierung verlangte eine Aeußerung, ob keine Stiftbriefe bestehen oder ob nicht vermöge anderweitiger Urkunden gegen diesen Verkauf Hindernisse vorhanden seien, welche noch früher behoben werden

---

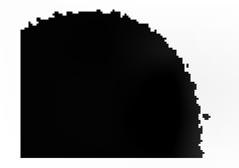
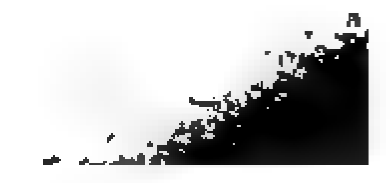
[1]) testamentarisch dem Verwalter vermacht.
[2]) 6. December 1827.
[3]) 10. November 1828.

müßten.[1]) — Man legte das Donationsinstrument[2]) und das hierauf gestützte Gesuch um Anschreibung des reichsfürstlichen Hochstiftes Passau an die Gilt dieser Herrschaft vor. Als Zweck, zu welchem die Herrschaften Gutenbrunn und Neidling cum omnibus appertinentiis vom Bischof Marxer unwiderruflich geschenkt wurden, wird darin angegeben, daß diese Herrschaft „als eine dos der zu Gutenbrunn heilsam errichteten geistlichen Pflanzschule zur größeren Ehre Gottes und Beförderung der Marianischen Andacht, auf Erhalt und Erzielung stattlicher Seelsorger und folglich reicher Beförderung des Seelenheiles zu dienen habe." Es bestehe eine Stiftung des Cardinalbischofes Firmian von Passau vom 24. Juli 1776 für den verstorbenen Weihbischof von Wien Franz Anton v. Marxer, nämlich eine gesungene Seelenmesse alle Quatemberwoche und ein Requiem mit Vigil und Libera am Sterbetage des Letzteren. Diese Donation bilde kein Hinderniß gegen den Verkauf der Herrschaft, denn ein Verkauf sei darin nicht untersagt, zumal der Zweck der Stiftung dadurch noch mehr erreicht werden dürfte, nämlich zur Bestreitung der Kosten für die Heranbildung eines brauchbaren Nachwachses von guten Seelsorgern beizutragen.[3])

Der Bischof legte ferner die Ausweise aus den Alumnatsrechnungen vor und wiederholte seinen Antrag, die Herrschaft von einem Unparteiischen schätzen und öffentlich verkaufen zu lassen.[4]) Allein der Regierung genügten die vorgelegten Ausweise nicht, sondern sie forderte mit Zuhilfenahme eines Sachverstandigen neue ordentliche Anträge wegen Verbesserung der Herrschaftserträgnisse, bezüglich wegen Veräußerung oder Verpachtung des dortigen Schlosses.[5]) — Der herbeigezogene sachverständige Verwalter von der angränzenden Herrschaft Sitzenberg äußerte sich dahin, daß von dem Gute keine Ertragsvermehrung zu hoffen sei, daß auch eine Verpachtung aus Mangel der erforderlichen Wirthschaftsgebäude kaum ausführbar, und eine Versteigerung der ganzen Herrschaft mit allen Gerechtsamen noch das Vortheilhafteste sei, indem der Kaufschilling für das Alumnat fruchtbringend gemacht werden könnte. Auf Grund dieses Gutachtens empfahl der Bischof noch einmal, die Herrschaft zu verkaufen, denn die ebenfalls vor-

---

[1]) 10. März 1829.
[2]) Donationsinstrument vom 19. Juli 1770, vermöge welchem nach dem Tode des Bischofs Franz Anton Marxer als Eigenthümers der Herrschaft Gutenbrunn diese an den Fürstbischof von Passau Graf von Firmian überzugehen habe.
[3]) 21 April 1829.
[4]) 11. September 1830.
[5]) 10. Juli 1831.

geschlagene Verwendung des Schlosses zu einem Siechen- und Versorgungshause würde dem Staate eher schaden als nützen.[1])

Inzwischen war die Choleraepidemie ausgebrochen und die Regierung brauchte Spitäler. Im Auftrag der hohen Landesstelle wurden die gesunden Pfründner des k. k. Versorgungshauses zu St. Andrä an der Traisen (etwa 60 von 410) nebst Traiteur in dem leerstehenden Schloßgebäude zu Gutenbrunn untergebracht, nachdem sich Niemand Anderer gemeldet hatte, das Gebäude während der Cholerazeit zu miethen.[2]) — Der Bischof gab wegen der Dringlichkeit der Umstände seine Zustimmung gegen dem, daß das Versorgungshaus die nothwendigen Reparaturen und Adaptirungsauslagen selbst übernehme, die mit Tapeten versehenen Zimmer unbelegt bleiben und ein entsprechender Miethzins gezahlt werde, endlich den Unterthanen der Herrschaft keinerlei Nachtheil daraus erwachse.[3]) — Es wurde ein halbjähriger Pacht (vom 1. October 1831 bis 1. April 1832) für alle Zimmer des Schlosses zu ebener Erde und zweier im 1. Stock mit 100 fl. abgeschlossen.[4]) Nach Ablauf dieser Frist verließen die Pfründner das Schloß. — Nun wurde die Veräußerung der Herrschaft aufs Neue in Antrag gebracht. Das Consistorium bemerkte: „Eine Realdotation sei wohl in vielen Beziehungen einer blos pecuninären vorzuziehen; allein hier treten ganz besondere Verhältnisse ein. Einmal sei die Administration durch den von der Herrschaft soweit entfernten Bischof, zumal wenn er keine Wirthschaftsbeamten hat, von sehr geringem Einfluß. Dann habe die anbefohlene Erhebung gezeigt, daß weder einige Ausgaben bei der Herrschaft erspart, noch einige Ertragsquellen verbessert werden können. Endlich sei der Verwalter, ein Vater von zwölf unversorgten Kindern, schlagflüßig, so daß dann ein anderer Beamter anzustellen wäre und das Alumnat, statt einen Nutzen zu haben, noch darauf zahlen müßte. Es sei daher das Gerathenste, die Herrschaft zu verkaufen; Kaufliebhaber hätten sich bereits angefragt.“[5]) — In einem spätern Bericht an das Regierungs-Präsidium zeigte der Bischof, daß die bisher an das Alumnat geleistete Abfuhr im Durchschnitte nicht einmal 440 fl. C. M. betrug. Diese Summe würde kaum zur nothdürftigen Versorgung der zahlreichen Familie des etwa sterbenden Verwalters hinreichen. Wenn die Herrschaft, für welche in früheren Jahren 60000 fl., angeboten waren,

[1]) 13. Jänner 1832.
[2]) 9. September 1831.
[3]) 13. September 1831.
[4]) 26. September 1831.
[5]) 19. April 1833.

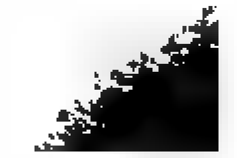
jetzt auch nur um 40.000 fl. C. M. an Mann gebracht würde, so entfielen an Interessen wenigstens 2000 fl. C. M., wenngleich dem Verwalter sein Gehalt als Pension bleibe. Der Verkauf stelle sich nach seinem und des Consistoriums Dafürhalten um so vortheilhafter dar, da das Schloßgebäude so oft Reparatur brauche und nach allen gemachten Versuchen aus demselben durchaus kein Nutzen zu ziehen sei.[1])

Der oben angedeutete Zwischenfall trat richtig ein — der Verwalter starb plötzlich, seine Witwe bat um eine Pension und Provision für die zwölf Kinder, ein neuer Verwalter (Fidelis Kienast) mußte angestellt werden. Daher bat der Bischof dringend die Verkaufsangelegenheit zu einem schnellen Ende zu bringen und den Schaden vom Alumnate abzuwenden, oder ihn von der Administration dieser Herrschaft zu entheben, weil er bei abnehmenden Kräften ohne wesentlichen Nachtheil seiner Ruhe und seiner bischöflichen Pflichten sich damit durchaus nicht mehr befassen könne.[2]) In einer anderen Eingabe an die Regierung sagte er: „Es sei vortheilhafter die Herrschaft zu verkaufen, denn wenn ein Feuer auf dem Berge entstünde, so wäre der Schaden bei dem Wassermangel unersetzlich, da die Erträgnisse der Herrschaft nicht hinreichen würden, Kirche, Schule, Taferne, Pfarrhof, Verwalterei sammt Nebengebäuden, jemals wieder herzustellen; ja die Erträgnisse seien nicht einmal hinreichend, für alle diese Gebäude die Feuer-Assecuranz zu bestreiten.“[3])

Das bischöfliche Gesuch wurde der hohen Hofstelle vorgelegt und nun wurde mit allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1834 gestattet, daß die Herrschaft Gutenbrunn im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werde. Vorher jedoch seien noch die Jahrestagsstiftung für den Donator Marxer, die Dotation des Schullehrers, das Holzdeputat (16 Klftr.) des Pfarrers, sicher zu stellen und die landtäfliche Vormerkung derselben einzuleiten.[4]) Die Dotation des Pfarrers und die Schullehrersbezüge wurden auf die Herrschaft intabulirt.[5])

Am 15. October 1836 endlich, also unter Bischof Wagner, fand die öffentliche Versteigerung des Gutes wirklich statt, bei welcher Dr. Reichenbach mit dem Gebote von 90.000 fl. C. M. Bestbieter blieb. Der Kauf wurde von der Regierung genehmigt.[6]) Von der Uebergabscom-

[1]) 28 April 1833.
[2]) 24 August 1833.
[3]) 5. December 1833.
[4]) Regierung 4. Juli 1834.
[5]) Regierung 27. Mai 1835.
[6]) Regierung 4. December 1836.



mission erhielt das Alumnat den ihm noch zukommenden Kassarest von 2550 fl. 28 2/4 kr. C. M.[1]) Die ehemaligen Beamten des veräußerten Gutes wurden mit ihren Gesuchen um eine normalmäßige Behandlung bezüglich der Pension abgewiesen. Erst auf Verwendung des Bischofs beim Kaiser[2]) erhielten sie im Gnadenwege eine Abfertigung nach dem Maßstabe eines vierteljährigen Activitätsbezuges (und zwar in runder Summe 170 fl. für den Verwalter, 70 fl. für den Controllor, 50 fl. für den Kanzleischreiber, 60 fl. für den Revierjäger) aus dem Alumnatsfonde.[3])

Der Käufer wußte sich den Kaufschilling aus den zur Herrschaft gehörigen Waldungen bald herauszuschlagen und zog auch den weiteren Nutzen, daß er dieselbe nach mehreren Jahren vortheilhaft wieder verkaufte.

§. 97.
Wagner's Charakterbild und Tod.

Bischof Wagner stammte aus Oberösterreich und trug den lebensfrischen Typus des biederen Volkes, das jenes herrliche Land bewohnt. Er war 1788 zu Linz in armen Verhältnissen geboren, wurde daselbst am 1. September 1811 zum Priester geweiht, darnach Cooperator an der Mathiaspfarre und Katechet bei der Schule der Ursulinerinnen zu Linz, dann 1815 Professor der Pastoraltheologie am dortigen Lyceum. Im Jahre 1818 erhielt er einen Ruf als Hofcaplan und zweiter Studiendirector in der höheren Priesterbildungsanstalt bei St. Augustin in Wien.[4]) Damit war seine glänzende Laufbahn eröffnet. Der Kaiser gewann den neuen Hofcaplan, der nicht nur ein vortrefflicher Prediger war,[5]) sondern auch im geselligen Cirkel durch Humor und echt österreichische Offenherzigkeit glänzte, so lieb, daß er ihm 1823 den Religionsunterricht beim jungen Herzog von Reichsstadt (Sohn Napoleons) übertrug, ihn als Beichtvater wählte und nach Frints Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von St. Pölten im Jahre 1827 zum k. k. Hof- und Burgpfarrer ernannte, nachdem Wagner seit 1825 auch die Lehrkanzel der Pastoraltheo-

[1]) 23. Februar 1837.
[2]) 5. Februar 1838.
[3]) Wien, 10. August 1838.
[4]) Pletz, Zeitschrift, 13. Jahrgang, S. 257. Erster Studiendirector war damals Pletz; das Spiritualat versah Leonhard; das ganze Institut leitete Frint.
[5]) Wagners Predigt-Entwürfe in drei Bänden wurden wiederholt aufgelegt.

logie und die Stelle eines Rector Magnificus an der Wiener Hochschule bekleidet hatte. Er besaß das Vertrauen des Kaisers in so hohem Grade, daß ihm dieser provisorisch zugleich das geistliche Referat im Staatsrathe übertrug und auch in vielen gerade nicht geistlichen Angelegenheiten Wagner's Rath einholte. Es gab eine Zeit, wo Alles sich vor ihm beugte, weil sein Einfluß bei Hof groß war; nicht minder groß war sein Einfluß auf die Handlungsweise der österreichischen Bischöfe. Unter Belassung seiner übrigen Aemter ernannte ihn der Kaiser 1833 zum apostolischen Vicar der k. k. Heere, worauf er als Bischof von Semendria und Belgrad in part. präconisirt und als solcher am 8. September 1833 in der Cathedrale zu Raab consecrirt wurde.[1]) Welch' großen Antheil er an den Verhandlungen nahm, die ein Concordat mit dem heiligen Stuhle bewerkstelligen sollten, ist bereits S. 516 erwähnt worden. Bevor jedoch etwas zu Stande kam, erkrankte Kaiser Franz. Wie sehr diesem eine Ausgleichung mit Rom am Herzen lag, ergibt sich aus dem rührenden Schreiben, das er auf seinem Sterbebett an den Fürsten Metternich richtete und wo er unter anderm sagt: „Ich lege meine Ruhe im Grabe in Ihre Hände."[2]) Bischof Wagner stand am Todtenbett und segnete dem sterbenden Kaiser die Seele aus.[3])

Mit dem Tode des hochsel. Kaisers Franz schwand der große Einfluß, welchen Bischof Wagner in kirchlichen Dingen besessen hatte. Er erhielt wohl in Anerkennung seiner Verdienste das Commandeurkreuz des Ordens vom hl. Leopold, allein sein bisheriger großartiger Wirkungskreis war abgebrochen. Es mochte ihm daher nicht unwillkommen sein, die Stellung des Burgpfarrers zu verlassen und das durch die Gnade des Kaisers Ferdinand ihm angetragene Bisthum von St. Pölten, auf welches Bischof Leonhard resignirt hatte, anzunehmen.[4]) Beide tauschten 1836 miteinander insoferne, als Letzterer Feldbischof wurde und Ersterer nach St. Pölten zog. Am 24. April 1836 hielt Wagner seine feierliche Introduction daselbst.

Als Bischof Wagner nach St. Pölten kam, stand er in der vollsten Manneskraft, er war damals 48 Jahre alt. Die Gesundheit strahlte aus

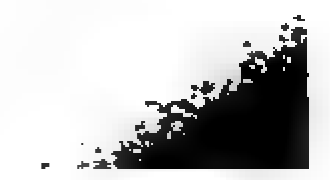
[1]) Wagner besaß nämlich auch das einträgliche Canonicat ad S. Albertum zu Raab (Pletz, Theol. Zeitschrift 6. Jahrg. II. S. 405.)

[2]) Lonovicz, der Josephinismus. S. 47.

[3]) Kaiser Franz starb am 2. März 1835. Das Bildniß des verewigten Kaisers auf dem Todtenbette wurde von der Kaiserin Carolina Augusta in 9520 Exemplaren zur Vertheilung in der Diöcese versendet. (Curr. 1835 26. Juni.)

[4]) Die allerh. Ernennung erfolgte am 19. October 1835; die Präconisirung im geheimen Consistorium zu Rom am 1. Februar 1836.





seinem freundlichen Antlitz und alle Herzen schlugen ihm sympathisch entgegen. Obwol seine Conversation gern mit heiterem Humor gewürzt war, war er doch jeder Zoll ein Bischof, der — seiner hohen Würde bewußt — sich nicht das Geringste vergab. Wie majestätisch benahm er sich bei einem Hochamte, geschmückt mit den Pontificalien! Volk und Clerus waren ihm mit ganzer Seele zugethan und auch er liebte beide. Jedermann konnte mit ihm offen reden, denn auch er sprach ohne Hinterhalt. Man erzählt von ihm, daß er einst gelegentlich einer canonischen Visitation den Bauern begreiflich machen wollte, wie es ja ohnehin dasselbe sei, ob ihr Pfarrer bei einer Segenmesse mit dem Ciborium oder mit der Monstranze den heil. Segen gebe, da Jesus im heiligen Sacramente dort und da zugegen sei. Allein die Bauerndeputation, welche ihr Anliegen beim Bischof vorbrachte, schüttelte den Kopf und der Anführer sprach: „Hochwürdiger Herr Bischof, wenn der Bauer am Pfarrhof vorübergeht, so thut er nichts dergleichen; wenn aber der Herr Pfarrer beim Fenster herausschaut, so zieht jeder Bauer schnell den Hut ab. So ist es auch beim Segen mit dem Hochwürdigsten." Der Bischof lachte herzlich und gab den Bauern recht. — Aehnliche Intermezzo's gab es fast auf allen Visitationen, die Bischof Wagner vornahm.

Und solch ein liebenswürdiger Bischof, eine solche Perle unter den Nachfolgern der Apostel, mußte so frühzeitig der Diöcese entrissen werden! Im letzten Jahre seines bischöflichen Hirtenamtes fing er zu kränkeln an, und um die Pflege seines Arztes näher zu haben, begab er sich nach Wien, das er lebend nicht mehr verlassen sollte. Er wohnte als Gast im sogenannten Herzogenburgerhof, wo er täglich von den hohen und höchsten Herrschaften Besuche empfing. Trotz aller Schmerzen, die er ausstand, bewahrte er stets die Heiterkeit seines Gemüthes. Auch von St. Pölten empfing er abwechselnd Besuche, und zwei Priester von der Diöcese[1]) waren stets in seiner Umgebung. Als die Krankheit eine schlimme Wendung nahm, empfing er mit voller Fassung und Ergebung in Gottes unerforschliche Rathschlüsse die hl. Sterbsacramente und entschlief sanft in dem Herrn am 23. October 1842 fünf Uhr Morgens an der Lungenlähmung, erst 54 Jahre alt. Noch kurz vor seiner Auflösung äußerte er sich, daß er der Diöcese St. Pölten, deren oberhirtliche Leitung die göttliche Vorsehung ihm anvertraut habe, stets mit vorzüglicher Liebe zugethan war und daß er nur mit Liebe von dieser Diöcese scheide; er empfehle sich zugleich deren frommen Andenken.[2])

[1]) sein Secretär Ignaz Renoth und der Institutspriester Friedrich Biehl.
[2]) Curr. 28. October 1842.

Die Trauer um den vortrefflichen Mann war in Wien in allen Kreisen groß, größer noch in der Diöcese St. Pölten.

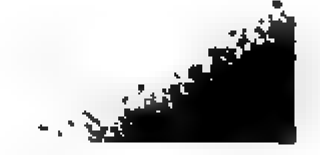
Der Leichnam wurde am 25. October Abends in der Hof- und Stadtpfarrkirche zum hl. Augustin vom Weihbischof Buchmayer eingesegnet, darauf in die bischöfliche Residenz zu St. Pölten überführt und in der Cathedrale beigesetzt. Am 27. October 3 Uhr Nachmittags fand daselbst der Leichenconduct statt, welchen Erzbischof Milde führte. Die feierlichen Exequien wurden am 28., 29. und 31. October gehalten.

Das Domcapitel dankte schriftlich dem Canonicus Schmid in Wien, der dem seligen Bischof mit den Tröstungen der Religion beistand, ferner dem Hofcaplan J. Columbus und dem Burgpfarrer Ignaz Feigerle für die oftmaligen Besuche während dessen langwierigen und schmerzhaften Krankheit, insbesonders für die salbungsvollen religiösen Zusprüche in seinem schweren Todeskampfe.[1]) Hofcaplan Columbus antwortete dem Domcapitel: „Er fühle sich verpflichtet jede Art des Dankes abzulehnen, da er durch die geringen Dienste, die er dem seligen Bischof in seiner Krankheit erweisen konnte, nur einen kleinen Theil einer alten großen Schuld gegen den Hochseligen abtrug; er schätze sich überaus glücklich, daß es ihm gegönnt war an dem Manne, den er unter seine größten Wohlthäter zähle, jene musterhafte Geduld und beispiellose Heiterkeit des Geistes, mit welcher er die großen Schmerzen seiner Krankheit ertrug, bewundern zu können und ihn den Tod des Gerechten sterben zu sehen."[2])

Der Bischof von Linz, Gregor Thomas Ziegler, berichtete dem Domcapitel, daß für den Hochseligen, der früher der Linzer Diöcese angehörte und derselben in seinen höheren Stellungen die ersprießlichsten Dienste leistete, ein feierliches Requiem mit Libera in der Cathedralkirche abgehalten wurde.[3]) — Der apostolische Nuntius gab dem Verstorbenen das glänzende Zeugniß: „Optime noveram eximias, quibus ille pollebat virtutes, quantaque in Ecclesiam catholicam essent ejus merita. Quod talem amiserimus virum, nonnisi dolendum summopere est."[4])

Doch die innigste Theilnahme an dem Verluste und die Würdigung der hohen Verdienste des Verstorbenen spricht sich in dem Condolenzschreiben des Magistrates der l. f. Stadt St. Pölten an das Domcapitel aus, welches folgendermassen lautete: „Welch edlen, herrlichen, gediegenen

[1]) ddo. 31. October 1842.
[2]) ddo. 11. November 1842.
[3]) ddo. 30. November 1842.
[4]) ddo. 30. November 1842.



Character der verblichene hochw. Bischof besaß, beweiset sein öffentliches Wirken. Durch That und Leben zeigte er ein vollendetes Musterbild der edelsten Geistesrichtung. Von dem reinsten Streben für die katholische Religion durchglüht, äußerte er in allen Lagen seines thatenreichen Lebens mit Freimuth und Herzlichkeit seine Meinung. Offenen Blickes sah er immer und überall nur der Wahrheit in's Antlitz und sprach sie in den schwierigsten Fällen unverholen aus. Ueberzeugungstreue und Ueberzeugungsmuth, diese kostbaren Kleinodien eines so hoch gestellten herrlichen Mannes, wurden von ihm auf seiner wechselvollen Bahn im reinen Perlenkranze bewahrt. Seine tiefen und ausgebreiteten Kenntnisse in allen Zweigen des menschlichen Wissens, seine großen Vorzüge, seine seltenen Talente und Geistesgaben, seine ausgezeichnete rastlose Thätigkeit, seine feuererpropte Zuverlässigkeit wurden auch allerhöchsten Ortes mit Huld und großer Auszeichnung anerkannt. Er war ein Musterbild von Sittenreinheit und Tugenden, bescheiden, im höchsten Grade anspruchslos, von edelfühlender zarter Gemüthsart, hochherzig, liebevoll und theilnehmend. Seine Humanität und Gemüthlichkeit, seine Reinheit in den Gesinnungen und eigenem Wandel, sein unerschütterliches Gottvertrauen, seine Ergebung in die ewige Weltenlenkung, seine Frömmigkeit, sein gottgefälliges stilles Wirken und seine Wohlthätigkeit haben ihm während seines ganzen irdischen Lebens die allgemeine Liebe, Hochachtung und tiefe Verehrung erworben. Insbesondere sei der Magistrat von St. Pölten durch das Hinscheiden eines so liebevollen und mit allen Tugenden reichbegabten Oberhirten in den größten Schmerz versetzt worden, indem die Stadtgemeinde so viele und große Wohlthaten von ihm empfing." [1])

In seinem vom 4. Juli 1842 datirten Testamente setzte er zum Universal-Erben seines Nachlasses den Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsfond der Diöcese St. Pölten ein, wodurch diesem nach Abhandlung der k. k. Landrechte ein Betrag von 59400 fl. C. M. oder 62370 fl. ö. W. zufiel, welche Summe durch Auszahlung testamentarischer Legate in den Jahren 1859 und 1860, ferner in Folge der Umwandlung der Obligationen zum Zinsfuße von 4 und 1 Percent auf solche der einheitlichen Staatsschuld sich auf 53315 fl. reducirte. Von dieser Summe bezieht jedoch der Verein die Interessen von nur 38915 fl., da jene von 14400 fl. derzeit den Töchtern der christlichen Liebe im Spitale zu St. Pölten zugewiesen sind. [2])

---

[1]) ddo. 26. October 1842.

[2]) Jahresbericht des Pensions-Institutes für Lehrerwitwen und -Waisen der St. Pöltner Diöcese zu St. Pölten für das Jahr 1870. Das Domcapitel von Raab

Sämmtliche Bücher vermachte Wagner testamentarisch als Legat der für Niederösterreich zu errichtenden geistlichen Correctionsanstalt und wenn diese binnen drei Jahre nicht zu Stande kommen sollte, dem Redemptoristenkloster zu Eggenburg. Nachdem die Verhandlungen über die Correctionsanstalt in's Stocken geriethen, wurde den Redemptoristen zu Eggenburg seine Bibliothek übergeben.[1]) Ein Theil derselben, nämlich die von der k. k. Censur beanständeten Bücher, wurde dem Professor Franz Werner zu St. Pölten gegen Ausstellung des gesetzlichen Reverses zu seinem eigenem Gebrauche überlassen.[2])

Das Capitular-Vicariat führte auch diesmal der Domdechant Simon Werl, der trotz Alters und Gebrechlichkeit die ihm angebotene Wahl annahm, aber noch eher starb, als der nächste Bischof in St. Pölten seinen Einzug hielt.[3])

---

sprach 2796 fl. 51 kr. W. W aus der Verlassenschaftsmasse an, weil Wagner 7 Jahre Canonicus und Propst zum heil. Adalbert in Raab war, und zwar zur Bestreitung der ungarischen Festungsbaukosten. (Hofkammerprocuratur ddo. 10. Nov. 1842.)

[1]) 28. April 1846.

[2]) 27. März 1846.

[3]) Diese Wahl hätte der sel. Bischof Wagner ohne Zweifel nicht gebilligt, denn er hatte den Betreffenden in einer ämtlichen Eingabe an die Regierung als untauglich zum Dompropste erklärt, weil er zu alt sei und nie den Dom besuche.



IX.

Anton Alois Buchmayer,

neunter Bischof von St. Pölten.

1843 bis 1851.





§. 98.
Die Antecedentien Buchmayer's.

Buchmayer gehörte seiner Geburt nach der Diöcese St. Pölten an, denn er erblickte das Licht der Welt zu Waidhofen an der Ybs am 8. Juni 1770. Seine Eltern besaßen ein Mühlwerk und ließen ihren Sohn Alois zu Seitenstetten studieren. Da er sich unter der Regierung des Kaisers Joseph II. dem geistlichen Stande widmete, so mußte er die theologischen Studien im Generalseminare zu Wien und das sog. practische Jahr im Priesterhause zu St. Pölten machen, worauf er 1792 als Cooperator nach St. Valentin im Haager Decanate kam, wo er durch fünf Jahre verblieb und sodann einen Ruf als Domcurat nach St. Pölten erhielt. Nach nahezu vier Jahren trat er am 5. Juni 1801 die damals landesfürstliche Pfarre Erlakloster (in der Nähe von St. Valentin) an. Seine exacte Pünctlichkeit in der Beobachtung der Gesetze lenkte die Aufmerksamkeit des damaligen Consistorialkanzlers Kautschitz auf ihn, welcher bei seinem Scheiden von St. Pölten[1]) als Nachfolger in seinem Amte den Pfarrer Buchmayer dem neuen Bischof Creits anempfahl, der ihm am 16. Mai 1803 den Eid abnahm.

So wurde Buchmayer, erst 33 Jahre alt, Consistorialkanzler zu St. Pölten, die damals wichtigste Stelle nach dem Bischof, da jene des Generalvicars aufgelassen worden war. Nun stieg Buchmayer auf der Rangleiter der kirchlichen Würden rasch empor. Im Jahre 1806 wurde er Domherr, 1811 Domscholaster, 1814 Domdechant und 1815 nach dem Ableben des Bischofs Creits Capitular-Generalvicar.

Unter dem nachfolgenden Bischof Dankesreither fühlte sich Buchmayer weniger behaglich und er competirte daher 1817 um die gutdotirte Decanatspfarre Raabs, welche er auch erhielt und zwar unter nachträglicher Ernennung zum Titularpropst von Ardagger. Doch sollte er nicht

---

[1]) Vgl. oben S. 169.

lange in dieser Stellung verbleiben. Im Jahre 1823 ward ihm das Referat in geistlichen Angelegenheiten bei der n.-ö. Landesstelle[1]) und 1832 das gleiche Referat bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei als wirklichem Hofrath übertragen.[2]) Seine unwandelbaren unerschütterlichen staatskirchlichen Grundsätze machten ihn beliebt in allen bureaukratischen Kreisen. — Im Jahre 1835 wurde er zum Domcustos, Generalvicar und Weihbischof der Metropole Wien mit dem Diöcesantitel von Helenopolis in partibus ernannt. Erzbischof Milde, sein Gesinnungsgenosse, hielt große Dinge auf ihn. Buchmayer avancirte noch zum Domprobst, Universitätskanzler und Rector Magnificus in Wien. In dieser hervorragenden Stelle beging er am 10. Juli 1842 sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum, bei welcher Gelegenheit er mit dem Commandeurkreuz des kais. österreichischen Leopoldordens ausgezeichnet wurde.[3])

Wer hätte geglaubt, daß der 73jährige Greis noch die selbstständige Leitung einer Diöcese antreten würde? Doch es geschah. Die Ernennung der Bischöfe hing damals nicht von klar ausgesprochener kirchlicher Gesinnung oder von einer gewissen Popularität in der Diöcese oder vom Ruf der Gelehrsamkeit ab, sondern, da kein Capitel und keine Diöcese um ihre Wünsche gefragt oder ihr Vorschlag abgefordert wurde, von der Protection.[4]) Nach dem Tode Wagners wurde Buchmayer von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand I. am 9. Dec. 1842 zum Bischof seiner Geburtsdiöcese St. Pölten ernannt und am 30. Jänner 1843 im geheimen Consistorium zu Rom als solcher präconisirt.

Buchmayer selbst war über die allerhöchste Ernennung sehr erfreut. Dem Domcapitel von St. Pölten, welches ihm am 11. December herzliche Glückwünsche darbrachte, schrieb er zurück: „In dem Schreiben des Domcapitels sei die Anerkennung der wunderbaren Fügung Gottes, wie die herzliche Freude, daß ihm das heilige Amt eines Oberhirten seiner Geburtsdiöcese St. Pölten zuerkannt worden, auf eine sein Herz ergreifende Weise ausgesprochen. So lange der Himmel sein Leben fristen

---

[1]) In seinem Dankschreiben an das Domcapitel zu St. Pölten für die Glückwünsche zu seiner Beförderung sagte er, daß er sich freue fortan dem hochw. Domcapitel seiner Geburtsdiöcese angehören zu können, dem er seit 1806 aus Sr. Majestät Gnade beigegeben war und dessen Ehrenzeichen er stets mit höchster Werthschätzung bewahrt habe. (Raabs, 10. März 1823.)

[2]) Durch letztere Ernennung wurde Buchmayer Mitglied der Studien- und Gesetzgebungs-Hofcommission.

[3]) Brauner, Predigt am 8. Sonntag nach Pfingsten 1842. „Das Jubelfest der Priesterweihe im Lichte der Vergangenheit und der Zukunft." Bei der Secundiz assistirten ihm die inf. Prälaten Jos. v. Füstel und Franz Schmid.

[4]) Beidtel a. a. O. S. 174.

wird, werde er mit jedem Tage seinen innigsten Dank gegen Gott erneuern; er danke aber auch für die so herzliche Theilnahme des Domcapitels, denn sie erhebe seinen Muth zur gewissenhaften Verwaltung des ihm zugedachten Amtes." [1])

Noch bevor Buchmayer von der Diöcese Besitz ergriff, starb der Capitular-Generalvicar Simon Werl (am 20. März 1843). Buchmayer kam nach St. Pölten, segnete die Leiche ein und übernahm de jure die unmittelbare Leitung der Diöcese, nachdem die Bestätigung von Seite des apostolischen Stuhles bereits eingetroffen war. Einen Monat später, am 30. April, hielt er seinen feierlichen Einzug in St. Pölten. Welche Erinnerungen mögen dabei in seiner Seele erwacht sein! — Buchmayer war eine ehrwürdige Erscheinung. Seine aufrecht gerade Haltung ließ sein Alter nicht erkennen, wenn auch Silberhaar seinen Scheitel deckte. Er sprach nicht viel und ließ in dem, was er sprach, die Hälfte errathen. In den feingeschnittenen Gesichtszügen, so ernst sie waren, spielte ein väterlich freundliches Lächeln, das für den ehrwürdigen Greis einnahm. Was er nach St. Pölten mitbrachte, war eine schätzenswerthe Kenntniß der Diöcese und des Clerus, mit dem er als Regierungs- und Hofrath stets zu thun hatte, aber er brachte auch, wofür er freilich nicht konnte, seine in der Schule des Josephinismus eingesogenen Anschauungen und Grundsätze mit.

§. 99.

Die letzten Zuckungen des Josephinismus.

Greller hätte der Contrast zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bischöfen kaum sein können, als jener war zwischen dem streng kirchlich gesinnten, jugendfrischen und thatkräftigen Wagner, und dem an der Schwelle der Siebziger stehenden staatskirchlich gesinnten Buchmayer. Letzterer war in der josephinischen Schule aufgewachsen und hatte den größten Theil seines Lebens in der Kanzlei zugebracht. Er betrachtete sich zunächst als Staatsbeamten, dem es pflichtgemäß obliege, das stabile Regierungssystem im besten Gang zu erhalten. Seine Grundsätze waren conservativ bis an die äußerst mögliche Gränze, und jedes Rütteln an den bestehenden Verhältnissen oder Gesetzen (letztere kannte er genau) war ihm ein Verbrechen.

---

[1]) ddo. 13. December 1842.

Diese bureaukratischen Anschauungen begleiteten Buchmayer auch auf den bischöflichen Stuhl von St. Pölten, und er gab denselben wiederholten und unverblümten Ausdruck in That und Wort. Eine der ersten Currenden, die unter ihm erfloß, brachte eine Erinnerung an die in der Currendensammlung von 1800—1812 ausgesprochene allerhöchste Willensäußerung, daß nach und nach von den einzelnen Pfarreien ein fundus instructus für ihre Nachfolger gestiftet werden möge. Das Ordinariat wünsche darüber in genaue Kenntniß zu kommen, daher ein genauer Ausweis über den gegenwärtig bei den Pfarr-Beneficien bestehenden fundus instructus vorgelegt werden möge.[1])

Solch currendale Auffrischungen wiederholten sich öfter. So folgte bald darauf eine Erinnerung zur Führung der mit Currende vom Jahre 1817 angeordneten Spannbüchel für die Dienstboten, da selbe legale Behelfe zur Beurtheilung seien, welcher Lohn bedungen und was hievon von den Dienstboten in Empfang genommen worden. — Deßgleichen wurde die Fortsetzung resp. Errichtung des Stiftungen- und Ingedenkbuches bei jeder Curatstation aufgetragen. In letzteres seien alle auf die Pfarre, Gemeinde, Kirche und Schule Bezug nehmenden Ereigniße, Anordnungen und Verbesserungen aufzunehmen, was in späterer Zeit oft dem Seelsorger auch in Verwahrung der Rechte sehr nützlich werden könne, und darum auch schon von dem ehemaligen Passau'schen Ordinariate angeordnet wurde.[2])

In ähnlicher Weise erging eine Erinnerung an die bestehende (schon vom ehemaligen Passauer Consistorium ertheilte und im Jahre 1798 erneuerte) Vorschrift wegen Abhaltung des alljährlich vor Eintritt der österlichen Beichtzeit zu ertheilenden Beichtunterrichtes in der Fastenzeit. Dieser heilsame Unterricht könne abtheilungsweise nach Stand und Geschlecht sowohl in der Kirche als auch excurrendo zu verschiedenen Malen ertheilt werden, und wenn die Seelsorger während der österlichen Zeit täglich einige Stunden dem Beichtstuhle widmen, so könne die Andacht ohne besondere Ermüdung für den Seelsorger und ohne zu großer Zeitversäumniß für die Berufenen vollbracht werden. Die Angabe der Communicanten sei nach Ostern einzusenden.[3]) — Eine weitere Erinnerung bezog sich auf die bestehenden Vorschriften für die ordentliche Führung der Messeneinschreibbücher nach dem bereits im Jahre 1807 hinausgegebenen Formulare. Jedes Blatt sei mit der eigenhändigen Unter-

[1]) Curr. 4. August 1843.
[2]) Curr. 6. Nov. 1843.
[3]) Curr. 29. Februar 1844.

schrift zu versehen. Ueberzählige Stipendien seien mit genauer Angabe der Intentionen an das Consistorium einzusenden, welches den Mangelhabenden nach Beschaffenheit der Umstände aus diesem Vorrathe zutheilen wird. An fremde reisende Priester sollen keine Meßstipendien verabfolgt werden, außer für jene Messen, welche in der Currende vom 4. Nov. 1802 pag. 249 bezeichnet sind.[1]) — Noch andere Erinnerungen bezogen sich auf die Republicirung der hohen Schulverordnung vom 20. October 1781 (von der Kanzel) bezüglich des fleißigen Schulbesuches und der Abhaltung der Schulpredigt bei Eröffnung des neuen Schuljahres;[2]) auf die Vorschriften bezüglich der Reiselicenzen;[3]) auf die vorschriftsmäßige Belegung der Bittschriften um erledigte Pfarrbeneficien[4]) u. s. w.

Ein ganz merkwürdiger Beitrag zur Geschichte des altersschwachen Josephinismus ist der bureaukratische Feldzug gegen die Rose, d. i. gegen den sogenannten Gebetsverein vom lebendigen Rosenkranz, der wie eine staatsgefährliche geheime Gesellschaft angesehen und behandelt wurde. Wie bereits oben (S. 481) dargelegt wurde, hatte Bischof Wagner mit richtigem Tact auf Angehen der Regierung „pietistische" Vereine im Allgemeinen verboten, ohne das Wort „Rose" (resp. Rosenkranz) zu gebrauchen. Minder glücklich war die Auffassung und das Vorgehen seines Nachfolgers, wie sich aus den Acten ergibt. Dieses letzte Aufflammen der erlöschenden Kohle des Josephinismus erscheint heutzutage als ein historisches Curiosum, indem ja sogar an der Domkirche die „Rose" heimisch geworden ist und an jedem ersten Monatssonntag der Rosenkranz processionaliter in Begleitung des Bischofs und der Geistlichen gebetet wird. Zur Characteristik ist der Vorgang jedoch zu classisch, als daß wir ihn mit Stillschweigen übergehen könnten.

In Folge kreisämtlicher Anzeige machte die Regierung den Bischof aufmerksam, daß sich nicht nur zu G. sondern auch an anderen Orten der ungesetzliche Verein „Rose" unter Förderung der Pfarrer gebildet habe. Der Pfarrer von O. habe sogar angegeben, daß er selbst ein Mitglied der zu Sch. bestehenden Rose sei, und den Verein seiner religiösen Tendenz wegen als zur Förderung der Religiosität sehr geeignet erkenne. Wenn der Verein „Rose" auch gerade keine staatsgefährliche Tendenz habe,

---

[1]) Curr. 28. März 1844.
[2]) Curr. 1. October 1844.
[3]) Curr. 1. August 1844.
[4]) Curr. 29. April 1851 (mit Hinweisung auf die Currenden-Sammlung 1785—1805).

so rathe es doch die Klugheit alle Andachtsübungen, welche eine Abweichung von dem durch die katholische Kirche festgesetzten Gottesdienste mit sich bringen, und nur von einzelnen sich zu einer eigenen religiösen Gemeinde bildenden Gläubigen ausgeübt werden, so viel als möglich hintanzuhalten, weil derlei Verhältnisse nur zur Sectirung und Proselytenmacherei führen und die wahre Religion durch derlei Religionsschwärmereien eher gefährdet als befördert werde. Er (Regierungspräsident) wolle den Fortbestand dieses verbotenen Vereines nicht auf seine Verantwortung nehmen und ersuche daher den Bischof den Clerus zu belehren und anzuweisen, die Bildung ähnlicher Vereine mit den ihm zu Gebote stehenden, alles Aufsehen vermeidenden Mitteln hintanzuhalten und sich jeder Förderung derselben auf das Strengste zu enthalten.[1]

Der Bischof forderte die betreffenden Pfarrer auf, sich darüber zu erklären, resp. von dem Vereine zurückzutreten und jeder Förderung desselben sich zu enthalten. Ein Pfarrer berichtete, daß die bereits beigetretenen Personen von nun an freiwillig sich alles dessen enthalten würden, was nur den Schein eines verbotenen Vereines in sich schließen würde, und daß auch keine neuen Beitritte seit dem Beginn dieser Verhandlung geschehen seien. — Ein anderer Pfarrer gab an, daß er seit zwei Jahren Mitglied des Vereines „lebendiger Rosenkranz" sei, nachdem er sich bei dem hochseligen Herrn Bischof Raths erholt und in Erfahrung gebracht habe, daß in Wien und an vielen anderen Orten dieser Gebetsverein unangefochten bestehe. Übrigens wolle er ohne Anstand zwar nicht aus Ueberzeugung, aber aus schuldigem pflichtmäßigen Gehorsam gegen die geistliche Obrigkeit und aus schuldiger jedem Staatsbürger obliegenden Achtung gegen die landesherrlichen Gesetze von dem Vereine zurücktreten. Zur Beruhigung der hohen Landesstelle bemerke er jedoch, daß dieser so angefeindete Verein, durch dessen Mitglieder viele Werke der Gottseligkeit und Nächstenliebe, der Buße und gegenseitigen Erbauung geübt wurden, wenigstens der äußeren Form nach sich auflösen werde, zumal die Vorsteherin und Urheberin des Vereines in ein Kloster getreten sei.

Kaum hatte jedoch das Consistorium die Pfarrer bei der Regierung einigermaßen in Schutz genommen, daß sie den Verein „Rose" für unbedenklicher gehalten, und daß Hoffnung auf das baldige Erlöschen der ganzen Sache vorhanden sei,[2] als auf Anregung der Polizei- und Censurhofstelle die Fahndung auf zwei in dem Besitze der Mitglieder des

---

[1]) Reg. 12. Jänner 1841.
[2]) 6. März 1844.

Vereines „Rose“ vorgefundenen Andachtsbücher (nämlich M. Sintzel, „der lebendige Rosenkranz“, Einsiedeln, und „Betrachtung des h. Leidens unsers Herrn Jesu Christi“, ohne Druckort) anbefohlen wurde; zwar seien beide Bücher von der Censur mit Transeat erledigt worden und sohin im Verkehr erlaubt, jedoch seien sie zur öffentlichen Ankündigung und Anempfehlung nicht geeignet; es sei mithin dem Verkauf dergleichen pietistischen Vereinsbücher entgegenzuwirken.[1])

Pflichtgemäß wurde durch eine schriftliche Currende das Domcapitel, der Domclerus und die Alumnatsdirection zu ihrem Wissen und Benehmen davon in Kenntniß gesetzt, um nicht Anlaß zu geben, was ungesetzlich von hohen Behörden erkannt ist, nicht wissen zu scheinen.[2]) — Eine gedruckte Currende machte dem ganzen Diöcesanclerus diese hohe Erinnerung zur schuldigen Befolgung bekannt.[3]) Ueberdieß wurde den betreffenden Pfarrern durch Consistorial-Decret mitgetheilt, daß das Regierungspräsidium zur angenehmen Wissenschaft zu nehmen geruht habe, daß der in einer Pfarre bestandene Verein des „lebendigen Rosenkranzes“ oder die „Rose“ sich ganz auflöse.

Doch der Feldzug hatte noch kein Ende. Auch von einem anderen Gebirgsorte wurde durch einen aufgeklärten Herrschaftsbeamten ans Kreisamt und von diesem an die Regierung die Anzeige gemacht, daß sich dort ein staatsgefährlicher „lebendiger Rosenstock“ gebildet habe, welcher Verein sich bereits auf eine traurige Art im bürgerlichen Leben bemerkbar mache. — Nun wurde es doch dem Consistorium resp. dem Bischof zu viel. In einer Note an die Regierung äußerte sich der Bischof, daß er die von dem herrschaftlichen Beamten ausgesprochenen politischen Besorgnisse nicht theilen könne, da der gutmüthige Charakter der Gebirgsbewohner allgemein bekannt sei und die Geschichte bisher kein Beispiel von Volksunruhen in jenen Gegenden aufweisen könne. Seit unvordenklichen Zeiten bestehe dort die Uebung, welche auch von den landesherrlichen Gesetzen nicht verpönt sei, daß einzelne fromme Gläubige Wallfahrtsreisen machen oder zur gemeinschaftlichen Lesung religiöser Schriften zusammenkommen. Bei mehrerer Mäßigung und ämtlicher Unbefangenheit würde man den bestehenden Bruderschaften eine bessere Deutung gegeben, oder wenigstens nicht das Wiederaufleben der Königsberger Muckerei, des Pöschlinismus oder Bosnianismus durch sie besorgt haben. Das Consistorium

---

[1]) Reg. 8. März 1844.
[2]) 13. März 1844.
[3]) Curr. 28. März 1844.

sehe keinen Grund zu solcher Furcht. Doch wolle es die Sache untersuchen lassen.[1])

Im Auftrage des Consistoriums begab sich nun der Dechant von W. an Ort und Stelle, nahm mit der Pfarrgeistlichkeit und einigen männlichen Bruderschaftsmitgliedern weitschichtige Protokolle auf, deren Resultat er mit seinen Bemerkungen dem Consistorium im Folgenden mittheilte: „Die Pfarrgeistlichkeit sei in dieser Sache der Bruderschaft nicht im Geringsten betheiligt, obwohl sie von deren Bestehen wisse. Die Familien, welche dazu gehören, seien als vorzüglich gottesfürchtig, exemplarisch und betriebsam allgemein bekannt; mehrere junge Leute, die sich früher großen Ausschweifungen überlassen hatten, hatten sich auffallend gebessert, seitdem sie zur Bruderschaft gehören. Das einzige Thun und Treiben dieser Leute bestehe in gewissen Gebeten zur besonderen Verehrung Jesu und Maria, und sie fänden eine vorzügliche Beruhigung darin, daß jeder Einzelne für alle, und alle zusammen wieder für jeden Einzelnen und für die Bekehrung der Sünder beten. Dagegen lasse sich nichts einwenden, im Gegentheile müsse man es loben, ebenso daß sie an Sonn- und Festtagen zur h. Beicht und Communion gehen. Ein oder der Andere verrichte wohl auch manchmal seine Andacht in einer benachbarten Pfarrkirche oder in einer entfernteren Wallfahrtskirche, allein eine solch freiwillige Bußübung schade einem gesunden Manne, nachdem er die ganze Woche in seiner Werkstatte fleißig gearbeitet habe, keineswegs; belehrt und beruhigt kehre er wieder nach Hause zu seiner schweren Arbeit zurück, zugleich gestärkt an Leib und Seele, gleichwie ja auch der Gelehrte oder an die Kanzlei Geheftetete sich durch eine Reise neue Kraft und Heiterkeit zu seinen sitzenden Arbeiten gewinne. Diese Leute seien Niemand durch ihre Frömmigkeit anstößig als dem Herrn Verwalter; aus Gehorsam gegen ihn vermeiden sie jetzt auch jeden Anschein von Zusammenkünften, um, wie sie selbst zu Protocoll gaben, Ruhe zu haben. Er (Dechant) sehe nicht ein, warum man diese Leute ewig fort verhören, beunruhigen oder gar verfolgen solle. Daß Etliche ein religiöses Blatt wie die „Sion" lesen, beschuldige sie noch nicht der Verstandesblindheit, denn sonst träfe dieser Vorwurf auch die Priester, welche gleichfalls solche Blätter halten und lesen. Es sei daher das Rathsamste, gegen diese Bruderschaften nicht auffallend oder gewaltthätig einzuschreiten, denn dieß würde alle Leute stutzig machen, sie würden es als eine Mißbilligung ihrer Gebete und öfteren Beichten und Communionen betrachten, und alle Anfeindungen und

[1]) 26. September 1844.




Verfolgungen in ihrem frommen Sinne ruhig und geduldig ertragen. Dieser niederdrückende Zustand könne aber eher etwas Schlimmes als etwas Gutes bei ihnen hervorrufen. Schließlich erlaube er sich die Bemerkung, daß ein sogenanntes reines Christenthum des Verstandes, wie man es hie und da haben wolle, nicht immer großen Segen und die besten Früchte bringen werde." [1])

Die Antwort des Consistoriums an den Dechant ist nicht kalt und nicht warm. Nach einem leisen Tadel darüber, daß er dem hierortigen Auftrage eine größere Ausdehnung gegeben habe, folgt die Anweisung an die betreffenden Geistlichen, daß Wallfahrten von Privatpersonen nicht verboten und der öftere Empfang der hl. Beicht und Communion nicht als eine übertriebene Andacht angesehen werden könne. Es sei Pflicht der Seelsorger, die Gläubigen über die würdige Weise des Empfanges dieser h. Sacramente und die Wirkungen derselben zu unterrichten. — In der diesbezüglichen Note an das k. k. Kreisamt nahm das Consistorium jedoch die Pfarrgeistlichkeit in Schutz; dieselbe habe die Bruderschaften nicht befördert, könne aber den Verkehr mit der Residenzstadt und den benachbarten Diöcesen, wo diese Vereine bestehen und mit Berufung auf päpstliche Breven empfolen werden, nicht hindern. Daß diese Vereine leichten Eingang finden, sei natürlich, weil an und für sich in den Bedingungen zur Aufnahme (Gebet, Andachtsübungen, frommer christlicher Wandel, Streben nach Vollkommenheit) nichts Hinderndes enthalten sei, so lange es auf sich beschränkt wird. Der Berichterstatter habe sich auch Uebergriffe in ein fremdes Feld erlaubt, wenn er sich in nicht verbotene Andachtsübungen Einzelner einmenge, denn das ehemalige Verbot der Wallfahrten habe in neuerer Zeit mancherlei Modificationen erlitten. [2]) — An die Regierung berichtete der Bischof, daß er auf seiner canonischen Visitationsreise im Gebirge keinen Anlaß zum Tadel oder ein Zeichen der Beunruhigung des Clerus über die beiden hohen Erläße vorgefunden habe. Doch dürfte der Aufsatz in dem beinahe in allen Decanaten verbreiteten Journal „Religions- und Kirchenfreund" (Würzburg, 4. Jahrgang, 8. Heft, Kirchencorrespondenz von der Donau) nicht ohne Wirkung und Folge sein; der ungenannte Verfasser des Aufsatzes scheine nicht isolirt zu stehen und sich höherer Zustimmung versichert glauben. — Die Regierung gab sich wohl Mühe den Verfasser des Correspondenz-

---

[1]) 16. October 1844.
[2]) 24. October 1844.

artikels, der „auf Schleichwegen" die Censur umging, ausfindig zu machen, konnte ihn aber trotz sorgfältiger Nachforschung nicht entdecken.[1])

Als Schlußtableau des bureaukratischen Feldzuges gegen die „Rose" verdient noch folgendes Scharmützel erwähnt zu werden. — Ein frommer Fabrikant hatte durch die päpstliche Nuntiatur in Wien die Bewilligung zur Errichtung eines frommen Vereines zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer für die Pfarre G. erwirkt. Der Pfarrer übersendete die ihm zugekommenen Actenstücke und erbat sich die nöthigen Directiven in der berührten Sachlage; denn es lasse sich mit Grund vermuthen, daß der neue Verein in der Pfarre wirksamen Anklang finden werde.[2]) — Der Bischof war damit nicht einverstanden und theilte dem Pfarrer statt einer Antwort mit, was von dem Landespräsidenten über die demselben vorgelegten Acten erlassen wurde, nämlich: „Da rücksichtlich der Ablaßbreven die Vorschrift besteht, daß, um dem Mißbrauch ihrer Ueberhäufung Schranken zu setzen, jeder Ordinarius vor der Ansuchung von Ablässen von Rom die Nothwendigkeit ihrer Verkündigung zu beurtheilen und außer dem Falle der Nothwendigkeit die Parteien abzuweisen, über jene Ablaßbreven hingegen, zu deren Impetrirung hinlängliche Beweggründe vorhanden sind, das Verzeichniß bei der Landesstelle einzureichen hat, — sei die auf dem Grunde dieser päpstlichen Ablaßbreve ohne behördliche Bewilligung bewirkte Errichtung eines Vereines in G. zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer daher vorschriftswidrig und unzulässig.[3]) Hievon werde der Pfarrer zur Benehmung verständigt; das vorgelegte Breve ddo. 16. Juli 1845, dem das Placetum regium aus Mangel der gesetzlichen Bedingungen nicht ertheilt wird, bleibe bei den Acten zurück.[4])

Der oben angedeutete Fall der Bilderstürmerei kam in J. vor, wo ein Oberbeamter sich veranlaßt fand, aus ästhetischen und sanitätspolizeilichen Rücksichten fünf auf Blech gemalte Heiligenbilder (worunter zwei Christusbilder) von ihren Stellen abzunehmen und in Verwahrung zu bringen. Das Consistorium, welches von dem Vorfalle durch den Dechant in Kenntniß gesetzt wurde, nahm sich des frommen Gebirgsvolkes an und vertheidigte mit Berufung auf das Trienterconcil und hohe Hofverordnungen den erlaubten Gebrauch der Aufstellung von Kreuzsäulen und Heiligenbildern auf öffentlichen Wegen; selbst die landesherrlichen Gesetze empfehlen bei Abstellung von Mißbräuchen, die sich hier und dort bei

[1]) Reg. 20. März 1845.
[2]) 17. September 1845.
[3]) Reg. 8. Februar 1846.
[4]) 12. Juli 1846.




Verehrung der zugelassenen Bilder äußern, viele Klugheit und Beseitigung alles Aufsehens. Eine gewaltsame und unbefugte Abnahme von Heiligenbildern wie in diesem Falle, erscheine durch die angeführten ästhetischen und sanitätspolizeilichen Rücksichten durchaus nicht gerechtfertigt. Der religiöse Charakter der dortigen Bevölkerung, dem solche Rücksichten durchaus nicht bekannt sein dürften, könnte ein weiteres Vorgehen dieser Art nicht mehr länger gleichgiltig ertragen, wohl auch als ein Eingreifen in seine Privatrechte betrachten.[1] — Das Consistorium machte davon auch eine Anzeige bei der Regierung, welche aus Anlaß dieses vorgekommenen Falles eine eigene Verordnung über die Competenz zur Bewilligung der Aufstellung von religiösen Gegenständen, als Heiligenbilder, Statuen u. dgl. auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen erließ, worin entschieden wurde, daß die eigentliche Censur über die Zuläßigkeit des aufzustellenden Gegenstandes ausschließend der geistlichen Behörde zustehe. Die Aufstellung selbst könne jedoch erst dann stattfinden, wenn die politische Obrigkeit nach allfälliger vorläufiger Erhebung keine Anstände in Bezug auf Eigenthumsrechte, auf Passage, Sicherheits- oder sonstige polizeiliche Rücksichten gefunden und in diesen Beziehungen Zustimmung ertheilt habe.[2])

Während man so über kirchliche Nergeleien unnütz das Papier verschrieb, pochte der in Deutschland auftauchende Rongeanismus auch an die so hermetisch abgeschlossene Gränze des österreichischen Kaiserstaates. Die Regierung zeigte dem Bischof an, daß unter dem Namen „deutsch-katholische Kirche" sich in mehreren deutschen Staaten eine der guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe abträgliche Religionssecte bilde, deren Anhänger sich auf geheimen Wegen bemühen, derselben größere Ausdehnung auch in den österreichischen Staaten zu verschaffen. Um verderblichen Einwirkungen dieser Secte bei Zeiten zu begegnen, mache sie auf die drohende Gefahr aufmerksam, damit er (Bischof) jedenfalls mit Vermeidung alles Aufsehens den Clerus dort, wo Gefahr droht, zur Wachsamkeit aufforderе und ermuntere, dieser Gefahr mit Eifer und Pastoralklugheit entgegenzuwirken.[3]) Der Bischof, welcher für seine Diöcese keine Gefahr erkannte, nahm die Anzeige einfach zur Notiz. — Im nächsten Jahre wurde im vertraulichen Wege (zur Vermeidung alles unzeitigen Aufsehens) die Unterdrückung der Deutschkatholiken anbefohlen. Es sei denselben nicht gestattet, sich frei im österreichischen Staate aufzuhalten; Theinehmer würden als Verbrecher oder als schwere Polizeiübertreter be-

[1]) 20. Juni 1845.
[2]) Reg. 2. October 1845. Vgl. Curr. 10. November 1845.
[3]) 4. April 1845.

langt; Ausländer, welche jener Secte angehören, seien sogleich außer Landes zu schaffen; Inländer haben auszuwandern; bei Todesfällen derlei Sectirer finde keine kirchliche Leichenfeier statt; Beamte, welche sich für jene Secte erklären, seien des Dienstes entlassen. Die politischen und geistlichen Behörden haben alle Religionsstörungen genau zu überwachen und überhaupt mit Umsicht und Vorsicht vorzugehen.[1])

Der Bischof vollzog den Befehl der Regierung, indem er verordnete, daß diese allerhöchste Entschließung nicht öffentlich, sondern nur mündlich den Domcapitularen und Dechanten, die hieher kommen, mitgetheilt werde.[2]) Indeß brachte die allgemeine Leipziger Zeitung in einem Artikel aus Wien vom 20. Febr. den Wortlaut der a. h. Vorschrift wegen der Deutschkatholiken, welche auch in Wien an öffentlichen Orten circulirt haben soll. Die Regierung belangte den Bischof, wer etwa an diesem Mißbrauche schuldig sei? Der Bischof antwortete: „Er sei außer Stand etwas darüber anzugeben; durch einen Geistlichen der Diöcese sei es nicht geschehen, weil über die Vorschrift nur Wenige mündlich und nicht schriftlich verständigt wurden. Uebrigens habe auch die Allgemeine Zeitung und Augsburger Post-Zeitung darüber aus Wien berichtet. Die Correspondenten hätte der Herr Regierungspräsident in seiner Nähe leichter suchen resp. finden können“, fügte der Bischof nicht ohne Humor hinzu.[3])

Eine Bresche in die josephinischen Gesetze war auch die Wiedererrichtung des vormals bestandenen Commissariates der heiligen Länder in Wien und die Bewilligung jährlicher Sammlungen für das hl. Grab.[4])

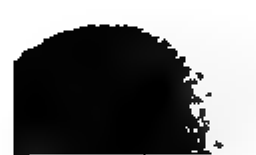
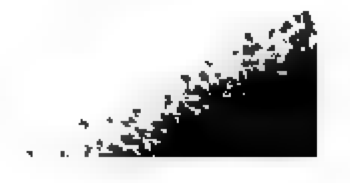
Nachdem von Oben herab die josephinischen Gesetze stets mehr gemildert wurden und die Bureaukratie in ihren eigenen Reihen unverläßliche Individuen und geheime Gegner zählte, war das polizeiliche Staatskirchenthum in Oesterreich nicht länger mehr zu halten. Das Jahr 1848 versetzte ihm den Gnadenstoß.

§. 100.
Das Jahr 1848.

Während der langen Zeit der Metternich'schen Verwaltung geschah unstreitig zu wenig für die Pflege der edleren Elemente und für die

---

[1]) 30. Jänner 1846.
[2]) 10. Februar 1846.
[3]) 19. März 1846.
[4]) Allerh. Entschl. v. 13. Juni 1843. Curr. 1844. Nr. 5.

geistig-sittliche Bildung des Volkes. Das regere Leben Deutschlands war wie durch eine chinesische Mauer für Oesterreich verschlossen.

Als die Februarrevolution zu Paris im Jahre 1848 losbrach, theilte sich wie mit einem electrischen Schlage die revolutionäre Bewegung ganz Europa mit, auch den österreichischen Staaten. In den „glorreichen" Märztagen (13.—15.) ertönte zum ersten Male das Wort „Freiheit" und „Constitution", und alle Stände jubelten über die großen „Errungenschaften."[1]) Am 25. April erschien die Verfassungsurkunde, welche die Zeitideen aussprach und auch die Kirche — wiewohl in unbestimmten Gränzen — in das Gebiet der Neuerungen zog. Durch die darin ausgesprochene Gleichstellung der Protestanten und Katholiken ging der Character einer privilegirten Staatskirche für die katholische Kirche in Oesterreich verloren. Leider, daß die Freiheit der Kirche auf dem Wege der Revolution zu Stande gebracht werden mußte, statt vom Throne auszugehen! Eine Reform der österreichischen Gesetzgebung in Kirchenangelegenheiten der Katholiken war nun ein politische Nothwendigkeit.

Daß die Freude über die großen „Errungenschaften" auch von Bischof Buchmayer getheilt wurde, soll hier nicht behauptet werden. Doch fügte er sich mit staatsmännischer Klugheit den bestehenden und von der hohen Regierung sanctionirten neuen Verhältnissen und erließ noch im Monate März an den gesammten Diöcesanclerus eine Aufforderung zur Abhaltung eines feierlichen Hochamtes für die glückliche Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit in Wien, worin es hieß:

„Die großen Ereigniße in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 13. März d. J. und den darauf folgenden Tagen haben die größten Besorgnisse erregt, die dem flachen Lande nicht unbekannt geblieben sind. Durch Gottes allmächtige Fügung wurde der Stand der Dinge bald geändert, und in der Metropolitankirche zu Wien wurde für die glückliche Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit am 19. März d. J. ein feierliches Hochamt gehalten, an dessen erhebenden Feier die vornehmsten Behörden der Stadt theilnahmen. — Der Clerus der Diöcese wird hiemit aufgefordert, nach vorausgegangener Verkündigung dieselbe Andacht in der Kirche seiner Pfarrgemeinde abzuhalten, und Gott den heißesten Dank für die erhaltenen Segnungen darzubringen. Was darüber Seine k.k. Majestät unser allergnädigster Landesvater zu erlassen geruht haben, ist in den mitfolgenden zwei Patenten vom 15. und 19. März d. J. enthalten. Die Beruhigung der Gemüther und Anweisung zum Gehorsam muß daher angelegentliche Sorge jedes Herrn Seelsorgers sein."[2])

[1]) Bischof Buchmayer reiste gerade am 13. März nach Wien, konnte aber nicht in das Innere der Stadt hinein, sondern mußte in einer Vorstadt übernachten.
[2]) Curr. 26. März 1848.

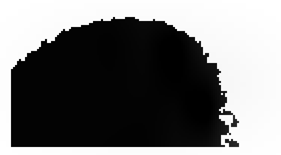
Bald folgte eine neue Aufforderung zur Befolgung der bestehenden Gesetze, zu Gehorsam und Vertrauen der von Zeit zu Zeit in Erfüllung kommenden Zusicherungen. Eine Currende vom Monat April sagte:

„Durch die Verfügungen, welche Seine Majestät der Kaiser laut Patentes vom 15. März d. J. getroffen haben, glaubten Seine Majestät, daß dadurch die Wünsche ihrer getreuen Unterthanen in Erfüllung gekommen seien. Höchstdieselben erwarteten mit Zuversicht, daß die Gemüther sich ganz beruhigen, die Studien ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben würden. In dem weiteren Patente vom 19. März d. J. forderten Allerhöchstdieselben, daß alle Behörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen worden, wie dieß rücksichtlich der Censur-Gesetze geschehen sei, aufrecht erhalten, und die getreuen Unterthanen nicht nur denselben sich fügen, sondern auch jeder in seinem Wirkungskreise die öffentlichen Organe in ihrer Thätigkeit kräftigst unterstützen werde. In der bewegten gegenwärtigen Zeit haben jedoch nicht Alle gleich die Absicht und den Willen der oben genannten Zugeständnissen aufgefaßt. Die Herren Kreisvorsteher der Diöcese haben sich veranlaßt gefunden, Aufforderungen und Ermahnungen zur Ruhe und Ordnung in populärer Weise zu erlassen, diese zu erhalten, und die Bewohner zu belehren, damit sie auf dem Wege des Rechtes und Gesetzes bleiben. Aus Anlaß eines hohen Präsidial-Schreibens theile das bischöfl. Ordinariat dieses dem sämmtlichen Clerus der Diöcese mit dem vollen Vertrauen mit, derselbe werde sich aufgefordert finden, dem Landvolke, und insbesondere dem unterthänigen Grundbesitzer die Einhaltung eines ruhigen Benehmens, die Beobachtung ihrer bisherigen Verpflichtungen, Folgsamkeit gegen die gesetzlichen Vorschriften und gegen die gesetzlichen zu ihrer Handhabung aufgestellten Obrigkeiten durch Lehre und Rath einzuprägen, zugleich aber auch das Vertrauen in die Zusicherung zu bestärken, daß ihren gerechten Wünschen nach Erleichterungen bei den constitutionellen Berathungen alle Aufmerksamkeit gewidmet werden werde, was, wie es Jedem einleuchtend sein müsse, bei der Menge und Verschiedenheit der Wünsche und der Begehren nicht auf einmal sogleich geschehen könne, sondern Zeit fordere.“ [1])

Die hier ausgesprochenen Erwartungen wollten sich jedoch nicht erfüllen. Die bewilligte Preßfreiheit wurde in schamloser Weise mißbraucht, zahllose Gassenblätter lebten meist von dem Interesse des öffentlichen Scandales. Placate, Flugschriften und Zeitungen wurden mit einer Begierde verschlungen, die stets mit dem Genuße der lang verbotenen Frucht verbunden ist. [2]) Tausende, darunter auch die studierende Jugend, ergötzte sich an den neuen Costümen, Festen und Schauspielen, und das Proletariat erprobte seine Furchtbarkeit an den ersten Barrikaden am 26. Mai, welche den Kaiser nach Innsbruck vertrieben. Wohl kehrte er im August wieder nach Wien zurück, jedoch nur, um nach der Ermordung Latour's

[1]) Curr. 18. April 1848.

[2]) In St. Pölten erschien vom 13. Mai 1848 angefangen das „Traisenblatt“ und in Krems „Der Unabhängige“. Beide Blätter gingen bald wieder ein.



am 6. October auf's Neue die Flucht zu ergreifen.[1]) Die erste Nachtherberge nahm Kaiser Ferdinand mit seinem Gefolge im Pfarrhofe zu Sieghartskirchen, die zweite im Stifte Herzogenburg, die dritte (da Krems und Stein nicht im besten Rufe stand) im Pfarrhofe zu Hadersdorf am Kamp. Dem Beispiele des Kaisers waren Tausende von Octoberflüchtlingen gefolgt und warteten auf dem Lande den Verlauf der Wiener-Revolution ab. Alle größeren Orte waren überfüllt von flüchtigen Wiener Familien. Die Röthe am nächtlichen Horizont gegen Osten in den letzten Octobertagen verrieth die Einnahme der Residenzstadt durch die Truppen des Feldmarschallieutenant Fürst Windischgräz. Am 2. December vollzog sich in aller Ruhe der Thronwechsel, indem Kaiser Ferdinand I. zu Gunsten seines Neffen Franz Joseph I. die österreichische Krone niederlegte und seine Wohnung in Prag aufschlug. Nach und nach kehrte die Ruhe und Ordnung wieder zurück.[2])

Da der Reichsrath noch zu Kremsier tagte, so wendeten sich die durch die Zeitereignisse ermuthigten Bischöfe der n. ö. Kirchenprovinz in einer Collectiveingabe an die hohe Reichsversammlung, in welcher sie ihre Besorgnisse und Wünsche über den Entwurf der Grundrechte der österreichischen Constitution äußerten. Sie bedauerten, daß darin die religiöse Grundlage fehle, wie sich aus dem §. 16 ergebe, in dem es heißt: „Eine Staatskirche gibt es nicht." Toleranz müßten sie als heilige Pflicht anerkennen, aber Indifferentismus als den Tod jeder Religiösität ansehen und verwerfen. Die katholische Kirche erkenne dankbar den Schutz und die Unterstützung, welche die Regenten Oesterreichs durch viele Jahrhunderte ihr gegeben haben; sie wird bedauern, dieser Unterstützung entbehren zu müssen, aber sie finde ihre Beruhigung in den Worten Jesu Christi, daß Sein Reich dauern werde bis an das Ende der Welt. Die traurigen Folgen der Trennung der Kirche und des Staates werden weit mehr den Staat als die Kirche treffen. — Die Bischöfe fordern ferner jenen rechtlichen Schutz des Eigenthumes der katholischen Kirche in Oesterreich, der dem Eigenthume eines jeden Staatsbürgers im §. 22 der Grundrechte zugesichert ist. Da durch die Aufhebung aller Zehent- und Urbarial-Bezüge, in welchen der bedeutendste Theil der Einkünfte der Kirchen und des Clerus besteht, die katholische Kirche in die drückendste und peinlichste

---

[1]) Meynert, Geschichte der Ereignisse in der österr. Monarchie während der Jahre 1848 und 1849. (Wien 1853.) Die Vertreibung der Redemptoristen zu Eggenburg und der Redemptoristinen zu Stein an der Donau sind gleichfalls Schattenseiten des Jahres 1848.

[2]) Curr. 22. December 1848.

Lage versetzt sei, so bitten sie mit Berufung auf §. 22 dringend, daß die versprochene Entschädigung bald und im gerechten Maßstabe ausgemittelt und ertheilt werde. — Mit Bezug auf §. 18 der Grundrechte bedauern sie, daß man die Ehe nur als einen Civil-Contract anzusehen und so wie jeden anderen bürgerlichen Contract ordnen zu wollen scheine; eine solche Vorschrift sei gegen die Lehre und die Gesetze der katholischen Kirche und von traurigen Folgen für einzelne Familien und den ganzen Staat. — Da nach §. 19 keiner religiösen Gesellschaft ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden dürfe, so fühlen sich die Bischöfe in ihrem Gewissen verpflichtet zu erklären, daß die katholische Kirche allzeit einen Einfluß auf die Jugend und auf die Bildung derselben haben muß und haben wird. Der Kirche könne die Ueberwachung, Warnung, Belehrung, Ermunterung, Besserung ihrer Glieder nie und nirgends untersagt werden und der Staat selbst müsse wünschen, daß die Kirche diese ihre Pflicht zu seinem eigenen Wohle eifrig erfülle. Der Clerus habe sich stets eifrig bemüht, die Bildung des Volkes in den Schulen zu fördern und wirklichen Verbesserungen sich nie entgegengestellt, im Gegentheile würde er manche Verbesserung angenommen haben, wenn er nicht durch höhere Behörden gehindert gewesen wäre. Die Erfahrung werde bald, aber zu spät, die Menschen belehren, daß die Bildung der Jugend wirklich nicht gewonnen habe, wenn die Schulen der Aufsicht und Leitung des Clerus entzogen werden sollten. — Endlich sprechen sie auf Grund des §. 20 der Grundrechte die Hoffnung aus, daß durch ein zweckmäßiges und hinreichendes Preßgesetz den Verunglimpfungen und Schmähungen der katholischen Kirche Schranken gesetzt werden. — Die unterzeichneten Bischöfe wünschen sehnlich, daß eine vollkommene Harmonie und ein gemeinsames Zusammenwirken beider Gewalten (Staat und Kirche) begründet und erhalten werde, und erklären feierlich, daß sie als treue Staatsbürger das Wohl des Staates befördern und die Rechte des Staates heilig achten werden; aber es sei auch Pflicht ihres Amtes und ihres Gewissens, die Freiheiten und Rechte der katholischen Kirche zu sichern, Uebergriffe und Beschränkungen von Seite des Staates hintanzuhalten und um jene Unterstützung zu bitten, die das wahre Interesse des Staates und die gedeihliche Wirksamkeit der Kirche fördern.[1]) — So hatte seit siebzig Jahren kein österreichischer Bischof gesprochen.

Als die constitutionelle Verfassung des Jahres 1849 ertheilt wurde, übersendete der Ministerrath dem Bischof die Documente mit der Bitte,

---

[1]) ddo. Wien, 12. December 1848. Unterzeichnet Vincenz Eduard, Erzbischof von Wien; Gregor, Bischof von Linz; Anton Buchmayer, Bischof von St. Pölten.

sie dem Curatclerus mitzutheilen in Anbetracht des hohen Berufs der Geistlichkeit und ihres großen Einflußes auf alle Schichten des Volkes. Der Bischof möge bei diesem Anlaß dem Curatclerus vor die Seele rufen, welche hohe Pflicht sein Beruf ihm in diesem großen ernsten Augenblick auferlege. Belehrung und Aufklärung der Unwissenden wie der Zweifelnden, Vorstellungen gegen Irregeführte und Schwankende, Ermahnungen und ernstliche Aufforderungen an Alle dem Gesetze zu gehorchen, Ruhe und Frieden zu erhalten, um das Wohl des Volkes, das Wohl des Staates, das Gedeihen und die Entwicklung der freien staatlichen Institute zu fördern; das seien die Mittel, welche dem Priester zu Gebote stehen, um in dem gegenwärtigen Augenblick segensreich für das Vaterland zu wirken. In großen Momenten fordere das allgemeine Beste mehr denn je das einheitliche Zusammenwirken Aller zu dem gemeinschaftlichen Zwecke der Beruhigung des Landes, der Förderung des Volksrechtes und der Kräftigung und gedeihlichen Entwicklung der staatlichen Ordnung. In diesem Sinne möge der Bischof einen Ruf an den Clerus ergehen lassen.[1]) Der Bischof verordnete die Abhaltung einer allgemeinen Dankandacht für die ertheilte Constitution.[2])

Noch ist eine Maßregel aus dem Jahre 1848 zu erwähnen, welche besonders die Geistlichkeit schwer traf, nämlich die Aufhebung des Zehentes. Mit a. h. Patent vom 11. April 1848 wurden alle auf Grund und Boden lastenden Naturalgaben vom 1. November 1848 an als ablösbar erklärt und mit Patent vom 7. September d. J. wurde auch das bisherige Unterthansverhältniß aufgehoben. Viele Gemeinden verweigerten in Folge dessen den üblichen Zehent zu geben, wodurch jene Pfarrer, die ihre Dotation in Zehenten und Urbarien hatten, in eine drückende Verlegenheit geriethen, da die Ausgaben fortliefen, das Einkommen aber gesperrt war.[3]) Am 4. März 1849 erschien wohl ein a. h. Patent, wodurch die Modalität der Zehent- und Urbarial-Entschädigung festgesetzt wurde, welche die Ministerialverordnung vom 13. Februar 1850 und das Edict wegen Anmeldung der in Folge der Grundentlastung einer billigen Entschädigung oder der Ablösung unterliegenden Bezüge vom 13. Mai 1850

[1]) 7. März 1849.
[2]) 11. März 1849.
[3]) Mehrere Pfarren unterließen 1848 die Verabfolgung des jährlich festgesetzten Alumnaticums aus dem Grunde, weil sie für das heurige Jahr keinen Zehent einhoben, andere baten ihnen dieses Abgabe nachzusehen. Die Einsendung der Beträge unterblieb bis 1862, wo die Rückstände des Alumnaticums von den kirchlichen Pfründennutznießern (vom 1. November 1848 an) eingehoben resp. regulirt wurden. (Curr. 21. December 1862.)

näher bezeichnete. Sofort wurden von den betreffenden Pfarrern das Zehent- und Grundbuchsdienst-Operat mit Anfang September eingereicht, aber die schwierigen und verwickelten Verhandlungen über die Zehententschädigung zogen sich in die Länge, so daß letztere erst im Jahre 1854 flüssig wurde. Mag diese „billige“ Entschädigung für die einstmaligen Rechte damals auch manchem Pfarrer unbillig erschienen sein, die Mehrzahl billigte sie, und heutzutage sehnt sich kein Vernünftigdenkender mehr darnach.[1])

In Folge des Patentes vom 7. September 1848 wurden die bisher bestandenen Pfarrherrschaften in provisorische Amtsverwaltungen auf Rechnung des Staates umgeschafft, bis am 15. Jänner 1850 die politische Amtsführung an die k. k. Bezirkshauptmannschaften und am 1. Juli darauf die Justizverwaltung an die k. k. Bezirksgerichte überging. Durch diese politische Reorganisation hörten nicht nur die Patrimonial-Behörden auf, sondern auch die seit 1753 bestandenen k. k. Kreisämter.[2]) An deren Stelle traten die neu geschaffenen k. k. Bezirkshauptmannschaften und k. k. Steuerämter, welche ihre Amtswirksamkeit am 16. Jänner 1850 begannen. Um den Geschäftsverkehr zu beschleunigen, wurden folgende Bezirkshauptmannschaften in der Diöcese errichtet: zu St. Pölten, Scheibbs, Amstetten, Waidhofen an der Ybs, Krems und Klosterneuburg (zu letzterem gehörte das Tulnerfeld). Dieselben unterstanden der neu constituirten Statthalterei.[3]) — Nach dem Gemeindegesetz vom 17. März 1849 wurde auch der Geschäftsumfang der neuen Gemeindevorstände erweitert und der Clerus aufgefordert, seinen großen Einfluß geltend zu machen, daß das Gesetz bei den Gemeinden willigen Eingang finde und der Sinn für Gehorsam und Achtung des Gesetzes geweckt und kräftig erhalten werde.[4]) Auf Ansuchen der in Wien versammelten Bischöfe erhielten die Seelsorger die Anweisung, den vorgeschriebenen Eid der Gemeindevorstände in der Kirche abzunehmen.[5])

---

[1]) Ein Pfarrer schrieb damals in sein Gedenkbuch: „Billig ist die Entschädigung in der That, so überschwenglich billig, daß sie schon etwas stark in das Gebiet der Unbilligkeit hinüberschlägt.“ — Dagegen ein Anderer: „Gut, daß die Zehentschinderei ein Ende hat. Es blutete einem das Herz, wenn man die armen Bauern sah, wie sie auf dem Markte das Korn metzenweise kauften, um den Zehent ablösen zu können.“

[2]) In der Diöcese bestanden Kreisämter zu St. Pölten und Krems.

[3]) Statth. Erlaß vom 10. Jänner 1850. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften gingen jedoch schon nach vier Jahren ein und es wurden an mehreren Orten k. k. Bezirksämter angeordnet. Im J. 1868 wurden die Bezirkshauptmannschaften aufs Neue ins Leben gerufen.

[4]) Curr. v. 13. März 1850.

[5]) Reg. Präsidialdecret 16. Juli 1849.

Nach Abschluß der politischen Wirren verordnete der Bischof eine Dankandacht für die durch Gottes Vorsehung von dem Vaterlande abgewendeten Gefahren. Die Currende lautete:

„Groß sind die Werke des Herrn, unendlich ist seine Güte, seine Vorsehung umfaßt Alle mit ewiger Liebe. Die hart Bedrängten rettet sie aus allen Gefahren, die sie umgeben, wenn sie mit kindlichem Vertrauen auf ihn hinblicken. Unser Vaterland ist gerettet, unsere Feinde sind besiegt; Sicherheit und Ordnung kehrt zurück; die Gefahren, die auch unserer heiligen Kirche drohten, sind durch Gottes mächtigen Schutz in die Ferne gestellt, und werden durch gläubiges fortgesetztes Gebet beseitigt werden. Zum heiligsten und wärmsten Danke sind wir seiner unendlichen Liebe verpflichtet, für die großen und glänzenden Siege, welche unter seinem heiligen Beistande unsere Heere gegen treu- und pflichtvergessene Unterthanen erfochten haben. Der Hochwürdigste Herr Ordinarius findet sich hierdurch mächtig aufgefordert, eine allgemeine Dankandacht in der ganzen Diöcese anzuordnen; und wolle sonach, daß der Curatclerus, nach vorausgegangener Bekanntgebung an die betreffenden Pfarrgemeinden, an dem nächsten Sonntage nach Empfang dieser Currende, eine Dankandacht veranstalten soll, welche darin zu bestehen hat: daß ein feierliches Hochamt, unter Aussetzung des hochwürdigsten Gutes, und am Schluße desselben ein feierliches Te Deum gehalten, und hierauf der heilige Segen mit dem Hochwürdigsten Gute gegeben werde; damit soll aber auch ein kurzer, kraftvoller Kanzelvortrag an das gläubige Volk zu dessen Erbauung verbunden, und in diesem Vortrag auf die heiligen Wege der Vorsehung zum Heile der Menschen hingewiesen werden, damit alle zum Lobe und zum Danke gegen Gott sich angeeifert fühlen. — Der Vollzug dieses Auftrages ist seiner Zeit dem Consistorium im Decanatswege bekannt zu geben.“[1])

§. 101.
Erwachen des kirchlichen Bewußtseins im jüngeren Clerus.

Die Frühlingluft des Jahres 1848 kam auch der Kirche zu Statten. In den Reihen des jüngeren Clerus meldete sich mit mehr Offenheit als Schüchternheit das Verlangen nach Abwerfung des josephinischen Staatskirchenthums. Den Reigen eröffnete Sebastian Brunner mit seiner Wiener Kirchenzeitung, in welcher er die Errungenschaft der Freiheit auch für die katholische Kirche in Anspruch nahm, und mit seiner gewandten Feder gegen die kirchliche Bureaukratie ankämpfte. „Der Febronianismus (so schrieb er mit wuchtiger Feder), dessen innerstes Wesen Feigheit ist, liege bereits in den letzten Zügen, unsere ernste Zeit könne seine Flauheit nicht ertragen, es treffe ihn von Kirchenfreunden und von Kirchenfeinden die gleiche Verachtung, und das sei sein moralisches Absterben. Auch in der Kirche Gottes gab es bei uns seit vielen Jahren

[1]) Curr. 10. September 1849.

Revolten; die freien Zugänge, die freien Straßen und Gassen, die zum Tempel Gottes führen, wurden verbarricadirt mit alten Kanzleimöbeln, mit Actenkästen, Schreibpulten und ledernen Schlaffesseln — man legte ordentlich zu Fleiß alle Hindernisse in den Weg, um das Volk abzuhalten, daß es die Hoheit und die Herrlichkeit der Kirche nicht schauen könne. Gott bessere unsere Zustände!"

Auch aus der Diöcese St. Pölten ließen sich wiederholt Stimmen vernehmen, welche eine Kundgebung der kirchlichen Freiheit verlangten. So schrieb z. B. Jemand: „Gewiß alle jüngeren Cleriker Oesterreichs und von den älteren nicht wenige jubelten der Verleihung der Constitution mit aufrichtigem Herzen entgegen, denn sie erwarteten von der constitutionellen Monarchie Freiheit und höheres Leben auch für die Kirche. Allmälig entwickelt sich auch in unserer Diöcese ein regeres kirchliches Leben. Wenn auch bis jetzt bei uns noch kein Verein von Geistlichen oder kirchlich-gesinnten Laien existirt, um dasjenige zu berathen und zu erwägen, was unter den gänzlich veränderten Zeitverhältnissen zur Wahrung und Förderung der religiösen Interessen auf Grundlage des katholischen Glaubens und der kirchlichen Verfassung nützlich und nothwendig ist, so ist doch der Wunsch nach solchen Vereinen, sofern sie auf kirchlichem Boden sich bewegen, ziemlich allgemein. Man will auch wissen, daß bereits von einem Dechante mündlich hohen Orts ein schüchterner Antrag auf Capitels-Conferenzen und Diöcesan-Synoden gestellt worden sei. Der Antragsteller soll jedoch eine sehr befremdende Antwort erhalten haben des Inhaltes: „es werde zu seiner Zeit schon geschehen, was Noth thue, der Clerus könne vollkommen beruhigt sein, da die Kirche auf einem Felsen stehe, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden." Daß dem nach Capitels-Conferenzen und Diöcesan-Synode rufenden Clerus nicht bange ist wegen Fortbestehens der katholischen Kirche im Ganzen, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Eben so wenig wird man wohl diesem Theil der Geistlichkeit die Meinung unterschieben können, er halte Capitels-Conferenzen und Diöcesan-Synode für den Felsen, auf welchem der Herr seine Kirche gegründet hat. Wohl aber können sich die Bestgesinnten unter den Priestern gewisser Befürchtungen in Betreff der Kirche Oesterreichs nicht ganz entschlagen, wenn sie sehen, welche wohlberechneten, sehr fein combinirten Bewegungen die Feinde der Kirche gegen den Clerus machen, wie schlau und unermüdet diese die öffentliche Meinung bearbeiten, und wenn sie im Gegentheile erwägen, in welcher Verlassenheit und Isolirtheit die Seelsorger gegenüber diesen Angriffen sich befinden, mit welcher Rathlosigkeit so viele, mit welcher Gleichgültigkeit so manche den



Ereignissen zu- und nachsehen. Was ist bei uns bis jetzt höheren Orts geschehen, um diesem entmuthigenden Zustande des Clerus abzuhelfen? Kein Wort der Belehrung, des Trostes, des Rathes ist an die Seelsorger und ihre Gemeinden bisher ergangen, kein Mittel ergriffen, keine Einrichtung getroffen, keine Anstalt in's Leben gerufen worden, wodurch dem schreienden Bedürfnisse nach Einigung der Priester unter sich und mit wohlgesinnten Laien einigermaßen Rechnung getragen worden wäre. Wann wird das Domcapitel seine Stellung zum Bischof als dessen permanentes Rathscollegium begreifen? Warum wird auch nicht bei uns wie in anderen Diöcesen regelmäßig Consistorium gehalten? Mit allgemein gehaltenen Versicherungen, daß seiner Zeit geschehen werde, was Noth thue, wird das Vertrauen nicht gewonnen. Laßt Thaten sehen! Ist der Theil des Clerus, der dem Domcapitel nicht angehört, nicht werth, daß man auch ihn zu Rathe zieht oder doch wenigstens durch bestimmte Angabe dessen, was man vorhat, beruhiget? Welch' günstige Gelegenheit bot nicht die jüngste Allocution des Papstes dar, durch möglichste Verbreitung derselben unter den Bisthumsangehörigen den wühlerischen Umtrieben der Kirchenfeinde entgegenzuwirken? Weh' denen, welchen die Geschichte keine Warnungstafel für die Gegenwart ist! Sagt nicht, wir wollen ruhigere, friedlichere Zeiten abwarten — so dachten auch viele Oberhirten der norddeutschen Bisthümer! Sie kamen nicht, diese Zeiten — es war zu spät. Je bewegter die Zeit ist, desto nöthiger ist Einigung, freibewußtes, lebendiges Zusammenwirken.[1]")

Ein andersmal schrieb ein Correspondent: „Wenn je, so stellt sich in unserer Zeit für alle geistlichen Obern die dringende Forderung heraus, in jeder Beziehung Vorbilder ihrer Untergebenen zu sein. Jede Willkührhandlung von Seite eines Obern schadet mehr, als zehn ähnliche von Seite tiefer Stehender. Die Zeit tel est notre plaisir, des sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas ist vorüber. Man legt den strengsten Maßstab an alle Handlungen der Vorgesetzten an. Die Tage, in welchen sich ein schadhafter status quo ohne große Gefahr aufrecht erhalten ließ, sind vorüber. Ueberall stoßen wir auf Vorboten nahenden Sturmes. Man stelle demnach Alles ab, was irgend einen Anlaß zu gegründetem Tadel gibt, damit der guten Sache, wegen Mißbräuchen ihrer Vertreter, kein Abbruch geschieht. Et nunc reges intelligite et erudimini, qui judicatis terram."[2])

---

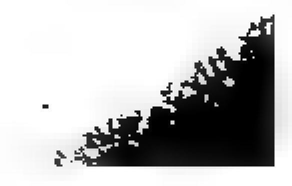
[1]) Wiener Kirchenzeitung 1848. S. 260.

[2]) Wiener Kirchenzeitung 1848. S. 318. Es fehlte mitunter nicht an mehr oder weniger verdeckten, persönlichen Angriffen in den öffentlichen Blättern. Bischof Buchmayer las dieselben, ohne sich an den Urhebern derselben, die er gut wußte, zu rächen. (Oest. Volksfr. 17. September 1851.)

Als der Kreishauptmann von St. Pölten einen Aufruf an die Insassen des Kreises Viertel Ober Wiener Wald ergehen ließ, in welchem er Empfangs-Feierlichkeiten für die bevorstehende Durchreise des Kaisers (von Innsbruck nach Wien) anordnete und darin sagte: „Die ehrwürdige Geistlichkeit sollte den Monarchen im festlichen Ornate und sogar mit dem Sanctissimum in der Hand erwarten", äußerte sich darüber ein Priester: „Wir hoffen, daß kein Pfarrer so unvernünftig sein wird, diesem Aufruf Folge zu leisten. Es würde eine solche Handlung auf den gottesfürchtigen Kaiser selbst den übelsten Eindruck machen, und Ihn gewiß in Verlegenheit bringen. Daß der Clerus in seinem geistlichen Gallagewande oder auch im Chorrock (aber nicht im kirchlichen Ornate) seinem edlen, hochherzigen Landesfürsten die gebührende Hochachtung und Liebe bezeuge, ist ganz in der Ordnung, und kein halbwegs guter Patriot wird sich davon ausschließen. Aber sich an jedem Orte der Durchreise mit dem Sanctissimum stundenlang auf die Straße stellen — das ist ein Ansinnen, welches wir nur der Eile, in welcher der Kreishauptmann seinen Aufruf (mit dem wir sonst ganz einverstanden sind) abgefaßt hat, theilweise zuschreiben können. Es läßt sich vom H. H. Bischof von St. Pölten hoffen, daß er so viel Tact hat, den Herren Pfarrern über dieses Ansinnen des Kreisamtes den nöthigen Aufschluß zukommen zu lassen. Die Geistlichen mit dem Sanctissimum in den Händen — und nebenbei sollte nach der kreisämtlichen Verordnung die Volkshymne an den Kaiser: „Segen Oesterreichs hohem Sohne" angestimmt werden! Das kann kein katholischer Priester thun, und kein katholischer Fürst billigen." [1])

Gleichwie das bewegte Meer seine Wogen bis an das fernste Gestade schlägt, so auch die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 an die sonst so stillen Mauern des Alumnates. Beweis dafür das Entlassungsgesuch eines Alumnus, in welchem er erwähnt, daß ihn jugendliche Schwärmerei zum geistlichen Stande drängte, daß aber diese Schwärmerei sich seitdem gekühlt habe, und er sich glücklich preise dieses „Ergasterion" aller Tugenden zu verlassen. „Als (so schreibt er) in den Märztagen Alles nach Freiheit rang und ihr Ruf auch in unsere Klostermauern sich hinein verlor und Sympathie erregte, als man straffer noch die Zügel anzog, an denen man drei Jahrgänge hingängeln wollte zu ihrem Ziele: da regte sich mächtiger als sonst in mir der Wunsch frei zu sein d. h. nicht in ungezügelter Leidenschaftlichkeit hin und her zu jagen und nachzuahmen die unberufenen Schreier, wie sie die Neuzeit nur zu Viele hat, sondern frei

[1]) Wiener Kirchenzeitung, 1848. S. 140.

zu sein in der heiligen Freiheit, wie sie Religion und Vernunft befiehlt, das freie Wort aussprechen zu können, was ich nicht konnte, eigene Gedanken haben zu dürfen und nicht solche, wie man zur Vorsorge sie uns vorgedacht hat zu aller Zeit. Daraus ergeben sich die Gründe meines Austrittes. Sonst halte ich das Jahr nicht verloren, denn ich nahm zu, wenn auch nicht an Wissenschaft, doch an Erfahrung."[1]) In etwas anerkennenderer Form schrieb ein Anderer in seinem Entlassungsgesuche: „Ich bereue durchaus nicht die im Seminar zu St. Pölten verlebten drei Jahre. Ich gewann an Festigkeit des Charakters, an Menschenkenntniß, und was das Höchste ist, an Religiösität und Sittlichkeit. Diese Worte kommen nicht nur von meinen Lippen, sondern auch von meinem Herzen."[2]) — Am meisten waren die Professoren selbst von dem frischen Lebenshauch der Freiheit — im besten Sinne des Wortes — ergriffen. Sie trieben keinen Mißbrauch mit derselben, wenn sie auch die Freiheit des Wortes vielleicht mehr als billig gebrauchten. Dies erkannte Bischof Buchmayer in einem Regierungsberichte an, wo er schreibt: „Die Grundsätze der Neuzeit seien zwar auch bei einigen Professoren nicht ganz spurlos vorübergegangen, bleiben aber bei der Ueberwachung von Seite des bischöflichen Ordinariates durchaus ohne alle bedenklichen Folgen, was hiermit zur vollständigen Beruhigung berichtet werden könne."[3]) Es ist dieses milde Urtheil um so mehr zu achten, als Buchmayer gerade von den theologischen Professoren in der Brunner'schen Wiener Kirchenzeitung mitunter hart mitgenommen wurde.

Der Seelsorgsclerus benahm sich während der ganzen Zeit der politischen Umwälzung des Jahres 1848 ruhig und pflichttreu. Nur zwei Geistliche der Diöcese verließen ihr Kloster und apostasirten. In einem Antwortschreiben an einen Dechant schrieb daher das Ordinariat: „Das Visitationsresultat, welches in dem vorgelegten Berichte sowohl als in der demselben angeschlossenen Personaltabelle über den Curatclerus des Decanats nachgewiesen erscheint, sei im Ganzen beruhigend und gebe nur noch dem Wunsche Raum, daß der jüngere Clerus von den allmälig auftauchenden Ansichten der Neuzeit selbst über kirchliche Principien sich nicht weiter mehr hinreißen lasse und sich fest an den allgemeinen Lehrbegriff der katholischen Kirche anklammernd, Ansichten, die mit demselben nicht in Einklang gebracht werden können, nicht huldige, und ferne vom unbeschränk-

[1]) 17. August 1848.
[2]) 4. October 1850.
[3]) Bericht über den Zustand der theologischen Diöcesan-Lehranstalt im Studienjahre 1848/49 ddo. 9. Jänner 1850.

ten Wohlgefallen an eigenem Wissen, auch den Werth seiner älteren Mitbrüder würdige." [1])

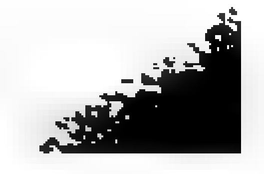
§. 102.

Befreiung der Kirche von der Supremation der Staatsgewalt.

Nach dem Jahre des Umsturzes 1848 sehnte sich Alles nach Ordnung und Ruhe. Revolutionen ebnen die Pfade, auf welchen die Religion einziehet in die darnach lechzenden Herzen. Soll aber die Religion ihren segenvollen Einfluß ausüben, so muß sie sich frei bewegen dürfen. Eine vom Staate bevormundete Religion war nach den welterschütternden Ereignissen des Jahres 1848 unmöglich, consequenterweise also auch das System des Josephinismus nicht länger mehr haltbar. — Die Regierung des jungen Kaisers Franz Joseph I. erließ daher durch den Minister des Innern ein Einladungsschreiben an sammtliche Bischöfe in den Provinzen Oesterreichs, um über die künftige Stellung der katholischen Kirche in dem österreichischen Staate auf Grundlage der in der Verfassung ausgesprochenen Grundrechte sich zu berathen und ihre allfälligen Wünsche nach der Grundverfassung der allgemeinen Kirche als eines göttlichen Institutes darzulegen.[2])

Bischof Buchmayer theilte dies in einer Consistorialsitzung dem Domcapitel mit und forderte dessen Gutachten über die in dieser Versammlung zu berathenden Punkte. Das Domcapitel entsprach dieser Anforderung in einem weitläufigen Exposé, dessen streng kirchliche Haltung alle Anerkennung verdient. Es ist der Hauch der Freiheit, der auch dem Clerus neues Leben einathmete. Bei aller Ehrfurcht vor dem Staate und dankbarer Anerkennung seiner Hilfe werden darin auf Grundlage der constitutionellen Verfassung folgende Sätze ausgesprochen: „Die Ausführbarkeit kirchlicher Anordnungen sei von keinem Placetum regium abhängig. — Der Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, dasselbe mag sich wo immer befinden, unterstehe hinfort keinem Hemmnisse. — Knabenseminarien unter Aufsicht und Leitung der Ordinariate seien sehr erwünschlich. — Notorisch irreligiöse Lehrer sollen vom Lehramte entfernt werden. — Ehehindernisse oder der Abgang der einen oder andern Bedingung können nur von beiden (Staat und Kirche) als entkraftend für den Ehevertrag

[1]) Ex Consist. 12. Mai 1849. (Pfarrarchiv Tuln.)
[2]) 31. März 1849.



und für die sacramentalische Eingehung der Ehe oder als blos verbietend erklärt und statuirt werden. Ebenso haben hinsichtlich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft oder Absonderung von Tisch und Bett nach der Natur ihrer rechtlichen oder auch ihrer moralischen und sacramentalischen Beziehung Kirche und Staat zugleich Einfluß zu nehmen. — Die Besorgung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche übernommen; der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungwesen die Oberaufsicht. — Sonach wäre die Stellung der katholischen Kirche im Staat, die einer unter dem gesetzlichen Schutze des Staates ganz freien, unabhängigen Religionsgesellschaft, die in Ansehung ihrer eigenen Verfassung, ihrer hierarchischen Normen und Jurisdiction, ferner in Bezug auf die behufs ihrer gemeinsamen öffentlichen Religionsübung bestehenden kirchlichen Gesetze, Stiftungen, Anstalten und Fonde, ingleichen auch auf die Religionsunterrichts-Ertheilung in den Volksschulen, worüber der Staat die Oberaufsicht führt, sich frei von fremder Einflußnahme zu bewegen hätte." — Damit verband das Domcapitel noch folgende Wünsche für die Kirche: a) Zeitgemäße Erhöhung der Congrua ohne Unterschied zwischen Pfarrer, Localcaplan und Pfarrvicar. b) Aufhören der bisherigen Pfründenbelastung durch Auflage von Pensionen oder Deficientengehalten. c) Einsicht und Einfluß des Episcopates in die Gebahrung des Religionsfondes. d) Erhöhung der Deficientengehalte. e) Errichtung eines Deficienten- und geistlichen Correctionshauses. f) Regelung der Ordensdisciplin.[1])

Die berathende Versammlung sollte in Wien am dritten Sonntag nach Ostern stattfinden. Die Erzbischöfe und Bischöfe aus den Provinzen Oesterreichs fanden sich in Wien pünktlich ein. Am 30. April 1849 begann die bischöfliche Versammlung auf eine feierliche Art durch die Anrufung des heil. Geistes. Bischof Buchmayer nahm gleichfalls Theil daran. Während der Dauer waren öffentliche Gebete in der ganzen Diöcese angeordnet.[2]) Die versammelten Oberhirten unterbreiteten mit Ehrfurcht und Vertrauen ihre Klagen und ihre Wünsche dem Throne,[4]) und der Cultusminister erstattete am 7. April seinen Vortrag an den Kaiser, in welchem er die Widerrechtlichkeit und Ungebührlichkeit der in Bezug auf die Kirche bestehende Vorschriften hervorhob und seine Vorschläge im

[1]) 19. April 1849.
[2]) Curr. 11. Mai 1849.
[3]) Actenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien 1850. Die Berathungen, an denen 12 Theologen mit berathender Stimme theilnahmen, wurden nicht veröffentlicht. (Linz. Quart. Schrift 1849. S. 315.) Die Sitzungen fanden 9—1 Uhr und 6 8 Uhr statt.

Interesse der Freiheit und der Rechte der Kirche machte. Darauf folgte am 18. desselben Monats eine mit den vom Minister gemachten Vorschlägen vollständig im Einklang stehende allerhöchste Entscheidung Se. k. k. Majestät.[1]) In wahrhaft hochherziger Weise, ohne Clauseln und Vorbehalte, befreite der jugendliche Monarch die Kirche von den Fesseln, unter denen sie bisher geschmachtet, und verlangte nur die berechtigte Garantie, daß solche Geistliche, welche die bürgerliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, von den kirchlichen Aemtern und Beneficien fern gehalten werden sollen.

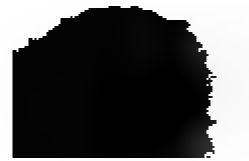
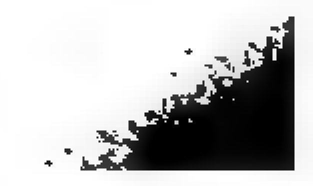
Da eine Staatskirche nach dem Wortlaut der Verfassung nicht mehr haltbar war, so mußten auch die confessionellen Verhältnisse zu den Andersgläubigen sich ändern. Fast gleichzeitig mit der Einberufung der bischöflichen Versammlung traf der Ministerrath provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken, welche bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse zu gelten hätten, und zwar: Die protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich seien künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen Evangelische (nicht Akatholiken) zu bezeichnen. - Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem anderen steht Jederman frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat. — Matrikelbücher über kirchliche Acte können evangelische Seelsorger ebenso führen, wie bisher die katholischen. — Stolgebühren und andere Gibigkeiten von Seite der Protestanten an katholische Geistliche oder katholische Schullehrer seien aufgehoben. — Eheverkündigungen finden auch in gottesdienstlichen Versammlungen der evangelischen Brautleute statt, und es wird diesfalls § 71 des bürgl. Gesetzbuches außer Wirksamkeit gesetzt.[2])

Die in Wien versammelten Bischöfe hatten vor dem Abschluße der Sitzungen an den Clerus und an die Gläubigen einen gemeinsamen Hirtenbrief abgefaßt.[3]) Bischof Buchmayer verordnete, daß zum fortwährenden Andenken an die schwere Prüfungszeit der heil. Kirche bei jeder Curatstation ein Exemplar des besprochenen Hirtenbriefes der berathenden kirchlichen Versammlung unter den Pfarracten sorgfältig aufbewahrt werde.[4])

Daß die Befreiung der Kirche von der Suprematie der Staatsgewalt bei Vielen böses Blut hervorbringen werde, war wohl vorauszusehen und wir werden im Verlaufe der Geschichte darzulegen haben, welche Erfolge die Gegner der freien Kirche in Oesterreich erzielten.



[1]) Lonovicz, Der Josephinismus, S. 51. Im Anhang sind die Actenstücke mitgetheilt.
[2]) Curr. 9. März 1849.
[3]) Beide Hirtenbriefe sind datirt vom 17. Juni 1849.
[4]) Curr. 10. Juli 1849.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1850 war der Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupt der Kirche vollkommen frei; das „Placetum“ war aufgehoben; das Recht der Bischöfe in Beziehung auf die Verhängung der kirchlichen Strafen wurde anerkannt; bei Ernennung der Bischöfe sollten die Wünsche der Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz einvernommen werden; weitere Verordnungen wurden in Aussicht gestellt.[1]) Die Bischöfe sprachen in würdevoller Weise ihren Dank mit folgenden Worten aus:

„Allerdings hat die Kirche nur ihr Recht gesucht und erlangt, allerdings geht der wohlverstandene Vortheil der Kirche und des Staates Hand in Hand. Allein wie in vielen Dingen, so vorzüglich in Betreff der geistigen Bedürfnisse der Menschen ist die Bildung der Neuzeit mit Vorurtheilen überwuchert, deren Einflüße sich weit erstrecken. Ihnen gegenüber verleiht es Anspruch auf edleren Ruhm als die wandelbare Tagesmeinung zu gewähren hat, wenn man das Rechte zur rechten Zeit erkennt und festhält. Wir dürfen hierin eine Bürgschaft finden, daß auch die noch obschwebenden Angelegenheiten ihre Erledigung im gleichen Sinne finden werden. Uebrigens wird es jetzt an uns Bischöfen sein, das Werk der Erneuerung, dessen Umrisse wir in der vorjährigen Versammlung entworfen, mit Gottes huldvollem Beistande einzuführen.“[2])

In Wien blieb ein bischöfliches Comité zurück, welches die weiteren Verhandlungen pflog, die mit dem Abschluß des Concordates endigten. Bischof Buchmayer erlebte jedoch dieses Ereigniß nicht mehr.

§. 103.

Verbesserung des Volksunterrichtes und des Organismus der Volksschulen.

Die schon in früheren Jahren gemachten Anträge für Verbesserung des Volksunterriches[3]) gediehen zwar nur langsam zur Reife, doch kann man nicht sagen, daß dafür nichts geschehen sei. Wenn nicht mehr geschah, so war es gewiß nicht die Schuld der Bischöfe resp. der Seelsorger, welche nur die getreuen Befolger der vom Staate getroffenen Anordnungen waren. Was geschah, soll hier in Kürze nachgetragen werden.

---

[1]) So wurde der Lehrplan den Bischöfen vorgelegt. Als Religionsbücher wurden für Gymnasien empfohlen: Conrad Martin, Lehrbuch der katholischen Religion; Alzog, Universalgeschichte; Schuhmacher, Bibel; Rippel's gottesdienstliche Handlungen; der Regensburger Katechismus.

[2]) Auch dem Minister Graf Thun, welcher den Bischöfen so wohlwollend entgegenkam, dankten die Bischöfe.

[3]) Vgl. oben §. 55 und §. 71.

Die Regierung forderte das Consistorium auf, mit aller Umsicht darauf hinzuwirken, daß beim Volksunterrichte auf die Erzeugung, Belebung und Erhaltung **religiöser** Gefühle vorzügliche Rücksicht genommen werde, denn der Grund der vermehrten Polizeiübertretungen gegen die Sittlichkeit liege unstreitig in der vernachlässigten Erziehung und dem Mangel an wahrem religiösen Sinn. Man habe zwar die Beruhigung, daß von Seite des Curatclerus in dieser Beziehung ohnehin das Entsprechende geschehe; gleichwohl werde derselbe aufgefordert, die sittliche Verbesserung aller Volksklassen durch Belehrung und Beispiel zu fördern und sich des Vertrauens der Staatsverwaltung noch würdiger zu machen.[1])

Im Jahre 1845 wurden von der Studien-Hofcommission mehrere Verordnungen wegen Verbesserung des Organismus der Volksschulen erlassen und dem Clerus bekannt gegeben. Bezüglich des **Religionsunterrichtes** in den Elementarschulen hieß es, daß demselben die größte Aufmerksamkeit in der Tendenz zugewendet werden solle, eine fromme gläubige Gesinnung und die Anwendung der Lehren der Religion auf die Denk- und Handlungsweise dem jugendlichen Gemüthe tief einzuprägen; daß insbesondere den Schülern Andacht, äußerer Anstand, die kirchlichen Gebräuche, der Empfang der h. Sacramente in der Schule und in der Kirche eingeübt, dieselben auf die Hausandacht aufmerksam gemacht, ihnen die Kirchenfeste, Ceremonien und Gebräuche gelegentlich erklärt und mit den Gebeten und Liedern nach den verschiedenen Kirchenzeiten gewechselt werde. Zugleich wurde in Erinnerung gebracht, daß den Schulzeugnissen auch die Unterschrift des Katecheten beizusetzen sei.[2])

Vom Jahre 1848 an rechnet die Volksschule eine neue vom Geiste der Zeit mit Macht verlangte Umgestaltung. Am 23. März d. J. wurde ein eigenes Unterrichtsministerium, das erste in Oesterreich, errichtet. Der erste Unterstaatssecretär desselben, Ernst Freiherr von Feuchtersleben, arbeitete einen Entwurf der Grundzüge einer Reorganisirung sämmtlicher Schul- und Studienanstalten aus, welcher die Aufhebung der politischen Schulverfassung vor 1805 befürwortete.[3]) Der genannte Entwurf der Grundzüge zur **Umgestaltung** des öffentlichen Unterichtswesens wurde von dem Minister den bischöflichen Ordinariaten zur Aeußerung vorgelegt. Der damalige Schulen-Oberaufseher der Diöcese St. Pölten, Franz Pötsch, erstattete darüber im Namen des Bischofs einen einläßlichen Bericht, aus welchem Folgendes hervorgehoben zu werden verdient: „Manche Anträge seien

[1]) Curr. 3. December 1844.
[2]) Curr. 26. Juni 1845.
[3]) Mayer, Topogr. von Nied Oester. S. 452.



für das Land nicht zweckdienlich und auch kaum ausführbar; so z. B. 1. die ausgesprochene Freigebung des Unterrichtes in Familien- und Privatschulen, da nachläßige Eltern dadurch einen Vorwand erhalten, ihre Kinder der Schule zu entziehen, abgesehen von der Unsicherheit des Religionsunterrichtes. — 2. Die projectirte Erhaltung der Schule und ihrer Lehrer durch die Gemeinden werde zu vielen Schwierigkeiten und Neckereien Anlaß geben. Besser wäre die Besoldung der Lehrer aus der Staatscassa und die Einbringung der Erfordernisse durch eine allgemeine Umlage. — 3. Die Vermehrung der Schulen sei wünschenswerth, aber nicht die Errichtung von dritten Classen an allen Schulen. Abgesehen von den Auslagen und Lehrkräften, so würde die Ausdehnung der Schulpflichtigkeit über das 12. Jahr bei dem Landvolk entschiedenen Wiederstand finden; auch sollen Kinder frühzeitig an ihren mühseligen Beruf gewöhnt werden. Für die Mehrzahl genügen zwei Classen, wenn nur die Lehrer die entsprechende Unterrichtsgabe besitzen und der Schulbesuch geregelt ist. — 4. Die Bildung künftiger Lehrer soll nicht erschwert werden und dadurch einen Mangel an Lehrern veranlassen. Für die Landschulen möge ein pädagogischer Lehrcurs von mindestens einem Jahre an der Diöcesan-Hauptschule gestattet werden. Lehrerseminarien seien in einer Zeit, wo man alle Convicte für andere Bildungszweige auflöse, ein Widerspruch; auch haben sie sich nicht überall bewährt, ja Manche mußten wegen des unruhigen Geistes der Zöglinge aufgelöst werden. Conferenzen seien zweckmäßig. — 5. Die Feststellung der Congrua von 200 fl. scheine zwar eine wesentliche Verbesserung zu sein, wäre es aber in Wirklichkeit nicht, wenn die Lehrer nicht einen Theil ihrer Bezüge in Naturalien erhielten. Die Mehrzahl der Lehrer wünsche keine Trennung vom Meßnerdienst, weil er eine wesentliche Verbesserung ihrer Existenz sei. Während der Schulzeit mögen sie sich von einem Individuum in der Kirche suppliren lassen. — 6. Bei Besetzung der Lehrerstelle möge den Gemeinden keine entscheidende Stimme eingeräumt werden, weil sie sich nur zu leicht von Nebenrücksichten irre führen lassen. Die Besetzung geschehe durch den Landesschulrath auf Vorschlag der Mittelstellen und Gemeinden. — 7. Obwohl im Regierungsentwurfe die Lostrennung der Schule von der Kirche als Grundsatz ausgesprochen sei, so müße man sich doch mit Bedauern der Schule und Lehrer dagegen erklären. Die wichtigste Aufgabe der Schule sei, die Jugend zur Gottesfurcht und Sittlichkeit heranzubilden. Menschen ohne Religion stiften um so mehr Unheil, je mehr Kenntnisse sie besitzen. Wie kann man nun dem Seelsorger die Aufsicht über die Schule entziehen wollen? Soll etwa künftig

das umgekehrte Verhältniß eintreten, und der Geistliche vom Schullehrer inspicirt und gehofmeistert werden? Nichts sei ungerechter als der Vorwurf, daß der Clerus den Aufschwung der Bildung hindere; denn gerade der Clerus habe am meisten den Schulunterricht befördert. Der Stand der Volksschule sei nicht so schlecht als er jetzt gerne dargestellt werde, obwol manche Mängel nicht zu läugnen seien. Aber nicht die geistliche Leitung trage Schuld an den Mängeln, denn der Clerus hatte keine freie Hand bei der Leitung, sondern war an die bestehenden Normen und Verhältniße gebunden. Daher möge die unmittelbare Aufsicht über die Schule dem Pfarrer nicht genommen werden, da er ja auf dem Lande häufig der einzige dazu Befähigte ist, und auch das Ansehen des Lehrers dadurch besser gewahrt sei, als wenn ihn künftighin ein Bauer beaufsichtige. Man möge doch nicht mit überstürzender Eilfertigkeit alles Bestehende niederreißen, bevor das Bessere aufgebaut sei, sondern die Verbesserung allmälig bewerkstelligen. Man sorge zunächst für bessere Lehrerdotation, Lehrerbildung, Lehrmittel, vor allem für einen regelmäßigen Schulbesuch." [1])

In dem mit ruhiger Ueberlegung beurtheilten resp verurtheilten Entwurfe der Regierung sind unschwer die Grundsätze zu erkennen, welche später (nach 20 Jahren) in dem Reichs- und Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 zur Geltung gelangten. Dazumal drang man damit noch nicht durch, sondern begnügte sich mit einem Erlasse vom 20. Nov. 1848 zur Reorganisirung der Volksschulen und Abstellung der vorhandenen Mißbräuche, in welchem verordnet wurde, daß 1. in den Volksschulen der Unterricht in der Muttersprache ertheilt werde; 2. der Eintritt in die Schule und der Uebertritt der Kinder aus einer Classe in eine höhere jährlich nur Einmal und zwar im October stattfinden solle; 3. die Religionslehrer auch die Wiederholung des Unterrichtes in der Religion zu besorgen, und dabei das gedankenlose Auswendiglernen strenge zu vermeiden haben; 4. den Lehrern gestattet werde, nach neueren verbesserten Methoden zu lehren, wenn sie derselben mächtig sind; daß ferner 5. den Lehrern gestattet sei, unentgeltlichen Unterricht im Zeichnen, Turnen und landwirthschaftlichen Beschäftigungen zu geben; doch wurde die Theilname an diesem Unterricht noch freigestellt; 6. daß beim gemeinschaftlichen kirchlichen Gottesdienst den verschiedenen Jahreszeiten, den öffentlichen Verhältnissen, so wie der Orts- und Landessitte Rechnung zu tragen sei; 7. daß Schullehrer-Versammlungen versuchsweise sogleich einzuführen und wenigstens Einmal im Monate zu halten seien.[2])

---

[1]) 29. August 1848.
[2]) Curr. 5. October 1848.

Ein verbesserter Präparanden-Lehrcurs, der wenigstens durch ein ganzes Jahr zu dauern habe, wurde zu St. Pölten und Krems eingeführt,[1]) und im Jahre 1849 auf zwei Jahrgänge ausgedehnt. Weil sich jedoch für Krems kein Bedürfniß herausstellte, so wurde nur an der Hauptschule zu St. Pölten der erweiterte Präparanden-Lehrcurs eröffnet mit der Bestimmung, allmälig zu einer vollständigen Lehrerbildungsanstalt eingerichtet zu werden.[2])

Da im Jahre 1848 der Irrwahn verbreitet wurde, als ob der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit auch auf die Pfarrschulen Anwendung finde, und die bisherige gesetzliche Verpflichtung, die Kinder in die Schule zu schicken aufgehoben worden sei, erging an die Seelsorger die Weisung im Einvernehmen mit der Ortsobrigkeit zum fleißigen Schulbesuche mitzuwirken und den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften wieder Geltung zu verschaffen.[3])

Um den Volksschulen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit und Theilname zu sichern und ein lebendiges Interesse an der fortschreitenden Bildung der Jugend zu erhalten, wurde ferner vom Minister des Cultus die provisorische Bestimmung getroffen, daß die Ausschüße und Vorstände der politischen Ortsgemeinden, so wie die Bezirkshauptmannschaft, zu den jährlichen Schulvisitationen einzuladen seien.[4])

Die Schullehrer-Conferenzen traten allenthalben ins Leben und wurden in einigen Decanaten vortrefflich geleitet. Das Ministerium erklärte, daß es sich zufriedenstelle, wenn in den einzelnen Schuldistricten jährlich wenigstens zwei Conferenzen stattfinden und mit allgemeiner Theilname abgehalten werden. Zugleich wurde die Anschaffung der neuen pädagogischen Zeitschrift „Oesterreichischer Schulbote" empfohlen, damit der Lehrstand mit den neuen Erscheinungen im Unterrichtsfache bekannt gemacht, zum Nachdenken angeregt, und vor dem Versinken in einen geistlosen Mechanismus verwahrt werde.[5]) Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen wurden durch eine Ministerialverordnung die Schullehrer-Versammlungen geregelt.[6])

Im Sommer 1848 richtete die l. f. Stadtgemeinde St. Pölten eine Eingabe an das k. k. Ministerium des öffentlichen Unterrichtes um Errichtung eines Unter- und Obergymnasiums in der Kreisstadt St. Pölten,

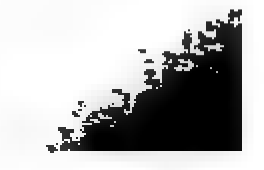
---

[1]) Curr. 14. November 1848.
[2]) Curr. 20. December 1849.
[3]) Curr. 1. Juli 1850.
[4]) Curr. 26. Juli 1850.
[5]) Curr. 28. December 1850.
[6]) Curr. 21. Juni 1851.

resp. um Uebertragung des Gymnasiums von Melk nach St. Pölten. Ein ähnliches Project existirte schon 1826. Die Regierung wollte damals die Gymnasien zu Melk und Seitenstetten aufheben und dafür eines in St. Pölten errichten, weil die studierende Jugend sich zu sehr vermehrte.[1]) Das Franziscanerkloster sollte die nöthigen Localitäten dazu hergeben, dagegen Melk und Seitenstetten für die nöthigen Individuen und Deckung der Auslagen sorgen.[2]) Die beiden Prälaten brachten zwar Gründe gegen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit des Vorschlages vor, doch das Consistorium erklärte sich entschieden für das Regierungsproject,[3]) ja man geht vielleicht nicht irre, wenn man die eigentliche Anregung des Projectes dem Consistorium zuschreibt, welches in einer Eingabe an die Regierung die Vortheile hervorhob, welche ein streng überwachtes Gymnasium mit einem Convicte zu St. Pölten böte; selbst die Uebertragung der philosophischen Lehranstalt von Krems nach St. Pölten wurde befürwortet.[4]) Die Uebertragung unterblieb jedoch im Jahre 1826 ebenso wie 1848. Abt Wilhelm zu Melk betonte wohl mit Recht, daß die Sache des Unterrichtes durch die Ausführung des Planes in keinem Falle gewinnen werde, wohl aber daß es ein unersetzlicher Verlust wäre, mit der Entfernung der Lehranstalt aus dem Stifte demselben auch die Nahrung für wissenschaftliches Streben zu nehmen, und daß es Jammerschade wäre, die neuen mit einem großen Kostenaufwande zu Melk hergestellten Localitäten, welche im Lande an Zweckmäßigkeit kaum ihres Gleichen haben, gegen unzureichende in St. Pölten zu vertauschen.[5])

Ein weiterer Fortschritt auf dem Gebiete des Volksunterrichtes war die gesetzliche Vorschrift des ganztägigen Unterrichtes bei allen Volksschulen und die Abtheilung in drei Classen.[6]) Die gesetzliche Aufsicht verblieb jedoch wie ehedem den Ortsschulaufsehern und Dechanten als Schuldistrictsaufsehern, bis letzteren ihre in der Regel mit Gewissenhaftigkeit erfüllte Pflicht im Jahre 1869 abgenommen und weltlichen Inspectoren übertragen wurde. Wenigstens hätten die Dechante doch ein Wörtchen des Dankes verdient! — Ueber die Dauer des Schulbesuches wurde die Regel aufgestellt, daß der Schulbesuch bei den Landschulen wenigstens sechs volle Jahre ununterbrochen zu dauern habe und daß die Schüler nicht vor

[1]) Vgl. oben S. 402.
[2]) 2. April 1826.
[3]) 13. Mai 1826.
[4]) 28. Febr. 1826.
[5]) 2. October 1848.
[6]) Ministerial Erlaß vom 1. Juli und 30. September 1851. Vgl. Curr. Nr. 11. 1851 und Nr. 1. 1852.

dem vollendeten zwölften Jahre und vor der Jahresprüfung austreten sollen.[1]) Zur Hebung der Volksschule und des Interesses an derselben bei den Gemeinden trug die Herausgabe des „Schulboten" und die Thätigkeit der Schulräthe, welche die Volksschulen wiederholt besuchten, bei.[2])

Aus der Ministerial-Erledigung der Consistorial-Berichte über den Zustand der Volksschulen in den Jahren 1851—1854 ergibt sich, daß — trotz mancher Ungunst der Verhältnisse — im Schulwesen sichtliche Fortschritte erzielt wurden. Die Zahl der Schulen hatte sich vermehrt, der Schulbesuch und der Zustand der Schulgebäude namhaft verbessert. Als ein Uebelstand wurde der bei einer großen Zahl von Landschulen üblich gewordene halbtägige Unterricht bezeichnet, und daher die Einrichtung des ganztägigen Unterrichtes als ein dringend nothwendiges Mittel zur Hebung der Schule, zumal in einem Kronlande, welches im Mittelpunkte des Reiches sich befindet, und bei den Forderungen, die man gegenwärtig an die Schule stellt, empfolen. Die Verbindung der Obstbaumzucht mit der Volksschule wurde gelobt resp. beantragt, und die eifrige Fürsorge der Schuldistrictsaufseher über die Lehrerversammlungen mit Dank anerkannt. Der Nutzen der Lehrerbibliotheken wurde hervorgehoben.[3]) — Dagegen verbot ein Ministerial-Erlaß, daß die Lehrer der Haupt- und Unterrealschulen und sonstigen Volksschulen sich Professoren nennen lassen.[4]) — Zur Heranbildung der Lehrer für die Volksschulen wurden katholische Präparanden-Curse (Lehrer-Bildungsanstalten) errichtet, deren unmittelbare Leitung den Hauptschul-Directoren zugewiesen und deren Dauer auf zwei Schuljahre festgesetzt wurde.[5]) — In der Verordnung über die für die Haupt- und Trivialschulen vorgeschriebenen Lehrbücher wurden die Schuldistrictsaufseher angewiesen, bei den Jahresprüfungen nebst der Lesefertigkeit das Sachwissen zu prüfen, dagegen jeden Versuch, den Schulen andere Kenntnisse oder in einer andern Weise oder in größerer Ausdehnung beizubringen, als dies durch den Inhalt der vorgeschriebenen Bücher angedeutet sei, mit Entschiedenheit zurückzuweisen, und namentlich den Lehrern einzuschärfen, daß die Volksschule nach dem ihr vorgezeichneten Zweck jeden rein wissenschaftlichen Unterricht ausschließe. — Nur jene Lehrer (heißt es im Statthaltereierlaß vom 30. Dec. 1856), die sich um den

[1]) Ministerial-Erlaß v. 26. Juli und 31. Aug. 1851. (Curr. Nr. 12. 1851.)

[2]) Namentlich machte sich der theoretisch wie practisch tüchtige Pädagoge Schulrath M. A. Becker um die Bildung des Lehrerstandes sehr verdient. (Mayer, Topogr. S. 153.)

[3]) Curr. in Schulsachen 1856 Nr. 1. Noch günstiger lautete die Erledigung des Schulberichtes vom J. 1857—1858. Curr. in Schulsachen 1860. Nr. 7.

[4]) Curr. in Schulsachen. Nr. 6. 1856.

[5]) Ministerial Erlaß v. 19. Jän. 1856. Curr. in Schulsachen Nr. 12, 1856.

Inhalt der Lesebücher entweder zu wenig kümmern, oder die ein Scheinwissen von einem wahrhaft nützlichen nicht zu sondern verstehen, fühlen das Gelüste, ihren Schülern noch außer dem Lesebuche, etwa mit einer speciellen Naturgeschichte, Geographie oder Geschichte, wenn nicht gar mit einer Physik und Technologie unter die Arme zu greifen, oder ihnen eine Theorie der Sprachformen aufzudringen, welche vom Standpunkte einer richtigen Didactik nicht gerechtfertigt werden kann.[1]) — Zweckmäßige Prämienbücher für die katholische Jugend wurden warm empfolen.[2]) — Der Katechismus wurde in sechsfacher Form neu aufgelegt.[3])

Aus Anlaß der Londoner Weltausstellung wurden aus allen Kronländern der Monarchie Schulgegenstände nach Wien eingeschickt und daselbst vom 15. Febr. bis 2. März 1862 öffentlich zur Besichtigung und Beurtheilung ausgestellt. Manche unstatthafte Urtheile über den Bildungsgrad der Schüler wurden dadurch berichtigt. Aus der Diöcese St. Pölten wurden nachfolgende Gegenstände nach London versendet: Zwei interessante Modelle aus Holz der Kleinkinder-Bewahranstalt und der Gemeinde-Turnanstalt zu Krems; ein Glockenzug aus Glasperlen von der Mädchenschule der Englischen Fräulein zu Krems; ein Heft schriftlicher Aufsätze aus der Elementarschule zu Schwarzenau; Rechnungen und Aufsätze von Mautern; Rechnungen und Zeichnungen von Ybs.[4])

Die erfreulichen Fortschritte im gesammten Volksschulwesen der Diöcese ergeben sich aus folgenden statistischen Daten. In 400 Curatien bestanden 499 Schulen, unter welchen 4 Hauptschulen (St. Pölten, Krems, Waidhofen mit Unterrealschulen und Horn) und 4 Pfarrhauptschulen (Scheibbs, Tuln, Zwetl, Langenlois). Mädchenschulen waren blos 4 (St. Pölten, Krems, Horn, Judenau). In 236 Schulen war der Unterricht ganztägig.[5]) Industrieschulen für Mädchen bestanden 21; an den drei Unterrealschulen wurde einiger gewerblicher Unterricht ertheilt. Schulpflichtige Wochenschüler gab es 59784 und Wiederholungsschüler 21363, von welchen 333 die Wochenschule und 265 die Wiederholungsschule nicht besuchten. Unter den schulbesuchenden Kindern gab es 35 evangelische und 117 jüdische. In einer Schule wurde der Unterricht böhmisch, in zwei Schulen deutsch und böhmisch ertheilt (District Weitra). Vorzügliche Schulbeförderer zählte man 183. Eigene Schulgebäude gab es 465, wo-

[1]) Curr. in Schulsachen, Nr. 1 1858.
[2]) Curr. in Schulsachen, Nr. 5 1858
[3]) Curr. in Schulsachen, Nr. 4 1859.
[4]) Curr. in Schulsachen, Nr. 3 1862.
[5]) auffallend gerade in Gegenden, in welchen der Schulbesuch beschwerlich ist, wie in den Schuldistricten Waidhofen an der Ybs, St. Oswald, Scheibbs, Haag, Wilhelmsburg.



von nur 7 im schlechten Baustande. Baumschulen gab es bereits 143, Bienenstände 23, Schulbibliotheken 9, Schulstiftungen zählte man 178 im Capitalswerthe von 190.865 fl., wovon nachweisbar 166.484 fl. vom Clerus kamen.[1])

§. 104.

Rückblick auf Buchmayer's bischöfliche Wirksamkeit.

Bischof Buchmayer war in der Blüthezeit des ausgeprägten Staatskirchenthums in die einflußreiche Stellung eines Consistorialkanzlers und später eines geistlichen Regierungs- und Hof-Rathes getreten, hatte somit den größeren Theil seines Lebens in der Kanzlei zugebracht. Um so schwerer war es für ihn, sich in die neue Zeit hineinzufinden. Man würde ihm jedoch unrecht thun, wenn man ihm das Verständniß für eine durch die Fortschritte der Zeit bedingte Umänderung der so lange bestandenen kirchlichen Staatsbevormundung total absprechen wollte. Es liegen Beweise vor, daß er die Regungen des kirchlichen Geistes gewähren ließ, wenn er — der ehrwürdige Greis — sie auch nicht mit jugendlicher Begeisterung erfaßte. Buchmayer war ein ausgeprägter Charakter, der den Mantel nicht nach dem Wind drehte. Wäre er unter anderen Verhältnissen aufgewachsen, so hätte er mit seiner unverwüstlichen Arbeitskraft und grundehrlichen Gesinnung gewiß auch nach anderen Richtungen hin Tüchtiges geschaffen.

Als Bischof erledigte er größtentheils alle Erläße des Consistoriums selbst,[2]) weßhalb der Consistorialkanzler, dessen Concepte nicht selten schonungslos durchkreuzt erscheinen, eine schwere Stellung hatte. So groß war seine Vorliebe zum Schreibgeschäfte,[3]) daß er selbst viele Angelegenheiten, statt sie im Consistorium zu berathen, mit dem Umlaufschreiben zustellte: „Ich theile diesen Gegenstand meinem Domcapitel zu dem Ende mit, dasselbe möge aus den beiliegenden Berichten sich über den Stand der Verhandlungen Kenntniß verschaffen, und nach genommener Einsicht wolle ein Jeder für sich seine Meinung und Gutachten möglichst bald schriftlich

[1]) Uebersichtstabelle der Volksschulen der Diöcese St. Pölten vom Jahre 1862. (Curr. in Schulsachen v. 2. Jänner 1863.) Im J. 1869 erschien ein Lehrer-Schematismus der Diöcese St. Pölten, herausgegeben v. Fr. Heger. Nothschulen gab es 12 im V. O. W. W. und 22 im V. O. M. B. (Mayer, Topogr. S. 454.)

[2]) In dieser Hinsicht konnte er daher mit Recht sagen: „Das Consistorium bin ich."

[3]) obwol B. Buchmayer eine sehr unleserliche Handschrift schrieb.

vorlegen."[1]) — Um einige Beispiele anzuführen, so wurde die Frage in Betreff eines geeigneten Ortes zur Errichtung einer geistlichen Correctionsanstalt von allen Domherrn schriftlich beantwortet. Die gutächtlichen Ansichten bilden ein ganzes Actenconvolut, aus welchem das trockene Resultat zu entnehmen ist, daß nach des Bischofs unmaßgeblichem Dafürhalten in der Diöcese ein passender Ort nicht leicht zu finden sei; denn alle Vorschläge (Stift Altenburg, Herzogenburg, Götweigerhof zu Stein, Eggenburg oder die geräumigen Pfarrhöfe zu Kasten, Hürm, Mariataferl, oder die leeren Schlösser zu Murstetten, Totzenbach, Niederrana) zeigten sich zuletzt als unpracticsich wegen allerlei Bedenken. In einer mündlichen Conferenz hätte die Frage ohne Zweifel schneller abgethan werden können, ohne Schädigung des Resultates.

Den bisherigen Prodirector der theologischen Studien enthob er seines „Geschäftes" (!), weil er (Bischof) mit Rückblick auf das, was seine H. H. Vorfahrer im bischöflichen Amte mit so vieler Hingebung geleistet haben, des kräftigen Willens sei, nicht zurückzubleiben, und unter Gottes Beistand und der Beihilfe des hochw. Domcapitels für diese geistliche Pflanzschule und für das Blühen dieser theologischen Lehranstalt nach Kräften selbst zu sorgen.[2]) — Er wohnte auch regelmäßig allen Prüfungen bei, benützte aber diese Zeit zur Erledigung von Consistorialacten. — Ohne Zweifel in bester Absicht verlangte er, daß künftighin die Sittennote in den Zeugnissen der Theologen von den Professoren und dem Seminardirector gemeinschaftlich bestimmt werde. Als zwei theologische Professoren dagegen einwendeten, daß darüber keine bischöfliche Anordnung bestünde, erhielten sie die schriftliche Erledigung: „Insoferne die Professoren sich auf Verordnungen berufen, erhalten sie den Auftrag, diese dem Ordinariate vorzulegen."[3]) Seitdem wurde durch längere Zeit die Sittennote von der Direction allein eingetragen.

Die Klostergeistlichen mahnte er mit Milde an ihre Pflichten. Einst verlangte er von allen Stiften und Klöstern der Diöcese eine Aeußerung, wie das öffentliche Chorgebet gehalten werde und erinnerte sie an ihre ursprünglichen Pflichten und Bestimmungen.[4]) Als jedoch die Vorstände der Stifte erklärten, daß wegen Berufsarbeiten die Abhaltung des vollständigen gemeinschaftlichen Chorgebetes nicht möglich sei, weil zu wenig Conventualen im Stifte, viele in der Seelsorge und im Lehramt an-

---

[1]) 29. Jänner 1844.
[2]) 11. März 1844.
[3]) ddo. 8. Juli 1846.
[4]) 23. December 1843.




gestellt seien, und daß ohnehin so viel als nur immer möglich ist geschehe, um die Andacht zu wecken, größere Anforderungen aber Unzufriedenheit und Pflichtversäumniße veranlassen würden, gab er sich damit zufrieden; doch schrieb er einem Prälaten, daß ihm die angeführten Hindernisse nicht unübersteigbar schienen; denn wer das Gute wolle, dem werde nichts schwer.[1] — Uebrigens hielt er die Ordensgeistlichen insofern strenger als Weltpriester, daß er verbot, neugeweihten Stiftspriestern die Jurisdictionsurkunde auszufertigen, bis sie in der Lösung practischer Beichtfälle auf Anordnung des Stiftsvorstehers von einem erfahrenem Seelsorger (nebst der theoretischen Vorbildung) eingeübt seien.[2] Mit dem Abte von Melk, Wilhelm Eder, stand er im freundschaftlichsten Verkehre.[3]—Bei dem 700-jährigen Jubiläum des Stiftes Altenburg (22. Sept. 1844) erschien Buchmayer persönlich und erhöhte dadurch die Feierlichkeit; ebenso bei der dreitägigen Jubelfeier (12.—14. Juni 1844) der 600jährigen Uebertragung des Chorherrenstiftes von St. Georgen nach Herzogenburg.

Auf clericale Disciplin hielt er strenge, war jedoch väterlich milde gegen die Fehlenden. Sehr ungnädig nahm er die Petition von drei Cooperatoren auf, welche ihm ein bedingtes Aufnahmsgesuch von dem Generalvicar zu Pittsburg, der sich in Wien befand um deutsche Missionäre mitzunehmen, vorwiesen. Doch milderte er seine Worte in einem Briefe, in welchem er erklärte, daß er ihrem Ansuchen nicht willfahren könne, weil er in Bälde einen Mangel an Priestern besorge.[4] — Ebenso hielt er einen Weltpriester, der in einen beschaulichen Orden treten wollte, lange Zeit hin, und schrieb auf dessen wiederholtes Ansuchen: „Ein Jeder bleibe seinem Berufe getreu und bestrebe sich zu leisten, was sein Wirkungskreis zu thun ihn auffordert; er dient ja dann dem Herrn und wird von diesem seine Belohnung empfangen."[5] Zuletzt gab er indeß doch die Erlaubniß.

Allen Neuerungen war er abhold. Als der Clerus von St. Pölten Einleitungen zur Errichtung eines Vereines zur Unterstützung von Weltpriestern bei dem Pfarrantritte traf, so daß das Capital unverzinslich in gewissen Terminen zurückzuzahlen wäre, gab er als Erledigung:

---

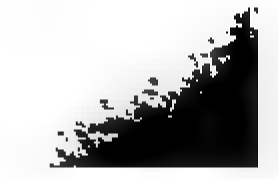
[1]) 29. März 1844.
[2]) 15. Juli 1843.
[3]) Abt Wilhelm von Melk führte die Temporalien-Administration des Stiftes Geras bis 1850. Den wegen Verletzung der Ordensstatuten sich ereifernden P. Adolf schickte Bischof Buchmayer nach Schlegel ins Exil, nahm ihn aber nach drei Jahren als Pfarrer von Nondorf an der Wild wieder in die Diöcese. Bei total geänderten Verhältnissen wurde Adolf Heisinger 1852 Prälat zu Geras.
[4]) 19. Mai 1850.
[5]) 8. März 1851.

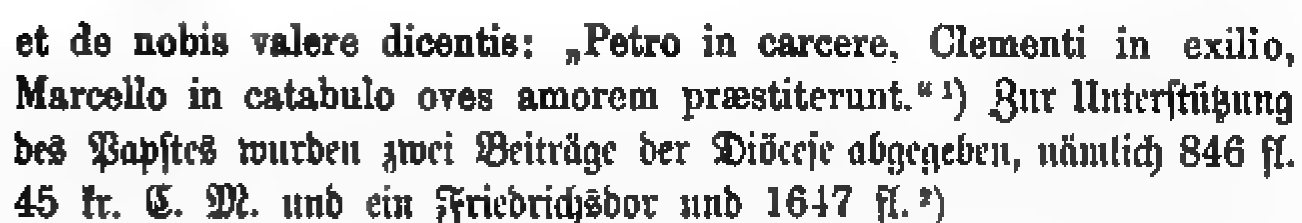
„Dieser Verein dürfe ohne Bewilligung der hohen Landesstelle nicht bestehen, diese sei daher zu erwirken.“ [1])

Bei aller bureaukratischen Correctheit wurde übrigens die kirchliche Treue nicht vergessen, welche eigentlich nur den Fehler hatte, daß sie sich am Gängelbande der josephinischen Gesetze führen ließ. So wurde die Wahl Pius IX. von der Regierung dem Bischof, und von dem Bischof der Diöcese bekannt gemacht. Dasselbe geschah mit dem vom Papste ausgeschriebenen Jubiläum. — Das erste allgemeine Jubiläum, welches Papst Pius IX. nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl mit apostolischem Breve vom 20. Nov. 1846 für die gesammte Christenheit ausschrieb, um seinem schweren obersten Hirtenamte zum Seelenheile aller Gläubigen vorstehen zu können, wurde in der St. Pöltner Diöcese vom 1.—4. Fastensonntag (21. Febr. bis 14. März 1847) gehalten.[2]) Die von demselben Papste angeordnete und mit einem kirchlichen Ablasse verbundene allgemeine Andacht, anläßlich der großen Noth der in Irland lebenden zahlreichen Katholiken, wurde an drei Tagen (21.—23. November 1847) in allen Pfarrkirchen angeordnet.[3]) — Auf Anregung einiger französischer Bischöfe war an den Papst die Bitte gestellt worden, zur größeren Verehrung der unbefleckten Empfängniß Mariä in der Präfation „Et te in immaculata Conceptione“ und in der Litanei „Regina, sine labe originali concepta“ beisetzen zu dürfen. Der damalige Nuntius legte den österreichischen Bischöfen die Frage vor. Erzbischof Milde fragte seine Suffraganen. Buchmayer antwortete zustimmend für das Einschreiten.[4]) — Für die durch Erdbeben zerstörte Kirche Portiuncula bei Assisi wurden in der Diöcese 233 fl. gesammelt.[5]) Ebenso gestattete er, für die katholische Kirche zu Leipzig und Smyrna zu sammeln.[6])

Als der h. Vater von Rom nach Gaeta flüchten mußte, unterschrieb Buchmayer das vom Erzbischof Milde ihm zugesendete Condolenzschreiben, welches also lautete: Dolor noster multo modo accrescit adhuc, quum inimicos Sedis Apostolicæ ex illorum numero conspiciamus, qui duplici titulo Sedi Sanctæ sunt adscripti, ex quibusque Tu, Sanctissime Pater, omni jure quærere potes: „Quid est, quod debui facere vineæ meæ, et non feci? Exspectabam, ut faceret uvas, et fecit labruscas.“ Persuasum Tibi esse volumus, verba Petri Cluniacensis

[1]) 25. Jänner 1848.
[2]) Curr. 1. Februar 1847.
[3]) Curr. 9. November 1847.
[4]) 28. Februar 1848.
[5]) 28. Dec. 1847.
[6]) Curr. 10. Febr. 1848.



et de nobis valere dicentis: „Petro in carcere, Clementi in exilio, Marcello in catabulo oves amorem præstiterunt.“ [1]) Zur Unterstützung des Papstes wurden zwei Beiträge der Diöcese abgegeben, nämlich 846 fl. 45 kr. C. M. und ein Friedrichsdor und 1647 fl. [2])

Das Einlenken in die Anschauungen einer neueren Zeit manifestirte Bischof Buchmayer durch die Ausschreibung der ersten gemeinsamen Priesterexercitien, die er durch den rühmlich bekannten Spiritual am fürstbischöflichen Seminar zu Graz, Alois Schlör, zu St. Pölten vom 4.—8. August 1851 abhalten ließ. In einem Schreiben an denselben sagte er: „Das so erhabene und dem Clerus empfohlene Werk der Abhaltung der gemeinsamen Exercitien verdanke er ihm und seinem besonderen Eifer, mit welchem er sich zur Uebernahme dieses Geschäftes so bereitwillig erklärt habe.“ [3]) An den Clerus aber erließ er einen eigenen Aufruf, dessen frommer Inhalt von den Strahlen kirchlicher Gesinnung wohlthuend durchwärmt war, weßhalb er hier Platz finden soll. In dem Hirtenschreiben heißt es: „Seit dem Jahre 1843, wo er den bischöflichen Stuhl von St. Pölten bestieg, habe er das Wohl des seiner Obsorge anvertrauten Clerus sich stets vor Augen gestellt und die Beförderung desselben zur Hauptaufgabe seines Wirkens gemacht. Nicht minder sei ihm auch das Heil der Gläubigen wichtig und theuer und er habe bei der Führung seines oberhirtlichen Amtes Trost und Beruhigung gefunden. Lebendig von der ernsten Nothwendigkeit durchdrungen, daß vor Allem der Clerus das eigene Seelenheil befördern soll, habe er die Abhaltung der geistlichen Privat-Exercitien alljährlich empfohlen. Es scheine jedoch in unseren Tagen wünschenswerth und nothwendig, daß nebst diesen Privat-Exercitien auch gemeinsame geistliche Exercitien für den Säcular-Clerus der Diöcese abgehalten werden, und da solche bereits in anderen Diöcesen (in Beachtung der Worte Sr. Heiligkeit Pius IX. in seiner Encyclik vom Jahre 1847) Eingang gefunden, so lade er den Clerus zur Theilnahme an diesen geistlichen Uebungen im Alumnate zu St. Pölten, unter der Leitung eines verdienstvollen und im Geschäfte des Heiles wol erfahrenen Mannes, ein.“ Daran knüpfte er die Bedingungen zur Theilnahme und schloß mit dem Wunsche, daß diese Verfügung reichliche Früchte bringe. [4])

---

[1]) 1. April 1849.
[2]) ddo. 13. Juni und 31. Juli 1849.
[3]) 28. Juni 1851.
[4]) Gegeben zu St. Pölten am allerheiligsten Frohnleichnamsfeste des Jahres 1851.

Die Abhaltung der Priesterexercitien war seine letzte Thätigkeit als Bischof. Seine Kräfte hatten derart abgenommen, daß er zu Pfingsten nicht mehr firmen konnte, sondern den Feldbischof Leonhard ersuchte, die Firmung am Dreifaltigkeitssonntag vorzunehmen; desgleichen die Ordinationen im Julimonat. Am 2. September 1851, vor ein Uhr Nachmittags entschlief er sanft im 82. Lebensjahre an der Herzlähmung, nach empfangenen heiligen Sterbe-Sacramenten, umgeben von seiner Nichte, die ihm den Haushalt führte, und dem jungen Secretär Joseph Zehengruber.[1]) Die Einsegnung fand am 5. September Nachmittags 3 Uhr statt, wobei jeder Priester, der dem Leichenbegängniß beiwohnte, nach Buchmayer's Anordnung einen Ducaten erhielt. Der damalige Fürstbischof von Sekau schrieb an das Domcapitel: „Die katholische Kirche Oesterreichs hat einen durch apostolische Gesinnung und Erfahrung ausgezeichneten Oberhirten verloren.“[2])

In der letztwilligen Anordnung bestimmte Buchmayer 20.000 fl. C. M. nach dem Vorgange des Bischofs Crets als Stammcapital zur Unterstützung armer Diöcesanpriester. Im §. 6 des Testamentes heißt es: „Für den Diöcesan-Stipendienfond, für dessen Errichtung ich so besorgt war, bestimme ich 1500 fl. in 5% Metall-Obligationen; die Zinsen mit 75 fl. für einen Studierenden am Gymnasium“. — Außerdem legirte er der Domkirche 2000 fl. mit der Bestimmung, daß die Hälfte der jährlichen Interessen zur Anschaffung von Wachs zu dem von ihm angeschafften Lustre,[3]) und die andere Hälfte zur besseren Dotirung des Kirchenmusikpersonales verwendet werde. Schon bei Lebzeiten hatte er eine Vesper-Stiftung an der Domkirche errichtet.[4])

Da Dompropst Adam Oehl[5]) die Wahl zum Capitular-Generalvicar ablehnte, wurde der Consistorialkanzler, Dombechant Joseph Schmonn, dazu gewählt.

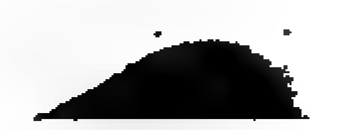
[1]) Angestellt als solcher seit 1. Juli 1851.

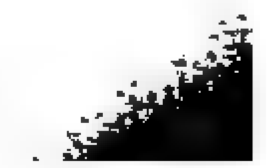
[2]) ddo. 21. October 1851.

[3]) Obiger Lustre wurde 1860 um 130 fl. verkauft und dafür ein neuer um 620 fl. angeschafft.

[4]) ddo. 12. Febr. 1848. Bei Lebzeiten hatte er auch zur Erweiterung des Friedhofes in St. Pölten ein Grundstück gekauft und der Stadtgemeinde geschenkt.

[5]) Adam Oehl, geb. zu Trier, feierte sein 50jähriges Priesterjubileum im J. 1853 in der Cathedrale zu St. Pölten, wobei ihm drei Jubelpriester assistirten, nämlich Canonicus Braud de Jollait, und die pensionirten Pfarrer Anton Mihm und Caspar Postelbauer.





§. 105.

Statistische Daten über die Einkünfte und die Dotation des Clerus, Stolabfuhren an alte Pfarren und Anzahl der Bewohner des Bisthums.

Zum Behuf der Verfassung der Statistik von Niederösterreich wurde der Clerus 1839 von der Regierung aufgefordert, seine Einkünfte und die Religionsverschiedenheit der Bevölkerung (ohne Militär) anzugeben.[1])

Das Consistorium stellte die Berichte der Ortsseelsorger[2]) tabellenartig zusammen, woraus wir folgende Specification über die eigenen Einkünfte und die Dotation des Säcular- und Regularclerus der Diöcese vor dem Jahre 1848 entnehmen:

Säcularclerus:

Kreis	Eigene Einkünfte			Dotation		
	Real-Dotation	Beiträge von Ständen, Städten und Gemeinden oder anderen Fonden.	Summa	Cameral-fond	Religions-fond	Summa
V. O. W. W.	60936	1318	62254	940	46075	47015
V. O. M. B.	71198	1670	72868	254	21746	22000
Summa	132134	2988	135122	1194	67821	69015

Regularclerus:

Kreis	Real-Dotation	Beiträge	Summa	Cameral-fond	Religions-fond	Summa
V. O. W. W.	143575	—	143575	—	8410	8410
V. O. M. B.	70023	4200	74223	--	4427	4427
Summa	213598	4200	217798	—	12837	12837

Die Einkünfte der Stifte und Klöster sind folgendermaßen specificirt in C. M. angegeben:

[1]) Reg. 29. Jänner 1839.
[2]) im Jahre 1846.

V. O. W. W.

Seitenstetten 7985 fl., Melk 44766 fl., Langegg 2400 fl., Schönbichl 1100 fl., Franziscaner 3000 fl. (vom Religionsfond), Englische Fräulein zu St. Pölten 3346 (und vom Religionsfond 2810 fl.), Jeutendorf 3103 fl., Herzogenburg 25193 fl., Göttweig 8113, Scheibbs 2600 fl. (vom Religionsfond), Lilienfeld 23600 fl.

V. O. M. B.

Zwettl 22000 fl., Altenburg 16931 fl., Horn 2511 fl., Piaristen in Krems 1017 fl. (und 1550 fl. vom Religionsfond, 4200 fl. sonstige Einkünfte,[1]) Englische Fräulein zu Krems 163 fl. (und 2877 fl. vom Religionsfond), Geras 9787 fl., Redemptoristen in Stein 395 fl.[2]) (Redemptoristen in Eggenburg nicht angegeben.)

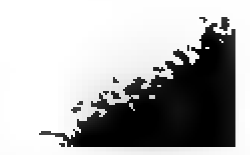
Wir fügen daran noch ein anderes statistisches Verzeichniß über jene alten Curatien der St. Pöltner Diöcese, welche jährlich Stolgebühren von jüngeren Seelsorgsstationen bezogen.

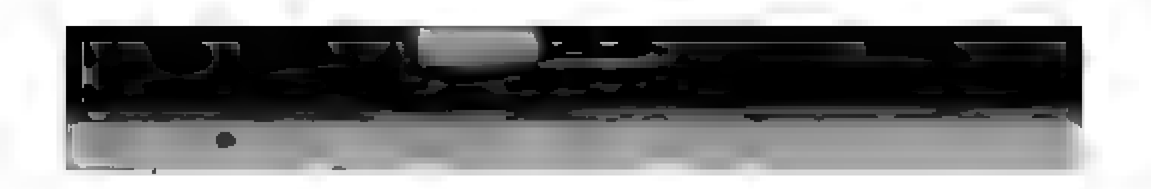
V. O. M. B.

			fl.	kr.
Horn	von	Rodingersdorf	—	—
Blumau	„	Rondorf	3	40
Trabernreith	„	Rondorf	2	42
Großpertholz	„	Karlstift	16	—
Langschlag	„	Oberkirchen	—	36
Schweiggers	„	Siebenlinden	14	30
Großschönau	„	Siebenlinden	3	27
Arbesbach	„	Altmelon	23	24
Kirchbach	„	Grießbach	23	51
Arbesbach	„	„	5	6
Gerungs	„	„	1	48
Krems	„	Egelsee	7	10
Tirnstein	„	„	—	—
Meisling	„	„	2	6
Dorfstetten	„	Pisching	2	12
Obergrünbach	„	Speisendorf	15	11
Raabs	„	„	—	—
Raabs	„	Großau	—	—
Litschau	„	Reingers	45	54

[1]) Diese 4200 fl. sind Pflichtbeiträge der Stifte zur Erhaltung der ganzen Lehranstalt.

[2]) Von Privatmitteln der einzelnen Klosterfrauen erhalten, kein Eigenthum außer ein Haus Nr. 84 im Werth 1009 fl. (Kaufwerth 8000 fl.) und $^{3}/_{4}$ Weingärten.



Razendorf	von Kirchschlag	1	27
Kottes	„ „	2	18
St. Johann	„ Weinzierl	21	--
Spitz	„ Niederranna	2	54
Kirchberg am Wald	„ Schwarza	1	--
Kirchberg a. d. Wild	„ Göpfritz	7	24
Großpertholz	„ Harmanschlag	5	18

V. O. W. W.

Haindorf	von Markersdorf	19	24
Anzbach	„ Neulengbach	57	57
Ollersbach	„ Totzenbach	18	24
Kapelln	„ Murstetten	4	33
Böhmkirchen	„ „	1	—
Kapelln	„ Würmla	3	24
Herzogenburg	„ Statzendorf	12	42
Getzersdorf	„ „	9	42
St. Andrä	„ Gutenbrunn	2	36
Reidling	„ „	3	24
Theras entrichtete Stolgebühren an Waitzendorf und Pulkau		3	6
Gaming	von Lackenhof	10	36
Gaming	„ Buchenstuben	2	30
Abstetten	„ Judenau	17	—
Freundorf	„ Chorherrn	19	18
Hohenberg	„ Lehenrotte	—	21
Kirchberg	„ Loich	15	39

Im Jahre 1828 wurden Stolpauschale abgeführt an:

Stadtpfarre Zwetl von der Stiftspfarre		30	54
Kleinpöchlarn	„ Maria Taferl	8	6
Waldkirchen	„ Reibers	10	--
Heidenreichstein	„ Eisgarn	4	37
Gmünd	„ Zuggers	8	—
St. Pölten	„ Reidling	3	[1])

Dem zu entrichtenden Stolpauschale lag die Auspfarrung der in eine alte Pfarre gehörigen Ortschaften und Gemeinschaften, resp. Einpfarrung in andere neu errichtete Curatien zu Grunde. Da diese Bezüge schon seit längerer Zeit nicht abgeführt worden waren, oder theils geschenkt, theils nicht gefordert, theils nicht verrechnet wurden, so fragte sich das Consistorium an, ob dieselben noch fortzubestehen hätten?[2])

---

[1]) Abverlangter Nachweis über Bezugsrecht einiger Pfründenbesitzer auf das Stolpauschale ddo. 7. August 1842.

[2]) Vgl. Curr. 1842. Nr. 5.

In confessioneller Hinsicht zählte man 493283 Katholiken, davon 250824 im V. O. W. W. und 241328 im V. O. M. B.; Protestanten A. C. 1082 (wovon 32 im V. O. M. B.), Calviner 29, Juden 13 (wovon 1 im V. O. M. B.), Schismatiker 2, Sectirer 14.[1])

Schließlich sei noch erwähnt, daß unter der Regierung des Bischofs Buchmayer eine ihm bedicirte Diöcesankarte von einem Pfarrer der Diöcese, Franz Mugerauer, veröffentlicht wurde.[2])



[1]) Ausweis über die Religionsverhältnisse und Geistlichkeit der Diöcese St. Pölten für 1846 (exped. 15. März 1847.)

[2]) Allerh. Wohlgefallen darüber ddo. 8. December 1845.

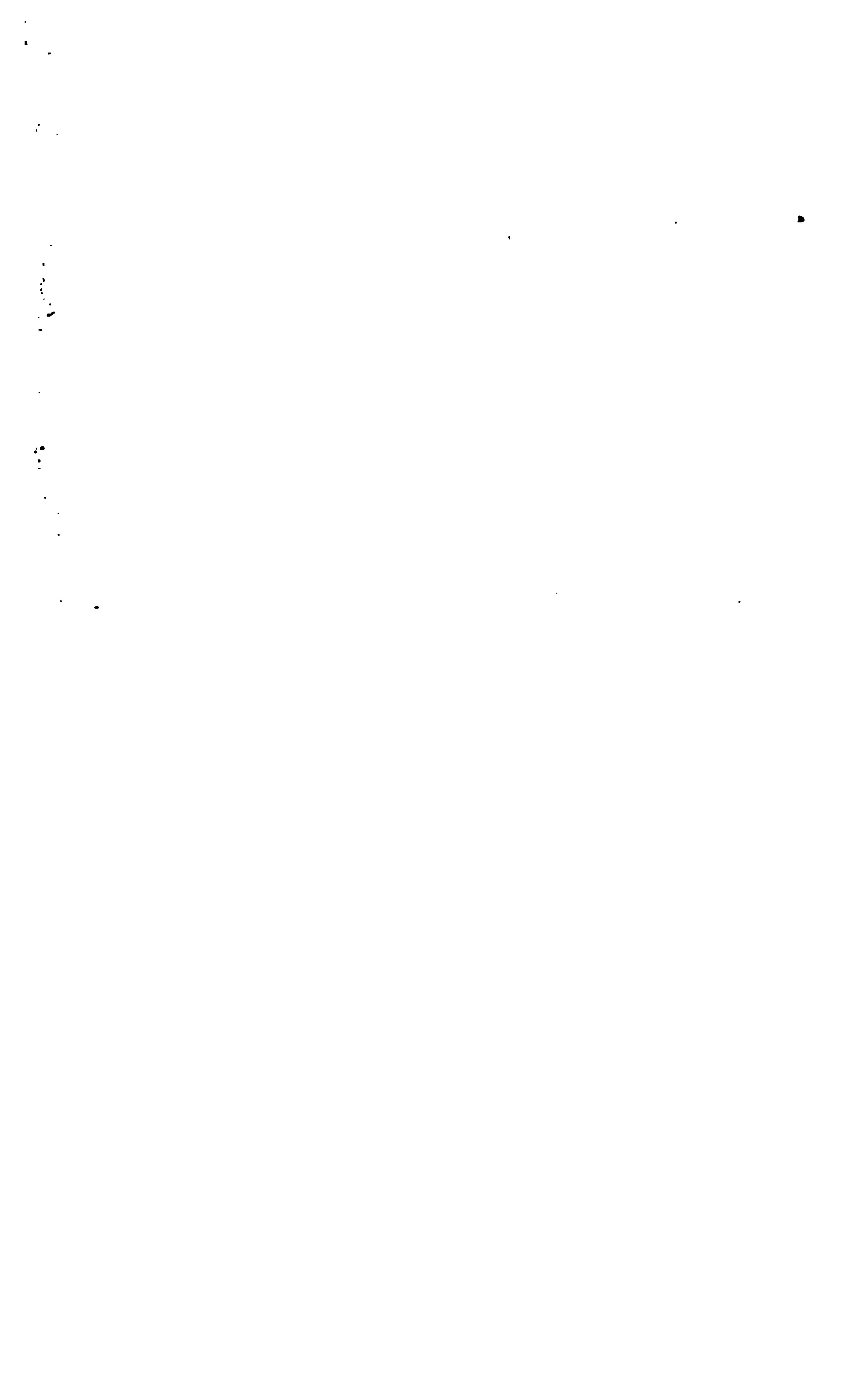
X.

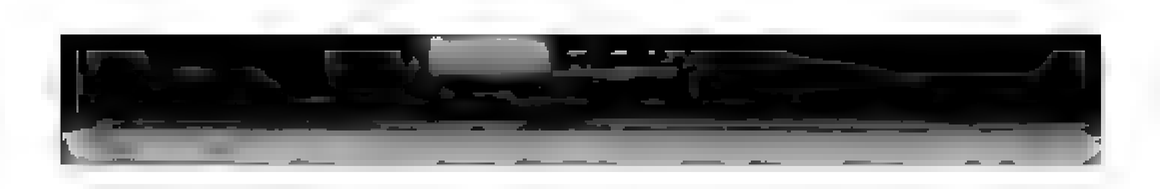
Ignaz Feigerle,

zehnter Bischof von St. Pölten.

1852—1863.







§. 106.

Feigerle's Vorleben und Antritt des Bisthums.

Ignaz Feigerle erblickte das Licht der Welt zu Biskupstwo in Mähren, einem zur Pfarre Namest gehörigen Dorfe, am 7. April 1795. Er studierte zu Olmütz, trat in das fürstbischöfliche Clerikalseminar seiner Mutter-Diöcese Olmütz, absolvirte die Theologie als Zögling des k. k. Convictes an der Universität zu Wien, und wurde in der Charwoche 1818 in der Schloßkapelle zu Kremsier zum Priester geweiht. Nachdem er drei Jahre als Cooperator zu Weischowitz und ein Jahr zu Kremsier in der Seelsorge gewirkt hatte, bewarb er sich um die erledigte Lehrkanzel der Pastoraltheologie am Lyceum zu Olmütz, und kam zur Förderung seiner wissenschaftlichen Laufbahn nach Wien in das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut zum heil. Augustin, wo er unter den Vorständen Frint, Pletz und Wagner sich auf die Rigorosen vorbereitete. Vom Jahre 1823 bis 1830 war er Pastoralprofessor zu Olmütz und von da an bis 1840 Professor desselben Gegenstandes an der k. k. Universität in Wien. Erzbischof Maximilian Joseph Freiherr von Somerau-Beckh ernannte ihn 1841 zum Ehrencanonicus des Collegiatstiftes zu Kremsier. Seine Vorlesungen waren sehr beliebt bei den Theologen, denn er würzte den fließenden Vortrag mit anziehenden Beispielen aus dem Leben.[1]

Eine größere geistliche Wirksamkeit eröffnete sich für Feigerle durch dessen Ernennung zum k. k. Hofcaplane und Burgpfarrer. Als Hofcaplan[2]) bekleidete er einige Zeit die Stelle eines Spiritual-Directors im weltpriesterlichen Bildungsinstitute zum hl. Augustin und machte die Reise nach Italien mit zur Krönung des Kaisers Ferdinand. Am 8. Juni 1840 ernannte ihn Kaiser Ferdinand I. zum k. k. Hof- und Burgpfarrer und zum Obervorsteher des höheren Weltpriester-Bildungsinstitutes zum heil. Augustin, womit die Abtei B. M. V. de Pagrany verbunden war. Er

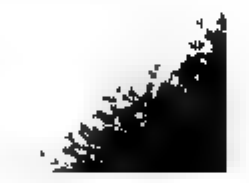
[1]) Kerschbaumer, Bischof Feigerle. 1864. S. 1—20.
[2]) 15. Juli 1831.

oblag seinen neuen Pflichten mit sorgfältigster Genauigkeit und war auch literarisch thätig. Das Leben des heil. Thomas von Villanova bearbeitete er in lateinischer Sprache, und Predigten über die hl. Messe gab er in deutscher Sprache heraus. Die Universität zu Prag nahm ihn gelegentlich der Jubelfeier (1848) in die Zahl der Doctoren der Theologie auf. — Während des Revolutionsjahres 1848 folgte er dem Kaiser Ferdinand I. als dessen Beichtvater nach Innsbruck und Olmütz, wo er der feierlichen Thronentsagung zu Gunsten Sr. Majestät des gegenwärtigen Kaisers Franz Joseph I. beiwohnte. Feigerle blieb außerordentlicher Beichtvater des auf dem Hradschin weilenden Kaisers Ferdinand, und reiste daher von Zeit zu Zeit nach Prag, wo er jederzeit die allerhuldvollste Aufnahme fand. Er stand in hoher Achtung am kaiserlichen Hofe, bei der Aristokratie und bei hohen Staatsbeamten, wie im Palaste des päpstlichen Nuntius Altieri und Viale Prela, und deshalb bezeichnete ihn die allgemeine Stimme als Bischof von St. Pölten, als Buchmayer die Augen geschlossen hatte.

Am 2. December 1851, dem Jahrestag der Thronbesteigung, ernannte ihn Se. Majestät Kaiser Franz Joseph I. zum Bischof von St. Pölten, am 15. März 1852 erfolgte die päpstliche Bestätigung, und am 25. April die Consecration in der Burgpfarrkirche von dem Fürsterzbischof Milde unter Assistenz der Bischöfe Leonhard und Zenner. — Was die Diöcese St. Pölten von dem neuen Bischof erwartete, sprach ein Correspondent des um jene Zeit entstandenen Salzburger-Kirchenblattes aus mit den Worten:

„Unserem hochwürdigsten Herrn Oberhirten geht der Ruf strenger Rechtgläubigkeit, inniger Frömmigkeit, einer gründlichen theologischen Bildung und eines nicht gewöhnlichen Rednertalentes voran. Mit großem Eifer für die Handhabung kirchlicher Zucht und Disciplin verbindet er weise Nachsicht und väterliche Milde. Gewiß ist es, daß alle Diöcesangeistlichen, die ihm in Wien ihre Verehrung bezeugt, nicht genug sein herzliches, ja brüderliches Wesen zu rühmen wissen. Wir können daher mit vollem Vertrauen einer recht gedeihlichen Entwicklung unserer kirchlichen Zustände entgegensehen, zumal, da wir schon jetzt allenthalben erfreulichen Regungen gesteigerten kirchlichen Lebens begegnen, die nur darum nicht so sichtlich, wie anderwärts, hervortraten, weil sie seit einiger Zeit des rechten Einigungspunktes entbehrten. Der Josephinismus ist in unserer Diöcese schon früher durch die persönliche Wirksamkeit der drei im gleichen kirchlichen Geiste wirkenden Bischöfe Frint, Leonhard und Wagner um alle geistige Bedeutung gekommen. Der Clerus fühlt allenthalben das Bedürfniß einer Regierung auf Grundlage der Kirchengesetze. Wie großes Gewicht der Seelsorgsclerus auf das kirchliche Moment legt, geht schon aus der innigen Verehrung, mit welcher derselbe gerade an dem Andenken der drei obengenannten wahrhaft kirchlich gesinnten Oberhirten hängt, hervor. Selbst minder Bedeutendes, wenn es nur der Ausdruck des Bestrebens ist, sich immer mehr und mehr im Einklange





mit den kirchlichen Rechtsnormen zu setzen, wird mit Freude begrüßt. So äußerte man sich allenthalben sehr anerkennend, als in unserm jüngsten Fastenmandat nach Vorgang der rheinischen und baierischen Ordinariate und Generalvicariate der besondern päpstlichen Vollmacht ausdrücklich Erwähnung geschah." [1])

Am 22. Mai reiste Feigerle von Wien nach St. Pölten, wurde auf allen Stationen feierlich empfangen (in Pottenbrunn von berittenen Bürgern der Stadt St. Pölten) und stieg Abends 6 Uhr vor der Cathedrale ab, welcher er den ersten Besuch machte. Tags darauf, es war der sechste Sonntag nach Ostern, fand die feierliche Introduction statt. Die Ordnung dabei war dieselbe wie in früheren Jahren, neu war jedoch, daß der Bischof mit Inful und Stab geschmückt selbst die Kanzel bestieg und seine Diöcesanen in feierlicher Ansprache begrüßte. Er begann mit dem Bilde des guten Hirten, in welchem er seine und des Volkes Pflichten schilderte. Die Rede machte auf alle Anwesenden einen tiefergreifenden Eindruck. [2]) Wie treu Bischof Feigerle gehalten, was er in seiner Antrittsrede seiner Diöcese versprach, wird in den folgenden Paragraphen gezeigt werden.

§. 107.
Bischöfliche Wirksamkeit.

Begünstigt von den Verhältnissen, schuf Feigerle so Manches, an dessen Wachsthum und Gedeihen er sich erfreuen konnte, und dessen Früchte noch die nachfolgenden Generationen genießen. Wir wollen hier einige Resultate seiner Thätigkeit zusammenstellen.

Feigerle predigte selbst mehrere Jahre hindurch vom Advent bis Ostern an den Sonntags-Nachmittagen und auch sonst bei feierlichen Veranlassungen, wobei ihm seine rhetorische Gewandtheit und theologische Gelehrsamkeit sehr zu Statten kam. Manche dieser Casualreden waren homiletische Meisterwerke. Bei der Maiandacht hielt er in der Regel die Eröffnungs- und Schlußrede. Auf seine Veranlassung wurde nebst den gewöhnlichen Fastenpredigten an Sonntags-Nachmittagen noch (wie es das Concil von Trient wünscht) eine Freitagspredigt während der Quadragesimalzeit eingeführt, und der jeweilige Canonicus theologus zu Adventpredigten verpflichtet. Zur Abwechslung lud er Ordenspriester aus Wien nach St. Pölten, um in der Cathedrale die Fastenpredigten zu halten.

---

[1]) ddo. St. Pölten, 25. März 1852.
[2]) Kerschbaumer, Bischof Feigerle, S. 22.

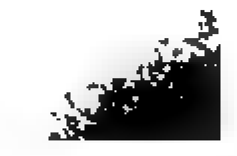
Um den priesterlichen Eifer zu heben, ließ er die von seinem Vorfahrer eingeführten Priesterexercitien alljährlich und in der Regel zweimal abhalten, nämlich dies- und jenseits der Donau, um die Theilnahme zu erleichtern. Für die Cooperatoren trug er selbst die entfallenden Kosten. Zur Abhaltung der Exercitien berief er zumeist Ordensmänner, wie P. Beckx, P. Rinn, P. Schmude, P. Rohmann &c.

Die canonische Generalvisitation nahm er alljährlich mit großer Gewissenhaftigkeit und Anstrengung vor, indem er 5–6 Wochen auf ein Decanat verwendete. Zuerst besuchte er größere Stationen der Diöcese, um zu firmen und Priester und Gläubige besser kennen zu lernen; später kam er auch in die kleinsten Pfarreien und Kapellen des visitirten Decanates. Ueberall predigte er nach dem Evangelium der Messe mit heiligem Eifer über eine Stunde und nie ohne sorgfältige Vorbereitung. Während der eilf Jahre seiner Bisthumsverwaltung visitirte er 10 Decanate mit mehr als 200 Seelsorgsstationen.

Was seine Visitationen besonders auszeichnete, waren die General-Communionen, welche er in allen Pfarrkirchen selbst ausspendete; oft waren es Tausende, welche die heilige Communion aus seinen Händen empfingen, so daß die Tage der bischöflichen Visitation zu wahren Gnaden- und Segenstagen wurden. Je größer die Anzahl der Communikanten, desto größer war seine Freude. Allen Kindern hinterließ er ein Bild als Andenken an den Besuch des Bischofs. Bei dem Clerus drang er mit allem Ernste auf die treue Persolvirung der canonischen Tagzeiten, auf die tägliche Betrachtung, auf den monatlichen Empfang des heiligen Bußsacramentes, auf die gewissenhafte Beobachtung der Kirchengesetze, auf die Meidung des Gasthausbesuches, auf das Concipiren der Predigten und Katechesen. — Den Gemeindevorstehungen schärfte er treue Anhänglichkeit an die katholische Kirche und an den Landesfürsten, eifrige Aufrechterhaltung der christlichen Zucht und Sitte in ihrer Mitte ein.

Als er gelegentlich einer Wallfahrtsreise nach Maria Zell in den Gebirgsort Neuhaus kam, und daselbst das Kirchlein unter Einem Dache mit dem Wirthshause fand, ruhte er nicht, bis der Gedanke ausgeführt ward, daselbst ein neues Kirchlein zu bauen, das durch Sammlungen in der Diöcese auch glücklich zu Stande kam.[1]) Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph, welcher 1853 incognito durch Neuhaus reiste und sich von dem traurigen Zustande der Kirche persönlich überzeugte, spendete dazu 1000 fl., Kaiser Ferdinand 4000 fl. — Am 24. August 1855 wurde

[1]) Curr. vom 1. Juni 1853.



das gothische Kirchlein im Beisein einer großen Menge Volkes von Feigerle selbst consecrirt. — Die execrirte Friedhofkapelle zu St. Pölten wurde dem gottesdienstlichen Gebrauche zurückgegeben und mit einer Meßlicenz versehen.[1])

Die kirchliche Wirksamkeit Feigerle's leuchtet aus vielen anscheinend minder wichtigen Anordnungen hervor. Um nur Einiges zu erwähnen, verbot er das Präambuliren auf der Orgel während der Wandlung, damit die Andacht der Gläubigen nicht gestört, und dem Gefühle der Anbetung des großen Geheimnisses der gebührende Ausdruck gegeben werde.[2]) — Zur Belehrung der Gläubigen wurden dem Clerus die neueren Entscheidungen der S. Pœnitentiaria bezüglich des kirchlichen Fastengebotes mitgetheilt.[3]) — Die Firmlinge mußten während des Ausspendungsactes knien. — Für die Gefangenen beim k. k. Kreisgerichte in St. Pölten wurde ein regulärer Gottesdienst im Jahre 1861 eingeführt. — Die Ordinationstage der Priesterstands-Candidaten wurden alljährlich in der ganzen Diöcese von der Kanzel aus dem christlichen Volke verkündet, damit es sich an dem h. Weihungs-Act geistig betheiligen konnte.[4]) — Die päpstlichen Breven wurden in den ämtlichen Currenden in extenso mitgetheilt. Eine Instruction ermächtigte auf Grund des apostolischen Breve vom 20. März 1852 alle in der Diöcese jurisdictionirten Priester zur Ertheilung des apostolischen Segens an Sterbende.[5]) — Das kirchliche Institut der Prosynodal-Examinatoren wurde von ihm eingeführt.[6])

Keine außerordentliche Veranlassung ging vorüber, die er nicht ergriff, um dieselbe dem Volke im Lichte des Glaubens in einem Hirtenbriefe zu beleuchten und es zu dem entsprechenden Verhalten zu ermahnen. Fast jeder Hirtenbrief enthielt die Aufforderung zum Gebet für Se. Heiligkeit den Papst und Se. Majestät den geliebten Kaiser. Folgende Hirtenbriefe sind ein glänzendes Zeugniß seiner oberhirtlichen Sorgfalt: Gelegentlich des Attentates auf Se. Majestät den Kaiser;[7]) gelegentlich des von Sr. kaiserlichen Hoheit Erzherzog Ferdinand Max angeregten Planes zum Baue der Votivkirche in Wien; des Absterbens des Wiener Metropoliten Fürsterzbischof Vincenz Eduard Milde; der Errichtung eines Diöcesan-Knabenseminars; des Baues der neuen Kirche zu Neuhaus im

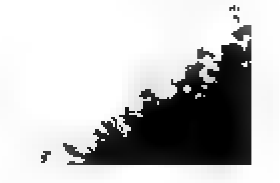
---

[1]) ddo. 2. Nov. 1856.
[2]) Curr. v. 21. Juni 1852.
[3]) 1. Nov. 1853.
[4]) Curr. v. 21. Juni 1852.
[5]) ddo. 18. Jän. 1855.
[6]) Curr. 14. Dec. 1857.
[7]) ddo. 22. Febr. 1853.

Scheibbser Decanate; anläßlich des Besuches Sr. Eminenz des päpstlichen Nuntius zu Wien, Cardinal Viale Prelà in St. Pölten; gelegentlich der kaiserlichen Gabe Ferdinands I. von 4000 fl. für den Bau der Kirche in Neuhaus; der Vermählungsfeier Sr. k. k. apostolischen Majestät; der Delegation der Ausspendung des Sterbeablasses an alle jurisdictionirten Priester der Diöcese; der dogmatischen Entscheidung der unbefleckten Empfängniß Mariä; der Einführung der Pastoral-Conferenzen; der Abschließung des Concordates; der Einführung der kirchlichen Ehegerichte; der Pulverexplosion in Mainz; der Einführung des Vereines von der unbefleckten Empfängniß zur Unterstützung der Katholiken im Orient; der Geburt des Kronprinzen Rudolph; des Jubiläums im Jahre 1858; des ausgebrochenen Krieges im Jahre 1859; zur Erlangung des Friedens; gelegentlich der feindlichen Angriffe auf das Patrimonium Petri; anläßlich der Erklärung der H. H. Bischöfe über die weltliche Herrschaft des Papstes; anläßlich der Antwort Sr. Heiligkeit auf die Adresse der Diöcese St. Pölten 1860; anläßlich einer Sammlung für die bedrängten Christen in Syrien; zur Unterstützung des heil. Vaters; bezüglich des Diöcesan Taubstummen Institutes; anläßlich der verheerenden Donau-Ueberschwemmung; anläßlich der Reise nach Rom, und der glücklichen Rückkehr von Rom. In Summa 33 Hirtenbriefe.

Um ein gemeinschaftliches Diöcesan-Gebet- und Gesangbuch einzuführen, ernannte er eine eigene Commission unter dem Vorsitze eines Canonicus (Renoth), welchem er folgende Gesichtspunkte vorschrieb. Das eventuelle Buch solle: 1. in seinem ganzen Umfange von kirchlichem Geiste durchweht sein, daher nicht blos die von der Kirche beim öffentlichen Gottesdienste, insbesonders bei der heil. Messe gebrauchten Gebete und Hymnen der Andacht der Gläubigen darbieten, sondern auch in allen Zugaben den Inhalt und die Form den kirchlichen Ideen und der kirchlichen Ausdrucksweise anpassen. — 2. Es soll die geistigen Bedürfnisse der Gläubigen, wie sie im ganzen Kirchenjahre hervortreten, befriedigen, ohne das Volumen eines derartigen Andachtsbuches zu sehr zu überschreiten. — 3. Es soll ein Diöcesan-Gebet- und Gesangbuch sein, demnach für die Diöcesanen ganz vorzüglich berechnet und so abgefaßt sein, daß sowol der Gebildete als gemeine Mann darin Befriedigung findet. Eine edle Einfachheit und Popularität muß vorzügliche Eigenschaft desselben sein.[1]) — Zu diesem Behufe wurden die Seelsorger beauftragt, über die in der Diöcese üblichen Gebete und Gesänge zu berichten.[2]) — Das Co-

[1]) 16. Mai 1855.
[2]) Curr. v. 20. April 1855.



mits ging mit Eifer an die Sache; es kam jedoch zu keinem Abschluß. Einiges davon veröffentlichte der fachkundige Referent des Comité's Joseph Gabler, bischöflicher Secretär.[1])

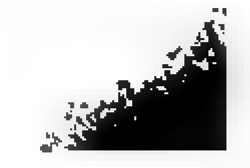
Außerdem hatte er eine Commission von mehreren Mitgliedern aus dem Domcapitel sowohl als auch aus einigen anderen Consistorialräthen zur Berathung über die allenfalls nöthigen Verbesserungen des Diöcesan-Rituales aufgestellt. Damit die Commission ihre Aufgabe vollkommen zu lösen in der Lage war, wurden vorerst sämmtliche Dechante aufgefordert die Gutachten der Capitularen einzuholen, ob und welche Abänderungen in Betreff des gegenwärtig bestehenden Diöcesan-Rituales von denselben gewünscht würden.[2]) Aus den Eingaben erhellte, daß die übergroße Mehrzahl der Seelsorgspriester die Unvollständigkeit des St. Pöltner Diöcesan-Rituals beklagte und eine Revision resp. Umänderung und Vervollständigung desselben wünschte. — Die Commission für Bearbeitung des neuen Rituales einigte sich über folgende Grundsätze: 1. Das neue Rituale soll sich thunlichst an das römische Rituale anschließen, und nebenbei zuvörderst die Ritualen der Kirchenprovinz und der angränzenden Diöcesen berücksichtigen. Da die St. Pöltner Diöcese aus der einstigen Passauer-Diöcese entstand, so sei es eine Pflicht der Pietät, das Rituale Passaviense ganz vorzüglich zu Rathe zu ziehen. — 2. Hinsichtlich der Sprache möge man die rechte Mitte einhalten. Bei Ausspendung der hl. Sacramente sei die lateinische Sprache festzuhalten, so wie auch bei den Benedictionen. Wo bereits die deutsche Sprache bestehe, sei sie zu belassen. Die veralteten deutschen Ausdrücke sind zu beseitigen. — 3. Für die nöthigen Anreden sei ein Formular als Muster beizugeben, z. B. bei Trauungen. — 4. In dem Benedictionale sei auch auf die häuslichen und Familienangelegenheiten Rücksicht zu nehmen, damit der Segen der Kirche wie das öffentliche, so auch das Privatleben durchdringe.[3]) — Die Vorarbeiten wurden vom Präses Franz Werner unter die acht Assessoren vertheilt. Nach Vollendung des Operates sollte die Approbation des heil. Stuhles angesucht werden; allein — es kam zu keinem Resultate. Nur der neue Diöcesan-Kirchenkalender (Calendarium) wurde auf Feigerle's Veranlassung vom hl. Stuhle in Rom am 6. September 1860 approbirt[4]), aber erst nach drei Jahren bekannt gemacht.[5])

---

[1]) Gabler, Wallfahrtsbuch. Meßgesänge und Kirchenlieder.
[2]) 22. August 1853.
[3]) Sitzungsprotokoll 9. März 1855.
[4]) Curr. 29. Nov. 1860.
[5]) Curr. 10. Juni 1863.

Für die theologische Fortbildung des Clerus und die einheitliche Praxis in der Seelsorge wurden die **Pastoral-Conferenzen** eingeführt.[1]) Dieselben begannen im Herbste 1855, und sollten zweimal im Jahre in jedem Decanate unter Leitung des Bezirksdechantes stattfinden. Am Beginn und Schluß der Conferenz waren Gebete vorgeschrieben. Bezüglich des Gegenstandes der Conferenz verordnete er, daß sich derselbe zu beziehen habe a) auf die vom bischöflichen Ordinariate gegebenen Fragen, Pastoralfälle und practischen Arbeiten, b) auf jene Fragen, welche Mitglieder der Conferenz dem Präses früher schriftlich als einer gemeinschaftlichen Besprechung würdig bezeichnet haben und welche von dem Präses zur Discussion in der Conferenz am besagten Tage bestimmt worden sind. Sie dürfen nicht rein in das Gebiet der Wissenschaft gehören, sondern müssen mehr und mehr dem practischen Leben der Seelsorge entnommen sein. Jede von dem Ordinariate gegebene Frage oder Aufgabe soll einige Zeit vor Abhaltung der Conferenz wenigstens von Einem Geistlichen des Decanates, welchen der Präses mit besonderer Bedachtnahme auf freie Concurrenz und Wechsel der Herren Conferenz-Mitglieder erwählt, und die von den Mitgliedern der Conferenz aufgeworfenen Fragen sollen von diesen selbst schriftlich beantwortet und das jedesmalige Elaborat als Grundlage der nachfolgenden Besprechungen von seinem Verfasser öffentlich vorgelesen werden, worauf die anwesenden Mitglieder in eine anständige, von jeder Streitsucht sich fern haltende, jedoch klare, allseitige, umfassende Erörterung und Beleuchtung des Gegenstandes sich einlassen. Nie darf die Liebe verletzt werden. Die Präcedenz der Rede, welche jedem Anwesenden zusteht, bestimmt der Präses. Jeder soll, wenn er reden und seine specielle Meinung oder Ansicht darlegen will, gehört werden. Der Präses leitet die Verhandlung, macht die etwaige Verschiedenheit der Ansichten bemerkbar, sammelt die Vota und eröffnet das Resultat der Verhandlung. Der Secretär nimmt alles zu Protocoll, welches von allen Anwesenden zu unterfertigen ist. Die Namen der Abwesenden sammt den Gründen ihrer Abwesenheit sind anzufügen. Alsdann können anderweitige, in das Gebiet der Wissenschaft und Literatur und des kirchlichen Lebens einschlagende Mittheilungen, wie sie die Zeit mit sich bringt, aus den bischöflichen Erlässen, theologischen Zeitschriften, Berichten der Missionen und Vereine, Privatschreiben ꝛc. folgen, und die Wünsche, Zweifel und Anfragen der einzelnen Curaten bekannt gegeben werden. — Die ganze Session sollte in der Regel nicht über drei Stunden dauern. —

[1]) Hirtenbrief ddo. 4. Juli 1855. Weitere Weisungen Curr. 7. April 1856.

Ueber all dieses ist von dem Präses der Conferenz der Bericht an das Ordinariat unter Anschluß der approbirten Ausarbeitungen zu erstatten. — Die eingesandten Elaborate werden den hierzu eigens bestimmten Censoren zur Begutachtung übergeben werden. Weitere Bestimmungen wird die Zeit lehren. — Der Diöcesanclerus kam der Intention des Hirtenschreibens mit reger Theilnahme entgegen und dankte dem Bischof für die Einführung der Conferenzen. — Die betreffenden drei Fragen schrieb Feigerle stets eigenhändig auf; die eingelaufenen Elaborate durchlas er selbst oder ließ sie von Männern seines Vertrauens beurtheilen, und da mitunter sehr gelungene Arbeiten sich darunter befanden, so beschloß er, dieselben durch den Druck veröffentlichen zu lassen. Dieß gab Anlaß zur Begründung der Diöcesanschrift „Hippolytus", von welcher weiter unten die Rede sein wird.

In Anerkennung seines unermüdlichen und erfolgreichen kirchlichen Strebens und Wirkens beehrte ihn Se. Eminenz der päpstliche Nuntius Cardinal Viale Prelà in St. Pölten mit einem Besuche, wo er am Feste der Apostelfürsten Petri und Pauli 1853 das Hochamt celebrirte. In einem Schreiben drückte der Nuntius die Zufriedenheit mit Feigerle's bischöflicher Thätigkeit im Namen des h. Vaters aus und belobte besonders seine Sorgfalt für das Wiedererblühen der Kirchendisciplin in der Diöcese.[1]) Nach einigen Jahren ernannte ihn der h. Vater zum päpstlichen Hausprälaten und Thronassistenten.[2])

Bei aller Treue gegen Rom war Feigerle der allergetreueste Anhänger und Vertheidiger der Regierung. Er bewies dies besonders durch seine Aufforderungen zum österreichischen Nationalanlehen und überhaupt bei jeder politischen Veranlassung, so daß ihm die warme Empfehlung der Schmerlingischen Verfassung[3]) von Manchen sogar übel gedeutet wurde. Die kaiserliche Dynastie besaß wohl in der ganzen Monarchie keinen ergebeneren Diener.[4]) In Anerkennung seiner Verdienste verlieh ihm Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. gelegentlich seiner Vermälung das Commandeur-Kreuz des kais. österr. Leopoldordens.[5])

---

[1]) 24. Aug. 1853.
[2]) Breve ddo. 8. März 1861.
[3]) Hirtenbrief v. 4. März 1861.
[4]) Bei jeder Messe verordnete er die Collecta pro Imperatore Curr. 1852 Nr. 7.
[5]) 24. April 1855.

§. 108.

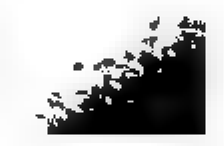
Abhaltung von Volksmissionen.

Nach allen großen Umwälzungen in dem Leben der Staaten und Völker erweisen sich die Volksmissionen von besonderem Segen. Das Bedürfniß nach geistiger Erneuerung und moralischer Vervollkommnung hieß sie daher auch nach dem Umsturzjahre 1848 allenthalben willkommen. Die vom Frankfurter Parlament als exilirt erklärten Jesuiten zogen wie in einem Triumphzuge durch ganz Deutschland und hielten Missionen mit glänzenden Erfolgen.

Auch in Oesterreich, wo die politischen Wirren in kurzer Zeit eine förmliche Anarchie zur Folge hatten, machte man dieselbe Erfahrung. Es war schon früher der Wunsch mehrerer Pfarrer, in ihren Gemeinden Missionen abhalten zu lassen, doch war bisher die Bewilligung zu dieser außergewöhnlichen Andacht nicht ertheilt worden. Der neue Bischof fand die Missionen zeitgemäß und bewilligte die Abhaltung derselben. In dem Ordinariatsschreiben an den Localcaplan zu Roggendorf, Michael Brenner, hieß es: „Die Eingabe, worin derselbe die Abhaltung einer Volksmission beantragt und sich hierzu die Ordinariatsbewilligung erbittet, konnte dem bischöflichen Ordinariate nur eine angenehme Erscheinung sein, indem sich in diesem Missionsantrage ein reiner religiöser Sinn und die schöne Absicht kundgibt, die Gläubigen wahrhaft zu erbauen, das bisher in dieser Beziehung Fehlende nachzuholen, das Mangelhafte zu ergänzen, die Liebe zu Gott und dem Sohne Gottes, unserm heiligsten Erlöser, in den Gemüthern der Gläubigen zu befestigen und sie für den Himmel zu gewinnen. Das bischöfliche Ordinariat spricht sonach dem obgenannten Herrn Localcaplane über dieses fromme Streben, das ewige Heil der christkatholischen Gemeinden im Missionswege möglichst zu fördern, sein Wohlgefallen und die wohlverdiente Anerkennung hiemit aus; nur wird noch die Bekanntgebung der Zeit gewärtiget, zu welcher die beantragte Volksmission füglich vorgenommen werden könnte."[1])

Die erste Volksmission wurde von den Priestern der wiederhergestellten Congregation des allerheiligsten Erlösers (Redemptoristen) 3.—11. Juli 1852 gehalten. Diesem Beispiele folgten die Pfarrgemeinden zu Burgschleinitz (21.—29. August), Modring (31. August bis 8. Septem-

[1]) Salzb. Kirchenbl. 1852 Nr. 21.

ber), Gottsdorf (11.—19. Sept.), Allentsteig (22.—30. Sept.), Altpölla (2.—10. Oct.) Die Berichte der Pfarrvorsteher konnten nicht genug Lobenswerthes über die Erfolge der Missionen schildern.

Dies bewog Feigerle auch der Stadt St. Pölten die Wohlthat der Mission zuzuwenden, zumal die Stadt- und Pfarrgemeinde St. Pölten selbst darum ansuchte.[1]) — In der Regierungsanzeige betonte der Bischof, daß die Missionen ein für Kirche und Staat überaus nützliches und segensreiches Institut und daher des staatlichen Schutzes würdig seien; er wünsche nur, daß alle Pfarrgemeinden der Diöcese in der Art erneuert würden, dann dürfte man nicht fürchten, was im Jahre 1848 geschehen.[2]) Feigerle hatte zuerst in Oesterreich den Muth, die 1848 vertriebenen und verpönten Jesuiten zu berufen und sogar ihnen seine Cathedrale zur Abhaltung einer Mission zu eröffnen, wozu allerdings auch seine freundschaftlichen Beziehungen zum Ordensprovinzial P. Peter Beckx, späteren General des Ordens, vieles beitrugen.

Die Mission zu St. Pölten fand am 12.—22. Dec. 1852, also durch eilf Tage, statt. Am 12. Dec. (es war der dritte Advent-Sonntag) celebrirte der Bischof die Heiligengeistmesse und hielt nach derselben vom Altare aus eine Anrede an das Volk und die Missionäre Joseph und Maximilian von Klinkowström, Theodor Schmude und Theodor Rohmann, anknüpfend an die Worte der Epistel Phil. 4, 4. An jedem der eilf Tage wurden vier Predigten (42 im Ganzen) gehalten. Nachdem die vier Patres aus den bischöflichen Händen die priesterliche Stola empfangen hatten, bestieg der Superior der Mission, P. Joseph von Klinkowström die Kanzel und begann die einleitende Missionspredigt. Fußend auf den Kanzelspruch: „Gehet hin in die ganze Welt und lehret alle Völker, was ich euch aufgetragen habe," (Math. 28, 20), entwickelte der Redner klar und populär, begeistert und würdevoll, was die außerordentliche Mission bedeute und welchen Zweck sie habe. Sie sei zwar nicht nothwendig (höchstens für die, die sie für nicht nothwendig halten), aber gewiß nützlich, denn sie bewirke den Frieden mit Gott und der Welt. Dieser so wünschenswerthe Friede könne weder durch Gesetze (auch wenn sie noch so gut wären), noch durch Soldaten (auch wenn diese noch heldenmüthiger wären, als die Soldaten Oesterreichs) erzielt werden, das vermöge nur die göttliche Gnade, und diese offenbare sich besonders in den h. Missionen. Die Missionen seien in Deutschland nichts Neues, und auch das Auftreten der

---

[1]) 19. August 1852.
[2]) 5. Nov. 1852.

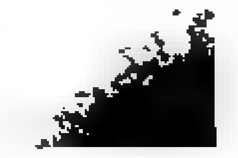
Jesuiten sei nichts Neues. Sie kommen gerufen vom deutschen Episcopate und vom h. Vater Pius IX., sie handeln nicht nach geheimen Instructionen, sie vertheidigen keine Privatmeinungen, sie opfern ihre Gesundheit nicht um Geld, sie treiben nicht Politik u. s. w. Nach einer bündigen und schlagenden Auseinandersetzung dieser Gedanken schloß der Redner mit der Bitte, die Mission fleißig zu besuchen und mit eifrigem Gebete zu unterstützen. Am Schlusse der Mission würden sicher alle Gott danken dafür. — Die Kirche war bis in die hintersten Räume gedrängt voll. Alle Urtheile über die erste Predigt lauteten günstig, und Aller Herzen waren für die Mission gewonnen.

Mit jeder Predigt wurzelte der Eindruck der Mission tiefer und tiefer. Nachdenkend sah man die Leute in die Kirche kommen und nachdenkend sie verlassen. Es herrschte eine Andacht, die wahrhaft erbauend war. In gedrängten Massen, Kopf an Kopf, hielten die Gläubigen im Gotteshause mehrere Stunden hindurch aus, und erschienen nach kurzer Ruhepause wieder, um ja die nächste Predigt nicht zu versäumen. Manche arbeiteten des Nachts, um während des Tages allen Predigten beiwohnen zu können. Und nicht blos das fromme Geschlecht zeichnete sich durch solchen Eifer aus, sondern ganz vorzüglich auch die Männerwelt. Landleute, Bürger, Beamte, Soldaten, Cleriker und Priester, wetteiferten gleichsam im fleißigen Anhören des göttlichen Wortes, und Viele waren von ferne zugereist, um wenigstens theilweise der h. Mission beiwohnen zu können. Der Andrang des Volkes wurde gegen Schluß der Mission so stark, daß drei Predigten unter freiem Himmel auf dem Domplatze gehalten werden mußten. In der Eile wurde in der Mitte der nördlichen Fronte des Domplatzes eine Tribune errichtet, mit einem Teppich behangen, und rückwärts an der Mauer ein Crucifix angebracht. Man zählte gegen sechstausend Menschen, welche an diesem heiteren Decembertage freiwillig mit unbedecktem Haupte (denn der Prediger stellte es Jedem frei, aus Gesundheitsrücksichten das Haupt zu bedecken) stundenlang in heiligen Stille den Worten des begeisterten Priesters lauschten.[1])

Zum Andenken an die h. Mission beschloß der Magistrat der Stadt eine eigene Medaille prägen zu lassen.[2]) Die Patres erfuhren überhaupt

[1]) Auch für die Sträflinge im Gefangenhause zu St. Pölten wurde durch drei Tage eine Art Mission gehalten. (25.—27. Dec.)

[2]) Die in Wien vom Herrn Karl Radnitzky geprägte Missionsmedaille stellt auf einer Seite den Heiland in dem Momente dar, in welchem er die Apostel in die ganze Welt aussendet. In der Rundung liest man den Text: Quam speciosi pedes evangelizantium pacem. Rom. 10, 15. Jes. 52, 7. Auf der Kehrseite ist die Dedication angebracht.

viele Beweise des Dankes von Seite der Bewohner. Am meisten aber dankte ihnen der Bischof, indem er schrieb: „Die Tage der h. Mission waren für mich und mein gläubiges Volk Tage des Gebetes, der Betrachtung, der Buße, der Erneuerung des geistigen Lebens in Christo. Viele heiße Thränen der Reue, der Liebe, des Vertrauens und der Freude in Gott wurden geweint in diesen Tagen von Groß und Klein! Alle Stände haben sich an Ihren salbungsvollen Vorträgen betheiliget. Sie haben das kirchliche Bewußtsein geweckt in Vielen, gestärkt in Allen. Sie haben Viele eingeführt in das Innerste ihres Herzens, damit endlich der alte Mensch absterbe und der neue Mensch lebe, der da geschaffen ist von Gott in aller Gerechtigkeit, Heiligkeit und Wahrheit. Sie haben den harten Sinn, wo er sich etwa vorfand, niedergebeugt, und wieder aufgerichtet das zerknirschte Herz, daß es frei aufblicke zu Gott und rufe: Abba, Vater! Viele sind von Weitem hergekommen, um das Heil ihrer Seele hier zu finden. Dieß der reiche Segen Gottes. Aber eben weil Sie so Vieles und so Großes geleistet in diesen Tagen, waren diese Tage für Sie selbst Tage unsäglicher Mühen und Arbeiten und Aufopferungen, denen Sie sich aus Liebe zu Gott und Ihrem heiligen Berufe so freudig unterzogen. Genehmigen Sie demnach, meine hochw. HH. PP. Missionäre, meinen herzlichsten Dank für Alles, was Sie gethan für mich und die hierortige Stadtgemeinde. Der Herr vergelte es Ihnen einst am jüngsten Tage; gebe Ihnen aber hier Kraft und Weisheit, damit Sie noch viele Jahre in gleicher Weise wirken können zur Ehre Gottes und zum Heile unsterblicher Seelen." [1])

Ueber die Erfolge äußerte sich der Bischof in einem Schreiben an den P. Provinzial: „Die ebenso lichtvollen als erschütternden, klaren und eindringlichen Vorträge der Herren Missionäre, ihre Demuth und Leutseligkeit, ihr Eifer auf der Kanzel und im Beichtstuhl, haben ihnen die Herzen vieler Tausende ihrer Zuhörer gewonnen, und die Kleinen und Großen drängten sich zu den Missionären, um ein Bildchen, eine Denkmünze, einen Rosenkranz oder nur ein Blatt mit ihrem Namenszuge als Andenken zu erhalten. Männer und Frauen wetteiferten, auch ihnen durch kleine Geschenke ihren Dank und ihre Liebe zu beweisen. Der Segen Gottes ist nicht ausgeblieben. Die Kirche war fast immer, vorzüglich aber Abends zum Erdrücken voll. In der Kirche mochten 4000 Menschen Platz gefunden, bei den Predigten auf dem Domplatze 6—7000 Menschen sich

[1]) ddo. 24. Dec. 1852.

versammelt haben. Die Zahl der Communicanten kann nicht genau angegeben werden, es mochten immerhin 5—6000 gewesen sein.“ [1])

Die Abhaltung der Jesuitenmission war für die damalige Zeit ein kühnes Unternehmen, aber Gott segnete es. Die Mission zu St. Pölten war vielleicht in ihrer Art die glücklichste und nicht ohne Einfluß auf die fernere Thätigkeit der Jesuiten im neugestalteten Oesterreich. Jedenfalls für die Stadt St. Pölten und deren Umgegend war die abgehaltene Mission ein denkwürdiger Wendepunkt im kirchlichen Bewußtsein; aber nicht nur die Cathedrale, sondern auch die ganze Diöcese zog davon geistigen Nutzen. Es ließ sich mit Zuversicht annehmen, daß nun, wo die erste Scheu und Furcht vor Missionen und Missionären einmal überwunden worden, die Wirksamkeit derselben auch an andern Orten sich entfalten werde. Von der bischöflichen Cathedrale ging der Wellenschlag aus, und er hinterließ seine befruchtenden Spuren. Aus mehreren Orten der Diöcese kamen Bittgesuche um Missionen. Nachdem es der gütigen Vorsehung gefallen hatte Oesterreich zu prüfen, erwachte jetzt, nachdem die Prüfung vorübergezogen und der Friede in alle Länder der Monarchie wiedergekehrt war, die Sehnsucht nach dem Kleinod des Glaubens, und alle Nationen drängte es in Liebe und Reue das verlassene Kreuz zu umfassen; es war eine großartige Völkerbuße, die in der Welt die Runde machte. Weder die geistliche noch die weltliche Behörde hat diese geistige Erneuerung dem Volke aufgedrungen. — Im Bereich der St. Pöltner Diöcese wurden in den Fünfziger Jahren an den folgenden Orten noch Volksmissionen gehalten: zu Beinhöfen, Langegg V. O. W. W., Kattau, Mödring, Zuggers, Brand (von den Redemptoristen); zu Gastern, Loiben und Tirnstein, Neulengbach und Bohemkirchen, Seitenstetten, Kirchberg a. d. Bielach, Tuln, Maigen, Waidhofen an der Ybs, Laach am Jauerling, Ybsitz, Geras, Stein, Amstetten, Krems, Haag, Arbesbach, Taferl, Langenlois 2c. (von Jesuiten). Die Berichte der Seelsorger über die abgehaltenen Missionen lauteten durchaus sehr erfreulich, und so manches Gute, das noch besteht, verdankt denselben das Dasein.

§. 109.

Restauration der Domkirche.

Der geistigen Auffrischung folgte die Erneuerung des Gotteshauses. Seit dem Bestande des Bisthums war an der Domkirche keine wesentliche

[1]) 29. Dec. 1852. Vgl. Actenmäßige Darstellung der Jesuiten-Mission in St. Pölten im Jahre 1852. (Verlag der Consist. Kanzlei.)



Reparatur vorgenommen worden. Viele Bestandtheile derselben, besonders die Sculpturen und Wandmalereien befanden sich in einem äußerst schadhaften Zustande, so daß eine Restaurirung dringend geboten war. Vornehmlich die Pfeiler der Laternen über den sämmtlichen Kuppeln an der rechten Seitenhalle waren durch den Zahn der Zeit so zerfressen, daß bereits zu wiederholten Malen einzelne Theile, die sich davon ablösten, in die Kirche niederfielen. Ferner erschien nicht nur die Marmorirung in großen Massen vom Mauerwerke losgetrennt, sondern auch die Vergoldung war gänzlich matt und abgestanden, und die Gewölb- und Wand-Malereien bis zur Unkenntlichkeit entstellt. — Es bedurften alle in Holz gearbeiteten Gegenstände gar sehr einer nachhelfenden Hand, insbesondere aber die im Hauptschiffe der Kirche aufgerichteten Stühle, die insgesammt in den Zapfen, womit sie im Lager ruhen, verfault waren. Außerdem wurden die aus Lindenholz geschnitzten, an den Widerkehrungen des Kranzgesimses stylgerecht angebrachten vier lebensgroßen Statuen, darstellend die hh. Augustin, Hippolytus, Florian und die h. Monika, dergestalt wurmstichig vorgefunden, daß nur das aus Bergkreide und starkem Leime gebildete Poliment des alten Vergoldergrundes das gänzliche Zerfallen derselben bisher verhinderte. Aus diesem Grunde mußte deren Neuherstellung veranlaßt werden. Die zwischen den sechs Kuppeln der Seitenschiffe befindlichen sechs Gewölbe waren getüncht, und erschienen in ihrem nackten Weiß neben den Fresken der Kuppeln dem Auge höchst widerlich.

Bischof Feigerle schrieb zuerst dem Architecten Friedrich Stache und Thomas Marzick, ehemaligem Frater im Hause der Redemptoristen zu Wien, der bereits viele Landkirchen restaurirt hatte, und ersuchte sie um den Entwurf eines Kostenüberschlages bezüglich der für nothwendig erachteten Herstellungen. Dann wendete er sich an die Regierung mit der Bitte, weil die Domkirche nur wenig an eigenthümlichen Capitalien besitze, die würdige Restaurirung derselben aus dem n. ö. Religionsfonde zu bewilligen; denn wenn schon jedes Kirchlein Gottes würdig sein soll, also um so mehr die Cathedrale des Bisthums, und dann sei ja auch das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der ehemaligen Canonie der regulirten Chorherrn zum n. ö. Religionsfond eingezogen worden.[1])

Die Bitte fand Gehör. Von der k. k. n. ö. Landesbaudirection wurde die Wiederherstellung des Innern der Cathedralkirche in der Weise, wie

---

[1]) 16. Juli 1853. **Die Verhandlungen wegen Restauration der Domkirche endigten erst 1867.**

es in letzterer Zeit bestand, beantragt, und mit einem Gesammt-Kosten-aufwand von 40559 fl. 10 kr. höheren Ortes genehmigt.[1])

Der große Umfang der vorbezeichneten Gebrechen und Mängel machte natürlich die ganz exceptionelle Maßregel der Absperrung der Domkirche auf längere Zeit nothwendig (anderthalb Jahre) und der pfarrliche Gottesdienst wurde in der Kirche der Englischen Fräulein abgehalten. Die Restaurationsarbeiten wurden auf eine allen Anforderungen entsprechende Weise hergestellt. Besonders verdient machten sich um die kunstvolle Ausführung der mühsamen Restaurirungsarbeiten: die beiden k. k. Ingenieur-Assistenten Anton Endlicher[2]) und Joseph Fidler, die Maler Franz und Ludwig Geiling, der Vergolder Anton Breyer rc. Zur Förderung der Restaurirungsarbeiten war unermüdet mitwirkend der Kirchenprobst Herr Karl Senft von St. Pölten.

Da das Pflaster der Kirche sechs Stufen tiefer als der vor derselben befindliche Domplatz gelegen war, so litt das Mauerwerk sowie die ganze innere Einrichtung und der decorative Bestandtheil der Kirche durch die Feuchtigkeit der äußeren Erdmaßen außerordentlich. Es wurden daher von der Landesbaubehörde zweckdienliche Antrage zur Trockenlegung der Kirche gestellt, und es erfolgte die Erlaubniß zur Abtragung des Domplatzes, wodurch die Domkirche sehr viel gewann.[3]) Bei der Antragstellung wurde zwar die Umgestaltung der äußeren Ansicht dieser Cathedralkirche zur Sprache gebracht, jedoch dieselbe auf höhere Anordnung bis zu jenem Zeitpunkte verschoben, wo der dermalige Thurm in Folge Schadhaftigkeit abgetragen werden müßte. Hiebei wäre allerdings das Princip festzuhalten, die Außenseite der Kirche mit dem Innern derselben in Einklang zu bringen, und demnach auch bei Herstellung der neuen Façade den Renaissance-Styl als maßgebend zu betrachten. Uebrigens durfte eine neue Façade nach der vollendeten Restaurirung des Innern um so nothwendiger sich darstellen, als die gegenwartige ohnehin der Ehrwürdigkeit einer bischöflichen Cathedrale nicht zu entsprechen scheint.[4])

Die feierliche Wiedereröffnung der prachtvoll restaurirten Cathedrale fand am 2. October 1858 Nachmittags statt, und gestaltete sich um so festlicher, als mit diesem Tage (Vorabend des Rosenkranzfestes) zugleich das Jubiläum für die ganze Diöcese eröffnet und mit den vorgeschriebenen

---

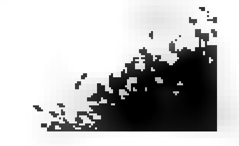
[1]) 8. Sept. 1855.

[2]) der später mit dem Entwurfe und mit der Bauausführung des österreichischen Pilgerhauses in Jerusalem betraut war.

[3]) im Jahre 1862.

[4]) im Jahre 1867 wurde auch die Gasbeleuchtung eingeführt.





Gebeten für das bevorstehende Provinzial-Concil begonnen wurde. Der Domdechant nahm die Benediction der inneren Räume der Kirche vor, das hochwürdigste Gut wurde aus der bischöflichen Hauskapelle in die am Portale mit Bäumen und Fahnen gezierte Kirche übertragen und eine ungeheure Menschenmasse füllte die weiten Räume, in welchen das Te Deum ertönte.[1]) Tags darauf (Rosenkranzsonntag) wurde zum Dank für die glückliche Beendigung des mühsamen Werkes ein solennes Hochamt gehalten und da der Bischof plötzlich erkrankt war und nicht, wie er wollte, dabei predigen konnte, so ließ er seine Predigt nach dem Evangelium vorlesen. Einen dreifachen Grund der Freude verkündete er darin seinem Auditorium, nämlich die Wiedereröffnung dieser Cathedrale und Pfarrkirche zum öffentlichen Gottesdienste; den Beginn der vierwöchentlichen Jubiläums-Andacht; die bevorstehende Provinzial-Synode.[2])

§. 110.

Errichtung des Diöcesan-Knabenseminars.

Da die Zahl der Canditaten des Priesterstandes seit 1848 abnahm,[3]) und die Gefahren für junge Studierende sich mehrten, so dachte Feigerle daran, nach dem Beispiele anderer Bischöfe des Kaiserreiches auch in der Diöcese St. Pölten ein Knabenseminar zu errichten. Er erließ einen Hirtenbrief an den Clerus und die Gläubigen, in welchem er die Erwartung aussprach, daß die Diöcesanpriester mit Hinblick auf die Weisungen des Tridentinums sess. 23. cap. 18, de ref. aus Eigenem nach Kräften beitragen werden, damit eine Anstalt von so großer Wichtigkeit für die Diöcese ins Leben gerufen werden könne; ferner daß sie sich auch beeifern werden, besonders diejenigen Gläubigen, welche Gott mit zeitlichen Gütern segnete, zu reichlichen Beiträgen zu ermuntern. Er berief sich dabei auf das huldvolle Breve des heil. Vaters vom 10. Juni 1853, in welchem ihm die Errichtung eines Knabenseminariums beredt ans Herz gelegt wurde.[4])

---

[1]) Hippol 1858, Diöc. Chron. S. 223.

[2]) Vgl. Hippol. 1858. Diöc. Chron. S. 224 ff. Im J. 1859 wurde die Anstellung eines zweiten Kirchendieners mit 200 fl. aus dem Religionsfond bewilligt.

[3]) Einmal waren im vierten Jahrgang der Theologie nur drei Alumnen. Im J. 1859 befanden sich in allen vier Jahrgängen zusammen nur 21 Zöglinge.

[4]) Curr. 22. Juni 1859. Hirtenbrief ddo. 16. Juni 1853.

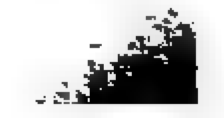
Dompropst Adam Oehl schenkte 20.000 fl. C. M. in fünfperz. Staatsobligationen. Der Bischof selbst 1000 fl. Schon früher hatte der am 13. März 1851 verstorbene Domscholaster Leopold Pruckner das eventuelle Seminarium puerorum zum Universalerben seiner Verlassenschaft im Betrage von 3100 fl. C. M. eingesetzt und den Gedanken an ein Knabenseminar dadurch gewissermassen zuerst angeregt. Die Gaben floßen reichlich ein. Es war der sehnliche Wunsch Feigerle's, daß das Knabenseminar in der Stadt St. Pölten errichtet, mit demselben ein Obergymnasium verbunden und beides unter die Leitung eines geistlichen Ordens gestellt würde. Die Ausführung dieses Planes scheiterte jedoch an allerlei Hindernissen.[1]) Vorläufig wurden die ersten fünf Zöglinge im Linzer Knabenseminar auf dem Freinberge jedoch nur auf zwei Jahre untergebracht,[2]) so daß sie diesen intermistischen Platz am Schluße des Schuljahres 1853 raumen mußten. Inzwischen waren so viele Spenden des Diöcesanclerus zugewachsen, daß wieder ein Schritt weiter gemacht werden konnte.

Es wurde in Krems eine Wohnung in einem Privathause gemiethet und eingerichtet, für 16 Zöglinge, welche unter Leitung eines eigenen Directors standen, der zugleich die oeconomische Verwaltung führte, während sie die wissenschaftliche Fortbildung am öffentlichen Gymnasium der Piaristen erhielten. Inzwischen war Dompropst Oehl gestorben und hatte in seinem Testament das Knabenseminar zum Universalerben seines Nachlasses bestimmt, jedoch mit der Clausel, daß, wenn bis zum Anfang des Schuljahres 1856 das Diöcesan-Knabenseminar nicht existire, die Interessen seines Nachlasses zu Stipendien für Studierende verwendet werden sollten. Da die vorhandenen Capitalien nicht hinreichten, ein Knabenseminar in St. Pölten zu bauen, so mußte wenigstens für 1856 ein Haus gemiethet werden, in dem die Zöglinge der ersten drei Gymnasialklassen mit ihren Lehrern untergebracht wurden. Der Bischof fragte an, ob die Gesellschaft Jesu in der Lage wäre, die Leitung dieses Knabenseminars gleich in allem Anfang zu übernehmen? Jedenfalls würde damit ein Obergymnasium und vielleicht ein größeres Convict in

[1]) Curr. 7. Juli 1853. Feigerle hatte die Absicht, das an die bischöfliche Residenz anstoßende Gebäude, in welchem seit 1856 das Kreisgericht untergebracht war, für das Knabenseminar zu verwenden. Jedenfalls eine bessere Nachbarschaft als die Sträflinge, deren Arrestfenster jetzt in den bischöfl. Hausgarten ausmünden. Später wollte der Bischof das Gebäude des ehemaligen Carmeliterinenklosters für das Knabenseminar beanspruchen; allein das Militär-Aerar erklärte, daß es dasselbe auf keine Weise entbehren könne. (19. Febr. 1859).

[2]) Hippol. 1860. S. 35.





Verbindung gesetzt werden. Es erfolgte jedoch keine zustimmende Antwort, wahrscheinlich, weil es dem viel in Anspruch genommenen Orden an den nöthigen Individuen fehlte.

Oben bezeichnetes Haus wurde inzwischen mit einem anderen passenden vertauscht, welches die Kremser Bürgerschaft dem Bischof gegen einen mäßigen Zins überließ. Von den Jesuiten gebaut, hatte es schon früher einem ähnlichen Zwecke gedient, wie denn die am Hause vorüberführende Gasse auch den Namen „Seminarigasse" führte. Dahin übersiedelten die Zöglinge, 29 an der Zahl, im Schuljahre 1857. Dem Director wurde noch ein Priester zur leichteren Ueberwachung und Handhabung der Disciplin beigegeben. Das fortwährende Steigen des Fondes ermöglichte es, den Stand der Seminaristen im Studienjahre 1858 auf 38 zu bringen.

Eine Hauskapelle mit Meßlicenz wurde hergerichtet, welche im Dec. 1860 von dem Decanatsverweser Joseph Thill geweiht wurde.[1]) Im Jahre 1862 wurde auch die Erlaubniß ertheilt, das allerheiligste Sacrament in derselben aufzubewahren, welche Gnade Bischof Feigerle vom hl. Vater gelegentlich der Audienz am 27. Mai 1862 bewirkte.[2]) Durch Wohlthäter gelang es eine Physharmonika, einen Tabernakel, ein Ciborium, und andere Effecten für die Kapelle anzuschaffen.

Da die im Laufe der Jahre sich mehrenden Capitalien den Ankauf eines eigenen Hauses ermöglichten und der Aufenthalt zu Krems den Seminaristen minder gedeihlich schien, so wurde das Knabenseminar später nach Seitenstetten verlegt, wo ein sehr gutes Gymnasium der Benedictiner besteht. Gleich neben dem Stifte wurde im Jahre 1871 ein großes Haus angekauft, zweckmäßig umgebaut und zum Knabenseminar auf das beste eingerichtet. Es wohnen darin in der Regel 60 Zöglinge, fast durchaus Söhne braver Landleute, denen aber die Mittel fehlen, ihre Kinder zum geistlichen Stande, für den diese Neigung und Befähigung zeigen, heranbilden zu lassen. Die bis jetzt aus dem Knabenseminar hervorgegangenen Geistlichen sind musterhafte junge Priester.[3])

[1]) Hippol. 1862. S. 246.

[2]) Gelegentlich des Quarternalberichtes ersuchte Feigerle den hl. Stuhl um Bewilligung von Ablässen für den Sammlungsverein zu Gunsten des Knabenseminars.

[3]) Diese Uebersiedlung geschah wohl erst unter Feigerle's Nachfolger, wurde aber des Zusammenhanges wegen schon hier erzählt. Als Directoren des Seminars fungirten: J. Kosler († zu Stein 1871.), Carl Erdinger (jetzt Canonicus zu St. Pölten), H. v. Winter († 1875), Ferdinand von Hagemeister. Als Vicedirectoren: Anton Erdinger (jetzt Alumnatsdirector zu St. Pölten), Michael Ransauer (jetzt Spiritual zu St. Pölten), Carl Kernecker (jetzt Pfarrer zu Säusenstein), Johann Mairhofer.

§. 111.
Aufblühen der theologischen Lehranstalt. Diöcesan-Zeitschrift Hippolytus.

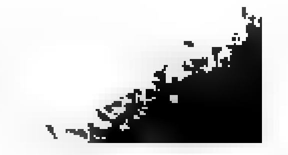
Die theologische Lehranstalt zu St. Pölten erfreute sich unter Bischof Feigerle eines besonderen Aufschwunges, wozu allerdings auch die total veränderten kirchlichen Verhältnisse viel beitrugen. Als vor dem Jahre 1848 der damalige Professor der Kirchengeschichte Franz Werner eine gelehrte Schrift gegen den Hermesianismus drucken lassen wollte, mußte er dieselbe anonym herausgeben, weil die Censur Hindernisse legte.[1]) Nun waren diese Hindernisse überwunden.

Ein großes Verdienst um das Aufblühen der theologischen Lehranstalt gebührt unstreitig dem eben genannten Professor Dr. Franz Werner.[2]) Ein Gelehrter im vollsten Sinne des Wortes, besaß er trotz seiner Eigenthümlichkeiten die besondere Gabe jüngere Talente anzuregen und für die theologische Wissenschaft zu gewinnen, wobei ihm seine reiche Privatbibliothek sehr zu Statten kam. Sein vorzüglichster Schüler war Carl Werner, der als einer der ersten Theologen Deutschlands gilt.[3]) Die theologische Lehranstalt besaß um diese Zeit Männer, deren literarischer Klang auch außerhalb der Diöcese Anerkennung fand, wie Dr. Friedrich Biehl, ein Sprachengenie,[4]) Matthäus Binder,[5]) Anton Kerschbaumer, Benedict Höllriegl u. s. w. Mehrere Stifte schickten ihre Cleriker zur theologischen Ausbildung nach St. Pölten.

Die neue Lehrordnung der theologischen Disciplinen wurde nach der Ueberleitung aus dem früheren Studienplane im Jahre 1858 auch zu St. Pölten eingeführt. Nebst den vorgeschriebenen theologischen Lehrgegenständen wurden von den Professoren noch außerordentliche Vorlesungen aus den semitischen Dialecten, aus der Patrologie, Erziehungslehre, über heilige Eloquenz und kirchliche Kunst gehalten. Der erste Professoren-Concurs nach neuer Art fand zu St. Pölten am 3. Juli 1851

—

[1]) Unter dem Pseudonym: Myletor.
[2]) später Alumnatsdirector und Domprobst, starb 1866.
[3]) Gegenwärtig Professor der neutestamentlichen Exegese an der Universität zu Wien. Er ist mit Franz Werner nicht verwandt.
[4]) starb auf einer Ferialreise zu Innsbruck am 14. Sept. 1858.
[5]) gelegentlich des Jubileums der Wiener Universität zum Ehrendoctor ernannt, jetzt Bischof zu St. Pölten.



für die Pastoraltheologie statt. In demselben Jahre wurde der fixe Gehalt der Professoren von 600 fl. auf 800 fl. C. M. erhöht.

Bischof Feigerle zeichnete das Professoren-Collegium mit besonderer Huld aus. Drei Professoren ernannte er zu Consistorialräthen. Ihm ist auch die Errichtung des achten Canonicates für einen Professor, Canonicus theologus, zu verdanken.[1]) Dafür mußten aber auch die Professoren den Kreis ihrer Thätigkeit erweitern. Die öffentlichen Geschäfte der Diöcesan-Verwaltung hatten besonders in Folge der Einführung der kirchlichen Gerichte an Ausdehnung und Wichtigkeit zugenommen und daher erschien eine Vertheilung der Arbeiten dringend nothwendig. Bischof Feigerle ernannte demzufolge den Senior der Professoren der theologischen Lehranstalt Dr. Biehl zum Consistorial-Referenten.[2]) Auch wurde ihnen die Censur der Pastoralconferenzen, der Manuscripte und gedruckten Bücher zugewiesen.[3]) Insbesonders wurden ihre Kräfte seit der Organisirung des Ehegerichtes in Anspruch genommen.[4])

Bischof Feigerle verstand es auch zu wissenschaftlichen Arbeiten zu ermuntern und er bezeugte stets eine große Freude, wenn einer seiner Professoren ein neues literarisches Werk ihm zu übergeben in der Lage war.[5]) Von der theologischen Lehranstalt ging der Gedanke zur Gründung einer Diöcesan-Zeitschrift aus.

Um den Gedankentausch, die Anregung zum kirchlichen Leben, wissenschaftliche Strebsamkeit, freudige Pflichterfüllung, Sicherheit und Einigkeit in der Seelenführung zu fördern, unternahmen die Professoren Anton Kerschbaumer und Matthäus Binder die Herausgabe eines theologischen Blattes, das sie nach dem Patron der Diöcese „Hippolytus" nannten. Dem Programme[6]) zufolge sollte dasselbe „ein Versuch zur Einigung der wissenschaftlichen Bestrebungen im Diöcesanclerus und zur Förderung der praktischen Seelsorge" sein. Die Zeitschrift erschien zuerst

---

[1]) der erste Canonicus theologus war Dr. Carl Werner.

[2]) 20. Nov. 1852. In dem betreffenden Erlasse heißt es: „Die öffentlichen Geschäfte der Diöcesanverwaltung gewinnen stets an Ausdehnung und Wichtigkeit und werden daher neue Kräfte in Anspruch nehmen. Der Bischof sei der vollen Ueberzeugung, daß auch die theologischen Professoren sehr gerne einen ihrer persönlichen Stellung entsprechenden Antheil an diesen Geschäften nehmen werden. Im Allgemeinen werden sie die theolog. Studien, Pastoralconferenzen, Censur der Manuscripte und gedruckten Bücher, die Herausgabe eines Diöcesanblattes, die Ehesachen, die Correspondenz mit öffentlichen Blättern und dgl. betreffen."

[3]) 27. Nov. 1856.

[4]) seit 1857.

[5]) Ueber die literarischen Leistungen des Clerus in den verschiedensten Zweigen des Wissens vgl. C. Erdinger, Bibliographie des Clerus der Diöcese St. Pölten von 1784—1872.

[6]) ddo. St. Pölten am Sonntag Lætare 1858.

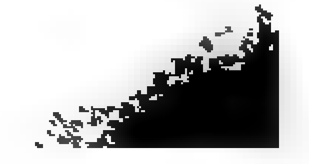
in Monatsheften, später als Vierteljahrsschrift und erlebte sieben Jahrgänge. Sie bestand aus zwei Hauptabtheilungen nämlich 1. Gelungene Beantwortungen der vom bischöflichen Ordinariate bei den Pastoralconferenzen aufgestellten Fragen und freie Beiträge zur practischen Theologie; 2. Beiträge zur Diöcesan-Chronik und Geschichte. Besonders in der letzteren Abtheilung wurden werthvolle Aufsätze mitgetheilt, welche eine treffliche Vorarbeit für die vorliegende Geschichte des Bisthums waren. Die Zeitschrift wurde von Feigerle unterstützt und in der Currende zwei mal empfohlen.[1]) Leider ging das Unternehmen mit dem Tode des Bischofs Feigerle ein, da die Pränumerationsbeiträge nicht hinreichten, um ohne Sorgen die Auslagen zu decken.[2]) Die Zeitschrift fand auch außerhalb der Diöcese Anerkennung und wurde deren Eingehen allgemein bedauert. Möge die Zeitschrift doch wieder erstehen!

§. 112.
Entfaltung des kirchlichen Lebens.

Wie erfreulich das kirchliche Leben im Volke sich entfaltete, zeigen am besten die Berichte aus der Diöcese, wie die Gnadenschätze von den Gläubigen benützt wurden. Als bei Gelegenheit der solennen Verkündigung des Glaubenssatzes der unbefleckten Empfängniß der jungfräulichen Gottesgebärerin Maria ein außerordentliches Jubileum ausgeschrieben war,[3]) berichteten die Dechante, daß der Andrang der Büßenden noch nie mals so stark war. Die Betstunden waren zahlreich besucht, an mehreren Orten fanden feierliche Processionen in benachbarte Kirchen statt; in den meisten Pfarreien hielt der Pfarrer mit der Gemeinde einen gemeinschaftlichen strengen Fasttag. Ein großer Andachtseifer zeigte sich allenthalben zur Verehrung der unbefleckten Empfängniß Mariä. In vielen Pfarreien empfingen über die Hälfte der Gläubigen während der h. Gnadenzeit öfter die heil. Sacramente der Buße und des Altars. Ueberall nahm die schulpflichtige Jugend mit den Sonntagsschülern an den vorgeschriebenen Andachten Theil und empfing gemeinschaftlich die hl. Communion, in St. Pölten die Lehrer an der Spitze. Auch die studierende Jugend an den Gymnasien zu Krems, Melk, Horn und Seitenstetten betheiligte sich an



[1]) Curr. Nr. 5. 1858 und Nr. 10. 1861.
[2]) Die Zahl der Pränumeranten betrug vom Anfange an nicht 300. Die Zeitschrift wurde in Wien bei Pichler gedruckt.
[3]) Apostol. Schreiben v. 8. Dec. 1854.

der allgemeinen Andacht, in Krems auch die Zöglinge des Militär-Erziehungshauses.[1]) In St. Pölten fanden während der Jubileumszeit stets außerordentliche Predigten in der Domkirche statt und war auch der Zudrang zu den Beichtstühlen besonders an den Sonntagen sehr stark.[2]) — In ähnlicher Weise wurden auch die anderen um jene Zeit ausgeschriebenen Jubileumsandachten in der Diöcese abgehalten, in der Franziskanerkirche zu St. Pölten insbesondere das feierliche Triduum zu Ehren der heiliggesprochen 23 japanesischen Martyrer.

Im Jahre 1860 waren zwei Jahrhunderte verflossen, seit das Gnadenbild der schmerzhaften Gottesmutter Maria in der Wallfahrtskirche zu Maria Taferl zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt und der Grundstein zur heutigen Wallfahrtskirche gelegt worden war. Es ließ sich erwarten, daß in diesem Jubeljahr der Gnadenort von zahlreichen Pilgern besucht werde; allein die Erwartungen wurden weit übertroffen. Nach dem Programm über die Feier des Jubeljahres wurden alle Festtage auf außerordentliche Weise mit Hochamt und Predigt gefeiert. Der Beginn des Jahres wurde mit dem vierzigstündigen Gebet eröffnet. Auf Verwendung des Bischofs verlieh der hl. Vater laut Breve vom 9. Aug. 1859 allen Christgläubigen, welche während des Jubeljahres den hl. Gnadenort andächtig besuchten und daselbst die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfingen, einen vollkommenen Ablaß.[3]) Ein Augenzeuge schrieb über die großartige Jubileumsfeier in Maria Taferl folgendes: „Laien wie Geistliche pilgern in frommer Andacht und großer Zahl zum Gnadenorte der Schmerzensmutter. So z. B. haben an den zwei aufeinander fallenden Festen „Mariä Geburt" und „Mariä Namen" allein, während die Kirche die ganze Nacht hindurch offen blieb, über 8000 fromme Pilger daselbst die heil. Sacramente empfangen; und auch seitdem ist die Zahl der Beichtenden keinen Tag im Durchschnitte geringer als 1000 gewesen. Die Procession von St. Michael, welche mit 400 Personen voraus angemeldet war, ist auf 1300 gekommen, und so die zweitgrößte Schaar in diesem Jahre geworden. Tröstlich ist es auch, wie der Himmel zugleich für die nöthige Zahl der Beichtväter sorgt, indem unter andern selbst Professoren von Graz, Linz und Pest sich freiwillig bewogen fanden, wochenlang im Beichtgeschäfte mitzuhelfen und es so zu ermöglichen, daß die zahlreichen Schaaren in der Regel auch immer gehörig befriedigt werden konnten. In seltener Weise wurde das Mariäschmerzen-Fest am

[1]) Referat vom 25. Febr. 1855.
[2]) Hippol. 1858. S. 277.
[3]) Curr. 14. Dec. 1859.

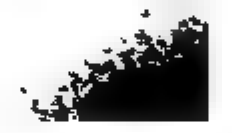
3. September-Sonntage gefeiert, an welchem vier Priester, jeder einer anderen Diöcese und Nationalität angehörig, sich in ächt katholischer Weise am Altare vereinigten, um den Hauptgottesdienst ebenso feierlich als erbaulich zu begehen. Die Zahl der Wallfahrer beträgt bis jetzt 180.000; die Zahl der Processionen 810, also schon über 100 mehr als im ersten Jubileum; und es muß als ein besonderer Segen erkannt werden, daß noch nicht der geringste Unfall oder irgendwie eine Störung in der Kirche vorgekommen ist".[1])

Die Zahl der Wallfahrer und Communikanten betrug in runder Zahl 228.000, von denen mehr als die Hälfte, nämlich 117.298 in geschlossenen Schaaren kamen, welche die bisher unerhörte Zahl von 939 erreichten. Die größten darunter waren die von Krems und Haag, deren jede über 1300 Personen zählte. Nicht minder ungewöhnlich hoch war die Zahl der fremden Priester, die im Laufe dieses Jahres daselbst celebrirten, deren Anzahl auf 849 stieg, und unter denen zwei emigrirte Priester aus Sicilien, zwei Missionäre aus Amerika und Glieder aus allen in Oesterreich bestehenden Orden waren. Es war auch sonst den Ständen nach die Theilnahme eine völlig allgemeine; und muß nur insbesondere der sechsmalige Besuch von durchlauchtigsten Mitgliedern des a. h. Kaiserhauses, sowie die Anwesenheit zweier hochwürdigster Bischöfe vorzüglich erwähnt werden. Daß zudem alles so befriedigend und ohne Störung das ganze Jahr hindurch vor sich ging, kann nur als ein besonderer Schutz und Segen des Herrn betrachtet werden, der offenbar auch darin sich zeigte, daß so Manche, welche jahrelang den Beichttrost nicht gesucht, durch das Jubileum veranlaßt dahin kamen, und die Wallfahrer überhaupt und ohne Ausnahme sich nur schwer von der Gnadenkirche trennten, wo sie Ruhe und Trost in einer so bewegten Zeit gefunden![2])

Mit Rücksicht auf diese außerordentlichen Erfolge bat Feigerle während seiner Anwesenheit in Rom 1862 in der Audienz am 27. Mai, daß die frommen Wallfahrer nach Maria Taferl denselben vollkommenen Ablaß wie im Jubeljahre 1860, so auch zu allen künftigen Zeiten unter den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen gewinnen; welche Bitte gnädigst gewährt wurde, so daß jetzt jeder Pilger nach Maria Taferl Einmal im Jahre einen vollkommenen Ablaß daselbst gewinnen kann.[3])

Den allgemeinen Kundgebungen der Treue und Anhänglichkeit an den heiligen Vater schloß sich auch die Diöcese St. Pölten an. In einer

[1]) Hippolytus 1860. S. 453.
[2]) Hippolytus 1861. S. 126–161.
[3]) Curr. 31. März 1863.

Adresse an den hl. Vater Papst Pius IX. ddo. 5. Jänner 1860 sprachen die Diöcesanen ihre Entrüstung über den ungeheuren Frevel aus, mit dem gottlose Menschen sein Recht antasten und das Erbgut des hl. Petrus ihm und der Kirche schlechthin rauben wollen. Die Adresse ging von einem Comité in St. Pölten aus,[1]) wurde mit Bewilligung des Bischofs an alle Pfarrämter versendet, in allen Sakristeien aufgelegt[2]) und in Bälde mit 28800 Unterschriften bedeckt. Das Original mit einer lateinischen Uebersetzung wurde mit einem lateinischen Einbegleitungsschreiben des Bischofs am 10. März dem apostolischen Nuntius in Wien Anton de Lucca mit den eingegangenen freiwilligen Beiträgen überreicht (290 fl. C. M. in Obligationen, 6446 fl. 15 kr. Oe. W. an Barschaft in Banknoten, an Silber in Oe. W. 49 fl. 43 kr., 90 Francs, 74 Ducaten, 35 Thaler, 179 Silberzwanziger u. s. w.[3])

Die kaligraphische Ausführung der Adresse an den hl. Vater übernahm der hochw. Hr. Ivo Waigner, Chorherr zu Herzogenburg, und vollendete dieselbe geschmackvoll und meisterhaft. Sämmtliche Unterschrifbogen wurden der Adresse beigebunden. Die Cassette für das stattliche Buch wurde in Wien angefertigt. Die Ausstattung war sehr sinnreich. Auf rothem Sammt waren vergoldete Bronceverzierungen und die nett gravirten päpstlichen Emblemen mit der Umschrift: „Diœcesis S. Hippolyti“ angebracht. Das Innere war mit weißer Seide überkleidet. Die Diöcesan-Adresse wurde am 10. März von einer Deputation aus St. Pölten Sr. Excellenz dem apostolischen Nuntius in Wien sammt den Liebesgaben für Se. päpstliche Heiligkeit übergeben. Der hl. Vater beantwortete die Adresse in einem huldvollen Schreiben an den Bischof ddo. Rom 16. April 1860, welches der Bischof in einem eigenen Hirtenschreiben der Diöcese mittheilte.[4]) Die Sammlungen für den hl. Vater wurden ununterbrochen fortgesetzt und besonders durch die Organisirung der St. Michaelsbruderschaft gefördert.[5])

Aber auch die Sammlungen für wohlthätige Zwecke mehrten sich mit jedem Jahre und ergaben im Jahre 1853 folgende Resultate: Für die Wächter des hl. Grabes 1277 fl.; Leopoldinenstiftung 1253 fl.; für die katholischen Missionen in Centralafrika 717 fl.; für Kirchenbau-

[1]) Hippol. 1860, Diöc. Chron. S. 111. Auch die kathol. Frauen St. Pöltens traten einer Adresse bei.
[2]) Curr. 27. Jän. 1860.
[3]) Curr. 18. März 1860.
[4]) Hippol. 1860, Diöc. Chron. S. 172 und 296.
[5]) Curr. 20. März 1861. Für die ersten Vorstände der Bruderschaft bewirkte Feigerle Ordensauszeichnungen vom hl. Stuhle.

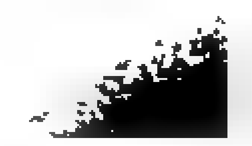
ten zu Aleppo, Athen, Genf, Assisi, Kaschau, Bruneck, Koburg-Gotha rc. und für Verunglückte bei 4000 fl.[1]) Außerdem flossen die Sammel-Beiträge für das Knabenseminar und für die neue Kirche zu Neuhaus.

Die liebliche Maiandacht wurde zuerst 1854 in der Domkirche zu St. Pölten eingeführt. Täglich Abends 6 Uhr hielt einer der in St. Pölten wohnenden Priester eine Predigt über ein vorher besprochenes Thema[2]), worauf Litanei, Marienlied und Segen folgte. Die Andacht wurde fleißig besucht. Nach dem Muster der Cathedrale entstanden an vielen Pfarrkirchen der Diöcese ähnliche Marienandachten im Monat Mai, wenn auch nicht in so großen Dimensionen wie in St. Pölten.

Eine schöne Blüthe des religiösen Lebens war das Entstehen neuer Ordenshäuser im Umfang der Diöcese. Im Jahre 1852 wurde ein Mutterhaus für die armen Schul- oder Regelschwestern zu Judenau errichtet.[3]) Nach längeren Unterhandlungen hatte die fromme Fürstin von und zu Lichtenstein einen Theil des fürstlichen Schlosses zu Judenau zur Aufnahme der Schulschwestern herrichten,[4]) und Sr. Majestät die nöthigen Fonds zum Unterhalte derselben anweisen lassen. Dem Plane gemäß sollten in diesem Kloster Candidatinen aufgenommen und zu Lehrerinen der weiblichen Jugend des Landvolkes herangebildet werden, um nach und nach mehrere Erziehungsanstalten für die weibliche Jugend der niederen Stände in der Diöcese ihnen übergeben zu können.[5]) An der feierlichen Eröffnung am 30 November 1852 nahm Ihre Majestät die Kaiserin-Mutter Carolina Augusta, als erhabene Schutzfrau der Schulschwestern, persönlich Theil. Vom Bischof, Fürst Lichtenstein und Statthalter Eminger empfangen, wurde sie im Beisein der Schulschwestern in die Kirche begleitet, wo der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher auf der Epistelseite stehend die Stiftungsurkunde und allerhöchste Bestätigung vorlas. Daran knüpfte der Bischof eine Anrede, worauf Te Deum und eine h. Messe folgte, während welcher die Schulschwestern communicirten. Hierauf wurde in Procession ins Mutterhaus gezogen, wo die Hausbenediction vorgenommen und der Generaloberin der Schlüssel übergeben wurde. Die erste Localoberin, Maria Franciska Gangelmayer, welche mit zwei Schwestern von Erdberg bei Wien gekommen war, und das Institut bisher geleitet hatte, wurde nun als eigentliche Oberin des Mutterhauses eingesetzt und

[1]) Curr. 9. April 1863.
[2]) der erste Cyclus über die Lauretanische Litanei wurde im Hippolytus veröffentlicht und erschien 1860 in zweiter Auflage.
[3]) seit 1830 zu Hallein bei Salzburg bestehend, später in Erdberg bei Wien.
[4]) Die Unterkunft war den Schwestern nur 20 Jahre zugesichert.
[5]) Curr. vom 28. Jan. 1853.





bestätigt. Sie war eine vortreffliche Oberin, der das Aufblühen des Institutes sehr am Herzen lag. Der Wirkungskreis der Schulschwestern war zunächst auf jene Kinder beschränkt, welche das Vertrauen der Eltern und anderer Wohlthäter ihnen zuführte. Doch schon nach einigen Jahren wurde ihrer Wirksamkeit ein öffentliches Institut zur Erziehung weiblicher Waisenkinder von der hohen Staatsverwaltung anvertraut, und das Wohnhaus vergrößert. Statthalter Eminger, welcher sich von dem gutem Zustande des Institutes überzeugt hatte, faßte den Entschluß die Uebersiedlung der Waisenmädchen aus dem Wiener Waisenhause in das Institut der Schulschwestern zu Judenau einzuleiten. Nun wurde das fürstliche Schloß sammt Garten von der Regierung angekauft und adaptirt und die einstweilige Uebersiedlung der Waisenmädchen begonnen, deren Zahl sich später auf 150 vermehrte, abgesehen von anderen Zöglingen, welche Aufnahme suchten, um im Kloster unterrichtet und erzogen zu werden. Die erste Oberin starb leider schon am 24. Juli 1858.[1]) Die Kaiserin-Mutter blieb dem Institute der Schulschwestern bis zu ihrem Tode eine hohe Gönnerin und gedachte desselben noch großmüthig in ihrem Testamente. Die geistliche Leitung wurde einem Spiritual aus dem Weltpriesterstande übertragen.[2]) — Nach einem fast zweijährigen, mit vielen Auslagen geführten Zubaue wurde das k. k. Waisenhaus am 30. November 1858, als dem sechsten Jahrestage der Einführung der armen Schulschwestern, vom Bischof feierlich eingeweiht. Die Gedanken und Gefühle, welche diese feierliche kirchliche Handlung in den armen Schulschwestern, in den ihnen anvertrauten Kindern und in allen übrigen Anwesenden hervorrief, sprach der Bischof in einer passenden Anrede aus.[3]) — Von dem Mutterhause gingen in Bälde folgende Filialen aus: Weitra, Persenbeug, Marbach, Pöchlarn, Waidhofen an der Ybs, Amstetten, Gmünd und Tuln.[4]) Zu St. Pölten übernahmen die Schulschwestern die Leitung der dortigen Frint'schen Industrieschule.

Im Jahre 1856 wurden die Töchter der christlichen Liebe des h. Vincenz von Paul von Seite der Staatsregierung mit der Verwaltung der häuslichen Wirthschaft, dann mit der Krankenpflege und der Aufsicht über die Beschäftigung der Sträflinge in der k. k. Straf- und Besserungsanstalt zu Stein an der Donau betraut. Dieselben wirkten dort

[1]) Hippol. 1858. Diöc. Chron. S. 174.

[2]) Erster Spiritual war Hr. Georg Litschauer (jetzt Dechant und Pfarrer zu Neulengbach); seit 1873 versieht die Stelle Hr. Florian Rieß.

[3]) Hippol. 1859, Diöc. Chron. S. 30 ff.

[4]) Die Filialen zu Tuln und Gmünd gingen aus Mangel an Fonds ein.

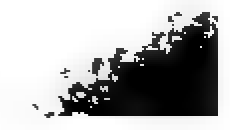
unter den Sträflingen sehr segenvoll. Feigerle ließ keine der von den Lazaristen diesen armen Unglücklichen gehaltenen Missionen vorübergehen, ohne wenigstens dem Schluße und wo möglich der Generalcommunion beizuwohnen. — Im Jahre 1859 wurde denselben Ordensschwestern das städtische Krankenhaus zu St. Pölten übergeben, nachdem längere Verhandlungen wegen Ausfolgung der vom Bischof Wagner testamentarisch angeordneten Renten von 300 fl. W. W. vorausgegangen waren. Sie waren aus dem Mutterhause in Graz unter Leitung ihrer hochw. Visitatorin Schwester Leopoldine Gräfin von Brandis dahin gekommen. Am 15 Jänner wurde das Hospital vom Bischof eingeweiht und erfreuen sich die barmherzigen Schwestern bis zur Stunde der allgemeinen Anerkennung.[1])

Am 1. August 1852 wurden die ehrwürdigen Priester der Congregation vom allerheil. Erlöser zu Eggenburg, welche 1848 der rohen Gewalt hatten weichen müssen, in ihre Rechte und Befugnisse als einer für die gesammte Monarchie anerkannten geistlichen Corporation wieder eingesetzt. Das offenkundig vollführte Unrecht wurde in solenner Weise gesühnt, indem nebst dem Bischof auch der apostolische Nuntius an der Festlichkeit theilnahm.[2]) — Zwei Jahre darnach (im August 1854) bezog die Congregation der Redemptoristinen in dem benachbarten Gars das daselbst neu errichtete Kloster, in welchem sich die 1848 aus dem Convente zu Stein vertriebenen Nonnen sammelten.

Im Jahre 1848 waren in größeren Orten aus Nothwehr die so genannten Katholikenvereine zur Förderung und Kräftigung des Glaubens unter den Katholiken aller Stände und zur Belebung eines echt christlichen Familienlebens entstanden. Diese Vereine hielten alljährlich Generalversammlungen, welche viel Gutes anregten, das dann in weiteren Kreisen tiefe Wurzel faßte. Der Glaubensmuth und das katholische Selbstbewußtsein wurde durch die daselbst gehaltenen ausgezeichneten Vorträge und den Austausch der Gesinnungen wesentlich gehoben. Fast auf allen Generalversammlungen war die Diöcese St. Pölten durch einige Priester und Laien vertreten.

In der Diöcese St. Pölten entstanden auch in Folge der abgehaltenen Volksmissionen an vielen Orten Standesbündnisse besonders der Jungfrauen. — An die Stelle der ehemaligen Bruderschaften traten jetzt die frommen Vereine, welche theils die Förderung der katholischen

[1]) Hippol 1859 S. 59
[2]) Salzb. Kirchenbl 1852 Nr. 29

Missionen und des religiösen Lebens, theils gemeinnützige Zwecke im Auge hatten. Das neue Vereinsgesetz erleichterte deren Entstehen. — Der schon 1851 von dem apostolischen Provicar in Centralafrica, Ignaz Knoblecher, gegründete Marienverein zur Förderung der katholischen Missionen in Centralafrica und Loskaufung von Sclaven und ihrer christlichen Erziehung erfreute sich einer stets wachsenden Theilnahme.

Nebenbei zählten die inzwischen entstandenen neuen kirchlichen Vereine nicht weniger Mitglieder. So der Verein der Kindheit Jesu[1]) zum Zwecke der Loskaufung preisgegebener Heidenkinder und der Bonifaciusverein zur Unterstützung der in protestantischen Ländern, besonders in Norddeutschland, zerstreuten katholischen Gemeinden.[2]) Durch die milden Spenden der Mitglieder in der St. Pöltner Diöcese war es möglich, für die Missionsstation Guben bei Neuzelle in der Provinz Brandenburg (Ort mit 11000 Einwohnern) die jährlich erforderliche Summe von 300 Thalern preuß. Cour. (der Thaler zu 2 fl. 10 kr. ö. W. gerechnet) aufzubringen.[3]) Ferners der unbefleckte Empfängniß Mariä-Verein zur Unterstützung der Katholiken im Orient.[4]) Die marianische Gesellschaft zur Verbreitung guter Schriften in Innsbruck zählte in Kürze 1848 Mitglieder.[5])

Der fromme Verein zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Mariä, Corona aurea, fand besonders unter den Priestern Anklang, indem sich 16 Coronen bildeten, in welchen sich jeder Priester zu einer monatlichen Messe in honorem Immaculatæ verpflichtete.[6]) Im Jahre 1856 zählte man 494 Sodalen aus dem Priesterstande und 10740 Mitglieder aus dem Laienstande.

Eine außerordentliche Rührigkeit entwickelte der St. Michaelsverein, welcher am 25. März 1861 sein Gründungsfest feierte.[7]) Es fehlte demselben Anfangs nicht an Gegnern, aber die katholische Ueberzeugungstreue, welche mit männlichem Muthe ohne Rücksicht auf Spott und Hohn auftrat, flößte selbst den Gegnern Respect ein. Der genannte Verein verbreitete sich überraschend schnell in 120 Pfarrbezirken der Diöcese, und war schon in den ersten zwei Jahren in der Lage, einen Peterspfennig

---

[1]) Curr. 1857, 7. Jän.
[2]) Curr. 1857 Nr. 3.
[3]) Hippol. 1862 S. 139.
[4]) Curr. 8. März und 30. Dec. 1858.
[5]) Curr. 8. März 1858. Hippol. 1858 S. 141.
[6]) Curr. 16. Aug. 1855.
[7]) Empfolen Curr. v. 20. März 1861.

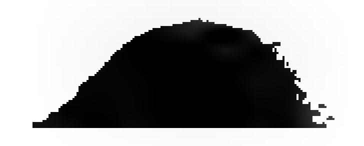
von 7858 fl. für den heil. Stuhl abzusenden.[1] Nicht zu unterschätzen ist das gute Beispiel, welches die Mitglieder durch die gemeinschaftliche Communion an den Vereinsfesten und durch offenes Auftreten als Corporation bei kirchlichen Festlichkeiten gaben. Ihre Anhänglichkeit an den heiligen Vater zeigten sie nicht nur durch Liebesgaben, sondern auch in den öffentlich abgehaltenen monatlichen Conferenzen und in wiederholten Ergebenheits-Adressen.

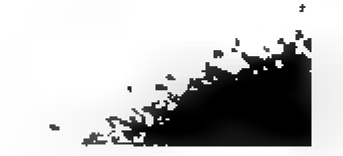
Noch sind die katholischen Gesellenvereine zu erwähnen, welche zu St. Pölten, Zwetl, Stein an der Donau, Herzogenburg, Waidhofen an der Ybs entstanden und in ihrer Weise sittlich kräftigend auf die jungen Handwerker wirkten. Bischof Feigerle ernannte den jeweiligen Präses des St. Pöltner Vereines zum Diöcesanpräses und übernahm das Protectorat über den letztgenannten Verein, dessen Vereinsfahne er auch persönlich weihte.[2]

Erwähnenswerth ist endlich auch die von dem wackeren Bürger und Ortsschulaufseher Anton Kalcher zu St. Pölten gegründete Knabenbewahranstalt, welche arme verwahrloste Kinder zu einem thätigen und religiösen Wandel anzuleiten sich bestrebte, um ihnen dadurch den Weg zu einem ehrlichen Fortkommen anzubahnen und den öffentlichen Strafanstalten manchen Candidaten abwendig zu machen.[3]

Mit dem Concordat hing auch die Visitation der Klöster gewissermaßen zusammen. Die Ausschüsse der 1849 zu Wien und 1850 zu Gran versammelt gewesenen Bischöfe wendeten sich nämlich an den päpstlichen Stuhl, damit einige aus ihnen zu apostolischen Visitatoren behufs der Reform derjenigen geistlichen Orden und Klöster, welche einer solchen bedürfen, aufgestellt würden. Laut einer Eröffnung des Ministeriums des Aeußern[4] hatten Se. päpstliche Heiligkeit den Herrn Cardinal Fürsterzbischof von Prag und den Herrn Fürsterzbischof von Gran, Primas von Ungarn, zu apostolischen Visitatoren der geistlichen Orden in Oesterreich und zwar den Ersten für alle Kirchenprovinzen des Kaiserstaates mit Ausnahme Ungarns, Croatiens, Slavoniens und des lombardisch-venetianischen Königreiches, den Letzteren aber für Ungarn, Croatien und Slavonien ernannt. Die bezüglichen Delegationsbreven wurden denselben zugemittelt, da es gerathen schien, Klöster derselben Provinz einem

[1] Jedes Heft des Hippolytus brachte ein Verzeichniß der eingelaufenen Liebesgaben vom St. Michaelsvereine.
[2] Der erste Diöcesanpräses war Dr. Kerschbaumer, ihm folgten Benedict Höllrigl, Dr. Lux.
[3] Hippol. 1860. S. 25 und 1861. S. 385.
[4] ddo. 31. Juli 1852.





und demselben Visitator zuzutheilen.[1]) Die Visitation der in der Diöcese St. Pölten gelegenen Klöster der Serviten und Kapuziner übernahm der Cardinal Fürstprimas von Ungarn, weil sie mit der ungarischen Ordensprovinz demselben Provinzial unterstanden; die Visitation der Piaristen Bischof Valerian von Budweis; die Visitation der Cisterzienser Bischof Augustin Bartholomäus von Leitmeritz; die Visitation der Benedictiner Bischof Franz Joseph Rudigier von Linz. Die meisten dieser Visitationen fanden im Jahre 1854 statt.

Dem Bischof Feigerle wurde die Visitation der Stifte der regulirten Prämonstratenser-Chorherrn zugetheilt, wobei ihn der Abt des Stiftes Strahow, Zeidler, begleitete. Diese Visitation erforderte große Reisen, nämlich nach Neureisch in Mähren, Seelau, Tepel und Strahow in Böhmen, Wilten in Tirol, Schlögel in Ober-Oesterreich und Geras in der Diöcese St. Pölten.[2]) Die Ergebnisse dieser Visitation, seine Erfahrungen, Anordnungen und Vorschläge legte Feigerle in zwei umfangsreichen Berichten seinem Mandanten vor. Feigerle hatte sich in den Geist des Ordens und seiner Statuten recht hineinstudirt, und scheute keine Mühe, um in dem Regularclerus das Bewußtsein seines hohen Berufes wachzurufen. Wie richtig er die Aufgabe erfaßte, geht aus einem Schreiben an den Cardinal Schwarzenberg hervor, in welchem er die Gesichtspunkte skizzirte, wie nach seinem Ermessen bei der Klostervisitation vorzugehen wäre. Er meinte: a) Wenn die Ordenscandidaten während des Noviziates ihren Beruf sorgfältig prüfen, und mit der Ordensregel und dem Geiste des h. Ordensstifters sich recht vertraut machen und dort den alten Menschen ausziehen und den neuen anziehen, der nach Gott geschaffen ist in aller Gerechtigkeit, Heiligkeit und Wahrheit, dann würden die Entschuldigungen der Malcontenten von selbst fallen; b) die Religiosen, die mit Erziehung der Jugend beauftragt sind, sollen über dem profanen Wissen die Wissenschaft des Heiles nicht vernachlässigen und die Jugend nicht blos unterrichten, sondern auch erziehen zu wahrer Frömmigkeit und Gottesfurcht. Welch' ein Jammer, wenn geistliche Lehrer selbst durch Wort und That dem religiösen Indifferentismus Vorschub leisten; c) in den Klöstern ohne Unterschied sollen die Ordensregeln streng beobachtet und die Ordensgelübde, besonders jenes der Keuschheit, gewissenhaft gehalten werden. Die Klöster sollen Hüter der Wissenschaft des Heiles, Vorbilder strengen ascetischen Wan-

[1]) Reg. ddo. 12. August 1852.
[2]) im Sept. 1855.

dels, Zufluchtsstätten der Armuth sein. Wie ungern sich Klosterleute reformiren lassen, lehre das Leben des h. Carolus Borromäus. Und doch sollen Klöster entweder ihrer Bestimmung entsprechen und, wie der h. Vater sagt, Schmuck und Stütze sein für Kirche und Staat, oder gar nicht existiren. Um den Auftrag Sr. Heiligkeit auszuführen, sei von Seite des Visitators Sanftmuth und Liebe und zugleich Ernst und Würde erforderlich.[1]) — In zwei umfangsreichen Berichten unterbreitete Feigerle seinem hohen Mandanten die Ergebnisse dieser apostolischen Visitation, seine gemachten Erfahrungen, vorläufig getroffenen Anordnungen und unmaßgeblichen Vorschläge.[2])

Die Ergebnisse der Klostervisitationen sind nicht bekannt geworden. Unstreitig haben die bischöflichen Missionen in dem Regularclerus das Bewußtsein seines hohen Berufes wachgerufen und gestärkt und sind somit nicht ganz fruchtlos gewesen. Doch fehlte es auch nicht an Stimmen, welche bedauerten, daß die genannten Visitationen von Bischöfen anstatt von Ordensmännern vorgenommen wurden, welche für eine innere Ordensreform geeigneter gewesen wären. Indeß waren sie doch sowie das Concordat eine wenn auch von Außen kommende, doch gewiß gutgemeinte Maßregel

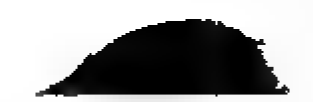
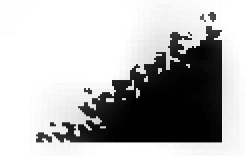
§. 113.

Das österreichische Concordat. Provinzial-Concil.

In die Regierungszeit des Bischofs Feigerle fällt der Abschluß des österreichischen Concordates.

Wie bereits früher S. 571 erwähnt wurde, hatten die österreichischen Bischöfe sich in Wien versammelt, um auf dem Wege friedlichen Verständnisses die Rechte und Freiheiten der Kirche vom Staate zurückzufordern, welche sie über siebzig Jahre entbehrt hatte. Ihre Stimme wurde gehört. Im April 1849 erschienen jene Verordnungen, welche das alte System des Febronianismus stürzten und so der Kirche Gottes zu ihrer heilsamen Thätigkeit für das Wohl der Menschheit die geziemende Freiheit wieder gaben Ein Comité der Bischöfe blieb in Wien zurück, um die Verhandlungen bis zu jenem Ziele fortzuführen, daß eine Vereinbarung mit dem heil Stuhle geschlossen werden konnte. Diese Vereinbarung kam endlich in der Form eines feierlichen Vertrages zu Stande,

[1]) Schreiben an Cardinal Fürst Schwarzenberg ddo. 7. Nov 1852.
[2]) Kerschbaumer, Bischof Feigerle, (als Klostervisitator, S. 45 ff.)

wodurch eine festbegründete Richtschnur für Oesterreichs kirchliche Angelegenheiten aufgestellt und befestigt wurde.[1]) Nach des Kaisers Franz Joseph I. Intention sollten dadurch die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes seiner Völker erneuert und befestigt, und die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile seines Reiches in Einklang gesetzt werden.[2]) Insofern war das Concordat unstreitig ein Epoche machendes Ereigniß in der Geschichte.

Der Inhalt des Concordates läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen[3]): Für's Erste wird die Aufrechthaltung der katholischen Religion feierlich zugesichert. Zweitens wird der Römische Papst als das von Gott gesetzte sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche anerkannt und in Folge dessen die Ausübung der ihm zukommenden obersten Gewalt in der Kirche nicht ferner willkürlich gehemmt. Drittens, auch die Bischöfe, welche nach dem Zeugnisse göttlicher Offenbarung „der heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren", sollen fortan ihr heiliges Amt frei verwalten. Viertens, der Unterricht und die Erziehung der katholischen Jugend soll gemäß der katholischen Lehre stattfinden, wobei einerseits der Kirchengewalt und andererseits der katholischen Staatsgewalt in genauer Abwägung ihrer wechselseitigen Rechte der geziemende Einfluß gesichert wird. Fünftens, die in dem größeren Theil Oesterreichs völlig untergegangene äußere Gerichtsbarkeit, welche doch sonst in allen Ländern (Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland) besteht und wesentlich in der Kirchengewalt begründet ist, wird wieder hergestellt und ihr Verhältniß zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen genau bestimmt. Sechstens, die Norm, wonach bei der kirchlichen Eintheilung der österreichischen Monarchie vorzugehen ist, wird zur beiderseitigen Zufriedenheit festgesetzt. Siebentens, die Besetzung der Bisthümer, Canonicate und Pfarren wird in solcher Weise geordnet, daß die Interessen der Kirche und des Staates gewahrt sind, indem die schon zuvor sehr ausgedehnten Rechte des Kaisers neu bestätigt und vermehrt werden, wogegen die Kirche als Gegenleistung die Gewähr erhält, daß diese wichtigen Rechte von der Staatsgewalt nicht in einem der Kirche selbst nachtheiligen Sinne geübt

[1]) Hirtenbrief des Cardinals Rauscher anläßlich des Concordates ddo. Wien, am Feste des h. Leopold. 1855. Die eigentliche Vollziehungsverordnung erfolgte erst am 21. Mai 1855 durch einen Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht.
[2]) Kais. Patent vom 5. November 1855.
[3]) Studien über das österreichische Concordat. Wien, 1856.

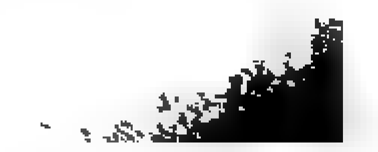
werden und dem Papste in jeder Diöcese eine Stelle im Domcapitel zur Besetzung überlassen wird. Achtens, das Eigenthum der Kirche wird als heilig und unverletzlich erklärt; im Betreff der Erwerbung und Verwaltung ihres Vermögens werden gegen die Kirche nicht ferner lästige Ausnahmsgesetze bestehen; auch übernimmt der Staat, wie dies anderwärts längst geschah, die Verpflichtung, nöthigen Falls für den Lebensunterhalt der Geistlichen zu sorgen, und die Bedürfnisse des katholischen Cultus zu bestreiten. Neuntens, die religiösen Orden der Kirche sollen im Geiste ihrer ursprünglichen Stiftung, wonach sie für Kirche und Staat so Großes geleistet haben, erhalten und geleitet werden. Zehntens, der Kaiser gewährt der katholischen Kirche seinen besonderen Schutz im Hinblick auf ihren göttlichen Ursprung, ihre erhabene Macht und ihre hohe Wichtigkeit für das Wohl der Menschheit.

In der öffentlichen Meinung wurde das österreichische Concordat gleich Anfangs sehr verschieden beurtheilt. Die Katholiken aller Länder spendeten dem hochherzigen Kaiser das wohlverdiente Lob. Dagegen malten die alten Feinde Oesterreichs und der Kirche das Concordat mit seinen Folgen in schaudererregender Weise und zeigten sich höchlich besorgt um Oesterreichs Würde und Zukunft. Der ganze Schwall abgedroschener Schlagwörter wurde über das Concordat losgelassen, wie: Hierarchie, Priesterherrschaft, Fremdherrschaft, Anmaßung der römischen Curie, Rückkehr mittelalterlicher Finsterniß, Restauration des Hildebrandinismus, Wiederkehr des Jesuitismus u. s. w. Insbesondere wurden von den Protestanten die dem Papstthum von Oesterreich gemachten Concessionen mißbilligt, und von den preußischen Blättern die „eigenthümliche Habsburger Politik“, welche Deutschland an sich zu ziehen suche, verurtheilt, ja sogar offen zu einem Bund für die endliche Anerkennung der evangelischen Kirche in Deutschland aufgefordert.[1]

Während dieser vielfachen Verdächtigungen des Concordates wurde energisch besonders von Seite des Cardinal-Erzbischofes v. Rauscher daran gearbeitet, um dasselbe seinem ganzen Inhalte nach baldigst auszuführen und dessen Wirksamkeit segensreich zu entwickeln. Auf seinen An-

[1]) Am meisten wurde die Begräbniß-Verordnung (25. Febr. 1856) getadelt. Ein aufrichtiger Katholik, dem alle Concordatsacten vorlagen, schreibt darüber: „Diese Art und Weise der Lösung der Begräbnißfrage war ein Mißgriff und gab den Feinden des Concordates den ersten und zwar sehr wirksamen Anlaß zur Wühlerei gegen das abgeschlossene Friedenswerk. Die Begräbnißfrage hing mit dem Concordate durchaus nicht zusammen, war eine nebenher gehende, für sich zu erledigende; absichtlich und böswillig aber wurde sie mit demselben von dessen Feinden zusammengeworfen und beide mit einem und demselben Humanitätsgeschrei angebellt.“ (Bernhard von Meyer, Erlebnisse. I. S. 373).





trag versammelten sich im Jahre 1856 die Bischöfe des Kaiserreiches zu gemeinschaftlichen Conferenzen in der Hauptstadt des Reiches, um bei der Durchführung des Concordates in allen Diöcesen des Reiches nach gleichen Grundsätzen vorzugehen. Die bischöflichen Conferenzen wurden am zweiten Sonntage nach Ostern eröffnet. Bischof Feigerle forderte Volk und Clerus zum Gebete während der Dauer der Conferenzen auf, damit das große Werk, welches mit dem Herrn begonnen wurde, mit dem Herrn auch vollendet werde.[1])

Eine der wichtigsten Neuerungen, welche das Concordat zuwege brachte, war die Einführung des bischöflichen Ehegerichtes, indem das Concordat das Recht der Kirche auf die Ehe wieder anerkannte, welches ihr seit Kaiser Joseph II. in Oesterreich entzogen worden war. Allerdings wurde schon unter Kaiser Franz bei Abfassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 1811 wieder mehr Rücksicht auf das canonische Recht genommen, auch wurde den Bischöfen allmählich immer mehr und mehr gestattet bei Einsegnung der Ehe, wenn ein trennendes canonisches Hinderniß obwaltete, das im bürgerlichen Gesetze nicht enthalten war, die Nothwendigkeit der kirchlichen Dispense geltend zu machen. Die Judicatur über Ehesachen wurde jedoch der Kirche nicht zuerkannt, sie verblieb bei den weltlichen Gerichten, bis die Ehesachen als res ecclesiastica wieder dem kirchlichen Forum zugewiesen wurden.

Die Restitution der Ehegerichtsbarkeit war jedoch keineswegs so leicht, da dem Clerus dieser Zweig des Wirkens gänzlich fremd war. Die „Anweisung für geistliche Gerichte in Oesterreich", welche mit Approbation in Wien herauskam, war daher allen Seelsorgern sehr willkommen. In der Diöcese St. Pölten hat sich um die Organisirung des Ehegerichtes, sowie um die in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen ein großes Verdienst der damalige Domherr Franz Werner (früher Professor des canonischen Rechtes) erworben.

Das neue Ehegesetz trat seinem vollen Inhalt nach mit dem 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit. Bischof Feigerle erließ darüber einen eigenen Hirtenbrief an den Clerus der Diöcese, in welchem er zum Studium der bereits bekannt gegebenen Ehegesetze ermahnte, welche sowohl die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen als das bürgerliche Gesetz über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich mit dem kaiserlichen Patent vom 8. Oct. 1856 umfassen, damit sie in allen vorkommenden Fällen ihr Benehmen hiernach einrichten

[1]) Curr. vom 18. März 1856.

könnten. Er fügte daran Instructionen über einige Punkte, wie Eheverlöbnisse, Ehehindernisse und Eheverbote, geistliche Verwandschaft, Dispensen, Verkündigungen, Reconvalidation, Ehescheidungen, Versöhnungsversuche 2c.[1])

Das geistliche Ehegericht bestand aus folgenden Individuen. Präses: Dompropst Joseph Schmonn; Präses-Stellvertreter: Dr. Franz Werner; Ehegerichtsräthe: Canonicus Aigner und Renoth, Alumnatsdirector Ignaz Chalaupka, die theolog. Professoren Biehl und Binder; substituirter Ehegerichtsrath: Professor Pilz; Vertheidiger des ehelichen Bandes: Professor Binder; Ehegerichtssecretar: Consistorial-Auditor Joseph Zehengruber.[2])

Zur Vornahme der Untersuchungen bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett in den entfernten Theilen der Diöcese wurden in der Regel die Bezirksdechante als provisorische Untersuchungscommissäre ernannt.[3]) Für die pfarrliche Amtsführung in Ehescheidungsfällen wurden später noch nähere Bestimmungen erlassen[4]), und für das Brautexamen ein eigenes Rapular (Prüfungstabelle, Einschreibbuch) mit einem entsprechenden Fragen-Formulare, welches als Leitfaden bei dem Brautexamen dienen sollte, den Seelsorgern vorgeschrieben.[5]) Ueber das seelsorgerliche Benehmen bei gemischten Ehen erfolgte eine ausführliche Instruction.[6])

Das Ehegerichts-Collegium hatte am 1. Jänner 1857 seinen Diensteid in die Hände des Bischofs, in dessen Namen und Vollmacht es sein Amt ausüben sollte, abgelegt und von diesem Tage an seine Amtsthätigkeit begonnen. Die erste Rathssitzung, in welcher über eingelangte Rechtsfälle abgehandelt wurde, fand am 21. Jänner d. J. statt. Im Jahre 1857 wurden 56 Rechtsfälle angebracht, und zwar 40 Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett, 14 Sponsaliensachen und 2 Gesuche um Todeserklärung; im Jahre 1858 wurden 66 Rechtsfälle neu anhängig gemacht (38 Scheidungsklagen, 26 Sponsaliensachen, 1 Todeserklärung, 1 Nullitätsklage); im Jahre 1859 62 Rechtsfälle (43 Scheidungsklagen, 18 Sponsaliensachen, 1 Todeserklärung, 1 Nullitätsklage); im Jahre 1860 35 Rechtsfälle (24 Scheidungsklagen, 11 Sponsaliensachen); im Jahre 1861 51 Rechtsfälle (37 Scheidungsklagen, 14 Sponsaliensachen); im Jahre 1862 70 Rechtsfälle (47 Scheidungsklagen, 23 Sponsaliensachen);

---

[1]) ddo. 15. Dec. 1856

[2]) Später wurde Werner Präses und als Räthe traten noch ein: die Professoren Kerschbaumer, Göschl, Lux und Bösbauer

[3]) Curr. 1857. Nr. 9

[4]) Curr. 1858. Nr. 2.

[5]) Curr. 31. März 1857.

[6]) ddo. 13. Februar 1858.





im Jahre 1863 50 Rechtsfälle (38 Scheidungsklagen, 11 Sponsaliensachen.)

Das Hauptbestreben des kirchlichen Ehegerichtes war stets dahin gerichtet, eine Wiederaussöhnung der Gatten zu bewirken und das Unglück einer Scheidung mit allen ihren traurigen Folgen von dem Familienleben ferne zu halten, welche Bemühungen in vielen Fällen mit Erfolg gekrönt waren. Zumeist trat die Gattin als klagender Theil auf. Die Gründe, auf welche sich die Klage stützte, kamen größtentheils schon bei der vom Gericht verhängten Voruntersuchung, welche entweder am Sitze des bischöflichen Ehegerichtes selbst oder durch die betreffenden Untersuchungs-Commissariate in den verschiedenen Theilen der Diöcese geführt wurde, durch das Geständniß des geklagten Theiles zur Evidenz und die Einleitung des Beweisverfahrens gehörte zu den seltenen Fällen. — In den gerichtlich angebrachten Sponsaliensachen war mit wenigen Ausnahmen eine durch leichtsinnige Versprechungen einer künftigen Ehe Bethörte und Verführte der klagende Theil. Eine Aussöhnung der Spondenten kam selten zu Stande, meistentheils wurde ein gütlicher Vergleich der Streittheile erzielt und wo dies nicht gelang, der schuldlose Theil angewiesen, seine Entschädigungsansprüche vor dem weltlichen Gerichte geltend zu machen, die Eingehung einer anderweitigen Ehe jedoch dem treulosen Spondenten nicht verweigert.[1])

Die pfarrlichen Versöhnungsversuche erwiesen sich so fruchtbar, daß gewiß die Hälfte von den Schwellen des Gerichtes versöhnt zurücktrat, wodurch den Kindern die Eltern, diesen der eheliche Friede und die gemeinsame Haushaltung bewahrt und dadurch der Ruin der Familie oder des Erwerbes gehindert wurde. Selbst solche, die sich sonst wenig um Kirche und Pfarrer kümmerten, wendeten sich in Ehestreitigkeiten mit Vertrauen an ihren Pfarrer, klagten ihm als ihrem erfahrenen, väterlichen verschwiegenen Freunde ihre Noth und schütteten nicht selten unter Thränen ihren Kummer vor ihm aus. Nur wenige Fälle kamen vor, in welchen die weltliche Behörde um Stellung von Renitenten angegangen werden mußte, ein Beweis dafür, daß sich das Volk in Ehesachen bereitwillig der geistlichen Jurisdiction unterwarf.

Mit dem Beginn des neuen weltlichen Ehegesetzes v. 25. Mai 1868 hatte die Thätigkeit des kirchlichen Ehegerichtes ein Ende. Doch wurde als Ersatz — freilich nur pro foro conscientiæ — ein neues geistliches Diöcesangericht

---

[1]) Hippolytus, 1861 S. 81, 1864 S. 72. Zur Statistik des bischöfl. Ehegerichtes.

constituirt. Viele Geistliche waren indeß froh, der lästigen Schreibereien, die sie noch dazu gratis leisteten, los zu sein.

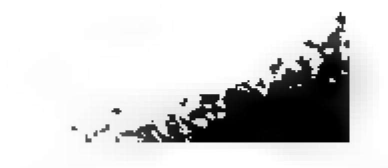
Eine weitere Folge des Concordates waren die Bestimmungen über die künftige **Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens.**[1]) Diese Bestimmungen traten vom 1. Jänner 1861 angefangen in Wirksamkeit. Der Bischof ermahnte alle Seelsorger, die ihnen obliegenden Pflichten mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.[2])

Für die Revision der Kirchenvermögens-Verwaltung wurden eigene Rechnungs-Revisoren ernannt und zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel eine Umlage von den einzelnen Kirchen und Kapellen in dem Bereich der Diöcese in Anspruch genommen, nämlich ein Procent von der Summe des jährlichen eigenthümlichen Erträgnisses, somit Ein Neukreuzer von jedem Gulden Oe. W.[3])

Eine Art Schlußstein des Concordates war die Abhaltung des **Provincial-Concils** zu Wien. Der Metropolit, Othmar v. Rauscher, berief dasselbe für den 18. October 1858.[4]) Bischof Feigerle setzte seinen Clerus davon in Kenntniß und ermahnte ihn zum Gebet, auf daß die Feier des Concils unter dem Schutze der göttlichen Gnade einen glücklichen Anfang, Verlauf und Ausgang habe, damit die versammelten Bischöfe und die ihnen zur Seite stehenden Priester der heil. Geist erleuchte, leite und führe, daß sie stets das, was wahr und recht ist, erkennen und das erkannte Wahre und Gute mit allem Eifer vollbringen.[5]) In einer am 3. October zu St. Pölten gehaltenen Predigt setzte Feigerle dem Volke die Bedeutung des Concils auseinander und sagte: „Nachdem des Kaisers apostol. Majestät der Kirche Gottes die Freiheit gegeben, werden am nächsten 18. October die drei Bischöfe unserer österreichischen Kirchenprovinz sich versammeln, um unter dem Beistande Gottes und nach dem Rathe vieler Priester zu berathen und zu beschließen, was für Beförderung des Glaubens, der durch die Liebe thätig ist, in dieser Kirchenprovinz dienen kann."

Nebst den Bischöfen von St. Pölten und Linz und dem Weihbischof von Wien, nahmen am Provinzial-Concil noch 17 infulirte Aebte und Pröpste Theil. Das Domcapitel von St. Pölten war durch die inf.

[1]) Allerh. Entschl. vom 3. October 1858 auf Grundlage des Artikel XXX. des Concordates.
[2]) Curr. vom 15. October 1860.
[3]) Curr. vom 16. Mai 1861.
[4]) ddo. 25. October 1858 (lateinisch).
[5]) Curr. v. 13. September 1858.

Prälaten Domdechant Dr. Franz Werner und Domscholaster Leopold Kuchlbacher vertreten. Ferner erschienen dabei die Ordensprovinziale. Als Theologen hatte Bischof Feigerle den Canonicus Ignaz Chalaupka und den Professor des Kirchenrechtes Matthäus Binder mit nach Wien genommen.

Am 17. October versammelten sich alle Synodalmitglieder zu einer feierlichen allgemeinen Sitzung im erzbischöflichen Palaste und Tags darauf fand die feierliche Eröffnung des Provinzial-Concils im Dome zu St. Stephan statt. Nach beendetem Hochamte begann die erste Sitzung im Mittelschiff der Kirche; die zweite Sitzung fand am 25. October, die dritte am 30. October, die vierte am 4. November und am 9. November die Schlußsitzung (8—1 Uhr) gleichfalls in der Metropolitankirche statt.[1]) Am 6. November zwei Uhr Nachmittags hatten alle Mitglieder des Provinzial-Concils Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser, in welcher der Metropolit für die der Kirche durch das Concordat gewährte Freiheit dankte. Der Kaiser erwiederte die denkwürdigen Worte: „Durch das Concordat habe Ich die Schranken beseitigt, welche in Meinem Reiche die Entfaltung ihrer segensreichen Wirksamkeit beengten. Ich habe dabei in dem festen Vertrauen gehandelt, daß die Bischöfe, durchdrungen von dem Gefühle der erhöhten Verantwortlichkeit, die fortan auf ihnen lastet, der ihnen wieder eingeräumten Rechte mit Eifer und Sorgfalt sich bedienen werden. Jedes Zeichen, daß diese Erwartung in Erfüllung gehe, gereicht Mir zu wahrer Befriedigung, und deßhalb freue Ich Mich, daß Sie bestrebt sind, der Entwickelung eines regeren kirchlichen Lebens eine wohlerwogene, feste Grundlage zu geben. Gott segne das Werk zu dem er Sie berufen hat."

Die Beschlüße des Provinzial-Concils wurden dem h. Stuhle vorgelegt und nach Genehmigung derselben durch ein Hirtenschreiben des Metropoliten[2]) dem Clerus der Kirchenprovinz kundgemacht. In der Diöcese St. Pölten erhielt jede Curatie ein Exemplar der in Druck gelegten „Acta et Decreta Concilii Viennensis" mit dem Beifügen zugestellt, daß es in den bezüglichen Beschlüssen Tit. II., Cap. IV. pag. 69 ausdrücklich heiße: „Decreta Concilii Sanctæ Sedi proponenda sunt. Ab eadem recognita Metropolita promulget; promulgata per totam provinciam ecclesiasticam legis vim habent." Es war eine der kürzesten Currenden, die bisher erschienen.[3])

Das Concordat war ohne Zweifel eine große That und die Frucht großer Mühen und langwieriger Verhandlungen. Es war ein groß-

[1]) Hippolytus, 1858, S. 241.
[2]) Gegeben zu Wien, am Feste des heil. Namens Maria, 11. Sept. 1859.
[3]) Curr. v. 6. Oct. 1859.

müthiges Geschenk, dessen Werth nicht erkannt und daher auch nicht benützt wurde. Es war ein unverdientes Geschenk. Das Concordat stand auf dem Papier, aber es drang nicht in's Leben. Es geschah aber auch zu wenig für die Vertheidigung des Concordates in der Oeffentlichkeit, während inzwischen die Presse zu einer furchtbaren Großmacht erwuchs, unter deren Pression das katholische Oesterreich erliegen mußte.[1])

Man glaubte, mit dem Abschluß des Concordates sei Alles abgethan und säumte den Inhalt desselben thatkräftig auszuführen. Darum brachte es auch nicht jenen Segen, den man von ihm hoffte und realisirte auch nicht von Ferne jene Befürchtungen, welche die Gegner der Kirche hegten. Das Concordat war ein Wendepunct in der österreichischen Kirchengeschichte, aber nicht so folgenschwer als jener Wendepunct, der nach Aufhebung des Concordates den Clerus und das katholische Volk Oesterreichs in das Lauterungsfeuer der Verfolgung versetzte, wie wir weiter unten zeigen werden. Der Ruf nach einer „Revision" des Concordates wurde immer lauter, so daß es schon im Jahre 1861 nöthig war, in offiziöser Weise die Gründe für eine Revision des Concordates zu widerlegen,[2]) bis endlich nach eilf Jahren der Sturm gegen dasselbe losbrach, dem es gänzlich zum Opfer fiel.

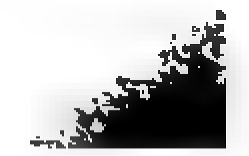
§. 114.

Ad limina Apostolorum.

Seit dem Bestehen des Bisthums St. Pölten, also seit 77 Jahren, war noch kein Bischof dieser Diöcese in Rom gewesen. Einige derselben waren zu einer damals viel beschwerlicheren Reise zu alt und gebrechlich, die meisten lebten unter dem Drucke der josephinischen Zeitrichtung, wo eine Reise nach Rom nicht gern gesehen wurde, noch Andere wurden in der Blüthe ihrer Jahre vom Tode dahingerafft und an der Ausführung des gehegten Vorsatzes verhindert.

Bischof Feigerle, der zehnte Bischof von St. Pölten, dachte der Erste mit allem Ernste an eine Reise ad limina Apostolorum, welche ein jeder katholische Bischof wenigstens Einmal in seinem Leben nach den kirchlichen Satzungen machen soll. Als daher Papst Pius IX. durch ein

[1]) Schreiben eines Bischofs in der Schweiz. (Erdinger, Feßlers Lebensbild S. 149.)
[2]) Feßler, die Revision des Concordates, Wien 1861

Rundschreiben sämmtliche Bischöfe der katholischen Kirche zu der am Pfingstsonntage des Jahres 1862 stattfindenden Heiligsprechung der japanesischen Martyrer einlud, war Feigerle sogleich entschlossen, die Reise zu dem Grabe der Apostelfürsten anzutreten. Als Reisebegleiter wählte er den Professor an der theologischen Lehranstalt zu St. Pölten Dr. Anton Kerschbaumer, der bereits zweimal in Rom gewesen war, ferner seinen Secretär Ferdinand Kruckerer und den Kammerdiener. Zwei geachtete Bürger der Diöcese St. Pölten baten sich die Gnade aus, in Gesellschaft des hochgeachteten Oberhirten mitreisen zu dürfen.

Bevor Feigerle seine Diöcese verließ, sprach er seine Gefühle in einem rührenden Hirtenbriefe aus, der überall mit herzlicher Theilname angehört und gelesen wurde. Er habe sich entschlossen, (so schrieb er), nach Rom zu reisen, um, wie es katholischen Bischöfen geziemt, die Gräber der h. Apostelfürsten Petrus und Paulus zu besuchen und an der Stätte, wo sie ihren Glauben und ihre Liebe zu Christus mit ihrem eigenen Blute besiegelten, neue Kraft und neuen Muth des Glaubens zu schöpfen, und um dort die Anliegen der ganzen Diöcese, ja des ganzen Vaterlandes niederzulegen; er wolle dem h. Vater seine tiefste, kindliche Ehrfurcht bezeigen und von ihm den apostolischen Segen erlangen. „Werde ich Euch, werdet Ihr mich wiedersehn? Das weiß Niemand.“ Darum mögen Alle für ihn beten, daß Gott auf der Pilgerfahrt ihn leite und schütze und er gesund wieder zurückkehre. Auch er werde an allen heiligen Stätten für seine Diöcesanen beten und sich freuen, ihnen den Segen des heiligen Vaters zu überbringen. Sollte es aber der Herr anders beschlossen haben, so mögen sie diese Worte als ein Scheidegruß ihres Oberhirten ansehen und seiner armen Seele in Liebe gedenken.[1])

Am 11. Mai wurde die Reise angetreten. Alles drängte sich zum Bahnhofe, um nochmals dem scheidenden Oberhirten die ehrwürdige Hand zu küssen. Die Reise ging durch Bayern nach der Schweiz, wo der berühmte Gnadenort Maria Einsiedeln besucht wurde, um den mächtigen Schutz der allerseligsten Jungfrau für die bevorstehende große Pilgerreise anzuflehen. Eine zweite Station wurde in Lyon und eine dritte in Marseille gemacht, wo Feigerle in der Wallfahrtskirche Notre Dame de la Garde das h. Meßopfer darbrachte, um eine glückliche Meeresfahrt zu erflehen. Auf dem Dampfschiffe nach Civitavechia befanden sich über 200 Priester und 27 Bischöfe. Deutschland war vertreten durch die Bischöfe von Münster, Paderborn, Osnabrück, und — wie wir jetzt auch dazu zählen — Straßburg.

---

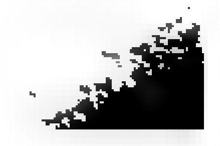
[1]) ddo. St. Pölten, 6. Mai 1862.

Während seines dreiwöchentlichen Aufenthaltes in Rom wohnte Feigerle im Profeßhause der Jesuiten al Gesù, welche Wohnung ihm der Pater General dieses Ordens, Peter Beckx, ein langjähriger intimer Freund des Bischofs, zur Disposition gestellt hatte. Er fand zu Rom zwei hohe Persönlichkeiten, die er von Wien aus kannte, nämlich den Cardinal Altieri, der einst apostolischer Nuntius zu Wien war, und den österreichischen Botschafter Alexander Freiherrn von Bach.

Am 23. Mai überreichte Feigerle bei der Congregatio Concilii persönlich den Rechenschaftsbericht über seine oberhirtliche Amtsführung. In fließender lateinischer Sprache erläuterte er Punct für Punct der geschriebenen Relation. Es war dieser Tag gerade der zehnte Jahrestag der bischöflichen Inthronisation — bisher hatte kein Bischof zu St. Pölten diesen zehnten Jahrestag erlebt. Bei seiner Nachhausekunft erwartete ihn ein Telegramm, in welchem das hochwürdige Domcapitel zu St. Pölten seine Glückwünsche zu dem zehnten Jahrestag der Inthronisation darbrachte. Am Tage darauf wurde er vom heiligen Vater in Audienz empfangen, welche eine volle halbe Stunde währte. Feigerle schrieb darüber selbst in einem Hirtenbriefe an die Gläubigen: „Als ich die Audienz beim heiligen Vater hatte, habe ich Euch Alle in meinem Herzen getragen und hätte gewünscht, daß Ihr Alle dieses Glückes theilhaftig gewesen wäret. Der heilige Vater hat mit sichtlicher Befriedigung aufgenommen, was ich ihm über Euch und von Euch erzählte; er fragte mit großer väterlicher Theilname nach den Zuständen meiner Diöcese und nahm den innigsten Antheil an unserem geliebten Oesterreich.“[1] Beim Abschiede umarmte der Papst wie einen Bruder den hochbeglückten Bischof, der mit jubelnder Seelenheiterkeit auf dem Antlitz den Vatican verließ.

Indeß waren ihm auch Tage der Betrübniß in Rom bestimmt, indem er an einem hartnäckigen Fieber erkrankte, das ihn durch eine Woche ans Bett fesselte. Doch fühlte er sich am Pfingstfeste wieder so gestärkt, daß er zur allgemeinen Verwunderung der Feierlichkeit der Heiligsprechung der japanesischen Martyrer im Dome zu St. Peter beiwohnen konnte. Nachdem er noch die „limina Apostolorum,“ d. h. die Gräber der Apostelfürsten Petrus und Paulus und die „sieben Kirchen“ Roms besucht hatte, trat er am 12. Juni die Rückreise an. Auf dem Dampfschiffe nach Marseille fand er als Reisecollegen die Bischöfe von Mainz,

[1] Hirtenbrief ddo. 27. Juli 1862.

Würzburg, Regensburg, Lavant, Gurk, Münster, Osnabrück, Straßburg und Speyer. In Deutschland stattete er dem Cardinal v. Geissel zu Köln, dem Bischof v. Ketteler zu Mainz und dem Bischof v. Senestrey zu Regensburg einen Besuch ab, und eilte dann nach Hause.

Seine Ankunft aus Rom gab Anlaß zu einer großartigen Kundgebung kirchlicher Gesinnung und religiöser Ueberzeugung. An den Bahnhofstationen der Diöcese standen die Geistlichen zur ehrfurchtsvollen Begrüßung ihres Oberhirten und in St. Pölten war eine ungeheure Menschenmenge vor dem Bahnhofe sichtbar, welche dem verehrten Pilger durch huldigenden Empfang ihre Liebe und Ehrfurcht bezeugen wollte. Auf dem Perron befanden sich die Domherren, sämmtliche Stiftsäbte, der Clerus der Stadt und viele Priester der Diöcese, die Civilautoritäten, der Bürgermeister und die Gemeinderäthe, Männer und Frauen und Kinder. Durch eine lange Spalier weißgekleideter Mädchen, welche Guirlanden von Eichenlaub in den Händen hielten, zog er unter dem Geläute der Glocken zur Domkirche, an deren Portale Domprobst Werner die Glückwünsche Aller in einer feierlichen Ansprache darbrachte. Er sagte:

„Wenn wir Priester und Laien der Stadt und des Bisthumssprengels St. Pölten heute so zahlreich versammelt sind, um Euer bischöflichen Gnaden bei Ihrer Rückkehr von der ewigen Stadt ehrfurchtsvollst zu begrüssen und unsere herzlichsten Glückwünsche darzubringen, so geschieht dies in dem freudig überwältigenden Gefühle, der heutige Tag zähle zu den ehrenvollsten und glänzendsten in den Jahrbüchern des Bisthums des heil. Hippolytus. Und wahrhaftig eine so seltene außerordentliche kirchliche Feier, wie diese, hat die Stadt und die Diöcese des heil. Hippolytus noch nicht erlebt. Acht Jahrzehente sind fast seit der Uebertragung des Bischofsitzes hieher verflossen und bereits haben neun Oberhirten ihres Amtes mit väterlicher Sorgfalt gewaltet — aber die Zeitverhältnisse hatten es ihnen nicht gestattet sich in Person zur ewigen Stadt (ad sacra limina) zu verfügen, von welcher die Einheit des Priesterthums ihren Ursprung genommen, um dort im lebendigen persönlichen Verkehr mit dem Oberhaupte der ganzen Kirche die Bande der Einheit in dem Glauben und in der Liebe zu befestigen, welche diese bischöfliche Kirche, wie alle übrigen des Erdenkreises, kraft göttlicher Ordnung mit ihrer Mutter und Lehrmeisterin verbindet. Es war ihnen nicht beschieden jene glorreiche Kirche zu besuchen, welche die hh. Apostel Petrus und Paulus gestiftet und der sie mit ihrem Blute die ganze Fülle christlicher Wahrheit und Gnade vermacht haben. Diese Freude, diese Ehre, dieses Glück gewährte Ihnen, dem zehnten Oberhirten, Hochwürdigster Vater und Herr in Christo, die gütige Gottheit im reichsten Maße."

Dann hob der Redner hervor, daß die Pilgerfahrt des Bischofs nach Rom zu einer Zeit unternommen wurde, wo die destructiven Tendenzen einer glaubenslosen Zeitrichtung die Grundpfeiler der rechtlichen, socialen, politischen Ordnung der menschlichen Gesellschaft zu unterwühlen drohten, wo man den Statthalter Christi auf Erden zwingen wollte zu

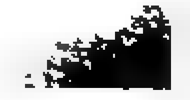
wählen zwischen gänzlicher Beraubung, dem Exile, der Gefangenschaft oder den Banden unwürdiger Abhängigkeit unter dem glänzenden Scheine einer Herrschaft. Die Anwesenheit der katholischen Bischöfe des ganzen Erdenkreises in Rom sei eine großartige Manifestation des kirchlichen Bewußtseins gewesen, und habe der gesammten Christenheit die zweifellose Gewißheit gegeben, daß das Recht auf die souveraine Herrschaft über das unversehrte Erbtheil Petri, das Pius IX. bisher mit ungebeugtem Muthe vertreten, die Angelegenheit und das Recht der ganzen katholischen Kirche sei. Mit Begeisterung hätten die Millionen treuer Katholiken auf die hehren Worte gehorcht, mit welchen der heilige Vater und die hohepriesterliche Versammlung, unbeirrt von den herrschenden Meinungen und Leidenschaften des Tages, die unwandelbaren Grundsätze verkündeten, auf denen nicht blos das ewige Heil, sondern auch die zeitliche Wohlfahrt der Völker beruhe. Werner schloß seine Rede mit folgenden Worten:

„An dieser ewig denkwürdigen Kundgebung, vollzogen in der Macht jener Gewißheit, welche nur das Fundament göttlicher Wahrheit verleiht, und mit dem Zauber jener majestätischen Ruhe, welcher das Siegel göttlicher Beglaubigung aufgedruckt ist, haben Sie, Hochwürdigster Vater und Herr in Christo, ehrenvollen Antheil gehabt. In Ihrer Ehre, in Ihrem Ruhme aber mußten wir unsere Ehre, unseren Ruhm erblicken. Dieser Tag, den Gott gemacht, er gehört, Dank Euer bischöflichen Gnaden, auf eine besondere Weise dem Bisthume des heil. Hippolytus an. Wir begrüßten ihn daher mit gehobenem Freudengefühle und priesen Gott den Herrn, der Sie zu seinem besonderen Werkzeuge auserwählen wollte, der Ihnen es in das Herz gelegt zu solcher Stunde die Schwellen der Heiligthümer der Apostelfürsten zu besuchen.“ [1])

Die dichtgefüllte Cathedrale konnte die Menge der Versammelten nicht fassen. Diejenigen, welche so glücklich waren in dieselbe zu gelangen, sahen mit heiliger Freude, wie der hochwürdige Oberhirt trotz der Mühen der Reise sich anschickte die Kanzel zu besteigen, um dem lauschenden Auditorium von Rom und vom heiligen Vater durch eine Stunde zu erzählen. Es war ein erhebender Moment! Das Te Deum und der Segen mit dem hochwürdigsten Gute schloßen die kirchliche Feier. Obwohl es inzwischen eilf Uhr geworden war, so brachte Bischof Feigerle doch noch das Opfer der h. Messe zum Danke dem Allmächtigen dar. Es war der 26. Juni 1862. [2])

So war also die erste Pilgerreise eines Bischofs von St. Pölten ad limina Apostolorum glücklich vollendet und versprach Heil und Segen zu bringen dem frommen Pilger und der ganzen Diöcese. Indeß — un-

[1]) Hippolytus, 1862, S. 179.
[2]) Kerschbaumer, Ad limina Apostolorum, 1862, S. 100.

erforschlich und unergründlich sind Gottes Rathschlüsse. Es sollte anders kommen, wie die trauernde Diöcese nur zu bald erfuhr.

§. 115.

Feigerle's Charakterbild. Sein Tod und Testament.

Bischof Feigerle war ein wahres Vorbild der Priester und Gläubigen in Wort und in der That. Sein Privatleben war musterhaft. Er lebte äusserst einfach und in häuslicher Zurückgezogenheit, übte aber die Hospitalität in liberalster Weise. Hohe Besuche, geistliche und weltliche, beehrten sein Haus. Sein Wandel war untadelhaft. Man sah ihn nie anders als im geistlichen Kleide. Seine Wohlthätigkeit war derart, daß er oft mehr gab als er hatte; bei allen Sammlungen stand er mit einer großmüthigen Spende in erster Linie. Im Ganzen mochte er als Bischof an 50.000 fl. vertheilt haben.

Mit evangelischer Klugheit verband er die reinste Frömmigkeit. Zweimal in jedem Monat empfing er das hl. Sacrament der Buße, und alle öffentlichen Andachten des Volkes machte er selbst mit. Sein Beispiel blieb nicht ohne Nachwirkung auf Volk und Clerus. Anfangs besorgte man ein rigoroses Auftreten von seiner Seite, aber gar bald verscheuchte sein leutseliges Wesen die Besorgnisse Aller, die ihn kennen lernten. Diese wahrhaft kindliche Frömmigkeit zeigte sich ohne Ostentation bei jeder Gelegenheit. Jeden Sonn- und Feiertag wohnte er nebst dem Hochamte auch der Predigt bei, was zur Folge hatte, daß seitdem die Predigten in der Domkirche auch von den Gläubigen fleißiger besucht wurden. Alle liturgischen Functionen machten ihm große Freude, und feierliche Acte, wie die erste Kindercommunion, nahm er in der Regel selbst vor.

Er wußte mit allen Ständen zu verkehren, ganz vorzüglich aber mit dem Militär und Adel. Bei aller Einfachheit verstand er es, seine Würde zu wahren. Er schlief auf einem Strohsack, ging jedoch nie zu Fuß selbst im Weichbilde der Stadt. Seine Gesichtszüge waren nicht schön, aber ein geistreicher Blick, aus welchem Milde und Freundlichkeit sprach, verklärte dieselben. Er war mit einem Wort ein Bischof, wie ihn der Apostel Paulus in seinem ersten Briefe an Thimotheus (3, 2) beschreibt.

Nach der Romreise fühlte sich Feigerle wie neu gestärkt, und erzählte gerne von den frommen Erlebnissen und Eindrücken. Leider gestattete er sich nicht die nöthige Ruhe nach einer so anstrengenden Reise.

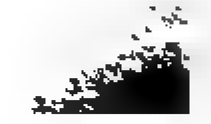
Am 16. Juli wurde ein neues Kreuz auf den Domthurm gesetzt, wobei er im Freien eine halbstündige Predigt hielt. Am 29. Juli machte er sich auf die Visitationsreise in das beschwerliche Weitraer Decanat und predigte dort stundenlang auf allen Stationen. Er hielt es für seine Pflicht, und brachte dadurch alle Bedenken und Gegenreden zum Schweigen. Diese starre Pflichterfüllung brachte ihm den Tod. Zelus Domini comedit eum.[1]) Er erkrankte an Halsentzündung, ordinirte noch am Feste des heiligen Leopold einen Priester, mußte sich aber dann von jeglicher Anstrengung auf Befehl der Aerzte enthalten. Als ihm das Bedenkliche der Krankheit vorgestellt wurde, schloß er sich auf etliche Tage ein und schrieb sein Testament.

Mit dem ersten Erwachen des Frühlings begab er sich auf das nahe Schloß Ozenburg, wo die gesunde Waldluft wohlthätig auf ihn einwirkte; allein das Halsübel war schon zu sehr entwickelt und wurde endlich krebsartig, so daß der Arme der Sprache beraubt, nur mittelst eines Schreibtäfelchens conversiren konnte. Aus allen Theilen der Diöcese und der Monarchie kamen Nachfragen, Theilnahmsbezeugungen und Versicherungen des Gebetes Im Juli wurde er mit den heiligen Sterbsacramenten versehen und in der letzten Septemberwoche starb er. Am Tage vor seinem Tode sprach er noch mit verständlichem Laute „Viaticum“ — es war sein letztes Wort. Die heil. Wegzehrung wurde ihm in einem Löffel mit Wasser gereicht. Mit sterbender Hand schrieb er noch auf das Täfelchen: „Dank für Unterstützung.“ Sonntag den 27. September Nachts halb zwölf Uhr entschlummerte er geduldig wie ein Job, sanft wie ein Johannes, in das bessere Leben

Die Einwohner von Ozenburg trugen seine Leiche zwei Stunden weit zur Stadt Am 1. October segnete sie Se. Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Wien ein, unter Assistenz des hochw. Herrn Bischofs von Linz und des Weihbischofs von Wien. 200 Geistliche waren beim Leichenbegängnisse erschienen, das theilnehmende Volk zählte zu Tausenden Se. Erlaucht Graf Kuefstein, k. k. Hofmarschall und Vicepräsident des Herrenhauses, Se. Excellenz der k. k. Statthalter von Niederösterreich Graf Chorinski, mehrere Herren und Damen des hohen Adels erwiesen dem Verstorbenen die letzte Ehre.

In seinem Testamente[2]) finden sich unter Anderen folgende Punkte: „Mein Universalerbe ist das bischöfliche Knabenseminar (Marianum) der

[1]) Möglich, daß die energische Unterdrückung der nicht entwickelten Krankheit zu Rom den Keim zu der später in der Heimat erfolgten schweren Erkrankung legte.
[2]) datirt vom 13. März 1863.

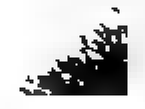



St. Pöltner Diöcese, das sich derzeit noch in Krems befindet. Mein Herr Nachfolger im bischöflichen Amte zu St. Pölten soll frei nach eigenem besten Ermessen, jedoch nach früher eingeholtem Rathe des hochw. Domcapitels über die Art und Weise, wie mein Nachlaß zum Besten des genannten Knabenseminars zu verwenden wäre, verfügen. . . Ich vermache als Andenken meinem Beichtvater dem hochw. Herrn Domcapitular Ignaz Chalaupka, dem ich zugleich für die vielseitigen mit Liebe geleisteten Dienste nochmal innigst danke, meinen schönsten Pontifical-Fingerring (1 Topas mit 12 Brillanten und zwar gefaßt), ein Geschenk Ihrer Majestäten des gütigsten Kaisers Ferdinand und der frommen Kaiserin Maria Anna; demselben als Executor testamenti die goldene Dose. (Folgen Andenken an Weihbischof Dr. Johann Kutschker, Prälat Joseph Columbus in Wien, den Consistorialkanzler Joseph Zehengruber zu St. Pölten &c.) . . Meinem Herrn Secretär und Ceremoniär Ferdinand Kruckerer sind 200 fl. Oe. W. als Legat auszuzahlen. Als Legat vermache ich noch dem Institute der Englischen Fräulein in St. Pölten Zweihundert Gulden Oe. W., dem hierortigen Taubstummen-Institute Zweihundert Gulden Oe. W., ferner dem Kloster der ehrw. P. P. Franziscaner allhier 100 Gulden Oe. W., und den barmherzigen Schwestern (Töchter der christlichen Liebe) im hierortigen Stadtspitale 100 Gulden Oe. W." (Folgen Pensionsbestimmungen). Alle Legate hat der Universalerbe zu berichtigen, und was die gesetzlichen Bestimmungen fordern, dem hierortigen Armeninstitute und andern Fonds zu verabfolgen. . . Meine Tagebücher sollen nach meinem Tode sogleich verbrannt werden. . . Schließlich danke ich innig und herzlich den geliebten Herren Mitgliedern des hochw. Domcapitels, den Herren Prälaten und Ordensvorstehern, Referenten, Seminarvorständen, Professoren und Allen, die mir Gutes gethan, Dienste geleistet, die Mühen im Weinberge des Herrn mit mir getheilt, insbesondere denen, die mich auf meinen Visitationsreisen mit so großer Freudigkeit des Herzens begleitet und die Geschäfte der Kanzlei besorgt; Allen, die an meiner langwierigen Krankheit herzlichen Antheil genommen und mitgebetet haben. Der Herr vergelte ihre Liebe und segne sie, die Stadt St. Pölten und meine ganze geliebte Diöcese. (Folgen Segenswünsche für das allerhöchste Kaiserhaus)."

Der Gesammtwerth der Fahrnisse des seligen Bischofs wurde auf 10.000 fl. geschätzt.

Einer Sage zufolge soll der letzte Propst des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten, der dem Bischof der neuerrichteten Diöcese seine

Gebäude überlassen mußte, auf seinem Sterbebette den Ausspruch gethan haben, daß kein Bischof von St. Pölten „ultra decem annos" regieren werde. — Seit dem Jahre 1785 hatte sich die düstere Ahnung des sterbenden Propstes an neun Bischöfen bewährt. — Erst der zehnte Bischof St. Pöltens, Ignaz Feigerle, überwand die ominöse Zehnzahl. So sehr hatten sich Manche in die Idee jener ominösen Voraussagung hineingelebt, daß man das Gerucht verbreitete, Bischof Feigerle habe den heil Vater zu Rom gebeten, er möge jenen Bann, der auf dem Bisthum liegt, aufheben. Thatsache aber ist es, daß Bischof Feigerle der Erste unter den zehn Bischöfen St. Pöltens dem Nachfolger des heil. Petrus zu Rom persönlich seine Huldigung erwies und daß er der Erste unter allen zehn den gefürchteten zehnten Jahrestag überlebte, und zwar zu Rom. Unter dem gläubigen Volke hat sich daher die Sage gebildet, Bischof Feigerle habe sich am Grabe der Apostelfürsten als letztes Opfer für die Diöcese angeboten. Jedenfalls wollen wir hoffen, daß durch den der Kirche vollends geleisteten Gehorsam die etwa gegen die Kirche begangenen Sunden nun gesühnt worden sind.

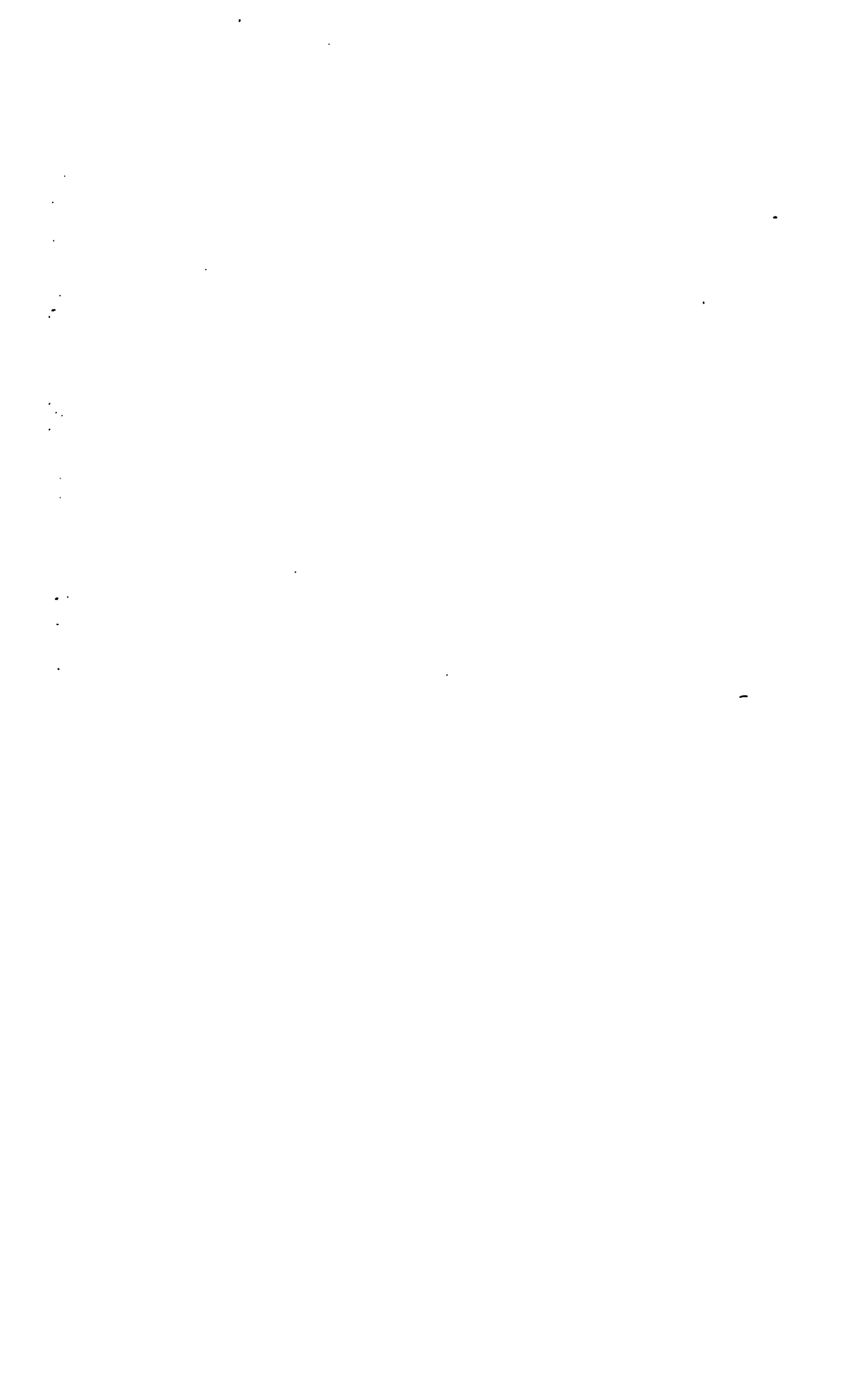
XI.

Joseph Feßler,

eilfter Bischof von St. Pölten.

1865 — 1872.





§. 116.

Sedisvacanz.

Nach dem Tode Feigerle's blieb das Bisthum durch beinahe zwei Jahre unbesetzt. Während der Sedisvacanz verwaltete der infulirte Prälat und Domscholaster Ignaz Renoth das Amt des Capitular-Vicariates. Die Wahl des Domcapitels hatte sich für ihn entschieden, weil Domprobst Franz Werner kränklich war und für die practischen Geschäfte, welche einem Generalvicar obliegen, minder geeignet schien.

Während der Sedisvacanz fiel die dritte Säcularfeier des Schlußes des Concils von Trient. Se. Eminenz der Cardinal Fürsterzbischof von Wien erachtete es den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend, jenen Tag durch eine kirchliche Feierlichkeit zu bezeichnen und erließ ein eigenes Hirtenschreiben an den Clerus der Wiener Erzdiöcese, welches auch den Seelsorgern der St. Pöltner Diöcese mit der Aufforderung mitgetheilt wurde, sich dieser kirchlichen Kundgebung des hochw. Metropoliten der Wiener Kirchenprovinz anzuschließen. Die Feierlichkeit fand am 8. December 1863 statt. [1])

Das vom h. apost. Stuhl approbirte neue Officium sammt Missa am Feste der unbefleckten Empfängniß der allersel. Jungfrau und Gottesmutter Maria wurde sammt apost. Breve vom 25. Sept. 1863 dem Clerus mitgetheilt und das bisherige (bereits in die neue Auflage des Proprium, Officiorum atque Missarum diœcesis S Hippolyti aufgenommene) Officium sammt Messe als aufgehoben erklärt. [2]) Desgleichen wurde der „Syllabus" d. i. das Verzeichniß der vorzüglichsten Zeitirrthümer mit der päpstl. Encyclik vom 8. December 1864 dem Clerus mitgetheilt. [3])

Zur Unterstützung der vom patriotischen Hilfsvereine in Wien eingeleiteten Sammlung milder Spenden für die (in Schleswig-Holstein) ver-

---

[1]) Curr. v. 16. November 1863.
[2]) Curr. v. 16. November 1863.
[3]) Curr. 8. Februar 1865.

wundeten Krieger und für die Witwen und Waisen der Gefallenen wurde der Seelsorgsclerus ähnlich wie im Jahre 1859 (gelegentlich des Krieges in Italien) aufgefordert. [1])

§. 117.
Ernennung Feßler's zum Bischof.

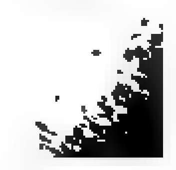
Da der Priestermangel in der Diöcese St. Pölten fortdauerte und die gewöhnliche Ordinationszeit herankam, ohne daß die verwaiste Diöcese sich eines Oberhirten erfreute, so kam der Capitular-General-Vicar den bestehenden kirchlichen Vorschriften gemäß beim h. apost. Stuhle um die Vollmacht ein, wegen Ertheilung der höheren Weihen durch einen der hochw. Herren Bischöfe das Weitere vorkehren zu dürfen und wendete sich bittlich an den hochw. Herrn Weihbischof in Wien, Dr. Johann Kutschker, welcher im Juli 1864 die Ordinationen in St. Pölten vornahm. [2]) Endlich erfolgte am 27. September 1864 die Ernennung eines neuen Bischofs in der Person des Dr. Joseph Feßler.

Feßler wurde am 2. December 1813 zu Lochau in Vorarlberg geboren. Seine Eltern waren einfache christliche Landleute. Da der Knabe außerordentliche Fähigkeiten zeigte, so bereitete ihn sein Katechet auf das Gymnasium vor, das er zu Feldkirch absolvirte. Die Philosophie begann er am Lyceum zu Salzburg und beendigte sie an der Universität zu Innsbruck. Als Fachstudium wählte er Anfangs das Jus, wandte sich aber 1833 der Theologie zu, die er im Priester-Seminar zu Brixen hörte Während der vier Jahre seines Aufenthaltes daselbst erregte sein Talent, sein Fleiß und seine sittliche Haltung die Aufmerksamkeit des Fürstbischofs Galura, welcher ihn bald nach der Ordination — im Jahre 1837 — in's Frintaneum nach Wien schickte, damit er den Doctorgrad der Theologie nehme. Diesem Wunsche seines Oberhirten hatte Feßler bereits 1841 Genüge geleistet. Nun kehrte er wieder in die Tiroler Berge zurück, und tradirte durch 11 Jahre Kirchengeschichte und Kirchenrecht im Brixner Seminar, wo damals auch die Professoren Gasser und Rudigier thätig wa-

[1]) Curr 18. Februar 1864. Zur Belohnung der Thätigkeit des Clerus bei der Sammlung im Jahre 1859 erhielten mehrere Geistliche Ordensdecorationen und Belobungen und zwar: Emerich Dorner, Dechant zu Wilhelmsburg das Ritterkreuz des Franz Joseph Ordens, Franz Neusser, Pfarrer zu Hafnerbach, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone Belobt wurde der Coop Dietl zu Haag

[2]) Curr. 13. Juni 1864.





ren, mit denen er in den intimsten Freundschaftsverhältnissen lebte. In diese Zeit fällt sein eingehendes patristisches Studium; als Frucht desselben erschienen seine „Institutiones Patrologiæ“, welche in literarischen Kreisen mit großer Anerkennung begrüßt wurden. Das Jahr 1848 trieb Feßler auf das Feld der Politik, indem ihn das Vertrauen seiner Landsleute als Abgeordneten in die Paulskirche nach Frankfurt am Main entsandte. Als im selben Jahre die deutschen Kirchenfürsten sich zu Würzburg über kirchliche Angelegenheiten beriethen, ließ sich der vom Alter gebeugte Fürstbischof Galura daselbst durch Feßler vertreten, ebenso 1850, wo die österreichischen Bischöfe in gleicher Absicht in Wien sich versammelt hatten.

Bei dieser Gelegenheit mochte man sein theologisches Wissen und seine practische Verwendbarkeit kennen gelernt haben. Genug, zwei Jahre später docirte Feßler Kirchengeschichte an der „Alma Mater“ in Wien, und bald fungirte er auch als Studien-Director in Frintaneum, und als Hofcaplan an der Burgkapelle. — Das mit dem heil. Stuhle geschlossene Concordat schuf an der Wiener Universität eine Lehrkanzel des Decretalen-Rechts, und als Professor dafür wurde Feßler bestimmt. Um nun in dieser Hinsicht aus der Quelle zu schöpfen, ging er 1856 nach Rom und in demselben Jahre noch nach Wien zurück, wo er den genannten Gegenstand bis 1861 lehrte. Bei dem ersten Provinzial-Concil der Wiener Kirchenprovinz 1858 versah er die Geschäfte eines Promotors, und als Anerkennung dafür erhielt er am Wiener Metropolitancapitel ein Ehrencanonicat. In Wien wurde auch die schriftstellerische Thätigkeit fortgesetzt. Ein Abriß der Kirchengeschichte für Obergymnasien, Abhandlungen über das Concordat, das kirchliche Bücherverbot, den canonischen Proceß, die Protestantenfrage, die Mischehen u. s. w. kamen durch Druck in die Oeffentlichkeit, Arbeiten, welche sämmtlich durch Klarheit und Tiefe sich auszeichnen. — Auf den Wunsch Pius IX. begab sich Feßler 1861 nach Rom, wurde in diesem Jahre päpstlicher Hausprälat, und im Frühjahre 1862 traf ihn daselbst die Nachricht, daß ihn Se. Majestät der Kaiser zum Weihbischof von Feldkirch (in Vorarlberg) ernannt habe. Im Consistorium vom 7. April 1862 präconisirte ihn der heil. Vater als Bischof von Nyssa i. p. und beschenkte ihn bei diesem Anlasse mit einem Pastorale. Mit diesem Zeichen päpstlicher Huld eilte er nach Brixen, wo ihm sein Freund, Fürstbischof Gasser, am 18. Mai die bischöfliche Weihe ertheilte. — Kein volles Jahr noch leitete er die Geschäfte des bischöflichen Vicariates in Vorarlberg, als Feßler neuerdings nach Rom mußte, dießmal als Ablegat der österreichischen Regierung wegen einigen Abänderungen des Concordates. Ob und in wie weit diese Mission von Er-

folg begleitet war, können wir nicht angeben. Eine Aeußerung, welche der heil. Vater bei diesen Unterhandlungen zu Feßler gemacht haben soll, läßt das Gegentheil vermuthen.[1]) Im März 1864 kehrte er wieder nach Feldkirch zurück. Bevor er von da schied, veröffentlichte er ein ascetisches Werkchen des Bartholomäus a Martyribus, weiland Erzbischofs von Braga in Portugal, unter dem Titel „Stimulus pastorum.“[2]) — In Anerkennung seiner Verdienste und diplomatischen Missionen[3]) wurde Feßler am 23. September 1864 von Sr. Majestät dem Kaiser zum Bischof von St. Pölten ernannt.

Nicht ohne Bangen verließ Feßler seine Heimat, um in ein fremdes Land zu ziehen, wo er fast Niemand kannte und über Land und Leute nicht orientirt war. „Mit fünfzig Jahren“, schrieb er selbst, „lernt man das auch nicht mehr leicht und auf fremden Rath gestützt eine Diöcese zu regieren, hat seine Gefahren.“[4]) Um sich Muth und Vertrauen zu holen, pilgerte er nach Maria Einsiedeln, das er überhaupt gern besuchte.

In der Diöcese St. Pölten wurde die Ernennung des neuen Bischofs mit Beifall aufgenommen. Das Domcapitel begrüßte diesen allerhöchsten Act der Gnade Sr. k. k. apost. Majestät mit der innigsten Freude und dem lebhaftesten Danke, weil hiermit die trostvolle Hoffnung schon im Voraus zur Gewißheit geworden, daß durch die Erhebung Feßler's *auf den bischöflichen Stuhl von St. Pölten, dieser Diöcese wieder ein* gütiger Oberhirt, ein kräftiger Beschützer der Kirche und ihrer Rechte zu Theil werde, da der Ruf von dessen ausgezeichneter Frömmigkeit, tiefer Gelehrsamkeit und erhabenen Verdienste schon längst bekannt sei.[5])

Indeß verzögerte sich seine Ankunft in St. Pölten, da erst am 27 März 1865 die Präconisation erfolgte. Nachdem Feßler am Ostermontag 1865 in einer Predigt von Feldkirch und den Gläubigen Vorarlbergs Abschied genommen hatte, reiste er an seinen neuen Bestimmungsort ab. Vertreter des Clerus und der Gemeinde St. Pölten waren ihm theils bis Linz, theils bis an die Gränze des Bisthums entgegengeeilt und am 29. April fuhr er durch die festlich geschmückten Straßen der Stadt St. Pölten unter dem Geläute der Glocken zur Domkirche. Mit solcher Herzlichkeit

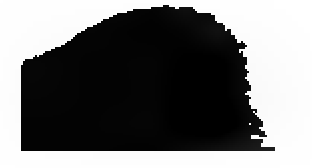
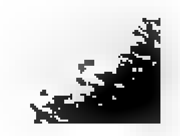
[1]) Die Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und dem heil. Stuhle Geprüft und beleuchtet von einem deutschen Staatsmann Mainz, 1863

[2]) Erdinger, Joseph Feßler, Bischof von St. Pölten. Ein Lebensbild. Brixen 1874

[3]) Schon seine Collegen im Frintaneum bezeichneten Feßler scherzweise als „Diplomaten“ (Erdinger a. a. O. S 122)

[4]) Erdinger, Feßlers Lebensbild. S. 290.

[5]) Schreiben des Domcapitels an Feßler ddo. 4. November 1864

war vielleicht noch keiner seiner Vorgänger empfangen worden, obwohl ihn eigentlich sehr Wenige von Person kannten. Abends war die ganze Stadt beleuchtet. Tags darauf, es war der zweite Sonntag nach Ostern, fand die feierliche Inthronisation statt, welche nebst zahlreichen Priestern der Statthalter von Niederösterreich, Graf Chorinsky, Deputationen des Wiener und Linzer Domcapitels und andere Notabilitäten mit ihrer Gegenwart verherrlichten. Die lateinische Ansprache an den Clerus und die deutsche an das Volk machte den besten Eindruck.

§. 118.

Feßler's kirchlich-politische Thätigkeit.

Feßler verstand es, die gefährliche Klippe, nämlich das Fremdsein in der Diöcese, mit practischem Talente meisterhaft zu umschiffen. Er begann seine bischöfliche Thätigkeit damit, daß er die ganze Diöcese noch im ersten Jahre durchreiste und auf den größeren Stationen den Clerus des Decanates um sich versammelte. So lernte er Land und Leute kennen. Bereits am 11. September konnte er schreiben: „Meine Bereisung der ganzen Diöcese ist glücklich vollendet. Ich bin bis an die mährische, böhmische und steirische Grenze gekommen, habe 34760 Personen gefirmt und zahllose Leute kennen gelernt. Gottes Hand hat mich geleitet. Er sei gelobt."[1]) Diese Art der Bereisung setzte er auch in den folgenden Jahren fort, nur nicht so schnell, indem er nämlich größtentheils auf größeren Pfarreien Firmungsstationen hielt. Gelegentlich der canonischen Visitationen widmete er die freie Zeit dem Studium der Pfarrarchive und Memorabilienbücher, und gewann dadurch Detailkenntnisse in der Vorgeschichte des Bisthums, um die jeder eingeborne Diöcesan ihn beneiden mochte.[2])

Für die Förderung des katholischen Lebens in der Diöcese sorgte er durch die Einführung des Gebets-Apostolates,[3]) durch Anordnung öffentlicher Gebete aus Anlaß der Bedrängnisse des h. Vaters und der täglichen Collecte pro Papa in der h. Messe;[4]) durch Abhaltung des vier-

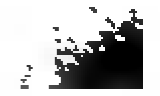
[1]) Erdinger a. a. O. S. 134.
[2]) Von ihm ging die erste Anregung zur Bearbeitung einer Diöcesangeschichte aus, was von seinen bisherigen Biographen übersehen wurde. (Vgl. Vorrede dieses Buches.)
[3]) Curr. 28. Jänner 1868.
[4]) Curr. Nr. 11. 1870.

zigstündigen Gebetes in den Carnevalstagen;[1]) durch Errichtung der Rosenkranzbruderschaft in der Dompfarrkirche zu St. Pölten;[2]) durch Genehmigung des Vereines der Anbetung des hh. Sacramentes mit dem Nebenzwecke, arme Kirchen mit Paramenten und anderen zum Gottesdienste nöthigen Utensilien zu versehen.[3]) — Der Gebets-Appell war nicht an taube Ohren gedrungen. In der Diöcese wurden in den Faschingstagen Betstunden vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute gehalten, die Kirchen waren gefüllt, die Beichtstühle wurden aufgesucht und die Sammlung für den heil. Vater fiel immer reichlicher aus. — Zur Förderung der religiösen Vereine wurde ein Diöcesan-Vereins-Comité ernannt.[4])

Als Bischof sah er auf genaue Befolgung der Vorschriften des Provinzial-Concils; insbesondere waren ihm die langen Beinkleider, welche im Concil verboten worden waren, ein Greuel in den Augen.[5]) Ebenso strenge hielt er auf pünktliche Beobachtung des römischen Ritus bei allen kirchlichen Functionen. Den Clerikern der niederen Weihen verbot er strenge bei einem Hochamte als Subdiacon zu fungiren oder Dalmatik und Manipel zu tragen.[6]) Er selbst pontificirte sehr gern, und vermehrte die vor ihm üblich gewesene Zahl der bischöflichen Hochämter, obwol er gar kein musikalisches Gehör und eine kreischende Stimme hatte. Er war auch kein Prediger, da ihm sowohl Organ als Uebung fehlte; indeß kam er seiner apostolischen Pflicht nach und predigte an hohen Festen, auf den Visitationsreisen, und auch manchmal während der Fastenzeit. Wer seine überaus populär gehaltenen Predigten hörte, hätte nicht geglaubt, daß ein Gelehrter von der Kanzel spreche; aber eben diese Einfachheit des Wortes gefiel dem Volke.

Nicht minder populär waren seine Hirtenbriefe. In einem derselben behandelte er den Gehorsam, welchen der Katholik seiner Kirche schuldig sei, und wie sich derselbe in der Gegenwart durch die treue Beobachtung ihrer Fastengebote manifestire;[7]) in einem andern behandelte er die vierzigtägige Faste;[8]) wieder in einem andern warnte er das Volk vor den Verführern, die da sagen, im Lichte der neuen Zeit gelte das alte

[1]) Curr. 4. Februar 1868.
[2]) Curr. 8. October 1867 und 23. Jänner 1869.
[3]) Curr. 13. April 1870.
[4]) Curr. Nr. 1. 1872.
Durch ein Circular vom Jahre 1869 rief er dem Clerus die Gesetze und Verordnungen des Wiener Provinzial-Concils, so weit sie sich auf das geistliche Leben und die priesterlichen Amtspflichten bezogen, ins Gedächtniß.
[6]) Curr. 21. Juli 1866.
[7]) Hirtenbrief v. 20. Februar 1867.
[8]) 6. Jänner 1866.



Zeug der katholischen Kirche nicht mehr, man müsse mit der Zeit fortschreiten u. dgl.;[1]) wieder ein anderes Mal forderte er zur Buße und Bekehrung auf;[2]) sein letzter Hirtenbrief handelte über die Heiligung der Sonn- und Feiertage.[3]) Ueberhaupt wurde er nicht müde, seine Heerde auf guter Weide zu erhalten, sie zu mahnen, zu warnen, zu bitten, den Wölfen in Lammesfellen kein Gehör zu geben. Das Festhalten an dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, dem römischen Papste, sowie an den Bischöfen und Priestern stellte er als Grund- und Kennzeichen der heiligen katholischen Religion auf. In einem eigenen Hirtenschreiben munterte er die Gläubigen auf, den vom heil. Vater für die Dauer des Concils verliehenen Jubelablaß zu gewinnen.[4]) Als das Oberhaupt der Kirche „durch einen zum Himmel schreienden Rechtsbruch" in der Hauptstadt der katholischen Christenheit gleich einem Gefangenen behandelt wurde, ordnete er besondere Gebete an;[5]) anläßlich des Papst-Jubileums Pius IX. erklärte er den Gläubigen die päpstliche Unfehlbarkeit und entkräftete die dagegen vorgebrachten Einwürfe.[6])

Am meisten interessirten ihn alle Processe, welche bei dem bischöflichen Ehegerichte anhängig gemacht wurden. Er durchlas in der Regel die Acten und führte öfter selbst im Ehegerichte das Präsidium. — Auch alle Disciplinargegenstände, soweit sie den Clerus betrafen, behielt er sich selbst vor und legte so manche Conflicte und Uebelstände durch eigenhändig geschriebene Briefe bei, wo unter andern Umständen vielleicht ganze Actenbündel erwachsen wären. — In einer Ansprache an den Clerus verbreitete er sich über die eifrige und nach pastoralen Grundsätzen eingerichtete Administration des h. Bußsacramentes.[7]) Für die Zeit seiner Abwesenheit während der Dauer des vaticanischen Concils bestellte er den Dombechant Renoth als Generalvicar, ließ sich übrigens über Alles nach Rom Bericht erstatten und die wichtigen Acten nachsenden, so daß er eigentlich auch in dieser Zeit die Diöcese regierte.[8]) — Als er nach seiner Rückkehr sich überzeugte, daß in der Stadt Krems, wo bisher das bischöfliche Knabenseminar sich befand, ein derart liberaler Geist herrschte, daß man gleichsam ihm zum Hohn den Altkatholiken Michelis an demselben Tage zu einem öffentlichen Vortrage nach Krems lud, wo Feßler in dieser Stadt

[1]) Hirtenbrief v. 23. Jänner 1869.
[2]) 9. Februar 1871.
[3]) 18. Jänner 1872.
[4]) 30. Juni 1869.
[5]) 4. October 1870.
[6]) 24. April 1871.
[7]) 4. März 1872.
[8]) Renoth starb am 4. Mai 1870, während Feßler noch in Rom weilte.

weilte, beeilte er sich alle Anstalten zu treffen, daß das Knabenseminar von dort nach Seitenstetten transferirt wurde, wo ein gut geleitetes Benedictiner-Gymnasium sich befindet. — Große Vorsicht gebrauchte er, daß er nicht einem Unwürdigen die Hände auflegte. Daher conferirte er vor Ertheilung der höheren Weihen mit den Seminar-Vorständen und gab denen kurzweg die Entlassung, gegen welche schwer wiegende Bedenken geäußert wurden.[1])

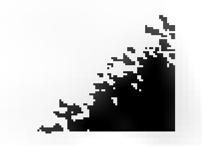
Noch mehr als durch eigentlich bischöfliche Functionen wurde seine Thätigkeit auf dem Felde der Kirchenpolitik in Anspruch genommen, ein Feld, dem er ganz gewachsen war. Die Zeit, in welcher Feßler lebte, heischte einen solchen Mann.

Nach dem Jahre 1860 machte sich in Folge des erlassenen October-Diploms und der demselben folgenden Februar- und December-Patente in allen österreichischen Provinzen, besonders im Kronlande Oesterreich, zu welchem die Diöcese St. Pölten gehört, ein ruhriges politisches Leben kennbar. Feßler belehrte seine Bisthumsangehörigen über die vorzunehmenden Landtagswahlen. „Wählet Männer," rief er ihnen zu, „die ihr kennet als von wahrer Frömmigkeit durchdrungen, Männer, die sittenrein, mäßig, sparsam, wohlgeordnet im eigenen Haushalte, klug, besonnen und einsichtsvoll sind. Wählet Männer von entschiedenem Character, Männer, die, aus dem Volke hervorgegangen und mitten im Volke stehend, die wahren Bedürfnisse des Volkes kennen, und im Sinne derer, die sie gewählt haben, sprechen und handeln." Schließlich machte er auf die bei Wahlen vorkommenden Schlagworte aufmerksam und mahnte, daß Jeder sein Wahlrecht ausüben solle.[2])

Die Nothwendigkeit und den Werth der Presse erkennend, veranlaßte Feßler den Ankauf des „St. Pöltner Boten," welcher seit acht Jahren bestand und vom 2. Juli 1868 an als politisches Wochenblatt mit conservativ-katholischer Richtung erschien. Frei von Parteileidenschaft und auf dem Standpunct der katholischen Kirche stehend, welcher der weitaus größte Theil unseres engeren Vaterlandes angehört, versprach die neue Redaction in ihrem Programme die Tagesereignisse und die wichtigsten politischen Fragen auf eine für die weitesten Kreise faßliche Weise zu erörtern. Die katholische Partei erhielt so ein Organ, in welchem sie ihre Grundsätze aussprechen und vertheidigen konnte. Bald darauf erstand zu Krems ein ebenbürtiger Kämpe, das „Kremser Volksblatt,"

[1]) Erdinger a. a. O. S. 192.

[2]) Hirtenbrief v. 12. Jänner 1867. Bald darauf (20. Februar) annulirte der Landtag Feßlers Wahlrecht als Besitzer von Ozenburg.

welches in einer eigenen, einem katholischen Priester gehörigen Druckerei, gleichfalls als Wochenblatt erschien und viele Abonnenten gewann.[1])

Zwar ohne Mitwirkung Feßler's, aber mit seiner Billigung kam im Spätherbst 1868 ein katholisches Casino in St. Pölten zu Stande, als Sammelpunct der conservativ-katholischen Elemente aus der Stadt und Umgebung. Dergleichen Casino entstanden auch an anderen Orten der Diöcese, wie zu Krems, Waidhofen an der Ybs, Amstetten, Haag, Valentin, Oberndorf, Kirchberg an der Pielach, Schwarzenbach, Burgschleunitz, Kottes, Gars, Gföhl 2c. und entfalteten eine größere oder geringere Thätigkeit, besonders gelegentlich der Wahlen.

Man kann überhaupt kühn behaupten, daß Feßler bei allen wichtigen Tagesfragen, insbesondere bei den Conflicten, welche durch die einseitige Aufhebung des Concordates sich ergaben, gleichsam die Initiative und Directive gab, wie man kirchlicher Seits sich zu benehmen habe, um dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, ohne Gott zu nehmen, was Gottes ist. Wie bereits erwähnt, geschah dies gelegentlich der Proclamirung der interconfessionellen Gesetze und nach Aufhebung der geistlichen Ehegerichte. — In ähnlicher Weise that er dies bei der schonungslosen Einführung der confessionslosen Schulen (siehe §. 122), und bei der angedrohten Abnehmung der Matrikelführung. Als nach dem Landesgesetze vom 21. Februar 1870 das Vermögen der bisherigen Pfarr-Armeninstitute in die Verwaltung der Gemeinde überging, verordnete er die Einführung eines kirchlichen Armeninstitutes für Pfarrarme.[2]) — Wo Currenden und Hirtenbriefe nicht ausreichten, belehrte er seinen Clerus und das große Publicum in schnell concipirten Broschüren. So edirte er 1869 das Schriftchen: „Stand der Frage wegen der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Oesterreich", worin er die Matrikelfrage historisch und practisch darstellte und die Regierung vor einer unabsehbaren Reihe von Verwicklungen warnte, wenn sie den in der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 betretenen Weg verfolge.[3]) Von seinen trefflichen Schriften über die Unfehlbarkeit des Papstes wird weiter unten (§. 124) die Rede sein.

Als im Reichsrathe der Antrag gestellt wurde, daß die Behörden gegen den Mißbrauch der Kanzel die bestehenden Strafgesetze handhaben

[1]) Joseph Kinzl, der rührige Unternehmer, errichtete seit 1873 einen katholischen Preßverein der Diöcese St. Pölten, welcher bereits 2764 Mitglieder zählt und jährlich 28000 Monatshefte absetzt.

[2]) Curr. 14. December 1871.

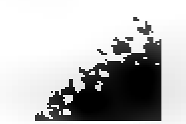
[3]) Wien und Gran, Sartori 1869.

sollten, und der Antrag durchging, mahnte Feßler die Geistlichkeit zur Vorsicht, citirte die gefährlichen Paragraphe, munterte sie aber nichtsdestoweniger auf, sich nicht einschüchtern zu lassen, das Wort Gottes freimüthig zu verkünden.[1]) Da er die Confiscation des nüchtern und ruhig gehaltenen Circulars fürchtete, hatte er für diesen Fall schon Anstalt getroffen, daß es im Auslande gedruckt werde. Indeß hatte unter seiner Regierung kein Diöcesanpriester vor die Schranken des Gerichtes zu treten.

An dem fünfzigjährigen Priesterjubileum des Papstes Pius IX. betheiligte sich die Diöcese St. Pölten in ehrenvoller Weise. Auf Feßlers Anregung brachten Clerus und Volk ihre Ergebenheit gegen den heil. Vater durch eine kirchliche Feier, durch Adressen und Liebesgaben zum Ausdruck.[2]) Im Dome und in allen Kirchen des Bisthums wurde der 11. April (2. Sonntag nach Ostern) solenn begangen und an demselben Tage befand sich eine Deputation[3]) aus der Diöcese in Rom, die im Namen der Geistlichen und Laien je eine geschmackvoll ausgestattete Adresse mit einem Peterspfennig von beiläufig 27.000 Francs in Gold dem erhabenen Jubelgreis überreichte. Den Wortlaut der Adresse des Clerus hatte Feßler selbst concipirt.[4]) Die Laienadresse zählte 52.152 Unterschriften. In ähnlicher Weise wurde auch das 25jährige Pontificat des heil. Vaters in der Diöcese auf würdig fromme Weise begangen, und eine Deputation aus Geistlichen und Laien — letztere vom Adel bis zum Bauernstande vertreten — brachte die Wünsche und Liebesgaben des St. Pöltner Sprengels in den Vatican. — Von Feßlers Romreisen wird eigens die Rede sein.

Trotz seines starken Körperbaues war Feßler eine mobile Natur. Oft und oft brachte ihn der Eilzug der Eisenbahn nach Wien, um persönlich anzufragen oder Aufschlüsse zu ertheilen, oder er besuchte einen seiner hochwürdigen Herrn Collegen im kirchlichen Oberhirtenamte oder er unternahm eine Firmungsreise und dgl. So besuchte er das Stift Geras gelegentlich der Seligsprechung der zwei Pramonstratenser Adrian und Jacob im Juni 1868, das Kloster Eggenburg gelegentlich der Seligsprechung des Clemens Hofbauer am 15. November 1871. Mit Freude eilte er in die entlegensten Gegenden der Diöcese, um die neuerbauten Kirchen zu Schwarza (5. Juni 1866), Obergrünbach (9. Juni 1869), Kautzen (26. October 1870), zu consecriren.

[1]) Curr. v. 21. März 1872.
[2]) 22. Februar 1870.
[3]) Dieselbe bestand aus den Herren Franz Zenotti, Domscholaster in St. Pölten, Paul Urlinger, Pfarrer in Scheibbs, L. Lindermann, Privatier in Herzogenburg und Ferdinand Steinlesberger, Wirthschaftsbesitzer in Allharisberg.
[4]) Mitgetheilt von Erdinger a. a. O. S. 153.



§. 119.

Einweihung der Diöcesan-Taubstummen-Anstalt.

Im Jahre 1840 geschah die erste Anregung von Seite der Regierung, daß alle Lehrer und Katecheten die geistige Ausbildung der Taubstummen sich sollten anlegen sein lassen. Drei Jahre später kam der directe Auftrag nach St. Pölten, im Einvernehmen mit dem Kreisamte die nöthigen Verfügungen zur Errichtung eines Taubstummen-Institutes für die Diöcese zu treffen.[1]) Auf Befehl des Bischofs Buchmayer bildete sich ein Comité, weches am 5. Februar 1844 seine erste Sitzung hielt und über Ausmittlung einer passenden Localität, Unterbringung der Zöglinge, Herbeischaffung der Lehrmittel conferirte. Es fand sich ein Priester und ein Lehrer, welche an der Wiener-Anstalt sich die nothwendigsten Kenntnisse für den Unterricht und die Erziehung der Taubstummen erwarben.[2])

Am 1. November 1846 wurde die neue Anstalt mit 3 Zöglingen eröffnet, und den Alumnen des vierten Jahrganges Unterricht in der Taubstummensprache gegeben. Die Sammlungen in der Diöcese und bei den hohen n.-ö. Ständen brachten in kurzer Zeit ein Stammcapital von 11480 fl. zusammen.[3]) Seit dem Jahre 1848 floßen die Gaben spärlicher, so daß in dem Zeitraume von 1846—1861, also innerhalb 15 Jahren, nur 31 Zöglinge in der Anstalt unterrichtet wurden. Die Zöglinge, deren Anzahl zu gleicher Zeit nie die Zahl 9 überstieg, bewohnten ein Zimmer, welches als Speise-, Schul-, Spiel- und Schlafzimmer diente. Lehrer Zimmerl widmete seine freien Stunden dem Unterrichte der taubstummen Zöglinge und der Katechet sorgte in wöchentlichen zwei Stunden für deren religiöse Ausbildung. Kleidung, Wäsche und Schlafutensilien bezogen die Zöglinge von ihren Eltern.

Mit dem Jahre 1861 trat eine Aenderung in der inneren und äußeren Leitung der Anstalt ein. Ein mit Bewilligung und Subvention des hohen Ministeriums an der Taubstummen-Anstalt zu Prag gebildeter Diöcesan Priester, Friedrich Heger, wurde als Katechet und Leiter der

---

[1]) Regierung 14. Mai 1843. Vgl. Curr. v. 24. Februar 1844.

[2]) Diese zwei Männer waren Hr. Joseph Zimmerl, Pastoralprofessor zu St. Pölten und dessen Bruder Leopold Zimmerl, Lehrer an der Hauptschule zu St. Pölten. (Curr. v. 24. September 1846.) Später übernahm die Stelle eines Katecheten Domcurat Rudolph Hausmann.

[3]) Curr. v. 8. September 1848.

Anstalt angestellt, dessen einziges Amt in dem Unterrichte und in der Beaufsichtigung der Taubstummen bestand. Es wurde in einem Privathause eine größere Localität gemiethet, in welcher sich zwei geräumige Schlafzimmer für Knaben, eine Schule, und ein eigenes Arbeitszimmer für Mädchen befand, (seit 1861 wurden nämlich auch taubstumme Mädchen aufgenommen). Nebst dem Katecheten wohnten in der Anstalt zwei Dienstboten und eine Lehrerin, und das Haus wurde mit eigenen Einrichtungsstücken für Zimmer, Schule und Kuche versehen. Täglich wurde in 9 Stunden Unterricht ertheilt.[1]) Die Anzahl der Knaben stieg auf 15, jene der Mädchen auf 14. Von nun an wurde die Anstalt häufig von Privatpersonen jeglichen Standes besucht, wodurch die Theilnahme für die unglücklichen Taubstummen wuchs, indem sie sich von deren Leistungen überzeugten. Die ehedem so verborgene Anstalt trat sofort als eine Art Merkwürdigkeit der Stadt in die Oeffentlichkeit. Fremde, die nach St. Pölten kamen, statteten ihr einen Besuch ab, Bälle und Concerte wurden zum Besten der Anstalt von der Bürgerschaft arrangirt, und in den Pfarrkirchen der Diöcese Opfergänge für die Taustummen gehalten.

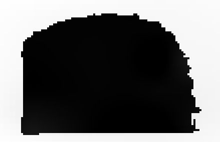
Da das Wiener Institut den Anfragen um Aufnahme der Taubstummen aus allen Ländern Oesterreichs nicht genügen konnte, so drückte die k. k. n. ö. Statthalterei ihren Wunsch aus, daß in St. Pölten ein eigenes Institutsgebäude für Taubstumme der Diöcese errichtet werde. Auf Vorschlag des bischöflichen Consistoriums wurde das Haus Nr. 207 in der Klostergasse zu St. Pölten 1864 angekauft und zu Institutszwecken adaptirt. Am 8. November 1865 weihte Bischofe Feßler das neue adaptirte Gebäude selbst ein und bekundete in der Festrede seine herzliche Freude über das nun fertig gewordene Asyl hilfesuchender Taubstummen. Die neue Hauskapelle ließ er am 28. October 1868 durch den Domdechant Ignaz Renoth einweihen.[2]) Seitdem hat sich das Taubstummen-Institut wesentlich gehoben.[3]) Feßler war dem genannten Institute von Anfang an sehr geneigt, zahlte für einen Zogling alljährlich den vollen Verpflegsbetrag, machte den Taubstummen zum Nicolaus- und Weihnachtsfeste allerlei Geschenke, wohnte stets den öffentlichen Prufungen der Taubstummen bei und gedachte ihrer noch in seinem Testamente.

---

[1]) Hippolytus 1862. Geschichtliches uber die Diocesan Taubstummen Anstalt, von Friedrich Heger.

[2]) Eilfter Prüfungsbericht des bischöflichen Diöcesan Taubstummen-Institutes zu St. Polten. 1872

[3]) Gegenwärtig sind drei Diöcesanpriester an dem Institute angestellt.





§. 120.
Das Unglücks-Jahr 1866.

Als der Krieg in diesem Unglücksjahre zwischen Preussen und Oesterreich losbrach, befand sich Feßler eben auf einer Visitationsreise im Decanate Waidhofen an der Thaia. Von der Propstei Eisgarn erließ er ein Pastoralschreiben, in welchem er die Gläubigen ermahnte, die schwere Heimsuchung des Krieges mit Ergebung in Gottes Willen und lebendigem Vertrauen auf den Herrn Gott Sabaoth zu ertragen, treu zu Kaiser und Reich zu stehen, und um den Beistand des Himmels zu flehen. Dadurch kämen sie auch der Intention des Monarchen entgegen, der im Kriegsmanifeste die schönen Worte aussprach: „Ich setze mein Vertrauen auf den allmächtigen, gerechten Gott, dem mein Haus von seinem Ursprunge an gedient, der die nicht verläßt, die in Gerechtigkeit auf ihn vertrauen. Zu ihm will ich um Beistand und Sieg flehen und fordere mein Volk auf, es mit mir zu thun." [1]) Zugleich ordnete er für die Kriegsdauer tägliche, wöchentliche und monatliche Andachten an. [2])

Die Ereignisse sind bekannt. Bei Königgrätz wurde Benedek's Armee nicht blos geschlagen, sondern förmlich aufgelöst. Dem Sieger stand kein Hinderniß mehr im Wege, bis an die Donau vorzudringen und die Hauptstadt des Reiches zu bedrohen. Trotz des Sieges bei Custozza und Lissa ging Venedig verloren und der Feind befand sich vor Wien. [3])

Namenloser Schreck erfaßte die Bewohner Nieder-Oesterreichs. Alle Strassen waren mit Flüchtlingen bedeckt, welche das Gebirge zu erreichen suchten. Die Brücke in Stein wurde durch die k. k. Genietruppen abgebrannt und die ärarischen Proviantwägen standen durch mehrere Wochen in Menge um St. Pölten. In dieser drangvollen Zeit bestieg Bischof Feßler wiederholt die Kanzel, um die bangenden Herzen zu beschwichtigen und gab an den Curatclerus eine Currende mit der Weisung hinaus, Alles aufzubieten, um der Panique Einhalt zu thun und unter allen Umständen auf ihrem Posten zu verbleiben. [4])

---

[1]) ddo. 18. Juni 1866.

[2]) Erdinger, Feßlers Lebensbild. S. 134, ff.

[3]) Die Preußen hatten an ein weiteres Vorrücken bis Niederösterreich nicht gerechnet, daher ihre Verlegenheit in Betreff des topographischen Materiales. In jedem Orte war ihre nächste Frage nach der Diöcesan-Karte von Niederösterreich. (Streffleur, die Preußen in N.-Oe. 1866. Blätter für Landeskunde 1867. S. 31.)

[4]) Curr. v. 15. Juli 1866.

Der Prager Friede machte der kurzen Tragödie wohl ein Ende, aber Oesterreich blutete aus zahllosen Wunden. Vorerst galt es die Wunden der Soldaten zu heilen. Bischof Feßler nahm zwölf Blessirte in sein Haus und verpflegte sie durch drei Monate. Zugleich gestattete er, daß im Clerical-Seminar Mannschaft und ärarischer Wein untergebracht werde. In der bischöflichen Residenz war General Baron Koller mit seiner Kanzlei etablirt. Die später vom Staate geleistete Vergütung nahm Feßler wohl an, schickte aber den ganzen Betrag sogleich an die Armencassa.

Nach Beendigung des Krieges (Anfangs August) marschirte das ganze rheinische Armeecorps mit 40000 Mann unter General Herwarth von Meissau über Horn nach Budweis. Von Horn aus theilte sich das Corps in zwei Theile; ein Theil zog über Göpfritz, ein Theil über Neupölla; es waren Truppen zu Fuß und zu Pferd. Der Durchmarsch resp. die Einquartierung dauerte vom 1. bis 6. August, und zwar mit einem Belegraume von zwei Meilen an der Etappenstrasse. Ein jedes Haus war mit Soldaten überfüllt, in den Pfarrhöfen logirten gewöhnlich die höheren Offiziere. Die Quartiermacher betrieben ihr Geschäft mit hastiger Willkühr; nachdem sie die Ställe, Scheuern und Wohnungen eines Hauses in Augenschein genommen hatten, schrieben sie auf das Hausthor die Zahl der Mannschaft und Pferde, welche eingelegt wurden. Im Schloße Wildberg wohnten 400 Mann, ebensoviel in dem kleinen Orte Neunkirchen; in manchem Bauernhause lagen 30—40 Mann. Im Pfarrhofe zu Neunkirchen logirten 17 Offiziere, 72 Gemeine, 24 Pferde; im Pfarrhofe zu Gars der Oberst, ein Adjutant, 5 Burschen, 13 Pferde, dann ein General mit seinem Adjutanten, 8 Burschen und 15 Pferde; im Pfarrhofe zu St. Bernard 26 Mann; im Pfarrhofe zu Dreieichen 200 Mann (im Orte selbst 800 (!); in Altenburg 800 Mann.[1])

Das Auftreten des Feindes war gegen jene Bewohner, welche nichts verheimlichten und von ihrem Vorrathe gegen Bezahlung mittheilten, minder barsch, sogar leutselig. Die Disciplin unter den Soldaten wurde streng gehandhabt. Da die Rheinländer meistentheils katholisch waren, so wohnten sie mit erbauender Andacht dem Gottesdienste bei, ja viele empfingen die h. Sacramente der Buße und des Alters, so daß die Pfarrer oft bis tief in die Nacht im Beichtstuhle saßen, um die religiösen Bedürfnisse des Feindes zu befriedigen. — Minder gelobt wird die Eßbegierde der

[1]) Das Stift Altenburg hatte im Ganzen auf seinen Stiftsgütern und Maierhöfen zu bequartieren und zu verpflegen über 4000 Mann, über 200 Offiziere, und mehr als 1200 Pferde; außerdem mußte es noch ein preußisches Choleraspital aufnehmen und verpflegen. (Honorius Burger, Gesch. Altenburg, S. 48).



Preussen. Man konnte nicht genug kochen für sie, und zudem aßen sie alles durcheinander: Fleisch, Reis, Bier, saure Milch, Branntwein, Kartoffel, unreifes Obst, rohe Gurken, Rindschmalz &c., so daß Viele erkrankten und starben. Bei ihrem Abzuge ließen sie die Cholera zurück, welche besonders in Horn, Dreieichen und Stockern viele Opfer forderte.[1])

§. 121.

Die Concordatshetze.

Für die Bischöfe Oesterreichs begann seit dem Jahre 1866 eine schwere Leidenszeit. Um den Einfluß der katholischen Kirche, welche durch das Concordat ihre Freiheit erlangt hatte, zu schwächen, begann der Liberalismus einen wohlorganisirten Sturm gegen das Concordat, als trage es an Oesterreichs Unglück alle Schuld. Wie auf Befehl erhoben die antichristlichen Zeitungen ein gellendes Jammergeschrei über Pfaffenherrschaft und Inquisition mit all ihren unausbleiblichen Greueln und hetzten die Volksstimmung gegen das Ministerium; in den Sitzungen des Reichstages donnerten die Mühlfeld's und Consorten unter dem Beifall der Gallerien gegen das Concordat und gegen die fortschrittsfeindlichen Bestrebungen des Episcopates und producirten geharnischte Zustimmungsadressen aus Städten und Märkten und Dörfern gegen Papst und Bischöfe.[2]) Weil es jedoch mit der Abschaffung des Concordates nicht so schnell ging als man glaubte, so verlangte man eine Revision desselben, d. h. man bemühte sich Gesetze, die mit wesentlichen Bestimmungen des Concordates in Widerspruch standen, durchzubringen, und so eine Bresche in dasselbe zu schießen. Das große Wort führte dabei der Advocat Dr. Mühlfeld als Mitglied des Ausschusses für confessionelle Angelegenheiten; die aus den meisten Kronländern einlaufenden Adressen gegen die Ausführung des Religionsedictes fanden keine Beachtung.

[1]) In Stockern, einem Orte mit 200 Seelen, starben 4 Soldaten und 31 von der Bevölkerung; es war fast kein Haus, in welchem nicht Kranke waren; im Schloße starb der Sohn und die Nichte des Baron Engelhofen, ein naher Verwandter R. v. Hartenfeld, Köchin, Knecht und ein Hafermäher. — In Horn starben 24 preußische Soldaten von 130 erkrankten und 119 Personen vom Civile; in Gars starben 42, in Dreieichen 46. Im December zählte man 343 Opfer der Cholera. (Aus den Pfarrgedenkbüchern.)

[2]) Eine der Adressen für Aufhebung des Concordates begann mit den Worten: „Das Vaterland ist in Gefahr."

Der Episcopat fand es deshalb für angemessen, Ende September 1867 zu einer Berathung in Wien zusammen zu treten. Es wurde eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser beschlossen, in welcher die Bischöfe das grundlose Toben gegen den feierlichen Vertrag des Concordates zeigten, indem dadurch weder die Rechte des Monarchen, noch die Einflußnahme der Staatsgewalt auf die kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie sich erstrecken darf, noch die Interessen der Akatholiken im österreichischen Kaiserstaate irgendwie beeinträchtigt und gefährdet erscheinen.[1]) Allein die Antwort auf die Adresse verschloß alle Aussicht auf menschliche Hilfe.

Nun ging die Concordatshetze erst recht an. Zahllose Adressen für Aufhebung des Concordates wurden an den Reichstag gerichtet, darunter selbst von dem Gemeinderath der bischöflichen Residenzstadt.

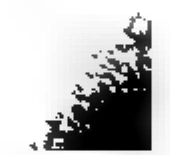
Feßler griff, der Erste unter allen Bischöfen, zur Feder und belehrte in einem Hirtenschreiben das Volk, was das Concordat sei, und bezeichnete die Leute, welche das Concordat beirrt, nämlich Protestanten, Juden, Namen- und von Menschenfurcht eingenommene Katholiken; dann fügte er die Mahnung bei, sich vor gottlosen Reden, Büchern und Zeitungen in Acht zu nehmen, und für die Feinde der Kirche zu beten, indem sie vielfach nicht wissen, was sie thun.[2]) Es that dem Bischof Feßler, der an dem Zustandekommen des Concordates so thätig mitgewirkt hatte, doppelt weh zu sehen, wie ein Stein nach dem andern aus dem mühsam zu Stande gekommenen Vertrage zwischen Staat und Kirche herausgebrochen wurde, und wie die kirchenfeindlichen Gesetze von einer Reichstagssession zur andern sich in überstürzender Eile folgten, alle mehr niederreissend als aufbauend. Er konnte nicht begreifen, daß so etwas in dem guten, katholischen Oesterreich möglich sei und beklagte tief, daß Oesterreich seinen alten Ruhm, ein katholischer Staat zu sein, aufzugeben im Begriffe stehe. Noch mehr betrübte ihn, daß es Leute gab, die sich von ihrem Bischof losreissen und sich an die Feinde der katholischen Kirche anschließen und vereint mit diesen gegen den Papst und gegen die Bischöfe und gegen ihre Seelsorger kämpfen.[3])

Der kirchenfeindliche Kampf wurde inzwischen fortgesetzt und am 25. Mai 1868 erblickten die sog. interconfessionellen Gesetze das

[1]) ddo. 28. September 1867.

[2]) Hirtenschreiben v. 13. October 1867.

[3]) Erdinger, Feßlers Lebensbild S. 144. Die Hauptursache, warum die Grundsätze der kirchlichen Freiheit in Oesterreich sich nicht verwirklichten, war das innige und tiefe Verwachsensein des josephinischen Systems mit dem ganzen Staatsleben bis in die kleinsten Fasern hinab; dem österreichischen Beamtenthum war das Handhaben des Staatskirchenregiments zur zweiten Natur geworden.



Licht der Welt, wodurch mehrere Punkte des österreichischen Concordates eine einseitige Aufhebung oder Abänderung erfuhren. Schon nach drei Tagen gab Feßler ein Exposé über die neuen Gesetze und auch ein Hirtenschreiben an das Volk in die Presse. In maß- und würdevoller Weise zeigte er darin Nachgiebigkeit gegenüber dem Staate, so weit und wo es thunlich war, ohne den kirchlichen Principien ein Jota zu vergeben. „Höret denn", schloß er, „die Worte eures Oberhirten, welcher mit dieser Darstellung, wo möglich den Frieden zwischen Kirche und Staat erhalten, aber auch Jedem von euch den inneren Frieden mit Gott und dem Gewissen retten will." [1]) Als die Tagespresse Feuer und Flammen spie, weil Pius IX. im Consistorium vom 22. Juni über die Vorgänge in Oesterreich ein scharfes Urtheil fällte, erklärte Feßler im „Oesterreichischen Volksfreund" den Sinn und die Tragweite der päpstlichen Ansprache und trug dadurch viel zur Beruhigung der Gemüther bei. Ueberhaupt verlor Feßler nie die Hoffnung auf eine bessere Wendung der Dinge und suchte daher im beständigen Contact mit den kirchlichen und staatlichen Potenzen zu bleiben.

Mit 10. Juli 1868 trat das neue Ehegesetz und damit auch die Nothcivilehe in Wirksamkeit. Feßler erließ sechs Tage voraus (4. Juli) an seinen Clerus die „practische Weisung für die äußere seelsorgerliche Amtsthätigkeit in Ehesachen", welche 14 Folioblätter ausfüllte. Auf Ansuchen mehrerer Bischöfe Cisleithaniens, welche die Weisung als mustergiltig erkannten und adoptirten, ließ er dieselbe in handsamer Broschürenform auflegen. In Folge dessen wurde auch das geistliche Ehegericht in St. Pölten aufgelöst, worüber der Seelsorgsclerus, welchem durch die ämtliche Geschäftsführung eine große Last erwachsen war, sich eben nicht sehr ereiferte. Für die Leute aber war die Aufhebung ein Nachtheil. Abgesehen davon, daß der Clerus fast Alles gratis leistete und die Taxen des Ehegerichtes geringe waren, so hatten die Partheien auch ein großes Vertrauen zu den Geistlichen, von denen sie mit Milde und Aufmerksamkeit behandelt wurden; auch das katholische Bewußtsein der Leute verstand es gar wohl, daß die Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, die Erlaubniß zur Scheidung von Tisch und Bett nicht so sehr vor den weltlichen als geistlichen Richter gehöre. [2])

Der Concordatshetze fielen auch die Schwestern vom hl. Vincenz v. Paul im Strafhause zu Stein als Opfer, wo sie durch 13 Jahre einen wohlthätigen Einfluß auf die Gefangenen ausgeübt hatten.

---

[1]) Hirtenschreiben v. 28. Mai 1868.
[2]) Vgl. oben §. 113 S. 627.

§. 122.
Die confessionslose Schule.

Es wäre Unwahrheit und Undankbarkeit zu behaupten, daß es (insbesonders seit dem Jahre 1848) von Seite des Clerus an Theilnahme für Hebung und Vervollkommung des Volksschulwesens gemangelt hätte. Der ganztägige Unterricht wurde an vielen Schulen eingeführt, die Schullehrerversammlungen geregelt, zum fleißigen Schulbesuche wiederholt aufgefordert. Die große Mehrzahl der Dechante als Schuldistrictsaufseher erfaßte die hohe Wichtigkeit des Amtes mit gewissenhafter Treue und Opferwilligkeit und hatten sich insbesonders die Lehrer über inhumane Behandlung nicht zu beklagen. Wenn etwa hie und da zwischen einzelnen Pfarrern und Schullehrern Mißhelligkeiten bestanden: in welchen Ständen kämen solche nicht vor? Dagegen gab es viele Beispiele, daß Seelsorger und Lehrer in bester Harmonie lebten und wirkten.[1])

Um dem fühlbaren Mangel an tauglichen Lehrgehilfen abzuhelfen und den Eintritt in den Lehrstand zu erleichtern, wurde in St. Pölten als am Orte der Präparanden-Lehranstalt die Gründung eines Fondes angeregt, um fleißige und wohlgesittete Präparanden zu unterstützen.[2]) Wie Viele derselben aßen geistliches Brod! Die Lehrer-Bildungsanstalt kam in St. Pölten wirklich zu Stande und hatte ihre Localitäten im Hause Nr. 175 auf dem breiten Markte. Die Oberaufsicht über die Anstalt führte der Diöcesan-Schulenoberaufseher mit der Hauptschuldirection, die unmittelbare Leitung ein Lehrer der Hauptschule, der in demselben Hause wohnte. Es bestanden eigene Hausregeln.[3])

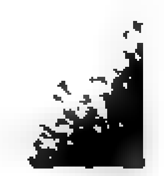
Als jedoch der Concordatssturm losbrach, wendeten sich die Geschoße hauptsächlich gegen die unter dem Einfluß des Clerus stehende Schule. „Trennung der Schule von der Kirche" war die Losung, und in der That gelang es im Reichstage die confessionslose Schule durchzusetzen. Fünfundzwanzig Bischöfe wendeten sich in ehrfurchtsvoller Adresse

---

[1]) Als in einer Marktschule der Diöcese der weltliche Schulinspector alle Utensilien zum Schulunterricht in der Schule vorfand und seine Zufriedenheit äußerte mit den Worten: „Hier habe ich nichts mehr zu thun," antwortete der Dechant: „Die geistlichen Schuldistrictsaufseher sind auch keine Faullenzer gewesen." Deßhalb hätten sie bei ihrer Abdankung wohl ein Wort des Dankes verdient!

[2]) Aufruf des Schulenoberaufsehers Domcapitulars Franz Pötsch, ddo. 9. März 1859. (Beil. zur Curr. Nr. 4 vom Jahre 1853).

[3]) Bericht der k. k. Haupt- und Unterrealschule zu St. Pölten 1862.



an Se. Majestät den Kaiser, in welcher sie sich auf die durch das neue Schulgesetz verletzten Artikel des Concordates beriefen[1]); allein ihre Stimme wurde nicht beachtet.

Bischof Feßler, welcher das Schulgesetz als die wichtigste Errungenschaft der Concordatshetzer betrachtete, gab seinen Schulhirtenbrief heraus. In demselben beantwortete er die Frage, was denn eine gute Schule sei, dahin: „in welcher die Kinder für ihre ewige und zeitliche Bestimmung zweckmäßig herangebildet werden", welchen Satz er dann weitläufig erörterte. Am Schluße sprach er die trefflichen Worte: „Ihr wißt, daß ich die Kinder liebe, daß ich an guten Schulen meine Freude habe. Wenn ich glauben könnte, daß auf diesem Wege, indem man so die Schule von dem Mutterherz der Kirche trennt und losreißt, etwas für das Wohl der Kinder, der Familien, der Gemeinden oder des Staates zu hoffen wäre, so würde ich mich über kleinere Bedenken hinwegsetzen. Aber diese Trennung ist gewiß vom Uebel. Laßt euch nicht irre machen, wenn ihr da oder dort hört, die Geistlichen wollen diese Trennung der Schule von der Kirche nur deshalb nicht zugeben, weil ihre Herrschsucht dadurch leide. Gott weiß, ich würde lieber in einem stillen Winkel der Erde leben und Gott dienen und mich auf ein seliges Ende vorbereiten, als diese große Diöcese regieren und vor Gott verantworten, und wenn ich auch Fehler habe, so hoffe ich doch von der Herrschsucht frei zu sein. Und dennoch sage ich euch, daß ich diese Trennung der Schule von der Kirche, wie sie nun in Oesterreich werden soll, für ein großes Unglück ansehe und deßhalb tief bedauere, nicht aus Herrschsucht, sondern aus Liebe zu euch und euren Kindern."[2])

Doch Feßler redete nicht blos wohlfeile Worte, sondern brachte, um den christlichen Charakter der Volksschule zu retten, auch Opfer. In Voraussicht der kommenden Dinge hatte er größtentheils auf seine Kosten[3]) schon im Schuljahre 1867 ein Lehramts-Candidatenconvict (Pädagogium) ins Leben gerufen und die Zöglinge unter geistliche Aufsicht gestellt.[4]) 30 Zöglinge sollten darin unentgeltliche Aufnahme finden. Doch das Institut wollte nicht prosperiren und der Bischof sah sich genöthigt nach einigen Jahren die Sache wieder aufzugeben.[5])

---

[1]) ddo. 1. October 1867.

[2]) Hirtenbrief v. 18. Juni 1868.

[3]) es wurde auch die beim kirchlichen Ehegerichte aus Taxnoten ersparte Summe dazu verwendet.

[4]) Director desselben war Herr Joseph Klabal, früher Domcurat zu St. Pölten. Curr. v. 22. September 1867.

[5]) Erdinger a. a. O. S. 147.

Da die Schulprämien mit Statthaltereierlaß vom 4. Nov. 1868 abgestellt wurden, wehrte er sich energisch bezüglich der Kerens'schen Prämienstiftung[1]), indem er sich auf den Wortlaut des Stiftsbriefes berief. Nachdem im Jahre 1868 die feierliche Vertheilung der Prämien unterblieben war, ließ er sie im nächsten Jahre durch den Domscholaster vornehmen. Die Stiftung blieb aufrecht.

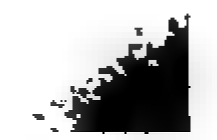
Die neue Organisation des Schulwesens schritt langsam vorwärts. Als das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 erschien, worin das Princip der confessionslosen Schule schon formulirt dastand, erließ Bischof Feßler seine Weisungen an den Clerus in Betreff des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen an den Volksschulen.

Bei Organisirung des Ortsschulrathes rieth er den Seelsorgern, die etwa auf sie fallende Wahl in denselben n i c h t anzunehmen. Als practische Motive führte er folgende an: „Man hat uns lange und ungerecht öffentlich mit Schmähungen überhäuft, als ob der Zustand der Schulen in Oesterreich, welcher viel schlechter geschildert wurde als er in Wahrheit ist, durch die Schuld des Clerus so schlecht sei. Vielleicht, ja hoffentlich kommt die Zeit, welche uns rechtfertigt. Das wird aber nur geschehen, wenn wir uns nicht ohne Noth in den neuen Versuch, das ganze Schulwesen umzugestalten, einmischen. Denn sonst wird es, wenn etwa die Sache nicht geht, wieder heißen, daran seien nur die Geistlichen Schuld, welche sich wieder eingemengt haben."[2]) Die liberalen Tagesblätter waren darob sehr böse und schmähten über den Bischof. — Der Gedanke an die confessionslose Schule machte ihm viele drückende Sorgen. Um den Clerus zu orientiren, besprach er in einer Currende die neuen Schulgesetze in Oesterreich und die Stellung des Clerus zu diesen Gesetzen und stellte höchst practisch einen Auszug aus den Schulgesetzen zur Kenntnißnahme zusammen. Außerdem gab er speciell Weisungen über den Religionsunterricht, die Christenlehre ꝛc.[3]) Das Volk dagegen ermahnte er wahrhaft religiöse, sittlich unbescholtene und einsichtsvolle Männer, welche ihren eigenen Kindern eine gute Erziehung und Ausbildung gegeben haben, in den Ortsschulrath zu wählen, vom Hause aus dem Religionsunterrichte Vorschub zu leisten, die Kinder zu den religiösen Uebungen anzuhalten, und wenn sie der

[1]) Vgl. oben S. 158 und 340.

[2]) Curr. v. 6. October 1869. Daß man die Virilstimme des Ortsseelsorgers im Orts- und Bezirksschulrathe beseitigte, erkennt Jeder als einen Mißgriff, der die Verhältnisse auf dem Lande kennt. Daß man dem Religionslehrer und zwar nur bezüglich des Religionsunterrichtes ein beschließendes Veto zugestand, ändert nicht viel daran.

[3]) Curr. v. 10. November 1870 und Curr. v. 13. December 1870.



Schule entwachsen sind, sie fleißig in die Christenlehre zu schicken. „Helfet mir“, so redete er die christlichen Eltern und Vorgesetzten an, „in euren Häusern und Familien die katholische Religion fest begründen durch alle jene Mittel, welche ich in dieser väterlichen Mahnung euch an's Herz gelegt habe. Glaubet mir, es wird dafür der Segen Gottes auf euch und euren Kindern ruhen.“ [1])

Ehevor der Kampf um die Schule losbrach, erlebte er die Genugthuung, daß aus mehreren Decanaten die Schullehrer sich mit einer Adresse an ihn, den Bischof, wendeten, um ihn ihrer Ergebenheit zu versichern. Eine derselben lautete:

„Die in tiefster Ehrfurcht gezeichneten Lehrer und Unterlehrer des Schulbezirkes und Dekanates N. erachten es als eine heilige Pflicht, unbeeinflußt und mit allem Freimuthe Euerer Bischöflichen Gnaden feierlichst zu erklären, daß sie den von dem Hochwürdigsten Episkopate in der Adreße an Se. k. k. apost. Majestät gerichteten Worten, in welchen das richtige Verhältniß der Schule zur Kirche angegeben ist, ungeheuchelt beistimmen, und in ihrem glaubenstreuen Herzen aufrichtig bedauern und verabscheuen, wie glaubenslose Menschen in diesen Tagen jedes Mittel gebrauchen und ansprechen, um die richtige Stellung der Schule zur Kirche zu lästern und zu vernichten. — Schulbezirk N. am Feste aller Heiligen 1867.“ [2])

Der Bischof ertheilte darauf folgende schöne Antwort:

„Geehrtester Herr Oberlehrer! Die Adresse, welche von Ihnen und andern Lehrern des Schulbezirkes und Decanates N. unterzeichnet und mir übersendet wurde habe ich am 6. d. M. erhalten. Ich konnte mich nur freuen an der Einsicht und dem guten Willen der Unterzeichner, wie nicht minder an dem Muthe, womit dieselben in einer Zeit, in welchen der glaubenslose Liberalismus sich als allein berechtigt ansieht, die katholische Kirche aber als rechtlos behandelt wird, für die Rechte der katholischen Kirche einstehen, und an ihren Bischof sich anschließen. Es ist gegenwärtig bei uns der Zeitpunct eingetreten, wo eine große Scheidung der Geister sich vollzieht. Die vom Geiste Gottes geleitet sind, erkennen die von Gott geoffenbarte katholische Wahrheit als die Grundlage alles wahren Wissens, sie erkennen die Bischöfe und Priester als die Hüter und Träger der katholischen Wahrheit, und suchen daher das Volk von der ersten Zeit seiner Bildung und Erziehung an in der innigsten Verbindung mit der katholischen Wahrheit und mit dem katholischem Priesterthume zu erhalten, durch welches Jesus Christus, der göttliche Stifter unserer heiligen und katholischen Kirche den Menschen seine himmlische Wahrheit und Gnade vermitteln und zuführen wollte. Die aber vom Geiste der Welt beherrscht sind, lassen die katholische Lehre höchstens noch neben den anderen Lehrgegenständen gelten, wollen den katholischen Priester und Bischof soviel als möglich aus der Schule verdrängen, um eine Freiheit zu gewinnen von dem Joche der christlichen Lehre, die bittere Früchte tragen wird. Wohl denen, die treu an Christus und seiner Lehre festhalten, und stets eingedenk bleiben des Wortes Christi an seine Apostel und ihre Nachfolger: „Wer

[1]) Hirtenschreiben v. 10. December 1870.

[2]) Die Adresse war von 18 Lehrern und 10 Unterlehrern unterschrieben; 4 Lehrer und 6 Unterlehrer hatten nicht unterschrieben.

euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet der verachtet mich." Möge der Segen Gottes Sie auf allen Ihren Schritten begleiten, Ihre Einsicht immer tiefer und vollkommener machen, Ihren guten Willen Festigkeit und Ausdauer verleihen, und Ihren Muth der Wahrheit Zeugniß zu geben, reichlich belohnen. — Mit diesem herzlichen Wunsche und mit dem Ersuchen, den Inhalt dieses Schreibens den Mitunterzeichnern der Adresse bekannt zu geben, verbleibe mit väterlichem Wohlwollen Ihr ergebenster Joseph, Bischof.[1])

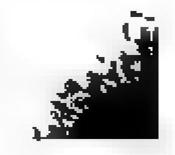
Differenzen gab es auch mit dem Landesausschuße wegen Besetzung der Religionslehrerstellen an den vom n. ö. Landtage errichteten Oberrealschulen zu St. Pölten und Krems. Es wurde der Concurs zur Besetzung dieser Stellen vom Consistorium ausgeschrieben[2]) und verlangt, daß die Schüler dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste in der Bürgerspitalskirche beiwohnen und in der Domkirche die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfangen sollen. Feßler stellte später den Professor der Theologie Dr. Carl Werner als Ordinariatscommissär bezüglich des Religionsunterrichtes auf. Den täglichen Besuch des Gottesdienstes vermochte er jedoch nicht durchzusetzen.

Auch bezüglich des Meßner- und Organistendienstes, welchen in der Regel die Lehrer versahen, erließ der Bischof mehrfache Weisungen, in welchen er den Seelsorgern die thunlichste Rücksicht auf die Obliegenheiten des Lehrers als Schulmannes empfal. Desgleichen erfolgten Weisungen, als der Meßnerdienst vom Schuldienste als unvereinbar getrennt wurde und die Lehrer bezüglich des Organistendienstes Strike machten.[3])

Vom 1. März 1869 an ging zufolge h. Ministerialverordnung vom 10. Februar d. J. der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher in den Angelegenheiten der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten auf die politische Landesstelle und der bisherige Wirkungskreis der geistlichen Schuldistrictsaufseher (Dechante) auf die politischen Bezirksbehörden (Schulinspector) über. Das Consistorium dankte allen Schuldistrictsaufsehern und Seelsorgern, die das Schulwesen bisher ebenso opferwillig als wirksam förderten.[4]) Da unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen (nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868) die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen

---

[1]) ddo. 15. December 1867 (eigenhändig geschrieben)
[2]) Curr 6. October 1863. 10. November 1870.
[3]) Curr. v. 6 October 1869; 19. September 1871; 13. März 1872
[4]) Curr. v. 19. Februar 1869 Damit schloßen die Schulcurrenden, welche seit 1853 separat ausgegeben und mit den Consistorialcurrenden verschickt wurden.

der Kirche überlassen blieb, so ließ der Bischof durch die Dechante gelegentlich der canonischen Visitationen die Religionsprüfungen in der Kirche vornehmen.

Seit dem Bestehen des so tief eingreifenden Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 ist von Seite der Regierung, des Landes und einzelner Gemeinden unstreitig viel geschehen für die rationelle Einrichtung resp. Verbesserung der Volks- und Bürgerschulen, sowie für die würdigere Stellung der Lehrer und für Heranbildung und Vermehrung der Lehrkräfte.[1]) In diese Freude mischt sich jedoch die bittere Wahrnehmung, daß die ethischen und didactischen Erfolge der neuen Volksschule mit dem Aufwande der dazu geopferten Capitalien nicht in jenem Verhältnisse stehen, das man mit Recht erwartete. Es wachsen jetzt auffallend viele Kinder sittlich entartet heran und zeigen sich schon so früh als brüsk, roh und als Verächter der Autorität und Disciplin. Die schuldtragenden Factoren liegen freilich zum größten Theile außer der Sphäre der Schule (in dem vorwiegenden Geiste der Zeit und in der falschen Aufklärung, welche die unteren Volksschichten beherrscht; in dem bösen Beispiele gewissenloser Eltern; in der stumpfsinnigen Theilnahmslosigkeit und Roheit so mancher Bewohner), aber von vorurtheilsfreien Beobachtern wird behauptet, daß leider auch die Schule selbst an manchen und eben nicht an kleinen Uebeln krank sei z. B. an Anhäufung von Wissensmaterial und einseitig didactischen Anforderungen, an Vernachlässigung des erziehlichen Momentes insbesonders der Pflege des Gemüthes gerade durch den jüngeren Lehrerstand, an mehrfach oberflächlicher Behandlung der Gegenstände und unrichtiger Methode der Lehrer u. s. w. Auch der achtjährige Schulzwang hat mit vielen Kindernissen zu kämpfen.[2]) — Wir wollen indeß nicht verzagen, sondern hoffen, daß man mit der Zeit dem religiösen Momente wieder mehr Einfluß in der Schule gewähren wird.

---

[1]) Zu Bauten neuer Schulhäuser bestimmte Zwetl 70.000 fl., Amstetten 50.000 fl., Eggenburg 20.000 fl., Weitra 17.000 fl. Großsieghartz 20.000 fl.; selbst arme Gemeinden wie Karlstein, Dietmanns legten sich freiwillig zum Zwecke des Schulbaues die größten Opfer auf. Ulmerfeld baute eine Schule nach dem Muster der auf dem Weltausstellungsplatze befindlichen n.-ö. Musterschule für Landgemeinden. — Der Schulbesuch hat sich gehoben, und zwar ist derselbe besser am linken Ufer der Donau als am rechten Ufer. — Zur Heranbildung von Lehrer und Lehrerinen wurde die Lehrerbildungsanstalt in Krems mit einer zweiclassigen Uebungsschule und ein Internat für Candidaten des Lehrstandes zu St. Pölten errichtet. — Die materielle Stellung der Lehrer wurde wesentlich verbessert. Conferenzen und Schulbibliotheken sorgen für die Fortbildung der Lehrer. (Topogr. N.-Oe. 8. Heft.)

[2]) Mayer, Unterricht und Erziehung, Topogr. N.-Oe. S. 471.

Die österreichischen Gymnasien, welche nach dem Bonitz'schen Entwurfe vom 16. September 1849 in Ober- und Untergymnasien (in acht Classen) zerfielen, standen bis zum Sturze des Concordates unter bischöflicher Aufsicht. Neue Realgymnasien entstanden zu St. Pölten und Waidhofen an der Thaia.[1]) Die Gymnasien zu Krems und Horn gingen in weltliche Hände über. Eines besonderen Aufschwunges erfreute sich das Gymnasium der Benedictiner zu Seitenstetten.

§. 123.

Kirchliche Treue des Clerus.

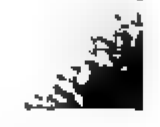
Nun war aber auch die Feuerprobe für den Clerus gekommen. — Wenn man einen Vergleich mit der Reformationszeit macht, wo so viele Priester vom Glauben abfielen und den Lockungen der Sinnlichkeit folgten, so muß man gestehen, daß der katholische Clerus des 19. Jahrhunderts an kirchlicher Treue und Opferwilligkeit musterhaft dasteht. Wäre derselbe noch josephinisch gesinnt gewesen, wie vor etwa 30—40 Jahren, so hätte er gehorsamst zu allen Bedrückungen und Beschimpfungen der Kirche geschwiegen. Dem war aber nicht so.

Am 27. September erschien der Stadtclerus von St. Pölten in corpore bei Bischof Feßler und sprach durch den Dompropst die Versicherung aus, daß der Clerus — Jeder und Alle — komme was da wolle — treu zum Bischof halten und so das Gelöbniß erfüllen werde, das jeder Priester bei seiner Ordination abgibt Desgleichen gaben sämmtliche Decanate der Diöcese Ergebenheitserklärungen gleichen Inhaltes ab. Feßler dankte seinem Clerus für die Einmüthigkeit, berichtete hierüber auch dem h. Vater, welcher mit großer Genugthuung diese Mittheilung zur Kenntniß nahm.[2]) — Wir wollen eine der Adressen aus der Diöcese mit der Antwort des Bischofs im Folgenden mittheilen

„Euere Bischöfliche Gnaden! Die erhabenen Worte, welche Pius IX. in feierlicher Ansprache an die aus allen Theilen der kath. Welt zahlreich versammelten Priester am 25. Juni l. J. gerichtet hat:

„Ihr seid unter die Kämpfer des Gottes der Heerschaaren eingereiht, bedenket, welches Amt ihr erhalten habet in den Herrn, um es wohl zu erfüllen, besonders in diesen harten Zeiten, und inmitten dieser großen Verschwörung feindseliger Men-

[1]) Mayer, a. a. O. S. 462.
[2]) Erdinger, a. a. O. S. 143.



schen gegen unsere göttliche Religion, und inmitten dieser Ueberschwemmung von Irrthümern. Darum, die ihr miteinander verbunden seid durch die engsten Bande christlicher Liebe, und dem Beispiele Euerer erleuchteten Oberhirten folget, arbeitet unter ihrer Leitung, wie gute Streiter Jesu Christi."

„diese Worte haben mächtig unsere Herzen ergriffen, und drängen uns in diesen schlimmen Tagen, und inmitten dieser für die katholische Kirche und ihre von Gott gesetzten Väter und Hirten so kränkenden Vorgänge prahlender Unwissenheit und leidenschaftlichsten Hasses zum öffentlichen Bekenntnisse, daß wir, wie wir bisher felsenfest an der Seite Euerer Bischöflichen Gnaden als gute und gehorsame Männer gestanden, ebenso felsenfest wie die Berge unseres Decanates in der innigsten Ergebenheit, unerschütterlichen Treue und aufrichtigsten Anhänglichkeit mit Gottes Gnade verbleiben, dulden, streiten und ausharren werden für die Ehre Gottes und den Triumph der heiligen Kirche. — Nehmen Eure Bischöfliche Gnaden diese Versicherung der in aller Ehrfurcht Gefertigten huldvollst an, und ertheilen Sie uns zur treuen Vollführung unserer Pflicht den bischöflichen Segen! Die bischöflichen Hände ehrfurchtsvoll küßend Euerer Bischöflichen Gnaden treugehorsamste Söhne ꝛc." [1])

Die bischöfliche Antwort auf obige Adresse lautete:

„Mein lieber Herr Dechant! In Tagen, wie sie uns jetzt nahen, und wie Graf B. sie Ihnen richtig angedeutet hat, ist es kein geringer Trost für das Herz des Bischofes, zu wissen, daß Tausend und Tausend Herzen mit ihm vereint zum Herrn um Hilfe flehen, daß alle wahren Katholiken sich auf seine Seite stellen, und daß insbesondere die Geistlichen, eingedenk ihrer beschworenen Pflicht, fest und muthig für die bedrohten Rechte der Kirche Gottes einstehen, und alles mit ihm zu leiden bereit sind. — Ja, wir dürfen uns kein Hehl daraus machen, daß, wenn die Dinge so vorwärts gehen, uns schwere Leiden bevorstehen, wovon die bisher gegen uns geschleuderten Schmähungen um Christi und Seiner Sache willen nur ein leichtes Vorspiel sind. Aber wenn unsere Gesinnung durch Gottes Gnade festbleibt und treu dem Herrn, unsern Gott, dessen Diener und Boten an das Volk wir sind, so ist mir nicht bange für so manche verführte und irrende Seelen, die sich in Leichtsinn und Verblendung im Sturme losreißen lassen von dem Felsen Petri und den Hütern ihrer Seelen und so ihrem Verderben entgegen rennen. — Vielleicht gehen ihnen die Augen auf, wenn sie sehen werden, daß man die Ketten,

[1]) ddo. 20. October 1867.

welche man jetzt den Verbrechern abnimmt, den pflichttreuen Bischöfen und Priestern anlegt, oder daß man das Kirchengut mit frevelnder Hand plündert. Doch Gott ist mächtig, und kann das Alles noch abwenden. Beten wir und hoffen wir! — Empfangen Sie für sich und Ihren Decanats-Clerus meinen herzlichsten Dank, womit ich in väterlicher Liebe verharre Ihr ergebenster Joseph, Bischof." [1])

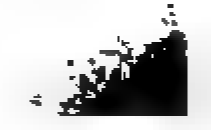
Doch blieb ihm nicht der Schmerz erspart, gegen einen Diöcesanpriester die bischöfliche Strafgewalt zu gebrauchen. Nachdem wohlmeinende und ernste Ermahnungen nichts gefruchtet hatten, verhängte Bischof Feßler am 5. October 1868 über ihn die Suspension und am 24. August 1870 wegen förmlicher Apostasie die Excommunication.[2])

§. 124.
Feßler's Romreisen. Das vaticanische Concil.

Bevor Feßler als Bischof nach St. Pölten kam, war er schon vier Mal in Rom gewesen und zählte dort viele Bekannte und Freunde. Papst Pius IX. beehrte ihn mit seinem Vertrauen und hatte ihm zur Zeit seiner Präconisirung als Bischof von Nyssa i. p. im April 1862 zu Rom einen „Baculus pastoralis" geschenkt. Die gewöhnlichen Empfangsworte, mit welchen ihn der h. Vater begrüßte, waren: „O mio caro Fessler." Natürlich nahm auch Feßler jede Gelegenheit wahr, dem vielgeprüften Pius seine Liebe und Anhänglichkeit zu bezeigen.[3])

Als Bischof von St. Pölten kam er im Jahre 1867 seiner Pflicht nach, sich ad limina Apostolorum zu begeben, um dem Papste über den Zustand seiner Diocese zu referiren. In diesem Jahre wurde in Rom am 29. Juni das achtzehnte Centenarium der Apostelfürsten Petrus und Paulus begangen. Er spendete daher die Firmung statt zu Pfingsten einige Wochen früher und reiste am 31. Mai in Begleitung zweier Diöcesanpriester und des Vorstandes der St. Michaelsbruderschaft ab.[4]) Am 10. Juni bekam er mit seinen Reisebegleitern beim h. Vater Audienz, bei welcher Gelegenheit der eben erwähnte Vorstand einen Peterspfennig von mehr als 10.000 Francs in Gold zu den Füßen Sr. Heiligkeit

[1]) ddo. St. Pölten, 15. November 1867.
[2]) Siehe Erdinger, Feßlers Lebensbild S. 151.
[3]) Erdinger a. a. O. S. 191.
[4]) Dechant Franz Schmiedinger von Gresten, Pfarrer Leopold Lahner von Oberndorf und Dr. Adolf Zillich.

niederlegte. Mit der kirchlichen Würde eines päpstlichen Thronassistenten geschmückt, kehrte Feßler am 7. Juli nach St. Pölten zurück, wo ihm ein feierlicher Empfang bereitet wurde. Die Gefühle, welche der Besuch der Heiligthümer, die ewige Stadt, der persönliche Verkehr mit dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, die Festfeier am 29. Juni im Petersdome, die Canonisation von 25 neuen Fürbittern am Throne Gottes in seinem Herzen weckte, sprach er in dem Hirtenschreiben aus, das er nach seiner Rückkehr an die Gläubiger richtete.[1])

Inzwischen hatte Pius IX. durch die Bulle „Aeterni Patris unigenitus Filius“ vom 29. Juni 1868 die Eröffnung eines allgemeinen Concils auf den 8. December 1869 anberaumt. Feßler nahm davon Anlaß eine Broschüre, betitelt „das letzte und das nächste allgemeine Concil“ zu veröffentlichen,[2]) wofür ihm der h. Vater seinen Dank aussprach. Die Schrift hatte einen irenischen Charakter. Feßler zeigte darin den getrennten Glaubensbrüdern die Nothwendigkeit der Einigkeit im Dogma und deutete die Gegenstände an, welche möglicher Weise auf dem nächsten Concil zur Verhandlung kommen dürften. Wahrscheinlich gab diese Schrift, für welche sich besonders Cardinal Reischach interessirte, den Impuls, daß dem Bischof von St. Pölten die hohe Stelle eines General-Secretärs beim vaticanischen Concile von Pius IX. anvertraut wurde, als welcher er das vermittelnde Organ zwischen den Präsidenten und den Bischöfen war. Gewiß aber rechnete man bei dieser Ernennung auf Feßlers kirchliche Gesinnung und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl, auf sein umfassendes Wissen auf dem Gebiete der Geschichte und des Rechtes, und wohl auch auf seine erprobten diplomatischen Umgangsformen und seine Gesundheit. Die Wahl wurde nicht überall mit gleicher Freude aufgenommen, weil man gehofft hatte, es werde die Stelle vom Concil selbst besetzt werden. Doch verstand es Feßler, das nöthige Ansehen sich zu erwerben und zu imponiren, wobei ihm die Fertigkeit in der Concilssprache zu Statten kam.[3])

Am 1. Juli trat er die Reise nach Rom an, begleitet von seinem Secretär Joseph Zelger, und stieg im Palazzo Luzi ab, wo der heilige Vater ihm eine Wohnung hatte einrichten lassen. Bald erhielt er Audienz beim Papste, auf welche dann eine nach der andern folgte. Als Secretär des Concils hatte er viele Aufwartungen zu machen, aber auch anzuneh-

---

[1]) Hirtenbrief ddo. 18. Juli 1867. — Als Generalvicar fungirte J. Renoth und nach dessen Tode L. Kuchlbacher. Die hl. Oele wurden von Wien geholt.
[2]) Freiburg, Herder. 1860.
[3]) Erdinger a. a. O. S. 141.

men. Nicht blos jeder der ankommenden Bischöfe stattete ihm einen Besuch ab, sondern die in den Congregationen arbeitenden Prälaten kamen auch in geschäftlichen Angelegenheiten zu ihm. Man kann wohl sagen, daß er in dieser Zeit Unglaubliches leistete.

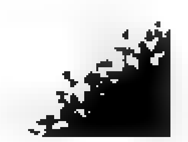
Die Vorarbeiten des Concils beschäftigten ihn drei Monate lang; erst im October wurde ein Subsecretär Monf Ludwig Jacobini[1]) ernannt, welcher ihn mit zwei Domherren und dem Geheimschreiber ad personam Dr. Mitterrutzner aus Brixen unterstützten. Mit dem Tage der Eröffnung des Concils wuchsen die Anstrengungen, so daß Feßler selbst einmal sich äußerte: „Manchmal weiß ich mir völlig nicht zu helfen.“[2]) Es war dies der Culminationspunct von Feßler's kirchlicher Wirksamkeit, und daher leicht begreiflich, daß man an seinem Namensfeste in dem deutschen Nationalhospiz de Anima auf den künftigen „Cardinal“ Feßler toastirte.

Doch es standen Feßler noch schwere Tage bevor, die sein Gemüth niederdrückten. Diese Leidenstage kamen mit der Infallibitätsfrage, welche die Concilsväter, anderes Materiale inzwischen bei Seite lassend, in Erwägung zogen. Bekanntlich gab es eine Minorität unter den Bischöfen, welche die Nichtopportunität des fraglichen Dogma betonte, und eine Majorität, die mit Leib und Seele für dasselbe plaidirte. Da Feßler, welcher der Majorität angehörte, als Generalsecretär das vermittelnde Organ zwischen den Präsidenten und den Bischöfen des Concils war, so begreift sich das Unangenehme der Situation, in welcher er sich befand. Nachdem in der vierten und letzten öffentlichen Concilssitzung am 18. Juli 533 Votanten für die Glaubensentscheidung über den Primat und die Infallibilität des römischen Papstes sich ausgesprochen hatten, verließ er Rom, und reiste nach St. Pölten, wo er am 22. Juli eintraf.

Er wollte nur ordiniren, firmen und sonst Dringendes abthun, dann aber wieder an seinen Posten zurückkehren. Doch inzwischen war der Krieg zwischen Frankreich und Preußen ausgebrochen und am 20. September stürmten die Piemontesen Rom und machten Pius IX. zum Gefangenen im Vatican. In Folge dessen wurde das Concil durch das päpstliche Breve vom 20. October 1870 auf unbestimmte Zeit vertagt. Feßler sah Rom nicht wieder.

Schon am 25. Juli promulgirte er seinen Diöcesanen die letzten Decrete des vaticanischen Concils[3]), weil er ein Verbot der Promulga-

[1]) jetzt apostol Nuntius in Wien.
[2]) Erdinger a. a. O. S. 162.
[3]) Die ersten wurden Curr Nr. 4, 30 April 1870, promulgirt

tion besorgte. Doch nun begann eine andere Aufgabe für ihn, nämlich die Decrete des Vaticanums zu vertheidigen, besonders die päpstliche Unfehlbarkeit, gegen welche die Hauptangriffe gerichtet wurden. In einer gegen den Prager Kirchenrechtslehrer gerichteten Schrift betitelt: „Die wahre und falsche Unfehlbarkeit der römischen Päbste" beseitigte er die zahllosen Mißverständnisse, welche über den Begriff der Unfehlbarkeit bestanden und widerlegte schlagend alle vorgebrachten Bedenken.[1]) In wenigen Wochen war die erste Auflage von 2000 Exemplaren vergriffen. Die Wirkung war derart, daß es keinen Bischof in Deutschland mehr gab, der die Constitutionen des Vaticanums in seiner Diöcese nicht verkündet hätte.[2])

Noch einmal griff Feßler binnen Jahresfrist zur Feder, da Dr. Schulte in einer zweiten Schrift dem Vaticanum den Character eines öcumenischen Concils absprach und implicite behauptete, daß seine Entscheidungen im Gewissen nicht bindend seien. Feßler veröffentlichte „Das vaticanische Concilium, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf."[3]) In dieser gedrängten Geschichte des Vaticanums zeigte er, daß, wenn je ein Concil auf die Oecumenicität Anspruch habe, es das Vaticanum sei, und wies die Einwürfe Schulte's zurück. Auch für diese Schrift erntete er Lob und Anerkennung vom heil. Vater.[4])

Minder glücklich gelang ihm die Mission bei Herrn von Döllinger in München. Er conferirte am 23. April 1871 durch volle acht Stunden mit ihm — doch ohne Erfolg. Traurig, aber nicht ganz hoffnungslos kehrte er nach Oesterreich zurück, wo von seiner Mission fast Niemand etwas wußte.[5]) — Im Hochsommer desselben Jahres fand sich an demselben Tage, wo Feßler in Krems fungirte, (zufällig oder gerufen) der Altkatholik Michelis ein. Der Bischof bestieg nach dem Hochamte die Kanzel und legte die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in gemeinfaßlicher Weise dar. Er that dies, weil Michelis für den Nachmittag seinen Vortrag gegen die Unfehlbarkeit in der städtischen Turnhalle angekündigt hatte. Von St. Pölten aus erließ er an seine Diöcesanen eine Warnung vor Michelis, und an den Clerus das Verbot den Apostaten zu einer kirchlichen Function zuzulassen.[6])

---

[1]) Wien, 1871. Die Broschüre schrieb er in vierzehn Tagen. Der Papst belobte sie schriftlich. Die Broschüre wurde in mehrere Sprachen übersetzt. In der Zeitschrift Etudes religieuses par de Pères de la Compagnie de Jesus, Sept. 1875, p. 442 wird die päpstliche Approbation der genannten Schrift durch ein Breve angestritten. „Cette approbation nous avait paru problématique."

[2]) Erdinger a. a. O. S. 171.

[3]) Wien, 1871.

[4]) Erdinger a. a. O. S. 173.

[5]) Erdinger, Feßler's Lebensbild, S. 184.

[6]) am 13. August 1871. Vgl. oben S. 647.

Dagegen kränkte es ihn tief, daß seine Hirtenworte in zwei liberalen Blättern der Diöcese angegriffen wurden. Den einen dieser Angriffe wies das Domcapitel durch eine Erklärung energisch zurück, den zweiten beantwortete er selbst, und zwar kurz vor seinem Tode.[1]) Die betreffende Erklärung über die dem Bischof Stroßmayer fälschlich zugeschriebene Rede auf dem vaticanischen Concilium möge zur Charakteristik der Zeit hier Platz finden; sie lautet:

„Es war mir wohl bekannt, welcher Art von Leuten ich entgegentrete, als ich mich entschloß, die Erklärung des Bischofs Stroßmayer über das elende protestantische Machwerk, welches dem genannten katholischen Bischofe als angeblich von ihm auf dem vatikanischen Koncil gehaltene Rede lügenhaft unterschoben wird, zu veröffentlichen. Die Frechheit dieser Leute geht so weit, daß sie, um die von ihnen gebrachte Fälschung aufrecht zu erhalten, jetzt auch zu persönlichen Verunglimpfungen gegen meine Person schreiten. Ueber solche kann ich mich hinwegsetzen; denn ich wußte zuvor, was ich von diesen Leuten zu erwarten habe. Ich darf mich aber dadurch nicht abhalten lassen, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Das will ich thun in dieser offenen Erklärung, und dann getrost jedem Manne von Ehre und Gewissen das Urtheil überlassen, ob der von mir veröffentlichte Brief des Bischofs Stroßmayer wirklich ein Brief des Bischofs oder (wie das liberale Blatt mir vorwirft) eine Fälschung sei.

Ich muß vorausschicken, daß ich mit Bischof Stroßmayer schon in unserer gemeinsamen Studienzeit unter einem Dache wohnte, an Einem Tische speiste, und mit ihm persönlich sehr gut bekannt war, und daß wir in den späteren Jahren uns noch oft im Leben freundlich begegneten, um so mehr, da wir bald nacheinander dieselbe Stelle eines Studiendirectors im höheren Bildungsinstitute bekleideten. Dieses freundliche Verhältniß zwischen uns hat noch bis auf den heutigen Tag fortgedauert. Als nun das „Kremser Wochenblatt" die mir schon aus anderen liberalen Blättern von untergeordneter Bedeutung (denn die angesehenen liberalen Blätter haben sich gehütet, dieses Machwerk aufzunehmen) bekannte „Rede des Bischofs Stroßmayer im vaticanischen Concilium" abzudrucken anfing, hielt ich es für meine Pflicht, der zu besorgenden Volksverführung entgegen zu treten. Dazu wußte ich kein besseres Mittel, als das Blatt dem Bischof Stroßmayer zu schicken, und ihm zu sagen, er möchte thun was ihm angemessen erscheine gegenüber einer solchen vom Anfange bis zum Ende erdichteten, und ihm, einem katholischen Bischofe, zugeschriebenen Rede, die in ihrer ganzen Anschauungsweise echt protestantisch ist. Wohl wußte ich, der ich als Secretär des Concils alle Reden, von der ersten bis zur letzten, aufmerksam anhörte und alles Wichtige aufzeichnete, daß diese Rede *nie im Concil gehalten worden*; aber ich wußte auch, mit welcher Art von Leuten ich zu thun habe, die mein Zeugniß über die Falschheit der Rede nur verdächtigen würden, wie es sogar jetzt noch geschah, wo doch der Brief des Bischofs Stroßmayer vorliegt. Deßhalb schien es mir besser, eine Erklärung des Bischofs Stroßmayer über diese ihm zugeschriebene Rede zu veranlaßen, als nur in meinem Namen eine solche Erklärung zu geben. Ich schickte aber zur größeren Sicherheit meinen Brief an Bischof Stroßmayr mit Nr. 9 des

[1]) in Betreff einer apogryphen Concilsrede des Bischofs Stroßmayer von Diacovar.





„Kremser Wochenblattes," worin der Anfang dieser dem Bischof Stroßmayer fälschlich zugeschriebenen, längst schon anderwärts gedruckten Rede enthalten war, am 4. März mit Aufgabs-Recepisse durch die Post, und erhielt von ihm am 23. März ein von ihm ganz eigenhändiges und unterschriebenes Antwortschreiben vom 18. März, dessen Inhalt ich im „Kremser Volksblatte" wörtlich abdrucken ließ. Die letzten acht Zeilen des Briefes vom Bischof Stroßmayer an mich, worin er mir auf mein theilnehmendes Befragen nach seinem Gesundheitszustande schreibt: „Meine Gesundheit ist leider noch immer schwach u. s. w." waren nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, da er mich nur ermächtigt hatte, von der vorausgehenden Erklärung jeden beliebigen Gebrauch zu machen, nicht aber auch den weiteren Inhalt des Schreibens, wie eben ein alter Bekannter und Studienfreund dem andern schreibt, zu veröffentlichen.

Nachdem ich diese eigenhändige Erklärung des Bischofs Stroßmayer von ihm erhalten und im „Kremser Volksblatte" veröffentlicht hatte, habe ich übrigens nicht unterlassen, dem Bischof Stroßmayer die mit seiner und meiner Namensunterschrift versehene, im „Kremser Volksblatt" Nr. 13 vom 30. März d. J. enthaltene Erklärung über die ihm unterschobene Rede des „Kremser Wochenblattes" abermals durch die Post gegen Aufgabs-Recepisse vom 31. März zu übersenden, damit er genau wisse, welchen Gebrauch ich von seiner Erklärung gemacht habe. So der genaue Vorgang.

Ich überlasse es nun ruhig jedem vernünftigen, ehrenhaften und wahrheitsliebenden Manne, zu urtheilen, ob man nach diesem Vorgange und bei der vorliegenden Erklärung des Bischofs Stroßmayer, daß die im „Kremser Wochenblatte" Nr. 9 gedruckt vorliegende, von mir an ihn gegen Post-Recepisse übersendete „Rede im vaticanischen Concilium" ihm unterschoben sei, also gar nicht von ihm herrühre, sondern das Machwerk eines Fälschers zur Verführung des katholischen Volkes sei, noch weiter behaupten könne, die Rede sei doch vom Bischof Stroßmayer, wenn er es auch ausdrücklich läugnet und als unwahr erklärt. St. Pölten am 8. April 1872. Joseph Feßler, Bischof." [1])

§. 125.

Feßler's Tod. Charakterbild.

Als Feßler das sechste Regierungsjahr in St. Pölten vollendete, zog es wie Todesahnen durch seine Seele. „Die Jahre des Amtes", so schrieb er, „eilen flüchtig dahin und rasch naht sich der Tag, an dem es heißen wird: Gib Rechenschaft! O ernstes und schweres Wort: Rechenschaft, desto ernster und schwerer, je höher der Mensch von Gott gestellt ist, je mehr ihm anvertraut ist. Sehe ich zurück auf die Tage meiner Amtsführung in eurer Mitte, so ergreift mich bange Sorge auf den Tag der Rechenschaft, von dem ich nicht weiß, wie bald er für mich kommen

---

[1]) „Kremser Volksblatt" vom 13. April 1872.

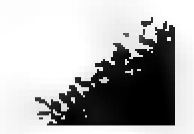
wird.[1]) — Seine letzte Predigt am Ostersonntag 1872 handelte über die Auferstehung des Herrn und unsere eigene künftige Auferstehung. — Doch Niemand sonst als er selbst hatte eine Ahnung auch nur von ferne, daß dieser rüstige und kraftvolle Mann frühzeitig und schnell dahinscheiden werde. Feßler war fast nie krank und bedurfte höchst selten die Hilfe eines Arztes. Desto unvermutheter kam für Alle die traurige Nachricht seines Todes.[2])

Die Ursache des Todes war eine Anschwellung der Krampfader am rechten Fuße, welche wahrscheinlich von dem zu vielen Stehen am Schreibepult (Feßler pflegte stets so zu arbeiten) entstanden war. Trotz dieses Fußleidens machte er gleich nach Ostern (4.—6. April) eine forcirte Reise nach Linz, Wien und Prag, um in wichtigen Angelegenheiten mit den dortigen Bischöfen zu conferiren. Ermüdet und auf einem Fuße hinkend kam er am weißen Sonntag Abends nach St. Pölten zurück. Den 9. April las er noch die h. Messe, dann verließ er das Zimmer nicht mehr. Regierungsrath Dr. Schroff in Wien erklärte das Fußübel als eine Venenentzündung, bei welcher vollkommene Ruhe einige Wochen hindurch bei horizontaler Lage des Fußes Noth thue und die gefährlich sei, wenn nicht alles ärztlich Vorgeschriebene befolgt würde.[3]) Geistige Beschäftigungen wurden erlaubt, von welcher Erlaubniß auch der Kranke den umfassendsten Gebrauch machte. Am 20. empfing er noch ein Handschreiben des h. Vaters, welches ihm viel Freude machte.

Donnerstag den 25. April stand er auf und schrieb noch einen Brief an Se. Eminenz, den Cardinal Rauscher. Als sein Secretär um 5 Uhr in das Zimmer trat, fand er den Bischof in dem Ruhesessel zurückgelehnt und todtenblaß. Feßler verlangte die letzte Oelung, welche ihm der herbeigeholte Kanzler Canonicus Zehengruber spendete, während der Dompfarrer Canonicus Binder ihm die Generalabsolution ertheilte. Unter der „Commendatio animæ“, es war halb sechs Uhr, hauchte er seine Seele aus.

Als die große Glocke des Domes zu St. Pölten den Bewohnern der Stadt die Trauerbotschaft kund gab, lag auf allen Mienen die Frage: Ist es möglich? und der tiefe Eindruck der ernsten Mahnung: Memento mori. Wahrhaft erschütternd wirkte die Kunde im Umkreis der Diöcese, ja in der ganzen katholischen Welt, da man nichts von seiner Erkrankung

[1]) Hirtenschreiben ddo. 23. April 1871.
[2]) Zelger, Erinnerungen an die letzten Tage Feßlers. St. Pölten 1873.
[3]) Dr. Schroff erkannte schon früher Feßlers ausgesprochene Anlage zur Apoplexie und zum acuten Lungenödem. (Zelger a. a. O. S. 7.)

wußte. Alsbald trug der Telegraph die Trauerbotschaft nach allen Richtungen und rief überall die herzlichste Theilnahme hervor. Dem heiligen Vater wurde die traurige Nachricht am 26. April früh durch den Cardinal Antonelli mitgetheilt, und er ließ für den Verstorbenen ein feierliches Requiem in der Kirche St. Maria in Transpontina, in deren Pfarrbezirk Feßler als Secretär des Concils gewohnt hatte, abhalten.

Am 29. April — vor sieben Jahren kam er an diesem Tage nach St. Pölten — wurde das Leichenbegängniß abgehalten. Es war wahrhaft großartig. Cardinal Rauscher führte den Conduct, die Bischöfe von Linz, Graz und Brixen, Deputationen des Wiener und Linzer Domcapitels, die meisten Stiftsäbte, über 200 Priester, ferner der Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin Carolina Augusta, der Statthalter von Niederösterreich, der Adel aus der nächsten Umgebung, die Civil- und Militärbehörden und eine überaus zahlreiche Volksmenge gingen mit der Leiche, welche in der Gruft der Domkirche beigesetzt wurde.

Sein Testament hatte er schon im Jahre 1866 verfaßt und am 1. October 1871 revidirt. Er citirte darin den Ausspruch des h. Augustinus: „Ponite hoc corpus ubicunque; nihil vos ejus cura conturbet; tantum illud vos rogo, ut ad Domini altare memineritis mei, ubi fueritis." Als Universalerben ernannte er das bischöfliche Taubstummen-Institut und das bischöfliche Knabenseminar der Diöcese St. Pölten zu gleichen Theilen. Legate bestimmte er für seine Verwandten und fromme Institute, Stiftungen für Vorarlberg, Andenken für seine treuen Freunde Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen, Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz, Joseph Columbus, Domprälat bei St. Stephan in Wien, Johann Kutschker, Weihbischof in Wien. Seine werthvolle Bibliothek vermachte er dem Alumnate zu St. Pölten. Die gesammte Hauseinrichtung in St. Pölten und Oxenburg sollte für seinen Nachfolger aufbewahrt und demselben gegen eine billige Ablösung, worüber er sich mit dem Testamentsexecutor (Canonicus und Kanzler Joseph Zehengruber) zu einigen habe, überlassen werden.[1])

Es erübrigt noch, daß wir die characteristischen Züge seines Lebens zu einem Gesammtbilde vereinigen.

Feßler war eine imponirende Gestalt, groß, kräftig gebaut, ziemlich corpulent, das Gesicht voll, das Haar spärlich, das Auge mit großen runden Brillen bewaffnet, die Haltung und Bewegung edel. In der Conversation sprach er schnell, bei Vorträgen langsam. Das sanfte Lächeln, das

[1]) Zelger a. a. O. S. 20.

um seine Lippen spielte, milderte das Imponirende seiner Gestalt und gewann ihm schnell Sympathien. Sein Auftreten bei den oft wechselnden Ministern war fern von Schroffheit, aber nicht weniger entschieden. Er war leicht zugänglich, und empfing die einfachsten Bauersleute, wenn sie in geistlichen Angelegenheiten ihn zu sprechen wünschten.

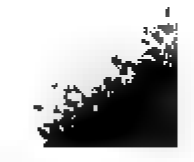
Seiner alemanischen Abstammung verdankte er die zähe Arbeitskraft und berechnende Lebensklugheit. Der Verstand überwog bei ihm das Gemüth, welches, wie er selbst scherzend behauptete, seine schwache Seite war. Er tadelte auch ohne Scheu, daß bei den Oesterreichern die Selbstständigkeit der Gesinnung zu sehr von der Gemüthlichkeit sich beeinflußen lasse, und legte keinerlei Gewicht darauf, wenn Jemand als ein „guter“ Mensch gelobt wurde. Schon in seiner Jugend wurde er von seinen Collegen der „Diplomat“ genannt,[1]) und er war und blieb es auch. Er verstand es vortrefflich sich über Alles zu orientiren und die Verbindungsfäden nach Oben und Unten in seinen Händen zu concentriren. Da man von seiner Charakterfestigkeit und von der Treue seiner Gesinnung überzeugt war, so genoß er das volle Vertrauen in Wien und in Rom und war dadurch ganz geeignet zum vermittelnden Elemente im österreichischen Episcopate. Damit hingen auch seine vielen Reisen nach Wien zusammen, deren Zweck selbst seiner nächsten Umgebung in der Regel verborgen war, da er die lobenswerthe Eigenschaft eines Diplomaten, die Verschwiegenheit, im vollsten Maße besaß. So verschwiegen er jedoch selbst war, um so mehr liebte er es Andere zu hören und ihre Urtheile zu vernehmen. Er informirte sich oft über die kleinsten Kleinigkeiten und pflegte Denen strenges Stillschweigen aufzulegen, die er in sein Vertrauen zog. So kam er in die Kenntniß von vielen Dingen, die nicht in den Acten stehen.

Eine andere seltene Eigenschaft Feßler's war, daß er mit sich reden ließ, ja selbst Widerspruch gelassen ertrug. Nicht nur, daß er seine Manuscripte Andern früher zum Lesen gab, bevor er sie im Druck veröffentlichte, so hörte er kritische Bemerkungen, welche ihn auf etwas aufmerksam machten, selbst von Untergebenen, nicht ungern. Als z. B. Jemand seine Verwunderung aussprach, daß das Verbot der langen Beinkleider so streng gehandhabt, dagegen aber das gleichfalls im Provinzialconcil stehende Gebot der geistlichen Exercitien ignorirt werde, ließ er noch in demselben Jahre die Priesterexercitien abhalten und nahm zur Erbauung Aller selbst daran Theil. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, da er von Natur aus zur Heftigkeit geneigt war.

---

[1]) Vgl. oben S. 644.





Sein Wandel war musterhaft in jeder Hinsicht, so daß selbst seine Gegner nicht ein Wörtlein dagegen zu sagen wußten. Abends betete er im Winter wie im Sommer mit seinen Hausleuten und dem Secretär in der Hauscapelle den Rosenkranz sammt Litanei, wobei er selbst vorbetete. Die übliche Monatsprocession der Rosenkranzbruderschaft begleitete er stets persönlich in der Domkirche. Seine Beicht verrichtete er in der Regel alle vierzehn Tage. Er ging stets in Schuhen und Strümpfen. – Seine Lebensweise war einfach. Er hielt sich nie Pferde,[1]) und Ausländerweine kamen nie auf seinen Tisch. Dabei war er sehr mildthätig gegen Arme und Nothleidende. „Ich kann das Sparren nicht leiden", hörte man ihn oft sagen. Von seiner Dienstfertigkeit wissen seine zahlreichen Freunde zu erzählen. Daß seine Correspondenz eine sehr ausgebreitete war, ist selbstverständlich.

Eine Folge der Alles überlegenden Klugheit war seine Bedächtigkeit. Ueber manche Entschlüsse ließ er nicht nur die Nacht, sondern Wochen und Monate vorübergehen, bis er sich resolvirte. Getreu seinem Wahlspruche: „Deus providebit" baute er auf das Eingreifen der göttlichen Vorsehung, und daher war ihm bei den Consistorialsitzungen kein Antrag lieber, als des Aufschiebens der Entscheidung über eine wichtige Angelegenheit. Er verglich sich selbst gern mit Fabius Cunctator.

Wie sehr der Clerus ihm anhänglich war, beweisen die oben S. 664 angeführten Adressen. Es konnte sich aber auch kein Priester beklagen, daß er nicht seiner Würde entsprechend von Bischof Feßler behandelt worden wäre. Selbst wo er mit Ernst eingreifen mußte, geschah dies schonungsvoll.

Während der sieben Jahre, in welchen er als Bischof die Diöcese regierte, weihte er 201 Priester, firmte 83.942 Personen, nahm drei Abbatialbenedictionen vor (Propst Liebhart in Krems, die Aebte Clemens und Dominik in Melk und Seitenstetten), consecrirte drei Kirchen (zu Schwarza, Kautzen und Obergrünbach), weihte 7 Altäre (zu Gerolding, Euratsfeld, Krems, Eggenburg und drei zu Artstetten), ferner 92 Altarsteine, 64 Glocken, 28 Kelche. Canonische Visitationen nahm er in den Decanaten Waidhofen an der Thaia, St. Oswald, Spitz und Raabs vor.[2])

Als Gelehrter besaß er einen Ruf weit über die Gränzen der Diöcese hinaus. Nicht selten wurde er zu Rathe gezogen und als Canonist genoß er ein solches Ansehen, daß kirchenrechtliche Processe sogar von

---

[1]) „Es fiel förmlich auf, daß er nicht einmal eine eigene Equipage sich hielt." (M. Ransauer, Dr. Joseph Feßler. Würzburg 1875. S. 36.)

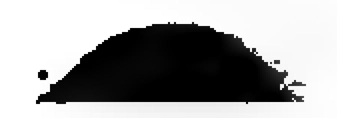
[2]) Erdinger, a. a. O. S. 181.

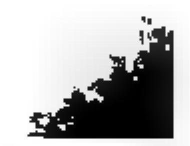
Rom aus ihm in zweiter oder dritter Instanz zugewiesen wurden. Das war eben der Vorzug, daß Feßlers Wissen auf das practische Gebiet sich erstreckte und daß er es nach Erforderniß der Zeitverhältnisse verwerthete. Logische Gedankenfolge und prunklose Einfachheit zeichnet alle seine Bücher aus. Außer seiner „Institutiones Patrologiæ" (1850 in zwei Bänden) hinterließ er kein größeres Werk, dagegen war seine Feder ungemein productiv in Abfassung zeitgemäßer Broschüren und Journalartikeln.[1]) Sein größtes Werk, Cäsarius von Arles, für das er in den größten Bibliotheken Europas Studien machte, blieb unvollendet. Seine Lieblingsarbeit in den letzten Jahren seines Lebens war das Sammeln von Materialien für eine eventuelle Geschichte des Bisthums St. Pölten, mit deren Herausgabe er den Schreiber dieser Zeilen betraute.

Feßler hatte 58 Jahre, 6 Monate und 21 Tage gelebt. In einer Bauernstube stand seine Wiege, in einer Residenz sein Sarg. Menschlicher Weise gesprochen, wäre seine Carrière gewiß noch nicht abgeschlossen gewesen, wenn er ein höheres Alter zugemessen bekommen hätte.[2]) So aber rief ihn die göttliche Vorsehung plötzlich ab — Feßler starb wie ein Soldat, die Waffe in der Hand, auf dem Schlachtfeld.

Als Schlußstein dieses Charakterbildes sollen hier die Worte folgen, welche Bischof Franz Joseph Rudigier an die Schwester des dahingeschiedenen Bischofs richtete. Er schrieb: „Nicht nur Sie und ich haben einen schweren Verlust erlitten, sondern auch die Diöcese St. Pölten, der österreichische Kaiserstaat, die gesammte katholische Kirche. Der Hinübergegangene war ein gelehrter, frommer, eifriger, thätiger Bischof, all' dieses im höchsten Grade, dabei ein warmer österreichischer Patriot, und durch seine literarischen Werke und seine Stellung zum Vaticanischen Concil ein Mann von der größten Bedeutung für die gesammte Kirche Gottes. — Doch gerade die Eigenschaften, die den Verblichenen so Unzähligen theuer machten, und daher seinen Verlust so schwer erscheinen lassen, sind auch der Grund unseres Trostes an seiner Bahre, an seinem Grabe. Gott hat in seinem Diener der Arbeiten genug gefunden; nun hat er ihn zur Ruhe gerufen. Ein Mann, wie Feßler, kann plötzlich, aber nicht unvorbereitet sterben, — sein ganzes Leben war Vorbereitung zum Sterben. . . . Stündlich bin ich bereit nach St. Pölten zu kommen, nämlich noch vor dem Tage der Bestattung, welche am 7. Jahrtag der Inthronisation des Hochseligen Statt haben wird. Ein guter Tod ist

[1]) Siehe Erdinger a. a. O. Anhang S. 197, wo ein Verzeichniß aller gedruckten Arbeiten Feßlers zu lesen ist.
[2]) Erdinger, a. a. O. S. 196.





auch eine Inthronisation; ein bischöflicher Thron ist ein Martersitz; der Thron im Himmel aber ein Sitz ewiger Freude und Glorie." [1])

Daran reihen wir die Ermahnung, welche der apostolische Nuntius in Wien an die Diöcese St. Pölten richtete, lautend: „Wir können es nicht verhehlen, daß die Diöcese St. Pölten durch das Hinscheiden seines ausgezeichnet gelehrten, klugen und mit Tugenden und anderen vorzüglichen Eigenschaften begabten Bischofes einen sehr schweren Verlust erlitten habe. Daher müssen wir auf jede Weise Sorge tragen und ohne Unterlaß zu Gott flehen, daß zum künftigen Bischofe ein solcher ernannt werde, der dem Beispiele seines Vorgängers nachzufolgen bestrebt ist." [2])

Einige liberale Zeitungen verunglimpften allerdings den Verstorbenen, als er noch im Sarge lag. Nachdem jedoch die Gruft geschlossen war, ließen selbst diese seinem Charakter, seinem Wissen und seinem Wirken Gerechtigkeit wiederfahren und wünschten der Diöcese einen Nachfolger, der mit gleicher Mäßigung kirchliche Conflicte zu vermeiden verstehe, ohne seiner Ueberzeugung und Pflicht etwas zu vergeben.

---

[1]) ddo. 26. September 1872.

[2]) Zelger, Erinnerungen an die letzten Tage des Bischofes Dr. Joseph Feßler. St. Pölten, 1872. S. 24.

XII.

Matthäus Joseph Binder,

zwölfter Bischof von St. Pölten.

1873.



§. 126.

Wünsche des Clerus bezüglich der Besetzung des bischöflichen Stuhles.

Nach dem Tode Feßlers wurde Dompropst Leopold Kuchlbacher als Capitular-Vicar gewählt. — Natürlich beschäftigte die Frage, wer Feßler's Nachfolger werde, alle Gemüther. Daß eine stille Sehnsucht im Clerus herrschte, es möge doch endlich einmal ein Diöcesanpriester auf den bischöflichen Stuhl zu St. Pölten erhoben werden, läßt sich nicht in Abrede stellen. Diese stille Sehnsucht trat — Dank den seit dem Entstehen des Bisthums veränderten Zeitverhältnissen — in die Oeffentlichkeit. Was man früher sich fast kaum zu denken getraute, wurde nun in katholischen Blättern offen und entschieden besprochen. Wir wollen einige dieser Stimmen anführen:

Der St. Pöltner Bote brachte in seiner Nummer vom 23. Mai 1872 folgenden Leitartikel, betitelt: „Der bischöfliche Stuhl von St. Pölten."

„Vier Wochen sind vorübergegangen seit der Erledigung des bischöfl. Stuhles von St. Pölten und begreiflicher Weise beschäftiget man sich in vielen Kreisen mit der Frage, wer der Nachfolger des hochsel. Bischofes Dr. Feßler im Oberhirtenamte der Diöcese sein werde. Nicht nur die Priester und die treuen Katholiken des Kirchensprengels sehen der Wiederbesetzung des Bisthums mit banger Sehnsucht entgegen, auch der liberalen Partei erscheint die Angelegenheit wichtig genug, daß sie dieselbe in ihren Blättern und Blättchen der Besprechung unterzieht und einerseits Männer namhaft macht, welchen sie die Leitung der Diöcese anvertraut wissen möchte, anderseits aber die Regierung in gewohnter Weise zu drängen sucht, daß die Wahl auf einen Mann ihrer Gesinnung fallen möge. Hat ja schon ein hervorragender Parteimann des kirchenfeindlichen Liberalismus, der zugleich Reichsraths-Abgeordneter ist, in einem Theile der Diöcese die Nachricht verbreitet, St. Pölten werde in der Person eines seiner Freunde und Gesinnungs-Genossen, eines in der letzten Zeit öfters genannten liberalisirenden Geistlichen, einen „feschen Bischof" erhalten!

Unter solchen Umständen glauben auch wir berechtigt zu sein, diese für die Diöcese so hochwichtige Angelegenheit unserem Leserkreise der Besprechung zu unterziehen.

Seit einer Reihe von Jahrhunderten besitzen die Landesfürsten von Oesterreich gleich den Herrschern anderer katholischer Länder das ihnen vom Papste verliehene Vorrecht, die Bischöfe in Vorschlag zu bringen, oder wie der kirchenrechtliche Ausdruck sagt, zu benennen. Dieses dem Kaiser bezüglich der meisten österr. Bischofssitze zustehende Recht ist auch zuletzt durch das Concordat anerkannt und bestätiget worden, mit dem Beifügen, daß der Monarch bei Ausübung desselben sich des Beirathes der Bischöfe der Kirchenprovinz bedienen werde.

Selbstverständlich kann diese Benennung von Seite des Staats-Oberhauptes noch kein Recht auf die kirchliche Leitung der Diöcese geben; die kirchliche Gewalt erlangt der Ernannte einzig und allein durch die Confirmation (Bestätigung) des Papstes und die darauffolgende Weihe zum Bischofe. Würde der apostolische Stuhl aus was immer für Gründen die Confirmation verweigern, so kann der Ernannte nimmermehr nach katholischen Grundsätzen das bischöfliche Amt antreten, und weder der Clerus noch die Katholiken der Diöcese könnten ihn als ihren Oberhirten anerkennen.

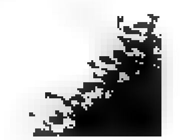
Es ist aber dieses dem Monarchen verliehene Vorrecht ein ganz und gar persönliches Recht und wir glauben dies besonders betonen zu müssen. Nach den Grundsätzen der fortgeschrittensten Liberalen nämlich wohnt im constitutionellen Staate das Staats-Oberhaupt gewissermaßen in einem unzugänglichen Lichte und es werden alle Regierungsacte durch das von ihm bestellte Ministerium ausgeübt, oder wie sie dies kurz ausdrücken: „Der Monarch herrscht, aber er regiert nicht."

Ohne uns weiter über das Richtige oder Unrichtige dieses Grundsatzes einzulassen, müssen wir doch besonders hervorheben, daß das Recht der Benennung der Bischöfe, welches die Päpste katholischen Fürsten verliehen haben, mit den constitutionellen Staatseinrichtungen nichts zu thun habe, eben weil es ein persönliches, d. h. nur der Person des Monarchen verliehenes Vorrecht ist.

Aus den Gesagten folgt also, daß Se. Majestät der Kaiser den neuen Bischof von St. Pölten kraft des ihm übertragenen Vorrechtes benennen und den Ernannten dem apostol. Stuhle zur Bestätigung in Vorschlag bringen wird. Und wenn auch der Monarch seine weltlichen Beiräthe, die Minister, zu rathe ziehen wird, so vertrauen wir doch der hohen Einsicht und der bekannten Frömmigkeit unseres erhabenen Kaisers, daß Allerhöchstderselbe in einer für die Kirche so ernsten und hochwichtigen Angelegenheit sich des Beirathes der Bischöfe der Kirchenprovinz bedienen werde.

Ein Bischof nach dem Herzen der Liberalen würde nicht blos die Kirche schädigen, sondern auch dem Wohle des Staates von keinem Nutzen sein, und der Cultusminister Dr. Stremayr möge sich bei dem Drangen der Liberalen erinnern, was vor wenigen Wochen ein Regierungsblatt geschrieben hat: „Sind doch die Interessen der Kirche so innig mit denen des Staates verwachsen, daß der Schlag, der die einen trifft, auch von den andern mitempfunden wird!"

Ein oberflächlicher Blick auf die Geschichte der Diöcese zeigt, daß dieselbe, was die Besetzung des bischöfl. Stuhles betrifft, stets ziemlich stiefmütterlich bedacht worden ist. Von den eilf Bischöfen, welche dieselbe seit ihrer Errichtung im Jahre 1785 leiteten, waren zwei Niederländer, je einer aus Böhmen, Oberösterreich, Mähren, Krain und Vorarlberg, drei aus der Wiener-Diöcese und nur Einer aus der Geistlichkeit der Diöcese St. Pölten — und selbst dieser Einzige mußte zuerst als Regierungs- und Hofrath in Wien amtiren, bis er als 73jähriger Greis den bischöflichen Stuhl von St. Pölten besteigen konnte. Es war dies die in kirchlicher Beziehung trübselige Zeit des Josephinismus in Oesterreich, wo nach den Worten eines bekannten Schrift-



stellers „der Weg zum Episcopate durch die Kanzlei führte," und „wo der Pfarrer mit der Feder hinter dem Ohre an den Altar trat und beim Lavabo den Kanzleitintenklex sich von den Fingern wusch."

Die katholische Kirche kennt keine Nationalitätenfrage und wir gestehen gerne, daß unter diesen „fremden Bischöfen" ausgezeichnete Männer waren, welche der Diöcese zum großen Ruhme gereichen. Aber die bischöfliche Würde erscheint uns in der Kirche zu erhaben und zu wichtig, als daß dieselbe als Belohnung für Verdienste, die sich irgend Jemand um die Regierung erworben hat, verliehen werden sollte. Der Staat mag mit Orden und Titeln lohnen, aber bei der Besetzung eines bischöflichen Stuhles müssen höhere Rücksichten obwalten. Der Bischof ist das geistliche Haupt der Priester und Laien seines Kirchensprengels, zwischen Haupt und Gliedern ist eine innige Gemeinschaft nothwendig und diese Gemeinschaft wird nun bewirkt durch das Band der Liebe und des Vertrauens — und daß die aus der Fremde hieher gesendeten Bischöfe längere oder kürzere Zeit brauchten, bis sie sich dieses Vertrauen und diese Liebe erworben hatten, ist eine bekannte Sache.

Wir schreiben diese Zeilen nicht zu Gunsten der einen oder der anderen Persönlichkeit, es ist uns nur um die Sache zu thun, und wir zweifeln nicht, daß der übergroße Theil des Diöcesanclerus in dieser hochwichtigen Angelegenheit auf Seite unserer Anschauungen steht. Haben sich ja bei der letzten Erledigung des bischöflichen Stuhles aus den verschiedenen Theilen der Diöcese ähnliche Stimmen ziemlich deutlich vernehmen lassen!

Wir erinnern uns noch recht wohl der Nothrufe, welche damals in katholischen Blättern laut geworden sind; wir wissen es auch, wohin damals die Wünsche der Diöcesangeistlichkeit gerichtet waren und wohin sie noch gerichtet sind — aber die Zeitungen sind nicht der Ort, in welchen die Besetzung der bischöflichen Sitze verhandelt werden darf, und nur die Rücksichtslosigkeit der liberalen Partei hat uns gedrängt, aus unserer Reserve herauszutreten.

Wer den geistigen Kampf der Gegenwart beachtet und versteht, der wird nichts weniger als eine so schwere und verantwortliche Stellung anstreben, wie sie die bischöfliche Würde mit sich bringt, und wie zu den apostolischen Zeiten gilt auch heutzutage das paulinische Wort: „Qui episcopatum desiderat, bonum opus desiderat. Wer ein Bischofamt verlangt, der verlangt ein gutes Werk!"

Bestimmter trat das „Kremser Volksblatt" auf, welches in einem Aufsatze, betitelt: „Die Bisthums-Candidaten von St. Pölten" den Wünschen des Clerus zuerst greifbaren Ausdruck gab. Derselbe lautete:

„Gegenwärtig sind folgende Candidaten für den erledigten Bischofsstuhl im Gerede: Prälat Helferstorfer in Wien, Prälat Stöger in Wien, einst Secretär des Erzbischofes Milde; Feldbischof Mayer, weil das Feldbisthum aufgehoben werden sollte. Dies sind die Candidaten der Combination. Wer ist aber der Candidat des Volkes, wer ist der Mann, nach dem das Volk sich sehnt und um ihn zu erhalten bereits sich rührt? Ich will ihn nennen, auf die Gefahr hin, bei dem Mann in nicht gar freundliches Andenken zu kommen. Es ist Matth. Binder, der treffliche Dompfarrer von St. Pölten. Bereits nach dem Ableben des seligen Bischofes Ignatius wurde Binder von dem Volke als künftiger Bischof bezeichnet. Viele Volksdeputationen eilten zum Minister Schmerling und baten um diesen Mann. Jetzt ist es der gleiche Wunsch, der das Volk der Diöcese St. Pölten beseelt. Wir erfüllen

nur eine publizistische Pflicht, wenn wir diesem Wunsche Ausdruck geben. In München lebt ein Mann, fromm, bescheiden und in den Wissenschaften bewandert wie Wenige. Es ist der von Freund und Feind geachtete Abt Bonifaz Daniel Hanneberg Die Bisthümer München, Augsburg, Eichstädt wurden ihm angeboten, die Trierer-Kirche wählte ihn. Vergebens. Hanneberg lehnte Anerbieten und Wahl ab.

Ein zweiter Hanneberg ist Herr M. Binder in St. Pölten. Er hat den Grundsatz: vocari debemus; kommt es aber an das Berufen, dann weiß er stets Würdigere, Bessere aufzufinden und nach Leibeskräften vorzuschieben. Binder ist eben eine durchaus selbstlose Natur. Er kennt kein größeres Vergnügen als Anderen zu nützen, Andere zu beglücken. Auf diesen Mann richten sich nun die Augen der Diöcesanen, ihn erachten sie als den Würdigsten, der Nachfolger eines Feßler, eines Feigerle zu sein. Bereits eilen Diöcesanen an den Thron, und bringen ihre Wünsche dem kaiserlichen Herrn dar. Ist dem Volke von Tirol in dem frommen Bischofe Vincenz die Erfüllung ihres Wunsches geworden, warum soll dem Volke von St Pölten nicht auch die Erfüllung des Wunsches werden: Dr. Matth. Binder als Bischof zu besitzen. Wir wissen wohl, daß der Tag seiner Ernennung ihm ein Tag des Schmerzes sein wird, doch der Diöcese dürfte es ein Festtag sein. Treten wir hier seiner Bescheidenheit nahe, so möge man bedenken, daß wir hier auch dem Wunsche von Tausenden gerecht werden." [1])

Welch' ein Echo obige Worte fanden, zeigt eine Correspondenz vom Tulnerbache, in welcher es heißt:

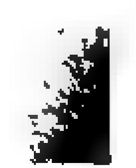
„Es war ein gewiß zu billigender Gedanke, daß Sie in Ihrer letzten Nummer ein Wort im Namen der Diöcesanen bezüglich der Besetzung des bischöflichen Stuhles zu St. Pölten aussprechen. Die Ernennung des geschäftsgewandten, frommen und allgemein beliebten Canonicus Dr. Matthäus Binder zum Diöcesanbischof würde gewiß dem Clerus und dem Volke Freude machen Es war unstreitig für alle Bischöfe, die aus der Fremde zu uns kamen, sehr schwer, die Diöcesanverhaltnisse kennen zu lernen, und für die Diöcese mißlich, daß dieselben nach mühsam errungener Kenntniß von Land und Leuten so schnell das Zeitliche segneten. Noch mißlicher aber ist, daß das St. Pöltner Bisthum als eine fast selbstverständliche Domäne für Ex-Diöcesanen gilt, als besäße das Bisthum gar keine Individuen, welche fähig wären, den bischöflichen Sitz einzunehmen. Es war daher sehr gut, daß Sie ein freies Wort für Canonicus Binder auf Kosten dessen Bescheidenheit aussprachen" [2])

§. 127.

Ernennung des Diöcesanpriesters Dr. Matthäus Joseph Binder zum Bischof.

Die Wünsche der Diöcese gingen in Erfüllung Die amtliche Wiener Zeitung vom 21. November 1872 brachte die Nachricht, daß Se. Majestät

[1]) Kremser Volksblatt v. 8. Juni 1872.
[2]) Kremser Volksblatt vom 15. Juni 1872.



der Kaiser den Canonicus und Dompfarrer zu St. Pölten Dr. Matthäus Binder zum Bischof von St. Pölten mit allerh. Entschließung vom 7. October 1872 zu ernennen geruht habe.[1])

Nicht leicht hat eine Nachricht solchen Jubel im Clerus und im Volk der Diöcese hervorgebracht als diese. Alles freute sich, daß man einen Nachfolger Feßler's in der Diöcese gefunden, und zwar um so mehr, weil der Erwählte in seiner stillen anspruchslosen Thätigkeit früher wenig von sich reden gemacht hatte. — Eine Stimme vom rechten Donau-Ufer ließ sich also vernehmen:

„Die heute (21. Nov.) in der Wiener Zeitung publizirte a. h. Ernennung des Dompfarrers von St. Pölten Dr. Matthäus Binder zum Bischof der verwaisten Diöcese wird in allen Kreisen mit gerechtfertigter Freude aufgenommen werden. Binder ist ein makelloser Priester, ein auf gelehrtem und practischem Gebiete erprobter Theologe, eine unverwüstliche Arbeitskraft, ein klarer Kopf, der die verwickeltesten Knoten klug und correct zu lösen versteht, und dabei ein durch und durch anspruchsloser, biederer Charakter. Er kennt die Diöcese und die Diöcesanverhältnisse wie Wenige seines Gleichen. Die Diöcese kennt auch ihn und tritt ihm mit dem vollsten Vertrauen entgegen. Was die aus der Fremde zu uns gekommenen Bischöfe sich erst mühsam erwerben mußten, das besitzt er bereits vom ersten Tage seiner Ernennung an. Die Diöcese St. Pölten zählt seit ihrer Errichtung (1785) 11 Bischöfe, wovon 2 Niederländer, 3 Slaven (aus Krain, Böhmen, Mähren), 3 aus der Erzdiöcese Wien, 1 aus Oberösterreich, 1 aus Vorarlberg und nur Einer aus der Mutterdiöcese stammte, und dieser (Buchmayer) bestieg erst als 73jähriger Greis den bisch. Stuhl, nachdem er 26 Jahre außerhalb der Diöcese gewirkt hatte. Binder ist der erste Diöcesanbischof, der unmittelbar aus der Diöcese zu dieser hohen Würde erhoben wurde. Da in der genannten Diöcese die Bischöfe bekanntlich nicht lange regierten, so begreift sich die allgemeine Freude, daß einer aus unserer Mitte die Zügel der apostolischen Regierung in die kundige Hand nimmt. Nicht als ob wir nicht ausgezeichnete und im Wohlthun unvergleichliche Bischöfe besessen hätten, nein, aber gewiß ist es, daß jeder fremde Bischof mit allerlei Vorurtheilen in die Diöcese kam und erst nach mancherlei Enttäuschungen und Fehlgriffen die Diöcese lieb gewann. Wir begrüßen es daher dankbar als einen, wenn man so sagen darf, kirchlichen Fortschritt, daß man dießmal auf die Wünsche der Diöcesanen mehr Rücksicht nahm als auf die Bescheidenheit Desjenigen, der die in der jetzigen Zeit wahrhaft drückende Last einer bischöflichen Infel zu tragen berufen ist. Auch das freut uns unendlich, daß der deutsche Name des neuernannten Bischofs eine Garantie ist gegen jederlei der Diöcese bisher glücklich ferne gebliebenen Nationalitätenstreit.“[2])

Der Gewählte stand im 51. Lebensjahre, (geboren im August 1822 zu Laach am Jauerling). Sein Vater war Lehrer an der dortigen Pfarr-

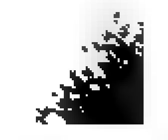
---

[1]) In der Curr. Nr. 12 von 1872 wird die allerhöchste Entschließung eine „hocherfreuliche“ genannt.

[2]) „Oesterr. Volksfreund“ 24. November 1872.

schule. Bei der Visitation, welche Bischof Frint daselbst hielt, fiel ihm der Knabe Binder vor allen auf, und dieser Umstand dürfte den Anstoß gegeben haben, ihn in die Studien zu bringen. Im Stifte Melk absolvirte er die Grammatikal- und Humanitätsklassen, in Krems die philosophischen Jahrgänge. Sein Fortgang in den Wissenschaften war stets eminent, und somit hatte er nur an die Pforte des bischöflichen Clerikal-Seminars zu St. Pölten anzuklopfen, um Aufnahme zu erhalten. Im Jahre 1846 ertheilte ihm der gleichfalls in der Diöcese geborne Bischof Buchmayer die heil. Weihen. Hierauf entwickelte Binder als Cooperator zu St. Valentin eine so segensreiche Thätigkeit, daß jetzt nach mehr als 20 Jahren die Gemeinde in Liebe und Dankbarkeit seiner noch gedenkt. 1852 wurde er als Curat an die Domkirche und bald als Professor der Kirchengeschichte und des canonischen Rechtes an die theologische Lehranstalt berufen, der er über 14 Jahre als theologischer Schriftsteller und tüchtige Lehrkraft zur Zierde gereichte. Bischof Feigerle, welcher dem Verdienste seine Krone nie vorenthielt, ernannte ihn 1853 zum Consistorialrath, nahm ihn als seinen Theologen mit zum Provinzial-Concil in Wien 1858, beförderte ihn im Jahre 1859 zum bischöflichen Rathe und Consistorial-Assessor, übertrug ihm Consistorial-Referate und die Stelle eines Ehegerichtsrathes und eines Defensor vinculi matrimonialis, brachte ihm 1862 von Rom die Würde eines päpstlichen Kämmerers zurück, vermittelte ihm noch im selben Jahre ein Ehrencanonicat von St. Pölten, und bewies ihm sein Vertrauen auch dadurch, daß er ihm die Leitung der geistlichen Pflanzschule am Bischofsitze übertrug. Auch Bischof Feßler hatte das Gold schnell erkannt und den Mann, welchem die theologische Facultät der Wiener Universität bei deren Säcularfeier 1865 das Doctordiplom der Theologie zugeschickt hatte, als wirklichen Canonicus in seinen unmittelbaren Rath gezogen, und ihn zum Dompfarrer und Präses des geistlichen Ehe- später Diöcesangerichtes, sowie zum Vice-Director der theologischen Diöcesan Lehranstalt ernannt. Fügen wir noch hinzu, daß er in allen Stellungen, die er inne hatte, seinen Pflichten in vollstem Umfange gerecht wurde, ja noch weit mehr gethan, als seine Pflicht gewesen, und daß an seinem Character auch nicht die geringste Makel sich befindet.

Die Präconisirung erfolgte in dem am 23. December 1872 zu Rom abgehaltenen Consistorium, die feierliche Consecration im Dome zu St. Stephan in Wien am 9. Februar 1873. Da Se. Eminenz der Cardinal von Rauscher, Fürsterzbischof von Wien, welcher als Metropolit die Consecration vornehmen wollte, am Tage der Bischofsweihe erkrankte, so wurde die Consecration durch den H. H. Weihbischof von Wien, Dr. Kutschker, un-

ter Assistenz des H. Bischofes Rudigier von Linz und des H. Feldbischofes Mayer vorgenommen. — Sogleich am Tage seiner Consecration unterfertigte der neue Bischof nachstehenden an den Herrn Minister des Auswärtigen, Graf Andrassy, gerichtete Eingabe:

„Hochgeborner Graf! Die Vergewaltigung des Kirchenstaates ist die Folge und der schärfste Ausdruck der Auflösung, welche das europäische Völkerrecht erfahren hat, und schon deßwegen kann ein Staatsmann die Zerstörung der eilfhundertjährigen Herrschaft, die zu den höchsten Gütern der Menschheit in einer so nahen Beziehung stand, nicht mit Gleichgiltigkeit betrachten. Die Macht des Rechtgedankens ist hochwichtig für den Staat, hochwichtig für den Völkerverkehr. Aber das neue Königreich hat auch das oft wiederholte Versprechen die kirchliche Stellung des Papstes werde unangetastet bleiben, schlecht, sehr schlecht erfüllt. Um Wort zu halten war es nothwendig die kirchlichen Körperschaften und Anstalten zum allermindersten inner den Gränzen des Bisthumes Rom unangetastet zu lassen. Durch die Einziehung von Kirchengütern und die Aufhebung geistlicher Körperschaften geschieht ein Eingriff in kirchliche Rechte und damit mußte der heilige Vater, wenn seine kirchliche Stellung unberührt bleiben sollte, wenigstens in seinem unmittelbaren Bereiche verschont werden. Dennoch hat man zu Rom bereits eine Reihe von Klöstern aufgehoben und das Gesetz, über welches das italienische Parlament in wenigen Wochen verhandeln wird, bedroht den Fortbestand aller übrigen. Die Häuser, wo die Generaloberen ihren Sitz haben, gehören nicht Rom allein an, sondern allen katholischen Ländern, wo sich Klöster ihres Ordens befinden. Es ist dies von katholischen Regierungen nach Gebühr hervorgehoben worden und der Gesetzentwurf, den das italienische Ministerium dem Parlamente vorgelegt hat, nimmt die Häuser der Generaloberen von dem Spruche der Vernichtung aus. Doch ohne Zweifel wird dieser Ausnahme eine bedeutende Partei entgegentreten und man besorgt zu Rom, die italienische Regierung werde für ihren Antrag nicht mit dem gehörigen Ernste einstehen. Nur die Rücksicht auf die katholischen Mächte hat sie bewogen die Schonung der Generalatshäuser zu beantragen und lediglich diese Rücksicht kann sie bestimmen, zu Durchsetzung ihres Antrages alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden: in welchem Falle der Erfolg keinem Zweifel unterliegt. Wir stellen also an Euer Excellenz die ergebenste Bitte die Ansprüche, welche auch Oesterreich-Ungarn auf den Fortbestand der Generalatshäuser hat, vor dem entscheidenden Augenblicke noch einmal geltend zu machen und zweifeln nicht, daß dieß wesentlich beitragen werde, um der ungerechten Maßregel der Klosteraufhebung wenigstens die Schranken zu ziehen, welche die italienische Regierung selbst als nothwendig anerkennt. Empfangen Euer Excellenz übrigens den Ausdruck unserer vollkommensten Verehrung. Wien, am 9. Februar 1873. Josef Othmar Cardinal Rauscher m/p., Fürst-Erzbischof von Wien. Franz Joseph Rudigier m/p., Bischof von Linz. Matthäus Joseph Binder m/p., Bischof von St. Pölten. Joh. Kutschker m/p., Weihbischof von Wien. Dominik Mayer m/p., Bischof i. p. und apost. Vikar der k. k. Armee." [1])

---

[1]) Als Manuscript gedruckt.

Die Inthronisation erfolgte am 12. Februar 1873.[1]) In dem beim Antritt seines oberhirtlichen Amtes an die Gläubigen dieser Diöcese erlassenen Hirtenschreiben knüpfte der neue Bischof seine Ermahnungen an die Worte im Briefe des Apostels Juda v. 20. 21.: „Bauet euch fest auf eueren allerheiligsten Glauben, betet im heiligen Geiste, erhaltet euch in der Liebe Gottes und wartet auf die Barmherzigkeit Jesu Christi zum ewigen Leben." Das Hirtenschreiben an den Clerus schloß sich an die im Ephesierbriefe enthaltene Mahnung über die geistliche Waffenrüstung an.

§. 128.

Kirchliche Gegenwart.

Aus leicht begreiflichen Gründen fassen wir uns kurz über die Ereignisse der Gegenwart, in welcher der jetzt lebende kirchliche Oberhirt das Ruder führt. Wir lassen eine Stimme aus der Diöcese sprechen, welche sich öffentlich also vernehmen ließ:

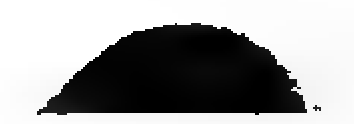
„Es ist nun bald ein Jahr vorüber, seit dem unsere durch Bischofs Feßler überraschend schnell erfolgten Tod verwaiste Diöcese wieder einen Oberhirten erhielt. Allgemein war dazumal die Freude, daß ein Priester der Diöcese auf diesen erhabenen Posten durch das Vertrauen Sr. Majestät berufen wurde, denn Alle kannten den neuen Hirten und dieser kannte seine Heerde. Die Diöcesanen, Geistliche wie Laien, sind in ihren gerechten Erwartungen nicht getäuscht worden. Dr. Matthäus Binder bewahrte auch als Bischof jene gewinnende Bescheidenheit und Leutseligkeit, welche ihm als Professor und früher als Caplan eigen war, ohne seiner hohen Würde dadurch im Geringsten etwas zu vergeben. Seine schwächliche Gesundheit erstarkt unter der keineswegs beneidenswerthen Last des Episcopates. Der Hochwürdigste obliegt nicht nur mit bewundernswerthem Fleiße der amtlichen Geschäftsleitung, sondern

[1]) Der Clerus der Diöcese brachte seine Gefühle in einer classischen Ode, deren jeder einzelne Vers das Chronograficum 1872 bildet, zum Ausdruck. Die Anfangsstrophen lauten:

DoMVI HVIC SaLVs Larga ALLeLVIa!
ECCe SaCerDos MagnVs IntrabIt FeLIXqVe
MatthæVs DoCtor PIVs EpIsCopVs NobIs ELeCtVs.
SVCCessor ApostoLI VIta AC MVnere DIgnVs

QVIs SIt HIC Ipse SCItIs AC LaVDabItIs EVM.
VIrtVtes IstIVs NobIs EnarrabIt HæC OMnIs ECCLesIa DeI
IpseMet Vere TotIVs CLerI DeCVs AtqVe Corona
GaVDIVM AC LætItIa LatI PopVLI ChrIstIanI

(Ode in solennibus inthronisationis Ill. D. D. Episc. Dr. Matthæi Binder, 12. Februar 1872 celebratis, a Clero diœcesis Sanhippolytanæ humiliter oblata. Der Verfasser ist P. Gottfried Reichard O. S. B. zu Göttweig.)





findet auch Zeit zu Firmungsreisen in die entlegensten Theile des weitgedehnten Kirchensprengels. Sowohl diesseits als jenseits der Donau besuchte er die vorzüglichsten Pfarreien der Diöcese und ward überall mit ungeheuchelter Ehrfurcht und Liebe empfangen. Jüngst erfreute er das Gymnasium der Benedictiner zu Melk mit einem Besuche, wo der Hochwürdigste einst als Sängerknabe seine Studien begann. Möge Sr. bischöfl. Gnaden beschieden sein durch viele Jahre die heimische Diöcese zu regieren und Trost und Freude zu erleben an dem Pflichteifer der Priester wie an der Glaubenstreue des Volkes. Die Tage der Erprobung sind bereits herangebrochen — wer steht, sehe zu, daß er nicht falle."[1])

Einen Beweis der Treue gaben die Priester der Diöcese ihrem Bischof, indem sie folgende Adresse im Frühjahre 1874 ihm unterbreiteten:

„Eure Bischöfliche Gnaden!
Hochwürdigster Herr Ordinarius!

Wenn Stürme das Schiff umtoben, welches auf hoher See den anprallenden Wogen ausgesetzt ist, oder wenn dasselbe zwischen gefahrvollen Klippen hindurchzusteuern hat, richten Alle, die auf dem Schiffe sind, ihre Blicke auf den Steuermann, der den Lauf desselben zu lenken berufen ist.

So blicken auch die Gläubigen, welche das Schifflein der Kirche Christi unter Stürmen und zwischen Klippen herumgetrieben sehen auf Jene, die der heil. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren.

Insbesondere blickt der Clerus des Decanatsbezirkes N. auf Eure Bischöflichen Gnaden als seinen rechtmäßigen Oberhirten und gibt in dieser sturmbewegten Zeit seiner vertrauungsvollen und unverbrüchlichen Anhänglichkeit an Eure Bischöflichen Gnaden hiermit lauten Ausdruck mit der aus tiefsten Herzen kommenden Betheuerung, daß derselbe in allen kirchlichen Angelegenheiten unter allen Umständen, treu seiner Pflicht, mit freudigem und opferwilligem Gehorsam sich an Euere Bischöflichen Gnaden anschließen und in dieser Treue unter allen Verhältnissen ausharren werde, eingedenk des Gebotes des göttlichen Lehrmeisters: „ut omnes unum sint."

Die hochgebenedeite Himmelskönigin, die von der Kirche als Stern des Meeres begrüßt wird, schütze, leite, führe, stärke und tröste Eure Bischöflichen Gnaden in den sturmbewegten Tagen der Gegenwart wie in allen Wechselfällen der Zukunft. Euer Bischöflichen Gnaden treuergebener Clerus des Dekanatsbezirkes N. Im Monate März 1874."

Alle unterschrieben, nur Ein Priester, Pfarrer Leutgeb zu Stössing, versagte nicht blos die Unterschrift, sondern fühlte sich gedrungen in einer Wanderversammlung zu Purkersdorf gegen die Adresse und gegen seinen Bischof zu Felde zu ziehen. Die öffentlichen Blätter bemächtigten sich des Vorfalles und erhoben Leutgeb zu dem „berühmtesten Mann des Himmelsstriches." (?) — Der Bischof sandte in mehrere Blätter folgende Berichtigung: „Die im Berichte des „Neuen Wiener Tagblatt" am 10. d. über die „Wanderversammlung des deutsch-liberalen Vereines in Penzing" enthaltene Angabe von „einem Circularschreiben des Bischofes von St. Pöl-

[1]) Salzburger Kirchenblatt, 13. Nov. 1873.

ten, welches alle Priester dieser Diöcese unterfertigen sollen und wonach jeder Priester dem Bischofe unverbruchliche Treue und Gehorsam unter allen Umständen versprechen muß", ist in allen ihren Theilen ganz und gar unwahr; weder jetzt noch früher war irgend ein derartiges Circulandum von mir oder dem bischöflichen Consistorium ergangen. Hiemit entfallen auch alle an obige, durchaus unrichtige Angabe geknüpften Folgerungen."

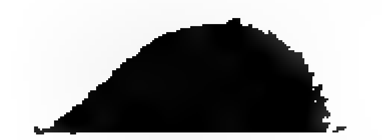
Leutgeb verwickelte sich immer mehr, und mißbrauchte insbesondere auch die Kanzel in verfänglicher Weise. Die Klagen des glaubigen Volkes sowohl hierüber als auch über andere Unzukömmlichkeiten häuften sich; und da alle Vorstellungen von Seite des Bischofs nichts halfen, so sah sich dieser endlich — nachdem die Nachsicht bis zur äußersten Gränze gewaltet hatte — gezwungen, folgenden Ordinariats-Erlaß an den gesammten Clerus der Diöcese ergehen zu lassen:

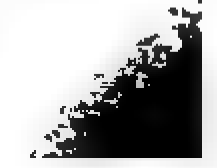
„An den hochwürdigen Clerus der Diöcese!

Die traurigen Vorkomnisse in der Diocese, welche die Gemüther der gesammten Geistlichkeit durch geraume Zeit in Spannung erhielten, verpflichten mich, einige Worte der Aufklärung an meinen hochwürdigen Diöcesanclerus zu richten.

Ich ließ gegen den Priester, welcher unglücklicher Weise zu jenen Vorkommnissen Anlaß bot, das höchste Maß der Nachsicht und Schonung walten. Ich nahm hiebei auch mancherlei Unannehmlichkeiten auf mich, deren Abwendung keineswegs unthunlich gewesen wäre, wenn ich einfach von meinem guten Rechte ohne weitere Rücksicht hätte Gebrauch machen wollen; ich zog es aber vor, jede mit meinem Gewissen und meiner Amtspflicht vereinbarliche Rücksicht im Geiste christlicher Milde zu nehmen. Ich trat selbst den offenen Entstellungen der Wahrheit in öffentlichen Blättern nur insoweit entgegen, inwieweit Schweigen eine Pflichtverletzung gewesen wäre, wobei ich übrigens keineswegs verhehlen will, daß die meinem bischöflichen Amte zugefügten Verunglimpfungen meinem Gemüthe insbesondere von Seite Jener wehe gethan, welche die thatsächlichen Verhältnisse und mein gutes Recht, das für mich zugleich auch eine Pflicht involvirt, ganz wohl kennen konnten, aber deßungeachtet die Sache so darstellten, als wäre das „gute Recht" auf anderer Seite gestanden und mein Vorgehen pure „Verfolgung" eines Unschuldigen gewesen. Doch „Pater dimitte illis: non enim sciunt, quid faciunt", so betete der göttliche Heiland am Kreuze, der schon zuvor zu seinen Jüngern gesprochen: „Sufficit discipulo, ut sit sicut magister ejus, et servo, sicut dominus ejus. Si Patremfamilias Beelzebub vocaverunt, quanto magis domesticos ejus?

Um jedoch ferneren Unzukömmlichkeiten pflichtgemäß vorzubeugen, kann ich bis auf Weiteres nicht gestatten, daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des bischöflichen Ordinariates der gewesene Pfarrer von Stoising, Herr Franz Leitgeb, dessen Jurisdiction am heutigen Tage erloschen ist, innerhalb des Bereiches meiner Diöcese irgend eine geistliche Function vornehme; doch bleibt es ihm gestattet, von der ihm bei der Priesterweihe übertragenen Vollmacht, die heilige Messe zu lesen, unter genauer Beobachtung der kirchlichen Vorschriften Gebrauch zu machen.





Zugleich bitte ich alle meine geistlichen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn dringendst, daß sie inständig zu Gott um Behebung aller Aergernisse und Verhütung weiterer Uebel beten mögen.

Fratres! „orate pro invicem, ut salvemini (Jac. 5, 16.), nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium nostrum“ (II. Cor. 6, 3.)!

St. Pölten, am 25. August 1874. † Matthäus Joseph m. p. Bischof.“[1])

Durch das fernere Verhalten des unglücklichen Priesters fand sich der Bischof alsbald genöthigt, demselben bis auf Weiteres auch die Meßlicenz zu entziehen.

Da in Betreff der Tage, an welchen in der Diöcese St. Pölten jeder gehörig jurisdictionirte Priester die Gewalt zur Absolution von den bischöflichen Reservatfällen hat, Zweifel und Wünsche bekannt gegeben worden waren, so erweiterte der Hochwürdigste das Verzeichniß der Tage, an welchen jeder ordnungsmäßig jurisdictionirte Beichtvater die Vollmacht erhielt, von den bischöflichen Reservatfällen servatis servandis zu absolviren, und zwar:

I. Dies fixi: a) Fest. Circumcisionis Domini Nostri Jesu Christri; b) Fest. Epiphaniæ Domini; c) Fest. SS. Nominis Jesu et per totam ejus Octavam; d) Festa B. V. Mariæ de præcepto, et insuper per integras Octavas festi Nominis Mariæ et festi immaculatæ Conceptionis B. Virg. Mariæ; e) A die, quo in diœcesi incipit Communio paschalis, usque ad diem, quo hæc Communio in diœcesi cessat; f) Dominica Pentecostes; g) Festum SS. Apostolorum Petri et Pauli; h) Dies secunda Augusti ad lucrandas indulgentias plenarias, quas dicunt Portiunculæ; i) Festum Dedicationis Ecclesiæ. — Et notandum, hos dies ita interpretandos esse, ut confessarii facultate absolvendi gaudeant, etiamsi confessio fiat die præcedenti, ita tamen, ut SS. Communionem poenitens die demum subsequenti percipiat; e. g. si Confessio fiat in primis Vesperis Epiphaniæ Domini perceptio SS. Eucharistiæ in ipso die festo Epiphaniæ, etc.

II. Porro omnis confessarius approbatus habet facultatem absolvendi: a) quando poenitens peragit plenariam confessionem generalem; b) quando poenitens est sponsus vel sponsa, confessioque fit vel immediate ante nuptiarum celebrationem vel intra terminum, qui a die primæ ecclesiasticæ proclamationis nuptialis usque ad nuptias intercedit; c) quando poenitens sive pro inquisitione judiciali sive pro luenda poena in carceribus publicis est detentus. — Die Herren Bezirksdechante bleiben im Besitze ihrer bisherigen diesfälligen Facultäten. Jenen Consistorialräthen und bischöflichen Räthen aber, welche nicht zugleich Dechante sind, wird hiermit zwar die facultas absolvendi bezüglich der bischöflichen Reservatfälle, jedoch absque jure subdelegandi ertheilt.“[2])

Den Conferenzen der österr. Erzbischöfe und Bischöfe aus Anlaß der dem h. Reichsrathe vorgelegten die Kirche betreffenden Gesetzentwürfe

---

[1]) Curr. Nr. 10 vom Jahre 1874.
[2]) Curr. Nr. 3. 1874.

wohnte Bischof Binder bei und unterschrieb auch die gemeinsame Erklärung ddo. Wien 20. März 1874.[1])

Ueber das bereits unter Bischof Feßler zusammengestellte neue Diöcesan-Rituale wurden neue Verhandlungen beim hl. Stuhle eingeleitet, um dasselbe in vollständig entsprechender Form für die Diöcese in Gebrauch setzen zu können.

In Fragen, worüber die Meinungen auf Grund der in verschiedenen Diöcesen obwaltenden divergirenden Verhältnisse auseinandergingen, pflegte sich der Bischof an den apostolischen Stuhl zu wenden, um sodann die entsprechenden Verfügungen für den Bereich der Diöcese treffen zu können. Dies fand namentlich in Betreff der Schulfrage (weltliche Inspection, Religionsprüfungen), sowie bezüglich des Vorganges bei Besetzung jener kirchlichen Aemter statt, welche im apostolischen Breve vom 5. November 1855 nicht erwähnt sind.

Die Fastenhirtenbriefe der Jahre 1874 und 1875 besprachen die christliche Kindererziehung auf Grund der Mahnung des Apostels in Ephes. 6, 4.: „Ihr Väter erziehet eure Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn." Der erste Hirtenbrief behandelte nämlich die Kindererziehung „in der Lehre des Herrn", der zweite ermunterte zur Erziehung „in der Zucht des Herrn." — Das große allgemeine Jubiläum des Jahres 1875 veranlaßte zu einem abermaligen Hirtenbriefe, welcher die Bedeutung des Jubiläums erklärte und zur rechten Benützung dieser Gnadenzeit mahnte und aufmunterte.

Im Ganzen erleidet das kirchliche Leben in der Gegenwart trotz (oder vielleicht auch wegen) der verschiedenen Anfeindungen gegen Kirche und Clerus keine Einbuße, sondern ist eher im Aufschwung begriffen. Die Kirchen sind besuchter und an vielen Gotteshäusern werden kostspielige Restaurationen vorgenommen. In dem jüngst abgelaufenen Jubiläumsjahre (1875) offenbarte sich allenthalben eine kaum erwartete Theilnahme, so daß der Bischof sich veranlaßt sah, seine oberhirtliche Freude darüber öffentlich auszusprechen. Er benützte dazu die Mittheilung eines päpstlichen Schreibens,[2]) in welchem folgende für den Diöcesan-Clerus ehrenvolle Stelle vorkommt: „Lectio litterarum, quas a Te die 18. elapsi Decembris datas accepimus . . . . . . Nos delectavit tum, quia constantis dilectionis tuae novum Nobis testimonium praebuere, tum quia jucunda erat cordi nostro, quae renunciabas de filiali obsequio, quo

[1]) Vgl. Curr. Nr. 4. 1874.
[2]) ddo. Rom, 12. Jän. 1876.




tuus Clerus et fideles Nobis firmiter adhaerent, et de egregiis pietatis ac religionis exemplis, quae ipsi in lucranda Jubilaei universalis indulgentia exhibuerunt. Sane inter solatia, quibus misericors Deus acerbitates nostras hoc tempore lenire dignatur, illud accensemus, quod multis in locis ex ipsis calamitatibus reviviscere et roborari fidem ac incendi fervorem christiani gregis videamus." — Der H. H. Bischof fügte diesen Worten die Aufmunterung bei, daß die ehrwürdige Diöcesangeistlichkeit es sich stets möge angelegen sein lassen, durch Belebung und Hebung wahrhaft katholischer kirchlicher Gesinnung das gläubige Volk in seiner treuen Anhänglichkeit an das gemeinsame Oberhaupt der heiligen Kirche zu stärken und zu kräftigen. — Zugleich gab er seiner Freude über die zahlreichen und erhebenden Beweise frommen Eifers, welche sich in so vielen Pfarrgemeinden der Diöcese in unleugbarer Weise zeigten, öffentlichen Ausdruck und sprach dem Seelsorgsclerus für die mancherlei Anstrengungen und Opfer, welche er zur Erreichung dieses segensreichen Erfolges auf sich nahm, seine oberhirtliche Anerkennung aus.[1])

Hoffen wir, daß das Läuterungsfeuer, welches die katholische Kirche in Oesterreich zu bestehen hat, zum Heile des Volkes und zum Besten der Priester vorüberziehe. Auf Stürme folgt ja naturgemäß Ruhe und Friede. Vertrauen wir in treuer Pflichterfüllung auf den endlichen Sieg der Kirche und trösten wir uns mit dem Worte des h. Augustinus: „Inter persecutiones mundi et consolationes Dei peregrinando procurrit Ecclesia."

§. 129.
Statistisches über die kirchlichen Vereine.

Der Aufschwung des katholischen Vereinslebens in der Diöcese St. Pölten ergibt sich aus folgender statistischer Zusammenstellung vom Beginn des Jahres 1876.

Der Verein der beständigen Anbetung des allerh. Sacramentes zur Ausstattung armer Kirchen zählt über 5000 Mitglieder.

Das „Apostolat" des hl. Herzens (Gebetsverein) hat in der Diöcese 56 Aggregationen, deren jede hundert oder mehrere hundert Mitglieder zählt.

Der Bonifaciusverein besteht in 120 Pfarreien mit einem durchschnittlichen Jahresertrágniß von 1200 bis 1500 fl.

---

[1]) Curr. Nr. 1 vom 29. Jän. 1876.

Der Armen Seelen Gebetsverein zählt gegen 3000 Mitglieder.

Die „Corona aurea" der Priester besteht mit drei Einigungen oder Coronen zu je 31 Mitgliedern.

Der Empfängniß Maria Missionsverein für die Katholiken im Orient erhält aus ungefähr 130 Pfarreien einen durchschnittlichen Jahresbeitrag von tausend Gulden. Die Mitgliederzahl läßt sich nicht leicht angeben.

Das heil. Grab in Jerusalem wird durch die seit 1842 angeordneten Collecten an den letzten Tagen der Charwoche unterstützt, in der Regel nahezu mit 1500 fl.

Der Kindheit Jesu Verein, in 240 Pfarren, unterstützt die Mission in China und Japan mit Beiträgen von den Diöcesanen bis zur Höhe von jährlichen 3000 fl.

Der Leopoldinen Verein erlangt meist durch die am Fest des hl. Leopold veranstalteten Opfergänge einen Jahresbeitrag von 1000 fl. bis 1200 fl.

Der Marien Verein fur die Mission in Central-Africa hat gegen tausend Mitglieder und eine Jahresrevenue von beiläufig 1200 fl.

Die St. Michaels-Bruderschaft zur Unterstützung des apostol. Stuhles erhält fast aus jeder Pfarre der Diöcese eine Liebesgabe für den hl. Vater. Die Höhe des Peterspfennigs beträgt im Jahre bei [illegible]000 fl

Der lebendige Rosenkranz Verein (zu Krems, St. Pölten, Neustadl, Kruman, Gföhl u. a.), zählt nahezu 1000 Theilnehmer.

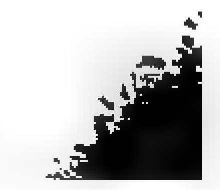
Die Rosenkranzbruderschaft (in St. Pölten, St. Georgen, Sindelburg, Sieghartz, Allentsteig), hat über 2000 Mitglieder in den benannten Pfarren.

Der Herz Mariä Gebetsverein zählt in der Diöcese über 5000 Mitglieder.

Der katholische Gesellenverein (zu St. Pölten, Waidhofen an der Ibs, Herzogenburg, Seitenstetten, Stein, Zwettl) umfaßt circa 300 Mitglieder.

Der katholische Preßverein mit dem Sitze zu Krems zählt über 2000 Mitglieder.

Der St. Hippolytus-Verein zur Unterstützung von kranken und deficienten Säcularpriestern der Diöcese St. Pölten. Derselbe constituirte sich am 24. Februar 1876 mit 163 Mitgliedern. In der Generalversammlung wurde auf die sociale Lage der Seelsorger des



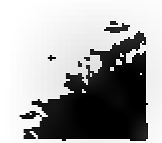
Weltpriesterstandes hingewiesen, welche, wenn sie ihre Kräfte für das Seelenheil der Gläubigen geopfert haben, bei eingetretener Gebrechlichkeit oder Altersschwäche bisher nur die offenbar ungenügende Jahrespension von 210 fl. oder 315 fl. ö. W. zu hoffen haben, und bei vorübergehender Erkrankung höchstens um eine Gnadengabe ansuchen können, woraus sich die Nothwendigkeit der Selbsthilfe ergebe, um sich im Vereinswege durch eine kleine jährliche Einlage das Recht und die Hoffnung auf eine Aushilfe für Alter und Krankheit oder Pensionirung zu sichern. Dem Vereine ist das beste Gedeihen zu wünschen.

§. 130.
Schluß.

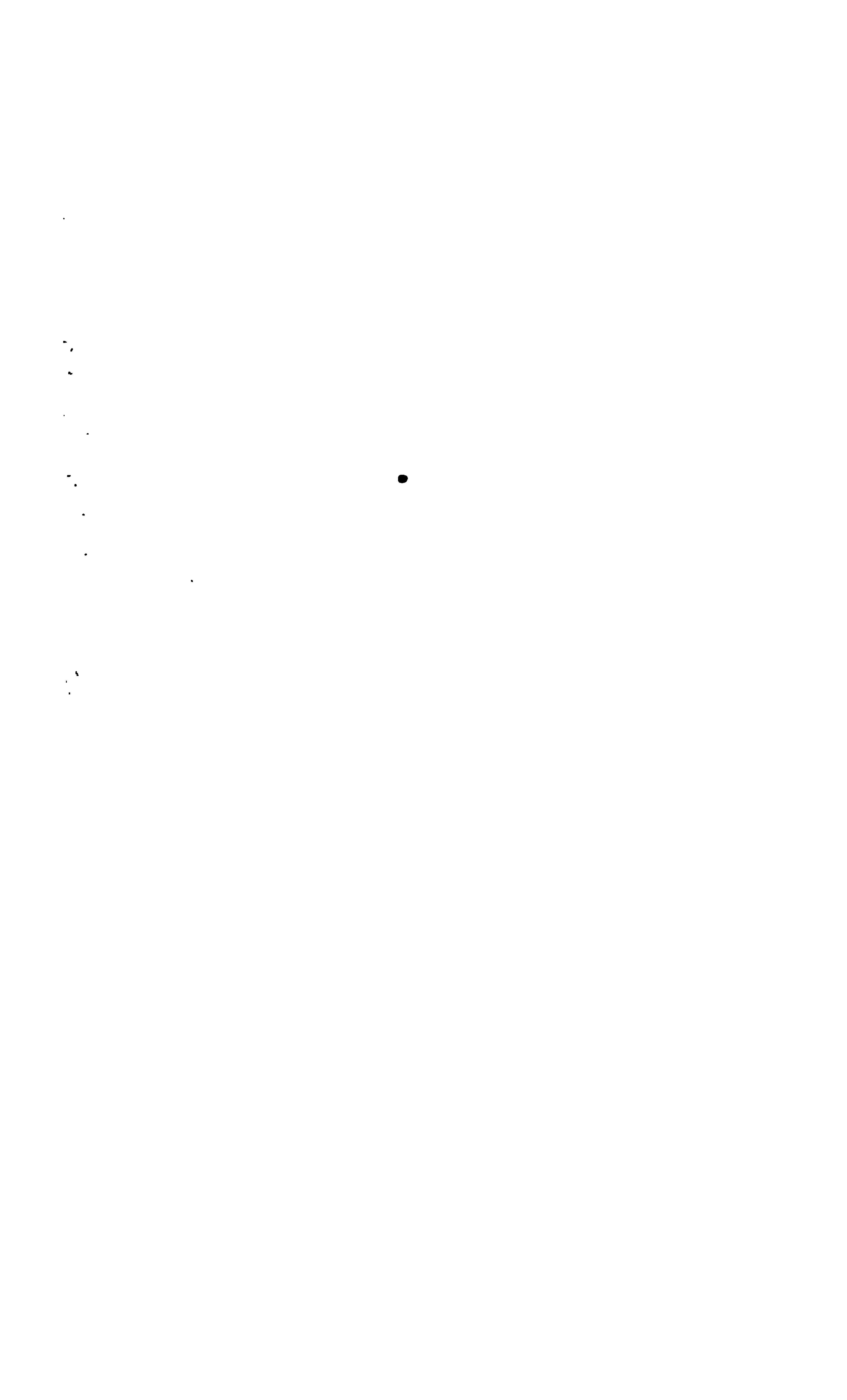
Werfen wir schließlich noch einen Blick auf den Zeitraum von neunzig Jahren zurück, seit welchen die Diöcese besteht, so müssen wir mit Dank gegen Gott aussprechen, daß die Diöcese St. Pölten unter ihren bisherigen zwölf Bischöfen sich einer gedeihlichen Entwicklung erfreute. War den Bischöfen von St. Pölten auch keine lange Periode der Wirksamkeit ausgemessen, so haben sie dafür diese verhältnißmäßig kürzere Zeit segenvoll verwendet und insbesonders die ihnen zu Theil gewordenen Güter zu kirchlichen Zwecken in eminenter Weise verwendet.

Der erste Diöcesanbischof Johann Heinrich v. Kerens vermachte 40.000 Gulden zum neu errichteten Alumnate und 5000 fl. als Stamm-Capital für 2 jährliche Schulprämien an der Knaben- und Mädchenschule zu St. Pölten; seine reichhaltige Bibliothek aber bestimmte er dem Bisthum. — Dem Bischof Gottfried Joseph Crüts v. Creits verdankt die Diöcese die Gründung eines Unterstützungsfondes für dürftige Priester, indem der Hochselige laut testamentarischer Verfügung die hilfsbedürftigen Diöcesan-Weltpriester, welche in der Seelsorge dienen oder gedient haben, ohne Unterschied ihres Dienstverhältnisses zu seinem Universalerben einsetzte. Bei dem am 5. April 1815 erfolgten Ableben des Erblassers verblieb nach Abzug mehrerer sehr beträchtlicher Legate, darunter eines Ergänzungs-Capitals für die Kerens'sche Schulprämien-Stiftung, dem Diöcesan-Priester-Unterstützungsfonde ein Betrag von 45.600 Gulden. — Von seinem Nachfolger Joh. Nep. Ritter v. Dankesreither rühren 2 Stipendien für arme Studierende und eine Spiritualstiftung her; das Clerical-Seminar aber und die Domkirche hatte er als Universalerben zu gleichen Theilen eingesetzt, wovon beiden über je 15.000 fl. zufielen. — Sein

Nachfolger war Joseph Chrysostomus Pauer, kraft dessen letztwilliger Anordnung das bischöfliche Alumnat und das Armeninstitut St. Pölten als Universalerben des bischöflichen Nachlasses eintraten, deren jedes eine Summe von mehr als 75.000 fl. erhielt, ungerechnet die bedeutenden Legate, welche der auch im Leben so wohlthätige Kirchenfürst noch anderweitig, namentlich für die Armen der beiden Pfarren St. Michael und zu den P. P Schotten in Wien bestimmt hatte. — Dem sel. Bischof Jakob Frint verdankt die Stadt St. Pölten eine Arbeitsschule für arme Mädchen, welche Anstalt auch als seine Universalerbin eintrat mit einem Erbempfange von mehr als 28.000 fl. Seine reichhaltige Bibliothek kam zum Bisthum, seine Kirchengeräthe und Paramente erhielt die bischöfl. Haus-Kapelle. — Leonhard bedachte die Diöcese mit Armeninstituts-Stiftungen. — Bischof Michael Johann Wagner begründete durch seinen Nachlaß den Diöcesan-Pensionsfond für Schullehrer-Witwen und -Waisen, welcher als Universalerbe einen Betrag von 59.400 fl. erhielt, und jeder Witwe eine jährliche Pension ausfolgt. — Bischof Anton Alois Buchmayer bestimmte in letztwilliger Anordnung 20,000 fl. als Stamm-Capital zum Bischof Crüts v. Creits'schen Unterstützungsfonde für arme Diöcesanpriester und 1500 fl. zur Gründung eines Stipendiums für arme Studierende. — Bischof Feigerle setzte zum Universalerben seines Nachlasses das von ihm in's Leben gerufene Knaben-Seminarium der Diöcese St. Pölten ein, und Bischof Feßler bestimmte zum Universalerben zu gleichem Theil das Diöcesan-Knabenseminar und das bischöfliche Taubstummen-Institut in St. Pölten. — „Eleemosinas eorum enarrabit omnis ecclesia Sanctorum!“ sagt die Schrift, und somit sei auch Vorstehendes ein kleiner Denkstein über den Gräbern der Seligen, deren Rechte überdieß Vieles gethan, wovon die Linke nichts wußte.

Beilagen.



I.

Bulla erectionis episcopatus San-Hippolytani.[1])

In Nomine Domini. Amen. Cunctis ubique pateat evidenter et sit notum, quod anno a Nativitate Domini Nostri Jesu Christi 1785. die vero 29. Mensis Januarii Pontificatus autem Sanctissimi Domini Nostri Domini Pii divina providentia P. P. VI. anno ejus decimo Ego Officialis deputatus infra scriptus vidi et legi quasdam litteras Apostolicas sub plumbo more Romanae curiae expeditas tenoris sequentis videlicet.

Pius Episcopus Servus Servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Inter plurimas Apostolici ministerii curas, quibus undique premimur, illam quidem excellentiorem esse censemus, per quam novos, tamquam fidei tentoria, Episcopatus erigimus novosque in Ecclesia Dei Pastores animarum, ita exposcentibus Regalium Principum votis, eorumque in hoc eximia comitante pietate satagimus instituere, per quod orthodoxa religio propagatur, augetur, Christi fidelibus spiritualia vere obveniunt auxilia, e medio, si quae sint, tolluntur incommoda et Ecclesia hujus modi novum indies splendorem suscipit atque ornamentum. Cum itaque, sicut ex parte Venerabilis Fratris nostri moderni Episcopi Neostadiensis Nobis nuper expositum fuit, charissimus in Christo filius noster Josephus II. Romanorum Bohemiae et Hungariae Rex Apostolicus in Imparatorem electus, pluries inspecto, quod limites Dioecesis Passaviensis tam ampli existunt, ut unus Praesul, utcunque zelo praeditus, illius regimini et gubernio, prout exigit pastorale munus, invigilare nequeat, plurimum cupiat, ut dioecesi praefata in duas alias dioeceses divisa existente, mediante in eis Apostolica authoritate facienda Episcopatuum institutione, multiplicatis in ipsa Ecclesia Dei animarum Pastoribus per sedulam eorum industriam ab ovili Christi efficacius ac vigilantius nedum errores arceantur; sed et divinus cultus pietasque fidelium per amplius excitetur, simulque illorum, qui animarum regimini et gubernio hujusmodi praepositi sunt, fervor accensus nova indies capiat incrementa, et sicut Nobis subjunctum fuit, ad hujusmodi opus tam utile rite disponendum perficiendumque operae pretium sit, ut in civitate Neostadiensi cathedra, dignitas ac sedes episcopalis illiusque Dioecesis, nec non cathedralis ecclesia Neostadiensis per Nos, ut infra, perpetuo supprimantur et extinquantur aliaque circa ea per Nos pariter

[1]) Aus der im bischöflichen Archive befindlichen Abschrift der Originalbulle. Mitgetheilt im Hippolytus, 1859. Diöcesan-Chronik S. 255—270.

ut infra fiant, ac, deinde illis praemissis, oppidum S. Hippolyti nuncupatum in Austria existens, ubi prima fidei catholicae, ut communis fert opinio, jacta sunt fundamenta, in civitatem Episcopalem et in ea sitam parochialem Ecclesiam S. Hippolyti, quae omnibus in Austria hujusmodi existentibus ecclesiis antiquior esse dicitur, in cathedralem ecclesiam S. Hippolyti etiam nuncupandam, et in ea dignitas et sedes Episcopalis cum suis Capitulo et Canonicis, ac alias, ut infra, per modum subrogationis seu translationis itidem per Nos perpetuo erigantur et instituantur et novae Dioecesi S. Hippolyti constituendae infrascripta dioecesis Passaviensis seu illius districtus vel territorii pars cum omnibus et singulis in ea comprehensis decanatibus ac parochialibus Ecclesiis infrascriptis, praevia illius et illorum ab ecclesia et Dioecesi Passaviensi dismembratione de Venerabilis etiam Fratris nostri moderni Episcopi ac dilectorum filiorum modernorum Capituli et Canonicorum ecclesiae Passaviensis consensu per Nos etiam ut infra facienda assignentur, ex quo iis spiritualibus incommodis, quae ex deficientia pastorum hujusmodi evenire solent, opportune, ut accepimus, obviaretur: Nos itaque, quibus ceterum ex processu a dilecto similiter filio Nostro et sedis Apostolicae nuncio in civitate Viennensi Austriae pro tempore commorante, vigore decreti nostri sub die 2da mensis Augusti proxime praeteriti editi super hujusmodi petita erectione confecto de praemissorum necessitate simul ac etiam utilitate satis constitit, tam laudabilia praefati Josephi Regis et Imperatoris vota obsecundare ac desuper porrectis ejusdem Episcopi Neostadiensis supplicationibus annuere volentes, motu proprio et ex certa scientia deque Apostolicae potestatis plenitudine in dicta civitate Neostadiensi sedem et cathedram episcopalem, nec non cathedralem ecclesiam et in ea dignitatem ac mensam Episcopales cum universa Dioecesi Neostadiensi, nec non titulum et denominationem Episcopi Neostadiensis Apostolica Authoritate perpetuo supprimimus et extinquimus, dictamque civitatem Neostadiensem illiusque Dioecesim praefatam, ut praefertur, sic suppressas et extinctas et in eis respective contentos utriusque sexus habitatores et incolas tam laicos, quam clericos presbyteros, beneficiatos et religiosos quoscunque, non tamen exemtos, praevia illorum omnium et singulorum a praefati moderni Episcopi Neostadiensis ordinaria jurisdictione potestate et superioritate perpetua sejunctione et exemtione, Metropolitanae ecclesiae et Dioecesi Vienensi in Austria hujusmodi illiusque clero et populo dicta Apostolica Authoritate itidem perpetuo incorporamus atque adjungimus, ordinariaeque Venerabilis etiam Fratris nostri moderni et pro tempore existentis Archiepiscopi Viennensis in dicta Autria jurisdictioni, potestati et superioritati respective etiam perpetuo supponimus atque subjicimus. Hujusmodi autem suppressione et incorporatione nec non exemtione et subjectione praemissis dictam parochialem Ecclesiam S. Hippolyti in eodem oppido, ut praefertur, existentem illiusque titulum collativum, nomen, denominationem, naturam et essentiam parochialis Ecclesiae collativae ita, quod illa ex nunc deinceps perpetuis futuris temporibus collativa esse desinat, ac de cetero uti talis in titulum collativum quavis auctoritate conferri aut impetrari seu de illa quovis modo disponi amplius nequeat, et si illam deinceps ullo unquam tempore conferri seu impetrari vel alias de illa disponi contigerit, collationes impetrationes aliaeque dispositiones de illa pro tempore quomodolibet factae nullae et invalidae nulliusque roboris vel momenti existant neminique suffragentur nec cuiquam jus vel coloratum titulum possidendi tribu-



ant, Apostolica authoritate praefata similiter perpetuo supprimimus et extinquimus; illaque sic suppressa et extincta dictum oppidum S. Hippolyti ut praefertur nuncupatum in civitatem episcopalem ejusdem S. Hippolyti etiam deinceps nuncupandum cum omnibus juribus, honoribus, praeeminentiis et praerogativis, quibus aliae civitates pontificali sede insignitae utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent, ac uti, frui, potiri et gaudere possunt et poterunt quomodolibet in futurum, praefatam vero parochialem Ecclesiam S. Hippolyti suppressam et extinctam, in cathedralem ecclesiam eidem Archiepiscopo Viennensi in Austria praedicta suffraganeam eique metropolitico jure subjectam sub invocatione ipsius S. Hippolyti extituram, et in ea sedem ac dignitatem Episcopalem pro uno deinceps Episcopo S. Hippolyti nuncupando, qui eidem ecclesiae S. Hippolyti illiusque civitati praefatae ac dioecesi etiam S. Hippolyti ut infra constituendae praesit, abbates inferiores praelatos et alios ad Synodum convocet ac omnia et singula jura, officia et munia episcopalia habeat et exerceat cum suis Capitulo infrascripto, Sigillo, arca, mensa episcopali ceterisque pontificalibus signis et insigniis nec non juribus, jurisdictionibus, facultatibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, honoribus, gratiis, favoribns et indultis realibus, personalibus et mixtis, quibus aliae nationis Germanicae episcopales ecclesiae earumque Praesules quomodolibet, non tamen titulo oneroso, seu ex privilegio particulari similiter utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent, ac uti, frui, potiri et gaudere possunt et poterunt in futurum. In ipsa vero cathedrali ecclesia S. Hippolyti unum Vicariatum generalem nuncupandum, qui post pontificalem hujusmodi major, cum uno Canonicatu et una praebenda pro uno Canonico Vicario generali nuncupando, qui caput capituli dictae cathedralis ecclesiae S. Hippolyti existat iisque gaudeat praeeminentiis, quae de jure sibi competere possunt et debent, nec non unam Praeposituram, quae secunda cum alio pariter Canonicatu et alia praebenda pro alio Canonico Praeposito, ac unum Decanatum, qui tertia cum alio similiter Canonicatu et alia praebenda pro alio Canonico Decano, ac unam Custodiam, quae quarta[1]) respective dignitates in dicta Cathedrali Ecclesia S. Hippolyti existant cum alio itidem Canonicatu et alia praebenda eisdem dignitatibus respective invicem perpetuo unitis extituris pro alio Canonico Custode etiam respective nuncupandis ac reliquos tres canonicatus totidemque praebendas dictae cathedralis Ecclesiae Neostadiensis per Nos suppressae et extinctae pro tribus aliis futuris mere Canonicis ejusdem Cathedralis Ecclesiae S. Hippolyti, qui illius Capitulum constituant et apud eam personaliter residere ac in ea singulis diebus horas canonicas tam diurnas, quam nocturnas aliaque divina officia devote ac cum debita mentis attentione servataque ecclesiatica disciplina recitare decantare et psallere divinisque officiis tam diurnis quam nocturnis hujusmodi interesse ac alias eidem cathedrali ecclesiae S. Hippolyti laudabiliter deservire teneatur, similiter cum choro, stallo, arca et sigilo communibus aliisque signis et insigniis cathedralibus, quique omnibus et singulis privilegiis et

---

[1]) Intellige: cum alio itidem Canonicatu et alia praebenda pro uno Canonico Custode, quae quatuor respective dignitates cum quatuor Canonicatibus invicem perpetuo unitis extituris et etiam respestive nuncupandis in dicta ecclesia cathedrali S. Hippolyti existant et tres simplices Canonicatus totidemque praebendas etc.

praerogativis gandere possint et valeant, quibus praefatae Neostadiensis ut praefertur suppressae et extinctae, gaudebant, aliarum cathedralium ecclesiarum respective Capitula et Canonici (non tamen titulo oneroso acquisitis gaudere solent ac possunt, per modum tamen subrogationis seu translationis eorundem septem Canonicorum, qui, ut similiter accepimus, dictae cathedrali ecclesiae Neostadiensi per Nos ut præfertur suppressæ et extinctæ inserviebant illiusque Capitulum efformabant, ad Dei Omnipotentis laudem et gloriam dictique S. Hippolyti honorem et fidei catholicae exaltationem Apostolica authoritate praefata itidem erigimus et instituimus respective, volentes tamen et eadem Apostolica authoritate statuentes, quod futurus Episcopus S. Hippolyti in dicta cathedrali ecclesia sic ut praefertur erecta et instituta unam theologalem et alteram poenitentiariam respective praebendas ad præscriptum Concilii Tridentini instituere debeat, ejusdem futuri Episcopi S. Hippolyti conscientia desuper onerata remanente, ut praefatæ episcopali ecclesiae S. Hippolyti per Nos, ut præfertur, erectae diœcesis nec non clerus et populus constitui possit, ab ecclesia et diœcesi Passaviensi eam ipsius Passaviensis diœcesis vel districtus seu territorii Austriæ inferioris partem, quæ ab Oriente scilicet Sylva Viennensi et Monte Manhardi ac a Septemtrione Bohemia et Moravia, ab Occidente vero fluvio Onaso nuncupato et a meridie demum Styria et Austria superiori circumscribitur vel sub iis comprehenditur et in qua omnes et singuli decanatus et parochiales ecclesiae infrascriptae reperiuntur videlicet: Decanatus Y b b s e n s i s nuncupatus et sub eo comprehensæ parochiales ecclesiae infrascriptae scilicet una Ferschnitz, ac alia Frankenfels, ac alia Gresten, ac alia Gamming, ac alia Lunz, ac alia Neumarkt, ac alia Oberndorf, ac alia Buchenstuben, ac alia Petzenkirchen, ac alia Purgstall, ac alia Randegg, ac alia Ruprechtshofen, ac alia Reinsperg, ac alia St. Anton in der Jesnitz, ac alia St. Martin prope Ybbs, ac alia St. Leonhard am Forst, ac alia St. Georgen in der Lays, ac alia Scheibbs, ac alia Seissenstein, ac alia Steinakirchen, ac alia St. Gotthard, ac alia Schwarzenbach, ac alia Texing, ac alia Wiselburg, ac reliqua parochiales ecclesiæ Ybbs respective nuncupatæ ac alius Decanatus L e o s d o r f f e n s i s[1]) nuncupatus et sub eo etiam comprehensæ parochiales ecclesiae infrascriptae, scilicet una Aggspach, ac alia Annaberg, ac alia Arnstorff, ac alia Bischofstetten, ac alia Eschenau, ac alia Erlaus[2]) ac alia Gannsbach, ac alia Geroldmg, ac alia Grunau, ac alia Grafendorf, ac alia Grospoechlarn, ac alia Hafnerbach, ac alia Haindorf, ac alia Haunoldstein, ac alia Hainfeld, ac alia Hochenberg, ac alia Hurm, ac alia Kleinzell, ac alia Kaumberg, ac alia Kilb, ac alia Kirnberg, ac alia Kirchberg an der Bielach, ac alia Klein Pöchlarn, ac alia Loich, ac alia Langegg, ac alia Lilienfeld, ac alia Loosdorf, ac alia Mank, ac alia Margarethen an der Sirning, ac alia Matzlstorff, ac alia Markerstorf, ac alia Moelk, ac alia Mauer, ac alia Pyra, ac alia Rabenstein, ac alia Ramsau, ac alia Rothbach[3]), ac alia St. Aegydii, ac alia St. Veith, ac alia Schonbichel, ac alia St. Josephsberg, ac alia Tirnitz, ac alia Weinburg, ac alia Wilhelmsburg, ac reliqua parochiales ecclesiae Zelking respective etiam nuncupatae = ac alius Decanatus O l l e r b a c e n s i s nuncupatus et in eo pariter existentes, parochiales ecclesiae infrascriptae videlicet, una Anzbach, ac alia Abbstetten,

[1]) Lege: Loosdorffensis
[2]) i. e. Erlaf.
[3]) Rohrbach?



ac alia Altenlengbach, ac alia Asperhofen, ac alia Chorherrn, ac alia Freundorf, ac alia Judenau, ac alia Königstetten, ac alia Kogl, ac alia Langenlebarn ac alia Langenrohr, ac alia Michelhausen, ac alia Murstetten, ac alia Neulengbach, ac alia Ollern, ac alia Ollerbach, ac alia Ried, ac alia Rappoltenkirchen, ac alia Sieghartskirchen, ac alia St. Andre in Hagenthall, ac alia Tozenbach, ac alia Tulln, ac alia Tulbing, ac alia Wurmbla, ac reliqua parochiales ecclesiae Zaiselmauer respective nuncupatae = ac alius Decanatus Pottenbrnnensis nuncupatus et sub eo etiam contentae parochiales ecclesiae infrascriptae videlicet una Boheimkirchen, ac alia Christophen, ac alia Furth, ac alia Göttweig, ac alia Gerrerstorf, ac alia Gezerstorf, ac alia Gutenbrunn, ac alia Heiligeneich, ac alia Herzogenburg, ac alia Hollenburg, ac alia Heyn, ac alia Inzerstorf, ac alia Karlstetten, ac alia Kasten, ac alia Kapellen, ac alia Mautern, ac alia Mühlbach[1]), ac alia Nussdorf, ac alia Obrizberg, ac alia Oberwoebling, ac alia Pottenbrunn, ac alia Podensee, ac alia Prand, ac alia Rossatz, ac alia Rust, ac alia Reidling, ac alia St. Andre an der Traisen, ac alia St. Pölten, ac alia Sthollhofen, ac alia St. Georgen, ac alia Stossing, ac alia Steinaweg[2]), ac alia Traisenmauer, ac alia Weissenkirchen, ac alia Zwentendorf ac reliqua parochiales ecclesiae Jeittendorf respective nuncupatae = ac alius Decanatus Laureacensis etiam nuncupatus, et sub eo similiter comprehensae parochiales ecclesiae infrascriptae, scilicet Praepositura Ardagger nuncupata, nec non una etiam Ardagger, ac alia Amstetten, ac alia Albartsberg, ac alia Aspach, ac alia Biderbach[3]), ac alia Conradsheim, ac alia Erlakloster, ac alia Euratsfelden, ac alia Gössling, ac alia Haag, ac alia Hardershofen, ac alia Kirnberg, ac alia Kollmünsberg, ac alia Maria Taferl, ac alia Neuhofen, ac alia Oed, ac alia Oeling, ac alia Opponitz, ac alia Pötheimberg[4]), ac alia St. Georgen in Ybbsfeldt, ac alia St. Georgen in Reith, ac alia St. Pantaleon, ac alia St. Peter in der Au, ac alia Plindenmarck, ac alia St. Valentin, ac alia St. Georgen in der Claus, ac alia St. Johann in Engstaetten, ac alia St. Michl, ac alia St. Leonard, ac alia Strenberg, ac alia Sindlburg, ac alia Seittenstaetten, ac alia Sonntagberg, ac alia Winklarn, ac alia Waydhofen an der Ybbs, ac alia Windhaag, ac alia Wolfsbach, ac alia Weittrach[5]), ac alia Viechdorf, ac alia Wemerfelden[6]), ac alia Zeillern ac reliqua parochiales ecclesiae Yschütz[7]) respective nuncupatae. Ac alius Decanatus Gerungsensis nuncupatus, et sub eo pariter comprehensae parochiales ecclesiae videlicet, una Altmelon, ac alia Arbesbach, ac alia Etzen, ac alia Gravenschlag, ac alia Grospertholz, ac alia Grosschoenau, ac alia Grosglobnitz, ac alia Grosgöttfritz, ac alia Griesbach, ac alia Gerungs, ac alia Harbach, ac alia Harmannschlag, ac alia Hochenberg, ac alia Hoheneich, ac alia Hirschbach, ac alia Jarings, ac alia Karlstift, ac alia Kirchbach, ac alia Kirchberg am Wald, ac alia Langschag[8]), ac alia Marbach am Wald, ac alia

---

[1]) Lege: Michlbach,
[2]) corrige: St. Georgen am Stainawegg (Steinfeld) ac alia Stössing.
[3]) Biberbach.
[4]) Behamberg.
[5]) Weistrach.
[6]) Ulmerfeld.
[7]) Ybbsitz.
[8]) lege Langschlag.

Oberkirchen, ac alia Oberstralbach, ac alia Rosenau, ac alia Rieggers, ac alia Rappottenstain, ac alia Spittall, ac alia Siebenlinden, ac alia Schweiggers, ac alia Süssenbach, ac alia St. Martin, ac alia St. Wolfgang, ac alia Sallingstalt, ac alia Schonbach, ac alia Trauenstein, ac alia unser Frau am Sand, ac alia Waldenstain, ac alia Weissenalbern, ac alia Wextra, ac alia Zwettl Civitas, ac reliquae parochiales ecclesiae Zwettl Abbatia respective nuncupatae = Ac alius Decanatus S. Oswaldensis etiam nuncupatus, et sub eo pariter existentes parochiales ecclesiae infrascriptae videlicet una Aggspach, ac alia Altenmark, ac alia Artstetten, ac alia Albrechtsberg, ac alia Dorfstetten, ac alia Eberstorf, ab alia Emerstorff, ac alia Els, ac alia Grambrunn, ac alia Gottstorf, ac alia Kottes, ac alia Kirchschlag, ac alia Laimbach, ac alia Lach am Jarl[1]), ac alia Münichreith, ac alia Marbach, ac alia Neukirchen, ac alia Niederrana, ac alia Nöchling, ac alia Ottenschlag, ac alia Pöggstall, ac alia Pisching, ac alia Pöbring, ac alia Persenbeug, ac alia Raxendorff ac alia Reinprechts, ac alia S Oswald, ac alia Spitz, ac alia St Johann, ac alia S Martinsberg, ac alia Sallingberg, ac alia Unterrana, ac alia Weitten, ac alia Walthausen, ac alia Wösendorf, ac reliquae parochiales ecclesiae Weissenkirchen respective nuncupatae = ac alius Decanatus Waydhofensis nuncupatus, et sub eo itidem contentae parochiales ecclesiae infrascriptae scilicet, una Aigen, ac alia Altensterg[2]), ac alia Buch, ac alia Dobersberg, ac alia Diettmanns, ac alia Eysgarn, ac alia Eggern, ac alia Exenbach, ac alia Gmundt[3]), ac alia Gastern, ac alia Heidenreichstein, ac alia Haselbach, ac alia Kautzen, ac alia Langegg, ac alia Litschau, ac alia Münichreith, ac alia Obergrienbach, ac alia Puchbach, ac alia Pfaffenschlag, ac alia Reibers, ac alia Reingers, ac alia Rotterschachen, ac alia Schrems, ac alia Speissendorf, ac alia Scheideldorf, ac alia Seifritz, ac alia Schwarza, ac alia Thaya, ac alia Vitis, ac alia Vindigsteig, ac alia Waldkirchen, ac alia Waidhofen, ac reliquae parochiales ecclesiae Zuggers respective nuncupatae = ac alius Decanatus Rappsensis itidem nuncupatus et sub eo similiter comprehensae parochiales ecclesiae infrascriptae nempe, una Altenburg, ac alia Altenpöla, ac alia Dietmanstorf, ac alia Drey-Aichen, ac alia Dollersharm, ac alia Edlbach, ac alia Fridersbach, ac alia Franzen, ac alia Grossau, ac alia Gros-Poppen, ac alia Horn, ac alia Idolzberg, ac alia Kruman, ac alia Modring, ac alia Neukirchen, ac alia Neupolla, ac alia Niedergrienbach, ac alia Niedernondorff, ac alia Obernondorf, ac alia Oberndorf, ac alia Prand, ac alia Rastenfeld, ac alia Röbrenbach, ac alia Rapps, ac alia Streggen, ac alia St Marein, ac alia St. Bernard, ac alia Sigharts, ac reliquae parochiales ecclesiae Wildberg respective nuncupatae = ac alius Decanatus Obermarkerstorfensis nuncupatus, et sub eo similiter existentes parochiales ecclesiae infrascriptae videlicet, una Blumau, ac alia Drosendorf, ac alia Eibenstein, ac alia Egenburg, ac alia Felling, ac alia Geras, ac alia Göttfritz, ac alia Hardegg, ac alia Hart, ac alia Jappons, ac alia Kirchberg an der Wild, ac alia Rottau[4]), ac alia Langau, ac alia Niklasberg, ac alia Nondorf, ac alia Oberhöflein, ac alia Pernegg, ac alia Pleissig, ac alia Radingerstorf, ac alia Roggendorf, ac alia Salla Pulka ac alia Theras, ac

[1]) Laach am Jauerling
[2]) lege: Altensteig.
[3]) Gmünd.
[4]) lege: Kattau.



alia Weikartschlag, ac alia Walkenstain, ac alia Weittersfeld, ac reliqua parochiales ecclesiae Zierersdorf respective nuncupatae = ac alius Decanatus Cremsensis nuncupatus, et sub eo comprehensae parochiales infrascriptae videlicet una Brunn im Feld, ac alia Crems, ac alia Eglsee, ac alia Gobelspurg, ac alia Gföll, ac alia Imbach, ac alia Langenlois, ac alia Liechtenau, ac alia Loiwein, ac alia Lengenfeld, ac alia Loiben, ac alia Mittelberg, ac alia Meisling, ac alia Rohrendorff, ac alia Rastbach, ac alia Schonberg, ac alia Stratzing, ac alia Senftenberg, ac alia Stein, ac alia Stiffern, ac alia Schiltern, ac alia Thurnstein, ac alia Theiss, ac reliqua parochiales ecclesiae Zobing respective nuncupatae = nec non reliquus Decanatus Schongrabernensis nuncupatus et sub eo pariter existentes parochiales ecclesiae infrascriptae videlicet, una Burgschleinitz, ac alia Freischling, ac alia Gars, ac alia Kuenring, ac alia Maigen, ac alia Reinprechtspolla, ac alia Stockern, ac alia St. Leonhard im Hornerwald, ac reliqua parochiales ecclesiae Unterplanck respective nuncupatae, Apostolica authoritate perpetuo quoque dismembramus, dividimus et separamus ac in supradicta ejusdem Dioecesis seu districtus aut territorii Passaviensis parte eisdemque decanatibus ac parochialibus ecclesiis sic dismembrata, divisa et separata ac dismembratis, divisis et separatis respective contentas utriusque sexus personas, habitatores et incolas tam laicos, quam clericos presbyteros beneficiatos ac religiosos quoscumque (non tamen exemtos) cujuscumque status, gradus, ordinis et conditionis existant, ab ordinaria modernorum praefatorum, quorum ad id expressus accedit assensus, et pro tempore existentium Episcopi ac Capituli et Canonicorum Passaviensium jurisdictione, potestate, superioritate et authoritate dicta Apostolica Authoritate similiter perpetuo disjungimus et eximimus, nec non praefatum oppidum S. Hippolyti in civitatem episcopalem per Nos, ut praefertur, erectum eamdemque ipsius dioecesis seu districtus aut territorii Passaviensis partem et in ea respective comprehensos decanatus et parochiales ecclesias tam supra dictam sylvam Viennensem quam supra eundem montem Manhardi respective sitos et sitas ac ut præfertur sic dismembratam et dismembratos ac dismembratas, nec non sub eis, ut præfertur, respective contentas utriusque sexus personas, habitatores et incolas tam laicos, quam clericos, presbyteros, beneficiatos et religiosos, non tamen exemtos ut supra expressos praefatos, ac similiter, ut praefertur, disjunctos et exemtos novae ecclesiae episcopali S. Hippolyti illiusque futuro Praesuli pro suis Civitate, territorio et dioecesi, nec non clero et populo Apostolica Authoritate praedicta etiam perpetuo concedimus et assignamus ac respective ordinariae ejusdem pro tempore futuri Episcopi S. Hippolyti jurisdictioni, potestati, superioritati et authoritati, ita, quod liceat Personae eidem ecclesiae S. Hippolyti tam tunc a primaeva illius erectione et institutione hujusmodi, quam deinceps pro tempore quomodolibet Pastoris solatio destitutae in Episcopum praeficiendae per se vel per alium seu alios ejus nomine veram, realem actualem et corporalem possessionem seu quasipossessionem administrationis spiritualis et omnimodi juris dioecesani in dicto oppido in civitatem episcopalem, ut præfertur, erecto totaque Dioecesi S. Hippolyti ut praefertur concessa et assignata propria authoritate libere apprehendere et apprehensam hujusmodi perpetuo retinere ejusdem moderni et pro tempore existentis Archiepiscopi Viennensis Austriae praefatae vel cujusvis alterius licentia desuper minime requisita, dicta Apostolica Authoritate itidem perpetuo

supponimus atque subjicimus. Et insuper mensae episcopali ipsius ecclesiae S. Hippolyti per Nos, ut praefertur, erectae et institutae pro illius dotatione et ad hoc, ut idem pro tempore futurus Episcopus S. Hippolyti statum suum juxta pontificalis dignitatis exigentiam decentius tenere valeat annuam summam quindecim millium florenorum monetae illarum partium, videlicet septem mille florenos pares ex reditibus episcopalis mensae Neostadiensis per Nos, ut praefertur, suppressae et extinctae provenientes et respective percipiendos, reliquos vero octo mille florenos similes per eundem Josephum Regem et Imperatorem in ipsius novae mensae episcopalis S. Hippolyti supplementum annuatim, ut accepimus, persolvendos seu qui jam persolvuntur praeter fructus ex dynastia Gutenbrunn nuncupata provenientes et ab eodem Josepho Rege et Imperatore ex mera sui liberalitate donatos simili apostolica Authoritate pariter perpetuo attribuimus et incorporamus ipsique pro tempore futuro Episcopo S. Hippolyti pro sui habitatione aedes prope dictam cathedralem Ecclesiam per Nos ut praefertur erectam et institutam existentes et ab ipso Josepho Rege et Imperatore jam, ut etiam accepimus, designatas et quae ad praemissum Episcopalis habitationis effectum aptantur, eadem Apostolica Authoritate perpetuo quoque addicimus et concedimus. Ac praeterea, ut dignitates ac canonicatus et praebendae ejusdem cathedralis ecclesiae S. Hippolyti per Nos, ut praefertur, erectae et institutae et per modum subrogationis seu translationis hujusmodi respective erecti et instituti de congrua respectiva etiam dotatione provideantur illasque et illos pro tempore respective obtinentes onera eis pro tempore respective incumbentia supportare valeant, dicto Vicariatui generali eique annexo praedicto videlicet unam trium millium, ac eidem Praepositurae eique pariter annexo aliam mille et ducentorum, ac dicto decanatui eique similiter annexo aliam aliorum mille et ducentorum ac praedictae Custodiae eique itidem annexo Canonicatibus aliam aliorum mille et ducentorum, cuilibet vero reliquorum trium ex septem Canonicatibus, ut supra per modum subrogationis seu translationis hujusmodi per Nos, ut praefertur, erectis et institutis reliquam respective annuas summas mille circiter florenorum dictae monetae pro illarum et illorum respective praebenda eadem Apostolica Authoritate similiter perpetuo applicamus et assignamus iisdemque futuris et pro tempore existentibus Capitulo et Canonicis dictae cathedralis ecclesiae per Nos ut praefertur erectae et institutae, ut ipsi pro ipsius sic erectae et institutae cathedralis ecclesiae illiusque chori capituli illorumque rerum bonorum et jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero felicique regimine, gubernio ac directione, nec non onerum illis incumbentium supportatione ac divinorum officiorum, processionum funeralium anniversariorum ac suffragiorum celebratione, distributionum quotidianarum et aliorum emolumentorum quorumcunque praesentium et futurorum exactione repartitione et perceptione ac divisione, nec non poenarum per absentes et divinis officiis suis loco et tempore non interessentes seu onera et ministeria eis et eorum cuilibet incumbentia subire negligentes incurrendarum incursu ac singulorum praesentiis et absentiis notandis ac caeremoniis et ritibus in dicta ecclesia cathedrali S. Hippolyti per nos ut praefertur erecta et instituta illiusque choro, capitulo, processionibus et aliis actibus hujusmodi servandis, ac quibusvis aliis rebus in praemissis et circa praemissa quomodolibet necessariis et opportunis quaecumque statuta ordinationes, capitula et decreta licita tamen et honesta ac sacris canonibus et constitutionibus apostoli-

cis decretisque Concilii Tridentini praedicti minime adversantia et per ipsum pro tempore futurum Episcopum S. Hippolyti prius examinanda et approbanda edendi et edita declarandi et interpretandi ac in meliorem formam redigendi et reformandi seu alia de novo et ex integro condendi eisdem tamen sacris canonibus et constitutionibus apostolicis decretisque Concilii Tridentini praedicti minime adversantia et, ut praefertur, per ipsum pro tempore futurum Episcopum S Hippolyti prius examinanda et approbanda, ac per eos, ad quos spectat et pertinet et pro tempore spectabit et pertinebit, observanda sub poenis in contrafacientes statuendis plenam, liberam et omnimodam facultatem, potestatem et authoritatem dicta Apostolica Authoritate similiter perpetuo concedimus et impartimur. Ac ulterius eidem Josepho Regi et Imperatori ejusque in Archiducatu Austriae successoribus pro tempore existentibus jus nominandi seu praesentandi Nobis et Romano Pontifici pro tempore existenti infra tempus a jure praefixum ad dictam episcopalem ecclesiam S. Hippolyti per Nos ut praefertur erectam et institutam hac prima vice a primaeva illius erectione et institutione hujusmodi Pastoris solatio destitutam, quam deinceps, quoties eam pro tempore quomodolibet etiam Pastoris solatio destitui contigerit, personam idoneam per Nos et Romanum Pontificem pro tempore existentem ad Nominationem seu Praesentationem hujusmodi eidem episcopali ecclesiae S. Hippolyti in Episcopum praeficiendam eodem prorsus modo, quo Episcopi aliarum ecclesiarum in praedicto Austriae Archiducatu ad nominationem seu praesentationem eandem a Sede Apostolica praefata praefici consueverunt, eodemque ac simili modo aliud jus nominandi seu praesentandi personas itidem idoneas ad dignitates nec non canonicatus et praebendas ipsius cathedralis ecclesiae S. Hippolyti ut praefertur erectas et erectos hujusmodi tam pariter hoc prima vice a primaeva illarum et illorum erectione et institutione per Nos ut praefertur factis vacantes quam etiam deinceps quoties illas et illos ex personis eas et eos pro tempore respective obtinentium quovis modo vacare contigerit pari Apostolica authoritate itidem perpetuo respective reservamus, decernentes praesentes[1]) semper et perpetuo validas et efficaces esse et fore suosque integros et plenarios effectus sortiri et obtinere ac ab omnibus et singulis ad quos nunc spectat et pro tempore spectabit quomodolibet in futurum firmiter et inviolabiliter observari debere ac nullo nunquam tempore ex quocumque capite vel qualibet causa quamtumvis juridica et legitima, etiam ex eo quod causae, propter quas eaedem praesentes emanarunt, adductae verificatae et justificatae non fuerint, de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vel invaliditatis vitio aut intentionis Nostrae seu quopiam alio quantumvis magno, substantiali, inexcogitato et inexcogitabili ac specialem et individuam mentionem et expressionem requirente defectu, seu etiam ex eo, quod in praemissis eorumque aliquo solemnitates et quaevis alia servanda et adimplenda servata et adimpleta non fuerint, aut ex quocunque alio capite de jure vel facto seu statuto vel consuetudine aliqua resultante seu etiam enormis enormissimae totalisque laesionis aut quocumque alio colore, praetextu, ratione vel causa etiam quantumvis justa, nationabili, legitima, juridica, pia, privilegiata, etiam tali, quae ad effectum validitatis praemissorum necessario exprimenda foret aut quod de Voluntate Nostra et aliis superius expressis nullibi appareret seu alias probari posset, notari im-

---

[1]) supple: literas nostras Apostolicas.

pugnari invalidari retractari in jus vel controversiam revocari, aut ad viam et terminos juris reduci, vel adversus illas restitutionis in integrum, aperitionis oris, reductionis ad viam et terminos juris, aut aliud quodcumque juris vel facti aut gratiae vel justitiae remedium seu impetrari, quomodolibet etiam motu, scientia et potestatis plenitudine paribus concesso et impetrato vel emanato quempiam uti seu se juvari in judicio et extra illud posse, neque easdem praesentes sub quibusvis similium vel dissimilium gratiarum revocationibus, suspensionibus, limitationibus, modificationibus aliisque contrariis dispositionibus per quascunque litteras et constitutiones Apostolicas aut cancelleriae apostolicae regulas quandocumque etiam in crastinum assumptionis Nostrae et succesorum Nostrorum Romanorum Pontificum ad summi Apostolatus apicem etiam motu, scientia et potestatis plenitudine similibus etiam consistorialiter ex quibuslibet causis et sub quibuscumque verborum expressionibus, tenoribus et formis ac cum quibusvis clausulis et decretis etiamsi in eis de eisdem praesentibus eorumque toto tenore, ac data specialis mentio fiat, editas et imposterum edendas comprehendi, sed semper et omnino ab illis excipi et quoties illae emanabunt, toties in pristinum et validissimum statum restitutas, repositas et plenario reintegratas fore et esse, sicque et non alias per quoscumque judices ordinarios vel delegatos quavis auctoritate fungentes, etiam causarum palatii apostolici auditores ac Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, etiam de Latere Legatos, Vicelegatos dictaeque Sedis Nuncios aliosve quoscumque quavis auctoritate, potestate, facultate, praerogativa ac privilegio fungentes, ac honore et praeeminentia fulgentes, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate in quacumque instantia judicari et definiri debere, irritum quoque et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, non obstante, quatenus opus sit Nostra cancellariae Apostolicae praedictae Regula de jure quaesito non tollendo ac Lateranensis Concilii novissime celebrati ab Ecclesiis membra dividi ac distingui prohibentes[1]) aliisque in contrarium, praemissorum, quomodolibet etiam in synodalibus, provincialibus, universalibusque conciliis editis vel edendis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis privilegiis quoque indultis et literis Apostolicis quibusvis superioribus et personis, sub quibuscumque tenoribus et formis ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus, efficacissimis et insolitis clausulis ac irritantibus et aliis decretis in genere vel in specie etiam motu scientia ac potestatis plenitudine paribus pro tempore concessis et concedendis, quibus omnibus et singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione alias de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individua ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia etiam exquisita, forma ad hoc servanda foret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent praesentibus, pro plene et sufficienter expressis ac insertis habentes illis alias in suo robore permansuris latissime et plenissime, ad praemissorum validissimum effectum specialiter et expresse nec non opportuno et valide hac vice dumdaxat motu, scientia et potestatis plenitudine hujusmodi harum serie derogamus, ceterisque

---

[1]) lege: prohibentis.

contrariis quibuscumque. Volumus autem, quod dicta ecclesia Sancti Hippolyti per Nos, ut praefertur, erecta, et instituta, ju xta redditus praedictos illius episcopali mensae, ut praefertur, applicatos et assignatos firma tamen remanente t a x a praedictae ecclesiae Passaviensis de more ad quingentos florenos auri taxari et hujusmodi taxa in libris Camerae Apostolicae describi debeat. Per praesentes autem Nuncium praedictum in dicta civitate Vienensi Austriae hujusmodi, ut praefertur, commorantem in exequutorum earumdem praesentium, quod illarum exequutionem tantum apostolica auctoritate praedicta deputamus, nec non praedicto Nuncio facultatem, ut ipse quamcumque personam in dignitate ecclesiastica constitutam in exequutione praedicta subdelegare libere et licite valeat, eidemque pariter Nuncio seu personae praedictae ab eo, ut praefertur, subdelegandae facultatem quoque, ut ipse seu ipsa integram praemissorum observantiam sub quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis praecipere, ec etiam super quacumque oppositione adversus eadem praemissa oritura servatis tamen, quae fuerint de jure observanda, definitive pronunciare etiam libere et licite possit dicta apostolica auctoritate concedimus et impartimur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis prioris sejunctionis, exemtionis, dismembrationis, divisionis, separationis, incorporationis et adjunctionis, nec non posterioris suppressionis et exstinctionis ac erectionis, voluntatis ac statuti nec non posterioris etiam dismembrationis, divisionis, separationis, disjunctionis, exemtionis, assignationis, suppositionis, subjectionis ac attributionis, incorporationis, adjectionis, concessionis, applicationis, facultatis, impartitionis, reservationis ac decreti derogationis ac alterius voluntatis et deputationis nec non posterioris quoque facultatis, impartitionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Septingentesimo Octagesimo Quarto, quinto Kalendas Februarii, Pontificatus Nostri Anno Decimo, Loco † Plumbi."

Quibus litteris visis Ego Notarius publicus infrascriptus praesens transsumptum subscripsi. Actum ut supra praesentibus D. D. Josepho Mirabucio et Francisco Alari Testibus.

Concord. cum Orgli. J. Riganti off. dep. (L. S.) A. Card. Prodat. Ita est. Jacobus Mattei Notarius Aplicus. P. Mattei.

Praesentem Copiam desumpto authentico mihi in Charta non signata exhibito in omnibus consonam esse hisce testor. Viennae die 22. mensis Martii 1785. Mariophilus de Leisner m/p. (L. S.) Inclytae Cancellariae Caes. Reg. Boemico austr. aulicae Registrator.

Ueber diese päpstliche Bulle wird, in so weit solche den landesfürstlichen Gerechtsamen und Verordnungen nichts entgegenlaufendes in sich fasset, das Placitum Regium ertheilet. Per Sacram Caes. Reg. Majestatem. Wienn den 23. März 1785 Friedrich Bischeldorffer m/p.

II.

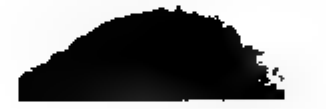
Die Domcapitularen des Bisthums St. Pölten.

1. Schuhmacher Peter, Licentiat der Theologie, Canonicus von Ruremond und Wiener-Neustadt, erster Generalvicar zu St. Pölten, † 5 Juni 1789 zu St. Pölten, 53 Jahre alt
2. Müller Georg, geb 1729 zu Ehingen an der Donau in Schwaben, Doctor der Theologie, seit 1762 Canonicus zu Neustadt, erster Dompropst zu St Pölten, † 16. Mai 1801 zu St Pölten.
3. Kopp Franz de Paula, geb. zu Wiener Neustadt, Exjesuit, seit 1773 Canonicus zu Neustadt, Doctor der Theologie, erster Domdechant zu St. Pölten, Präfect der Domkirche, 1801 Dompropst, † 9. Febr. 1803 zu St. Pölten
4. Kramer Georg, geb. zu Mödling, Exjesuit, Doctor der Theologie, Canonicus zu Neustadt, erster Domcustos zu St. Pölten, † 17 Febr. 1790 zu Wien. (Nach seinem Tode wurde die Domcustodie in eine Domscholasterie umgeändert Hofdecret vom 18 April 1790.)
5. Tengler Franz de Paula, geb. zu Wiener Neustadt, Exjesuit, Doctor der Theologie, Canonicus zu Neustadt, nach dem Tode des Domcustos Kramer der erste Domscholaster zu St Pölten, 1801 Domdechant, 1806 Dompropst, † 26. Juli 1813
6. Funk Georg, geb zu Grafenberg in Oesterreich, vertauschte 1795 sein Canonicat mit der Pfarre Waidhofen an der Thaia, wo er in den Invasionsjahren 1805 und 1809 viel zu leiden hatte, 1813 legte er das Decanatsamt nieder und † 28. Mai 1824.
7. Eyersberg von Franz Xaver, geb zu Wiener Neustadt, Exjesuit, Doctor der Theologie, Canonicus zu Neustadt, 1801 Domscholaster, 1806 Domdechant, 1814 Dompropst, Ritter des öster. kais. Leopoldordens, 1823 und 1826 Capitelvicar, 1829 Jubelpriester (von ihm stammt das Crucifix unter Glassturz in der Domsakristei, welches ihm das Domcapitel zu seiner Jubelfeier verehrte), † 24. Mai 1842 im 92 Lebensjahre
8. Crüts von Creits Gottfried Joseph, geb. zu Mastricht 1755, Neffe des Bischofs Kerens, Auditor beim k k Feldconsistorium, zweiter und letzter Generalvicar zu St. Pölten und als solcher 1787 zum Probst von Tornau ernannt, 1792 und 1803 Capitelvicar, 1806 Bischof von St Pölten, † 1815
9. Kautschitz Anton, geb. zu Idria in Krain, trat 1792 in die Gesellschaft Jesu, wurde nach Aufhebung derselben Levit an der erzbischöfl. Cur zu Wien, dann Kanzler des Bischofs Kerens zu Neustadt und St Pölten, erhielt 1790 das erste Canonicat liberæ collationis zu St. Pölten, ging mit Bischof Hohenwart nach Wien, wo er Generalvicar und Propst des Wiener Domcapitels wurde, und † als Fürstbischof von Laibach am 17. März 1814.
10. Bernard Johann, geb 1725 zu Arles in Luxemburgischen, Religionslehrer der Erzherzogin Maria Theresia und Beichtvater bei den Salesianerinen in Wien, 1771—1795 Pfarrer zu Waidhofen an der Thaia, seit 1785 Dechant, vertauschte diese Pfründe 1795 mit dem Canonicate des Georg Funk, der nach Waidhofen ging, † 15. März 1805 im Alter von 80 Jahren.



11. Schredl Michael, geb. 1764 zu Wiener-Neustadt, Doctor der Theologie, Curat zu Neustadt, durch drei Jahre Pfarrer zu Enzesfeld in der Wiener Erzdiöcese, 1802 vom Neustädter Magistrat auf das erledigte Canonicat zu St. Pölten präsentirt, Alumnatsdirector bis 1805, 1806 Domscholaster und Schulenoberaufseher, † 11. December 1806 zu Wiener-Neustadt.
12. Buchmayer Anton, geb. 1770 zu Waidhofen an der Ybs, Generalseminarist, 1792 Cooperator in St. Valentin, 1797 Domcurat, 1801 Pfarrer im Erlakloster, 1803 Consistorialkanzler, 1806 Canonicus zu St. Pölten, 1811 Domscholaster, 1814 Dombechant, 1815 Capitelvicar, 1817 Pfarrer und Dechant zu Raabs, 1820 Propst von Ardagger, 1823 Regierungsrath und geistlicher Referent in Wien, 1832 Hofrath, 1835 Weihbischof von Wien, 1840 Dompropst in Wien, 1842 Jubelpriester, (als solcher Commandeur des St. Leopold-Ordens), 1843 Bischof von St. Pölten, † 2. September 1850.
13. Gittlberger Mathias, geb. 1763 zu St. Peter in der Au, Generalseminarist, 1788 ordinirt, 1789 Cooperator zu Sieghartskirchen, 1792 Domcurat, 1794 Pfarrer zu St. Peter in der Au, 1805 Alumnatsdirector, 1806 Canonicus, 1807 Domscholaster und Schulenoberaufseher, 1810 Pfarrer und Dechant zu Krems, † 17. Juli 1817.
14. Partsch Alois, Ritter von Adelstern, säcularisirter Benedictiner, Doctor der Philosophie, Curat zu Wiener-Neustadt, 1806 Canonicus, (der letzte vom Magistrat zu Neustadt nach St. Pölten präsentirte Canonicus), wurde 1811 auf ein Canonicat zu Brünn befördert.
15. Kiberle Franz, Cooperator zu Martinsberg, Pfarrer zu Dobersberg, 1806 Dechant des Raabser Decanates, 1807 Canonicus, Schuldistrictsaufseher im Decanate Wilhelmsburg, 1811 Diöcesan-Schulenoberaufseher, 1814 Domscholaster, 1818 Dombechant, † 1. März 1829.
16. Werl Simon, geb. 1766 zu Seitenstetten, 1789 ordinirt, 1790 Cooperator zu Behamberg, 1795 Pfarrer zu Weistrach, 1807 Canonicus, Dompfarrer und Dechant des St. Pöltner Bezirkes, 1817 Dechant des Melker Bezirkes, 1818 Domscholaster und Schulenoberaufseher, 1829 Dombechant, 1834 und 1842 Capitelvicar, † 20. März 1843.
17. Seelhamer Anton, geb. 1794 zu Steyer in Oberösterreich, studierte Theologie in Wien, 1792 Cooperator zu St. Ulrich bei Steyer, dann bei St. Michael in Steyer, 1804 Pfarrer zu Kattau in N. Oe., 1809 Dechant des Eggenburger Bezirkes, 1810 Alumnatsdirector, 1811 Canonicus, 1823 Dechant und Pfarrer zu Raabs, † 15. Jänner 1842.
18. Metz Joseph Maximilian, geb. zu Tautendorf, Pfarre Röhrenbach, Exchorherr von St. Pölten, Curat zu St. Pölten, Pfarrer zu Gerersdorf, Dechant und Pfarrer zu Steinakirchen, 1811 Canonicus und Dompfarrer, † 28. Nov. 1821.
19. Perschi Michael, geb. 1742 zu Wien, Exjesuit, Prediger und Beichtvater bei der Kirche am Hof in Wien und Schulkatechet bei St. Stephan, 1781 Secretär in der Feldconsistorialkanzlei, 1791 Pfarrer und Dechant zu Haag, (1806 resignirte er das Decanat wegen Taubheit), 1814 Canonicus, † 27. Decemb. 1820. Von ihm stammt die größere Stiftung für das Alumnat.
20. Ehrlicher Bartholomäus, geb. in Tirol, Cooperator zu Waidhofen a. d. Ybs, Curat zu St. Pölten, Pfarrer zu Amstetten und durch sechs Jahre Dechant des Ybser Decanates, 1817 Consistorialkanzler, 1818 Canonicus, 1829 Domscholaster, † 19. Oct. 1836.

21. Oehl Adam, geb. 1744 zu Hollbach bei Trier, 1800 Cooperator zu Weistrach, 1801 Domcurat, Katechet an der Hauptschule für Knaben und im Institute der Englischen Fräulein, durch ein Jahr Religionslehrer am Gymnasium zu St. Pölten, dann Professor der Katechetik und Methodik am Diöcesanseminar, 1821 Canonicus, Dompfarrer und Dechant, 1837 Domscholaster, 1845 Dompropst, 1853 Ritter des k. öst St. Leopoldordens, † 1. Juni 1854. (Stifter des Diöcesan-Knabenseminars).
22. Pollitzer Mathias, geb. 1786 zu Oblaß in Mähren, 1809 ordinirt, Cooperator zu Grainbrun und Weitra, 1811 Professor der Dogmatik und seit 1814 zugleich Spiritual, 1822 Canonicus (blieb als solcher noch 2 Jahre Professor und Schuldistrictsaufseher des Decanates Pottenbrunn), 1826 Consistorialkanzler, 1833 Regierungsrath in Wien, 1835 inful. Propst von Zwetl, 1843 Weihbischof in Wien, † 12 Sept. 1850 zu Kirnberg.
23. Gießrigel Karl, geb. 1787 zu Langenlebarn, 1810 Cooperator zu Burgschleunitz, 1820 bischöflicher Secretär mit der Nebendienstleistung in der Consistorialkanzlei, 1823 Alumnatsdirector, 1825 Canonicus, † 20. Sept. 1831.
24. Schmon Joseph, geb. 1785 zu Waidhofen a. d. Ybs, 1808 Cooperator zu Zwentendorf, 1810 Domcurat, 1811 Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, 1823 Pfarrer zu Böhmkirchen, 1824 Dechant des Ollersbacher Bezirkes, 1829 Canonicus und Dechant des Pottenbrunner Bezirkes, 1832 Consistorialkanzler, 1841 Domscholaster, 1843 Domdechant, 1854 Dompropst, 1855 Ritter des k. östert Leopoldordens als Jubelpriester (der goldene Kelch, den ihm der Clerus zum Jubileum widmete, befindet sich in der Domkirche), † 22. Nov. 1860.
25. Fierlinger Alois, geb zu Weissenbach in Ober Oesterreich, 1812 Cooperator zu Strengberg und 1814 zu Sieghartskirchen, 1815 Professor des Bibelstudiums N. T., 1831 Alumnatsdirector, 1832 Canonicus, † 22. Dec. 1842.
26. Schuhmacher Michael, geb. 1797 zu Weitra, 1822 Cooperator zu Scheibbs und 1824 zu Krems, 1827 Domcurat, 1832 Canonicus, 1833 Dompfarrer und Dechant, 1842 Pfarrer und Dechant zu Raabs, † Nov. 1853.
27. Eigl Leopold, geb. 1764 zu Thaia, 1788 Cooperator zu Krems, 1795 Beneficiat zu Jaidhof, 1802 Pfarrer zu Rastbach, 1808 Pfarrer und Dechant zu Altpölla, 1824 Pfarrer zu Burgschleunitz, 1825 Dechant, 1837 Canonicus, † 7. Jänner 1841.
28. Pruckner Leopold, geb. 1795 zu Schaufelhof bei Zwetl, diente zwei Jahre als Freiwilliger im vierten Feldartillerie Regiment, war dann Cleriker zu Melk, dann Weltpriester, 1821 Cooperator zu Raabs, Mitglied des höheren weltpriesterlichen Erziehungsinstitutes zum hl. Augustin in Wien, 1824 Professor des Bibelstudiums und der orientalischen Dialecte durch 17 Jahre, 1841 Canonicus, 1843 Domscholaster, † 13. Nov. 1851. (Er regte die Gründung des Diöcesan Knabenseminares an.)
29. Gregor Severin, geb. 1800 zu Obergrafendorf, 1824 Cooperator zu Langenlois, 1825 zu Krems, 1827 im Augustineum zu Wien, 1831 Doctor der Theologie und Professor des Bibelstudiums N. T., 1842 Canonicus, Dompfarrer und Dechant, 1854 Domscholaster und Diöcesan-Schulenoberaufseher, 1856 Domdechant, † 20. Juni 1858 während der bischöflichen Visitationsreise zu Loosdorf.



30. Poetsch Franz, geb. 1788 zu Adamsfreiheit in Böhmen, 1810 Cooperator zu Rastbach, 1814 zu Raabs, 1820 Pfarrer zu Neukirchen bei Horn, 1823 zu Rastbach, 1824 Spiritual im Alumnate, 1830 Pfarrer zu Langenlois, 1837 Vicedechant des Kremser Bezirkes, 1843 Canonicus und Schulenoberaufseher, 1854 Pfarrer und Dechant zu Raabs, dann wieder Canonicus in St. Pölten, † 1. Jänner 1855.

31. Braud de Jollait Joseph, geb. 1771 zu Hamburg, kam als Knabe in das Nordische Collegium zu Linz, Generalseminarist, 1794 Cooperator zu Strengberg, 1797 Domcurat, 1803 Pfarrer zu St. Oswald im Ispertthale, 1810 Pfarrer zu Emmersdorf, später auch Dechant des Oswalder Bezirkes, 1815 Pfarrer zu Heidenreichstein (die Ernennung datirte von Paris), wo er 29 Jahre lebte, 1843 Canonicus, 1854 Domscholaster, † 26. Jän. 1856 (Jubelpriester).

32. Renk Philipp, geb. 1802 zu Rudmanns bei Zwetl, 1825 Cooperator zu Persenbeug, 1829 Domcurat, 1830 Professor der Moraltheologie, 1842 Alumnatsdirector, 1845 Canonicus, 1859 Pfarrer und Dechant zu Raabs, † 15. Februar 1876.

33. Werner Franz Xaver, geb. 1810 zu St. Pölten, 1831 Cooperator zu Tuln, 1836 im Augustineum, 1838 Doctor der Theologie und Cooperator zu Krems, seit October d. J. durch 14 Jahre Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, 1848 Deputirter im Frankfurter Parlament, 1852 Canonicus und Alumnatsdirector, 1854 Domscholaster, 1858 Dombechant, 1860 Dompropst, † 17. Februar 1866.

34. Kuchlbacher Leopold, geb. 1804 zu Schönberg, 1832 Cooperator zu Gmünd, 1832 zu Krems, 1851 Consistorialadjunct, 1854 Canonicus und Dompfarrer, 1858 Domscholaster, 1860 Dombechant, 1866 Dompropst (der erste laut Concordat vom Papst ernannte Dompropst), 1872 Capitelvicar, 1873 Propst zu Eisgarn, † 18. April 1875.

35. Aigner Karl, geb. 1810 zu Zwetl, 1833 Cooperator zu Waidhofen an der Ybs, 1837 Domcurat, 1842 Professor des Bibelstudiums N. T., 1852 Consistorialrath, 1854 Canonicus, † 22. Juli 1858 zu Zwetl.

36. Renoth Ignaz, geb. 1802 zu Zell bei Waidhofen an der Ybs, 1829 Cooperator zu Kirchberg am Wald, 1831 zu Loosdorf, 1833 zu Grafendorf, 1834 Deficient, 1837 Sacristeidirector und später Provisor zu Mariataferl, 1839 bischöflicher Secretär, 1844 Pfarrer zu Christophen, 1851 Dechant des Ollersbacher Bezirkes, 1855 Canonicus, 1861 Domscholaster, 1863 Capitelvicar, 1867 Dombechant, Generalvicar während des vaticanischen Concils, † 4. Mai 1870.

37. Zenotty Franz, geb. 1808 zu Langenlois, 1831 Cooperator zu Weistrach, 1833 Domcurat, 1847 Professor der Katechetik und Methodik, 1842 Director an der Haupt- und Unterrealschule zu St. Pölten, Consistorialrath, 1856 Canonicus, 1859 Dompfarrer, 1866 Domscholaster, 1870 Dombechant, 1874 Dompropst. (Er war der erste Canonicus von St. Pölten, der eine Reise ad limina Apostolorum machte).

38. Chalaupka Ignaz, geb. 1803 in Mähren, 1830 Cooperator zu Schattau und Mödritz in Mähren, Erzieher in der gräflichen Familie d'Orsay, 1835 Pfarrer zu Hirschbach, 1838 Pfarrer zu Kirchberg am Wald, 1850 Dechant des

Weitraer Bezirkes, 1856 Alumnatsdirector, 1858 Canonicus, 1870 Domscholaster, 1874 Domdechant.

39. Steiner Joseph, geb. 1787 zu Rohrbach N. Oest., 1810 Cooperator zu Neuhofen, 1812 zu Weistrach, 1819 Pfarrer zu Viehdorf, 1828 zu St. Pantaleon, 1834 zu Haunoldstein, 1846 Dechant des Melker Bezirkes, 1852 Canonicus, † 6. April 1861.

40. Zehengruber Joseph, geb. 1826 zu Wien, 1849 Cooperator zu Ferschnitz, 1853 bischöflicher Secretär, 1854 Consistorialadjunct, 1858 Consistorialkanzler, 1859 Ehrencanonicus, 1861 Canonicus, 1870 Hausprälat Sr. Heiligkeit, 1873 Ehrenbürger von St. Pölten, 1874 Domscholaster.

41. Lichtenberger Johann, geb. 1803 zu Klingenbrunn, 1825 Cooperator zu Heiligeneich, 1830 Alumnatsspiritual, 1844 Pfarrer zu Mariataferl, 1850 Dechant, 1862 Canonicus und Dechant des St. Pöltner Bezirkes, 1875 Jubelpriester.

42. Werner Karl, geb. 1821 zu Hafnerbach, 1842 im Augustineum als Minorist, 1843 ordinirt, 1845 Doctor der Theologie und Cooperator in Mariataferl, 1847 Professor der Moraltheologie, 1852 Consistorialrath, 1865 Professor des Bibelstudiums N. T., 1867 Canonicus (der erste Canonicus theologus), 1870 Professor an der Wiener Universität und Ehrendomherr, 1875 Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe.

43. Binder Matthäus, geb. 1822 zu Laach am Jauerling, 1845 Cooperator zu St. Valentin, 1852 Domcurat, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, 1855 Consistorialrath, 1861 Alumnatsdirector, 1862 Ehrencanonicus und geheimer päpstlicher Kämmerer, 1865 Doctor der Theologie, 1867 Canonicus und Dompfarrer, 1872 Bischof von St. Pölten.

44. Kerschbaumer Anton, geb. 1823 zu Krems, 1845 als Diacon zu Haag, 1846 Cooperator zu Krems, 1847 im Augustineum, 1850 Doctor der Theologie und Cooperator zu Krems, 1851 Professor der Pastoraltheologie, 1852 Consistorialrath, 1860 Caplan an der deutschen Nationalkirche dell' Anima in Rom, 1861 geheimer päpstlicher Kämmerer, 1866 Ehrencanonicus, 1870 Canonicus, 1871 Pfarrer und Dechant zu Tuln, 1874 Ritter des kais. österr. Franz Joseph Ordens.

45. Willvonseder Franz, geb. 1817 zu Raabs, 1840 Cooperator zu Waidhofen an der Thaia, 1844 im Augustineum, 1849 Doctor der Theologie, Professor der Dogmatik und Patrologie, 1853 Consistorialrath, 1860 Pfarrer zu Sieghartskirchen, 1871 Vicedechant und Canonicus.

46. Lux Franz, geb. 1834 zu Kirchberg am Walde, 1857 Domcurat, 1858 im Augustineum, 1861 Professor der Dogmatik und Fundamentaltheologie, 1865 Consistorialrath, 1872 Canonicus theologus.

47. Goeschl Leopold, geb. 1822 zu Mayers, 1847 Cooperator zu Zeiselmauer, 1849 zu Amstetten, 1852 Domcurat, 1855 im Augustineum, 1858 Doctor der Theologie, Alumnatsspiritual und Professor des alten Bundes, 1867 Alumnatsdirector, 1871 Ehrencanonicus, 1873 Canonicus und Dompfarrer.

48. Erdinger Carl, geb. 1822 zu Steinegg, 1845 Cooperator zu Tuln, 1846 zu Scheibbs, 1856 Domcurat, 1857 Rector des Knabenseminars zu Krems, seit 1870 zu Seitenstetten, 1860 Consistorialrath, 1871 Ehrencanonicus, 1874 Canonicus.



Ehrendomherren.

Gittlberger Mathias (vgl. S. 712). — Pauer Chrysostomus (S. 388.) — Buchmayer Anton (vgl. S. 711). — Seelhammer Anton (vgl. S. 711). — Schachtner Joseph Alois, ernannter Bischof über die k. k. Heere — Glaser Augustin, Feldsuperior in Böhmen. — Mrazek Joseph, Feldsuperior in Oesterreich ob und unter der Enns. — Stöhr Georg, geb. 1768 zu Ybs, Generalseminarist, 1793 Coop. zu Burgschleunitz, 1791 Domcurat, 1797 Professor der Moral und Pastoral, 1804 Pfarrer zu Strengberg, 1806 Dechant, 1813 Pfarrer und Dechant zu Burgschleunitz, 1823 Pfarrer und Dechant zu Krems, 1825 Ehrendomherr, 1842 Tit. Propst von Zwetl, † 3. März 1845. — Pollitzer Mathias (vgl. S. 712.) — Schuhmacher Michael (vgl. S. 712.) — Peter Mathias, geb. 1793 zu Litschau, nach seiner Ordination 1821 Cooperator zu Tuln, 1825 im Augustineum, 1826 Administrator zu Weissenkirchen O. W. W., 1829 Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, 1838 Pfarrer zu Amstetten und Dechant des Scheibbser Decanates, 1846 Ehrendomherr, 1850 Pfarrer und Dechant zu Heidenreichstein, 1865 Jubelpriester und Ritter des Franz Joseph Ordens, 1872 pensionirt, † 19. August 1875 zu Krems. — Bach Joseph, geb. 1788 zu Grafenberg, 1810 Cooperator zu Zwentendorf, 1811 Domcurat, 1815 Professor der Moraltheologie, 1830 Pfarrer und Dechant zu Gars, 1846 Pfarrer und Dechant zu Krems, 1848 Ehrendomherr, 1853 Ritter des Franz Joseph Ordens, 1858 Tit. Propst de Odon, † 19. Oct. 1859. — Geiger Joseph, k. k. Feldsuperior, 1853. — v. Ehrenport Leopold Adam, Dechant und Pfarrer zu Ybs, † 1868 — Steiner Joseph (vgl. S. 714). — Metz Carl, geb. 1790 zu Röhrenbach, 1813 Cooperator zu Thaia, 1814 zu Waidhofen an der Thaia, 1815 Domcurat, 1817 bischöfl. Ceremoniär, 1821 Katechet an der Hauptschule, 1828 Verweser an der Franciskanerpfarre zu St. Pölten, 1832 Pfarrer und Dechant zu Tuln, 1852 Ehrendomherr, 1862 geheimer päpstl. Kämerer, 1863 Ritter des Franz Joseph Ordens, † 21. März 1871. — Renk Philipp (vgl. S. 713). — Liebhart Sebastian, geb. 1808 zu Weitra, 1830 Cooperator zu Allentsteig, 1840 Pfarrer zu Idolsberg, 1844 Alumnatsspiritual, 1852 Pfarrer und Dechant zu Altpölla, 1858 Ehrendomherr, 1860 Pfarrer und Dechant zu Krems, 1866 Tit. Propst von Ardagger. — Zehengruber Joseph (vgl. S. 714). — Binder Matthäus (vgl. S. 714). — Kerschbaumer Anton (vgl. S. 714). — Vlahnik Carl, geb. 1804 zu Therasburg, 1827 Cooperator zu Waidhofen an der Ybs, 1832 Domcurat und Professor der Katechetik, 1839 Hauptschuldirector zu St. Pölten, 1846 Pfarrer und Dechant zu Gars, 1868 Ehrendomherr. — Werner Carl (vgl. S. 714). — Erdinger Carl (vgl. S. 714). — Göschl Leopold (vgl. S. 714). — Hörtler Johann, geb. 1807 zu Grub, 1830 Cooperator zu Purgstall, 1842 Pfarrer zu Scheibbs, 1849 Dechant, 1860 Pfarrer und Dechant zu Waidhofen an der Ybs, 1873 Ehrendomherr, † 13. März 1876. — Woiß Joseph, geb. 1820 zu Wien, Piarist, Professor zu Horn, Krems und Wien, Religionsprofessor an der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt und Militärpfarrer, 1871 Weltpriester, 1875 Ehrendomherr.

— — — —

Aus dem Domcapitel traten folgende Canonici in die practische Seelsorge aus: Nach Waidhofen an der Thaia G. Funk (1795); nach Raabs: A. Buchmayer (1817), Seelhammer (1833), M. Schuhmacher (1833), F Pötsch (1854) Ph. Renk (1859); nach Krems J. Gttlberger (1810); nach Tuln: A. Kerschbaumer (1871); nach Eisgarn M. Kuchlbacher (1873).

—

Auf höhere Posten außerhalb der Diöcese wurden berufen: Anton Joseph Gall, geb. 1738 in Schwaben, 1793 Katechet an der Normalschule bei St. Anna in Wien, 1778 Hofcaplan, 1779 Pfarrer zu Burgschleunitz, 1787 Domscholaster in Wien, 1789 in Anerkennung seiner Verdienste um das deutsche Schulwesen Bischof zu Linz, als welcher er 1807 starb. — Joseph Fengler, Commendatarabt zu Melk, wurde 1787 Bischof von Raab in Ungarn, † 4. Febr. 1802 zu Wien. — A. Kautschitz, kam als Kanzleidirector nach Wien (später Weihbischof in Wien und starb 1814 als Fürstbischof von Laibach.) — A. Buchmayer als n. ö. Regierungsrath nach Wien (1823), desgleichen M. Pollitzer (1832), später Weihbischof in Wien. — v. Partsch als Canonicus nach Brünn (1811). — Vincenz Eduard Milde, 1814 Dechant zu Krems, 1823 als Bischof nach Leitmeritz, 1831 Erzbischof von Wien, † 1853. — Sauermann Leopold, geb. zu Tuln 1757, Coop. zu Tuln 1787, Katechet im Waisenhause zu Wien 1798, Beneficiat bei St. Peter in Wien 1806, Pfarrer und Dechant bei St. Peter in Wien 1816, † an der Cholera im September 1831 — Salzbacher Joseph, geb. 1790 zu St. Pölten, 1812 Cooperator zu Gföhl, 1815 Domcurat, 1818 im Augustineum (der Erste aus der St. Pöltner Diöc.), 1824 Doctor der Theologie und Alumnatsspiritual, 1822 Professor des alten Bundes, 1824 k. k. Hofcaplan und Spiritual im Augustineum in Wien, 1824 Canonicus bei St. Stephan in Wien, † 10 März 1867 als Domscholaster. - Ladislaus Pyrker, seit 1812 Abt zu Lilienfeld, wurde 1818 Bischof in Zips, 1820 Patriarch von Venedig, 1827 Erzbischof von Erlau, † 2 Dec. 1847. Freiherr Alois von Schrenk, Pfarrer zu Gmünd, wurde 1838 Erzbischof von Prag. Landgraf Friedrich von Fürstenberg, 1838 Pfarrer zu Harbach, wurde 1843 Propst zu Kremsier und 1853 Erzbischof in Olmütz. - Graf v. d'Orsay, 1852 Pfarrer zu Zeillern, wurde 1856 Pfarrer zu Kojetein in Mähren und Ehrendomherr zu Nicolsburg. — Freiherr von Bartenstein, wurde 1852 Pfarrer zu Ruprechtshofen, 1861 Consistorialrath und inf. Propst zu Nicolsburg. — Carl Werner, 1870 Universitätsprofessor in Wien.

Den bischöflichen Thron der Diöcese bestiegen: Crüts von Creits, A. Buchmayer, M. Binder.

III.

Vorstände des Alumnates.

Directoren.

Joseph Aegyd Ehrwart 1791—1794, wurde Pfarrer zur allerheil. Dreifaltigkeit in St. Pölten — Johann Joseph Ziegenhain, geb. 1753 zu Tuln, Pfarrer zu Schrattenthal, 1794—1801 Director, starb als Pfarrer zu Böhmkirchen. —



Michael Schrebl, (vgl. S. 711), Domcapitular, 1802—1805. — Mathias Gitlberger, (vgl. wie oben). — Johann Anton Seelhammer, 1810—1823, (vgl. oben). — Carl Gießriegl, 1823—1831 (vgl. oben). — Alois Fierlinger, 1831—1842 (vgl. oben). — Philipp Renk, 1842—1852 (vgl. oben). — Franz Werner, 1851—1856 (vgl. oben). — Ignaz Chalaupka, 1856—1861 (vgl. oben). — Matthäus Binder, 1861—1867 (vgl. oben). — Leopold Goeschl, 1867—1873 (vgl. oben). — Anton Erdinger, geb. 1829 zu Steinegg, 1855 Coop. zu Burgschleunitz, 1856 Vicedirector des Knabenseminariums, 1865 Professor der Moraltheologie, 1873 Consistorialrath und Alumnatsdirector.

NB. Anfänglich standen den Directoren zur Seite Vicedirectoren, es waren jedoch nur zwei, nämlich Wenzel Weigel 1791—1794 und Philipp Kirschenhofer 1794—1805. — Vom 13. Jän. 1823 bis 20. Jän. 1824 war ein eigener Deconom angestellt, Namens Litschauer († 1866 als Dechant und Pfarrer zu Altpölla).

Spirituale.

Ehedem besorgte der Director zugleich die Obliegenheiten des Spirituals, bis im Jahre 1814 ein eigener Alumnatsspiritual angestellt wurde. Es waren folgende: Mathias Pollitzer 1814—1821 (vgl. oben). — Joseph Salzbacher, 1821—1824 (vgl. oben). — Franz Pötsch 1824—1830 (vgl. oben). — Johann Lichtenberger 1839 bis 1844 (vgl. oben). — Sebastian Liebhart 1844—1851 (vgl. oben). — Paul Renk, geb. 1815 zu Rudmanns, 1838 Cooperator zu Weitra und Krems, 1840 Domcurat, 1843 Professor der Moraltheologie, 1847 Pfarrer zu Carlstetten, 1852—1858 Spiritual, 1858 Pfarrer zu Wieselburg, 1863 Dechant, Landtagsabgeordneter. — Leopold Göschl, 10. August — 4. October 1858 (vgl. oben). — Benedict Höllriegl, geb. 1823 zu Melk, 1847 Cooperator zu Ybs, 1850 zu Zwetl, 1854 Domcurat, 1858 bis 1868 Spiritual, seit 1868 Pfarrer zu Ybs. — Michael Ransauer, geb. 1838 zu Hoheneich, 1864 Cooperator zu Tuln, 1865 bisch. Secretär, seit 1869 Spiritual.

Professoren.

Dogmatik: Andreas Besenböck 1791, † als Pfarrer zu St. Valentin. — Wenzl Weigl, 1800 Pfarrer zu Vitis, † im Stifte Zwetl. — Franz Kornhuber, 1802 † 1835 als Pfarrer zu Kirchberg an der Pielach. — Mathias Pollitzer, 1811, (vgl. oben). — Thimotheus Werner, 1824, † als Pfarrer zu Obergrafendorf. — Dr. Joh. Bapt. Steger, 1834, kam 1839 als Professor der Religionswissenschaft und Erziehungskunde nach Linz, wurde später Pfarrer zu Döllersheim und Kautzen, † 1874. — Dr. Mathias Beyr, 1839, wurde 1849 Pfarrer zu Kapelln. — Dr. Franz Willvonseder, 1849, (s. oben). — Dr. Franz Lux, 1861 (s. oben).

Kirchengeschichte: Wenzl Weigl, 1791 (übernahm 1800 die Dogmatik.) — Sebastian Fraidl, 1800, † 1808 in Folge einer im Hause ausgebrochenen Epidemie im 33. Lebensjahre. — Joh. Nep. Rohrbeck, 1808, wurde Pfarrer zu Reisenberg V. U. W. W. — Joseph Schmon, 1811 (s. oben). — Joh. Kastl, 1822, wurde Pfarrer zu Reingers, dann Dechant zu Heidenreichstein, † in Pension zu Wien. — Mathias Peter, 1829 (s. oben). — Franz Werner, 1838 (s. oben). — Matthäus Binder, 1852. — Jos. Wagner, 1861, † in Folge einer Ferialreise. — Dr. Michael Schmiedl, seit 1864 (seit 1867 Prof. des Kirchenrechtes).

Bibelstudium des A. T.: Anton Wohlfarth, 1791 (kehrte 1797 in das Cisterzienserstift nach Neustadt zurück). — Philipp Kirschenhofer 1797, † als Pfarrer

zu Friedersbach. – Caspar Schabl, 1806, wurde 1822 Pfarrer zu Behamberg, 1824 zu Haag, † 1850. — Dr. Joseph Salzbacher, 1822 (s. oben). Leopold Bruckner, (s. oben). – Dr. Friedrich Biehl, 1844 († auf einer Ferienreise zu Innsbruck 1858). – Leopold Göschl, 1858. — Dr. Simon Rettenmoser, seit 1867

Bibelstudium des N. T.: Anton Wohlfarth. Philipp Kirschenhofer. Caspar Schabl (1806 1815; hierauf blos Prof des N. T.) – Alois Fierlinger, 1815. — Dr. Severin Gregor 1831. — Carl Aigner 1842. — Dr. Anton Pilz 1855. Dr. Carl Werner seit 1867. — Dr. Carl Nader, seit 1870.

Moraltheologie: Mathias Partsch 1791, † 1821 als Pfarrer zu Behamberg. — Georg Stöhr 1797. — Philipp Mayrhofer, 1804, † als Pfarrer in Wolfpassing — Joseph Bach 1815. — Philipp Renk 1830. — Paul Renk 1843 — Dr. Carl Werner 1847. — Anton Erdinger 1865. - Joseph Gundelhuber seit 1873.

Pastoraltheologie: Mathias Partsch, Georg Stöhr, Philipp Mayrhofer (alle drei zugleich Professoren der Moral). — Anton Pfister 1815, † als Pfarrer zu Großpöchlarn. – Joseph Aresch 1818, † als Pfarrer zu Burgschleinitz. – Anton Mörzinger 1833, † in seinem Amte 1840. — Joseph Zimmerl 1840, ging 1850 als Pfarrer nach Burgschleinitz. — Dr. Anton Kerschbaumer 1851. — Joseph Gundelhuber 1871 (übernahm 1873 die Moraltheologie). — Johann Rambl seit 1873.

Katechetik: Adam Oehl 1806. — Carl Metz 1821. - Carl Blahnik 1833. Franz Zenotty 1847 — Michael Fabian 1856, (seit 1866 Dechant und Pfarrer zu Altpölla. — Joseph Bösbauer 1866, seit 1875 Pfarrer zu Langenlois. — Im Jahre 1875 wurde die Professur der Pastoraltheologie mit der Katechetik verbunden.)

NB Das Kirchenrecht wurde (seit 1803) von den Professoren der Kirchengeschichte, und die Erziehungskunde von den Professoren der Katechetik oder Pastoral in der Regel vorgetragen.

IV.

Statistische Verhältnisse.[1])

Das Bisthum St Pölten gehört zur Erzdiöcese Wien und erstreckt sich über die Viertel ob dem Wienerwald und ob dem Manhartsberge. Die Gränzen beider Diöcesen berühren sich im Wienerwalde und im Manhartsgebirge und fallen beinahe ganz mit den Viertelgränzen zusammen Nur an einigen Stellen gibt es Abweichungen, wo nämlich die Entfernung der eingepfarrten Orte aus der andern Diöcese ein Uebergreifen unbedingt erheischt. So gehört zum Decanat Klosterneuburg Gugging aus dem V. O. W. W und zum Decanate Retz (Pfarre Pulkau) die Mühle Neuegg im V O M B Nach Anzbach (Decanat Ollersbach) sind aus dem V U. W. W. eingepfarrt: Aichgraben, Finsterleithen, Rittsteig, Schwarzlacken, Sonnleithen; und nach Altlengbach der Ort Hochstraß. Zur Pfarre Rothenschachen im V. O. M. B gehören die in Böhmen liegenden Orte Franzensthal und Rößlersdorf.

---

[1]) Nach den verläßlichen Daten in der trefflichen Topogr. f. N.-Oe. S. 398. Die Tabellen sind nach dem Diöcesan-Schematismus für das Jahr 1874 angefertigt.



Die Diöcese ist in 20 Decanate eingetheilt. Es sind folgende: Im V. O. W. W: Haag mit 20 Pfarren, Melk mit 21 Pf., Ollersbach mit 16 Pf., St. Pölten mit 14 Pf., Pottenbrunn mit 22 Pf., Scheibbs mit 18 Pf., Tuln mit 17 Pf, Waidhofen an der Ibs mit 19 Pf., Wilhelmsburg mit 20 Pf., Ibs mit 22 Pf. — Im V. O. M. B.: Eggenburg mit 22 Pfarren, Gerungs mit 26 Pf., Horn mit 18 Pf., Krems mit 23 Pf., Oswald mit 21 Pf., Pölla mit 18 Pf., Raabs mit 20 Pf., Spitz mit 21 Pf., Waidhofen an der Thaia mit 22 Pf., Weitra mit 22 Pf. Die meisten Pfarren zählt das Decanat Gerungs (26), die wenigsten St. Pölten (14). Der Seelenzahl nach sind die größten Decanate: Waidhofen an der Thaia (47620 Katholiken), Krems (37975 Kath.), Ibs (34713 Kath.), Haag (31656 Kath.); die kleinsten: Eggenburg (16896 Kath.), Tuln (19435 Kath.), Oswald (19715 Kath.), Ollersbach (22205 Kath).

Die Diöcese beträgt 18602 öster. □Meilen oder 10700 □Kilometer mit einer katholischen Bevölkerung von 540257 Seelen, wovon 260634 auf den Kreis O. W. W. und 279623 auf den Kreis O. M. B. entfallen. Ein Bild von der Größe der einzelnen Decanate nach der Seelenzahl, der Anzahl ihrer Pfarren und der darin eingepfarrten Orte zeigt nachstehende Tabelle.

Decanat	Katholische Bevölkerung	Pfarren incl. Localien und Vicariate	Eingepfarrte Orte	Decanat	Katholische Bevölkerung	Pfarren incl. Localien und Vicariate	Eingepfarrte Orte
Waidh. a. d. Thaia	47620	22	145	Scheibbs	25583	18	241
Krems	37975	23	62	St. Pölten	24884	14	167
Gerungs	36521	26	234	Spitz	22551	21	172
Ibs	34713	22	473	Melk	22118	21	285
Haag	31656	20	294	Pölla	21664	18	103
Weitra	31084	22	83	Ollersbach	22205	16	246
Wilhelmsburg	28272	20	133	Oswald	19715	21	146
Waidh. a. d. Ibs	25456	19	131	Tuln	19435	17	59
Raabs	27234	20	103	Horn	18363	18	66
Pottenbrunn	26312	22	107	Eggenburg	16896	22	53

Die Dichtigkeit der katholischen Bevölkerung auf einen □Kilometer beträgt in Waidhofen an der Thaia 76, in Krems 104, in Gerungs 45, in Ibs 67, in Haag 75, in Weitra 61, in Wilhelmsburg 24, in Waidhofen an der Ibs 35, in Raabs 52, in Pottenbrunn 74, in Scheibbs 21, in St. Pölten 76, in Spitz 48, in Melk 53, in Pölla 48, in Ollersbach 60, in Oswald 45, in Tuln 68, in Horn 47, in Eggenburg 38. — Den Stand der Seelsorgsstationen, Beneficien und eingepfarrten Orte veranschaulicht folgende Tabelle.

Viertel	Pfarren	Localien	Vicariate	Beneficien	Eingepfarrte Orte
O. W. W.	149	30	14	8	2136
O. M. B.	174	37	2	10	1167
Zusammen	323	67	16	18	3303

Das V. O. W. W. zählt verhältnißmäßig wenig Pfarreien, dagegen die meisten eingepfarrten Orte; so gehören zur Pfarre Steinakirchen 64 eingepfarrte Orte, zu Haag 58, zu Kilb 53, zu St. Leonhard am Forst 53, zu Petzenkirchen 52, zu Oberndorf 49, zu Wieselburg 45, zu Haidershofen 42, zu Valentin 41. Es ist dies für die Mittel- und Hochgebirglandschaften charakteristisch. Hier ist auch der Dienst in der Seelsorge sehr beschwerlich, namentlich im Winter und wegen der großen Entfernung der Orte. So beträgt die Entfernung von der Pfarre St. Anton 3 Stunden, von Gresten 3½ Stunden, von Neuhaus 3 Stunden, von Schwarzenbach 3 Stunden, von Hollenstein 4 Stunden. — Auch das hügelreiche Waldviertel weist ebenfalls viele eingepfarrte Orte auf, so Gerungs 19, Rapotenstein 17, Schönbach 16, Traunstein 15, Neukirchen 15, Pögstall 16, Weiten 16, Kottes 23, Laach 17, Martinsberg 18, Niederranna 15; mitunter freilich nur Rotten, Mühlen, Waldhütten u. dgl.

Oeffentliche Patronate für Säcularpfründen gibt es folgende:

1. Der Landesfürst für 37 Pfarren; nämlich: Altpölla, Amstetten, Behamberg, Bischofstetten, Burgschleinitz, Dobersberg, Döllersheim, Eisgarn, Friedersbach, Gars, Großhaselbach, Haag, Heidenreichstein, Krems, Kühnering, Kirnberg, Langenlebarn, Langenlois, Maigen, Margareten, Obergrünbach, Obritzberg, Opponitz, Pottenbrunn, Raabs, Sieghartskirchen, Stein, Stiefern, Thaia, Tuln, Vitis, Waidhofen an der Thaia, Waldenstein, Weistrach, Weitra, Wieselburg, Ybs. Dann 11 Vicariate: Abstetten, Asperhofen, Freundorf, St. Georgen am Reut, St. Georgen im Ybsfelde, Kirnberg, Laach am Jauerling, Langenrohr, Litschau, Neumarkt, Viehdorf.

2. Der n.-ö. Religionsfond für 21 Pfarren, nämlich: Altmelon, Brand im Heidenreichsteiner Walde, Egelsee, Freischling, Gastern, Geroldіng, Grinbach, Harmanschlag, Kautzen, Langegg im V. O. M. B., Mariataferl, Martinsberg, Neulengbach, Kleinpechlarn, Reingers, Rottenschachen, Schönbach, Schwarzau, Schwarzenbach, Tautendorf, Zeiselmauer. Dann 26 Localien: Aggsbach im O. W. W., Beinhöfen, Buchbach, Eggern, Gotthard, Großau, Haugschlag, Heinreichs, Jahrings, Loich, Mendling, Mittelberg, Neupölla, Ollern, Pisching, Pöbring, Reibers, Roggendorf, Rust, Scheideldorf, Seyfrieds, Speisendorf, Süßenbach, Waldhausen, Isper, Zell.

3. Das Religionsfondsgut St. Pölten für 10 Pfarren: Böhmkirchen, Brand (O. W. W.), Christophen, Gerersdorf, Grafendorf, Hürm, Kapelln, Kasten, Stössing, Weissenkirchen (O. W. W.); dann für 1 Localie, nämlich St. Georgen am Steinfelde.

4. Der oberösterr. Religionsfond für 3 Pfarren: Haidershofen, Neustadl, Steinakirchen.

5. Die k. k. Patrimonialgüter für 13 Pfarren: St. Leonhard am Forst, Altenmarkt, Dorfstetten, Kirchbach, Laimbach, Marbach an der Donau, Nöchling, St. Oswald, Ebersdorf, Emmersdorf, Pöggstall, Raxendorf, Artstetten. Dann für 2 Localien: Kirchschlag, Heiligenblut; und 3 Schloßbeneficien: zu Weinzierl, Gutenbrunn und Persenbeug.

6. Der k. k. Kameralfond für 3 Pfarren: Oberndorf (O. M. B.), Petzenkirchen, Zwentendorf.

7. Das k. k. Theresianum für 7 Pfarren: Eggenburg, Großgöpfritz, Großglobnitz, Marbach am Walde, Riegers, Weißenalbern, Zwetl.

8. Die k. k. priv. Nationalbank für 1 Pfarre, nämlich Heiligeneich.

Privatpatronate sind in der Diöcese 91, und zwar über 133 Pfarren, 14 Localien, 16 Vicariate, 15 Beneficien und 2 Seelsorgestellen.

Regularpatronate gibt es in der Diöcese 14, über 92 Pfarren und 23 Localien; und zwar Stift Altenburg über 7 Pfarren und 2 Localien, St Florian in Ober-Oesterreich über 3 Pfarren, Geras über 10 Pfarren und 5 Localien, Göttweig über 18 Pfarren und 5 Localien, Lilienfeld über 8 Pfarren und 4 Localien, Herzogenburg über 11 Pfarren und 2 Localien, Klosterneuburg über 1 Pfarre, Maltheserorden über 2 Pfarren, Melk über 2 Pfarren und 2 Localien, Seitenstetten über 12 Pfarren und 1 Localie, Serviten über 3 Pfarren, Wilhering in Ober-Oest. über 3 Pfarren und 1 Localie, Zwetl über 11 Pfarren und 1 Localie.

Filialkirchen gibt es im V. O. W. W. 36, und im O. M. B. 26, im Ganzen also 62. Sonstige Kirchen gibt es noch im O. W. W. 3 und im V. O. M. B. 16. Die Mehrzahl der Kirchen gehört ihrer Bauzeit nach unserm und dem vorigen Jahrhundert an, doch sind auch noch monumentale Bauten mit romanischen und gothischen Formen erhalten. Außerdem finden sich noch 88 öffentliche Kapellen mit Meßlicenz (26 im O. W. W. und 62 im O. M. B.) und 411 ohne Meßlicenz an Strassen und Wegen, im Walde oder im Orte zum Beten des Rosenkranzes an Sonn- und Festtagen (87 in O. W. W. und 324 in O. M. B.) Privat-Kapellen mit Meßlicenz gibt es 57 (31 im O. W. W. 26 im O. M. B.), ohne Meßlicenz 38 (19 im O. W. W. und 19 im O. M. B.) Auffallend groß ist die Zahl der Betkapellen im O. M. B.

Das bischöfliche Domcapitel in St. Pölten besteht aus 8 systemisirten Canonicaten, wovon die drei ersten (Dompropst, Domdechant, Domscholaster) Dignitäre. 7 Canonicate sind l. f. und bei einem hat der Bischof von St. Pölten das Präsentationsrecht. Das St. Pöltner Consistorium bilden gegenwärtig 18 Räthe und Beisitzer. Ehrendomherren zählt die Diöcese 7.

Der Stand der Geistlichkeit (Säcular- und Regularclerus) und der Nonnen am Anfange des Jahres 1876 war folgender.

a) Geistliche.

Viertel	Aushilfspriester	Säcular-Clerus	Zahl der Stifter	Klöster	Stiftsgeistliche	Klostergeistliche
V. O. W. W.	8	234	5	5	408	77
V. O. M. B.	10	242	3	3		
Zusammen	18	476	8	8	408	77

b) Nonnen.

Viertel	Zahl der Klöster	Zahl der Nonnen
V. O. W. W.	9	125
V. O. M. B.	5	
Zusammen	14	125

Die Katholiken bilden die überwiegende Majorität in der Bevölkerung der Diöcese. Protestanten leben in Wilhelmsburg, Scheibbser und Kremser Bezirk, zusammen beiläufig 500.

Das V. O. W. W. zählt verhältnißmäßig wenig Pfarreien, dagegen die meisten eingepfarrten Orte; so gehören zur Pfarre Steinakirchen 64 eingepfarrte Orte, zu Haag 58, zu Kilb 53, zu St. Leonhard am Forst 53, zu Petzenkirchen 52, zu Oberndorf 49, zu Wieselburg 45, zu Haidershofen 42, zu Valentin 41. Es ist dies für die Mittel- und Hochgebirglandschaften charakteristisch. Hier ist auch der Dienst in der Seelsorge sehr beschwerlich, namentlich im Winter und wegen der großen Entfernung der Orte. So beträgt die Entfernung von der Pfarre St. Anton 3 Stunden, von Gresten 3½ Stunden, von Neuhaus 3 Stunden, von Schwarzenbach 3 Stunden, von Hollenstein 4 Stunden. Auch das hügelreiche Waldviertel weist ebenfalls viele eingepfarrte Orte auf, so Gerungs 19, Rappotenstein 17, Schönbach 16, Traunstein 15, Neukirchen 15, Pögstall 16, Weiten 16, Kottes 23, Laach 17, Martinsberg 18, Niederranna 15; mitunter freilich nur Rotten, Mühlen, Waldhütten u. dgl.

Oeffentliche Patronate für Säcularpfründen gibt es folgende:

1. Der Landesfürst für 37 Pfarren; nämlich: Altpölla, Amstetten, Behamberg, Bischofstetten, Burgschleinitz, Dobersberg, Döllersheim, Eisgarn, Friedersbach, Gars, Großhaselbach, Haag, Heidenreichstein, Krems, Kühnering, Kirnberg, Langenlebarn, Langenlois, Maigen, Margareten, Obergrünbach, Obritzberg, Opponitz, Pottenbrunn, Raabs, Sieghartskirchen, Stein, Stiefern, Thaia, Tuln, Vitis, Waidhofen an der Thaia, Waldenstein, Weistrach, Weitra, Wieselburg, Ybs. Dann 11 Vicariate: Abstetten, Asperhofen, Freundorf, St. Georgen am Reut, St. Georgen im Ybsfelde, Kirnberg, Laach am Jauerling, Langenrohr, Litschau, Neumarkt, Viehdorf.

2. Der n.-ö. Religionsfond für 21 Pfarren, nämlich: Altmelon, Brand im Heidenreichsteiner Walde, Egelsee, Freischling, Gastern, Gerolding, Grimbach, Harmanschlag, Kautzen, Langegg im V. O. M. B., Mariataferl, Martinsberg, Neulengbach, Kleinpechlarn, Reingers, Rottenschachen, Schönbach, Schwarzau, Schwarzenbach, Tautendorf, Zeiselmauer. Dann 26 Localien: Aggsbach im O. W. W., Beinhöfen, Buchbach, Eggern, Gotthard, Großau, Haugschlag, Heinreichs, Jahrings, Loich, Mendling, Mittelberg, Neupölla, Ollern, Pisching, Pöbring, Reibers, Roggendorf, Rust, Scheideldorf, Seyfrieds, Speisendorf, Zußenbach, Waldhausen, Isper, Zell.

3. Das Religionsfondsgut St. Pölten für 10 Pfarren: Böhmkirchen, Brand (O. W. W.), Christophen, Gerersdorf, Grafendorf, Hürm, Kapelln, Kasten, Stössing, Weissenkirchen (O. W. W.); dann für 1 Localie, nämlich St. Georgen am Steinfelde.

4. Der oberösterr. Religionsfond für 3 Pfarren: Haidershofen, Neustadl, Steinakirchen.

5. Die k. k. Patrimonialgüter für 13 Pfarren: St. Leonhard am Forst, Altenmarkt, Dorfstetten, Kirchbach, Laimbach, Marbach an der Donau, Nöchling, St. Oswald, Ebersdorf, Emmersdorf, Pöggstall, Raxendorf, Artstetten. Dann für 2 Localien: Kirchschlag, Heiligenblut; und 3 Schloßbeneficien: zu Weinzierl, Gutenbrunn und Persenbeug.

6. Der k. k. Kameralfond für 3 Pfarren: Oberndorf (O. M. B.), Petzenkirchen, Zwentendorf.

7. Das k. k. Theresianum für 7 Pfarren: Eggenburg, Großgöpfritz, Großglobnitz, Marbach am Walde, Riegers, Weißenalbern, Zwettl.

8. Die k. k. priv. Nationalbank für 1 Pfarre, nämlich Heiligeneich.

Privatpatronate sind in der Diöcese 91, und zwar über 133 Pfarren, 14 Localien, 16 Vicariate, 15 Beneficien und 2 Seelsorgestellen.

Regularpatronate gibt es in der Diöcese 14, über 92 Pfarren und 23 Localien; und zwar Stift Altenburg über 7 Pfarren und 2 Localien, St Florian in Ober-Oesterreich über 3 Pfarren, Geras über 10 Pfarren und 5 Localien, Göttweig über 18 Pfarren und 5 Localien, Lilienfeld über 8 Pfarren und 4 Localien, Herzogenburg über 11 Pfarren und 2 Localien, Klosterneuburg über 1 Pfarre, Maltheserorden über 2 Pfarren, Melk über 2 Pfarren und 2 Localien, Seitenstetten über 12 Pfarren und 1 Localie, Serviten über 3 Pfarren, Wilhering in Ober-Oest. über 3 Pfarren und 1 Localie, Zwetl über 11 Pfarren und 1 Localie.

Filialkirchen gibt es im V. O. W. W. 36, und im O. M. B. 26, im Ganzen also 62. Sonstige Kirchen gibt es noch im O. W. W. 3 und im V. O. M. B. 16. Die Mehrzahl der Kirchen gehört ihrer Bauzeit nach unserm und dem vorigen Jahrhundert an, doch sind auch noch monumentale Bauten mit romanischen und gothischen Formen erhalten. Außerdem finden sich noch 88 **öffentliche Kapellen** mit Meßlicenz (26 im O. W. W. und 62 im O. M. B.) und 411 ohne Meßlicenz an Strassen und Wegen, im Walde oder im Orte zum Beten des Rosenkranzes an Sonn- und Festtagen (87 in O. W. W. und 324 in O. M. B.) **Privat-Kapellen** mit Meßlicenz gibt es 57 (31 im O. W. W. 26 im O. M. B.), ohne Meßlicenz 38 (19 im O. W. W. und 19 im O. M. B.) Auffallend groß ist die Zahl der Betkapellen im O. M. B.

Das bischöfliche **Domcapitel** in St. Pölten besteht aus 8 systemisirten Canonicaten, wovon die drei ersten (Dompropst, Domdechant, Domscholaster) Dignitäre. 7 Canonicate sind l. f. und bei einem hat der Bischof von St. Pölten das Präsentationsrecht. Das St. Pöltner Consistorium bilden gegenwärtig 18 Räthe und Beisitzer. Ehrendomherren zählt die Diöcese 7.

Der Stand der Geistlichkeit (Säcular- und Regularclerus) und der Nonnen am Anfange des Jahres 1876 war folgender.

a) Geistliche.

Viertel	Aushilfspriester	Säcular-Clerus	Zahl der Stifter	Klöster	Stiftsgeistliche	Klostergeistliche
V. O. W. W.	8	234	5	5	408	77
V. O. M. B.	10	242	3	3		
Zusammen	18	476	8	8	408	77

b) Nonnen.

Viertel	Zahl der Klöster	Zahl der Nonnen
V. O. W. W.	9	125
V. O. M. B.	5	
Zusammen	14	125

Die **Katholiken** bilden die überwiegende Majorität in der Bevölkerung der Diöcese. **Protestanten** leben in Wilhelmsburg, Scheibbser und Kremser Bezirk, zusammen beiläufig 500.

Das V. O. W. W. zählt verhältnißmäßig wenig Pfarreien, dagegen die meisten eingepfarrten Orte; so gehören zur Pfarre Steinakirchen 64 eingepfarrte Orte, zu Haag 58, zu Kilb 53, zu St. Leonhard am Forst 53, zu Petzenkirchen 52, zu Oberndorf 49, zu Wieselburg 45, zu Haidershofen 42, zu Valentin 41. Es ist dies für die Mittel- und Hochgebirglandschaften charakteristisch. Hier ist auch der Dienst in der Seelsorge sehr beschwerlich, namentlich im Winter und wegen der großen Entfernung der Orte. So beträgt die Entfernung von der Pfarre St. Anton 3 Stunden, von Gresten 3½ Stunden, von Neuhaus 3 Stunden, von Schwarzenbach 3 Stunden, von Hollenstein 4 Stunden. Auch das hügelreiche Waldviertel weist ebenfalls viele eingepfarrte Orte auf, so Gerungs 19, Rapotenstein 17, Schönbach 16, Traunstein 15, Neukirchen 15, Pögstall 16, Weiten 16, Kottes 23, Laach 17, Martinsberg 18, Niederranna 15; mitunter freilich nur Rotten, Mühlen, Waldhütten u. dgl.

Oeffentliche Patronate für Säcularpfründen gibt es folgende:

1. Der Landesfürst für 37 Pfarren; nämlich: Altpölla, Amstetten, Behamberg, Bischofstetten, Burgschleinitz, Dobersberg, Töllersheim, Eisgarn, Friedersbach, Gars, Großhaselbach, Haag, Heidenreichstein, Krems, Kühnering, Kirnberg, Langenlebarn, Langenlois, Maigen, Margareten, Obergrünbach, Obritzberg, Oppönitz, Pottenbrunn, Raabs, Sieghartskirchen, Stein, Stiefern, Thaia, Tuln, Vitis, Waidhofen an der Thaia, Waldenstein, Weistrach, Weitra, Wieselburg, Ybs. Dann 11 Vicariate: Abstetten, Ayperhofen, Freundorf, St. Georgen am Reut, St. Georgen im Ybsfelde, Kirnberg, Laach am Jauerling, Langenrohr, Litschau, Neumarkt, Viehdorf.

2. Der n.-ö. Religionsfond für 21 Pfarren, nämlich: Altmelon, Brand im Heidenreichsteiner Walde, Egelsee, Freischling, Gastern, Gerolding, Grinbach, Harmanschlag, Kautzen, Langegg im V. O. M. B., Mariataferl, Martinsberg, Neulengbach, Kleinpechlarn, Reingers, Rottenschachen, Schönbach, Schwarzau, Schwarzenbach, Tautendorf, Zeiselmauer. Dann 26 Localien: Aggsbach im O. W. W., Beinhöfen, Buchbach, Eggern, Gotthard, Großau, Haugschlag, Heinreichs, Jahrings, Loich, Mendling, Mitelberg, Neupölla, Ollern, Prisching, Pöbring, Reibers, Roggendorf, Rust, Scheibeldorf, Seyfrieds, Speisendorf, Süßenbach, Waldhausen, Ziper, Zell.

3. Das Religionsfondsgut St. Pölten für 10 Pfarren: Böhmkirchen, Brand (O. W. W.), Christophen, Gerersdorf, Grafendorf, Hürm, Kapelln, Kasten, Stössing, Weissenkirchen (O. W. W.); dann für 1 Localie, nämlich St. Georgen am Steinfelde.

4. Der oberösterr. Religionsfond für 3 Pfarren: Haidershofen, Neustadl, Steinakirchen.

5. Die k. k. Patrimonialgüter für 13 Pfarren: St. Leonhard am Forst, Altenmarkt, Dorfstetten, Kirchbach, Laimbach, Marbach an der Donau, Nöchling, St. Oswald, Ebersdorf, Emmersdorf, Pöggstall, Ratzendorf, Artstetten. Dann für 2 Localien: Kirchschlag, Heiligenblut; und 3 Schloßbeneficien: zu Weinzierl, Gutenbrunn und Persenbeug.

6. Der k. k. Kameralfond für 3 Pfarren: Oberndorf (O. M. B.), Petzenkirchen, Zwentendorf.

7. Das k. k. Theresianum für 7 Pfarren: Eggenburg, Großgöpfritz, Großglobnitz, Marbach am Walde, Riegers, Weißenalbern, Zwettl.

8. Die k. k. priv. Nationalbank für 1 Pfarre, nämlich Heiligeneich.

Privatpatronate sind in der Diöcese 91, und zwar über 133 Pfarren, 14 Localien, 16 Vicariate, 15 Beneficien und 2 Seelsorgestellen.

Regularpatronate gibt es in der Diöcese 14, über 92 Pfarren und 23 Localien; und zwar Stift Altenburg über 7 Pfarren und 2 Localien, St Florian in Ober-Oesterreich über 3 Pfarren, Geras über 10 Pfarren und 5 Localien, Göttweig über 18 Pfarren und 5 Localien, Lilienfeld über 8 Pfarren und 4 Localien, Herzogenburg über 11 Pfarren und 2 Localien, Klosterneuburg über 1 Pfarre, Maltheserorden über 2 Pfarren, Melk über 2 Pfarren und 2 Localien, Seitenstetten über 12 Pfarren und 1 Localie, Serviten über 3 Pfarren, Wilhering in Ober-Oest. über 3 Pfarren und 1 Localie, Zwetl über 11 Pfarren und 1 Localie.

Filialkirchen gibt es im V. O. W. W. 36, und im O. M. B. 26, im Ganzen also 62. Sonstige Kirchen gibt es noch im O. W. W. 3 und im V. O. M. B. 16. Die Mehrzahl der Kirchen gehört ihrer Bauzeit nach unserm und dem vorigen Jahrhundert an, doch sind auch noch monumentale Bauten mit romanischen und gothischen Formen erhalten. Außerdem finden sich noch 88 **öffentliche Kapellen** mit Meßlicenz (26 im O. W. W. und 62 im O. M. B.) und 411 ohne Meßlicenz an Straßen und Wegen, im Walde oder im Orte zum Beten des Rosenkranzes an Sonn- und Festtagen (87 in O. W. W. und 324 in O. M. B.) **Privat-Kapellen** mit Meßlicenz gibt es 57 (31 im O. W. W. 26 im O. M. B.), ohne Meßlicenz 38 (19 im O. W. W. und 19 im O. M. B.) Auffallend groß ist die Zahl der Betkapellen im O. M. B.

Das bischöfliche **Domcapitel** in St. Pölten besteht aus 8 systemisirten Canonicaten, wovon die drei ersten (Dompropst, Domdechant, Domscholaster) Dignitäre. 7 Canonicate sind l. f. und bei einem hat der Bischof von St. Pölten das Präsentationsrecht. Das St. Pöltner Consistorium bilden gegenwärtig 18 Räthe und Beisitzer. Ehrendomherren zählt die Diöcese 7.

Der Stand der Geistlichkeit (Säcular- und Regularclerus) und der Nonnen am Anfange des Jahres 1876 war folgender.

a) Geistliche.

Viertel	Aushilfspriester	Säcular-Clerus	Zahl der Stifter	Klöster	Stiftsgeistliche	Klostergeistliche
V. O. W. W.	8	234	5	5	408	77
V. O. M. B.	10	242	3	3		
Zusammen	18	476	8	8	408	77

b) Nonnen.

Viertel	Zahl der Klöster	Zahl der Nonnen
V. O. W. W.	9	125
V. O. M. B.	5	
Zusammen	14	125

Die **Katholiken** bilden die überwiegende Majorität in der Bevölkerung der Diöcese. **Protestanten** leben in Wilhelmsburg, Scheibbser und Kremser Bezirk, zusammen beiläufig 500.

Die Juden besitzen 4 Cultusgemeinden, nämlich zu Kemmelbach, Horn, Krems und St. Pölten, letztere zwei mit einem eigenen Statut Cultusvereine befinden sich zu Tuln und Zwetl Ein Rabbiner lebt zu St. Pölten, wo auch eine Synagoge besteht. Begräbnißplätze haben sie 5, nämlich zu Kemmelbach, Horn, Krems, St. Pölten und Neulengbach. Die Zahl der Juden beträgt im Ganzen beiläufig 4000.

V.

Siegel der Stifte und Städte des Bisthums.

Erklarung der auf den beigefügten acht Tafeln erscheinenden Abbildungen.

A) Stifte.[1])

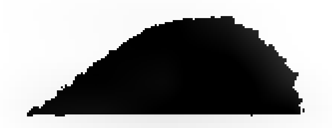
Tafel I., Fig 1. Wappen des Bisthums Wiener-Neustadt, ein rothes Kreuz im goldenen Felde. Das Wappen ging an das Bisthum St. Pölten über, nur wurde im Schilde unter dem Kreuze ein gekreuzter Zweig aufgenommen, wie dieß die Vignette am Titelblatte zeigt.[2]) — Fig 2. Siegel des Benedictiner-Stiftes Melk, aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts, im Siegelfelde der h Coloman, Umschrift: . cholomn . s . marty . . . .

Taf. II., Fig. 1. Siegel des Benedictiner-Stiftes Göttweig, aus dem XIII Jahrhundert, im Siegelfelde die Vorderansicht einer auf einem Felsen gelegenen zweithürmigen Kirche, Umschrift: Sigillvm conventvs ecclesie chotwicensis. - Fig 2. Siegel des Chorherrn-Stiftes Herzogenburg, aus dem XIV Jahrhundert, im Siegelfelde der h Georg, als Ritter, die Linke auf den Schild gestützt, darinnen ein Kreuz (das Stiftswappen), Umschrift: † S. cappli. ecclie. s. georii. in hzogenborch. — Fig. 3. Siegel des Chorherrn-Stiftes St. Andrä, aus dem XIV. Jahrhundert, im Siegelfelde die Langseite einer Kirche, auf dem Dache steht der h Apostel Andreas mit Stab und Evangelium; die Umschrift lautet: S. capitvli. ecclesie. s. andree apli.

Taf. III., Fig. 1. Siegel des Chorherrn-Stiftes Tiernstein, aus dem XV. Jahrhundert, im Siegelfelde der Tod Mariens, eine aus vielen Figuren bestehende Gruppe. Umschrift: † s covetvs. canonicorum. reglariu. mosterii. sce. marie. in tirnstain ordis . . . . s. avgs. — Fig. 2. Siegel des Benedictiner-Stiftes Altenburg, aus dem XIII. Jahrhundert, im Siegelfelde der h Lambert auf einem Faltistorium sitzend, Umschrift: † s. conventvs. ecc. s. lamberti. in altenburch. — Fig. 3. Siegel des Benedictiner-Nonnen-Klosters Erla, aus dem XIII Jahrhundert, im Siegelfeld das Brustbild des h Petrus, Umschrift: † s.

[1]) Nach freundlichen Mittheilungen des P. T. Herrn k k Ministerialsecretärs Dr. Carl Lind.

[2]) Darnach ist eine Stelle im II Band S. 172 zu berichtigen Das daselbst als Siegelwappen des Bisthums St Pölten angeführte Y wird nicht vom Bisthum oder bischöflichen Consistorium, sondern nur vom bischöflichen Alumnate zu St. Pölten als Siegel geführt.



covet. ecc. sci petri. in. erla. — Fig. 4. Siegel des Benedictiner-Stiftes Seitenstetten, aus dem XIII. Jahrhundert oder Anfang des XIV. Jahrhunderts, im Siegelfelde die thronende Maria mit dem Kinde; an beiden Seiten je ein Engel mit dem Rauchfaße. Umschrift: † s. conventvs. ecclesie. sce. marie. i. sitansteten.

Taf. IV., Fig. 1. Siegel des Dominicaner-Nonnen-Klosters Imbach, aus dem XIV. Jahrhundert, im Siegelfelde, das Horizontal getheilt ist, oben die thronende Mutter Gottes, unten eine kniende Nonne unter einem Kleeblattbogen, der mit einem Spitzgiebel überdeckt ist; die Umschrift lautet: s. event. sororv. ord. predicatorv. in minenbach. — Fig. 2. Siegel des Clarissinen-Klosters Tiernstein, aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts; im Siegelfelde die h. Clara und Kunigunde, über ihnen schwebend das Lamm Gottes, zu Seiten der Heiligen ihre Namen, zwischen beiden: Sponse agni. Die Umschrift lautet: † s. abbatisse. sororv. sce. clare. in Tirnstain. — Fig. 3. Siegel des Prämonstratenser-Stiftes Geras, aus dem XIII. Jahrhundert, im Siegelfelde die Verkündigung Mariens. Die Umschrift: † s. conventvs. ecclesie. ierocensis. — Fig. 4. Siegel des Chorherrnstiftes St. Pölten, aus dem XII. Jahrhundert, im Siegelfelde der h. Hippolytus in sitzender Stellung, Umschrift: † sanctvs ypolitvs.

B) Städte und Märkte.[1]

Taf V., Fig. 1. Siegel der Gemeinde Thaia, aus dem XIV. Jahrhundert, im Siegelfelde ein Thurm mit dem Bindenschilde, an beiden Seiten nach Art einer Laterne hinausragend ein Thurm mit Spitzdache, Umschrift: S. der ereberen. burgere. zv. tejav. — Fig. 2. Siegel der Gemeinde Litschau, aus dem XV. Jahrhundert, im Siegelfelde innerhalb eines Dreipasses ein Schild, darin zwei kreuzweis gelegte Helmbarden, Umschrift: † Sigillum. civitas. de liczschau. — Fig. 3. Siegel der Gemeinde Hardegg, aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts, im Siegelfelde ein Thurm und daneben ein Schild mit einem Löwen; Umschrift: Sigillum civitatis in harteck. — Fig. 4. Siegel der Gemeinde Eggenburg, aus dem XIII. Jahrhundert, im Bildfelde ein Dom mit mächtigem Thurmbaue; Umschrift: † Sigillum. civivm. de egenburg.

Taf. VI., Fig. 1. Siegel der Gemeinde St. Pölten, aus dem XIII. Jahrhundert, im gegitterten Siegelfelde ein Schild, darinnen der Wolf mit dem Pedum. Umschrift; † Sigillum civium de sancto ypolito. — Fig. 2. Siegel der Gemeinde Krems, aus dem Jahre 1463, in der Mitte ein Schild mit dem gekrönten Doppeladler, Spruchband um einen Dreipaß gewunden, darauf: Sigillum Krembs vnd Stain. — Fig. 3. Siegel der Gemeinde Gars, aus dem Jahre 1410, im Siegelfelde ein Schild, darin ein Tannenwald, im Vordergrunde ein Jäger mit einem Hunde an der Leine; Umschrift: sigillum gars. 1110. — Fig. 4. Siegel der Gemeinde Ibs, aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, im Siegelfelde ein Burgbau mit

[1] Die Siegel der Städte der Diöcese St. Pölten sind vom historischen und heraldischen Interesse. Der Gebrauch der Städtesiegel überhaupt beginnt im XII. Jahrhundert; doch sind solche Siegel selten. Wir lassen hier die Abbildung einiger Städtesiegel folgen, wobei wir den trefflichen Aufsatz im XV. Bande der Mittheilungen des Wiener Alterthums-Vereines von Dr. Carl Lind benützen, welcher den Abdruck der Figuren gütigst gestattete.

zwei Thürmen und darüber der österreichische Bindenschild, Umschrift: † Sigillvm civitatis ybsensis.

Taf. VII., Fig. 1. Siegel der Gemeinde Waidhofen a. d. Y., aus dem XIV. Jahrhundert, im Siegelfelde eine Burg mit zwei Thürmen, darüber der freising'sche gekrönte Mohrenkopf, Umschrift: † s. universitatis civiv. i. waidhofen. — Fig. 2. Siegel der Gemeinde Horn, aus dem XIII. Jahrhundert, im Siegelfelde ein Horn sammt Tragschnur, Umschrift: sigillum hornensis civita. — Fig. 3 Siegel der Gemeinde Gmünd, aus dem XIV. Jahrhundert, im Siegelfelde das Wappen der steirischen Lichtensteine, Umschrift: S civitatis. civium de. gmunden — Fig. 4. Siegel der Gemeinde Zwetl, aus dem XV. Jahrhundert, im Siegelfelde innerhalb eines Vierpasses, ein Schild von einem Engel gehalten, drinnen der Bindenschild und dem mit den fünf Adlern, an den Seiten des Schildes je ein Thurm, Umschrift: Sigillum civitatis in czwetla.

Taf. VIII., Fig. 1. Siegel der Gemeinde Stein, aus dem XIII. Jahrhundert, im Siegelfelde ein Burgbau, Umschrift: † Sigillum civivm. in stain — Fig 2 Siegel der Gemeinde Mautern, aus dem Jahre 1467, im Siegelfelde ein Schild, darin im ersten Feld ein Wolf, im anderen eine Mauer mit Thurm, am Helme des Thurms mit dem daraus wachsenden Wolf, die Inschrift des darüber schwebenden Spruchbandes: S. civitatis in mavttarn. — Fig. 3. Siegel der Gemeinde Allentsteig, aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, im Siegelfelde ein Schild, darin eine Burg, Umschrift: † Sigillvm civivm in alastigia. — Fig. 4 Siegel der Gemeinde Tuln, aus dem XIII. Jahrhundert, im Siegelfelde ein T, an den Seiten zwei Schilde, einer mit dem Bindenwappen, der andere mit dem einfachen Adler. Umschrift: austria. thav. roma. pro. signo. sit. tibi. Tulna.

VI.
Das Titelblatt.

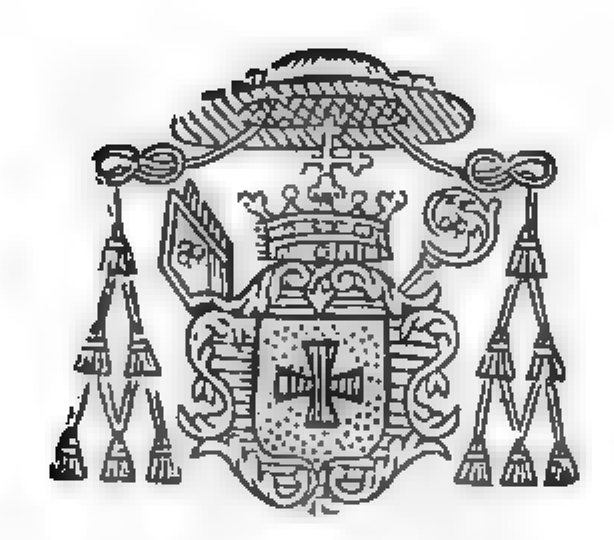
Das Titelblatt zum zweiten Bande zeigt die **Bildnisse der zwölf Bischöfe von St. Pölten**, in chronologischer Reihenfolge gruppirt. Die Idee und Vorlage dazu verdanken die Leser der freundlichen Unterstützung des P. T. Herrn Dombechantes zu St. Pölten Ignaz Chalaupka. Die technische Ausführung besorgte die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Index der wichtigeren Personen- u. Ortsnamen.



Tafel I.



1. Bisthum Wiener-Neustadt.



2. Melk.



Tafel II



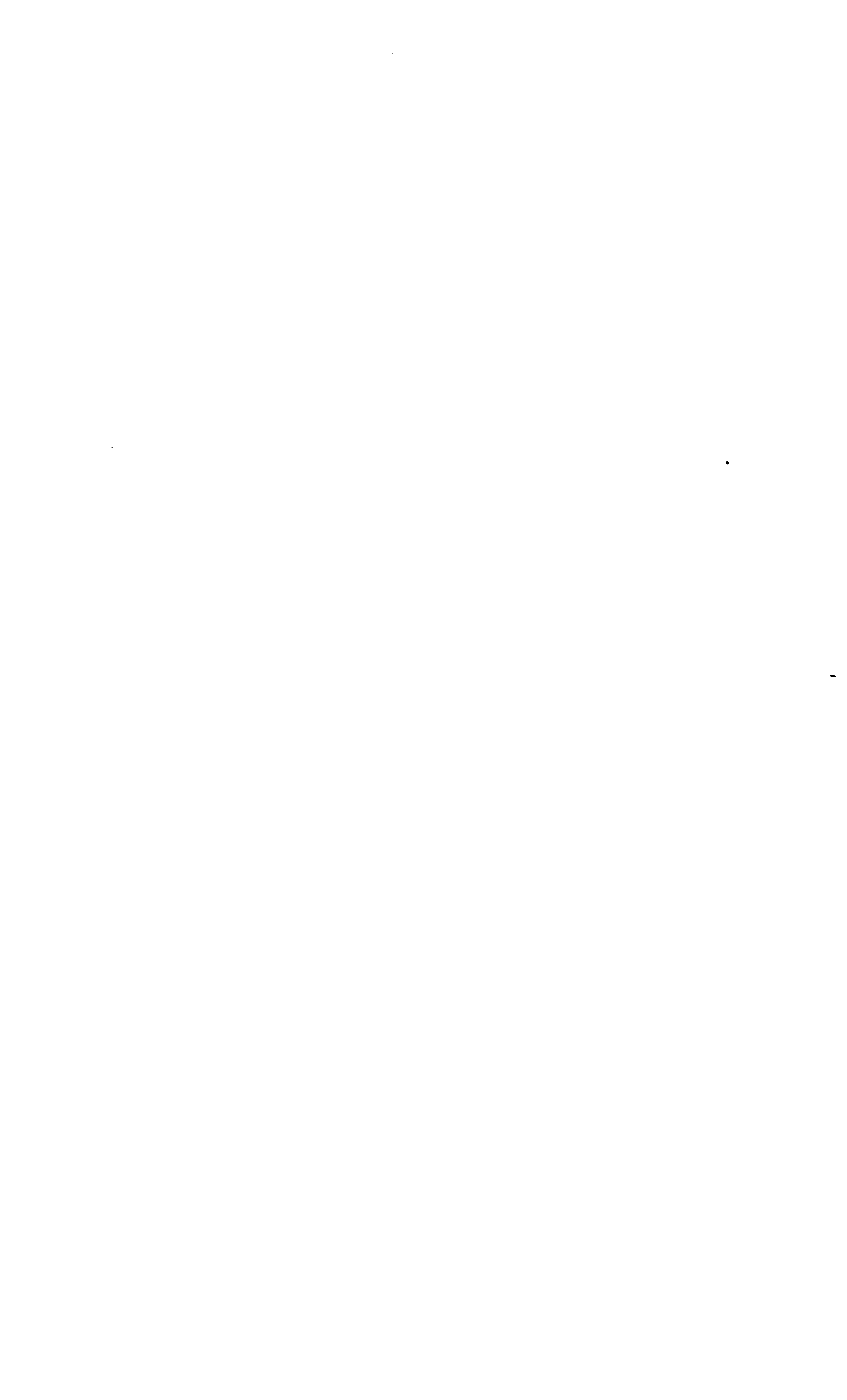
1. Gottweig.



2. Herzogenburg



3. St. Andræ



Tafel III



1. Tiernstein
Chorherren.



2. Altenburg.



3. Erla



4. Seitenstetten.



Tafel IV



1 Imbach



2 Tiernftein (Nonnen)



3 Geras



4 St Pölten



1. Thaja



2. Latſchau



3. Hardegg



4. Eggenburg.



Taf. VI

1. St. Pölten

2. Krems.

3. Gars.

4. Ibs.







Tafel VIII



1. Stein



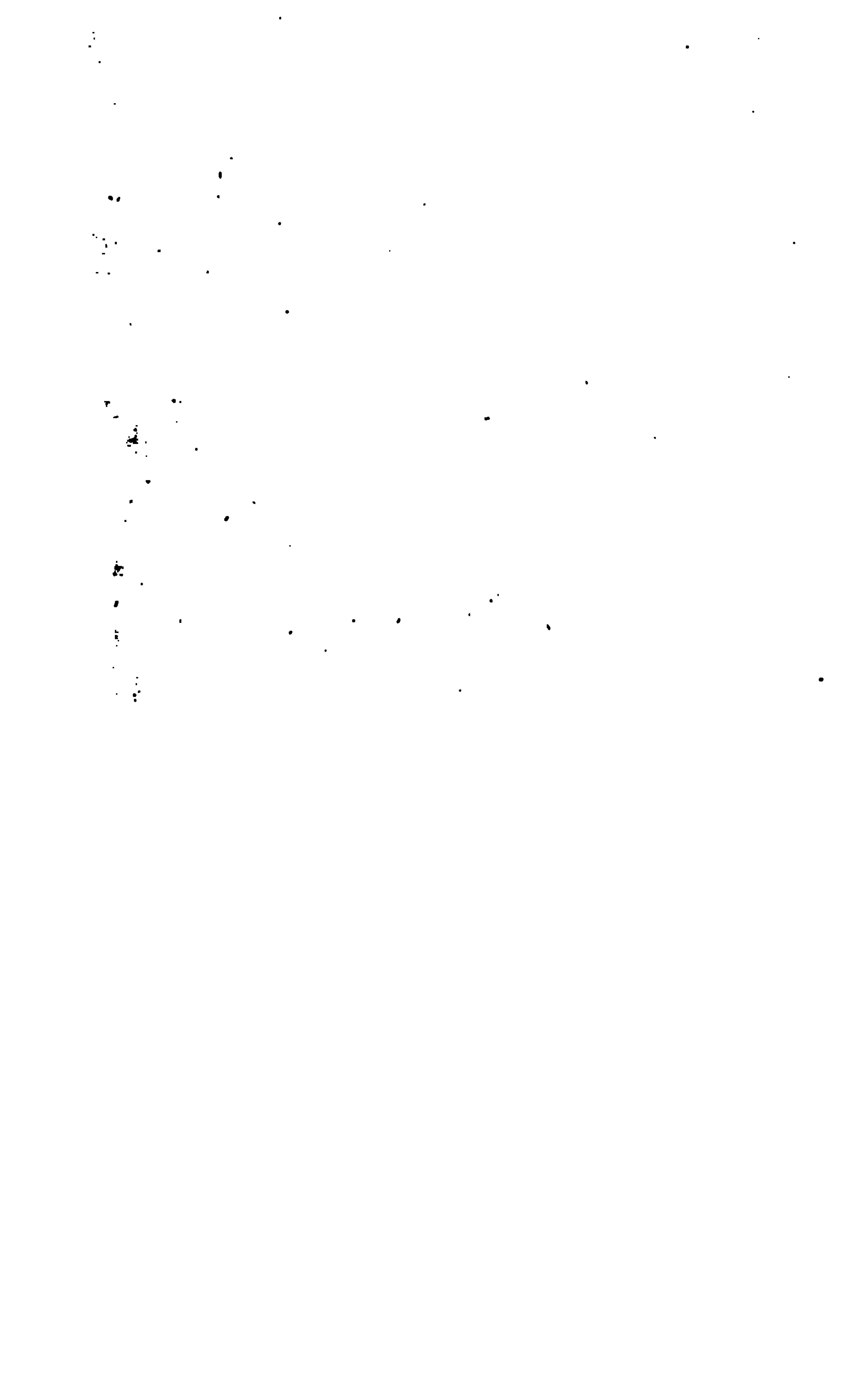
2. Mautern



3. Allentsteig

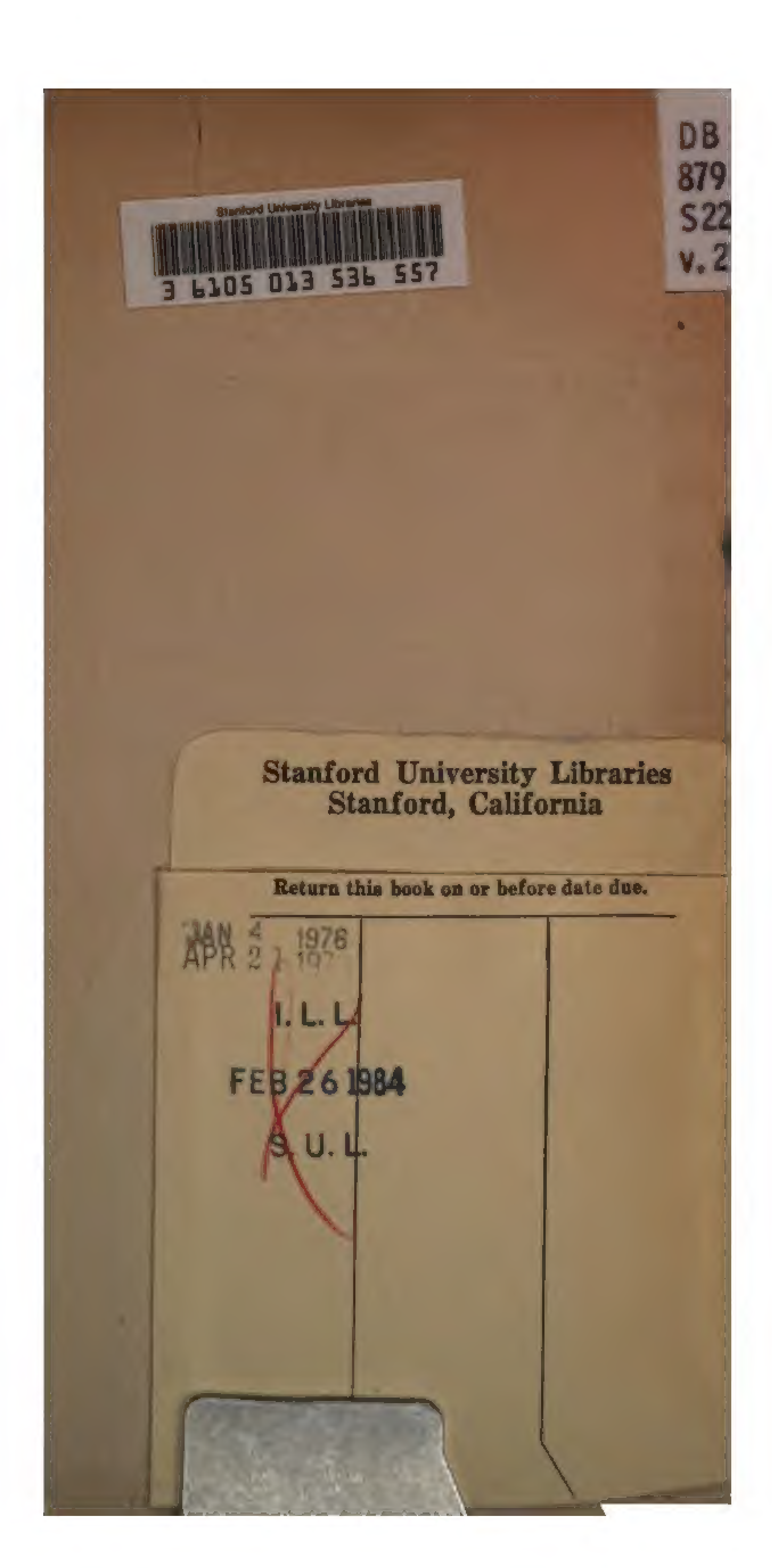


4. Tuln








Stanford University Libraries
3 6105 013 536 557
DB
879
S22
v.2
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.
JAN 4 1976
I. L. L.
FEB 26 1984
S. U. L.

